1

1326 Februar 20

Der Ritter Eberhard [Voit] von Rieneck (*de Reneke*) und seine Ehefrau Margarete erklären für sich und ihre Erben, daß sie künftig den Jahrzins in Höhe von 30 Pfund Hellern, den sie Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg von deren Gütern in Langenprozelten (*Bratselden*) und Kleingemünden (*Gamundia minor*)[1] und anderen Gütern, die das Stift von ihnen gekauft hat und die in der darüber ausgestellten Urkunde[2] aufgelistet werden, schulden und bisher zu den festgelegten Terminen pünktlich bezahlt haben, künftig nicht mehr selbst erheben werden. Vielmehr soll ein Amtmann (*officiatus*) des Stifts, den Dekan und Kapitel bestimmen sollen, diesen Zins von den Gütern, sei es in Getreide, Geld oder anderen Gefällen, auf Kosten der Aussteller und ihrer Erben zu den festgelegten Terminen bei den Bauern (*coloni*) einziehen. Was die Güter über diesen Zins hinaus ertragen, verbleibt den Ausstellern und ihren Erben. Kann einmal der Zins an einem der festgelegten Termine nicht in voller Höhe bezahlt werden, dann soll der Amtmann den ausstehenden Rest am darauffolgenden Termin von den Gütern einziehen. Falls die Aussteller dem Amtmann die bei der Einhebung des Zinses entstehenden Unkosten einmal nicht ersetzen sollten, steht diesem das Recht zu, von den Gütern über die 30 Pfund Heller hinaus soviel zusätzlich einzuziehen, daß ihm daraus seine Kosten erstattet werden. Auf Befehl der Aussteller versprechen die Inhaber der Güter an Eides statt, daß sie Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg beziehungsweise deren Amtmann den auf ihren Gütern lastenden Zins pünktlich zu den festgelegten Terminen reichen werden. Es handelt sich dabei in Langenprozelten um den Müller (*molendinarius*) Ludwig, Heinrich genannt Freitag (*Vritak*), den Weber (*textor*) Heinrich, den Fischer (*piscator*) Dietrich, die Fischerin (*piscatrix*) Jutta (*Guda*), den Müller Heinrich, die Bäckerin (*pistrix*) Kunigunde, Ludwig, Sohn der Mergard, Nikolaus, den Schmied (*faber*) Ulrich, den Bäcker (*pistor*) Heinrich, den Schuhmacher (*calcifex*) Wolfelin, die Fischer Gottfried und Strubo, Siboto genannt Reme, Adelheid, Witwe des Johann, Konrad Giselberti, Konrad genannt Massenbuch, Heinrich genannt Thubermann, Konrad Gebehardi, Heilmann genannt Kolere, Wortwin genannt Degen, Dietrich genannt Lantbecke, die Bäckerin Adelheid, den Schiffer (*nauta*) Herbord, Konrad, Sohn des Strubo, Heinrich Wolframi und Gottfried Marquardi sowie in Kleingemünden um Herold Fogel, den Fischer Heinrich, Konrad Massenbuch, den Fischer Werner, Michael, Heinrich Ortungi, Gottfried (*Gotzo*) Ortungi, Gottfried (*Gotzo*) Wolframi, Konrad genannt Mugelin und Apelo Vrowini. Die Aussteller verpflichten sich für sich und ihre Erben, Dekan und Kapitel den Zins auf deren Anforderung hin auf ihre Kosten und Gefahr nach Aschaffenburg zu liefern. Der mit dem Stift geschlossene Vertrag über die Güter und den Zins behält, abgesehen von der jetzt eingeführten Änderung, der die Aussteller ausdrücklich zustimmen, auch weiterhin seine volle Gültigkeit.

Siegler: Graf Ludwig der Jüngere von Rieneck (*de Renecke*)[3] (1) auf Bitte der Aussteller sowie Eberhard [Voit] von Rieneck (2). Margarete, die kein eigenes Siegel besitzt, verbindet sich unter den Siegeln des Grafen und ihres Ehemannes.

Datum 1326 feria quinta proxima post dominicam, qua cantatur Reminiscere, que est x^o^ kalendas marcii.

Ausf., Pergament, lateinisch: U 3380.

Siegel: zwei an Pergamentstreifen anhängende Siegel; 1 beschädigt, 2 leicht beschädigt.

Rückvermerke: Inhaltsangaben (15. u. 17. Jahrhundert).

Kanzleivermerke: Registrata est (15. Jh.); 3. cam. fol. 77 (17. Jh.).

Abschriften: Liber I camerae, fol. 59rv, Nr. 114, Liber Ia camerae, fol. 60r-61r, Nr. 114, sowie Liber III camerae, fol. 115v-116v.

---

[1] Zum Stiftsbesitz in Langenprozelten, Kleingemünden und dem in der vorliegenden Urkunde nicht mehr erwähnten Herbertshain vgl. *Fischer-Pache*, Nr. 119, S. 249 ff.

[2] Die erwähnte Urkunde über den Verkauf der Güter an das Stift wurde am 17. Juni 1317 ausgestellt; Druck: *Thiel*, Nr. 244, S. 498-503.

[3] Ludwig (V.) von Rieneck, zur Unterscheidung von seinem Vetter Ludwig (IV.) meist „der Jüngere“ oder „von Rothenfels“ genannt, war ein Sohn Ludwigs (III.) von Rieneck und seiner Ehefrau Udelhilt von Grumbach und Rothenfels. Er wurde am 17. Januar 1298 erstmals genannt und starb am 3. Juli 1333. Mit ihm starb die Rothenfelser Linie der Grafen von Rieneck aus; vgl. *Ruf*, Bd. 1, S. 62 f. u. Stammtafel.

Regest, Erwähnungen: *Fischer-Pache*, S. 250.

2

1326 März 18, Aschaffenburg

Matthias[1], Erzbischof zu Mainz und Erzkanzler des Römischen Reichs für Germanien, erklärt, daß ihm Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg auf der einen Seite sowie der Kustos des Stifts Heilmann [Fritz][2] auf der anderen Seite den Plan vorgelegt haben, zur Verbesserung des Gottesdienstes in dem Stift das bisherige Amt des Stiftsglöckners (*officium campanariatus*) in eine geistliche Pfründe umzuwandeln. Diese soll dann künftig nicht mehr Glöckneramt, sondern Subkustodie genannt werden. Dekan und Kapitel des Stifts wollen dieser Subkustodie aus den gemeinsamen Einkünften die täglichen Reichnisse, die Präsenzen genannt werden, überlassen, der Kustos aus den Einkünften und Zinsen seiner Kustodie einen jährlichen Zins von 4 Pfund Heller sowie die bei den täglich im Stift gefeierten Frühmessen anfallenden Opfergaben, welche der Kustodie zustehen. Diese Einkünfte sollen dazu dienen, dem jeweiligen Subkustos eine angemessenen Unterhalt zu gewährleisten. Dekan und Kapitel sowie der Stiftskustos haben nun den Erzbischof gebeten, dieser Änderung zuzustimmen und außerdem die Kustodie von der Pflicht zur Ausübung der Seelsorge, die ihr bisher auferlegt gewesen ist, zu befreien und diese Aufgabe auf die Subkustodie zu übertragen. Zur Verbesserung des Kultus und aus anderen gewichtigen Ursachen erklärt sich der Erzbischof bereit, diese Bitte zu erfüllen. Er genehmigt die geplante Veränderung und befreit die Kustodie des Stifts von der Pflicht der Seelsorge, welche er auf die Subkustodie überträgt, wodurch die Kustodie zu einer Pfründe ohne Seelsorge, die Subkustodie aber zu einer Pfründe mit Seelsorge wird.

Siegler: der Erzbischof.

Datum Aschaff. xv kalendas aprilis 1326.

Ausf., Pergament, lateinisch: U 3025.

Siegel: ursprünglich an Pergamentstreifen anhängend, verloren.

Rückvermerke: Inhaltsangaben (14. u. 15. Jahrhundert).

Kanzleivermerke: registrata est (14. Jh.); 1.2. camerae f. 33 (17. Jh.).

Abschriften: Liber I camerae, fol. 66v-67r, Nr. 130, Liber Ia camerae, fol. 67v-68r, Nr. 129, sowie Liber II camerae, fol. 33r.

Regest, Erwähnungen: *Vogt*, Nr. 2689, S. 532, *Merzbacher*, S. 319, *Brügmann*, Schwab, S. 101, *ders.*, Nekrolog, S. 53, Anm. 175, u. S. 138, Anm. 91, sowie *Fischer-Pache*, S. 42.

3

1326 Juli 30

Der Edelknecht (*armiger*) Johann von Rohrbach (*Rorbach*) und seine Ehefrau Adelheid verkaufen gemeinsam an Heilmann Schwab (*Swapb*), Kanoniker im Stift Aschaffenburg, jährliche Einkünfte, und zwar 14 Achtel Roggen (*siligo*), 7 Schilling Pfennige, 100 getrocknete Birnen (w*ederpyren*), 6 Martinshühner, ein Fastnachtshuhn sowie ein Hauptrecht (*optimale*), das N. Reuber und seine Ehefrau *Gecela* aus Mittelbuchen (*Mittelnbuchen*)[3] von den Gütern, die sie besitzen, geben werden. Die Einkünfte lasten auf den Gütern des verstorbenen Ritters Heinrich von Langd (*de Langeche*), des Schwiegervaters des Johann von Rohrbach, und sind nach dessen Tod an diesen und seine Ehefrau gefallen. Sie liegen in Dorf und Gemarkung Mittelbuchen und werden derzeit von Reinhard Schmied (*Smydt*) und seiner Ehefrau bebaut. Den Roggen erhält der Käufer zwischen dem 15. August und dem 8. September *(infra duo Assumpcionis et Nativitatis gloriose virginis Marie festa)* in einen Speicher in Frankfurt geliefert. Den Geldzins und die Hühner erhält der Käufer jedes Jahr

[1] Matthias von Buchegg (um 1280-1328) wurde am 4. September 1321 von Papst Johannes XXII. das Erzbistum Mainz übertragen, er starb am 9. September 1328; vgl. *Jürgensmeier*, Buchegg, S. 407 f.

[2] Zu den in diesen Urkunden erwähnten Dignitären, Amtsträgern, Kanonikern und Vikaren des Stiftes St. Peter und Alexander sei auf den Anhang verwiesen.

[3] *Fischer-Pache* erwähnt für den von ihr bearbeiteten Zeitraum bis zum Ende des 14. Jahrhunderts keinen Stiftsbesitz in Mittelbuchen. Eventuell ist aber die vorliegende Erwerbung nicht zum Stiftsbesitz zu rechnen, sondern zum Privatbesitz des Kanonikers Heilmann Schwab.

von den Verkäufern oder deren Bauern (*coloni*) auf ihre Kosten jeweils am Tag der Fälligkeit. Den Kaufpreis in Höhe von 132 Pfund und 7 Schilling Heller haben die Verkäufer von Heilmann Schwab bereits ausbezahlt erhalten. Sie versprechen ihm daher für die Einkünfte Gewährleistung (*warandia*) nach Gewohnheit des Landes und stellen dafür als Bürgen den Ritter (*miles*) Widerold von Linden (*Lynden*), die Edelknechte Widerold von Rohrbach, Bruder des Verkäufers, und Albrecht von Langd (*de Langeche*), Schwager des Johann von Rohrbach, sowie Arnold Schick. Sollten Johann von Rohrbach und seine Ehefrau im Bedarfsfall die Gewährleistung verweigern, dann sollen die Bürgen auf Mahnung durch den Käufer solange bei einem öffentlichen Wirt in Aschaffenburg Einlager (*commessacio*) halten, und zwar jeder mit einem Pferd, bis der Käufer vollständige Gewährleistung erhalten hat. Bei Rückzug oder Tod eines Bürgen haben die Verkäufer innerhalb eines Monats einen gleichwertigen Ersatzmann zu stellen. Tun sie dies nicht, dann sollen die übrigen Bürgen solange Einlager halten, bis ein vollwertiger Ersatz gestellt wurde. Die Verkäufer übertragen dem Käufer alle ihre Rechte an den verkauften Einkünften. Die genannten Bürgen erklärten sich mit der Übernahme der Bürgschaft und der damit verbundenen Pflichten einverstanden.
Siegler: auf Bitten der Verkäufer die Ritter Johann von Linden und Konrad Schick sowie der Edelknecht Apel (*Appelo*) von Eichen (*Eych*), Vogt zu Windecken (*Wonnecke*).
Datum et actum 1326 feria quarta ante festum sancti Petri ad vincula, que fuit iii kln. augusti.
Ausf. verloren; unbeglaubigte Abschrift vom Anfang des 16. Jahrhunderts, lateinisch: A 6392.

4
1326 August 24, Mainz
Johannes de Fontibus, Propst des Stifts Bingen (*Pinguensis*)[1], Berthold [von Wintzingerode], Propst des Stifts St. Mauritius in Hildesheim (*Hildensemen.*)[2], und Heinrich von Oppenheim, Kantor des Stifts Mariengreden (*sancte Marie ad Gradus*) in Mainz, übermitteln ihrem Herren, dem Mainzer Erzbischof Matthias, ihre Antwort auf dessen Anfrage. Der Erzbischof hatte sie um ihr Gutachten über die Frage gebeten, ob Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg oder die Gebrüder Wenzel (*Wenzcelus*), Sibold und Gerlach Schelm[3] die besser begründeten Ansprüche auf den Besitz des Hofes[4] haben, den vormals Gerlach Schelm, Scholaster des Stifts Aschaffenburg[5], besessen hatte und den nach seinem Tod dessen Neffe (*fratruelis*) Johann Schelm[6] bis zu seinem Tod bewohnt hatte. Nach der Untersuchung des letzten Willens des Scholasters[7] und des Endurteils in dem vor dem Mainzer Erzbischof Peter[8] ausgetragenen Prozeß zwischen dem Bruder und den Treuhändern des Scholasters über den Besitz des Hofes sowie der letztwilligen Verfügung des Johann Schelm betreffend den Besitz des Hofes kommen die beiden Pröpste und der Kantor zu dem Schluß, daß die Ansprüche von Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg auf den Hof besser begründet sind. Sie raten daher dem Erzbischof, diesen den Hof zuzusprechen.

---

[1] Johannes de Fontibus stammte aus einer unbekannten Familie, war Domherr in Mainz, 1325/26-1334 als Propst in Bingen belegt und starb am 5. April 1334; vgl. *Hollmann*, S. 367.
[2] Berthold von Wintzingerode erhielt am 27. Juni 1325 eine Provision auf ein Kanonikat mit Präbende im Mainzer Domstift, wo er aber nie als Domherr belegt; im selben Jahr wurde er auch als Propst des Stifts St. Moritz in Hildesheim erwähnt; vgl. *Hollmann*, S. 474.
[3] Sie waren die Söhne Hermanns I. Schelm von Bergen, der Scholaster Gerlach war dessen Bruder; vgl. *Möller*, Bd. 3, Taf. 119, S. 266 f.
[4] Stiftskurie „Zum Schelmen", „Schelmenhof", Pfaffengasse Nr. 17; vgl. *Amrhein*, S. 24 f., sowie *A. Grimm*, Bd. 2, S. 109-114.
[5] Gerlach Schelm, seit 1285 als Stiftskanoniker belegt, amtierte von 1291 bis 1294 als Kantor, von 1301 bis 1308 als Scholaster und starb am 13. Oktober 1308; vgl. *Brügmann*, Nekrolog, S. 192.
[6] Johann Schelm war der Sohn Hermanns I. oder von dessen Bruder Johann Schelm von Bergen; vgl. *Möller*, Bd. 3, Taf. 119, S. 266 f. 1320 als Aschaffenburger Kanoniker belegt, starb er laut Nekrolog am 9. Juni 1324; vgl. *Thiel*, Nr. 260, sowie *Amrhein*, S. 155.
[7] Druck des Testamentes vom 12. Oktober 1308: *Thiel*, Nr. 186, S. 411-415.
[8] Peter von Aspelt (1240/45-1320) war 1297 Bischof von Basel geworden und war danach von 1306 bis 1320 Erzbischof von Mainz; vgl. *Jürgensmeier*, Aspelt, S. 406 f.

Siegler: Johannes de Fontibus (1), Berthold von Wintzingerode (2) und Heinrich von Oppenheim (3).
Actum et datum Mogunt. 1326 *ix kalendas septembris.*
Ausf., Pergament, lateinisch: U 560.
Siegel: drei an Pergamentstreifen abhängende Siegel; 1 + 3 verloren; 2 Fragment.
Rückvermerke: Inhaltsangabe (14. Jh.).
Kanzleivermerke: Registrata est (15. Jh.); xxiii (14. Jh.).
Abschriften: Liber III camerae, fol. 53r-54r.
Regest, Erwähnungen: *Vogt*, Nr. 2737, S. 541, *Fischer-Pache*, S. 142, sowie *A. Grimm*, Bd. 2, S. 110.

5
1326 September 9
Graf Ludwig der Jüngere von Rieneck (*de Renecke*) hat den Halbteil des Zehnten in Rückersbach (*Rukersbach*) und ein Drittel des Zehnten in Reichenbach (*Rychenbach*)[1], die vom Erzstift Mainz zu Lehen rühren, zu seinem und seiner Vorfahren Seelenheil mit Zustimmung des Mainzer Erzbischofs Matthias dem Stift Aschaffenburg geschenkt[2]. Er verpflichtet sich nun, dem Erzbischof und der Mainzer Kirche als Gegenleistung jährliche Einkünfte in Höhe von 26 Malter Roggen Aschaffenburger Maßes auf seinen Eigengütern anzuweisen. Diese wird er dann vom Erzstift Mainz zu Lehen nehmen. In der Zwischenzeit wird er seine Burg Burggrumbach (*Grumbach*), die er dem Erzbischof bereits als Gegenleistung für die Dörfer Rodenbach, Wombach (*Wonenbach*), Nantenbach, Neuendorf (*Nuendorf*) und Wiesthal (*Wysendau*)[3], die ebenfalls Lehen des Erzstifts Mainz sind und die er mit Zustimmung des Erzbischofs dem Stift Aschaffenburg verkauft hat, zu Lehen aufgetragen hat, solange als Lehen des Erzstifts Mainz innehaben, bis er diesem die versprochenen jährlichen Einkünfte auf anderen Gütern angewiesen hat.
Siegler: Graf Ludwig von Rieneck.
Datum 1326 *in crastino Nativitatis Virginis gloriose.*
Ausf., Pergament, lateinisch: U 3225.
Siegel: an Pergamentstreifen anhängend, unbeschädigt.
Rückvermerke: Littera de decimis in Affaldirbach, Richenbach (14. Jh.); Richenbach (15. Jh.).
Kanzleivermerke: Registrata (14. Jh.).
Abschriften: Liber I praesentiarum, fol. 84rv, Nr. 50, sowie Liber III praesentiarum, fol. 380r-v.
Regest, Erwähnungen: *Vogt*, Nr. 2743, S. 542, sowie *Fischer-Pache*, Stift Aschaffenburg, S. 285 (zu 1326 September 29), 310 u. 320.

6
1326 November 3, Aschaffenburg
Graf Ludwig der Jüngere von Rieneck (*de Renecke*) hat dem Stift Aschaffenburg zu seinem und seiner Vorfahren Seelenheil die Zehnten in den Dörfern Rückersbach (*Rukerspach*) und Reichenbach (*Rychenbach*) geschenkt[4]. Diese Zehnten sind Lehen des Erzbischofs von Mainz und der Mainzer Kirche, und der Graf hatte sie bisher als solche besessen. Als Ersatz soll Graf Ludwig nun seine bisher freieigene Burg Burggrumbach (*Grumbach*) solange als Lehen des Erzstifts Mainz besitzen, bis er diesem einen Zins von jährlich 26 Malter Roggen Aschaffenburger Maß auf seinen Eigengütern angewiesen hat. Diesen Zins soll er dann als Lehen der Mainzer Kirche innehaben. Erzbischof Matthias erklärt sich damit einverstanden und bestätigt daher Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg die Schenkung der Zehnten durch den Grafen.
Siegler: der Erzbischof von Mainz.
Datum Aschaffen. iii nonas novembris 1326.

---

[1] Zu den Zehnten *Fischer-Pache*, S. 309 f. u. 320 f.
[2] Die Schenkung wurde am 18. Juni 1325 beurkundet; vgl. *Thiel*, Nr. 317, S. 679 ff.
[3] Der Verkauf erfolgte am 27. Mai 1325; vgl. *Thiel*, Nr. 315, S. 674-677. Am 3. Juni 1325 stimmte Erzbischof Matthias dem Verkauf zu; vgl. ebd., Nr. 316, S. 677 ff.
[4] Vgl. dazu Regest 5 mit den Anmerkungen.

Ausf., Pergament, lateinisch: U 3230.
Siegel: an Pergamentstreifen anhängend, leicht beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (15. u. 17. Jh.).
Kanzleivermerke: 30 – 197 (19. Jh.); R (19. Jh.).
Abschriften: Liber I praesentiarum, fol. 64v-65r, Nr. 61.
Regest, Erwähnungen: *Vogt*, Nr. 2753, S. 543 f., sowie *Fischer-Pache*, S. 285, 310 u. 320.

7

1326 November 3, Aschaffenburg

Der Mainzer Erzbischof Matthias erklärt, daß in dem Streit zwischen Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg auf der einen Seite und den Gebrüdern Wenzel (*Wencelo*), Sibold und Gerlach Schelm auf der anderen Seite über den Besitz des Hofes, den Gerlach Schelm, Scholaster des Stifts Aschaffenburg, zeit seines Lebens innegehabt hatte und den nach seinem Tod dessen Neffe (*fratruelis*), der Aschaffenburger Kanoniker Johann Schelm, bis zu seinem Tod bewohnt hatte[1], der Propst des Stifts St. Severus in Erfurt (*Erforden.*), Lupold [von Bebenburg][2], und der inzwischen verstorbene Ritter (*miles*) Konrad Rüd (*Rude*)[3] in seinem Auftrag die von den Parteien beigebrachten Zeugen verhört und die vorgelegten Beweismittel untersucht haben. Danach haben sie den beteiligten Parteien den Montag nach Allerheiligen als Termin für die Verkündung des Endurteils mitgeteilt. An diesem Tag haben sich nun Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg und Wenzel und Sibold Schelm, die persönlich anwesend waren, sowie die Ritter Johann von Cleen (*Kleen*) und Rupert von Büches (*Buches*) als Vertreter des abwesenden Gerlach Schelm auf den Mainzer Erzbischof als Schiedsrichter in dieser Sache geeinigt. Da nach seiner Ansicht Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg ihre Ansprüche besser begründet haben, spricht ihnen Erzbischof Matthias den Hof zu. Allerdings soll der Aschaffenburg Kanoniker Groschlag (*Graslach*), Sohn des verstorbenen Ritters Groschlag von Dieburg (*Dyppurg*), diesen Hof, solange er als Kanoniker im Stift Aschaffenburg bleibt, bewohnen[4]. Stirbt Graslach oder gibt er sein Kanonikat im Stift Aschaffenburg auf, dann fällt der Hof an Dekan und Kapitel. Alle beteiligten Parteien erkennen diese Regelung an.
Zeugen: Lupold [von Bebenburg], Günter von Landesberg, Domherr zu Speyer (*Spiren.*), Hermann, Verwalter (*provisor*) des erzbischöflichen Allods (*allodii nostri*) in Erfurt, Hermann Schelris, Johann von Cleen, Rupert von Büches, Johann von Rockenberg, erzbischöflicher Vizedom (*vicedominus noster*) in Aschaffenburg[5], und die Brüder Wigand und Hartmann von Büches.
Außerdem wird festgelegt, daß Groschlag, Kanoniker zu Aschaffenburg, dem Stift von dem Hof jährlich 2 Pfund Heller als Zins reichen soll, solange er diesen bewohnen wird.
Siegler: der Erzbischof.
Datum Asch. 1326 *feria secunda post festum Omnium Sanctorum preexpressa.*
Ausf., Pergament, lateinisch: U 541.
Siegel: an Pergamentstreifen anhängend, beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (13. u. 15. Jh.).
Kanzleivermerke: Registrata (14. Jh.); xxii (14. Jh.).
Abschriften: Liber I camerae, fol. 45r-v, Nr. 95, Liber Ia camerae, fol. 47v-48r, Nr. 95, sowie Liber III camerae, fol. 54r-v.
Druck: *Gudenus*, Bd. 3, Nr. 183, S. 249 ff.
Regest, Erwähnungen: *Amrhein*, S. 24 (nach dem Abdruck bei Gudenus) u. 164, *Vogt*, Nr. 2754, S. 544, *Fischer-Pache*, S. 142, sowie *A. Grimm*, Bd. 2, S. 110.

---

[1] Zu dem Hof, dem Streit und den beteiligten Personen vgl. Regest 4 mit den Anmerkungen.
[2] Zu ihm vgl. *Hollmann*, S. 333.
[3] Konrad Rüd von Collenberg war der Sohn des Weiprecht Rüd und seiner ersten Frau Mechthild von Dürn und Untererbkämmerer des Erzstifts Mainz und starb 1326; vgl. *Möller*, Bd. 3, Taf. 137 u. S. 284 f.
[4] Groschlag von Dieburg, in dieser Urkunde erstmals als Kanoniker des Stifts Aschaffenburg belegt, starb am 1. Juni 1354.
[5] Johann von Rockenberg ist 1326 als Vizedom in Aschaffenburg belegt; vgl. *Wolfert*, Wappenbuch, S. 138.

8

1326 November 19

Heilmann genannt *Scheybecher* und seine Ehefrau Jutta (*Gutta*), gesessen zu Dieburg (*Dyeppurg*), verkaufen an Heilmann Schwab (*Swabe*), Kanoniker im Stift Aschaffenburg, seine Erben oder wem er dies vermacht oder überträgt einen jährlichen Zins von 2 Pfund Heller. Dieser gefällt von ihrem Hof in Dieburg (*Dyepurg*), der ihr Eigentum ist und den sie derzeit bewohnen. Der Hof liegt beim Stahelersbrunnen (*Stahelers burne*) und stößt an Hermann Darmstädter (*Darmesteder*). Den Kaufpreis in Höhe von 29 Pfund Heller haben die Verkäufer bar erhalten. Von dem Zins ist ein Pfund am 1. Mai (*an sancte Walpurgis tage)* und das andere Pfund am 11. November (*an sancte Mirtins tage*) zu bezahlen. Werden die Verkäufer oder ihre Erben in der Bezahlung säumig, dann haben sie zur Strafe die rückständigen Zinsen in doppelter Höhe zu entrichten. Außerdem kann dann der Käufer auf ihren Hof Klage erheben, den sie ihm zum Pfand einsetzen. Wollen die Verkäufer oder ihre Erben den Hof verkaufen, dann sollen sie ihn zunächst dem Käufer um den Preis anbieten, den auch andere zu zahlen bereit sind. Macht dieser von seinem Vorkaufsrecht keinen Gebrauch, dann können sie den Hof an jemand anderen veräußern, wobei jedoch dem Käufer weiterhin sein Zins davon zu entrichten ist. Die Schöffen der Stadt Dieburg bekennen, daß dieser Verkauf vor ihnen geschehen ist.

Siegler: die Schöffen der Stadt Dieburg auf Bitten der Verkäufer.

Diesser briff ist gegeben 1326 *an sancte Elsebeth dage.*

Ausf. fehlt.

Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 132v-133r.

Regest, Erwähnungen: *Brügmann*, Schwab, S. 103, *ders.*, Nekrolog, S. 140, Anm. 104, sowie *Fischer-Pache*, S. 166.

9

1326 November 26

Der Ritter (*miles*) Hartmann von Gondsroth (*Gunsrode*) überträgt aus zwingenden Gründen Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg seine Groß- und Kleinzehnten in Dorf und Gemarkung Neuses (*Nusesze*)[1] bei Somborn (*Sůnneburnen*) und alles das, was er vormals seiner inzwischen verstorbenen Ehefrau Adelheid mit Zustimmung des Johann [von Trier], Propst des Stifts Aschaffenburg, von dem die Zehnten zu Lehen rühren, als Heiratsgut geschenkt hat[2]. Er hat dafür von Dekan und Kapitel 64 Pfund Heller erhalten, worüber er ihnen quittiert. Er überträgt daher alle seine Rechte an den Zehnten auf die Käufer und verspricht ihnen, für den Kauf gemäß den Gewohnheiten des Landes die Gewährleistung (*warandia)* zu übernehmen. Außerdem gelobt er ihnen, daß seine Kinder aus der Ehe mit Adelheid, nämlich Ulrich, Tilmann und Agnes (*Agneta*), die derzeit noch minderjährig sind, nach Erreichen der Volljährigkeit ihre Zustimmung zu dem Verkauf geben werden. Er setzt dafür dem Stift als Bürgen sich selbst, seinen Sohn Hertwig, Kanoniker im Stift Aschaffenburg, sowie Wortwin von Babenhausen (*Babenhusen*) und dessen Sohn Heinrich ein. Diese sollen im Bedarfsfall nach Aufforderung durch die Käufer solange in eigener Person Einlager (*commessacio vel obstagium*) in Aschaffenburg halten, bis der Verkäufer seine Gewährleistungspflicht erfüllt hat. Bei Tod oder Rückzug eines Bürgen hat der Verkäufer innerhalb eines Monats einen gleichwertigen Ersatzmann zu stellen. Andernfalls sollen sich die übrigen Bürgen ins Einlager begeben. Die Bürgen Hertwig, Wortwin und Heinrich erklären sich zur Übernahme der Bürgschaft und der damit verbundenen Pflichten bereit.

Siegler: Hartmann von Gondsroth (2) und sein Sohn Hertwig (3) sowie auf Bitte des Verkäufers, des Wortwin und des Heinrich die Richter der Aschaffenburger Kirche (1).

Zeugen: die Aschaffenburger Stiftsvikare Johann Gobel, Konrad, Pfarrer (*plebanus*) zu St. Maria, Heinrich Schwab (*Svabh*) und Konrad von Umstadt (*Omestad*), der Edelknecht (*armiger*) Hermann

---

[1] Zu dem Besitz vgl. *Fischer-Pache*, S. 274 f.

[2] Johann von Trier hatte am 18. September 1322 die Anweisung von 50 Pfund Heller Morgengabe für Adelheid von Gondsroth auf dem Zehnt und den Einkünften von zwei Gütern in Neuses genehmigt; vgl. *Thiel*, Nr. 291, S. 605 f.

Ruschebusch, Wolfram, Schultheiß (*scultetus*) zu Stockstadt (*Stocstad*), Konrad Ratgebe, Schultheiß zu Ostheim (*Ostheym*), Heilmann *Eygelmari* und der Fischer (*piscator*) Godebold.
Datum et actum 1326 *in crastino beate Katherine virginis.*
Ausf., Pergament, lateinisch: U 2397.
Siegel: drei an Pergamentstreifen anhängende Siegel; 1 + 2 unbeschädigt; 3 leicht beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangabe (14./15. Jh.); registrata (14. Jh.)
Abschriften: Liber I camerae, fol. 68r-v, Nr. 133, Liber Ia camerae, fol. 69r-v, Nr. 133, sowie Liber III camerae, fol. 238r-v.
Druck: *Gudenus*, Bd. 3, Nr. 184, S. 251 f., sowie *Reimer*, Bd. 2, Nr. 307, S. 285 f.
Regest, Erwähnungen: *Amrhein*, S. 58, Anm. 28, u. S. 164; *Fath*, S. 189, Nr. 104, *Fischer*, Aschaffenburg, S. 240, sowie *Fischer-Pache*, S. 274.

10
1326 Dezember 20
Der Ritter (*miles*) Johann von Bellersheim (*Beldersheim*) und seine Ehefrau Agnes übertragen Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg jährlich 2 Pfund Heller Zins von ihren Gütern in Karben (*Carben*)[1], die vormals dem Peter Kolbendensel, Kanoniker im Stift Aschaffenburg[2], gehört haben. Der Zins ist jeweils am 11. November (*in festo beati Martini)* zu bezahlen.
Siegler: Johann von Bellersheim für sich und seine Ehefrau.
Datum 1326 *xiii kalendas ianuarii.*
Ausf. fehlt.
Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 121r.
Regest, Erwähnungen: *Fischer-Pache*, S. 199.

11
1326 Dezember 20
Die Richter (*iudices*) der Aschaffenburger Kirche erklären, daß vor ihnen der Kleriker Konrad genannt Schrenke (*Screnke*) bekannt hat, daß er dem Priester (*sacerdos*) Johann Wiland (*Wylandi*) *occasione mutui* 60 Pfund Heller schuldet. Dafür hat er ihm sein Steinhaus (*domus lapidea*) genannt der Külsheimer Hof (*Kullensheymer*) in Aschaffenburg bei der Brotbank (*iuxta bancum panis*)[3] übertragen. Davon soll Konrad Schrenke oder wer das Haus gerade bewohnt dem Johann Wiland jedes Jahr am 11. November (*in festo beati Martini hyemalis)* 4 Pfund Heller als Zins bezahlen. Sobald aber Konrad Schrenke oder seine Testamentsvollstrecker die 60 Pfund Heller dem Johann Wiland vollständig bezahlt haben, ist Konrad nicht mehr zur Zahlung dieses Zinses verpflichtet, und das Haus fällt wieder an ihn oder wem er es übergeben wird zurück.
Siegler: die Richter.
Datum 1326 *xiii kalendas ianuarii.*
Ausf. fehlt.
Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 13v.
Regest, Erwähnungen: *Fath*, S. 189 Nr. 105, *Fischer*, Aschaffenburg, S. 381, sowie *A. Grimm*, Bd. 1, S. 313.

12
1326 Dezember 26, Aschaffenburg
Johann [von Trier], Propst des Stifts Aschaffenburg, gibt sein Einverständnis zur Übertragung der Zehnten in Neuses (*Nusesze*) an Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg durch den Ritter (*miles*) Hartmann von Gondsroth (*Gunsrode*)[4].

---

[1] Es läßt sich nicht sicher entscheiden, ob die Güter in Groß- oder Klein-Karben lagen; vgl. *Fischer-Pache*, S. 199.
[2] Peter Kolbendensel, 1294 urkundlich als Stiftskanoniker belegt, starb am 27. Januar 1307; vgl. *Thiel*, S. 184, *Amrhein*, S. 155, sowie *Brügmann*, Nekrolog, S. 214.
[3] Zur Lage der Brotbank und des Hofes vgl. *A. Grimm*, Bd. 1, S. 313.
[4] Hartmann von Gondsroth hatte die Zehnten am 26. November 1326 an das Stift verkauft; vgl. Regest 9.

Siegler: der Propst (1) mit dem Siegel der Propstei Erfurt, da er das Siegel der Propstei Aschaffenburg derzeit nicht bei sich hat, sowie die Richter der Aschaffenburger Kirche (2).
Datum Aschaffen. 1326 *in die sancti Stephani prothomartiris.*
Ausf., Pergament, lateinisch: U 2396 (ursprünglich wohl als Transfix an U 2397 befestigt).
Siegel: zwei ursprünglich an Pergamentstreifen abhängende Siegel; beide verloren.
Rückvermerke: Johannis, archiepiscopi Mog., confirmatio acquisitionis decimarum in Neuses pro ecclesia Aschaf. (17. Jh.).
Abschriften: Liber I camerae, fol. 68v (angehängt an Nr. 133 ohne eigene Numerierung, Nr. 133a nach moderner Zählung), Liber Ia camerae, fol. 69v nach Nr. 133, sowie Liber III camerae, fol. 238v.
Druck: *Reimer*, Bd. 1, Nr. 307, S. 286.
Regest, Erwähnungen: *Gudenus*, Bd. 2, S. 323, *Fath*, S. 189, Nr. 106, sowie *Fischer-Pache*, S. 274.

13
1327 April 8
Rulemann von Limburg (*Lympurg*), Schultheiß zu Frankfurt, bekennt, daß er dem Dekan (*dechen*) Arnold [Binthammer], dem Kapitel und dem gesamten Stift Aschaffenburg jährlich 11 Sumer Roggen Aschaffenburger Maß von 17 Morgen Acker, die Hofgut (*Houegutd*) genannt werden, in der Gemarkung des Dorfes Dettingen[1] verkauft hat. An dieser jährlichen Gült gibt der *Durlechere* von 7 Morgen Acker 3 Sumer und eine halbes Viertel Roggen, Winter (*Wynther*) von Bruchhausen (*Bruchhusen*) von 5 Morgen 5 Sumer ohne ein halbes Viertel Roggen und Benigna von Seligenstadt (*Selgenstad*), die Tochter des Heinrich (*Heyn*), von 5 Morgen 3 Sumer Roggen. Der Preis für die Gült belief sich auf 19 Pfund und 5 Schilling Heller, die der Verkäufer von den Käufern bar erhalten hat. Rulemann von Limburg verpflichtet sich zur Gewährleistung (*werschaft)* nach Gewohnheit des Landes. Außerdem gelobt er ihnen, daß seine Kinder Heinrich (*Hennekyn*) und Adelheid, die derzeit noch minderjährig sind, nach Erreichen der Volljährigkeit diesen Verkauf nicht anfechten werden. Dafür stellt er dem Stift Hannemann von Holzhausen (*Holtzhusen*) und seinen Schwager Gerlach von dem Hohen Haus (*Hus*) als Bürgen. Hält der Verkäufer seine Versprechen nicht, dann sollen die Bürgen nach Aufforderung durch das Stift in einer öffentlichen Herberge in Frankfurt bis zur Erfüllung aller Versprechen Einlager halten (*leysten*). Stirbt ein Bürge, dann soll der Verkäufer innerhalb von 14 Tagen nach seinem Tod einen gleichwertigen Ersatzmann stellen. Andernfalls soll der überlebende Bürge solange Einlager halten, bis ein neuer Bürge benannt ist. Die beiden Bürgen erklären sich mit der Übernahme der Bürgschaft und der damit verbundenen Pflichten einverstanden.
Siegler: Rulemann von Limburg (1), Hannemann von Holzhausen (2) und Gerlach von dem Hohen Haus (3).
Dirre bryf ist gegeben 1327 *an der Krummen Myttewochen, daz ist an dem myttewochen nach deme Palmedage.*
Ausf., Pergament, deutsch: U 3367.
Siegel: drei an Pergamentstreifen anhängende Siegel; 1 + 2 unbeschädigt, 3 leicht beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangabe (14. Jh.).
Kanzleivermerke: Registrata (14. Jh.).
Abschriften: Liber I praesentiarum, fol. 80v-81v, Nr. 54, sowie Liber III praesentiarum, fol. 136v-137r.
Regest, Erwähnungen: *Wolfert*, Wappenbuch, S. 215, sowie *Fischer-Pache*, S. 165.

14
1327 September 21, Gaubüttelbrunn
Heinrich von Hohenlohe (*Hohenloch*) genannt von Wernsberg und seine Ehefrau Elisabeth[2] verkaufen gemeinsam aus wichtigen Gründen ihre freieigenen Einkünfte, Höfe und Zinsen samt den

[1] Zum Stiftsbesitz in Dettingen vgl. *Fischer-Pache*, S. 163 ff.
[2] Heinrich von Hohenlohe-Wernsberg und seine Ehefrau Elisabeth von Heunburg von 1290 bzw. 1300 bis 1329 belegt; vgl. *Weller*, Bd. 2, S. 816 (Stammbaum II).

zu den Höfen gehörenden Gerechtsamen und Einkünften in Dorf und Gemarkung Gaubüttelbrunn (*Buchelburnen*)[1] an Arnold [Binthammer], Dekan, und das gesamte Kapitel des Stifts Aschaffenburg. Es handelt sich dabei um folgende Objekte:

- Den Hof, den Heinrich genannt Wickenacker innehat und bebaut. Er zinst davon jährlich 23 Malter Roggen (*siligo*), ein Malter Weizen (*triticum*) und 2 Malter Hafer (*avena*), alles Würzburger Maß, das Malter zu 10 Metzen gerechnet. Außerdem gibt er ein Besthaupt (*optimale, quod vulgo dicitur eyn besteheubit*).
- Den Hof, den die Witwe des Guseler bebaut. Er erträgt jährlich 13,5 Malter Roggen, 0,5 Malter Weizen und 2 Metzen Hafer sowie 6 Schilling Heller für das Besthaupt.
- Einen Zins von 4 Malter Weizen, den ihnen Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg bisher von ihrem Hof geliefert haben, der vormals dem Grafen Ludwig von Rieneck (*Renecke*) gehört hat[2].

Den Kaufpreis in Höhe von 377,5 Pfund Heller haben ihnen die Käufer bereits bezahlt. Heinrich von Hohenlohe und seine Ehefrau übertragen daher dem Stift Aschaffenburg alle Rechte, die ihnen bisher an den Höfen und Zinsen zugestanden haben und setzen es in den Besitz der Höfe und Einkünfte. Sie sprechen außerdem die Bauern (*coloni*) und Zinspflichtigen (*pensionarii*) auf den Höfen von allen Abgaben (*exactiones, contribuciones, precarii*), Steuern (*sturi*), Herbergsleistungen (*herburgis*), Bannweinverpflichtungen (*vinum dictum banwyn*) und Frondiensten (*onus servitutis*), die sie ihnen bisher schuldig waren, frei. Bezüglich der Nutzung der Gemeindegüter genießen diese Bauern aber dieselben Rechte wie die übrigen Bauern im Dorf. Falls aus der Gemeindeherde Vieh im Namen der Herren von Hohenlohe weggeführt wird, ist davon das Vieh der Bauern auf den Höfen des Stifts nicht betroffen. Allerdings sollen die Bauern auf den Stiftshöfen wie alle anderen Bauern im Dorf auch der Rechtssprechung (*iudicium stare*) der Herren von Hohenlohe oder ihrer Amtleute (*officiati*) im Dorf unterworfen sein. Die Verkäufer verpflichten sich, die Bauern auf den verkauften Höfen in den ihnen jetzt gewährten Freiheiten auf keine Weise zu behindern oder zuzulassen, daß andere dies in ihrem Namen tun, sondern sie vielmehr darin zu schützen. Gegenüber Dekan und Kapitel des Stifts verpflichten sich Heinrich von Hohenlohe und seine Ehefrau zur Gewährleistung (*warandia*) und setzen ihnen dafür als Bürgen die Ritter (*milites*) Hiltmar von Nesselbach (*Neszelbach*), Rapoto und Heinrich von Gebsattel (*Gebesatel*) sowie den Edelknecht (*armiger*) Engelhard von Seinsheim (*Sauwensheym*). Sollten sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, dann sollen die Bürgen auf Mahnung durch Dekan und Kapitel bei einem öffentlichen Wirt in der Stadt Tauberbischofsheim (*in opido Byschofsheym*) bis zur vollständigen Erfüllung der Gewährleistung Einlager (*commessaciones*) halten, und zwar jeder mit einem Knecht und einem Pferd. Bei Tod oder Rückzug eines Bürgen haben die Verkäufer innerhalb eines Monats einen gleichwertigen Ersatzmann zu stellen. Andernfalls sollen die übrigen Bürgen Einlager halten. Die Bürgen erklären sich zur Übernahme der Bürgschaft und der damit verbundenen Pflichten bereit.

Siegler: Heinrich von Hohenlohe (1), seine Ehefrau Elisabeth (2), Hiltmar von Nesselbach (3), Rapoto von Gebsattel (4), Heinrich von Gebsattel (5) und Engelhard von Seinsheim (6).

Datum et actum in villa Buthelburnen predicta 1327 *feria secunda, que est festum sancti Mathei apostoli et ewangeliste.*

Ausf., Pergament, lateinisch: U 2306

Siegel: sechs an Pergamentstreifen anhängend Siegel; 1 leicht beschädigt, 2 + 3 unbeschädigt, 4 + 5 leicht beschädigt, 6 unbeschädigt.

Rückvermerke: Inhaltsangabe (14. Jh.)

Kanzleivermerke: zwei Registrata-Vermerke (14. Jh.); B (14. Jh.); xiii (14. Jh.); 109 (19. Jh.)

Abschriften: Liber I camerae, fol. 44r-45r, Nr. 94, Liber Ia camerae, fol. 46v-47v, Nr. 94, Liber III camerae, fol. 136v-137v, sowie eine dem Original beiliegende unbeglaubigte Abschrift auf Papier von einer Hand des 19. Jahrhunderts.

---

[1] Zum Stiftsbesitz in Gaubüttelbrunn im 14. Jahrhundert vgl. *Fischer-Pache*, S. 185 f.

[2] Den Hof hatte das Stift am 8. August 1323 von Graf Ludwig d. Ä. von Rieneck und seiner Ehefrau Elisabeth erworben; vgl. *Thiel*, Nr. 304, S. 625 ff.

Druck: *Gudenus*, Bd. 3, Nr. 188, S. 257 ff., sowie *Weller*, Bd. 2, Nr. 285, S. 239 f. (nach dem Druck bei Gudenus).
Regest, Erwähnungen: *Wolfert*, Wappenbuch, S. 215, sowie *Fischer-Pache*, S. 79 u. 185.

15
1328 März 6
Heilmann Fleuge (*Flevge*), Schneider zu Dieburg (*Dyeppurg*), und seine Frau Adelheid (*Eylheit*) verkaufen einen Zins von 1 Pfund Heller zum Preis von 14,5 Pfund Heller an Heilmann Schwab (*Swabe*), Kanoniker (*canonicon*) im Stift Aschaffenburg[1]. Dieser Zins soll dem Käufer jedes Jahr am 11. November (*an sancte Martines tage)* von dem Haus der Verkäufer, in dem sie wohnen, sowie von dem daran anstoßenden Haus, das die Verkäufer gegen einen Zins verliehen haben, bezahlt werden. Diese Häuser liegen in Dieburg zwischen Eberhard Biereigen (*Byereygen*) und dem Haus der Kinder der *Darmesteyder* und sind freies Eigengut der Verkäufer. Bezahlen die Verkäufer diesen Zins einmal nicht pünktlich am 11. November, dann sollen sie zur Strafe die doppelte Summe geben. Heilmann Schwab kann sich dann an den beiden Häusern schadlos halten. Wollen Heilmann Fleuge und seine Ehefrau oder ihre Erben diese Häuser einmal verkaufen, dann sollen sie diese zunächst dem Heilmann Schwab zu dem Preis anbieten, den sie von anderen Käufern auch bekommen würden. Will dieser die Häuser nicht kaufen, dann soll derjenige, der sie erwirbt, diese von ihm zu Erbrecht empfangen. Die Verkäufer verpflichten sich außerdem zur Gewährleistung (*werschaft)* über Jahr und Tag und setzen dem Käufer dafür als Bürgen die Schöffen Hartrat Weineigen (*Wineyge*), Keller zu Dieburg, und Colman Hartrat.
Siegler: Auf Bitte der Verkäufer siegelt der Ritter Hartmann Ulner (*Vlnere*) von Dieburg.
Dyrre bryef est gegeben 1328 *amme nesten svndage vor sancte Gregorien dage.*
Ausf., Pergament, deutsch: U 2982.
Siegel: an Pergamentstreifen anhängend, leicht beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (14. Jh. [radiert] und 16. Jh.).
Kanzleivermerke: D (16. Jh.)
Regest, Erwähnungen: *Fischer-Pache*, S. 166.

16
1328 April 6, Aschaffenburg
Der Mainzer Erzbischof Matthias verleiht zu seinem und der Mainzer Kirche Nutzen dem Johann Schwab (*Svabh*), Schöffe (*scabinus*) zu Aschaffenburg, seiner Ehefrau Elisabeth (*Elyzabet*)[2] und ihren Erben beiderlei Geschlechts seinen Hof in der Vorstadt (*suburbia*) von Aschaffenburg neben der Kirche St. Agatha[3] mit allen Zugehörungen, Rechten und Einkünften. Sie sollen dafür ihm, seinen Nachfolgern und der Mainzer Kirche jedes Jahr zwischen dem 15. August und dem 8. September (*infra Assumpcionis et Nativitatis beate Marie virginis)* 16 Malter Roggen (*siligo*) und 4 Malter Weizen (*triticum*) Aschaffenburger Maß in den Kornspeicher der erzbischöflichen Burg (*castrum nostrum*) in Aschaffenburg liefern, und zwar auf ihre Kosten.
Siegler: der Erzbischof.
Datum Aschaff. viii idus aprilis 1328.
Ausf., Pergament, lateinisch: U 626.
Siegel: ursprünglich an Pergamentstreifen abhängend, verloren.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (14. u. 15. Jh.).
Regest, Erwähnungen: *Vogt*, Nr. 2910, S. 570, *A. Grimm*, Bd. 5, S. 246 u. 436, sowie *Ebert*, S. 19 f.

17

[1] Diesen Zins dürfte Heilmann Schwab in seinem 1340 errichteten Testament (vgl. Regest 121) der von ihm gestifteten Vikarie in der Martinskapelle neben der Stiftskirche für Kerzen übertragen haben.
[2] Der Schöffe Johannes Schwab, 1318-1350 belegt, starb am 23. Februar 1352. Seine Ehefrau stammte aus dem heutigen Frankfurter Stadtteil Bergen-Enkheim und starb am 1. Juli 1338; vgl. *Brügmann*, Nekrolog, S. 146 f. u. 254 f. (Stammbaum).
[3] Hof „Zum Grasemann", Treibgasse 7; vgl. *A. Grimm*, Bd. 5, S. 246-263.

1328 Juni 17
Die Richter der Aschaffenburger Kirche beurkunden: Vor ihnen sind der Zimmermann (*carpentarius*) Konrad von Laufach (*Laufa*) und seine Ehefrau Adelheid erschienen und haben bekannt, daß ihnen Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg ihren Hof[1] bei der Aschaffenburger Burg (*castrum*), der vormals dem Kanoniker Hartmann von Rusteberg[2] gehört hat, zu Erbrecht verliehen haben. Sie zinsen dafür dem Stift jedes Jahr 2,5 Pfund Heller, die Hälfte am 11. November (*in Martini festivitate)* und die andere Hälfte am 1. Mai (*in beate Walpurgis festivitate)*, und verpflichten sich zur Besserung (*melioratio*) des Lehens. Sie setzen dafür dem Stift ihr Haus in Aschaffenburg in der Webergasse (*vicus textorum*)[3] neben dem Haus des Konrad Brunonis als Pfand ein. Falls sie oder ihre Erben mit der Zahlung des Zinses oder mit der Besserung säumig werden sollten, fällt ihr als Pfand eingesetztes Haus zusammen mit dem Hof an das Stift.
Siegler: die Richter auf Bitte des Konrad von Laufach und seiner Ehefrau.
Datum 1328 *xv kalendas iulii.*
Ausf., Pergament, lateinisch: U 2907.
Siegel: ursprünglich an Pergamentstreifen abhängend, verloren.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (14., 15. u. 16. Jh.).
Registraturvermerk: Videtur pertinere ad cameram (15. Jh.); registrata est (15. Jh.); xxviii (15. Jh.); 2da (15. Jh.); 3 (18. Jh.).
Abschriften: Liber I camerae, fol. 46r-v, Nr. 97, Liber Ia camerae, fol. 48v, Nr. 97, sowie Liber III camerae, fol. 43r-v.
Regest, Erwähnungen: *Fath*, S. 190, Nr. 113, *Brügmann*, Nekrolog, S. 100, Anm. 11, sowie *A. Grimm*, Bd. 2, S. 261 f.

18
1328 Juli 2
Bruder Tugelo, Komtur, und die Brüder der Johanniterkommende (*ordinis sancti Johannis Jherosolimitani domus*) in Nieder-Weisel (*Wyzele*) im Erzbistum Mainz verkaufen zur Minderung der schweren Schulden ihrer Kommende an Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg einen jährlichen Zins von 30 Achtel (*octalia*) Roggen (*siligo*), welcher dem Stift von ihrem Hof in Steinfurth (*Steynfurd*) bei dem Tor, durch das man nach Friedberg (*Frideberg*) geht, und dessen Zugehörungen geliefert werden soll.[4] Dieser Hof erträgt außer diesem Zins noch zusätzlich jährlich 6 Achtel Roggen und 4 Achtel Weizen (*triticum*), 4 Gänse, 4 Sommerhühner (*pulli estivales*), 1 Fastnachtshuhn und 30 leichte Pfennige (*leves denarii*). Die 30 Achtel Roggen des Stifts sollen diesem von den Verkäufern oder ihren Bauern (*coloni*) jedes Jahr zwischen dem 15. August und dem 8. September *infra duo Assumpcionis et Nativitatis gloriose Virginis festa)* in einen Kornspeicher in Friedberg, der ihnen von den Käufern oder ihrem Boten bezeichnet wird, auf ihre Kosten geliefert werden. Den Kaufpreis in Höhe von 135 Mark Kölner (*Colonien.*) Pfennigen, je 3 Heller für einen Pfennig gerechnet, haben ihnen Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg bar bezahlt. Sie quittieren ihnen daher den Erhalt, versprechen ihnen die Übernahme der Gewährleistung (*warandia*) nach Landesgewohnheit, setzen sie in den wirklichen Besitz des Zinses, übertragen alle ihre Rechte daran auf das Stift und verzichten ausdrücklich auf alle außergerichtlichen und gerichtlichen Einreden gegen diesen Vertrag.
Siegler: der Komtur (1) und die Kommende Nieder-Weisel (2).
Datum et actum 1328 *sabbato ante diem beati Vdalrici, quod fuit sexto nonas iulii.*
Ausf. fehlt.
Überlieferung: Vidimus der Richter der Aschaffenburger Kirche vom 14. Juni 1344: U 566 (vgl. Regest 164).

---

[1] Stiftshof „Zum Würzgarten", Schloßgasse 8; vgl. *A. Grimm*, Bd. 2, S. 261-274.
[2] Er ist nur hier als Kanoniker belegt, weder mit seinem Anniversar noch in den Anniversarien anderer Personen im Nekrolog erwähnt; vgl. *Brügmann*, Nekrolog, S. 100, Anm. 11.
[3] Zur Lage der Webergasse vgl. *A. Grimm*, Bd. 2, S. 376 f.
[4] Zum Besitz des Stifts in Steinfurth vgl. *Fischer-Pache*, S. 341 f.

Abschriften: Liber I camerae, fol. 45v-46r, Nr. 96, Liber Ia camerae, fol. 48r-v, Nr. 96, sowie Liber III praesentiarum, fol. 390v-391v.
Regest, Erwähnungen: *Fischer-Pache*, S. 341.

19
1328 August 1
Arnold [Binthammer], Dekan, und das Kapitel des Stifts Aschaffenburg haben einen jährlichen Zins von 30 Achtel Roggen (*siligo*) Frankfurter (*Frankenfurden.*) Maß von dem Komtur (*commendator*) und den Brüdern der Johanniterkommende (*domus ordinis sancti Johannis Ierosolimitan.*) in Nieder-Weisel (*Wyszele*) auf deren Hof in Steinfurth (*Steynfurde*) bei dem Tor, durch das man Richtung Friedberg (*Frideberg*) geht, um 135 Mark Kölner (*Colonien.*) Pfennige erworben[1]. Dieser Hof zinst außer dem von ihnen erworbenen Zins noch jährlich 6 Achtel Roggen, 4 Achtel Weizen (*triticum*), 4 Gänse, 4 Sommerhühner (*pulli estivales*), 1 Fastnachtshuhn und 30 leichte Pfennige (*leves denarii*). Sie haben nun beschlossen, einen Teil des von ihnen erworbenen Getreidezinses, nämlich 15 Achtel Roggen, an Sibold [von Weiler], Kantor des Stifts Aschaffenburg, zu verkaufen. Dieser hat ihnen dafür 120 Pfund und 30 Schilling Heller bezahlt. Es wurde vereinbart, daß der Kantor diese 15 Achtel Roggen ganz oder teilweise, zu Lebzeiten oder auch testamentarisch zur Vermehrung der Präbenden (*corpus prebende*) des Stifts oder für die dortigen Präsenzen (*presencie*) vermachen kann, wobei sich Dekan und Kapitel verpflichten, den Zins für die genannten Zwecke zu liefern. Falls der Kantor diesen Zins aber anderweitig auf Lebenszeit oder auf Dauer an Personen inner- oder außerhalb des Stifts ganz oder zum Teil verkaufen oder veräußern möchte, behalten sich Dekan und Kapitel ein Rückkaufrecht um den Preis, zu dem sie ihn an den Kantor verkauft haben, vor.
Siegler: das Stiftskapitel (1) und die Richter der Aschaffenburger Kirche (2).
Datum 1328 *in die beati Petri ad vincula, que fuit kalendas augusti.*
Ausf., Pergament, lateinisch: U 1961.
Siegel: zwei an Pergamentstreifen anhängende Siegel, beide beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (15. und 16. Jh.); videtur esse extincta (16. Jh.); Steinfurt (16. Jh.).
Kanzleivermerke: Communis presentie (16. Jh.); S (16. Jh.).
Regest, Erwähnungen: *Fath*, S. 190, Nr. 115, sowe *Fischer-Pache*, S. 341.

20
1328 November 26
Die Richter der Aschaffenburger Kirche beurkunden: In ihrer Gegenwart hat Heinrich genannt Schrenke (*Screnke*), Schöffe (*scabinus*) zu Aschaffenburg, bekannt, daß er dem Johann Wiland (*Wilandi*), Priester (*sacerdos*) zu Aschaffenburg, einen jährlichen Zins von 4 Pfund Heller bezahlen muß. Dieser Zins gefällt von seinem Haus genannt der Külsheimer Hof (*Kollensheymere*) bei den Brotbänken (*banci panis*) in Aschaffenburg und wird jeweils zum 11. November (*in festo beati Martini*) fällig[2]. Sobald aber Heinrich Schrenke oder seine Erben dem Johann Wiland, seinen Treuhändern (*manufideles*) oder Erben 60 Pfund Heller bezahlen, muß der erwähnte Zins von dem Haus nicht mehr gereicht werden.
Siegler: die Richter auf Bitte des Heinrich Schrenke und des Johann Wiland.
Datum 1328 *vi kalendas decembris, que fuit crastinus sancte Katharine virginis et martiris.*
Ausf., Pergament, lateinisch: U 2909.
Siegel: an Pergamentstreifen anhängend, beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (14. u. 17. Jh.).
Kanzleivermerke: Presentie (14. Jh.); registranda (14. Jh.); A (17. Jh.); 62 (19. Jh.).
Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 13v-14r.

---

[1] Vgl. Regest 18.
[2] Den Zins hatte Konrad Schrenke am 20. Dezember 1326 dem Priester Johann Wiland für eine Schuld von 60 Pfund Heller auf dem Haus verschrieben; vgl. Regest 11. Dort auch die Angaben zur Lage des Hofes und der Brotbänke.

Regest, Erwähnungen: *Fath*, S. 190, Nr. 116, sowie *Fischer*, Aschaffenburg, S. 381u. 387, Anm. 155.

21

1328 Dezember 30 (möglich wäre auch 1327 Dezember 30)

Boppo, Schöffe zu Dieburg (*Dyepurg*), und seine Ehefrau Elisabeth verkaufen gemeinsam einen jährlichen Zins von 2 Pfund Heller an Heilmann Schwab (*Swabe*), Kanoniker des Stifts Aschaffenburg. Diesen Zins sollen sie dem Kanoniker, seinen Erben oder wem er ihn übertragen wird jedes Jahr von ihrem Wohnsitz (*gesezze*) in Dieburg bestehend aus Haus, Hof, Hofstatt und Garten, der ihr Eigentum ist und den sie derzeit selbst bewohnen, bezahlen, und zwar jeweils 1 Pfund am 1. Mai (*an santte Walpurgis tage*) und 1 Pfund am 11. November (*an sante Martins tage*)[1]. Er liegt direkt bei dem Bach und stößt an die Höfe des Friedrich Kes und des Hartrad Weineigen (*Wyneige*), Kellers zu Dieburg. Den Kaufpreis von 29 Pfund Heller haben sie von dem Käufer bereits erhalten. Sollten die Verkäufer einmal den Zins nicht fristgerecht zu den vereinbarten Terminen bezahlen, dann sollen sie als Strafe die doppelte Summe geben. Der Käufer oder seine Erben können bei Zahlungsverweigerung vor Gericht die Einziehung des Wohnsitzes der Verkäufer einklagen. Wollen die Verkäufer ihren Wohnsitz verkaufen, dann sollen sie ihn zunächst dem Käufer oder seinen Erben zu dem Preis anbieten, den andere dafür bezahlen würden. Wollen diese den Wohnsitz nicht kaufen, dann sind diejenigen, die ihn dann erwerben, verpflichtet, dem Heilmann Schwab und seinen Erben den Zins davon weiterhin zu bezahlen.

Siegler: die Schöffen der Stadt Dieburg auf Bitte des Boppo und der Elisabeth mit dem Siegel der Stadt Dieburg.

Diesser brieff ist gegeben 1328 *an dem nehesten fritage nach dem heiligen Cristage.*

Ausf. fehlt.

Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 133r-v.

Regest, Erwähnungen: *Brügmann*, Schwab, S. 103, *ders.*, Nekrolog, S. 141, Anm. 105, sowie *Fischer-Pache*, S. 166.

22

1329 Januar 18

Konrad Gebsattel (*Gebesadel*) von Königheim (*Kennekeim*) und seine Ehefrau Mechthild verkaufen gemeinsam an den Dekan (*dechene*) Arnold [Binthammer], das ganze Kapitel und das Stift zu Aschaffenburg einen jährlichen Zins von 4 Pfund Heller. Dieser gefällt von ihrem Hof in Königheim[2] bei dem Hof des Ulrich During, von 84 Morgen Feldäckern – davon liegen in dem Feld, das Hinter Haug (*Hinderhaughere*) genannt wird, 25 Morgen, in dem zweiten Feld in der Au (*Auwe*) 27 Morgen und in dem dritten Feld 32 Morgen, und zwar 24 Morgen zu der Gießen (*Gyezin*) und 8 Morgen hinter *Husinbuch*, 4 Morgen Wiesen, davon 3 Morgen Hinter Haug und 1 Morgen vor der Brache, sowie 2 Morgen Weinberge, nämlich 1 Morgen zu Oberen Langenhalde (*Obern Langenheldin*) und 1 Morgen zu Schwabenleite (*Swabin Lithin*). Der Zins soll dem Stift jedes Jahr am 11. November (*uf sancte Martinsdag*) oder innerhalb eines Monats danach auf Kosten der Verkäufer in Aschaffenburg bezahlt werden. Sollten die Verkäufer oder ihre Erben, von denen höchstens zwei den Hof ungeteilt besitzen sollen, einmal den Zins nicht fristgerecht oder in voller Höhe bezahlen, dann fallen der Hof und die Feldgüter an das Stift Aschaffenburg. Den Preis für den Zins, 60 Pfund und 10 Schilling Heller, haben die Verkäufer von den Käufern bereits erhalten. Sie geloben daher Einhaltung des Kaufvertrags und die Übernahme der Gewährleistung (*werschaft*) nach Landessitte. Dafür stellen sie dem Stift als Bürgen den Pfarrer zu Königheim Kraft [During][3] sowie den Edelknecht Hermann Seman zu Königheim. Sollten die Verkäufer die ver-

[1] Dieser Zins gehört zu den 12 Pfund Heller, die Heilmann Schwab in seinem 1340 errichteten Testament der Stiftspräsenz als Ersatz für das Präsenzgeld, das diese dem Inhaber der von ihm gestifteten Vikarie in der Kapelle St. Martin bei der Stiftskirche entrichten mußte, vermacht; vgl. Regest 121 sowie *Fischer-Pache*, S. 166.

[2] Eine Liste der vom Stift in Königheim erworbenen Zinsen bei *Fischer-Pache*, S. 246.

[3] Vgl. Regest 41.

sprochene Gewährleistung verweigern, dann sollen die Bürgen nach erfolgter Mahnung durch die Käufer in Miltenberg (*Miltinberg*) solange Einlager halten, bis die Verkäufer die versprochene Gewährleistung übernehmen. Beim Tod eines Bürgen muss innerhalb eines Monats ein gleichwertiger Ersatzmann gestellt werden. Andernfalls soll sich der andere Bürger in die Leistung begeben. Die Bürgen erklären sich mit der Übernahme der Bürgschaft und der damit verbundenen Pflichten einverstanden. Konrad Gebsattel (*Gebesathil*) und seine Ehefrau versprechen, die Bürgen im Falle eines Einlagers schadlos zu halten.
Siegler: Konrad Gebsattel (1), Kraft During (2) und Hermann Seman (3).
Dirre brif ist gegebin 1329 *an dem daghe der junchfrauwen sancte Prisce.*
Ausf., Pergament, deutsch: U 530.
Siegel: drei an Pergamentstreifen anhängende Siegel; 1 + 2 unbeschädigt, 3 leicht beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (14. u. 15./16. Jh.).
Kanzleivermerke: Registrata est, registrate (15./16. Jh.).
Abschriften: Liber I camerae, fol. 78r-79r, Nr. 154, Liber Ia camerae, fol. 77v-78v, Nr. 154, sowie Liber III camerae, fol. 217v-218v.
Regest, Erwähnungen: *Fischer-Pache*, S. 246.

23
1329 Januar 20
Heinrich genannt Bock von Königheim (*Kennenkeym*) und seine Ehefrau Hedwig (*Hedewigis*) verkaufen gemeinsam an den Dekan Arnold [Binthammer] und das gesamte Kapitel des Stifts Aschaffenburg für 15 Pfund Heller einen Zins von 1 Pfund Heller, der jedes Jahr auf ihre Kosten am 11. November (*in festo beati Martini hyemalis*) in Aschaffenburg zu bezahlen ist[1]. Er gefällt von 1,25 Joch Weinberg in der Vorbrache, 1,5 Joch Weinberg an der Dienstadter (*Dystader*) Steige, 4 Joch Äckern gelegen vor der Rößе (*Rosha*) und 2 Joch Ackerland (*terra arabilis*), nämlich 1 Joch vor Birkich (*Byrkez*) und 1 Joch in Dietbrunnen (*Dytheburnen*). Sie geloben den Käufern Gewährleistung (*warandia*) nach Landessitte und stellen ihnen dafür als Bürgen den Pfarrer von Königheim Kraft [During][2] und den Edelknecht Konrad Gebsattel (*Gebesadel*) von Königheim. Falls die Verkäufer die Gewährleistung verweigern, sollen die Bürgen auf Mahnung durch die Käufer solange in Miltenberg (*Mildenberg*) Einlager (*commessaciones*) halten, bis die Gewährleistung in vollem Umfang übernommen wird. Bei Tod oder Rückzug eines Bürgen muß innerhalb eines Monats ein gleichwertiger Ersatzmann gestellt werden. Andernfalls soll der andere Bürge in Miltenberg seiner Bürgenpflicht nachkommen. Sollten die Verkäufer oder ihre Erben den Zins nicht jedes Jahr am 11. November oder spätestens innerhalb eines Monats danach bezahlen, dann fallen die erwähnten Güter ohne jegliche Einspruchsmöglichkeit an das Stift Aschaffenburg.
Siegler: Kraft During (1) und Konrad von Gebsattel (2) auf Bitte der Verkäufer, da diese keine eigenen Siegel besitzen.
Actum 1329 *in die sanctorum martirum Fabiani et Sebastiani.*
Ausf., Pergament, lateinisch: U 519.
Siegel: zwei an Pergamentstreifen anhängend Siegel, beide unbeschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangabe (14./15. Jh.).
Kanzleivermerke: Registrata est, registranda (14./15. Jh.).
Abschriften: Liber III camerae, fol. 213v-214r.
Regest, Erwähnungen: *Wolfert*, Wappenbuch, S. 215, sowie *Fischer-Pache*, S. 246.

24
[1329 Januar 26]

[1] Eine Liste der in Königheim erworbenen Zinsen bei *Fischer-Pache*, S. 246.
[2] Vgl. Regest 41.

Ulrich During, der Sohn des Ritters Gottfried (*Gocz*) During, und seine Ehefrau Eufemia (*Femele*)[1] verkaufen gemeinsam an den Dekan (*dechene*) Arnold [Binthammer], das gesamte Kapitel und das Stift Aschaffenburg einen jährlichen Zins von 8 Pfund Heller[2]. Dieser gefällt von ihrem Hof und steinernen Haus in dem Dorf Königheim (*Kennenkeym*), von 5 Morgen Wiesen, 2 Morgen Weinberg und 4 Morgen Acker auf der Langenhalde, 8 Morgen Acker zum Ganzental (*Ganczendal*), 4 Morgen Acker an der Hüttensteige (*Hittensteyge*), 8 Morgen Acker an dem Ritterberg (*Rytterberge*), 2 Morgen Acker auf dem Kirchberg, 3 Morgen Acker auf Zipferweg (*Zyppherwege*), 9 Morgen Acker auf Rimansrod (*Rymansrade*), 1 Morgen Acker zum Halbrechtsbrunnen (*Halprechtesburnen*) und 5 Morgen Acker vor dem Birkich (*Byrkehe*). Diese Feldgüter gehören alle zu dem erwähnten Hof in Königheim. Den Zins sollen die Verkäufer jedes Jahr am 11. November (*vf sente Martines dag*) oder innerhalb eines Monats danach auf ihre Kosten in Aschaffenburg bezahlen. Wenn die Verkäufer oder ihre Erben den Zins nicht fristgerecht und in voller Höhe bezahlen, dann fallen der Hof und die dazu gehörenden Feldgüter ohne Einspruchsmöglichkeit an das Stift Aschaffenburg. Der Preis für den Zins beträgt 128 Pfund Heller, die den Verkäufern bereits bezahlt wurden. Sie verpflichten sich daher zur Einhaltung des Kaufvertrages und Übernahme der Gewährleistung (*werschaft*) nach Landessitte. Dafür stellen sie den Käufern als Bürgen die Edelknechte Friedrich Stumpf (*Sthumph*) von Schweinburg (*Sveyneburg*), Heinrich Hundelin (*Hundelyn*), Hermann Seman und Beringer von Ottersbach, den Schultheißen Heinrich Bock und Konrad During, alle gesessen zu Königheim. Bei Verweigerung der Gewährleistung sollen die Bürgen auf Mahnung durch die Käufer in Miltenberg (*Mildenberg*) Einlager halten. Beim Tod eines Bürgen ist innerhalb eines Monats ein gleichwertiger Ersatzmann zu stellen. Andernfalls sollen die übrigen Bürgen in Miltenberg Einlager halten. Die Bürgen erklären sich zur Übernahme der Bürgschaft und der Erfüllung der damit verbundenen Pflichten bereit. Ulrich During und seine Ehefrau verpflichten sich, ihre Bürgen schadlos zu halten.
Siegler: Friedrich Stumpf (1), Heinrich Hundelin (2), Hermann Seman (3), Beringer von Ottersbach (4) und Ulrich During (5).
Ausf., Pergament, deutsch: U 509.
Siegel: fünf an Pergamentstreifen anhängende Siegel; 1 leicht beschädigt, 2 unbeschädigt, 3 beschädigt, 4 unbeschädigt, 5 leicht beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (14. u. 15. Jh.); sine anno, die et loco (15./16. Jh.).
Kanzleivermerke: Registrata est (14. u. 15. Jh.).
Abschriften: Liber I camerae, fol. 63v-64r, Nr. 121, Liber Ia camerae, fol. 64v-65v, Nr. 120, sowie Liber III camerae, fol. 212rv.
Regest, Erwähnungen: *Wolfert*, Wappengruppen, S. 366, 372 u. nach S. 390 Abb. 33 (Abb. der Siegel), *ders.*, Wappengruppe, S. 8 mit Abb. 8 (Abbildung der Siegel), *ders.*, Wappenbuch, S. 215 f., sowie *Fischer-Pache*, S. 246.

25
1329 April 5
Friedemann genannt Spiegel, Bürger zu Dieburg (*Dyeppurg*), und seine Ehefrau Kunigunde (*Cvnzele*) verkaufen an Heilmann Schwab (*Swabe*), Kanoniker des Stifts Aschaffenburg, einen jährlichen Zins in Höhe von 4 Malter guten Korns[3]. Der Zins gefällt von 24 Morgen Acker in Dieburg in der *Gistenhart* an einem Stück, der Eigentum der Verkäufer ist. Er ist dem Käufer jedes Jahr zwischen dem 15. August und dem 9. September (*zweissen vnser Frauwen den in der erne*) in Dieburger Maß in seinen Speicher zu liefern, und zwar auf Kosten der Verkäufer. Heilmann Schwab hat ihnen dafür 28 Pfund Heller, je 7 Pfund Heller für 1 Malter Korn, bezahlt. Kommen die Verkäu-

[1] Der Vater Gottfried During ist von 1291-1318 urkundlich belegt. Ulrichs Ehefrau war die Schwester des Hermann Seman von Königheim, sein Bruder Kraft During Pfarrer in Königheim; vgl. *Wolfert*, Wappengruppen des Adels, S. 372.
[2] Eine Liste der in Königheim erworbenen Zinsen bei *Fischer-Pache*, S. 246.
[3] Diesen Zins vermacht Heilmann Schwab in seinem 1340 errichteten Testament der von ihm gestifteten Vikarie in der Kapelle St. Michael bei der Stiftskirche; vgl. Regest 121.

fer oder ihre Erben der Lieferpflicht nicht nach, dann kann Heilmann Schwab den Acker einziehen oder vor Gericht einklagen. Falls die Eheleute oder ihre Erben den Acker verkaufen möchten, soll man ihn zunächst Heilmann Schwab und seinen Erben um den Preis anbieten, den auch andere Käufer zahlen würden. Wird davon kein Gebrauch gemacht, ist der Käufer aber auf jeden Fall verpflichtet, die Korngült von dem Acker weiterhin zu reichen. Die Schöffen der Stadt Dieburg bekennen, daß dieser Verkauf vor ihnen erfolgt ist. Für die Gewährleistung (*wergeschaft*) über Jahr und Tag wurden dem Käufer Friedrich (*Fryderich*) Kese und Hartrat Weineigen (*Wyneige*), Keller (*kelner*) zu Dieburg, als Bürgen gestellt.
Siegler: die Schöffen mit dem Stadtsiegel auf Bitte der Verkäufer.
Dirre brief eyst gegeben 1329 *an der neistegen mithewuchen noch Mittefasten.*
Ausf., Pergament, deutsch: U 4210.
Siegel: an Pergamentstreifen anhängend, leicht beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (14./15. u. 17./18. Jh.).
Kanzleivermerke: D (17./18. Jh.); No. 3 (17./18. Jh.).
Regest, Erwähnungen: *Fischer-Pache*, S. 166.

26
1329 April 17
Der Edelknecht Herold genannt Venser von Böttigheim (*Bettenken*) und seine Ehefrau Adelheid verkaufen gemeinsam an Heilmann Schwab (*Swabe*), Kanoniker des Stifts Aschaffenburg, und seine Erben ihren Hof zu Weikerstetten (*Wykerstete*)[1] neben den Höfen des Vetener und des Hartung mit allen seinen Zugehörungen. Der Hof wird derzeit von Heinrich Kethener bebaut und erträgt jährlich 8 Malter Roggen (*korn*), 2 Malter Weizen und 8 Malter Hafer, gemessen mit dem großen Königheimer (*Kennikemer*) Maß, 2 Fastnachtshühner sowie 2 Besthäupter (*bestenheipt*). Sie haben dafür von Heilmann Schwab 86 Pfund Heller erhalten, die sie zu ihrem Nutzen verwendet haben und deren Erhalt sie hiermit bestätigen. Sie übergeben dem Käufer und seinen Erben den Hof mit allen Zugehörungen, setzen ihn in seinen Besitz und verzichten auf alle Rechte, die sie oder ihre Erben daran bisher gehabt haben. Die Verkäufer verpflichten sich zur Übernahme der Gewährleistung (*werschafft*) nach Landesgewohnheit und stellen dafür als Bürgen den Ritter Winter von Altertheim (*Alertheym*) und die Edelknechte Konrad Gebsattel von Königheim (*Kenninkeym*), Ulrich During und Kraft Venser von Wertheim. Wird die Gewährleistung nicht in vollem Umfang übernommen, dann sollen die Bürgen nach Mahnung durch den Käufer solange in einer öffentlichen Herberge in Külsheim (*Kollesthem*) leisten, und zwar entweder in eigener Person oder vertreten durch einen Knecht und ein Pferd, bis die Gewährleistungspflicht erfüllt wird. Es siegeln der Verkäufer und seine Bürgen. Diese bekennen sich zur Übernahme der Bürgschaft und der damit verbundenen Pflichten. Kraft Venser verbindet sich unter den Siegeln seiner Mitbürgen, da er kein Siegel besitzt.
Zeugen: Heinrich Verer, Pfarrer zu Böttigheim (*Bettinkeim*), Reinhard, Pfarrer zu Külsheim (*Kullesheim*), dem die Verkäufer den Hof übergeben haben und der ihn als Vertreter des Käufers empfangen hat, die Bürgen Buche, Bürger zu Külsheim, Hermann Gebsattel, Konrad, Schüler (*scholer*) des Pfarrers von Böttigheim (*Bettinken*), Heinrich Glauckner zu Külsheim (*Kollesheym*) und andere Leute.
Der briff ist gegeben 1329 *an dem mandage nach dem Palmdag.*
Ausf. fehlt.
Überlieferung: gleichzeitige Abschrift, Pergament (stark stockfleckig, an den Faltkanten brüchig, mit Textverlusten), deutsch: U 2413.
Rückvermerke: Littera vicarii Johanni de Miltenberg de curia in Wickersteden prope Kennikeyn vel Kolnstheym (unter der Abschrift von gleicher Hand); Inhaltsangabe (auf der Rückseite, 17./18. Jh.).
Kanzleivermerke: 118 (18. Jh.); W (18. Jh.).

[1] Zum Stiftsbesitz in Weikerstetten vgl. *Fischer-Pache*, S. 362 f.

27
1329 Mai 9
Der Dekan Arnold [Binthammer] und das gesamte Kapitel des Stifts Aschaffenburg verleihen Peter, dem Sohn des Johann Brandenberger, und seiner Ehefrau Gisela (*Gyssele*) aus Hemsbach (*Hemmingespach*) ihren Hof in Bensheim (*Bensheym*)[1] mit allen Zugehörungen an Äcker, Wiesen, Weinbergen, Zinsen und anderem auf ihr beider Lebenszeit. Die Eheleute oder der jeweils überlebende Teil geben dafür jedes Jahr ein Drittel der Erträge des Hofes an das Stift ab. Ausgenommen sind das Heu, die Früchte der Bäume und die zu dem Hof gehörenden Zinsen, die den Eheleuten in voller Höhe verbleiben. Sie sind verpflichtet, den Hof sowie die dazu gehörenden Feldgüter und Gebäude in gutem Zustand zu halten und zu bessern. Außerdem haben sie die auf dem Hof lastenden Gerechtsame und Dienste dem Stift Aschaffenburg sowie anderen Herren zu leisten. Falls die Eheleute oder der jeweils überlebende Teil den Hof nicht in gutem Zustand halten, kann das Stift Schadenersatz fordern. Möchte das Stift den Hof verkaufen oder zu Erbrecht verleihen, ist es verpflichtet, den Eheleuten etwaige Besserungen, die sie auf dem Hof durchgeführt haben, nach Landessitte zu ersetzen. Nach dem Tod der Eheleute fällt der Hof mit seinen Zugehörungen und den zu diesem Zeitpunkt darauf befindlichen Früchten an das Stift zurück. Ausgenommen ist nur der Teil, den die Eheleute dann ihren Kindern und Erben gemäß Gewohnheitsrecht und billiger Schätzung hinterlassen haben. Wenn das Stift seinen Ertragsanteil einsammelnlassen möchte, dann soll es den dafür eingestellten Arbeitern und Knechten ein Drittel des Lohnes geben, während die Beliehenen das Einsammeln ihres Teils der Erträge bezahlen sollen. Wird der Hof an das Stift zurückgegeben, erhält dieses von den Eheleuten oder ihren Erben 4 Pfund Heller für drei Esel, acht Karste (*kerste*) und andere Geräte zur Bearbeitung der Weinberge, die das Stift den Eheleuten bei Leiheantritt geschenkt und auf dem Hof überlassen hat.
Siegler: Dekan und Kapitel mit dem Kapitelsiegel.
Datum 1329 *feria tercia post dominicam, qua cantatur Misericordia Domini.*
Entwurf, Pergament, lateinisch: U 629.
Siegel: Angekündigt ist das Kapitelsiegel, an der Plica lassen sich aber keinerlei Spuren einer Besiegelung feststellen. Vermutlich hat eine solche nicht stattgefunden.
Rückvermerke: Inhaltsangabe (14./15. Jh.).
Regest, Erwähnungen: *Fischer-Pache*, S. 99 u. 149.

28
1329 Juli 6, Nidda
Bruder Rudolf von Masmünster (*Masmunster*), Prior des Johanniterordens in Deutschland (*prior sacre domus hospitalis Iohannis Ierusalem. per Alemaniam*), bestätigt mit Zustimmung des Komturs und der Ordensbrüder in Nidda (*Nitde*) den Verkauf einer jährlichen Gült von 15 Malter Roggen (*siligo*) von dem Hof der Johanniter in Steinfurth (*Steinfort*)[2] und seinen Zugehörungen durch den Komtur und die Brüder der Kommende in Nieder-Weisel (*Wissele*) an Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg gemäß der darüber ausgestellten Urkunde[3].
Siegler: Rudolf von Masmünster.
Datum in Nitde 1329 *in octava beatorum Petri et Pauli apostolorum.*
Ausf., Pergament, lateinisch: U 523a.
Siegel: ursprünglich an Pergamentstreifen abhängend, verloren.
Auch überliefert als Insert in U 515 von 1344 Dezember 20 (vgl. Regest 171).
Abschriften: Liber I praesentiarum, fol. 66v, Nr. 39, sowie Liber III praesentiarum, fol. 391v.
Regest, Erwähnungen: *Fischer-Pache*, S. 341 (zu 1329 Juli 8).

29
1329 Juli 18 oder 22

---

[1] Zum Stiftsbesitz in Bensheim und seinem Erwerb vgl. *Fischer-Pache*, S. 149.
[2] Zum Stiftsbesitz in Steinfurth *Fischer-Pache*, S. 341 f.
[3] Vgl. Regest 18.

Der Ritter Heinrich genannt Slemper von Hardheim (*Hartheym*) und seine Ehefrau Anna[1] verkaufen gemeinsam an den Dekan Arnold [Binthammer] und das Kapitel des Stifts Aschaffenburg einen Zins von 4 Pfund Heller weniger 2 Heller und 3 Fastnachtshühnern einschließlich der Besthäupter (*optimalia*) von folgenden Gütern [zu Königheim][2]:

- 1 Pfund Heller gefällt von 7 Joch Äckern und Wiesen gelegen vor *Rosenauwe*, von 2 Joch Weinbergen gelegen in *Wolframes Bulcze* bei der Merwunderin und von 1 Joch Ackerland (*terra arabilis*) an der *Klingen* bei Konrad genannt Strube. Diesen Zins gibt Werner genannt Gurrebuz von Königheim (*Kennenkeym*), der die genannten Güter besitzt.
- 10 Schilling Heller reicht die Witwe des Heinrich genannt Königheim von Miltenberg von 2,25 Joch Weinbergen zu *Hilteracelle* bei den Weinbergen des Hirten (*pastor*) in Königheim.
- 10 Schilling Heller und 3 Eimer (*cratera*) Hafer im Wert von 1 Schilling Heller reichen Heinrich Schmied (*Smyt*) und Konrad Kiesling (*Kiseling*) von Äcker und Wiesen unter *Buchelden*.
- 10 Schilling Heller und 3 Eimer Hafer, die auf 1 Schilling Heller veranschlagt werden, gibt der Kleriker Henselinus Wernhard von Äckern und Wiesen unter *Buchelden*, die von den Äckern und Wiesen der oben genannten Heinrich [Schmied] und Konrad Kiesling abgeteilt sind.
- 10 Schilling Heller und 2 Fastnachtshühner reichen der Bader (*balneator*) Heinrich und Friedrich genannt Webere von ihren Häusen und Hofstätten (*aree*) in Königheim.
- 4 Schilling Heller und 1 Fastnachtshuhn zinst die Syedesecken von ihrem Haus und ihrer Hofstatt in Königheim.
- 2 Schilling Heller bezahlt Gottfried (*Goczo*) genannt Krämer (*Kremere*) von Külsheim (*Kullensheym*) von 1 Joch Wiesen an dem Gissigheimer (*Gyssenkeymer*) Weg.
- 30 Heller zinst Kraft (*Crafto*) genannt Zimmermann (*Zymmerman*) von Haus und Hofstatt ebendort. Dieser Kraft gibt auch ein Besthaupt (*optimale*), obwohl er kein Fastnachtshuhn zinst. Und zwar gibt er für das Besthaupt soviel, wie er als Zins gibt.
- 4 Schilling Heller und 8 Heller zinst Siegfried (*Syfridus*), der Sohn des Friedrich Beidemwasser (*Bidemwaszer*), von einer Wiese in *Buchelden* bei Merwunderin.
- 4 Schilling Heller und 8 Heller bezahlt Friedrich, der Sohn des Schwab (*Svabh*), von einer Wiese in *Buchelden* bei Heinrich (*Henczo*) Hirche.

Für jedes fällige Besthaupt wird ebensoviel gegeben, wie der Betroffene als Zins bezahlt. Die Zinsen sind jeweils am 11. November (*in festo beati Martini*) zu reichen. Die Verkäufer bestätigen, daß sie den Kaufpreis in Höhe von 64 Pfund Heller weniger 32 Heller von den Käufern bereits vollständig ausbezahlt erhalten haben. Sie übernehmen daher für die Zinsen die Gewährleistung (*warandia*) nach Landesrecht und stellen den Käufern dafür als Bürgen den Ritter Reinhard von Hardheim, den Vater des Verkäufers, sowie den Edelknecht (*armiger*) Hermann genannt Seman von Königheim. Bei nicht vollständiger Gewährleistung sollen sie nach vorheriger Mahnung durch die Bürgen in einem öffentlichen Wirtshaus (*hospicium*) in Miltenberg solange nach Bürgenart leisten, und zwar jeder mit einem Pferd und einem Knecht, bis die Gewährleistung in vollem Umfang übernommen wird. Bei Rückzug oder Tod eines Bürgen haben die Verkäufer innerhalb eines Monats einen gleichwertigen Ersatzmann zu stellen. Andernfalls soll der übrige Bürge seiner Bürgenpflicht nachkommen. Heinrich Slemper und seine Ehefrau übertragen Dekan, Kapitel und dem Stift Aschaffenburg die erwähnten Zinsen und alle die Rechte, die ihnen daran bisher zugestanden haben, setzen sie in den Besitz der Zinsen und verzichten auf alle Rechte, die ihnen daran zustehen. Sie verpflichten sich, die Käufer im Bezug der Zinsen niemals zu behindern oder einer Behinderung durch andere zuzustimmen.

---

[1] Heinrich stammte aus der Familie der von Hardheim. Sein Beiname leitet sich wohl vom Schlempertshofe westlich von Hardheim ab. Seine Ehefrau Anna war vielleicht eine Schwester des in der Urkunde als Bürge und Mitsiegler genannten Hermann Seman von Königheim; vgl. *Wolfert*, Wappengruppen, S. 372 f.

[2] Eine Liste der in Königheim erworbenen Einkünfte bei *Fischer-Pache*, S. 246.

Siegler: Heinrich Slemper (1) für sich und seine Ehefrau, Reinhard von Hardheim (2) und Hermann Seman (3).
Zeugen: Reinhard, Pfarrer (*plebanus*) in Külsheim, Kraft (*Crafto*) [During][1], Pfarrer in Königheim, Hovelinger und Bock (*Bocg*) von Königheim.
Datum 1329 *feria tercia post festum Margarete virginis, quod fuit xi kalendas augusti.*[2]
Ausf., Pergament, lateinisch: U 1753.
Siegel: drei an Pergamentstreifen anhängende Siegel, 1 verloren, 2 + 3 Fragment.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (14. u. 17./18. Jh.).
Kanzleivermerke: Registrata est (14. Jh.).
Abschriften: Liber III camerae, fol. 216v-217v.
Regest, Erwähnungen: *Wolfert*, Wappengruppen, S. 372, *ders.*, Wappengruppe, S. 9, *ders.*, Wappenbuch, S. 216, *Brügmann*, Nekrolog, S. 142, Anm. 116, sowie *Fischer-Pache*, S. 246.

30
1329 August 31
Hermann Seman[3] und seine Ehefrau Elisabeth (*Elizabet*) verkaufen gemeinsam an den Dekan Arnold [Binthammer] und das Kapitel des Stifts Aschaffenburg einen jährlichen Zins von 2 Pfund und 5 Schilling Heller. Die Hälfte davon ist jeweils am 11. November (*in beati Martini festivitate*), die andere Hälfte am 1. Mai (*in beate Walpurgis festivitate*)fällig. Dieser Zins gefällt von folgenden Gütern [in Königheim][4]:

- 25 Schilling Heller werden von 2 Joch Wiesen in *for Vtelncelle* bei den Wiesen des Hirten in der Gemarkung Königheim (*Kennenkeym*), 3 Joch Weizenäckern (*agri tritici*) im *Breydenflure* und 1 Joch Äckern auf dem *Geyszenreyne* bei dem Acker des Heinrich Bock von Rapoto (*Reynbodo*) [von Gebsattel][5] von Königheim, der diese Güter innehat, bezahlt.
- Das restliche Pfund Heller bezahlen die Verkäufer selbst von 2 Joch Weinbergen in der *Vorbrache* bei den Weinbergen des Eberhard [Stumpf] von Schweinberg (*Sveyneburg*), 15 Joch Äckern an der *Buchelden* oberhalb der Wiesen des Edelknechts (*armiger*) Kraft von Uissigheim (*Vssenkeym*) und 3,5 Joch Äckern unter *Hůsenbůch* oberhalb des Ackers des Konrad Kiesling (*Kyseling*).

Die Käufer haben ihnen dafür 33 Pfund und 15 Schilling Heller bezahlt, deren Erhalt die Verkäufer ihnen quittieren. Die Verkäufer versprechen Gewährleistung (*warandia*) nach Landessitte und stellen dafür als Bürgen die Edelknechte Kraft von Uissigheim und Ulrich During. Sollte im Bedarfsfall die Gewährleistung nicht vollständig übernommen werden, dann haben die Bürgen nach Aufforderung durch die Käufer bei einem öffentlichen Wirt in Tauberbischofsheim (*Bischouisheym*) solange Einlager zu halten, und zwar jeder mit einem Knecht und einem Pferd, bis den Käufern volle Gewährleistung zuteil wird. Bei Rückzug oder Tod eines Bürgen haben die Verkäufer innerhalb eines Monats einen gleichwertigen Ersatzmann zu stellen. Andernfalls soll der übrige Bürge Einlager halten. Die Verkäufer übertragen Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg die erwähnten Zinsen und alle Rechte, die ihnen daran zustehen. Die Bürgen erklären sich zur Übernahme der Bürgschaft und der damit verbundenen Pflichten bereit. Sollten Hermann Seman, seine Ehefrau oder ihre Erben das eine Pfund Heller von den oben aufgeführten Gütern nicht fristgerecht zum 11. November (*in festo beati Martini*) oder spätestens innerhalb eines Monats nach diesem Termin bezahlen, dann fallen die Güter und der Zins ohne Möglichkeit des Einspruchs an das Stift Aschaffenburg.
Siegler: Hermann Seman (1), Kraft von Uissigheim (2) und Ulrich During (3).

---

[1] Vgl. Regest 41.
[2] Die Datumsangaben widersprechen sich. Der Dienstag nach Margarete fiel 1329 auf den 18. Juli. Der 11. Tag vor den Kalenden des August ist dagegen der 22. Juli.
[3] Die Familie ist seit 1209 belegt, der Beiname ‚Semann' tauch seit 1275 auf. Von Hermanns Schwestern waren Eufemia mit Ulrich During (Regest 24) und Mechthild mit Konrad von Gebsattel (Regest 22) verheiratet; vgl. *Wolfert*, Wappengruppen, S. 371.
[4] Eine Übersicht der in Königheim gekauften Zinsen findet sich bei *Fischer-Pache*, S. 246.
[5] Vgl. *Wolfert*, Wappenbuch, S. 215.

Datum 1329 *feria quinta proxima post Decollacionem sancti Johannis Baptiste, que fuit ii*° *kalendas septembris.*
Ausf., Pergament, lateinisch: U 520.
Siegel: drei an Pergamentstreifen anhängende Siegel, 1 beschädigt, 2 + 3 unbeschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangabe (14. Jh.).
Kanzleivermerke: Registrata est, registranda (14./15. Jh.).
Abschriften: Liber III camerae, fol. 215rv.
Regest, Erwähnungen: *Wolfert*, Wappengruppen, S. 371, 378 u. nach 390 Abb. 29 bzw. 39 (Abbildung des Siegels des Hermann Seman bzw. des Craft von Uissigheim), *Wolfert*, Wappenbuch, S. 215f., *Wolfert*, Wappengruppe, S. 6 mit Abb. 4 (Abbildung des Siegels des Hermann Seman), sowie *Fischer-Pache*, S. 246.

31
1329 August 31
Vela, die Witwe des Wernhard, und dessen Sohn Heinrich verkaufen an den Dekan Arnold [Binthammer] und das Kapitel des Stifts Aschaffenburg einen jährlichen Zins von 10 Schilling Heller, fällig jeweils am 11. November (*in festo beati Martini*), und 1 Fastnachtshuhn. Diese Abgaben gefallen von 1 Joch Weinbergen in der *Vorbrache* neben den Weinbergen des Heinrich Meingoz (*Menigoz*) sowie von Haus und Hofstatt (*area*) der Verkäufer gelegen oberhalb der Mühle des Müllers (*molendinarius*) Konrad in Königheim (*Kennenkeym*)[1]. Dafür haben sie von den Käufern 8 Pfund weniger 5 Schilling Heller erhalten, deren Empfang sie ihnen quittieren. Vela und Heinrich geloben daher Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg Gewährleistung (*warandia*) und stellen ihnen dafür als Bürgen den Pfarrer (*plebanus*) in Königheim Kraft [During][2] sowie den Edelknecht (*armiger*) Hermann Seman (*Semen*). Diese sollen bei Nichterfüllung der Gewährleistung nach Aufforderung durch die Käufer in Tauberbischofsheim (*Byschofsheym*) ihre Bürgenpflicht erfüllen, und zwar jeder mit einem Pferd und einem Knecht. Bei Rückzug oder Tod eines Bürgen haben die Verkäufer innerhalb eines Monats einen gleichwertigen Ersatzmann zu stellen. Andernfalls soll der übrige Bürge Einlager (*commessaciones*) halten. Von den genannten Gütern erhalten Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg das Besthaupt (*melior caput*), und zwar jeweils in Höhe des von ihnen erworbenen Zinses. Die Bürgen erklären sich mit der Übernahme der Bürgschaft und der damit verbundenen Pflichten bereit.
Siegler: Kraft During (1) und Hermann Seman (2) auf Bitte der Verkäufer.
Datum 1329 *feria quinta post festum Decollacionis sancti Johannis Baptiste, que fuit ii kalendas septembris.*
Ausf., Pergament, lateinisch: U 555.
Siegel: zwei an Pergamentstreifen anhängende Siegel, 1 beschädigt, 2 stark beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangabe (14./15. Jh.).
Kanzleivermerke: Registrata est, registrande (15./16. Jh.); [gestrichen:] 18 9 (18. Jh.).
Abschriften: Liber III camerae, fol. 214rv.
Regest, Erwähnungen: *Fischer-Pache*, S. 246.

32
1329 September 11
Der Edelknecht (*armiger*) Ulrich During und seine Ehefrau Eufemia (*Femela*)[3], gesessen zu Königheim (*Kennenkeym*), haben an den Dekan Arnold [Binthammer] und das Kapitel des Stifts Aschaffenburg einen jährlichen Zins von 3 Pfund Heller verkauft. Dieser Zins wird den Käufern jeweils am 11. November (*in festo beati Martini*) von den nachfolgend aufgeführten Eigengütern der Verkäufer [in Königheim][4] bezahlt: 2,25 Joch Weinbergen bei der *Heuger* bei *Semanscelle*, 2 Joch Weizenäckern (*agri tritici*) bei der *Wolframisbulczel* und 2,5 Joch Weizenäckern bei der *Slifmulen*. Die Verkäufer bestätigen, daß sie dafür von den Käufern 45 Pfund Heller erhalten haben. Sie ver-

[1] Eine Liste der in Königheim erworbenen Zinsen findet sich bei *Fischer-Pache*, S. 246.
[2] Vgl. Regest 41.
[3] Vgl. Regest 24.
[4] Eine Liste der in Königheim erworbenen Zinsen findet sich bei *Fischer-Pache*, S. 246.

sprechen daher Gewährleistung (*warandia*) nach Landessitte und stellen dafür als Bürgen Hermann Seman, Konrad von Gebsattel (*Gebesedel*)[1] und Gottfried (*Goczo*) von Reusch (*Rysche*). Bei Nichterfüllung der Gewährleistung haben die Bürgen nach Aufforderung durch die Käufer in Tauberbischofsheim (*Byschofsheym*) ihre Bürgenpflicht zu erfüllen, und zwar jeder mit einem Knecht und einem Pferd, bis die Gewährleistung in vollem Umfang übernommen wird. Nach Tod oder Rückzug eines Bürgen müssen die Verkäufer innerhalb eines Monats einen gleichwertigen Ersatzmann stellen. Andernfalls sollen die übrigen Bürgen in die Pflicht treten. Ulrich During und seine Ehefrau übertragen den Zins und alle ihre Rechte daran an Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg. Die Bürgen bekennen sich zur Übernahme der Bürgschaft und der damit verbundenen Pflichten.
Siegler: Ulrich During (1) sowie Hermann Seman (2) und Konrad von Gebsattel (3). Eufemia During und Gottfried von Reusch, der kein eigenes Siegel besitzt, verbinden sich unter diesen Siegeln.
Datum et actum 1329 *feria secunda post Nativitatem beate Marie virginis gloriose.*
Ausf., Pergament, lateinisch: U 508.
Siegel: drei an Pergamentstreifen anhängende Siegel, 1 leicht beschädigt, 2 unbeschädigt, 3 leicht beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangabe (15. Jh.).
Kanzleivermerke: Registrata est, registranda (14./15. Jh.).
Abschriften: Liber III camerae, fol. 213rv, sowie Liber I camerae, fol. 64r (nur Regest als Nachtrag im Anschluß an Nr. 121).
Regest, Erwähnungen: *Wolfert*, Wappengruppen, S. 371 u. nach S. 390 Abb. 30 (Abb. der drei Siegel), *ders.*, Wappengruppe, S. 6 mit Abb. 5 (Abbildung der Siegel), *ders.*, Wappenbuch, S. 215, sowie *Fischer-Pache*, S. 246.

33
1329 September 14
Die Meisterin (*magistra*) Margarete (*Greda*), die Priorin und der Konvent des Prämonstratenserinnenklosters Meerholz (*Miroldis*) in der Erzdiözese Mainz verkaufen aufgrund einer drängenden Notlage zur Minderung der Schuldenlast des Klosters an Hermann Schele und seine Ehefrau Gertrud (*Gele*), Bürger (*opidani*) zu Gelnhausen (*Geilnhusen*), und ihre Erben beiderlei Geschlechts ihren Hof mit allen Zugehörungen in Dorf und Gemarkung von Hüttengesäß (*Hettingeseße*)[2], den derzeit Arnold Fugeler bewohnt und bebaut, als freies Eigengut um 150 Pfund Heller, die sie erhalten und zum Nutzen ihres Klosters verwendet haben. Die Verkäuferinnen setzen die Käufer in den Besitz des Hofes, versprechen für den Fall etwaiger Einsprüche Dritter gegen diesen Verkauf Gewährleistung (*warandia*) nach Landesgewohnheit und verzichten für sich selbst auf alle gerichtlichen und außergerichtlichen Mittel dagegen.
Siegler: Meisterin und Konvent des Klosters Meerholz.
Actum et datum 1329 *in die Exaltacionis Sancte Crucis.*
Ausf. fehlt.
Abschriften: A 6391, fol. 17v (15. Jh.).

34
1329 September 22
Bruder Rudolf von Masmünster (*Masemonster*), Meister des Johanniterordens (*magister ordinis sancti Johannis domus hospitalis Jherosolimitani*), sowie der Komtur (*conmendator*) [Johann von Dorfelden][3] und die Brüder der Kommende in Rüdigheim (*Rodinkein*) haben ihren Hof in Ravolzhausen

[1] Hermann Seman und Konrad von Gebsattel waren die Schwager des Verkäufers, dessen Ehefrau Eufemia war die Schwester des Hermann Seman; vgl. *Wolfert*, Wappengruppen, S. 371.
[2] Das Stift erwarb erst 1377 Einkünfte in Hüttengesäß; vgl. Regesten 496 u. 497.
[3] Vgl. Regest 35.

(*Rafuldishusen*)[1], der vormals der Pitanz der Kommende gehört hat, mit allen Zugehörungen und Rechten an Konrad Kalpusch (*Calpuß*) und Hermann Schele (*Scheilin*), Bürger (*cives*) zu Gelnhausen (*Geilnhus.*), verkauft. Sie geloben den Käufern Gewährleistung (*warandia, que vulgariter sicherem dicitur*) über Jahr und Tag und stellen ihnen dafür als Bürgen die Ritter (*milites*) Johann den Älteren von Rückingen, Eckehard (*Echardus*) von Bleichenbach, Hartmut von Buchen (*Buchin*), Johann den Jüngeren von Rückingen und Rudolf von Rückingen, die Edelknechte (*armigeri*) Johann Erpf, Friedrich Erpf und Heinrich Forstmeister (*Forstarius*) sowie die Gelnhäuser Bürger Werner, Sohn der Jutta (*Guden*), Gerhard (*Girhardus*) Urleuge und den Gerber (*cerdo*) Gerlach (*Girlacus*). Die Verkäufer verpflichten sich, ihre Bürgen im Bedarfsfall schadlos zu halten.
Siegler: Rudolf von Masmünster und die Kommende Rüdigheim.
Datum 1329 *in die Mauricii et sociorum eius beatorum martirum.*
Ausf. fehlt.
Abschriften: A 6391, fol. 17v-18r (15. Jh.).

35
1329 September 27
Bruder Rudolf von Masmünster (*Masemunster*), Meister des Johanniterordens für Deutschland (*ordinis fratrum hospitalis sancti Johannis Jerosolimitani magister per Alemaniam*), Bruder Johann genannt von Dorfelden (*Dornfeld*), Komtur, und der Konvent der Johanniterkommende in Rüdigheim (*Rudinkeim*) erklären: Sie sind zusammengekommen, um gemeinsam nach einem Ausweg für die notleidende Kommende Rüdigheim zu suchen. Zur Verringerung von deren schwerer Schuldenlast haben sie nunmehr dem Hermann genannt Schele (*Scheel*) und dem Konrad genannt Kalpusch, Bürgern (*opidani*) in Gelnhausen (*Geilnhusen*), ihren Hof in dem Dorf Ravolzhausen (*Ramfeldeshusen*)[2] verkauft. Diesen Hof hatte vormals Gerlach Müller (*Girlacus dictus Muller*) bewohnt, derzeit wohnt dort Dimut (*Dymodis*), die Tochter des Geudo von Diebach (*Dytpach*). Der Hof gehört der Pitanz der Johanniterkommende. Zu dem Hof gehören 7 Mansen bebaute Äcker (*agri culti*) und 14 Joch Wiesen, von denen 3 in Rüdigheim bei dem Obstgarten (*pomerium*) liegen. Sie haben dafür 700 [Pfund] Heller erhalten und zur Bezahlung der Schulden ihrer Kommende verwendet. Daher übergeben die Verkäufer den Hof mit den vorgenannten Gütern den Käufern und ihren Erben als freies Eigengut. Sie verzichten vor Helfrich, derzeit Amtmann (*officiatus*), und in Gegenwart der Schöffen des Dorfes auf den Hof und seine Zugehörungen und lassen die Käufer durch den Amtmann als Richter des Dorfes in dessen Besitz einsetzen unter Übertragung aller ihrer Rechte daran auf die Käufer. Sie versprechen, den Käufern für den Hof die Gewährleistung zu übernehmen (*iusticialiter warandare*) und sie im Falle von irgendwelchen Einsprüchen gegen diesen Verkauf schadlos zu halten. Gleichzeitig verpflichten sich die Verkäufer, den Verkauf mit keinerlei gerichtlichen oder außergerichtlichen Mitteln oder mit Hilfe der ihrem Orden von Päpsten, Kaisern oder anderen geistlichen oder weltlichen Fürsten gewährten oder von ihnen erbetenen Privilegien ungültig zu machen.
Siegler: Rudolf von Masmünster, Johann von Dorfelden und der Konvent der Kommende Rüdigheim.
Actum et datum anno Domini 1329 *v kalendas octobris.*
Ausf. fehlt.
Abschriften: A 6391, fol. 18rv (15. Jh.).

36
1329 Oktober 4
Der Edelknecht (*armiger*) Kodebuz[3] von Heubach (*Heydebach*) und seine Ehefrau Gerhus (*Husa*) verkaufen gemeinsam an den Dekan Arnold [Binthammer] und das Kapitel des Stifts Aschaffenburg einen Zins von 2 Pfund Heller. Dieser ist jedes Jahr am 11. November (*in festo beati Martini*)

[1] Das Stift erwarb erst 1387 Einkünfte in Ravolzhausen; vgl. Regest 607 sowie *Fischer-Pache*, S. 375.
[2] Vgl. Regest 34.
[3] Die seit 1222 belegte Familie nannte sich erst nach 1500 Kottwitz; vgl. *Wolfert*, Wappengruppen, S. 362.

oder innerhalb eines Monats danach auf Kosten und Risiko der Verkäufer in Aschaffenburg zu entrichten, und zwar von dem halben Teil ihres Hofes, der *Sedelhof* genannt wird und vormals dem Dieter Lange (*Dytherus dictus Lange*) gehört hat, mit den dazu gehörenden Äcker und Wiesen. Ausgenommen sind allerdings die zu dem Hof gehörenden Weinberge und Waldungen (*nemores*) in Dorf und Gemarkung Großheubach (*Heydebach*)[1], die nicht mit dem Zins belastet werden sollen. Die Verkäufer quittieren den Erhalt von 30 Pfund Heller für den Zins. Sollte der Zins einmal ganz oder zum Teil nicht bezahlt werden, dann fällt der Halbteil des Hofes mit den zugehörigen Äckern – 38 Joch im ersten, 31 Joch im zweiten und 17 Joch im dritten Flur – und Wiesen ohne Widerspruchsmöglichkeit der Verkäufer und ihrer Erben an Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg. Die Verkäufer verpflichten sich zur Übernahme der Gewährleistung (*warandia*) nach Landesgewohnheit und stellen dafür als Bürgen die Edelknechte Walter Kottwitz (*Kodebuz*), Gottfried von Aulenbach (*Vlenbach*) und Konrad von Fechenbach (*Vechenbach*). Diese sollen nach erfolgter Mahnung nach Bürgenart entweder persönlich oder mit einem Pferd und einem Knecht in einer öffentlichen Herberge leisten. Bei Tod oder Rückzug eines Bürgen ist innerhalb eines Monats ein gleichwertiger Ersatzmann zu stellen. Anderfalls sollen die übrigen Bürgen in die Leistung treten, bis dies erfolgt ist. Die Bürgen bekennen sich zur Übernahme der Bürgschaft und der damit verbundenen Pflichten.
Siegler: auf Bitte der Verkäufer Schultheiß, Schöffen und Räte zu Miltenberg mit dem Siegel der Stadt Miltenberg (1) sowie Walter Kottwitz (2) und Gottfried von Aulenbach (3) mit ihren Siegel, unter denen sich auch Konrad von Fechenbach verbindet.
Datum et actum anno Domini 1329 *feria quarta proxima post festum sancti Michahelis archangeli.*
Ausf., Pergament, lateinisch: U 1840.
Siegel: drei an Pergamentstreifen anhängende Siegel, 1 jetzt abgerissenes und lose beiliegendes Fragment, 2 beschädigt, 3 verloren.
Rückvermerke: Inhaltsangabe (15. Jh.).
Kanzleivermerke: Registranda (15. Jh.).
Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 223v-224v.
Regest, Erwähnungen: *Trost*, S. 74, *Wolfert*, Wappengruppen, S. 362, sowie *Fischer-Pache*, S. 195 f.

37
1329 Oktober 28
Der Dekan Arnold [Binthammer] und das Kapitel des Stifts Aschaffenburg verkaufen ihrem Stiftskantor Sibold (*Syboldus*) [von Weiler] den Halbteil einer jährlichen Gült von 30 Achtel Roggen (*siligo*) mit allen dazu gehörenden Rechten, die sie vom Komtur und den Brüdern der Johanniterkommende in Nieder-Weisel (*domus in Wyszele ordinis sancti Iohannis Ierusalemitani*) auf deren Hof und Gütern in Dorf und Gemarkung Steinfurth (*Sthenfurte*) erworben haben[2]. Außerdem verkaufen sie ihm die Hälfte einer Gült von 8 Achtel Roggen, die sie von Hartmann genannt Metzeler (*Metzelere*) und seinen Erben auf deren Gütern ebendort erworben haben. Der Kantor hat ihnen dafür eine festgelegte Summe Geldes bezahlt. Sie erteilen ihm daher die Erlaubnis, diese Gülten nach Belieben ganz oder zum Teil zur Vermehrung der Präbendalreichnisse im Stift Aschaffenburg oder der Präsenzgefälle zu stiften. Auch darf er diese Gülten ganz oder teilweise beliebigen Personen im Stift Aschaffenburg oder außerhalb des Stifts übertragen, allerdings nur auf deren Lebenszeit. Falls der Kantor allerdings diese Gültanteile einmal verkaufen und dem Stift Aschaffenburg dadurch entfremden sollte, dann behalten sich Dekan und Kapitel das Recht vor, diese von den Käufern um den Preis, zu dem sie selbst sie erworben haben, zurückzukaufen.
Siegler: Das Kapitel des Stifts Aschaffenburg (1) sowie, auf Bitte von Dekan und Kapitel, die Richter der Aschaffenburger Kirche (2).
Datum anno Domini 1329 *sabbato, quod est festum beatorum Symonis et Iude apostolorum.*
Ausf., Pergament, lateinisch: U 523.
Siegel: zwei an Pergamentstreifen anhängende Siegel, 1 Fragment, 2 verloren.

[1] Zum Stiftsbesitz in Großheubach vgl. *Fischer-Pache*, S. 195 f.
[2] Regesten 18 u. 28. Zum Stiftsbesitz in Steinfurth vgl. auch *Fischer-Pache*, S. 341 f.

Rückvermerke: radierte Inhaltsangabe (15./16. Jh.); nichil valet, quia redemptus per Ludwig Lober a° 52 pro 800 florenis (17. Jh.).
Regest, Erwähnungen: *Gudenus*, Bd. 2, S. 395, *Fath*, S. 190, Nr. 119, *Brügmann*, Nekrolog, S. 206, Anm. 387, sowie *Fischer-Pache*, S. 341.

38
1329 November 15
Heinrich von Steckelberg (*Steckelnberg*), Kanoniker des Stifts Aschaffenburg, sein Diener (*famulus*) Heinrich und dessen Ehefrau Selindis verkaufen an Heilmann von Münzenberg (*Mvnczenberg*), Vikar des Stifts Aschaffenburg an dem Johannes dem Täufer, dem Apostel Thomas und der heiligen Margarete geweihten Altar, für ihn und seine Vikarie ihre Häuser [in Aschaffenburg] in der Grafengasse (*in vico comitum*)[1]. Es handelt sich dabei zum einen um das Haus, welches derzeit Heinrich von Steckelberg bewohnt und das vormals Friedrich Ligator gehört hat. Von diesem Haus zinst man jährlich 24 Schilling Heller an die Präsenzen (*ad presencias*) des Stifts Aschaffenburg sowie den Grafen von Rieneck (*de Renecke*) 1 Schilling Heller und ein halbes Fastnachtshuhn. Zum anderen verkaufen sie ihm ihr neues Haus neben dem vorigen, von dem man jährlich Heilmann Schwab (*Svabh*) 1 Pfund Heller und den Grafen von Rieneck wegen des Baugrundes (*de fundo*) 1 Schilling Heller zinst. Die Verkäufer haben dafür von dem Käufer 11 Pfund Heller erhalten, deren Empfang sie hiermit bestätigen. Heinrich von Steckelberg kann in dem Haus, welches er derzeit bewohnt, bis zu seinem Tod weiterhin wohnen, sofern er dies möchte. Über das neue Haus und den Keller des alten Hauses kann der Käufer dagegen sofort frei verfügen. Nach dem Tod des Kanonikers fällt auch das alte Haus ohne Einspruchsmöglichkeit an den Käufer und seine Stiftsvikarie.
Siegler: Heinrich von Steckelberg (1) sowie auf Bitte der Verkäufer die Richter der Aschaffenburger Kirche (2).
Zeugen: Heilmann [Fritz], Kustos, Helferich [Jude], Subkustos, und Wilhelm von Trier (*de Treueri*)[2], Vikar des Stifts Aschaffenburg, sowie Johann von Straßburg (*de Argentina*), Schreiber (*scriptor*).
Datum anno Domini 1329 *xvii kalendas decembris, que fuit feria quarta xv die mensis novembris.*
Ausf., Pergament, lateinisch: U 930.
Siegel: zwei an Pergamentstreifen anhängende Siegel, 1 unbeschädigt, 2 Fragment, abgerissen und lose beiliegend.
Rückvermerke: Inhaltsangabe (14. Jh.).
Regest, Erwähnungen: *Fath*, S. 190, Nr. 120; *Wolfert*, Wappen, S. 126, *ders.*, Wappenbuch, S. 149, *Brügmann*, Schwab, S. 99 u. 101, *ders.*, Nekrolog, S. 39, Anm. 98, S. 136, Anm. 79, u. S. 138, Anm. 91, sowie *Fischer-Pache*, S. 376.

39
[nach 1311 Januar 6 - vor 1329 November 21][3]
Der Kantor des Stifts Aschaffenburg Sibold [von Weiler] erläßt testamentarische Verfügungen über die Verwendung seiner Habe nach seinem Tod. Zunächst vertraut er seine Seele der Milde des Erlösers an. Danach ordnet er an, daß alle Schulden, die er zum Zeitpunkt seines Todes noch nicht beglichen hat, von seinen Testamentsvollstreckern bezahlt werden sollen. Sodann vermacht er die folgenden Güter einer Vikarie im Stift Aschaffenburg[4], der sie von Dekan und Kapitel des Stifts übertragen werden sollen:

[1] Die heute nicht mehr existierenden Grafengasse war bis Ende des Mittelalters ein Teilabschnitt der heutigen Sack- und Stiftsgasse; vgl. *Ebert*, S. 116.
[2] Er ist nur hier als Stiftsvikar belegt.
[3] Sibold von Weiler, seit dem 6. Januar 1311 als Kantor belegt, verstarb am 21. November 1329; vgl. *Thiel*, S. 429 bzw. 248 u. 687. Sein Testament wird er wohl kurz vor seinem Tod abgefaßt haben.
[4] Es handelte sich dabei um die Vikarie am Altar der 11000 Jungfrauen in der Stiftskirche; vgl. *Fischer-Pache*, S. 380.

- Seine Güter in Holzhausen (*Holtzhusen*)[1], die derzeit der Sohn des Volpert mit dem krummen Bein (*Wolczo cum curvo pede*) bewirtschaftet. Davon gefallen jährlich 14 Achtel Roggen (*siligo*) als Zins.
- Jährliche Einkünfte in Höhe von 6 Achtel Roggen, die von seinen Gütern in Büdesheim (*Dydenkeim*)[2] geliefert werden. Diese Güter besitzt derzeit der Edelknecht (*armiger*) Heinrich Binthammer (*Byrnhamer*), der Bruder des Dekans des Stifts Aschaffenburg.
- Jährlich 12 Achtel Roggen von den Gütern in Kilianstädten (*Kilianissteden*). Davon gibt Siegfried (*Syfridus*) Huch 8 Achtel von einer Hube (*mansus*) und Gerhard Schultheiß (*Sculletus*) der Ältere 4 Achtel von einer halben Hube.
- Jährlich 4 Achtel Roggen von 15 Joch Ackerland (*terra arabilis*) und einigen Wiesen in der Flur (*in campis*) von Dortelweil (*Durkelwilre*). Diese Güter bewirtschaftet derzeit Hermann genannt *Gugenaph*.
- Außerdem vermacht er der Vikarie sein Haus oder seine Kurie neben der Kurie des Ulrich Pavey (*Pauey*). Diese zinst jährlich der Kammer des Stifts Aschaffenburg 6 leichte Pfennige und dem Johann Quittenbaum (*Quidenbaum*) ebenfalls sechs leichte Pfennige. Diese Kurie soll dem jeweiligen Inhaber der Vikarie als Wohnung dienen.
- 4 Joch Weinberge [in Aschaffenburg] in der *Klingenbach*.
- Des weiteren vermacht er der Vikarie ein Missale, einen Kelch, eine Albe, eine Kasel, silberne Fäßchen (*vascula argentea*), Tücher (*mappe*) und Korporale.

Als Gegenleistung für die dem jeweiligen Inhaber der Vikarie zu reichenden Präsenzen vermacht Sibold von Weiler der Präsenz des Stifts Aschaffenburg einen jährlichen Zins von 5 Mark Pfennigen. 2 Mark sollen von seinen in und bei Aschaffenburg erkauften Einkünften gefallen und 12 Malter Roggen von den Gütern, die er von Heinrich von Hohenlohe (*Hohinloch*) genannt von Wernsberg[3] in dem Dorf Gaubüttelbrunn (*Kuchelsburnen*) gekauft hat[4]. Diese Vikarie soll als erstes seinem Verwandten, dem Diakon Ludwig genannt *Zan* aus Frankfurt[5] verliehen werden, sobald dieser die Priesterweihe erlangt hat. Solange er am Leben ist, behält er sich das Präsentationsrecht für die Vikarie vor. Nach seinem Tod fällt dieses an Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg.
Überlieferung: Eine Ausfertigung des Testaments des Sibold von Weiler ist nicht erhalten; überliefert ist lediglich ein Auszug als Vidimus der Richter der Aschaffenburger Kirche vom 29. Mai 1340; vgl. Regest Nr. 117. Vermutlich vidimierten sie dabei aber nur die das Stift betreffenden Bestimmungen.

40

1329 Dezember 9

Johann [von Trier], Propst des Stifts Aschaffenburg, bestätigt die durch eine Anordnung des [Erzbischofs von Trier] Balduin, Verwalter (*provisor et defensor*) des Erzstifts Mainz[6], erfolgte Erhebung der Kustodie des Stifts Aschaffenburg zu einer Dignität oder Prälatur, so daß künftig jeder Kustos des Stifts Aschaffenburg den Rang eines Prälaten bekleidet. Diese Bestätigung erfolgt vorbehaltlich der Rechte der Stiftspropstei.

---

[1] Der Ort läßt sich nicht eindeutig identifizieren. Soweit es sich nicht um eine Wüstung handelt sind Burgholzhausen vor der Höhe, heute ein Stadtteil von Friedrichsdorf, oder Dornholzhausen, heute ein Stadtteil von Bad Homburg vor der Höhe, aufgrund der Lage der anderen Besitzungen am wahrscheinlichsten.

[2] Bei *Fischer-Pache*, S. 380, der Ort als Düdelsheim, heute ein Stadtteil von Büdingen, identifizierz;. von der Lage der anderen geschenkten Besitzungen ist aber Büdesheim nordöstlich von Bad Vilbel wahrscheinlicher.

[3] Zu ihm vgl. Regest 14.

[4] Am 21. September 1327 hatte das Stift von Heinrich von Hohenlohe und seiner Frau Elisabeth ihre Güter und Einkünfte in Gaubüttelbrunn gekauft; vgl. Regest 14. Möglicherweise wurde ein Teil der Einkünfte an den Kantor Sibold von Weiler weiterverkauft, wie dies auch am 1. August 1328 mit einem Teil der von der Johanniterkommende in Nieder-Weisel erworbenen Einkünfte geschehen war; vgl. Regest 19.

[5] In den Stiftsurkunden sonst nicht erwähnt. Möglicherweise gelangte er nicht in den Besitz der Vikarie.

[6] Erzbischof Balduin von Trier war im September oder Oktober 1328 vom Mainzer Domkapitel mit der Administration des Erzbistums gegen den vom Papst providierten Heinrich von Virneburg beauftragt worden und stritt sich bis 1337 mit diesem um das Erzbistum; vgl. *Jürgensmeier*, Virneburg, S. 408 f.

Actum et datum 1329 *v idus mensis decembris.*
Ausf., Pergament, lateinisch: U 2731.
Siegel: Propst, an Pergamentstreifen abhängend, beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (15. u. 18. Jh.).
Kanzleivermerke: Registratum est (15. Jh.); l. 2 cam. f. 33 (18. Jh.); 9/ (18. Jh.).
Abschriften: Liber Ia camerae, fol. 68r, sowie Liber II camerae, fol. 33v.
Regest, Erwähnungen: *Gudenus*, Bd. 2, S. 323, *Otto*, Nr. 3061, S. 37, *Merzbacher*, S. 308, *Brügmann*, Nekrolog, S. 99 u. 170, Anm. 112, sowie *Fischer-Pache*, S. 42.

41
1329 Dezember 31
Konrad Gebsattel (*Gebesadel*) von Königheim (*Kennenkeym*) und seine Ehefrau Mathilde (*Methildis*) verkaufen gemeinsam an den Dekan Arnold [Binthammer] und das Kapitel des Stifts Aschaffenburg einen Zins von 2 Pfund Heller. Dieser Zins soll dem Stift jedes Jahr am 11. November (*in festo beati Martini hyemalis*) von allen den Gütern bezahlt werden, auf denen die Verkäufer dem Stift bereits früher einen Jahrzins von 4 Pfund Heller verkauft haben, wie die darüber ausgestellte Urkunde[1], an welcher die vorliegende Urkunde befestigt ist, belegt. Die Verkäufer bestätigen, daß ihnen die Käufer dafür 30 Pfund Heller bar bezahlt haben. Sie versprechen daher den Käufern, für den Zins die Gewährleistung (*warandia*) nach der Gewohnheit des Landes zu übernehmen. Dafür stellen sie ihnen als Bürgen die Gebrüder Kraft During, Pfarrer in Königheim, und Ulrich During, Edelknecht (*armiger*). Diese sollen bei Nichterfüllung der Gewährleistungspflicht in derselben Art, wie bei dem früheren Verkauf, in Miltenberg ihrer Bürgenpflicht nachkommen. Die Bürgen bekennen sich zur Übernahme der Bürgschaft und der damit verbundenen Verpflichtungen.
Siegler: Konrad Gebsattel (1), Kraft During (2) und Ulrich During (3), unter deren Siegeln sich auch Mathilde Gebsattel verbindet.
Ausf., Pergament, lateinisch: U 530a (als Transfix befestigt an U 530 vom 18. Januar 1329).
Siegel: drei an Pergamentstreifen anhängende Siegel, 1 leicht beschädigt, 2 + 3 unbeschädigt.
Kanzleivermerke: Registrata (14. Jh.).
Abschriften: Liber I camerae, fol. 79rv, Nr. 155, Liber Ia camerae, fol. 78v-79r, Nr. 155, sowie Liber III camerae, fol. 218v-219r.
Regest, Erwähnungen: *Wolfert*, Wappenbuch, S. 216, sowie *Fischer-Pache*, S. 246.

42
1330 Februar 27
Johann (*Hennikin*) Orekin, Bürger zu Dieburg (*Dyepurg*), der Sohn der Gerhus, die eine Tochter des Rudolf genannt Beckenhube, des alten Vogtes (*fauches*) von Dieburg, war, und seine Ehefrau Demut von Frankfurt (*Frankenfurd*) verkaufen gemeinsam einen jährlichen Zins von 2 Pfund Heller von ihrem halben Hof, der vormals Rudolf, dem alten Vogt von Dieburg, gehört hat und nun ihr Eigengut ist und sonst niemandem zinspflichtig, an Heilmann Schwab (*Swabe*), derzeit Kantor (*senger*) im Stift Aschaffenburg, und seine Erben oder wem er diesen Zins überträgt[2]. Sie haben dafür von ihm 29 Pfund Heller erhalten. Von dem Zins ist 1 Pfund am 1. Mai (*an sante Walpurgen tage*), das andere Pfund am 11. November (*an santte Martins tage*) fällig. Bei Zinsverzug ist als Strafe der doppelte Betrag zu entrichten. Wenn die Verkäufer den Hof verkaufen wollen, dann sollen sie ihn zunächst dem Käufer zu einem Preis anbieten, den sie auch von anderen Interessenten erhalten würden. Möchte dieser von seinem Vorkaufrecht keinen Gebrauch machen, dann soll derjenige, der den Hof dann erwirbt, ihm und seinen Erben den jährlichen Zins davon bezahlen.
Siegler: Auf Bitte der Verkäufer Schöffen und Rat der Stadt Dieburg mit dem Stadtsiegel.

[1] Der Verkauf war am 18. Januar 1329 erfolgt; vgl. Regest 22.
[2] Eine Liste der zwischen 1326 und 1335 von Heilmann Schwab in Dieburg erworbenen Einkünfte findet sich bei *Fischer-Pache*, S. 166.

Diesser briff ist gegeben da man czalte nach Cristes geburte 1330 *an den nehesten dinstage nach sante Mathias dage des zwolffboden.*
Ausf. fehlt.
Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 134v-135r.
Regest, Erwähnungen: *Brügmann*, Schwab, S. 99 u. 103, *Brügmann*, Nekrolog, S. 136, Anm. 80, u. S. 141, Anm. 106, sowie *Fischer-Pache*, S. 166 (zu 1330 Februar 7).

43
1330 März 8
Hermann von Romrod (*Ru/o/merode*) und Gilbert Binthammer (*Bynchamer*), Komture der Johanniterkommenden in Frankfurt (*Franckenfort*) und Grebenau (*Greuenauwe*), beurkunden: Sie haben als bevollmächtigte Prokuratoren des Meisters des Johanniterordens in Deutschland Rudolf von Masmünster (*Masemunster*) und des Ordens zur Linderung der drückenden Schuldenlast der Johanniterkommende in Frankfurt mit Zustimmung des dortigen Ordenskonvents Güter dieser Kommende in Nieder-Erlenbach (*Erlebach Inferior*)[1] an den Dekan Arnold [Binthammer] und das Kapitel des Stifts Aschaffenburg veräußert. Bei den verkauften Gütern handelt es sich um einen Hof sowie 8 Hufen und 12 Joch Ackerland (*terra arabilis*). Dafür haben sie von den Käufern 900 Pfund Heller erhalten und für die Kommende in Frankfurt verwendet. Sie übertragen daher die Güter den Käufern unter Verzicht auf alle Rechte, die der Kommende Frankfurt bisher daran zugestanden haben. Gleichzeitig geloben sie, keinerlei Versuche zur Rückgängigmachung dieses Verkaufs zu unternehmen, und übernehmen die Gewährleistung (*warandia*) für die verkauften Güter nach Landes itte. Dafür stellen sie dem Stift die Ritter Burkhard Binthammer und Burkhard Fritz (*Fryz*) sowie den Edelknecht Heinrich Binthammer als Bürgen. Bei Nichterfüllung der Gewährleistungspflicht sind diese zum Einlager in einer öffentlichen Herberge in Frankfurt verpflichtet. Bei Tod oder Rückzug eines Bürgen ist innerhalb eines Monats ein gleichwertiger Ersatzmann zu stellen.
Siegler: die beiden Komture, der Konvent der Kommende in Frankfurt sowie Burkhard Binthammer und Burkhard Fritz, deren Siegel Heinrich Binthammer mitbenutzt.
Datum et actum 1330 *viii idus marcii.*
Ausf. fehlt.
Abschriften: Liber III camerae, fol. 186r-187r.
Druck: *Gudenus*, Bd. 2, S. 343.
Regest, Erwähnungen: *Brügmann*, Nekrolog, S. 181, Anm. 199, sowie *Fischer-Pache*, S. 276.

44
1330 Mai 8
Die Schöffen und Räte zu Dieburg (*Dyepurg*) beurkunden: Johann Käs (*Kese*), Kanoniker des Stifts St. Stephan in Mainz (*Mencze*) und erzbischöflicher Keller zu Amöneburg (*Amelburg*)[2], verkauft an Heilmann Schwab (*Swabe*), Kantor (*senger*) des Stifts Aschaffenburg, einen jährlichen Zins von 2 Pfund Heller, der jeweils am 11. November (*an santte Mirtins tage in dem winther*) zu reichen ist, und zwar von folgenden Personen und Objekten:

- 1 Pfund vom Haus des Eberhard Strube bei den Brotbänken (*brotschirn*) zu Dieburg, das vormals dem Heinrich Weiß (*Wisz*) gehört hat.
- 10 Schilling gibt Johann (*Hennikin*) Hartrad (*Hatdrat*) von dem Haus des *Cristan* bei der Kapelle.

[1] Zum Stiftsbesitz in Nieder-Erlenbach vgl. *Fischer-Pache*, S. 276f.
[2] Johann Käs stammte wohl aus Aschaffenburg, da er in den Urkunden des öfteren Johann von Aschaffenburg genannt wird. 1320-1331 war er nachweislich Keller des Erzbischofs von Mainz in Amöneburg, daneben hatte er ein Kanonikat im Stift Fritzlar und war dort, als solcher belegt 1329-1331, Kustos. Daneben hatte er ein Kanonikat im Stift St. Stephan in Mainz inne, als dessen Propst er sich 1330 bezeichnete; im selben Jahr und noch 1335 bezeichnete er sich dagegen als Kanoniker dieses Stiftes. Todestag und -jahr sind nicht bekannt. Zu diesem vgl. *Thiel*, Nr. 208, sowie *Demandt*, S. 516 f.

- 10 Schilling gibt Mechthild (*Mecze*) Gise von dem andern Teil dieses Hauses[1].

Diesen Zins hat der Verkäufer durch Johann, seinen Schüler zu Amöneburg, der von ihm dazu bevollmächtigt worden war, vor den Schöffen und Räten zu Dieburg aufgeben lassen. Er wurde von Hartrad [Weineigen][2], Keller zu Dieburg, namens des Käufers empfangen und an Hugewin übergeben.
Siegler: Auf Bitte des Käufers und des Bevollmächtigten des Verkäufers die Schöffen und Räte mit dem Siegel der Stadt Dieburg.
Diesser briff ist gegebin da man czalte nach Cristus geburte 1330 *an dem nehesten dinstage nach sannte Walpurg tage.*
Ausf. fehlt.
Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 133v.
Regest, Erwähnungen: *Brügmann*, Schwab, S. 103, *ders.*, Nekrolog, S. 141, Anm. 106, sowie *Fischer-Pache*, S. 166.

45
1330 Mai 14
Der Propst Gossold, Werner und der gesamte Konvent des Prämonstratenserklosters in Oberilbenstadt (*Elwenstad*) verkaufen aufgrund drückender Schulden an den Kantor Heilmann [Schwab], den Kustos Heilmann [Fritz] – das Stiftsdekanat ist derzeit vakant – und das Kapitel des Stifts Aschaffenburg ihren freieigenen Hof in dem Dorf Groß-Karben (*Maior Carben*)[3], der Ilbenstadter (*Elwinstedir*) Hof genannt wird, mit 5 Hufen Ackerland und den zugehörigen Feldgütern und Gerechtsamen. Sie haben dafür von den Käufern 310 Mark leichte Wetterauer (*Wedereben.*) Pfennige erhalten. Unter Verzicht auf alle ihnen bisher daran zustehenden Rechte übertragen daher die Verkäufer den Hof mit allen Zugehörungen und Rechten dem Stift Aschaffenburg. Für den Verkauf übernehmen sie die Gewährleistung (*warandia*) nach Landessitte und stellen dem Stift dafür die Ritter Tilmann von Dorfelden (*Dornuolden*), Johann Merz von Ilbenstadt und Gerhard von Ossenheim (*Ossinheym*) sowie die Edelknechte Magister Erwin [von Ossenheim], den Bruder des Gerhard, und Aplo [von Eichen], Vogt zu Windecken (*Winnecke*), und außerdem Heinrich Teigweck (*Deychweck*) von Karben, Bürger zu Friedberg (*Frideberg*), als Bürgen. Kommen die Verkäufer ihrer Gewährleistungspflicht nicht nach, dann sind die Bürgen zum Einlager in einer öffentlichen Herberge in Frankfurt verpflichtet. Bei Rückzug oder Tod eines Bürgen ist innerhalb eines Monats ein gleichwertiger Ersatzmann zu stellen.
Siegler: die Verkäufer mit dem Konventssiegel sowie Tilmann von Dorfelden, Johann Merz, Gerhard und Erwin von Ossenheim und Aplo von Eichen mit ihren eigenen Siegeln; Heinrich Teigweck bekennt sich, da er über kein eigenes Siegel verfügt, unter dem Siegel des Tilmann von Dorfelden zu seiner Pflicht als Bürge.
Datum et actum 1330 *feria secunda proxima post dominicam, qua cantatur Vocem Iocunditatis.*
Ausf. fehlt.
Abschriften: Liber I praesentiarum, fol. 68v-70v Nr. 43, sowie Liber III praesentiarum, fol. 121r-122r.
Druck: *Gudenus*, Bd. 2, S. 396 (Auszüge).
Regest, Erwähnungen: *Brügmann*, Schwab, S. 109f., *ders.*, Nekrolog, S. 51, Anm. 161, S. 137f., Anm. 90, S. 138, Anm. 91, S. 181, Anm. 200, S. 182, Anm. 204, u. S. 214, Anm. 451, sowie *Fischer-Pache*, S. 198.

46
1330 Juni 28

---

[1] Eine Liste der zwischen 1326 und 1335 von Heilmann Schwab in Dieburg erworbenen Einkünfte findet sich bei *Fischer-Pache*, S. 166.
[2] Vgl. Regesten 15, 21 u. 25.
[3] Zum Stiftsbesitz in Groß-Karben Fischer-Pache, Stift Aschaffenburg, S. 198f.

Bruder Rudolf von Masmünster (*Masemunster*), Prior des Johanniterordens für Deuschland (*sacre domus hospitalis sancti Johannis Jherosolimitani per Alamaniam prior humilis*), bestätigt und ratifiziert den Verkauf der Güter der Johanniterkommende Frankfurt in Nieder-Erlenbach (*Inferior Erlebach*)[1], die Hertwig Pistor bebaut, mit allen Zugehörungen und Rechten durch die Komture (*commendatores*) Gilbert Binthammer zu Mosbach und Hermann von Romrod (*Rummerodde*) zu Grebenau (*Grebenouwe*) an Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg[2].
Siegler: Rudolf von Masmünster.
Datum 1330 *iiii kalendas iulii.*
Ausf., Pergament, lateinisch: U 1812.
Siegel: an Pergamentstreifen abhängend, aus rotem Wachs, unbeschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (15. und 17./18. Jh.).
Kanzleivermerke: iii (14. Jh.); registrata, registranda (15./16. Jh.); E (15./16. u. 17./18. Jh.).
Abschriften: Liber III camerae, fol. 187rv.
Regest, Erwähnungen: *Fischer-Pache*, S. 276.

47
1330 August 1, Paris
Konrad [von Bommersheim], Scholaster (*scolasticus*) des Stifts Aschaffenburg, erteilt dem Stiftsdekan Heilmann [Fritz] und dem Stiftskustos Walter [von Hersfeld] die Vollmacht, dem Vikar, Pfarrer oder Kuraten (*vicarius, plebanus vel curatus*) der Kirche in Sailauf (*Sylauf*), die der Scholastrie des Stifts Aschaffenburg inkorporiert ist,[3] die seinem Stand gemäßen Einkünfte zuzuteilen. Sie können diese Einkünfte auch nach ihrem freien Ermessen vermehren, vermindern oder auf andere Weise verändern.
Siegler: der Stiftscholaster.
Datum Parisius 1330 *in festo beati Petri apostoli ad vincula.*
Ausf., Pergament, lateinisch: U 1535a (Affix an U 1535).
Siegel: an Pergamentstreifen abhängend, aus rotem Wachs, Fragment.
Rückvermerke: Inhaltsangabe (14. Jh.).
Kanzleivermerke: Registrata lib 2 camerae fol. 18 (16. Jh.).
Abschriften: Liber II camerae, fol. 19v–20r.
Druck: *Gudenus*, Bd. 2, S. 377 f.
Regest, Erwähnungen: *Amrhein*, S. 102, *Brügmann*, Schwab, S. 101, Anm. 25, *ders.*, Nekrolog, S. 51 Anm. 162, S. 182, Anm. 205, S. 215 Anm. 456 u. 458, sowie *Fischer-Pache*, S. 322.

48
1330 November 28
Heilmann Gise, Bürger zu Dieburg (*Dyepurg*), und seine Ehefrau Elisabeth (*Elsebeth*) verkaufen gemeinsam einen jährlichen Zins von 2 Pfund Heller von ihrem Wohnsitz (*gesesze*) [in Dieburg], der vormals dem alten Vogt (*fauch*) zu Dieburg Rudolf genannt Beckenhube gehört hat und der nun mit Haus, Hofstatt und Garten ihr freies Eigengut ist und niemandem Zins gibt, an Heilmann Schwab (*Swabe*), Kantor (*senger*) des Stifts Aschaffenburg, und seine Erben oder wem er diesen Zins geben wird[4]. Sie haben dafür von ihm 28 Pfund Heller erhalten. Von dem Zins bezahlen sie 1 Pfund am 1. Mai (*an sante Walpurgen tage*) und 1 Pfund am 11. November (*an santte Mirtins dage*). Bei Zahlungssäumnis ist zur Strafe der doppelte Betrag zu entrichten. Auch können der Käufer oder seine Erben in diesem Fall den Wohnsitz erklagen und einziehen lassen. Wollen die Verkäufer ihren Wohnsitz veräußern, dann sollen sie ihn zunächst dem Käufer oder seinen Erben um einen Preis anbieten, den ihnen auch andere Interessenten dafür bezahlen würden.

[1] Zum Stiftsbesitz in Nieder-Erlenbach vgl. *Fischer-Pache*, S. 276.
[2] Der Verkauf der Güter erfolgte am 8. März 1330; vgl. Regest 43.
[3] Die Pfarrkirche war der Scholastrie am 30. Juli 1279 inkorporiert worden; vgl. Thiel, Urkundenbuch, Nr. 99 S. 259ff. und Nr. 100 S. 261f. sowie Fischer-Pache, Stift Aschaffenburg, S. 321f.
[4] Eine Liste der von Heilmann Schwab zwischen 1326 und 1335 in Dieburg erworbenen Zinsen findet sich bei *Fischer-Pache*, S. 166.

Macht der Käufer von seinem Vorkaufsrecht keinen Gebrauch, dann muß ihm derjenige, der den Wohnsitz dann erwirbt, auf jeden Fall den jährlichen Zins davon weiterhin entrichten. Die Schöffen und Räte der Stadt Dieburg bekennen, dass dieser Verkauf vor ihnen erfolgt ist.
Siegler: auf Bitte der Verkäufer die Schöffen und Räte der Stadt Dieburg mit dem Siegel der Stadt.
Diesser briff ist gegeben 1330 *an dem nehsten mittewochen vor sante Anders tage des zwolffboden.*
Ausf. fehlt.
Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 134r.
Regest, Erwähnungen: *Brügmann*, Schwab, S. 103, *ders.*, Nekrolog, S. 141, Anm. 106, sowie *Fischer-Pache*, S. 166.

49
1331 Juni 17
Schultheiß, Schöffen, Rat und Bürgerschaft von Gelnhausen (*Geylenhusen*) beurkunden: Sie haben dem Hermann von der Ecken, Kanoniker des Stifts Aschaffenburg, oder wem er dies geben wird einen jährlichen Zins von 10 Mark Pfennigen, je 36 Schilling Heller für die Mark gerechnet, in derselben Weise verkauft wie vor Zeiten der verstorbenen Frau Gisela (*Gele*), der Ehefrau des Hermann Schele (*Schel*), die 20 Mark wie die darüber ausgestellte Urkunde belegt. Von diesen 20 Mark wurden 10 Mark abgelöst, die restlichen 10 Mark sind noch stehengeblieben. Diese 10 Mark soll man dem Kanoniker jedes Jahr von der Gemeindeweide der Stadt am 11. November (*off santte Mirtins tag yn dem winther*) bezahlen. Die Stadt hat dafür von dem Käufer 26 Pfund Heller für jede Mark Zins erhalten und zu ihrem Nutzen verwendet. Die Verkäufer versprechen daher, diesen Zins dem Kanoniker oder wem er ihn übertragen wird jedes Jahr zum festgelegten Termin zu bezahlen. Wird der Zins nicht fristgerecht bezahlt, dann kann der Kanoniker die Summe bei Juden oder Kawertschen (*kauwerzen*) aufnehmen, wobei die Stadt ihm die dabei anfallenden Unkosten ersetzen muß. Auch hat sie die Bürgen, die der Kanoniker in einem solchen Fall eventuell zu stellen hat, schadlos zu halten. Für den Fall, daß der Käufer das Geld bei Zahlungssäumnis der Stadt Gelnhausen anderswo aufnimmt und ihm dieses auf dem Weg zu ihm abhanden kommt oder geraubt wird oder daß die vom Käufer zur Geldaufnahme entsandten Boten gefangengenommen werden, ist die Stadt Gelnhausen verpflichtet, alle dem Käufer dadurch entstehenden Schäden zu ersetzen. Wird der säumige Zins bei Juden aufgenommen und nicht rechtzeitig zurückgezahlt, dann sollen die Bürgermeister der Stadt Gelnhausen die vom Käufer gestellten Bürgen auslösen, als ob sie dessen Selbstschuldner wären. Die Stadt Gelnhausen kann diesen Zins erst nach dem Tod des Hermann von der Ecken zurückkaufen, und zwar jede Mark Zins um 26 Pfund Heller. Der Rückkauf hat aber jeweils vor Pfingsten zu erfolgen.
Siegler: die Verkäufer mit dem Siegel der Stadt Gelnhausen.
1331 *an dem mantage vor santte Albans tage.*
Ausf. fehlt.
Abschriften: A 6391, fol. 13rv (15. Jh.), sowie Liber III praesentiarum, fol. 175r-176r[1].
Regest, Erwähnungen: *Fischer-Pache*, S. 187.

50
1331 Juli 20
Die Richter der Aschaffenburger Kirche (*iudices ecclesie Aschaffenburgensis*) beurkunden: Vor ihnen haben Heinrich Quittenbaum (*Quidembaum*), Schöffe (*scabinus*) zu Aschaffenburg, und sein Sohn Johann (*Henczelinus*) bekannt, daß sie dem Heinrich Schwab (*Svabh*), Vikar des Stifts Aschaffenburg, einen jährlichen Zins von 10 Schilling Heller, der am 11. November (*in festo beati Martini*) zu entrichten ist, verkauft haben. Der Zins gefällt von dem gesamten Besitz der Verkäufer genannt Zu dem Würzgarten (*Worczegarthen*)[2], nämlich von Hofstatt (*area*), Häusern und Scheune (*horreum*).

[1] Hier ist der Text der Urkunden durchgestrichen und am Rand von einer Hand des 15. Jahrhunderts vermerkt: „sunt reempti".
[2] Stiftshof Zum Würzgarten, Schloßgasse 8; vgl. *A. Grimm*, Bd. 2, S. 261-274.

Darauf haben sie schon früher den Testamentsvollstreckern des Johann Gobel (*Gobelonis*), Vikar im Stift Aschaffenburg, einen jährlichen Zins von 1 Pfund Heller für die Präsenzen des Stifts verkauft. Sie haben dafür von dem Käufer 8 Pfund Heller erhalten. Die 10 Schilling Heller Zins hat Heinrich Schwab den Präsenzen des Stifts Aschaffenburg zu einem Jahrtag für seinen Vater Hartmann[1] übergeben.
Siegler: auf Bitte der Verkäufer die Richter der Aschaffenburger Kirche.
Datum 1331 *xiii kalendas Augusti.*
Ausf., Pergament, lateinisch: U 3978.
Siegel: ursprünglich an Pergamentstreifen anhängend, verloren.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (14. u. 16./17. Jh.); littera presenciarum (14. Jh.); redempta a nobili a Dalberg (18. Jh.).
Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 26r.
Regest, Erwähnungen: *Fath*, S. 191, Nr. 128, *Fischer*, Aschaffenburg, S. 236, *Brügmann*, Nekrolog, S. 132, Anm. 54, u. S. 144, Anm. 136; *Fischer-Pache*, S. 143, sowie *A. Grimm*, Bd. 2, S. 274.

51
1331 August 3
Heilmann Fritz (*Fryz*), Dekan, und Walter [von Hersfeld], Kustos des Stifts Aschaffenburg, beurkunden als Bevollmächtigte (*procuratores*) des Konrad von Bommersheim (*Bomersheym*), Scholaster des Stifts Aschaffenburg: Die Pfarrkirche in Sailauf (*Sylauf*) ist mit ihren Einkünften, die bisher an die Seelsorger dieser Kirche gefallen sind, der Scholastrie des Stifts Aschaffenburg inkorporiert[2]. Nachdem die Pfarrkirche durch den Tod des Heinrich von Steckelberg (*Scheckelnberg*)[3] vakant geworden ist, hat sie der Propst des Stifts Aschaffenburg Johann [von Trier], dem das Kollationsrecht (*collacio seu provisio*) daran zusteht, dem Berthold als ständigem Vikar dort übertragen. Damit nun dieser und seine Nachfolger ihren Lebensunterhalt dort und die der Pfarrkirche auferlegten Abgaben leichter bestreiten können, haben der Dekan und der Kustos kraft der ihnen von dem Scholaster übergebenen Vollmacht[4], die an der vorliegenden Urkunde befestigt ist, die Einkünfte der Vikare an der Pfarrkirche in Sailauf auf folgende Weise aufgebessert: Sie erhalten für ihre Vikarie künftig zusätzlich zu den bisherigen Einkünften jährlich 10 Malter Roggen (*siligo*) und 10 Malter Hafer Aschaffenburger Maß. Diese jährliche Gült haben bisher die Pfarrer (*rectores*) in Sailauf ihren Vikaren zusätzlich zu den anfallenden Opfergaben (*oblaciones*) gereicht. Künftig soll der jeweilige Scholaster des Stifts Aschaffenburg dieses Getreide dem Berthold und seinen Nachfolgern als Vikare an der Pfarrkirche in Sailauf von den Zehnteinkünften zu Sailauf liefern. Außerdem erhalten Berthold und seine Nachfolger als ständige Vikare das gesamte Ausstattungsgut der Pfarrkirche in Dorf und Gemarkung Sailauf mit den dazu gehörenden Besitzungen, Einkünften und Rechten, wie dieses bisher den Pfarrern dort zugestanden hat. Ausgenommen davon ist der Pfarrhof (*curia ipsius dotis*) in Sailauf, der in der Verfügungsgewalt des Konrad von Bommersheim und seiner Nachfolger als Stiftsscholaster verbleibt. Außerdem übertragen sie dem Berthold und seinen Nachfolgern für die Vikarie an der Pfarrkirche den gesamten Kleinzehnten (*decima minuta*) im Sprengel der Pfarrei Sailauf, wie ihn bisher die dortigen Pfarrer genossen haben. Der Scholaster und seine Nachfolger oder ihre Bevollmächtigten sollen künftig den Vikaren an der Pfarrkirche in Sailauf jährlich 2 Fuder Heu (*plaustra feni*) von den Gütern des Gottfried (*Goczo*) Schurichin und der Hadewig, Witwe des Reinold in dem Busche, zu Sailauf anweisen. Bisher hatten die Pfarrer zu Sailauf ihren Vikaren dort lediglich 1 Fuder zugewiesen. Diese Vermehrung der Einkünfte der ständigen Vikare an der Pfarrkirche in Sailauf erfolgte mit ausdrücklicher Zustimmung des Stiftspropstes Johann [von Trier].
Siegler: Propst (1), die Richter der Aschaffenburger Kirche (2) sowie Dekan (3) und Kustos (4).
Datum 1331 *sabbato proximo post festum sancti Petri ad vincula, quod fuit iii nonis Augusti.*

---

[1] Vgl. den Stammbaum der Familie Schwab bei *Brügmann*, Nekrolog, S. 254 f.
[2] Vgl. dazu Regest 47.
[3] Am 26. Juni 1330 verstorbener Kanoniker des Stiftes Aschaffenburg.
[4] Vgl. Regest 44.

Ausf., Pergament, lateinisch: U 1535.
Siegel: vier an Pergamentstreifen anhängende Siegel, 1 + 2 beschädigt; 3 Fragment, Kustos, leicht beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangabe (14./15. Jh.).
Abschriften: Liber II camerae, fol. 18v-19v.
Regest, Erwähnungen: *Fath*, S. 191, Nr. 129, *Debler*, S. 153, Anm. 14, *Brügmann*, Nekrolog, S. 39, Anm. 98, sowie *Fischer-Pache*, S. 322.

52
1331 Dezember 2
Der Kleriker Magister Johann von Sulzbach (*Solzbach*) übereignet zu seinem Seelenheil und dem seiner verstorbenen Schwester Margarete und seiner Vorfahren ungefähr 7 Joch Weinberge in den Gemarkungen der Dörfer Sulzbach[1] und Kleinwallstadt (*Walcstad*)[2] an Heilmann Fritz (*Fryz*), Dekan, und das Kapitel des Stifts Aschaffenburg und setzt diese in den Besitz der Weinberge. Diese Schenkung wird nach seinem Tod rechtswirksam. Bis zu seinem Tod verleiht er die Weinberge an Dekan und Kapitel gegen einen jährlichen Zins von 10 Pfund Heller. Die Übertragung erfolgt unter der Bedingung, daß im Stift Aschaffenburg nach dem Tod des Johann Jahrtage für ihn und seine verstorbene Schwester mit Vigilien und Seelmessen jedes Jahr gefeiert werden. Außerdem haben Dekan und Kapitel dem Kloster Himmelthal (*Hymeldal*) Geld zum Erwerb eines jährlichen Zinses von 1 Malter Roggen (*siligo*) zu geben. Dieser Roggen soll jedes Jahr zu den Jahrtagen für ihn und seine Schwester im Konvent des Klosters unter den Nonnen verteilt werden. Ebenso sollen Dekan und Kapitel mit dem Kloster Schmerlenbach (*Smerlenbach*) verfahren. Dem Stifter haben sie zudem Zeit seines Lebens von den Weinbergen jedes Jahr am 11. November oder innerhalb der acht darauf folgenden Tage (*in festo sancti Martini episcopi aut infra octavas eiusdem festi*) 10 Pfund Heller zu bezahlen, und zwar in der Stadt Würzburg, sofern sich Johann dort aufhält, oder wo immer er sich gerade im Erzbistum Mainz oder im Bistum Würzburg befindet. In dem Jahr, in welchem Johann stirbt, soll dieser Zins am 11. November der Pfarrkirche zu Karbach in der Diözese Würzburg ausbezahlt werden. Falls die Weinberge durch die Vorfahren des Johann von Sulzbach mit jährlichen Abgaben oder Zinsen zu ihrem Seelenheil an die Pfarrkirche in Ruchelnheim (*Ruchelnheym*)[3] oder an andere fromme Orte belastet wurden, haben Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg diese Abgaben weiterhin ohne Abzug zu bezahlen. Falls die Jahrtage nicht begangen werden, der Zins nicht fristgerecht bezahlt oder gegen sonstige Bestimmungen dieses Vertrages verstoßen wird, verlieren Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg alle ihre Rechte an den erwähnten Weinbergen, und deren Verleihung an sie ist nichtig. Falls der Stifter dann noch am Leben ist, fallen sie an ihn zurück. Andernfalls soll damit gemäß seinen testamentarischen Verfügungen verfahren werden.
Siegler: der Offizial der Würzburger Kurie auf Bitte des Magisters Johann von Sulzbach.
Datum 1331 *feria secunda post festum sancti Andree apostoli.*
Ausf., Pergament, lateinisch: U 1375.
Siegel: an Pergamentstreifen anhängend, beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (14./15. u. 18. Jh.).
Kanzleivermerke: Registranda (15. Jh.); ad presencias (14./15. Jh.); presenciarum (15. Jh.); S (15./16. Jh.).
Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 388r-389v.
Regest, Erwähnungen: *Wohner*, S. 111, *Büll*, Nr. 184, S. 321, sowie *Fischer-Pache*, S. 243 u. 349.

53
1331 Dezember 4

[1] Zum Stiftsbesitz in Sulzbach vgl. *Fischer-Pache*, S. 346-350.
[2] Zu Stiftsbesitz in Kleinwallstadt vgl. ebd., S. 242 ff.
[3] Wüstung in der Gemarkung Sulzbach; vgl. *Fischer-Pache*, S. 319.

Heilmann [Fritz], Dekan, und das Kapitel des Stifts Aschaffenburg bekennen, daß der Kleriker Magister Johann von Sulzbach (*Solzpach*) ihnen und dem Stift Aschaffenburg zu seinem, seiner verstorbenen Schwester Margarete und seiner Vorfahren Seelenheil ungefähr 7 Joch Weinberge in den Gemarkungen der Dörfer Sulzbach und Kleinwallstadt (*Walestadt*) testamentarisch übertragen hat. Danach hat er ihnen diese Weinberge für die Zeit seines Lebens gegen einen jährlichen Zins von 10 Pfund Heller verliehen und sie in deren Besitz eingesetzt. Dies erfolgte unter folgenden Bedingungen: Dekan und Kapitel sollen die Jahrtage des Magisters Johann, sobald dieser gestorben ist, und seiner bereits verstorbenen Schwester Margarete jedes Jahr mit Vigilien und Seelmessen im Stift Aschaffenburg feiern. Außerdem werden sie dem Nonnenkloster Himmelthal (*Hymmeldal*) das notwendige Geld zum Erwerb eines jährlichen Zinses in Höhe eines Malters Roggen (*siligo*) oder zum Kauf des Roggens zur Verfügung stellen. Der Roggen soll jedes Jahr an den Jahrtagen des Magisters Johann und seiner Schwester im Konvent des Klosters unter die Nonnen verteilt werden. Ebenso sollen Dekan und Kapitel mit dem Kloster Schmerlenbach (*Smerlinbach*) verfahren. Sie werden außerdem dem Magister Johann auf Lebenszeit jedes Jahr als Zins von den Weinbergen 10 Pfund Heller bezahlen, und zwar jeweils zum 11. November oder innerhalb der acht darauf folgenden Tage (*in festo sancti Martini episcopi aut infra octavas eiusdem festi*) in der Stadt Würzburg, falls sich Johann dort aufhält, oder wo immer er sich gerade im Erzbistum Mainz oder im Bistum Würzburg befindet. Im Sterbejahr des Magisters Johann fällt dieser Zins am auf seinen Todestag folgenden 11. November an die Pfarrkirche in Karbach im Bistum Würzburg. Wenn diese Weinberge oder Teile davon durch die Vorfahren des Magisters Johann zu ihrem Seelenheil mit irgendwelchen Abgaben oder Zinsen an die Pfarrkirche in Ruchelnheim (*Ruchelnheym*)[1] oder an andere fromme Orte belastet wurden, sollen Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg diese Abgaben und Zinsen künftig ohne jegliche Minderung entrichten. Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg verpflichten sich, die Jahrtage für Magister Johann, sobald er verstorben ist, und für seine Schwester Margarete mit Vigilien und Seelmessen jedes Jahr im Stift Aschaffenburg zu begehen. Außerdem versprechen sie, dem Magister Johann den Zins von 10 Pfund Heller jedes Jahr zum festgelegten Zeitpunkt von den Weinbergen zu entrichten sowie alle anderen Dinge, die in dem Vertrag festgelegt wurden, zu erfüllen. Sollten Dekan und Kapitel ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, dann verlieren sie jegliches Recht an den Weinbergen und deren Verleihung an sie verliert ihre Rechtsgültigkeit. Die Weinberge fallen dann an Magister Johann zurück, sofern er noch am Leben ist. Für den Fall, daß er bereits verstorben sein sollte, fallen sie gemäß der von ihm gemachten Verfügung an die Pfarrkirche in Karbach.
Siegler: Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg mit dem Kapitelssiegel.
Datum et actum 1331 *feria quarta proxima ante festum sancti Nycolai episcopi.*
Ausf., Pergament, lateinisch: U 557.
Siegel: an Pergamentstreifen abhängend, unbeschädigt.
Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 389v-390v.
Regest, Erwähnungen: *Büll*, Nr. 185, S. 322, sowie *Fischer-Pache*, S. 243.

54
1331
Die Richter der Aschaffenburger Kirche sowie Bürgermeister (*magistri consulum*), Räte (*consules*) und Schöffen (*scabini*) zu Aschaffenburg beurkunden: Vor ihnen sind Herr Heinrich Schwab (*Svabh*), Vikar des Stifts Aschaffenburg, für sich und seine Vikarie auf der einen Seite sowie die Gebrüder Dietrich (*Theodericus*) und Johann und ihre Schwestern Svenhildis, Sofia (*Fia*) und Gerhus (*Husa*), Kinder und Erben des verstorbenen Konrad vom Stein (*de Lapide*), Schöffe zu Aschaffenburg, und seiner Ehefrau Adelheid, auf der anderen Seite erschienen und haben bekannt, daß sie die zwischen ihnen herrschenden Streitigkeiten über folgende Güter schiedlich beigelegt haben:

- Eine halbe Hufe Ackerland (*terra arabilis*) in der Gemarkung des Dorfes Damm (*Dammis*).

[1] Zur Lage dieser Wüstung vgl. Regest 52.

- Den Halbteil an 70 Joch Ackerland gelegen in den Neurodungen (*novalia*) und Feldern der Dörfer Nilkheim (*Nullenkeym*) und Leider (*Lyder*).
- Den Halbteil an 6 Joch Ackerland gelegen bei dem Dorf Schweinheim (*Hayn*).
- Den Halbteil an 26,5 Joch Ackerland in den Feldern bei dem Dorf Niedernberg (*Nyderinberg*) in der *Beynoldeshelden* und am Eichelberg (*Eychelberg*).

Sie haben dazu gemeinsam Konrad Schwab, Kanoniker im Stift Aschaffenburg, Konrad, Pfarrer (*plebanus*) der Kirche St. Maria [in Aschaffenburg] und Vikar des Stifts Aschaffenburg, den Stiftsvikar Jordan (*Yordanus*), Eberhard Forstmeister (*Forestarius*), Johann Schwab[1], Schöffe, und Heinrich Zentgraf (*Cintgreue*), Bürger (*opidanus*) zu Aschaffenburg, zu Schiedsrichtern bestimmt. Diese haben den Streit auf folgende Weise beigelegt: Die strittigen Güter verbleiben auf ewig bei Heinrich Schwab und allen späteren Inhabern seiner Stiftsvikarie. Ausgenommen ist davon lediglich der Halbteil an den 70 Joch in den Gemarkungen der Dörfer Nilkheim und Leider, der den Erben des Konrad vom Stein zu Erbrecht (*hereditarie*) verbleibt. Davon haben sie allerdings dem Heinrich Schwab und allen nachfolgenden Inhabern seiner Vikarie jedes Jahr zwischen dem 15. August und dem 8. September (*infra duo Assumpcionis et Nativitatis gloriose virginis Marie festa*) 1 Malter Roggen (*siligo*) Aschaffenburger Maß auf ihre Kosten in deren Getreidespeicher in Aschaffenburg zu liefern. Auch soll nur ein Erbe und nicht mehrere diese Äcker bewirtschaften oder bewirtschaften lassen, und sie dürfen nicht geteilt werden. Zudem sollen sie den festgelegten Zins davon fristgerecht liefern. Sollte es sich einmal herausstellen, daß die Erben des Konrad vom Stein die Äcker trotzdem unter sich aufgeteilt haben, dann fallen sie ohne Einspruchsmöglichkeit an Heinrich Schwab oder die nachfolgenden Inhaber seiner Stiftsvikarie zurück und sollen ihnen auf ewig verbleiben. Diesen Schiedsspruch haben die genannten Erben anerkannt und für sich und ihre Erben versprochen, ihn in allen Punkten einzuhalten und auf jegliche Rechtsmittel zu dessen Annullierung zu verzichten. Dies haben auch schon Konrad vom Stein und seine Ehefrau Adelheid versprochen, als sie diese Güter dem erwähnten Heinrich Schwab für 7,5 Pfund und 2 Schilling Heller sowie 10 Malter Roggen gemeinsam verkauft haben. Von allen diesen Gütern hat man Heinrich Schwab und seiner Vikarie jährlich 10 Malter Roggen gezinst. Bereits Konrad vom Stein und seine Ehefrau haben damals auf diese Güter und alle ihnen daran zustehenden Rechte verzichtet, wie die damals darüber ausgestellte und von den Richtern der Aschaffenburger Kirche besiegelte Urkunde belegt.
Siegler: die Richter der Aschaffenburger Kirche (1) sowie Bürgermeister, Räte und Schöffen der Stadt Aschaffenburg (2) auf Bitte der beteiligten Parteien.
Ausf., Pergament, lateinisch: U 1629.
Siegel: zwei an Pergamentstreifen anhängende Siegel, 1 beschädigt, 2 nur noch Einschnitt in der Plica mit durchgezogener Hanfschnur, Siegel verloren.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (14./15., 16. u. 18. Jh.); pronunc vacat (16. Jh.).
Regest, Erwähnungen: *Dinklage*, S. 69, *Fath*, S. 191, Nr. 125, *Fischer*, Aschaffenburg, S. 87, 161 u. 387, Anm. 165, sowie *Brügmann*, Nekrolog, S. 143, Anm. 126.

55
1332 März 28
Bruder Konrad, Abt[2], und der gesamte Konvent des Zisterzienerklosters Bildhausen (*Bildehusen*) im Bistum Würzburg bekennen, daß sie Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg 6000 Pfund Heller aus Anlaß des Tausches der Pfarrkirchen Brendlorenzen (*Brenden*) und Wermerichshausen (*Werburgehusen*) schuldig geblieben sind. Diese Schuld hat sich daraus ergeben, daß die weltlichen Güter (*temporalia*) der Pfarrkirche Brendlorenzen, die das Kloster Bildhausen erhalten hat, wertvoller waren, als die Güter der Pfarrkirche Wermerichshausen, die bei dem Tausch an das Stift Aschaffenburg gefallen ist. Abt und Konvent des Klosters Bildhausen haben nun diese 6000

[1] Johann II. Schwab, Sohn des Konrad III. Schwab, 1318-1350 urkundlich belegt, sein Anniversar ist im Nekrolog am 23. Februar 1351 eingetragen; vgl. *Brügmann*, Nekrolog, S. 142 f. u. 254 f.
[2] Abt Konrad (Klüpfel ?) ist vom 20. September 1315 bis 9. Februar 1344 in Bildhausen belegt; vgl. *H. Wagner*, S. 38 f.

Pfund Heller dem Stift Aschaffenburg zu den Fristen, unter den Bedingungen und an den Orten, die in dem darüber geschlossenen Vertrag[1] festgelegt worden waren, bezahlt, und zwar exakt diese Summe und nicht mehr oder weniger. Sie verzichten daher auf alle künftigen Forderungen an das Stift Aschaffenburg wegen einer Überzahlung.
Siegler: der Abt des Klosters Bildhausen.
Datum 1332 *sabbato ante dominicam Letare.*
Ausf., Pergament, lateinisch: U 2366.
Siegel: an Pergamentstreifen anhängend, beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (14. u. 15. Jh.).
Regest, Erwähnungen: *Fischer-Pache*, S. 156, sowie *H. Wagner*, Nr. 204, S. 176.

56
1332 Mai 22
Gottfried, Herr zu Eppstein (*Eppenstein*)[2], beurkundet: Er und seine Vorfahren hatten bisher den Getreide-, Blut- und Kleinzehnt in Dorf und Gemarkung Leider (*Lyder*)[3] von Propst, Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg zu Lehen. Diesen Zehnt gibt er nun unter Verzicht auf alle ihm daran zustehenden Rechte Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg zurück. Er hat dafür von ihnen 700 Pfund Heller erhalten. Daher verspricht Gottfried von Eppstein, bis zum kommenden 1. Mai (*usque ad festum sancte Walpurgis proximum*) die Zustimmung des Stiftspropstes Johann [von Trier] zu diesem Rückkauf einzuholen. Er überträgt den Zehnt Dekan und Kapitel und übernimmt die Gewährleistung (*warandia*) für den Verkauf nach Landessitte. Dafür und für die rechtzeitige Einholung der Zustimmung des Stiftspropstes stellt er dem Stift seinen Sohn Gottfried, die Ritter Giselbert von Göns (*Gunse*) und Burkhard Fritz (*Fryz*) von Homburg (*Hohenberg*), seinen Onkel Gottfried, Kanoniker im Stift Mariengreden (*ecclesia sancte Marie ad Gradus*) in Mainz, sowie die Edelknechte Wortwin Korb von Steinheim (*Steynheym*) und Konrad (*Kuno*) von Sterzelheim als Bürgen mit der Verpflichtung zum Einlager in einer öffentlichen Herberge in Seligenstadt (*Selgenstat*). Bei Tod oder Rückzug eines Bürgen ist innerhalb eines Monats ein gleichwertiger Ersatzmann zu stellen.
Siegler: der Verkäufer und seine Bürgen.
Datum et actum 1332 *feria sexta proxima post dominicam, qua cantatur Cantate Domino.*
Ausf. fehlt.
Abschriften: Liber III camerae, fol. 226rv.
Druck: *Gudenus*, Bd. 3, Nr. 203, S. 279 f. (zu Mai 23).
Regest, Erwähnungen: *Fischer-Pache*, S. 45, 253 f., 325 u. 347.

57
1332 Mai 22
Gottfried, Herr zu Eppstein (*Eppenstheyn*), seine Ehefrau Loretta [geborene von Daun][4] und ihr Sohn Gottfried[5], bekennen, daß sie Dekan (*dechene*), Kapitel und Stift Aschaffenburg neun Jahre hintereinander, gerechnet ab dem kommenden 25. Juli (*an sente Jacobis dag*), jedes Jahr 80 Malter guten Roggen (*kornes*) Aschaffenburger Maß vor dem 11. November (*vor sente Mertins dag*) reichen sollen, und zwar für den Zehnt in Leider (*Lydere*) bei Aschaffenburg. Diesen Zehnt haben sie zwar dem Stift übertragen, zuvor jedoch den Aschaffenburger Bürgern Johann Schwab (*Svabe*) und Hermann Rode für die erwähnten neun Jahre verliehen. Außerdem schulden sie dem Stift 200 Pfund gute Heller, die ihnen dieses geliehen hat. Diese Schuld soll innerhalb von vier Jahren, gerechnet ab dem kommenden 1. Mai (*uf sente Walpurge daeg*), abgetragen werden, und zwar jedes Jahr mit 50 Pfund Heller. Gottfried von Eppstein, seine Ehefrau und sein Sohn verpflichten sich,

[1] Der Vertrag wurde am 26. November 1317 beurkundet; vgl. *Thiel*, Nr. 249, S. 510-522, sowie *H. Wagner*, Nr. 142, S. 144 ff.
[2] Gottfried IV. von Eppstein, 1298-1342 belegt; vgl. *Möller*, Bd. 3, Tafel 89, S. 219 ff.
[3] Zum Stiftsbesitz dort vgl. *Fischer-Pache*, S. 254 f.
[4] Vgl. *Möller*, Bd. 3, Tafel 89, S. 219 ff.
[5] Gottfried V. von Eppstein, belegt seit 1328, starb 1339; vgl. ebd.

den Roggen und das Geld jedes Jahr zu den angegebenen Fristen von ihren Gefällen, Zinsen und Renten in Sulzbach (*Solzbach*), Laufach (*Laufa*), Schöllkrippen (*Schellekripphen*), Feldkahl (*Veltkalde*), Schimborn (*Schoneburnen*), Eichenberg (*Eychelberg*), Rottenberg (*Rodenberge*) und Edelbach (*Odelbach*) zu liefern, und zwar an einen Ort in Aschaffenburg, den das Stift bestimmen kann. Liefern sie keinen Roggen, dann sollen sie für jedes Malter Roggen 2 Malter Hafer geben. Ausgenommen ist aber der Roggen aus Sulzbach, der auf jeden Fall dem Stift übergeben werden muß. Dafür stellt sich Gottfried der Jüngere von Eppstein zusammen mit den Rittern Giselbert von Göns (*Gunse*), Burkhard Fritz von Homburg (*Fryz von Hohenberg*), seinem Vetter Gottfried von Eppstein, Kanoniker des Stifts Mariengreden (*vnser Vrauwen*) [in Mainz], und den Edelknechten Wortwin Korb von Steinheim (*Steynheym*) und Konrad (*Kunen*) von Sterzelheim (*Sterczelnheim*) als Bürge. Wird die Schuld nicht fristgerecht abbezahlt, dann sollen die Bürgen innerhalb eines Monats, nachdem sie gemahnt worden sind, bei einem öffentlichen Wirt in Seligenstadt (*Selgenstad*) zum Einlager einkehren, und zwar jeder mit einem Knecht und einem Pferd, und dort solange bleiben, bis alle Rückstände vollständig beglichen worden sind. Bei Tod oder Rückzug eines Bürgen muß innerhalb eines Monats ein gleichwertiger Ersatzmann gestellt werden. Andernfalls sollen die übrigen Bürgen in die Leistung treten, bis dies erfolgt ist. Sie verpflichten sich, ihre Bürgen ohne deren Schaden aus der Bürgschaft zu lösen. Die Bürgen bekennen sich zur Übernahme der Bürgschaft und aller damit verbundenen Verpflichtungen.
Siegler: Gottfried der Ältere von Eppstein (1), Loretta von Eppstein (2), Gottfried der Jüngere von Eppstein (3), Giselbert von Göns (4), Burkhard Fritz (5), Gottfried von Eppstein (6), Wortwin Korb (7) und Konrad von Sterzelheim (8).
der gegebin ist 1332 *an deme vritdage vor der cruczewochen.*
Ausf., Pergament, deutsch: U 3149.
Siegel: acht an Pergamentstreifen anhängende Siegel, 1 verloren, 2 leicht beschädigt, 3 beschädigt, 4 verloren, 5 heute abgerissen und lose beiliegend, beschädigt, 6 unbeschädigt, 7 verloren, 8 leicht beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (14. u. 15/16. Jh.); camerarii (14. Jh.).
Kanzleivermerke: Registrata est (14. Jh.); 185 (19. Jh.).
Abschriften: Liber III camerae, fol. 227r-228r.
Regest, Erwähnungen: *Wolfert*, Wappenbuch, S. 150 u. 215 ff., sowie *Fischer-Pache*, S. 76, 175 f., 180, 254, 319 u. 329.

58

1332 September 8

Wolfram Gemperlin, Bürger zu Dieburg (*Dyepurg*), und seine Ehefrau Gerhus (*Huse*) verkaufen gemeinsam einen jährlichen Zins von 1 Pfund Heller an Heilmann Schwab (*Swabe*), Kantor (*senger*) [des Stifts] Aschaffenburg[1], seine Erben oder wem er dies geben wird. Der Zins wird gegeben von ihrem Hof und Wohnsitz (*gesezze*), den sie derzeit bewohnen, mit Hofstatt, Haus, Garten, Scheune und allen Zugehörungen, der vormals Ulrich Gremeser gehört hat und [in Dieburg] in der Gasse hinter der Wiebelsbacherin (*Webelsbaecheren*) bei dem Hof des Friedrich Hartrad liegt. Der Sitz ist ihr freies Eigengut und niemandem abgabepflichtig. Dafür haben sie von dem Käufer 13 Pfund Heller bar erhalten. Von dem Zins sollen sie 10 Schilling am 11. November (*an santte Mirtins tage*) und 10 Schilling am 1. Mai (*an santte Walpurgen tage*) bezahlen. Bei Zahlungssäumnis haben sie als Strafe die doppelte Summe zu entrichten. Auch können dann der Käufer, seine Erben oder wem er den Zins geben wird sich an dem Sitz der Verkäufer schadlos halten. Wollen die Verkäufer ihren Sitz verkaufen, dann sollen sie ihn zunächst dem Heilmann Schwab oder seinen Erben zu einem Preis anbieten, den ihnen auch andere Personen bezahlen würden. Wollen diese von dem Vorkaufsrecht keinen Gebrauch machen, dann sollen aber die Käufer des Sitzes ihnen den Zins davon jedes Jahr pünktlich entrichten. Die Schöffen und Räte von Dieburg erklären, daß dieser Verkauf in ihrer Gegenwart erfolgt ist.

[1] Eine Liste der von Heilmann Schwab zwischen 1326 und 1335 in Dieburg erworbenen Zinsen bei *Fischer-Pache*, S. 166.

Siegler: Schöffen und Räte der Stadt Dieburg auf Bitte der Verkäufer dem Stadtsiegel.
Diesser briff ist gegeben 1332 *an deme nehesten dinstage nach santte Egidien tage.*
Ausf. fehlt.
Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 135 rv.
Regest, Erwähnungen: *Gudenus*, Bd. 2, S. 396, *Brügmann*, Schwab, S. 103 (zu 1332 September 2), sowie *Fischer-Pache*, S. 166.

59
1333 März 31
Heilmann [Schwab], Kantor, Walter [von Hersfeld], Kustos, und das Kapitel des Stifts Aschaffenburg beurkunden: Bisher war es im Stift Aschaffenburg üblich, daß am Fest Mariä Lichtmeß (*in festo Purificacionis beate et gloriose virginis Marie*) alle bei der Prozession und beim Hochamt anwesenden Kanoniker und Vikare des Stifts jeder eine Kerze erhalten haben. Nach Beendigung der Feierlichkeiten durften die Kanoniker ihre Kerzen behalten, während die Stiftsvikare sie dem Kustos zurückgeben mußten. Zur feierlicheren Gestaltung des Gottesdienstes hat der Dekan des *Stifts*, Heilmann Fritz (*Frycz*), nun mit ausdrücklicher Zustimmung des Kantors, des Kustos und des Kapitels angeordnet, daß künftig der amtierende Stiftskustos den 23 Vikaren des Stifts Aschaffenburg jedes Jahr nach der Gewohnheit des Stifts eine Kerze im Gewicht von einem halben Pfund Wachs an dem erwähnten Fest zur Feier der Prozession und des Hochamtes geben soll. Ausgenommen von dieser Regelung sind nur die Inhaber der beiden Vikarien, die von dem verstorbenen vormaligen Kantor Sibold [von Weiler] und von dem gegenwärtigen Kantor Heilmann [Schwab] gestiftet wurden. Sie erhalten keine Kerzen. Die Vikare sollen von nun ab diese Kerzen nach Beendigung der Feierlichkeiten zu Lichtmeß auf den zu ihren Vikarien gehörenden Altären aufstellen und dort solange bei den Messen zur Ehre Gottes und seiner Mutter Maria brennen lassen, bis sie aufgebraucht sind. Zu der früher üblichen Rückgabe sind sie nicht mehr verpflichtet. Um die Vikare auf diese Weise mit Kerzen zu versehen, hat der Dekan dem Kustos einen jährlichen Zins von 3 Pfund Heller, von dem 30 Schilling am 11. November (*in Martini hyemalis festivitate*) und 30 Schilling am 1. Mai (*in beate Walpurgis festivitate*) zu entrichten sind, sowie 2 Fastnachtshühnern ohne Hauptrechte (*optimalia*) übergeben. Der Zins gefällt von den Gütern des Konrad genannt der *Nyklesen* Sohn von Großostheim (*Ostheym*), und zwar:

- Von 5 Joch Weinberg an dem *Groszengoszoldisdal* und von 1 Joch Ackerland (*terra arabilis*) anstoßend an diesen Weinberg und den Weinberg des Heinrich Quittenbaum (*Quidenbaum*).
- Von 3 Ruten Weizenacker (*tritici terra arabilis*) an einem Stück, der Anwand (*anewender*) genannt wird, in der Gemarkung des Dorfes Ringenheim (*Ryngenheym*)[1] anstoßend an die Äcker des Konrad *Ratgebe*, Schultheiß zu Großostheim.
- Von einer Hofstatt (*area*) im Dorf Großostheim, die vormals der Walburga gehört hat. Sie grenzt an die Hofstätten des Konrad Wilde und des Worchelo *Eschorn*.
- Von 5 Joch Ackerland an der Schaafheimer Straße in der Gemarkung Großostheim. 4 Joch davon liegen an einem Stück neben den Äckern des Friedrich Arbeiter (*Orbeyder*).

Den Zins und die Hühner sollen der erwähnte Konrad und seine Erben, von denen jeweils nur einer oder zwei und nicht mehr die Güter bewirtschaften sollen, jedes Jahr zu den festgelegten Terminen dem Stiftskustos auf ihre Kosten in Aschaffenburg entrichten. Sollten im Laufe der Zeit weitere Vikarien im Stift errichtet werden, dann soll das Stiftskapitel über die Versorgung ihrer Inhaber mit Kerzen die notwendigen Anordnungen treffen.
Siegler: das Kapitel (1), der Kustos (2) und der Dekan (3) des Stifts Aschaffenburg.
Datum et actum 1333 *feria quarta post dominicam, qua cantatur Domine ne longe, que est festum Palmarum.*
Ausf., Pergament, lateinisch: U 2732.
Siegel: drei an Pergamentstreifen anhängende Siegel, alle leicht beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangabe (14. Jh.).

[1] Wüstung bei Großostheim; vgl. *Fischer-Pache*, S. 311. Das heutige Ringheim, ein Ortsteil von Großostheim, entstand erst nach 1945 und wurde nach der abgegangenen mittelalterlichen Siedlung benannt.

Kanzleivermerke: Registrata est (14. Jh.); l. 2 cam. f. 32 (17./18. Jh.).
Abschriften: Liber II camerae, fol. 32r-v (mit Datum „1303“).
Regest, Erwähnungen: *Gudenus*, Bd. 2, S. 344 u. 396, sowie *Amrhein*, S. 58.

60
1333 Juni 8, Aschaffenburg
Balduin, Erzbischof zu Trier und Verwalter (*provisor*) des Erzbistums Mainz, erklärt: In Anbetracht der Schulden, die Johann [Käs] von Aschaffenburg, Kanoniker des Stifts St. Stephan in Mainz und vormals erzbischöflicher Keller (*cellerarius*) in Amöneburg (*Ameneburg*), bei ihm und anderen Gläubigern hat, hat er diesem die Erlaubnis zum Verkauf der folgenden Güter um den höchstmöglichen Preis erteilt:

- Seinen Hof in der Stadt (*oppidum*) Aschaffenburg bei der Kapelle St. Martin[1] in der Nähe des Stifts Aschaffenburg mit der auf der anderen Seite des Weges gegenüber diesem Hof gelegenen Hofstatt.
- Seinen Hof im Dorf Damm (*Damme*) bei der Stadt Aschaffenburg mit allen Zugehörungen.

Von dem erzielten Erlös hat Johann von Aschaffenburg seine Schulden bei dem Erzbischof in Höhe von 200 Pfund Heller zu bezahlen.
Siegler: der Erzbischof mit dem Sekretsiegel des Erzbistums Trier (*secretum archiepiscopatus nostri Trever.*).
Datum. Asch. 1333 *vi° idus iunii.*
Ausf. fehlt.
Überliefert als Vidimus der Richter der Aschaffenburger Kirche von 1333 Juli 27; vgl. Regest Nr. 61.
Regest, Erwähnungen: *Otto*, Nr. 3291, S. 93, u. *A. Grimm*, Bd. 1, S. 397 u. 455.

61
1333 Juli 27
Die Richter der Aschaffenburger Kirche beurkunden: Sie haben die im Folgenden im Wortlaut inserierte Urkunde des Verwalters (*provisor*) des Erzbistums Mainz Balduin vom 8. Juni 1333[2], die mit seinem Sekretsiegel (*sigillum secretum*) versehen ist, gesehen und gelesen. Sie erklären diese Urkunde hinsichtlich Wortlaut und Inhalt für unverdächtig.
Siegler: die Richter der Aschaffenburger Kirche.
1333 *feria tercia post festum sancti Jacobi apostoli.*
Ausf., Pergament, lateinisch: U 522.
Siegel: an Pergamentstreifen abhängend, unbeschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangabe (14./15. Jh.).
Regest, Erwähnungen: *Otto*, Nr. 3291, S. 93, *Fath*, S. 192, Nr. 136, sowie *A. Grimm*, Bd. 1, S. 397 u. 455.

62
1334 Januar 3
Bruder Hermann Halber, Komtur (*kummendur*), und die Brüder der Johanniterkommende zu Rüdigheim (*des huses zu Rudenkeym sante Johannes orden*) verkaufen wegen Verschuldung dem Dekan (*dechene*) und dem Kapitel des Stifts Aschaffenburg für deren Präsenz (*zu irre presencien*) jährlich 5 Malter Roggen (*kornes*) und 2 Malter Hafer Gelnhäuser (*Geylnhuser*) Maß, die zwischen dem 15. August und dem 8. September (*zwischen den zweyn vnser Frauwen dagen nach der erne*) gereicht werden sollen, sowie 1 Fastnachtshuhn mit einem Besthaupt (*bestem heubte*). Diese Abgaben gefallen von

[1] Diese spätestens für 1287 belegte Kapelle lag zwischen den Anwesen Stiftsgasse 7 und 9 und wurde 1772 abgerissen; vgl. *A. Grimm*, Bd. 1, S. 455-458, sowie, diesen in einigen Punkten korrigierend, *Spies*, Bemerkungen, S. 246 f., Anm. 19.
[2] Vgl. Regest 60.

ihrem Hof in Somborn (*Sunneburne*)[1], anstoßend an den Hof des Pfarrers, der Widemhof genannt wird. Die Käufer haben ihnen dafür 60 Pfund Heller bezahlt, die sie bereits zur Tilgung ihrer Schulden verwendet haben. Die Verkäufer quittieren den Erhalt der Summe und übernehmen für den Verkauf die Gewährleistung (*werschaft*) nach Landessitte. Dafür stellen sie den Käufern als Bürgen die Edelknechte Heinrich Erpf von Somborn und seinen Bruder Johann sowie den Zentgrafen (*cynggreuen*) zu Somborn Peter in der Gasse (*in der Gazzen*). Erfüllen die Verkäufer ihre Gewährleistungspflichten nicht, dann sollen die Bürgen auf Mahnung durch die Käufer in einer öffentlichen Herberge in Aschaffenburg jeder mit einem Knecht und einem Pferd solange Einlager halten, bis die Gewährleistung vollständig erfüllt ist. Bei Tod oder Leistungsunfähigkeit eines Pferdes ist ein Ersatztier zu stellen. Stirbt ein Bürge oder zieht sich aus der Leistung zurück, ist ein gleichwertiger Ersatzmann zu stellen. Andernfalls sollen sich die übrigen Bürgen ins Einlager begeben. Die Verkäufer verpflichten sich, diesen Verkauf mit keinerlei gerichtlichen oder außergerichtlichen Mitteln rückgängig zu machen und ihre Bürgen ohne deren Schaden aus der Bürgschaft zu lösen. Die Bürgen bekennen sich zur Übernahme dieser Bürgschaft und aller damit verbundenen Pflichten.
Siegler: der Komtur (1) und der Konvent (2) der Kommende Rüdigheim (*vnser vnde vnsers huses zu Rudenkeym ingesigil*).
gegeben 1334 *an dem mandage nach dem Jaresdage.*
Ausf., Pergament, deutsch: U 1566.
Siegel: zwei an Pergamentstreifen anhängende Siegel, beide beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (14./15. u. 16./17. Jh.).
Kanzleivermerke: Registrata (14./15. Jh.).
Abschriften: Liber I praesentiarum, fol 70v-71v, Nr. 44, sowie Liber III praesentiarum, fol. 397v-398r
Druck: *Reimer*, Bd. 2, Nr. 418, S. 396 f.
Regest, Erwähnungen: *Wolfert*, Wappenbuch, S. 205, sowie *Fischer-Pache*, S. 338.

63
1334 Oktober 1
Der Dekan des Stifts Aschaffenburg Heilmann Fritz[2] (*Fryz*) errichtet sein Testament. Zunächst vertraut er seine Seele der Milde des allmächtigen Erlösers an und bestimmt, daß alle von ihm bei seinem Tod hinterlassenen Schulden von seinen Testamentsvollstreckern unverzüglich bezahlt werden sollen. Danach trifft er die folgenden Verfügungen über die Verwendung seines Vermögens und seiner Besitzungen:
Der Präsenz des Stifts Aschaffenburg vermacht er:

- Die Erträge seiner Pfründe im Gnadenjahr (*annus gratie*), um davon Zinsen anzukaufen.
- Jährlich 2 Pfund Heller von dem Haus des Hermann Institor[3] auf dem Markt (*in foro*)[4] [zu Aschaffenburg], das derzeit Hermann Institor aus der Beune (*de Boneta*)[5] besitzt. Dieser hat als Unterpfand für die fristgerechte Bezahlung des Zinses jährliche Einkünfte von 1 Malter Roggen (*siligo*) und eine Setze (*unum seczelingum*) eingesetzt.

[1] Zum Besitz der Stiftspräsenz in Somborn vgl. *Fischer-Pache*, S. 338.
[2] Er starb am 7. Oktober 1334.
[3] Das Haus, im letzten Viertel des 13. Jahrhunderts von Jutta dicta Floscula gekauft und daher wohl auch „der Blumechen hus" genannt, wurde von Dekan und Kapitel des Stifts am 6. Februar 1321 an Hermann Institor und seine Ehefrau zu Erbrecht verliehen; vgl. *Thiel*, Urkundenbuch, Nr. 265, S. 556-559. Es lag beim Friedhof des Stifts und gehörte zu den Häusern auf dem Markt, die einer heute bestehenden Hausnummer nicht zugeordnet werden können; vgl. *A. Grimm*, Bd. 1, S. 284 u. 311.
[4] Der stiftische Marktplatz, ursprünglich ohne eigene Bezeichnung, wurde 1866 „Stiftsplatz" benannt; vgl. *A. Grimm*, Bd. 1, S. 310 f.
[5] Die heutige Beinegasse, eine Sackgasse in der östlichen Häuserzeile der Fischergasse zwischen Fischergasse 1 und 3. Die Gasse bildet den Zugang zu dem vor der eigentlichen Stadtbefestigung liegnden Gelände. Im weiteren Sinne wurde daher der gesamte Bereich östlich der bebauten Fischergasse zwischen Löhergraben, Güterberg und heutiger Lamprechtstraße auf der Beune, aber auch Judenberg oder Stefansberg genannt; vgl. ebd., S. 599.

- Jährlich 24 Schilling Heller von dem Haus des Aschaffenburger Stiftsvikars [Johann] Craftonis (*Crafto*), das dieser derzeit bewohnt. Dieses Haus darf er dem Stift nicht entfremden, und er soll es auch nicht höher mit Zinsen und Abgaben belasten.
- Jährlich 1 Pfund Heller von dem Haus des Engelbold beim Main [in Aschaffenburg].
- Jährlich 1 Pfund Heller von den Weinbergen an dem Eiches (*Eyches*), die Angelus von Straßheim[1] (*Straezheym*) bewirtschaftet.
- Jährlich 32 Schilling Heller und 3 Heller zusätzlich zum Herrenzins (*ultra censum dominorum*) von den neu gerodeten Wiesen (*super pratis novalibus*) gegen Bruchhausen (*Bruchusen*)[2].
- Jährlich 3 Malter Roggen (*siligo*) von der Mühle in Schweinheim (*in Indagine*) gegen das *Rodewaszer* zu[3] und von dem Garten, den der Müller (*molendinarius*) Rudolf innehat.
- Eine Setze (*seczelingum*) unter dem Bisch(ofs)berg [zu Aschaffenburg].
- Die Wiesen in dem Lindig (*Lyndeh*) [bei Kleinostheim]. Ausgenommen ist die ungefähr 6 Joch große Wiese, die er von Streumo gekauft hat. Dieser vermacht er seinem Verwandten Dietrich (*Theodericus*) von Erlenbach (*Orlebach*), Kanoniker im Stift Aschaffenburg. Ebenfalls ausgenommen sind 4 Joch [Wiesen], die er dem Hof in Glattbach legiert. Auf der von Streumo gekauften Wiese lastet ein Zins. Diesen sollen weder Dietrich noch der Hofbauer (*colonus*) oder ihre Besitznachfolger, sondern Streumo und seine Erben für sie bezahlen.
- 20 Pfund Heller von der Kurie[4], die der Dekan derzeit bewohnt. Diese Kurie vermacht er dem Stiftskustos Walter [von Hersfeld], der auch die 20 Pfund an die Präsenz bezahlen soll. Dieser und alle nachfolgenden Inhaber der Kurie sollen auch ein mit dem Obstgarten (*viridarium*) der Kurie verbundenes Stück Obstgarten und ein diesem Obstgarten benachbartes Haus besitzen. Von diesem Stück Obstgarten und dem Haus, die von Heinrich Schrenke erworben wurden, sollen sie den an den Vigilien zum Jahrtag des Dekans anwesenden Kanonikern und Vikaren jedem 1 Pfennig reichen. Außerdem den Armen im Spital von Aschaffenburg 16 Schilling Heller, und zwar an jeder Quatember 4 Schilling Heller.
- Jährlich 4 Malter Roggen (*siligo*) oder 2 Pfund Heller von dem Hof[5] des Dekans neben der Kurie, die er derzeit bewohnt. Diesen Hof vermacht er dem Stiftskanoniker Angelus von Grünberg (*Grunenberg*). Dieser hat der Präsenz den erwähnten Zins anzuweisen, bevor er den Hof bezieht. Sollte Angelus den Hof nicht annehmen oder den Zins nicht anweisen, dann sollen die Testamentsvollstrecker den Hof so teuer wie möglich verkaufen und von dem Erlös Einkünfte für die Präsenz erwerben.
- Dem Stiftskustos vermacht er außerdem den Obstgarten in der Fischergasse (*vicus piscatorum*)[6]. Dafür hat er 5 Pfund Heller zu bezahlen, wovon feste jährliche Einkünfte für die Präsenz angekauft werden sollen.
- Von diesen der Präsenz überlassenen Gütern und Einkünften soll man am Jahrtag des Erblassers 2 Schilling Heller, am 7. Tag danach 18 Heller und am 30. Tag danach 1 Schilling Heller jedem der bei den Gedächtnisfeiern anwesenden Kanoniker und Vikare als Präsenz geben. Von den restlichen Einkünften soll man jedem Kanoniker und Vikar, der an den täglichen Vespern und Kompleten, Prozessionen und Gedächtnisfeiern anwesend ist, 3 Heller geben, und zwar beginnend am Sonntag Invocavit solange, wie die Einkünfte

---

[1] Vermutlich der 1336-1348 als Stiftsvikar belegte Angelus von Straßheim.

[2] Wüstung bei Hörstein, deren genaue Lage unbekannt ist; vgl. *Fischer-Pache*, S. 158.

[3] Die Dümpelsmühle in Schweinheim, Gailbacher Straße 80, früher Aumühlstraße 18; vgl. *Ebert*, S. 290, wo die Mühle allerdings fälschlicherweise mit dem Kanonikus von Weiler in Verbindung gebracht ist.

[4] Eventuell die spätere Kurie Zum Maulbeerbaum, Stiftsgasse 2, denn im Zusammenhang mit Baustreitigkeiten behauptete das Stift 1615, daß das Haus Zum Schwert, Dalbergstraße 19 sowie der Maulbeerbaum Eigentum des Dekans Heilmann Fritz gewesen seien; vgl. *A. Grimm*, Bd. 1, S. 92 f.

[5] Das Haus Zum Schwert, später Zum Lederhaus, Dalbergstraße 19; vgl. *A. Grimm*, Bd. 1, S. 92 f.

[6] Zur Lage vgl. *A. Grimm*, Bd. 1, S. 521.

dafür ausreichen. Wer allerdings nicht an allen vorerwähnten Feiern teilnimmt, erhält nichts.

Die Bauhütte (*fabrica*) des Stifts erhält einen jährlichen Zins von 1 Pfund Heller.

Der jeweilige Stiftskustos erhält einen jährlichen Zins von 6 Schilling Heller. Dafür soll er Kerzen für die Vigilien und Messen am Jahrtag des Dekans erwerben.

Dem Pfarrer von St. Marien [in Aschaffenburg] vermacht er einen jährlichen Zins von 3 Schilling, dem Pfarrer von St. Agatha von 2 Schilling Heller. Diese und ihre Nachfolger sollen dafür den Jahrtag des Dekans in ihren Kirchen mit Vigilien und Messen begehen.

30 Priestern (*presbiteri*) vermacht er jedem 30 Pfennige.

Jeder der vier Bettelorden (*ordines mendicantium*) erhält 35 Schilling Heller und jeder Spendensammler (*terminarius*) dieser Orden in Aschaffenburg 5 Schilling Heller.

Der Kapelle in Gonzenheim (*Gunczenheym*) überträgt er 30 Pfund Heller, um davon Einkünfte für den dort residierenden Pfarrer und seinen Hilfsgeistlichen (*officianti*) anzukaufen. Von diesen Einkünften sollen sie jede Woche eine Messe zum Andenken an Dietrich Fritz (*Theodericus Fryz*), Kanoniker im Stift Aschaffenburg und Onkel (*patruus*) des Erblassers, und an den Dekan selbst lesen.

Für die Bauhütte der Kapelle St. Martin[1] in Aschaffenburg stiftet der Dekan 5 Pfund Heller.

Die von ihm und seinem Onkel gestiftete Vikarie am Altar Johannes des Täufers in der Stiftskirche[2] erhält die folgenden jährlichen Zinsen:

- 5,5 Malter Roggen. Davon gefallen 3 Malter von der Mühle in Glattbach (*Gladebach*), 2 Malter von 2 Hofstätten dort neben dem Hof und 0,5 Malter von eigenen Äckern, die nicht zu dem Hof dort gehören.
- 8 Schilling Heller von einem Weinberg und einer Wiese in Glattbach, die ebenfalls nicht zu dem Hof dort gehören.
- 1 Malter Roggen von ungefähr 20 Joch Äckern zu Schweinheim.
- 4 Schilling Heller und 3 Heller von dem Haus des oben genannten [Stiftsvikars Johann] Craftonis, die der Mude für ihn bezahlen soll.
- 4 Schilling Heller und 3 Heller, welche die Tochter des Reinhard in der Sandgasse (*Arena*)[3] von ihrem gesamten Besitz reicht.
- 1 Fastnachtshuhn von dem Haus des verstorbenen Reinhard, das derzeit der *Nyez* besitzt, zusammen mit allen anderen Fastnachtshühner, die Heinrich [Gundram], der jetzige Inhaber der Vikarie, als dieser zustehend ausfindig machen kann.
- Von diesen Einkünften sollen Heinrich und alle künftigen Inhaber der Vikarie eine Messe an dem Altar für die Sünden [des Dekans] lesen oder lesen lassen und am Jahrtag des Erblassers jedem bei der Messe anwesenden Priester (*sacerdos*) aus der Reihe der Kanoniker und Vikare 1 Pfennig geben.

Für den baulichen Unterhalt der Brücke in Aschaffenburg bestimmt er einen jährlichen Zins von 1 Malter Roggen oder 10 Schilling Heller.

Seinem oben erwähnten Verwandten Dietrich [von Erlenbach] vermacht er:

- Seinen Hof in Glattbach mit allen Äckern, Weinbergen und anderen Zugehörungen.
- Seine Weinberge auf dem Sperbig (*Spurberg*) zusammen mit den Schafen dort und den Schafen in Obernau (*Obernheym*).
- Seine Scheune in der Vorstadt von Aschaffenburg mit ihren Zugehörungen und dem Garten in der Beune.
- Seine Bücher für den Morgengottesdienst (*libri matutinales*) zusammen mit dem Missale, dem Kelch und den Paramenten.

---

[1] Die Kapelle lag zwischen den Anwesen Stiftsgasse 7 und 9; vgl. *A. Grimm*, Bd. 1, S. 455-458.

[2] Die Vikarie war am 2. August 1325 durch den Kanoniker Dietrich Fritz und seinen Neffen, den damaligen Kustos und späteren Dekan Heilmann Fritz gestiftet worden; vgl. *Thiel*, Nr. 319, S. 682-686 (mit Angaben zu den Verwandtschaftsverhältnissen der Fritz und Erlenbach), sowie *Fischer-Pache*, S. 376 f.

[3] Bis ins 16. Jahrhundert hieß der Abschnitt der Sandgasse zwischen Erbsengasse und Sandtor „am Sand"; vgl. *A. Grimm*, Bd. 3, S. 249 ff.

- Alle Gerätschaften des Dekans mit Ausnahme der Silbergefäße.
- Dafür muß sich Dietrich innerhalb von vier Jahren nach dem Tod des Dekans zum Priester weihen lassen. Erfüllt er diese Bedingung nicht und kann für sein Versäumnis keine zwingenden Gründe vorweisen, dann erhält er die für ihn vorgesehenen Legate nicht. Diese fallen vielmehr ohne Einspruchsmöglichkeit an die Präsenz des Stifts. Erlangt Dietrich dagegen rechtzeitig die Priesterweihe oder kann triftige Gründe vorweisen, warum ihm dies nicht möglich war, erhält er die für ihn vorgesehenen Legate auf Lebenszeit. Erst nach seinem Tod fallen sie dann an die Präsenz.
- Von diesen Legaten sollen Dietrich oder, sobald sie an die Präsenz gefallen sind, Dekan und Kapitel [des Stifts Aschaffenburg] dem Johann, Sohn der Agnes genannt Erben von Aschaffenburg, auf Lebenszeit jedes Jahr 8 Pfund Heller ausbezahlen.

Seinem Bruder Burkhard Brendelin und seinen Schwestern Ottilie (*Dylie*) und Agnes[1] vermacht er die ihm von seinen Eltern vererbten Güter in der Wetterau (*Wedereybia*). Diese sollen sie zu gleichen Teilen untereinander aufteilen. Außerdem bestimmt Heilmann, daß der Anteil der Ottilie an diesen Gütern nach ihrem Tod an ihren Neffen (*nepos*), den Kleriker *Wencelo*, fallen soll, und zwar ausschließlich an ihn und nicht an seine Brüder und Schwestern. Von diesen Gütern sollen Burkhard, Ottilie und Agnes den Schwestern des Heilmann, die in Klöstern leben, auf Lebenszeit jeder jährlich 3 Achtel Roggen (*siligo*) liefern. Unabhängig davon soll diesen die ihnen bisher zustehende jährliche Rente an Geld und Gänsen weiterhin gereicht werden. Nach dem Tod aller in Klöstern lebenden Schwestern des Heilmann fallen deren Einkünfte an Roggen, Geld und Gänsen an Burkhard Brendelin, Ottilie, Agnes und ihre Erben.

Seinem Bruder hinterläßt Heilmann außerdem sein bestes Pferd und 100 Schafe in Dettingen, damit er seine Kinder besser in Klöstern unterbringen kann. Zudem läßt er ihm 28 Pfund Heller nach, die ihm sein Bruder noch schuldet, sofern dieser auf die 9 Mark und 8 Schilling Pfennige verzichtet, die Heilmann aus dem Verkauf der Hube in Homburg (*Hohenberg*) und des Gartens in Bommersheim (*Bomirsheym*) erlöst hat. Sollte er zu diesem Verzicht nicht bereit sein, dann soll man die Schuld von ihm einfordern.

Seine Schwester Ottilie und der erwähnte *Wencelo* erhalten 100 Schafe in Dettingen, sofern auch sie auf die 9 Mark und 8 Schilling Pfennige verzichten. Nach dem Tod der Ottilie sollen diese Schafe dem *Wencelo* allein gehören und keinem seiner Brüder und Schwestern.

Gegenüber seiner Schwester Agnes verzichtet Heilmann auf 50 Pfund Heller, die sie ihm noch schuldig ist, sofern sie ihrerseits auf die erwähnten 9 Mark und 8 Schilling Pfennige verzichtet. Sollte sie dazu nicht bereit sein, dann soll man die Schuld, auf die Heilmann nie Verzicht geleistet hat, von ihr einfordern.

Seinem Verwandten Kuno [Brendel] vermacht Heilmann 100 Schafe, damit er seine Kinder besser in Klöstern unterbringen kann. Auch verzichtet er auf einen Zins, den ihm dieser bisher von seinen Gütern reichen mußte.

Reitzel (*Reyzzelin*) [Brendel] erhält 100 Schafe, damit er seine Kinder in Klöstern unterbringen kann.

Seinem Verwandten Dammo, Mönch im Kloster Seligenstadt (*Selgenstad*), hinterläßt er einen jährlichen Zins von 10 Schilling Heller, der ihm auf Lebenszeit gereicht werden soll. Nach seinem Tod fällt dieser Zins an den Konvent des Klosters zu einem Jahrtag für Heilmann und Dammo.

Die Nonnen Agnes in Patershausen (*Phadenshusen*) und Elsa in Thron (*Tronus*) erhalten jede jährlich 1,5 Malter Roggen von den Gütern des Heilmann in [Ober-]Eschbach (*Eschebach*) auf Lebenszeit. Nach dem Tod der beiden fällt dieser Zins an den vorgenannten Bruder des Heilmann und seine Erben.

Seiner Verwandten Sophia (*Fie)*, [Nonne im Kloster] Schmerlenbach (*Smerlenbach*), hinterläßt Heilmann 20 Pfund Heller. Davon soll sie einen jährlichen Zins erwerben, der ihr, solange sie am Leben ist, zusteht. Nach ihrem Tod fällt er an den Konvent des Klosters, damit dort Jahrtage für ihn und Sophia abgehalten werden.

---

[1] Vgl. *Möller*, Bd. 3, Taf. 105, S. 247f.

Der Kustos [des Stifts Aschaffenburg] erhält zusätzlich zu dem bereits erwähnten Obstgarten und dem Hof den großen silbernen Löffel (*coklear*) des Heilmann. Der Testamentar wünscht, daß der Kustos, sobald es ihm möglich ist, eine neue Kelter (*torcular*) auf dem Hof errichtet.
Dem Helferich Jude, Kanoniker im Stift Aschaffenburg, vermacht er einen Teil seiner Wiesen in Stockstadt (*Stocstad*). Davon soll er jedes Jahr 1 Malter Roggen zu den Pfründen des Stifts zinsen. Dieser Zins soll auch nach seinem Tod von den Wiesen entrichtet werden. Außerdem erhält Helferich eine Schale (*schala*), die er selbst dem Heilmann gegeben hat. Auch steht dem Helferich das Recht zu, eine etwaige Besserung an den Wiesen entweder den Pfründen des Stifts oder dessen Präsenz zu vermachen.
Dem Aschaffenburger Kanoniker Heinrich von Weiler (*Wyler*) läßt er 10 Pfund Heller an den Schulden, die dieser noch bei Heilmann hat und die sich auf ungefähr 25 Pfund Heller belaufen, nach.
Der Herr Kunzelin[1] erhält seine besseren Kleider, sein Obergewand (*warko*), seinen Rock (*tunica*) und 2 Pfund Heller. Es gehen weiterhin an Heinrich von Gießen (*Gyeszen*)[2] sein Überrock (*surko*), an den Herrn Siegfried[3] sein neuer Winterrock, an Herrn Helferich[4] ein Paar Winterkleider und 10 Schilling Heller, an Herrn Konrad von Umstadt (*Omestad*)[5] der neue blaue (*blavis*) Rock, der beim Schneider ist, und an Herrn Nikolaus Sattler (*Sellator*)[6] der Sommerrock. Schließlich erhält der Pfarrer in Somborn (*Schoneburnen*) seinen Rock aus Leinen (*de cyndoto*).
Edelindis, die Magd des Heilmann, erhält ein Bett, und zwar nicht von den besten, ein Federbett (*pulminar*), ein Kissen (*cussinum*), 2 Leintücher und 3 Pfund Heller.
Kunzelin und Heinrich, die Knechte des Heilmann, erhalten zusätzlich zu ihrem Lohn jeder 2 Pfund Heller.
Dem Kulmann von Obernau (*Obernheym*) erläßt er 15 Pfund Heller an seinen Schulden, die er noch bei Heilmann hat, nach, damit er seine Kinder besser ernähren kann.
Jedem seiner Testamentsvollstrecker vermacht er einen Becher (*bykarium*) von den Bechern des Hertwig.
Dem Notar Johann vermacht er einen Pokal (*cifum*), der dem Kantor gehört hat, und einen kleinen Napf (*naph*), aus dem Heilmann täglich trinkt.
Als Testamentsvollstrecker bestimmt Heilmann den Stiftskustos Magister Walter [von Hersfeld], den Pfarrer zu St. Maria [in Aschaffenburg] Konrad sowie die Stiftsvikare Hartmann von Seligenstadt, Heinrich von Gießen und Heinrich von Münzenberg (*Myntzenberg*), Keller des Heilmann. Diese alle oder vier, drei oder zwei von ihnen sollen die Legate des Heilmann ausführen. Mit der dann noch übrigen Habe des Erblassers sollen sie verfahren, wie es ihnen für sein Seelenheil am besten erscheint. Heilmann widerruft alle früheren Testamente und erklärt das vorliegende zu seinem gültigen letzten Willen, behält sich aber künftige Änderungen vor.
Siegler: die Richter der Aschaffenburger Kirche (1) und Heilmann Fritz (2).
Zeugen: der Stiftscholaster Konrad [von Bommersheim], die Kanoniker Helferich Jude, Heinrich von Weiler und Wipert Rüd (*Rude*), die Stiftsvikare Konrad Bieger (*Byger*) und Kunzelin, der Notar Johann [von Thalheim], der Schenk Hermann, der Bäcker (*pistor*) von Dekan und Kapitel Johann, der Barbier (*rasor*) Konrad und der *Meunere*.
Anno Domini 1334 *kalendas octobris.*
Ausf., Pergament, lateinisch: U 280.
Siegel: zwei an Pergamentstreifen anhängende Siegel, 1 leicht beschädigt, 2 verloren.
Rückvermerke: Testamentum Heylmanni Fryszes, decani ecclesie Aschaffenburgensis, qui obiit Sergi et Bachi (14./15. Jh.), obiit in festo sanctorum martyrum Sergii et Bacchi 7. octobris, sed quo anno nesciunt (18. Jh.).

---

[1] Wohl der Stiftsvikar Kunzelin.
[2] Wohl der Stiftsvikar Heinrich von Gießen.
[3] Aus dem Stift Aschaffenburg käme nur der Kanoniker Siegfried von Bommersheim in Frage.
[4] Eventuell der schon vorher bedachte Kanoniker Helferich Jude.
[5] Wohl der Stiftsvikar Konrad von Umstadt.
[6] Eventuell der 1340-1368 als Stiftsvikar belegte Nikolaus Sellator oder Sedeler.

Kanzleivermerke: Registratum est in libro papireo antiquo (14./15. Jh.); No. 54 (18. Jh.).
Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 96v-99v.
Druck: *Gudenus*, Bd. 2, S. 344 (Auszüge zu 1333 Oktober 1).
Regest, Erwähnungen: *Amrhein*, S. 58, *Schuck*, S. 112, *Büll*, Nr. 187, S. 324-328, *Fath*, S. 192, Nr. 138; *Fischer*, S. 7, *Brügmann*, Nekrolog, S. 182, Anm. 206, u. S. 193, Anm. 291, *Fischer-Pache*, S. 143, 158 f., 162, 189, 239, 331, 345, 346 (zu 1234 Oktober 1) u. 377, sowie *A. Grimm*, Bd. 1, S. 284, 311 u. 455, u. Bd. 4, S. 213.

64
1334 November 23
Der Dekan Heilmann [Schwab] und das Kapitel des Stifts Aschaffenburg bekennen, daß sie von dem Edelknecht (*armiger*) Senand [von Rosenbach] und seiner Ehefrau Gerhus einen Hof, der vormals dem Edelknecht Berthold von Somborn (*Schoneburn*) gehört hatte, in dem Dorf Mömlingen (*Mymmelingen*) mit allen Zugehörungen in Dorf und Gemarkung gekauft haben. Auf diesem Hof hatte schon lange zuvor der vormalige Stiftsdekan Heilmann [Schwab][1] einen jährlichen Zins von 3 Malter Roggen (*siligo*) Aschaffenburger Maß von dem erwähnten Berthold [von Somborn] erworben. Diesen Zins hat der Dekan Heilmann [Fritz] der von ihm im Stift Aschaffenburg gestifteten Vikarie am Altar Johannes des Evangelisten und des heiligen Leonhard, die derzeit Konrad genannt Bieger innehat, übertragen[2]. Den Zins soll künftig der Bauer (*colonus*) des Stifts Aschaffenburg auf dem Hof Konrad Bieger und allen folgenden Inhabern der Vikarie jedes Jahr zwischen dem 15. August und dem 8. September (*infra duo Assumpcionis et Nativitatis gloriose Virginis festa*) im Namen von Dekan und Kapitel auf seine Kosten von dem Hof in Mömlingen nach Aschaffenburg liefern. Dazu sind auch alle künftigen Bauern des Stifts auf dem Hof verpflichtet.
Siegler: Dekan und Kapitel mit dem Kapitelsiegel für Rechtssachen (*sigillum ecclesie nostre ad causas*).
Actum 1334 *feria quarta proxima ante festum sancte Katherine virginis.*
Ausf., Pergament, lateinisch: U 3209.
Siegel: an Pergamentstreifen anhängend, beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (15. u. 18. Jh.), littera vicarie mee (14. Jh.), postea Keysers, Martini Carch, Hermani Dauses (16. Jh.).
Regest, Erwähnungen: *Wohner*, S. 110, *Brügmann*, Schwab, S. 100, *ders.*, Nekrolog, S. 136, Anm. 81, sowie *Fischer-Pache*, S. 378.

65
1335 Januar 30
Der Edelknecht (*armiger*) Konrad von Gebsattel (*Gebesedel*) und seine Ehefrau Mechthild (*Mechildis*), gesessen zu Königheim (*Kennenkeym*), ihre Söhne Hermann und Gottfried (*Goczo*) sowie deren andere Brüder, Schwestern und Miterben verkaufen gemeinsam an den Dekan Heilmann Schwab (*Svabh*) und das Kapitel des Stifts Aschaffenburg einen jährlichen Zins von 3 Pfund Heller. Davon gefallen 2 Pfund und 10 Schilling Heller am 11. November (*in [festo] sancti Martini hiemalis*) und die restlichen 10 Schilling Heller am 1. Mai (*in beate Walpurgis [festo]).* Außerdem noch 6 Fastnachtshühner, die jedes Jahr um Fastnacht gereicht oder bezahlt werden sollen. Diese Abgaben reicht man von ihren sechs Gütern (*bona sive possessiones*) und von dem Hof, den sie derzeit bewohnen, in dem Dorf Königheim[3]. Aufteilung der Abgaben:

- Von dem Gut (*bonum sive possessio*) Kiesling (*Kyselingen*) 1 Pfund Heller in 2 Raten, nämlich die Hälfte am 11. November und die andere Hälfte am 1. Mai, und 1 Fastnachtshuhn.
- Von dem Gut des Berthold Kirchherre (*Kircherre*) 8 Schilling und 8 Heller sowie 1 Fastnachtshuhn.

---

[1] Heilmann (I) Schwab amtierte 1309-1321 als Stiftsdekan; vgl. *Brügmann*, Nekrolog, S. 180 f.
[2] Die Vikarie hatte Heilmann (I) Schwab in seinem am 4. März 1321 errichteten Testament gestiftet; vgl. *Thiel*, Nr. 267, § 3, S. 561 f. Nach dem 6. März 1321 wiesen seine Testamentsvollstrecker der Vikarie u. a. diesen Zins zu; vgl ebd., Nr. 268 [8], S. 567. Zur sonstigen Ausstattung der Vikarie vgl. *Fischer-Pache*, S. 377 ff.
[3] Eine Übersicht über die zwischen 1329 und 1335 in Königheim erworbenen Zinsen bei *Fischer-Pache*, S. 246.

- Von dem Gut des Gerhard Schiler (*Schylere*) 5 Schilling Heller und 1 Fastnachtshuhn.
- Von dem Gut des Heinrich Schlierstadt (*Slyrstad*) 40 Würzburger Pfennige und 1 Fastnachtshuhn.
- Von dem Gut des Hildebrand Knoppelin 4 Schilling Heller und 1 Fastnachtshuhn.
- Von dem Gut der Hechtin und ihres Sohnes Walter 3 Schilling Heller und 1 Fastnachtshuhn.
- Von dem Hof, den die Verkäufer bewohnen, und seinen Zugehörungen 13 Schilling und 2 Heller. Von diesem Hof erhalten Dekan und Kapitel bereits jährlich 6 Pfund Heller[1].

Die Verkäufer haben dafür von den Käufern 45 Pfund Heller bar erhalten und zu ihrem Nutzen verwendet. Sie quittieren daher in ihrem Namen und dem ihrer Erben den Empfang der Summe. Von jedem der sechs erwähnten Güter gefällt außerdem ein Besthaupt (*optimal sive melius caput*). Anstelle dieses Besthaupts bezahlen die Güter bei Fälligkeit eine festgelegte Geldsumme in Höhe des auf ihnen lastenden jährlichen Zinses. Ausgenommen davon ist das Gut des Berthold Kirchherre, von dem man das Besthaupt in natura nimmt. Auf das Gut der Kiesling können die Käufer jedes Jahr 1 und auf das Gut des Berthold Kirchherre 0,5 Fuder (*karrata*) Bannwein (*bannwyn*) legen und verkaufen, und zwar an einem beliebigen Tag. Ausgenommen sind nur der Mittwoch in der Osteroktav und der Sonntag vor dem 29. September (*ante Michahelis*). An diesen Tagen dürfen sie keinen Bannwein auf die erwähnten Güter legen. Die sechs Güter sollen auf ewig bei dem Hof verbleiben, den die Verkäufer bewohnen, und die Bewohner der Güter sollen dort ihr Recht suchen. Dekan, Kapitel oder ihr Amtmann (*officiatus*) dürfen aber zur Ausübung ihrer Rechte und Durchführung ihrer Geschäfte den Hof der Verkäufer mit ihren Pferden betreten und dort mit ihrer Dienerschaft (*cum sua familia*) Quartier nehmen, sooft ihnen dies notwendig erscheint, allerdings ohne daß dadurch den Verkäufern oder ihren Erben Kosten oder Aufwendungen verursacht werden. Die Verkäufer verzichten auf Vogtei (*advocacia*), Rechtsprechung und alle Rechte, die ihnen auf den sechs Gütern zustehen, und übertragen diese Rechte zusammen mit dem erwähnten Zins den Käufern. Sie verzichten außerdem auf jegliche Rechtsmittel, um diesen Verkauf rückgängig zu machen. Außerdem versprechen sie den Käufern, für den Kaufvertrag die Gewährleistung (*warandia*) nach Landesgewohnheit zu übernehmen. Dafür stellen sie ihnen als Bürgen den Pfarrer (*plebanus*) von Könighеim Kraft (*Crafto*) [During][2] sowie die Edelknechte Kraft von Uissigheim (*Vssenkeym*) und Hermann Seman von Könighеim. Wird die Gewährleistung nicht oder nur teilweise übernommen, dann sollen die Bürgen innerhalb von 8 Tagen, nachdem sie dazu von den Käufern aufgefordert werden, solange in einer öffentlichen Herberge in Tauberbischofsheim (*Byschofsheym*), die ihnen die Käufer anweisen werden, Einlager (*commessaciones sive obstagium*) halten, bis die Gewährleistungspflicht in vollem Umfang erfüllt ist. Bei Rückzug oder Tod eines Bürgen müssen die Verkäufer innerhalb eines Monats einen gleichwertigen Ersatzmann stellen. Andernfalls sollen die übrigen Bürgen in die Leistung treten, bis ihre Zahl wieder vollständig ist. Die Verkäufer verpflichten sich, ihre Bürgen ohne deren Schaden aus dieser Bürgschaft zu lösen. Die Bürgen bekennen sich zur Übernahme der Bürgschaft und aller damit verbundenen Pflichten und siegeln auf Bitte der Verkäufer mit.

Siegler: Kraft During (1), Kraft von Uissigheim (2), Hermann Seman (4) und Konrad von Gebsattel (5).

Datum et actum 1335 *feria secunda ante festum Purificacionis beate Marie virginis gloriose.*

Ausf., Pergament, lateinisch: U 542.

Siegel: vier an Pergamentstreifen anhängende Siegel sowie Einschnitte für ein weiteres Siegel, 1 leicht beschädigt, 2 beschädigt, 3 nur Einschnitt in der Plica vorhanden. Da in der Siegelankündigung keine Person für dieses Siegel genannt wird, erscheint es fraglich, ob diese Besiegelung wirklich vollzogen wurde, 4 beschädigt, 5 leicht beschädigt.

Rückvermerke: Inhaltsangabe (15. Jh.); K Kennekeim (16./17. Jh.).

Kanzleivermerke: Signata est in registro (15. Jh.), registrata est (15. Jh.).

---

[1] Diese Zinsen hatte Konrad von Gebsattel am 18. Januar 1329 (Regest 22) und am 31. Dezember 1329 (Regest 41) an das Stift verkauft.

[2] Vgl. Regest 41.

Abschriften: inseriert als Vidimus: U 1762 von 1364 August 6 (vgl. Regest 363) sowie Liber III camerae, fol. 219r-221r.
Regest, Erwähnungen: *Wolfert*, Wappenbuch, S. 216, sowie *Fischer-Pache*, S. 246.

66
1335 Februar 4
Der Dekan Heilmann Schwab (*Swabh*), der Kustos Walter [von Hersfeld] und das Kapitel des Stifts Aschaffenburg verleihen ihrem Notar Johann von Thalheim (*Dalheym*)[1] für die dem Stift geleisteten Dienste ungefähr 4 Joch Weinberg an einem Stück [in Aschaffenburg] an dem *Heninberge*, anstoßend an Weinberge des Albert Heinburge und des Pfarrers zu Mosbach (*Ma/e/spach*) Bruder Rudolf. Diesen Weinberg hatte Liutgard (*Lukardis*), die Ehefrau des Johann von Thalheim, dem Stift schon vor ihrer Eheschließung geschenkt. Laut der von ihr dem Stift dabei übergebenen Urkunde sollte er nach ihrem Tod an das Stift fallen. Das Stift überträgt nun unter Verzicht auf diese Klausel den Weinberg Johann und seinen Erben. Sie sollen ihn in gutem Kulturzustand halten und davon nach dem Tod der Liutgard jedes Jahr am 11. November (*in festo beati Martini*) 1 Pfund Heller an die Kammer des Stifts entrichten. Wenn die Beliehenen den Weinberg verwahrlosen lassen, dann kann das Stift ihn zurückfordern.
Siegler: das Stift mit dem Kapitelssiegel.
Datum et actum 1335 *sabbato post Purificacionem beate Marie virginis gloriose.*
Ausf. fehlt.
Abschriften: Liber I camerae, fol. 80v-81r, Nr. 158, sowie Liber Ia camerae, fol. 79v-80r, Nr. 158.

67
1335 Februar 5
Die Richter der Aschaffenburger Kirche beurkunden: Vor ihnen hat Johann von Thalheim *(Dalheym*), Notar des Stifts Aschaffenburg (*noster notarius*),[2] feierlich gelobt, die ungefähr 4 Joch Weinberg an dem *Henenberge* [in Aschaffenburg], die ihm Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg zu Erbrecht verliehen haben, in gutem Kulturzustand zu halten. Er soll davon jährlich am 11. November (*in festo beati Martini hiemalis*) 1 Pfund Heller als Erbzins an die Kammer des Stifts entrichten. Mit der Zahlung soll er nach dem Tod seiner Ehefrau Liutgard (*Lukardis*) beginnen. Wenn er oder seine Erben dem nicht nachkommen, dann können Dekan und Kapitel den Weinberg ohne Widerspruchsmöglichkeit von ihm und seinen Erben zurückfordern und wieder an das Stift ziehen.
Siegler: die Richter der Aschaffenburger Kirche.
Datum et actum 1335 *in die beate Agathe virginis, que fuit nonas februarii.*
Ausf., Pergament, lateinisch: U 571.
Siegel: an Pergamentstreifen anhängend, gebrochen und beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (14./15. u. 17./18. Jh.).
Kanzleivermerke: xlix, registrata est, registrata est, camera (14./15. Jh.).
Abschriften: Liber I camerae, fol. 46v-47r, 81r, Liber Ia camerae, fol. 80r, sowie Liber III camerae, fol. 65r-v.
Regest, Erwähnungen: *Fath*, S. 192, Nr. 140.

68
1335 Februar 6
Der Ritter Wenzel von Köbel (*Kebele*) und seine Tochter Gertrud (*Gele*) bekennen: Sie haben dem Dekan Heilmann Schwab (*Swabe*) und dem Kapitel des Stifts Aschaffenburg eine Hufe freieigenes Ackerland in der Gemarkung von Assenheim[3] verkauft. Dafür haben sie von den Käufern 93

[1] Seit 1324 als Notar des Stifts belegt, verstarb nach Ausweis seines Nekrologeintrags am 24. April 1351; vgl. *Thiel*, Nr. 267, S. 561.
[2] Zu ihm vgl. Regest 66.
[3] Zum Stiftsbesitz in Assenheim vgl. *Fischer-Pache*, S. 146 f.

Mark Wetterauer (*Wedereybischer*) Pfennige, drei Heller für zwei Pfennige gerechnet, erhalten. Sie verzichten daher auf die Hufe und setzen die Käufer in deren Besitz. Gleichzeitig übernehmen sie die Gewährleistung (*werschaft*) für den Verkauf nach Landessitte. Dafür stellen sie dem Stift Meister Erwin von Ossenheim, Friedrich Müller (*Muleneren*) und Harpel Kelner von Assenheim als Bürgen mit der Verpflichtung zum Einlager in einer öffentlichen Herberge in Assenheim. Bei Rückzug oder Tod eines Bürgen ist innerhalb eines Monats ein gleichwertiger Ersatzmann zu stellen. Liste der verkauften Äcker:
Im ersten Feld:

- 4 Morgen auf dem Ossenheimer Weg.
- 2 Morgen auf dem Goldacker.
- 2 Morgen bei der Hainstaude (*Heynstud*).
- 0,5 Morgen über die Straße.
- 1,25 Morgen über die Seeweg (*Seswege*).

Im zweiten Feld:

- 2,5 Morgen bei *Karlis* 20 Morgen.
- 1 Morgen an dem Breiten Stein.
- 0,5 Morgen am Wickstadter (*Wigsteder*) Feld.
    - 1 Morgen an der Reck (*Recken*).
- 2 Morgen an zwei Stücken an der Sülzhalde (*Sultzhelden*).
- 0,25 Morgen ebendort.
- 2,25 Morgen an dem Sülzweg (*Sulczwege*).
- 1,75 Morgen in den Garten und an dem Reck.

Im dritten Feld:

- 2 Morgen in der Markbach (*Marbach*).
- 3 Morgen ebendort.
- 0,5 Morgen an dem Ulme-Baum (*Vlenbaume*).
- 1 Morgen in der Au.
- 1,5 Morgen an dem Steinacker.
- 2 Morgen in der Alten Burg.

Siegler: Werner von Köbel sowie Schultheißen und Schöffen der Stadt Assenheim mit dem Stadtsiegel auf Bitte der Verkäufer und ihrer Bürgen.
Vnd ist der brief gegeben 1335 *an dem maendage noch vnsir Vrauwen dag alse man die kertzen wyhet.*
Ausf. fehlt.
Abschriften: Liber I camerae, fol. 74v-76r, Nr. 150, Liber Ia camerae, fol. 75v-76r, Nr. 150, sowie Liber III camerae, fol. 90r-91r.
Regest, Erwähnungen: *Fischer-Pache*, S. 146.

69
1335 Februar 6
Der Ritter Werner von Köbel (*Kebele*), seine Ehefrau Kunigunde (*Kuncele*) und seine Brüder Johann und Bertram verkaufen dem Dekan Heilmann Schwab (*Sva/e/be*) und dem Kapitel des Stifts Aschaffenburg eine Hufe oder 31 Morgen freieigenen Ackerlandes in der Gemarkung von Assenheim[1]. Sie haben dafür von den Käufern 90 Mark Wetterauer (*Wedereybischer*) Pfennige, 3 Heller für 2 Pfennige gerechnet, erhalten. Sie verzichten daher auf alle ihre Rechte an dem Ackerland und übertragen dieses den Käufern. Für den Kauf übernehmen sie die Gewährleistung (*werschaft*) nach Landessitte. Dafür stellen sie dem Stift Meister Erwin von Ossenheim, Friedrich Müller (*Mulneren*), Harpel Kelner und Rüdiger Knusse von Assenheim als Bürgen mit der Verpflichtung zum Einlager in einer öffentlichen Herberge in Assenheim. Bei Rückzug oder Tod eines Bürgen ist innerhalb eines Monats ein gleichwertiger Ersatzmann zu stellen.

[1] Zum Stiftsbesitz in Assenheim vgl. *Fischer-Pache*, S. 146 f.

Liste der verkauften Äcker:
Im ersten Feld:
- 4,5 Morgen an der Beune (*Bu/o/nden*).
- 4 Morgen an einem Stück in der Hainstaude (*Henstuden*).

Im zweiten Feld:
- 3,75 Morgen auf dem Breiten Stein.
- 3,75 Morgen auf der Reck (*Recken*).
- 3 Morgen und 16 Ruten in der Sülz (*Su/o/ltz*).

Im dritten Feld:
- 1,5 Morgen an dem Florstadter (*Vlansteder*) Weg.
- 3 Morgen am Kaicher *Keyger*) *Wege*.
- 3,75 Morgen an der Rodenheimer Spitze.
- 0,5 Morgen an dem Ulme-Baum (*Vlmbaume*).
- 3 Morgen an dem Lang-Hart (*Langenhard*).

Siegler: Werner von Köbel sowie Schultheiß und Schöffen zu Assenheim mit dem Stadtsiegel auf Bitte der Verkäufer und ihrer Bürgen.
Vnd ist der brief gegeben 1335 *an dem maendage nach vnsir Vrauwen dage Kertzwye.*
Ausf. fehlt.
Abschriften: Liber I camerae, fol. 76r-77r, Nr. 151, Liber Ia camerae, fol. 76v-77r, Nr. 151, sowie Liber III camerae, fol. 85r-86r.
Regest, Erwähnungen: *Amrhein*, S. 58 f. (zu Februar 2), sowie *Fischer-Pache*, S. 146.

70

1335 März 18
Erwin von Ossenheim, wohnhaft in Assenheim, bekennt: Der Dekan Heilmann Schwab (*Sva/e/b)* und das Kapitel des Stifts Aschaffenburg haben ihm 2 Hufen Ackerland in der Gemarkung von Assenheim[1], die sie von den Rittern Werner und Wenzel von Köbel (*Kebele*) gekauft haben[2], zu Landsiedelrecht verliehen. Er hat dem Stift von der Hufe, die Werner von Köbel gehörte, 20 Achtel Frankfurter Maß, zwei Drittel Roggen (*korns*) und ein Drittel Weizen, zu entrichten und von der Hufe, die Wenzel von Köbel gehörte, ebenfalls 20 Achtel Frankfurter Maß, halb Roggen und halb Weizen. Diese Gült hat er jedes Jahr zwischen dem 15. August und dem 8. September (*czuschen den czwey vnsir Vrauwen dag Wirczewye vnd alse sie geborin ward*) auf seine Kosten in einem Getreidespeicher des Stifts in Frankfurt abzuliefern. Als Unterpfand für die fristgerechte Lieferung der Gült setzt der dem Stift auf seinem Eigengut in Ossenheim[3] 36 Achtel Roggen und Weizen, 11 Morgen Wiesen, 1 Hof in Ossenheim und 22 Hühner und Gänse ein. Bei Säumnis kann sich das Stift an diesem Pfand schadlos halten. Nach dem Tod des Beliehenen fallen die zwei Hufen wieder an das Stift zurück.
Siegler: Schultheiß und Schöffen zu Assenheim mit dem Stadtsiegel auf Bitte des Erwin von Ossenheim.
Vnde ist der brief gegeben 1335 *an deme samzdage nach sentte Gerdrude dage in der Vasten.*
Ausf. fehlt.
Randvermerk: Vacat, quia hodie cum tercio manso ibidem locati sunt Hennen Kelner ibidem ut (14. Jh.).
Abschriften: Liber I camerae, fol. 77r-78r, Nr. 152, Liber Ia camerae, fol. 77r-v, Nr. 152, sowie Liber III camerae, fol. 91r-92r.
Regest, Erwähnungen: *Fischer-Pache*, S. 104 u. 146.

71

[1] Zum Stiftsbesitz in Assenheim vgl. *Fischer-Pache*, S. 146 f.
[2] Vgl. Regesten 68 u. 69.
[3] Im 14. Jahrhundert sind keine Besitzungen des Stifts in Ossenheim belegt.

1335 März 18
Erwin von Ossenheim, wohnhaft in Assenheim, setzt [dem Stift Aschaffenburg] als zusätzliches Unterpfand 5,5 Pfund Heller auf seinem Gut in Ossenheim für die Erfüllung der im Leihevertrag vom selben Tag[1], an dem diese Urkunde befestigt ist, enthaltenen Bedingungen ein.
Vnd ist dit brieuechen gegeben in demselben yare vnd dage alse derselbe groze brief gegeben ist, der hier vor geschriebet sthed.
Ausf. fehlt; ursprünglich als Transfix befestigt an der vorigen Urkunde vom selben Tag.
Abschriften: Liber I camerae, fol. 78r, Nr. 153, Liber Ia camerae, fol. 77v, Nr. 153, sowie Liber III camerae, fol. 92r.
Regest, Erwähnungen: *Fischer-Pache*, S. 104 u. 146.

72
1335 April 4
Der Priester (*presbiter*) und Vikar des Stifts Aschaffenburg Hartmann von Seligenstadt (*Selgenstad*) errichtet im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte, aber gebrechlich am Körper sein Testament. Er erlässt dabei folgende Bestimmungen über die Verteilung seiner Hinterlassenschaft:
Zunächst sollen seine Testamentsvollstrecker alle von ihm bei seinem Tod hinterlassenen Schulden bezahlen sowie dafür Sorge tragen, dass die Schulden, die er von anderen Personen noch zu fordern hat, bezahlt werden.
Der Präsenz [des Stifts Aschaffenburg] vermacht er einen jährlichen Zins von 2 Malter Roggen (*siligo*) von der Grabenmühle (*Grabenmule*) in Seligenstadt[2]. Den Roggen soll man jedes Jahr an die bei der Feier des Jahrtages des Testamentars im Stift Aschaffenburg Anwesenden als Reichnis verteilen. Außerdem legiert er von derselben Mühle einen jährlichen Zins von 4 Malter Roggen der Tochter der Ostirlindis von Aschaffenburg Katharina. Die restlichen 1,5 Malter Zins von dieser Mühle schenkt er dem Priester Wortwin, den Gebrüdern Johann und Friedrich und der erwähnten Katharina, alle Kinder der Ostirlindis. Sie sollen diese 1,5 Malter gleichmäßig unter sich aufteilen. Seine Brüder und Schwestern, von denen er diesen Zins in Höhe von 7,5 Malter Roggen mit seinem eigenen Geld erworben hat, haben dagegen keinerlei Widerspruchsmöglichkeit, und er gesteht ihnen auch keinerlei Recht an diesem Zins zu.
Den vorerwähnten Wortwin, Johann, Friedrich und Katharina vermacht er außerdem seine gesamte bewegliche und unbewegliche Habe, die nach Begleichung der von ihm hinterlassenen Schulden noch übrig ist. Sie sollen diese gleichmäßig untereinander aufteilen. Solange allerdings Friedrich seinen liederlichen Lebenswandel (*in vita sua erronea, indisarte, indecenter et dissolute vixerit*) beibehält, dürfen ihm Wortwin, Johann und Katharina nichts von der Erbschaft aushändigen. Erst wenn er von seinen Irrwegen abweicht und zu einem geziemenden Lebenswandel zurückkehrt, dürfen ihm seinen Geschwister den ihm zustehenden Anteil an dem Erbe überlassen. Sollten allerdings Wortwin, Johann und Katharina die gesamte Hinterlassenschaft zur Tilgung der Schulden der Erblassers verwenden müssen, so daß sie dem Friedrich, sofern dieser zu einem ordentlichen Lebenswandel zurückfindet, nichts mehr geben können, darf sie dieser deswegen nicht zur Rechenschaft ziehen.
Dem Wortwin vermacht er seine Bücher für den Morgengottesdienst (*libri matutinales*), sein Meßbuch und seinen Kelch unter der Bedingung, dass sie nach dem Tod des Wortwin frommen Zwecken zugeführt werden.
Seine Magd Husa erhält 10 Pfund Heller.
Seine Silbergefäße fallen, soweit sie nicht zur Tilgung der von ihm hinterlassenen Schulden verwendet werden müssen, an seine Testamentsvollstrecker.
Zu seinen Testamentsvollstreckern bestimmt er den Vikar des Stifts Aschaffenburg Heinrich von Gießen (*Gyeszen*), seinen Bruder Berthold, Pfarrer in Obernburg (*Obirnburg*), und den vorerwähnten Wortwin. Hartmann von Seligenstadt bestimmt die vorliegende Ausfertigung unter Widerru-

[1] S. Regest 70.
[2] Zu dem Zins vgl. *Fischer-Pache*, S. 333.

fung aller früher getroffenen testamentarischen Verfügungen zu seinem rechtsgültigen Testament und letzten Willen.
Siegler: die Richter der Aschaffenburger Kirche (1) auf Bitte des Testamentars und Hartmann von Seligenstadt (2).
Datum 1335 *feria tercia post dominicam, qua cantatur Iudica.*
Ausf., Pergament, lateinisch: U 3061.
Siegel: zwei an Pergamentstreifen anhängende Siegel, 1 gebrochen und unbeschädigt, 2 leicht beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (14./15. u. 17./18. Jh.).
Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 395r-396v.
Regest, Erwähnungen: *Fath*, S. 192, Nr. 141, *Fischer*, Privatbesitz, S. 7, sowie *Fischer-Pache*, S. 333.

73
1335 April 21
Johann von Kleen, sein Sohn Konrad, seine Töchter Irmgard, Liutgard (*Lukard*) und Gertrud sowie seine Schwiegersöhne Johann Wais (*Wyse*) und Heinrich Fleisch (*Vleysch)* von Cleeberg (*Kleberg*) verkaufen an den Dekan Heilmann Schwab (*Svabe*), den Kustos Walter [von Hersfeld] und das Kapitel des Stifts Aschaffenburg für ihre Präsenzen die folgenden Güter in Dorf und Gemarkung von Rendel (*Rendele*)[1]:

- 4 Hufen und 12,25 Morgen Äcker und Wiesen.
- 1 Hof bei dem Bach, auf dem Heilmann Lange saß.
- 1 Hof beim oberen Falltor (*valtdor*), auf dem Mechthild (*Metze*) Lechelin sitzt.

Sie haben dafür von den Käufern 651 Pfund Heller erhalten. Die Verkäufer verzichten daher auf alle ihre Rechte an den Gütern und setzen die Käufer in deren Besitz. Für den Verkauf übernehmen sie die Gewährleistung (*werschaft*) nach Landesgewohnheit. Dafür stellen sie dem Stift die Ritter Tilmann (*Dylemann*) von Dorfelden (*Doruelden*), Eberhard Löw (*Lewen*) [von Steinfurt], Johann von Vilbel (*Vielewile*) und Konrad Dugel sowie die erwähnten Konrad von Kleen und Heinrich Fleisch als Bürgen mit der Verpflichtung zum Einlager in einer öffentlichen Herberge in Frankfurt. Bei Rückzug oder Tod eines Bürgen ist innerhalb eines Monats ein gleichwertiger Ersatzmann zu stellen.
Siegler: Johann von Kleen, Tilmann von Dorfelden, Johann von Vilbel und Konrad Dugel.
Der gegeben ist 1335 *an deme vri/e/tdage in der Osterwochen.*
Ausf. fehlt.
Abschriften: Liber I camerae, fol.81r-82r, Nr. 160, Liber Ia camerae, fol. 80r-81r, Nr. 160, sowie Liber III praesentiarum, fol. 381v-382v.
Regest, Erwähnungen: *Fischer-Pache*, S. 311.

74
1335 Juni 10
Der Ritter (*miles*) Sibold (*Syboldus*) Schelris von Wasserlos (*Waszerlos*) verzichtet auf seinen achten Teil am Groß- und Kleinzehnten in Dorf und Gemarkung Straßbessenbach (*Bessenbach in strata*)[2], der vom Stift Aschaffenburg zu Lehen rührt, und gibt diesen Zehntanteil an den Dekan Heilmann Schwab (*Svabh*) und das Kapitel des Stifts Aschaffenburg zurück. Der Verzicht erfolgt mit ausdrücklicher Zustimmung seines Bruders, des Ritters Friedrich [Schelris], der sein Achtel an dem Zehnten ebenfalls zurückgibt, und seiner Verwandten, der Gebrüder Hermann und Richwin Schelris, die Miterben seines Zehntanteils sind. Sibold Schelris überträgt Dekan und Kapitel seinen Zehntanteil und verzichtet auf alle Rechte, die ihm daran bisher zugestanden haben. Er verpflichtet sich außerdem, innerhalb eines Jahres die Zustimmung des Propstes des Stifts Aschaffenburg als Lehenherr des Zehnten zu dieser Rückgabe einzuholen und die Gewährleistung (*warandia*) zu leisten. Dafür stellt er Dekan und Kapitel den Ritter Konrad Schick [von Albstadt]

[1] Zum Stiftsbesitz in Rendel vgl. *Fischer-Pache*, S. 311.
[2] Zu dem Zehnt vgl. *Fischer-Pache*, S. 345 f.

sowie die Edelknechte (*armigeri*) Richwin [Schelris] von Wasserlos und Friedrich von Wasen als Bürgen. Diese sollen in einer öffentlichen Herberge in Aschaffenburg Einlager halten, und zwar jeder in eigener Person und mit einem Knecht und einem Pferd, falls Sibold die Zustimmung des Propstes nicht fristgerecht beibringt oder die Gewährleistung nicht in vollem Umfang übernimmt. Bei Tod oder Rückzug eines Bürgen ist innerhalb von 15 Tagen ein gleichwertiger Ersatzmann zu stellen. Andernfalls sollen die übrigen Bürgen in die Leistung treten. Sibold Schelris verpflichtet sich, seine Bürgen ohne deren Schaden aus dieser Bürgschaft zu lösen. Für die Übertragung seines Zehntanteils haben ihm Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg 106 Pfund Heller bar bezahlt, deren Erhalt er ihnen hiermit bestätigt.
Siegler: Sibold Schelris (1), seine Miterben Friedrich (2), Hermann (3) und Richwin Schelris (4) zum Zeichen ihrer Zustimmung und die Bürgen Konrad Schick (5) und Friedrich von Wasen (6) zur Bekräftigung der Übernahme der Bürgschaft.
Datum et actum 1335 *sabbato proximo post diem festum Penthecostes.*
Ausf., Pergament, lateinisch: U 1283.
Siegel: sechs an Pergamentstreifen anhängende Siegel; 1 + 2 beschädigt, 3-5 leicht beschädigt, 6 unbeschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (14., 15. u. 18. Jh.).
Kanzleivermerke: Registrata (15. Jh.).
Abschriften: Liber I camerae, fol. 79v-80v, Nr. 157, Liber II camerae, fol. 79r-v, sowie Liber III camerae, fol. 155v-156r.
Regest, Erwähnungen: *Amrhein*, Prälaten, S. 86 (fehlerhaft), *Wolfert*, Wappengruppen, S. 350, *ders.*, Wappenbuch, S. 214 u. 216, sowie *Fischer-Pache*, S. 289 u. 355.

75
1335 Juni 14
Johann Zauwer, Sohn des Pfarrers *pfaffen* und Bürger zu Dieburg (*Dyepurg*), seine Töchter Liutgard (*Lucza*) und Elisabeth (*Elsa*) und seine Söhne Johann (*Hanne*), Werner und Hermann verkaufen gemeinsam einen jährlichen Zins von 1 Pfund Heller an Heilmann Schwab (*Swabe*)[1], Dekan des Stifts Aschaffenburg, und seine Erben. Diesen Zins haben sie ihm jedes Jahr am 11. November (*an santte Mirtins dage*) von ihrem Haus mit Hofstatt und allen Zugehörungen zu Dieburg hinter [der Behausung] der [von] Groschlag (*Groslocken*) an der Ecke neben dem Haus der Gisela (*Gysel*) Bone und dem Franziskanerkloster (*den barfuszen*) zu bezahlen. Dieses Haus ist ihr freies Eigengut und niemand anderem abgabepflichtig. Sie haben für den Zins von dem Käufer 13 Pfund und 10 Schilling Heller bar erhalten. Falls Johann Zauwer oder seine Erben den Zins einmal nicht fristgerecht bezahlen sollten, dann müssen sie als Strafe die doppelte Summe geben. Außerdem kann der Käufer oder wem er diesen Zins vererbt das Haus vor Gericht einklagen. Falls die Verkäufer das Haus verkaufen wollen, steht dem Käufer ein Vorkaufsrecht zu. Macht er davon keinen Gebrauch, dann sollen ihm diejenigen, die das Haus erwerben werden, davon seinen Zins weiterhin geben.
Siegler: Auf Bitte der Verkäufer siegeln Bürgermeister, Schöffen und Rat der Stadt Dieburg mit dem Stadtsiegel.
Diesser briff ist gegeben 1335 *an dem nehesten mittewochen vor sannte Vites tage.*
Ausf. fehlt.
Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 135v-136r.
Regest, Erwähnungen: *Brügmann*, Schwab, S. 103 (zu 1335 Juli 14); *ders.*, Nekrolog, S. 141, Anm. 108, sowie *Fischer-Pache*, S. 166.

76
1335 Juni 14
Liutgard (*Lutza*), die Witwe des Arnold in dem Graben, und dessen Sohn Konrad (*Cuncelinus*), beide Bürger zu Aschaffenburg, verkaufen an den Dekan Heilmann Schwab (*Svabh*) und das Ka-

[1] Eine Liste der von Schwab zwischen 1326 und 1335 in Dieburg erworbenen Zinsen bei *Fischer-Pache*, S. 166.

pitel des Stifts Aschaffenburg einen jährlichen Zins von 4 Schilling Heller. Dieser Zins gefällt von ihrem Haus und Garten sowie von ihrem gesamten Besitz in der Aschaffenburger Vorstadt bei dem Haus des Bern sowie von allen zu diesem Besitz gehörenden Gütern, von denen die Kammer des Stifts Aschaffenburg bereits jedes Jahr 6 Schilling Heller erhält. Diese 6 Schilling Heller sowie der jetzt verkaufte Zins sind dem Stift jedes Jahr am 11. November (*in festo beati Martini hiemalis*) zu bezahlen. Die Verkäufer haben dafür von den Käufern 6 Pfund Heller bar erhalten. Sie verpflichten sich daher, für die Zinsen die Gewährleistung (*warandia*) nach der Gewohnheit des Landes zu übernehmen.
Siegler: Auf Bitte der Verkäufer siegeln die Richter der Aschaffenburger Kirche.
Datum 1335 *feria quarta ante festum Corporis Christi.*
Ausf., Pergament, lateinisch: U 2877.
Siegel: an Pergamentstreifen anhängend, zerbrochen und stark beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (14./15. u. 18. Jh.).
Kanzleivermerke: Registranda (14./15. Jh.); ad cameram (14./15. Jh.); 59 (auf der Plica rechts, 14./15. Jh.).
Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 30r.
Regest, Erwähnungen: *Fath*, S. 192, Nr. 142, sowie *A. Grimm*, Bd., S. 303.

77
1335 Juni 25
Konrad Hofmann (*Houeman*) und seine Ehefrau Gertrud verkaufen gemeinsam an den Dekan Heilmann [Schwab] und das Kapitel des Stifts Aschaffenburg einen jährlichen Zins von 1 Pfund Heller. Der Zins gefällt von ihrem Hof in Großheubach (*Grozsen Heydebach*)[1], den sie derzeit bewohnen, und allen seinen Zugehörungen. Dieser Zins ist dem Kämmerer des Stifts jedes Jahr am 11. November (*vf sente Mertins dag in dem wyntir*) zu bezahlen. Die Verkäufer haben dafür von den Käufern 15 Pfund Heller bar erhalten, deren Empfang sie hiermit quittieren. Sie verpflichten sich daher zur Übernahme der Gewährleistung (*werschaft*) nach der Gewohnheit des Landes. Der Hof darf künftig nicht geteilt werden, sondern soll beim Eintritt des Erbfalls nur an einen ihrer Erben fallen. Dafür stellen sie den Käufern als Bürgen den Edelknecht Wigand sowie Gernot Schütz (*Schuczen*) und Konrad Hurch von Heubach (*Haydebach*). Diese sollen im Bedarfsfall Einlager in einer öffentlichen Herberge in Miltenberg halten. Zusätzlich zu diesem Zins haben die Eheleute der Kammer des Stifts bereits zuvor einen Zins von 1 Pfund Heller verkauft, der dieser jedes Jahr am 22. Februar (*vf sente Pedirs tag, der lich vm Vasnacht*) von dem Hof bezahlt werden soll.
Siegler: Auf Bitte der Verkäufer und ihrer Bürgen siegeln Schultheiß und Schöffen zu Miltenberg mit dem Stadtsiegel (*vnsir stede ingesigele*).
Vnde ist der brief gegeben 1335 *an dem sundage nach sente Johannis dage des Deufirs.*
Ausf., Pergament, deutsch: U 525.
Siegel: an Pergamentstreifen anhängend, leicht beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (14. u. 15. Jh.); ad corpus (14./15. Jh.).
Kanzleivermerke: Registrata (15. Jh.).
Abschriften: Liber I camerae, fol. 83v-84r, Nr. 163, Liber Ia camerae, fol. 82v-83r, Nr. 163, sowie Liber III praesentiarum, fol. 227v-228r.
Regest, Erwähnungen: *Fischer-Pache*, S. 196.

78
1335 Juli 7
Der Ritter Heinrich Rüd von Kollenberg (*Rude von Kolbenberg*)[2] kauft von Kottwitz von Heubach (*Kodebuzz von Heydebach*) und seiner Ehefrau Adelheid ein Viertel der Wiesen und die Mühle zu Großheubach (*Grozzen Heydebach*) bei dem Kobenbrunnen (*Kobenburnen*). Er hat den Eheleuten

[1] Zum Stiftsbesitz in Großheubach und dem Hof vgl. *Fischer-Pache*, S. 195 f.
[2] Er war der Sohn des Weiprecht Rüd des Älteren und seiner zweiten Ehefrau Petrissa geborene von Reinstein; vgl. *Möller*, Bd. 3, S. 284 u. Tafel 137.

dafür 16 Pfund Heller bar bezahlt. Er verpflichtet sich für sich und seine Erben, von dem Vierteil der Wiesen und der Mühle jedes Jahr am 11. November (*vf sente Mertins dag in dem wyntere*) 5 Schilling Heller als Zins an Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg, die Obereigentümer dieser Güter sind, zu entrichten.
Siegler: Heinrich Rüd.
Vnd ist dirre brif gegeben vnd geschrieben 1335 *an dem fritdage vor sente Kilianis dag.*
Ausf., Pergament. deutsch: U 1841.
Siegel: an Pergamentstreifen anhängend, Fragment.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (14./15., 16. u. 18. Jh.).
Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 225v-226r.
Regest, Erwähnungen: *Trost*, S. 74.

79
1335 Juli 25
Der Edelknecht Richard Halber und seine Ehefrau Irmgard verkaufen gemeinsam für sich und ihre Erben dem Dekan Heilmann [Schwab] und dem Kapitel des Stifts Aschaffenburg einen jährlichen Zins von 12 Malter Roggen (*korngeldes*) Gelnhäuser (*Geylenhuser*) Maß. Diesen Zins haben sie dem Stift jedes Jahr zwischen dem 15. August und dem 8. September (*zuischen den zveyn vnser Vrauwen dagen in der ernde*) auf ihre Kosten in seinen Getreidespeicher in Gelnhausen zu liefern. Der Zins gefällt von ihren freieigenen Höfen samt allen Zugehörungen bei dem Dorf Düdelsheim (*Dudelnsheym*)[1], die *Vberere houe* genannt werden. Diese Höfe haben sie von der Johanniterkommende in Rüdigheim (*Rudenkeym*) erworben. Die Verkäufer haben dafür von dem Stift 120 Pfund Heller erhalten, deren Empfang sie ihnen quittieren. Sie verpflichten sich, auf keinerlei Weise gegen diesen Verkauf vorzugehen und für den Verkauf die Gewährleistung (*werschaft*) nach Landesgewohnheit zu übernehmen. Dafür stellen sie ihnen den Ritter Wigand von Büches und die Edelknechte Widerold von Rohrbach und Johann Scharz als Bürgen. Diese sollen im Bedarfsfall in einer öffentlichen Herberge in Aschaffenburg, jeder mit einem Knecht und einem Pferd, Einlager halten. Bei Rückzug eines Bürgen ist innerhalb eines Monats ein gleichwertiger Ersatzmann zu stellen. Bei einem Verkauf der Höfe steht dem Stift ein Vorkaufsrecht zu. Macht es davon keinen Gebrauch, dann können die Eheleute sie an andere Personen veräußern, wobei allerdings der dem Stift zustehende Zins sichergestellt sein muß. Die Bürgen bekennen sich zur Übernahme der Bürgschaft und aller damit verbundenen Pflichten.
Siegler: Auf Bitte der Eheleute siegeln Wigand von Büches (2), unter dessen Siegel sich auch die beiden anderen Bürgen verbinden, sowie Lutter von Isenburg (1).
Zeugen: der Pfarrer zu Düdelsheim Job, der Pfarrer zu Rohrbach Peter, der Ritter Hermann von Selbold, die Edelknechte Gerlach von Echzell (*Echtzile*) und Widerold von Hettersdorf (*Hedensdorf*), der Heimbürge Kulmann Rode sowie Johann Scheyer und Wigand Schmied (*Smyd*) von Düdelsheim.
Dirre brief ist gegeben 1335 *an sente Jacobis dag des heylegen apostelen.*
Ausf., Pergament, deutsch: U 1856.
Siegel: zwei an Pergamentstreifen anhängende Siegel; 1 Reitersiegel beschädigt, 2 beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (14./15. u. 18. Jh.).
Kanzleivermerke: iiii d in littera D habetur (16. Jh.); registrata (16. Jh.).
Abschriften: Liber I camerae, fol. 83r-v, Nr. 162, Liber Ia camerae, fol. 81v-82v, Nr. 162, sowie Liber III camerae, fol. 184r-185r.
Regest, Erwähnungen: *Wolfert*, Wappenbuch, S. 216, sowie *Fischer-Pache*, S. 172.

80
1335 Juli 25
Agnes, die Witwe des Johann von Rohrbach (*Rorebach*), und ihre Kinder Johann, Heinrich und Agnes verkaufen dem Dekan Heilmann [Schwab] und dem Kapitel des Stifts Aschaffenburg eine

[1] Zum Stiftsbesitz in Düdelsheim vgl. *Fischer-Pache*, S. 172.

Gült von 5 Malter Roggen (*korngeldes*) Gelnhäuser (*Geylenhuser*) Maß. Die Gült gefällt von einer Hufe, die Hufe der Frau Agnes von Rohrbach genannt wird, und von 4 Morgen Wiesen, die dazu gehören, in der Gemarkung des Dorfes Rohrbach[1]. Die Verkäufer haben dafür von den Käufern 50 Pfund Heller erhalten. Sie verpflichten sich daher, die Gült jedes Jahr zwischen dem 15. August und dem 8. September (*zuschen den zveyn vnsir Vrauwen dagen in der ernen*) auf ihre Kosten in einem Getreidespeicher des Stifts in Gelnhausen abzuliefern. Die Verkäufer verzichten auf die Gült und geloben, dass die noch minderjährigen Kinder der Agnes Rudolf und Dionisia (*Denyse*) bei Erreichen der Volljährigkeit ebenfalls Verzicht leisten werden. Außerdem übernehmen sie die Gewährleistung (*werschaft*) für den Verkauf nach Landessitte. Dafür stellen sie dem Stift den Ritter Wigand von Büches (*Bu/e/ches*) und den Edelknecht Widerold von Rohrbach als Bürgen mit der Verpflichtung zum Einlager in einer öffentlichen Herberge in Aschaffenburg. Bei Tod oder Rückzug eines Bürgen ist innerhalb eines Monats ein gleichwertiger Ersatzmann zu stellen. Wollen die Verkäufer die Hufe verkaufen, dann sollen sie diese zunächst dem Stift zum Kauf anbieten. Hat dieses kein Interesse an einem Kauf, dann können sie die Hufe an beliebige Personen veräußern, wobei allerdings die Gült weiterhin auf der Hufe lasten bleibt.
Siegler: Lutter von Isenburg und Wigand von Büches auf Bitte der Verkäufer.
Zeugen: der Pfarrer zu Rohrbach Peter, die Edelknechte Widerold von Hettersdorf (*Hedensdorf*) und Johann Scharz sowie Wenzel Lochman und Ludwig Schultheiß von Rohrbach.
Vnd ist dirre brief gegeben 1335 *an sente Jacobis dag des heylegen apostolen*.
Ausf. fehlt.
Abschriften: Liber I camerae, fol. 82r-v, Nr. 161, sowie Liber Ia camerae, fol. 81r-v, Nr. 161.
Regest, Erwähnungen: *Fischer-Pache*, S. 318.

81
1335 November 9
Der Ritter Sibold Schelris von Wasserlos (*Waszerlos*) verkauft dem Dekan Heilmann [Schwab] und dem Kapitel des Stifts Aschaffenburg für die Kammer des Stifts jährliche Einkünfte, und zwar 9,5 Malter und 0,5 Sumer Roggen (*korngeldes*) Gelnhäuser (*Geylenhuser*) Maß, 4 Sommerhühner und 2 Gänse, die zwischen dem 15. August und dem 8. September (*zvischen den zveyn vnsir Vrauwen dag in der ernde*) zu reichen sind, sowie 1 Schönbrot im Wert von 1 Schilling an Weihnachten und 1 Fastnachtshuhn mit einem Besthaupt. Die Abgaben sind dem Stift oder seinem Amtmann zu den angegebenen Terminen in den Getreidespeicher des Stifts in Gelnhausen zu liefern. Diese Abgaben reicht Liutgard (*Lukardis*), die Witwe des Konrad Heimburg (*Heynburge*), von ihrem freieigenen Hof, den sie bewohnt, mit seinen Zugehörungen in Dorf und Gemarkung Langendiebach (*Langendyppach*)[2]. Das Stift hat ihm dafür 100 Pfund Heller bezahlt. Der Verkäufer übergibt dem Stift daher die Abgaben vor dem Gericht zu Langendiebach (*Langendyppach*) und verzichtet auf alle seine Rechte daran. Er verpflichtet sich zur Übernahme der Gewährleistung (*werschaft*) für den Verkauf und dafür, dass seine minderjährigen Kinder Johann, Katharina und Elisabeth diesen Verkauf anerkennen werden, wenn sie die Volljährigkeit erreichen. Dafür stellt er ihnen die Edelknechte Friedrich von Rannenberg und Richwin [Schelris] von Wasserlos sowie Gernot von Aschaff als Bürgen. Diese verpflichten sich im Bedarfsfall zum Einlager in einer öffentlichen Herberge in Aschaffenburg, und zwar jeder mit einem Knecht und einem Pferd. Bei Tod oder Rückzug eines Bürgen ist innerhalb eines Monats ein gleichwertiger Ersatzmann zu stellen. Die Bürgen bekennen sich zur Übernahme der Bürgschaft und aller damit verbundenen Verpflichtungen.
Siegler: Sibold Schelris (1), sein Bruder Friedrich (2) sowie die Bürgen Friedrich von Rannenberg (3) und Richwin von Wasserlos (4), unter deren Siegeln sich auch Gernot von Aschaff verbindet.
Vnde ist dirre brief gegeben 1335 *an deme dunresdage vor sente Martinis dag in deme wyntere.*
Ausf., Pergament, deutsch: U 1855.
Siegel: vier an Pergamentstreifen anhängende Siegel; 1 beschädigt, 2 + 3 Fragment, 4 stark besch.

[1] Zum Stiftsbesitz in Rohrbach vgl. *Fischer-Pache*, S. 318.
[2] Vgl. auch *Fischer-Pache*, S. 118.

Rückvermerke: Inhaltsangaben (14./15. Jh. u. 16. Jh.).
Kanzleivermerke: Presencie (16. Jh.); registrata (16. Jh.); ad cameram (16. Jh.); 85 (18. Jh.).
Abschriften: Liber I camerae, fol. 84r (nur Regest) u. 88r-89v, Nr. 168, Liber Ia camerae, fol. 83r (nur Regest) u. 85v-86v, Nr. 168, sowie Liber III praesentiarum, fol. 251v-252v.
Druck: *Reimer*, Bd. 2, Nr. 450, S. 421 ff.
Regest, Erwähnungen: *Fischer-Pache*, Stift Aschaffenburg, S. 249.

82
1335 November 15
Der Ritter Wigand von Büches (*Bu/o/ches*), seine Ehefrau Jutta und ihre Kinder Wigand und Katharina verkaufen dem Dekan Heil[mann Schwab] und dem Kapitel des Stifts Aschaffenburg eine Gült von 10 Malter Roggen (*korngeldes*) Gelnhäuser (*Geylinhuser*) Maß. Diese haben die Verkäufer jedes Jahr zwischen dem 15. August und dem 8. September (*inczvischen den zveyn vnsir Vrauwen dag in der erne*) auf ihre Kosten auf einen Getreidespeicher des Stifts in Gelnhausen zu liefern. Sie gefällt von 2 Hufen Land in Dorf und Gemarkung Büches[1]. Die Verkäufer haben dafür von den Käufern 100 Pfund Heller erhalten. Im Erbfall soll das Gut immer nur an einen Erben übergeben werden. Die Verkäufer übernehmen für den Verkauf die Gewährleistung (*werschaft*) nach Gewohnheit des Landes. Dafür stellen sie dem Stift die Ritter Konrad Schick (*Schycken*) und Sibold Schelris sowie Richwin [Schelris] von Wasserlos (*Wazzerlos*) als Bürgen mit der Verpflichtung zum Einlager in einer öffentlichen Herberge in Aschaffenburg. Bei Tod oder Rückzug eines Bürgen ist innerhalb von 14 Tagen ein gleichwertiger Ersatzmann zu stellen.
Siegler: Wigand von Büches für sich, seine Ehefrau und seine Kinder sowie Sibold Schelris für sich und seine Mitbürgen.
Vnd ist dirre bryf gegeben 1335 *an dem mittewochen, der was allirnehest nach sente Mertinis dag in deme wyntherе.*
Liste der zu dem Gut gehörenden Feldgüter:
- 10 Morgen Wiesen an dem *Syechenby/e/ge.*

Im ersten Feld:
- 3 Morgen Acker bei der Mühle.
- 12 Morgen an dem Großen Stück.

Im zweiten Feld:
- 6 Morgen Acker in der Wann (*Wannen*).
- 5 Morgen auf der Wolfer (*Wolvir*) Weide.
- 4 Morgen hinter dem Dorf.

Im dritten Feld:
- 10 Morgen auf dem Platz.
- 3 Morgen ziehen auf diese 10 Morgen.
- 2 Morgen ziehen auf diese 10 Morgen.
- 2 Morgen auf die Diebach (*Dyppach*).
- 5 Morgen auf der Gemarkung Rohrbach (*Rorbecher velde*).

In das Gut gehört außerdem der Hof des Berthold von Heusenstamm (*Husenstam*), der ihm für einen jährlichen Zins von 0,5 Mark Pfennigen, 2 Sommerhühnern, 2 Gänsen und 1 Fastnachtshuhn verliehen ist. Die Verkäufer leisten auf diesen Zins Verzicht.
Zeugen: Ottilie (*Dylie*) von Ortenberg, der Edelknecht Widerold von Rohrbach, Johann Beckere, Wenzel Schneider (*Snydere*), Konrad Kistener (*Kystenere*), Dietrich (*Thyderich*) Schäfer (*Schefere*), Konrad Odenweldere, Hermann Borgenode und Hartmann Grasmann (*Grazman*).
Dirre bryf ist gegeben also davor an deme mittewochen nach sente Mertinis dag.
Ausf. fehlt.
Abschriften: Liber I camerae, fol. 84r (nur Regest) u. 89v-91r, Nr. 169, sowie Liber Ia camerae, fol 83r (nur Regest) u. 86v-87v. Nr. 169.

[1] Zum Stiftsbesitz in Büches vgl. *Fischer-Pache*, S. 159.

Regest, Erwähnungen: *Fischer-Pache*, S. 159.

83

1335 Dezember 9, Trier

Der Verwalter (*in spiritualibus und temporalibus provisor*) des Mainzer Erzstuhls Balduin [Erzbischof von Trier][1] erteilt seinem vormaligen Keller in Amöneburg (*Ameneburg*) und Kanoniker des Stifts St. Stephan in Mainz Johann [Käs][2] die Erlaubnis, seinen Hof in Kleinwallstadt (*Minor Walstad*)[3], den Wolfram [Drutkint][4] gegen eine jährliche Abgabe von 13 Malter Getreide (*bladus*) bewirtschaftet, zu verkaufen. Von dem Erlös hat ihm Johann 20 Pfund Heller zu bezahlen. Außerdem soll man Balduin und seinen Nachfolgern von dem Hof jedes Jahr am 11. November (*in die beati Martini confessoris*) 1 Schilling Heller bezahlen.

Siegler: Erzbischof Balduin von Trier.

Datum Trev. sabbato proximo post diem beati Nycolai episcopi 1335.

Ausf., Pergament, lateinisch: U 616.

Siegel: rückwärtig aufgedrucktes Oblatensiegel, Fragment.

Abschriften: auch überliefert als Vidimus der Richter der Aschaffenburger Kirche von 1336 Februar 8 (vgl. Regest 87).

Regest, Erwähnungen: *Otto*, Nr. 3473, S. 135; *Wohner*, S. 111, sowie *Fischer-Pache*, S. 244.

84

1335 Dezember 26

Johann Käs (*Kese*)[5], Kanoniker des Stifts St. Stephan in Mainz, verkauft dem Dekan des Stifts Aschaffenburg Heilmann Schwab (*Svabh*) und dessen Erben seinen Hof mit allen Zugehörungen in Dorf und Gemarkung Kleinwallstadt (*Walestadt Minor*). Diesen Hof bewirtschaftet derzeit Wolfram Drutkint, Schultheiß zu Wallstadt. Von dem Hof sind jährlich 13 Malter Roggen (*siligo*) Aschaffenburger Maß[6] sowie 1 Fastnachtshuhn mit einem Besthaupt (*optimale*) zu reichen. Der Dekan hat ihm dafür 104 Pfund Heller bezahlt. Der Verkäufer quittiert den Empfang der Summe, überträgt den Hof und alle seine Rechte daran dem Käufer und seinen Erben und verspricht Gewährleistung (*warandia*) nach Landessitte. Von dem Hof haben der Dekan und seine Besitznachfolger dem jeweiligen Mainzer Erzbischof jedes Jahr am 11. November (*in festo beati Martini hiemalis*) 1 Schilling Heller als Zins zu bezahlen. Als Ersatz für diese Zinsleistung überträgt Johann Käs dem Dekan zusätzlich noch einen jährlichen Zins von 2 Schilling Heller, der ihm bisher von dem Haus Zum Rebstock[7] und benachbarten Häusern auf dem Aschaffenburger Markt zugestanden hat. Von diesen Häusern erhalten Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg bereits jährlich 16 Pfund Heller. Dem Dekan und seinen Rechtsnachfolgern soll der ihnen zustehende Zins immer vor dem an das Stift zu entrichtenden Zins bezahlt werden.

Siegler: die Richter der Aschaffenburger Kirche (1) auf Bitte des Johann Käs und dieser selbst (2).

Datum et actum 1336 *in die sancti Stephani prothomartiris.*

Ausf., Pergament, lateinisch: U 1350.

Siegel: zwei an Pergamentstreifen anhängende Siegel, beide leicht beschädigt.

Rückvermerke: Inhaltsangaben (14. u. 16./17. Jh.).

Regest, Erwähnungen: *Trost*, S. 127, *Fath*, S. 192, Nr. 144, sowie *Fischer-Pache*, S. 244.

85

1336 Januar 25

---

[1] Vgl. Regest 40.

[2] Zu ihm vgl. Regest 44.

[3] Zum Stiftsbesitz in Kleinwallstadt vgl. *Fischer-Pache*, S. 242 ff.

[4] Vgl. Regesten 84 u. 121.

[5] Zu ihm vgl. Regest 44.

[6] Diesen Zins vermachte Heilmann Schwab 1340 in seinem Testament der von ihm gestifteten Vikarie in der Martinskapelle (Regest 121).

[7] Zu diesem Haus, Dalbergstraße 14, vgl. *A. Grimm*, Bd. 1, S. 196 ff.

Hermann von Köln (*Kolne*), Bürger zu Würzburg (*Wertzeburg*), verpflichtet sich, dem Dekan und dem Kapitel des Stifts Aschaffenburg von dem dritten Teil des Dorfes Limbachshof (*zu Limpach*)[1], den er von ihnen zu Erbrecht empfangen hat, alles das zu geben und zu leisten, wozu er von Rechts wegen und nach der Gewohnheit des Dorfes verpflichtet ist.
Siegler: Heinrich von Leinach (*Linach*), Kantor (*sangmeister*) des Stifts Neumünster zu Würzburg.
Daz geschach 1336 *an dem dunrestage nach sancte Agneten tag.*
Ausf., Pergament, deutsch: U 1755.
Siegel: an Pergamentstreifen abhängend, beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangabe (14./15. Jh.); inutilis (16. Jh.).
Kanzleivermerke: Registrata est (14./15. Jh.).
Abschriften: Liber III camerae, fol. 230r, sowie A 6365, fol. 1r (15. Jh.).
Regest, Erwähnungen: *Fischer-Pache*, S. 256.

86

1336 Februar 3
Die Gebrüder Werner und Ulrich Bunner (*Bu/o/nre*)[2] von Babenhausen verkaufen gemeinsam dem Scholaster (*scholemeystere*) des Stifts Aschaffenburg Konrad von Bommersheim (*Bomirsheym*) für die von ihm gestiftete Vikarie am Altar der 10000 Märtyrer im Stift Aschaffenburg[3], die derzeit der Stiftsvikar Angelus (*Engel*) von Straßheim (*Straczhem*) innehat, die folgenden jährlichen Abgaben: 6 Sumer Roggen (*korngeldes*) Seligenstädter Maß, 29 Schilling Heller, 12 Sommerhühner und 6 Gänse, die am 24. August (*vf sente Bartholomeus dag*) zu reichen sind, sowie 9 Schilling Heller an Christi Himmelfahrt (*an der vfvard vnsirs Herren, daz man heyszit zu den cruczen*) und 7 Fastnachtshühner mit den zugehörigen Besthäuptern. Diese Abgaben gefallen von sechs Gütern in Dorf und Gemarkung Mainflingen (*Menuelingen*). Von diesen Gütern bewirtschaften Heinrich Burgolf drei, Hertwig Knappe eines, Peter Kottener (*Kothener*) eines sowie Heinrich Rudolf und Berthold Quinsel eines. Dafür hat ihnen der Scholaster 60 Pfund Heller bezahlt, deren Empfang sie ihm quittieren. Die Verkäufer haben diese Güter sowie Vogtei und Herberge, die ihnen darauf zustehen, an die oben erwähnten Hofleute zu Erbrecht vergeben. Diese dürfen keinen Zins auf die Güter aufnehmen oder diese teilen. Will einer der Beliehenen aufgrund einer Notlage sein Gut verkaufen, dann kann er dies mit Wissen des jeweiligen Inhabers der Vikarie tun. Die Hofleute haben die oben erwähnten Abgaben auf ihre Kosten dem Angelus von Straßheim und allen folgenden Inhabern der Vikarie zu den festgelegten Terminen zu liefern. Die Verkäufer verzichten auf die Abgaben und alle Rechte, die ihnen daran zugestanden haben, geloben Einhaltung des Verkaufs und versprechen die Übernahme der Gewährleistung (*werschaft*) nach der Gewohnheit des Landes. Dafür stellen sie dem Käufer die Edelknechte Wortwin von Umstadt (*Vnnestad*) und Konrad Drabot sowie Konrad Willegen und Trierer, Bürger zu Babenhausen, als Bürgen. Die Bürgen bekennen sich zur Übernahme der Bürgschaft und aller damit verbundenen Pflichten.
Siegler: die Richter des Stifts Aschaffenburg (1) auf Bitte der Verkäufer sowie Werner (2) und Ulrich Bunner (3), unter deren Siegeln sich auch ihre Bürgen verbinden.
Zeugen: Heinrich Burgolf, Berthold Quinsel, Peter Kottener, Hertwig Knappe, Heinrich Rudolf, Konrad von Kahl (*Calde*) und Nikolaus Wedelere, Stiefsohn des Konrad Wenzel zu Mainflingen.
Dirre brief ist gegeben 1336 *an dem nehesten dage nach vnsir Vrauwen dage Kerczewye.*
Ausf., Pergament, deutsch: U 3144.
Siegel: drei an Pergamentstreifen anhängende Siegel; alle leicht beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (15. Jh. (radiert), 17. u. 18. Jh.).
Regest, Erwähnungen: *Fath*, S. 192, Nr. 145, *Wolfert*, Wappenbuch, S. 217, *Brügmann*, Nekrolog, S. 193, Anm. 293, sowie *Fischer-Pache*, S. 380 u. 386.

87

[1] Zum Stiftsbesitz in Limbachshof vgl. *Fischer-Pache*, S. 256 f.
[2] Zu diesen vgl. *Wolfert*, Wappenbuch, S. 217.
[3] Zu dieser Vikarie vgl. *Fischer-Pache*, S. 385 f.

1336 Februar 8
Die Richter der Aschaffenburger Kirche vidimieren eine ihnen vorgelegte unversehrte und unverdächtige Urkunde des Verwalters (*provisor in spiritualibus et temporalibus*) des Mainzer Erzstuhles Balduin [Erzbischof von Trier] vom 9. Dezember 1335[1] versehen mit dessen auf der Rückseite aufgedrucktem Sekretsiegel.
Siegler: Richter der Aschaffenburger Kirche.
Datum 1336 *feria quinta post dominicam Exurge.*
Ausf., Pergament, lateinisch: U 1348.
Siegel: ursprünglich an Pergamentstreifen abhängend, verloren.
Rückvermerke: Inhaltsangabe (17./18. Jh.).
Regest, Erwähnungen: *Fath*, S. 193, Nr. 146, sowie *Fischer-Pache*, S. 244.

88
1336 März 20
Gottfried der Jüngere, Herr zu Eppstein[2], Gottfried [von Eppstein], Dekan des Stifts St. Stephan zu Mainz[3], die Ritter Brendel von der Mühle (*Mulen*) und Friedrich von Essbach (*Esshebach*) sowie Wortwin Korp (*Corp*) und Kuno von Sterzelheim (*Sterzelnheim*) verbürgen sich vor dem Dekan des Stifts St. Bartholomäus[4] zu Frankfurt als Vertreter (*bethere*) von Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg für 200 Pfund Heller und rückständige Zinsen, die Gottfried der Ältere, Herr zu Eppstein, dem Stift Aschaffenburg schuldet[5]. Dieser soll dem Stift am kommenden 1. Mai (*vf nu sant Walpurge dac nest kummet*) 100 Pfund Heller und die rückständigen Zinsen sowie am kommenden 11. November (*vf sant Martins dac nu nest kummet zu wenthere*) die restlichen 100 Pfund Heller bezahlen. Kommt Gottfried der Ältere von Eppstein dieser Verpflichtung nicht nach, dann soll jeder der Bürgen ein Pferd und einen Knecht ins Einlager in eine öffentlichen Herberge in Aschaffenburg entsenden. Bei Tod eines Bürgen ist ein gleichwertiger Ersatzmann zu stellen. Dem Dekan von St. Bartholomäus steht das Recht zu, sie durch Verhängung geistlicher Strafen zur Einlösung ihrer Pflichten als Bürgen zu zwingen.
Siegler: der Dekan von St. Bartholomäus (1) auf Bitten den Bürgen, Gottfried der Jüngere von Eppstein (2), Dekan von St. Stephan (3), Brendel von der Mühle (4), Friedrich von Essbach (5), Wortwin Korp (6) und Kuno von Sterzelheim (7).
... *gegebin* 1336 *vf den nesten mittewoichen vor dem Palmedage.*
Ausf., Pergament, deutsch: U 545.
Siegel: sieben an Pergamentstreifen anhängende Siegel; 1 beschädigt, 2 + 3 stark beschädigt, beschädigt, 5 - 7 stark beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangabe (16. Jh.).
Kanzleivermerke: No. 4 (18./19. Jh.).
Regest, Erwähnungen: *Wolfert*, Wappenbuch, S. 150, 205 u. 217.

89
1336 Mai 7
Ulrich Pavey (*Phauey*)[6], Kanoniker des Stifts Aschaffenburg, verkauft an den Dekan Heilmann (*Halemanno*) [Schwab] und das Kapitel des Stifts Aschaffenburg einen jährlichen Zins von 2 Pfund Heller. Der Zins gefällt von einer Hofstatt (*area*) neben der von ihm bewohnten Stiftskurie

[1] Vgl. Regest 83.
[2] Vgl. Regest 57.
[3] Vgl. *Möller*, Bd. 3, S 219 f. u. Tafel LXXXIX, sowie *Gerlich*, S. 32 (die bei ihm angegebene Amtszeit 1344-1360 ist entsprechend zu korrigieren).
[4] Als Dekan des Stifts St. Bartholomäus amtierte 1335-1367 Reinhard von Eschersheim; vgl. *Rauch*, S. 410.
[5] S. Regest 57.
[6] Vgl. *Wolfert*, Wappenbuch, S. 150.

(*curia claustralis*), seinem Haus und Keller auf dem Markt zu Aschaffenburg[1] neben dem Haus des Heinrich Sattler (*Sellator*), seiner Kelter in dem Dorf Röllfeld (*Roleueld*) und seinen 4 Joch Weinberg in der Gemarkung Röllfeld am Hahnberg (*Hanenberg*) und ist jeweils am 11. November (*in festo beati Martini hiemalis*) an die Kammer des Stifts zu entrichten[2]. Der Verkäufer hat dafür von den Käufern 30 Pfund Heller erhalten, deren Empfang er ihnen quittiert. Er übernimmt die Gewährleistung (*warandia*) nach Landesgewohnheit für den verkauften Zins.
Siegler: auf Bitte des Verkäufers die Richter der Aschaffenburger Kirche (1) sowie der Verkäufer (2).
Datum et actum 1336 *feria tercia proxima ante Ascensionem Domini.*
Ausf., Pergament, lateinisch: U 2897.
Siegel: zwei an Pergamentstreifen anhängende Siegel; 1 stark beschädigt, 2 leicht beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (14. u. 15. Jh.).
Kanzleivermerke: Registranda, registrata est (14./15. Jh.); Aschaff. (14./15. Jh.); lxii (15. Jh.); 69 (18. Jh.).
Abschriften: Liber III camerae, fol. 48r.
Regest, Erwähnungen: *Fath*, S. 193, Nr. 147, *Wolfert*, Wappenbuch, S. 150, *Fischer-Pache*, S. 138 u. 317, sowie *A. Grimm*, Bd. 1, S. 284.

90
1336 Mai 25
Hermann Selge, der Sohn des verstorbenen Schöffen zu Wetzlar (*Wetflar*) Hermann Selge, verkauft mit Zustimmung seines Bruders Johann an Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg für deren Präsenzen sein Drittel an 5 Hufen Land in der Gemarkung des Dorfes Beienheim (*Bienheym*)[3]. Die Käufer haben für jede Hufe Land 81 Mark Pfennige bezahlt, so dass er nach der Vermessung des gesamten Gutes für seinen Anteil von ihnen insgesamt 233 Pfund Heller erhalten hat. Zu diesen 5 Hufen gehört auch eine halbe Hufe, die an den Altar in Melbach (*Melpach*) jedes Jahr 2 große Turnosen zinst. Der Verkäufer verzichtet auf alle Rechte an seinem Anteil des Gutes und setzt die Käufer in dessen Besitz. Er übernimmt für den Verkauf die Gewährleistung (*werschaft*) nach der Gewohnheit des Landes. Dafür stellt er dem Stift die Gebrüder Engel und Ditwin aus Friedberg (*Frideberg*), die Söhne des Johann (*Henkel*) Engel, als Bürgen mit der Verpflichtung zum Einlager in einer öffentlichen Herberge in Friedberg. Beim Tod eines Bürgen ist innerhalb von acht Tagen ein gleichwertiger Ersatzmann zu stellen.
Siegler: Johann Selge auf Bitte seines Bruders, der kein eigenes Siegel besitzt, und seiner Bürgen.
Zeugen: die Priester Berthold von Södel (*Sodele*) und Heinrich (*Heyle*), Johann Engel und seine Söhne Engel und Ditwin sowie der Friedberger Bürger Adolf Schneider (*Snidere*).
Dirre brif ist gegebin 1336 *an sante Vrbans dage.*
Ausf. fehlt.
Abschriften: Liber I praesentiarum, fol. 66v-67v, Nr. 40, sowie Liber III praesentiarum, fol. 112r-113r.
Regest, Erwähnungen: *Fischer-Pache*, S. 147.

91
1336 Juni 19
Liutgard (*Lukard*), die Ehefrau des Ritters Heinrich Kolbendensel von Bellersheim (*Beldirsheim*), verkauft mit Zustimmung des Ritters Konrad Kolbendensel, des Vormunds ihres Ehemannes, der sich außer Landes befindet, 18 Morgen freieigene Äcker in der Gemarkung des Dorfes Melbach (*Melpach*)[4], und zwar in jedem Feld 6 Morgen, an Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffen-

[1] Das Haus gehört zu den Gebäuden im Bereich der heutigen Dalbergstraße, die nicht den bestehenden Hausnummern zugeordnet werden können; vgl. *A. Grimm*, Bd. 1, S. 284, wo der Name des Kanonikers falsch mit „Phaney" wiedergegeben ist.
[2] Das Kammerzinsregister von 1350 erwähnt eine Ablösung dieses Zinses; vgl. *Fischer-Pache*, S. 317.
[3] Zum Stiftsbesitz in Beienheim vgl. *Fischer-Pache*, S. 147 f.
[4] Zum Stiftsbesitz in Melbach vgl. *Fischer-Pache*, S. 266.

burg für ihre Präsenzen. Sie hat dafür von den Käufern 50 Mark Pfennige erhalten. Die Verkäuferin übernimmt die Gewährleistung (*werschaft*) für den Verkauf nach Gewohnheit des Landes und dafür, daß ihr Ehemann diesem zustimmen wird, sobald er wieder zurückkehrt. Dafür stellt sie dem Stift Konrad Kolbendensel und den Ritter Johann von Bellersheim als Bürgen mit der Verpflichtung zum Einlager in einer öffentlichen Herberge in Friedberg (*Friedeberg*). Die Bürgen bekennen sich zur Übernahme der Bürgschaft und aller damit verbundenen Verpflichtungen.
Siegler: die Bürgen auf Bitte der Verkäuferin.
Der gegebin ist 1336 *an der mitwochin vor sente Albanis dage.*
Ausf. fehlt.
Abschriften: Liber I praesentiarum, fol. 57v-58v, Nr. 34, sowie Liber III praesentiarum, fol. 270r-271r.
Regest, Erwähnungen: *Fischer-Pache*, S. 266.

92
1336 Juli 17
Der Schneider (*sartor*) Gottfried (*Goczo*) und seine Ehefrau Ottilie (*Dylia*) verkaufen an Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg für ihre Präsenzen einen Zins von 1 Pfund Heller. Dieser ist jedes Jahr am 11. November (*in festo beati Martini hyemalis*) zu entrichten, und zwar von Eigengütern der Eheleute [in Wasserlos][1], die mit keinen anderen Abgaben belastet sind. Es handelt sich dabei um folgende Stücke:

- 2 Joch Ackerland in der *Heydebach*, die sich bis zum Krautgarten des Hermann Schelris erstrecken.
- 1 Joch Ackerland in dem Baumgarten (*Bo/e/mgarten*).
- 1 Garten, anstoßend an Otto Griffel.
- Ungefähr 1 Joch Ackerland in der Gemarkung des Dorfes Kälberau (*Kelbirauwe*) in der Au neben Äckern des Pfarrers über den *Kirsbaumen*, das sie von Otto Girstein gekauft haben.

Die Käufer haben ihnen für den Zins 14 Pfund Heller bezahlt. Als Unterpfand für seine fristgerechte Entrichtung setzen sie ihnen einen jährlichen Zins von 6 Schilling Heller ein, den Konrad Rotenberger von 0,5 Joch Weinberg zu entrichten hat. Im Säumnisfall können sich die Käufer an diesem Zins schadlos halten. Außerdem übernehmen die Verkäufer die Gewährleistung (*warandia*) für den Verkauf nach Gewohnheit des Landes. Dafür stellen sie den Käufern Heinrich (*Heylo*) Emmerici und Gerlach Schütz (*Schutze*), Schöffen zu Hörstein (*Ho/e/rsten*), als Bürgen mit der Verpflichtung zum Einlager in einer öffentlichen Herberge in Aschaffenburg.
Siegler: die Richter des Stifts Aschaffenburg auf Bitte der Verkäufer.
Datum et actum 1336 *xvi kalendas augusti.*
Ausf. fehlt.
Abschriften: Liber I praesentiarum, fol. 73r-v, Nr. 47, sowie Liber III praesentiarum, fol. 425r-v.
Regest, Erwähnungen: *Fath*, S. 193, Nr. 150.

93
1336 Oktober 22
Johann Selge, der Sohn des verstorbenen Schöffen zu Wetzlar (*Weczslar*) Hermann Selge, verkauft mit Zustimmung seines Bruders Hermann an den Dekan und das Kapitel des Stifts Aschaffenburg zur Aufbesserung ihrer Pfründen sein Drittel des Gutes zu Beienheim (*Byenheim*)[2], nämlich 1,5 Hufen, 4,5 Morgen und 19 Ruten Eigengut. Sein Bruder Hermann hat sein Drittel des Gutes bereits früher an die Präsenz des Stifts verkauft[3]. Der Verkäufer hat dafür von den Käufern 241 Pfund und 2 Schilling Heller erhalten. Außerdem verkauft er gemeinsam mit seinem Bruder ihren Hof in Beienheim an das Stift zur Aufbesserung der Pfründen und für die Präsenz. Dafür haben sie 25 Pfund und 4 Schilling Heller erhalten. Sie übergeben daher Hof und Gut an die Käufer

[1] Eine Liste der Präsenzeinkünfte in Wasserlos mit Hinweisen zu ihrem Erwerb bei *Fischer-Pache*, S. 359 f.
[2] Zum Stiftsbesitz in Beienheim vgl. *Fischer-Pache*, S. 147 f.
[3] Vgl. Regest 90.

und setzen sie in deren Besitz. Außerdem übernehmen sie die Gewährleistung (*werschaft*) für den Verkauf nach Landesgewohnheit. Dafür stellen sie ihnen die Friedberger (*Fredeberg*) Bürger Dietwin von Grünberg (*Grunenberg*) und Wiegand (*Wigel*) Durre als Bürgen. Diese verpflichten sich im Bedarfsfall zum Einlager in einer öffentlichen Herberge in Friedberg. Beim Tod eines Bürgen ist innerhalb von acht Tagen ein gleichwertiger Ersatzmann zu stellen. Die Bürgen bekennen sich zur Übernahme der Bürgschaft und aller damit verbundenen Pflichten.
Siegler: der Offizial und Kanoniker des Stifts Mariengreden in Mainz Hartmann auf Bitte der Bürgen und des Verkäufers sowie Johann Selge.
Vnd ist diesser briff gegeben 1336 *an sante Seuers dag des heiligen bischoffes.*
Ausf. fehlt.
Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 113rv.
Regest, Erwähnungen: *Fischer-Pache*, S. 147.

94
1336 Dezember 21
Wigand von Biblis (*Bybeloz*) und seine Ehefrau Gertrud verkaufen gemeinsam an Heinrich Schwab (*Svabe*), Vikar in Aschaffenburg, einen jährlichen Zins von 2 Pfund Heller, der jeweils am 11. November (*vffe sente Mertins dag*) auf Kosten der Verkäufer in Aschaffenburg zu entrichten ist. Der Zins gefällt von ihrem Hof und ihrer Hofstatt in Großheubach (*Grozzenheydebach*) mit allen Zugehörungen, anstoßend an den Hof des Edelknechts Ludwig Scheubelin. Ausgenommen sind lediglich die Äcker am *Scheydelberge* und die Äcker am *Emeyzzirdal*. Sie haben dafür von dem Käufer 30 Pfund Heller erhalten. Die Verkäufer übertragen ihm daher den Zins vor dem Zentgrafen und den Schöffen am Gericht zu Großheubach und versprechen die Übernahme der Gewährleistung (*werschaft*) nach Landesgewohnheit. Dafür setzen sie dem Käufer Ludwig Scheubelin und Konrad Groß (*Grozze*) als Bürgen. Diese verpflichten sich in der üblichen Form zum Einlager in einer öffentlichen Herberge in Miltenberg.
Siegler: Konrad von Bickenbach auf Bitte der Verkäufer und ihrer Bürgen.
Zeugen: Ludwig von Miltenberg, Kanoniker zu Aschaffenburg, der Pfarrer zu Kleinheubach (*Wenegen Heydebach*) Heinrich, der Pfarrer zu Großheubach (*Grozzen Heydebach*) Albrecht, Gottfried, Hermann Krummfuß (*Krumpfuz*), Konrad Schütz (*Schucze*) und andere.
Dirre brief ist gegeben 1336 *an sente Thomas dage des heilgen apostelen vor winachten.*
Ausf., Pergament, deutsch: U 1839.
Siegel: an Pergamentstreifen anhängendes Siegel aus grünem Wachs, leicht beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangabe (14. Jh., teilweise radiert).
Kanzleivermerke: Registranda (15. Jh.); H (?).
Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 223rv.
Regest, Erwähnungen: *Trost*, S. 74.

95
1336 Dezember 24
Siegfried (*Sicze*) Schille, Bürger zu Tauberbischofsheim (*Byssch.*), bekennt: 4 Morgen Weinberg an zwei Stücken im Leintal (*Lintal*) in der Gemarkung Impfingen (*Vmphenheim*), nämlich 3 Morgen an einem Stück, anstoßend an Weinberge des *Withech Ortuwin* und des Ludwig Fuchs (*Lodewic Wlpe*), und 1 Morgen, anstoßend an Weinberge des jungen Liephart und des Heinrich Müller (*Molner*) von Impfingen (*Vnphenheim*), wurden von Heinrich, dem Schwiegersohn (*eidem*) des Heinrich *Wirnher* bewirtschaftet. Er zinste davon dem Dekan des Stifts Aschaffenburg Heilmann [Schwab] jährlich am 11. November (*vf sentt Mertins tag*) 2 Pfund Heller[1]. Diese Weinberge sind nun dem Dekan heimgefallen und stehen zu seiner freien Verfügung. Nachdem nun Siegfried Schille durch den Schwiegersohn des Heinrich Wirnher einen größeren Schaden zugefügt wurde, als diese Weinberge wert sind, wie von den Schöffen am Gericht zu Tauberbischofsheim rechtmäßig bestätigt wurde, hat der Dekan auf Bitte seiner Freunde ihm und seinen Erben die Wein-

[1] Der Zins befand sich später im Besitz der Vikarie St. Maria; vgl. *Fischer-Pache*, Stift Aschaffenburg, S. 228u. 382.

berge verliehen. Er soll davon dem Dekan künftig jedes Jahr am 11. November 2 Pfund Heller als Zins geben. Bei Zahlungssäumnis haben sie die doppelte Summe zu entrichten. Siegfried Schille und seine Erben sollen die Weinberge in gutem Kulturzustand halten. Tun sie dies nicht, dann sind sie zur Leistung von Schadenersatz nach dem Stadtrecht von Tauberbischofsheim verpflichtet. Die Schöffen zu Tauberbischofsheim Walter Schneider (*Snider),* Liephart an dem Markt, Heinrich von Königheim (*Kinnekeim*), Ludwig Fuchs, Heinrich Teufel (*Tufel*), Wikmar an dem Tor, Walter Crebiz, Brune und Nikolaus (*Nyclas*) bekennen, dass Siegfried Schille diese Weinberge von dem Schwiegersohn des Heinrich Wirnher rechtmäßig erklagt hat.
Siegler: Auf Bitte des Beständners und mit Wissen der Schöffen siegeln Rudolf Schneider und Heinrich Granuz, Bürgermeister zu Tauberbischofsheim, mit dem Stadtsiegel.
Der geben wart 1336 *an deme nehesten dinstag nach sanct Thomas tage.*
Ausf., Pergament, deutsch: U 1689.
Siegel: an Pergamentstreifen abhängend, unbeschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (14. u. 15./16. Jh.); modo Concz Engelhart et heredes dicti Stechlin de vineis im Lyndech (15. Jh.); modo Cuntz Englert vndt Stehlins erben (16./17. Jh.).
Regest, Erwähnungen: *Fischer-Pache*, S. 100, 102, 228 u. 382.

96
1337 März 8
Johann Schäfer (*Henkelo Schefer*) und seine Ehefrau Mechthild (*Meczza*), gesessen zu Wasserlos (*Waszirloys*), verkaufen Dekan und dem Kapitel des Stifts Aschaffenburg für ihre Präsenzen einen Zins von 1 Pfund Heller, der jedes Jahr am 11. November (*in festo beati Martini hiemalis*) zu entrichten ist. Er gefällt von folgenden Gütern:

- Von dem Hof der Verkäufer in dem Dorf Wasserlos neben Fyoloch von Seligenstadt (*Selginstat*).
- Von 1 Joch Weinberg und 3,5 Joch Ackerland in der Gemarkung Wasserlos an der *Grabhelde* jenseits der Brücke bei Hildebold und Konrad[1].

Die Verkäufer haben dafür von den Käufern 14 Pfund Heller erhalten[2]. Sie übernehmen daher die Gewährleistung (*warandia*) für den Verkauf nach Landessitte. Dafür stellen sie den Käufern Johann Romey von Wasserlos und Heinrich Munkel von Kleinostheim (*Oszinheym*) als Bürgen mit der Verpflichtung zum Einlager in einer öffentlichen Herberge in Aschaffenburg.
Siegler: Die Richter des Stifts Aschaffenburg auf Bitte der Verkäufer und ihrer Bürgen.
Datum et actum 1337 *viii ydus marcii.*
Ausf. fehlt.
Abschriften: Liber I praesentiarum, fol. 72v-73r, Nr. 46, sowie Liber III praesentiarum, fol. 425v-426r.
Regest, Erwähnungen: *Fath*, S. 193, Nr. 151.

97
1337 März 20
Dieter Edelmann von Großheubach (*Grozzen Heydebach*) bekennt: Er hat von Dekan (*dechen*) und Kapitel des Stifts Aschaffenburg deren Hof in dem Dorf Großheubach (*Heydebach*)[3] mit allen Zugehörungen für sich und seine Erben nach Landsiedelrecht (*landsedeline rehte*) bestanden. Dafür liefert er dem Stift jedes Jahr zwischen dem 15. August und dem 8. September (*zvischen den zveyn vnsir Vrauwen dag in der erne*) auf seine Kosten 5 Malter Roggen (*kornis*), und zwar entweder mit Miltenberger Maß nach Miltenberg oder mit Aschaffenburger Maß nach Aschaffenburg. Außerdem bezahlt er noch jährlich am 11. November (*vf sente Mertinis dag in dem wynthere*) 1 Pfund Heller

[1] Eine Liste der Einkünfte der Stiftspräsenz in Wasserlos mit Angaben zu ihrem Erwerb findet sich bei *Fischer-Pache*, S. 359 f.
[2] Das Geld für den Kauf des Zinses stammte aus der Jahrtagsstiftung des 1334 verstorbenen Siegfried von Gelnhausen; vgl. *Fischer-Pache*, S. 360.
[3] Zum Stiftsbesitz in Großheubach vgl. *Fischer-Pache*, S. 195-198.

in Aschaffenburg. Er verpflichtet sich für sich und seine Erben, den Hof in gutem Zustand zu halten.
Siegler: Konrad von Bickenbach (1) und Eberhard Rüd (2) auf Bitte des Beständners.
Vnde ist der brief gegeben 1337 *an deme dunrisdage nach sente Girdrude dag.*
Ausf., Pergament, deutsch: U 1466.
Siegel: zwei an Pergamentstreifen anhängende Siegel; 1 beschädigt, 2 stark beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (16. u. 17./18. Jh.).
Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 226v-227r.
Regest, Erwähnungen: *Trost*, S. 74 (unter der falschen Nummer 1406), sowie *Fischer-Pache*, S. 196.

98
1337 Juni 7
Johann Käs (*Kese*), Kanoniker des Stifts St. Stephan in Mainz, verkauft an Heilmann Schwab (*Svabh*), Dekan des Stifts Aschaffenburg, einen jährlichen Zins von 8 Malter Roggen (*siligo*) Aschaffenburger Maß. 5 Malter gefallen von Gütern in Dorf und Gemarkung Ringenheim (*Ryngenheym*)[1], die Papstgut (*Babistis gud*) genannt werden. Es handelt sich dabei um zwei Höfe mit ihren Zugehörungen, deren einen Gerhard Rüdiger (*Rudegeri*), den anderen die Eheleute Hanno und Siburg in Ringenheim neben dem Tor bewirtschaften. Auf diesen Gütern hat er dem Heilmann Schwab schon vor längerem einen jährlichen Zins von 10 Malter Roggen Aschaffenburger Maß zu Erbrecht übergeben. Die restlichen 3 Malter gefallen von dem Hof des verstorbenen Friedrich von Laufach (*Laufa*) bei dem Hof des Hochgemut (*Hochgemud*), den derzeit der Heiligtager bewirtschaftet, von 1 Joch Weinberg neben dem Hof und von 45 Joch Ardacker (*agri terre arabilis*), die zu dem Hof gehören, in Dorf und Gemarkung Großwallstadt (*Walcstad maior*). Das Getreide ist dem Dekan, seinen Erben oder wem er diesen Zins überträgt jedes Jahr zwischen dem 15. August und dem 8. September (*infra duo Assumcionis et Nativitatis beate Marie virginis festa*) zu liefern. Johann Käs hat dafür von dem Dekan 40 Pfund Heller erhalten. Als Unterpfand für die fristgerechte Lieferung der dem Dekan bereits früher übergebenen 10 Malter und der ihm jetzt verkauften 8 Malter setzt ihm Johann Käs einen jährlichen Zins von 6 Malter Roggen Aschaffenburger Maß ein, der von dem Hof des Hartmann beim Brunnen in dem Dorf Ringenheim gefällt. Der Verkäufer behält sich die freie Verfügungsgewalt über die Höfe in Ringenheim und Großwallstadt vor.
Zeugen: Walter [von Hersfeld], Kustos, Konrad Schwab (*Svabh*), Kanoniker, und Konrad Bieger (*Byger*), Vikar des Stifts Aschaffenburg.
Siegler: auf Bitte des Johann Käs die Richter der Aschaffenburger Kirche.
Datum 1337 *in vigilia festi Penthecostes.*
Ausf., Pergament, lateinisch: U 1184.
Siegel: an Pergamentstreifen anhängend, leicht beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (15. u. 17./18. Jh.).
Kanzleivermerke: 12 (15./16. Jh.); r (17./18. Jh.).
Regest, Erwähnungen: *Amrhein*, S. 86 (fehlerhaft), *Trost*, S. 127, *Fath*, S. 193, Nr. 152, *Fischer*, Aschaffenburg, S. 346, sowie *Fischer-Pache*, S. 312.

99
1337 Dezember 1
Bürgermeister, Schöffen und Rat der Stadt Frankfurt (*Frankinford*) beurkunden: Sie haben die Streitigkeiten zwischen Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg auf der einen Seite und dem Schäfer Kulmann von Ursel (*Vrsele*) und seiner Ehefrau Mechthild (*Metze*), ihren Mitbürgern, auf der anderen Seite wie folgt gütlich beigelegt. Kulmann und seine Ehefrau verleihen dem Stift ihr Hinterhaus in dem Höfchen mit Backhaus, Stube und dem anliegenden Garten zu Erbrecht gegen einen jährlichen Zins von 2,5 Mark, wie sie es zuvor dem Stadtknecht Eberhard Kauwirzine verliehen hatten. Von diesem Zins hat das Stift 1 Mark gegen Entrichtung von 18 Mark Pfenni-

[1] Zur Lage der Wüstung Ringenheim vgl. Regest 59.

gen abgelöst. Auf diesem Hinterhaus und seinem Zubehör standen dem Harnischmacher (*sarworte*) Hartmud Hesse und seiner Ehefrau Liutgard (*Lukard*), Bürger zu Frankfurt, bisher jedes Jahr 15 Schilling Kölnischer (*Kolschir*) [Pfennige] zu. Diesen Zins hat das Stift gegen Entrichtung von 22,5 Mark Pfennigen ebenfalls abgelöst. So hat nun das Stift an Kulmann und seine Ehefrau noch jährlich 0,25 Mark zu bezahlen. Anlässlich der Verleihung wurde das gesamte Haus mit seinen Nebengebäuden vermessen. Das Stift hat von dem ihm verliehenen Hinterhaus der Stadt Frankfurt Steuer und Bede zu entrichten wie andere Bürger von ihrem Besitz auch. Von dem gesamten Haus stehen Abt und Konvent des Klosters Haina (*Henehe*) jährlich 21 Schilling Kölner [Pfennige] zu, die Kulmann und seine Ehefrau zu entrichten haben. Sollte das Haus einfallen, abbrennen oder zerstört werden, so daß die Eheleute diesen Zins nicht mehr entrichten können, dann kann das Stift Aschaffenburg Vorder- und Hinterhaus gegen Entrichtung des Zinses an das Kloster Haina sowie der 0,25 Mark an die Eheleute an sich nehmen. Das Stift soll die Traufe von dem Hinterhaus so ableiten, daß sie auf seinen Teil des Grundstücks und nicht auf den Teil der Eheleute fällt. Beide Parteien können auf ihrem Teil des Grundstücks nach Belieben bauen.
Siegler: die Aussteller mit dem Stadtsiegel auf Bitte der beiden Parteien.
Datum 1337 *feria secunda post Katherine virginis*.
Ausf. fehlt.
Abschriften: Liber III camerae, fol. 203r-204v.
Druck: *Lau*, Nr. 632, S. 476 f. (nach dem Original).
Regest, Erwähnungen: *Fischer-Pache*, S. 181.

100
1338 Juni 28
Der Edelknecht Richwin Schelris und seine Ehefrau Gertrud (*Gele*) verkaufen Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg für ihre Präsenzen 10 Morgen Feld in der Gemarkung des Dorfes Melbach (*Melpach*)[1]. Die Verkäufer haben dafür von den Käufern 26 Mark Pfennige erhalten. Sie übernehmen daher die Gewährleistung (*werschaft*) für den Verkauf nach Landessitte. Dafür stellen sie dem Stift Siegfried (*Sipel*) von Bommersheim (*Bomersheym*), Kanoniker des Stifts Aschaffenburg, und den Hofmann zu Beienheim (*Bienheym*) Heinrich (*Heyln*) Riese (*Ryse*) als Bürgen mit der Verpflichtung zum Einlager in einer öffentlichen Herberge in Friedberg (*Frideberg*).
Siegler: Richwin Schelris.
Dirre brif ist gegebin 1338 *an dem sondage nach sante Johannis dage dez Deufers*.
Ausf. fehlt.
Abschriften: Liber I praesentiarum, fol. 67v-68r, Nr. 41, sowie Liber III praesentiarum, fol. 271r-v.
Regest, Erwähnungen: *Fischer-Pache*, S. 266.

101
1338 August 19, Aschaffenburg
Heinrich, Erzbischof zu Mainz[2], beurkundet: Vor ihm ist der Ritter Dieter Zobel von Giebelstadt erschienen und hat in seinem, seines Bruders Johann und ihrer Erben Namen eine Urkunde des Dekans und des Kapitels des Stifts Aschaffenburg über die Verleihung eines Gutes an die Zobel vorgelegt. Er fordert nun, dass ihm das Stift dieses Gut vor Gericht vertreten (*versten*), verantworten und verteidigen soll. Beide Parteien haben sich nun dahingehend verständigt, daß die Angelegenheit durch einen Schiedsspruch von Lehenleuten des Erzbischofs beigelegt werden soll. Die

[1] Eine Übersicht über die Präsenzgüter in Melbach findet sich bei *Fischer-Pache*, S. 266.
[2] Heinrich von Virneburg wurde nach dem Tod des Matthias von Buchegg am 11. Oktober 1328 von Papst Johannes XXII. zum Erzbischof von Mainz ernannt und stritt sich bis 1337 mit dem vom Domkapitel zum Administrator providierten Trierer Erzbischof Balduin von Luxemburg um Bistum und Erzstift. Am 7. April 1346 wurde er von Papst Clemens VI. abgesetzt und an seiner Stelle Gerlach von Nassau zum Erzbischof ernannt. Dieser konnte sich aber erst nach dem Tod Heinrichs von Virneburg am 21. Dezember 1353 durchsetzen; vgl. *Jürgensmeier*, Virneburg, S. 408 f.

Schiedsleute haben daraufhin entschieden, daß das Stift Aschaffenburg das Gut den Zobel lediglich verleihen soll, zu weitergehenden Leistungen aber nicht verpflichtet ist.
Beteiligte Schiedsleute: Hermann von Lisberg (*Liesperg*), Konrad von Bickenbach, Hermann und Friedrich Schelris von Wasserlos, Eberhard Rüd, Eberhard von Rosenberg, Wilderich von Vilmar, erzbischöflicher Vizedom zu Aschaffenburg, Heinrich und Friedrich von Wasen (*vom Waseme*), Herting von Hartenberg und Konrad Schick von Albstadt (*Alwenstad*).
Siegler: der Erzbischof mit seinem kleinen Siegel.
... *vnd gegeben ist zu Aschaffenburg* 1338 *an der mitwochen nach vnsir Frowen tage, den man nennet zu latine Assumpcio beate Marie virginis.*
Ausf. Pergament, deutsch: U 1760.
Siegel: an Pergamentstreifen anhängend, Fragment.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (14. u. 16. Jh.).
Kanzleivermerke: Registrata est (14./15. Jh.); registranda (14./15. Jh.).
Abschriften: Liber III camerae, fol. 65v-66r.
Regest, Erwähnungen: *Otto*, Nr. 4242, S. 301, sowie *Fischer-Pache*, S. 256 f.

102
1338 August 26
Vor den Richtern der Aschaffenburger Kirche errichtet der Priester (*presbiter*) und Vikar im Stift Aschaffenburg Heinrich Schwab (*Svabh*) zwar körperlich gebrechlich, aber im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte sein Testament. Von seinem Nachlaß sollen seine Testamentsvollstrecker zunächst die von ihm bei seinem Tod noch unbezahlt hinterlassenen Schulden begleichen. Für den danach noch übrigbleibenden Rest trifft er folgende Verfügungen:

- Die Präsenz des Stifts Aschaffenburg erhält einen jährlichen Zins von 3 Malter Roggen (*siligo*) Aschaffenburger Maß. Dieser Zins ist in eine Weizenabgabe umzuwandeln. Von diesem Weizen soll man Weißbrote (*panes albi*) backen und am Fest Allerseelen unter den Stiftskanonikern und -vikaren verteilen. Diese sollen dafür am Vorabend von Allerseelen und an Allerseelen das Totengedenken feiern. Von diesem Zins geben Konrad Gelemann 1 Malter, Wortwin von Ebersbach (*Euirsbuch*) 1 Malter, die Witwe des Holle von Sulzbach (*Soltzpach*) 0,5 Malter und Wignand von Biebigheim (*Bybinkeim*) 0,5 Malter von 2,5 Joch Weinbergen ebendort.
- Er vermacht der Präsenz außerdem einen Zins von 1 Malter Roggen, der jeweils am Jahrtag der verstorbenen Schwester des Heinrich Schwab am 9. August (*in vigilia sancti Laurencii*) verteilt werden soll, sowie weitere 2 Malter Roggen, die jedes Jahr am Jahrtag der verstorbenen Mutter des Heinrich Schwab verteilt werden sollen.
- Zur Verteilung als Präsenzgefälle am Jahrtag des Heinrich Schwab erhält die Präsenz außerdem einen jährlichen Zins von 4 Pfund Heller. Dieser Zins soll von dem neuen Hof des Erblassers, der Rannenberg genannt wird[1], bezahlt werden. Den Hof hinterläßt er seinem Blutsverwandten Johann Schwab, Schöffe zu Aschaffenburg[2]. Sollte Johann Schwab diesen Hof nicht annehmen, dann sollen die Testamentsvollstrecker des Heinrich Schwab damit verfahren, wie es ihnen für das Seelenheil des Erblassers am nützlichsten erscheint.
- Weiterhin errichtet Heinrich Schwab eine ewige Vikarie am Altar das heiligen Andreas[3] in der Kirche des Stifts Aschaffenburg. Diese Vikarie überträgt er dem Priester Konrad von Oppershofen (*Oppershouen*)[4]. Bei künftigen Vakanzen haben der Dekan und das Kapitel des Stifts Aschaffenburg diese Vikarie innerhalb eines Monats nach Eintreten der Vakanz einem geeigneten Priester zu verleihen. Tun sie dies nicht, dann hat der Domdekan zu

[1] Stiftskurie Zur Rannenburg oder Zum Rannenberg, Pfaffengasse 20; vgl. *Amrhein*, S. 23 f., sowie *A. Grimm*, Bd. 2, S. 163-169.
[2] Zu ihm vgl. Regest 16.
[3] Zu dieser Vikarie und ihrer Ausstattung vgl. *Fischer-Pache*, S. 373 f.
[4] Anhang 7 Nr. 63.

Mainz einen Priester für die Vikarie zu präsentieren. Der Priester hat wöchentlich vier Messen an dem Altar zu lesen, deren genaue Termine die Testamentsvollstrecker bestimmen sollen. Für die Ausstattung dieser Vikarie bestimmt er seinen Weinberg am Sperbig (*Spurberg*), 1 Joch Weinberg am Bischberg (*in monte episcopi*) und den Weinberg am Schmiedeloch (*Smydeloch*). Außerdem überträgt er der Vikarie einen jährlichen Zins von 40 Malter Roggen Aschaffenburger Maß, den seine Testamentsvollstrecker von den von ihm hinterlassenen beweglichen und unbeweglichen Gütern erwerben sollen. Zudem erhält die Vikarie das Haus, das er gegenwärtig bewohnt. Dieses soll dem jeweiligen Vikar als Wohnung dienen. Des weiteren erhält die Vikarie 2 Mannsmahd Wiesen, die Heinrich Schwab in der Gemarkung des Dorfes Hösbach (*Hostebach*) gekauft hat, sowie jährlich 40 Pfund Unschlitt. Dann vermacht er der Vikarie noch sein großes Missale, sein Brevier für den Morgengottesdienst (*matutinale*), eine Kasel, eine Albe, einen Kelch und weitere Paramente, seine zwei besseren Betten, zwei bessere Federbetten (*pulvinaria*), 2 Kissen, 4 Leintücher, 2 Tischtücher, 2 Handtücher, 1 Waschbecken (*mancipium*), 1 Handbecken (*pelvis*), 4 Kannen und eine bessere Kuh. Die Präsenz erhält als Ersatz für die dem Vikar zu leistenden Präsenzgefälle einen jährlichen Zins von 14 Pfund Heller sowie 40 Pfund Heller Bargeld, wovon weitere jährliche Zinsen angeschafft werden sollen. Die 14 Pfund Heller sowie die noch zu erwerbenden Zinsen sollen für Präsenzbrote ausgegeben werden, die wie im Stift üblich verteilt werden sollen. Sollten Dekan und Kapitel der Errichtung dieser Vikarie ihre Zustimmung verweigern, dann sollen die Testamentsvollstrecker des Heinrich Schwab sie an anderer Stelle stiften.

- Jedem der vier Bettelorden hinterläßt Heinrich Schwab 1 Pfund Heller.
- Äbtissin und Konvent des Klosters Himmelthal erhalten 36 Schilling Heller.
- Engel, Tochter des Onkels des Heinrich Schwab und Nonne im Kloster Himmelthal, erhält 4 Pfund Heller.
- Äbtissin und Konvent des Klosters Schmerlenbach bekommen 30 Schilling Heller.
- 30 Priestern soll man je 30 Pfennige geben.
- Das Haus auf dem Steg, das Augenhaus (*Augenhus*) genannt wird, erhält die Vikarie, die Heinrich Schwab derzeit innehat.
- Den Nachfolgern in seiner Stiftsvikarie sollen seine Testamentsvollstrecker einen jährlichen Zins von 10 Schilling Heller anweisen, den diese jeweils am Karfreitag unter den Armen im Spital zu Aschaffenburg verteilen sollen.
- Seiner Vikarie vermacht er außerdem 1 Fuß Weinberg am Bischofsberg neben den Weinbergen der Vikarie sowie 0,5 Joch Weinberg an der Klingenbach (*Klyngenbach*).
- Die Kirche in Nilkheim (*Nullinkeim*) erhält sein kleines Missale.
- An die Brücke in Aschaffenburg geht ein jährlicher Zins von 1 Schilling Heller. Dieser gefällt von dem *Sneythe* genannten Weinberg.
- Der Scholaster [des Stifts Aschaffenburg] Heilmann [Schwab] erhält 10 Pfund Heller, der Stiftskantor ebenfalls 10 Pfund Heller und [der Kanoniker] Konrad Schwab auch 10 Pfund Heller.
- Nikolaus Sattler (*Sellator*)[1] bekommt seine grünen Gewänder aus Leinen und Helferich[2] seine besseren bunten Gewänder. Seine anderen Gewänder hinterläßt er armen Priestern.
- Konrad von Oppershofen erhält 2 Pfund Heller.
- Elisabeth (*Lysa*), der Tochter des Johann Schwab, hinterläßt er seine sechs besseren Silberschalen.
- Johann Schwab bekommt alle seine Gerätschaften, die er nicht bereits anderweitig vergeben hat. Ausgenommen davon sind nur die Silbergefäße. Aus dem Erlös dieser Silbergefäße sollen die aufgeführten Legate finanziert werden. Genügen dazu allerdings seine an-

[1] Nikolaus Sellator ist spätestens seit 1340 als Stiftsvikar belegt; s. Anhang 7, Nr. 83.

[2] Er könnte mit dem von 1338 bis 1344 belegten Stiftsvikar Helferich identisch sein (Anhang 7 Nr. 37), der auch unter den Zeugen des Testaments auftaucht.

deren Güter, dann fallen auch die Silbergefäße an Johann Schwab und seine Kinder. Diese erhalten auch alle noch übrigen Einkünfte sowie die restliche bewegliche und unbewegliche Habe des Erblassers. Außerdem vermacht er dem Johann Schwab noch seinen Garten beim Wermbach (*Werinbach*).

- Sein Diener Heinrich und seine Dienerin Elisabeth erhalten auf Lebenszeit jeder einen jährlichen Zins von 6 Malter Roggen. Außerdem gehen an sie zwei Häuser unter einem Dach und die anliegenden Gärten. Beim Tod eines Teiles fallen Einkünfte, Häuser und Gärten an den überlebenden Teil. Sind beide verstorben, dann erhält die Präsenz des Stifts Aschaffenburg die Einkünfte, Häuser und Gärten. Dafür soll man dann im Stift das Fest der heiligen Elisabeth auf die Weise feierlich begehen, wie man dort das Fest der heiligen Katharina feiert. Die Dienerin Elisabeth bekommt außerdem noch eine Kuh.
- Zum Bau und Unterhalt der Pfarrkirche St. Ignatius in Mainz stiftet er 12 Pfund Heller.
- Dem Kanoniker im Stift St. Stephan in Mainz Herbord Pulcher vermacht er 12 Pfund Heller.

Zu seinen Testamentsvollstreckern bestimmt Heinrich Schwab den Scholaster Heilmann [Schwab], den Kanoniker Konrad Schwab, den Vikar Konrad von Oppershofen sowie Johann Schwab, Schöffe zu Aschaffenburg. Der Testamentar behält sich Änderungen an seinem Testament zu Lebzeiten vor. Außerdem widerruft er alle von ihm früher errichteten testamentarischen Verfügungen.
Siegler: auf Bitte des Heinrich Schwab die Richter der Aschaffenburger Kirche.
Zeugen: der Stiftskustos Walter [von Hersfeld], die Stiftskanoniker Weiprecht Rüd und Dietrich von Erlenbach, die Stiftsvikare Erwin von Assenheim (*Assinheim*), Konrad, Pfarrer an der Marienkirche [in Aschaffenburg], Heinrich von Gießen (*Gyszen*), Helferich und Heinrich von Hersfeld (*Hirsfeldia*), Johann, Notar der Richter der Aschaffenburger Kirche sowie öffentlicher Notar, und der Kleriker Johann von Hersfeld.
Datum et actum 1338 *feria quarta proxima ante festum Decollacionis sancti Johannis Baptiste.*
Ausf., Pergament, lateinisch: U 500.
Siegel: an Pergamentstreifen anhängend, unbeschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangabe (14./15. Jh.).
Regest, Erwähnungen: *Büll*, Nr. 197, S. 340-343, *Hoffmann*, S. 978, *Fath*, S. 193, Nr. 155, *Fischer*, Privatbesitz, S. 7, *Brügmann*, Nekrolog, S. 40, Anm. 103, S. 132, Anm. 56, S. 146, Anm. 143, S. 148, Anm. 163, u. S. 153, Anm. 192, *Fischer-Pache*, S. 143, 175, 373 u. 389, sowie *A. Grimm*, Bd. 2, S. 163.

103
1338 Oktober 12
Gerlach von Bellersheim (*Beldirsheim*), Kustos (*koster*) des Stifts Limburg, verkauft an Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg eine Hube freieigenes Land in der Gemarkung des Dorfes Beienheim (*Beynheim*)[1], die derzeit die Kinder der Riesin (*Rysin*) bewirtschaften. Er hat dafür von den Käufern 75 Mark Pfennige erhalten. Der Verkäufer verpflichtet sich zur Übernahme der Gewährleistung (*werschaft*) über Jahr und Tag und stellt den Käufern dafür als Bürgen die Ritter Kraft Grupp, Konrad Kolbendensel (*Kalbindensiln*) und Konrad von Bellersheim sowie den Edelknecht Richwin [Schelris] von Wasserlos (*Waszerlose*), die sich auf die übliche Weise zum Einlager in einer öffentlichen Herberge in Friedberg (*Ffredeberg*) verpflichten. Beim Tod eines Bürgen ist innerhalb eines Monats ein gleichwertiger Ersatzmann zu stellen.
Siegler: der Verkäufer und seine Bürgen.
Der geben ist 1338 *an dem mantage vor sancte Gallen tage.*
Ausf. fehlt.
Abschriften: Liber praesentiarum III, fol. 113v-114r.
Regest, Erwähnungen: *Fischer-Pache*, S. 147.

[1] Zum Stiftsbesitz in Beienheim vgl. *Fischer-Pache*, S. 147 f.

104

1338 November 29, [Friedberg]

Wigger (*Wicker*) von Ostheim, Bürger zu Friedberg (*Vrideberg*), und seine Ehefrau Mechthild (*Metze*) *Zwennen* verkaufen dem Scholaster Heilmann Schwab (*Swabe*), dem Kanoniker Konrad [Schwab], seinem Bruder, dem Vikar Konrad von Oppershofen, alle Angehörige des Stifts Aschaffenburg, sowie dem Aschaffenburger Schöffen Johann Schwab[1] als Testamentsvollstreckern des verstorbenen Heinrich Schwab, vormals Vikar des Stifts Aschaffenburg, einen jährlichen Zins von 1 Malter Weizen und 1 Malter Roggen (*korn*) Friedberger Maß. Dieser Zins fällt an das Stift Aschaffenburg zu einem Seelgedächtnis für Heinrich Schwab. Er wird gegeben von 8 Morgen freieigenem Land in der Gemarkung Straßheim (*vffe Strazheymer velde*)[2]. Lage der Felder: 2 Morgen in der Gemarkung Niederstraßheim (*auf dem nyderen Strazheymer velde*) oberhalb der *Nyderfrankinfurter* Straße bei dem Assenheimer Weg, anstoßend an das Bruderkind des Konrad Krad, 1 Morgen ebendort neben Peter Hase, 1,5 Morgen ebendort bei Heilmann Rich, 1 Morgen auf dem anderen Feld an Heinrich Zudel zieht auf die Kirche zu und 2,5 Morgen in der Gemarkung Oberstraßheim unterhalb der Ölschläger (*oleysleger*). Die Verkäufer oder diejenigen, die diese Felder besitzen, sollen den Zins jedes Jahr zwischen dem 15. August und dem 8. September (*zusschen den zwein vnser Vrauwen dagen noch der erne*) auf ihre Kosten in einem Haus in Friedberg, das ihnen vom Stift Aschaffenburg angewiesen wird, abliefern. Erfolgt die Lieferung des Zinses nicht fristgerecht, dann kann das Stift Aschaffenburg die erwähnten Felder als Unterpfand einziehen. Die Verkäufer haben dafür von den Käufern 18 Mark Licher Pfennige, 3 Heller für 2 Pfennige gerechnet, erhalten. Sie versprechen daher, die Gewährleistung (*werschaf*) nach Landesgewohnheit zu übernehmen und stellen dafür als Bürgen Simon, den Schwiegersohn (*eyden*) der Grundel, Heinrich Schleich (*Sleych*) von Ostheim und Werdenich Wicker. Die Bürgen verpflichten sich auf die übliche Weise zum Einlager in einer öffentlichen Herberge in Friedberg. Der Verkauf erfolgte in der Stube des Markward (*Markel*) Wizzeler von Dorheim.

Zeugen: Konrad Krode, Markward Wizzeler, Adolf Schneider (*Snider*), Bürger zu Friedberg, und Heinrich Schleich von Ostheim.

Siegler: auf Bitte der Verkäufer Bürgermeister, Schöffen und Rat der Stadt Friedberg mit dem Stadtsiegel.

Siegelzeugen: Großjohann, Heilmann von der Eich und Heinrich Berne, Schöffen und Räte der Stadt Friedberg.

Vnd ist dirre brif gegeben 1338 *an sente Endris obende.*

Ausf., Pergament, deutsch: U 2005.

Siegel: an Pergamentstreifen anhängend, leicht beschädigt.

Rückvermerke: Inhaltsangaben (14./15. u. 16./17. Jh.); ii littera (14./15. Jh.).

Kanzleivermerke: Registrata est (15. Jh.).

Abschriften: Liber I praesentiarum, fol. 64v-66v, Nr. 38, sowie Liber III praesentiarum, fol. 140r-v.

Regest, Erwähnungen: *Brügmann*, Nekrolog, S. 145, Anm. 140, S. 150, Anm. 179, u. S. 151 Anm. 180, sowie *Fischer-Pache*, S. 182.

105

1338 November 30, [Friedberg]

Friedrich Hune, Priester zu Friedberg (*Vrideberg*), verkauft an den Scholaster Heilmann Schwab (*Swabe*), den Kanoniker Konrad [Schwab], seinen Bruder, den Vikar Konrad von Oppershofen, alle Angehörige des Stifts Aschaffenburg, sowie den Aschaffenburger Schöffen Johann Schwab[3] als Testamentsvollstrecker des verstorbenen Heinrich Schwab, vormals Vikar des Stifts Aschaffenburg, einen jährlichen Zins von 1 Malter Weizen und 1 Malter Roggen (*korn*) Friedberger

[1] Zu ihm vgl. Regest 16.

[2] Straßheim bzw. Ober- und Nieder-Straßheim sind Wüstungen 2,5 km südöstlichö von Friedberg; vgl. *G. W. J. Wagner*, Bd. 1, S. 316 f. u. 324-328. Zu diesem Besitz vgl. auch *Fischer-Pache*, S. 182.

[3] Zu ihm vgl. Regest 16.

Maß. Dieser Zins fällt an das Stift Aschaffenburg, das davon das Seelgedächtnis für Heinrich Schwab begehen soll. Er wird entrichtet von einem Gaden und dem dabei liegenden ungefähr 4,5 Morgen großen Garten vor dem äußeren Frankfurter Tor in Friedberg beim Hof und Garten des Johann (*Henkel*) Engel. Der Garten heißt Herrn Friedrich Hunes Garten und ist Eigengut. Man gibt davon lediglich dem Stift Mariengreden in Mainz einen jährlichen Zins von 36 Schilling Heller, den dieses darauf gekauft hat. Außerdem lastet der Zins auf ungefähr 2 Morgen freieigenem Feld in der Gemarkung Dorheim, anstoßend an Dietrich (*Dyderich*) von Dorheim, das gegen den Bauernheimer (*Burenheymer*) Weg in der Flur gegen Friedberg zieht[1]. Dieses Feld ist frei von jeglichen Abgaben. Der Verkäufer oder wer die erwähnten Güter innehat soll den Zins jedes Jahr zwischen dem 15. August und dem 8. September (*zuschen den zuein vnser Frauwen dage noch der erne*) auf seine Kosten in einem Haus in Friedberg, das ihm vom Stift Aschaffenburg angewiesen wird, abliefern. Erfolgt die Lieferung nicht fristgerecht, kann das Stift die erwähnten Güter als Unterpfand einziehen. Der Verkäufer hat dafür 18 Mark Licher Pfennige, 3 Heller für 2 Pfennige gerechnet, erhalten. Er verpflichtet sich daher zur Übernahme der Gewährleistung (*werschaft*) nach Landesgewohnheit und stellt dafür die Friedberger Schöffen Großjohann und Heilmann von der Eich als Bürgen. Diese verpflichten sich auf die übliche Weise zum Einlager in einer öffentlichen Herberge in Friedberg. Der Verkauf erfolgte in der Stube des Markward (*Markel*) Wizzeler von Dorheim.
Zeugen: Johann Job, Priester zu Friedberg, und Markward Wizzeler.
Siegler: auf Bitte des Verkäufers Bürgermeister, Schöffen und Rat der Stadt Friedberg mit dem Stadtsiegel.
Siegelzeugen: Großjohann und Heilmann von der Eich, Schöffen und Räte der Stadt Friedberg.
Vnd ist dirre brif gegeben 1338 *an sente Andres dage.*
Ausf., Pergament, deutsch: U 2990.
Siegel: an Pergamentstreifen anhängend, leicht beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (14. u. 15. Jh.).
Kanzleivermerke: Registrata (15. Jh.); praedicatura (17./18. Jh.).
Abschriften: Liber I praesentiarum, fol. 63r-64v, Nr. 37, sowie Liber III praesentiarum, fol. 139r-v.
Regest, Erwähnungen: *Amrhein*, S. 103, sowie *Fischer-Pache*, S. 182.

106
1338 Dezember 11
Der Dekan Konrad und das Kapitel des Stifts Aschaffenburg verleihen ihre obere Badestube (*estuarium*) in der Vorstadt von Aschaffenburg[2] mit allen Zugehörungen ihrem Scholaster Heilmann Schwab (*Swab*) zu Erbrecht. Dafür hat er jedes Jahr am 1. Mai (*in festo beate Walpurgis*) 3 Pfund Heller[3] an den Präsenzmeister (*presencionarius*) des Stifts als Zins zu entrichten. Für die fristgerechte Entrichtung setzt der Scholaster ihnen die folgenden Zinsen als Unterpfand ein:

- 1 Pfund von einem Haus bei der Pfarrkirche St. Marien in Aschaffenburg zwischen dem Haus der Ysindrud[4] und dem Haus Zu der *Ru/e/sen*[5].
- 1 Pfund Heller von dem Haus des Kunzmann Starkard beim Main gegenüber dem Haus des Hannemann Beyer.
- 1 Pfund von dem Haus des Hermann Rode und seiner Schwester Klara neben dem Haus der Kulmännin.

Der Beliehene und seine Besitznachfolger haben die Badestube in gutem Bauzustand zu halten.
Siegler: Dekan und Kapitel mit dem Kapitelssiegel.

---

[1] Zu dem Kauf und dem Besitz vgl. *Fischer-Pache*, S. 182.
[2] Zu den Badestuben vgl. *A. Grimm*, Bd. 2, S. 583 f.
[3] Daneben am rechten Rand vermerkt: „Nota, quod due libre hallensium de predictis distribuuntur in vigilia sanctorum Symonis et Jude [Oktober 27] in anniversario Gerhardi de Wyler [Weiler] scolastici".
[4] Metzgergasse 15; vgl. *A. Grimm*, Bd. 2, S. 339.
[5] Haus Zur Ru/o/sen, Zur Reusen, Metzgergasse 9; vgl. *A. Grimm*, Bd. 2, S. 328-331.

Datum 1338 *iii idus decembris.*
Ausf. fehlt.
Abschriften: Liber I praesentiarum, fol. 16r-v, Nr. 9.
Regest, Erwähnungen: *A. Grimm*, Bd. 1, S. 629, u. Bd. 2, S. 328.

107
1339 März 4
Die Äbtissin Ottilie (*Oddilia*), die Priorin Kunigunde (*Gudela*) und der Konvent des Benediktinerinnenklosters Schmerlenbach bekennen: Die ihrem Kloster seit Menschengedenken inkorporierte Pfarrkirche in Hösbach (*Hostebach*) wurde bisher nicht von einem Vikar versehen, sondern das Kloster hat nach bestem Vermögen für die Gottesdienste und die Seelsorge dort Sorge getragen. Nun haben sie auf Anraten des Heilmann Schwab (*Swabh*), Scholaster des Stifts Aschaffenburg, und des Walter [von Hersfeld], Kustos und Offizial des Propstes des Stifts Aschaffenburg, beschlossen, für die Pfarrkirche einen ständigen Vikar anzustellen. Sie werden diesen Vikar und später seine Nachfolger dem Stiftspropst oder seinem Offizial präsentieren. Der Vikar hat in der Pfarrkirche zu Hösbach die Gottesdienste zu feiern und die Seelsorge auszuüben. Außerdem hat er die auf der Pfarrkirche lastenden Abgaben und Leistungen für Papst, Erzbischof und Domkapitel zu Mainz selbst zu tragen und zu erfüllen. Sooft aber eine größere Steuer (*maius subsidium*) von der Pfarrkirche gefordert wird, soll das Kloster alles, was 15 Schilling Heller übersteigt, bezahlen. Eine kleinere Steuer (*minus subsidium*) hat der Vikar dagegen selbst zu begleichen. Für seine Präbende erhält der Vikar vom Kloster 24 Malter Roggen (*siligo*) und 6 Malter Hafer Aschaffenburger Maß in sicheren jährlichen Zinsen angewiesen. Außerdem bezahlt ihm das Kloster jedes Jahr am 11. November (*in festo sancti Martini*) 3 Pfund Heller.
Siegler: auf Bitte der Priorin und des Konvents die Richter der Aschaffenburger Kirche (1) sowie die Priorin und der Konvent (2) mit dem Konventssiegel.
Datum 1339 *feria quinta post dominicam, qua cantatur Oculi.*
Zwei gleichlautende Ausf.; Pergament; lateinisch: Staatsarchiv Würzburg: bisher Kloster Schmerlenbach, Urkunden 103 u. 104, jetzt Kloster Schmerlenbach, Urkunden 1339 März 4 / I + II.
Provenienz: Kloster Schmerlenbach.
Siegel: zwei an Pergamentstreifen anhängende Siegel; 1 I beschädigt, II stark beschädigt; 2 I beschädigt, II leicht beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (I: 15., 16./17. u. 18. Jh.; II: 15. u. 18. Jh.).
Abschriften: A 6163, fol. 9-12 (1603 Juni 11 bzw. Ende 17./Anfang 18. Jh.), fol. 34 (von 1603 April 6), fol. 99 (17. Jh.), A 6164, fol 2 (Ende 16./Anfang 17. Jh.), fol. 3-4 (Ende 17./Anfang 18. Jh.), sowie A 6228, fol. 59 (18. Jh.).
Druck: *Büll*, Nr. 198, S. 343 ff.

108
1339 April 4
Friedebrecht (*Frydebraht*) von Saasen (*Sassin*) und seine Ehefrau Gertrud (*Gele*) sowie Gerwin von Lindenstruth (*Lyndenstru/e/t*) und seine Ehefrau Elisabeth, alle Bürger zu Grünberg (*Grunenberg*), verkaufen ihren ererbten Teil des Gutes zu Steinheim (*Steynheim*)[1], das die verstorbenen Gebrüder Heinrich und Johann von Saasen, beide Angehörige des Johanniterordens, als Leibgeding innegehabt haben, an den Dekan und das Kapitel des Stifts Aschaffenburg. Außerdem bestätigen sie die Vereinbarungen, die Eigel (*Eygele*) von Saasen, der Bruder des Friedebrecht und Onkel (*oheym*) des Gerwin, wegen dieses Gutes mit dem Dekan und dem Kapitel des Stifts Aschaffenburg getroffen hat. Sie verpflichten sich, keinerlei Forderungen wegen dieses Gutes mehr an das Stift zu stellen.
Zeugen: Gontram von Lindenstruth, Ludwig von der *Crawe* und Johann von Mainzlar (*Manzelar*), Schöffen zu Grünberg, sowie Siegfried Raspe, Bürger zu Grünberg.

[1] Zum Stiftsbesitz in Steinheim, der an die Vikarie St. Andreas überwiesen wurde, vgl. *Fischer-Pache*, Stift Aschaffenburg, S. 342f.

Siegler: auf Bitte der Aussteller Bürgermeister und Schöffen der Stadt Grünberg mit dem großen Stadtsiegel.
Der wart gegebin 1339 *dominica Quasimodogeniti.*
Ausf.; Pergament; deutsch: U 535.
Siegel: ursprünglich an Pergamentstreifen anhängend, verloren.
Rückvermerke: Inhaltsangabe (14./15. Jh.); sunt certa bona elocanda in Sirinberg (17./18. Jh.).
Regest, Erwähnungen: *Fischer-Pache*, S. 342.

109
1339 April 12
Schultheiß, Schöffen und Rat der Stadt Friedberg (*Frideberg*) beurkunden: Vor ihnen hat Eigel (*Eygil*) von Saasen (*Sassen*) für sich und im Namen der Kinder seines Bruders Heinrich und Gertrud (*Gele*) bekannt, daß er dem Scholaster des Stifts Aschaffenburg, dem Kanoniker Konrad Schwab (*Swabe*), dessen Bruder Johann Schwab, Bürger zu Aschaffenburg,[1] und dem Stiftsvikar Konrad von Oppershofen (*Oppirshavin*) als Testamentsvollstrecker des verstorbenen Stiftsvikars Heinrich Schwab ein Gut in Dorf und Gemarkung Steinheim[2] und Reckenhausen[3] (*Reckinhusin*) verkauft hat. Das Gut dient zur Ausstattung der Vikarie am Altar des heiligen Andreas [in der Stiftskirche zu Aschaffenburg], die Heinrich Schwab gestiftet und noch zu Lebzeiten dem Konrad von Oppershofen übertragen hat[4]. Zu dem Gut gehören in Steinheim 34 Morgen Acker und 4,5 Morgen Wiesen sowie eine Hofstatt (*habestat*) im Dorf. Dieser Teil wird von dem Sohn des Heinrich *Buruzz* zu Landsiedelrecht bewirtschaftet. Außerdem in Steinheim 25,5 Morgen Acker und 2 Morgen Wiesen sowie Haus, Hofstatt und Scheune im Dorf, bewirtschaftet zu Landsiedelrecht von der Steinwegerin (*Steynwegirn*). In Reckenhausen gehören zu dem Gut jährlich 1 Malter Roggen (*korn*), 1 Achtel Hafer und 1 Fastnachtshuhn, die Wenzel Korber (*Corber*) von seinem Hof und dessen Zugehörungen zinst. Eigel von Saasen hat dafür von den Käufern 92 Mark Pfennige und 14,5 Schilling Heller erhalten. Er hat daher vor ihnen auf Gut und Einkünfte verzichtet und die Verkäufer in deren Besitz gesetzt. Außerdem hat er sich Übernahme der Gewährleistung (*werschafthe*) nach Landesgewohnheit verpflichtet.
Zeugen: de Schöffen Großjohann, Johann Rule, Dietwin Engel und Eckil Massenheimer (*Massinheymere*), der Rat Heinrich Massenheimer, der Schultheiß Hartmann, Engel der Junge und Dietwin von Grünberg (*Grunenberg*) und viele andere.
Siegler: auf Bitte des Eigel von Saasen sowie des Heinrich und der Gertrud (*Gele*), alle Bürger zu Friedberg, die Schöffen und der Rat der Stadt Friedberg mit dem großen Stadtsiegel.
Gegeben 1339 *ii idus aprilis.*
Ausf.; Pergament; deutsch: U 537.
Siegel: an Pergamentstreifen anhängend, beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (14./15. Jh.); ista sunt subpignora redditus 2 octalium siliginis et 1 octalis avene in Reckenhusen, quos modo dat Heilmannus Heberling: Primo 15 iugera terre arabilis in deme Reinhartisgrunde. Item hinderbaz an der heide iuxta silvam 2 iugera. Item 2 iugera bi deme Lederbaume vnder deme Schrudelenberge. Item 3 iugera preter 1 quartale in deme Gescheide. Item 16 iugera dicta der Steinacker cum curia (14./15. Jh.); fideiussores annualis pagamenti sunt hi: Grozejohan, her Engel zo me Hunen, her Ditwin de Gronenberg (14./15. Jh.)
Kanzleivermerke: Ad vicariam s. Andreae (17./18. Jh.).
Regest, Erwähnungen: *Fischer-Pache*, S. 342 u. 373.

110

---

[1] Zu ihm vgl. Regest 16.
[2] Zu dem Besitz in Steinheim, welcher der von Heinrich Schwab gestifteten Vikarie St. Andreas überwiesen wurde, *Fischer-Pache*, S. 342 f.
[3] Wüstung Rückenhausen oder Reckenhausen in der Gemarkung Langd östlich des Ortes und nordwestlich von Ulfa; vgl. *G. W. J. Wagner*, Bd. 1, S. 238 f., sowie *Fischer-Pache*, S. 308 u. 373.
[4] Vgl. Regest 102.

1339 April 30
Der Dekan Konrad, der Scholaster Heilmann [Schwab] und das Kapitel des Stifts Aschaffenburg beurkunden: Sie haben an ihrem Hof in der St. Antoniusgasse in Frankfurt[1], der einstmals ihrem verstorbenen Mitkanoniker Dietrich Fritz[2] gehört hat, in der Gasse eine Pforte errichtet. Außerdem haben sie die Rückseite ihres Hofes vermauert. Beide Baumaßnahmen geschahen mit Erlaubnis der Stadt Frankfurt. Wenn Schöffen und Rat dies fordern, müssen sie wieder rückgängig gemacht werden. Sie verpflichten sich außerdem, die Gasse bis zur Hofmauer und hinten an dem Hof offenzuhalten, da sie Gemeineigentum der Stadt Frankfurt ist. Auch sollen sie von dem Hof Bede entrichten wie von jedem anderen Bürgerhaus auch, wenn die Stadt eine solche ausschreibt.
Siegler: die Aussteller mit dem Kapitelssiegel.
Der gegeben ist 1339 *an sante Walpurge abinde der heylegen ju/o/ncfrauwen.*
Ausf. fehlt.[3]
Abschriften: Liber I camerae, fol. 85v, Nr. 165, Liber Ia camerae, fol. 83v-84r, Nr. 165, sowie Liber III camerae, fol. 204v-205r (als Insert).
Druck: *Lau*, Nr. 661, S. 494 f.
Regest, Erwähnungen: *Fischer-Pache*, S. 181 (zu 1334 April 30).

111
1339 Juni 2
Johann Käs (*Kese*), Kanoniker im Stift St. Stephan in Mainz[4], verkauft dem Heinrich von Gießen (*Gyezzen*), Vikar im Stift Aschaffenburg, einen jährlichen Zins von 14 Schilling Heller, den dieser ihm bisher von einem Haus neben dem Hof zu dem Bienbach (*Byenbach*)[5] gegenüber dem Haus des Konrad Sedelere in Aschaffenburg entrichten musste. Er hat dafür von dem Käufer 11 Pfund Heller erhalten. Der Verkäufer quittiert den Erhalt der Summe und verzichtet auf den Zins und alle ihm daran zustehenden Rechte.
Siegler: Johann Käs.
Datum 1339 *feria quarta proxima ante festum sancti Bonifacii.*
Ausf.; Pergament; lateinisch: U 2591.
Siegel: ursprünglich an Pergamentstreifen anhängend, verloren.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (14. u. 15. Jh.).
Kanzleivermerke: lvi (14./15. Jh.); registrata est (14./15. Jh.); auf der Plica: 93 (15./16. Jh.); A (17./18. Jh.).
Abschriften: Liber III camerae, fol. 43v-44r.

112
1339 Juni 7
Der Ritter Wenzel von Köbel (*Kebel*) der Ältere verkauft mit Zustimmung seiner Tochter Gertrud (*Gele*) an Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg eine Hufe Land in der Gemarkung von Assenheim[6]. Er hat dafür von den Käufern 82 Mark Wetterauer (*Wederaubszer*) Pfennige erhalten. Er übernimmt daher für sich und seine Tochter die Gewährleistung (*werschaft*) für den Verkauf nach Landessitte. Dafür stellt er dem Stift die Gebrüder Werner und Johann von Köbel, seine Neffen, sowie die Assenheimer Bürger Wenzel Karle und Gozwin als Bürgen mit der Verpflichtung zum Einlager in einer öffentlichen Herberge in Frankfurt. Beim Tod eines Bürgen muß innerhalb eines Monats ein gleichwertiger Ersatzmann gestellt werden. Die Bürgen bekennen sich zur Übernahme der Bürgschaft mit den damit verbundenen Verpflichtungen.

---

[1] Zu dem Hof vgl. auch *Fischer-Pache*, S. 181.
[2] Zu ihm vgl. Anhang 6 Nr. 29.
[3] Ausfertigung der Urkunde: Institut für Stadtgeschichte Frankfurt am Main, Aschaffenburger Hof, Nr. 2; vgl. *Fischer-Pache*, S. 181.
[4] Zu ihm s. Regest Nr. 44.
[5] Kurie Zum Bienbach bzw. Stäblerhaus, Pfaffengasse 5; vgl. *Amrhein*, Prälaten, S. 16 ff., sowie *A. Grimm*, Bd. 2, S. 45-66.
[6] Zum Stiftsbesitz in Assenheim vgl. *Fischer-Pache*, S. 146 f.

Siegler: Wenzel von Köbel, Werner von Köbel sowie Schultheiß und Schöffen zu Assenheim mit dem Stadtsiegel auf Bitte der Verkäufer und ihrer Bürgen.
Liste der verkauften Stücke:

- 4 Morgen Acker in der Markbach (*Marpach*).
- 1,25 Morgen Acker ziehen auf den Lang-Hart (*Langenharte*).
- 1,75 Morgen am Mittel-Loh (*Michenlahe*).
- 1,75 Morgen in der Au.
- 2,5 Morgen Acker in dem Hain (*Hane*).
- 2,25 Morgen an dem Eichenlohe (*Eychenlahe*).
- 1,25 Morgen an dem Eichelohe.
- 0,75 Morgen Wiesen in der Sülz (*Sulzen*).
- 2 Morgen über dem Sülz-Weg (*Su/e/ltzewege*).
- 0,75 Morgen gegen den Brühl (*Bruwele*).
- 1 Morgen am Wickstadter (*Wichstader*) Weg.
- 3 Morgen an dem Breiten-Stein (*Breydensteyne*).
- 1 Morgen auf dem Wickstadter Weg.
- 1,5 Morgen über dem Wickstadter Weg, der nach Friedberg (*Frydeberg*) führt.
- 2 Morgen auf der Münzenberger Straße.
- 0,75 Morgen auf der Münzenberger Straße.
- 2,25 Morgen ziehen auf die Münzenberger Straße.

Vnd ist dirre brif gegeben 1339 *an dem maendage noch sancte Bonifacien dag.*
Ausf. fehlt.
Abschriften: Liber I camerae, fol. 84v-85v, Nr. 164, Liber Ia camerae, fol. 83r-v, Nr. 164, sowie Liber III camerae, fol. 92r-93r.
Regest, Erwähnungen: *Fischer-Pache*, S. 146.

113
1339 November 18
Heilmann [Schwab], Scholaster, Konrad Schwab (*Swabh*), Kanoniker, Konrad von Oppershofen, Vikar des Stifts Aschaffenburg, sowie Johann Schwab, Schöffe zu Aschaffenburg[1], bekennen als Testamentsvollstrecker des verstorbenen Heinrich Schwab, Vikar des Stifts Aschaffenburg, öffentlich, daß dieser vor seinem Tod zwar gebrechlich am Körper, aber im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte testamentarische Verfügungen über seine Habe getroffen hat. Unter anderem hat er die Stiftung einer ewigen Vikarie am Altar des heiligen Andreas[2] in der Kirche des Stifts Aschaffenburg angeordnet. Zur Ausstattung dieser Vikarie hat er Folgendes bestimmt:

- Das Haus[3] in Aschaffenburg, das er bewohnt hat, neben dem Hof des Klosters Schmerlenbach[4] mit folgenden Gegenständen: 2 Betten, 4 Leintücher, 2 Kissen genannt *hau/o/btpulwe*, 2 Federkissen, 2 Tischdecken (*mensalia*), 2 Handtücher (*manutoria*), 4 Zinnkannen (*cantra stannea*), wovon die eine ein halbes Viertel, die zweite ein *staupus*, die dritte ein *dualis* und die vierte ein halbes *staupus* fasst, ein Gießgefäß (*mancipium*), ein Becken (*pelvis*) und eine Kuh.
- Ein Brevier oder Matutinale, ein Messbuch, ein Kelch, eine Kasel, eine Albe sowie andere kultische Gegenstände.
- 3 Joch Weinberge [in Aschaffenburg], nämlich einen am Sperbig (*Spurberg*), den anderen am Bischberg (*Mons Episcopi*) und den dritten am Schmiedeloch (*Smydeloche*).
- 2 Mannsmahd (*mansmod*) Wiesen in der Gemarkung des Dorfes Hösbach (*Hostebach*), gelegen in 2 Stücken gegen Wenighösbach (*Hostebach minor*).

[1] Zu ihm vgl. Regest 16.
[2] Zu der Vikarie vgl. *Fischer-Pache*, S. 373 f.
[3] Vikariehaus St. Andreas, Pfaffengasse 8; vgl. *A. Grimm*, Bd. 2, S. 139-143.
[4] Stadthof des Klosters Schmerlenbach, Pfaffengasse 6; vgl. ebd., S. 134-139.

- Jährlich 20 Pfund Unschlitt (*sepum*) von dem Haus des verstorbenen Fleischers Werner bei der Fleischbank [zu Aschaffenburg]. Da das Haus aber diesen Unschlittzins wegen Belastung mit weiteren Abgaben nicht mehr aufbringen konnte, wurde er in eine jährliche Zahlung von 10 Schilling Heller, die jeweils am 11. November (*in festo beati Martini*) fällig ist, umgewandelt.
- Jährlich 10 Pfund Unschlitt von einer Fleischbank und 3 Viertel Weinberg an dem *Rodenwazzere* [zu Aschaffenburg]. Diesen Zins geben derzeit der Fleischer Gottfried von Hofstetten (*Hofsteden*) und seine Ehefrau Agnes.
- Jährlich 10 Pfund Unschlitt am 11. November, die Engelbold, der Sohn des Engelbold, und seine Ehefrau Gerhus (*Husa*), Bürger zu Aschaffenburg, geben. Der Zins gefällt von 0,5 Joch Weinberg am Bischberg und von 1 Joch Weinberg am Pfaffenberg.
- Einen jährlichen Zins von 40 Malter Roggen (*siligo*) Aschaffenburger Maß, der von den Testamentsvollstreckern aus der beweglichen und unbeweglichen Hinterlassenschaft des Heinrich Schwab angekauft werden sollte. Dies wurde von ihnen auf folgende Weise ausgeführt:
- Jährlich 16 Achtel Roggen in Leidersbach (*Lyderbach*) von einem Hof mit anliegendem Garten und Weinberg, einer halben Hufe Ackerland, einer Mühle und 5 Joch Wiesen bei dieser Mühle. Diese Güter haben vormals dem Gerhard Gas gehört und werden nun von seiner Ehefrau Eufemia (*Fie*) bewirtschaftet.
- Jährlich 2 Achtel Roggen in Friedberg (*Frideberg*) von 8 Joch Ackerland in der Gemarkung des Dorfes Straßheim (*Strazheim*), die derzeit die Eheleute Wigger von Ostheim und Metze *Sweyne*, Bürger zu Friedberg, bewirtschaften[1].
- Jährlich 2 Achtel Roggen von 8 Joch Feld, einem 5 Joch großen Garten und einem in diesem Garten gelegenen Haus, das Gaden genannt wird, vor dem äußeren Frankfurter Tor zu Friedberg und von 2 Joch Ackerland in der Gemarkung des Dorfes Dorheim. Diese Güter besitzt derzeit Friedrich Hune, Priester zu Friedberg[2].
- Jährlich 2 Achtel Roggen, 1 Achtel Hafer und 1 Fastnachtshuhn von einem Hof und seinen Zugehörungen in Reckenhausen, den derzeit Wenzel Korber besitzt[3].
- 2 Hufen Ackerland, 2 Höfe und 6,5 Joch Wiesen in der Gemarkung des Dorfes Steinheim (*Scheinheim*). Davon besitzt Heinrich, der Sohn des Burruz, 34 Joch Ackerland, 1 Hof und 4,5 Joch Wiesen. Die übrigen 25,5 Joch Ackerland, 2 Joch Wiesen und 1 Hof mit Haus und Scheune gehören der *Scheinwegein*. Diese beiden Hufen mit ihren Zugehörungen sind mit einem jährliche Ertrag von 20 Achtel Roggen für die Vikarie veranschlagt worden[4].
- Jährlich 2 Malter Roggen in Goldbach (*Goltpach*), die Heinrich Metzeler von 13,5 Joch Acker, die auf eine halbe Hufe veranschlagt werden, gibt.
- Jährlich 1 Sumer Roggen von den Gütern des Konrad Schilling zu Grünmorsbach (*Morspach*). Davon erhält das Kloster Schmerlenbach ebenfalls 1 Sumer Roggen.
- Jährlich 1 Sumer Roggen, den Heinrich, der Glöckner der Kirche St. Agatha zu Aschaffenburg, von 2 Joch Ackerland bei der Helblingsmühle (*Helbelinges mulen*) gibt.
- Jährlich 1 Sumer Roggen, den Konrad Brunward von dem Haus, das er bewohnt, und seinen Besitzungen gibt.

Heinrich Schwab hat diese von ihm gestiftete Vikarie als erstes dem Konrad von Oppershofen übertragen. Außerdem hat er angeordnet, daß bei künftigen Vakanzen Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg diese Vikarie innerhalb eines Monats nach Eintreten der Vakanz einem geeigneten Priester übertragen sollen. Tun sie dies nicht, dann steht dem jeweiligen Domdekan zu Mainz sooft dies geschieht das Recht zu, nach Ablauf des Monats einen Priester für die Vikarie

[1] Dieser Zins wurde am 29. November 1338 von den Testamentsvollstreckern angekauft; s. Regest 104.
[2] Der Ankauf erfolgte durch die Testamentsvollstrecker am 30. November 1338; s. Regest 105.
[3] Erworben am 12. April 1339 durch die Testamentsvollstrecker; s. Regest 109.
[4] Ebenfalls am 12. April 1339 angekauft; s. Regest 109.

zu benennen. Konrad von Oppershofen als erster Vikar und seine Nachfolger sollen pro Woche vier Messen, nämlich eine am Sonntag, eine am Montag, eine am Donnerstag und eine am Samstag, am Altar des heiligen Andreas feiern, und zwar immer sofort nach der Messe des Subkustos des Stifts Aschaffenburg. Die Testamentsvollstrecker ordnen an, daß das zu der Vikarie gehörende Haus, deren Weinberge sowie die ihr gestifteten Gegenstände in gutem Zustand gehalten werden. Stellt sich beim Tod eines der Inhaber dieser Vikarie heraus, daß ein der Vikarie gehörender Gegenstand entwendet oder beschädigt wurde, dann ist der Vikarie aus der Hinterlassenschaft des betreffenden Vikars Schadenersatz zu leisten. Kann der Vikar eine der Messen zum festgelegten Termin aus triftigen Gründen nicht lesen, dann soll er sie zum nächstmöglichen Zeitpunkt nachholen.
Siegler: die Richter der Aschaffenburger Kirche (1) auf Bitte der Testamentsvollstrecker sowie Heilmann Schwab (2), Konrad Schwab (3), Konrad von Oppershofen (4) und Johann Schwab (5).
Datum 1339 *quartodecimo kalendas decembris.*
Zwei gleichlautende Ausf.; Pergament; lateinisch: U 2940 (I) und 2940a (II).
Siegel: fünf an Pergamentstreifen anhängende Siegel; 1-4 I + II unbeschädigt, 5 I verloren, II leicht beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (I: 14., 15. u. 17./18. Jh.; II: 15. Jh.).
Regest, Erwähnungen: *Büll*, Nr. 201, S. 349-352, *Fath*, S. 194, Nr. 160, *Wolfert*, Wappenbuch, S. 199, *Fischer*, Privatbesitz, S. 7, *Fischer-Pache*, S. 182, 343 u. 373, sowie *A. Grimm*, Bd. 2, S. 135 u. 139.

114
1339 Dezember 2
Konrad von Oppershofen (*Oppirshouen*), Vikar im Stift Aschaffenburg, verleiht dem Johann Weschere und seiner Ehefrau Ida den in seinem Garten bei der obersten Badestube[1] in Aschaffenburg gelegenen Weiher (*wywer*), wie dieser gegenwärtig umzäunt ist, sowie den Teil seines Gartens vom Zaun der Wigand (*Wyganden*) bis zum Zaun der Seltzerin zu Erbrecht. Der Weidenbaum (*rebender baum*) soll den Teil des Gartens, den der Vikar für sich behält, und den jetzt verliehenen Teil trennen. Er gehört beiden Parteien gemeinsam und soll in den Zaun einbezogen werden, den die beiden Parteien auf ihre Kosten zwischen ihren Teilen des Gartens errichten werden. Die Eheleute zinsen dafür dem Vikar jedes Jahr am 11. November (*vf sente Martins dag*) 36 Schilling Heller. Die Beliehenen und ihre Erben sollen Weiher und Garten in gutem Zustand halten. Auch verpflichten sie sich, als Unterpfand in dem ihnen verliehenen Gartenteil innerhalb von drei Jahren, gerechnet ab dem vergangenen 15. August (*die ane gingen an vnsire Vrauwen dag Worczewie, der nu allirneheste was*), mindestens 10 Pfund Heller für den Bau eines Hauses oder einer Scheune aufzuwenden. Es wurde außerdem vereinbart, daß dem Vikar, seinen Erben und allen künftigen Besitzern seines Hofes der freie Zugang aus dem Hof zu dem in dem Weiher gelegenen Brunnen zustehen soll. Es darf aber kein Fremder durch den Hof des Vikars zu dem Brunnen gelassen werden. Auch darf niemand von dem Weiher, dem Brunnen oder der Badestube aus den Hof des Vikars betreten. Die Eheleute verpflichten sich zu fristgerechter Bezahlung des Zinses und Einhaltung aller mit dem Vikar getroffenen Vereinbarungen.
Siegler: auf Bitte des Vikars und der Eheleute die Richter der Aschaffenburger Kirche.
Vnd ist der brief gegeben 1339 *an deme dunrstage nach sente Andres dag.*
Ausf.; Pergament; deutsch: U 593.
Siegel: an Pergamentstreifen anhängend, beschädigt. An der Plica sind Spuren der Befestigung eines weiteren Siegels erkennbar. Eventuell hat auch Konrad von Oppershofen die Urkunde besiegelt, obwohl davon in der Siegelankündigung nicht die Rede ist.
Rückvermerke: Inhaltsangabe (16. Jh.).
Kanzleivermerke: Inveni in ladula s. Andree (16. Jh.); 9 (16. Jh.).
Regest, Erwähnungen: *Fath*, S. 194, Nr. 161, sowie *A. Grimm*, Bd. 2, S. 583.

[1] Zur Lage der Badestube vgl. *A.Grimm*, Bd. 2, S. 583 f.

115
1340 Januar 24[1]
Die Äbtissin Agnes [von Riedern] und der Konvent des Zisterzienserinnenklosters in Himmelthal (*Vallis Celi*) bekennen: Heilmann Schwab (*Swabh*), Scholaster des Stifts Aschaffenburg, hat ihnen und ihrem Kloster 200 Pfund Heller übergeben. Dafür sollen sie in dem Kloster eine Messe zum Seelenheil des Stifters und seiner Vorfahren durch einen geeigneten Priester (*sacerdos*), nämlich einen Mönch aus dem Zisterzienserkloster Schönau (*Schonaw*), lesen lassen. Äbtissin und Konvent verpflichten sich, diese Messe feierlich zu begehen und für Ernährung und Lebensunterhalt dieses Priesters zu sorgen, wie es in ihrem Kloster üblich ist. Durch diese neue Messe soll aber der seit langem in dem Kloster üblichen Messe nichts an ihrer Feierlichkeit genommen werden. Als Unterpfand für die Ausführung der Stiftung setzen sie Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg ihren Hof in dem Dorf Großostheim (*Ostheym*) mit allen Einkünften und Zugehörungen ein. Diesen Hof bewohnt und bewirtschaftet derzeit Peter, der Sohn des jetzigen Vogtes (*advocatus*) zu Großostheim Peter. Er liegt zwischen den Höfen des Konrad Schildecker und des Wigger (*Wyker*), des Bruders des Peter. Der Hof zinst dem Kloster Himmelthal jährlich 14 Malter Roggen (*siligo*), 12 Malter Weizen, 1 Malter Erbsen, den dritten Teil des Weins von 2 Joch Weinbergen, 7 Schilling Heller und 6 Heller und 1 Fastnachsthuhn. Außerdem steht dem Kloster das Besthaupt (*optimale*) von dem Hof zu. Äbtissin und Konvent des Klosters Himmelthal verpflichten sich für den Fall, daß die Messe in ihrem Kloster nicht ordnungsgemäß gelesen wird, Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg die ihnen dafür übergebenen 200 Pfund Heller zu überlassen. Tun sie dies innerhalb von 2 Monaten nicht, können Dekan und Kapitel den Hof an sich ziehen. Im Falle einer Krankheit oder körperlicher Gebrechlichkeit ist es dem Priester erlaubt, 14 Tage lang von der Feier der Messe abzusehen. Benötigt er länger für seine Genesung, dann hat das Kloster für geeigneten Ersatz zu sorgen. Heilmann Schwab hat dem Kloster außerdem 60 Pfund Heller übergeben. Dafür wird man jährliche Einkünfte im Wert von 4 Pfund Heller ankaufen. Diese Einkünfte sollen jedes Jahr am 15. August (*in die Assumpcionis beate virginis Marie*) als Präsenz unter den Angehörigen des Klosters verteilt werden. Außerdem wird man dafür im Kloster einmal monatlich die Geschichte (*hystoria*) der Jungfrau Maria mit dem Incipit „O spes divina" gemeinsam singen. Kommen die Nonnen diesen Bestimmungen nicht nach, dann haben sie die 60 Pfund Heller dem Dekan und dem Kapitel des Stifts Aschaffenburg zu übergeben. Erfolgt dies nicht innerhalb von 2 Monaten, dann fallen die für das Geld erworbenen Einkünfte an das Stift Aschaffenburg.
Siegler: Äbtissin (1) und Konvent (2) des Klosters Himmelthal (*nostra, abbatisse et conventus predictarum, sigilla*).
Datum 1340 *ix kalendas februarii.*
Ausf.; Pergament; lateinisch: U 2386.
Siegel: zwei an Pergamentstreifen anhängende Siegel; 1 verloren, 2 aus grünem Wachs, unbeschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (14. u. 15. Jh.).
Kanzleivermerke: Pertinet ad littera H (14./15. Jh.); h (14./15. Jh.); H (14./15. Jh.), 98 (15./16. Jh.); registrata est (14./15. Jh.).
Abschriften: Liber II camerae, fol. 49r-50r, sowie A 6195 (18. Jh., dort *Datum* 1349 *kalendis februarii*).

116
1340 Mai 23
Die Richter der Aschaffenburger Kirche beurkunden: Vor ihnen haben Gerhus, die Witwe des Edelknechts (*armiger*) Prising [von Rosenbach], und ihr Sohn Senand von Rosenbach für sich und Johann, Prising, Dieter, Luka, Agnes und Clementa, alle Brüder und Schwestern des Senand von

[1] Möglich wäre auch 1349 Februar 1 als Datierung. Da aber in der gesamten Urkunde der Stifter Heilmann Schwab mit keinerlei Zusätzen, die bei bereits Verstorbenen üblich sind, bedacht wurde und dieser am 14. März 1341 verstarb, ist 1340 Januar 24 als Ausstellungsdatum wahrscheinlicher.

Rosenbach und Kinder der Gerhus[1], an Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg einen jährlichen Zins von 4 Malter Roggen (*siligo*) Aschaffenburger Maß verkauft. Dieser Zins gefällt von ihrem Hof in Mömlingen (*Mummelingen*), den Gerhus derzeit bewohnt und der Prisingshof (*Prisingeshof*) genannt wird, und allen seinen Zugehörungen[2]. Die Verkäufer haben dafür von den Käufern 32 Pfund Heller erhalten. Sie verpflichten sich daher für sich, ihre Erben und Miterben, diesen Zins künftig jedes Jahr zwischen dem 15. August und dem 8. September (*infra Assumpcionis et Nativitatis beate virginis Marie duo festa*) in den Kornspeicher der Präsenz des Stifts Aschaffenburg zu liefern. Da Gerhus diesen Hof als Heiratsgabe (*dos seu donacio propter nupcias*) von ihrem verstorbenen Ehemann Prising erhalten hat, hat sie vor den Richtern versichert, daß sie vor dem Dorfgericht in Mömlingen (*in seculari iudicio ville Mummelingen*) auf dieses Heiratsgut verzichtet und sich eidlich verpflichtet hat, keinerlei Ansprüche daran mehr geltend zu machen. Außerdem hat sie diesen Verzicht vor den Richtern nochmals wiederholt. Auch die Kinder der Gerhus haben vor den Richtern versprochen, den Verkauf einzuhalten und mit keinerlei Mitteln dagegen vorzugehen. Nach dem Tod der Gerhus soll der Hof immer nur an einen einzigen Erben fallen, der dann den Zins zu entrichten hat. Wird der Zins nicht fristgerecht geliefert, können die Richter ohne Gerichtsurteil die Exkommunikation über Gerhus, ihren Erben oder Besitznachfolger auf dem Hof verhängen. Außerdem kann das Stift dann den Hof einziehen. Auch bei einer Teilung oder Entfremdung des Hofes können die Richter die Exkommunikation über die Schuldigen verhängen.
Siegler: die Richter (1) und Senand von Rosenbach (2).
Datum 1340 *x kalendas iunii.*
Ausf.; Pergament; lateinisch: U 3206.
Siegel: zwei an Pergamentstreifen anhängende Siegel; 1 leicht beschädigt, 2 unbeschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (14. u. 15. Jh.).
Kanzleivermerke: Registrata est (14./15. Jh.); M (16./17. Jh.).
Abschriften: Liber I camerae, fol. 91r-92r Nr. 170 (mit Randvermerk: Nota de huiusmodi quatuor maldris siliginis 3 maldra distribuuntur presentibus in matutinis et missa in die Assumpcionis et quartum in die Nativitatis Virginis gloriose, prout disposuit Henricus Swap, vicarius legans, qui obiit in die beati Augustini anno Domini 1337), Liber Ia camerae, fol. 87v-88r Nr. 170, sowie Liber III praesentiarum, fol. 258v-259v.
Regest, Erwähnungen: *Fath*, S. 194, Nr. 163, sowie *Fischer-Pache*, S. 269.

117
1340 Mai 29
Die Richter der Aschaffenburger Kirche vidimieren einige im Wortlaut inserierte Artikel[3] aus dem Testament des verstorbenen Stiftskantors Sibold [von Weiler], das ihnen im Original vorgelegen hat.
Siegler: die Richter der Aschaffenburger Kirche.
Datum 1340 *iiii kalendas iunii.*
Ausf.; Pergament; lateinisch: U 2939.
Siegel: an Pergamentstreifen anhängend, Fragment.
Rückvermerke: Inhaltsangabe (14./15. Jh.); ad vicariam (14./15. Jh.); pertinet ad vicariam 11 milium virginum, quam possidet Johannes Reitzman (15. Jh.); dicte vicarie (15. Jh.).
Regest, Erwähnungen: *Fath*, S. 192, Nr. 135, *Fischer*, S. 7, sowie *Fischer-Pache*, S. 380.

118
1340 Juli 5

---

[1] Zur Familie von Rosenbach vgl. *Wolfert*, Wappengruppen, S. 346.
[2] Zu dem Hof und dem Stiftsbesitz in Mömlingen vgl. *Fischer-Pache*, S. 268 f. Wie der Randvermerk im Liber I camerae und ein Eintrag im ältesten Nekrolog belegen, stammt das Geld für den Ankauf des Zinses aus der Hinterlassenschaft des Stiftsscholasters Heilmann Schwab.
[3] Vgl. Regest 39.

Der Dekan Konrad, der Scholaster Heilmann [Schwab], der Kustos Walter [von Hersfeld] und das Kapitel des Stifts Aschaffenburg erlassen Bestimmungen betreffend die Amtleute (*officiati*) des Stifts, nämlich den Kämmerer und den Präsenzmeister (*presentionarius*), und deren Amtsführung:

- Jeder der Amtleute hat bei seinem Amtsantritt dem Stift Treue und gewissenhafte Erfüllung aller ihm obliegenden Aufgaben zu schwören. Außerdem beeidet er, daß er die seinem Amt zustehenden Abgaben, Einkünfte und Zinsen einsammeln und zu den festgelegten Terminen an die bezugsberechtigten Kanoniker verteilen wird.
- Die Amtleute haben das ihren Ämtern zustehende Getreide, sofern es nach Aschaffenburg geliefert werden muß, einzusammeln und nur im Kornspeicher des Stifts und nicht anderswo zu lagern.
- Der Kämmerer soll das bessere Getreide (*melior annona*) vom durchschnittlichen (*communis annona*) trennen und für die Präbendalbrote (*panes prebendales*) verwenden. Das durchschnittliche Getreide soll er vermischen und gleichmäßig an die Kanoniker verteilen.
- Die Amtleute haben an jeder Quatember eine getrennte Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben ihres Amtes dem Kapitel vorzulegen.
- Alle von Amts wegen zu leistenden Abgaben haben die Amtleute innerhalb eines Jahres oder innerhalb ihres Amtsjahres an die Kanoniker abzuführen. Ist dies nicht erfolgt, dann erhält der betreffende Amtmann eine Frist von vier Wochen. Hat er auch innerhalb dieser vier Wochen die Gefälle nicht vollständig abgeführt, dann hat er sich in das Stiftsgefängnis (*claustrum ecclesie*) zu begeben und dort solange zu verweilen, bis alle Außenstände an die Kanoniker verteilt worden sind. Ist der säumige Amtmann Kanoniker, dann verliert er für die Zeit seiner Einkerkerung seine Präbendaleinkünfte. Ist er dagegen Vikar, dann werden seine Präsenzeinkünfte einbehalten. Die eingezogenen Einkünfte fallen an die Stiftsfabrik (*fabrica ecclesie nostre*).
- Die Amtleute haben die Gefälle gleichzeitig und zu gleichen Teilen an die Kanoniker zu verteilen, ohne daß dabei Personen bevorzugt behandelt werden dürfen.
- Die Kolonen und Familiaren des Stifts sollen von den Amtleuten mit Rat und Tat unterstützt werden. Wenn diese in Stiftsangelegenheiten nach Aschaffenburg kommen, dann haben sie ihnen Unterkunft und Verpflegung sowie Futter für ihre Pferde zur Verfügung zu stellen, und zwar solange, wie sie sich in Angelegenheiten des Stifts in Aschaffenburg aufhalten. Die Kosten dafür trägt der betreffende Amtmann und nicht das Stift.
- Jeder Amtmann soll den Gerichtssitzungen seines Amtes, sofern ihm dies möglich ist, vorsitzen. Dazu soll er nach Möglichkeit zwei oder drei Kanoniker aus dem Stiftskapitel beiziehen oder, sofern dies nicht möglich ist, seine Urteile mit Wissen und Zustimmung des Kapitels oder der Kapitelsmehrheit fällen.
- Die seinem Amt gefallenden Besthäupter (*meliora capita*) darf der betreffende Amtmann nur im Beisein von mindestens zwei Kanonikern aus dem Stiftskapitel zurückgeben oder verkaufen. Alle Besthäupter, deren Wert 5 Schilling leichte Pfennige nicht überschreitet, dürfen die Amtleute zu ihrem Gebrauch verwenden. Außerdem fallen nach alter Gewohnheit Esel, Schweine, Schafe und Ziegen an sie.
- Nach Ablauf seines Amtsjahres hat jeder der Amtleute sein Amt aufzugeben. Er darf weder während seiner Amtszeit noch nach deren Ablauf einen Kanoniker des Kapitels oder andere Personen wegen einer Verlängerung seiner Amtszeit angehen.
- Nach Ablauf seiner Amtszeit kann der betreffende Amtmann oder auch irgendein anderer das vakante Amt nur mit Zustimmung des gesamten Kapitels übernehmen. Ein Amtmann hat sich nach Ablauf seiner Amtszeit nicht in die Verwaltung des Amtes einzumischen, es sei denn, dies erfolgt mit Zustimmung des Kapitels oder der Kapitelsmehrheit.
- Schulden, die von früheren Ernten herrühren, dürfen die Amtleute nicht aus den Abgaben von der Ernte des laufenden Jahres begleichen. Vielmehr sollen sie alle ihnen zustehenden Abgaben aus der Ernte des laufenden Jahres einsammeln und davon bis spä-

testens Weihnachten alle ihrem Amt auferlegten Gefälle liefern, und zwar ohne Rücksicht auf bestehende ältere Schulden.

- Wenn jemand aus dem Kapitel Eigengüter des Stifts durch Verleihung oder Kauf mit Wissen des Kapitels erwirbt, dann dürfen die Amtleute von ihm keine Abgabe für das Erbrecht (*ius hereditarium*) fordern. Auch dürfen die Amtleute keinerlei neue Abgaben bei Kauf, Verkauf oder Verleihung fordern oder von ihrem Schüler (*scolaris*) oder ihren Knechten (*familia*) fordern lassen. Sie sollen sich vielmehr mit den seit alters festgelegten Abgaben begnügen.
- Jedem Amtmann sollen diejenigen Abgaben, Einkünfte, Zinsen und Schulden seines Amtes, die er nicht fristgerecht an das Stift abgeführt hat, dann nachgelassen werden, wenn er durch Dokumente belegen kann, daß er diese von den Abgabepflichtigen vor Weihnachten eingefordert hat oder gegen diese wegen Säumnis gerichtlich vorgegangen ist. Hat er aber erst nach Weihnachten seine Forderungen an die Abgabepflichtigen gestellt oder entsprechende Prozesse eingeleitet, dann erhält er keinerlei Nachlässe von seiten des Stifts. Die Kosten für die Mahnung säumiger Abgabepflichtiger, für eventuelle Gerichtsverfahren in solchen Fällen und für die Vollstreckung der dabei gefällten Urteile hat der betreffende Amtmann zu tragen oder von den Angeklagten einzufordern.
- Der Kämmerer erhält den Heuzehnt (*decima feni*) von der Wiese des Johann Quittenbaum *in dem Mersche*. Dafür gibt er dem Stift jedes Jahr 5 Schilling leichte Pfennige.
- Für Geschäfte des Stifts hält der Kämmerer zwei Pferde. Für deren Futter erhält er jedes Jahr von dem an das Stift fallenden Hafer 10 Malter.
- Der Präsenzmeister hält für Stiftsgeschäfte ein Pferd und erhält dafür jährlich 10 Malter Hafer.
- Verluste, die den Amtleuten auf den Trockenböden (*in darra*) entstehen und die sie eidlich belegen, soll man ihnen nachlassen.
- Das in Frankfurt (*Frankenfurd*), Friedberg (*Frideberg*) und Gelnhausen (*Geylenhusen*) gelagerte Getreide (*annona*) des Stifts sollen die Amtleute zu gegebener Zeit auf ihre Kosten verkaufen.
- Die Amtszeit des Kämmerers beginnt und endet jeweils am 1. Mai (*in beate Walpurgis festivitate*), die des Präsenzmeisters am 1. September (*in beati Egidii festivitate*).

Siegler: Kapitel des Stifts Aschaffenburg.
Datum et actum 1340 *iii nonas iulii.*
Ausf.; Pergament; lateinisch: U 4211 (entnommen aus A 6514).
Siegel: ursprünglich an Pergamentstreifen anhängend, verloren.
Rückvermerke: Inhaltsangabe (14./15. Jh.).
Kanzleivermerke: Registrata est (14./15. Jh.); registrat. in libro 2 camerae fol. 89 (16. Jh.).
Abschriften: Liber II camerae, fol. 89v-91r, 97r-98v u. 99r-100r.
Regest, Erwähnungen: *Fischer-Pache*, S. 50.

119
1340 November 27
Gundelwin, der Sohn des Ritters Gundelwin von Grünsfeld (*Grunsveld*)[1], und seine Ehefrau Anna verkaufen gemeinsam dem Scholaster (*schulemeyster*) des Stifts Aschaffenburg Heilmann Schwab ihren Hof mit seinen Zugehörungen in Dorf und Gemarkung Höttingen (*Hottingen*).[2] Den Hof bewirtschaftet derzeit Heinrich Roßkopf (*Rossekoph*), Bürger zu Grünsfeld (*Grunfeld*). Er zinst davon jährlich 5 Malter Weizen, 6 Malter Roggen (*kornis*) und 1 Malter Hafer Grünsfelder Maß sowie 2 Gänse und 2 Sommerhühner. Diese Abgaben haben die Hofleute auf ihre Kosten nach Würzburg (*Wyrtzeburg*) oder Tauberbischofsheim (*Bischouisheym*) zu liefern. Außerdem gibt man

[1] Zu den Familien Hundelin von Grünsfeld bzw. Gundelwin von Grünsfeld vgl. *Wolfert*, Wappengruppen, S. 384 f., sowie *ders.*, Wappenbuch, S. 217.
[2] Heilmann Schwab übertrug nach einem Eintrag im ältesten Nekrolog den von dem Hof gefallenden Zins der Präsenz für die Prozessionen am St. Peter- und Pauls-Tag; vgl. *Fischer-Pache*, S. 224 f.

von dem Hof noch 2 Martinshühner, 2 Fastnachtshühner sowie das Besthaupt und leistet Herberge. Der Scholaster oder wem er den Hof übergibt soll diesen künftig innehaben und verleihen wie dies die Verkäufer bisher getan haben. Sie haben dafür von ihm 66 Pfund Heller erhalten. Die Verkäufer verpflichten sich zur Übernahme der Gewährleistung (*werschaft*) nach Gewohnheit des Landes. Dafür stellen sie dem Käufer die Ritter Berthold Hundelin und Heinrich Pfal (*Phal*) [von Grünsfeld][1] sowie Hertwig von Roßach (*Rossereyd*)[2] und Weiprecht von Hofstetten als Bürgen. Diese verpflichten sich im Bedarfsfall zum Einlager mit einem Knecht und einem Pferd in einer öffentlichen Herberge in Tauberbischofsheim. Bei Rückzug eines Bürgen ist innerhalb eines Monats ein gleichwertiger Ersatzmann zu stellen, bei Tod eines Knechts oder Pferdes ist innerhalb von acht Tagen für Ersatz zu sorgen.
Siegler: Graf Heinrich von Rieneck (*Renecke*) (1), Berthold Hundelin (2), Heinrich Pfal (3) und Gundelwin von Grünsfeld (4) unter deren Siegel sich auch die Ehefrau des Verkäufers und die beiden übrigen Bürgen verbinden.
Der ist gegebin 1340 *an dem maendage vor sente Andreis dage des heilegen apostelen.*
Ausf.; Pergament; deutsch: U 2298.
Siegel: vier an Pergamentstreifen anhängende Siegel; 1 leicht beschädigt, 2 beschädigt, 3 unbeschädigt, 4 leicht beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (14./15. u. 15./16. Jh.); de bonis in Hu/o/ttingen ad presencias (14. Jh.)
Kanzleivermerke: Registrata est (15./16. Jh.).
Abschriften: Liber I camerae, fol. 92r-93r, Nr. 171, Liber Ia camerae, fol. 88v-89r, Nr. 171, sowie Liber III praesentiarum, fol. 217rv.
Regest, Erwähnungen: *Wolfert*, Wappengruppen, S. 383 u. nach S. 390. Abb. 43 (Abbildung der Siegel), *Ruf*, Bd. 1, S. 66, Anm. 2, *Wolfert*, Wappenbuch, S. 215 u. 217, sowie *Fischer-Pache*, S. 224.

120
1340 Dezember 6
Die Äbtissin Ottilie (*Odilia*), die Priorin Jutta (*Guda*) und der Konvent des Benediktinerinnenklosters Schmerlenbach (*conventus monasterii sanctimonialium in Smerlenbach ordinis sancti Benedicti*) bekennen: Sie sind verpflichtet, dem Pfarrer (*plebanus*) Werner in der Pfarrkirche zu Hösbach (*Hostebach*) bei Aschaffenburg, für die ihrem Kloster das Patronats- oder Präsentationsrecht (*ius patronatus sive ius presentandi*) zusteht, und allen seinen Nachfolgern als Pfarrer dort die folgenden jährlichen Einkünfte als Pfründe (*nomine prebende*) zu liefern. Die Höhe dieser Abgaben wurde von Heilmann [Schwab], Scholaster des Stifts Aschaffenburg, und Walter [von Hersfeld], Kustos des Stifts Aschaffenburg, im Auftrag und mit Bewilligung des Stiftspropstes Johann [von Trier] festgelegt, wie dies die darüber ausgestellte Urkunde vom 4. März 1339[3] belegt. Es handelt sich dabei um 24 Malter Roggen (*siligo*) und 6 Malter Hafer Aschaffenburger Maß, die jedes Jahr zwischen dem 15. August und dem 8. September (*infra duo Assumptionis et Nativitatis beate Marie virginis duo festa*) auf Kosten des Klosters von dessen Getreidespeicher in Schmerlenbach in einen Speicher in Hösbach zu liefern sind, sowie um 3 Pfund Heller, die jeweils am 11. November (*in festo beati Martini hiemalis*) zu bezahlen sind. Die Nonnen verpflichten sich, diese Abgaben dem Pfarrer Werner und allen seinen Nachfolgern in Hösbach jedes Jahr fristgerecht zu entrichten. Von dieser Verpflichtung können weder Mißernten (*sterilitas*), Hagel, Kriegszüge noch irgendwelche Rechtsmittel sie entbinden.
Siegler: Äbtissin und Konvent des Klosters Schmerlenbach mit dem Konventssiegel.
Datum 1340 *feria quarta proxima post festum sancte Andree apostoli.*
Ausf.; Pergament; lateinisch: U 4212.
Siegel: ursprünglich an Fäden anhängend, verloren.

[1] Zu den Familien vgl. *Wolfert*, Wappengruppen, S. 383 ff.
[2] Zur Familie vgl. *Wolfert*, Wappengruppen, S. 397.
[3] Regest 107.

Rückvermerke: Inhaltsangaben (15. u. 17. Jh.); pertinent hae literae ad parrochiam Hoespach et continent competentiam plebani Mayer anno [15]95 presentis ex fidelitate, quam olim promisit collegio Aschaffenburgensi et hactenus in Ernstkirchen et Bessenbach detendit, ut debuit. Petrus Schwartz, decanus, scripsit manu propria (16. Jh.).
Kanzleivermerke: S (16./17. Jh.).
Abschriften: A 6163, fol. 13 f. (18. Jh.), sowie A 6164, fol. 5 (17./18. Jh.).
Druck: *Büll*, Nr. 204, S. 355 ff.
Regest, Erwähnungen: *Hoffmann*, S. 967.

121

1340 Dezember 12, Aschaffenburg

Vor den Richtern der Aschaffenburger Kirche errichtet der Scholaster des Stifts Aschaffenburg Heilmann [Schwab] sein Testament. Darin macht er folgende Stiftungen und Legate:

- Dem Mainzer Erzbischof Heinrich[1] vermacht er 100 Pfund Heller.
- Dekan und Kapitel des Domstifts zu Mainz erhalten ebenfalls 100 Pfund Heller zum Ankauf einer Gült.
- Jeder seiner Testamentsvollstrecker erhält für seine Mühe 10 Pfund Heller.
- Im Stift Aschaffenburg errichtet Heilmann Schwab eine ständige Vikarie[2]. Deren jeweiliger Inhaber soll den Chordienst im Chor der Stiftskirche leisten, seine Messen jedoch in der Martinskapelle bei der Stiftskirche[3] lesen. Diese Vikarie wird er bis zu seinem Tod selbst versehen. Nach seinem Ableben fällt sie an seine beiden Brüder, den Stiftskantor Friedrich [Schwab] und den Kanoniker Konrad [Schwab]. Nach deren Tod fällt das Besetzungsrecht für diese Vikarie an Dekan und Kapitel des Stifts, doch sollen sie diese beim ersten Mal an seinen Schüler, den Kleriker Johann von Bensheim[4], verleihen, sofern dieser dann die Priesterweihe erlangt hat. Dieser soll dann wie auch seine Nachfolger wöchentlich drei Messen lesen: am Dienstag, am Donnerstag und am Freitag. Für die Ausstattung der Vikarie bestimmt der Scholaster die folgenden Einkünfte und Güter:

  Eine jährliche Gült von 30 Malter Roggen, die von den folgenden Beständnern geliefert wird:

  - Wolfram Drutkint gibt von seinem Hof in Kleinwallstadt (*Walestad minor*) 13 Malter[5].
  - Gerhard Sartor von Aschaffenburg gibt 1 Malter Roggen von seinen Weingärten und Äckern in Großostheim (*Ostheym*) und von dem Weingarten *an deme Rodenwazzere* [in Aschaffenburg].
  - Die Erben des Hermann Schnabel (*Snabel*) von Großwallstadt (*Walest[ad] maior*) geben 1 Malter Roggen von einem Weinberg *an der Meu/o/nhelden*.
  - Die Witwe des Ludwig Salche von Kleinwallstadt und ihr Sohn, Schwiegersohn (*eidam*) des Wilhelm von Hausen (*Husen*), geben 4 Malter Roggen von Gütern, die Konrad Holburne in Kleinwallstadt bewirtschaftet.
  - Der Heiltagere von Großwallstadt und seine Erben geben 3 Malter Roggen von ihren Gütern dort[6].
  - Konrad Kulemann und Ernst, der Sohn des Kelder, geben 1 Malter Roggen von Gütern in Großwallstadt.

---

[1] Zu ihm Regest 101.
[2] Es handelt sich dabei um die Vikarie St. Martin. Zu ihrer Ausstattung im 14. Jahrhundert vgl. *Fischer-Pache*, S. 383 ff.
[3] Die Martinskapelle lag zwischen den Anwesen Stiftsgasse 7 und 9 und wurde1772 abgerissen; vgl. *A. Grimm*, Bd. 1, S. 455-458, sowie *Spies*, Bemerkungen, S. 246 f., Anm. 18 (Korrektur des Abbruchjahres).
[4] Vgl. Anhang 7, Nr. 5.
[5] Den Hof hatte Heilmann Schwab am 26. Dezember 1335 von dem Kanoniker des Stifts St. Stephan in Mainz Johann Käs gekauft; s. Regest 84.
[6] Die Gült hatte Heilmann Schwab am 7. Juni 1337 von von dem Kanoniker des Stifts St. Stephan in Mainz Johann Käs erworben; s. Regest 98.

  - Werner Faber und Heilmann Retz (*Reytz*) geben 1 Malter Roggen von 4 Joch Acker und einer Neurodung (*de una nova*) in Schweinheim (*in Indagine*), die vormals dem Müller Reinold gehört haben.
  - Konrad, der Sohn des Faber, in Sulzbach (*Sulzpach*) und Ludwig Zimmermann (*Cymmirman*) geben 1 Malter Roggen von einer halben Hufe, die Hufe der Schmiedin (*der Smyden hube*) genannt wird, und von 0,5 Joch Weinberg *an der Steyngrift*. Diesen Weinberg besitzt derzeit Rudolf von Raunheim (*Ruwenh[eym]*), vormals Vogt in Steinheim (*Steynheym*).
  - Die Erben des Hu/o/meloch von Großostheim geben 1 Malter Roggen von Gütern dort, die vormals Heilmann Lucie gehört haben.
  - Friedemann Spiegel (*Spigil*) von Dieburg (*Dyppurg*) gibt 4 Malter Roggen von 24 Joch Acker dort[1].
- Außerdem erhält die Vikarie 1 Joch Weinberg am Godelsberg (*Godeboldisberg*) [in Aschaffenburg], der vormals dem Pluger gehört hat, sowie das Haus Zum Holderbaum (*Zu dem Holderbaume*) in Aschaffenburg.
- Der Präsenz des Stifts vermacht er als Ersatz für die dem neuen Vikar zu leistenden Präsenzgelder einen jährlichen Zins von 12 Pfund Heller, der ihr von seinen aus Dieburg gefallenden Einkünften entrichtet werden soll[2].
- An die Vikarie fallen außerdem noch ein Kelch, ein Missale mit Hülle sowie verschiedene Paramente und Ornat. Für Kerzen verschreibt er ihr einen jährlichen Zins von 1 Pfund Heller, der von dem Haus des Vlcye in Dieburg entrichtet wird.
- Der Stiftskustos erhält für die Kerze, die er dem neuen Vikar jedes Jahr an Mariä Lichtmeß zu geben hat, einen jährlichen Zins von 2 Schilling. Diesen Zins entrichtet der Styrere von seinem Weinberg und Baumgarten in Glattbach (*Gladebach*).
- Die Einkünfte von seiner Präbende im Stift während seines Gnadenjahres vermacht er der Präsenz des Stifts, die davon einen Zins erwerben soll, um damit seinen Jahrtag im Stift zu begehen.
- Seine Stiftskurie (*curia claustralis*) erhält sein Bruder Konrad [Schwab]. Dieser soll dafür der Präsenz des Stifts einen Zins von 4 Pfund Heller für den Jahrtag des Scholasters auf bestimmten Gütern anweisen.
- Die Wiesen des Scholasters in Kleinostheim (*Ozzenheym*), Dettingen und Bruchhausen (*Bruchusen*) fallen an seinen Bruder Johann [Schwab][3]. Dieser soll davon zusätzlich zu den festgelegten Grundzinsen jährlich 3 Pfund für Präsenzbrote im Advent entrichten.
- Die Fabrik des Stifts erhält 60 Pfund zur Anschaffung einer Gült, das Pfründencorpus des Stifts 100 Pfund.
- Für 100 Priester stiftet er 20 Pfund Heller, wovon jeder 4 Schilling erhalten soll.
- Der Vikar der von ihm gestifteten Vikarie soll an jedem Mittwoch der vier Quatember 6 Sumer Roggen an Arme verteilen. Er erhält dafür einen jährlichen Zins von 5 Schilling, den im der Bruder des Scholasters Johann [Schwab] anweisen soll.
- Den vier Bettelorden, nämlich den Dominikanern und Karmeliten in Frankfurt (*Frankenfurd*), den Augustinereremiten in Mainz und den Franziskanern in Dieburg, vermacht er je 0,5 Fuder hunischen Wein (*vinum hunicum*) und 4 Malter Roggen.
- Abt und Konvent des Zisterzienserklosters in Arnsburg (*Arnisburg*) erhalten 10 Pfund Heller.
- An die Äbtissin und den Konvent des Klosters Himmelthal (*Hymeldal*) fallen 0,5 Fuder Frankenwein und 5 Malter Roggen.

---

[1] Den Zins hatte Heilmann Schwab am 5. April 1329 erworben; s. Regest 25.

[2] Eine Übersicht über die von Heilmann Schwab zwischen 1326 und 1335 in Dieburg erworbenen Einkünfte bei *Fischer-Pache*, S. 166.

[3] Zu ihm vgl. Regest 16.

- Seine Schwester Engela, Nonne dort[1], erhält auf Lebenszeit einen jährlichen Zins von 4 Pfund Heller. Nach ihrem Tod fällt er an seine Brüder.
- Zwei Priester im Kloster Himmelthal erhalten je 1 Pfund Heller.
- Dem Konvent des Klosters Marienborn (*Marienburnen*) vermacht der Scholaster 2 Pfund.
- Die Äbtissin und der Konvent des Klosters Schmerlenbach (*Smerlenbach*) bekommen 5 Pfund Heller und 0,5 Fuder Frankenwein.
- Meisterin (*magistra*) und Konvent des Klosters Meerholz (*Miroldis*) erhalten 5 Pfund Heller und 5 Malter Roggen. Außerdem erläßt er ihnen eine Schuld von 10 Malter Roggen.
- Die Fabriken der Kirchen und Kapellen in Kleinostheim, Mainaschaff (*Aschaf*), Oberafferbach (*Affalderbach*), Goldbach (*Goltbach*), Hösbach (*Hostebach*), Sailauf (*Sylauf*), Dettingen, Ober- und Unterbessenbach (*Bessenbach superior et inferior*), Heimbuchenthal (*Henbuchendal*), Hessenthal (*Heselindal*), Obernburg (*Obirnburg*), Groß- und Kleinwallstadt, Niedernberg (*Nyderenburg*), Mönchberg (*Menegebure*), Großostheim, Pflaumheim (*Plumheym*), Mosbach (*Maspach*), Elsenfeld (*Elsaf*), Obernau (*Obirnh[eym]*), Soden, Leidersbach (*Lydirsbach*), Nilkheim (*Nullenkeym*) und Leider (*Lydere*) erhalten je 1 Pfund Heller.
- Die Fabriken der Marienkirche sowie der Kirche St. Agatha in Aschaffenburg bekommen je 2 Pfund Heller, die Fabrik der Martinskapelle dort 1 Pfund.
- Dem Rektor oder Vikar an der Pfarrkirche in Külsheim (*Kullinsheym*) vermacht er einen Zins von 1 Pfund Heller von dem Haus des Birser in Külsheim. Dieser soll dafür am Mittwoch einer jeden Quatember das Seelgedächtnis des Scholasters begehen.
- Der Vikar der von ihm gestifteten Vikarie erhält einen jährlichen Zins von 46 Schilling. Davon gibt Friedrich Schelle von Tauberbischofsheim (*Bischovish[eym]*) 40 Schilling und Wigand genannt Kluft, der Sohn des Bruning, 6 Schilling. Für diesen Zins soll der Vikar an möglichst vielen Tagen durch andere Priester Seelmessen für den Scholaster und seine Eltern lesen lassen. Dürfen während eines Interdikts keine Messen gelesen werden, soll der Vikar den Zins an Arme verteilen.
- An die Fabrik des Stifts St. Stephan in Mainz fallen 12 Pfund Heller für verschiedene Wiedergutmachungen.
- Zum Marienaltar in oberen Chor der Stiftskirche stiftet er einen Zins von 1 Pfund Heller für Kerzen. Diesen Zins entrichtet Agnes, die Witwe des Meinlach (*Meynlacus*) von Obernburg, von ihren Gütern dort.
- Ferner bedenkt er mehrere Vikare des Stifts: Johann Craftonis mit 4 Pfund Heller, Konrad Bieger (*Byger*) mit 10 Pfund, Nik[olaus] Sattler (*Sellator*) mit 4 Pfund, Helfrich mit 4 Pfund, Heinrich von Gießen (*Gyeßen*) mit 2 Pfund, Konrad von Friedberg (*Frideberg*) mit 2 Pfund, Konrad von Oppershofen (*Oppirshoven*) mit 2 Pfund, den Notar Johann [von Thalheim] mit 5 Pfund sowie Johann Winmar und seine beiden Schwestern mit 20 Pfund Heller.
- Sein Koch Konrad erhält 10 Pfund sowie einiges Mobiliar und Hausgerät.
- Seine Magd Gecela erhält auf Lebenszeit einen jährlichen Zins von 4 Malter Roggen, der von den Gütern der Empfriden zu Sulzbach zu entrichten ist. Dieser Zins fällt nach ihrem Tod an seine Erben. Außerdem erhält sie noch verschiedenes Mobiliar.
- Sein bereits erwähnter Schüler Johann erhält 4 Pfund Heller.
- Den Gebrüdern Heinrich und Cullinus Kestelburgere vermacht er 10 Pfund Heller und 10 Malter Roggen, zu entrichten durch seinen Bruder Johann [Schwab].
- Für Kerzen auf den dem Evangelisten Johannes und dem heiligen Leonhard geweihten Altären in der Stiftskirche stiftet er einen Zins von 2 Pfund Heller. Diesen entrichtet Gottfried von Hofstetten (*Hovesteden*) von seinem Haus in Aschaffenburg neben dem Haus der Gerhus (*Husa*) Schutmar.

[1] Sie wird nur hier erwähnt, Todestag und -jahr sind unbekannt; vgl. *Brügmann*, Nekrolog, S. 143.

- An die Armen und Kranken im Spital zu Aschaffenburg fallen ein Bett und 4 Malter Roggen.
- Zum Bau der Brücke in Aschaffenburg gibt er 50 Pfund Heller zur Anschaffung einer Gült.
- Der Stiftskantor Friedrich [Schwab] erhält die Weinberge auf dem Sperbig (*Spurberg*) [in Aschaffenburg], die vormals dem Baumgärtner und dem Demmer gehörten, sowie 0,5 Joch Weinberg neben dessen eigenen Weinbergen.
- Der Kantor und Hartmann [Schwab][1], beide Brüder des Testamentars, erhalten alle seine Schafe in Dettingen.
- Außerdem fällt an den Kantor und seinen Bruder Konrad [Schwab] ein Zins von 10 Mark. Diesen soll ihnen ihr Bruder Johann [Schwab] auf dem Haus Frauenrode (*Zu Frawvenrode*) in Frankfurt anweisen. Nach ihrem Tod fällt dieser Zins an Johann [Schwab].
- An seinen Bruder Konrad [Schwab] gehen 5 Joch Weinberg auf dem Sperbig (*Spurberg*), die vormals dem Heinrich Quittenbaum (*Quidembaum*) und dem Kanoniker des Stifts St. Stephan in Mainz Johann Käs (*Kese*) gehört haben. Außerdem erhält er seine Dekretalensammlung mit zugehöriger Hülle.
- An Konrad und Johann [Schwab] fallen alle die Güter, die er mit ihnen gemeinsam in Großostheim, Ringenheim (*Ryngenh[eym]*) und Frankfurt besitzt.
- Konrad [Schwab] bekommt alle seine Schafe in Aschaffenburg.
- Hartmann [Schwab] erhält alle seine Weinberge in Damm (*Damis*) und am Rosenberg (*Ro/e/scheberg*) sowie eine Gült von 6 Malter Roggen und einen Zins von 4 Pfund Heller. Gült und Zins soll ihm sein Bruder Johann [Schwab] von den Einkünften des Scholasters anweisen. Stirbt Hartmann ohne leibliche Erben, dann sollen die Gült und der Zins, nicht aber die Einkünfte von den Weinbergen zur Matutin und zum Hochamt in der Stiftskirche als Präsenzgefälle verteilt werden.
- Johann [Schwab] erhält alle nicht schon anderweitig vermachten Bücher des Scholasters.
- Sein gesamter Hausrat mit Ausnahme der Silbergefäße fällt an seine Brüder. Er soll durch Johann [Schwab] gleichmäßig unter ihnen aufgeteilt werden.
- Alle Silber- sowie die vergoldeten Gefäße sollen verkauft und der Erlös zur Ausführung der obigen Legate verwendet werden. Der Rest ist an Arme zu verteilen.
- Johann [Schwab] erhält die Höfe zum Grasemann (*Zu/o/ dem Grasemanne*)[2] und *In Elsehe* zusammen mit den Äckern, den Schafen und dem Garten neben der Scheune des Johann Quittenbaum (*Quidembaum*). Außerdem auf Lebenszeit die Weinberge des Scholasters in Hörstein (*Hursten*).
- An die Töchter des Johann [Schwab] Engela[3] und Elisabeth (*Lysa*)[4] fallen die Weinberge in Obernburg, an seine Tochter Adelheid[5] 100 Pfund Heller, wofür man ihr Einkünfte kaufen soll.
- Alle seine sonstigen liegenden Güter, Einkünfte und Barschaften vermacht er seinem Bruder Johann [Schwab] auf Lebenszeit. Nach dessen Tod sind die liegenden Güter zu gleichen Teilen unter seinen Brüdern Friedrich, Konrad und Hartmann sowie den Töchtern Elisabeth und Adelheid des Johann aufzuteilen. Nach dem Tod seiner Brüder fallen deren Anteile an die beiden Frauen.

---

[1] Der Ritter Hartmann Schwab, Sohn des Konrad Schwab und Bruder Heilmanns, Friedrichs, Konrads und Johanns, ist in den Urkunden 1340-1374 belegt und verstarb an einem 3. Dezember; vgl. *Brügmann*, Nekrolog, S. 143 f. u. 254 f.

[2] Hof Zum Grasemann zwischen Steingasse und Treibgasse; vgl. *A. Grimm*, Bd. 5, S. 246-263.

[3] Engela war mit dem Edelknecht Friedrich von Bellersheim verheiratet und starb am 14. Oktober 1351; vgl. *Brügmann*, Nekrolog, S. 254.

[4] Elisabeth ist urkundlich 1338-1341 belegt und starb am 16. März 1359; vgl. *Brügmann*, Nekrolog, S. 148 u. 254.

[5] Adelheid war mit Herdan von Albach verheiratet und starb am 11. April 1356; vgl. *Brügmann*, Nekrolog, S. 147 f. u. 254.

- Zu seinen Testamentsvollstreckern bestellt der Scholaster den Stiftskustos Walter [von Hersfeld], den Stiftskanoniker Konrad Schwab (*Sva(e/b*), den Ritter Wild[erich] von Vilmar (*Vylmar*), Viztum [zu Aschaffenburg], den Forstmeister (*forestarius*) Eberhard Strube und seinen Bruder Johann Schwab, Schöffe zu Aschaffenburg.
- Alle bisher von dem Testamentar getroffenen letztwilligen Verfügungen werden mit dem gegenwärtigen Testament hinfällig.

Siegler: die Richter (1), der Scholaster (2), Bürgermeister, Schöffen und Räte der Stadt Aschaffenburg mit dem Stadtsiegel (3), der Pfarrer zu St. Marien in Aschaffenburg Konrad (4) sowie der öffentliche Notar Johann von Dalheim mit seinem Signet (5).
Acta sunt hec 1340 *II° idus decembris hoc fuit feria tercia ante festum sancte Lucie virginis … in curia predicti Cunradi Sva/e/b in maiori stupa domus ipsius curie lapidee.*
Zeugen: der Stiftskustos Walter [von Hersfeld], der Kanoniker Dietrich von Kaulbach (*Cvlebach*), Konrad, Pfarrer zu St. Marien[1], die Stiftsvikare Heinrich von Gießen, Konrad Bieger, Johann Craftonis und Johann von Bessenbach, die Schöffen zu Aschaffenburg Johann Quittenbaum, Friedrich Rennewolf und Friedrich Dubeney sowie die Aschaffenburger Bürger Ermbert Meunere, Schuhmacher (*calcifex*), Heinrich Ulrici, Bäcker (*pistor*), und der Glaser (*glesere*) Gottfried.
Der öffentliche Notar Johann von Thalheim hat dieses Testament ausgefertigt und mit seinem Signet versehen.
Ausf., Notariatsinstrument; Pergament; lateinisch: U 3314.
Siegel: vier an Pergamentstreifen anhängende Siegel; 1 + 3 Fragment, 2 beschädigt, 4 +5 unbeschädigt.
Rückvermerke: Fundacio vicarie sancti Martini (14./15. Jh.); fundacio vicarie sancti Martini, quam possidet dominus Johannes Ottonis, vicarius eiusdem (16. Jh.); Philippus Resman, modo Gregorius Marquart vicarius (17./18. Jh.).
Kanzleivermerke: Registrata 1530 (16. Jh.).
Regest, Erwähnungen: *Büll*, Nr. 205, S. 357-362, *Dinklage*, S. 69, *Hoffmann*, S. 960, 962, 964, 966 ff., 970, 972-976, 978, 980, 982 f. u. 989, *Fath*, S. 194, Nr. 165, *Brügmann*, Schwab, S. 103, Anm. 31, *Fischer*, Aschaffenburg, S. 87, 236, 244, 264, 317, 386, Anm. 124, u. S. 387, Anm. 143, *ders.*, Privatbesitz, S. 7, *Brügmann*, Nekrolog, S. 140, Anm. 100, S. 143, Anm. 127 ff., S. 148, Anm. 158, u. S. 216, Anm. 463, *Fischer-Pache*, S. 143, 166, 244, 312 u. 382 f., sowie *A. Grimm*, Bd. 1, S. 455, Bd. 2, S. 527, u. Bd. 5, S. 246.

122
1340 Dezember 12
Der Dekan Konrad und das Kapitel des Stifts Aschaffenburg verleihen einstimmig ihrem Mitkanoniker Konrad Schwab (*Swap*) dessen dem Stift gehörende Kurie bei der Pfarrkirche St. Agatha mit dem Garten und allen anderen Zugehörungen zu Erbrecht. Konrad bzw. die jeweiligen Besitzer der Kurie sollen davon dem Stift jedes Jahr am 11. November (*in festo sancti Martini*) 30 Schilling Heller als Zins entrichten. Von diesem Zins haben sie als erstes jedes Jahr dem Stiftsscholaster Heilmann Schwab und seinen Erben 6 leichte Pfennige zu geben. Der Beliehene verpflichtet sich, 20 Pfund Heller in die Gebäude der Kurie zu stecken, alle notwendigen Unkosten zu tragen und die Kurie in gutem baulichem Zustand zu halten. Es wurde außerdem vereinbart, daß, falls auf Befehl des Erzbischofs von Mainz zur Befestigung der Stadt (*opidum*) Aschaffenburg ein Graben (*fossatum*) angelegt und über das Grundstück der Kurie geführt werden sollte, dem Beliehenen ein Zinsnachlaß zu gewähren ist. Wenn das Stift bei seinen Eigenleuten (*homines nostri*) in Kleinostheim (*Ozzinheim*), Mainaschaff (*Aschaffe*) und Dettingen Pferde, Vieh oder andere Lasttiere pfänden muß, weil diese die Lieferung des dem Stift zustehenden Herbstweines (*vinum augustalis*) verweigert haben, dann steht dem jeweiligen Stiftskämmerer das Recht zu, diese Tiere in der Kurie einzustellen, bis sie wieder ausgelöst wurden.
Siegler: das Kapitel des Stifts Aschaffenburg (*sigillum ecclesie nostre*).
Datum 1340 *ii idus decembris.*

[1] S. Anhang 7, Nr. 50

Ausf. fehlt.
Überlieferung: Insert in einem wohl am selben Tag von den Richtern der Aschaffenburger Kirche angefertigten Vidimus dieser Urkunde[1].
Regest, Erwähnungen: *Dinklage*, S. 72, sowie *Brügmann*, Nekrolog, S. 183, Anm. 210.

123
[1340 Dezember 12][2]
Die Richter der Aschaffenburger Kirche vidimieren eine von Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg am 12. Dezember 1340 ausgestellte und hier im Wortlaut inserierte Urkunde[3] über die Verleihung einer Stiftskurie an den Kanoniker Konrad Schwab.
Siegler: Richter der Aschaffenburger Kirche.
Ausf.; Pergament; lateinisch: U 2894.
Siegel: an Pergamentstreifen anhängend, Fragment.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (14. u. 15. Jh.).
Kanzleivermerke: lii (14. Jh.); registranda (14. Jh.); registrata est (14. Jh.).
Abschriften: Liber III camerae, fol. 59r-v.
Regest, Erwähnungen: *Dinklage*, S. 67, *Fath*, S. 194, Nr. 166, *Fischer*, Aschaffenburg, S. 321, *A. Grimm*, Bd. 5, S. 430, sowie *Ebert*, S. 2.

124
1341 Januar 31
Konrad Bieger (*Byger*), Priester und Vikar an dem dem Evangelisten Johannes und dem heiligen Leonhard geweihten Altar in der Kirche des Stifts Aschaffenburg, verleiht zum Nutzen seiner Vikarie mit Zustimmung des Stiftsscholasters Heilmann Schwab (*Swab*), dem das Präsentationsrecht für diese Vikarie zusteht, dem Heilmann Retz (*Rechez*) und seiner Ehefrau Gerhus (*Husa*) 2 Joch Weinberg [in Aschaffenburg] am Simonsberg (*Symmansberg*) zu Erbrecht. Der Weinberg stößt an Weinberge des Gottfried Glaser (*Gotzo Gleser*) und des Durrewirt. Die Beliehenen zinsen davon jedes Jahr am 11. November (*in festo sancti Martini*) dem jeweiligen Inhaber der Vikarie 10 Schilling Heller. Sie sollen den Weinberg wie üblich mit Mist und Pfählen (*pali*) versehen und jedes Jahr bessern. Als Unterpfand setzen die Eheleute dem Vikar einen jedes Jahr am 11. November fälligen Zins von 8 Schilling Heller ein. Zu diesem Zins gibt der Pförtner (*portenarius*) Hildebrand Ertphe 4 Schilling Heller von seinem Weinberg am Klosterrain neben dem Weinberg des Stiftsvikars Heilmann Cellerarius von Münzenberg. Johann Rode gibt 3 Schilling Heller von seinem Weinberg am Klosterrain neben dem Weinberg des Hermann Rasor. Und Johann Zimmermann (*Carpentarius*) zinst 1 Schilling Heller von seinem Weinberg ebendort. Außerdem setzen die Beliehenen noch ihren ungefähr 0,5 Joch großen Weinberg am Hinteren Berg neben den Weinbergen des Aschaffenburger Schöffen Johann Schwab (*Swabh*)[4] und des Wigand Heubacher (*Heypecher*) als Pfand ein. Bezahlen die Eheleute den Zins nicht fristgerecht oder halten sie den Weinberg nicht in dem Zustand, in dem er sich gegenwärtig befindet, dann fallen Zins und Weinberg ohne Gerichtsurteil an die Vikarie.
Siegler: der Stiftsscholaster Heilmann Schwab (1) auf Bitte des Konrad Bieger und der Beliehenen sowie Konrad Bieger (2).
Datum 1341 *feria quarta post Conversionem sancti Pauli.*
Ausf.; Pergament; lateinisch: U 550.
Siegel: zwei an Pergamentstreifen anhängende Siegel; 1 verloren, 2 stark beschädigt. An der Plica sind Spuren für die Befestigung eines weiteren Siegels erkennbar, das aber ebenfalls verloren ist. Aus der Siegelankündigung geht nicht hervor, um wessen Siegel es sich dabei gehandelt hat. Eventuell hat der Beliehene mitgesiegelt.

---

[1] Vgl. Regest 123.
[2] Die Datierung fehlt. Vermutlich wurde das Vidimus am selben Tag wie die Originalurkunde ausgestellt.
[3] S. Regest 122.
[4] Zu ihm Regest 16.

Rückvermerke: Inhaltsangabe (15./16. Jh.).
Regest, Erwähnungen: *Fischer-Pache*, S. 377.

125
1341 Februar 3
Die Richter der Aschaffenburger Kirche beurkunden: Vor ihnen haben Albert Wolf von Hörstein (*Hursten*) und seine Ehefrau Katharina dem Hartlieb Morche, Schenk (*pincerna*) von Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg, und seiner Ehefrau Elisabeth einen jährlichen Zins von 1 Pfund Heller verkauft. Dieser Zins ist den Käufern jedes Jahr am 11. November (*in festo beati Martini hiemalis*) von folgenden Gütern [in Hörstein][1] zu entrichten:

- Von 1 Joch freieigenem Weinberg an dem *Seczelinge* neben Weinbergen des Herbord Scholle.
- Von 1 Joch Weinberg neben dem vorgenannten Weinberg. Dieser Weinberg zinst dem Kloster Schmerlenbach (*Smerlebach*) jährlich 18 Heller.
- Von ungefähr 1 Joch Wiese in der *Fouebach* neben der Wiese des Hartmann Reinhard. Diese zinst der Kapelle in Hörstein jährlich 9 Heller.
- Von 1 Joch Wiese genannt *czu den Sthegen* neben der Wiese des Klosters Schmerlenbach. Diese Wiese zinst dem Heilmann Osing jährlich 30 Heller.
- Von Haus, Scheune und Gärten der Verkäufer, ungefähr 1 Joch umfassend, neben den Höfen des Peter Lange und der Mechthild Stark in dem Dorf Hörstein. Davon zinst man dem Kloster Seligenstadt (*Selgenstad*) jährlich 12 Schilling Heller und 1 Fastnachtshuhn.

Die Verkäufer haben dafür von den Käufern 12 Pfund und 5 Schilling Heller erhalten. Sie übergeben diesen daher den Zins mit allen ihnen daran zustehenden Rechten.
Siegler: die Richter der Aschaffenburger Kirche auf Bitte der Verkäufer.
1341 *in crastino Purificationis beate Marie virginis*.
Ausf. fehlt.
Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 219r-v.
Regest, Erwähnungen: *Büll*, Nr. 206, S. 363, *Fath*, S. 194, Nr. 167, sowie *Fischer-Pache*, S. 220.

126
1341 März 5
Der Vogt (*voyt*), die Bürgermeister und die Schöffen zu Dieburg (*Dyepurg)* setzen Albert Walch, Vikar und Präsenzmeister (*presencier*) des Stifts Aschaffenburg, als Vertreter von Dekan und Kapitel des Stifts in den Besitz jährlicher Zinsen in Höhe von 12 Pfund Heller. Diese Zinsen hatte der Stiftsscholaster Heilmann Schwab (*Swab*) nach Ausweis der darüber ausgestellten Urkunden in der Stadt Dieburg erworben[2] und vor den Ausstellern dem Stift übertragen. Davon soll das Stift die dem jeweiligen Inhaber der Vikarie, die der Scholaster kürzlich im Stift gestiftet hat, zustehenden Präsenzgefälle bestreiten. Die Zinsen setzen sich wie folgt zusammen:

- 2 Pfund gefallen vom Wohnsitz (*gesesze*) des Dieburger Schöffen Boppo[3].
- 2 Pfund gibt man vom Wohnsitz des Heilmann Gise in Dieburg, der vormals Rudolf, dem alten Vogt zu Dieburg, gehört hat[4].
- 2 Pfund sind von dem Hof des Heilmann Scheybecher in Dieburg bei dem Stahelersbrunnen neben Hermann Darmesteder zu entrichten[5].
- 2 Pfund von dem halben Hof des Johann (*Hennichin*) Orekin in Dieburg, der vormals dem alten Vogt Rudolf gehört hat[6].

---

[1] Zum Stiftsbesitz in Hörstein vgl. *Fischer-Pache*, S. 218-221.
[2] Eine Übersicht über die zwischen 1326 und 1335 von Heilmann Schwab in Dieburg erworbenen Zinsen findet sich bei *Fischer-Pache*, S. 166.
[3] Erworben am 30 Dezember 1328; s. Regest 21.
[4] Erworben am 28. November 1330; s. Regest 48.
[5] Erworben am 19. November 1326; s. Regest 8.
[6] Erworben am 27 Februar 1330; s. Regest 42.

- 2 Pfund, wovon 1 Pfund von dem Haus des Eberhard Strube, das vormals dem Heinrich Weiß (*Wisze*) gehört hat, bezahlt wird. 20 Schilling gibt Johann (*Henchin*) Hartrad von Cristanes Haus in Dieburg bei der Kapelle. Weitere 20 Schilling gibt Mechthild (*Mecze*) Gyse vom anderen Teil dieses Hauses[1].
- 1 Pfund vom Wohnsitz des Johann Zauwer in Dieburg[2].
- 1 Pfund von dem Wohnsitz des Wolfram Gemperlin zu Dieburg, der vormals dem Ulrich Gremeser gehört hat[3].

Siegler: die Aussteller mit dem Siegel der Stadt Dieburg.
Der gegeben ist 1341 *an deme mantage nach dem andern suntage in der Vasten.*
Ausf. fehlt.
Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 136r.
Regest, Erwähnungen: *Brügmann*, Schwab, S. 103, *Fischer*, Aschaffenburg, S. 348, *Brügmann*, Nekrolog, S. 39, Anm. 101, S. 137, Anm. 82, u. S. 141, Anm. 109, sowie *Fischer-Pache*, S. 166 f. u. 383.

127
1341 März 21
Berthold (*Dude*) von Rosbach (*Rospach*), Bürger zu Friedberg (*Frideberg*), und seine Ehefrau Jutta (*Gude*) verkaufen Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg 40,5 Morgen und 16 Ruten Äcker und Wiesen in den Gemarkungen Hulshofen und Okarben.
Liste der verkauften Stücke:
In der Gemarkung Hulshofen (*Hulishouen*)[4] im Lenzenfeld:

- 3,75 Morgen und 6 Ruten an der Steinstraße (*Steynen Straczze*).
- 0,25 Morgen weniger 2,5 Ruten, anstoßend an den Acker des Rudolf Kerber.
- 2,25 Morgen weniger 1,5 Ruten bei Rudolf Kerber.

In dem Feld, das dieses Jahr besät wurde:

- 1 Morgen und 13 Ruten, anstoßend an Kerber.
- 0,75 Morgen weniger 6 Ruten bei Kerber.
- 1 Morgen und 2 Ruten beim Petterweiler (*Pettirwyler*) Weg.
- 2,75 Morgen weniger 2 Ruten am Hulshofer Weg bei Kerber.
- 0,25 Morgen und 17 Ruten oben an Rudolf Kerber.
- 0,25 Morgen und 4 Ruten bei Kerber.

Im Brachfeld:

- An der Steinstraße 1 Morgen weniger 8 Ruten.
- 3 Morgen weniger 12 Ruten bei Kerber.
- 1 Morgen und 23,5 Ruten beim Karbener Weg.
- Ebendort 1 Morgen weniger 5 Ruten.

In der Gemarkung Okarben (*Akarben*) im Lenzenfeld:

- 2 Morgen weniger 24 Ruten an Isenbolds (*Ysenbachis*) Acker.
- 0,75 Morgen und 21 Ruten in der Badangen (*Badenanger*) bei Ernsts (*Ernistis*) Acker.
- 0,5 Morgen und 25 Ruten bei der Wiese.
- 1 Morgen weniger 24 Ruten bei der Hohen Eiche.
- 2 Morgen und 14 Ruten hinten am Dorf Okarben.
- 0,5 Morgen und 4 Ruten ebendort.
- 1,25 Morgen und 25 Ruten Wiesen an der Weide.
- 0,75 Morgen und12,5 Ruten an der Nidda (*Nydehe*).
- 1,25 Morgen und 10 Ruten Wiesen, die Bertramswiese genannt werden.

---

[1] Erworben am 8. Mai 1330; s. Regest 44.
[2] Erworben am 14. Juni 1335; s. Regest 75.
[3] Erworben am 8. September 1332; s. Regest 58.
[4] Wüstung in der Gemarkung Okarben („Hulshofen, Wetteraukreis“, in: Historisches Ortslexikon <http://www.lagis-hessen.de/de/subjects/idrec/sn/ol/id/12294).

- 0,5 Morgen und 2,5 Ruten Wiesen bei der Furt.

Im Brachfeld:

- 2 Morgen weniger 2 Ruten bei der Diebbrücke (*Dyphbrucken*).
- 0,5 Morgen und 19 Ruten bei der Straße.
- 2 Morgen und 27 Ruten an dem Krummen Stück (*Crummenstucke*).
- 2,5 Morgen an dem Weingarten.
- 1,5 Morgen weniger 30 Ruten an dem Heckenwege.
- 1,25 Morgen und 11,5 Ruten auf dem Hungerfeld (*Houngerfelde*).

In dem Feld, das dieses Jahr besät wurde:

- 1 Morgen und 27 Ruten auf dem Hungerfeld.
- 1 Morgen und 37 Ruten ebendort.
- 1,75 Morgen und 10,5 Ruten an der Platte (*Blatten*).
- 1,5 Morgen und 9 Ruten am Licher (*Lycher*) Weg.
- 2,75 Morgen und 21,5 Ruten an der Hohen Eiche.
- 0,5 Morgen weniger 11 Ruten in der Goldgrube.
- 1,75 Morgen weniger 3 Ruten stoßen an die Straße.[1]

Diese Feldgüter werden derzeit von Heinrich Stammheimer (*Stamheymere*) bewirtschaftet. Die Verkäufer haben dafür von den Käufern 276 Pfund Heller weniger 1 Schilling Heller erhalten. Sie haben daher die Güter am Gericht in Okarben vor dem Zentgrafen und den Schöffen aufgegeben und auf alle ihre Rechte daran verzichtet. Zur Sicherheit stellen sie den Käufern den Stadtschreiber zu Friedberg Konrad [Teigweck] sowie die Friedberger Bürger Heilmann Koch, Heinrich von Dorheim (*Dorheym*) und Heinrich von Rosbach, ihren Sohn, als Bürgen mit der Verpflichtung zum Einlager in Friedberg. Beim Tod eines Bürgen ist innerhalb von 14 Tagen ein gleichwertiger Ersatzmann zu stellen. Die Bürgen bekennen sich zur Übernahme der Bürgschaft mit allen damit verbundenen Verpflichtungen.

Siegler: der Schultheiß Hartmann und die Schöffen zu Friedberg mit dem Stadtsiegel auf Bitte der Verkäufer.

Dirre bryf ist gegeben 1341 *an der myttewochen nach My/e/ttevasten.*

Ausf. fehlt.

Abschriften: Liber I camerae, fol. 85v-87v, Nr. 166, Liber Ia camerae, fol. 84r-85v, Nr. 166, sowie Liber III camerae, fol. 86v-88r.

Regest, Erwähnungen: *Fischer-Pache*, S. 299.

128

1341 Mai 21

Die Richter der Aschaffenburger Kirche beurkunden: Vor ihnen haben Hartmann von *Rychene*, wohnhaft in Großwallstadt (*Walestat*), und seine Ehefrau Mechthild dem Dekan Marsilius und dem Kapitel des Stifts Aschaffenburg einen jährlichen Zins von 4 Malter Roggen (*siligo*) Aschaffenburger Maß verkauft. Der Roggen ist jedes Jahr zwischen dem 15. August und dem 8. September (*infra Assumpcionis et Nativitatis beate Marie virginis duo festa*) von den Verkäufern an die Kammer des Stifts zu liefern. Die Verkäufer haben dafür von den Käufern 30 Pfund Heller erhalten. Sie verpflichten sich daher zur Übernahme der Gewährleistung (*warandia*) nach Landesgewohnheit. Dafür stellen sie den Käufern den Grasesse, Heinrich Hasengild, Jakob, den Sohn des Zentgrafen (*cinegrauii*), und Siegfried (*Syczo*) Sefrid als Bürgen. Im Bedarfsfall sind diese zum Einlager in einer öffentlichen Herberge in Aschaffenburg verpflichtet. Der Zins gefällt von folgenden Gütern:

- Von dem Hof der Eheleute in dem Dorf Großwallstadt[2].
- Von der Hufe (*mansus*) der Juden.

---

[1] Zu den Flurnamen in Hulshofen und Okarben vgl. *Vielsmeier*, Bd. 1.

[2] Zum Besitz des Stifts in Großwallstadt vgl. *Fischer-Pache*, S. 207 ff.

- Von folgenden freieigenen Äckern [in Großwallstadt]: 3 Joch in dem *Wyndal bi deme Kralbaume*, 1,5 Joch auf der Beune (*Bu/e/nden*), 1 Joch neben den Äckern des Stiftsvikars Jordan am *Wyndal*, 1 Joch *by Kraphenhauwe*, 1 Joch im unteren Feld bei den Äckern des Jordan, 1,5 Joch an dem Weg zwischen den Dörfern Großostheim (*Ostheym*) und Lützelbach (*Luczelnbach*), 1,5 Joch an der Diesbach (*Dyspach*) neben Heinrich bei der Quelle, 2 Joch an dem *Dyspecher weg*, 1 Joch oberhalb der Zeilebäume (*ober di/e/ Zilbaume*) gegen *Dorberg*, 1 Joch vor dem *Kraendal*, 1 Joch *vf Kraendales weg*, 1 Joch *ober der Bircherweg*, 1,5 Joch auf dem Oberen Feld (*Obirnuelde*).

Siegler: die Richter der Aschaffenburger Kirche auf Bitte der Verkäufer und ihrer Bürgen.
Datum 1341 *xii kaldendas iunii*.
Ausf.; Pergament; lateinisch: U 1188.
Siegel: ursprünglich an Pergamentstreifen anhängend, verloren.
Rückvermerke: Inhaltsangabe (14. Jh.); nota erbczins (15. Jh.); documentum (18. Jh.).
Kanzleivermerke: Registrata est (14. Jh.); W (16. Jh.).
Abschriften: Liber III camerae, fol. 334r-v.
Regest, Erwähnungen: *Trost*, S. 127 (mit der falschen Nummer 3265), *Fath*, S. 194, Nr. 168, *Brügmann*, Nekrolog, S. 183, Anm. 212, sowie *Fischer-Pache*, S. 96 u. 207.

129
1341 Juni 5
Der Dekan Marsilius und das Kapitel des Stifts Aschaffenburg beurkunden: Die Gebrüder Johann Eberhard und Gottfried, Söhne des verstorbenen Ritters Eberhard [Voit] von Rieneck (*Renecke*), haben einen jährlichen Zins von 21 Pfund Heller, den ihr Vater Eberhard und ihre Mutter Margarete dem Stift verkauft hatten,[1] gegen Bezahlung von 200 Pfund Heller abgelöst. Dieser Zins lastete auf stiftseigenen Gütern in Langenprozelten (*Bratselden*), Kleingemünden (*Wenegen Gemunde*) und Herbertshain (*Harprechtheym*), von denen die Vorfahren der Gebrüder dem Stift jedes Jahr noch weitere 9 Pfund Heller gezinst haben. Diese sollen die Gebrüder dem Stift auch weiterhin entrichten. Außerdem lastete der abgelöste Zins auf weiteren Gütern, die in einem an dieser Urkunde befestigten Transfix aufgelistet sind. Das Stift erklärt daher seinen Verzicht auf die 21 Pfund Heller. Alle Urkunden, die sich auf diesen Zins beziehen, verlieren ihre Rechtskraft. Dies gilt aber nicht für Urkunden, die sich auf die erwähnten 9 Pfund Heller beziehen, die die Brüder auch künftig jedes Jahr am 11. November (*in festo beati Martini*) an das Stift zu entrichten haben.
Siegler: die Aussteller mit dem Kapitelssiegel.
Datum 1341 *in die sancti Bonifacii*.
Ausf. fehlt.
Abschriften: Liber I camerae, fol. 87v-88r, Nr. 167, sowie Liber Ia camerae, fol. 85v, Nr. 167.
Regest, Erwähnungen: *Gudenus*, Bd. 2, S. 347, *Amrhein*, S. 87, sowie *Fischer-Pache*, S. 251.

130
1341 Juli 8
Die Richter der Aschaffenburger Kirche beurkunden: Vor ihnen ist Johann Schwab (*Swabh*)[2], Schöffe zu Aschaffenburg und gemeinsam mit seinem Bruder, dem inzwischen verstorbenen Scholaster des Stifts Aschaffenburg Heilmann Schwab, Testamentsvollstrecker des ebenfalls verstorbenen Dekans des Stifts Aschaffenburg Heilmann Schwab, ihres Onkels, erschienen. Er übergibt nun der von seinem Onkel in der Kirche des Stifts Aschaffenburg gestifteten Vikarie [St. Johannes Evangelist und Leonhard][3] die Güter und Einkünfte, die sein Onkel in seinem Testament für sie vorgesehen hatte. Es handelt sich dabei um:

[1] Der Verkauf war am 17. Juni 1317 erfolgt; vgl. *Thiel*, Nr. 244 S. 498-503.
[2] Zu ihm Regest 16.
[3] Zu der Vikarie vgl. *Fischer-Pache*, S. 377 ff.

- Einen jährlichen Zins von 3 Malter Roggen (*siligo*), den Hermann Gladebacher entrichtet. 6 Sumer gefallen von 8 Joch Äckern bei Glattbach (*Gladebach*) und von 3 Joch Äckern oberhalb der Weinberge des verstorbenen Heinrich Bedelo linker Hand am Weg nach Glattbach. Die restlichen 6 Sumer zinst Hermann Gladebacher von seinem gesamten Besitz und seinem Lehen in Glattbach. Dazu gehören Haus, Scheune, Backhaus, Garten, Hofstatt, 60 Joch Äcker an einem Ort und 2 Joch freieigene Äcker neben den vorgenannten.
- 1 Malter von dem Haus des verstorbenen Jordan Canus zwischen den Häusern des Heinrich Schrenke (*Screnko*) und des Konrad Walther. Von diesem Haus zinst man außerdem jährlich 15 Schilling Heller. Dieser Zins wird immer bevorzugt gegeben. Diese Zinsen geben Volpert (*Folzo*) Ratz und seine Ehefrau Katharina am 11. November (*in festo Martini*).
- 1 Malter Roggen gibt Johann von Goldbach von seiner Hufe und seiner Wiese ebendort [in Goldbach].
- 3 Malter Roggen gibt die Schwester des Berthold von Somborn (*Schonburne*) von ihrem Hof in Mömlingen (*Mymmelingen*) und ihrer Hufe dort[1].
- 2 Malter Roggen geben Friedrich Hirte von Kleinostheim (*Ozzenheim*) und seine Erben von einer Hufe, die zu dem Dorf Mainaschaff (*Aschaffe*) gehört. Diese Hufe gehörte vormals dem verstorbenen Schultheißen von Kleinostheim Wortwin.
- 15 Schilling Heller gefallen von der halben Hufe genannt Zu dem Rosenberg in Kleinwallstadt (*Walhestad*) mit den zugehörigen Hofstätten sowie von einer Hofstatt und Besitz in der Kirchgasse. Sie werden von Ludwig Salche und seiner Ehefrau Adelheid am 11. November entrichtet.
- 15 Schilling Heller entrichten Heilmann Retz (*Rytz*) von Pflaumheim (*Plumheym*) und seine Ehefrau Gundela am 11. November von 2 Wiesen in der Gemarkung des Dorfes Biebigheim (*Bybenkeim*) und von 2 Häusern in Pflaumheim. Das eine Haus stößt an den Edelknecht Peter, das andere an das Haus des Wigand von Biebigheim.
- 5 Schilling Heller bezahlen Heilmann von Schaafheim und seine Ehefrau Elisabeth am 8. September (*in Nativitate beate virginis Marie*) von einem Krautgarten (*ortus compositi*) in Damm (*Dammes*) im Erlenbrunnen (*Erlehesburn*) neben dem Acker des Konrad Hofmann (*Houemann*) und des Arnold Käs (*Kese*) und von 2 Joch Weinberg im Schmiedeloch (*Smedeloch*) neben Weinbergen des verstorbenen Priesters Heilmann von Schaafheim und des Rudolf Winther.
- An die Vikarie fallen außerdem die folgenden Weinberge [in Aschaffenburg]: 5 Joch an einem Stück am Sperbig (*Spurberg*) neben Weinbergen des Bersegere und des Johann Quittenbaum. Dieser Weinberg hat früher dem Priester Konrad Engelbold gehört. Außerdem ungefähr 1 Joch Weinberg an dem *Gleuenere* neben Weinbergen des Eberhard Stru/o/be und des Aschaffenburger Stiftsvikars Angelus von Straßheim.
- 10 Schilling Heller gibt Wortwin von Ostheim von einem Obstgarten und Äckern [in Aschaffenburg] am 11. November.
- 10 Schilling Heller gefallen von 2 Joch Weinbergen am Simonsberg (*Symmonsberge*) neben Weinbergen des Glasers (*vitrator*) Gottfried (*Gotzo*) und des Durrewirt. Diesen Zins entrichten Heilmann Retz (*Ratz*) und seine Ehefrau Gerhus (*Husa*) am 11. November.
- 6 Malter Roggen Gelnhäuser (*Geilnhusen.*) Maß, ein halbes Fastnachtshuhn und ein halbes Besthaupt entrichtet Konrad Mitteler von Albstadt (*Albestad*) von seinem halben Hof, Garten, Scheune, Hofstatt sowie Äckern und Wiesen in Albstadt.
- Hermann, der Sohn des Gerung von Niedernberg (*Nyderenberg*), zinst 4 Malter Roggen von einem kleinen Hof ebendort [in Niedernberg].
- 1 Malter Roggen gibt Ludwig Watschuh (*Watschoich*) von Niedernberg von 8 Joch Äckern [in Niedernberg].
- 1 Sumer Roggen gibt Hermann Ratgebe von Niedernberg von 6 Joch Äckern dort.

[1] Vgl. auch Regest 64.

- 5 Sumer Roggen geben Eberhard Hockrulle von Kleinostheim und seine Erben von einer Hufe [in Kleinostheim], die Hochkrulles Hufe genannt wird, und allen ihren Zugehörungen, die seine Erben bewirtschaften.
- Der vormalige Schultheiß von Kleinostheim Werner gibt 1 Malter Roggen von seinem Hof, Hofstatt, Garten, Weinbergen, einer halben Hufe und seinem gesamten Besitz dort [in Kleinostheim].
- 0,5 Malter Roggen gibt Adelheid Pulmennere von Bruchhausen (*Bru/o/chu/e/sen*) von einer Hofstatt und Wiesen [in Bruchhausen] und 0,5 Joch Weinberg in Hörstein (*Hursten*).
- 3 Malter Roggen gefallen von Johann Bendich und seinen Erben von Äckern und Weinbergen in Großwallstadt (*Walhestad maior*).
- 4 Malter Roggen und 1 Malter Hafer zinsen Winter von Bruchhausen und seine Ehefrau Elisabeth (*Lysa*) von einer Hufe, die vormals dem Johann von Salbey gehört hat, sowie von Haus, Scheune, Hofstatt und Garten in Mainaschaff (*Aschaffe prope Mogum*).
- Heinrich Dammer von Obernau (*Oberenheym*) gibt 2 Malter Roggen von einer halben Hufe und 2 Joch Weinbergen dort [in Obernau].
- Die Witwe des Busschelin von Obernau gibt 2 Malter Roggen von Äckern, Wiesen, Weinbergen und ihrem gesamten Besitz in Obernau.
- 2 Malter Roggen gefallen von einem Lehen in Grün- oder Dürrmorsbach (*Morsbach*) neben dem Lehen des Wicker Schilling und von 0,5 Joch Weinberg am *Eychard* in Großheubach (*Heidebach*). Davon geben der vormalige Pfarrer zu Bessenbach Werner 1 Sumer und Konrad, der Schwiegersohn (*gener*) des Schönbrot (*Schonebrod*) von Grünmorsbach (*Grunenmorspach*), 7 Sumer.
- Mechthild Cappelern von Sulzbach (*Solczpach*) gibt 2 Malter Roggen von einer Mühle.
- An die Vikarie fällt außerdem ein Haus genannt *zume Hu/o/ge*[1] neben der Bäckerei des Stifts[2] mit den darauf ruhenden Lasten. Von diesem Haus zinst der jeweilige Inhaber der Vikarie dem Johann Schwab 6 leichte Pfennige und 1 Fastnachtshuhn und an die Präsenz des Stifts 7,5 Schilling leichte [Pfennige]. Außerdem 1 Malter Roggen, der am Jahrtag des gegenwärtigen Inhabers der Vikarie Konrad Bieger (*Byger*) gleichmäßig unter alle Anwesenden verteilt werden soll.

Siegler: die Richter der Aschaffenburger Kirche (1) auf Bitte des Johann Schwab sowie Johann Schwab (2).
Datum et actum 1341 *in die sancti Kyliani et sociorum eius.*
Nachtrag am unteren Rand der Urkunde: Der Vikar hat wöchentlich 4 Messen zu feiern, am Montag, Mittwoch, Freitag und Samstag.
1: Ausf.; Pergament; lateinisch: U 3265.
Siegel: zwei an Pergamentstreifen anhängende Siegel; 1 beschädigt, 2 unbeschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (14., 15. u. 18. Jh.).
2: Unbeglaubigte gleichzeitige Abschrift; Pergament; lateinisch: U 2941.
Regest, Erwähnungen: *Fath*, S. 194, Nr. 170, *Brügmann*, Schwab, S. 104, Anm. 44, *ders.*, Nekrolog, S. 142, Anm. 113, *Fischer-Pache*, S. 193, 224 u. 378, *A. Grimm*, Bd. 1, S. 436, sowie *Ebert*, S. 52.

131
1341 Oktober 7
Johann Schwab (*Swab*), Schöffe zu Aschaffenburg, verleiht dem Kanoniker und Offizial des Stifts Aschaffenburg Walter von Hersfeld seinen Hof genannt Rannenberg in der Pfaffengasse (*in vico dicto dye Phaffengasze*)[3] in Aschaffenburg zwischen dem Stiftspropst und dem Stiftsvikar Johann Craftonis mit Kellern, Gärten und allen Zugehörungen auf Lebenszeit. Der Hof ist durch ein Vermächtnis des verstorbenen Stiftsvikars Heinrich Schwab nach dem Tod seiner Ehefrau Elisa-

[1] Stiftskurie zur Hawen, Stiftsgasse 10; vgl. *Amrhein*, S. 22 f., *A. Grimm*, Bd. 1, S. 426 u. 436-440, sowie *Ebert*, S. 52.
[2] Stiftsgasse 6; zur Stiftsbäckerei vgl. *Amrhein*, S. 29, sowie *A. Grimm*, Bd. 1, S. 426-430.
[3] Stiftskurie Zur Rannenburg oder Zum Rannenberg, Pfaffengasse 20; vgl. *Amrhein*, S. 23 f., sowie *A. Grimm*, Bd. 2, S. 163-169.

beth an Johann Schwab gefallen. Die Verleihung erfolgt mit Zustimmung seiner Töchter Engel und Elisabeth (*Lysa*) sowie des Edelknechts (*armiger*) Friedrich von Bellersheim (*Beldirsheim*), seines Schwiegersohnes und Ehemann der Engel[1]. Walter von Hersfeld kann den Hof nach eigenem Ermessen ausbauen oder auch Teile davon abreißen. Allerdings soll der Beliehene die bereits geplante Stube in dem großen Haus mit Rat des Johann Schwab fertigstellen, sofern die Aufwendungen dafür 20 Pfund Heller nicht übersteigen, es sei denn, Walter erklärt sich freiwillig zur Übernahme der höheren Kosten bereit. Von dem Hof hat Walter von Hersfeld jedes Jahr am 11. November (*in festo sancti Martini hiemalis*) dem Präsenzmeister (*presencionarius*) für die Präsenzen des Stifts Aschaffenburg 4 Pfund Heller als Zins zu entrichten. Nach dem Tod des Walter von Hersfeld fällt der Hof mit allen von diesem dort vorgenommenen Verbesserungen und Erweiterungen an Johann Schwab und seine Erben zurück, ohne daß die Testamentsvollstrecker des Walter oder irgendwelche anderen Personen dagegen Einspruch erheben können. Die Eheleute Friedrich und Engel von Bellersheim sowie Elisabeth Schwab stimmen dieser Verleihung ausdrücklich zu. Johann Schwab verpflichtet sich, die Zustimmung seiner noch minderjährigen Tochter Adelheid nach Erreichen der Volljährigkeit beizubringen.
Siegler: Bürgermeister, Schöffen und Räte der Stadt Aschaffenburg mit dem Stadtsiegel sowie der Stiftskanoniker und Bruder des Johann Konrad Schwab auf Bitte des Johannes, seiner Töchter und seines Schwiegersohnes und Johann Schwab.
Datum et actum in festo beatorum Sergii et Bachi 1341.
Ausf. fehlt.
Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 21r-v.
Regest, Erwähnungen: *Fischer*, Privatbesitz, S. 15, Anm. 46, *Brügmann*, Nekrolog, S. 147, Anm. 148 u. 154, S. 148, Anm. 157 u. 163, S. 153, Anm. 193, u. S. 154, Anm. 202, sowie *A. Grimm*, Bd. 1, S. 163.

132
1341 Oktober 25
In einem an der Verleihungsurkunde[2] befestigten Affix erklärt Johann Schwab (*Swab*), Schöffe zu Aschaffenburg[3], daß seine minderjährige Tochter Adelheid[4] der Verleihung seines Hofes Rannenberg in Aschaffenburg[5] an den Kanoniker und Offizial des Stifts Aschaffenburg Walter von Hersfeld zustimmen wird, sobald sie die Volljährigkeit erreicht. Dafür stellt er dem Walter von Hersfeld seinen Bruder und Kanoniker des Stifts Aschaffenburg Konrad Schwab, seinen Schwiegersohn (*gener*) Friedrich von Bellersheim (*Beldirsheym*) und sich selbst als Bürgen. Sollte Adelheid ihre Zustimmung verweigern, dann sollen die Bürgen in einer öffentlichen Herberge in Aschaffenburg solange Einlager halten, bis die Zustimmung vorliegt. Den von dem Hof zu leistenden Zins in Höhe von 4 Pfund Heller wird Johann Schwab für die Jahre 1341 und 1342 bezahlen. Ab 1343 soll dann Walter von Hersfeld diesen Zins an die Präsenz des Stifts Aschaffenburg entrichten. Konrad Schwab und Friedrich von Bellersheim erklären sich mit der Übernahme der Bürgschaft einverstanden.
Siegler: Konrad und Johann Schwab.
Datum 1341 *viii kalendas novembris*.
Ausf. fehlt.
Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 21v-22r.
Regest, Erwähnungen: *Brügmann*, Nekrolog, S. 148, Anm. 157.

133
1341 November 20, Aschaffenburg

---

[1] Zu den Familienverhältnissen vgl. den Stammbaum bei *Brügmann*, Nekrolog, S. 254f.
[2] Regest 131.
[3] Zu ihm Regest 16.
[4] Zu den Familienverhältnissen vgl. den Stammbaum bei *Brügmann*, Nekrolog, S. 254 f.
[5] Zur Lage des Hofes Regest 131.

Die Richter der Aschaffenburger Kirche bekennen: Vor ihnen sind Irmela und Katharina, die Töchter der verstorbenen Jutta, Witwe des Aschaffenburger Bürgers Culemann, und der Priester Nikolaus Rebstock (*Rebestocg*), ihr Blutsverwandter, erschienen. Gemeinsam haben sie auf das Haus, das einst dem Onkel (*avunculus*) der Schwestern Friedrich, Notar und Vikar des Stifts Aschaffenburg[1], gehört hat, Verzicht geleistet. Das Haus liegt zwischen den Häusern der Stiftsvikare Nikolaus Speiser (*Spiser*) und Konrad von Oppershofen (*Oppirshouen*). Es fiel nach dem Tod des Friedrich an die beiden Schwestern und ihre Miterben. Diese haben es dann gegen einen Jahrzins von 2 Pfund Heller, der den beiden Schwestern zu entrichten war, zu Erbrecht dem verstorbenen Stiftsscholaster Heilmann Schwab verliehen. Aufgrund einer testamentarischen Verfügung des Scholasters fiel das Haus dann an den Aschaffenburger Schöffen Johann Schwab[2] und seine Erben. Die beiden Schwestern und Nikolaus Rebstock verzichten nun zugunsten des Johann Schwab auf alle ihre Rechte an dem Haus. Dieser hat ihnen dafür jedes Jahr am 11. November (*in festo beati Martini in hyemali*) den erwähten Zins in Höhe von 2 Pfund Heller zu entrichten. Außerdem verzichten Nikolaus Rebstock und Katharina zugunsten der Irmela auf ihren Anteil an dem Zins und alle ihre Rechte daran und erteilen ihr die Vollmacht, mit dem Zins nach ihrem Gutdünken zu verfahren. Der öffentliche Notar Johann von Thalheim fertigt ein Notariatsinstrument über diesen Verzicht an.
Siegler: die Richter der Aschaffenburger Kirche (1) und der Notar mit seinem Signet (2).
Acta sunt hec 1341 *indictione nona pontificatus domini Benedicti pape duodecimi anno septimo xii kalendas decembris hora eiusdem diei quasi completorii adhuc sole lucente in stupa curia habitacionis honorabilis viri domini Cunradi dicti Swab, canonici iamdicte ecclesie Aschaffenburgensis.*
Zeugen: Konrad Schwab, Konrad, Pfarrer zu St. Marien in Aschaffenburg, Angelus von Straßheim, Vikar des Stifts Aschaffenburg, und Johann, Kaplan des Pfarrers [zu St. Marien].
Ausf., Notariatsinstrument; Pergament; lateinisch: U 624.
Siegel: 1 an Pergamentstreifen anhängend, leicht beschädigt, 2 unbeschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangabe (14./15. Jh.).
Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 30r-v.
Regest, Erwähnungen: *Fath*, S. 195, Nr. 171.

134
1341 Dezember 26
Die Richter der Aschaffenburger Kirche beurkunden: Vor Konrad von Oppershofen (*Oppershouen*), Vikar des Stifts Aschaffenburg, den sie dazu als ihren Vertreter abgeordnet haben, haben Konrad Schmied (*Smid*) und Konrad Becker, der Schwiegersohn (*gener*) des Gozwin von Wasserlos (*Wazzerlos*), zur Linderung ihrer Armut an Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg einen jährlichen Zins von 1 Pfund Heller verkauft. Sie haben dafür von den Käufern 13 Pfund Heller erhalten. Die Verkäufer verpflichten sich daher für sich und ihre Erben, diesen Zins künftig jedes Jahr am 11. November (*in festo beati Martini*) an Dekan und Kapitel des Stifts oder deren Präsenzmeister (*presencionarius*) für die Präsenz des Stifts in der Stadt (*opidum*) Aschaffenburg zu entrichten, und zwar auf folgende Weise: Konrad Schmied gibt 10 Schilling Heller von folgenden Gütern in Dorf und Gemarkung Wasserlos[3]:

- Hofstatt und Garten gegenüber dem Schafhaus am Viehweg (*Vehewege*), die ungefähr 0,25 Joch umfassen.
- 0,5 Joch Weinberg am Dachsberg (*Desberge*) zwischen dem Kaplan und Heilmann (*Heymannus*) von Altdorf.
- Dem Zehnt von 0,5 Joch Weinberg unten an Adolf von Seligenstadt stoßend. Weinberg und Zehnt sind sein Eigengut. Allerdings ist der Weinberg um 12 Pfund Heller verpfän-

[1] Ein Vikar und Notar Friedrich findet sich unter den Zeugen des Testaments des Kanonikers Konrad Schick vom 30 September 1301; vgl. *Thiel*, Nr. 163, S. 268. Er könnte identisch sein mit dem in einem Nekrologeintrag genannten Schreiber und Vikar Friedrich genannt von Klingen; vgl. ebd., Nr. 265, S. 557.
[2] Zu ihm Regest 16.
[3] Zum Stiftsbesitz in Wasserlos s. auch *Fischer-Pache*, S. 359 f.

det. Bis er wieder ausgelöst ist, dient der Zehnt daher als Unterpfand anstelle des Weinbergs.
- 0,25 Joch freieigener Weinberg.

Konrad Becker entrichtet ebenfalls 10 Schilling Heller von folgenden Gütern in Dorf und Gemarkung Wasserlos:
- 0,5 Joch freieigener Weinberg am Viehweg zwischen dem Weinberg des Peter, des Schwiegersohnes des Heinrich (*Heylo*) Gozwin, und dem erwähnten Weg.
- 2 Joch Acker (*terra arabilis*) am Dachsberg (*Dasberge*), ebenfalls Eigengut, zwischen dem Edelknecht Friedrich von Rannenberg und Heilmann von Altdorf. Dieser Acker stößt auf die Brunnengasse (*Burnengazze*).
- Von ungefähr 0,25 Joch Hofstatt und Garten zwischen dem Bäcker (*pistor*) Wulzo und Nikolaus Griffel. Davon zinst er außerdem jedes Jahr 1 Schilling Heller dem Kämmerer des Klosters Seligenstadt (*Selgenstadt*).

Die Verkäufer haben die erwähnten Güter vor dem Dorfgericht (*in figura secularis iudicii*) zu Wasserlos den Käufern als Unterpfand für den Zins eingesetzt. Bei Zahlungssäumnis kann das Stift diese Güter ohne Einspruchsmöglichkeit an sich ziehen.
Siegler: die Richter der Aschaffenburger Kirche auf Bitte der beteiligten Parteien.
Datum et actum 1341 *vii kalendas ianuarii.*
Ausf.; Pergament (stark stockfleckig und brüchig, dadurch geringe Textverluste); lateinisch: U 3069.
Siegel: ursprünglich an Pergamentstreifen anhängend, verloren.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (14. u. 18. Jh.).
Kanzleivermerke: W (18. Jh.).
Abschriften: Liber I praesentiarum, fol. 74v-76r, Nr. 49, sowie Liber III praesentiarum, fol. 427r-428r.
Regest, Erwähnungen: *Fath*, S. 195, Nr. 172, sowie *Fischer-Pache*, S. 360.

135

1341 Dezember 26

Die Richter der Aschaffenburger Kirche beurkunden: Vor dem Vikar des Stifts Aschaffenburg Konrad von Oppershofen (*Oppirshouen*), den sie dazu als ihren Vertreter abgeordnet haben, haben Johann Gozwin von Wasserlos (*Wazzerlos*) und seine Ehefrau Jutta sowie Gozwin, der Bruder des Johann, und seine Ehefrau Kusa zur Linderung ihrer Armut Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg einen jährlichen Zins von 25 Schilling Heller verkauft. Die Verkäufer haben dafür von den Käufern 16 Pfund und 5 Schilling Heller erhalten. Sie versprechen daher, diesen Zins jedes Jahr am 11. November (*in festo beati Martini hyemali*) Dekan und Kapitel oder deren Präsenzmeister (*presenciarius*) für die Präsenz des Stifts in der Stadt (*opidum*) Aschaffenburg auf folgende Weise zu bezahlen: Johann Gozwin und seine Ehefrau Jutta entrichten 15 Schilling Heller von folgenden Gütern in Dorf und Gemarkung Wasserlos[1]:
- 1,5 Joch Weinberg und Acker am Viehweg (*Vehewege*) bei Heinrich Geselhard.
- Dem dritten Teil eines Jochs Weinberg im Frongarten (*Vronegarten*) bei Friedrich Richard.
- Zwei Drittel von Hof, Haus und Obstgarten, die sie bewohnen, beim Brunnen.

Gozwin, der Bruder des Johann, und seine Ehefrau Kusa geben 10 Schilling Heller von folgenden Gütern in Dorf und Gemarkung Wasserlos:
- 0,5 Joch Weinberg am Seligenstädter Weg gegenüber der *Rodenbunden* beim Weinberg des Konrad Faber.
- Dem restlichen Drittel des erwähnten Hofes, Hauses und Obstgartens.

Die genannten Güter haben die Verkäufer vor dem Dorfgericht (*in figura secularis iudicii*) zu Wasserlos den Käufern als Unterpfand für den Zins übergeben. Bei Zahlungssäumnis kann das Stift die Güter ohne Widerspruchsmöglichkeit einziehen.

[1] Zum Stiftsbesitz in Wasserlos, zumeist Präsenzgüter, vgl. *Fischer-Pache*, S. 359 f.

Siegler: die Richter der Aschaffenburger Kirche auf Bitte der beteiligten Parteien.
Datum et actum 1341 *vii° kalendas ianuarii.*
Ausf.; Pergament (stark stockfleckig und brüchig, dadurch Textverluste); lateinisch: U 3070.
Siegel: ursprünglich an Pergamentstreifen anhängend, verloren.
Rückvermerke: Inhaltsangabe (14. Jh.).
Kanzleivermerke: W (18. Jh.).
Abschriften: Liber I praesentiarum, fol. 74r-v, Nr. 48, sowie Liber III praesentiarum, fol. 426r-427r.
Regest, Erwähnungen: *Fath*, S. 195, Nr. 173, sowie *Fischer-Pache*, S. 360.

136
1342 März 16, Aschaffenburg
Heinrich, Erzbischof von Mainz[1], teilt Dekan und Kantor des Stifts St. Bartholomäus in Frankfurt[2] mit: Sein Vorgänger, Erzbischof Matthias[3], hat mit Zustimmung des Mainzer Domkapitels alle Einkünfte der Pfarrkirche in Rodheim (*Rodeheym*)[4], die bisher an die Pfarrer (*pastores*) dort gefallen waren, dem Vermögen (*mensa*) von Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg zur Aufbesserung ihrer Präbenden inkorporiert. Die Patronatsherren der Pfarrkirche in Rodheim, Abt und Konvent des Klosters Fulda, haben dieser Schenkung ebenfalls zugestimmt. Dies ist durch entsprechende Urkunden des Erzbischofs[5], des Mainzer Domkapitels[6] und von Abt und Konvent des Klosters Fulda[7] eindeutig belegt.[8] Erzbischof Heinrich bestätigt nun seinerseits diese Schenkung und beauftragt den Dekan und den Kantor, die Höhe der an die Pfarrkirche fließenden Einkünfte festzustellen. Davon sollen sie dann dem ständigen Vikar oder Pfarrer in Rodheim einen ausreichenden Anteil zur Bestreitung seines Lebensunterhalts und zur Entrichtung der auf der Pfarrkirche lastenden Abgaben zuweisen. Der gesamte Rest fällt an Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg. Außerdem sollen sie diese in den Besitz der Einkünfte setzen. Gegen Zuwiderhandelnde können sie mit Kirchenstrafen vorgehen.
Siegler: Erzbischof Heinrich.
Datum Asch. xvii kalendas aprilis 1342.
Ausf.; Pergament; lateinisch: U 1822.
Siegel: an Pergamentstreifen abhängend; stark beschädigt.
Kanzleivermerke: Registratum est (14./15. Jh.).
Abschriften: Liber I camerae, fol. 94v-95r, Nr. 175, Liber Ia camerae, fol. 90v-91r, Nr. 175, sowie Liber III camerae, fol. 289v-290r.
Regest, Erwähnungen: *Otto*, Nr. 4801, S. 407, sowie *Fischer-Pache*, S. 313 f.

137
1342 März 18, Fulda
Der Abt des Klosters Fulda Heinrich [von Hohenberg][9] schreibt dem Propst des Stifts Mariengreden (*ecclesia sancte Marie ad Gradus*) in Mainz oder seinem Offizial: Der vormalige Mainzer Erzbischof Matthias[10] hatte die Einkünfte der Pfarrkirche in Rodheim (*Rodeheim*)[11], die bisher an den dortigen Pfarrer (*rector*) geflossen waren, Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg zur Aufbesserung ihrer Präbenden übergeben, dabei aber das Patronatsrecht für die Pfarrkirche dem jeweili-

[1] Zu ihm vgl. Regest 101.
[2] Dekan des Stifts St. Bartholomäuswar Reinhard von Eschersheim, Kantor Wicker Frosch; vgl. *Rauch*, S. 410 u. 414.
[3] Zu ihm vgl. Regest 2.
[4] Vgl. auch *Fischer-Pache*, S. 313 f.
[5] Druck: *Thiel*, Nr. 293, S 608 f.
[6] Druck: ebd, Nr. 297, S. 613 f.
[7] Druck: ebd., Nr. 290, S. 603 ff.
[8] Alle Urkunden sind auch als Inserte in einer Urkunde des Erzbischof Heinrichs vom 8. April 1342 überliefert; vgl. Regest 140.
[9] Heinrich von Hohenberg amtierte von 1315 bis 1353 als Abt des Klosters Fulda; vgl. *Leinweber*, Äbte, S. 83-87.
[10] Zu ihm vgl. Regest 2.
[11] Siehe auch Fischer-Pache, Stift Aschaffenburg, S. 313f.

gen Abt des Klosters Fulda belassen. Dieser Schenkung hatten er, der Dekan, die Pröpste, die Prälaten und der gesamte Konvent des Klosters ausdrücklich zugestimmt. Nachdem nun die Pfarrkirche durch den Tod des bisherigen Pfarrers Angelus [von Grünberg][1] vakant geworden ist, präsentiert der Abt dem Propst oder seinem Offizial den Kleriker Johann Brümmer (*Bru/e/mmer*) mit der Bitte, ihm die Seelsorge in der ständigen Vikarie oder Pfarrstelle in Rodheim zu übertragen. Diesem wird dann der Diözesanbischof oder sein Kommissar einen angemessenen Anteil an den Einkünften der Pfarrkirche zuweisen, von dem er seinen Lebensunterhalt bestreiten und die auf der Pfarrkirche lastenden Abgaben entrichten kann. Der Rest der Einkünfte fällt dagegen an Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg.
Siegler: Abt Heinrich.
Datum Fulden. 1342 *feria secunda post dominicam, qua cantatur Judica.*
Ausf.; Pergament; lateinisch: U 1826.
Siegel: an Pergamentstreifen abhängend, gebrochen und beschädigt.
Kanzleivermerke: Registratum est (14./15. Jh.).
Abschriften: Liber I camerae, fol. 93r-v, Nr. 172, Liber Ia camerae, fol. 89r-v, Nr. 172, sowie Liber III camerae, fol. 287v-288r.
Regest, Erwähnungen: *Fischer-Pache*, S. 314.

138
1342 März 21
Der Dekan Reinhard [von Eschersheim][2] und der Kantor Wicker [Frosch] des Stifts St. Bartholomäus in Frankfurt beurkunden: Sie haben von dem Mainzer Erzbischof Heinrich[3] laut seiner im Wortlaut inserierten Urkunde vom 16. März 1342[4] den Auftrag erhalten, die Höhe der Einkünfte der Pfarrkirche in Rodheim (*Rodeheym*)[5], die dem Vermögen von Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg zur Aufbesserung ihrer Präbenden übertragen wurden, festzustellen und davon dem ständigen Vikar oder Pfarrer (*pastor*) in Rodheim einen angemessenen Anteil zuzuweisen. Nach eingehender Untersuchung der Besitzungen und Einkünfte der Pfarrkirche bestimmen sie als Anteil des ständigen Vikars oder Pfarrers:

- Den Hof der Pfarrkirche in dem Dorf Rodheim mit [Feldgütern im Umfang von] ungefähr 5 Hufen in der Gemarkung Rodheim, die zu dem Hof gehören.
- Den Kleinzehnten.
- Alle Opfergaben, Begräbnisgebühren, Legate und anderen Spenden, die die Inhaber der Pfarrkirche bisher bezogen haben.
- Den Zehnten zu Beinhards (*zu dem Beynhartis*)[6], der gewöhnlich für 4 Malter Roggen (*siligo*) pro Jahr verpachtet wird.

Der Hof und seine Nebengebäude sollen Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg im Bedarfsfall, insbesondere für das Einsammeln ihrer Zehnten zur Verfügung stehen. Von dem ihm zugesprochenen Anteil an den Einkünften hat der ständige Vikar oder Pfarrer in Rodheim die Abgaben an den Papst, den Erzbischof, den Archidiakon und den Synod zu entrichten sowie alle sonstigen Steuern und Lasten der Pfarrkirche zu bestreiten. Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg werden davon ausdrücklich befreit. Alle sonstigen Einkünfte der Pfarrkirche fließen in das Vermögen von Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg zur Aufbesserung ihrer Präbenden. Etwaige Streitigkeiten wegen der Höhe der Erträge oder ihrer Verteilung sollen vom jeweiligen Mainzer Erzbischof oder von ihnen entschieden werden. Die beiden erzbischöflichen Kom-

[1] Wohl identisch mit dem am 13. März 1342 verstorbenen Aschaffenburger Kanoniker Angelus von Grünberg; s. Anhang 6, Nr. 33.
[2] Vgl. *Rauch*, S. 410.
[3] Zu ihm vgl. Regest 101.
[4] Regest 136.
[5] Vgl. auch *Fischer-Pache*, S. 313 f.
[6] Wüstung Beinhards südwestlich von Rosbach; vgl. *G. W. J. Wagner*, Bd. 1, S. 330 ff., sowie „Beinhards, Wetteraukreis", in: Historisches Ortslexikon <http://www.lagis-hessen.de/de/subjects/idrec/sn/ol/id/12248). Ein Überrest der ehemaligen Siedlung ist der heute zur Stadt Rosbach vor der Höhe im Wetteraukreis gehörende Beinhardshof.

missare setzen Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg in den Besitz der Einkünfte der Pfarrkirche in Rodheim und weisen alle Pfarrkinder an, diesen die ihnen zustehenden Abgaben fristgerecht zu entrichten.
Siegler: Dekan (1) und Kantor (2) des Stifts St. Bartholomäus.
Datum 1342 *xii° kalendas aprilis*.
Ausf.; Pergament; lateinisch: U 1820.
Siegel: zwei an Pergamentstreifen anhängend Siegel, beide Fragmente.
Rückvermerke: Inhaltsangabe (14. Jh.).
Kanzleivermerke: Registratum (14./15. Jh.); registratum est lib. 3 camere fol. 248 usque 251 (14. u. 16./17. Jh.).
Abschriften: Liber I camerae, fol. 95v-97r, Nr. 176, Liber Ia camerae, fol. 91r-92r, Nr. 176, sowie Liber III camerae, fol. 290r-291v.
Druck: *Würdtwein*, Bd. 3, Nr. 74 S. 109 ff.
Regest, Erwähnungen: *Otto*, Nr. 4802 S. 407f., sowie *Fischer-Pache*, S. 314.

139
1342 April 6
Der Offizial des Propstes des Stifts Mariengreden (*ecclesia sancte Marie ad Gradus*) in Mainz schreibt dem Pfarrer in Rosbach: Der Subdiakon Johann Brümmer (*Brummir*) wurde auf die Pfarrstelle bzw. ständige Vikarie an der Pfarrkirche in Rodheim (*Rodeheim*)[1], die durch den Tod ihres letzten Inhabers Angelus von Grünberg (*Grunenberg*)[2] vakant geworden war, präsentiert. Die Einkünfte dieser Pfarrkirche waren durch den Mainzer Erzbischof Matthias Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg zur Vermehrung ihrer Präbendalbezüge übertragen worden.[3] Diese Übertragung war mit Zustimmung von Abt, Dekan und Konvent des Klosters Fulda[4] sowie des derzeitigen Mainzer Erzbischofs Heinrich[5] erfolgt. Johann Brümmer hat den Offizial daher gebeten, ihn in den Besitz der Pfarrstelle bzw. ständigen Vikarie zu setzen. Der Offizial beauftragt daher den Pfarrer in Rosbach, in der Pfarrkirche in Rodheim öffentlich zu verkünden, daß alle Personen, die etwas gegen Johann Brümmer oder seine Investitur einzuwenden haben, sich am kommenden 12. April (*feria sexta proxima post dominicam Quasimodogeniti*) in der Stadt Friedberg (*in opido Frideberg*) einfinden sollen, wo der Offizial die Amtseinführung des Johann Brümmer vorzunehmen gedenkt. Sollte sich zum festgelegten Zeitpunkt niemand melden, wird der Offizial dem Johann Brümmer die Pfarrstelle bzw. ständige Vikarie in Rodheim ohne Rücksicht auf eventuelle Hinderungsgründe übertragen. Als Beleg für die Ausführung des Auftrags hat der Pfarrer diese Urkunde mit seinem Siegel versehen dem Offizial zurückzusenden.
Siegler: der Offizial (1) und der Pfarrer von Rosbach (2).
Datum 1342 *viii° idus aprilis*.
Ausf.; Pergament; lateinisch: U 1823.
Siegel: zwei an Pergamentstreifen abhängende Siegel; 1 verloren, 2 leicht beschädigt.
Kanzleivermerke: Registrata est (14./15. Jh.).
Abschriften: Liber I camerae, fol. 93v, Nr. 173, Liber Ia camerae, fol. 89v, Nr. 173, sowie Liber III camerae, fol. 288r-v.
Regest, Erwähnungen: *Fischer-Pache*, S. 315.

140
1342 April 8, Aschaffenburg

---

[1] Zur Pfarrkirche in Rodheim vgl. auch *Fischer-Pache*, S. 313 ff.
[2] Er war auch Kanoniker des Stifts Aschaffenburg und starb am 13. März 1342; s. Anhang 6, Nr. 33.
[3] Die Inkorporation war am15. November 1322 erfolgt; vgl. *Thiel*, Nr. 293, S. 608 f.
[4] Abt und Konvent des Klosters Fulda hatten am 9. September 1322 ihre Zustimmung zu der Inkorporation erteilt; vgl. ebd., Nr. 290, S. 603 ff.
[5] Erzbischof Heinrich hatte die Inkorporation durch seinen Vorgänger am 16. März 1342 bestätigt; s. Regest 136.

Heinrich[1], Erzbischof von Mainz und Erzkanzler des Heiligen Römischen Reichs für Deutschland, vidimiert drei ihm vorgelegte unverfälschte, unverdächtige und mit den darin angekündigten Siegeln versehene Urkunden betreffend die Übertragung der Einkünfte der Pfarrei Rodheim an das Stift Aschaffenburg:

1. 1322 September 9:

Der Abt des Klosters Fulda Heinrich [von Hohenberg][2] schreibt Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg, daß er sowie Dekan und Konvent des Klosters Fulda ihre ausdrückliche Zustimmung zu der Übertragung der Einkünfte der Pfarrkirche in Rodheim (*Rodeheim*), für die ihnen das Patronatsrecht zusteht, an Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg zur Aufbesserung ihrer Präbendalbezüge durch den Mainzer Erzbischof Matthias erteilen. Diese Einkünfte sind bisher an die jeweiligen Pfarrer dort gefallen. Die Übertragung soll in der Form wirksam werden, daß Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg nach dem Tod oder Weggang des derzeitigen Pfarrers in Rodheim alle Einkünfte der Pfarrkirche sowie alle in ihr anfallenden Opfergaben einziehen und zu ihrem Nutzen verwenden können. Dem jeweiligen Abt des Klosters Fulda bleibt das Recht vorbehalten, im Falle einer Vakanz einen Pfarrer oder Vikar für die Pfarrkirche in Rodheim zu präsentieren. Diesem haben Dekan und Kapitel einen entsprechenden Anteil an den Einkünfte zu überlassen, von dem er seinen Lebensunterhalt sowie die auf der Pfarrkirche lastenden Abgaben und sonstigen Lasten bestreiten kann.
Siegler: Abt und Konvent des Klosters Fulda.
Datum 1322 *v idus septembris*.

2. 1322 November 15, Friedberg:

Matthias[3], Elekt der Mainzer Kirche, bekennt, daß er nach reiflicher Überlegung die Einkünfte der Pfarrkirche in Rodheim (*Rodeheym*) mit Zustimmung von Abt und Konvent des Klosters Fulda als Patronatsherren dieser Pfarrkirche dem Vermögen (*mensa*) von Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg inkorporiert hat. Diesen steht daher das Recht zu, nach dem Rückzug oder Tod des gegenwärtigen Pfarrers in Rodheim alle der Pfarrkirche zustehenden Einkünfte und alle dort gefallenden Opfergaben einzuziehen und für ihre Zwecke zu verwenden. Damit aber die auf der Pfarrkirche ruhenden Abgaben und Lasten auch weiterhin bestritten werden können, haben sie dem jeweiligen Pfarrer in Rodheim, den weiterhin Abt und Konvent des Klosters Fulda präsentieren werden, einen ausreichenden Anteil an den Einkünfte zu überlassen, von dem dieser alle auf der Pfarrkirche lastenden Abgaben entrichten und die sonstigen Lasten bestreiten kann. Die Festlegung der Höhe dieses Anteils behält er sich und seinen Nachfolgern vor.
Siegler: Elekt Matthias.
Datum Fri/e/deberg xvii° kalendas decembris 1322.

3. 1322 Dezember 20:

Der Kustos Gottfried von Eppstein[4], der Kantor Eberhard vom Stein (*de Lapide*)[5] und das Kapitel des Domstifts zu Mainz bekennen: Der Elekt der Mainzer Kirche Matthias [von Buchegg] hat mit Zustimmung des Abtes sowie von Dekan und Konvent des Klosters Fulda als Patronatsherren der Pfarrkirche in Rodheim (*Rodeheim*) diese Kirche mit allen ihren Gerechtsamen und Einkünften Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg zur Aufbesserung ihrer Präbendalbezüge übertragen. Sie stimmen hiermit dieser Übertragung und Inkorporation ausdrücklich zu.
Siegler: Domkapitel zu Mainz.
Datum 1322 *xii° kalendas ianuarii*.
Siegler: Erzbischof Heinrich von Mainz.

---

[1] Zu ihm vgl. Regest 101.
[2] Heinrich von Hohenberg amtierte von 1315 bis 1353 als Abt des Klosters Fulda; vgl. *Leinweber*, S. 83-87.
[3] Zu ihm vgl. Regest 3.
[4] Gottfried I. von Eppstein, Sohn Gottfrieds III. von Eppstein und der Mechthild von Isenburg, erstmals1294 als Domherr in Mainz erwähnt, verwaltete die Kustodie von 1299 bis zu seinem Tod am 8. Oktober 1329; vgl. *Hollmann*, S. 317 u. 357 f.
[5] Eberhard I. vom Stein-Oberstein, Sohn des Eberhard vom Stein und seiner Ehefrau Hebele, geborene Marschall von Frauenstein, erstmals 1274 als Domherr und 1291 als Domkantor in Mainz belegt, verwaltete die Kantorei bis zu seinem Tod am 7. Oktober 1330; vgl. *Hollmann*, S. 318 u. 454.

Datum Asch. vi idus aprilis 1342.
Ausf.; Pergament; lateinisch: U 1825.
Siegel: an Pergamentstreifen anhängend, unbeschädigt.
Kanzleivermerke: Registrata est (14./15. Jh.); R (15./16. Jh.).
Abschriften: Liber III camerae, fol. 286r-287v.
Druck: *Thiel*, Nr. 290, S. 603 ff., Nr. 293, S. 608 f., u. Nr. 297, S. 613f. (die inserierten Urkunden).
Regest, Erwähnungen: *Otto*, Nr. 4807, S. 408, sowie *Fischer-Pache*, S. 313.

141
1342 April 13
Der Offizial des Propstes des Stifts Mariengreden (*ecclesia sancte Marie ad Gradus*) in Mainz schreibt an den Pfarrer in Rosbach (*Ro/e/spach*): Nachdem der Pfarrer auftragsgemäß die Präsentation des Subdiakons Johann Brümmer (*Brummere*) auf die durch den Tod des Angelus von Grünberg (*Grunenberg*)[1] vakante Pfarrstelle oder ständige Vikarie an der Pfarrkirche in Rodheim (*Rodeheim*) durch den Abt des Klosters Fulda Heinrich [von Hohenberg] als Patronatsherr der Pfarrkirche[2] öffentlich verkündet und als Termin für seine Amtseinführung den 13. April (*termino sabbato videlicet post dominicam Quasimodogeniti*) bestimmt hat, ist an diesem Tag vor ihm der genannte Johann erschienen und hat um seine Investitur gebeten. Gleichzeitig hat aber der Diakon Heinrich, Sohn des Friedbert von Saasen (*Sassen*), Bürgers zu Grünberg (*opidanus in Gru/e/nberg*), eingewendet, dass Johann Brümmer nicht investiert werden könne, da er selbst schon lange vor diesem durch Angelus von Grünberg auf die Pfarrstelle präsentiert und von diesem dann auch investiert worden sei. Diese Angaben hat er durch Vorlage einer Urkunde untermauert. Dagegen hat Johann Brümmer fünf Urkunden beigebracht: eine von Abt Heinrich und dem Konvent des Klosters Fulda[3], eine von dem vormaligen Mainzer Erzbischof Matthias[4], eine vom Kapitel des Mainzer Domstifts[5], eine von dem Mainzer Erzbischof Heinrich[6] und eine von dessen Kommissaren[7]. Diese Urkunden sollen belegen, daß die Einkünfte der Pfarrkirche in Rodheim mit Zustimmung aller beteiligten Parteien Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg übertragen wurden, wobei das Präsentationsrecht für die Pfarrstelle bzw. die ständige Vikarie an der Pfarrkirche in Rodheim (*Ra/o/deheim*) dem jeweiligen Abt des Klosters Fulda vorbehalten bleiben sollte. Auch haben Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg dem jeweiligen Pfarrer oder ständigen Vikar in Rodheim einen ausreichenden Anteil an den Einkünften der Pfarrkirche anzuweisen. Nach eingehender Prüfung der vorgelegten Beweismittel und Beratung mit Rechtskundigen hat der Offizial nun entschieden, daß die Pfarrstelle bzw. ständige Vikarie an der Pfarrkirche in Rodheim aufgrund der Präsentation durch den Abt Heinrich des Klosters Fulda dem Johann Brümmer übertragen werden soll. Er hat diesen daher investiert und den Einspruch des Heinrich von Saasen, dem er Stillschweigen über das Verfahren auferlegt hat, zurückgewiesen. Er befiehlt daher dem Pfarrer zu Rosbach, den Johann Brümmer persönlich in den Besitz der Pfarrstelle oder ständigen Vikarie an der Pfarrkirche in Rodheim und deren Einkünfte zu setzen und die Pfarrkinder anzuweisen, ihm den schuldigen Respekt und Gehorsam zu leisten.
Siegler: der Offizial.
Datum 1342 *sabbato supradicto*.
Ausf.; Pergament; lateinisch: U 1824.
Siegel: an Pergamentstreifen abhängend, leicht beschädigt.
Kanzleivermerke: Registrata est (14./15. Jh.).

---

[1] Der Aschaffenburger Kanoniker und Pfarrer zu Rodheim Angelus von Grünberg war am 13. März 1342 verstorben; s. Anhang 6, Nr. 33.
[2] Vgl. Regest 137.
[3] S. *Thiel*, Nr. 290, S. 603 ff.
[4] S. ebd., Nr. 293, S. 608 f.
[5] S. ebd., Nr. 297, S. 613 f. Alle drei Urkunden sind auch als Vidimus des Mainzer Erzbischofs Heinrich vom 8. April 1342 überliefert; s. Regest 140.
[6] Regest 136.
[7] Regest 138.

Abschriften: Liber I camerae, fol. 94r-v, Nr. 174, Liber Ia camerae, fol. 89v-90v, Nr. 174, sowie Liber III camerae, fol. 288v-289v.
Regest, Erwähnungen: *Fischer-Pache*, Stift Aschaffenburg, S. 315.

142
1342 Mai 1
Der Stadtschreiber von Friedberg (*Frideberg*) Konrad Teigweck (*Deygwecke*) und seine Ehefrau Mechthild (*Mecze*) verkaufen an Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg zwei Hufen, ein Viertel und 13 Ruten Äcker und Wiesen in den Gemarkungen Okarben (*Akarben*) und Hulshofen (*Hulshouen*)[1] im Freigericht Kaichen (*Kenchen*) sowie den Halbteil eines Hofes mit Haus, Scheune, Garten und sonstigen Zugehörungen in dem Dorf Okarben.
Liste der verkauften Äcker und Wiesen[2]:
In der Flur [zu Hulshofen], die jetzt besät wurde:
- 1 Morgen weniger 19 Ruten genannt Drei Ruten stoßen auf die Steinstraße.
- 3 Morgen und 24 Ruten aufwärts an dieser Straße.
- 3,5 Morgen und 16 Ruten ziehen auf die Hulshofener Mühle.
- 1 Morgen auf dem Graben.

In der Flur zu Okarben, die jetzt besät wurde:
- 2,5 Morgen weniger 8 Ruten in dem See (*Sewe*).
- 2,5 Morgen weniger 10 Ruten in den Weingarten.
- 1,75 Morgen und 0,5 Rute in dem Grieß (*Grizze*).
- 0,5 Morgen und 26 Ruten auf dem Riedberg (*Rypberge*).
- 2 Morgen und 4 Ruten auf der Wolfskehle (*Woluiskelen*).
- 0,5 Morgen und 9 Ruten auf den Hängen (*Hengen*).

In der Brachflur zu Hulshofen:
- 2 Morgen weniger 19 Ruten genannt die Sieben Ruten.
- 1,5 Morgen weniger 9 Ruten genannt die Drei Ruten.
- 2 Morgen und 32 Ruten ziehen über den Kirchweg.
- 4 Morgen und 20 Ruten stoßen auf die Steinstraße.

In der Brachflur zu Okarben:
- 2 Morgen weniger 32,5 Ruten genannt Isenbolds (*Isinboldis*) Acker.
- 0,5 Morgen weniger 10 Ruten in dem Badangen (*Badinangir*).
- 1,25 Morgen und 6 Ruten genannt der Biege (*Bygen*).
- 2 Morgen und 10 Ruten, die Herrn Arnold gehörten.
- 0,5 Morgen und 26,5 Ruten ziehen auf die Niederwiese (*Nydern Wyse*).
- 1 Morgen weniger 2 Ruten ziehen auf die Lehmgrube.
- 3 Morgen und 37 Ruten hinter der Kirche.

Im Lenzenflur in Hulshofen:
- 4,5 Morgen weniger 9 Ruten ziehen über den Vilbeler (*Vilwyler*) Weg.
- 1 Morgen und 20 Ruten genannt Siebzehen (*Syczen*) Morgen.
- 0,75 Morgen weniger 15 Ruten hinter Hulshofen.

Im Lenzenflur in Okarben:
- 0,5 Morgen und 25 Ruten genannt die Langen Drei Ruten.
- 1 Morgen weniger 10 Ruten genannt der Wendesiedel (*Wendesedel*).
- 1,75 Morgen und 14,5 Ruten an der Platte (*Blattin*).
- 2,25 Morgen und 9 Ruten genannt auf den Stiefvater.
- 0,5 Morgen weniger 4 Ruten auf der Goldgrube (*Gultgrubin*).
- 1 Morgen und 24 Ruten gegen das Lichener (*Lycher*) Feld.

---

[1] Zur Lage der Wüstung Hulshofen s. Regest 127. Zum Stiftsbesitz dort vgl. *Fischer-Pache*, S. 299 f.
[2] Zu den Flurnamen in den Gemarkungen Hulshofen und Okarben s. *Vielsmeier*, Bd. 1.

- 0,5 Morgen weniger 10 Ruten in der Stockheim (*Stocheyn*).
- 1,5 Morgen weniger 2 Ruten, ein Anwander, ziehen über die Straße.
- 0,5 Morgen und 14 Ruten ziehen über den Lichenweg.
- 1,5 Morgen weniger 6 Ruten stoßen auf die Burg.
- 1 Morgen weniger 20 Ruten auf der anderen Seite des Dorfes stoßen auf die Nidda (*Nyde*).
- 1,5 Morgen Wiesen weniger 15 Ruten bei dem Dorf Okarben.
- Jenseits der Nidda 1,25 Morgen und 15 Ruten Wiesen.
- 0,5 Morgen und 1 Rute gegenüber dem Dorf.

Die Verkäufer haben dafür von den Käufern 394 Pfund 16 Schilling und 9 Heller erhalten. Sie haben daher die verkauften Güter den Käufern vor dem Gericht zu Okarben übertragen. Die Verkäufer übernehmen die Gewährleistung (*werschaft*) für den Verkauf nach Gewohnheit des Landes. Sie stellen dem Stift dafür die Friedberger Bürger Heinrich Massenheimer und Berthold (*Dude*) von Rosbach (*Rospach*) als Bürgen mit der Verpflichtung zum Einlager in einer öffentlichen Herberge in Friedberg. Beim Tod eines Bürgen ist innerhalb eines Monats ein gleichwertiger Ersatzmann zu stellen. Die Bürgen bekennen sich zur Übernahme der Bürgschaft mit allen damit verbundenen Verpflichtungen.
Gleichzeitig bekennen Berthold von Rosbach und seine Ehefrau Jutta (*Gude*), daß sie Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg die andere Hälfte des erwähnten Hofes in Okarben verkauft haben. Sie haben dafür von den Käufern 15 Mark leichte Wetterauer (*Wedereybischer*) Pfennige erhalten. Auch sie übernehmen die Gewährleistung für diesen Verkauf und stellen dem Stift dafür Konrad Teigweck und Heinrich Massenheimer als Bürgen mit denselben Verpflichtung, wie sie für die Bürgen des Konrad Teigwecke gelten.
Siegler: Auf Bitte der Verkäufer und ihrer Bürgen siegeln Schultheiß und Schöffen mit dem Siegel der Stadt Friedberg.
Dirre bryf ist gegebin 1342 *an sente Walpurge dage der heyligen jungvrauwen.*
Ausf. fehlt.
Abschriften: Liber I camerae, fol. 97r-99r, Nr. 177, Liber Ia camerae, fol. 92r-93v, Nr. 177, sowie Liber III praesentiarum, fol. 122r-123v.
Regest, Erwähnungen: *Foltz*, Nr. 329, Zusatz S. 142, sowie *Fischer-Pache*, S. 299.

143
1342 Mai 21
Die Richter des Stifts Aschaffenburg beurkunden: Vor ihnen haben Hartmann von Richen (*Rychene*) und seine Ehefrau Mechthild, gesessen zu Großwallstadt (*Walestad*), dem Dekan Marsilius und dem Kapitel des Stifts Aschaffenburg einen Zins von 4 Malter Roggen (*siligo*) Aschaffenburger Maß verkauft. Der Zins ist jedes Jahr zwischen dem 15. August und dem 8. September (*infra Assumpcionis et Nativitatis beate Marie virginis duo festa*) auf Kosten der Verkäufer an die Kammer des Stifts zu entrichten. Die Verkäufer haben dafür von den Käufern 30 Pfund Heller erhalten. Sie übernehmen daher die Gewährleistung (*warandia*) für den Verkauf. Dafür stellen sie dem Stift den Grasosse, Heinrich Hosengeld, den Sohn des Zentgrafen Jakob und Siegfried (*Syzo*) Sefrid als Bürgen mit der Verpflichtung zum Einlager in einer Herberge in Aschaffenburg. Der Zins gefällt von folgenden Güter:

- Von dem Hof der Eheleute in dem Dorf Großwallstadt[1].
- Von einem *mansus Iudeorum* sowie von den folgenden freieigenen Äckern:
- 3 Joch in dem *Wyndal* bei dem *Kraenbaume.*
- 1,5 Joch auf der *Bu/e/nden.*
- 1 Joch in dem *Wyndal* neben Äckern des Stiftsvikars Jordan.
- 1 Joch bei *Kraphenhauwe.*
- 1 Joch im unteren Flur bei den Äckern des Jordan.

[1] Zum Stiftsbesitz in Großwallstadt vgl. *Fischer-Pache*, S. 207 ff.

- 1,5 Joch ziehen auf den Weg zwischen den Dörfern Großostheim (*Ostheym*) und Lützelbach (*Lutzelnbach*).
- 1,5 Joch an der *Dysbach* neben Äckern des Heinrich bei dem Brunnen.
- 2 Joch am *Dysbecher* Weg.
- 1 Joch oberhalb der *Zhilbaume* gegen *Dorburg*.
- 1 Joch vor *Krawendal*.
- 1 Joch ziehen auf den *Krawendalisweg*.
- 1 Joch oberhalb des *Bircker* Weg.
- 1,5 Joch auf dem Oberen Feld.

Siegler: Die Richter auf Bitte der Verkäufer und ihrer Bürgen.
Datum 1342 *xii kalendas iunii*.
Ausf. fehlt.
Abschriften: Liber I camerae, fol. 99r-v, Nr. 178, sowie Liber Ia camerae, fol. 93v, Nr. 178.
Regest, Erwähnungen: *Fath*, S. 195, Nr. 174.

144
1343 Januar 11
Die Richter des Stifts zu Aschaffenburg beurkunden: Elisabeth (*Else*), die Witwe des Tilmann von Bruchhausen (*Brochhusen*), und ihr Sohn Heinrich verkaufen Konrad von Oppershofen (*Oppirshouen*), Vikar des Stifts Aschaffenburg, einen jährlichen Zins von 2 Malter Roggen (*korn*). Der Zins gefällt von ihrem Hof in Pflaumheim (*Plumheym*) und allen seinen Zugehörungen. Sie, ihre Erben oder ihr Hofmann in Pflaumheim sollen ihn jedes Jahr zwischen dem 15. August und dem 8. September (*zwuschen den szweyn unser Vrauen dage noch der erne*) auf ihre Kosten in einen Getreidespeicher in Aschaffenburg, den man ihnen dann anweist, liefern. Die Verkäufer haben dafür von dem Käufer 15 Pfund Heller erhalten. Sie verpflichten sich für sich sowie für die anderen noch minderjährigen Kinder und Erben der Elisabeth zur Übernahme der Gewährleistung (*werschaf*). Dafür stellen sie dem Käufer die Edelknechte Friedrich Schott und Friedrich von Bessenbach (*Bessinbach*) sowie den erwähnten Heinrich [von Bruchhausen] als Bürgen. Sollten die minderjährigen Kinder und Erben der Elisabeth nach Erreichen der Volljährigkeit Einspruch gegen diesen Verkauf erheben oder die Gewährleistung verweigern, sollen die Bürgen auf Anforderung solange Einlager halten, bis die Gewährleistung in vollem Umfang übernommen wird. Beim Tod eines Bürgen ist innerhalb einer Woche ein gleichwertiger Ersatzmann zu stellen. Geschieht dies nicht, dann sollen sich die übrigen Bürgen ins Einlager begeben. Die Verkäufer verpflichten sich, ihre Bürgen wegen dieser Bürgschaft schadlos zu halten. Der Käufer hat auf Bitte des Friedrich Schwab (*Swab*), Kantor (*senger*) des Stifts Aschaffenburg, der Verkäuferin und ihren Erben ein unbefristetes Rückkaufrecht an dem Zins um die ihnen dafür bezahlte Summe eingeräumt. Der Rückkauf hat jeweils vor dem 24. Juni (*vor sente Johannes dage vor der erne als he geboren ward*) zu erfolgen.
Siegler: die Richter auf Bitte der Verkäufer und ihrer Bürgen.
Der gegeben ist 1343 *an deme samistage noch deme Zwelften dage*.
Ausf.; Pergament; deutsch: U 2279.
Siegel: an Pergamentstreifen anhängend, leicht beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (14./15. u. 17./18. Jh.); P (17./18. Jh.)
Kanzleivermerke: 3 (16./17. Jh.).
Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 365v-366r.
Regest, Erwähnungen: *Fath*, S. 195, Nr. 178.

145
1343 Februar 18

Dipold von Trennfurt (*Drybenford*) und seine Ehefrau Hildegund verkaufen dem Aschaffenburger Schöffen Johann Schwab (*Swabe*)[1] einen jährlichen Zins von 1 Pfund Heller. Dieser Zins ist ihm jedes Jahr am 11. November (*uf sente Mertinis dag in dem winthere*) auf Kosten der Verkäufer in Aschaffenburg zu entrichten. Der Zins gefällt von folgenden Gütern [in Trennfurt][2]:

- 4 Morgen Äcker in der Lüss (*in den Lu/o/zzen*), anstoßend an Äcker, die zum Ausstattungsgut der Kirche in Trennfurt (*Dribenford*) gehören, sowie an Äcker des Gerlach, des Bruders des Verkäufers.
- 2 Morgen Äcker in dem Springenden Brunnen (*Springendeme Burne*) zwischen Äckern des Berthold Schultheiß (*Scholtheyze*) und des Werner Schock.
- 1 Morgen Weinberg in dem Brunnenberg (*Bu/o/rnberge*) zu Trennfurt zwischen Weingärten des Werner Hytzel und des Bruders des Verkäufers Gerlach.

Die Verkäufer haben dafür von dem Käufer 13 Pfund Heller erhalten, deren vollständige Bezahlung sie hiermit bestätigen. Der Verkauf erfolgte mit Zustimmung des Ludwig Scheubelin und seiner Ehefrau Gisela (*Geczelin*), von denen sie die erwähnten Güter zu Erbrecht innehaben. Die Verkäufer verpflichten sich zur Übernahme der Gewährleistung (*werschaft*) nach Landesgewohnheit. Dafür stellen sie dem Käufer den Heinrich Erkenbrecht, seinen Bruder Erkenbrecht sowie den Sohn des Verkäufers Konrad als Bürgen.
Siegler: auf Bitte der Verkäufer sowie als Bestätigung seiner Zustimmung zu dem Verkauf Ludwig Scheubelin, dessen Siegel seine Ehefrau mitverwendet.
Unde ist dirre brif gegeben 1343 *an deme dinstdage vor sente Peders dag ad Kathedram*.
Ausf.; Pergament; deutsch: U 514.
Siegel: an Pergamentstreifen anhängend, unbeschädigt.
Rückvermerke: Littera ii lb h in Dribinuord ex parte domini Friderici militis de Beldirsheim (14. Jh.).
Kanzleivermerke: Registrata (14./15. Jh., auf der Plica); 59 (15./16. Jh.).
Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 132r-v.
Regest, Erwähnungen: *Wolfert*, Wappenbuch, S. 217, sowie *Fischer-Pache*, S. 352.

146
1343 März 7
Die Richter der Aschaffenburger Kirche beurkunden: Vor dem Vikar des Stifts Aschaffenburg Konrad von Oppershofen (*Oppershouen*) als ihrem bevollmächtigten Vertreter hat Benigna Schultheiß (*Scultetissa*) von Trennfurt (*Dribenuord*) mit Zustimmung ihrer Erben Goda, Benigna, Berengar und Johann sowie ihres Schwiegersohnes (*gener*) Heinrich Zentgraf von Klingenberg (*Cynggrauio de Clyngenberg*) Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg zur Linderung ihrer Not einen jährlichen Zins von 1 Pfund Heller verkauft. Sie hat dafür von den Käufern 13 Pfund Heller erhalten. Die Verkäuferin, ihre Erben oder die jeweiligen Inhaber der Güter, von denen dieser Zins gefällt, sollen diesen jedes Jahr am 11. November (*in festo beati Martini episcopi hyemalis*) auf ihre Kosten in der Stadt Aschaffenburg Dekan und Kapitel des Stifts oder ihrem Präsenzmeister (*presenciarius*) entrichten. Der Zins gefällt von folgenden Gütern und Einkünften in Dorf und Gemarkung Trennfurt[3]:

- Von 2 Joch Weinberg am Hohlweg (*Holenwege*) bei Ulrich Hame und oberhalb des Ackers des Schotte.
- Von einem jährlichen Zins von 6 Schilling Heller, welcher der Verkäuferin von der Wiese genannt *der Wasen* bei Ulrich, dem Sohn des Schultheiß, und anstoßend an die Laudenbacher Au (*Ludenbecher Auwe*) zusteht.

[1] Zu ihm vgl. Regest 16.
[2] Zum Stiftsbesitz in Trennfurt vgl. *Fischer-Pache*, S. 352.
[3] Zum Stiftsbesitz in Trennfurt vgl. *Fischer-Pache*, S. 352.

- Von einem jährlichen Zins von 5 Schilling Heller, welcher der Verkäuferin von dem Hof des Johann Sturme zwischen den Höfen des Berthold Schultheiß und des Wulfelin zusteht.

Diese Güter hat die Verkäuferin vor dem Dorfgericht zu Trennfurt (*seculare iudicium ville Dribenuord*) dem Stift Aschaffenburg als Pfand übertragen. Sollten die Verkäuferin, ihre Erben oder Besitznachfolger den Zins einmal nicht fristgerecht entrichten, dann können Dekan und Kapitel oder ihr bevollmächtigter Bote diese Güter ohne Einspruchsmöglichkeit der Verkäuferin, ihrer Erben oder Besitznachfolger einziehen. Die an das Stift verpfändeten Güter sollen immer bei jeweils einem Erben oder Besitznachfolger verbleiben. Die Verkäuferin und ihre Erben geloben, niemals gegen diesen Verkauf vorzugehen oder andere Personen bei einem solchen Vorhaben zu unterstützen.
Siegler: die Richter auf Bitte der Verkäuferin und ihrer Erben.
Datum et actum 1343 *nonas marcii*.
Ausf.; Pergament; lateinisch: U 620.
Siegel: an Pergamentstreifen anhängend, beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (14./15. Jh.).
Kanzleivermerke: Registrata est (14./15. Jh., auf der Plica); 60 (15./16. Jh.).
Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 130v-131r.
Regest, Erwähnungen: *Fath*, S. 195, Nr. 181, sowie *Fischer-Pache*, S. 352.

147
1343 März 7
Die Richter der Aschaffenburger Kirche beurkunden: Vor dem Vikar des Stifts Aschaffenburg Konrad von Oppershofen (*Oppershouen*) als ihrem bevollmächtigten Vertreter haben Heinrich (*Hennekinus*) Hame und seine Ehefrau Adelheid, gesessen zu Trennfurt (*Tribinfort*), zur Linderung ihrer Not Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg einen jährlichen Zins von 1 Pfund Heller verkauft. Der Verkauf erfolgte mit Zustimmung des Edelknechtes (*armiger*) Ludwig Scheubelin (*Scho/e/belin*) und seiner Ehefrau Gisela (*Gecela*), denen das Obereigentum oder die Vogtei (*ius dominii seu advocacie*) [an den Gütern, von denen der Zins gefällt,] zusteht. Die Verkäufer haben dafür von den Käufern 13 Pfund Heller erhalten. Dieser Zins soll von den Eheleuten, ihren Erben oder Besitznachfolgern jedes Jahr am 11. November (*in festo beati Martini episcopi hyemalis*) auf ihre Kosten in der Stadt Aschaffenburg Dekan und Kapitel oder ihrem Präsenzmeister (*presenciarius*) entrichtet werden. Von diesem Zins sollen die am Jahrtag des verstorbenen Aschaffenburger Kanonikers Albert Duborn zu verteilenden Präsenzgelder bestritten werden. Der Zins gefällt von den folgenden Gütern in der Gemarkung Trennfurt[1]:

- Von 3 Joch Ackerland (*terra arabilis*) genannt *der Roys* bei Johann Sturme und Dipold in dem Flur (*campus*) genannt das Niederfeld (*Nyderfelt*).
- Von 2 Joch Ackerland bei Friedrich Hame und Heinrich Meinlach in dem Flur (*campus*) genannt *Erb*.
- Von 3 Joch Ackerland genannt zu dem Welschenbaum(*Welschenbeyme*) bei Heilmann Hame und Heinrich Monenhart von Wörth (*Werde*).
- Von 2 Joch Ackerland in dem Flur genannt *das Weszel* bei dem Edelherrn (*nobilis dominus*) von Bickenbach (*Byckenbach*) und dem vorgenannten Dipold.

Diese Güter haben die Verkäufer vor dem Dorfgericht in Trennfurt (*seculare iudicium in Tribenfort*) den Käufern als Unterpfand eingesetzt. Sollten sie, ihre Erben oder Besitznachfolger den Zins einmal nicht fristgerecht entrichten, dann können Dekan und Kapitel oder ihr bevollmächtiger Bote diese Güter ohne Einspruchsmöglichkeit einziehen. Diese als Unterpfand eingesetzten Güter sollen ungeteilt an immer nur einen Erben oder Besitznachfolger weitergegeben werden. Die Verkäufer verpflichten sich, niemals gegen diesen Verkauf vorzugehen und auch keine anderen Personen bei einem solchen Vorhaben zu unterstützen.

[1] Zum Stiftsbesitz in Trennfurt *Fischer-Pache*, S. 352.

Siegler: die Richter (1) auf Bitte der Verkäufer sowie Ludwig Scheubelin (2) für sich und seine Ehefrau als Zeichen ihrer Zustimmung zu dem Verkauf.
Datum et actum 1343 *nonas marcii*.
Ausf.; Pergament; lateinisch: U 559.
Siegel: zwei an Pergamentstreifen anhängende Siegel; 1 leicht beschädigt, 2 verloren.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (14./15. Jh.).
Kanzleivermerke: Registrata est (14./15. Jh., auf der Plica); 57 (15./16. Jh.).
Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 130r-v.
Regest, Erwähnungen: *Fath*, S. 195, Nr. 180, sowie *Fischer-Pache*, S. 352.

148
1343 April 7
Die Richter der Aschaffenburger Kirche beurkunden: Vor ihnen hat Hermann Brandigil, Metzger (*carnifex*) zu Aschaffenburg, dem Vikar des Stifts Aschaffenburg Konrad von Oppershofen (*Oppirshouen*) einen jährlichen Zins von 10 Pfund Rinder- oder Ziegentalg (*sepum vaccinum seu caprinum*) verkauft. Dieser Zins ist jeweils am 11. November (*in festo sancti Martini hyemalis*) zu entrichten. Er gefällt von der Fleischbank (*bancus carnium*) des Verkäufers im Schlachthaus (*macellum*) von Aschaffenburg[1] neben der Fleischbank des Metzgers Heinrich amme Sande. Der Verkäufer hat dafür von dem Käufer 4 Pfund Heller erhalten. Er übernimmt daher nach Landesgewohnheit die Gewährleistung (*warandia*) dafür, daß die Fleischbank mit keinerlei anderen Abgaben außer einem jährlichen Zins von 15 leichten Pfennigen, der dem Erzbischof von Mainz zu entrichten ist, belastet ist.
Siegler: die Richter auf Bitte des Verkäufers und des Käufers.
Datum et actum 1343 *vii idus aprilis*.
Ausf.; Pergament; lateinisch: U 3016.
Siegel: an Pergamentstreifen anhängend, stark beschädigt.
Rückvermerke: Littera subcustodis altaris Sancte Crucis in ecclesia Asch. (15. Jh.); continet x librarum (16. Jh.); pfersbeher (15./16. Jh.).
Regest, Erwähnungen: *Fath*, S. 195, Nr. 182, sowie *Fischer*, Aschaffenburg, S. 254.

149
1343 August 4, Aschaffenburg
Der Dekan Marsilius und das gesamte Kapitel des Stifts Aschaffenburg bekennen: Elisabeth, Herzogin von Österreich und der Steiermark (*Austrie et Styrie*), Witwe des Herzogs Heinrich von Österreich und Tochter des Grafen Rupert von Virneburg (*Vyrnenburg*)[2], hat dem Stift zu einem Seelgerät für sich, ihren verstorbenen Ehemann, ihren Vater Rupert, ihre Mutter Kunigunde und alle ihre Vorfahren 100 Pfund Heller zum Ankauf jährlicher Einkünfte geschenkt. Davon soll man jedes Jahr am 3. Februar (*in festo sancti Blasii episcopi*) einen Jahrtag für die Stifterin und die oben genannten Personen unter Glockengeläut und dem Abbrennen von vier Kerzen, von denen jede aus 2 Pfund Wachs bestehen soll, mit Vigilien, Totenmessen und allen bei solchen Gelegenheiten im Stift üblichen Feierlichkeiten begehen. An diesem Tag soll man auch die erworbenen Einkünfte gleichmäßig unter den an dem Begängnis teilnehmenden Kanonikern und Vikaren als Präsenz verteilen. Dekan und Kapitel verpflichten sich zur Erfüllung dieser Bestimmungen.
Siegler: der Mainzer Erzbischof Heinrich (1) auf Bitte von Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg sowie das Stift (2) mit dem Kapitelssiegel.
Datum Asch. ii nonas augusti 1343.
Ausf.; Pergament; lateinisch: U 501.
Siegel: zwei an Pergamentstreifen anhängende Siegel; 1 unbeschädigt, beschädigt.

---

[1] Zur Lage vgl. *A. Grimm*, Bd. 1, S. 273 f.
[2] Elisabeth war die Tochter des Grafen Rupert II. von Virneburg und Schwester des Mainzer Erzbischofs Heinrich, heiratete 1314 den 1327 verstorbenen Herzog Heinrich von Österreich und starb am 4. September 1343; vgl. *Möller*, Bd. 1, Tafel XIV, sowie *Brügmann*, Nekrolog, S. 68 f.

Rückvermerke: Inhaltsangaben (14. u. 18. Jh.).
Kanzleivermerke: 9 (16. Jh.).
Abschriften: Liber I camerae, fol. 99v-100r, Nr. 179, Liber Ia camerae, fol. 94r, Nr. 179, sowie Liber III praesentiarum, fol. 41v.
Druck: *Gudenus*, Bd. 3, Nr. 237, S. 326 f.
Regest, Erwähnungen: *Otto*, Nr. 5013, S. 447, sowie *Brügmann*, Nekrolog, S. 67 f.

150
1343 August 6
Elisabeth, Herzogin von Österreich und der Steiermark und Witwe des Herzogs Heinrich von Österreich, bekennt: Sie hat Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg 100 Pfund Heller zu einem Jahrtag für sie, ihren Ehemann, ihren Vater Rupert [von Virneburg] und ihre Mutter Kunigunde, der jedes Jahr am 3. Februar (*in festo sacnti Blasii episcopi*) im Stift feierlich begangen werden soll, übergeben. Dekan und Kapitel sollen davon jährliche Einkünfte ankaufen, die unter allen Kanonikern und Vikaren des Stifts, die an der Feier des Jahrtages teilnehmen, als Präsenzen verteilt werden sollen. Bis diese Einkünfte erworben sind, soll das Stift jedes Jahr an dem erwähnten Jahrtag aus dem Kornspeicher der Präsenz 12 Malter Roggen (*siligo*) Aschaffenburger Maß verteilen. Sobald aber die Zinsen gekauft worden sind, ist das Stift von dieser Verpflichtung befreit.
Sieglerin: Herzogin Elisabeth.
Datum 1343 *viii idus augusti.*
Ausf. fehlt.
Abschriften: Liber I camerae, fol. 100r-v, Nr. 180, sowie Liber Ia camerae, fol. 94r-v, Nr. 180.
Druck: *Gudenus*, Bd. 3, Nr. 238, S. 328.
Regest, Erwähnungen: *Brügmann*, Nekrolog, S. 68.

151
1343 Oktober 26
Friedrich [Schwab], Kantor (*senger*), Walter [von Hersfeld], Kustos (*cu/o/stir*), und Walter, Offizial des Stifts Aschaffenburg, entscheiden als Schiedsrichter einen Streit zwischen dem Stift Aschaffenburg und dem Ritter Friedrich von Hutten (*Hotten*) wegen einer jährlichen Gült von 2 Malter Weizen und 3 Malter Roggen (*korngeldis*). Nach eingehender Prüfung der vorgelegten Beweismittel, Verhör der beigebrachten Zeugen und Einholung weiterer Kundschaften erklären sie, daß Friedrich von Hutten diese Gült dem Stift Aschaffenburg von dem steinernen Hof in Albstadt (*Albestat*)[1] und seinen Zugehörungen zu entrichten hat, es sei denn, ein ordentliches Gericht spricht ihn von dieser Verpflichtung frei.
Siegler: Kantor (1), Kustos (2) und Offizial (3) des Stifts Aschaffenburg.
Der gegeben ist 1343 *an deme su/o/ntdage vor Aller Heylegen dage.*
Ausf.; Pergament; deutsch: U 2405.
Siegel: drei an Pergamentstreifen anhängende Siegel; 1 + 2 leicht beschädigt, 3 beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (14./15. Jh. u. 18. Jh.).
Kanzleivermerke: Registranda (14./15. Jh.).
Abschriften: Der Urkunde liegt eine unbeglaubigte Abschrift auf Papier von einer Hand des 18. Jahrhunderts bei; Liber III praesentiarum, fol. 67r.
Regest, Erwähnungen: *Fath*, Nr. 184, S. 196, *Wolfert*, Wappengruppen, S. 334, *ders.*, Wappenbuch, S. 150, sowie *Fischer-Pache*, S. 118 (zu 1343 Oktober 6).

152
1343 Dezember 3
Die Richter der Aschaffenburger Kirche beurkunden: Vor ihnen hat der Vikar des Stifts Aschaffenburg Sibold [von Weiler] erklärt, daß er sein Haus [in Aschaffenburg] in der Schmiedegasse

[1] Zum Stiftsbesitz dort vgl. *Fischer-Pache*, S. 118 f.

(*Smydegassen*)[1] neben dem Haus des Bäckers (*pistor*) Mendewin, das derzeit Agnes Schwarz (*Swerzen*) bewohnt, dieser unter bestimmten Bedingungen übergeben und geschenkt hat. Sie darf das Haus nur dann verkaufen oder auf andere Weise entfremden, wenn sie sich auf andere Weise keine Lebensmittel mehr beschaffen kann. Eine solche Notlage hat sie dem Sibold und anderen, die von einem solchen Verkauf betroffen wären, zu belegen. Nach dem Tod der Agnes fällt dieses Haus dann an die Präsenz des Stifts Aschaffenburg, da Sibold es dieser bereits vor der Übergabe an Agnes geschenkt hat.
Siegler: [Richter].
Actum 1343 *iii nonas decembris*.
Ausf.; Pergament; deutsch: U 2672.
Siegel: an Pergamentstreifen anhängend, Fragment.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (14./15. u. 18. Jh.)
Kanzleivermerke: 5 (15./16. Jh.); N. 7 (18. Jh.).
Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 26r.
Regest, Erwähnungen: *Fath*, Nr. 185, S. 196, *Fischer-Pache*, S. 143 f., sowie *A. Grimm*, Bd. 3, S. 407.

153
1344 Januar 12
Die Richter der Aschaffenburger Kirche sowie Bürgermeister, Schöffen und Räte der Stadt Aschaffenburg beurkunden: Vor ihnen hat der Priester Nikolaus von Wasen, Vikar des Stifts Aschaffenburg, sein Testament errichtet und dabei die folgenden Bestimmungen erlassen:

- Die Präsenz des Stifts erhält einen jährlichen Zins von 1 Pfund Heller und 2 Malter Roggen (*siligo*) Aschaffenburger Maß, wovon ein Jahrtag für den Vikar begangen werden soll. Den Geldzins entrichtet der Stiftsvikar Nikolaus Faber von seinem neuen Haus [in Aschaffenburg] am Roßmarkt (*an deme Rossemarckte*)[2]. Die Getreidegült gibt Heinrich Zentgraf (*Centgraue*) von dem Hof, den er derzeit bewohnt, und seinen Zugehörungen bei den neuen Häusern des Nikolaus.
- Für die Präsenz bzw. für die Verteilung von Broten [im Stift] stiftet er einen Zins von 12 Pfund Heller. Dieser Zins gefällt von seinen zwei Häusern bei [dem Hof] Zum Riesen (*zu deme Ryesen*)[3], seiner Kelter und den zwei neuen Häusern beim Hof des Heinrich Zentgraf sowie von seinen Weingärten und Einkünften[4]. Diese Güter und Einkünfte sollen solange unveräußert beieinanderbleiben, bis dieser Zins für die Präsenz zur Verteilung der Brote gesichert ist.
- Er errichtet ein Legat für insgesamt 100 Priester. Handelt es sich dabei um Kanoniker, Vikare oder Priester des Stifts Aschaffenburg, so soll jeder 5 Schillinge erhalten. Priester, die zwar nicht zum Stift, aber doch zu dessen Propstei gehören, erhalten jeder 30 leichte Pfennige. Die Testamentsvollstrecker können aber auch Priestern, die weder zum Stift noch zu dessen Propstei gehören, aus diesem Legat etwas anweisen.
- Der von ihm gestiftenen Vikarie vermacht er ein Bett, ein Fass (*dolium*), ein Handwaschbecken (*mancipium*), sein Missale und einen Kelch. Außerdem erhält die Vikarie das Seidentuch (*pannum sericium*), mit dem er bei den Exequien bedeckt ist. Der Vikar soll davon eine Kasel machen lassen.
- Den vier Bettelorden, nämlich dem Dominikanerkloster und dem Karmelitenkloster in Frankfurt, dem Kloster der Augustinereremiten in Mainz und dem Franziskanerkloster in Gelnhausen (*Geylenh[usen]*), vermacht er je 1 Pfund Heller.

---

[1] Die Schmiedegasse war ein Teil der heutigen Sandgasse; vgl. *A. Grimm*, Bd. 3, S. 245 f. Das Haus des Stiftsvikars zählt zu den Häusern, die den heutigen Hausnummern nicht zugeordnet werden können; vgl. ebd., S. 407.
[2] Der Name Roßmarkt beschränkte sich im 14. Jahrhundert nicht eindeutig auf ein Straßenstück, daher könnten die hier erwähnte Häuser auch im Bereich der Herstallstraße gelegen haben; vgl. *A. Grimm*, Bd. 3, S. 591.
[3] Herstallstraße 26; vgl. *A. Grimm*, Bd. 4, S. 120-132.
[4] In einem Nachtrag zu seinem Testament vom 7. November 1345 (Regest 183) präzisiert er diese Stiftung und listet die Objekte, von denen der Zins gefällt, sowie die Abgabepflichtigen auf.

- Das Spital in Aschaffenburg erhält einen jährlichen Zins von 1 Malter Roggen von dem alten Haus des verstorbenen Konrad Faber [in Aschaffenburg] auf dem Roßmarkt (*vff dem Rossemarckte*). Dieser Zins soll an seinem Jahrtag ausschließlich den Armen im Spital zugute kommen und nicht anderweitig verwendet werden. Außerdem erhält das Spital drei Betten und vier Leinentücher sowie ein halbes Fuder Frankenwein.
- Für Bau und Unterhalt der Mainbrücke in Aschaffenburg hinterläßt er einen jährlichen Zins von 5 Schilling Heller. Dieser gefällt von dem Haus des verstorbenen Gottfried (*Gotzo*) Valerey bei der Herstallpforte[1] (*iuxta portam an deme Heresthalle*) gegenüber dem Haus des Klupfel.
- 3 Joch Weinberg [in Aschaffenburg] auf dem Sperbig (*Spurberg*), die er von dem Pfarrer zu Obernau (*Obirnh[eym]*) gekauft hat, sollen verkauft werden. Von dem Erlös soll man eine Stein- oder wenigstens Holzbrücke über den Bach in Unterschweinheim (*Indagine inferior*) gegen den Main errichten, über die dann der Weg nach Obernau geführt werden soll.
- Die Marienkirche in Aschaffenburg erhält einen jährlichen Zins von 1 Schilling Pfennigen, die Kirche St. Agatha dort einen Zins von 10 Pfennigen. Dafür soll man in diesen Kirchen den Jahrtag des Vikars begehen. Diese Zinsen gefallen von dem Garten des Rudolf Winter (*Wyntherus*) in der Dingstallvorstadt (*an den Dingschulen*)[2] neben dem Garten des Vogtes zu Aschaffenburg.
- Der Bauhütte (*fabrica*) der Kirche St. Agatha vermacht er 1 Joch Weinberg [in Aschaffenburg] am Glattbacher (*Gladebecher*) Weg, der früher dem Liphard Burneman gehörte und den er ihr schon früher legiert hatte.
- Die Bauhütte der Pfarrkirche in Obernau erhält einen Zins von 3 Schilling Heller. Diesen entrichtet Herm[ann] Surley von seinem Weinberg [in Aschaffenburg] am Fuß des Sperbigs (*Spurberg*), der vormals dem Aldenburger gehört hat.
- Für den Unterhalt des Galbrunnen (*Galpurne*) genannten Brunnens in der Vorstadt von Aschaffenburg hinterlässt er einen Zins von 6 Schillinge Heller. Er wird von den Beyern von Wallstadt (*Waldestad*) von ihrem Haus [in Aschaffenburg] neben dem Haus des Gerh[ard] bei dem erwähnten Brunnen entrichtet.
- Zum Unterhalt des Rabenoldsbrunnen (*Rabenoldisburne*)[3] [in Aschaffenburg] gefällt ein Zins von 5 Schilling Heller, den Konrad (*Cuncel*) Glester von seinem Garten [in Aschaffenburg] am Wermbach (*Werrenbach*)[4] gegenüber dem Garten des Rienecker entrichtet.
- Die Nonnen Hadewig im Kloster Schmerlenbach (*Smerlenbach*) und Adelheid im Kloster Himmelthal (*Hymmildal*), seine Verwandten, erhalten zu gleichen Teilen den Erlös aus dem Verkauf aller seiner Silbergefäße.
- Die Konvente der Klöster in Himmelthal und Schmerlenbach bekommen je 5 Pfund Heller. Ein Pfund soll für eine Mahlzeit im Konvent verwendet werden, die übrigen 4 Pfund sollen sie gleichmäßig untereinander aufteilen.
- An den Konvent des Nonnenklosters [Heiligenberg] in Jugenheim (*Gugenheym*) gehen 2 Pfund Heller.
- Die Präsenz des Klosters Schmerlenbach erhält einen jährlichen Zins von 0,5 Malter Roggen und 1 Sumer Hafer. Diesen entrichtet Heinrich Metzelere von Äcker, die der Jägerrain (*Jagereyn*) genannt werden und die er von Friedrich Schotte gekauft hat. Davon soll man seinen Jahrtag in dem Kloster begehen.
- Seinem Diener Konrad Kleiber vermacht Nikolaus von Wasen 2 Joch Weinberg an einem Stück [in Aschaffenburg] auf dem Sperbig (*Spurberg*) bei dem Hohlweg (*Holenwege*). Davon hat er einen jährlichen Zins von 5 Schilling Heller zu entrichten. Dieser Zins gefällt zu den Einkünften des Testamentars, über die er in seinem Testament bereits entsprechende

[1] Vgl. *Ebert*, S. 70.
[2] Vgl. ebd., S. 23 f.
[3] Der Brunnen lag am Ende der Schmiedgasse; vgl. *A. Grimm*, Bd. 3, S. 247 f.
[4] Vgl. *Ebert*, S. 305 f.

Verfügungen getroffen hat. Außerdem hat er der Bauhütte der Pfarrkirche in Obernburg jedes Jahr ein Sechstel Mohn von dem Weinberg zu liefern, und zwar zusätzlich zu dem Sechstel, das dieser davon bereits zusteht. Konrad Kleiber erhält ferner das neue Haus des Testamentars oberhalb der Hofstatt des Heinrich Klupfel mit dem angrenzenden Garten und die Scheune bei dem Haus des Neuzzil, die der Vikar von Mechthild von Sulzbach (*Metza de Soltzbach*) gekauft hat. Des weiteren fällt an ihn ein jährlicher Zins von 8 Schilling Heller und 1 Fastnachtshuhn von dem Haus des Konrad Neuzzil sowie das früher dem Heinrich Klupfel gehörende Haus, das derzeit die Witwe des Markward Käs (*Kese*) bewohnt. Schließlich erhält Konrad Kleiber noch alles Haus- und Weinbergsgerät sowie alle Einrichtungsgegenstände in den beiden Häusern Zum Riesen (*zu/o/ dem Ryesen*) und den beiden angrenzenden Häusern zusammen mit 10 Malter Roggen, 4 Malter Hafer und 2 Malter Erbsen. Sollte Konrad ohne Hinterlassung leiblicher Erben sterben, dann fallen alle ihm vermachten Güter und Einkünfte zu gleichen Teilen an die Bauhütte der Kirche St. Agatha und an den dem Evangelisten Johannes geweihten Altar in dieser Kirche. Sollte die Ehefrau des Konrad diesen überleben, verbleiben ihr die Güter und Einkünfte zu lebenslänglicher Nutzung.

- Jeder Terminar der Bettelorden in der Stadt Aschaffenburg erhält 5 Schilling Heller.
- An den Kanoniker des Stifts Aschaffenburg Walter von Hersfeld fallen 4 Pfund Heller.
- Der Notar Johann von Dalheim (*Dalheym*) bekommt 3 Pfund Heller, die zinnerne Kanne (*canter stanneus*) des Testamentars, die ein Viertel faßt, sowie alle seine Bücher. Davon hat er aber dem Mönch Friedrich im Prämonstratenserkloster Lorsch (*Lorissen*), dem Sohn des Johann von Offenbach (*Ouenbach*) ein Legat von 4 Pfund Heller zu bezahlen.
- Der Magister Konrad Rasor[1] in Aschaffenburg erhält 4 Malter Roggen.
- An Liphusa, die Witwe des Edelknechts (*armiger*) Godebold von Wasen, eines Verwandten des Vikars, gehen 10 Malter Roggen und 2 Kühe.
- Dem Ritter Friedrich von Wasen[2] erläßt er Schulden in Höhe von 13 Pfund Heller.
- Der Edelknecht Nikolaus [von Wasen][3], Bruder des vorgenannten Friedrich, erhält alle Schafe des Vikars.
- An Gertrud, die Witwe des Ritters Friedrich von Wasen[4], des Bruders des Vikars, und an ihre Kinder Friedrich und Nikolaus fallen die zwei Häuser Zum Riesen (*zu dem Ryesen*), die Kelter und die beiden angrenzenden neuen Häuser mit allen Zugehörungen sowie alle Einkünfte, Weinberge und bewegliche und unbewegliche Güter, über die der Vikar noch nicht anderweitig verfügt hat. Über sie kann Gertrud zu Lebzeiten frei verfügen. Nach ihrem Tod fallen sie zu gleichen Teilen an ihre beiden Söhne, den Ritter Friedrich und den Edelknecht Nikolaus. Durch dieses Legat sollen aber seine anderen Legate und insbesondere der Zins von 12 Pfund Heller an die Präsenz des Stifts nicht beeinträchtigt werden. Halten Gertrud und ihre Erben die mit ihrem Legat verbundenen Bestimmungen nicht ein und entrichten den Zins an die Präsenz nicht, dann fällt ihr Legat an die Präsenz.
- Das Gesinde der Gertrud erhält je 10 Schilling Heller.
- Zu seinen Testamentsvollstreckern bestimmt der Vikar den Kanoniker Walter von Hersfeld, den Vikar Konrad Bieger (*Bygere*) und den Notar in Aschaffenburg Johann von Thalheim.
- [Nachträge, die an die Datumszeile angehängt sind:] Der Stiftsvikar Konrad von Friedberg (*Ffrideberg*) erhält 2 Pfund Heller und die Nonne Gisela (*Gecela*) in dem Kloster Konradsdorf (*Cunradisdorff*) ebenfalls 2 Pfund Heller.

Siegler: die Richter (1), die Stadt Aschaffenburg (2), Nikolaus von Wasen (3) sowie Friedrich (4) und Nikolaus von Wasen (5), die Söhne der Gertrud.

---

[1] Wohl identisch mit dem 1348-1359 belegten Vikar und Subkustos des Stifts Aschaffenburg.

[2] Er war der Sohn des Friedrich von Wasen und seiner Ehefrau Gertrud und somit ein Neffe des Erblassers; vgl. *Brügmann*, Nekrolog, S. 78.

[3] Ebenfalls ein Neffe des Erblassers; vgl. ebd.

[4] Sohn des Konrad von Wasen und seiner Ehefrau Hedwig; vgl. ebd.

Zeugen: die Stiftsvikare Sibold [von Weiler][1], Konrad Bieger, Konrad von Friedberg und Heinrich von Münzenberg (*Myntzenberg*)[2], die Aschaffenburger Schöffen Johann Schwab (*Swab*)[3], Arnold Speiser (*Spysere*), Ludwig von dem Zolltürlein und Friedrich Rennewolf sowie der Notar Johann von Thalheim.
Acta sunt hec 1344 *feria secunda, que fuit vigilia octave Epyphanie Domini.*
Ausf.; Pergament; lateinisch: U 266.
Siegel: fünf an Pergamentstreifen anhängende Siegel; 1 + 2 beschädigt; 3 - 5 unbeschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (14 u. 17./18. Jh.).
Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 9v-13r.
Regest, Erwähnungen: *Büll*, Nr. 213, S. 373-376, *Dinklage*, S. 69 u. 72, *Hoffmann*, S. 982, *Wolfert*, Wappengruppen, S. 352 (Abbildung des Siegels des Friedrich von Wasen nach S. 390 Abb. 14a), *Fath*, Nr. 186, S. 196, *Debler*, S. 159, *Fischer*, Aschaffenburg, S. 223, 231, 241, 264 u. 388, Anm. 171, *ders.*, Privatbesitz, S. 7, *Brügmann*, Nekrolog, S. 77, Anm. 7, u. S. 78, Anm. 9, *Fischer-Pache*, S. 144, *A. Grimm*, Bd. 3, S. 248, 591 u. 616, Bd. 4, S. 6, 57, 120 u. 163, sowie *Ebert*, S. 70.

154
1344 Januar 14, Obernburg
Die Richter der Aschaffenburger Kirche beurkunden: Vor dem öffentlichen Notar [Johann von Thalheim (*Dalheym*)] als ihrem bevollmächtigten Vertreter haben Johann, Schultheiß zu Obernburg (*Obirnburg*), und seine Ehefrau Adelheid sowie Gerhard von Seligenstadt (*Selgenstat*), der Winzer (*vinitor*) des Aschaffenburger Schöffen Johann Schwab (*Swab*)[4], und seine Ehefrau Mergard, derzeit wohnhaft in Obernburg, für sich und ihre Kinder und Erben gemeinsam dem erwähnten Notar als Beauftragtem des Aschaffenburger Stiftskanonikers Walter von Hersfeld jährliche Zinsen verkauft. Und zwar verkauften Johann und Adelheid jährlich 2 Malter Roggen (*siligo*) Aschaffenburger Maß um 16 Pfund Heller. Dieser Zins gefällt von folgenden Gütern [in Dorf und Gemarkung Obernburg]:

- Von 1 Joch Ackerland (*terra arabilis*) in der Flur (*campus*) unterhalb des Dorfes, anstoßend an die Äcker des Konrad Spede des Älteren und an die zum Ausstattungsgut der Pfarrkirche gehörenden Äcker (*agri dotis*).
- Von 1 Joch, anstoßend an die Äcker des Nikolaus und des Konrad Ratgebe.
- Im oberen Flur von 1 Joch, anstoßend an die Hofstatt des Grafen von Wertheim und die Äcker der Jutta (*Gude*) auf dem Reyne.
- Von 1 Joch zwischen Äckern des Konrad Spede im Weidig (*Wydech*) und Äckern der Bäckerin (*beckeren*) Adelheid.
- Von 5 Joch auf dem Berg genannt im *Osannenloche* zwischen Äckern der Kunigunde und des Herbord Beringer.
- Von 4 Joch gemergeltem Ackerland an einem Stück zwischen Äckern des Konrad Spede und Äckern der Molenhufe.

Gerhard von Seligenstadt und seine Ehefrau Mergard haben einen jährlichen Zins von 1 Malter Roggen Aschaffenburger Maß um 8 Pfund Heller verkauft. Dieser gefällt von folgenden Äckern [in der Gemarkung Obernburg]:

- Von den 2 unteren Joch Ackerland des Grundstücks der Eheleute *in der Vrichte* neben den Äckern des Schenken (*pincerna*).
- Von 6 Joch an einem Stück in der *Kaphenloche* zwischen Äckern der Erben des Rode und der Bäckerin Adelheid.
- Von einigen Joch Ackerland in dem *Vronenrode* zwischen Äckern des Konrad Spede des Älteren und des Johann von Eisenbach (*Isenbach*).

[1] Anhang 7 Nr. 90.
[2] Anhang 7 Nr. 57.
[3] Zu ihm vgl. Regest 16.
[4] Zu ihm vgl. Regest 16.

- Von 2 Joch im Flur gegen *Leyendal* am Weg nach Mömlingen (*Mymmelingen*) zwischen Äckern des Ulrich von Zimmern (*Cymirn*) und des Johann (*Hencelinus*) Getruwe.
- Von 2 Joch Ackerland an einem Stück gegen den Großwallstadter (*Walestader*) Weg zwischen Äckern des Ulmann zu den Dingsteinen und der Mergard Wignand.

Die Eheleute bestätigen den Empfang der ihnen zustehenden Geldsumme und geloben für sich, ihre Kinder und Erben, die erwähnten Zinsen jedes Jahr zwischen dem 15. August und dem 8. September (*infra Assumptionis et Natiuitatis beate Marie virginis duo festa*) auf ihre Kosten in einen von Walter von Hersfeld zu bestimmenden Kornspeicher zu liefern. Vor dem Amtmann (*officiatus*) und den Schöffen des Dorfes Obernburg, die das dortige Dorfgericht bilden, setzen sie den Notar als Vertreter des Walter von Hersfeld in den Besitz der verkauften Zinsen. Sie verpflichten sich außerdem zur Übernahme der Gewährleistung (*warandia*) und stellen dafür den Pfarrer in Obernburg Berthold [von Seligenstadt][1] sowie Nikolaus, den Sohn des verstorbenen Konrad von Obernburg, als Bürgen mit der Verpflichtung zum Einlager in einer öffentlichen Herberge in Aschaffenburg. Über diesen Verkauf wurde von dem Notar Johann von Thalheim ein Notariatsinstrument angefertigt.

Siegler: die Richter (1) und der Notar (2) mit seinem Signet.

Zeugen: Konrad von Oppershofen (*Oppirshouen*), Präsenzmeister (*presentionarius*) und Vikar des Stifts Aschaffenburg, Berthold, Pfarrer zu Obernburg, der Priester Konrad Spede sowie die Obernburger Schöffen Meinlach Pavey (*Phauey*), Konrad Alker, der Sohn des verstorbenen Konrad [von Obernburg] Nikolaus, Johann (*Hantzo*) von Lützelbach (*Lutzelnbach*), Meinlach, der Schwiegersohn (*gener*) des Schultheißen [Johann], Ulrich Schnabel und Konrad Rau (*Ruwe*).

Acta sunt hec 1344 *... xix kalendas februarii, quod fuit feria quarta post octavam Epyphanie Domini … in curia ecclesie Asch[affenburgensis] dicta Vronnhoff ante inferius hostium domus habitationis dicte curie.*

Ausf., Notariatsinstrument; Pergament: U 1501.

Siegel: 1 an Pergamentstreifen anhängend, unbeschädigt; 2 unbeschädigt.

Rückvermerke: Inhaltsangaben (14./15. u. 17./18. Jh.).

Kanzleivermerke: Nro. 1 (17./18. Jh.).

Abschriften: Liber I praesentiarum, fol. 48v-50r, Nr. 27, sowie Liber III praesentiarum, fol. 346v-348r.

Regest, Erwähnungen: *Fath*, Nr. 187, S. 196.

155

1344 Februar 20

Der Abt des Benediktinerklosters Limburg (*Lympurg*) in der Diözese Speyer Dietrich [von Entzenberg][2] erteilt dem Propst der seinem Kloster unterstellten Benediktinerpropstei Naumburg (*Nuwenburg*) Eberhard [Schifferstadt][3] die Erlaubnis, eine Hufe Ackerland und einen Hof in Dorf und Gemarkung Okarben (*Akarben*) zu verkaufen. Von dem Erlös soll er Güter in Dorf und Gemarkung Kaichen (*Keuchen*) für die Propstei erwerben.

Datum 1344 *feria sexta proxima ante dominicam Invocavit.*

Ausf. fehlt.

Abschriften: Liber III camerae, fol. 79v-80r.

156

1344 Februar 26

Die Richter des Stifts Aschaffenburg sowie Bürgermeister, Schöffen und Räte der Stadt Aschaffenburg beurkunden: Vor ihnen hat der Vikar des Stifts Aschaffenburg Jordanus dem Aschaffenburger Bürger Heilmann Retz (*Reitzhe*) und seiner Ehefrau Gerhus (*Huse*) das Haus Zum Schilde (*zu deme Schyelde*)[4] bei der Judenschule[1] in Aschaffenburg mit Keller und allen Zugehörungen zu

---

[1] Vgl. Regest 72.

[2] Als Abt seit 1321 belegt und resignierte 1356; vgl. *Jürgensmeier* u. *Schwerdtfeger*, S. 378.

[3] Als Propst belegt 1333 und 1344; vgl. *Jürgensmeier*, *Büll* u. *Schwerdtfeger*, S. 887.

[4] Dalbergstraße 31; vgl. *Wolfert*, Wappenbuch, S. 99, sowie *A. Grimm*, Bd. 1, S. 123-127.

Erbrecht verliehen. Sie entrichten dafür dem Stiftsvikar einen jährlichen Zins von 9 Heller und 6 Pfund Heller am 11. November (*vff sente Mertinus dag in deme wyntere*) und 1 Fastnachtshuhn. Die Eheleute oder ihre Besitznachfolger sollen das Haus auf ihre Kosten in gutem Bauzustand halten. Sie dürfen das Haus keinem Juden verleihen, verkaufen oder verpfänden. Auch sollen sie keinerlei Zinsen auf diesem Haus verkaufen und es nicht mit weiteren Abgaben belasten. Die Eheleute verpflichten sich zur Einhaltung dieser Abmachungen. Bei einem Verstoß dagegen verlieren sie ihr Erbrecht.
Siegler: die Richter (1) und die Stadt Aschaffenburg (2) auf Bitte des Vikars und der Eheleute.
Der geben ist 1344 *an deme dunrisdage nach sante Mathias dag des heilegen apostelen.*
Ausf.; Pergament; deutsch: U 2891.
Siegel: zwei an Pergamentstreifen anhängende Siegel; beide leicht beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (14./15., 16. u. 17./18. Jh.); modo possidet Martin Flad, scriba camere (16. Jh.); … quam modo scriba camere Martin Flade possidet (16. Jh.).
Kanzleivermerke: xlvi (14./15. Jh.).
Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 31r-v.
Regest, Erwähnungen: *Dinklage*, S. 69, *Fath*, Nr. 189, S. 196, *Fischer*, Aschaffenburg, S. 270, sowie *A. Grimm*, Bd. 1, S. 120 u. 123.

157
1344 Februar 27
Die Richter der Aschaffenburger Kirche beurkunden: Vor ihnen hat der Anwalt (*syndicus seu procurator*) von Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg Klage gegen den Ritter Friedrich von Wasen erhoben. Er bittet, daß dieser zur Entrichtung eines jährlichen Zinses von 1 Malter Roggen (*siligo*) von dem Haus und Hof am Katzenmarkt (*in vico dicto Kaczenmarkt*)[2] außerhalb der Mauern der Stadt Aschaffenburg, der seinem verstorbenen Vater Friedrich von Wasen gehört hat, verurteilt wird, nachdem dieser Zins dem Stift seit über 40 Jahren widerspruchslos gegeben worden ist. Dagegen hat der Beklagte eingewendet, daß er nicht zur Entrichtung dieses Zinses verpflichtet ist, selbst wenn ihn sein Vater bis zu seinem Tod ohne Widerspruch geliefert hat, da er Haus und Hof vom Erzbischof von Mainz zu Lehen trägt. Nach Untersuchung der vorgelegten Beweismittel und Einholung des Rats von Rechtskundigen entscheiden die Richter, daß Friedrich von Wasen diesen Zins dem Stift solange entrichten soll, bis er ein Gerichtsurteil erlangt, das ihn von dieser Verpflichtung freispricht.
Siegler: [Richter].
Lata est hec sententia 1344 *feria sexta post dominicam, qua cantabatur Invocavit.*
Ausf.; Pergament; lateinisch: U 2899.
Siegel: ursprünglich an Pergamentstreifen abhängend, verloren.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (15. u. 18. Jh.).
Kanzleivermerke: Registrata est (14./15. Jh.); No. 15 (17./18. Jh.).
Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 99v-100r.
Regest, Erwähnungen: *Fath*, Nr. 190, S. 196, *Fischer-Pache*, S. 40, sowie *A. Grimm*, Bd. 3, S. 592 u. 616.

158
1344 April 26
Die Richter der Aschaffenburger Kirche beurkunden: Vor ihnen haben sich der Aschaffenburger Bürger Konrad Sattler (*Sellator*) und seine Ehefrau Wila für sich und ihre Kinder und Erben verpflichtet, den Kanal (*cannale*) zwischen dem Haus, das sie derzeit bewohnen, und dem Haus des Johann Lole, den die Eheleute wiederhergestellt haben, künftig ohne Schaden für das Haus und

[1] Zur Lage der Judenschule vgl. *A. Grimm*, Bd. 1, S. 120.
[2] Zum Katzenmarkt vgl. *A. Grimm*, Bd. 3, S. 591 f.

den Keller des Ulrich Pavey, Kanoniker des Stifts Aschaffenburg, das an das Haus des Heinrich Sellator stößt, instandzuhalten[1].
Siegler: die Richter auf Bitte der Eheleute.
Datum 1344 *vi kalendas maii.*
Ausf.; Pergament; lateinisch: U 592.
Siegel: an Pergamentstreifen anhängend, leicht beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangabe (14./15. Jh.).
Kanzleivermerke: xxxviii (14./15. Jh.); registrata est (14./15. Jh.); registranda (15. Jh.).
Abschriften: Liber III camerae, fol. 47r-v.
Regest, Erwähnungen: *Fath*, Nr. 193, S. 196.

159
1344 Mai 4
Die Richter der Aschaffenburger Kirche beurkunden: Vor ihnen haben Heinrich Marquard von Obernburg, seine Ehefrau Hildegard und sein Bruder Berthold gemeinsam Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg einen jährlichen Zins von 10 Schilling Heller verkauft. Dieser Zins ist jedes Jahr am 11. November (*in festo beati Martini hyemalis*) der Präsenz des Stifts zu entrichten. Er soll am Jahrtag des verstorbenen Priesters Heinrich Koche (*Ku/o/che*), Kanoniker des Stifts Aschaffenburg, unter allen, die an der Feier dieses Jahrtages teilnehmen, gleichmäßig verteilt werden. Der Zins gefällt von dem Hof der Verkäufer in dem Dorf Obernburg[2], den derzeit Trutwin von Obernburg bewohnt. Die Verkäufer haben dafür von den Käufern 7 Pfund und 10 Schilling Heller erhalten. Als Unterpfand für die fristgerechte Entrichtung des Zinses setzen die Verkäufer den Käufern einen jährlichen Zins von 35 Schilling Heller, den sie selbst von dem erwähnten Hof beziehen, sowie 2 Joch Ackerland (*terra arabilis*) in der Gemarkung Obernburg, das zu dem Selterslehen (*Seltirs lehen*) und zu den Äckern genannt die Wanne gehört, ein. Sie verpflichten sich, dieses Ackerland innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Verkaufes zu mergeln. Dafür und für die von ihnen versprochene Übernahme der Gewährleistung (*warandia*) stellen sie den Käufern Nik[olaus] von Obernburg und Johann von Lützelbach (*Luczilnbach*) als Bürgen.
Siegler: die Richter auf Bitte der Verkäufer.
Datum 1344 *iiii nonas maii.*
Ausf.; Pergament; lateinisch: U 1503.
Siegel: an Pergamentstreifen anhängend, leicht beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (14./15., 15./16. u. 18. Jh.).
Kanzleivermerke: Registranda (14./15. Jh.); O (16. Jh.); 3 (18. Jh.).
Abschriften: Liber I praesentiarum, fol. 50v-51r, Nr. 28, sowie Liber III praesentiarum, fol. 350r-v.
Regest, Erwähnungen: *Fath*, Nr. 194, S. 196, sowie *Fischer-Pache*, S. 298.

160
1344 Mai 14
Die Richter der Aschaffenburger Kirche beurkunden: Vor ihnen verkaufen die Eheleute Friedrich und Gerlinde Koch (*Cocus*) aus Aschaffenburg Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg für deren Präsenz einen jährlichen Zins von 10 Schilling Heller. Dieser ist jedes Jahr am 11. November (*in festo beati Martini hyemalis*) durch die Eheleute oder ihre Besitznachfolger an die Präsenz des Stifts zu entrichten. Er gefällt von dem Haus in Aschaffenburg in der Webergasse[3] (*in vico textorum*), das die Eheleute bewohnen und das früher der Hademud Buchlin gehört hat, dem anliegenden Garten und ihrem gesamten Besitz. Der Zins soll im Stift am Jahrtag des verstorbenen

[1] Das Haus des Kanonikers Ulrich Pavey gehört zu den Häusern im Bereich der heutigen Dalbergstraße, die den bestehenden Hausnummern nicht zugeordnet werden können; vgl. *A. Grimm*, Bd. 1, S. 284.
[2] Zum Stiftsbesitz in Obernburg vgl. *Fischer-Pache*, S. 293-298, mit einer Liste der Jahrtagsstiftungen dort.
[3] Das Haus der Eheleute dürfte nach der Gleichsetzung der bis ins 16. Jahrhundert gebrauchten Bezeichnung Große Webergasse für die heutige Schloßgasse in letzterer gelegen haben, läßt sich aber den heute bestehenden Hausnummern nicht zuordnen; vgl. *A. Grimm*, Bd. 2, S. 223 f. u. 300.

Kanonikers Heinrich Koch (*Ku/o/che*) unter allen Kanonikern und Vikaren, die an der Feier dieses Jahrtages teilnehmen, gleichmäßig aufgeteilt werden. Die Verkäufer haben dafür von den Käufern 7 Pfund und 10 Schilling Heller erhalten. Sie verpflichten sich daher für sich, ihre Kinder und Erben, die Käufer und das Stift Aschaffenburg im Bezug des Zinses auf keinerlei Weise zu behindern.
Siegler: die Richter auf Bitte der Eheleute.
Datum 1344 *ii idus maii.*
Ausf.; Pergament; lateinisch: U 2892.
Siegel: an Pergamentstreifen anhängend, leicht beschädigt.
Rückvermerke: De redditibus x solidorum hallensium super domo ante castrum sito, ubi magister Richardus Sartor alios redditus in recompensam aliorum reddituum, ut verius credatur, demonstrabit (14. Jh.).
Kanzleivermerke: Registranda (14. Jh.); presencie (14./15. Jh.).
Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 14r.
Regest, Erwähnungen: *Fath*, Nr. 195, S. 196, sowie *A. Grimm*, Bd. 2, S. 300 u. 376.

161
1344 Juni 5
Eberhard [Schifferstadt], Propst und Verwalter des Benediktinerklosters Naumburg (*Nuenburg*)[1] bei Windecken (*Wonnecken*) im Erzbistum Mainz, beurkundet: Er verkauft mit Zustimmung seines Oberen, des Abtes des Benediktinerklosters Limburg (*Lympurg*) im Bistum Speyer Dietrich [von Entzenberg][2], und dessen Konvent dem Dekan und dem Kapitel des Stifts Aschaffenburg 3 Hufen und 9,25 Joch Ackerland und Wiesen in der Gemarkung des Dorfes Okarben (*Akarben*) sowie einen zu diesen Gütern gehörenden Hof in dem Dorf, die dem Kloster Naumburg gehören. Er hat dafür von den Käufern 326 Mark leichte Wetterauer (*Wedereybenses*) Pfennige, 2 Pfennige für 3 Heller gerechnet, erhalten, die ihm der Kämmerer des Stifts Dietrich von Erlenbach (*Erlebach*) bar bezahlt hat. Damit hat er Güter in Dorf und Gemarkung Kaichen (*Keuchen*) gekauft, die dem Kloster Naumburg nützlicher sind als die verkauften Güter. Der Verkäufer verzichtet für sich und das Kloster Limburg auf alle Rechte an den verkauften Gütern und überträgt diese den Käufern. Auf seine Bitte erklären Abt und Konvent des Klosters Limburg, daß dieser Verkauf mit ihrer ausdrücklichen Zustimmung erfolgt ist und daß sie mit keinerlei Rechtsmitteln dagegen vorgehen werden.
Liste der verkauften Güter:
Im unteren Feld gegen den Sauerborn (*Surenburren*)[3]:

- Eine Wiese zwischen dem Pfarrer und Hermann Groß (*Grosze*), die auf der einen Seite 13 Ruten und auf der anderen Seite 17 Ruten breit und 21 Ruten lang ist. Dies macht 2 Joch weniger 5 Ruten und 1 Rute.
- 0,5 Joch weniger 5 Ruten neben Kulmann (*Culeman*), dem Sohn des Berthold, 3 Ruten breit und 25 Ruten lang.
- 0,5 Joch und 25 Ruten, nämlich 5 Ruten breit und 21 Ruten lang, neben Hannemann von Burgholzhausen (*Holczhusen*).
- 0,5 Joch weniger 8 Ruten, 3 Ruten breit und 24 Ruten lang, neben Besitz des Augustinerklosters in Friedberg (*Ffrideberg*).
- 1 Joch und 2 Ruten, 12 Ruten breit und 13,5 Ruten lang, an den Weiden (*Wyden*) neben Dietrich von Erlenbach.
- 0,75 Joch, 6 Ruten breit und 20 Ruten lang, neben Besitz des Klosters Arnsburg.
- 1,75 Joch und 5 Ruten, 6 Ruten breit und 47,5 Ruten lang, neben Besitz des Klosters Arnsburg.

[1] 1333 und 1344 als Propst des Stifts Naumburg belegt; vgl. *Jürgensmeier, Büll* u. *Schwerdtfeger*, S. 887.
[2] 1321 erstmals als Abt des Klosters Limburg belegt, resigniert 1356; vgl. *Jürgensmeier* u. *Schwerdtfeger*, S. 378.
[3] Zu den Flurnamen in der Gemarkung Okarben vgl. *Vielsmeier*, Bd. 1.

- 0,75 Joch, 5 Ruten breit und 24 Ruten lang, neben Besitz des Klosters Arnsburg und des Leprosenhauses in Frankfurt.
- 0,5 Joch und 15 Ruten, 4,5 Ruten auf der einen Seite und 5 Ruten auf der anderen Seite breit sowie 20 Ruten lang, zwischen Besitz des Klosters Arnsburg und der Deutschherren [in Frankfurt oder Marburg].
- 1,5 Joch weniger 4 Ruten, 5 Ruten bzw. 5,5 Ruten breit und 44 Ruten lang, zwischen Besitz des Klosters Arnsburg und Johann von Holzhausen.
- 0,5 Joch und 27 Ruten, 5,5 Ruten breit und 19 Ruten lang, neben Heilmann Krul von Frankfurt.
- 0,5 Joch und 25 Ruten, 1,5 Ruten bzw. 4 Ruten breit und 38 Ruten lang, neben Besitz des Nonnenklosters Ilbenstadt (*Elwenst.*).

Die folgenden gegen den Wald zu gelegenen Äcker gehören auch zu diesem Feld:

- 1,5 Joch und 13,5 Ruten, ein 6 Ruten breiter und 38 Ruten langer Schlüsselacker, zwischen Siegfried (*Sypelo*) Sasse und dem Nonnenkloster Ilbenstadt.
- Ein 3 Ruten breiter und 9 Ruten langer Schlüsselacker.
- 2,5 Joch und 24 Ruten, 8 Ruten breit und 53 Ruten lang, zwischen Schanheimer und den Deutschherren zu Marburg.
- 0,75 Joch und 2,5 Ruten, 3 Ruten breit und 42,5 Ruten lang, zwischen dem Propst des Klosters Naumburg und den Erben des Ritters K[onrad] Dugel (*Dugil*).
- 0,5 Joch weniger 6 Ruten, 2 Ruten breit und 37 Ruten lang, zwischen Besitz des Nonnen- und des Mönchsklosters in Ilbenstadt.
- 2 Joch, 10 Ruten breit und 32 Ruten lang, neben Besitz der Pfarrei.
- 0,5 Joch und 22 Ruten, 3 Ruten breit und 34 Ruten lang, zwischen Besitz des Augustinerklosters in Friedberg und des Dietrich von Erlenbach.
- 0,25 Joch und 6 Ruten, 2 Ruten breit und 23 Ruten lang, neben dem vorigen Acker. Ist derzeit eine Eller.
- 2 Joch weniger 16 Ruten, 8 Ruten breit und 38 Ruten lang, zwischen Besitz des Klosters Arnsburg und der Erben des Konrad Dugel.
- 1,25 Ruten und 12 Ruten, 4 Ruten breit und 53 Ruten lang, zwischen Besitz des Klosters Arnsburg und des Heilhus.
- 1 Joch und 28 Ruten, 8 Ruten breit und 24 Ruten lang, zwischen Besitz des Klosters Arnsburg und des Walter von Kronberg (*Cronenberg*).
- 0,25 Joch und 6 Ruten, 2 Ruten breit und 23 Ruten lang, zwischen Besitz des Walter von Kronberg und der Deutschherren zu Frankfurt.
- 0,75 Joch und 16 Ruten, 4 Ruten breit und 34 Ruten lang, zwischen Besitz der Deutschherren zu Frankfurt und des Kraft von Bellersheim (*Beldirsheim*).
- 0,375 Joch und 2 Ruten, 2 Ruten breit und 31 Ruten lang, zwischen Besitz des Klosters Arnsburg und des Propstes des Klosters Naumburg.
- 0,75 Joch und 24 Ruten, 3 Ruten breit und 48 Ruten lang, zwischen Besitz der vorigen.
- 1 Joch und 28 Ruten, 8 Ruten breit und 24 Ruten lang, zwischen Besitz des Klosters Arnsburg und des Heilmann Krul (*Crul*).
- 0,5 Joch und 4 Ruten, 2 Ruten breit und 42 Ruten lang, zwischen Kuntzel und dem Stift Aschaffenburg.
- 1 Joch und 2 Ruten, 5 bzw. 4 Ruten breit und 36 Ruten lang, zwischen Besitz des Klosters Arnsburg und der Erben des K[onrad] Dugel.
- 0,75 Joch Wiesen weniger 5 Ruten, 6 bzw. 5,5 Ruten breit und 20 Ruten lang, neben Besitz des Klosters Arnsburg hinter dem Dorf.
- 4,5 Joch und 15 Ruten Wiesen, 28 bzw. 24,5 Ruten breit und 28 Ruten lang, zwischen Besitz der Deutschherren in Frankfurt.

In dem Feld gegen Petterweil (*Pettirwile*) den Bannweg hinauf:

- 1 Joch und 36 Ruten, 7 Ruten breit und 29 Ruten lang, auf dem Brachfeld neben Besitz des Klosters Arnsburg und des Steinheimer.
- 1 Joch und 2 Ruten, 3 Ruten breit und 53,5 Ruten lang, neben Besitz des Mönchsklosters Ilbenstadt.
- 0,75 Joch und 4,5 Ruten, 3 Ruten breit und 42 Ruten lang, zwischen Besitz des Heilmann Krul und des Klosters Arnsburg.
- 1 Joch weniger 16 Ruten, 4 Ruten breit und 36 Ruten lang, neben Besitz der Deutschherren in Marburg (*Marpurg*).
- 1 Joch und 26 Ruten, 4 Ruten breit und 46,5 Ruten lang, neben Besitz des Augustinerklosters in Friedberg.
- 1,75 Joch weniger 7 Ruten, ein 7 Ruten breiter und 39 Ruten langer Anwander, neben Besitz des Klosters Arnsburg.
- 1 Joch und 8 Ruten, 3 Ruten breit und 56 Ruten lang, neben der Witwe des Johann von *Bukelar*.
- 1 Joch und 30 Ruten, 2 Ruten breit und 47,5 Ruten lang, neben Hanemann von Holzhausen.
- 1 Joch und 2 Ruten, 7 bzw. 5 Ruten breit und 27 Ruten lang, neben Besitz des Klosters Arnsburg und einem Weinberg genannt *Buszede Petirwile*.
- 2,5 Joch weniger 4 Ruten, 6 Ruten breit und 66 Ruten lang, neben Besitz des Nonnenklosters Ilbenstadt.
- 1 Joch und 12 Ruten, 4 Ruten breit und 43 Ruten lang, neben Besitz der Deutschherren in Marburg.
- 1,5 Joch weniger 30 Ruten, ein 6 Ruten breiter und 35 Ruten langer Anwander, neben den vorgenannten.
- 1 Joch weniger 16 Ruten, 4 Ruten breit und 36 Ruten lang, neben Besitz des Mönchsklosters Ilbenstadt.
- 1 Joch und 28 Ruten, 4 Ruten breit und 47 Ruten lang, auf der Hege (*Heuge*) neben Besitz des Nonnenklosters Ilbenstadt.
- 1 Joch, 4 Ruten breit und 40 Ruten lang, an des Pfaffen Riedberg (*Phaffen Rytberg*).
- 0,5 Joch weniger 5 Ruten, 2,5 Ruten breit und 33 Ruten lang, neben Besitz des Klosters Arnsburg und des Nonnenklosters Ilbenstadt.
- 1,75 Joch und 22 Ruten, 6 Ruten breit und 46,5 Ruten lang, bei den Deutschherren von Marburg.
- 0,75 Joch und 10 Ruten, 5 Ruten breit und 26 Ruten lang, bei den vorigen.
- 1,25 Joch und 10 Ruten, 6 bzw. 4 Ruten breit und 42 Ruten lang, neben Besitz des Mönchsklosters Ilbenstadt.
- 1,5 Joch weniger 8 Ruten, 3 bzw. 4 Ruten breit und 66,5 Ruten lang, neben Besitz des Klosters Arnsburg.
- 2 Joch weniger 2 Ruten genannt die Heppe, 3 bzw. 4 Ruten breit und 56,5 Ruten lang, neben Besitz des Mönchsklosters Ilbenstadt.
- 1 Joch und 8 Ruten, 3 Ruten breit und 56 Ruten lang, neben Besitz der Deutschherren zu Frankfurt.
- 0,5 Joch und 19 Ruten, 3 Ruten breit und 33 Ruten lang, zwischen Besitz des Klosters Arnsburg.
- 0,5 Joch und 1 Rute, 3 Ruten breit und 27 Ruten lang, neben Eberhard von Erlenbach.
- 1,25 Joch und 10 Ruten, 7 Ruten breit und 30 Ruten lang, neben Dietrich von Erlenbach.
- 1,5 Joch, 6 Ruten breit und 40 Ruten lang, neben den Deutschherren zu Frankfurt.

In dem Feld den Weg nach Lichen[1] (*Lycherweg*) hinauf oder die Goldgrube (*Gultgruben*) hinauf:

[1] Wüstung in der Gemarkung Rodheim vor der Höhe; vgl. *Vielsmeier*, Bd. 1, S. 311.

- 1,25 Joch und 1 Rute, 3 Ruten breit und 67 Ruten lang, zwischen Besitz des Klosters Arnsburg und des Heilmann Krul.
- 0,75 Joch und 20 Ruten, 5 Ruten breit und 28 Ruten lang, zwischen Besitz der Deutschherren zu Marburg und des Klosters Arnsburg.
- 1,5 Joch weniger 13,5 Ruten, 6 Ruten breit und 38 Ruten weniger 3 Fuß lang, zwischen Besitz des Klosters Arnsburg und des Dietrich von Erlenbach.
- 0,5 Joch weniger 1 Rute, 2 Ruten breit und 35 Ruten lang, zwischen Besitz des Klosters Arnsburg und des Walter von Kronberg.
- 2 Joch und 19 Ruten, 9,5 Ruten breit und 37,5 Ruten lang, zwischen Besitz der Deutschherren zu Marburg und des Kraft von Bellersheim.
- 0,5 Joch weniger 10 Ruten mit einem Schlüssel zwischen Heilhus Teigweck und Hannemann von Holzhausen.
- 2 Joch weniger 10,5 Ruten, 8,5 bzw 8 Ruten breit und 37,5 Ruten lang, zwischen Besitz des Klosters Arnsburg und des Heilmann Krul.
- 0,25 Joch weniger 3 Ruten, 19 Ruten lang und 2 Ruten breit, neben Besitz des Leprosenhauses in Frankfurt.
- 2 Joch und 15 Ruten, 6 Ruten breit und 42,5 Ruten lang, zwischen Walter von Kronberg und Hermann von Saulheim (*Sauilnheym*).
- 2 Joch und 38 Ruten, 10 bzw. 7 Ruten breit und 42 Ruten lang, zwischen Johann von Frankfurt und dem Nonnenkloster Ilbenstadt.
- 1,75 Joch weniger 10 Ruten, 10 Ruten breit und 27 Ruten lang, zwischen Walter von Kronberg und dem Leprosenhaus zu Frankfurt.
- 5 Joch und 35 Ruten mit einem Schlüssel, 19 bzw. 15 Ruten breit und 43 Ruten lang, an dem *Kobulde* neben Besitz des Nonnenklosters Ilbenstadt.
- Ein 5 bzw. 6,5 Ruten breiter und 20 Ruten langer Schlüsselacker.
- 1,75 Joch und 23,5 Ruten, 3 bzw. 5,5 Ruten breit und 71,5 Ruten lang, zwischen Besitz der Deutschherren zu Marburg und des Nonnenklosters Ilbenstadt.
- 1 Joch weniger 11,5 Ruten, 5 bzw. 4 Ruten breit und 33 Ruten lang, zwischen den vorigen.
- 7 Joch, 25 Ruten und 4 Fuß bzw. 28 Ruten breit und 39 Ruten und 4 Fuß lang, am Stiefvater (*Styffadir*).
- 3 Joch weniger 30 Ruten, 7 bzw. 3 Ruten breit und 90 Ruten lang, auf der Goldgrube zwischen Hermann von Saulheim (*Sauwilnheim*) und dem Nonnenkloster Ilbenstadt.
- 1 Joch und 33 Ruten, 7 bzw. 4 Ruten breit und 35 Ruten lang, zwischen Kraft von Bellersheim und dem Klosters Arnsburg.
- 1,125 Joch, 3 Ruten breit und 60 Ruten lang, zwischen Siegfried von Frankfurt und dem Mönchskloster Ilbenstadt.

Siegler: Abt und Konvent des Klosters Limburg sowie der Propst des Klosters Naumburg.
Datum 1344 *in die sanctorum Bonifacii et sociorum eius*.
Ausf. fehlt.
Abschriften: Liber III camerae, fol. 76r-79v.
Regest, Erwähnungen: *Fischer-Pache*, S. 299.

162
1344 Juni 9
Die Richter der Aschaffenburger Kirche beurkunden: Vor ihnen bekennen Konrad Rau (*Ruwe*) von Obernburg (*Obirnburg*) und seine Ehefrau, daß Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg ihnen die Fähre (*vadum, quod vulgariter dicitur eyn far*) des Stifts über den Main bei dem Dorf Obernburg[1] zusammen mit dem Haus und der Hofstatt in dem Dorf, die zu der Fähre gehören,

[1] Zu dieser Fähre vgl. *Fischer-Pache*, S. 295 f.

zu Erbrecht verliehen haben. Sie haben dafür jedes Jahr 36 Schilling Heller, die Hälfte am 1. Mai und die andere Hälfte am 11. November (*pro media in beate Walpurgis et pro alia media parte in beati Martini festivitatibus*), und 1 Fastnachtshuhn an die Kammer des Stifts zu entrichten. Für die ordnungsgemäße Betreibung der Fähre, die Instandhaltung von Haus und Hofstatt sowie die fristgerechte Entrichtung des Zinses setzen sie Dekan und Kapitel 0,5 Joch Weinberg genannt *Kolbenwingarte* neben den Weingärten des Pfarrers zu Obernburg und 0,5 Joch Weinberg genannt *der Roding*, der früher der Blanke gehört hat, als Pfand ein. Diese Weinberge sind mit keinerlei Abgaben belastet. Werden sie, ihre Kinder oder Erben in der Betreibung der Fähre, der Instandhaltung von Haus und Hofstatt und der Entrichtung des Zinses nachlässig bzw. säumig, dann können Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg oder ihr Kämmerer (*camerarius*) ihnen ohne Gerichtsurteil das Erbrecht an Fähre, Haus und Hofstatt entziehen und die als Pfand eingesetzten Weinberge für das Stift einziehen.
Siegler: die Richter auf Bitte der Eheleute.
Datum 1344 *feria quarta post festum sancti Bonifacii episcopi.*
Ausf.; Pergament; lateinisch: U 1658.
Siegel: an Pergamentstreifen anhängend, leicht beschädigt.
Rückvermerke: De censu unius marce de vado in Obirnburg (14./15. Jh.); inutiles ut videtur (14./15. Jh.).
Kanzleivermerke: Registrata est (14./15. Jh.); lib. 3 camerae fol. 207 (17./18. Jh.).
Abschriften: Liber III camerae, fol. 246v-247r.
Regest, Erwähnungen: *Wohner*, S. 110, *Fath*, Nr. 196, S. 197, sowie *Fischer-Pache*, S. 295.

163
1344 Juni 13
Gertrud Beckern von Großwallstadt (*Grozzen Walstat*) verkauft für sich und ihre Erben dem Aschaffenburger Bürger Gerlach Bretträger (*Bretragere*), seiner Ehefrau Gisela (*Geczelen*) und ihren Erben einen jährlichen Zins von 1 Malter Roggen (*korn*)[1]. Diesen Zins sollen sie und ihre Erben jedes Jahr auf ihre Kosten in Aschaffenburg zwischen dem 15. August und dem 8. September (*zuschen den zwen vnsir Frawen dagen als man wircze vihet vnd der lesten*) entrichten. Der Zins gefällt von folgenden Gütern:

- Von einem Haus und dem hinten daran gelegenen Garten in dem Dorf Großwallstadt zwischen ihrem Schwiegersohn (*eidam*) Hermann Glumphe und Hille Scheitelern.
- Von 3 Morgen Acker am *Heynberge*, anstoßend an Konrad Heildeger und Gerung, den Sohn der Gisela Heimburg.
- Von 1,5 Viertel Weinberg auf den *Horgern* hinter dem Dorf zwischen Johann Schad und Gisela Heimburg.

Siegler: Gerhard, Pfarrer zu Großwallstadt, auf Bitte der Verkäuferin.
Der da gegebyn ist 1344 *an deme nesten sundage vor sancte Vitis dage.*
Ausf.; Pergament (stockfleckig, dadurch an den Faltstellen und im unteren Teil der Urkunde Textverluste); deutsch: U 1189.
Siegel: an Pergamentstreifen anhängend, Fragment.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (14. u. 15. Jh.)
Kanzleivermerke: Registranda (14. Jh.).
Abschriften: Liber I praesentiarum, fol. 54v-55v, sowie Liber III praesentiarum, fol. 417v-418r.
Regest, Erwähnungen: *Trost*, S. 127, sowie *Fischer*, Aschaffenburg, S. 383, Anm. 97.

164
1344 Juni 14

[1] Am 28. Januar 1387 verkauften die Käufer diesen Zins an das Stift Aschaffenburg; s. Regest 603.

Die Richter der Aschaffenburger Kirche vidimieren eine mit den Siegeln des vormaligen Komturs Tugelo und des Konvents der Johanniterkommende in Nieder-Weisel (*Wizele*) besiegelte Urkunde vom 2. Juli 1328[1].
Siegler: die Richter.
Datum 1344 *xviii kalendas iulii.*
Ausf.; Pergament; lateinisch: U 566.
Siegel: an Pergamentstreifen anhängend, leicht beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangabe (16. Jh.).
Kanzleivermerke: Presentie (16. Jh.); redemptum (16. Jh.).
Regest, Erwähnungen: *Fath*, Nr. 197, S. 197.

165
1344 Juni 23
Der Dekan (*dechen*) Marsilius und das Kapitel des Stifts Aschaffenburg verleihen dem Volpert (*Wolz*) Garteisen und seiner Ehefrau Jutta (*Gude*) ihren Hof in dem Dorf Klein-Zimmern *(Zhymmirn*)[2] mit allen Zugehörungen zu Erbrecht. Die Beliehenen haben ihnen dafür jedes Jahr zwischen dem 15. August und dem 8. September (*zwischen den zwein vnser Frauwen dag als sie czu hymmele fur vnd geboren wart*) auf ihre Kosten 6 Malter Roggen (*korngeldes*) und 6 Malter Weizen in den Getreidespeicher der Stiftspräsenz in Aschaffenburg zu liefern. Bei Säumnis fällt der Hof mit aller Besserung ohne Einspruchsmöglichkeit der Beliehenen an das Stift zurück.
Siegler: das Stiftskapitel mit seinem kleinen Siegel (*vnsis kleine ingesigele*).
Der gegeben 1344 *an sent Johannis abinde des deuffers alse he geborin wart.*
Ausf.; Pergament; deutsch: U 3195.
Siegel: an Pergamentstreifen anhängend, leicht beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (14./15. Jh.).
Abschriften: Teilabschrift in Liber I praesentiarum, fol. 218v, sowie Liber III praesentiarum, fol. 127r-v.
Regest, Erwähnungen: *Fischer-Pache*, S. 100 u. 245.

166
1344 Juni 24
Volpert (*Wolz*) Garteisen und seine Ehefrau Jutta (*Gude*) bekennen, daß ihnen der Dekan (*dechen*) Marsilius und das Kapitel des Stifts Aschaffenburg ihren Hof in Klein-Zimmern (*Zummern*)[3] zu Erbrecht verliehen haben. Sie verpflichten sich, ihnen dafür jedes Jahr zwischen dem 15. August und dem 8. September (*zvischen den zveyn vnser Frawen dagen in der erne*) 6 Malter Roggen (*kornes*) und 6 Malter Weizen Aschaffenburger Maß auf ihre Kosten in den Getreidespeicher der Stiftspräsenz in Aschaffenburg zu liefern. Bei Säumnis fällt der Hof ohne Einspruchsmöglichkeit der Beliehenen an das Stift zurück. Nur in Fällen von nachgewiesener Leibesnot kann der Zins nachgeliefert werden.
Siegler: auf Bitte der Beliehenen Konrad von dem Habern.
Datum 1344 *in die Nativitatis sancti Johannis Baptiste.*
Ausf.; Pergament; deutsch: U 3197.
Siegel: an Pergamentstreifen anhängend, leicht beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangabe (15. Jh.).
Kanzleivermerke: Registratum est (15. Jh., auf der Plica).
Abschriften: Liber I praesentiarum, fol. 218r-v, sowie Liber III praesentiarum, fol. 127v.
Regest, Erwähnungen: *Wolfert*, Wappenbuch, S. 217, sowie *Fischer-Pache*, S. 100 u. 245.

167

---

[1] Regest 18.
[2] Zum Stiftsbesitz in Klein-Zimmern vgl. *Fischer-Pache*, S. 244 f.
[3] Zum Stiftsbesitz in Klein-Zimmern vgl. *Fischer-Pache*, S. 244 f.

1344 Juli 2
Die Richter der Aschaffenburger Kirche vidimieren auf Bitte der Eheleute Ludwig und Jutta Fuchs (*W/o/lpe*) eine mit dem Siegel der Stadt Tauberbischofsheim (*Byschofsheym*) besiegelte Urkunde vom 21. November 1314[1] folgenden Inhalts:
Der Amtmann (*officiatus*) Johann von Riedern (*Ryederen*) sowie Hermann Bockisberger, Volpert (*Wolzo*), Liphard in Muro, Walter Leo und die übrigen Schöffen der Stadt Tauberbischofsheim beurkunden: Ihr Mitschöffe Ludwig Fuchs und seine Ehefrau Jutta haben gemeinsam an den Dekan und das Kapitel des Stifts Aschaffenburg einen jährlichen Zins von 2 Pfund Heller verkauft. Dieser ist den Käufern jedes Jahr am 11. November (*in die sancti Martini*) auf Kosten der Verkäufer in Aschaffenburg zu entrichten. Die Verkäufer haben dafür von den Käufern 18 Pfund Heller erhalten. Der Zins gefällt von den folgenden Gütern [in Impfingen oder Tauberbischofsheim][2]:

- 3 Joch Ackerland (*terra arabilis*) in der Sulzau (*Sulczauwe*), das oben an Äcker des Pfarrers in Tauberbischofsheim Crugelin und unten an Äcker des Ludwig, Müller zu Impfingen (*V/o/mphinkeim*), stößt.
- 4 Joch Weinberge. Davon liegen 2 Joch am Kirchelberg (*Kyrchilberge*), anstoßend an Weinberge des Liphard in Muro von Tauberbischofsheim. Die anderen 2 Joch liegen am Höhberg (*Hoeberg*) neben Weinbergen des Dolre von Impfingen und des Sohnes des lahmen (*dictus claudus*) Friedrich.

Die Verkäufer geloben die Übernahme der Gewährleistung (*warandia*) nach Landesgewohnheit für den Zins und stellen den Käufern dafür als Bürgen Liphard in Muro sowie Winter und Wigand von Tauberbischofsheim. Sollten die Güter, von denen der Zins gefällt, geteilt werden, dann dürfen sie an höchstens zwei Erben weitergegeben werden. Diese sollen dann den Zins gemeinsam an Dekan und Kapitel entrichten. Die Verkäufer erklären außerdem auf ihren Eid, daß diese Güter keine Lehen sind und zu keiner Hufe (*mansus*) gehören, sondern vielmehr freies Eigengut. Auf Bitte der Verkäufer und zum Zeichen, daß der Verkauf vor ihnen erfolgt ist, siegeln der Amtmann und die Schöffen mit dem Siegel der Stadt Tauberbischofsheim. *Actum* 1314 *feria quinta post octavam beati Martini.*
Siegler: die Richter.
Datum 1344 *vi nonas iulii.*
Ausf.; Pergament; lateinisch: U 1686a.
Siegel: an Pergamentstreifen anhängend, stark beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangabe (14. Jh.).
Regest, Erwähnungen: *Fath*, Nr. 199, S. 197, sowie *Fischer-Pache*, S. 228.

168
1344 September 1
Die Richter der Aschaffenburger Kirche beurkunden: Johann, Schultheiß zu Obernburg, und seine Ehefrau [Adelheid][3] haben vor Konrad von Oppershofen (*Oppershouen*), Vikar des Stifts Aschaffenburg, als ihrem Bevollmächtigten erklärt, daß sie zur Linderung ihrer Not gemeinsam Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg einen jährlichen Zins von 10 Schilling Heller verkauft haben[4]. Sie haben dafür von den Käufern 6 Pfund und 10 Schilling Heller erhalten. Die Verkäufer verpflichten sich, diesen Zins jedes Jahr am 11. November (*in festo beati Martini episcopi hyemali*) den Käufern oder ihrem Präsenzmeister (*presencionarius*) in Aschaffenburg auf ihre Kosten zu entrichten. Der Zins gefällt von folgenden Gütern in der Gemarkung des Dorfes Obernburg:

- Von einer Wiese an der Breiten Wiese neben der Wiese des Konrad Spede des Älteren. Diese Wiese ist 3,5 Ruten breit.

---

[1] Druck: *Thiel*, Nr. 224, S. 465f.
[2] Vgl. *Fischer-Pache*, S. 228.
[3] Hier ist nur ein Freiraum für den Namen der Ehefrau gelassen, ihr Name ist jedoch in der Urkunde vom 14. Januar 1344 belegt; s. Regest 154.
[4] Eine Liste der Güterkäufe der Präsenz im 14. Jahrhundert bei *Fischer-Pache*, S. 298.

- Von einer Wiese zwischen der Bäckerin (*pistrix*) Adelheid und Ulmann Schade, die 5,5 Joch breit ist.
- Von ungefähr 3 Joch Ackerland (*terra arabilis*) genannt der Anwander (*Anewender*) gelegen zwischen Konrad Spede dem Älteren und Hermann Marquard.

Diese Güter haben die Eheleute für sich, ihre Erben und Besitznachfolger vor dem Dorfgericht (*secularis iudicium*) zu Obernburg den Käufern als Unterpfand eingesetzt. Sollten sie mit der Entrichtung des Zinses säumig werden, dann können die Käufer oder ihr bevollmächtigter Bote diese Güter namens des Stifts ohne Einspruchsmöglichkeit der Verkäufer, ihrer Erben oder Besitznachfolger einziehen. Die Verkäufer geloben, auf keinerlei Weise gegen diesen Verkauf vorzugehen oder andere bei einem solchen Vorhaben zu unterstützen.
Siegler: die Richter auf Bitte der Verkäufer und der Käufer.
Datum et actum 1344 *kalendas septembris*.
Ausf.; Pergament; lateinisch: U 1510.
Siegel: an Pergamentstreifen anhängend, leicht beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (14., 15. u. 17./18. Jh.).
Kanzleivermerke: Registrata (14./15. Jh.); O (16. Jh.).
Abschriften: Liber I praesentiarum, fol. 52r-53r, Nr. 30, sowie Liber III praesentiarum, fol. 340v-341r.
Regest, Erwähnungen: *Fath*, Nr. 200, S. 197, sowie *Fischer-Pache*, S. 298.

169
1344 September 18
Arnold von Uissigheim (*Vssinkeym*) genannt von Talheim (*Talheym*) und seine Ehefrau Adelheid verkaufen dem Vikar im Stift Aschaffenburg Konrad Bieger (*Byger*) einen Zins von 10 Pfund Heller. Dieser ist dem Käufer jedes Jahr am 11. November (*vff sente Mertins dag*) auf Kosten der Verkäufer in Aschaffenburg zu bezahlen. Er gefällt von dem Hof, Haus, Hofstatt und Baumgarten der Verkäufer in Uissigheim sowie von 1 Morgen Krautgarten und den folgenden Äckern und Wiesen in der Gemarkung Uissigheim:
In dem Flur gegen Maisenbach (*Massinbach*):

- 17 Morgen Acker ober- und unterhalb des Weges nach Maisenbach.
- 2 Morgen Acker am Weg nach Maisenbach, anstoßend an Tilmann von Dorfelden.
- 5 Morgen Acker gegen das *Agelesterntal*.
- 2 Morgen Acker stoßen auf die Hart.
- 10 Morgen Acker an dem *Medewege*.
- 1 Morgen Acker oberhalb des Krautgartens.
- 1 Morgen Acker hereinwärts gegen das Dorf.
- 1,5 Morgen Acker hinter dem Baumgarten.
- 2 Morgen Acker zu dem *Huderloche*.

In dem Flur gegen Bronnbach (*Brunnebach*):

- 6 Morgen Acker an zwei Stücken vor dem *Hinderstenberge*.
- 1,5 Morgen Acker an dem Weg nach Külsheim (*Cullensheym*).
- 0,5 Morgen Acker in dem Grund oberhalb des Dorfes.
- 2 Morgen Acker in demselben Grund ziehen auf den Weg nach Külsheim.
- 2 Morgen Acker in dem Breitenloch (*Breydenloche*).
- 2 Morgen Acker ebendort weiter hinauswärts.
- 2 Morgen Acker abwärts in dem Grund.
- 2 Morgen Acker im Grund.

Unter dem Rindenberg (*Rinderberge*):

- 3 Morgen Acker auf dem Rindenberg (*Rinderberge*).
- 1 Morgen Acker an der Weckenhelle (*Wekenhelden*).
- 2 Morgen Acker auf dem *Melen*.

- 2 Morgen Acker oberhalb den *Bru/o/ckanne*.
- 4 Morgen Acker auf dem First (*Virste*).
- 12 Morgen Acker auf dem *Kerloche*.
- 2 Morgen Acker.

In dem Flur gegen Gamburg:

- 7 Morgen Acker auf dem oberen Flurweg gegen Gamburg.
- 2 Morgen Acker über der Steige.
- 2 Morgen Acker ebendort weiter hinten.
- 2 Morgen Acker heraufwärts auf der *Hohe*.
- 1 Morgen Acker oberhalb davon.
- 2 Morgen Acker am Flurweg.
- 2 Morgen Acker weiter hinaufwärts.
- 5 Morgen Acker oberhalb der Niedersten Wiese (*Nydersten Wysen*).
- 2 Morgen Acker in dem kleinen Flur.
- 5 Morgen Acker dort weiter hinaufwärts.
- 4 Morgen Acker unter der *Sewe*.
- 4 Morgen Acker bei Konradkreuz (*Cu/o/nen Crucze*).
- 1 Morgen Acker *berechten wesen*.
- 22 Morgen Acker an sechs Stücken zu *Vlschuben* oberhalb der Mühle.
- 2,5 Morgen Wiesen in Maisenbach.
- 2,5 Morgen Wiesen unterhalb des Krautgartens, die *Dennulins* Wiese genannt werden.
- 1 Morgen Krautgarten bei der Breiten Wiese.
- 2 Morgen Wiesen bei dem Hof der Verkäufer.

Alle diese Güter sind Eigengut der Verkäufer. Diese haben für den Zins von dem Käufer 125 Pfund Heller erhalten. Sie übernehmen daher die Gewährleistung für den verkauften Zins und stellen dem Käufer dafür den Ritter Ludwig Mönch (*Mu/o/nich*) von Hainstadt (*Heyntad*), den Pfarrer zu Külsheim Reinhard, die Edelknechte Eberhard von Rosenberg genannt von Zimmern (*Czymmern*) und Konrad von Rosenberg sowie Heilmann Voit von Külsheim als Bürgen mit der Verpflichtung zum Einlager in einer öffentlichen Herberge in Külsheim. Beim Tod eines Bürgen ist innerhalb eines Monats ein gleichwertiger Ersatzmann zu stellen. Die Verkäufer haben dem Käufer den Zins vor dem Amtmann und den Schöffen Konrad Seczir, Eberhard Murrewel, Siegfried Schmied (*Smy/e/d*), Konrad Rashard, Peter Harbüschel und Heinrich Sumerberg übergeben. Wird der Zins nicht fristgerecht oder spätestens 14 Tage nach Ablauf des Termins entrichtet, dann sollen die Verkäufer dem Käufer 10 Pfund Heller zusätzlich als Strafe bezahlen. Der Hof und seine Zugehörungen sollen im Erbfall immer ungeteilt an einen Erben übergeben und in gutem Kulturzustand gehalten werden.
Siegler: Arnold von Uissigheim für sich und seine Ehefrau sowie die Bürgen.
Der geben ist 1344 *an deme samztage nach sancte Lampertis dage des heyligen mertelers.*
Ausf. fehlt.
Überliefert als Insert in einer Urkunde vom 18. März 1383 (s. Regest 540).
Abschriften: Liber I praesentiarum, fol. 1r-4v, Nr 1, sowie Liber III praesentiarum, fol. 405v-407r.
Regest, Erwähnungen: *Fischer-Pache*, S. 353.

170
1344 Oktober 1
Heilmann Voit (*Faut*) zu Külsheim (*Kulshein*) und seine Ehefrau Mechthild (*Metze*) verkaufen gemeinsam dem Vikar des Stifts Aschaffenburg Konrad Spiegel (*Spygel*) einen jährlichen Zins von 2,5 Pfund Heller. Sie haben dafür von dem Käufer 30 Pfund Heller erhalten. Der Zins gefällt von folgenden Gütern:

- Von einer Hofstatt bei der Synagoge (*judin schul*) in der Stadt Külsheim[1].
- Von 2,5 Morgen Weinberg an dem *Berberge* bei dem jungen Bodin.
- Von 1 Morgen Weinberg im *Buche* bei Dydin von Eiersheim (*Ysirshein*).

Die Hofstatt ist mit Haus und Scheune bebaut und wird von Konrad Yrink bewohnt. Dieser soll den Zins jedes Jahr am 11. November (*vf santte Mertins dak*) entrichten. Konrad Yrink und seine Ehefrau Gerhus (*Huse*) verpflichten sich, diesen Zins künftig dem Vikar in der Weise zu bezahlen, wie sie es bisher dem Verkäufer getan haben. Der Verkäufer gelobt die Übernahme der Gewährleistung (*weren*) und stellt dem Käufer dafür als Bürgen den Pfarrer zu Külsheim und Dekan des Taubergaus (*Dv/o/bergeu*) Reinhard, seinen Schwager Badin sowie seinen Sohn Heilmann.
Siegler: der Pfarrer und Dekan (2) sowie die Stadt Külsheim (1) (*daz do daz erste ist an dem bri/e/fe*).
Der do gegebin wart 1344 *an dem fritage noch santte Michahels dag.*
Ausf.; Pergament; deutsch: U 1761.
Siegel: zwei an Pergamentstreifen anhängende Siegel; 1 unbeschädigt, 2 verloren.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (14., 15. u. 17./18. Jh.).
Kanzleivermerke: K (16. Jh.).
Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 247r-v.
Regest, Erwähnungen: *Fischer-Pache*, S. 248.

171
1344 Dezember 20
Die Richter der Aschaffenburger Kirche vidimieren eine ihnen vorgelegte und mit dem Siegel des Priors des Johanniterordens in Deutschland Rudolf von Masmünster besiegelte Urkunde vom 8. Juli 1329[2].
Siegler: die Richter.
Datum 1344 *xiii kalendas ianuarii.*
Ausf.; Pergament; lateinisch: U 515.
Siegel: an Pergamentstreifen anhängend, leicht beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (15./16. Jh.).
Kanzleivermerke: Littera originale est registrata (14./15. Jh.); non opus est, ut registretur (14./15. Jh.); S (16. Jh.).
Regest, Erwähnungen: *Fath*, Nr. 201, S. 197.

172
1344 Dezember 31
Die Richter des Stifts Aschaffenburg beurkunden: Vor ihnen haben Rudolf von Hainstadt (*dictus Heynstedir*) und Rudolf, der Sohn des verstorbenen Konrad Schuler von Hörstein (*Horsten*), Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg einen Zins von 8 Schilling Heller verkauft. Die Verkäufer haben dafür von den Käufern 5 Pfund und 4 Schilling Heller erhalten. Von dem Zins entrichtet jeder der Verkäufer 4 Schilling Heller auf seine Kosten an die Käufer oder deren Präsenzmeister (*presencionarius*), und zwar jedes Jahr am 11. November (*in festo beati Martini episcopi hyemalis*). Rudolf von Hainstadt gibt seinen Zins von folgenden Gütern [in Hörstein]:

- 0,75 Joch Weinberg auf dem *Helbelinges* oberhalb des Abtsberges neben dem Weinberg des Konrad Heger.
- 0,5 Joch Weinberg nicht weit davon neben Gerhard Baumgärter. Von diesem Weinberg gibt man der Pfarrei Hörstein jedes Jahr 1 Schilling Heller und Hildegund (*Hille*) Pistor von Seligenstadt (*Selginstad*) 1 Sommerhuhn.

Rudolf Schuler gibt seinen Anteil an dem Zins von einem freieigenen Acker in der Gemarkung des Dorfes Hörstein am *Schickisberge,* der *Dredesberesrod* genannt wird und mehr als 4 Joch umfaßt[3].

---

[1] Zum Stiftsbesitz in Külsheim vgl. *Fischer-Pache*, S. 248.
[2] Regest 28.
[3] Der Zins war Bestandteil einer Jahrtagsstiftung für Godebold von Wasen; vgl. *Fischer-Pache*, S. 220. Zum Stiftsbesitz in Hörstein vgl. ebd., S. 218 ff.

Diese Güter übergeben die Verkäufer den Käufern als Unterpfand für die fristgerechte Entrichtung des Zinses. Bei Säumnis können das Stift oder dessen bevollmächtigte Abgesandte die Güter einziehen.
Siegler: die Richter auf Bitte der beteiligten Parteien.
Datum et actum 1345 *ii kalendas ianuarii.*
Ausf. fehlt.
Abschriften: Liber I praesentiarum, fol. 76r-v, Nr. 50.
Regest, Erwähnungen: *Fath*, Nr. 203, S. 197, sowie *Fischer-Pache*, S. 220.

173
1344 Dezember 31
Die Richter des Stifts Aschaffenburg beurkunden: Vor ihnen hat Gela, die Tochter des verstorbenen Rudolf Zentgraf (*Centgrauius*) von Hörstein (*Hursten*), zur Linderung ihrer Armut Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg für die Präsenzen des Stifts einen Zins von 10 Schilling Heller verkauft. Die Käufer haben ihr dafür 6,5 Pfund Heller bezahlt. Der Zins ist jedes Jahr am 11. November (*in festo beati Martini episcopi hyemalis*) auf Kosten der Verkäuferin in Aschaffenburg den Käufern oder ihrem Präsenzmeister (*presencionarius*) zu bezahlen. Er gefällt von folgenden Gütern [in Hörstein][1]:

- 0,75 Joch Weinberg an der Steinlache neben einem Weinberg der Elisabeth Schelris.
- 0,75 Joch Weinberg auf dem *Hulishouer* neben dem Weinberg des Ropert.
- 0,75 Joch Weinberg auf dem Haubühl (*Heubidpu/e/le*). Dazwischen liegen 0,5 Joch Weinberg in den Gemarkungen der Dörfer Hörstein und Wasserlos, die dem Barbier Wenzelo gehören.

Diese Güter hat die Verkäuferin den Käufern als Unterpfand für die fristgerechte Entrichtung des Zinses übergeben. Bei Säumnis können die Käufer oder ihre bevollmächtigten Abgesandten die Güter einziehen.
Siegler: die Richter auf Bitte der Verkäuferin.
Datum et actum 1345 *pridie kalendas ianuarii.*
Ausf. fehlt.
Abschriften: Liber I praesentiarum, fol. 76v-77r, Nr. 51, sowie Liber III praesentiarum, fol. 219v-220r.
Regest, Erwähnungen: *Fath*, Nr. 204, S. 197, sowie *Fischer-Pache*, S. 220.

174
1345 Februar 13
Die Richter des Stifts Aschaffenburg beurkunden: Vor ihnen hat Elisabeth (*Else*), die Witwe des Tilmann von Bruchhausen (*Bru/o/chhusen*), Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg für ihre Präsenz einen jährlichen Zins von 24 Schilling Heller und 2 Fastnachtshühnern verkauft. Der Zins gefällt von folgenden Gütern[2]:

- 14 Schilling Heller und 1 Fastnachtshuhn von einer Hofstatt in Pflaumheim (*Plumheim*) beim Hof des Konrad Kolbe, die derzeit Hertlin Scherer besitzt.
- 6 Schilling Heller von 2 Morgen Weinberg in Pflaumheim im *Gibelgrunde* beim Weinberg des Heilmann Schütz (*Schutze*). Dieser Weinberg heißt der *Huzel* und wird derzeit von Peter Grunnel von Pflaumheim bewirtschaftet.
- 4 Schilling und 1 Fastnachtshuhn von Haus, Hofstatt und Garten in Biebigheim (*Bibinckeym*)[3], die derzeit Siplo, der Sohn des Hartung besitzt.

Diese Güter sind alle ihr unbelastetes Eigentum. Sie oder die jeweiligen Inhaber dieser Güter sollen den Zins künftig jedes Jahr am 11. November (*an sente Mertins dage*) auf ihre Kosten in

[1] Zum Stiftsbesitz in Hörstein vgl. ebd., S. 218 ff.
[2] Zum Stiftsbesitz in Pflaumheim vgl. ebd., S. 300-303.
[3] Wüstung nördlich von Wenigumstadt. Auf die abgegangene Siedlung weisen noch der Flurname Bibigenberg südlich von Pflaumheim und die Biebigheimer Straße in Wenigumstadt hin. Zum Stiftsbesitz dort vgl. ebd., S. 150 f.

Aschaffenburg dem Präsenzmeister (*eyme presencier der vorgenanten hirren amdmanne*) bezahlen. Die Verkäuferin hat dafür von den Käufern 17 Pfund Heller erhalten. Sie gelobt daher für sich und ihre voll- und minderjährigen Kinder die Übernahme der Gewährleistung (*werschaf*) für den Verkauf. Dafür stellt sie den Käufern die Edelknechte Friedrich Schott und Friedrich von Bessenbach als Bürgen mit der Verpflichtung zum Einlager in einer öffentlichen Herberge in Aschaffenburg. Beim Tod eines Bürgen ist innerhalb von acht Tagen ein gleichwertiger Ersatzmann zu stellen. [In der Urkunde folgt nun ein Einschub von gleicher Hand, also wohl vom Schreiber der Urkunde, in lateinischer Sprache:] In der Urkunde wurde versehentlich Friedrich von Bessenbach als Bürge genannt. Er ist aber in einem anderen Vertrag als Bürge verpflichtet worden. Der zweite Bürge dieses Verkaufs ist vielmehr Heinrich Weigod.
Siegler: die Richter auf Bitte der Verkäuferin und ihrer Bürgen.
Der gegeben ist 1345 *an deme sondage noch sente Scolastigen dage.*
Ausf.; Pergament; deutsch: U 2280.
Siegel: an Pergamentstreifen anhängend, beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (14., 15. u. 18. Jh.); concernentes quandam iurisdictionem (18. Jh.).
Kanzleivermerke: P (16. Jh.).
Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 366r-367r.
Regest, Erwähnungen: *Fath*, Nr. 205, S. 197, sowie *Fischer-Pache*, S. 150 u. 302.

175
1345 April 23
Die Richter der Aschaffenburger Kirche vidimieren ein von ihnen besiegeltes und mit dem Signet des öffentlichen Notars Johann von Thalheim versehenes Notariatsinstrument vom 16. April 1345:
Vor den Richtern der Aschaffenburger Kirche errichtet der Vikar des Stifts Aschaffenburg Jordanus, gezeichnet von körperlicher Schwäche, aber im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte, sein Testament. Darin macht er folgende Verfügungen:

- Zunächst sollen seine Testamentsvollstrecker nach seinem Tod alle von ihm hinterlassenen Schulden unverzüglich begleichen.
- Die Präsenz des Stifts erhält einen jährlichen Zins von 4 Pfund Heller, den der Aschaffenburger Notar Johann von Thalheim von dem Haus zu dem Schild[1], das ihm der Vikar zusammen mit seinen Zugehörungen zu Erbrecht verliehen hat, entrichten soll. Dieser Zins soll am Jahrtag des Vikars, der im Stift begangen werden soll, unter allen dabei Anwesenden gleichmäßig verteilt werden.
- Ferner fällt an die Präsenz ein Zins von 2 Pfund Heller, den ebenfalls der Notar von dem Haus zu dem Schild entrichten soll. Dieser Zins soll zusammen mit dem einen Pfund Heller, das Wo/e/rcelo von Ostheim jedes Jahr von seinem Obstgarten auf den Rödern (*Rodern*) [in Aschaffenburg] entrichtet, am siebten Tag nach dem Jahrtag des Vikars, der ebenfalls im Stift begangen werden soll, unter allen dabei Anwesenden gleichmäßig verteilt werden.
- Für die Präsenzbrote bestimmt er einen jährlichen Zins von 13 Malter Roggen (*siligo*) Aschaffenburger Maß und 1 Fastnachtshuhn mit dem zugehörigen Besthaupt (*optimale*). Dieser Zins gefällt von seinem Hof und seinen Gütern in Niedernberg, die derzeit Lucka Elber bewirtschaftet[2].
- Ebenfalls für die Präsenzbrote stiftet er einen jährlichen Zins von 14 Schilling Heller. Diesen entrichtet Dietrich Templere von Garten und Scheune [in Aschaffenburg] bei dem Hof des Jordanus in der Nähe der Kirche St. Agatha.

[1] Dalbergstraße 31; zu diesem Haus vgl. *A. Grimm*, Bd., S. 123-127.
[2] Zu dem Hof und seinem Erwerb *Fischer-Pache*, S. 280.

- Einen jährlichen Zins von 2 Pfund Heller hat Heinrich (*Heylo*) zu der Reusen von dem Haus[1] [in Aschaffenburg], das er bewohnt, bei der Kirche St. Marien zu entrichten. Dieser Zins fällt ebenfalls an die Präsenz des Stifts. Er soll am Vorabend des Jahrtages des Jordanus an alle Stiftskanoniker und -vikare, die am Absingen einer Komplet und einer Antiphon teilnehmen, gleichmäßig verteilt werden.
- Auch an die Stiftspräsenz geht ein jährlicher Zins von 2 Pfund Heller von dem Fischteich (*vivarium*) neben dem Judenbad (*balneum Iudeorum*) [in Aschaffenburg]. Davon soll man am Samstag, der unmittelbar auf den siebten Tag nach dem Jahrtag des Jordanus folgt, die Sequenz „Salve mater salvatoris" in der Stiftskirche singen. Der Zins ist unter allen daran beteiligten Kanonikern und Vikaren gleichmäßig aufzuteilen.
- Der Subkustos des Stifts erhält einen jährlichen Zins von 6 Pfund Heller. Diesen bezahlt Heinrich Quittenbaum (*Quitenbaum*) von dem Haus zum Korb[2] [in Aschaffenburg], das ihm Jordanus zu Erbrecht verliehen hat. Als Unterpfand für die fristgerechte Entrichtung des Zinses hat Heinrich die Besserung (*melioracio*) seines Hofes zu dem Würzgarten (*Wortzegarten*) [in Aschaffenburg][3] eingesetzt. Davon soll der Subkustos dem Priester, der gerade das Hochamt in der Stiftskirche zu halten hat, 3 Heller geben, damit dieser während des Hochamts das Andenken an Jordanus begeht. Was danach von dem Zins noch übrig ist, kann der Subkustos für seine Mühen behalten.
- Des weiteren fallen an den Subkustos 19 Schilling Heller und 1 Fastnachtshuhn, die Konrad Beringeri von seinem Hof vor der Burg (*castrum*), den er bewohnt, jedes Jahr entrichtet. Dafür hat er jeden Sonntag während der feierlichen Messe Jordanus', seines Vaters Berthold und seiner Mutter Wile namentlich zu gedenken und am Jahrtag des Jordanus eine Seelmesse zu lesen.
- An die Stiftspräsenz gehen schließlich noch jährlich 2 Pfund Heller, die ihr die Testamentsvollstrecker anweisen sollen. Davon soll man im Stift das Fest der heiligen Gertrud begehen.
- Die Pfarrer der Pfarrkirchen St. Marien inner- und St. Agatha außerhalb der Mauern von Aschaffenburg erhalten einen jährlichen Zins von 1 Pfund Heller, den Heinrich Ligator von seinem Haus und Garten in der Beune (*Boneta*)[4] bezahlt. Dafür sollen die Pfarrer an jedem Sonntag während ihres Hochamtes das Gedenken an Jordanus von der Kanzel begehen und dessen Jahrtag mit Vigil und Totenmesse in ihren Kirchen feiern.
- Der Vikarie, die Jordanus derzeit im Stift innehat[5], vermacht er:
    - Einen jährlichen Zins von 2 Pfund Heller, 2 Fastnachtshühnern, 2 Gänsen und 2 Herbsthühnern. Dieser Zins gefällt von dem Hof in Damm (*Dammis*).
    - 22 Joch Äcker am Steinbacher (*Steynbecher*) Weg zusammen mit allem Ackerland dort und mit 2 Joch Acker bei der Galgenmühle [in Damm][6].
    - Jährlich 5 Malter Roggen (*siligo*) von der Galgenmühle. Allerdings erhält Adelheid, die Magd des Jordanus, diesen Zins zunächst auf Lebenszeit.
    - Seinen Acker [in Aschaffenburg] unterhalb seiner Weinberge an der *Ramispach* neben Weinbergen des Konrad Quittenbaum (*Quidenbaum*).
    - Seinen Obstgarten [in Aschaffenburg] ab dem Ulner (*Vlnere*).
    - Einen jährlichen Zins von 10 Schilling Heller und 1 Fastnachtshuhn, der von Weinbergen bei dem erwähnten Obstgarten gefällt.
    - Jährlich 1 Fastnachtshuhn von dem Fischteich [in Aschaffenburg] neben dem Judenbad.

---

[1] Haus zur Ru(o)sen bzw. zur Reusen, Metzgergasse 9; vgl. *A. Grimm*, Bd. 2, S. 328-331.
[2] Dalbergstraße 25; vgl. *A. Grimm*, Bd. 1, S. 103.
[3] Schlossgasse 8; vgl. *A. Grimm*, Bd. 2, S. 261-274.
[4] Die heutige Beinegasse; vgl. *A. Grimm*, Bd. 1, S. 599.
[5] Es handelte sich dabei um die Vikarie St. Thomas; vgl. *Fischer-Pache*, S. 388.
[6] Vgl. ebd.

  - Jährlich 18 Heller von dem Weinberg genannt *der Bendere* am Fahrbach (*Vartpach*) [in Aschaffenburg] und dem Acker dort neben dem Baumgarten des Pfarrers von St. Marien.
  - Jährlich 2 Fastnachtshühner von Haus und Garten des Heinrich Ligator in der Beune[1].
  - Jährlich 1 Fastnachtshuhn gefällt von Haus und Garten am Wermbach (*Werrenbach*) [in Aschaffenburg], die sich im Besitz des Schwiegersohnes des Kobult befinden.
  - Jährlich 1 Fastnachtshuhn von Garten und Scheune [zu Aschaffenburg] im Besitz des Dietrich Templere.
  - 3 Joch Weinberge an einem Stück in der Gemarkung des Dorfes Großwallstadt (*Walestat maior*) am Großenbühl (*Grozenbu/e/hel.*).
  - Von den Einkünften und Gütern, die Jordanus seiner Vikarie vermacht hat, soll der jeweilige Inhaber der Vikarie am Palmsonntag allen Vikaren, Religiosen und Priestern des Stifts, die an der Prozession teilnehmen, 1 *staupus* Wein geben. Außerdem soll er jedes Jahr am Jahrtag des Jordanus zu dessen Seelenheil 2 Malter Roggen an Arme und Bettler verteilen und an jedem Samstag eine Messe zu Ehren der Gottesmutter feiern.
- Für den Unterhalt der Mainbrücke in Aschaffenburg stiftet er einen Zins von 13 Schilling und 6 Heller von Haus und Garten des Schwiegersohnes des Kobult.
- Heinrich, Konrad, Berthold und Wile, den Kindern des verstorbenen Friedrich von Laufach (*Laufa*), hinterläßt er seine Weinberge in Großwallstadt in der *Meunhelden*, im *Kraendal* und im *Wenegenbu/o/hel*, die er von dem erwähnten Friedrich gekauft hat.
- Der erwähnte Konrad erhält außerdem einen Acker Weinberg und einen Baumgarten [in Aschaffenburg] in der Glattbach (*Gladebach*) neben Weinbergen des Heinrich von Gießen (*Gyezen*)[2] sowie den gegenüberliegenden Baumgarten. Ferner fällt an ihn der dritte Teil der Weinernte aus dem Weinberg, den Konrad Bendere in der Gemarkung Großwallstadt bewirtschaftet.
- An Berthold von Laufach (*Lauffa*) geht noch ein jährlicher Zins von einem Baumgarten am Pfaffenberg, ein Zins von einem Baumgarten im vorderen Teil der Glattbach (*Gladebach*) sowie die Weinberge des Jordanus dort, die ungefähr 2 Joch umfassen und dem Kloster Schmerlenbach (*Smerlebach*) jährlich 3 Schilling Heller zinsen.
- Berthold Mingel erhält den Anteil des Jordanus an einem Baumgarten am Rosenberg.
- Dem Heinrich Quittenbaum überläßt er die zwei kleinen Keller in dem Haus zum Korb[3] [in Aschaffenburg], die er sich bei der Verleihung vorbehalten hat, unter der Bedingung, daß diese Keller auf ewig bei dem Haus verbleiben und nicht höher mit Abgaben belastet werden.
- Der Sohn Giselbert und die Tochter des Heinrich Quittenbaum, die sich derzeit in Münzenberg (*Minzenberg*) aufhält, bekommen den Halbteil von 2,5 Hufen in Leider (*Lidere*). Der andere Halbteil dieser Hufen geht an Konrad, den Diener des Jordanus. Dieser soll seinen Anteil an den Hufen von dem der Kinder des Heinrich Quittenbaum abtrennen. Von diesen Hufen sind an die Präsenz des Stifts jährlich 7 Sumer Roggen zu liefern, wovon Konrad und die Kinder des Heinrich Quittenbaum jeweils die Hälfte geben. Diese Hufen dürfen nicht verkauft oder anderweitig mit Abgaben belastet werden. Wer dagegen verstößt, dessen Anteil fällt an die Präsenz.
- In der St.-Martins-Kapelle in Aschaffenburg errichtet Jordanus eine ständige Vikarie[4]. Zu deren Ausstattung bestimmt er:

---

[1] Die heutige Beinegasse; vgl. *A. Grimm*, Bd. 1, S. 599.
[2] S. Anhang 7, Nr. 30.
[3] Dalbergstraße 25; vgl. *A. Grimm*, Bd. 1, S. 103.
[4] Zur Lage der Kapelle vgl. ebd., S. 455-458, zu der Vikarie *Fischer-Pache*, S. 383 ff.

- Alle seine Äcker in der Gemarkung des Dorfes Leider, die Rodungsäcker (*Rodireckere*) genannt werden und ungefähr 120 Joch umfassen. Von diesen Äckern ist ein jährlicher Zins von 2 Malter Roggen zu entrichten, der zur Beleuchtung der St.- Laurentius-Kapelle in Leider (*Lydere*) dient.
- Alle seine Äcker, eigene und Rodungsäcker (*Rodireckere*), in der Gemarkung des Dorfes Großwallstadt und die ihm von dort gefallenden jährlichen Einkünfte an Fastnachtshühnern mit den zugehörigen Besthäuptern, Herbsthühnern und Gänsen.
- Einen jährlichen Zins von 2,5 Malter Roggen. Diesen entrichtet der Treisere von dem Hof in Stockstadt (*Stocstad*), den er bewohnt, und den zugehörigen Äckern.
- Die 3,5 Joch Weinberge [in Aschaffenburg] auf dem Steinbacher Weg und auf den Rödern (*Roderen*), die der Priester Heinrich von Laufach[1] bewirtschaftet, zusammen mit 0,5 Joch Weinberg am Fahrbach (*Vartpach*) und einem Baumgarten dort.
- Eine Scheune [in Aschaffenburg], anstoßend an Konrad Beringeri mit dem Hof vor und dem Platz hinter dieser Scheune.
- Zu dieser von Jordanus eingerichteten Vikarie hat der Priester Heinrich von Laufach einen jährlichen Zins von 3,5 Malter Roggen gestiftet. Diesen Zins entrichtet Gerung, der Kolone des Schenk von Schweinsberg (*Swensberg*), von den Äckern in der Gemarkung Großwallstadt, die Gut der von Laufach (*der Lauffaer gu/e/t*) genannt werden, zusammen mit einem Fastnachtshuhn samt zugehörigem Besthaupt, 2 Herbsthühnern und 1 Gans.
- Des weiteren hat Heinrich von Laufach der Vikarie einen Zins von 8 Schilling Heller geschenkt. Diesen entrichtet Lutzo, der Glöckner (*canpanarius*) zu [Groß]wallstadt, von seinem Haus und seinen Gütern dort.
- Schließlich hat Heinrich von Laufach der Vikarie noch einen Zins von 12 Schilling Heller von seinen Äcker genannt die Krautländer (*Kapu/e/zlendere*) bei der Fähre (*vadum*) in Großwallstadt übergeben. Außerdem 1 Fastnachtshuhn mit dem zugehörigen Besthaupt, 2 Herbsthühner und 1 Gans, die Adelheid Glumpen von Haus und Hofstatt in Großwallstadt entrichtet, sowie 1 Fastnachtshuhn mit dem zugehörigen Besthaupt, 2 Herbsthühner und 1 Gans zu entrichten von der Witwe des Dietmar Pistor von ihrer Hofstatt dort.
- Diese Vikarie verleiht Jordanus dem Priester Heinrich von Laufach. Er und seine Nachfolger sollen wöchentlich zwei Messen feiern, während denen auch das Gedenken an Jordanus, seine Eltern Berthold und Wile sowie an Heinrich von Laufach und seine Vorfahren gehalten werden soll.
- Bei jeder künftigen Vakanz hat der Kustos des Stifts Aschaffenburg innerhalb von drei Tagen einen geeigneten Priester als Nachfolger zu benennen. Tut er dies nicht, hat der Dekan des Stifts für einen Nachfolger zu sorgen.

- Zu seinen Testamentsvollstreckern ernennt Jordanus die Kanoniker Konrad Schwab (*Swab*) und Walter von Hersfeld (*Hersfeldia*) sowie Konrad Bieger und den Subkustos Heilmann (*Heylo*) Brunonis, beide Vikare des Stifts Aschaffenburg.

Der öffentliche Notar Johann von Thalheim hat über dieses Testament ein Notariatsinstrument angefertigt.

Zeugen: aus dem Stift Aschaffenburg der Dekan Marsilius, der Kustos Walter [von Hersfeld] und der Vikar Heinrich Faber, die Aschaffenburger Schöffen Johann Schwab[2], Ludwig Enzele und Friedrich Rennewolf sowie die Aschaffenburger Bürger Gottfried Glaser (*Glesere*) und Eberhard bei dem Brunnen (*bi dem Burnen*).

Siegler: die Richter.

Datum anno Domini ut supra nono kalendas Maii.

---

[1] S. Anhang 7, Nr. 52.

[2] Zu ihm s. Regest 16.

Ausf.; Pergament; lateinisch: U 2936.
Siegel: Richter; an Pergamentstreifen anhängend, Fragment.
Rückvermerke: Testamentum Jordani fundatae vicariae St. Thomae apostoli Aschaffenburgi (16./17. Jh.).
Regest, Erwähnungen: *Büll*, Nr. 216, S. 381-385, u. Nr. 217, S. 385, *Fath*, Nr. 207 u. 208, S. 197, *Fischer*, Aschaffenburg, S. 235, 270, 385, Anm. 108, S. 386, Anm. 127, u. S. 387, Anm. 144, *ders.*, Privatbesitz, S. 8, *Brügmann*, Nekrolog, S. 90, Anm. 10; *Fischer-Pache*, S. 144, 255, 280, 383 u. 388 f., sowie *A. Grimm*, Bd. 1, S. 103 u. 123, u. Bd. 2, S. 328.

176
1345 April 30
Die Richter der Aschaffenburger Kirche beurkunden: Vor ihnen haben der Edelknecht (*armiger*) Konrad Frischenbach von Faulbach (*Fulenbach*) und seine Ehefrau Gerhus (*Husa*) bekannt, daß ihnen der Dekan Marsilius und das Kapitel des Stifts Aschaffenburg den Halbteil eines Hofes (*curtis*), der Sedelhof genannt wird, in Dorf und Gemarkung Großheubach (*Heydebach maior*) zu Erbrecht verliehen haben. Der Halbteil gehörte vormals Dieter Lange und danach dem Edelknecht Kodebuz [von Heubach][1]. Da dieser aber seine Abgaben nicht fristgerecht entrichtet hatte, fiel er an das Stift zurück. Zu dem Hofteil gehören 38 Joch Ackerland (*terra arabilis*) in der ersten, 31 Joch in der zweiten und 17 Joch in der dritten Flur sowie Wiesen und andere Gerechtsame und Zugehörungen. Ausgenommen von der Verleihung sind die zu dem Hofteil gehörenden Weinberge und Gehölze[2]. Die Beliehenen haben davon 2 Pfund Heller zu entrichten, die sie dem Stift oder seinem Kämmerer jedes Jahr am 11. November (*in festo beati Martini hiemalis*) oder spätestens innerhalb eines Monats danach in Aschaffenburg bezahlen müssen. Bei nicht fristgerechter Entrichtung des Zinses fällt der Hofteil ohne Widerspruchsmöglichkeit der Beliehenen oder anderer Personen an das Stift zurück. Die Beliehenen verpflichten sich zur Erfüllung aller mit der Beleihung verbundenen Bestimmungen.
Siegler: die Richter auf Bitte der Beliehenen.
Datum 1345 *in vigilia beatorum Philippi et Jacobi apostolorum.*
Ausf.; Pergament; lateinisch: U 526.
Siegel: an Pergamentstreifen anhängend, leicht beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (14. u. 15. Jh.); ad cameram (16. Jh.).
Kanzleivermerke: Registranda (14. Jh.).
Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 224v-225r.
Regest, Erwähnungen: *Trost*, S. 75, *Fath*, Nr. 209, S. 198, sowie *Fischer-Pache*, S. 100 u. 196.

177
1345 Mai 5, Aschaffenburg
Der Mainzer Erzbischof Heinrich bestätigt die Errichtung einer ständigen Vikarie in der Kapelle St. Martin in Aschaffenburg[3] durch den inzwischen verstorbenen Stiftsvikar Jordanus. Die Bestätigung erfolgt unter der Voraussetzung, daß die Vikarie so mit Besitzungen und Einkünften ausgestattet ist, dass ein geeigneter Priester davon seinen Lebensunterhalt und die der Vikarie auferlegten Lasten bestreiten kann. Bei Vakanz hat der jeweilige Kustos des Stifts die Vikarie einer geeigneten Person zu verleihen.
Siegler: der Erzbischof.
Datum Aschaffenburgen. iii nonas maii 1345.
Ausf. fehlt.
Abschriften: Liber II camerae, fol. 35v.
Regest, Erwähnungen: *Otto*, Nr. 5301, S. 504, sowie *Fischer-Pache*, S. 384.

---

[1] Vgl. Regest 36.
[2] Zu dem Hof vgl. *Fischer-Pache*, S. 195-198.
[3] Zur Lage der Kapelle vgl. *A. Grimm*, Bd. 1, S. 455-458, zu der Vikarie und ihrer Ausstattung Regest 175 u. *Fischer-Pache*, S. 383 ff.

178
1345 Mai 6
Berthold von Freudenberg (*Freydenberg*) und seine Ehefrau Gisela (*Geczele*), geborene Grasesse, von Großwallstadt (*Walstad*) verkaufen Gerlach Brettträger (*Bretdregere*) und seiner Ehefrau Gisela eine Gült von 1 Malter Roggen (*korn*) Aschaffenburger Maß[1]. Die Gült gefällt von ihrem Hof in Großwallstadt (*Groszin Walstad*) neben dem Hof des Schenken von Schweinsberg. Sie haben dafür von den Käufern 8 Pfund Heller erhalten. Die Verkäufer verpflichten sich, die Gült jedes Jahr am 8. September (*uff vnsir Frauwen tage alz sie geborn wart*) auf ihre Kosten in Aschaffenburg zu entrichten.
Siegler: der Pfarrer zu Großwallstadt Gerhard auf Bitte der Verkäufer.
Der da gegeben ist 1345 *an dem nesten frytage nach sante Walpurge tage.*
Ausf. fehlt.
Überlieferung: Insert in einer Urkunde vom 28. Januar 1387 (vgl. Regest 603).
Abschriften: Liber I praesentiarum, fol. 55v-56r, sowie Liber III praesentiarum, fol. 407v-408r.

179
1345 Juli 16, Aschaffenburg
Der Mainzer Erzbischof Heinrich befiehlt dem Vogt, den Schöffen und der Gemeinde des jüngst zur Stadt erhobenen Obernburg (*Obirnborg*), den Dekan und das Kapitel des Stifts Aschaffenburg bei ihren Einkünften, Gütern, Gerechtsamen und Freiheiten zu belassen und ihnen gehorsam zu sein, wie dies in einer Urkunde, die von seinem Vorgänger, dem Erzbischof Peter, dem Mainzer Domkapitel sowie dem Kapitel des Stifts besiegelt ist, festgelegt wurde[2]. Außerdem befiehlt er seinem Vogt in Obernburg Konrad Spede, Dekan und Kapitel des Stifts an Eides statt zu geloben, ihre Gewohnheiten und Freiheiten zu wahren.
Siegler: der Erzbischof.
Der geben ist zu Asch[affinburg] des samzdages nach sante Margareten dage 1345.
Ausf.; Pergament; deutsch: U 1443.
Siegel: an Pergamentstreifen anhängendes Siegel aus grünem Wachs, Fragment.
Rückvermerke: Inhaltsangabe (15. Jh.).
Kanzleivermerke: Registrata est (14. Jh.) 3 camerae fol. 207 (17./18. Jh.).
Abschriften: Liber III camerae, fol. 246r-v
Druck: *Kittel*, S. 367 (aus der kopialen Überlieferung).
Regest, Erwähnungen: *Otto*, Nr. 5328, S. 507 f., sowie *Fischer-Pache*, S. 297.

180
1345 Juli 22, Aschaffenburg
Der Mainzer Erzbischof Heinrich vidimiert eine Urkunde seines Vorgängers Peter für das Stift Aschaffenburg vom 23 Mai 1313[3]. Er bestätigt und erneuert die darin dem Stift von seinem Vorgänger zugestandenen Rechte und Gerechtsame in der Stadt Obernburg.
Datum Aschaffinbu/o/rg xi kalendas augusti 1345.
Ausf. fehlt.
Abschriften: Liber I camerae, fol. 114r-v, Nr. 191, sowie Liber III camerae, fol. 245r-246r.
Regest, Erwähnungen: *Otto*, Nr. 5332, S. 508.

181
1345 September 11
Siegfried, der Schultheiß zu Neunkirchen (*Nuwenkirchen*), und seine Ehefrau Katharina sowie Johann, der Sohn der Smeden, und seine Ehefrau Irmgard (*Irmel*) verkaufen an Elisabeth von Bleichenbach (*Bleychenbach*), die Tochter der Christine von Somborn (*Su/o/mbu/o/rn*), die in Aschaf-

[1] Das Stift erwarb diese Gült am 28. Januar 1387; vgl. Regest 603.
[2] Vgl. Regest 180.
[3] Druck dieser Urkunde: *Thiel*, Nr. 222, S. 460-463.

fenburg wohnt, einen jährlichen Zins von 2 Pfund Heller[1]. Der Schultheiß Siegfried tätigt diesen Verkauf auch im Namen der minderjährigen Geschwister seiner Ehefrau Jutta und Konrad, deren Vormund er ist. Der Zins gefällt von einer Wiese [in Neunkirchen], die Gemeindewiese genannt wird und hinter dem Schultheißen (*Schuteizen*) liegt. Sie stößt an die Wiese des Frühmessers und an die Äcker der Mündel des Schultheißen. Die Verkäufer haben dafür von der Käuferin 25,5 Pfund Heller erhalten. Sofern die Käuferin einen Boten nach Neunkirchen schickt, sollen sie diesem den Zins jeweils am 11. November (*an sancte Martins dage, der in deme winter gelit*) bei Sonnenschein bezahlen. Tut sie dies nicht, dann haben sie ihr den Zins innerhalb von acht Tagen danach in Aschaffenburg zu entrichten. Bei Zahlungssäumnis kann die Käuferin die Wiese einziehen.
Siegler: Reinhard, Pfarrer zu Külsheim (*Kolsheim*) (1), und Siegfried [von Wiske][2], Pfarrer zu Neunkirchen (2), auf Bitte der Verkäufer.
Der da geben wart 1345 *dominica post Nativitatem beate Marie virginis*.
Ausf.; Pergament; deutsch: U 1940.
Siegel: zwei an Pergamentstreifen anhängende Siegel; 1 beschädigt, 2 leicht beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (14. u. 18. Jh.).
Kanzleivermerke: N (16. Jh.); T (16. Jh.).
Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 290v-291r.

182
1345 September 13
Johann Tiefental (*Dyefindelir*) aus Neunkirchen (*Nuenkirchin*) und seine Ehefrau Kunigunde verkaufen Elisabeth von Bleichenbach (*Bleychinbach*), der Tochter der Christina (*Cristmen*) von Somborn (*Sunneburnen*), die in Aschaffenburg wohnt, einen jährlichen Zins von 1 Pfund Heller[3]. Sie haben dafür von ihr 13 Pfund Heller weniger 5 Schilling Heller erhalten. Sie sollen diesen Zins der Käuferin, ihren Erben oder ihrem bevollmächtigten Boten jedes Jahr am 11. November (*an sente Mertinis dage in dem wintere*) bei Sonnenschein entrichten. Bei Säumnis ist die Bezahlung innerhalb von acht Tagen nachzuholen. Geschieht dies nicht, dann fällt das für den Zins eingesetzte Unterpfand an die Käuferin. Der Zins gefällt von 2,5 Mannsmahd Wiese [in Neunkirchen] bei dem Gebüsch (*busschelin*), das Tiefentalers (*Dyefindeleris*) Gebüsch genannt wird. Als Unterpfand werden außerdem 1,5 Morgen Acker [in Neunkirchen] hinter dem Baumgarten eingesetzt.
Siegler: Reinhard, Pfarrer zu Külsheim (*Ku/o/llinsheym*) (1), und Siegfried [von Wiske][4], Pfarrer zu Neunkirchen (2), auf Bitte der Verkäufer.
Datum 1345 *idus septembris*.
Ausf.; Pergament; deutsch: U 1944.
Siegel: zwei an Pergamentstreifen anhängendes Siegel; 1 gebrochen und beschädigt, 2 leicht beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangabe (14./15. Jh.); praesencz (17./18. Jh.).
Kanzleivermerke: N (16. Jh.).
Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 290rv.

183
1345 November 7
Die Richter der Aschaffenburger Kirche beurkunden: Der Priester (*presbiter*) Nikolaus von Wasen, Vikar des Stifts Aschaffenburg, hat in seinem jüngst vor ihnen errichteten Testament[5] Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg summarisch jährliche Einkünfte in Höhe von 12 Pfund Heller vermacht. Diese sollen an die Präsenz des Stifts fallen und zur Herstellung von Prä-

[1] Diesen Zinsen schenken die Käuferin und ihre Kinder 1356 dem Stift; s. Regest 276 u. *Fischer-Pache*, S. 273.
[2] Vgl. Regest 195.
[3] Diesen Zins schenken die Käuferin und ihre Kinder 1356 zusammen mit dem am 11. September 1345 (Regest 181) gekauften dem Stift Aschaffenburg; s. Regest 276 u. *Fischer-Pache*, S. 273.
[4] Vgl. Regest 195.
[5] Das Testament wurde am 12. Januar 1344 beurkundet; s. Regest 153.

senzbroten dienen. Er erneuert nun diese Stiftung und präzisiert sie dahingehend, daß er die Objekte, von denen dieser Zins gereicht wird, die Abgabepflichtigen und die Höhe der von ihnen zu leistenden jährlichen Gefälle bestimmt. Außerdem überträgt er dem Stift einen weiteren Zins von 4 Schilling Heller. Die Abgaben sind auf folgende Weise zu entrichten:

- 2 Pfund Heller gefallen jedes Jahr am 11. November (*in festo beati Martini hiemalis*) von dem oberen Haus zu dem Riesen [in Aschaffenburg] und seinen Zugehörungen. 1 Pfund Heller sind von dem unteren Haus zu dem Riesen[1] zu entrichten. Die Kelter (*torcular*) des Nikolaus von Wasen soll allerdings beiden Häusern gehören und von ihnen gemeinsam genutzt werden.
- Hermann, Messer (*mensurator*) in der Burg [zu Aschaffenburg], gibt jährlich 5 Schilling Pfennige von seinem neuen Haus in Aschaffenburg neben dem Haus des Eberhard Kitzelbuch beim Friedhof der Pfarrkirche St. Marien.
- 10 Schilling Heller entrichtet Dietrich Riste von Haus und Garten [in Aschaffenburg] sowie 4 Schilling Heller von seinem Weinberg am Godelsberg (*Godeboldisberge*).
- 30 Schilling Heller gefallen von dem Haus des Konrad Ungerman [in Aschaffenburg] bei dem Hof des verstorbenen [Stiftsvikars] Jordanus bei der Kirche St. Agatha.
- 10 Schilling Heller gibt der Mesche von seinem Haus [in Aschaffenburg] gegenüber dem Haus des verstorbenen Walter Pluger.
- 2 Pfund Heller entrichtet Friedrich Rennewolf von seinen Häusern [in Aschaffenburg], die er bewohnt.
- 10 Schilling Heller bezahlt Hartmann Tuchmacher (*Pannifex*) von seinem Haus[2] [in Aschaffenburg], das er bewohnt, neben dem Hospiz der Franziskanerminoriten.
- Heinrich Zimmermann (*Carpentarius*) von Damm (*de Dammis*) gibt 6 Schilling Heller von dem Haus [in Aschaffenburg], das er bewohnt, bei dem Haus des Johann Zimmermann (*Carpentarius*) gegen die Kirche St. Agatha.
- 30 Schilling Heller entrichtet die Bruningen von ihren Häusern und Gärten [in Aschaffenburg] in der Wermbach (*Werrenbach*).
- 10 Schilling Heller gibt Hertwig Haith von seinem Haus [in Aschaffenburg] an dem Herstall (*Hertstalle*).
- Nikolaus von Wasen legiert dem Stift außerdem das Haus [in Aschaffenburg], das derzeit Hartmann Vende bewohnt. Dieser zinst davon jährlich 1 Pfund Heller. Allerdings steht es dem Präsenzmeister (*presencionarius*) des Stifts frei, es um einen höheren Zins zu verleihen, da der gegenwärtige Beständner es nicht zu Erbrecht besitzt.
- 6 Schilling und 6 Heller entrichtet Berthold Heseler von seinem Haus [in Aschaffenburg], das er bewohnt.

Nikolaus von Wasen erklärt, daß er dieses Legat unter keinen Umständen widerrufen wird und daß die Zinsen auf ewig bei dem Stift verbleiben sollen.
Siegler: die Richter (1) auf Bitte des Nikolaus von Wasen und Nikolaus von Wasen (2).
Datum 1345 *feria secunda proxima ante festum beati Martini.*
Zeugen: der Dekan Marsilius sowie die Stiftsvikare Heinr[ich] von Münzenberg (*Minzenberg*), Angelus von Straßheim (*Strazheim*), Nik[olaus] Sattler (*Sellator*), Konr[ad] Quittenbaum (*Quydenbaim*), Helferich und Heinrich Kobe.
Ausf.; Pergament (durch zwei Risse und mehrere Löcher beschädigt); lateinisch: U 2862.
Siegel: zwei an Pergamentstreifen anhängende Siegel; 1 beschädigt, 2 verloren.
Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 17r-18r.
Regest, Erwähnungen: *Fath*, Nr. 213, S. 198, *Fischer-Pache*, S. 144, sowie *A. Grimm*, Bd. 2, S. 398, u. Bd. 4, S. 121.

184

[1] Herstallstraße 6; vgl. *A. Grimm*, Bd. 4, S. 120-132.
[2] Das Mönchshaus; vgl. *A. Grimm*, Bd. 2, S. 398.

1345 November 30
Der Dekan (*dechen*) Marsilius und das Kapitel des Stifts Aschaffenburg verleihen auf Bitte des Stiftskanonikers Heinrich Küchenschreiber Konrad und Heinrich, den Söhnen des verstorbenen Kreynfelder, Hermann, dem Sohn des Mengoz, sowie Sofie (*Fye*) Ruprechtin und ihren Erben die Weinberge [in Aschaffenburg] am Lutzenberg (*Lu/e/tzenberge*) zwischen Weingärten des Dekans und des Stiftskanonikers Weiprecht Rüd. Diese Weinberge sind Bestandteil der Präbende, die Heinrich Küchenschreiber im Stift Aschaffenburg hat, und waren an ihre Eltern verliehen. Die Beliehenen sollen davon dem Heinrich Küchenmeister und allen künftigen Inhabern seiner Stiftspräbende jedes Jahr am 11. November (*vf sente Mertines dage*) 30 Heller Zins entrichten.
Siegler: das Kapitel mit dem kleinen Stiftssiegel.
Der gegeben ist 1345 *an sente Andreis dag des heyligen apostelirs.*
Ausf.; Pergament; deutsch: U 2878.
Siegel: an Pergamentstreifen anhängend, beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangabe (17. Jh.).
Kanzleivermerke: Non reg[istretur] (14. Jh.).
Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 227r.
Regest, Erwähnungen: *Fischer-Pache*, S. 100.

185
1346 Januar 2
Die Richter der Aschaffenburger Kirche beurkunden: Volknand, der Sohn des verstorbenen Volknand von Trennfurt (*Dribenuord*), hat vor ihnen zur Linderung seiner Armut Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg einen jährlichen Zins von 10 Schilling Heller verkauft. Er hat dafür von den Käufern 6,5 Pfund Heller erhalten. Der Verkäufer verpflichtet sich daher für sich und seine Erben, den Käufern oder ihrem Präsenzmeister (*presenciarius*) diesen Zins, der der Präsenz des Stifts zugute kommen soll, künftig jedes Jahr am 11. November (*in festo beati Martini hyemali*) auf seine Kosten in der Stadt Aschaffenburg zu entrichten. Der Zins gefällt von folgenden Gütern in Dorf und Gemarkung Trennfurt[1]:

- Von dem Hof, den Heinrich Mertin bewohnt. Dessen Hofstatt (*area*) und die an den Hof anstoßenden Äcker umfassen 3 Joch.
- Von 4 Ruten Feldacker (*ager campestris*) genannt der Erdacker, anstoßend an Güter des Gernod, des Bruders des Verkäufers, sowie des Ulrich Hame.
- Von 4 Ruten Feldacker genannt der Breitacker (*Breydackir*), anstoßend an Güter des vorgenannten Gernod und des Meinlach.

Diese Güter hat der Verkäufer vor dem Dorfgericht (*seculare iudicium*) zu Trennfurt den Käufern als Unterpfand übergeben. Sollten er oder seine Erben den Zins nicht fristgerecht entrichten, dann können sich die Käufer an diesen Gütern schadlos halten. Der Verkäufer verpflichtet sich, mit keinerlei Mitteln gegen diesen Verkauf vorzugehen.
Siegler: die Richter auf Bitte des Verkäufers.
Datum et actum 1346 *in crastino Circumcisionis Domini.*
Ausf.; Pergament; lateinisch: U 595.
Siegel: an Pergamentstreifen anhängend, beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangabe (14. Jh.).
Kanzleivermerke: Registrata (14. Jh.; auf der Plica).
Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 131r-132r.
Regest, Erwähnungen: *Fath*, Nr. 214, S. 198, sowie *Fischer-Pache*, S. 352.

186
1346 März 2
Der Dekan Marsilius und das Kapitel des Stifts Aschaffenburg verkaufen Helfrich Jude, Kanoniker des Stifts Aschaffenburg, einen jährlichen Zins von 10 Malter Roggen (*siligo*) Aschaffenburger

[1] Zur Entwicklung des Stiftsbesitzes in Trennfurt im 14. Jahrhundert vgl. *Fischer-Pache*, S. 352.

Maß. Sie haben dafür von dem Käufer 80 Pfund Heller erhalten. Damit haben sie die dem Mainzer Erzbischof Heinrich jüngst zugestandene Beihilfe (*subsidium*) bezahlt. Die Verkäufer versprechen, dem Käufer das Getreide auf Lebenszeit jedes Jahr zwischen dem 15. August und dem 8. September (*infra Assumpcionis et Nativitatis beate Marie virginis duo festa*) aus dem Stiftsspeicher auf ihre Kosten in sein Haus zu liefern. Nach dem Tod des Käufers fallen von diesem Zins 8 Malter an das Präbendalvermögen des Stifts. Die übrigen 2 Malter Roggen stiftet der Käufer zu seinem und seiner Vorfahren Seelenheil für die Präsenzbrote des Stifts. Sie sollen daher der Präsenz des Stifts geliefert werden. Die Verkäufer können ihrer Präsenz aber auch einen gleichwertigen Zins auf anderen Gütern kaufen.
Siegler: das Kapitel des Stifts.
Datum 1346 *vi noni* (!) *marcii.*
Ausf. fehlt.
Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 48r-v.

187
1346 März 8
Der Ritter Hartmann Ulner von Dieburg (*Dyppurg*) und seine Ehefrau Irmgard verkaufen dem Dekan Marsilius und dem Kapitel des Stifts Aschaffenburg ihren freieigenen Hof in dem Dorf Kleinostheim (*Ozzenheym*)[1] mit allen Zugehörungen sowie einen jährlich in den Hof zu entrichtenden Zins von 6 Schilling Heller, 2 Kapaunen und 3 Fastnachtshühnern. Zu jedem Fastnachtshuhn gehört außerdem noch ein Besthaupt. Von diesem Hof hat man dem Stift bisher jährlich 5 Schilling entrichtet. Die Verkäufer haben dafür von den Käufern 88 Pfund Heller erhalten. Sie verzichten daher auf den Hof und alle ihnen daran zustehenden Rechte und setzen die Käufer in deren Besitz. Außerdem geloben sie ihnen die Übernahme der Gewährleistung (*wertschafft*) über Jahr und Tag nach der Gewohnheit des Landes. Dafür stellen sie ihnen den Ritter Heinrich von Wasen sowie die Edelknechte Heinrich Meckfisch genannt von Winden und Groschlag (*Graslok*) von Kronenberg als Bürgen mit der Verpflichtung zum Einlager mit einem Knecht und einem Pferd in einer öffentlichen Herberge in Aschaffenburg. Beim Tod eines Pferdes ist ein anderes zu stellen. Stirbt ein Bürge oder zieht außer Landes, dann muß innerhalb von vier Wochen ein gleichwertiger Ersatzmann gestellt werden. Die Verkäufer verpflichten sich, ihre Bürgen schadlos zu halten.
Siegler: Hartmann Ulner (1), Heinrich von Wasen (2), Heinrich Meckfisch (3) und Groschlag von Kronenberg (4).
Dirre bryff ist gegeben 1346 *an deme mittewochen nach Stridsundage, daz ist nach dem ersten sundage in den Vasten.*
Ausf.; Pergament; deutsch: U 1316.
Siegel: vier an Pergamentstreifen anhängende Siegel; 1 beschädigt, 2 +3 leicht beschädigt,. 4 verloren.
Rückvermerke: Littera reddituum x maldrorum in Ozzenheim de curia quondam Hartmanni V/o/lners militis (14. Jh.); Oszinheim (15. Jh.).
Kanzleivermerke: Registrata (14. Jh.).
Abschriften: Liber I camerae, fol. 134r-135r, Nr. 206, sowie Liber III praesentiarum, fol. 336v-337v (im Anschluss an die Abschrift der Urkunde folgt auf fol. 337v-338v eine Liste der zu dem Hof gehörenden Feldgüter von der gleichen Hand).
Regest, Erwähnungen: *Wolfert*, Wappenbuch, S. 217, sowie *Fischer-Pache*, S. 239.

188
1346 März 24
Die Richter der Aschaffenburger Kirche beurkunden: Vor ihnen haben der Aschaffenburger Bürger Johann Zimmermann (*Carpentarius*) und seine Ehefrau Elisabeth ihrem Sohn, dem Kleri-

[1] Ein Überblick über die Entwicklung des Stiftsbesitzes in Kleinostheim bis zum Ende des 14. Jahrhunderts bei *Fischer-Pache*, Stift Aschaffenburg, S. 233-241, zu dem Hof S. 239 f.

ker Friedrich, zwei unter einem Dach nebeneinanderliegende Häuser sowie eine Scheune, ungefähr 1 Joch Acker neben der Scheune und ein Häuschen (*domuncula*) mit Garten neben den beiden Häusern zu ewigem Besitz geschenkt. Dieser Besitz liegt in der Vorstadt von Aschaffenburg bei der Pfarrkirche St. Agatha gegenüber dem Wohnhaus der Eheleute[1]. Diese verpflichten sich, die Schenkung auf keinerlei Weise anzufechten. Sollte Friedrich allerdings in einen geistlichen Orden eintreten, dann sollen die geschenkten Güter nicht an diesen oder einen anderen Orden fallen. Vielmehr soll Friedrich vor seinem Ordenseintritt damit eine Pfründe für Weltgeistliche stiften, die dann von den Erträgen das Andenken der Eheleute pflegen. Allerdings kann sich Friedrich in diesem Fall die Einkünfte von den Gütern auf Lebenszeit vorbehalten. Falls Friedrich den geistlichen Stand verläßt und wieder in den Laienstand tritt, dann verliert diese Schenkung ihre Rechtskraft. Friedrich muß dann die Güter mit seinen Miterben ohne Rücksicht auf die Schenkung teilen.
Siegler: die Richter auf Bitte der Eheleute.
Datum 1346 *feria sexta post dominicam, qua cantabatur Oculi mei.*
Ausf.; Pergament; lateinisch: U 2753.
Siegel: ursprünglich an Pergamentstreifen anhängend, verloren.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (14. u. 16. Jh.).
Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 14v-15r.
Regest, Erwähnungen: *Fath*, Nr. 215, S. 198, sowie *A. Grimm*, Bd. 5, S. 437.

189
1346 Mai 2
Die Richter der Aschaffenburger Kirche und der Dekan des Stifts St. Bartholomäus in Frankfurt Reinhard [von Eschersheim][2] beurkunden: Der Frankfurter Bürger Jakob zur Schuren und seine Ehefrau Gisela haben erklärt, und zwar Jakob vor den Richtern und seine Ehefrau vor dem Dekan, daß sie von Dekan Marsilius und dem Kapitel des Stifts Aschaffenburg 10 Pfund Heller bar erhalten haben. Außerdem haben diese ihnen einen Zins von 3,5 Pfund Heller erlassen, den sie bisher jedes Jahr am 1. Mai (*in festo Walburgis*) von dem Hof in der Stadt Frankfurt[3], den sie bewohnen, dem Stift Aschaffenburg bezahlen mußten. Dafür verzichten die Eheleute auf den erwähnten Hof des Stifts in der Stadt Frankfurt und alle Rechte, die ihnen bei der Verleihung durch Dekan und Kapitel daran übertragen wurden. Die Urkunde über diese Verleihung, die die Eheleute verloren haben, wird für ungültig erklärt. Die Eheleute geloben, sie im Falle ihres Wiederauftauchens nicht gegen das Stift zu verwenden. Sie verpflichten sich außerdem, den Hof bis zum kommenden 24. Juni (*infra hinc et festum Nativitatis sancti Johannis Baptiste*) zu räumen.
Siegel: die Richter (1) auf Bitte des Jakob zur Schuren sowie der Dekan (2) auf Bitte von dessen Ehefrau.
Datum 1346 *feria tercia post dominicam, qua cantabatur Misericordia Domini.*
Ausf.; Pergament; lateinisch: U 1798.
Siegel: zwei an Pergamentstreifen abhängende Siegel, beide Fragmente.
Rückvermerke: Inhaltsangabe (14. Jh.).
Regest, Erwähnungen: *Fath*, Nr. 216, S. 198, sowie *Fischer-Pache*, S. 103 u. 181.

190
1346 Mai 8
Der Ritter Ruprecht Schenk von Schweinsberg bekennt, daß seine verstorbene Ehefrau Wila (*Wy/e/le*) mit seiner Zustimmung der Präsenz des Stifts Aschaffenburg ein Viertel des Hauses zur Landecke[4] in Aschaffenburg zu ihrem und ihrer Eltern Seelenheil gestiftet hat. Das Haus wird

[1] Das Haus läßt sich nicht den heute bestehenden Hausnummern zuordnen; vgl. *A. Grimm*, Bd. 5, S. 437.
[2] Vgl. *Rausch*, S. 410.
[3] Zu dem Hof im 14. Jahrhundert vgl. auch *Fischer-Pache*, S. 181.
[4] Das Haus zur Landecke stand vermutlich auf den heutigen Grundstücken Metzgergasse 7/Kleine Metzgergasse 2 und eventuell 4; vgl. *A.Grimm*, Bd. 2, S. 341). Zu der Stiftung vgl. auch *Fischer-Pache*, S. 144.

derzeit von dem Aschaffenburger Bürger Heilmann Gedeling bewohnt, der davon jährlich 6 Pfund Heller zinst. Aufgrund der Stiftung seiner Ehefrau sollen er und alle künftigen Beständner des Hauses der Präsenz des Stifts jedes Jahr am 11. November (*vff sente Mertins dag*) 30 Schilling Heller für ihren Anteil an dem Haus entrichten. Dafür soll man im Stift jedes Jahr am 24. August (*vff sente Barthilmeus*) das Seelgedächtnis für die Stifterin begehen. Ruprecht Schenk behält sich für sich und seine Erben das Recht zur Verleihung des Hauses vor. Werden die Erträge von dem Haus geringer, dann erhält auch die Stiftspräsenz weniger. Steigen sie dagegen, dann erhöht sich auch der an die Präsenz zu entrichtende Zins.
Siegler: die Richter (1) auf Bitte des Ausstellers und Ruprecht Schenk (2).
Dirre bryff ist gegeben 1346 *an dem mainde nach des Heilgen Cruces dage als iz funden wart.*
Ausf.; Pergament; deutsch: U 534.
Siegel: zwei an Pergamentstreifen anhängende Siegel; beide beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangabe (14. Jh.); presentie (15. Jh.).
Kanzleivermerke: 65 (15. Jh.; auf der Plica).
Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 61r-v.
Regest, Erwähnungen: *Fath*, Nr. 217, S. 198, *Fischer-Pache*, S. 144, sowie *A. Grimm*, S. 341.

191
1346 Mai 12
Die Gebrüder Heinrich, Johann und Gernot Bache bekennen, daß sie Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg eine Gült von 6 Malter Roggen (*kornes*) zwischen dem 15. August und dem 8. September (*zwischen den zwen vnser Frauwen dagen in der erne allernest kummende*) für ihre Präsenzen zu liefern haben. Für die fristgerechte Lieferung stellen sie dem Stift die Gebrüder Gottfried und Konrad Hune (*Hu/o/nne*) als Bürgen. Bei Säumnis sollen diese das von ihnen eingesetzte Pfand dem Präsenzmeister (*presencionere*) des Stifts oder seinem bevollmächtigten Boten übergeben. Außerdem haben sie dem Stift jedes Jahr zwischen dem 15. August und dem 8. September 2 Malter Roggen von ihren Gütern in Raibach (*Reybach*)[1] und von ihrem Weinberg in Großwallstadt (*Grozen Walstad*), der dem Stift als Unterpfand für diese Gült eingesetzt wurde, zu entrichten. Diese Gült können sie jedes Jahr innerhalb von 14 Tage vor bzw. nach dem 22. Februar (*sente Pedirs dag als he vff den stu/o/l gesetzet wart alse der lentze angeyth*) gegen Bezahlung von 6 Pfund Heller für jedes Malter ablösen. Die Bürgen bekennen sich zur Übernahme der Bürgschaft und aller damit verbundenen Pflichten.
Siegler: Heinrich Bache für sich, seine Brüder und seine Bürgen.
Dirre brieff ist gegebin 1346 *an sente Pancracien dage.*
Ausf. fehlt.
Abschriften: Liber I praesenciarum, fol. 51r-52r, Nr. 29 (Überschrift: De redditibus ii maldrorum siliginis apud fratres dictos Bache comparatis in Reubach ad anniversarium Heylmanni dicti Krauwel, vicarii, quod est iii nonas decembris, sub pacto reempcionis, ut patet in notabili infrascripto. Vermerk unter der Abschrift: Nota: Heinricus, Johannes et Gernodus fratres, filii quondam dicti Bache, et eorum heredes solvunt annuatim infra duo festa Assumpcionis et Nativitatis beate Virginis ii maldra siliginis Asch. mensure super granarium presenciarum in Asch. presentanda sub eorum periculis, laboribus et expensis de bonis suis in Reybach sitis [et] de vinea sita in Walstad Maiore, que est pro subpignore obligata. Que dantur in anniversario Heilmanni dicti Crauels, vicarii, quod est iii nonas decembris. Et specialis gratia est eis a dominis nostris facta, quod ipsi aut eorum heredes possunt reemere dictos redditus infra quindenam ante vel post festum Kathedre Petri cum sex libris hallensium quodlibet maldrum, ut in littera prescripta plenius continetur. Randvermerk neben der Abschrift: Nota: Hec littera vacat, quia reemptio subsecuta fuit et pecunia data ad curiam in Kalberauwe, ut patet in regula ubi supra).
Regest, Erwähnungen: *Fischer-Pache*, S. 307.

[1] Der Zins diente zur Feier eines Jahrtags für den 1315 verstorbenen Stiftsvikar Heilmann Fuzzinula; vgl. *Fischer-Pache*, S. 307. Der Randvermerk neben der Abschrift weist darauf hin, daß der Zins abgelöst wurde, was nicht vor 1364 erfolgt sein kann; vgl. ebd.

192

1346 Mai 28

Die Richter des Stifts Aschaffenburg beurkunden: Vor ihnen haben Peter von Ostheim (*Ozzenheym*) und seine Ehefrau Liutgard (*Lukardis*) bekannt, daß ihnen Dekan (*dechen*) und Kapitel des Stifts Aschaffenburg den Hof in Kleinostheim (*Ozzenheym*), den das Stift von Hartmann Ulner von Dieburg (*Dyppurg*) und seiner Ehefrau gekauft hat[1], mit allen Zugehörungen in Dorf und Gemarkung auf Lebenszeit verliehen haben. Nach ihrem Tod fällt der Hof wieder an das Stift zurück. Von dem Hof sollen die Eheleute der Präsenz des Stifts jedes Jahr zwischen dem 15. August und dem 8. September (*zwischen der zwei vnsir Frauwen dag in der erne*) 10 Malter Roggen (*korngeldis*) auf ihre Kosten in den Speicher der Präsenz nach Aschaffenburg liefern. Außerdem sollen sie dem Stiftskämmerer jedes Jahr 6 Schilling Heller, 1 Fastnachtshuhn mit dem damit verbundenen Besthaupt sowie 2 Kapaune entrichten. Zudem sollen sie für den Kämmerer jedes Jahr am 11. November (*vff sente Mertins dag*) 30 Heller und 1 Fastnachtshuhn mit dem damit verbundenen Besthaupt von der Hofstatt der Adelheid Frenk sowie von der Hofstatt der Katharina Medir 30 Heller und 1 Fastnachtshuhn mit dem damit verbundenen Besthaupt einziehen. Zu dem Hof gehörende Äcker:

In der ersten Flur:

- 2 Morgen an der Flurscheide im oberen Feld gegen Aschaffenburg.
- 1,5 Morgen unterhalb von Nyker Ulrich.
- 1,5 Morgen *bi den zhunen bi Beutenne*. Diese Äcker gehören zum Lachfeld (*Lachuelden*).
- 2 Morgen zwischen Werner und Konrad Void.
- 1 Morgen bei Ruzze oberhalb des Wasens der Cristhen.
- 3 Morgen an zwei Stücken, die auf den Wasen bei Christhin, Werner und Nyker stoßen.
- 0,75 [Morgen] unten an dem Wasen bei Christhen unterhalb von Nyker Ulrich.
- 0,25 [Morgen], ein Anwender, an Vaters (*Vadirs*) Acker.
- 6 Morgen in zwei Stücken *an den Becken*, auf beiden Seiten anstoßend an Konrad Yden.
- 0,75 [Morgen] oberhalb des *Holdirs* bei dem vorgenannten Nyker.
- 2 Morgen ebendort bei dem vorgenannten Nyker.
- 3 Morgen an dem *Hanackere* bei Adelheid Schäfer (*Scheffer*).
- 2 Morgen bei der Flurscheide gegen Dettingen bei Nyker.
- 1,5 Morgen ebendort, anstoßend an das Dettinger Feld.
- 8 Morgen zwischen den zwei Wegen gegen Dettingen bei Werner bei der Mühle (*Mulen*).

In der zweiten Flur:

- 3 Morgen genannt das Gartenstück.
- 1,5 Morgen, ein Anwender, an den Früchten (*Frechten*).
- 1,5 Morgen neben dem Rimer pade an der *Aldenbach*.
- 0,75 [Morgen], ein Anwender, oberhalb der *Aldenbach*.
- 1,5 [Morgen] bei Wenzelsrod (*Wenczils rode*) bei Werner bei der Mühle.
- 1 Morgen, ein Anwender, an dem Weg *Wenczils rode*.
- 1,5 Morgen ebendort bei Nyker Ulrich.
- 4 Morgen an der Straße beiderseits des Weges.
- 1 Morgen bei Mechthild (*Meczen*) Vadirsin an dem *Rorenackere* und an den Riedwiesen.
- 0,75 [Morgen] *niden zu* Riedwiesen bei Heil[mann] Ruzze.
- 1,25 [Morgen] bei der Reutzmann (*Reuczemennen*) an der Heerstraße.
- 3 Morgen am Ger (*Geren*) neben der Heerstraße.
- 1 Morgen neben der *Herrenhecken*.
- 1 Morgen am Ger neben der Wiese.
- 0,25 [Morgen] bei Mechthild Vadirsen.
- 0,25 [Morgen] *zu den Vahenlochern* bei Nyker Ulrich.

[1] Der Kauf des Hofes erfolgte am 8. März 1346; vgl. Regest 187.

- 9 Morgen an zwei Stücken am Dettinger Weg bei Werner und Konrad Void.
- 1 Morgen oben an dem Lindig (*Lindech*) bei dem genannten Nyker.
- 1,5 Morgen bei dem *Snabesteine* bei Nyker.

In der dritten Flur:

- 1 Morgen bei der Brücke hinter dem Dorf.
- 0,5 Morgen *oben zu* Riedwiesen bei Werner bei der Mühle.
- 0,75 [Morgen] bei dem *Heterne* bei Konrad Voide.
- 0,25 [Morgen] bei Eygilmars Acker *vff me henes*.
- 0,75 [Morgen] unter den *Dympirknen* bei Nyker Ulrich.
- 1,75 [Morgen] an zwei Stücken bei der *Dankbaden bi dem Remphade*.
- 1 Morgen bei Nyker auf den [Stein]bach.
- 0,5 Morgen oberhalb des vorigen an Nyker *bi dem Remphade*.
- 0,5 Morgen neben Nyker. Der stößt auf den Steinbach.
- 0,75 [Morgen] unterhalb des Steinbachs bei Konrad Voide.
- 3 Morgen unterhalb des Steinbachs bei Nyker.
- 1 Morgen ebendort bei Nyker.
- 1,5 Morgen bei den Saläckern bei Heil[mann] Ruzze.
- 1 Morgen an den Betten bei Adelheid Frenk.
- 0,25 [Morgen] bei den Saläckern bei Nyker Ulrich.
- 1 Morgen an zwei Stücken bei Nyker.

Zu dem Hof gehörende Wiesen:

- 1 Morgen zu Riedwiesen an dem Ger.
- 1 Morgen bei der Reutzemennen zum *Gynode*.
- 1 Stück unten an den Riedwiesen bei Nyker Ulrich.
- 1 Stück genannt die *Biden* zu Riedwiesen bei der Arnoldin.
- 1 Stück oben an den Riedwiesen bei Werner.

Die Beständner verpflichten sich zu fristgerechter Entrichtung der vereinbarten Abgaben.
Siegler: die Richter auf Bitte der Beständner.
Dirre bryff ist gegeben 1346 *an dem suntdage nach vnsirs Herren Vffart allernehist*.
Ausf.; Pergament; deutsch: U 764.
Siegel: an Pergamentstreifen anhängend, beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (14. u. 16. Jh.).
Kanzleivermerke: Registranda propter designationem agrorum (14. Jh.); O (16. Jh.); 39 camer (18. Jh.).
Regest, Erwähnungen: *Fath*, Nr. 218, S. 198, sowie *Fischer-Pache*, S. 99 u. 239.

193

1346 Oktober 18

Konrad Schwab (*Swap*), Kanoniker des Stifts Aschaffenburg, und Gerlach Bretträger, Bürger zu Aschaffenburg, als Vertreter des Hermann Schenk, seiner Ehefrau Mechthild (*Metzin*) und seiner Schwester Lipmude sowie Heinrich Faber, Vikar des Stifts Aschaffenburg, und Heinrich Ulner, Bürger zu Aschaffenburg, als Vertreter des Berthold Krämer (*Cremir*) und seiner Ehefrau Elisabeth (*Lyse*) schlichten im Auftrag des Dekans Marsilius und des Kapitels die Streitigkeiten zwischen Hermann Schenk und seiner Schwester auf der einen Seite sowie Berthold Krämer auf der anderen Seite. Es geht dabei um einen Weg durch das Haus des Hermann Schenk und seiner Schwester zum Abtritt (*heymelichkeit*) des Berthold Krämer, um ein Fenster und um die Ableitung des Wassers von den beiderseitigen Grundstücken. Beide Parteien haben sich verpflichtet, den Spruch der Schiedsleute bei einer Strafe von 15 Pfund Heller anzuerkennen und auszuführen. Von der Strafe fallen 5 Pfund an die Mainbrücke, 5 Pfund an die Fabrik des Stifts Aschaffenburg und 5 Pfund an die Fabrik der Stadt Aschaffenburg. Die Schiedsleute entscheiden nun, daß Berthold Krämer und seinen Erben künftig kein Wegerecht mehr durch das Haus des Hermann

Schenk und seiner Schwester Lipmude zustehen soll. Dagegen soll der Weg oder die Gasse zwischen den Häusern des Berthold und des Johann (*Henichen*) Krämer offen bleiben und von beiden Parteien gemeinsam benutzt werden. Das *stellich*, das bisher der Lipmude gehörte, sprechen sie nun Berthold zu. Dagegen soll das bisherige *stellich* des Berthold künftig der Lipmude gehören. Berthold soll eine Tür und eine Wand in den *gezzich* hinter dem Haus des Hermann machen, durch die er zu seiner Grube gehen kann. Beide Parteien sollen das *geszichin* gemeinsam füllen und unterhalten, damit das Wasser in die gemeine Gasse fließen kann. Hermann Schenk soll das strittige Fenster zumauern und auf dieser Seite seines Hauses auch kein neues Fenster mehr ohne Erlaubnis des Berthold Krämer machen. Auf der anderen Seite des Hauses kann er dagegen nach Belieben Fenster einbauen. Wegen des Abflusses aus der Grube wird bestimmt, daß beide Parteien auf ihre Kosten einen Kanal auf dem Grundstück des Berthold anlegen sollen, über den das Wasser in die öffentliche Gasse geführt wird. Sofern Berthold später einmal näher an das Haus des Hermann bauen möchte, kann er dies tun. Doch sollen beide Parteien dann wieder einen Kanal zwischen ihnen auf ihre Kosten legen. Auch darf Berthold dabei nicht tiefer graben und unter das Fundament der Mauer fahren.
Siegler: Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg (1) mit ihrem Siegel für Rechtssachen (*vnser sigil ad causas*) sowie Konrad Schwab (2), Gerlach Bretträger (4), Heinrich Faber (3) und Heinrich Ulner (5).
Der gegeben wart 1346 *an der nehisten mittewochen noch sancte Gallen dage.*
Ausf.; Pergament; deutsch: U 533.
Siegel: fünf an Pergamentstreifen anhängende Siegel; 1 leicht beschädigt, 2-5 beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangabe (14. Jh.).
Kanzleivermerke: Registrata est (14./15. Jh.); xxxix (15. Jh.); 16 (15./16. Jh.).
Abschriften: Liber III camerae, fol. 58r-59r.
Regest, Erwähnungen: *Wolfert*, Wappenbuch, S. 199, *Fischer*, Aschaffenburg, S. 383, Anm. 97, sowie *Ebert*, S. 435.

194
1346 November 13
Die Gebrüder Konrad und Heinrich, Söhne des Konrad von Aufenau (*Vbinauwe*), sowie Johann (*Hennekin*), der Sohn ihres Vetters Johann Lorikin, verkaufen dem Kloster Altenmünster in Mainz (*den erbern frauwen zu Altenmunster zu Mentze*) einen jährlichen Zins von 7 Malter Roggen (*korngulde*), 3,5 Malter Hafer, 6 Sumer Weizen und 18 Schilling Heller. Diese Abgaben gefallen jedes Jahr am 11. November (*vf sancte Martines dag*) von den Hufen und der Vogtei zu Prischoß (*Bryschoz*)[1]. Der Käufer hat ihnen die vereinbarte Summe bar bezahlt. Daher haben die Verkäufer vor dem Gericht zu Prischoß in Gegenwart des Schultheißen Volzo und der Schöffen Hartmann Schuler von Kahl (*Kalden*), Gerhard Kornner von Kahl, Hermann, Sohn des Schultheißen Hartmut, Friedrich, Sohn der Nonne (*der nunnen son*), Konrad Lauwersbecher, Konrad Houeman von Welzheim (*Walnsheim*), Gerhard, Sohn des Hermann von Welzheim, und Heinrich, Sohn des Schultheißen, auf die Abgaben Verzicht geleistet. Sie verpflichten sich, keinerlei Ansprüche darauf mehr geltend zu machen.
Siegler: Gottfried von Eppstein (*Eppinstein*), Dekan des Stifts St. Stephan in Mainz (*dechin zu sancte Stheffane zu Mentze*), als Verwalter (*furmunder*) der Herrschaft Eppstein auf Bitte der Verkäufer.
Actum et datum 1346 *feria secunda proxima post Martini episcopi.*
Ausf.; Pergament; deutsch: U 1102.
Siegel: ursprünglich an Pergamentstreifen abhängend, verloren.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (14., 17. u. 18. Jh.); diz ist der brief zu/o/ Brizoz von Ku/o/lmannes wegen von Bu/o/rne.
Druck: *Flug*, Nr. 278, S. 237 f.

[1] Die Wüstung Prischoß lag zwischen Alzenau und Kahl in der noch heute so bezeichneten Flur. Das Stift Aschaffenburg erwarb Dorf und Gericht Prischoß am 8. März 1445 vom Kloster Altenmünster; vgl. *Rücker*, Prischoß, sowie *Fischer-Pache*, S. 157.

Regest, Erwähnungen: *Rücker*, Prischoß, S. 48.

195

1347 Februar 23

Johann Schmied (*Smed*) von Neunkirchen (*Nuwenkirchen*) und seine Ehefrau Irmgard verkaufen gemeinsam mit Wissen ihrer Erben an Konrad, den Sohn der Elisabeth von Bleichenbach (*Bleychenbach*), seine Geschwister und Erben einen jährlichen Zins von 2 Pfund Heller. Dieser Zins lastet auf folgenden Gütern [in Neunkirchen][1]:

- 4 Morgen Acker, anstoßend an den Umpfenbacher (*Vmpenbecher*) Pfad und die Wiese des Schultheißen zu Neunkirchen Konrad.
- Ein Viertel der vorgenannten Wiese, die ungefähr eine Mannsmahd umfaßt.
- 4 Mannsmahd Wiese an dem Galgen unterhalb der Straße, die nach Tiefenthal (*Difendail*) führt.

Die Verkäufer haben dafür von den Käufern 25 Pfund Heller erhalten. Wenn die Käufer ihren Boten nach Neunkirchen senden, dann sollen die Verkäufer oder ihre Erben diesem den Zins dort jedes Jahr am 11. November (*an sancte Martins dage, der in deme winter gelit*) bei Tageslicht bezahlen. Geschieht dies nicht, dann sollen die Verkäufer oder ihre Erben den Käufern den Zins innerhalb von 8 Tagen danach in Aschaffenburg auf ihre Kosten bezahlen. Bei Zahlungssäumnis können die Käufer von den Verkäufern den rückständigen Zins sowie Schadenersatz für die ihnen durch die Säumnis entstandenen Schäden fordern, wie dies zu Neunkirchen Recht und Gewohnheit ist. Auch können sie sich dann an den erwähnten Gütern, auf denen der Zins lastet, schadlos halten.

Zeugen: der Schultheiß zu Neunkirchen Siegfried sowie die Schöffen Walter Schmied (*Smed*), Berthold Handschuher (*Hentschuher*), Konrad Bache, Heinrich Busche, Friedrich Graman und Albrecht Busch.

Siegler: Heinrich, Pfarrer zu Riedern (*Rydern*) (1), und Siegfried von Wiske, Pfarrer zu Neunkirchen (2), auf Bitte der Verkäufer.

Der gegeben wart 1347 *in vigilia Mathye apostoli.*

Ausf.; Pergament; deutsch: U 1941.

Siegel: zwei an Pergamentstreifen anhängende Siegel; 1 leicht beschädigt, 2 unbeschädigt.

Rückvermerke: Inhaltsangaben (14. u. 18. Jh.).

Kanzleivermerke: N (16. Jh.).

Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 291r-v.

196

1347 Februar 24

Johann Schwab, Schöffe zu Aschaffenburg[2], bekennt, daß ihm der Subkustos (*vndercu/o/ster*) des Stifts Aschaffenburg Heilmann (*Heyle*) Brune das Haus zum Korb[3] zu Erbrecht verliehen hat. Das Haus liegt in der Stadt Aschaffenburg zwischen dem Haus des Beliehenen, das Zum weisen Ludwig[4] genannt wird, und dem [Haus zum] Hirschhorn[5] bei der Synagoge (*judenschu/o/le*)[6]. Zu dem Haus gehören drei Keller unter diesem sowie der halben Winkel gegen das Nachbarhaus zum weisen Ludwig. Es gehörte vormals dem verstorbenen Vikar des Stifts Aschaffenburg Jordanus. Das Erbrecht hat Johann Schwab von Heinrich Quittenbaum (*Quidenbaum*), Schöffe zu Aschaffenburg, erworben. Er verpflichtet sich, dem Subkustos von dem Haus jedes Jahr am 11. November (*vf sente Mertinis dag in dem winther*) 6 Pfund Heller zu entrichten. Von diesem Zins soll der Subkustos gemäß dem Testament des Vikars Jordanus[7] dem Priester, der die Fronmesse vor

[1] Zum Stiftsbesitz in Neunkirchen *Fischer-Pache*, S. 273.
[2] Zu ihm vgl. Regest 16.
[3] Dalbergstraße 25; vgl. *A. Grimm*, Bd. 1, S. 103-106.
[4] Dalbergstraße 23; vgl. ebd., S. 100 ff.
[5] Dalbergstraße 27; vgl. ebd., S. 106-115.
[6] Die Synagoge stand bis Anfang des 15. Jahrhunderts auf dem Grundstück Dalbergstraße 29; vgl. ebd., S. 120.
[7] Vgl. Regest 173.

dem Fronaltar im Chor der Stiftskirche singt oder liest, jeden Tag 3 Heller geben. Was danach noch von dem Zins übrig ist, fällt an den Subkustos. Bei Säumnis kann der Subkustos den Beliehenen an seinem Besitz in dem Haus pfänden. Johann Schwab darf das Haus nicht mit weiteren Abgaben und Zinsen belasten. Ein Weiterverkauf des Erbrechts an dem Haus ist nur mit Zustimmung des jeweiligen Subkustos möglich.
Siegler: Bürgermeister, Schöffen und Rat der Stadt Aschaffenburg (1) mit dem Stadtsiegel (*der stede ingesigele*) auf Bitte des Johann Schwab und des Subkustos sowie Johann Schwab (2).
Zeugen: der Stiftskanoniker Konrad Schwab, die Stiftsvikare Konrad Spiegel und Heinrich Faber, Heinrich an dem Sande bei der Pfarrei sowie Johann (*Hennichen*) Gobel, der Schüler des Johann Schwab, und viele andere.
Dirre brief ist gegebin 1347 *an sente Mathies dag des heilegen aposteln*.
Ausf.; Pergament; deutsch: U 3026.
Siegel: zwei an Pergamentstreifen anhängende Siegel; 1 verloren, 2 abgerissen und lose beiliegend, leicht beschädigt.
Rückvermerke: Littera subcustodis altaris Sancte Crucis ecclesie Aschaff[enburgensis] supra domo Zum Korbe (14. Jh.); Inhaltsangabe (15./16. Jh.); anno 1601 primissarius Andreas Han, vicarius, possessor domus doctor Wilhelmus Mayerhöfer, reverendissimi Mog[untini] consiliarius, qui eandem omnino renovavit anno predicto (17. Jh.).
Regest, Erwähnungen: *Dinklage*, S. 69, *Wolfert*, Wappenbuch, S. 199, *Fischer*, Aschaffenburg, S. 387, Anm. 160, *Brügmann*, Nekrolog, S. 143, Anm. 126, sowie *A. Grimm*, Bd. 1, S. 100 u. 103.

197
1347 März 7, Gelnhausen
Der öffentliche Notar Konrad, Sohn des verstorbenen Edelknechts (*armiger*) Otto Kämmerer (*Kemerer*), beurkundet: Vor ihm und den unten aufgeführten Zeugen hat die Matrone Gertrud (*Gela*) Schele (*Scheilin*), Bürgerin zu Gelnhausen (*Geylnhusen*), in der Stube ihres Holzhauses in der *Zeicergazzin* ihr Testament errichtet und dabei folgende Verfügungen getroffen:

- Zu ihren Testamentsvollstreckern bestellt sie die Gelnhäuser Bürger Friedrich Stephan (*Stephin*), Friedrich an der Ecken und Volmar von Crainfeld (*Kreinfeilt*).
- Nach ihrem Tod möchte sie bei der Pfarrkirche in Gelnhausen begraben werden.
- Der Testamentarin stehen die folgenden jährlichen Zinsen zu: Von einem Haus in der äußeren Stadt bei dem Schifftor (*Schyftor*), das derzeit Hermann Wenner besitzt, 1 Mark Wetterauer (*Wedreb.*) Pfennige. Von einem Haus in der Schmiedegasse (*Smydegazzin*), das derzeit Konrad Herceuch bewohnt, 2 Mark Wetterauer Pfennige. Von einem Haus in der Löbergasse (*Lowergazzin*), das derzeit Ludwig Ungirmann bewohnt, 1 Pfund Wetterauer Pfennige. Von diesen Zinsen soll man nach ihrem Tod jedes Jahr 70 Ellen (*ulne*) Stoff, der *beidirwan* genannt wird, kaufen und davon Kleidungsstücke für Arme anfertigen. Ist dann noch etwas von dem Zins übrig, soll man davon Schuhe (*calcei*) und andere Dinge für die Armen kaufen.
- Dem Minoritenkonvent in Gelnhausen vermacht sie einen jährlichen Zins von 5 Schilling Wetterauer Pfennigen von einem Weinberg in der Gemarkung Gelnhausen genannt der Mörtel (*Morder*).
- Das Nonnenkloster Marienborn (*Merginburn*) erhält einen jährlichen Zins von 5 Schilling Wetterauer Pfennigen. Dieser gefällt von einem Ölgarten (*ortus olerum*) in der Au außerhalb der Mauern von Gelnhausen, den derzeit Hermann Brumann bewirtschaftet.
- An das Augustinerkloster in Friedberg (*Frideberg*) fällt ein jährlicher Zins von 4 Schilling Pfennigen von einem Weinberg bei der Kapelle St. Godebert außerhalb der Stadt Gelnhausen. Diesen bewirtschaftet derzeit Gerhard Wste.
- An das Karmelitenkloster in Frankfurt (*Franckefurt*) geht ein jährlicher Zins von 4 Schilling Pfennigen. Er gefällt von einem Weinberg in der Gemarkung des Dorfes Eidengesäß (*Idingeseze*), der Krähefeld (*Kreinfelder*) genannt wird.

- Das Dominikanerkloster in Frankfurt bekommt einen jährlichen Zins von 4 Schilling Pfennigen. Dieser wird jeweils am 8. September (*in Nativitate beate Marie virginis*) von einem Haus in Gelnhausen bei dem Stadttor, das Holztürlein genannt wird, entrichtet. Dieses Haus bewohnt derzeit Hilla von Friedberg.
- Das Kloster Langenselbold (*Seylbold*) erhält einen jährlichen Zins von 4 Schilling Pfennigen von einem Weinberg [in Gelnhausen] in der Hirzbach (*Hyrczbach*), den Herbord, der Sohn des Hermann Aschenbrenner (*Asschinburner*) bewirtschaftet.
- An das Nonnenkloster Schmerlenbach (*Smerlbach*) geht ein jährlicher Zins von 5,5 Schilling Pfennigen von einem Haus in Gelnhausen im Graben (*in fussato*), in dem Kunigunde, die Witwe des Gottfried Sartor, wohnt.
- Ein jährlicher Zins von 8 Schilling Heller fällt an den Pfarrer und die anderen Priester in der Pfarrkirche zu Gelnhausen von einem Haus bei der Pfarrkirche, das Kunigunde (*Kuncza*) von der Ecken bewohnt. Diesen Zins sollen sie gleichmäßig untereinander aufteilen.
- Für diese Legate soll man in der Pfarrkirche und den bedachten Konventen jedes Jahr das Seelgedächtnis der Testamentarin feierlich begehen.
- An die Fabrik der Pfarrkirche fällt ein jährlicher Zins von 3 Schilling Heller von dem vorgenannten Haus.
- 30 Priester erhalten jeder 30 Pfennige aus dem Vermögen der Testamentarin, wofür sie Seelmessen für sie halten sollen.
- 20 Pfund Heller aus ihrem hinterlassenen Vermögen sind an Arme und Bedürftige zu verteilen.
- Ihre Tante (*matertera*) Liutgard (*Lukardis*), Ehefrau des Herbord Heidolf, erhält 10 Pfund Heller und den Garten, den sie der Testamentarin verliehen hat.
- An Kusa, die Schwester der Testamentarin und Ehefrau des Friedrich an der Ecken, ihre Söhne Heinrich und Hermann, die Schwestern Gertrud und Berta, Töchter ihrer verstorbenen Schwester Elisabeth, sowie an die Schwestern Gertrud und Reinheidis, Töchter ihrer verstorbenen Schwester Susanne (*Sanna*), fällt ihre übrige bewegliche und unbewegliche Habe zu gleichen Teilen. Stirbt einer der Erben ohne Hinterlassung leiblicher Nachkommen, dann soll sein Anteil an der Erbschaft gleichmäßig unter seinen Miterben aufgeteilt werden. Lediglich beim Tod der Kusa fällt ihr Erbanteil ausschließlich an ihre Söhne Heinrich und Hermann. Tritt eines der Mädchen in ein Kloster ein, so erhält es von den ihm hinterlassenen Gütern eine lebenslängliche Rente von 3 Mark Wetterauer Pfennigen. Diese fällt nach ihrem Tod an das Kloster, in das sie eingetreten ist. Davon soll man dann dort das Seelgedächtnis der Testamentarin pflegen.

Zeugen: Wigand von Buchin, Pfarrer zu Gelnhausen, Siegfried Greser und Heinrich an der Ecken, Vikare (*altariste*) an der Pfarrkirche zu Gelnhausen, Friedrich an der Ecken und Volmar von Crainfeld sowie die Gelnhäuser Bürger Siegfried Klafhuser und Heilmann von Hochköln (*Hochkoln*).
Siegler: der Notar Konrad Kemerer mit seinem Signet (*signum meum solitum*).
Ausf., Notariatsinstrument; Pergament; lateinisch: U 502.
Siegel: unbesch.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (14. u. 15. Jh.); nichil ad nos (15. Jh.).
Abschriften: A 6391, fol. 20v-22r (15. Jh.).
Regest, Erwähnungen: *Büll*, Nr. 223, S. 393 ff., *Zieg*, Nr. 439, S. 211 f., sowie *Fischer*, Privatbesitz, S. 3.

198
1347 April 7
Die Richter des Stifts Aschaffenburg beurkunden: Vor ihnen hat Heinrich, der Sohn des verstorbenen Edelknechts Tilmann von Bruchhausen (*Brochhusen*), bekannt, daß er gegenüber Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg für seine minderjährigen Geschwister die Bürgschaft für

einen jährlichen Zins von 24 Schilling Heller und 2 Fastnachtshühnern übernommen hat. Dieser Zins gefällt von Gütern in Pflaumheim (*Plumheim*) und Biebigheim (*Bibickeim*)[1], die Dekan und Kapitel von Elisabeth von Bruchhausen und ihrem Sohn, dem genannten Heinrich, gekauft haben[2]. Heinrich von Bruchhausen verpflichtet sich, seine Geschwister bei Erreichen der Volljährigkeit dazu anzuhalten, auf die verkauften Güter und Einkünfte Verzicht zu leisten und dem Stift Aschaffenburg die Übernahme der Gewährleistung (*werschaf*) zu geloben. Tun sie dies nicht, dann soll er nach Aufforderung durch das Stift solange in einer öffentlichen Herberge in Aschaffenburg oder Seligenstadt (*Selginstad*) Einlager halten, bis sich seine Geschwister zur Erfüllung der Gewährleistung bereiterklären.
Siegler: die Richter auf Bitte des Heinrich von Bruchhausen.
Der gegebin wart 1347 *an deme samizdage noch Ostern.*
Ausf.; Pergament; deutsch: U 2281.
Siegel: an Pergamentstreifen abhängend, gebrochen und beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (16. u. 17./18. Jh.).
Kanzleivermerke: 7 (14. Jh.); signatus (15./16. Jh.); P (17. Jh.).
Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 367r-v.
Regest, Erwähnungen: *Fath*, Nr. 219, S. 198, sowie *Fischer-Pache*, S. 150 u. 302.

199
1347 April 12
Die Richter der Aschaffenburger Kirche beurkunden: Der Gerber (*cerdo*) Konrad von Seligenstadt, Bürger zu Aschaffenburg, und seine Ehefrau Hilla haben vor ihnen dem Kustos des Stifts Aschaffenburg Walter [von Hersfeld] einen Zins von 10 Schilling Heller verkauft. Dieser ist dem Käufer jedes Jahr am 11. November (*in festo beati Martini hyemalis*) zu entrichten. Der Zins gefällt von Haus und Garten der Eheleute in der Vorstadt von Aschaffenburg an der Ecke (*in acie*) zu dem Weg, der zu der oberen Badestube (*ad estuarium superius*) führt, sowie von einem Häuschen (*domuncula*), das neben dem Haus unter demselben Dach liegt. Von diesen Gütern erhält die Kustodie des Stifts bereits jährlich 6 Schilling Heller. Der Kustos hat ihnen für den Zins 5 Pfund und 15 Schilling Heller bar bezahlt. Die Eheleute verzichten daher auf den Zins und alle Rechte, die ihnen bisher daran zustanden, und setzen den Kustos in seinen Besitz.
Siegler: die Richter auf Bitte der Eheleute.
Datum 1347 *feria quinta post dominicam, qua cantabatur Quasimodogeniti.*
Ausf.; Pergament; lateinisch: U 2729.
Siegel: an Pergamentstreifen anhängend, stark beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangabe (14. Jh.).
Kanzleivermerke: iiii (14. Jh.); ad custodiam (17./18. Jh.); 6 (17./18. Jh.).
Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 27r.
Regest, Erwähnungen: *Fath*, Nr. 220, S. 198.

200[3]
1347 April 12
Die Richter der Aschaffenburger Kirche beurkunden: Vor ihnen haben der Gerber (*cerdo*) Konrad von Seligenstadt (*Selgenstad*), Bürger zu Aschaffenburg, und seine Ehefrau Hilla gemeinsam dem Kustos des Stifts Aschaffenburg Walter [von Hersfeld] einen Zins von 10 Schilling Heller verkauft. Dieser Zins ist jedes Jahr am 11. November (*in festo beati Martini hiemalis*) zu entrichten. Er

[1] Abgegangene Siedlung zwischen Wenigumstadt und Pflaumheim; vgl. *Fischer-Pache*, S. 150.
[2] Der Verkauf erfolgte am 13. Februar 1345; vgl. Regest 174.
[3] Bei dem vorliegenden Stück handelt es sich um die erneute Beurkundung des Verkaufs von Regest 199. Es weicht inhaltlich teilweise von der vorhergehenden Fassung ab. Allerdings betreffen die Abweichungen nicht die rechtlich relevanten Passagen. Auch wurde dieses Stück von anderer Hand geschrieben und zusätzlich noch vom Pfarrer von St. Marien in Aschaffenburg besiegelt. Die Frage, warum der Verkauf des Zinses am selben Tag zweimal beurkundet wurde und warum man beiden Urkunden ihre Rechtsgültigkeit belassen hat, läßt sich nicht beantworten. Auch die Rückvermerke geben darüber keine Auskunft.

gefällt von einem Haus, einem Häuschen (*domuncula*) neben diesem Haus unter dem selben Dach und einem anliegenden Garten. Diese Güter haben vormals dem verstorbenen Gerber Konrad gehört. Sie liegen in der Vorstadt von Aschaffenburg am Weg, der zu der oberen Badestube (*ad estuarium superius*) führt[1]. Von diesen Gütern sind der Stiftskustodie bereits jährlich 6 Schilling Heller zu entrichten. Die Eheleute haben für den Zins von dem Kustos 5 Pfund und 15 Schilling Heller erhalten. Sie verzichten daher auf den Zins und übergeben diesen dem Kustos.
Siegler: die Richter (1) sowie der Pfarrer zu St. Marien [in Aschaffenburg] (2) auf Bitte der Eheleute.
Datum 1347 *feria quinta post dominicam, qua cantabatur Quasimodogeniti.*
Ausf.; Pergament; lateinisch: U 2737.
Siegel: zwei an Pergamentstreifen anhängende Siegel; 1 Fragment, 2 verloren.
Rückvermerke: Inhaltsangabe (15. Jh.); ist vermütlich, es sey die behausung, so anietzo anno 1609 r[everendus] Georg Platz, gewesener vnderglöckner, innenhatt (17. Jh.).
Kanzleivermerke: 6 (16./17. Jh.); ad custodiam (17./18. Jh.).
Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 27v.
Regest, Erwähnungen: *Fath*, Nr. 220, S. 198, sowie *A. Grimm*, Bd. 1, S. 622.

201
1347 April 21
Die Mainzer Stuhlrichter (*iudices sancte Moguntine sedis*) beurkunden: Vor ihnen haben Dekan, Kapitel und Präsenzmeister (*magister presentiarum*) des Stifts Aschaffenburg Klage gegen Mechthild (*Mecza*) Seltzern und ihren Sohn Volpert (*Folzo*) eingereicht. Ihr Rechtsvertreter Nikolaus Glockener von Aschaffenburg hat nun im Namen seiner Mandaten den Prozeß vor den Mainzer Stuhlrichtern angenommen und die Klage als unrechtmäßig zurückgewiesen. Ihm und seinen Mandanten wird der kommende 25. April (*feria quarta proxima post dominicam Jubilate*) als Termin gesetzt, um die Unrechtmäßigkeit der Klage vor dem Gericht zu beschwören und zu beweisen.
Siegler: Stuhlrichter.
Actum 1347 *xi kalendas maii.*
Ausf., Rotulus; Pergament; lateinisch: U 4051 (c).
Siegel: an Pergamentstreifen abhängend, Fragment (eventuell wurde das Siegel bei der Anfertigung des Rotulus entfernt).
Regest, Erwähnungen: *Fischer-Pache*, S. 219 f.

202
1347 April 26
Die Mainzer Stuhlrichter (*iudices sancte Moguntine sedis*) beurkunden: In der vor ihnen anhängigen Klagesache von Dekan, Kapitel und Präsenzmeister (*magister presenciarum*) des Stifts Aschaffenburg gegen Mechthild (*Mecza*) Seltzern von Hörstein (*Horste*) und ihren Sohn hat der Rechtsvertreter der Beklagten Hunfried zu den Salbeyen den Prozeß vor den Stuhlrichtern angenommen. Im Namen seiner Mandanten hat er die Klage als unrechtmäßig zurückgewiesen. Das Gericht setzt ihm und seinen Mandanten daraufhin den kommenden 9. Mai (*feria quarta proxima post dominicam Vocem Iocunditatis*) als Termin, um die Unrechtmäßigkeit der Klage zu beschwören und zu beweisen und um ihre Antwort darauf vorzubringen.
Siegler: Stuhlrichter.
Datum 1347 *vi kalendas maii.*
Ausf., Rotulus; Pergament; lateinisch: U 4051 (d).
Siegel: an Pergamentstreifen abhängend, Fragment (eventuell wurde das Siegel bei der Anfertigung des Rotulus entfernt).
Regest, Erwähnungen: *Fischer-Pache*, Stift Aschaffenburg, S. 219 f.

[1] Bei *A. Grimm*, Bd. 1, S. 622, ist die Lage des Hauses mit „in der Unterstadt am Weg zum oberen Weiher“ angegeben. Hierbei dürfte es sich aber um eine Verwechslung des lateinischen Wortes für Badestube ‚estuarium' mit dem Begriff für Weiher oder Fischteich ‚vivarium' handeln.

203
1347 Mai 1
Bürgermeister, Schöffen und Rat der Stadt Aschaffenburg beurkunden: Vor ihnen hat Elisabeth (*Lyse*), die Witwe des Volpert (*Volcze*) von Stockstadt (*Stocstad*), bekannt, daß ihr der Dekan (*dechene*) Marsilius und das Kapitel des Stifts Aschaffenburg den Hof des Stifts in Stockstadt[1] mit allen Zugehörungen als Leibgeding verliehen haben. Der Hof war dem Stift nach dem Tod ihres Ehemannes heimgefallen. Sie verpflichtet sich, den Hof und seine Zugehörungen in gutem Zustand zu halten und auf dem Hof innerhalb eines Jahres nach Datum dieser Urkunde eine Scheune zu errichten. Von dem Hof soll sie jedes Jahr zwischen dem 15. August und dem 8. September (*zwischen den zweyn vnsir Frauwen dag in der erne*) dem jeweiligen Stiftskämmerer 12 Malter Roggen (*kornis*) und 4 Malter Weizen Aschaffenburger Maß auf ihre Kosten in den Getreidespeicher des Stifts liefern. Stirbt Elisabeth vor dem 1. September (*sent Egidien dag*), dann fällt der Hof nach ihrem Tod ohne Einspruchsmöglichkeit ihrer Erben sofort an das Stift zurück. Stirbt sie dagegen am oder nach dem 1. September, dann dürfen ihre Erben den Hof im Herbst und im kommenden Frühjahr noch einmal bestellen und die Ernte einfahren, wobei sie aber im betreffenden Jahr dem Stift die ihm zustehenden Abgaben liefern sollen. Nach erfolgter Ernte fällt der Hof aber an das Stift zurück.
Siegler: die Aussteller auf Bitte der Elisabeth mit dem Siegel der Stadt Aschaffenburg (*der stede ingesigle*).
Der gegebin ist 1347 *an sente Walpurge dag.*
Ausf.; Pergament; deutsch: U 1594.
Siegel: ursprünglich an Pergamentstreifen anhängend, verloren.
Rückvermerke: Inhaltsangabe (17./18. Jh.).
Kanzleivermerke: S (17./18. Jh.).
Abschriften: Liber III camerae, fol. 311r-v.
Regest, Erwähnungen: *Fischer-Pache*, S. 99 u. 345.

204
1347 Mai 11
Vor den Mainzer Stuhlrichtern (*iudices sancte Moguntine sedis*) hat der Rechtsvertreter von Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg Klage gegen Mechthild (*Mecza*) Seltzern von Hörstein (*Hu/o/rsten*) und ihren Sohn geführt. Danach entziehen die Beklagten dem Stift seit zehn Jahren ungefähr 1 Joch Acker in der Gemarkung des Dorfes Hörstein, der zum dortigen Hof des Stiftes gehört. Dadurch ist dem Stift nach Schätzung seines Rechtsvertreters bisher ein Schaden von 8 Pfund Heller entstanden. Die Beklagte und der Rechtsvertreter des Stifts hätten sich zunächst dahingehend verständigt, daß der Streit durch einen Ausspruch der Feldgeschworenen des Dorfes Hörstein beigelegt werden sollte. Diese hätten dann auch öffentlich erklärt, daß der Acker seit Menschengedenken zum Hof des Stiftes gehört. Trotzdem seien die Beklagten nicht bereit gewesen, den Acker zurückzugeben und für die dem Stift entgangenen Erträge Schadenersatz zu leisten. Der Rechtsvertreter des Stifts bittet daher die Stuhlrichter, die Beklagten zur Rückgabe des Ackers und zur Zahlung eines Schadenersatzes in Höhe von 8 Pfund Heller zu verurteilen. Die Stuhlrichter setzen daraufhin den Beklagten den 30. Mai (*feria quarta proxima post festum sancte Trinitatis*) als Termin, bis zu dem sie ihre Antwort auf diese Klage bei ihnen einreichen sollen.
Siegler: Stuhlrichter.
Et fuit petitus 1347 *v idus maii.*
Ausf., Rotulus; Pergament; lateinisch: U 4051 (a).
Siegel: ursprünglich an Pergamentstreifen abhängend, verloren (eventuell wurde das Siegel bei der Anfertigung des Rotulus entfernt.
Regest, Erwähnungen: *Fischer-Pache*, S. 219 f.

205

[1] Zu dem Hof vgl. *Fischer-Pache*, S. 344 f.

1347 Mai 11
Die Mainzer Stuhlrichter (*iudices sancte Moguntine sedis*) beauftragen den öffentlichen Notar Johann [von Thalheim] zu Aschaffenburg, in dem vor ihnen anhängigen Rechtsstreit zwischen Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg auf der einen Seite und Mechthild (*Mecza*) [Seltzern] und ihrem Sohn auf der anderen Seite die von beiden Parteien benannten Zeugen unter Eid zu verhören. Die von ihm beurkundeten Zeugenaussagen soll er den Richtern bis zum 30. Mai (*feria quarta post festum sancte Trinitatis*) vorlegen.
Siegler: Stuhlrichter.
Datum et actum 1347 *v idus maii.*
Ausf., Rotulus; Pergament; lateinisch: U 4051 (b).
Siegel: an Pergamentstreifen abhängend, Fragment (eventuell wurde das Siegel bei der Anfertigung des Rotulus entfernt).
Regest, Erwähnungen: *Fischer-Pache*, S. 219 f.

206
1347 Mai 28
Die Mainzer Stuhlrichter (*iudices sancte Moguntine sedis*) beurkunden: In dem vor ihnen anhängigen Rechtsstreit zwischen dem Dekan Marsilius und dem Kapitel des Stifts Aschaffenburg auf der einen Seite sowie Mechthild (*Mecza*) Seltzern und ihrem Sohn Volpert (*Folzo*) auf der anderen Seite hat der öffentliche Notar Johann von Thalheim aus Aschaffenburg in ihrem Auftrag zunächst die von dem Rechtsvertreter des Stifts Johann Cuno vorgebrachten Klagen und die Antworten der Beklagten darauf protokolliert:

- Die Beklagten entziehen dem Stift seit ungefähr zehn Jahren widerrechtlich ungefähr 1 Joch Acker in der Gemarkung des Dorfes Hörstein (*Hu/o/ersten*) im mittleren Feld über dem Seligenstadter (*Selginsteder*) Weg, anstoßend an Äcker des Klosters Schmerlenbach (*Smerlenbach*). Die Beklagten erklären, daß dies nicht stimmt.
- Die Beklagten haben die Erträge des Ackers für sich behalten, wodurch dem Stift nach Schätzung seines Rechtsvertreters ein Schaden in Höhe von ungefähr 8 Pfund Heller entstanden ist. Die Beklagten widersprechen dem.
- Die Beklagten auf der einen Seite sowie Heinrich Faber, Vikar und Präsenzmeister (*presentionarius*) des Stifts, auf der anderen Seite seien übereingekommen, diesen Streit durch einen Ausspruch der Feldgeschworenen (*iurati dicti lantscheyden*) des Dorfes Hörstein beilegen zu lassen. Die Beklagten erklären, daß dies unwahr ist.
- Die Geschworenen hätten einstimmig erklärt, daß der strittige Acker zum Hof des Stiftes in Hörstein gehört. Die Beklagten widersprechen.
- Da die Beklagten mit diesem Spruch nicht zufrieden waren, hätten sie die Rückgabe des Ackers sowie die Leistung von Schadenersatz verweigert. Die Beklagten widersprechen.
- Diese Dinge sind wahr und öffentlich bekannt. Die Beklagten widersprechen.

Daraufhin hat der Notar die als Zeugen benannten Hartmann Heimburge, Heinrich (*Heilo*) Schuchmanm, Hermann Schuler, Gerhard Rindfleisch (*Ryntfleyz*), Heinrich, Sohn des Bauern (*colonus*) Reinhard, Gerhard Oseng den Älteren und Heinrich (*Heilo*) Hubener zu den genannten Klagepunkten verhört und ihre Aussagen protokolliert. Seine darüber ausgestellte Urkunde ist im Wortlaut inseriert.
Siegler: Stuhlrichter.
Recepti sunt testes infrascripti iurati et subsequenter examinati 1347 *feria secunda proxima post octavas Penthecostes.*
Ausf., Rotulus; Pergament (das Stück besteht aus 6 Einzelblättern, wovon 5 vollständig erhalten sind. Vom 6. Blatt ist ein Teil abgerissen, wobei sich nicht ermitteln läßt, wieviel fehlt); lateinisch: U 4051(f).
Siegel: Jedes einzelne Blatt ist mit einem an Pergamentstreifen abhängenden Siegel besiegelt. Davon fehlen die 4 Siegel der ersten vier Blätter, am 5. Blatt ist noch ein größeres Fragment vorhanden (eventuell wurden die Siegel bei der Anfertigung des Rotulus entfernt).

Regest, Erwähnungen: *Fischer-Pache*, S. 219 f.

207
1347 Mai 30
Die Mainzer Stuhlrichter (*iudices sancte Maguntine sedis*) beurkunden: In dem Rechtsstreit zwischen Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg als Kläger und Mechthild (*Mecza*) Seltzern von Hörstein (*Horste*) und ihrem Sohn Volpert (*Folzo*) als Beklagten hat Petrus, der Rechtsvertreter der Beklagten, im Namen seiner Mandantin vorgebracht, daß sie die Kläger im Besitz des strittigen Ackers niemals behindert habe, behindere noch künftig behindern werde. Nichtsdestoweniger haben die Richter, nachdem ihnen nun die Aussagen der von den Klägern benannten Zeugen vorliegen[1], mit Zustimmung der Rechtsvertreter beider Parteien den Beklagten den 27. Juni (*feria quarta post Nativitatem beati Johannis Baptiste*) als Termin gesetzt, um Einspruch gegen die Zeugen und ihre Aussagen zu erheben.
Siegler: Stuhlrichter.
Actum 1347 *iii kalendas iunii.*
Ausf., Rotulus; Pergament; lateinisch: U 4051 (e).
Siegel: ursprünglich an Pergamentstreifen anhängend, verloren (eventuell wurde das Siegel bei der Anfertigung des Rotulus entfernt).
Regest, Erwähnungen: *Fischer-Pache*, S. 219 f.

208
1347 September 9
Die Richter der Aschaffenburger Kirche beurkunden: Vor ihnen haben Berthold Hasehard und seine Ehefrau Irmgard wegen drückender Schulden Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg einen Zins von 2 Malter Roggen (*siligo*) Aschaffenburger Maß verkauft. Der Zins gefällt von einer halben Hufe in Kleinostheim (*Oszinheym*), deren eine Hälfte der verstorbene Hermann zu der Linden (*Lynden*) und deren andere Hälfte Bertradis Hasehart besessen haben. Außerdem von 2 Joch Acker (*terra arabilis*), wovon ein Joch bei der Linde und das andere Joch beim Bach neben Besitz des Konrad Nilkheimer (*Nullinkeymer*) liegt. Die Verkäufer haben dafür von den Käufern 16 Pfund Heller erhalten. Sie verpflichten sich daher für sich, ihre Erben oder Kinder oder ihre Besitznachfolger, den Käufern den Zins jedes Jahr zwischen dem 15. August und dem 8. September (*infra Assumpcionis et Nativitatis beate Virginis duo festa*) auf ihre Kosten in den Getreidespeicher der Stiftspräsenz zu liefern. Bei Säumnis können die Richter auf Ansuchen der Käufer oder ihres Präsenzmeisters (*presencionarius*) die Exkommunikation über die Verkäufer verhängen.
Siegler: die Richter auf Bitte der Verkäufer.
Actum 1347 *in crastino Nativitatis gloriose virginis Marie.*
Ausf.; Pergament; lateinisch: U 1303.
Siegel: an Pergamentstreifen anhängend, leicht beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (14., 15. u. 18. Jh.).
Kanzleivermerke: Registrata est (15. Jh.); O (16. Jh.); 38 (17./18. Jh.).
Abschriften: Liber I praesentiarum, fol. 83r-84r, Nr. 57, sowie Liber III praesentiarum, fol. 340v-341v.
Regest, Erwähnungen: *Fath*, Nr. 222, S. 199, sowie *Fischer-Pache*, S. 240.

209
1347 Oktober 24
Die Richter des Stifts Aschaffenburg beurkunden: Friedrich, der Sohn des Hermann von Welzheim (*Welnsheym*), und seine Ehefrau Liutgard (*Lukardis*) haben zur Linderung ihrer drückenden Schulden mit Zustimmung und Rat Hermanns, des Vaters des Verkäufers, seines Bruders Gerhard und dessen Ehefrau Jutta Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg eine Gült von 4 Malter Roggen (*siligo*) Aschaffenburger Maß verkauft. Diese Gült gefällt von ihrem Hof in Groß-

[1] Vgl. Regest 206.

welzheim (*Welnsheym*) neben Rupert und den zugehörigen Feldgütern. Die Verkäufer haben dafür von den Käufern 32 Pfund Heller erhalten und zur Schuldentilgung verwendet. Sie verpflichten sich daher, die Gült jedes Jahr zwischen dem 15. August und dem 8. September (*infra Assumpcionis et Nativitatis beate virginis Marie duo festa*) auf ihre Kosten in die Scheune der Stiftspräsenzen in Aschaffenburg zu liefern. Spezifikation der zu dem Hof gehörenden Feldgüter:
Im ersten Feld, das Oberfeld genannt wird[1]:

- 3 Joch in drei Stücken auf dem *Bechebur*.
- 2 Joch in dem *Notstalle* neben Äckern der Kirche zu Kahl (*Kalde*).
- 3 Joch ebendort neben Rupert.
- 3 Joch auf dem *Hasbanssee* neben Rupert.
- 1 Joch ebendort neben Rupert.
- 3 Joch in zwei Stücken bei dem Steinernen Kreuz neben Rupert.
- 1,5 Joch am Kirchstück (*Kirchinstucke*) neben Rupert.
- 1,5 Joch zwischen den Wegen nach Bruchhausen (*Bruchusen*) und Hörstein (*Hursten*).
- 3 Joch neben Johann Horschen.
- 1,5 Joch an der *Valkar*.
- 2 Joch, die das *Halstucke* genannt werden.
- 1 Joch an dem *Auwenkohel* bei *Viola*.
- 1 Joch ober dem Burgweg (*Borgwege*).
- 1,5 Joch ober dem Plucksgrund (*Plu/e/gisgrunde*).
- 1 Joch am Weg nach Kahl neben der Pfarrkirche.
- 1 Joch am Weg nach Seligenstadt (*Selginstedir wege*) neben Zuckmantel (*Czuckemantel*).

Im zweiten Feld, genannt das Niederfeld:

- 2 Joch auf dem Burgweg (*Burgwege*) neben Zuckmantel.
- 1,5 Joch ebendort am Schlüssel.
- 0,5 Joch ebendort neben Rupert.
- 1 Joch auf dem Weg nach Kahl neben Zuckmantel.
- 0,5 Joch ebendort an der *Steynnachin Budin*.
- 3 Joch auf dem Langen See neben Kusa Sipel.
- 1 Joch in dem *Langinschiis* bei Adolf.
- 0,5 Joch in dem Werngrund bei Rupert.
- 1,25 Joch in dem *Langenschiis*.
- 1 Joch an dem *Bannelinswege* neben *Viola*.
- 0,5 Joch ebendort bei Kusa Sipel.
- 1,5 Joch ebendort.
- 1 Joch auf dem Mühlenweg (*Mo/e/linwege*).
- 0,5 Joch ebendort bei Kusa Sipel.
- 1,5 Joch ober dem *Bomelingeswege* neben Rupert.

Im dritten Feld unten bei dem Dorf:

- 0,5 Joch genannt Senzenstück (*Senczinstucke*) bei Kusa.
- 1 Joch an der Grube am Weg nach Seligenstadt.
- 0,5 Joch ebendort.
- 1 Joch an dem Mühlenweg (*Mo/e/lnwege*).
- 1 Joch an dem Ger (*Gerin*).
- 0,75 Joch auf dem *Witfelde*.
- 1,5 Joch, die *obirn scheyde*, bei Johann Horschen.
- 1 Joch zieht auf die Ger (*Gerien*).
- 1 Joch hinter dem Haus *Mulienis*.

[1] Zu den Flurnamen in der Gemarkung Großwelzheim vgl. *Rücker*, Großwelzheim, S. 64 f.

- 1,5 Joch beim Dorf.
- 1 Joch an der Flurscheide.
- 2 Joch ober dem Weg nach Prischoß (*Brischzes*).
- 1 Joch auf dem Sandrain und noch einige weitere Joch.
- 1 Joch Wiesen auf der Mainwiese (*Moinwisen*).
- 0,5 Joch Wiesen oberhalb des *Becheburn* bei Rupert.

Alle diese Güter haben die Verkäufer im Dorfgericht (*in iudicio seculari*) zu Großwelzheim vor dem Schultheißen und den Schöffen den Käufern als Unterpfand für die fristgerechte Entrichtung der Gült eingesetzt. Bei Säumnis können diese die Güter einziehen. Die Güter dürfen im Erbfall nur an einen Erben weitergegeben und nicht mit weiteren Zinsen belastet werden. Als zusätzliche Strafe im Säumnisfalle können die Stiftsrichter auf Bitte von Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg oder ihres Präsenzmeisters die Exkommunikation über die Verkäufer, ihre Kinder, Erben oder Besitznachfolger verhängen.
Siegler: die Richter auf Bitte der Verkäufer.
Actum 1347 *feria quarta ante festum beatorum Symonis et Jude apostolorum.*
Ausf. fehlt.
Abschriften: Liber I praesentiarum, fol. 78v-80v, Nr. 53, sowie Liber III praesentiarum, fol. 433r-434v.
Regest, Erwähnungen: *Fath*, Nr. 223, S. 199, sowie *Fischer-Pache*, S. 210.

210
1347 November 17
Die Mainzer Stuhlrichter (*iudices sancte Moguntine sedis*) beurkunden: Vor ihnen ist ein Rechtsstreit zwischen Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg als Kläger sowie Mechthild (*Mecza*) Seltzern von Hörstein (*Hursten*) und ihrem Sohn Volpert (*Folzo*) als Beklagten anhängig. Die Beklagten sollen den Klägern ungefähr 1 Joch Acker in der Gemarkung des Dorfes Hörstein im mittleren Feld über den Seligenstadter (*Selgensteder*) Weg neben einem Acker des Klosters Schmerlenbach (*Smerlebach*), der zu dem Hof des Stifts in Hörstein gehört, entzogen haben und diesen durch die während ungefähr 10 Jahren entgangenen Erträge einen Schaden von ungefähr 8 Pfund Heller verursacht haben. In dieser Angelegenheit sprechen die Richter nun ihr Endurteil. Sie verurteilen die Beklagten zur Herausgabe des Ackers, der Leistung von Schadenersatz in Höhe von 5 Pfund Heller und zur Übernahme der Prozeßkosten, deren Höhe die Richter noch festlegen werden.
Lata est hec sententia diffinitiva 1347 *xv kalendas decembris.*
Ausf. fehlt.
Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 220r-v.
Regest, Erwähnungen: *Fischer-Pache*, S. 219 f.

211
[1348] Januar 7, Mainz
Der Mainzer Erzbischof Gerlach[1] befreit kraft der ihm vom Papst erteilten Vollmacht Dekan, Kapitel und Klerus des Stifts Aschaffenburg von Amtsenthebung, Exkommunikation und Interdikt. Die Kirchenstrafen hatten sie sich durch Zuwiderhandlungen gegen die vom apostolischen Stuhl gegen den verstorbenen Ludwig den Bayern geführten Prozesse zugezogen. Die Befreiung

[1] Gerlach von Nassau wurde 1322 geboren. Sein Vater Gerlach war der Sohn des Königs Adolf von Nassau, seine Mutter Adelheid eine Tochter des Landgrafen Heinrich von Hessen. Als Domherr in Mainz ist Gerlach seit 1343 belegt. Am 7. April 1346 setzte Papst Clemens VI. Erzbischof Heinrich von Mainz ab und verlieh das Erzbistum Gerlach von Nassau, der es aber erst 1353 in Besitz nehmen konnte, da sich ihm das Domkapitel und Heinrich von Virneburg widersetzten. Erst nach dessen Tod 1353 und der Aussöhnung mit dem Mainzer Dompropst Kuno von Falkenstein am 3. Januar 1354 konnte Gerlach sich durchsetzen. Erzbischof Gerlach starb am 12. Februar 1371 in Aschaffenburg und wurde in der Kirche der Zisterzienserabtei Eberbach begraben; zu diesem vgl. *Jürgensmeier*, Gerlach, S. 409 f.

erfolgt, nachdem die Kanoniker Walter von Hersfeld (*Hersfeldia*) und Goswin von Mundenheim (*Munden*) als Vertreter des Stifts vor Zeugen die üblichen Eide geleistet haben.
Siegler: der Erzbischof.
Datum Maguncie in crastino Epiphanie Domini 1344 (!).
Ausf.; Pergament, durch Tierfraß stark beschädigt; lateinisch: U 619.
Siegel: ursprünglich an Pergamentstreifen anhängend, verloren.
Kanzleivermerke: Registrata (14. Jh.); registrata lib. 2 fol. 87 (17. Jh.).
Abschriften: Liber II camerae, fol. 87v-88r (mit der Jahreszahl 1344).
Regest, Erwähnungen: *Otto*, Nr. 6208, S. 680.

212
1348 Januar 7
Nikolaus von Wasen, Vikar des Stifts Aschaffenburg, erklärt: Sein von den Richtern des Stifts Aschaffenburg, der Stadt Aschaffenburg und von seinen Neffen Friedrich und Nikolaus von Wasen gesiegeltes Testament[1], an dem die vorliegende Urkunde befestigt ist, soll in allen Punkten seine volle Gültigkeit behalten. Ausgenommen sind die Legate für Liphusa, die Witwe seines Neffen Godebold [von Wasen], sowie für den Offizial und Kanoniker des Stifts Aschaffenburg Walter von Hersfeld. Diese beiden Legate widerruft er hiermit. Außerdem hat er seinem Neffen Heinrich von Wasen einen Teil Weinberg übergeben, worüber eine eigene Urkunde ausgestellt wurde. Anstelle des Walter von Hersfeld, der sich wegen Zeitmangels entschuldigt hat, bestellt er den Stiftsvikar Heinrich Faber zusammen mit dem Stiftsvikar Konrad Bieger (*Spygle*(!)) und dem Aschaffenburger Notar (*schriber*) Johann [von Thalheim] zu seinen Testamentsvollstreckern. Dafür setzt er ihm ein Legat von 3 Pfund Heller aus.
Siegler: Nikolaus von Wasen.
Der gegeben ist 1348 *an dem maendage nach dem Zwelfftin dage.*
Zeugen: der Stiftsvikar Angelus (*Engel*) von Straßheim (*Strazheym*), Eberhard, Sohn des Johann von Goldbach, Hermann, Sohn des Ritters Mengoz, und Nikolaus Gecimon.
Ausf., Affix; Pergament; deutsch: U 266 a.
Siegel: an Pergamentstreifen anhängend, leicht beschädigt.
Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 13r-v.
Regest, Erwähnungen: *Brügmann*, Nekrolog, S. 77, Anm. 7, u. S. 78, Anm. 9.

213
1348 Januar 12
Die Richter des Stifts Aschaffenburg beurkunden: Heilmann Hubener von Hörstein (*Hursten*) und seine Ehefrau Adelheid haben zur Linderung ihrer drückenden Schulden Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg einen Zins von 1 Pfund Heller verkauft. Der Zins gefällt von 7 Joch Ackerland und 1 Joch Wiesen [in Hörstein]. Die Verkäufer haben dafür von den Käufern 13 Pfund Heller erhalten und zur Tilgung ihrer Schulden verwendet. Sie verpflichten sich daher, den Zins jedes Jahr am 11 November (*in festo beati Martini hyemalis*) dem Präsenzmeister (*presencionarius*) des Stifts zu bezahlen. Spezifikation der Äcker und Wiesen:

- 5 Joch Ackerland auf dem *Haneckersvelde*, anstoßend an Äcker der Äbtissin und des Konvents des Klosters Schmerlenbach (*Smerlebach*).
- 1 Joch über der *Selginstedirs paicht.*
- 1 Joch genannt der Anwander.
- 1 Joch Wiesen im Brühl neben Wiesen des Abtes von Seligenstadt (*Selginstad*).

Diese Güter dürfen im Erbfall nur an einen Erben weitergegeben und nicht mit weiteren Zinsen belastet werden. Die Verkäufer haben sie am Dorfgericht (*in iudicio seculari*) zu Hörstein (*Horsten*) vor dem Schultheißen und den Schöffen den Käufern als Unterpfand für die fristgerechte Entrichtung des Zinses eingesetzt und übertragen. Bei Säumnis können Dekan und Kapitel oder ihr bevollmächtigter Bote diese Güter einziehen. Als zusätzliche Strafe im Säumnisfall können die

[1] Vgl. Regest 153.

Stiftsrichter auf Bitte von Dekan und Kapitel oder ihres Präsenzmeisters die Exkommunikation über die Verkäufer, ihre Erben, Kinder oder Besitznachfolger verhängen.
Siegler: die Richter auf Bitte der Verkäufer.
Actum 1348 *sabbato post Epiphanie Domini.*
Ausf. fehlt.
Abschriften: Liber I praesentiarum, fol. 77v-78v, Nr. 52.
Regest, Erwähnungen: *Fath*, Nr. 224, S. 199, sowie *Fischer-Pache*, S. 220.

214
1348 März 2
Konrad Otte und seiner Ehefrau Jutta wurden 4 Morgen Weinberge [in Impfingen] gegen einen jährlichen Zins von 24 Schilling Bischofsheimer Heller verliehen. Diesen Zins sollen sie immer 14 Tage nach dem 11. November (*noch sente Martins tag*) dem Präsenzmeister (*presencier*) und den Kanonikern (*tvmherren*) des Stifts Aschaffenburg bezahlen. Ein Weinberg liegt am Kirchenberg (*Kyrchelberg*), ein weiterer am Höhberg (*Hoeberge*). Als Unterpfand (*vnderphande, daz anderswo heizet vrsacz*) übergeben die Beliehenen dem Stift 3 Morgen Acker und Weinberg an dem Berg genannt Papst (*Babest*), anstoßend an Äcker des Golen und an einen Weinberg des Elgast (*Elygast*). Außerdem 5 Viertel [Morgen] Weinberg an dem *Hvntzenberge*, anstoßend an einen Acker der Lemelerin und den Weinberg des Billung Hake. Die Übergabe des Pfandes erfolgte vor Engelhard von Rosenberg, Amtmann zu Grünsfeld (*Gru/e/nsuelt*) sowie vor Heinrich Steheler, Heimbürge (*heinburgere*), und Konrad Müller, Heinrich Wortwin, Ruker, Heinrich Stechel und Konrad Gnannen, Schöffen zu Impfingen (*Ymphinkein*). Zu größerer Sicherheit haben außerdem die Heimbürgen und Schöffen zu Impfingen vor Engelhard von Rosenberg sowie vor Konrad Müller und Konrad Zaumelin, Bürger und Schöffen zu Tauberbischofsheim (*Byschofesheim*), auf ihren Eid erklärt, daß das übertragene Unterpfand von gleichem oder größerem Wert ist wie die verliehenen Weinberge. Die Beliehenen verpflichten sich, die Weinberge in gutem Kulturzustand zu halten und sie nicht mit anderweitigen Abgaben zu belasten. Im Erbfall sollen die Weinberge an höchstens zwei Erben gehen und nicht weiter geteilt werden. Bei Verstößen gegen diesen Vertrag fallen die Weinberge und das Pfand an das Stift Aschaffenburg.
Siegler: Engelhard von Rosenberg auf Bitte des Konrad Otte.
Der warte gesriben 1348 *an dem suntage, der da heizet der Phaffen Vasnacht.*
Ausf.; Pergament; deutsch: U 1687.
Siegel: ursprünglich an Pergamentstreifen anhängend, verloren.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (14. u. 15. Jh.).
Kanzleivermerke: Registrata est (14. Jh., auf der Vorderseite).
Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 111r-112r.
Regest, Erwähnungen: *Fischer-Pache*, S. 100 u. 228.

215
1348 April 6
Die Richter des Stifts Aschaffenburg beurkunden: Vor ihnen hat Dietrich von Erlenbach (*Erlebach*), Kämmerer (*cemmerere*) des Stifts Aschaffenburg, Siegfried von Dornau (*Dornauwe*), Sohn des verstorbenen Heinrich Schuchwert von Sulzbach (*Su/o/ltzpach*), 1 Morgen Weinberg und Acker an dem Bissenberg (*Bu/o/sinberge*) [in Kleinwallstadt] zu Erbrecht verliehen. Dieser soll davon jedes Jahr ein Fünftel des Ertrages an den Hof[1] des Stifts in dem Dorf Kleinwallstadt (*Wenegin Walcstad*), zu dem der Morgen gehört, entrichten. Der Beliehene und seine Erben sollen den Morgen jedes Jahr mit 4 Fuder Mist düngen. Tun sie dies nicht, dann fällt der Morgen an den Hof zurück.
Siegler: die Richter auf Bitte des Kämmerers.
Der gegeben ist 1348 *an dem sundage als man sang Judica.*
Ausf.; Pergament; deutsch: U 1353.

[1] Zu dem Hof des Stifts in Kleinwallstadt vgl. *Fischer-Pache*, S. 242 f.

Siegel: an Pergamentstreifen anhängend, beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (15. u. 18. Jh.).
Kanzleivermerke: 46 (16. Jh.); W (16./17. Jh.).
Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 418r-v.
Regest, Erwähnungen: *Wohner*, S. 111, *Trost*, S. 127, *Fath*, Nr. 228, S. 199, sowie *Fischer-Pache*, S. 100 u. 243.

216
1348 Mai 12
Die Richter der Aschaffenburger Kirche beurkunden: Vor ihnen haben Heinrich von Breunsberg (*Bru/o/ninsberg*) und seine Ehefrau Kunigunde (*Gudela*) wegen drückender Schulden Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg einen jährlichen Zins von 2 Malter Roggen (*siligo*) Aschaffenburger Maß verkauft.[1] Der Zins gefällt von ihrem Hof in Breunsberg mit den zugehörigen Äckern, Hölzern und 6 Mannsmahd Wiesen. Diese Güter sollen nach ihrem Tod ungeteilt in der Hand eines Erben bleiben. Auch dürfen sie, ihre Erben, Kinder oder Besitznachfolger den Hof und seine Zugehörungen nicht mit weiteren Zinsen und Abgaben belasten. Die Verkäufer haben dafür von den Käufern 15 Pfund Heller erhalten. Die Eheleute geloben, die 2 Malter Roggen zusammen mit den 4 Malter Roggen, die dem Stift auf den Gütern bereits zustehen, jedes Jahr zwischen dem 15. August und dem 8. September (*infra Assumpcionis et Nativitatis sancte Marie virginis duo festa*) auf ihre Kosten dem Präsenzmeister (*presencionarius*) des Stifts auf den Getreidespeicher der Stiftspräsenz zu liefern. Weder Kriegswirren noch Unwetter, Mißwachs oder andere Gründe entbinden sie davon. Bei Säumnis können die Richter auf Verlangen der Käufer oder ihres Präsenzmeisters ohne Gerichtsurteil die Exkommunikation über die Eheleute oder ihre Besitznachfolger verhängen.
Siegler: Richter.
Actum 1348 *iiii idus maii*.
Ausf.; Pergament; lateinisch: U 521.
Siegel: an Pergamentstreifen anhängend, beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (14. u. 15. Jh.).
Kanzleivermerke: Registrata (14. Jh.).
Abschriften: Liber I praesentiarum, fol. 88r-89r, Nr. 65, sowie Liber III praesentiarum, fol. 114v-115r.
Regest, Erwähnungen: *Fath*, Nr. 230, S. 199, sowie *Fischer-Pache*, S. 83 u. 157.

217
1348 Mai 16
Die Richter der Aschaffenburger Kirche beurkunden: Vor ihnen hat Ludwig von Miltenberg (*Mildinberg*), Kanoniker des Stifts Aschaffenburg, zwar gebrechlich, aber im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte sein Testament errichtet. Er bestimmt, daß alle seine Schulden, die bei seinem Tod noch nicht beglichen sind, von seinen Testamentsvollstreckern unverzüglich aus seiner Hinterlassenschaft bezahlt werden sollen. Des weiteren legt er folgende Legate fest:

- Gebhard, Andreas, Friedrich, Irmel und Elisabeth, die Kinder seines Bruders Breido, erhalten seine gesamte unbewegliche Habe in Breitendiel (*Breydindille*).
- Außerdem fällt an sie seine Mühle in Bürgstadt (*Burgestad*).
- Dann hinterläßt er ihnen seine Scheune auf dem unteren Hof in Miltenberg zusammen mit dem Garten neben dieser Scheune.
- Des weiteren bekommen sie 11 Joch Äcker (*terra arabilis*) in der Gemarkung des Dorfes Bürgstadt.
- Schließlich fallen an sie noch 2 Joch Weinberge [in Bürgstadt] hinten an der Steige.

[1] Der Zins war für den Jahrtag des 1346 verstorbenen Kanonikers Siegfried von Bommersheim bestimmt; vgl. *Fischer-Pache*, S. 157.

- An Johann (*Henlinus*) und Jutta, die Kinder seiner Schwester Kunigunde (*Gudela*), gehen [in Bürgstadt] seine Weinberge an der Steige, an der Spitze sowie alle seine Äcker gegen Miltenberg.
- Heinrich, der Sohn seiner Schwester Kunigunde, erhält 1 Joch Weinberge [in Bürgstadt] oberhalb des Sandes (*super Arenam*).
- Heinrich, der Sohn seines Bruders Breydo, bekommt seinen Weinberg [in Bürgstadt] an der Steige *v/o/birm Dorne*.
- An Gebhard, den Sohn seines verstorbenen Bruders Heinrich Zentgraf (*Centgravius*), geht sein Weinberg [in Bürgstadt] am Walzrain (*Walsreyne*), von dem an die Präsenz des Stifts Aschaffenburg ein jährlicher Zins von 1 Pfund Heller zu entrichten ist.
- Gerhus, die Tochter [seiner Schwester] Irmel, erhält seinen Baumgarten [in Bürgstadt] am *Nu/e/rungisberg*.
- Seine Magd Gerhus bekommt seinen Fischweiher (*vivarium*) in der Vorstadt von Aschaffenburg beim Weibersbrunnen (*Wiwirsbrune*) mit dem Haus, dem Garten und allen anderen Zugehörungen. Sie erhält diese Güter auf Lebenszeit und hat alle darauf liegenden Lasten zu tragen. Nach ihrem Tod fallen die Güter an die Präsenz des Stifts Aschaffenburg. Die davon gefallenden jährlichen Einkünfte sollen für die Präsenzbrote verwendet werden.
- Außerdem erhält Gerhus eine Kuh.
- An seinen Diener Heiden fallen zwei Esel. Außerdem soll ihm sein Lohn bezahlt werden.
- An Friedrich, den Sohn des vorgenannten Breido, gehen ein Bett, zwei Leintücher (*lyntiamina*), eine Bettdecke (*pulvinar*), zwei Federkissen und eine Überdecke.
- Johann und Jutta, die Kinder seiner Schwester Kunigunde, erhalten 2 Betten, 4 Leintücher, 2 Bettdecken, 2 Federkissen und 2 Überdecken.
- Seine Dienerin Gerhus bekommt ein besseres Bett mit zwei guten Leintüchern, einer guten Bettdecke, einem guten Federkissen und einer Überdecke.
- Ludwig von Miltenberg ordnet an, daß Gebhard, Andreas, Friedrich, Irmel und Elisabeth, die Kinder des vorgenannten Breydo, von den ihnen hinterlassenen unbeweglichen Gütern des Ludwig in der kommenden Ernte 16 Malter Roggen (*siligo*) abliefern sollen. Dieser ist dann folgendermaßen zu verteilen:
- Adelheid, die Witwe des Schrenk und Tante (*matertera*) des Ludwig, erhält 1 Malter Roggen.
- Kunigunde, die Schwester des Ludwig, bekommt 4 Malter. Einer ihrer Freunde soll den Roggen für sie in Empfang nehmen und ihr davon in Notlagen etwas geben.
- An Mechthild (*Metza*), die Ehefrau des Swere, geht 1 Malter Roggen.
- Kunigunde, die Witwe des Rupert, erhält 1 Malter Roggen.
- Rupert Rumpenheimer (*Rumpinheymer*) bekommt 1 Malter Roggen.
- Gerhus, der Dienerin des Ludwig, soll man 6 Malter Roggen geben.
- Schließlich fallen noch 2 Malter Roggen sowie der ihm zustehende Lohn an Strobel, den Diener des Ludwig.
- Ein jährlicher Zins von 4 Pfund Heller soll unter den bei der Feier seines Jahrtages im Stift anwesenden Kanonikern und Vikaren als Präsenz verteilt werden. Zum Erwerb dieses Zinses sollen seine Testamentsvollstrecker seine Stiftskurie (*curia clausteralis*) [in Aschaffenburg], die er derzeit bewohnt, seine Kelter (*torcular*) in Miltenberg, seine Pferde, seinen Hausrat, sein Getreide und seinen Wein sowie alle beweglichen und unbeweglichen Güter, über die er noch nicht anderweitig verfügt hat, verkaufen und von dem Erlös den erwähnten Zins anschaffen. Sollte danach noch Geld übrig sein, dann sollen die Testamentsvollstrecker seiner Dienerin Gerhus 10 Pfund Heller übergeben, die diese für den vorgenannten Friedrich verwalten und ausgeben soll. Der Rest geht danach an die Stiftspräsenz zur Anschaffung von Einkünften für die Präsenzbrote.

- Die Einkünfte von seiner Stiftspräbende in seinem Gnadenjahr fallen zur Hälfte an die Stiftsfabrik. Die andere Hälfte dient dazu, daß an der von dem verstorbenen Dekan Heil[mann] Fritz (*Frizz*) gestifteten Feier des Fest Allerseelen (*commemoracio*) im Stift zusätzlich jedes Jahr 3 Heller verteilt werden.
- 30 Priester erhalten jeder 30 leichte Pfennige.

Zu seinen Testamentsvollstreckern bestellt Ludwig von Miltenberg den Kanoniker Dietrich von Erlenbach (*Erlebach*) sowie die Vikare Heinrich von Gießen (*Gyzzin*) und Johann von Bensheim. Er behält sich Änderungen seines Testaments vor und widerruft alle bisher von ihm errichteten testamentarischen Verfügungen und Legate.
Siegler: die Richter auf Bitte des Testamentars.
Datum 1348 *feria sexta post dominicam, qua cantabatur Jubilate.*
Zeugen: die Stiftsvikare Konrad von Oppershofen (*Oppirshouen*), Heinrich von Echterdingen (*Echtirdingin*) und Konrad Rasor, der Pfarrer in Kleinostheim (*Ozzinheym*) Reimbold sowie der Hilfsgeistliche (*presbiter succentor*) Konrad Hannemann.
Ausf.; Pergament; lateinisch: U 184.
Siegel: an Pergamentstreifen anhängend, leicht beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangabe (14./15. Jh.).
Kanzleivermerke: Nro. 46 (18. Jh.).
Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 42r-43r.
Regest, Erwähnungen: *Fath*, Nr. 231, S. 199, *Fischer*, Privatbesitz, S. 8, sowie *Fischer-Pache*, S. 144 f. u. 267.

218
1348 Juni 11
Die Richter des Stifts Aschaffenburg beurkunden: Vor ihnen haben Ulrich Schnabel (*Snabil*), Schultheiß zu Obernburg (*Obirnburg*), und seine Ehefrau Hille dem Dekan (*dechen*) Marsilius und dem Kapitel des Stifts Aschaffenburg einen jährlichen Zins von 2 Malter Roggen (*korngeldis*) Aschaffenburger Maß verkauft. Sie haben dafür von den Käufern 12 Pfund Heller erhalten. Die Verkäufer verpflichten sich, den Zins jedes Jahr zwischen dem 15. August und dem 8. September (*zwissen der zwein vnsir Frauwen dag als sie zu hymele fu/o/r vnd geboren wart*) auf ihre Kosten in den Getreidespeicher des Stifts nach Aschaffenburg zu liefern. Der Zins gefällt von 27 Morgen Acker [zu Obernburg] auf der *Vetha/e/lden* hinter der Eichenhöhle (*Eygilshelden*), 1 Morgen Weinberg im Tiefental (*Dyfendal*), der vormals Ulrich von Zimmern (*Zhimmirn*) gehört hat, und 0,5 Morgen Weinberg am Höllenstutz (*Helden Stutze*), der vormals ebenfals Ulrich von Zimmern gehört hat. Bei Säumnis kann das Stift diese Güter einziehen.
Siegler: die Richter auf Bitte der Verkäufer.
Der gegeben ist 1348 *an der mittewochen nach sent Bonifacien dag.*
Ausf.; Pergament; deutsch: U 1505.
Siegel: an Pergamentstreifen anhängend, beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (14. u. 17./18. Jh.).
Kanzleivermerke: 49 (15. Jh.); O (15./16. Jh.); 5 (17./18. Jh.).
Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 344r-v.
Regest, Erwähnungen: *Fath*, Nr. 233, S. 199, sowie *Fischer-Pache*, S. 298.

219
1348 Juli 3
Johann (*Hanne*), der Schwiegersohn (*eydim*) des Burnemann, und seine Ehefrau verkaufen Johann (*Hennichen*) Krämer (*Kremer*) und seiner Ehefrau Agnes, Bürger zu Aschaffenburg, einen Zins von 1 Malter Roggen (*korngeldis*) Aschaffenburger Maß. Diesen Zins sollen sie ihnen jedes Jahr zwischen dem 15. August und dem 8. September (*zvschin den zwen vnser Vro/v/wen tagen als sie zv himel vu/e/r vnd geborn wart*) auf ihre Kosten in ihren Getreidespeicher in Aschaffenburg liefern. Der Zins gefällt von ihren Feldgütern [in Kleinwallstadt], nämlich von 1 Viertel Morgen Weinberg, 3 Morgen Acker auf dem Steinig (*Steyne*), 1 Morgen Acker auf den Stricken, 3 Morgen Acker auf

dem Niederfeld (*Nydirn Feld*) und auf dem Vogtfeld (*Voytfelde*) sowie von 0,5 Morgen Acker in der Hart. Als Pfand übertragen sie den Käufern 1 Morgen Weinberg in Kleinwallstadt (*Wallestat*) auf dem *Lengeberge*. Die Verkäufer haben dafür von den Käufern 8 Pfund Heller erhalten.
Siegler: der Pfarrer zu Kleinwallstadt Gerhard auf Bitte der Verkäufer.
Zeugen: Gerhard Klingenberger (*Clinginburger*), Volpert (*Wolz*) Lower und Heinrich Lole.
Dir brif ist gegebin 1348 *an dem dunrstage nach sante Petir vnd sante Paulis tage.*
Ausf.; Pergament; deutsch: U 1354.
Siegel: an Pergamentstreifen anhängend, leicht beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangabe (15. Jh.).
Kanzleivermerke: Registrata est sub numero lxxxvi (15. Jh.); registrata est lxxxvi (15. Jh.).
Abschriften: Liber I praesentiarum, fol. 115v-116r, Nr. 86, sowie Liber III praesentiarum, fol. 422r-v.

220
1348 Juli 3
Konrad Mulner und seine Ehefrau Jutta (*Gude*) verkaufen Johann (*Hennichin*) Krämer (*Kremer*) und seiner Ehefrau Agnes, Bürger zu Aschaffenburg, 1 Malter Roggen (*korngeldez*) Aschaffenburger Maß. Diesen Zins haben sie den Käufern jedes Jahr zwischen dem 15. August und dem 8. September (*zuschen den zwein vnser Frauwen tagen als sie zu/o/ hymil vu/o/r vnd geborn wart*) auf ihre Kosten auf deren Kornspeicher in Aschaffenburg zu liefern. Der Zins gefällt von ihren Gütern [in Obernburg], nämlich von 2 Morgen Acker in dem Etzel (*Elsehe*), anstoßend an Äcker des Nikolaus von Obernburg und der Käufer, 2 Morgen Acker auf dem Niederfeld (*Nyederfeld*) zwischen Nikolaus von Obernburg und Meinlach, dem Sohn der Schultheißin, sowie von einer Wiese genannt auf den Aaräckern (*Ardakkir*), anstoßend auf den Anwander des Nikolaus von Obernburg zwischen Konrad Ruhe und dem Schultheiß [von Obernburg] Johann. Die Verkäufer haben dafür von den Käufern 8 Pfund Heller erhalten.
Siegler: der Pfarrer zu Obernburg Berthold auf Bitte der Verkäufer.
Zeugen: [Pfarrer] Berthold von Obernburg, Nikolaus von Obernburg, Johann, Schultheiß zu Obernburg, Konrad Alke, Heinrich Fischer und Konrad Mulner.
Dirre brief ist gegeben 1348 *an deme dunrstage noch sante Pedirs vnd sante Paulus tage.*
Ausf.; Pergament; deutsch: U 1504.
Siegel: an Pergamentstreifen abhängend, leicht beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangabe (14. Jh.).
Kanzleivermerke: Registrata est (14./15. Jh.); registrata est sub numero lxxxv (14./15. Jh.); registrata est lxxxv (14./15. Jh.); nro. 1 (18. Jh.).
Abschriften: Liber I praesentiarum, fol. 114v-115v, Nr. 85, sowie Liber III praesentiarum, fol. 343v-344r.
Regest, Erwähnungen: *Brügmann*, Nekrolog, S. 75, Anm. 20.

221
1348 August 18
Konrad Kulstein, Bürger zu Külsheim (*Kuleshein*), und seine Ehefrau Kunigunde bekennen, daß sie und ihre Erben jedes Jahr am 11. November (*vf sancte Martins tag*) von ihrem Haus in Külsheim, das sie bewohnen, an die Vikarie [St. Nikolaus] im Stift Aschaffenburg, die derzeit Heinrich von Echterdingen innehat, 10 Schilling Heller Külsheimer Währung entrichten müssen. Dafür sind sie künftig von der Bezahlung der 10 Schilling, die der verstorbene Heinrich von Brend der Vikarie auf einigen ihrer Äcker in Külsheim angewiesen hat, befreit.
Siegler: Reinhard, Dekan des Landkapitels Taubergau (*Thubergeu*) in Külsheim, auf Bitte der Aussteller.
Gebin 1348 *an dem nehstin Montag noch vnsirn Frauwen tag in der ern.*
Ausf.; Pergament; deutsch: U 1758.
Siegel: an Pergamentstreifen abhängend, stark beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangabe (16. Jh.); vicaria s. Nicolai (17. Jh.).

Regest, Erwähnungen: *Fischer-Pache*, S. 388.

222 = 115
1349 Februar 1[1]

223
1349 März 11
Die Richter der Aschaffenburger Kirche beurkunden: Vor ihnen haben Berthold Schmied (*Smid*) und seine Ehefrau Mechthild aus Hösbach (*Hostebach*) Jakob [Speiser] von Mainz, Kanoniker, und Konrad von Oppershofen, Vikar des Stifts Aschaffenburg, als Testamentsvollstrecker des Aschaffenburger Kanonikers Nikolaus Speis[er] einen jährlichen Zins von 1 Malter Roggen (*siligo*) Aschaffenburger Maß für die Präsenz des Stifts verkauft. Die Verkäufer haben dafür von ihnen 8 Pfund Heller erhalten. Sie versprechen daher, künftig diesen Zins jedes Jahr zwischen dem 15. August und dem 8. September (*infra duo Assumpcionis videlicet et Nativitatis beate Marie virginis festa*) auf ihre Kosten im Getreidespeicher der Präsenz abzuliefern. Der Zins gefällt von Gütern in Dorf und Gemarkung Hösbach, nämlich von 2 Mannsmahd Wiesen in der Güntersbach (*Guntirsbach*) unterhalb der Wiese des Zudil. Außerdem von einer ungefähr 1 Joch großen Hofstatt im Dorf Hösbach neben Besitz des Friedrich Masir. Bei Säumnis können die Richter auf Verlangen von Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg ohne Gerichtsurteil die Exkommunikation über die Verkäufer, ihre Erben oder Besitznachfolger verhängen. Dies gilt auch für den Fall, daß die Verkäufer die erwähnten Güter verkaufen oder entfremden, unter mehr als einem Erben aufteilen oder höher mit Zinsen belasten. Außerdem fallen die Güter in diesen Fällen an das Stift.
Siegler: die Richter auf Bitte der Verkäufer.
Datum 1349 *feria quarta ante festum beati Gregorii pape.*
Ausf.; Pergament; lateinisch: U 1240.
Siegel: an Pergamentstreifen anhängend, leicht beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (14. u. 15. Jh.).
Kanzleivermerke: Registrata (14./15. Jh.).
Abschriften: Liber I praesentiarum, fol. 145r-v, Nr. 107, u. fol. 211r-212r, sowie Liber III praesentiarum, fol. 209r-v.
Regest, Erwähnungen: *Fath*, Nr. 237, S. 200, sowie *Fischer-Pache*, S. 223 f.

224
1349 Juni 24, Frankfurt
König Karl [IV.] teilt den Burggrafen und Burgmännern zu Frankfurt (*Frankenford*), Friedberg (*Frideberg*) und Gelnhausen (*Geylnhusen*) sowie den Städten des Reichs in der Wetterau (*Wedereibe*) und allen Getreuen des Reichs mit, daß er Dekan, Kapitel und das Stift Aschaffenburg unter den Schutz des Reiches gestellt hat. Er befiehlt den Genannten, dem Stift bei der Abwehr von Übergriffen auf seine Güter und Untertanen sowie von unberechtigten Pfändungen behilflich zu sein.
Siegler: der König (*vnserm kuniglichen ingesigel*).
Der geben ist zu Frankenford 1349 *an des heyligen sant Johans tag Baptisten im dritten jar vnsirer reiche.*
Ausf.; Pergament; deutsch: U 540.
Siegel: an Pergamentstreifen anhängendes Majestätssiegel, zerbrochen und beschädigt, Bruchstücke lose beiliegend.
Rückvermerke: Inhaltsangabe (14./15. Jh.).
Kanzleivermerke: Registrata est in libro primo camerae fol. 216, libro secundo fol. 54 (15. u. 16. Jh.).
Abschriften: Liber I camerae, fol. 140r-v, Nr. 216, Liber II camerae, fol. 54r, sowie Liber III camerae, fol. 14v-15r.
Druck: *Reimer*, Bd. 2, Nr. 790, S. 784 f. (nach älteren Drucken).
Regest, Erwähnungen: *Otto*, Nr. 6287, S. 690, *Zieg*, Nr. 479, S. 228 f., sowie *Merzbacher*, S. 310.

[1] S. in Reg. 115 unter Abschriften.

225

1349 August 26

Die Richter der Aschaffenburger Kirche bekennen: Vor ihnen haben Konrad, der Sohn des Johann Schultheiß von Goldbach (*Goltpach*), und seine Ehefrau Katharina dem Kanoniker Jakob [Speiser] von Mainz und dem Vikar Konrad von Oppershofen (*Oppershouen*) als Testamentsvollstreckern des verstorbenen Aschaffenburger Kanonikers Nikolaus Speiser für die Präsenz des Stifts einen jährlichen Zins von 1 Malter Roggen (*siligo*) Aschaffenburger Maß verkauft. Die Verkäufer haben dafür von den Käufern 7,5 Pfund Heller erhalten. Diese versprechen daher, den Zins künftig jedes Jahr zwischen dem 15. August und dem 8. September (*infra duo Assumpcionis videlicet et Nativitatis beate Marie virginis festa*) auf ihre Kosten in dem Speicher der Präsenz abzuliefern. Der Zins gefällt von folgenden Gütern in der Gemarkung des Dorfes Goldbach:

- 1 Joch Acker (*terra arabilis*) *in deme Winkebremis* zwischen Äckern der Jutta Brochmann (*Brochmennen*) und des Ludwig Hammerstiel (*Hamerstil*).
- 4 Joch Acker in der Goldbach (*Goltpach*), anstoßend an einen Acker des Johann Veltkelder und an einen Wald.
- 1 Joch Acker in der *Swentild* zwischen Äckern der Gisela (*Getzele*) Mendelwin und ihres Bruders Eberhard.
- 0,5 Joch Acker in der Lache (*Lachen*) zwischen Äckern des Nikolaus Veltkelder und des Bruders des Verkäufers Johann.
- 2 Joch Acker in der Fronwiese (*Vronewisen*), anstoßend an Äcker des Konrad Loshard und des Johann Veltkelder.

Diese Güter gehören zu der Hufe, die Liebhardshufe (*Lyphartis hube*) genannt wird und dem Erzbischof von Mainz jährlich 0,5 Malter Roggen, 1 Sumer Hafer und 18 leichte Pfennige zinst. Die Verkäufer verpflichten sich für sich, ihre Erben und Besitznachfolger, diese an den Mainzer Erzbischof zu entrichtenden Abgaben von den übrigen zu der Hufe gehörenden Gütern zu entrichten und die oben erwähnten Äcker davon völlig zu befreien. Bei Säumnis können die Richter ohne Gerichtsurteil die Exkommunikation über die Verkäufer, ihre Kinder, Erben oder Besitznachfolger verhängen. Dies gilt auch für den Fall, daß sie die erwähnten Äcker verkaufen oder höher belasten. Außerdem steht Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg in diesen Fällen das Recht zu, die Äcker für das Stift einzuziehen. Konrad von Wenighösbach (*Weneginhostebach*), Amtmann (*officialis*) [des Mainzer Erzbischofs] in Goldbach, hat vor den Richtern erklärt, daß dieser Verkauf vor ihm und den Schöffen des weltlichen Gerichts [in Goldbach] erfolgt ist und daß die Eheleute zunächst ihm diesen Zins zum Kauf für den Mainzer Erzbischof angeboten haben, er aber dieses Angebot ausgeschlagen hat.

Siegler: die Richter auf Bitte der beteiligten Parteien.

Datum 1349 *feria quarta proxima post festum sancti Bartholomei apostoli.*

Ausf.; Pergament; lateinisch: U 1164.

Siegel: an Pergamentstreifen anhängend, beschädigt.

Rückvermerke: Inhaltsangaben (14. u. 15. Jh.).

Kanzleivermerke: Registrata est (14./15. Jh.); G (16. Jh.).

Abschriften: Liber I praesentiarum, fol. 142v-144r, Nr. 104, sowie Liber III praesentiarum, fol. 159r-160r.

Regest, Erwähnungen: *Fath*, Nr. 242, S. 200, *Fischer*, Privatbesitz S. 8, sowie *Fischer-Pache*, S. 192.

226

1349 August 26

Die Richter der Aschaffenburger Kirche beurkunden: Vor ihnen haben Nikolaus Veltkelder von Goldbach (*Goltpach*) und seine Ehefrau Gertrud (*Gela*) bekannt, daß sie dem Kanoniker Jakob [Speiser] von Mainz und dem Vikar Konrad von Oppershofen (*Oppirshouen*) als Testamentsvollstreckern des verstorbenen Aschaffenburger Kanonikers Nikolaus Speiser einen jährlichen Zins von 1,5 Malter Roggen (*siligo*) Aschaffenburger Maß für die Präsenz des Stifts verkauft haben. Sie haben dafür von den Käufern 11 Pfund und 5 Schilling Heller erhalten. Die Eheleute verpflich-

ten sich daher für sich, ihre Kinder, Erben oder Besitznachfolger, diesen Zins künftig jedes Jahr zwischen dem 15. August und dem 8. September (*infra duo Assumptionis videlicet et Nativitatis beate Marie virginis festa*) auf ihre Kosten im Getreidespeicher der Präsenz abzuliefern. Der Zins gefällt von folgenden Gütern in der Gemarkung des Dorfes Goldbach:

- Ein 4 Ruten breiter Acker an dem Falltor (*Valtor*) zwischen Äckern des Konrad Gruntenbechere und des Sohnes des verstorbenen Johann Schultheiß Konrad.
- 1 Joch Acker (*terra arabilis*), der über den Weg nach Hösbach (*Hostebach*) zieht, unterhalb des Ackers des Richwin.
- Ein 6 Ruten breiter Acker zwischen einem Acker des Mordeis und einem Acker des Sohnes des verstorbenen Johann Schultheiß Konrad.
- 2 Joch teils Wiese, teils Acker oberhalb der Goldbacher Mühle, anstoßend an Äcker des vorgenannten Konrad und des Müllers in der erwähnten Mühle. Acker und Wiese werden gemeinhin die Äcker in der Mühlengasse (*Mulengazzen*) genannt.
- Ungefähr 0,5 Joch Acker in der Lache (*Lachen*), anstoßend an den vorgenannten Konrad und an Konrad Loshard.
- Ungefähr 1,5 Joch Acker am Sand zwischen Äckern der Gisela (*Gecele*) Mendewin und der von Wasen.
- 1 Joch Acker in der Goldbach (*Goltpach*) zwischen Äckern des Johann und des Konrad, der Söhne des verstorbenen Johann Schultheiß.
- 3 Joch Acker an der Fronhecke (*Vronehecken*) in der Afferbach (*Affalderbach*), anstoßend an Äcker des Eberhard Strube und des German, des Sohnes des Konrad von Hösbach (*dictus Hostebecher*).

Von diesen Gütern zinst man außerdem dem Erzbischof von Mainz jedes Jahr ein Fünftel Sumer Roggen, ein Fünftel eines halben Sumer Hafer und 9 leichte Pfennige. Bei Säumnis, Verkauf der erwähnten Güter oder bei deren Belastung mit weiteren Zinsen können die Richter ohne Gerichtsurteil die Exkommunikation über die Verkäufer, ihre Kinder, Erben oder Besitznachfolger verhängen. Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg können in diesen Fällen die Güter für das Stift einziehen. Im Erbfall sollen diese Güter immer ungeteilt an einen Erben weitergegeben werden. Die Verkäufer übernehmen außerdem die Gewährleistung (*warandia*) für den Zins und stellen den Käufern dafür Hermann, Andreas und Johann Veltkelder als Bürgen. Konrad von Hösbach, Amtmann (*officialis*) [des Erzbischofs von Mainz] in Goldbach, erklärt vor den Richtern, daß die Eheleute ihm diesen Zins zuerst zum Kauf für den Erzbischof von Mainz angeboten haben, er an einem Ankauf aber nicht interessiert sei.
Siegler: die Richter auf Bitte der Verkäufer.
Datum 1349 *feria quarta post festum sancti Bartholomei apostoli.*
Ausf.; Pergament; lateinisch: U 1166.
Siegel: ursprünglich an Pergamentstreifen anhängend, verloren.
Rückvermerke: Inhaltsangabe (14. Jh.).
Abschriften: Liber I praesentiarum, fol. 140v-142v, Nr. 103, u. fol. 212r-213v, sowie Liber III praesentiarum, fol. 158r-159r.
Regest, Erwähnungen: *Fath*, Nr. 243, S. 200, sowie *Fischer-Pache*, S. 192.

227
1349 August 29
Der Ritter Ruprecht Schenk von Schweinsberg (*Sweinsberg*) verkauft mit Zustimmung seines Sohnes Wolfram dem Dekan (*dechen*) Marsilius (*Marssilygiz*) und dem Kapitel des Stifts Aschaffenburg Haus und Garten in der Vorstadt (*furbu/o/rge*) zu Aschaffenburg neben dem Hof des Konrad Spiegel (*Spygel*)[1]. Davon hat man dem Stift bisher jährlich 3 Heller gezinst. Der Verkäufer hat dafür von den Käufern 20 Pfund Heller erhalten. Er verzichtet daher für sich und seinen Sohn auf das Haus und alle seine Zugehörungen und übernimmt die Gewährleistung (*wereschaft*) für den

[1] Gemeint ist wohl der Stiftsvikar Konrad Spiegel; Anhang 7, Nr. 86.

Verkauf. Dafür stellt er den Käufern den Ritter Kraft von Londorf, Schultheiß zu Aschaffenburg[1], und seinen Knecht Konrad Heildager von [Groß]wallstadt (*Walstad*) als Bürgen. Auch bekennt er, daß ihn die Treuhänder des [Stiftsvikars] Jordanus wegen der Weinberge und Güter, die sie ihm nachweisen sollten, zufriedengestellt haben. Er verzichtet daher für sich und seinen Sohn auf alle Forderungen, die er deswegen an die Treuhänder und das Stift gestellt hatte.
Siegler: Ruprecht Schenk (1) und sein Sohn Wolfram (2) sowie Kraft von Londorf (3) für sich und Konrad Heildager.
Dirre brief ist gegeben vnd ist dirre kauf vnd saczunge geschehen an sante Johannis dag des Deuffers als her inteubet wart 1349.
Ausf.; Pergament; deutsch: U 2595.
Siegel: drei an Pergamentstreifen anhängende Siegel; 1 beschädigt, 2 verloren, 3 leicht beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (14. u. 17./18. Jh.).
Kanzleivermerke: 44 (15. Jh.); A. c (18. Jh.).
Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 16r-v.
Regest, Erwähnungen: *Wolfert*, Wappenbuch, S. 143.

228
1349 September 9
Die Richter der Aschaffenburger Kirche beurkunden: Vor ihnen haben Johann, der Sohn des verstorbenen Johann Schultheiß von Goldbach (*Goltpach*), und seine Ehefrau Liutgard (Lukardis) für sich, ihre Kinder und Erben dem Kanoniker Jakob [Speiser] von Mainz und dem Vikar Konrad von Oppershofen (*Oppershouen*) als Testamentsvollstreckern des verstorbenen Aschaffenburger Kanonikers Nikolaus Speiser einen jährlichen Zins von 5,5 Malter Roggen (*siligo*) Aschaffenburger Maß für die Präsenz des Stifts verkauft. Sie haben dafür von den Käufern 42 Pfund und 5 Schilling Heller erhalten. Die Eheleute verpflichten sich daher für sich, ihre Kinder und Erben den Zins künftig jedes Jahr zwischen dem 15. August und dem 8. September (*infra Assumpcionis et Nativitatis beate Marie virginis duo festa*) auf ihre Kosten im Getreidespeicher der Präsenz abzuliefern. Von diesem Zins geben Konrad Hancel von Goldbach und seine Ehefrau im Namen der Verkäufer 2 Malter Roggen von den nachbenannten Gütern, die zu einer halben Hufe genannt Wilhelmshufe (*Wilhelmis hube*) gehören[2]:

- 2 Mannsmahd Wiesen in der Goldbach zwischen den Wiesen der Jutta Veltkelder und ihres Sohnes Nikolaus.
- 4 Joch Acker (*terra arabilis*) an einem Stück bei der vorgenannten Wiese, anstoßend an Äcker des Berthold Ocer und des Johann Veltkelder.
- 1,5 Joch Acker bei dem Dorf Goldbach, anstoßend an Äcker des Siegfried Andree und des Konrad Hancel. Diesen Acker haben sie als Unterpfand für den von ihnen zu entrichtenden Anteil an dem Zins eingesetzt.

Die restlichen 3,5 Malter Roggen geben Johann und Liutgard von den übrigen Gütern, die zu der halben Wilhelmshufe gehören. Dabei handelt es sich um:

- 1,5 Joch eines Ackers, der 4 Ruten breit ist, bei dem Dorf Goldbach, anstoßend an Äcker, die Konrad, dem Bruder des Verkäufers gehören.
- 0,5 Joch Acker in der Lache (*Lachen*) neben Äckern des vorgenannten Konrad und der Jutta Veltkelder.
- 3 Joch Acker in der Schwandel (*Suentild*), anstoßend an Äcker der Gebrüder, die Morhardis Kinder genannt werden, und des Ludwig Hammerstiel (*Hamerstil*).
- 2 Joch Acker auf dem Wiesenrain (*Wisenreyne*) neben Konrad, dem Bruder des Verkäufers, und den Kindern des verstorbenen Konrad Strube.
- 1 Mannsmahd Wiesen am Haug (*Hauge*) neben Äckern des Heinrich Andree und des Verkäufers.

[1] Er ist nur hier als Schultheiß in Aschaffenburg belegt; vgl. *Wolfert*, Wappenbuch, S. 143.
[2] Zu den Flurnamen in Goldbach vgl. *Wohlfahrt*, S. 50-59 u. Kartenbeilage.

- 8 Joch Acker *zu/o/ deme Steinneis*, anstoßend an Äcker der Gisela (*Getzele*) Mendewin und des Bruders des Verkäufers Konrad.
- 5 Joch Acker an einem Stück an dem Wiesenrain (*Wisenreyne*) neben Eberhard Strube und Konrad, dem Bruder des Verkäufers.
- 1 Joch Acker im Eisenharter Graben (*Ysenharter Groben*) sowie alle anderen bebauten und unbebauten Güter, die sonst noch in Dorf und Gemarkung Goldbach zum Halbteil der Wilhelmshufe gehören.

Davon gibt man auch dem Erzbischof von Mainz jährlich 0,5 Malter Roggen, 0,5 Sumer Hafer und 9 leichte Pfennige. Auf folgenden Gütern, die bisher ebenfalls zu dem Halbteil der Hufe gehört haben, lastet der verkaufte Zins nicht:

- 2,5 Joch Acker an dem *Rodenwebersberge*. Diese wurden lange vor dem Verkauf Konrad von Oppershofen gegen einen jährlichen Zins von 3 Heller zu Erbrecht verliehen. Diesen Zins hat er an die halbe Hufe zu entrichten.
- 1,5 Joch Acker, die Wilhelmsgarten genannt werden, oberhalb der Mühle.
- 3 Ruten an der Steinbrücke neben Äckern des Friedrich Andree und des Konrad Loshard.
- 4 Joch Acker oberhalb der Mühle zwischen den Bächen.
- 4 Joch Acker an dem Wiesenrain zwischen Äckern des Eberhard Strube und des Bruders des Verkäufers Konrad. Diese hat der Verkäufer erst nachträglich von Konrad Wilhelm und seiner Ehefrau gekauft.

Diese zuletzt genannten Äcker haben Johann und Liutgard dem Konrad Wilhelm, seinem Schwiegersohn (*sororius*) Heinrich, deren Ehefrauen und allen Erben des verstorbenen Wilhelm übergeben, damit davon künftig der dem Erzbischof von Mainz vom Halbteil der Hufe zustehende Zins entrichtet wird. Daher haben Konrad und alle Erben des Wilhelm diesem Verkauf zugestimmt und auf alle ihre Rechte, die ihnen bisher an den Gütern, auf denen der verkaufte Zins lastet, zugestanden haben, verzichtet. Diese Güter haben die Verkäufer den Käufern für die Präsenz des Stifts Aschaffenburg als Unterpfand übergeben. Sollten die Verkäufer, ihre Erben oder Besitznachfolger mit der Entrichtung des Zinses säumig werden, dann können der Präsenzamtmann (*officiatus presenciarum*) oder sein bevollmächtiger Bote diese Güter für die Präsenz des Stifts einziehen. Sollten die Verkäufer, ihre Kinder, Erben oder Besitznachfolger die erwähnten Güter verkaufen oder entfremden, unter mehrere Erben aufteilen oder mit weiteren Zinsen belasten, kann das Stift diese ebenfalls einziehen. Konrad von Wenigenhösbach (*Wenegin Hostebach*), Amtmann (*officiatus*) oder Schultheiß [des Erzbischofs von Mainz] in Goldbach, erklärt vor den Richtern, daß dieser Verkauf vor ihm und den Schöffen im weltlichen Gericht zu Goldbach erfolgt ist und daß ihm die Verkäufer diesen Zins zuerst zum Kauf für den Erzbischof von Mainz angeboten haben, woran er aber kein Interesse gehabt habe.
Siegler: die Richter auf Bitte der beteiligten Parteien.
Datum 1349 *feria quarta post festum Nativitatis beate Marie virginis gloriose.*
Ausf.; Pergament; lateinisch: U 1168.
Siegel: an Pergamentstreifen anhängend, beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (14. u. 15. Jh.).
Kanzleivermerke: Registratum est (15. Jh.).
Abschriften: Liber I praesentiarum, fol. 138r-140v, Nr. 102, u. fol. 214r-216v, sowie Liber III praesentiarum, fol. 156r-158r.
Regest, Erwähnungen: *Fath*, Nr. 245, S. 200, *Fischer*, Privatbesitz, S. 8, sowie *Fischer-Pache*, S. 192.

229
1349 Dezember 2
Die Richter der Aschaffenburger Kirche beurkunden: Vor ihnen haben Arnold von Reichenbach (*Rychenbach*) genannt Baumeister (*Bumeyster*) und seine Ehefrau Gertrud (*Gela*), sein Bruder Peter Baumeister und dessen Ehefrau Damburg sowie Mechthild und Jutta, die Schwestern von Arnold und Peter, zur Linderung ihrer Armut gemeinsam dem Kanoniker Jakob [Speiser] von Mainz und

dem Vikar Konrad von Oppershofen (*Oppershouen*) als Testamentsvollstreckern des verstorbenen Aschaffenburger Kanonikers Nikolaus Speiser einen jährlichen Zins von 2 Malter Roggen (*siligo*) Aschaffenburger Maß für die Präsenz des Stifts Aschaffenburg verkauft. Sie haben dafür von den Käufern 15,5 Pfund Heller erhalten. Den Zins soll Arnold Baumeister künftig jedes Jahr für sich und seine Mitverkäufer zwischen dem 15. August und dem 8. September (*inter duo festa, videlicet Assumpcionis et Nativitatis beate Virginis*) auf seine Kosten im Getreidespeicher der Präsenz abliefern. Nach seinem Tod soll von den Mitverkäufern und ihren Erben immer eine Person bestimmt werden, die den Zins bei ihnen einzusammeln und der Präsenz zu entrichten hat. Der Zins gefällt von folgenden Güter [in Reichenbach]:

- 23 Joch Acker (*terra arabilis*) an einem Stück in der *Dicke* zwischen dem Rauenthaler (*Vnristailre*) Weg und dem Reichenbacher Weg. Von 3 Joch dieses Ackers gibt man 1 Sumer Roggen, von den restlichen 20 Joch 4 Pfennige als jährlichen Zins an die Fabrik der Kirche in Oberafferbach (*Affulderbach*).
- 2 Mannsmahd Wiesen in der *Nidern Hertenwesen* an einem Stück in der Gemarkung des Dorfes Reichenbach.

Diese Güter haben die Verkäufer den Käufern als Unterpfand für die Präsenz übertragen. Sollten sie mit der Entrichtung des Zinses säumig werden, dann kann der Präsenzamtmann (*officiatus presenciarum*) oder sein bevollmächtigter Bote diese Güter für die Präsenz einziehen. Auch wenn sie die Güter verkaufen oder entfremden oder mit weiteren Zinsen belasten, fallen sie an die Präsenz.
Siegler: die Richter auf Bitte der beteiligten Parteien.
Datum et actum 1349 *feria quarta post festum beati Andree apostoli.*
Ausf.; Pergament; lateinisch: U 3913.
Siegel: an Pergamentstreifen anhängend, leicht beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (14. u. 15. Jh.).
Kanzleivermerke: Registrata (15. Jh.).
Abschriften: Liber I praesentiarum, fol. 85v-87v, Nr. 63, fol. 216v-218r, sowie Liber III praesentiarum, fol. 380v-381v.
Regest, Erwähnungen: *Fath*, Nr. 245, S. 200, *Fischer*, S. 8, sowie *Fischer-Pache*, S. 310.

230
1350 Januar 15
Nikolaus von Obernburg und seine Ehefrau Ida verkaufen dem Stift Aschaffenburg für die Präsenzen der Vikarie, die Johann Schwab (*Swabh*) von Aschaffenburg[1] am Altar auf dem Marienchor (*vff vnser Frauwen kor*)[2] in der Stiftskirche gestiftet hat, einen jährlichen Zins von 2 Pfund 6 Schilling Heller und 1 Fastnachtshuhn mit dem dazu gehörenden Besthaupt. Der Zins gefällt von einem Hof in Obernburg neben dem Hof des Friedrich Drinkus. Diesen Hof haben die Verkäufer dem Friedrich Drinkus und seiner Ehefrau Jutta (*Gudelin*) um einen jährlichen Zins in gleicher Höhe zu Erbrecht verliehen. Die Beliehenen haben ihnen dafür 1 Pfund Geld auf ihrem Hof als Pfand eingesetzt. Dieses Pfand übertragen die Verkäufer nun dem Stift als Sicherheit für den erworbenen Zins. Sie haben dafür von dem Stift 36 Pfund Heller erhalten. Der jeweilige Präsenzamtmann des Stifts (*vnserr herren amptman, der dez iars presencier ist*) soll diesen Zins jedes Jahr in Obernburg von Friedrich Drinkus, seiner Ehefrau oder ihren Besitznachfolgern einziehen, und zwar jeweils am 22. Februar (*vf sancte Peters dage, den man heizet ad Kathedram*) 1 Pfund Aschaffenburger Heller, am 1 August (*zu sancte Peters dage in der ern, den man heizet ad Vincula*) 26 Schilling, das Fastnachtshuhn zu seinem üblichen Termin und das Besthaupt, wenn es fällig wird.
Siegler: die Richter (1) und der Pfarrer zu Obernburg Berthold (2) auf Bitte der Verkäufer.
Der geben wart 1350 *an deme frytdage noch deme Achtzehende dage.*
Ausf.; Pergament; deutsch: U 1506.
Siegel: zwei an Pergamentstreifen anhängende Siegel, beide leicht beschädigt.

[1] Zu ihm vgl. Regest 16.
[2] Zu den Vikarien am Marienaltar vgl. *Fischer-Pache*, S. 382 f.

Rückvermerke: Inhaltsangaben (14., 15. u. 18. Jh.).
Kanzleivermerke: O (15. Jh.).
Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 346r-v.
Regest, Erwähnungen: *Fath*, Nr. 247, S. 201, *Brügmann*, Nekrolog, S. 143, Anm. 122, sowie *Fischer-Pache*, S. 382.

231
1350 Februar 12
Friedrich Baumgärtner (*Bau/e/mgertner*) von Dornau (*Do/e/rnau/o/*) und seine Ehefrau Liutgard (*Luka*) verkaufen gemeinsam Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg einen Zins von 10 Schilling Heller. Diesen sollen sie künftig jedes Jahr am 11. November (*vff sancte Martins dag in deme wintere*) dem Präsenzmeister (*irem amptmann, wer des iars presencier ist*) des Stifts entrichten. Der Zins gefällt von Haus und Garten in der Vorstadt (*in dem furbu/e/e*) von Aschaffenburg in der Schmiedegasse (*Smedegaszen*)[1] zwischen den Häusern des Bäckers [Johann][2] Drutman und der Luzichin Gegir. Von diesem Haus stehen der Kammer (*kamerie*) des Stifts bereits jährlich 26 Heller zu. Der verkaufte Zins ist für die Präsenzreichnisse der Vikarie, die Johann Schwab (*Swaph*)[3] am Altar auf dem Marienchor (*vf vnser Frauwen kore*) in der Stiftskirche[4] gestiftet hat, bestimmt. Die Verkäufer haben dafür von den Käufern 8 Pfund weniger 6 Schilling Heller erhalten. Auf Bitte der Verkäufer fertigt der öffentlich Notar Heinrich Sedeler von Aschaffenburg ein Notariatsinstrument über diesen Verkauf an.
Siegler: Heinrich, Pfarrer zu St. Agatha [in Aschaffenburg], (1) auf Bitte der Verkäufer, die seine Pfarrkinder sind, sowie der öffentliche Notar (2) mit seinem Signet (*mit mine gewonlichen zeichen*).
Der gegebin wart 1350 *an deme fridage noch dem Eschscherdage.*
Ausf., Notariatsinstrument; Pergament; deutsch: U 2611.
Siegel: an Pergamentstreifen anhängendes Siegel, beschädigt sowie Signet, unbeschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (15. u. 18. Jh.).
Kanzleivermerke: Registranda (15 Jh.).
Regest, Erwähnungen: *Fischer*, Aschaffenburg, S. 193, *Brügmann*, Nekrolog, S. 143, Anm. 122, *Fischer-Pache*, S. 382, sowie *A. Grimm*, Bd. 3, S. 408.

232
1350 März 3
Die Richter der Aschaffenburger Kirche beurkunden: Vor ihnen haben der Bäcker (*pistor*) Johann Drutman und seine Ehefrau Gerhus (*Husa*) für sich und ihre Kinder bekannt, daß Heinrich von Echterdingen (*Etherdingen*), Vikar des Stifts Aschaffenburg, von ihnen für seine Vikarie [St. Nikolaus][5] einen jährlichen Zins von 10 Schilling Heller erworben hat. Dieser Zins gefällt von ihrem Haus in der Schmiedegasse (*vicus fabrorum*)[6] in der Vorstadt von Aschaffenburg neben dem Haus des Siegfried [Baumgärtner][7] von Dornau. Sie verpflichten sich, diesen Zins dem Käufer und allen seinen Nachfolgern in der Vikarie künftig jedes Jahr am 11. November (*in festo sancti Martini hiemali*) zu entrichten. Die Verkäufer haben dafür von dem Käufer 8 Pfund Heller erhalten.
Siegler: die Richter auf Bitte der Verkäufer.
1350 *feria quarta post dominicam Oculi.*
Ausf.; Pergament; lateinisch: U 2959.
Siegel: an Pergamentstreifen anhängend, beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangabe (15. Jh.); vicaria s. Nicolai p. w. Matthaeus Ramus (18. Jh.).

---

[1] Das Haus kann den bestehenden Hausnummern nicht zugeordnet werden; vgl. *A. Grimm*, Bd. 3, S. 408.
[2] Vgl. Regest 232.
[3] Zu ihm Regest 16.
[4] Vgl. *Fischer-Pache*, S. 382 f.
[5] Vgl. Regest 221.
[6] Das Haus kann den heute bestehenden Hausnummern nicht zugeordnet werden; vgl. *A. Grimm*, Bd. 3, S. 408.
[7] Vgl. Regest 231.

Regest, Erwähnungen: *Fath*, Nr. 249, S. 201, *Fischer-Pache*, S. 388, sowie *A. Grimm*, Bd. 3, S. 408 (mit der falschen Urkundennummer 2929).

233
1350 März 3
Die Richter der Aschaffenburger Kirche beurkunden: Vor ihnen haben Heilmann von Schaafheim, Glöckner (*campanarius*) des Stifts Aschaffenburg, und seine Ehefrau Elisabeth bekannt, daß sie dem Stiftsvikar Heinrich von Echterdingen (*Etherdingen*) für dessen Vikarie einen jährlichen Zins von 10 Schilling Heller verkauft haben. Der Zins gefällt von ihrem Haus [in Aschaffenburg] oberhalb der Beune (*supra Buneta*)[1], das sie gegenwärtig bewohnen, und allen seinen Zugehörungen. Sie verpflichten sich, diesen Zins dem Käufer und allen seinen Nachfolgern in der Vikarie künftig jedes Jahr am 11. November (*in festo sancti Martini hiemali*) zu entrichten. Von ihrem Haus zinsen die Eheleute und ihre Erben außerdem dem Ritter Hartmann Schwab (*Swabh*) jährlich 18 Heller und 1 Fastnachtshuhn sowie der Kammer des Stifts Aschaffenburg ebenfalls 18 Heller. Heinrich von Echterdingen hat ihnen für diesen Zins 8 Pfund Heller bezahlt.
Siegler: die Richter auf Bitte der Verkäufer.
1350 *feria quarta post dominicam Oculi.*
Ausf.; Pergament; lateinisch: U 2960.
Siegel: an Pergamentstreifen anhängend, beschädigt.
Rückvermerke: Pro vicaria domini Johannis Gnodenbu/e/nden, Cuncz Vmbgenger dat 10 s (15. Jh.); vicaria s. Nicolai p. w. Matthaeus Ramus (18. Jh.).
Regest, Erwähnungen: *Fath*, Nr. 259, S. 201.

234
1350 März 29
Die Richter der Aschaffenburger Kirche beurkunden: Vor ihnen hat der Stiftsvikar Heilmann Kobe Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg für die Präsenzreichnisse an der Vikarie, die Johann Schwab (*Swaph*) von Aschaffenburg[2] am Altar auf dem Marienchor[3] der Stiftskirche gestiftet hat, einen jährlichen Zins von 16 Schilling Heller verkauft. Er verpflichtet sich, diesen Zins dem Präsenzmeister (*officialis seu pro tempore presenciarius*) künftig jedes Jahr am 11. November (*in festo sancti Martini hiemali*) zu entrichten. Der Zins gefällt von seinen Häusern über der Beune (*super Buneta*)[4] in der Vorstadt von Aschaffenburg gegenüber dem Haus des Heinrich Beyer. Diese Häuser bewohnt derzeit der Fischer (*piscator*) Siegfried (*Syzo*) Schaffereide, der davon außerdem dem Spitalmeister in Aschaffenburg jährlich 18 Heller und 1 Fastnachtshuhn sowie dem Pfarrer von St. Marien [in Aschaffenburg] jährlich 4 leichte Pfennige zinst. Der Verkäufer hat dafür von den Käufern 12 Pfund und 6 Schilling Heller erhalten.
Siegler: die Richter auf Bitte des Verkäufers.
1350 *feria secunda proxima post diem sanctum Pasche.*
Ausf.; Pergament; lateinisch: U 581.
Siegel: an Pergamentstreifen anhängend, leicht beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (14. u. 17. Jh.).
Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 35r-v.
Regest, Erwähnungen: *Fath*, Nr. 252, S. 201, *Brügmann*, Nekrolog, S. 143, Anm. 122, *Fischer-Pache*, S. 382, sowie *A. Grimm*, Bd. 1, S. 622.

235
1350 April 2

---

[1] Die heutige Beinegasse; vgl. *A. Grimm*, Bd. 1, S. 599.
[2] Zu ihm vgl. Regest 16.
[3] Zu den Vikarien dort vgl. *Fischer-Pache*, S. 382 f.
[4] Die heutige Beinegasse. Das Haus kann bestehenden Hausnummern nicht zugeordnet werden; vgl. *A. Grimm*, Bd. 1, S. 599.

Friedrich Baumgärtner (*Baumgerter*) von Dornau (*Dornau/o/we*) und seine Ehefrau Liutgard (*Lucka*) verkaufen gemeinsam Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg einen jährlichen Zins von 10 Schilling Heller. Diesen Zins haben sie künftig immer am 11. November (*uff sancte Mertins dag in dem winther*) dem Präsenzmeister des Stifts (*yrme amptman, wer dez iars presencier ist*) zu entrichten. Er gefällt von Haus und Garten in der Vorstadt (*furbue*) von Aschaffenburg in der Schmiedegasse (*Smydegasze*)[1] zwischen den Häusern des Bäckers [Johann] Drutman[2] und der Luzichin Gegir. Von diesem Haus erhält die Kammer (*kamerie*) des Stifts bereits jährlich 27 Heller. Der jetzt verkaufte Zins gehört zu den Präsenzreichnissen an der Vikarie, die Johann Schwab (*Swap*)[3] an dem Altar auf dem Marienchor (*vff Unser Frauwen kore*)[4] in der Stiftskirche gestiftet hat. Die Verkäufer haben dafür von den Käufern 8 Pfund weniger 6 Schilling Heller erhalten. Der öffentliche Notar Heinrich Sedeler von Aschaffenburg fertigt ein Notariatsinstrument über diesen Verkauf an.
Siegler: Heinrich, Pfarrer zu St. Agatha [in Aschaffenburg] auf Bitte der Verkäufer, dessen Pfarrkinder sie sind, sowie der öffentliche Notar mit seinem Signet.
Datum 1350 *an dem fritage noch dem Osthirdage*[5].
Ausf. fehlt.
Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 43r.
Regest, Erwähnungen: *Brügmann*, Nekrolog, S. 143, Anm. 122.

236
1350 April 11
Peter Schneider (*Snyder*) von Obernburg (*Obirnburg*) und seine Ehefrau Girling verkaufen Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg für die Präsenzreichnisse an der Vikarie, die Johann Schwab (*Swabh*) von Aschaffenburg[6] am Altar auf dem Marienchor (*vf Vnser Frauwen kore*)[7] in der Stiftskirche gestiftet hat, einen jährlichen Zins von 5 Schilling Heller. Sie verpflichten sich, diesen Zins künftig jedes Jahr am 11. November (*vf sancte Martins dag, der in deme winter gelit*) dem Präsenzmeister des Stifts (*irme amptmanne, der dez iars presencier ist*) auf ihre Kosten zu bezahlen. Der Zins gefällt von Hofstatt und Garten [in Obernburg], die gemeinhin *Ruzen gu/e/t* genannt und derzeit von Ruze von Obernburg bewohnt werden. Davon gibt man bereits Nikolaus von Obernburg jährlich 27 Heller und 0,5 Fastnachtshuhn als Zins. Außerdem gefällt der Zins von 0,5 Morgen Weinberg bei Obernburg, der *Clingenburger* genannt wird und an Weinberge des Gottfried Hu/o/ne und des Heinrich Blanck stößt. Die Verkäufer haben dafür von den Käufern 3,5 Pfund Heller erhalten.
Siegler: Berthold, Pfarrer zu Obernburg (1), und Gerhard (*Girhart*), Pfarrer zu Großwallstadt (*Grozin Walstad*) (2), auf Bitte der Verkäufer.
Der gegeben wart 1350 *an dem su/o/ndage, so man singet Misericordia Domini.*
Ausf.; Pergament; deutsch: U 1508.
Siegel: zwei an Pergamentstreifen anhängende Siegel; beide beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (14., 15. u. 17. Jh.).
Kanzleivermerke: O (15./16. Jh.); 8 (17. Jh.).
Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 351r-v.
Regest, Erwähnungen: *Trost*, S. 127, *Brügmann*, Nekrolog, S. 142, Anm. 121, sowie *Fischer-Pache*, S. 382.

---

[1] Das Haus läßt sich bestehenden Hausnummern nicht zuordnen; vgl. *A. Grimm*, Bd. 3, S. 408.
[2] Vgl. Regest 232.
[3] Zu ihm Regest 16.
[4] Zu den Vikarien dort vgl. *Fischer-Pache*, S. 382 f.
[5] Dieser Verkauf war am 12. Februar 1350 schon einmal und mit kaum verändertem Wortlaut vom selben Notar beurkundet worden; s. Regest 231. Dieses von ihm ausgestellte Notariatsinstrument ist auch im Original vorhanden. Wahrscheinlich wurde bei der Anfertigung der Abschrift für das Kopialbuch die Datumsangabe im Original, Freitag „noch dem Eschscherdage", also nach Aschermittwoch, in Freitag „noch dem Osthirdage" verlesen.
[6] Zu ihm vgl. Regest 16.
[7] Zu den Vikarien dort *Fischer-Pache*, S. 382 f.

237
1350 April 16
Ulman, der Sohn der Meinlochin, und seine Ehefrau Hildegard verkaufen Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg für ihre Präsenzen einen Zins von 6 Schilling Heller. Dieser Zins gefällt an die Vikarie, die Johann Schwab (*Swaeb*) von Aschaffenburg[1] an dem Altar auf dem Marienchor[2] in der Stiftskirche in Aschaffenburg gestiftet hat. Er ist jedes Jahr auf Kosten der Verkäufer in Aschaffenburg an den Präsenzmeister (*presencier*) des Stifts zu entrichten, und zwar von Haus und Hofstatt in Obernburg (*Obirnburg*), anstoßend an Konrad Spede, wovon dem Stift bereits jährlich 0,5 Sumer Roggen (*korns*), 6 Heller und 0,25 Fastnachtshuhn zustehen. Außerdem von 0,5 Morgen Weinberg in Obernburg genannt *Kolbenwingartin* im Brenner (*in den Brendin*), anstoßend an den Weinberg des Nikolaus. Von diesem Weinberg werden bisher keine weiteren Abgaben entrichtet. Die Verkäufer haben dafür von den Käufern 4 Pfund und 4 Schilling Heller erhalten.
Siegler: der Pfarrer zu Obernburg Berthold (1) und der Edelknecht Friedrich Meckfisch (2) auf Bitte der Verkäufer.
Der gegeben wart 1350 *an dem fridage noch dem sundage, so man singet Misericordia Domini.*
Ausf; Pergament; deutsch: U 1509.
Siegel: zwei an Pergamentstreifen anhängende Siegel, 1 + 2 leicht beschädigt.
Rückvermerke: Ad presencias (15. Jh.); Inhaltsangaben (14., 15. u. 18. Jh.).
Kanzleivermerke: O (16. Jh.); 9 (18
Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 344v-345r.
Regest, Erwähnungen: *Wolfert*, Wappenbuch, S. 217.

238
1350 April 16
Konrad Müller (*Mu/e/lner*) von Wiebelsbach (*Wobelsbach*) und seine Ehefrau Jutta, gesessen zu Obernburg (*Obirnburg),* verkaufen Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg für ihre Präsenzen, und zwar für die Vikarie, die Johann Schwab (*Swa/e/ph*) von Aschaffenburg[3] an dem Altar auf dem Marienchor[4] in der Stiftskirche gestiftet hat, einen Zins von 12 Schilling Heller. Dieser Zins ist jedes Jahr am 11. November (*vf sante Martins dag, der in deme winter gelit*) dem Präsenzmeister (*presencier*) des Stifts auf Kosten der Verkäufer zu bezahlen. Er gefällt von Haus und Hofstatt in Obernburg bei dem Haus des Geßner (*Geszener).* Davon sind bisher keine weiteren Abgaben zu entrichten. Außerdem von 1 Morgen Weinberg genannt *Richener* im Katzental (*Kaczendale*). Davon zinst man außerdem jedes Jahr 18 Heller in die Hufe genannt *Amatzhube*. Die Verkäufer haben für den Zins von den Käufern 8 Pfund und 8 Schilling Heller erhalten.
Siegler: der Pfarrer zu Obernburg Berthold (2) und der Edelknecht Friedrich Meckfisch (1) auf Bitte der Verkäufer.
Der gegeein wart 1350 *an dem frydage noch dem su/e/ndage, so man singet Misericordia Domini etcetera.*
Ausf.; Pergament; deutsch: U 1507.
Siegel: zwei an Pergamentstreifen anhängende Siegel, 1 + 2 leicht beschädigt.
Rückvermerke: Presentie (16. Jh.); Inhaltsangaben (14., 15. u. 18. Jh.).
Kanzleivermerke: O (16. Jh.); 7. (18. Jh.).
Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 345v-346r.
Regest, Erwähnungen: *Wolfert*, Wappenbuch, S. 217.

239
1350 April 18
Die Richter der Aschaffenburger Kirche beurkunden: Vor ihnen haben Alhoch Pfatsch (*Phatsh*) von Großostheim (*Ostheym*) und seine Ehefrau Hedwig (*Hadewigis*) einen jährliche Zins von 1

[1] Zu ihm Regest 16.
[2] Zu den Vikarien dort *Fischer-Pache*, S. 382 f.
[3] Zu ihm Regest 16.
[4] Zu den Vikarien dort vgl. *Fischer-Pache*, S. 382 f.

Malter Roggen (*siligo*) Aschaffenburger Maß verkauft. Außerdem verkauften Konrad, der Sohn der Gilbrechtin, aus Großostheim für sich und seinen Erben 1 Sumer Roggen sowie Konrad Zimmermann (*Carpentarius*) von Großostheim und seine Ehefrau Agnes 1 Malter Roggen. Die Verkäufe erfolgten aufgrund einer akuten Notlage der Verkäufer. Sie haben für jedes Malter Roggen 8 Pfund Heller und für das Sumer Roggen 2 Pfund Heller von dem Käufer, dem Priester und Kanoniker des Stifts Aschaffenburg Walter von Hersfeld (*Hersfeldia*), in Turonenser Groschen (*in grossis Thuronensibus*) erhalten. Die Verkäufer quittieren vor den Richtern dem Käufer den Erhalt des ihnen zustehenden Geldes und verzichten auf jegliche Rechtsmittel zur Rückgängigmachung dieses Verkaufs. Sie verpflichten sich für sich, ihre Erben und Besitznachfolger, die Zinsen künftig jedes Jahr zwischen dem 15. August und dem 8. September (*infra Assumpcionis et Nativitatis beate Marie virginis duo festa*) auf ihre Kosten in der Stadt Aschaffenburg in einem Getreidespeicher, den ihnen der Käufer oder diejenigen, denen er diesen Zinsen übertragen wird, anweisen werden, abzuliefern. Bei Säumnis können die Richter nach erfolgter Mahnung und Ablauf einer Frist von acht Tagen ohne Gerichtsurteil die Exkommunikation über die Säumigen verhängen. Außerdem können der Käufer oder diejenigen, denen er diese Zinsen übertragen wird, in diesem Fall die im folgenden aufgeführten Güter, von denen diese Zinsen gefallen, einziehen. Der Zins des Alhoch und seiner Ehefrau Hedwig gefällt von folgenden Gütern:

- 2 Joch Ackerland (*terra arabilis*) an einem Stück in der Gemarkung des Dorfes Großostheim, anstoßend an Äcker des Heinrich Quittenbaum (*Quidenbam*) und des Heinrich Dietrich (*Theoderici*).
- 3 Viertel Weizenacker (*ager tritici*), anstoßend an Friedrich Arbeiter (*Erbeydir*) und Wiker Engele.
- 0,5 Joch Weinberg am Hoch (*Hach*), anstoßend an Weinberge des Friedrich Merkelin und des Johann Sartor.

Diese Äcker und der Weinberg waren bisher Eigengut der Verkäufer und mit keinerlei Zinsen und Abgaben belastet.

Konrad, der Sohn der Gilbrechtin, verkauft sein Sumer Roggen von folgenden Gütern:

- Ungefähr 5 Viertel Weinberg in der Gemarkung des Dorfes Großostheim am Abenberg neben Weinbergen des Konrad Zimmermann und des Alhoch Pfatsch.
- Ein halbes Joch Obstgarten (*pomerium*) im Haarstall (*in der Harisdal*) neben Obstgärten des Sipelo Alhoch und der Gebrüder Konrad und Gerung Walther.

Sollte Konrad den Zins nicht entrichten, dann soll Alhoch, der erste Verkäufer, die Güter an sich nehmen und davon den Zins entrichten. Auch wenn er die Güter nicht übernehmen möchte, ist er zur Entrichtung des Zinses verpflichtet.

Konrad Zimmermann und seine Ehefrau Agnes verkaufen ihren Zins von folgenden Gütern:

- Haus, Hofstatt, Garten, Obstgarten und gesamtem Grund in dem Dorf Großostheim, anstoßend an Heinrich, den Sohn der Pedirn, sowie an die Feldflur von Großostheim. Von diesem Besitz gibt man dem Stift Aschaffenburg bereits jährlich 1 Sumer Hafer Aschaffenburger Maß, 30 Heller und 1 Fastnachtshuhn. Mit weiteren Abgaben ist er nicht belastet.
- 1 Joch Weinberg bei Gerung, dem Schwiegersohn (*gener*) des Heilmann Erbe, bisher Eigengut der Verkäufer.

Die Eheleute Alhoch und Hedwig stellen dem Käufer Konrad Escher und Frilo Kempfe, die Eheleute Konrad Zimmermann und Agnes Konrad Stump und Frilo Kemphe als Bürgen dafür, daß sie die Gewährleistung für diesen Vertrag nach Landesgewohnheit über Jahr und Tag übernehmen. Die Bürgen verpflichten sich bei Strafe der Exkommunikation zum Einlager in der Stadt Aschaffenburg im Falle einer Verletzung dieser Gewährleistungspflicht.

Siegler: die Richter auf Bitte der Verkäufer.

Datum et actum 1350 *in die dominica, qua cantabatur Jubilate.*

Ausf.; Pergament; lateinisch: U 2004.

Siegel: ursprünglich an Pergamentstreifen anhängend, verloren.

Rückvermerke: Inhaltsangaben (15. u. 17. Jh.).

Kanzleivermerke: O (15./16. Jh.).
Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 313v-315r.
Regest, Erwähnungen: *Fath*, Nr. 255, S. 201.

240
1350 April 22
Die Richter der Aschaffenburger Kirche beurkunden: Vor ihnen haben die folgenden Verkäufer folgende jährliche Zinsen verkauft: Peter Nikolai von Großostheim (*Ostheym*) und seine Ehefrau Mechthild (*Metza*) 1 Malter Roggen (*siligo*) Aschaffenburger Maß, Konrad Escher von Großostheim und seine Ehefrau Gudela 0,5 Malter Roggen Aschaffenburger Maß und Konrad Dorfeldir und seine Ehefrau Hedwig (*Hadewigis*) 0,5 Malter Roggen Aschaffenburger Maß. Dafür haben sie von dem Käufer, dem Priester und Kanoniker des Stifts Aschaffenburg Walter von Hersfeld (*Hersfeldia*), für das Malter Roggen 8 Pfund Heller und für jedes halbe Malter 4 Pfund Heller vor den Richtern in Turonenser Groschen (*in grossis Thuronensibus*) erhalten. Die Verkäufer quittieren den Empfang der ihnen zustehenden Summe und verzichten auf jegliche Rechtsmittel zur Rückgängigmachung des Verkaufs. Sie verpflichten sich für sich, ihre Kinder, Erben und Besitznachfolger, dem Käufer oder denjenigen, denen er diese Zinsen übertragen wird, den Roggen jedes Jahr zwischen dem 15. August und dem 8. September (*infra Assumpcionis et Nativitatis beate Marie virginis duo festa*) auf ihre Kosten in die Stadt Aschaffenburg in einen Getreidespeicher, den der Käufer oder die nachfolgenden Inhaber des Zinses bestimmen können, zu liefern. Auch im Falle von Schäden durch Hagel, Mißernte oder Krieg haben sie die Zinsen in voller Höhe zu entrichten. Bei Säumnis können die Richter nach erfolgter Mahnung und Ablauf einer Frist von acht Tagen ohne Gerichtsurteil die Exkommunikation über den oder die Säumigen verhängen. Außerdem können der Käufer oder diejenigen, denen er diesen Zins übertragen wird, in einem solchen Fall die Güter, die die Verkäufer als Pfand für die Entrichtung des Zinses eingesetzt haben, einziehen. Der Zins des Peter Nikolai und seiner Ehefrau Mechthild gefällt von folgenden Gütern:

- 2 Joch Weizenacker (*terra arabilis tritici*) an einem Stück im Zimmertal in der Gemarkung des Dorfes Großostheim neben Äckern des Kelnnerer und Weinbergen des Merkelin Eschorn (*Esehorn*).
- Ungefähr 1 Joch Obstgarten (*pomerium*), anstoßend an einen Garten des Arnold Rode und die Feldflur des Dorfes Großostheim. Ein Stück dieses Gartens von 4 Ruten Breite und 17 Ruten Länge zinst jährlich bereits 11 Heller.

Der Acker und der Rest des Obstgartens waren bisher Eigengut der Eheleute und sind mit keinen Zinsen oder Abgaben belastet. Die Eheleute verpflichten sich, die Gewährleistung (*warandia*) für den Verkauf über Jahr und Tag nach Landesgewohnheit zu übernehmen und stellen dem Käufer dafür Johann, den Sohn des Siegfried von Ostheim, und den Schuhmacher (*calcifex*) Johann Kaldofen, Bürger zu Aschaffenburg, als Bürgen. Die Bürgen verpflichten sich zum Einlager in der Stadt Aschaffenburg bei Nichteinhaltung der Gewährleistungspflicht. Für Konrad Dorfeldir und seine Ehefrau Hedwig übernehmen Johann, der Sohn des Siegfried von Ostheim, sowie Konrad Rudeger die Bürgschaft, für Konrad Escher und seine Ehefrau Gudela Alhoch Pfatsch, Konrad Stump und Frilo Kempfe.
Siegler: die Richter auf Bitte der Verkäufer.
Datum et actum 1350 *feria quinta post dominicam, qua cantabatur Jubilate.*
Ausf.; Pergament; lateinisch: U 1994.
Siegel: an Pergamentstreifen anhängend, beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (16. u. 18. Jh.).
Kanzleivermerke: O (15./16. Jh.).
Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 315r-316v.
Regest, Erwähnungen: *Fath*, Nr. 256, S. 201, sowie *Fischer*, Aschaffenburg, S. 245.

241
1350 Mai 23

Die Richter der Aschaffenburger Kirche beurkunden: Vor ihnen haben Johann Goldemann, seine Ehefrau Kunigunde (*Ku/o/na*), sein Sohn Heinrich Goldemann und dessen Ehefrau Berta aus Mosbach (*Maspach*) gemeinsam an den Kanoniker des Stifts Aschaffenburg Walter von Hersfeld (*Hersfeldia*) einen jährlichen Zins von 0,5 Malter Roggen (*siligo*) Aschaffenburger Maß von ihren unten aufgeführten freieigenen Gütern, die mit keinem anderen Zins belastet sind, verkauft. Sie haben dafür von dem Käufer 4 Pfund Heller in Turonenser Groschen (*in grossis Thuronensibus*) erhalten. Sie bestätigen den Empfang des Geldes und geloben für sich, ihre Kinder, Erben und Besitznachfolger, den Roggen jedes Jahr zwischen dem 15. August und dem 8. September (*infra Assumpcionis et Nativitatis beate Marie virginis duo festa*) auf ihre Kosten dem Käufer oder dem- bzw. denjenigen, dem oder denen er diesen Zins übertragen wird, in einen Getreidespeicher in der Stadt Aschaffenburg, den sie bestimmen können, zu liefern. Auch Hagel, Mißernten, Kriege oder andere Gründe entbinden sie davon nicht. Bei Säumnis können die Richter nach erfolgter Mahnung und Ablauf einer Frist von acht Tagen ohne Gerichtsurteil die Exkommunikation über den oder die Säumigen verhängen. Außerdem können in einem solchen Fall der Käufer oder diejenigen, denen er diesen Zins übertragen wird, die Güter, von denen der Zins gefällt, einziehen. Es handelt sich dabei um folgende Stücke:

- 1,5 Joch Ackerland (*terra arabilis*) an einem Stück an dem Berg genannt Welschbach (*Welsebu/o/rg*) zwischen Äckern der [Johanniter]kommende Mosbach (*domus in Maspach*) und des Stifts Aschaffenburg, die der Semeler bewirtschaftet.
- 0,5 Joch Ackerland ebendort, anstoßend an Äcker des Komturs der Johanniterkommende.
- Ein Viertel Joch bei dem Dorf Mosbach, das oben an die Äcker des Hanzelo Kneth und unten an Äcker des Heinrich Goldemann stößt.

Diese Güter waren bisher Eigengut der Verkäufer und mit keinerlei Zinsen belastet. Die Verkäufer übernehmen die Gewährleistung für den Verkauf über Jahr und Tag nach Landesgewohnheit. Dafür und daß die erwähnten Güter ihr Eigentum waren stellen sie dem Käufer Hanzelo Kneth und Heinrich Sandgruber (*Santgru/o/bir*) als Bürgen. Diese verpflichten sich bei Strafe der Exkommunikation zum Einlager in der Stadt Aschaffenburg, falls der Verkauf von jemandem angefochten werden sollte.
Siegler: die Richter auf Bitte der Verkäufer.
Datum et actum 1350 *in octava Penthecostes, que fuit x^o kalendas iunii.*
Ausf.; Pergament; lateinisch: U 1408.
Siegel: an Pergamentstreifen anhängend, leicht beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (14. u. 18. Jh.); presentias (14. Jh.).
Kanzleivermerke: M (16. Jh.).
Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 264v-265v.
Regest, Erwähnungen: *Fath*, Nr. 261, S. 202.

242
1350 Mai 27
Die Richter der Aschaffenburger Kirche beurkunden: Vor ihnen haben Heilmann Renzemann von Kleinostheim (*Ozzinheym*) und seine Ehefau Hilla dem Kanoniker des Stifts Aschaffenburg Walter von Hersfeld (*Hersfeldia*) einen jährlichen Zins von 1 Malter Roggen (*siligo*) Aschaffenburger Maß verkauft. Sie haben dafür von dem Käufer 7 Pfund und 6 Schilling Heller in Turonenser Groschen (*in grossis Thuronensibus*) erhalten. Die Verkäufer quittieren den Empfang der Summe und verpflichten sich, den Zins künftig jedes Jahr zwischen dem 15. August und dem 8. September (*infra Assumpcionis et Nativitatis beate Marie virginis duo festa*) auf ihre Kosten in einem Getreidespeicher in der Stadt Aschaffenburg, den der Käufer oder die nachfolgenden Inhaber des Zinses bestimmen können, abzuliefern. Weder Unwetter noch Mißernten oder Kriegsläufte entbinden sie von dieser Verpflichtung. Bei Säumnis können die Richter nach erfolgter Mahnung und Ablauf einer Frist von acht Tagen ohne Gerichtsurteil die Exkommunikation über die Verkäufer verhängen. Außerdem kann der Käufer dann die Güter, die ihm als Pfand für den Zins eingesetzt

wurden, einziehen. Der Zins gefällt von der Hofstatt des verstorbenen Hermann zu der Linden im Dorf Kleinostheim und einer Viertelhufe Ackerland und Wiesen, die zu dieser Hofstatt gehören. Davon liegen in der ersten Flur:

- 1 Joch Ackerland (*terra arabilis*) zwischen Äckern des Peter Munkelin und des Reinhard Renzemann, des Bruders des Verkäufers.
- 1 Joch Ackerland am Steinbach zwischen Äckern des Peter Munkelin und des Verkäufers.
- 1 Joch Ackerland bei dem Fachbaum, anstoßend an Äcker der Eheleute Heinrich und Katharina Vater (*Fadir*).

In der zweiten Flur:

- 1 Joch Ackerland am Ger (*Geryn*) zwischen Äckern des Ehepaares Heinrich und Katharina Vater (*Fader*).
- 1 Joch Ackerland an der Frucht (*Friechten*) zwischen Äckern der Eheleute Heinrich und Katharina Vater.

In der dritten Flur:

- 1 Joch Ackerland bei dem Fachbaum zwischen Äckern des Heinrich Vater und des Eberhard Litelei und seiner Ehefrau Jutta.
- 0,5 Joch Ackerland, anstoßend an Äcker der Pfarrkirche sowie des Heinrich Vater und des vorgenannten Eberhard.
- 0,5 Joch Ackerland zwischen dem Dettinger Weg und dem Lachweg (*Lachirweg*), anstoßend an Äcker des Heinrich Vater und des Berthold Hasehard.
- 1 Joch Ackerland, durch das der Weg nach Dettingen geht, zwischen Äckern des Heinrich Vater und des Eberhard Litelei.
- 1 Joch Ackerland auf dem *Heseler* auf der Heerstraße, durch das die öffentliche Straße geht, unten anstoßend an die Hecken.
- 1 Joch Ackerland bei dem *Kalbisburn* zwischen Äckern des Heinrich Vater und des Berthold Hasehard.
- 1 Joch Ackerland *zu/o/ Erle* an den Früchten (*Freichtin*) zwischen Äckern des Heinrich Vater.
- 1 Joch *am Erlinswege* auf der Heidebrache (*Heydebrache*), das sich unten zu dem Gehölz Lindig (*Lindehe*) zwischen Vater und Hasehard zieht und oben an den Weg stößt.
- 0,5 Joch Ackerland auf der Heidebrache (*Heydebrache*) zwischen dem vorerwähnten Stück und dem Gehölz.
- 5 Viertel an einem Stück unter den *Hedorn* zwischen Äckern des Heinrich Ruzze und des Berthold Hasehard.
- 1 Joch Wiese vor der *Kraczenawe* zwischen Wiesen des Heinrich Ruzze und des Heinrich Vater.
- 0,5 Joch Wiese auf der Lachwiese zwischen Wiesen des Heinrich Vater und des Eberhard Litteley.

Siegler: die Richter.
Datum et actum 1350 *feria quinta septimane Penthecostes, que fuit vi° kalendas iunii.*
Ausf; Pergament; lateinisch: U 1308.
Siegel: an Pergamentstreifen anhängend, leicht beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (14., 15. u. 17. Jh.).
Kanzleivermerke: O (16. Jh.).
Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 341v-342v.
Regest, Erwähnungen: *Hoffmann*, S. 973, *Fath*, Nr. 262, S. 202, sowie *Fischer-Pache*, S. 240.

243
1350 Juni 5
Die Richter der Aschaffenburger Kirche beurkunden: Vor ihnen haben der Kustos des Stifts Aschaffenburg Walter [von Hersfeld] sowie der Kanoniker und Offizial des Stifts Walter von

Hersfeld (*Hersfeldia*) als Testamentsvollstrecker des verstorbenen Stiftskanonikers Weiprecht Rüd (*Wypertus Ru/e/de*) dessen Stiftskurie (*curia claustralis*) in der Pfaffengasse (*in platea dicta di/e/ Phaffengazze*)[1] in der Stadt Aschaffenburg an den Kanoniker Johann von Trier (*de Treveri*) verkauft. Der Käufer soll die Kurie mit allen darauf ruhenden Rechten und Lasten besitzen. Er hat dafür jedes Jahr zwischen dem 15. August und dem 8. September (*infra Assumpcionis et Nativitatis beate Marie virginis duo festa*) einen Zins von 10 Malter Roggen (*siligo*) Aschaffenburger Maß auf seine Kosten in den Getreidespeicher der Präsenz des Stifts Aschaffenburg zu liefern. 5 Malter gefallen von dem Hof des Käufers in der Vorstadt von Aschaffenburg, der *Oyzzenhof* genannt wird und an den Hof des Eberhard Strube stößt. Die restlichen 5 Malter gefallen von den 4 Joch Weinbergen des Käufers in der Gemarkung Aschaffenburg am Bischberg (*Byschoffberge*). Davon liegen 2 Joch unterhalb des Wegs zwischen Weinbergen des Stiftskustos Walter und des Fulrad Burkelo. 0,75 Joch liegen an einem Stück zwischen Weinbergen des Stiftsvikars Konrad von Oppershofen (*Oppirshouen*) und des Aschaffenburger Bürgers Gerhard bei dem Brunnen (*bi dem Bu/o/rn*). Die restlichen 1,25 Morgen liegen zwischen Weinbergen der Gisela (*Gecela*), Witwe des Aschaffenburger Bürgers Heinrich Zentgraf (*Cingreue*), und des Rodinberger von Schweinheim (*de Indagine*). Der Käufer kann die Hälfte dieses Zinses gegen Entrichtung von 40 Pfund Heller bzw. den gesamten Zins gegen Bezahlung von 80 Pfund Heller an die Stiftspräsenz ablösen. Diese Ablösung hat jeweils vor dem 1. August (*ante festum sancti Petri ad vincula*) zu erfolgen.
Siegler: die Richter (1) auf Bitte des Käufers und Johann von Trier (2).
Datum 1350 *in festo sancti Bonifacii.*
Ausf.; Pergament; lateinisch: U 2594.
Siegel: zwei an Pergamentstreifen anhängende Siegel; 1 beschädigt, 2 leicht beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangabe (14. Jh.); solucio est extincta per reempcionem (14./15. Jh.).
Kanzleivermerke: Registratum est (14./15. Jh.); de secunda cista (14./15. Jh.); lviii (15. Jh.).
Abschriften: Liber III camerae, fol. 44r-v.
Regest, Erwähnungen: *Fath*, Nr. 263, S. 202, *Wolfert*, Wappenbuch, S. 150, *Fischer*, Privatbesitz, S. 8, *Fischer-Pache*, S. 332, sowie *A. Grimm*, Bd. 2, S. 80.

244
1350 Juni 6
Die Richter der Aschaffenburger Kirche beurkunden: Vor ihnen haben Konrad Zule, Metzger (*carnifex*) zu Großostheim (*Ostheym*), und seine Ehefrau Liutgard (*Lukardis*) gemeinsam an den Kanoniker des Stifts Aschaffenburg Walter von Hersfeld (*Hersfeldia*) einen jährlichen Zins von 1 Malter Roggen (*siligo*) Aschaffenburger Maß von ihren unten aufgeführten freieigenen und nicht mit anderen Zinsen belasteten Gütern verkauft. Sie haben dafür von dem Käufer 8 Pfund Heller in Turoneser Groschen (*in grossis Thuronensibus*) erhalten. Die Verkäufer quittieren den Empfang der Summe und verpflichten sich für sich, ihre Kinder, Erben und Besitznachfolger, diesen Zins künftig jedes Jahr zwischen dem 15. August und dem 8. September (*infra Assumpcionis et Nativitatis beate Marie virginis duo festa*) dem Käufer oder dem- bzw. denjenigen, dem oder denen er diesen Zins übertragen wird, auf ihre Kosten in einen Getreidespeicher in der Stadt Aschaffenburg, den der Käufer oder die nachfolgenden Inhaber des Zinses bestimmen können, zu liefern. Von dieser Verpflichtung können sie weder Hagel noch Mißernten, Kriege oder andere Gründe entbinden. Bei Säumnis können die Richter nach erfolgter Mahnung und Ablauf einer Frist von acht Tagen ohne Gerichtsurteil die Exkommunikation über die Säumigen verhängen. Außerdem kann der Käufer die Güter, von denen der Zins gefällt, nach Landesgewohnheit einziehen. Den Zins haben die Verkäufer dem Käufer auf folgenden Besitzungen verschrieben:

[1] Nach den Angaben bei *A. Grimm*, Bd. 3, S. 80, könnte es sich dabei um die Kurie zur Rübe oder Rübenhof, Pfaffengasse 11, gehandelt haben. Der Hof könnte nach dem Stiftskanoniker Hermann Rapa oder Rübe benannt sein. Die Behauptung von Grimm unter Bezug auf diese Urkunde, daß Johann von Trier die Kurie von Hermann Rapa gekauft hat, ist falsch. Auch die von Grimm angegebene Urkundennummer U 1350 ist nicht korrekt; es dürfte sich dabei um eine Verwechslung mit dem Ausstellungsjahr der Urkunde handeln.

- 7 Viertel Weizenacker (*tritici*) in der Gemarkung des Dorfes Großostheim an einem Stück am Pflaumheimer (*Plu/o/menheymer*) Weg zwischen Äckern der Elisabeth Biber und des Konrad Stump (*Stu/o/np*).
- 0,25 Joch Weizenacker in der Gemarkung Großostheim zwischen Äckern des Konrad Blumenner und des Konrad Schönbrot (*Schonebrot*).
- 4 Ruten Weizenacker, anstoßend an Äcker des Heinrich Quittenbaum (*Quydenbam*) gegen das Dorf Großostheim und der Gisela, der Tochter des Verkäufers, gegen die Weinberge zwischen dem Zimmertaler (*Zymmerdelre*) und dem Großwallstadter (*Walsteder*) Weg.
- 3 Ruten an einem Stück in der Flur gegen Großwallstadt (*Walestad*) zwischen Äckern des Konrad Arbeiter (*Erbeidir*) gegen Großostheim und des Eberhard Strube gegen Großwallstadt. Unten stößt das Stück außerdem auf die Au gegen Niedernberg (*Nydernbu/o/rg*) und oben an die Äcker des Peter, Sohn des verstorbenen Peter Faber.

Die Verkäufer übernehmen nach Landesgewohnheit die Gewährleistung für den Verkauf über Jahr und Tag. Dafür und daß die Güter Eigengut sind stellen sie dem Käufer Johann Sifridi und den Menger, Schneider (*sartor*) zu Großostheim, als Bürgen. Die Bürgen verpflichten sich bei Strafe der Exkommunikation zum Einlager in Aschaffenburg für den Fall, daß der Verkauf innerhalb von Jahr und Tag angefochten wird.
Datum et actum 1350 *in die crastina sancti Bonifacii martiris, que fuit ii*^{a} *[post] nonas iunii.*
Siegler: die Richter auf Bitte der Verkäufer.
Ausf.; Pergament; lateinisch: U 2019.
Siegel: an Pergamentstreifen anhängend, leicht beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (15. u. 18. Jh.).
Kanzleivermerke: O 30 (16. Jh.).
Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 311v-312v.
Regest, Erwähnungen: *Fath*, Nr. 264, S. 202.

245
1350 Juli 18
Der Propst des Stifts Aschaffenburg Johann [von Trier] erteilt seinen Lehenleuten (*vasalli nostri*), den Edelknechten (*armigeri*) und Gebrüdern Wortwin und Friedrich von Mosbach (*Maspach*), die Erlaubnis, ihre Lehengüter in Dorf und Gemarkung Gailbach (*Gawelnbach*), die von der Propstei des Stifts Aschaffenburg zu Lehen rühren, an Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg zu verkaufen. Gleichzeitig genehmigt er Dekan und Kapitel des Stifts den Ankauf dieser Güter. Es handelt sich dabei um:

- Einen Hof in dem Dorf Gailbach mit seinen Zugehörungen, den die Witwe des Ulrich gegen einen jährlichen Zins von 1 Pfund Heller, 5 Malter Roggen (*siligo*) und 2 Malter Hafer Aschaffenburger Maß, 2 Sommerhühnern und 1 Gans, 1 Fastnachtshuhn und 2 Präbendalbroten bewirtschaftet.
- Die Mühle in dem Dorf, von der man jährlich 3 Malter Roggen, 4 Sommerhühner und 1 Gans sowie 2 Fastnachtshühner und 2 Präbendalbrote zinst.
- Eine Hofstatt in dem Dorf, von der ein jährlicher Zins in Höhe von 5 Schilling Heller, 2 Fastnachtshühnern und 2 Präbendalbroten gefällt.

Siegler: der Propst mit dem Propsteisiegel (*sigillum prepositure nostre*).
Datum 1350 *xv kalendas mensis augusti.*
Ausf.; Pergament; lateinisch: U 590.
Siegel: ursprünglich an Pergamentstreifen anhängend, verloren.
Rückvermerke: Inhaltsangabe (14. Jh.).
Kanzleivermerke: Registrata est (14./15. Jh.); 6 (16. Jh.).
Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 165v-166r.
Regest, Erwähnungen: *Fischer-Pache*, S. 184 (zu 1390 Juli 18), sowie *Spies*, Überlieferung, S. 121.

246

1350 Juli 29
Der Propst des Stifts Aschaffenburg Johann [von Trier] gestattet seinen Lehenleuten (*fideles sui*), den Edelknechten (*armigeri*) Wortwin und Friedrich von Mosbach (*Maspach*), ihre Lehengüter in dem Dorf Gailbach (*Gauwelinbach* bzw. *Gau/o/wilnbach*), die von der Propstei des Stifts Aschaffenburg zu Lehen rühren, an Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg zu verkaufen. Es handelt sich dabei um:

- Einen Hof in dem Dorf mit seinen Zugehörungen, den die Witwe des Ulrich gegen einen jährlichen Zins von 1 Pfund Heller, 5 Malter Roggen (*siligo*) und 2 Malter Hafer Aschaffenburger Maß, 2 Sommerhühnern, 1 Gans, 1 Fastnachtshuhn und 2 Präbendalbroten bewirtschaftet.
- Eine Mühle in dem Dorf, von der man jährlich 3 Malter Roggen, 4 Sommerhühner, 18 Heller, 2 Fastnachtshühner und 2 Präbendalbrote zinst.
- 2 Hofstätten in dem Dorf, die jährlich 11 Schilling Heller, 2 Fastnachtshühner und 2 Präbendalbrote zinsen.

Gleichzeitig erteilt der Propst Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg die Erlaubnis, diese Güter zu erwerben. Er überträgt die Güter den Käufern zu freiem Eigentum und löst diese aus dem Lehenverband der Propstei.
Siegel: der Propst mit dem Propsteisiegel (*sigillum prepositure nostre*).
Datum 1350 *iiii kalendas augusti, hoc est feria quinta post festum sancti Jacobi apostoli.*
Zwei annähernd wortgleiche Ausf.; Pergament; lateinisch: U 518 bzw. 518a.
Siegel: an Pergamentstreifen anhängend, unbeschädigt bzw. an Pergamentstreifen abhängend, beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (14. Jh.) bzw. Inhaltsangabe (14. Jh.).
Kanzleivermerke: Registrata (14. Jh.).
Abschriften: Liber I camerae, fol. 101r-v Nr. 182, Liber Ia camerae, fol. 95r-v, Nr. 182, sowie Liber III praesentiarum, fol. 166v-167r.
Druck: *Gudenus*, Bd. 3, Nr. 255, S. 355 f.
Regest, Erwähnungen: *Fischer-Pache*, S. 184, sowie *Spies*, Überlieferung, S. 121.

247
1350 August 3
Die Richter der Aschaffenburger Kirche beurkunden: Vor ihnen haben die Edelknechte (*armigeri*) und Gebrüder Wortwin und Friedrich von Mosbach (*Maspach*)[1] sowie Jutta, die Ehefrau des Wortwin, und Katharina, die Ehefrau des Friedrich, wegen drückender Schulden gemeinsam für sich, ihre Kinder und Erben Güter in Dorf und Gemarkung Gailbach (*Gauwelinbach*) an den Dekan Marsilius und das Kapitel des Stifts Aschaffenburg für die Präsenz des Stifts verkauft. Die Güter rühren von dem Propst des Stifts Johann [von Trier] und der Stiftspropstei zu Lehen. Der Stiftspropst hat sie daher, wie aus seinen darüber ausgestellten Urkunden[2] hervorgeht, dem Stift übereignet und aus dem Lehenverband der Propstei gelöst. Es handelt sich dabei um:

- Einen Hof in dem Dorf Gailbach mit seinen Zugehörungen in der Gemarkung Gailbach: 2 Tagwerk Wiesen in dem Dorf bei der Mühle, ein Stück Wiese in dem *Hauklinger*, 1,5 Tagwerk Wiese in dem Tiefengrund (*Diffengrunde*), eine Wiese genannt die Neuwiese (*Nuwenwyse*), ein Stück Ackerland (*terra arabilis*) zum Aussäen von 3 Malter Roggen (*siligo*) an dem *Hauklinger*, ein Stück Ackerland hinter der *Drechen* für 3,5 Malter Saatgut, ein Stück Ackerland zwischen den Tiefengrund (*Dieffengrunden*), ein Stück Ackerland gegen den Bubenbrunnen (*Bu/o/benburnen*) für 3 Malter Saatgut, ein Stück an dem Hohenholz gegen Ruschebusch für 2 Malter Saatgut, ein Stück Ackerland an den *Steinrucken* für 3 Sumer

[1] Vgl. *Wolfert*, Wappenbuch, S. 217. Friedrich von Mosbach war Schultheiß in Aschaffenburg. Seine Tante war mit dem Aschaffenburger Schöffen Konrad Schwab (1285-1321) verheiratet. Somit waren der Stiftskantor Friedrich Schwab und der Ritter Hermann Schwab Vettern der Gebrüder von Mosbach, vgl. *Wolfert*, Wappengruppen, S. 333 f. mit einer Abbildung des Siegels des Wortwin von Mosbach nach S. 390, Abb. 1.
[2] Vgl. Reg. 245 u. 246.

Saatgut. Diesen Hof und seine Zugehörungen bewirtschaftet Elisabeth, die Witwe des Ulrich. Sie zinst davon jährlich 1 Pfund Heller, 5 Malter Roggen und 2 Malter Hafer Aschaffenburger Maß, 2 Sommerhühner, 1 Gans, 1 Fastnachtshuhn und 2 Präbendalbrote.

- Eine Mühle in dem Dorf mit dem nahegelegenen Garten. Mühle und Garten besitzt Hermann Scheide gegen einen jährlichen Zins von 3 Malter Roggen Aschaffenburger Maß, 4 Sommerhühnern, 1 Gans oder dafür 18 Heller, 2 Fastnachtshühnern und 2 Präbendalbroten.
- Eine Hofstatt in dem Dorf bewohnt von Elisabeth Rodegesten. Dazu gehören ein Viertel Mannsmahd Wiesen und ein Garten. Die Besitzerin zinst davon jährlich 6 Schilling Heller, 2 Sommerhühner, 1 Fastnachtshuhn und 1 Präbendalbrot.
- Eine Hofstatt mit Garten in dem Dorf, die Adelheid Rodegesten besitzt. Sie gibt davon jährlich 5 Schilling Heller, 2 Sommerhühner, 1 Fastnachtshuhn und 1 Präbendalbrot.

Die Verkäufer haben dafür von den Käufern 114 Pfund Heller erhalten. Sie quittieren den Erhalt der Summe und verzichten vor den Richtern und vor dem Schultheißen und den Geschworenen des Dorfgerichts (*iudicium seculare*) zu Gailbach auf alle ihre Rechte an den Gütern und im Dorf Gailbach. Jutta und Katharina erklären vor den Richtern, daß diese Güter nicht zu ihrem Heiratsgut gehört haben oder ihnen auf andere Weise verschrieben wurden.
Siegler: die Richter (1) auf Bitte der Verkäufer sowie Wortwin (2) und Friedrich von Mosbach (3).
Datum 1350 *iii nonis augusti, hoc est feria tercia post festum sancti Petri ad vincula.*
Ausf.; Pergament; lateinisch: U 1237.
Siegel: drei an Pergamentstreifen anhängende Siegel; 1 + 3 leicht beschädigt, 2 unbeschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (14./15. Jh.).
Kanzleivermerke: Registrata (14. Jh.).
Abschriften: Liber I camerae, fol. 102r-103v u. 100ar, Nr. 183, Liber Ia camerae, fol. 95v-96v, Nr. 183, sowie Liber III praesentiarum, fol. 164v-165v.
Regest, Erwähnungen: *Fath*, Nr. 265, S. 202, *Wolfert*, Wappengruppen, S. 333, *ders.*, Wappenbuch, S. 143 u. 217, *Brügmann*, Nekrolog, S. 170, Anm. 110, *Fischer-Pache*, Stift Aschaffenburg, S. 184, sowie *Spies*, Überlieferung, S. 121.

248
1350 August 10
Vor den Richtern der Aschaffenburger Kirche errichtet der Kanoniker des Stifts Aschaffenburg Helferich Jude sein Testament mit folgenden Bestimmungen und Legaten:

- Nach seinem Tod sollen seine Testamentsvollstrecker unverzüglich alle Schulden, die er zu Lebzeiten nicht mehr tilgen konnte, bezahlen und seine Gläubiger befriedigen.
- Ein jährlicher Zins von 4 Malter Roggen (*siligo*), den er von Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg gekauft hat, soll nach seinem Tod als Präsenz gleichmäßig unter allen Kanonikern und Vikaren, die an der Begehung seines Jahrtages im Stift teilnehmen, verteilt werden.
- Er ordnet an, daß an jedem Freitag nach Beendigung der Vesper und der Komplet die Marienantiphon „Nigra sum“ in der Stiftskirche gesungen und dabei eine Kollekte abgehalten werden soll. Dafür stellt er die Erträge seiner Stiftspräbende in seinem Gnadenjahr zu Verfügung. Davon soll man jährliche Einkünfte erwerben, von denen man jedem Teilnehmer an der Antiphon 3 Heller als Präsenz schenken soll. Mit dem Singen der Antiphon soll man nach dem Erwerb der Einkünfte an seinem Jahrtag beginnen und damit jede Woche solange fortfahren, bis die Einkünfte für das betreffende Jahr aufgebraucht sind.
- Seine Kurie, die derzeit sein Mitkanoniker Gottfried von Kalsmont bewohnt, soll dieser um 40 Pfund Heller von seinen Testamentsvollstreckern innerhalb eines Jahres nach seinem Tod erwerben. Wenn er die Kurie nicht kaufen möchte oder mit der Bezahlung der Summe in Verzug gerät, sollen die Testamentsvollstrecker diese um 50 Pfund Heller an seinen Mitkanoniker Jakob [Speiser] von Mainz verkaufen. Ist auch dieser an einem Kauf

nicht interessiert, soll die Kurie so teuer wie möglich an einen der Kapitularkanoniker des Stifts veräußert werden. Von dem Geld aus dem Verkauf der Kurie soll man einen jährlichen Zins ankaufen. Von diesem Zins erhalten Helferich, der Verwandte des Testamentars, 3 Malter Roggen und Siegfried, der Diener des Testamentars, 2 Malter, und zwar jeweils auf Lebenszeit. Nach dem Tod der beiden soll der Zins für die gestiftete Antiphon verwendet werden.

- 30 Priestern vermacht er je 30 leichte Pfennige, wofür sie Seelmessen für ihn lesen sollen.
- Der Kustos des Stifts Aschaffenburg Walter [von Hersfeld] erhält alle seine Wiesen in der Gemarkung Stockstadt (*Stoxstad*). Es handelt sich dabei um 9 Mannsmahd in drei Stücken von 6, 2 und 1 Mannsmahd. Davon sollen der Kustos und seine Besitznachfolger einen jährlichen Zins von 4 Pfund Heller und 2 Malter Roggen geben. Von den 4 Pfund Heller sollen seine Testamentsvollstrecker dem Subkustos des Stifts so viel geben, daß dieser zum täglichen Hochamt 2 Heller für das Seelenheil des Helferich geben kann. Von den 2 Malter Roggen erhält der Subkustos 1 Malter für seine Mühen. Der Rest fällt an das Präbendalvermögen des Stifts. Was von den 4 Pfund Heller nach Abzug der an den Subkustos zu zahlenden Summe noch übrig ist, soll für die Feier des Fests Allerseelen, das der vormalige Stiftsdekan Heilmann Fritz (*Fryz*) gestiftet hat, verwendet werden. Wenn der Kustos diese Wiesen mit dem darauf lastenden Zins nicht annehmen möchte oder wenn er in den Laienstand übertreten sollte, dann kann er sie einem anderen Kapitularkanoniker des Stifts übertragen.
- Sein Verwandter, der Priester Helferich, erhält einen jährlichen Zins von 6 Malter Roggen, den der Testamentar von Dekan und Kapitel des Stifts gekauft hat. Diesen Zins soll ihm der Stiftskämmerer auf Lebenszeit jedes Jahr liefern. Nach seinem Tod fällt der Zins an das Stift, wo er für die Herstellung und Verteilung kleiner Präsenzbrote verwendet werden soll. Das Stift kann diesen Zins um 30 Pfund Heller oder jedes Malter um 6 Pfund Heller ablösen.
- Die Einkünfte von seinen Gütern in Rüdesheim (*Ruddinsheim*) fallen an seine Schwester Jutta (*Gude*) und an die Tochter seines Bruders Hedwig (*Hebele*), beide Nonnen im Kloster Ingelheim (*Ingelnheim*). Nach ihrem Tod gehen sie an den Ritter Helferich von dem Steine beziehungsweise seine Kinder oder Erben.
- Seinem Diener Siegfried und seiner Dienerin Adelheid hinterläßt er einen jährlichen Zins von 4 Malter Roggen, die er auf dem Besitz, der Wohnsitz der alten Bäckerin (*der alden pisterin gesecze*) genannt wird, [in Aschaffenburg] gekauft hat. Dieser Besitz besteht aus mehreren Häusern mit ihren Zugehörungen, die derzeit von den Bäckern (*pistores*) Heinrich Ulrici und Zerrgiebel (*Cerregebil*), von dem Schuhmacher (*calcifex*) Ungermann und von Elisabeth Erpfin bewohnt werden. Beim Tod eines der Bedachten fällt der Zins an den überlebenden Teil. Nach dem Tod beider geht der Zins an die Präsenz des Stifts St. Andreas in Worms (*Wormacia*), wo er gleichmäßig unter den Beteiligten an der Feier seines Jahrtags dort verteilt werden soll. Dem Stift Aschaffenburg steht das Recht zu, diesen Zins abzulösen, und zwar jedes Malter um 6 Pfund Heller, und für seine Zwecke zu nutzen, ohne daß das Stift St. Andreas in Worms dagegen Einspruch erheben kann. Dieses soll vielmehr von der ihm für den Zins bezahlten Summe neue Einkünfte ankaufen und am Jahrtag des Testamentars verteilen.
- Die Fabrik der Kirche in Wirtheim (*Wirtheym*) erhält einen jährlichen Zins von 1 Malter Roggen, den ihr seine Testamentsvollstrecker anweisen sollen.
- Das Brevier (*briviarium*) des Testamentars geht an seinen Blutsverwandten, den Kleriker Brendelinus, zu lebenslänglicher Nutzung. Nach dessen Tod geht es an einen Erben von der väterlichen Seite, der Kleriker ist, über oder soll auf andere Weise zum Seelenheil des Testamentars verwendet werden.
- Sein Psalter soll im Chor der Stiftskirche in Aschaffenburg an einem Ort, der den Testamentsvollstreckern dafür geeignet erscheint, an einer Kette befestigt werden.

- Seinem Mitkanoniker Nikolaus von Mainz[1] hinterläßt er 4 Pfund Heller und seine silberne Schale.
- Der Priester Nikolaus Vitis erhält 3 Pfund Heller.
- An seinen Diener Siegfried gehen ein Bett mit Decke (*suppellex)* und 2 Leintüchern (*lintiamina*), an seine Magd Adelheid ein Bett, 2 Leintücher und eine Kuh mit einem Kalb, an seine Magd Parva ein Bett und an seinen Blutsverwandten Helferich auch ein Bett. Außerdem erhält jeder noch 2 Leintücher.
- Seinen gesamten Hausrat und alle seine Güter, über die er noch nicht anderweitig verfügt hat, hinterläßt er seinem Verwandten Helferich, der davon jährliche Einkünfte ankaufen soll, die er auf Lebenszeit nutzen kann. Nach seinem Tod fallen sie an die von dem Testamentar gestiftete Antiphon.
- Zu seinen Testamentsvollstreckern bestimmt er Nikolaus von Mainz, den Priester Nikolaus Vitis und seinen Diener Siegfried.
- Der Testamentar behält sich das Recht vor, bis zu seinem Tod Änderungen an diesem Testament vorzunehmen.

Auf Bitte des Testamentars hat Heinrich Sedeler von Aschaffenburg, Kleriker der Diözese Mainz und öffentlicher Notar, dieses Testament in Form eines Notariatsinstruments ausgefertigt.
Siegler: die Richter auf Bitte des Helferich Jude, Helferich Jude sowie der Notar mit seinem Signet (*signum meum solitum*).
Actum 1350 *in die sancti Laurentii martiris.*
Zeugen: die Stiftskanoniker Goswin von Mundenheim (*Munden*) und Walter von Hersfeld (*Hirsfeldia*), die Stiftsvikare Konrad Bieger (*Biger*) und Konrad von Oppershofen (*Oppershouen*) sowie die Testamentsvollstrecker Nikolaus von Mainz und Nikolaus Vitis.
Ausf. fehlt.
Überliefert als Vidimus der Richter der Aschaffenburger Kirche vom 4. Oktober 1350[2].
Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 18r-19v.
Erwähnungen: *Amrhein*, S. 88, Anm. 37, *Fath*, Nr. 267, S. 202, sowie *Fischer-Pache*, S. 119.

249
1350 September 25
Der Amtmann zu Klingenberg Friedemann, erteilt seinem Schwiegersohn (*sweher*) Johann von Thalheim (*Dalheym*), Schreiber zu Aschaffenburg, und dessen Tochter Elisabeth die Erlaubnis, einen jährlichen Zins von 30 Schilling Heller, der ihnen von *Klingenbergis hus* am Ohmbach (*Ambach*) in Aschaffenburg zusteht, zu verkaufen.
Siegler: der Amtmann.
Datum 1350 *sabbato ante festum beati Michahelis archangeli.*
Ausf. fehlt.
Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 27v.

250
1350 Oktober 4
Die Richter der Aschaffenburger Kirche vidimieren das ihnen vorgelegte und hier im Wortlaut inserierte Testament des Kanonikers Helferich Jude vom 10. August 1350[3].
Siegler: die Richter.
1350 *feria secunda proxima post Remigii.*
Ausf.; Pergament; lateinisch: U 199.
Siegel: an Pergamentstreifen anhängend, Fragment.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (15. u. 18. Jh.).
Kanzleivermerke: No. 55 (18. Jh.).

[1] Vermutlich der spätere Stiftskustos Nikolaus von Lichtenstein.
[2] Regest 250.
[3] Regest 248.

Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 18r-19v.
Erwähnungen: *Fath*, Nr. 267, S. 202, *Fischer*, Privatbesitz, S. 8, sowie *Fischer-Pache*, S. 119.

251
1351 Januar 5
Die Richter des Stifts Aschaffenburg beurkunden: Vor ihnen haben der Edelknecht (*armiger*) Friedrich von Bessenbach *(Bessinbach)* und seine Ehefrau Irmgard zur Verringerung ihrer Schulden Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg einen Zins von 25 Schilling Heller verkauft. Der Zins gefällt von ihrem Hof in Oberafferbach (*Affaldirbach*), den sie derzeit bewohnen, sowie von 60 Joch Ackerland und 4 Joch Wiesen, die zu dem Hof gehören. Die Verkäufer haben dafür von den Käufern 18 Pfund Heller erhalten. Sie verpflichten sich daher für sich und ihre Erben, den Käufern künftig die 25 Schilling sowie weitere 5 Schilling Heller, die sie ihnen schon zuvor gegeben haben, jedes Jahr zu entrichten, und zwar 15 Schilling Heller am 1. Mai (*in die sancte Walpurgis*) und 15 Schilling Heller am 11. November (*in festo sancti Martini hiemali*). Außerdem haben sie dem Stift noch jedes Jahr 1 Malter Roggen (*siligo*) und 1 Malter Hafer zwischen dem 15. August und dem 8. September (*infra Assumpcionis et Nativitatis beate Marie virginis duo festa*) und 1 Fastnachtshuhn zu liefern.
Liste der zu dem Hof gehörenden Äcker und Wiesen:
- 6 Joch Ackerland am *Godeboldisgrunde*.
- 9 Joch auf dem *Seybu/e/sche*.
- 6 Joch bei der Kirche von Oberafferbach.
- 4 Joch bei der Almende (*bii der gemeyne*).
- 6 Joch am Sattelberg (*Sadilberge*).
- 1,5 Joch im Arnoldsgrund (*Arnoldisgrunde*).
- 2 Joch in dem *Kadirndail*.
- 1 Joch in der Kirchgrube (*Kyrchegruben*).
- 3 Joch an dem Mühlenberg (*Mulenberge*).
- 21 Joch um das Steinerne Kreuz.
- 2 Joch, die Jakob bewirtschaftet.
- 2 Joch Äcker und Gebüsch in dem *Ertfalle*.
- 0,75 Joch auf der Unteren (*Nydern*) Hege.
- 2 Joch hinter dem Dorf Oberafferbach.
- 4 Joch Wiesen in der Gemarkung des Dorfes Oberafferbach.

Die Verkäufer verpflichten sich, den Hof und die zugehörigen Güter ohne Zustimmung der Käufer nicht höher mit Abgaben und Zinsen zu belasten. Sollten die Verkäufer oder ihre Erben mit der Entrichtung der Abgaben säumig werden oder auf sonst eine Weise gegen den vorliegenden Vertrag verstoßen, dann können die Stiftsrichter auf Antrag von Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg oder ihres Präsenzmeisters (*presencionarius*) ohne Gerichtsurteil die Exkommunikation über sie verhängen.
Siegler: die Richter (1), Friedrich von Bessenbach (2) sowie sein Bruder Johann von Bessenbach, Kanoniker im Stift Aschaffenburg (3), auf seine und seiner Ehefrau Bitte.
1351 *feria quarta post Circumcisionis Domini*.
Ausf.; Pergament; deutsch: U 3228.
Siegel: drei an Pergamentstreifen anhängende Siegel; 1 + 2 leicht beschädigt, 3 beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (14. Jh.).
Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 68v-69r.
Regest, Erwähnungen: *Hoffmann*, S. 969, *Fath*, Nr. 268, S. 202, *Wolfert*, Wappengruppen, S. 353 (Abb. des Siegels des Friedrich von Bessenbach nach S. 390, Abb. 16), sowie *Fischer-Pache*, S. 284 u. 343.

252
1351 Februar 26

Der Offizial der Würzburger Kurie beurkundet: Vor ihm hat Konrad, der Sohn des Arnold von Poppenhausen (*Boppenhusen*), bekannt, daß ihm die Vikare des Stifts Neumünster in Würzburg Elias (*Helya*) [von Lohr] und Ludwig [von Lohr][1] als Vertreter des Stifts Aschaffenburg dessen Hof in dem Dorf Poppenhausen[2] auf Lebenszeit verliehen und ihm darüber eine von Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg ausgestellte Urkunde übergeben haben. Er soll von dem Hof jedes Jahr zwischen dem 15. August und dem 8. September (*infra Assumpcionis et Nativitatis beate Marie virginis duo festa*) 40 Malter Weizen auf seine Kosten in einem Getreidespeicher in Wertheim, den das Stift bestimmen kann, abliefern. Außerdem soll er jedes Jahr am 11. November (*in festo beati Martini episcopi*) 6 Pfund alte Heller in Aschaffenburg dem Stiftskämmerer bezahlen. Das auf den Äckern des Hofes und von den zu diesem gehörenden Zehnten anfallende Stroh soll ausschließlich zur Düngung der Hoffelder verwendet werden. Den Hof und seine Gebäude sowie die zugehörigen Felder hat er in gutem Bau- bzw. Kulturzustand zu halten. Auch muß er alle auf dem Hof liegenden Lasten tragen. Wenn der Beständner den Hof aufgeben möchte, dann hat er zuvor Dekan und Kapitel 20 Pfund alte Heller zu bezahlen. Nach seinem Tod oder wenn er den Hof aufgegeben hat, steht seinen Kindern oder Erben keinerlei Recht mehr daran zu. Der Beständner verpflichtet sich eidlich zur Einhaltung dieser Bestimmungen und stellt dafür dem Stift Hermann von Poppenhausen als Bürgen mit der Verpflichtung zum Einlager in einer öffentlichen Herberge in Würzburg.
Siegler: der Offizial.
Datum 1351 *sabbato post diem beati Mathie apostoli.*
Ausf.; Pergament; lateinisch: U 1721.
Siegel: an Pergamentstreifen anhängend, leicht beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (14. u. 18. Jh.).
Kanzleivermerke: iii (14. Jh.); registrata est (14. Jh.) 3 cam[erae] fol. 111 (18. Jh.); B (18. Jh.).
Abschriften: Liber III camerae, fol. 150r-151r.
Regest, Erwähnungen: *Fischer-Pache*, S. 98 u. 305.

253
1351 März 6
Billung Schelle, Bürger zu Tauberbischofsheim (*Bissch.*), und seine Ehefrau Jutta bekennen öffentlich, daß sie verpflichtet sind, Johann von Bensheim, Vikar am Marienaltar (*zv vnser Frawen*) in [der Kirche des Stifts] Aschaffenburg, jedes Jahr am 11. November (*vf sante Martins tag*) einen Zins von 22 Turonenser Groschen zu entrichten. Der Zins gefällt von 4 Morgen Weinberg [in Tauberbischofsheim] an dem Leintal (*Linental*). 3 Morgen liegen an einem Stück zwischen Johann Schelle und Oberkircher, der vierte Morgen stößt an Konrad Mulner von Impfingen (*Vmphenkein*) und Johann Honger.
Siegler: Johann Schelle, Pfarrer zu Tauberbischofsheim, auf Bitte des Ehepaares Schelle.
Datum 1351 *dominica prima Quadragesime, in qua cantatur Invocavit.*
Ausf.; Pergament; deutsch: U 1693.
Siegel: an Pergamentstreifen abhängend, leicht beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangabe (16./17. Jh.).
Regest, Erwähnungen: *Fischer-Pache*, S. 228.

254
1351 März 21
Die Richter des Stifts Aschaffenburg beurkunden: Vor ihnen haben Johann (*Hennechin*) Schutmar, Schöffe zu Aschaffenburg, und seine Ehefrau Elisabeth bekannt, daß ihnen Konrad von Oppershofen (*Oppershouen*), Vikar des Stifts Aschaffenburg, die folgenden Äcker in den Gemarkungen Aschaffenburg, Mainaschaff (*Aschaf*) und Glattbach (*Gladebach*) zu Erbrecht verliehen hat:

[1] Für beide vgl. *Wendehorst*, S. 674.
[2] Zum Stiftsbesitz in Poppenhausen und zum Schicksal des Hofes vgl. *Fischer-Pache*, S. 303-306.

- 6,75 Morgen an einem Stück, von denen 2,25 Morgen Eigengut sind. Vom Rest zinsen 2,5 Morgen jährlich 6 Heller in das Lehengut des Ludwig (*Luze*) Wigand von Mainaschaff. Die restlichen 2 Morgen, die vormals Ludwig (*Lucze*) Vorster gehört haben, geben Jutta Herdene von Mainaschaff jährlich 9 Heller zu Zins. Der Acker liegt zwischen den Weinbergen des Ludwig Vorster und der Hedwig von Blankenbach bei dem *Heydeche* vor der Strut.
- 4 Morgen gegen den Steinbach zwischen den Äckern des Peter Wesenner. Davon gibt man diesem 6 Heller Zins.
- 2 Morgen in der *Werd* gegen die Strut bei Volpert (*Volze*) Wessener. Davon gibt man diesem 1 Schilling Heller Zins.
- 3 Morgen gegen den Steinbach bei den Äckern der Gisela (*Godel*) Hofemann (*Houeman*) von Damm (*Damme*). Davon gibt man ihr jährlich 6 Heller zu Zins.
- 2 Morgen oberhalb des Fahrbachs (*Vartpach*) bei den Äckern der Gerhus (*Huse*) Strube von Glattbach. Sie sind dieser und ihren Kindern mit jährlich 6 Heller zinsbar.
- 9,5 Morgen bei Rauenthal (*Ruendal*) zwischen Äckern des Dietrich von Erlenbach (*Erlebach*) und des Johann (*Hennechin*) Quittenbaum. Davon erhält die Präsenz des Stifts Aschaffenburg jährlich 1 Sumer Roggen (*korngeldis*).
- 6 Morgen oberhalb von Glattbach an dem *Eckartisberge* zwischen Äckern des Heilmann Strengeler und des Kolman Grasemann. Dazu gehören noch Äcker unten daran sowie Haus und Hofstatt, die Ludwig Bulchenheubt von Glattbach besitzt. Er gibt davon dem Inhaber dieser 6 Morgen jährlich 1 Malter Roggen, 9 Heller und 1 Fastnachtshuhn. Zu den Äckern gehört außerdem ein jährlicher Zins von 14 Heller. Diesen entrichtet Hermann Strengel von einem Garten dieses Gutes. Die 14 Heller und das Fastnachtshuhn stehen dem Kantor (*sengir*) des Stifts Aschaffenburg Friedrich [Schwab] zu. Von dem 1 Malter gehört die Hälfte dem Vikar des Stifts Aschaffenburg Konrad Spiegel (*Spigel*).
- 10 Morgen ebendort, die an die vorigen 6 Morgen stoßen. Davon zinst man den Schöffen (*heimburgen*) zu Goldbach (*Goltpach*) jährlich 1,5 Sumer Roggen für ihr Dorf.
- 2,5 Morgen aufwärts der vorigen, die vormals Hermann Strengeler gehört haben. Davon stehen Heinrich Kese jährlich 6 Heller zu.
- 3 Morgen hinten an dem Pfaffenberg (*Paffinberge*) oder an dem *Rodenwelersberge*. Diese geben den Grafen von Rieneck (*Ryenecke*) jährlich 2 Schilling Heller.
- 2 Morgen, anstoßend an die vorigen 3 Morgen. Davon gibt man jährlich 3 Heller in die Hufe genannt Wilhelmshufe (*Wilhelmishube*), die vormals Johann, der Sohn des Schultheißen Johann von Goldbach (*Gultpach*), besessen hat.

Die Beliehenen verpflichten sich, davon jedes Jahr zwischen dem 15. August und dem 8. September (*zwizschen den zwein vnsir Vrauwen dagen als sie zu hymel fur vnd geboren ward*) 16 Malter Roggen Aschaffenburger Maß auf ihre Kosten in einem Getreidespeicher in Aschaffenburg, der ihnen dann angewiesen wird, abzuliefern. Als Unterpfand für die pünktliche Entrichtung des Zinses haben sie Konrad von Oppershofen 12 Hegermorgen Acker vor der Strut eingesetzt, die vormals Arnold Speiser, Schöffe zu Aschaffenburg, gehört haben. Im Säumnisfall kann Konrad von Oppershofen die verliehenen Äcker und die ihm als Pfand eingesetzten Äcker ohne Gerichtsurteil und ohne Einspruchsmöglichkeit der Beliehenen einziehen. Den Beliehenen und ihren Erben steht das Recht zu, den Zins entweder insgesamt oder jedes Malter für sich abzulösen, und zwar gegen Bezahlung von 8 Pfund Heller für jedes Malter. Die Ablösung hat jeweils vor dem 24. Juni (*vor sente Johannis dage alse he geboren ward*) zu erfolgen. Sobald die Beliehenen insgesamt 7 Malter zurückgekauft haben, fällt das Unterpfand wieder an sie zurück. Sollte den Beliehenen innerhalb Jahresfrist ein Teil der Äcker durch Gerichtsurteil aberkannt werden, dann soll auch die auf den Äckern lastende Abgabe entsprechend verringert werden.

Siegler: die Richter auf Bitte der beteiligten Parteien.

Dirre brif ist gegeben 1351 *an sente Benedictis dage.*

Ausf.; Pergament; deutsch: U 563.

Siegel: an Pergamentstreifen anhängend, gebrochen und beschädigt.

Rückvermerke: Summa agrorum contentorum in hac littera preter subpignora l iugera et iii quartalia. Item subpignora xii iugera magna dicta Hegermorgen (14. Jh.); Aschaffenburg et Gladebach (14. Jh.); sin brieff (15. Jh.); presentetur domino decano (15. Jh.); possessor Chunradus Oppershouen (18. Jh.).
Regest, Erwähnungen: *Fath*, Nr. 269, S. 203, *Fischer*, Aschaffenburg, S. 387, Anm. 158, *Brügmann*, Nekrolog, S. 40, Anm. 103, sowie *Fischer-Pache*, S. 100 u. 389.

255
1351 März 24
Die Richter der Aschaffenburger Kirche beurkunden: Vor ihnen haben Heinrich Pistor von Seligenstadt (*Selgenstad*) und seine Ehefrau Gisela (*Gecela*) für sich und ihre Erben gemeinsam an Johann Gobel, Kleriker in Aschaffenburg, einen jährlichen Zins von 10 Schilling Heller verkauft. Der Zins gefällt von ihrem Haus und Keller in der Fischergasse (*in vico piscatorum*) in der Vorstadt von Aschaffenburg[1] bei den Häusern des verstorbenen Siegfried Pistor und der Selindis in deme Wiwer. Sie zinsen davon dem Pfarrer von St. Marien in Aschaffenburg jährlich 5 Schilling Heller. Die Verkäufer haben dafür von dem Käufer 7 Pfund Heller erhalten. Sie versprechen daher, diesem den Zins künftig jedes Jahr am 11. November (*in festo beati Martini hyemalis*) zu entrichten.
Siegler: die Richter auf Bitte der Verkäufer.
Datum 1351 *feria quinta post dominicam, qua cantatur Oculi, que fuit viiii kalendas aprilis.*
Ausf.; Pergament; lateinisch: U 2900.
Siegel: an Pergamentstreifen anhängend, beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangabe (18. Jh.).
Abschriften: Liber I praesentiarum, fol. 163r Nr. 120; liber III praesentiarum, fol. 35v-36r.
Regest, Erwähnungen: *Fath*, Nr. 270, S. 203, sowie *A. Grimm*, Bd. 1, S. 622.

256
1351 Mai 31, Mainz
Der Scholaster des Stifts St. Moritz in Mainz als Bevollmächtigter des Dekans des Stifts St. Stephan in Mainz, der Kantor des Stifts St. Peter außerhalb von Mainz als Bevollmächtigter des Scholasters des Stifts St. Stephan in Mainz sowie der Kantor des Stifts St. Stephan in Mainz – Dekan, Scholaster und Kantor des Stifts St. Stefan waren vom apostolischen Stuhl mit der Ausführung dieser Angelegenheit beauftragt worden – heben die über einige namentlich genannte Dignitäre und Kanoniker des Stifts Aschaffenburg sowie über das Stift und sein Kapitel insgesamt verhängten Strafen der Exkommunikation, Amtsenthebung sowie des Interdikts auf. Es handelt sich dabei um den Dekan Marsilius, den Scholaster Konrad [von Spiegelberg], den Kustos Walter [von Hersfeld], den Kantor Friedrich [Schwab] und die Kanoniker Ulrich Pavey, Helferich Jude, Konrad Schwab, Tilmann von Weiler (*Wylre*), Johann von Trier (*de Treveri*), Dietrich von Erlenbach (*Erlebach*), Gottfried von Kalsmont, Goswin von Mundenheim (*Munden*), Walter von Hersfeld (*Hersfeldia*), Johann von Weißel (*Wizzele*), Tristrand von Trier, Johannes von Konstanz (*Constancia*), Hermann Rapa, Heinrich Gnad von Gelnhausen (*Geilnhusen*) und Hartmann [von Spiegelberg]. Die Strafen waren über sie und das Stift verhängt worden, weil sie den Priester Nikolaus, den Sohn des Arnold von Monzingen (*Montzehen*), dem mit Vollmacht des apostolischen Stuhls das Kanonikat und die Präbende des verstorbenen Kanonikers Gerung verliehen worden war, nicht im Stift aufgenommen hatten. Vielmehr hatten sie das vakante Kanonikat eigenmächtig dem Scholaster Konrad [von Spiegelberg] verliehen. Die Aufhebung der Strafen erfolgt mit Zustimmung des [Mainzer] Domvikars Magister Gebhard und des Heinrich von Augsburg (*Augusta*), Vikar des Stifts St. Stephan zu Mainz, als Bevollmächtigten des genannten Nikolaus. Die Aussteller beauftragen den Pfarrer am Heiligkreuzaltar im Dom zu Mainz sowie die anderen Pfarrer und Vizeplebane in Stadt, Diözese und Erzstift Mainz, auf Verlangen die Aufhebung dieser Kirchenstrafen öffentlich von den Kanzeln ihrer Kirchen zu verkünden.

[1] Zur Lage der Fischergasse und ihrer Nebengassen vgl. *A. Grimm*, Bd. 1, S. 521f. Das erwähnte Haus kann den heute bestehenden Hausnummern nicht zugeordnet werden; vgl. ebd., S. 622.

Datum Maguncie 1351 *ii kalendas iunii.*
Ausf. fehlt.
Abschriften: Liber III camerae, fol. 88r-89r.
Regest, Erwähnungen: *Amrhein*, S. 88, Anm. 34 (zu 1361).

257
1351 September 7
Bruder Konrad von Rüdigheim (*Ru/e/ckingen*), Komtur zu Frankfurt (*Frankenford*) und Balleier (*balyer*) des Johanniterordens in der Wetterau (*Wettreybe*), Bruder Heilmann Kolbendensel, Komtur, sowie der Prior und die Brüder der Johanniterkommende Mosbach (*Maspach*) verkaufen dem Priester Peter von Freudenberg (*Frou/e/denberg*) einen jährlichen Zins von 20 Pfund Heller. Der Zins gefällt von ihrem Gut und Zehnt in Dorndiel (*Dorndal*). Für diesen Zins sollen sie einen Priester bei dem Pfarrer von Mosbach anstellen, der eine ewige Messe zu Ehren der Jungfrau Maria lesen soll. Damit soll er innerhalb eines Monats nach dem Tod des Käufers beginnen. Bei Säumnis sind die Verkäufer verpflichtet, die Messe nach Mahnung durch den Dekan und das Kapitel des Stifts Aschaffenburg innerhalb eines Monats nachzuholen. Tun sie dies nicht, dann fällt der Zins an das Stift Aschaffenburg, das davon eine ewige Marienmesse stiften soll. Außerdem sollen die Verkäufer jedes Jahr einen Jahrtag für den Käufer und seine Magd (*mait*) Gisela (*Gysel*) mit Vigil und Seelmessen nach der Gewohnheit ihres Ordens begehen. Den Priester für die Marienmesse sollen Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg mit Zustimmung des jeweiligen Komturs in Mosbach bestellen. Der Balleier, der Komtur und die Brüder der Johanniterkommende in Mosbach bitten Dekan und Kapitel des Stifts, diese Aufgabe zu übernehmen. Sie verpflichten sich, alle bei dem Verkauf eingegangenen Verpflichtungen gewissenhaft zu erfüllen.
Siegler: Balleier (1), Komtur (2) und Konvent (3) der Johanniterkommende Mosbach.
Der gegebin ward 1351 *vff vnser Frawen abend als sie geborn ward.*
Ausf.; Pergament; deutsch: U 1409.
Siegel: drei an Pergamentstreifen anhängende Siegel; 1 + 2 unbeschädigt, 3 leicht beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (14. u. 15. Jh.).
Kanzleivermerke: Registrata est (14. Jh.); registrata in nigro libro privilegiorum (15. Jh.); M (18. Jh.).
Abschriften: Liber II camerae, fol. 50r-v.
Regest, Erwähnungen: *Wolfert*, Wappenbuch, S. 217.

258
1351 September 14, Aschaffenburg
Der öffentliche Notar Heinrich Sedeler (*Setdeler*) von Aschaffenburg, Kleriker der Diözese Mainz, beurkundet in Form eines Notariatsinstruments das Testament des Ulrich Pavey, Kapitularkanoniker des Stifts Aschaffenburg. Dieser legt darin im Vollbesitz seiner geistigen und körperlichen Kräfte folgendes fest:

- Er wählt seine letzte Ruhestätte in der Stiftskirche.
- Alle Schulden, die bei seinem Tod noch nicht beglichen sind, sollen seine Testamentsvollstrecker aus seiner Hinterlassenschaft unverzüglich bezahlen.
- Die Stiftskurie (*curia claustralis*), die er derzeit bewohnt, soll nach seinem Tod so teuer wie möglich an einen Kapitularkanoniker des Stifts verkauft werden. Von dem Erlös fallen 70 Pfund Heller an das Präbendalvermögen (*corpus prebendarum*) des Stifts. Vom Rest soll man regelmäßige jährliche Einkünfte ankaufen. Diese sollen dann bei der Feier seines Jahrtages im Stift unter allen anwesenden Kanonikern und Vikaren gleichmäßig als Präsenz verteilt werden.
- 30 Priestern vermacht er je 30 leichte Pfennige. Sie sollen dafür Seelmessen für ihn feiern.
- An die Frühmesse, die er oder seine Testamentsvollstrecker in Klingenberg (*Clingenberg*) stiften werden, fallen seine ungefähr 3,5 Joch Weinberge in der Gemarkung des Dorfes Röllfeld (*Rolefelt*) am Hahnberg (*Haninberg*). Außerdem gehen an die Frühmesse Haus,

Hofstatt und Kelter mit allen Zugehörungen in Röllfeld sowie 60 Pfund Heller aus seiner gesamten Hinterlassenschaft. Dafür soll man jährliche Einkünfte für den Unterhalt des Frühmessers kaufen. Dieser hat jede Woche drei Messen bei Tagesanbruch in der Kapelle in Klingenberg zu lesen, eine am Montag für die Verstorbenen, eine am Mittwoch zum Gedenken an das Leiden Christi und eine am Samstag zu Ehren der Jungfrau Maria. Durch diese Messen darf aber der Gottesdienst des Pfarrers oder seines Vertreters in der Pfarrkirche zu Grubingen nicht beeinträchtigt werden.

- Der Vikarie des Heinrich Faber in der Stiftskirche zu Aschaffenburg vermacht er seine 1,5 Joch Weinberge in der Gemarkung Schweinheim (*Indago*) beim Salchinbrunnen (*Salchinbrun*). Zu diesen Weinbergen gibt er noch 20 Pfund Heller, wofür man jährliche Einkünfte erwerben soll, mit deren Hilfe die Weinberge in einen besseren Kulturzustand gebracht werden sollen. Heinrich Faber oder der jeweilige Inhaber dieser Vikarie sollen dafür wöchentlich zwei Messen feiern, eine am Dienstag für die Sünden und eine am Samstag zu Ehren der Jungfrau Maria.
- Der Ertrag seiner Stiftspräbende in seinem Gnadenjahr fällt an seine Testamentsvollstrecker, die ihn zum Seelenheil des Testamentars verwenden sollen.
- Zu seinen Testamentsvollstreckern bestellt er die Kanoniker Dietrich von Erlenbach (*Erlebach*) und Jakob [Speiser] von Mainz sowie den Stiftsvikar Heinrich Faber.

Siegler: Ulrich Pavey (1) sowie der Notar (2) mit seinem Signet (*signum solitum*).
Zeugen: die Kanoniker Johannes von Konstanz (*Constancia*) und Nikolaus von Mainz[1], die Vikare Heinrich von Hersfeld (*Hirsfeldia*) und Siegfried von Rimhorn (*Rymhorn*), der Edelknecht (*armiger*) Albert Pavey, der Schulmeister (*rector scolarium*) zu Aschaffenburg Ludwig sowie Berthold, Schüler (*scolaris*) des Aschaffenburger Stiftskustos Walter [von Hersfeld].
Ausf., Notariatsinstrument; Pergament; lateinisch: U 226.
Siegel: 1 an Pergamentstreifen anhängend, unbeschädigt; 2 unbeschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (15. u. 18. Jh.).
Kanzleivermerke: Nro. 89 (18. Jh.).
Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 20r-v.
Regest, Erwähnungen: *Wolfert*, Wappenbuch, S. 150, *Fischer*, Privatbesitz, S. 8, sowie *Fischer-Pache*, S. 145 u. 389.

259
1352
Die Richter der Aschaffenburger Kirche beurkunden: Vor ihnen haben Liebmut (*Lypmu/o/dis*) Schenk und ihre Tochter Hilla öffentlich bekannt, daß sie verpflichtet sind, Johann Institor von Aschaffenburg, seiner Ehefrau Agnes und ihren Erben einen jährlichen Zins von 24 Schilling Heller zu entrichten. Der Zins gefällt von ihrem Haus[2], das sie derzeit selbst bewohnen. Es stößt oben an das Haus des Aschaffenburger Bürgers Heinrich Ulner und unten an den Steg, über den der Zugang zu dem Stadttor beim Markt[3] erfolgt. Diesen Zins haben die Eheleute je zur Hälfte von den Aschaffenburger Stiftsvikaren Heinrich von Münzenberg (*Minzenberg*) und Konrad Bieger (*Byeger*) erworben, an die ihn Liebmut und Hilla verkauft hatten. Von dem Zins gefallen 18 Schilling Heller am 11. November (*in festo beati Martini episcopi hyemalis*) und 6 Schilling Heller am 1. Mai (*in festo beate Walpurgis*). Liebmut und ihre Tochter verpflichten sich feierlich, diesen Zins fristgerecht zu entrichten.
Siegler: die Richter auf Bitte der beteiligten Parteien.
Datum 1352.
Ausf.; Pergament; lateinisch: U 528.
Siegel: an Pergamentstreifen abhängend, leicht beschädigt.

---

[1] Vermutlich der spätere Stiftskustos Nikolaus von Lichtenstein; s. Anhang 5, Nr. 4.
[2] Unterglöcknerhaus bzw. Haus zum Stege oder Haus zum Rebstock, Pfaffengasse 12; vgl. *A. Grimm*, Bd. 2, S. 147-150, sowie *Ebert*, S. 99.
[3] Das Tönges- oder Döngestor; vgl. *Ebert*, S. 96-100.

Rückvermerke: De xxiiii solidis Hallensibus super domo Lipmudis Schenken per Agnetem Institricem presenciis legatis (14. Jh.).
Kanzleivermerke: Registrata est sub numero lxxxiiii in novo libro presenciarum (14./15. Jh.).
Abschriften: Liber I praesentiarum, fol. 114r-v, Nr. 84, sowie Liber III praesentiarum, fol. 48r.
Regest, Erwähnungen: *Dinklage*, S. 71, *Fath*, Nr. 274, S. 203, sowie *A. Grimm*, Bd. 1, S. 52, u. Bd. 2, S. 147 u. 211.

260
1352 Januar 22
Die Gebrüder Eberhard und Johann (*Hennechin*), Söhne des verstorbenen Godebolt von Wasen (*Wasin*), verkaufen gemeinsam an ihre Vettern, die Gebrüder Friedrich von Wasen, Ritter, und Nikolaus von Wasen, Edelknecht, ihren Weinzehnt um Aschaffenburg und Glattbach (*Gladebach*) mit allen Rechten und Zugehörungen, ihren Anteil an den Getreidezehnten zu Hösbach (*Hostebach*), Glattbach, Oberafferbach (*Affalderbach*), Daxberg (*Dasbach*), Königshofen (*Kunigeshouen*) und Ernstkirchen und ihren Anteil an jährlichen Einkünften in Höhe von 6,5 Schilling Heller an dem Godelsberg (*Godeboldesberg*) [zu Aschaffenburg]. Sie haben dafür von den Käufern 100 Pfund Heller Aschaffenburger Währung erhalten. Daher geloben sie die Einhaltung dieses Verkaufs und verzichten auf alle Rechtsmittel zu seiner Rückgängigmachung.
Siegler: Eberhard von Wasen (1) und Heinrich Ruschebusch (2) auf Bitte des Johannes von Wasen, der kein eigenes Siegel besitzt.
Der gegeben ist 1352 *an dem nehesten dage nach sancte Agnes dage der heilgen jungfrauwen.*
Ausf.; Pergament; deutsch: U 3333.
Siegel: zwei an Pergamentstreifen anhängende Siegel; 1 leicht beschädigt, 2 unbeschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (16. u. 17. Jh.).
Kanzleivermerke: 32 (16. Jh.).
Regest, Erwähnungen: *Fischer-Pache*, S. 188, 222 u. 285.

261
1352 Mai 28
Der Mainzer Dompropst und Administrator (*vurmunder*) des Erzstifts Mainz Kuno (*Cone*) von Falkenstein (*Valkenstein*)[1] verzichtet mit Zustimmung des Mainzer Erzbischofs Heinrich gegenüber den Erben des verstorbenen Johannes Schwab (*Swabe*)[2] auf alle Ansprüche, die er für sich und das Erzstift Mainz auf Güter erhoben hat, die diese von dem verstorbenen Dekan des Stifts Aschaffenburg Heilmann Schwab[3] sowie seinen Brüdern Heilmann, Scholaster, und Konrad, Kanoniker des Stifts Aschaffenburg, geerbt haben. Von seiten des Erzstifts Mainz sollen deshalb keinerlei Forderungen mehr an sie gerichtet werden. Die Erben des Johannes Schwab haben dafür auf 810 Pfund Heller verzichtet, die das Erzstift Mainz diesem schuldete, und haben dem Administrator die über die Schuld ausgestellte Urkunde übergeben. Außerdem haben sie sich verpflichtet, dem Erzstift 2000 Pfund Heller Frankfurter Währung zu bezahlen.
Siegler: der Erzbischof von Mainz (1) sowie Kuno von Falkenstein (2).
Der gegebin ist an deme nehesten mantage nach deme Phingestage 1352.

---

[1] Kuno von Falkenstein wurde 1320 als zweiter Sohn des Philipp von Falkenstein-Münzenberg und seiner Ehefrau Johann von Saarwerden geboren. 1327 erhielt er eine Expektanz auf eine Mainzer Domherrenpfründe, in deren Besitz er vor 1335 gelangte. 1348 bis 1351 stritt er sich um die Mainzer Dompropstei, auf die er zwar 1351 verzichtete, gegen Bezahlung einer Rente aber in ihrem Besitz blieb. Nach der Absetzung des Erzbischofs Heinrich berief ihn das Mainzer Domkapitel 1346 zunächst mit einigen anderen zum Administrator des Erzstifts Mainz. Von 1348 bis 1354 übte er dieses Amt alleine aus. Zu einer endgültigen Aussöhnung mit dem neuen Mainzer Erzbischof Gerlach von Nassau kam es aber erst 1358. 1362 wurde Kuno von Falkenstein Nachfolger von Erzbischof Boemund von Trier, als dessen Koadjutor er seit 1360 gewirkt hatte. Wann genau er auf sein Mainzer Kanonikat verzichtete, ist nicht bekannt. Kuno von Falkenstein wurde am 21. Mai 1388 ermordet. Zu diesem vgl. *Hollmann*, S. 363, sowie *xxxxx*, S. 803-806.
[2] Zu ihm vgl. Regest 16.
[3] Gemeint ist Heilmann (I) Schwab, der 1309-1321 als Stiftsdekan amtierte; vgl. *Brügmann*, Nekrolog, S. 180 f. u. 254 f.

Ausf.; Pergament; deutsch: U 538.
Siegel: zwei an Pergamentstreifen anhängende Siegel, 1 leicht beschädigt, 2 verloren.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (15. u. 17. Jh.).
Regest, Erwähnungen: *Otto*, Nr. 5955, S. 634.

262
1353 Juni 14
Werner von Echzell (*Echzil*) und seine Ehefrau Elisabeth, Wilhelm Ulner von Dieburg (*Dyppurg*) und seine Ehefrau Engele sowie Heilmann von Holzhausen (*Holtzhusen*) erklären öffentlich, daß ihnen Johann von Einbeck (*Eynbecke*), Kanoniker des Stifts Aschaffenburg, 300 Pfund Heller von den 575 Pfund Hellern, die er ihnen für den Hof des verstorbenen Konrad Schwab (*Swabe*)[1], den er von ihnen gekauft hat, schuldet, in kleinen Gulden bezahlt hat. Sie quittieren ihm den Erhalt der Summe.
Siegler: Werner von Echzell (1) und Heilmann von Holzhausen (2), unter deren Siegeln sich auch Wilhelm Ulner und seine Ehefrau sowie Elisabeth von Echzell verbinden.
Dirre brief ist gegebin 1353 *an dem fritage nach sente Nazarius tag des heilgen mertelers.*
Ausf.; Pergament; deutsch: U 2381.
Siegel: zwei an Pergamentstreifen anhängende Siegel; 1 unbeschädigt, 2 stark beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangabe (17. Jh.).
Kanzleivermerke: 98 (17. Jh.).
Regest, Erwähnungen: *Wolfert*, Wappenbuch, S. 215 u. 218.

263
1353 Juni 14
Werner von Echzell und seine Ehefrau Elisabeth, Wilhelm Ulner von Dieburg (*Dyppurg*) und seine Ehefrau Engele sowie Heilmann von Holzhausen (*Holtzhusen*) erklären öffentlich, daß ihnen Johann von Einbeck (*Eynbecke*), Kanoniker des Stifts Aschaffenburg, 300 Pfund Heller in kleinen Gulden bezahlt hat. Er schuldet ihnen nun noch 275 Pfund Heller Frankfurter Währung, die er ihnen innerhalb eines Jahres, gerechnet ab dem kommenden Weihnachtsfest, bezahlen soll. Es handelt sich dabei um die vereinbarte Summe für den Hof des verstorbenen Konrad Schwab (*Swabis*)[2], den er von ihnen erworben hat.
Siegler: Werner von Echzell (1) und Heilmann von Holzhausen (2), unter deren Siegeln sich auch Wilhelm Ulner und seine Ehefrau sowie Elisabeth von Echzell verbinden.
Dirre brief ist gegebin 1353 *an dem fridage nach sante Nazarius dag des heilgen mertelers.*
Ausf.; Pergament; deutsch: U 2587.
Siegel: zwei an Pergamentstreifen anhängende Siegel; 1 beschädigt, 2 unbeschädigt.
Rückvermerke: Quitancie solucionis pecunie ratione empcionis curie, quam modo dominus Johannes Tvner inhabitat, olim per magistrum Johannem de Eymbece comparato (15. Jh.).
Regest, Erwähnungen: *Wolfert*, Wappenbuch, S. 215.

264
1353 Juni 21
Der Dekan Marsilius und das Kapitel des Stifts Aschaffenburg verleihen Friedrich Siber, seiner Ehefrau Wila und ihren Erben ihr Haus in Tauberbischofsheim (*Byschofsheym*) am Markt. Dieses Haus war auf Lebenszeit an Heinrich Granuz verliehen und ist nach dessen Tod dem Stift heimgefallen. Es stößt auf der einen Seite an Apel Markgraf und auf der anderen Seite an Heinrich Seste. Die Beliehenen sollen dafür jedes Jahr 3 Pfund Heller Aschaffenburger Währung auf ihre Kosten in Aschaffenburg der Präsenz des Stifts bezahlen, und zwar 30 Schilling am 11. November (*vf sante Mertins dag*) und 30 Schilling am 1. Mai (*vf sante Walpurge tag*). Als Unterpfand für die fristgerechte Entrichtung des Zinses haben die Beliehenen vor dem Amtmann zu Tauberbi-

[1] Konrad Schwab war am 15. März 1351 verstorben; vgl. Anhang 6, Nr. 76.
[2] S. Regest 262.

schofsheim Konrad von Bickenbach dem Jüngeren dem Stift ihren gewölbten Keller unter dem Haus des Heinrich Seste als Pfand eingesetzt. Bei Säumnis kann das Stift oder sein Amtmann den Keller und das verliehene Haus einziehen.
Siegler: Das Kapitel des Stifts Aschaffenburg mit seinem Siegel für Rechtssachen (*zu den sachen*).
Der gegeben ist 1353 *an dem fritage vor sante Johanes tage dez Teufers.*
Ausf.; Pergament; deutsch: U 1700.
Siegel: an Pergamentstreifen anhängend, beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangabe (15. Jh.); modo Heinz Dyrolff (15./16. Jh.).
Kanzleivermerke: 73 (18. Jh.).
Regest, Erwähnungen: *Fischer-Pache*, S. 99 u. 352.

265
1353 Juni 22
Der Ritter Konrad von Bickenbach der Junge, Vogt zu Tauberbischofsheim (*Byschoffisheim*), beurkundet: Vor ihm als oberstem Amtmann und Vorsitzendem des Gerichts haben Friedrich Siber und seine Ehefrau Wila öffentlich bekannt, daß ihnen Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg ihr Haus in Tauberbischofsheim am Markt zu Erbrecht verliehen haben. Das Haus, das vorher Heinrich Granuz besessen hat, stößt auf der einen Seite an Apel Markgraf und auf der anderen Seite an Heinrich Seste. Die Beliehenen verpflichten sich, davon jedes Jahr 3 Pfund Heller Aschaffenburger Währung, die Hälfte am 11. November (*vf sante Martins tag in dem winthere*) und die andere Hälfte am 1. Mai (*vf sante Walpurg tag*), dem Präsenzmeister (*presencier*) des Stifts in Aschaffenburg auf ihre Kosten zu bezahlen. Als Sicherheit für die Entrichtung des Zinses haben die Eheleute dem Stift ihren gewölbten Keller unter dem Haus des Heinrich Seste eingesetzt. Wird dem Stift ein Teil dieses Pfandes aberkannt oder werden darauf vor Gericht Ansprüche erhoben, dann sollen die Beliehenen die daraus erwachsenen Schäden tragen.
Siegler: Konrad von Bickenbach auf Bitte der Beliehenen.
Der gegeben wart 1353 *an dem samsdage vor sancte Johans tage des Deufers.*
Ausf.; Pergament; deutsch: U 1692.
Siegel: an Pergamentstreifen anhängend, leicht beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangabe (14. Jh.).
Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 110v-111r.
Regest, Erwähnungen: *Fischer-Pache*, S. 99 u. 352.

266
1353 Juli 29
Wortwin, Sohn der Liutgard (*Lukardis*) von Omersbach (*Omerspecher*), verkauft Friedrich von der Ecken, Bürger zu Gelnhausen (*Geylnh.*), und seinen Erben einen jährlichen Zins von 0,5 Malter Roggen (*korngeldis*). Diesen Zins hat ihm seine Verwandte (*mumen*) Gertrud (*Gele*) Schele als Leibgeding vermacht. Er wurde ihm bisher jedes Jahr von Friedrich von der Ecken entrichtet. Der Verkäufer hat dafür von dem Käufer 2,5 Pfund Heller erhalten und verzichtet daher auf alle künftigen Ansprüche an diesen.
Zeugen: der Pfarrer zu Altenhaßlau (*Hasela*) Johann, der alte Schreiber Konrad, Johann von Breitenbach (*Breydinbach*) genannt Cluppel und Wellin Niuergalt.
Siegler: der Pfarrer von Altenhaßlau auf Bitte des Verkäufers.
Datum 1353 *ipso die beatorum Simplicii et sociorum eius.*
Ausf.; Pergament; deutsch: U 1879.
Siegel: an Pergamentstreifen abhängend, leicht beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangabe (14./15. Jh.).
Kanzleivermerke: 14 (15./16. Jh.).
Abschriften: A 6391, fol. 18v-19r (15. Jh.).

267
1354 Januar 13, Mainz

König Karl [IV.] untersagt jegliche Übergriffe auf Besitzungen, Einkünfte und Untertanen des Domstifts zu Mainz und der anderen Stifte in Stadt und Diözese Mainz wegen des Erzbischofs von Mainz, wie dies bei früheren Fehden der Erzbischöfe geschehen ist, da diese Güter nicht zum Vermögen der Erzbischöfe gehören. Außerdem verbietet er die Pfändung des Domstifts und der anderen Stifte. Zuwiderhandelnde haben, sofern sie nicht innerhalb eines Monats Schadenersatz leisten, eine Strafe von 100 Mark reinen Silbers zur Hälfte an die königliche Kammer und zur Hälfte an den oder die Geschädigten zu entrichten.
Siegler: der König mit dem Majestätssiegel.
Datum Maguncie 1354 *idus ianuarii regnorum nostrorum anno octavo.*
Ausf. fehlt.
Überliefert als Transsumpt des öffentlichen Notars Peter von Bacharach vom 2. Oktober 1377[1].
Regest, Erwähnungen: Regesta Imperii, Bd. VIII, Nr. 1748 (zu Januar 10).

268
1354 März 20
Bürgermeister, Schöffen und der Rat der Stadt Aschaffenburg beurkunden: Vor ihnen hat der Pfarrer zu Sailauf (*Sylauff*) Friedrich, Sohn des verstorbenen Johann Zimmermann, ihren Mitbürgern Heilmann Retz (*Recze*) und seiner Ehefrau Gerhus (*Huse*) Furleier einen jährlichen Zins von 5 Malter Roggen (*korngeldis*) Aschaffenburger Maß verkauft. 4 Malter gefallen von seinem Hof [in Aschaffenburg] bei [der Pfarrkirche] St. Agatha oberhalb des Sitzes des Kammermann und seinen Zugehörungen. Das fünfte Malter wird von seinen Häusern entrichtet, die oben an diesen Hof stoßen und unten an den Sitz des Geiling Forstmeister[2]. Der Verkäufer hat dafür von den Käufern 36 Pfund Heller Aschaffenburger Währung erhalten. Er verpflichtet sich daher, ihnen und ihren Erben den Zins künftig jedes Jahr zwischen dem 15. August und dem 8. September (*zwisschen den zwein vnsir Frauwen dagen als sie zu himmel fure vnd geborn wart*) zu liefern. Bei Säumnis können die Käufer die Güter, von denen der Zins gefällt, bis zu dessen vollständiger Entrichtung einziehen. Dem Käufer steht das Recht zu, den gesamten Zins, die 4 Malter von dem Hof oder das Malter von den Häusern innerhalb der kommenden vier Jahre zurückzuerwerben. Was innerhalb dieser Frist nicht abgelöst wird, soll ewig stehenbleiben. Müssen der Verkäufer oder seine Erben den Hof oder die Häuser innerhalb der kommenden vier Jahre verkaufen, dann sollen sie diesen oder diese zunächst den Käufern zum Kauf anbieten. Sind diese nicht zum Kauf bereit, können Hof oder Häuser anderweitig veräußert werden. Doch soll man in diesem Fall den Käufern die 36 Pfund Heller zurückzahlen.
Siegler: Bürgermeister, Schöffen und Rat der Stadt Aschaffenburg mit dem großen Stadtsiegel (*vnsir ingesigel, daz gro/e/zze*).
Der gegeben ist 1354 *an dem nehesten dunrestage vor dem suntage als man singet Letare Ierusalem, den man nennit Mitteuasten.*
Ausf.; Pergament; deutsch: U 3915.
Siegel: an Pergamentstreifen anhängend, unbeschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangabe (15. Jh.).
Kanzleivermerke: Registrata est (14. Jh.); 48 (16. Jh.).
Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 100v-101v.
Regest, Erwähnungen: *Dinklage*, S. 69, *Hoffmann*, S. 983, sowie *A. Grimm*, Bd. 5, S. 437.

269
1354 Juli 28, Aschaffenburg
Der Mainzer Erzbischof Gerlach gewährt den Bürgern seiner Stadt Obernburg (*Obernbu/e/rg*) das Privileg, daß niemand sie an ihrem Besitz in der Gemarkung von Obernburg schädigen oder beschweren darf, wie dies für Besitz in der Stadt bereits gilt.

---

[1] Regest 493.
[2] Hof und Häuser bei St. Agatha können heute bestehenden Hausnummern nicht zugeordnet werden; vgl. *A. Grimm*, Bd. 5, S. 437.

Siegler: Erzbischof.
Der geben ist zu Aschaffinburg vf den nesten mandag nach sant Jacobs dage 1354.
Ausf.; Pergament; deutsch: U 1450.
Siegel: ursprünglich wohl an Pergamentstreifen anhängend, mit der Plica verloren.
Rückvermerke: Inhaltsangabe (18. Jh.).
Regest, Erwähnungen: *Vigener*, Nr. 178, S. 44, sowie *Fischer-Pache*, S. 297 (zu 1354 Juli 8).

270
1354 August 3
Der Ritter Ulrich Pavey teilt dem Vogt, dem Schultheißen und den Schöffen zu Groß-Umstadt (*Om/e/stad*) mit, daß er sich mit Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg gütlich geeinigt hat. Er verzichtet daher auf alle Güter des Stifts, die er vor dem Gericht zu Groß-Umstadt erklagt hat, und auf alle Rechte, die ihm das Gericht auf diesen Gütern zugesprochen hat.
Siegler: Ulrich Pavey.
1354 *an dem su/o/ntdage nach sant Peters tag/e/ als er in dem geuengnisse lag.*
Ausf.; Pergament; deutsch: U 3965.
Siegel: an Pergamentstreifen anhängend, beschädigt.
Rückvermerke: Vmbstadt (18. Jh.).
Kanzleivermerke: 55 (16. Jh.).
Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 334v-335r.
Regest, Erwähnungen: *Wolfert*, Wappenbuch, S. 150.

271
1354 [Dezember 31 ?]
Werner von Echzell (*Eychzil*) und seine Ehefrau Elisabeth, Wilhelm Ulner von Dieburg (*Dyppurg*) und seine Ehefrau Engele sowie Heilmann von Holzhausen (*Hu/o/lzhusin*) erklären öffentlich, daß sie von Johann von Einbeck (*Eymbeke*), Kanoniker (*prondener*) des Stifts Aschaffenburg, nach Ausweis ihrer darüber ausgestellten Urkunden[1] 300 Pfund Heller erhalten haben. Nun hat er ihnen auch die noch ausstehenden 275 Pfund Heller für den Hof[2] [in Aschaffenburg] zwischen dem Hof des Stiftskustos Walter [von Hersfeld] und der Straße, die zur St. Martinskapelle führt, bezahlt. Dieser Hof gehörte dem verstorbenen Kanoniker Konrad Schwab (*Swab*) und war auf dem Erbweg an die Aussteller gefallen, die ihn dann an Johann von Einbeck verkauft haben. Sie quittieren diesem den Empfang der Summe und verzichten auf alle ihre Rechte an dem Hof.
Siegler: Werner von Echzell (1), Wilhelm Ulner (2) und Heilmann von Holzhausen (3).
1355 *vffe den dag, der do heyszit der Swilstelyn*[3].
Ausf.; Pergament; deutsch: U 2607.
Siegel: drei an Pergamentstreifen anhängende Siegel; 1 leicht beschädigt, 2 beschädigt, 3 unbeschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangabe (19. Jh.).
Regest, Erwähnungen: *Wolfert*, Wappenbuch, S. 215 u. 218, sowie *A. Grimm*, Bd. 1, S. 387 u. 391.

272
1355 Mai 16
Die Richter der Aschaffenburger Kirche beurkunden: Der Pfarrer von Sailauf (*Sylauff*) Friedrich [Zimmermann][4] hat sich wegen drückender Schulden zur Veräußerung von Gütern entschlossen. Er hat daher vor ihnen dem Kapitularkanoniker (*canonicus prebendatus et capitularis*) des Stifts

---

[1] Regesten 262 u. 263.
[2] Bei dem Hof handelt es sich um die Kurie zur Rose, Stiftsgasse 5; vgl. *A. Grimm*, Bd. 1, S. 387 u. 389.
[3] Dieser Tag konnte nicht identifiziert werden. Da in der über die Anzahlung auf die Kaufsumme ausgestellten Urkunde vom 14. Juni 1353 (vgl. Regest 263) vereinbart wurde, daß der Käufer den ausstehenden Rest bis zum Weihnachtsfest des folgenden Jahres entrichten sollte, dürfte die vorliegende Urkunde Ende 1354/Anfang 1355 ausgestellt worden sein. Eventuell handelt es sich um eine Verschreibung für Silvester.
[4] Vgl. Regest 268.

Aschaffenburg Johann von Trier (*de Treveri*) seinen Hof in der Vorstadt von Aschaffenburg bei der Kirche St. Agatha[1] mit Kelter, Nebengebäuden, Gärten und allen anderen Zugehörungen um 66 Pfund Heller verkauft. Der Käufer hat dem Verkäufer das Recht eingeräumt, den Hof innerhalb der kommenden zwei Jahre um die ihm dafür bezahlte Summe zurückzuerwerben. Auch soll der Verkäufer den Hof während der zwei Jahre bewohnen, dafür aber die auf ihm lastenden Zinsen und Abgaben tragen. Sollte er nach Ablauf der zwei Jahre den Hof nicht zurückerworben haben, dann fällt er endgültig an den Käufer oder an den- beziehungsweise diejenigen, dem oder denen er ihn übertragen oder vermachen wird.
Siegler: die Richter auf Bitte des Verkäufers.
Datum 1355 *sabbato post Ascensionem Domini*.
Ausf.; Pergament; lateinisch: U 2615.
Siegel: an Pergamentstreifen anhängend, stark beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (14./15. u. 18. Jh.).
Kanzleivermerke: iii (14. Jh.).
Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 26v.
Regest, Erwähnungen: *Fath*, Nr. 288, S. 204, sowie *A. Grimm*, Bd. 5, S. 437.

273
1355 Juli 27
Bürgermeister, Schöffen und Rat der Stadt Aschaffenburg beurkunden: Vor ihnen haben der Metzger (*metzeler*) Johann Dauwel und seine Ehefrau Liutgard (*Luke*), ihre Mitbürger, öffentlich bekannt, daß sie ihren Streit mit dem Dekan Marsilius und dem Stift Aschaffenburg gütlich beigelegt haben. Es ging dabei um Baustreitigkeiten wegen ihres neuen Hauses, das sie unten an dem Hof des Stifts, den derzeit der Dekan bewohnt und der vormals dem verstorbenen Wigand Binthammer gehört hat, errichtet haben[2]. Es wurde vereinbart, daß die Eheleute an ihrem neuen Haus auf der Seite zu dem Hof des Stifts hin eine Rinne (*kannel*) auf ihre Kosten legen und künftig unterhalten sollen. Wenn der Dekan, seine Besitznachfolger oder das Stift auf ihrem Hof gegen das Haus der Eheleute hin einen Neubau errichten und dessen Giebel zum Haus der Eheleute hin wenden wollen, dann können sie ihren Neubau an der Hausmauer der Eheleute hochziehen. Diese sollen dann auch ihr Dach und die Dachsparren entsprechend zurückversetzen. Es soll dabei aber immer eine Rinne am Haus der Eheleute, die diese instand halten müssen, bleiben. Sofern das Stift bei einem Neubau auf seinem Hof dessen Traufe in der gleichen Richtung wie bisher beibehalten möchte, soll diese dasselbe Gefälle wie bisher bekommen, gleichgültig ob dies den Eheleuten zum Nutzen oder Schaden gereicht.
Siegler: Bürgermeister, Schöffen und Rat der Stadt Aschaffenburg mit dem Stadtsiegel für Rechtssachen (*ad causas*).
Der gegeben ist 1355 *an dem nehesten mantdage nach sancte Jacobis dag dez heilgen apostolen*.
Zwei gleichlautende Ausf.; Pergament; deutsch.
1: U 2593.
Siegel: an Pergamentstreifen anhängend, unbeschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangabe (14./15. Jh.).
Kanzleivermerke: Registrata est (14. Jh.).
2: U 2612.
Siegel: an Pergamentstreifen anhängend, unbeschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (14. u. 16. Jh.).
Kanzleivermerke: Registrata est (14. Jh.).
Abschriften: Liber III camerae, fol. 49r-v u. 59v-60v.

---

[1] Der Hof bei St. Agatha kann den heute bestehenden Hausnummern nicht zugeordnet werden; vgl. *A. Grimm*, Bd. 5, S. 437.
[2] Alte Dechantei, Pfaffengasse 13; vgl. *Amrhein*, Prälaten, S. 19, sowie *A. Grimm*, Bd. 2, S. 91. Das Grundstück der Eheleute Dauwel müsste dann laut Grimm in der Schloßgasse gelegen haben; er gibt den Beruf des Ehemannes, wohl aufgrund eines Lesefehlers, fälschlicherweise mit Steinmetz an.

Regest, Erwähnungen: *Dinklage*, S. 69, sowie *A. Grimm*, Bd. 2, S. 91.

274
1355 November 18
Elisabeth von Bruchhausen (*Bruchhusin*) und ihre Kinder verpfänden dem Aschaffenburger Bürger Engelbold Metzeler und seiner Ehefrau Gerhus (*Huse*) einen jährlichen Zins von 4 Malter Roggen (*korngult*). Dieser Zins soll ihnen jedes Jahr auf Kosten der Elisabeth von deren Hof in Pflaumheim (*Plumheim*) in einem Kornspeicher in Aschaffenburg, den die Käufer bestimmen können, entrichtet werden. Die Verkäufer haben dafür von den Käufern 34 Gulden erhalten. Sie können diesen Zins gegen Rückzahlung der 34 Gulden ablösen, wobei der Rückkauf jeweils am 29. August (*vff sancte Johans dag als er entwebet wart, den man nennet zu latine Decollacionis*) zu erfolgen hat. Wird der Termin versäumt, so ist der Zins ein weiteres Jahr zu entrichten.
Siegler: Abt Helfrich von Langenselbold (*Selbold*) auf Bitte der Verkäuferin, ihres Sohnes Heinrich, ihrer Töchter Jutta, Ottilie (*Dillegin*) und Mechthild (*Meckelin*) sowie ihres jüngsten Sohnes Wenzel.
Datum 1355 *in octava Martini episcopi*.
Ausf.; Pergament; deutsch: U 2282.
Siegel: an Pergamentstreifen anhängend, beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (14.-18. Jh.).
Kanzleivermerke: P (16. Jh.).
Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 367v-368r.
Regest, Erwähnungen: *Fischer*, Aschaffenburg, S. 252.

275
Undatiert [ca. 1355/65][1]
Bürgermeister, Schöffen und Rat von Aschaffenburg beurkunden: Ihr Stadtknecht Ludwig Forster hat von Konrad von Oppershofen (*Oppershouen*), Vikar des Stifts Aschaffenburg, 7 Morgen Acker [in Aschaffenburg] am *Heydeche* gegen einen jährlichen Zins von 5 Sumer Roggen (*korns*) Aschaffenburger Maß zu Erbrecht verliehen erhalten. Ludwig Forster hat nun dem Vikar 3 Morgen Acker [in Aschaffenburg] an der *Rodingruben*, die ihm die Stadt Aschaffenburg zur Bewirtschaftung überlassen hat, solange als Pfand übergeben, bis er 4 der ihm verliehenen 7 Morgen Acker mit Mergel gedüngt hat. Die Aussteller haben dazu namens der Stadt ihre Einwilligung gegeben. Sollte Ludwig Forster nicht in der Lage sein, die 4 Morgen zu düngen, dann soll der Vikar die 7 Morgen Acker einem Bürger oder Stadtknecht von Aschaffenburg zu denselben Bedingungen verleihen wie Ludwig Forster. Sobald dieser die 4 Morgen gedüngt hat, fällt das Pfand wieder an ihn zurück. Wenn Ludwig Forster seinen Zins nicht entrichtet oder die Äcker nicht düngt, fallen diese zusammen mit dem Unterpfand an den Vikar.
Siegler: Bürgermeister, Schöffen und Rat der Stadt Aschaffenburg mit dem Stadtsiegel für Rechtssachen (*ad causas*).
Datum 13...
Ausf.; Pergament; deutsch: U 517.
Siegel: an Pergamentstreifen anhängend, leicht beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (14., 15. u. 18. Jh.).
Kanzleivermerke: Nota repertum in ladula vicarie s[ancti] Andree (17. Jh.).
Regest, Erwähnungen: *Brügmann*, Nekrolog, S. 40, Anm. 103.

276
1356 April 11
Elisabeth von Bleichenbach (*Bleychenbach*) und ihre Kinder Konrad, Katharina, Selindis und Jutta (*Gudele*) erteilen ihrem Sohn beziehungsweise Bruder Konrad als ihrem Vormund und Boten die

[1] Die Datumszeile in der Urkunde ist unvollständig. Der Stiftsvikar Konrad von Oppershofen ist urkundlich von 1331 bis 1351 belegt. Er verstarb nach 1365; vgl. *Brügmann*, Nekrolog, S. 40.

Vollmacht, vor Schultheiß und Schöffen am Dorfgericht (*an deme werntlichen gerichte*) zu Neunkirchen (*Nuwenkirchen*) auf einen jährlichen Zins von 3 Pfund Heller, den sie bisher von Äckern und Wiesen in Neunkirchen erhalten haben, zugunsten von Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg, denen sie diesen Zins zugewandt haben, Verzicht zu leisten. Er soll den Schultheißen und die Schöffen bitten, daß sie das Stift Aschaffenburg von Gerichts wegen in den Besitz des Zinses setzen. Elisabeth von Bleichenbach und ihre Kinder geloben, alles, was ihr Vormund in ihrem Namen vor dem Dorfgericht in dieser Angelegenheit vornimmt, einzuhalten.
Siegler: die Richter [des Stifts] zu Aschaffenburg auf Bitte der Ausstellerin und ihrer Kinder.
Der gegeben ist 1356 *feria secunda post dominicam Judica*.
Ausf.; Pergament; deutsch: U 1945.
Siegel: an Pergamentstreifen anhängend, Fragment.
Rückvermerke: Inhaltsangabe (18. Jh.); praesencz (16./17. Jh.); presentie (18. Jh.).
Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 292r.
Regest, Erwähnungen: *Fath*, Nr. 291, S. 205, sowie *Fischer-Pache*, S. 273.

277
1356 April 20
Arnold Speiser, Schöffe zu Aschaffenburg, verkauft an das Spital zu Aschaffenburg und die Siechen dort einen jährlichen Zins von 10 Schilling Heller Aschaffenburger Währung. Der Zins, der jeweils am 11. November (*vff sancte Martins dag in dem wintter gelegen*) entrichtet werden soll, gefällt von 1 Hegermorgen Weinberg [in Aschaffenburg] in der Klingenbach (*Clingenbach*). Er stößt an Weinberge des Klosters Höchst (*Hoste*) und der Elisabeth Schriber. Der Weinberg ist mit keinerlei Abgaben außer dem Zehnten belastet und an den Verkäufer bei der Güterteilung mit seinen Kindern gefallen. Die Käufer haben ihm dafür 6 Pfund Heller bezahlt. Wird der Zins nicht fristgerecht entrichtet, dann kann der jeweilige Spitalmeister den Weinberg für das Spital einziehen.
Siegler: Arnold Speiser.
Der gegeben ist 1356 *vff die nehesten mittewochen nach dem Palmedage*.
Ausf.; Pergament; deutsch: U 2889.
Siegel: an Pergamentstreifen anhängend, beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangabe (16./17. Jh.); Arnold Pistor modo (17./18. Jh.).
Regest, Erwähnungen: *Wolfert*, Wappenbuch, S. 200, sowie *Fischer*, Aschaffenburg, S. 387, Anm. 163.

278
1356 Mai 28, Aschaffenburg
Die Richter der Aschaffenburger Kirche beurkunden: Der Kanoniker des Stifts Aschaffenburg Dietrich von Erlenbach (*Erlebach*)[1] hat durch Krankheit am Körper geschwächt, aber im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte sein Testament errichtet und darin folgendes bestimmt:

- Er möchte in der Stiftskirche in dem Grab seines Onkels (*patruus*) Dietrich Fritz (*Fry/e/cz*)[2] vor dem Altar, der Johannes dem Täufer, dem Apostel Thomas und der Jungfrau Margarete geweiht ist, bestattet werden.
- Dann vermacht er als erstes dem Mainzer Erzbischof Gerlach [von Nassau] 1 Viertel (*ferto*) Silber.
- An seinen Verwandten Burkhard Brendel, Kapitularkanoniker des Stifts Aschaffenburg und derzeit Student in Orleans (*Aurelian.*), fällt seine Stiftskurie (*curia claustralis*) mit dem Garten und dem neuen Haus, das er selbst hat erbauen lassen. Davon sind an jeder Quatember 4 Schilling Heller an die Kranken im Spital zu Aschaffenburg zu entrichten. Außerdem haben Burkhard und alle anderen Bewohner der Kurie von dem Garten und dem neuen Haus seiner Verwandten Elisabeth, Nonne im Kloster Marienborn (*Marienburne*),

[1] Er starb am 24. Juli 1356; s. Anhang 6, Nr. 20.
[2] Anhang 6 Nr. 29.

jährlich auf Lebenszeit 1 Pfund Heller zu bezahlen. Nach ihrem Tod sind der oder die Bewohner der Kurie von dieser Zahlung befreit.

- Burkhard erhält zudem alle Bücher des Erblassers, die das weltliche und das kanonische Recht betreffen, zu lebenslänglichem Gebrauch. Nach seinem Tod fallen sie an dessen nächsten Verwandten, der Kanoniker im Stift Aschaffenburg ist und ein Studium aufnehmen möchte. Auf diese Weise sollen die Bücher immer auf den nächsten Verwandten des verstorbenen Besitzers übergehen. Findet sich kein naher Verwandter mehr im Stift, der diese Bedingungen erfüllt, dann sollen Dekan und Kapitel die Bücher im Stift Aschaffenburg oder in anderen Mainzer Kirchen so teuer wie möglich verkaufen. Der Erlös fällt an die Fabrik des Stifts Aschaffenburg.
- Seine Bibel und das Buch, das *Historia Lumbardia* genannt wird, vermacht er seinem Bruder Dammo, Mönch im Kloster Seligenstadt (*Selgenstaden.*), auf Lebenszeit. Nach seinem Tod gehen diese Bücher an das Stift Aschaffenburg und sollen von Dekan und Kapitel des Stifts verkauft werden. Der Erlös fällt ebenfalls an die Stiftsfabrik.
- Die Hälfte der Erträge seiner Präbende in seinem Gnadenjahr soll für die Ausrichtung seines Jahrtages, die andere Hälfte für die Begehung des Fests Allerseelen verwendet werden.
- Seinen Fischweiher (*vivarium*) vermacht er dem Kanoniker Goswin von Mundenheim (*Munden*).
- Sein Vikar in Wörth (*Werde*) erhält 4 Pfund Heller, dessen Gehilfe 2 Pfund Heller.
- Je drei Silberlöffel (*coclearia argentea*) gehen an seinen Bruder Dammo und an Goswin [von Mundenheim].
- Konrad von Friedberg (*Fry/e/deberg*), Vikar des Stifts Aschaffenburg, bekommt die mit Pelz verzierten Kleidungsstücke des Testamentars. Außerdem erläßt er ihm alle Schulden.
- Der Stiftsvikar Nikolaus von Sobernheim (*Soberh.*) erhält die mit Seide verzierten Kleidungsstücke mit Kapuze und Stiefeln. Auch ihm werden seine Schulden erlassen.
- Johannes Wibelsbecher hinterläßt er seinen neuen Winterrock mit Kapuze.
- Sein anderer Winterrock geht an seine Magd Hille.
- Seine Magd Adelheid erhält den Sommerrock mit Kapuze sowie sein Unterkleid.
- Die Wintergamaschen fallen an seinen Diener Konrad, die Sommergamaschen an seinen Diener Heimo.
- Seiner Magd Hille schuldet er noch 5 Pfund Heller, die sie ihm als Darlehen überlassen hat, 10 Pfund Heller als Lohn für fünf Jahre Dienst sowie 14 Schilling Heller für ein weiteres Darlehen. Diese Summen soll man ihr aus seiner Hinterlassenschaft ausbezahlen.
- Seine zwei besten Pferde gehen an seinen Bruder Dammo, die übrigen zwei soll man so teuer wie möglich verkaufen.
- Seine Schwester Elisabeth und seine Nichte (*neptis*) Hedwig (*Hebele*), Nonnen im Kloster Thron, erhalten je 2 Pfund Heller. Außerdem soll man ihnen für 30 Pfund Heller jährliche Einkünfte erwerben, die sie auf Lebenszeit nutzen dürfen. Nach ihrem Tod fallen sie zum Seelenheil seiner Eltern, Brüder und Schwestern an das Kloster.
- An seine Verwandten Adelheid, Elisabeth und Margarete, ebenfalls Nonnen in Thron, gehen je 2 Pfund Heller.
- Seiner Freundin (*amica*) und deren Tochter, Nonnen im Kloster Schiffenberg (*Schiffenburg*) vermacht er je 2 Pfund Heller.
- Die zwei Töchter des Kuno von Sterzelheim (*Sterzilnheim*), Nonnen in den Klöstern Hachborn (*Hachebu/e/rn*) und Retters (*Reters*), bekommen je 2 Pfund Heller.
- 2 Pfund Heller gehen an die Tochter seiner Freundin, die Nonne im Kloster Niederilbenstadt (*Elwenstad*) ist.
- Seine drei Nichten, Nonnen im Kloster Patershausen (*Padenshusen*), erhalten je 2 Pfund Heller.

- Sofie (*Fye*) [von Breidenbach], seine Schwester, und Agnes [von Schweinheim][1], seine Nichte, beide Nonnen im Kloster Schmerlenbach, bekommen je 2 Pfund Heller. Außerdem vermacht er ihnen 30 Pfund Heller zum Ankauf jährlicher Einkünfte, die sie auf Lebenszeit nutzen sollen. Nach ihrem Tod fallen diese zum Seelenheil seiner Eltern, Brüder und Schwestern an das Kloster.
- Den Nonnen im Kloster Schmerlenbach legiert er 1 Fuder (*karrata*) Frankenwein, der nicht verkauft werden darf, sondern im Kloster verbraucht werden soll. Außerdem erhält das Kloster 5 Pfund Heller zur Reparatur des Daches des Klosterchors.
- Den [Terminierern] der vier Bettelorden, die den Bezirk der Propstei des Stifts Aschaffenburg besuchen, hinterläßt er je 2 Pfund Heller.
- An die Kranken im Spital zu Aschaffenburg gehen 2 Pfund Heller.
- 30 Priester erhalten je 30 Pfennige.
- An seinen Verwandten Dietrich, Mönch im Kloster St. Jakob außerhalb von Mainz, fallen 10 Pfund Heller.
- Seinen Verwandten, den Klerikern Herbord und Kuno[2], Söhne des verstorbenen Ritters Kuno von Sterzelheim (*Sterzelnheim*), hinterläßt er je 100 Pfund Heller zur Fortsetzung der Rechtsstreitigkeiten über ihre Pfründen. Dieses Geld ist seinem oben genannten Bruder zu übergeben. Es darf nur dann ausgegeben werden, wenn dieser es für notwendig hält. Sollte es seinem Bruder geraten erscheinen, daß Herbord zur Gewinnung seiner Pfründe eine höhere Summe benötigt, dann kann er für ihn von der seinem Bruder Kuno hinterlassenen Summe noch zusätzlich 50 Pfund Heller verwenden.
- Die Schafherde, die sich derzeit in Mainaschaff (*Aschaffe*) befindet, wurde dem Dietrich von Erlenbach während des Streits um das Erzbistum Mainz gewaltsam weggenommen. Er hat sie dann mit 96 Pfund Heller aus eigenen Mitteln zurückerworben. Er bestimmt nun, daß diese Herde, nachdem man seinen Testamentsvollstreckern die 96 Pfund Heller bezahlt hat, gemäß der testamentarischen Verfügung des verstorbenen Dekans Heilmann Fritz (*Fry/e/sz*) an das Stift Aschaffenburg fallen soll.
- Zu seinen Testamentsvollstreckern ernennt Dietrich von Erlenbach seinen Bruder Dammo, Cellerar des Klosters Seligenstadt, und den Kanoniker Goswin von Mundenheim.

Durch dieses Testament verlieren alle früher getroffenen testamentarischen Verfügungen des Dietrich von Erlenbach ihre Gültigkeit.
Siegler: die Richter (1) auf Bitte des Testamentars und Dietrich von Erlenbach (2).
Acta sunt hec in curia habitacionis domini Theoderici predicti 1356 *v kalendas iunii*.
Zeugen: die Kanoniker Eberhard von Rohrbach (*Rorb.*), Tristrand von Trier (*de Treveri*) und Johann von Konstanz (*Constantia*) sowie die Vikare Heinrich von Hersfeld (*Hersfeldia*) und Hartmann von Bergen.
Ausf.; Pergament; lateinisch: U 171.
Siegel: zwei an Pergamentstreifen anhängende Siegel; 1 leicht beschädigt, 2 beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangabe (14. Jh.).
Kanzleivermerke: No. 34 (18./19. Jh.).
Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 49v-52r.
Druck: *Gudenus*, Bd. 3, Nr. 278 S. 402-408.
Regest, Erwähnungen: *Amrhein*, S. 166 f. (zu Mai 27 nach dem Druck bei Gudenus), *Vigener*, Nr. 613, S. 144 (nur das Legat für den Erzbischof von Mainz), *Büll*, Nr. 261, S. 459 f. (nur die das Kloster Schmerlenbach betreffenden Passagen), *Fath*, Nr. 292, S. 204, *Wolfert*, Wappengruppen, S. 356, *ders.*, Wappenbuch, S. 150, *Fischer*, Privatbesitz, S. 9, *Brügmann*, Nekrolog, S. 195, Anm. 309, *Fischer-Pache*, S. 145, 293, 333 u. 376, sowie *Spies*, Aschaffenburger, S. 20.

[1] Vgl. Regest 401 u. 402.
[2] Beide besaßen Kanonikate im Stift Aschaffenburg, Herbord war zeitweilig Stiftskantor; s. Anhang 4, Nr. 4, sowie Anhang 6, Nr. 83.

279

1356 Mai 28, Aschaffenburg

Die Richter der Aschaffenburger Kirche beurkunden: Dietrich von Erlenbach hat am selben Tag und am selben Ort, an dem er sein Testament[1] errichtet hat, an dem auch die vorliegende Urkunde befestigt wurde, seinem Bruder Dammo, Cellerar im Kloster Seligenstadt (*Selgens.*), und seiner Schwester Elisabeth, Nonne im Kloster Thron, einen jährlichen Zins von 10 Achtel Roggen (*siligo*) Frankfurter Maß hinterlassen. Der Zins gefällt von einer Hufe in der Gemarkung des Dorfes Sterzelheim (*Sterzelnh.*), die derzeit Rupel aus dem Dorf Sterzelheim bewirtschaftet. Diesen Zins hat Dietrich von Erlenbach im Auftrag seiner Mutter Agnes von Äbtissin und Konvent des Klosters Schmerlenbach zurückerworben. Er war diesem von dem verstorbenen Ritter Johann von Erlenbach und seine Ehefrau Agnes, den Eltern des Dietrich, des Dammo, der Elisabeth und der Sofie (*Fye*), für seine Schwester Sofie, Nonne im Kloster Schmerlenbach, übergeben worden. Dietrich von Erlenbach hat dem Kloster dafür 40 Pfund Heller bezahlt. Dieser Zins soll Dammo und Elisabeth auf Lebenszeit entrichtet werden. Beim Tod eines Teils fällt er an den überlebenden Teil. Nach dem Tod von Dammo und Elisabeth geht er dann an die rechtmäßigen Erben. Dietrich von Erlenbach hat außerdem vor den Richtern erklärt, daß sein verstorbener Bruder Johann als sein Bevollmächtigter vor dem Schultheißen und den Schöffen des Dorfgerichts zu Rodheim (*Rodenheim*) in seinem Namen auf diesen Zins zugunsten von Dammo und Elisabeth Verzicht geleistet hat.

Siegler: die Richter (1) auf Bitte des Testamentars sowie Dietrich von Erlenbach (2).

Die, loco et hora in instrumento, cui presens cedula est transfixa, expresse.

Ausf., Transfix; Pergament; lateinisch: U 171a.

Siegel: zwei an Pergamentstreifen anhängende Siegel; 1 gebrochen und stark beschädigt; 2 Fragment.

Druck: *Büll*, Nr. 262, S. 460 ff.

Regest, Erwähnungen: *Fath*, Nr. 293, S. 205.

280

1356 August 19

Ulrich Weibeler (*Weybeler*) und seine Söhne Johann und Peter, alle Bürger zu Würzburg (*Wyrzzeburg*), bekennen: Johann von Bessenbach[2], Pfründner und Amtmann des Stifts Aschaffenburg, hat ihnen als Vertreter des Stifts Aschaffenburg dessen Fronhof in Eßleben (*Eyscheleubin*)[3] zu Erbrecht verliehen. Sie sollen davon dem Stift jedes Jahr zwischen dem 15. August und dem 8. September (*zwisschin den zweyn vnsir Frawen tagen*) 32 Malter Roggen (*kornes*) Klostermaß in einen Kornspeicher in Würzburg, den ihnen der Amtmann dann anweist, liefern. Außerdem sollen sie noch jedes Jahr am 6. Januar (*w/o/ff Obirsten*) 2,5 Pfund Heller weniger 2 Heller Würzburger Währung entrichten. Des weiteren haben sie noch folgende Abgaben von Gütern in Eßleben an das Stift zu geben:

- Von der Hufe in Eßleben, die vormals Berthold Ulrich gehört hat, 2 Malter Roggen Klostermaß und 1 Pfund Heller weniger 2 Heller Würzburger Währung.
- 9 Malter Roggen mit der Metze gemessen und 1 Malter Roggen Klostermaß sowie 10 Schilling weniger 1 Heller Würzburger Währung von einer halben Hufe, die Berthold Wolter gehört hat.
- 4 Malter Roggen mit der Metze gemessen und 2 Malter Roggen Klostermaß sowie 1 Pfund Heller weniger 2 Heller Würzburger Währung von einer Hufe, die vormals Suracker bewirtschaftet hat.
- 40 Heller Würzburger Währung von einem Viertel einer Hufe. Die übrigen drei Viertel gehören Berthold von Rieden.

---

[1] S. Regest 278.

[2] S. Anhang 5, Nr. 3.

[3] Zu dem Hof *Fischer-Pache*, S. 179 f., wo allerdings die voliegende Urkunde nicht erwähnt.

Für die Abgaben von den Hufen gelten hinsichtlich der Entrichtung dieselben Bestimmungen wie für die Abgaben des Fronhofes. Außerdem haben sie die seit alters üblichen Dienstleistungen sowie Herberge und Atzung zu verrichten. Bei Säumnis kann das Stift sie auf ihren Besitzungen pfänden.
Siegler: Ulrich, Johann und Peter Weibeler.
Der wart gegebin 1356 *an deme nestin Vritage nach vnser Frawen dage Wu/o/rzewye.*
Ausf. fehlt.
Abschriften: Liber I camerae, fol. 104r-105r, Nr. 184, sowie Liber Ia camerae, fol. 96v-97v, Nr. 184.
Regest, Erwähnungen: *Brügmann*, Nekrolog, S. 216, Anm. 463.

281
1356 November 11
Der Dekan des Stifts Aschaffenburg Marsilius beurkundet: Vor ihm hat Konrad Quittenbaum (*Quedinboym*) im Vollbesitz seiner körperlichen und geistigen Kräfte sein Testament errichtet und dabei folgende Verfügungen getroffen:

- Zunächst sollen seine Testamentsvollstrecker alle seine Schulden, die bei seinem Tod noch nicht beglichen sind, seinen Gläubigern bezahlen.
- Vom Erlös seiner beweglichen Güter soll man dem Erzbischof von Mainz eine Viertel Mark Silber ausbezahlen.
- An die Kanoniker und Vikare, die an der Feier seines Jahrtages im Stift teilnehmen, soll man jedes Jahr 4 Malter Roggen (*siligo*) verteilen. Diese gefallen von einem halben Hof in dem Dorf Großostheim (*Oystheym*). Von diesem Hof gibt man auch der Vikarie, die der Testamentar im Stift innehat, einen jährlichen Zins.
- Für Präsenzbrote, die sowohl an Kanoniker wie auch an Vikare zu verteilen sind, stiftet er jährlich 3 Malter Roggen und 1 Malter Weizen. Dieses Getreide liefert Konrad Kaldofen von Großostheim (*Ostheym*). Als Pfand für die fristgerechte Entrichtung hat dieser 3 Joch Acker [in Großostheim] im Borntal (*ze Bu/o/rrindail*), anstoßend an Johann Schwab (*Swab*) und 3 Viertel [Morgen] Weinberg in dem *Rischiger* neben Konrad Luppref eingesetzt.
- Johann von Köln (*Colonia*)[1] erhält seine Scheune [in Aschaffenburg] in der Grafengasse (*in vico Greuengasse*)[2] bei der Mauer. Davon zinst man dem Johann Schwab 18 Heller und den Grafen von Rieneck (*Renechkin*) 9 Heller. Außerdem bekommt er noch 3 Viertel [Morgen] Weinberg [in Aschaffenburg] an dem *Heidinberge*, von welchem dem Kloster Schmerlenbach (*monialibus in Smerlinbach*) jährlich 5,5 Heller zustehen. Von diesen Besitzungen hat er einen jährlichen Zins von 2 Pfund Heller zu entrichten. Dieser ist bei der Begehung des Fests Allerseelen an alle anwesenden Vikare und Kanoniker zu verteilen.
- Kanoniker, Priester (*presbiteri*) und Vikare, die sein Grab während der 30 Tage des Andenkens an seine Seele besuchen, erhalten je 6 Schilling Heller oder 3 Groschen.
- An den Pfarrer von St. Marien [in Aschaffenburg], seine Gehilfen sowie an Heinrich von Laufach (*Laufa*)[3] gehen je 30 Pfennige.
- Der Pfarrer von St. Agatha [in Aschaffenburg] und seine Gehilfen erhalten je 30 Pfennige.
- Dem Pfarrer von St. Marien vermacht er einen jährlichen Zins von 5 Schilling Heller. Diesen Zins entrichtet Heilo Schrenke von Weinbergen [in Aschaffenburg] am Bischberg (*Bu/o/schafberge*). Dafür soll man in der Kirche jedes Jahr das Seelgedächtnis für den Testamentar mit Vigilien und Seelmessen begehen.

[1] S. Anhang 7, Nr. 43.
[2] Zur Lage der Gasse vgl. *A. Grimm*, Bd. 1, S. 309 f. u. 469 f.
[3] S. Anhang 7, Nr. 52.

- Der Pfarrer von St. Agatha bekommt einen jährlichen Zins von 5 Schilling Heller. Diesen bezahlen Muling und seine Erben von 2,5 Joch Weinbergen [in Aschaffenburg] am Rosenberg (*Rosinberge*). Dafür soll man in der Kirche jedes Jahr das Seelgedächtnis für den Testamentar mit Vigilien und Seelmessen feiern.
- Der Subkustos des Stifts Aschaffenburg erhält einen jährlichen Zins von 11 Schilling Heller. Diesen entrichten Dietrich (*Dylo*) Gensel, dessen Ehefrau und ihre Erben jeweils am 11. November (*in die Martini*) von einem Weinberg, einem Obstgarten und 3 Joch Acker [in Aschaffenburg] in der Fahrbach (*Vartpach*). Dafür soll man jeden Sonntag das Seelgedächtnis für den Testamentar namentlich begehen.
- Dem Priester, der am Freitag am Hochaltar [der Stiftskirche] die Messe vom heiligen Kreuz zelebriert, vermacht er einen jährlichen Zins von 3 alten Hellern. Dieser gefällt von seinem unteren Haus, das er von dem Muner gekauft hat.
- Dieses Haus mit allem Zubehör fällt an seine Vikarie. Der Vikar soll dafür jede Woche am Freitag eine Messe für das Seelenheil des Testamentars und seiner Freunde nach der Messe des Subkustos feiern.
- Für diese Messe macht er außerdem die folgenden Legate: 0,5 Joch Weinberg [in Aschaffenburg] an dem *Capeller* und 0,25 [Joch] Weinberg ebendort bei den Weinbergen seiner Vikarie; sein Matutinale; einen jährlichen Zins von 10 Pfund Unschlitt, den Johann Schrenke von einer halben Fleischbank [in Aschaffenburg] entrichtet; 30 Pfennige von dem erwähnten Hof in Großostheim und 0,5 Fastnachtshuhn mit einem halben Besthaupt. Diese Zinsen soll der derzeitige Inhaber der Vikarie in einen Wachszins umwandeln, der für die Messe verwendet werden soll.
- An das Spital in Aschaffenburg fällt ein jährlicher Zins von 10 Schilling Heller, der am Jahrtag des Testamentars gleichmäßig unter den Kranken zu verteilen ist. Diesen Zins geben Ernbert Muner, seine Ehefrau Margard und ihre Erben jeweils am 11. November (*in die Martini*) von 2 Joch Acker [in Aschaffenburg] in der Ramsbach (*Rammesbach*) und von den Bäumen, die auf diesem Acker stehen. Von diesem Zins soll der Spitalmeister Fleisch oder – in der Fastenzeit – Fische kaufen.
- Johann Quittenbaum (*Quedynboym*), sein Verwandter, und dessen Erben erhalten seinen Obstgarten [in Aschaffenburg] am Lutzenberg (*Lutzinberge*). Davon gibt man der Präsenz des Stifts Aschaffenburg jährlich 3 Schilling Heller. Außerdem bekommen sie noch 6 Joch Ackerland (*terra arabilis*) [in Aschaffenburg] auf den Rödern (*Roderin*) und 1 Joch Acker in dem *Selzer* sowie seinen Garten oberhalb der Beune (*Bundin*)[1], von dem das Spital in Aschaffenburg jährlich 30 Heller und 1 Fastnachtshuhn erhält.
- Seiner Nichte (*nepta*) Katharina und ihren Kindern legiert er 1 Joch Weinberg am *Haynreige* und 1 Joch Weinberg am Godelsberg (*Goytbolzberge*) [zu Aschaffenburg].
- Nikolaus von Obernburg und seine Erben bekommen 1 Joch Weinberg an der Fahrbach [in Aschaffenburg].
- Dessen Tochter, die Geicardin, und ihre Kinder erhalten 0,5 Joch Weinberg am Godelsberg [in Aschaffenburg] und 10 Pfund Heller.
- An Johann von Köln geht ein Legat von 5 Pfund Heller.
- Johann Drutman, dem Sohn des Johann Quittenbaum, vermacht er 5 Pfund Heller.
- 5 Pfund Heller erhält auch Elisabeth, die Ehefrau des Rusin.
- Seinen beiden Verwandten, die Berthold heißen, sowie einem anderen Verwandten hinterläßt er 10 Pfund Heller.
- An seine Nichten, die Nonnen im Kloster Himmelthal (*Heymmeldail*) sind, gehen 8 Pfund Heller.
- 4 Malter Roggen und 0,5 Fuder Wein sollen an Arme verteilt werden.
- Seinem Bader (*rasor*) soll sein voller Lohn bezahlt werden.

[1] Zur Lage *A. Grimm*, Bd. 1, S. 599.

- An seine Magd Mechthild (*Metza*) gehen 2 Malter Roggen, 10 Schillinge und 4 Schuhe.
- Das Holz, das in seinem unteren Haus lagert, fällt zur Hälfte an das Spital in Aschaffenburg und zur Hälfte an seine Nichte Katharina Quittenbaum.
- Das Holz in seinem oberen Haus fällt an seinen Nachfolger als Inhaber seiner Vikarie und an Johann von Köln.
- Sein Verwandter Dietrich, Pfarrer in Sandbach (*Santpach*), erhält 1 Pfund Heller.
- Den Priestern, die in der Fastenzeit täglich Messe lesen, vermacht er 0,5 Fuder Wein. Davon soll man jedem 0,5 *duale* pro Tag geben.
- 4 Priestern hinterläßt er 4 Überröcke und jedem 1 Paar leinene Kleider.
- Die Gefäße sowie Holz, Heu und Stroh, die sich in seiner Scheune befinden, gehen an Johannes Quittenbaum.
- Seine jährlichen Einkünfte, über die er nicht bereits anderweitig verfügt hat, sollen bei der Feier von Allerseelen als Präsenz an die teilnehmenden Kanoniker und Vikare verteilt werden.
- Alle seine anderen Besitzungen, über die er nicht schon anderweitig verfügt hat, fallen an Johann Quittenbaum, der dafür die Mutter des Testamentars auf Lebenszeit versorgen soll.
- Zu seinen Testamentsvollstreckern bestimmt er den Vikar Johann von Köln und seinen Verwandten Johann Quittenbaum.

Siegler: der Dekan auf Bitte des Konrad Quittenbaum.
Datum 1356 *ipso die Martini episcopi.*
Ausf.; Pergament; lateinisch: U 234.
Siegel: an Pergamentstreifen anhängend, unbeschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangabe (14. Jh.).
Kanzleivermerke: Nro. 97 (18. Jh.).
Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 54v-56r.
Regest, Erwähnungen: *Büll*, Nr. 264, S. 464 ff., *Ruf*, Bd. 1, S. 227, *Fischer*, Aschaffenburg, S. 236 f., 246 u. 264, *ders.*, Privatbesitz, S. 9, *Fischer-Pache*, S. 162, 202, 332 u. 389, sowie *A.Grimm*, Bd. 1, S. 483.

282
1357 Februar 3
Bürgermeister, Schöffen und Rat von Aschaffenburg beurkunden: Vor ihnen haben Heinrich Brune und seine Ehefrau Jutta (*Gudeche*) mit Zustimmung des Heilmann (*Heile*) Brune, Vikar des Stifts Aschaffenburg, als ihrem Miterben an Heilmann Retsch, seine Ehefrau Gerhus (*Husin*) und ihre Erben einen jährlichen Zins von 2 Pfund Heller Aschaffenburger Währung verkauft. Der Zins gefällt von ihren zwei Häusern in der Stadt Aschaffenburg vor der Burg zwischen den Häusern der Elisabeth Rupprecht und des verstorbenen Goldschmieds Meister Beyer. Die Verkäufer haben dafür von den Käufern 30 Pfund Heller Aschaffenburger Währung erhalten. Sie verpflichten sich daher, den Zins künftig jedes Jahr am 11. November (*vff sancte Mertins tag in dem wintter*) zu entrichten. Die Verkäufer können den Zins während der kommenden drei Jahre um die ihnen bezahlte Summe zurückerwerben. Auch ein teilweiser Rückkauf ist möglich. Nach Ablauf der drei Jahre erlischt dieses Rückkaufrecht.
Siegler: die Aussteller mit dem Stadtsiegel für Rechtssachen (*ad causas*) auf Bitte der Verkäufer, der Käufer und des Heilmann Brune.
Der geben ist 1357 *vff santte Blasius dag.*
Ausf.; Pergament; deutsch: U 2905.
Siegel: ursprünglich an Pergamentstreifen anhängend, verloren.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (14. u. 15. Jh.).
Kanzleivermerke: Registrata (14./15. Jh.); 2 (16. Jh.); lii (16./17. Jh.).
Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 49r-v.
Regest, Erwähnungen: *Dinklage*, S. 69.

283
1357 Februar 24
Der Dekan Marsilius und das Kapitel des Stifts Aschaffenburg verleihen die Güter in Dorf und Gemarkung Limbachshof (*Lympach*)[1], die dort vom Stift zu Lehen rühren, dem Ritter Andreas Zobel von Heidingsfeld (*Heytengesfelt*) zu Mannlehen.
Siegel: die Aussteller mit dem Kapitelssiegel für Rechtssachen (*vnsers capitels ingesigel zu den sachin*).
Der da gebin ist 1357 *vf sente Mathies dage des heylgin apostelin*.
Ausf. fehlt.
Abschriften: Liber I camerae, fol. 137r, Nr. 209, sowie A 6365, fol. 1r (15. Jh.).
Regest, Erwähnungen: *Fischer-Pache*, S. 257.

284
1357 November 9, Kostheim
Beschreibung der Güter in Kostheim (*Costheim*)[2]:
Diese Güter sind auf ewige Zeiten an Johann Glockener, Kanoniker des Stifts St. Johannes in Mainz, verkauft worden.
Äcker, Wiesen und alle Güter, die zu dem Hof in Kostheim bei Mainz gehören:
- 2 Joch an der Mauer des [Klosters] Altenmünster [in Mainz].
- 1 *duale* an Herrn Friedrich von Waldeck.
- 3 Joch, anstoßend an Besitz des Klosters Altenmünster auf den Weg nach Kastel zu.
- 2 Joch an der Kirche.
- 1 *duale* an dem hinteren Sandbühl (*Santbohel*), anstoßend an Besitz des Stifts St. Gangolf [in Mainz].
- 1 *duale*, anstoßend an Besitz des Stifts St. Stephan [in Mainz] hinter dem Sandbühl.
- 3 Joch, anstoßend an Besitz des Stifts St. Gangolf.
- 2 Joch *zu Russeloch*, anstoßend an Konrad von Langenbach.
- 10 Joch ziehen auf die Steinstraße neben Besitz des Stifts St. Stephan.
- 7 Joch ziehen auf die Steinstraße zwischen Besitz des Stifts St. Stephan.
- 3 Joch oberhalb des Galgen neben Besitz des Klosters St. Agnes.
- 7,5 Joch jenseits der Biberlache (*Bibelache*) neben Besitz des Stifts St. Stephan.
- 3 Joch neben Besitz des Klosters Altenmünster vor dem Herrestein (*Herlestein*).
- 1 Joch vor den Anwandern vor dem Herrestein.
- 1 langes Joch, anstoßend an Besitz des Stifts St. Stephan auf dem Stuhlweg (*Stulreweg*).
- 2,5 Joch am Seeweg (*Sehewege*) vor den Anwandern.
- 3 Joch *an den kinden* bei dem Wildgraben.
- 5 Joch an der Pfandlache (*Pantlachen*) an der Straße.
- 1 Joch neben Besitz des Stifts St. Gangolf.
- 1,5 Joch am *Adilberge* neben Besitz des Klosters Altenmünster.
- 3 Joch an dem *Rupprechtebuden*.
- 1,5 Joch auf der anderen Mainseite neben Besitz des Stifts St. Viktor [in Mainz].
- 1,5 Joch bei dem Krautgarten (*kappuszgarten*) an den 6 Joch des Stifts von St. Stephan.

Die Wiesen:
- 1 *duale* am Kunkel (*Ku/e/nckele*), anstoßend an Besitz des Stifts St. Gangolf.
- 1 *duale* vor *Wagemans Graben* zu den Anwandern.
- 1 *duale* in der Grebelache (*Grebelach*), anstoßend an Besitz des Stifts St. Viktor.
- 1,5 Joch neben Besitz des Klosters Tiefenthal (*frawen von Dieffendal*) an dem Rain (*Ryne*).

Pfänder:
- Zwei Drittel ziehen auf die Kieselgasse (*Kyselgasze*).

[1] Zu dem Stiftsbesitz dort vgl. *Fischer-Pache*, S. 256 f.
[2] Zu dem Stiftsbesitz dort und der Herkunft der Güter vgl. ebd., S. 246 f.

- 1,5 Joch auf dem *Schureberge*.

Als Zeugen bei der Beschreibung der Äcker waren anwesend: der Schultheiß und Schöffe Peter von Wickere, der Vogt und Schöffe Konrad, die Schöffen Konrad Strumph, Johannes (*Hennekin*) Pfaffenfere und der Fährmann (*fere*) Wolfram, Heinrich Kappusz, ein Bruder von Altenmünster, der Schöffe Konrad Hulczenkoppe, der Sohn des Jakob Ide, Gottfried Schurge, Emmerich Kappe, der Schreiber von Kastel Heinrich und andere.
1357 *in des voyts huse von Costheim an dem dage vor sancto Mirtins abende.*
Die hier beschriebenen Äcker gehören dem Stift Aschaffenburg.
Ausf. fehlt.
Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 125v-126r.
Regest, Erwähnungen: *Fischer-Pache*, S. 247.

285
1358 April 6, Avignon
Papst Innozenz [VI.] befiehlt dem Propst des Stifts St. Martin in Oberwesel (*Wesalien.*) in der Diözese Trier, dem Kleriker der Diözese Mainz Peter Nikolai genannt Weinsberg (*Winsperg*)[1] ein Kanonikat im Stift Aschaffenburg zu verschaffen, sofern er ihn für geeignet hält. Auch soll er dafür Sorge tragen, daß er oder ein Bevollmächtiger an seiner Stelle in das Stift aufgenommen wird und einen Sitz im Chorgestühl und im Kapitel erhält. Die nächste freie oder freiwerdende Präbende im Stift soll er ihm reservieren, sofern Peter oder sein Bevollmächtigter diese Präbende innerhalb eines Monats, nachdem sie davon Kenntnis erhalten haben, annehmen will. Der Propst soll dafür Sorge tragen, daß in der Zwischenzeit weder der Erzbischof von Mainz noch das Stiftskapitel, noch sonst jemand, dem im Stift Aschaffenburg das Recht zur Vergabe von Präbende zusteht, anderweitig über diese Präbende verfügt, es sei denn, Peter Nikolai oder sein Bevollmächtiger haben ihre Annahme verweigert. Wenn aber Peter Nikolai oder sein Bevollmächtigter die Präbende akzeptieren, dann soll er ihn in deren Besitz mit allen damit verbundenen Einkünften und Rechten setzen. Gegen Zuwiderhandelnde kann er ohne Rücksicht auf eventuelle päpstliche Privilegien mit Interdikt, Amtsenthebung und Exkommunikation vorgehen. Falls Peter Nikolai nicht persönlich anwesend sein kann, kann er den für den Eintritt in das Stift notwendigen Eid auf die Statuten auch durch einen geeigneten Bevollmächtigten ablegen lassen.
Datum Auinion. viii idus aprilis pontificatus nostri anno sexto.
Ausf. fehlt.
Überlieferung: Insert in einer Urkunde des Erzbischofs Gerlach von Mainz vom 17. August 1359[2].

286
1358 Mai 15
Der Edelknecht (*wo/e/pener*) Werner von Echzell (*Echzil*) und seine Ehefrau Elisabeth verkaufen gemeinsam Johann von Bensheim, Vikar des Stifts Aschaffenburg, seinen Erben oder wem auch immer er ihn vermachen wird einen jährlichen Zins von 2 Pfund Heller, der immer am 11. November (*vff sancte Martins dag in dem winthere*) zu entrichten ist. Der Zins gefällt von einem Haus in der Schmiedegasse (*Smedegazin*)[3] zu Aschaffenburg zwischen [den Häusern von] Konrad Sibot und Heinrich Muling, das derzeit von Gertrud (*Gele*), der Witwe des Ulrich Bachgauer, bewohnt wird. Der Verkauf erfolgte mit Zustimmung seines Schwagers Wilhelm Ulner und seiner Ehefrau Engel sowie des Heilmann von Holzhausen (*Holczhusin*), des Bruders der Engel. Die Verkäufer haben dafür 18 Pfund Heller erhalten.
Siegler: Werner von Echzell (1), Wilhelm Ulner (2) und Heilmann von Holzhausen (3).

---

[1] Er wird aber weder in den späteren Urkunden noch bei *Amrhein* unter den Kanonikern des Stifts Aschaffenburg erwähnt.
[2] S. Regest 297.
[3] Zur Lage der Schmiedegasse vgl. *A. Grimm*, Bd. 3, S. 245-248. Das Haus lässt sich keiner heute bestehenden Hausnummer zuordnen; vgl. ebd., S. 408.

Der gegeben wart 1358 *an dem denstage vor dem heilgen Pingistage.*
Zeugen: die Stiftsvikare Konrad Spiegel (*Spigel*) und Heinrich Sattler (*Setdeler*), der Edelknecht Herdan von Büches und der Schöffe zu Aschaffenburg Erwin Gründel (*Gru/e/ndel*).
Ausf.; Pergament; deutsch: U 2884.
Siegel: drei an Pergamentstreifen anhängende Siegel; 1 + 2 unbeschädigt, 3 beschädigt.
Rückvermerke: Littera de una libra Hallensium ad commemoracionem ex partem quondam domini Ludowici de Myldenberg (14. Jh.); Inhaltsangaben (15. u. 18. Jh.).
Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 28r.
Regest, Erwähnungen: *Wolfert*, Wappenbuch, S. 215, *Fischer*, Aschaffenburg, S. 386, Anm. 129, sowie *A. Grimm*, Bd. 3, S. 408.

287

1358 August 3, Villeneuve-lès-Avignon
Papst Innozenz [VI.] teilt dem Erzbischof von Mainz mit, daß er von Heinrich, dem Sohn des Nikolaus Karnsteder aus Frankfurt (*Frankinford*), einem armen Kleriker der Diözese Mainz, gebeten wurde, ihm eine kirchliche Pfründe, über die er bisher noch nicht verfügt, zu verleihen. Eine an der päpstlichen Kurie durchgeführte Prüfung hat ergeben, daß er über ausreichende Sachkenntnisse zur Verwaltung einer solchen Pfründe verfügt. Da aber an der Kurie nicht ermittelt werden konnte, ob auch sein bisheriger Lebenswandel die Vergabe einer Pfründe an ihn rechtfertigt, befiehlt der Papst nun dem Erzbischof, diesbezügliche Erkundigungen einzuziehen. Sollte sich dabei ergeben, daß Heinrich Karnsteder aufgrund seines bisherigen Lebenswandels zur Übernahme einer Pfründe geeignet ist und noch über keine andere Pfründe oder ein anderes Kanonikat verfügt, dann soll der Erzbischof ihm eine freie oder demnächst freiwerdende kirchliche Pfründe in Stadt und Diözese Mainz verschaffen, deren Kollations- oder Präsentationsrecht Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg zusteht.
Datum apud Villam Novam Auinionen. dyocesis iii nonas augusti pontificatus nostri anno sexto.
Ausf. fehlt.
Überlieferung: unvollständiges Insert in einer Urkunde Erzbischof Gerlachs von Mainz vom 21. März 1359[1].

288

1358 August 28, Avignon
Papst Innozenz [VI.] teilt dem Dekan und dem Kantor des Stifts St. Agricolus in Avignon sowie dem Mainzer Domherren Johannes von Eberstein (*Ebirsteyn*)[2] mit: Johann von Mundenheim (*Mude*), Kanoniker des Stifts St. Peter in Aschaffenburg (*ecclesia sancti Petri in Aschiffinburg*), hat es aufgrund seines Lebenswandels verdient, daß ihm vom apostolischen Stuhl eine besondere Gnade erwiesen wird. Nun ist kürzlich Johannes von Weißel (*Wyszele*), Kanoniker des Stifts Aschaffenburg, an der päpstlichen Kurie verstorben, weshalb dem Papst das Recht zur Verleihung seines vakanten Kanonikats und seiner Präbende im Stift Aschaffenburg zusteht. Dieses Kanonikat und die Präbende hat er daher dem Johann von Mundenheim übertragen. Der Papst befiehlt daher dem Dekan und dem Kantor sowie dem Domherren, diesen in den Besitz des Kanonikats zu setzen und dafür Sorge zu tragen, daß er im Stift Aschaffenburg einen Sitz im Chor und im Kapitel erhält und ihm die Einkünfte der Präbende gewährt werden. Gegen Zuwiderhandelnde können sie mit kirchlichen Strafen vorgehen, wogegen jegliche Appellationsmöglichkeit ausgeschlossen ist.
Datum Auinion. v kalendas septembris pontificatus nostri anno sexto.
Ausf. fehlt.
Überlieferung: gleichzeitige Abschrift auf Papier Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 4130.

289

---

[1] S. Regest 293.
[2] Zu diesem vgl. *Hollmann*, S. 354.

1359 Januar 3

Elisabeth von Bruchhausen (*Bruchusen*), die Witwe des Edelknechts Tilmann von Bruchhausen, bekennt: Sie und ihre Kinder Heinrich, Wenzel, Jutta, Ottilie (*Dylien*) und Mechthild (*Meckel*) sowie Lucher, die Ehefrau des Heinrich, haben vor den Richtern des Stifts Aschaffenburg sowie vor den Schultheißen und den Schöffen des Gerichts zu Langenselbold (*Selbolt*) an Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg ihre Güter in dem Dorf Gondsroth (*Gu/o/nsrade*)[1] im Bezirk des Gerichts von Langenselbold verkauft. Es handelt sich dabei um einen Hof in dem Dorf Gondsroth, der *Ku/o/nenhof* genannt wird und den derzeit Konrad Eichmann der Junge bewirtschaftet, sowie um einen Hof in dem Dorf, den Konrad Arz bewirtschaftet. Dazu gehören die folgenden Äcker und Wiesen[2]:

- In der Flur, die Birkenfeld (*Byrkenfelt*) genannt wird, 30 Morgen an einem Stück. Diese stoßen an Äcker der Deutschordenskommende Sachsenhausen (*Sassinhu/o/sin*) und der Zuln (*Czu/o/ln*) von Mittlau (*Myttela*).
- 7 Morgen an einem Stück bei der Mühle, anstoßend an Äcker des verstorbenen Ulrich von Gondsroth sowie des Helfrich Erpen und des Wenzel Arz.
- 5 Morgen bei dem Weidenbusch zwischen Äckern der Kommende Sachsenhausen und des Ulrich [von Gondsroth].
- 4 Morgen am oberen Ende des Langen Busch auf dem Birkich (*Byrkehe*) zwischen Äckern der Kommende Sachsenhausen und des Helferich Erpen.
- 2 Morgen am Mittlauer (*Mittela*) Weg.
- 3 Morgen auf dem Anwander gegen den Altenmittlauer Weg zwischen Äckern der Kommende Sachsenhausen und des Helferich Erpen.
- 3 Morgen, die gegen die Gemarkung Somborn (*Su/o/nneb/o/rner felde*) ziehen, zwischen Äckern des Helferich Erpen sowie des Heilmann Feide von Somborn und der Rudegern.
- In der Flur, die beim Frauenborn (*by der Frauwen bu/o/rn*) genannt wird, 3 Morgen zwischen Äckern der Kommende Sachsenhausen und des Ulrich von Gondsroth.
- 10 Morgen an einem Stück beim Frauenborn, anstoßend an einem Ende an Äcker der Kommende Sachsenhausen und am anderen Ende an Äcker des Klosters Langenselbold (*Selbold*), der Zuln von Mittlau und des Ulrich von Gondsroth.
- 2 Morgen zwischen Äckern der Kommende Sachsenhausen und des Ulrich von Gondsroth.
- 2 Morgen, die auf beiden Seiten an Äcker der Kommende Sachsenhausen stoßen.
- 7 Morgen unter dem Baum bei Äckern der Kommende Sachsenhausen und des Ulrich von Gondsroth.
- 2 Morgen zwischen Äckern der Kommende Sachsenhausen und des Ulrich von Gondsroth.
- 1 Morgen auf der Anwand zwischen Äckern der Kommende Sachsenhausen und des Ulrich [von Gondsroth].
- 7 Morgen zwischen Äckern der Kommende Sachsenhausen und des Ulrich [von Gondsroth].
- 1 Morgen zieht hinab auf den Bach, der Wellbach genannt wird, zwischen Äckern der Kommende Sachsenhausen und des Peter Ziegler (*Cygelor*) von Neuenhaßlau (*Nuwen Hasela*).
- 4 Morgen an dem Bach bei Äckern des Ulrich von Gondsroth und der Zuln von Mittlau.
- 3 Morgen am Steinbusch.
- In der dritten Flur, die gegen den Keberberg (*Kefernberge*) genannt wird, 10 Morgen zwischen Äckern der Kommende Sachsenhausen und des Ulrich von Gondsroth.
- 6 Morgen, die auf beiden Enden an Äcker des Ulrich von Gondsroth stoßen.

[1] Zum Stiftsbesitz dort vgl. *Fischer-Pache*, S. 194.

[2] Zu den Flurnamen in der Gemarkung Gondsroth Lagis Hessen, Hessische Flurnamen (http://lagis.online.uni-marburg.de/de/subjects/idrec/sn/fln/id/435015010/tbl/Gondsroth).

- 3 Morgen, anstoßend an Äcker des Ulrich von Gondsroth, des Klosters Langenselbold und der Kommende Sachsenhausen.
- 7 Morgen ziehen auf den Laubersbacher Weg, anstoßend an Äcker des Klosters Langenselbold.
- 2 Morgen, anstoßend an Äcker der Kommende Sachsenhausen und des Klosters Langenselbold.
- 8 Morgen zwischen Äckern der Zuln von Mittlau und des Klosters Langenselbold.
- 2 Morgen am Keberberg (*Keuerberge*).

Zu der ersten Flur, die Birkenfeld genannt wird, gehören noch die folgenden Äcker:

- 1 Morgen bei der Mühle.
- 2 Morgen am Mitlauer Weg zwischen Äckern der Kommende Sachsenhausen und des Ulrich von Gondsroth.
- 4 Morgen am Langen Busch zwischen Äckern der Kommende Sachsenhausen und des Ulrich von Gondsroth.

Die Wiesen, die zu dem Gut gehören:

- 4 Morgen in der Haßlauer Au (*Heseler Auwe*) in dem Rod (*Rade*).
- 6 Morgen im Brühl (*Bru/e/l*).
- 1 Morgen am Weidig (*Wydehe*) zwischen Wiesen der Kommende Sachsenhausen und des Ulrich von Gondsroth.
- 1 Morgen vor dem Langen Busch zwischen Wiesen der Kommende Sachsenhausen und des Ulrich von Gondsroth.
- 2 Morgen in der Mühlwiese.
- 4 Morgen in der Stockwiese.
- 2 Morgen in der Bitze (*Bytzin*).
- 6 Morgen Rodung, die Johann Eichman bewirtschaftet.
- 6 Morgen Rodung und Wiese zwischen Wiesen des Pfarrers von Langenselbold und der Kapelle zu Gondsroth.
- 1 Morgen Gebüsch bei der Stockwiese.
- 12 Morgen Wald in Gondsroth, der der Lange Busch genannt wird.
- Eine Hofstatt mit Haus und Garten im Dorf Gondsroth und 1 Morgen Acker, die Peter Niederhofer (*Nyderhouer*) besitzt.

Die Verkäufer haben dafür von den Käufern 325 Pfund Heller erhalten und zur Tilgung ihrer Schulden verwendet. Sie haben daher vor den Richtern und dem Gericht zu Langenselbold auf die verkauften Güter verzichtet und die Käufer in deren Besitz gesetzt. Außerdem übernehmen sie die Gewährleistung (*werschaft*) für den Verkauf über Jahr und Tag. Sollte dieser angefochten werden, dann sind die Verkäufer verpflichtet, die Käufer vor Gericht zu vertreten und alle deswegen anfallenden Kosten zu übernehmen. Dafür stellen sie dem Stift die Edelknechte Hartmann Wendesattel (*Wendesadel*) von Buchen, Eberhard von Grünau (*Grunauwe*) und Johann von Rohrbach (*Rorbach*) als Bürgen. Bei Nichteinhaltung der Gewährleistungspflicht sollen die Bürgen nach Aufforderung durch die Käufer in einem öffentlichen Wirtshaus in der Stadt Gelnhausen (*Geylinhusin*) in eigener Person oder vertreten durch einen Knecht und mit je einem Pferd Einlager halten. Bei Tod oder Rückzug eines Bürgen ist innerhalb eines Monats ein gleichwertiger Ersatzmann zu stellen. Ein verleistetes Pferd ist vom betroffenen Bürgen zu ersetzen. Die Bürgen bekennen sich zur Übernahme der Bürgschaft und der damit verbundenen Pflichten.

Siegler: die Richter (1) auf Bitte der Verkäufer sowie Hartmann Wendesattel (2), Eberhard von Grünau (3), Johann von Rohrbach (4) und Heinrich von Bruchhausen (5).

1359 *vf den dunrstag nach dem Jarsdage.*

Zeugen: der Pfarrer zu Langenselbold Friedrich von der Ecken, die Edelknechte Siegfried Schmalz, Hermann Schmalz und Dugel von Selbold, die Schultheißen Johann und Rüdiger sowie die Schöffen zu Langenselbold Kuno Becker, Wenzel Ossener, Heinrich Kebeler, Hartmann Juncherrer und viele andere.

Ausf.; Pergament; deutsch: U 532.
Siegel: fünf an Pergamentstreifen anhängende Siegel; 1-3 u. 5 beschädigt, 4 verloren.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (14. Jh.).
Kanzleivermerke: Registrata est (14. Jh.).
Abschriften: Liber I camerae, fol. 105r-109r, Nr. 185, sowie Liber III praesentiarum, fol. 180r-184v.
Druck: *Reimer*, Bd. 3, Nr. 281, S. 319-322.
Regest, Erwähnungen: *Fath*, Nr. 306, S. 206, *Wolfert*, Wappenbuch, S. 218, *Fischer-Pache*, S. 194, sowie *Zieg*, Nr. 589, S. 273 f.

290
1359 Januar 21, Eltville
Zwischen Äbtissin und Konvent des Klosters Altmünster (*Aldenmonstir*) in Mainz auf der einen Seite sowie Johann Schelris und seinem Neffen Richwin auf der anderen Seite war es zu Streitigkeiten wegen der Vogteirechte in Prischoß (*Bryschu/e/tz*)[1] gekommen. Beide Parteien haben daraufhin beschlossen, diese durch ein Schiedsgericht, bestehend aus Ratleuten beider Parteien, beilegen zu lassen. Das Kloster Altmünster hat dazu seine Reitmeister (*reydemeistere*) Hertwig und Wigand abgeordnet, die Schelris Dietrich von Muschenheim (*Mu/o/sschenheim*) und Erwin von Trohe (*Trahe*). Für den Fall, daß sich die Ratleute nicht einigen können, haben sie sich auf den Mainzer Erzbischof Gerlach als unparteiischen Obmann geeinigt. Da es den Schiedsleuten nun tatsächlich nicht gelungen ist, ein einstimmiges Urteil in der Angelegenheit zu fällen, haben sie dem Erzbischof ihre unterschiedlichen Schiedssprüche schriftlich vorgelegt. Dieser gibt nun seine Entscheidung bekannt:

- Die Ratleute des Klosters erklären, daß Johann Schelris und sein Neffe die Rechte des Klosters in Prischoß, die diesem von seinen Untertanen dort in einem beurkundeten Weistum zugesprochen worden sind, anerkennen sollen. Dagegen bringen die Ratleute der Schelris vor, daß diesen von dem Kloster drei 14 Tage auseinanderliegende Termine für die Feststellung der beiderseitigen Rechte in Prischoß gesetzt worden sind. Den ersten Termin, an dem sich dann auch das Kloster seine Rechte hat weisen lassen, haben sie versäumt. Am zweiten und dritten Termin seien Johann und sein Neffe zur vereinbarten Zeit erschienen, hätten aber keine Vertreter des Klosters vorgefunden. Daher sei das vom Kloster erlangte Weistum nicht rechtskräftig. Außerdem seien Johann und seinem Neffen ihre beanspruchten Rechte auf dem Besitz und den Untertanen des Klosters gerichtlich zuzusprechen, da sie den letzten vereinbarten Termin eingehalten haben, das Kloster aber nicht. Der Erzbischof urteilt, daß Äbtissin und Konvent des Klosters Altmünster mit drei ihrer Untertanen zu Prischoß durch einen Eid beweisen sollen, daß sie Johann und Richwin Schelris vor sich geladen haben, diese aber an allen angesetzten Terminen nicht erschienen sind. Sofern sie dies tun, soll das am letzten Termin ergangene Weistum Rechtskraft haben und die beiden Schelris sollen die darin festgelegten Rechte des Klosters wahren. Andernfalls hat das Kloster den Prozeß verloren.
- Das Kloster hat den Ratleuten der beiden Schelris eine Urkunde vorgelegt, die der verstorbene Ritter Friedrich Schelris alleine besiegelt hat. Darin hat dieser dem Kloster alle seine Rechte in Prischoß auf Wiederkauf veräußert. Da aber Friedrich Schelris nicht der alleinige Inhaber dieser Rechte war, sondern mehrere Ganerben hatte, sei er ohne deren Zustimmung nicht zur Veräußerung der Gerechtsame berechtigt gewesen. Diesen Einwurf erklärt der Erzbischof für berechtigt, zumal auch das Kloster und seine Ratleute dem nicht widersprochen haben.
- Die Ratleute der beiden Schelris erklären weiter, daß das Kloster Altmünster die ihm in Prischoß zustehenden Einkünfte und Gefälle ungehindert erhalten soll und daß Johann und Richwin ihm beim Einzug seiner Abgaben behilflich sein und seine Güter dort schützen sollen.

[1] Das Stift Aschaffenburg erwarb Dorf und Gericht Prischoß 1445 vom Kloster Altmünster; vgl. *Fischer-Pache*, S. 157.

- Die von acht oder neun Beständnern zu Prischoß vor den Ratleuten gemachte Zeugenaussage, daß Johann Schelris und sein Neffe Richwin in Prischoß keinerlei Anspruch auf Herberge oder Saumtiere (*seumir*) haben, erklären die Ratleute der Schelris für nichtig, da diese Sache die Beständner selbst betrifft und diese daher voreingenommen seien. Dagegen hätten über 20 in Prischoß ansässige Personen, die mit dem Streit selbst nichts zu tun haben, eidlich erklärt, daß Johanns und Richwins Großväter, Väter und Vettern sowie sie selbst seit 60 Jahren oft Herberge und Saumtiere in Prischoß erhalten haben und daß ihnen dies von den betroffenen Beständnern widerspruchslos gewährt worden sei. Allerdings hätten sie nicht geschworen, daß ihnen Herberge und Saumtiere von Rechts wegen zustehen. Daraufhin haben aber Johann und Richwin selbst beschworen, daß Herberge und Saumtiere Bestandteil ihrer Gerechtsame in Prischoß sind, die sie vom Kloster Altmünster zu Mannlehen tragen. Darauf entgegnen die Ratleute des Klosters, daß nach den beeideten Aussagen des Schultheißen, der sieben Schöffen und der 21 Beständner im Gericht zu Prischoß dem Johann und seinem Neffen keinerlei Rechte in dem Dorf zustehen außer allein den jährlichen Abgaben, die ihnen das Kloster Altmünster dort verliehen hat und die sie von den Eigenhufen des Klosters erhalten. So stehe es auch in den Besitzverzeichnissen des Klosters. Dafür sollen die Schelris die Güter des Klosters, deren Beständner und ihr Gericht in dem Dorf beschützen. Was die Schelris über diese Einkünfte hinaus von den Klosteruntertanen eingezogen hätten, sei widerrechtlich gewesen. Der Erzbischof bestimmt, daß Johann und Richwin die Güter des Klosters und deren Inhaber nach bestem Vermögen schützen sollen, da sie die Vogtei in Prischoß vom Kloster zu Lehen haben. Bei den ihnen dafür zustehenden Einkünften sollen sie sich mit dem begnügen, was ihnen von den Schöffen und den Beständnern im Gericht zu Prischoß zugesprochen wurde, es sei denn, das Kloster hätte ihnen bei der Belehnung mehr zugestanden oder sie können beweisen, daß ihnen in dem Dorf mehr zusteht, als ihnen vom Gericht zugewiesen wurde. Was sie widerrechtlich eingezogen haben, sollen sie zurückgeben.
- Die Ratleute des Klosters bringen vor, daß diesem durch den Streit ein Schaden von 100 Mark Silber entstanden sei, den ihm Johann Schelris und sein Neffe ersetzen sollen. Da die Gegenpartei in dieser Sache nichts entgegnet hat, erklärt der Erzbischof diese Forderung für berechtigt, sofern sich die Sache so verhält und das Kloster die ihm entstandenen Schäden belegen kann.
- Der Erzbischof setzt beiden Parteien eine Frist von drei Tagen und sechs Wochen zur Beischaffung weiterer Beweismittel. Die Vorlage der Beweismittel soll in Mainz im Hof des Klosters Altmünster vor dem Sprachfenster erfolgen. Dabei soll das Kloster seine Beweise als erstes vorbringen. Als Termine dafür werden der 4. Februar (*off den mantag nehist nach vnsir Frauwen tag, den man nennet Purificacio zu latine*), der 19. Februar (*off den dyntsdag nehist vor sente Pedirs tag, den man Cathedra Petri* nennt) und der 6. März (*off den mittwochen nehist vor sente Perpetuen vnd Felicitatis tage, daz ist der sehste tag in dem mertze*) festgelegt.

Siegler: der Erzbischof.
Der gebin ist zu Eltuil off sente Agnese der junckfrauwen tage 1359.
Ausf.; Pergament; deutsch: U 1103.
Siegel: an Pergamentstreifen anhängend, Fragment.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (14., 15. u. 18. Jh.).
Druck: *Flug*, Nr. 350, S. 299.
Regest, Erwähnungen: *Vigener*, Nr. 1120, S. 249 f.

291
1359 Februar 12, Aschaffenburg
Der Mainzer Erzbischof Gerlach beurkundet: Der Dekan Marsilius (*Marsilies*) und das Kapitel des Stifts Aschaffenburg haben ihm berichtet, daß ihnen nach alter Gewohnheit das Recht zusteht, in Obernburg (*Obirnburg*) zweimal im Jahr Gerichtssitzungen abzuhalten, eine nach Weihnachten und eine im Mai. Dabei sind die Schöffen zu Obernburg verpflichtet, dem Stift die Gerechtsame,

Einkünfte und Freiheiten, die ihm in Obernburg zustehen, zu weisen. Auch sollen die Schöffen und die Gemeinde das, was die Stiftsangehörigen oder ihre Amtleute dabei mit höchstens 9,5 Pferden verzehren, bezahlen. Nun haben sich aber die Obernburger geweigert, die beim letzten Gericht am vergangenen Weihnachtsfest angefallene Zehrung zu bezahlen. Daher hat das Stift die Gemeinde Obernburg vor dem geistlichen Gericht in Mainz verklagt. Um beiden Parteien unnötige Kosten zu ersparen, hat der Erzbischof die Sache an sich gezogen. Dem Erzbischof wurden daraufhin Urkunden vorgelegt, die die Gemeinde Obernburg vom Stift Aschaffenburg erhalten hat, sowie Urkunden, die sein Vorgänger Peter und Dekan und Kapitel des Mainzer Domstifts[1] dem Stift Aschaffenburg übergeben haben. Daraus hat sich ergeben, daß Obernburg, bevor es vom Mainzer Erzbischof zur Stadt erhoben wurde, dem Stift Aschaffenburg unterstanden hat und daß die Erhebung zur Stadt dem Stift Aschaffenburg an seinen Rechten in Obernburg keinerlei Abbruch tun soll. Außerdem hat sich klar erwiesen, daß Schöffen und Gemeinde zu Obernburg dem Stift oder seinen Amtleuten seit 57 Jahren die zweimal jährlich anfallende Zehrung widerspruchslos bezahlt haben. Der Erzbischof entscheidet daher, daß die Stadt Obernburg verpflichtet ist, dem Stift die bei der vergangenen Gerichtssitzung angefallene Zehrung in Höhe von 5 Pfund und 4 Schilling zu bezahlen. Auch sind die Schöffen weiterhin verpflichtet, dem Stift zweimal jährlich, nach Weihnachten und im Mai, seine Einkünfte und Rechte in der Stadt zu weisen. Dem Stift steht dabei jedesmal eine Zehrung mit höchstens 9,5 Pferden zu. Die Kosten dafür kann es vermindern oder auch ganz auf die Zehrung verzichten, sofern es dies aus Freundschaft oder Gnade tun möchte.
Siegler: der Erzbischof.
Der geben ist zu Aschaffenburg off dem dinstage nehst vor sante Valentins des mertelers tage 1359.
Ausf.; Pergament; deutsch: U 1461.
Siegel: an Pergamentstreifen anhängend, beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangabe (15. Jh.).
Kanzleivermerke: Registrata est (14. Jh.); lib. 3 fol. 208 (18. Jh.).
Abschriften: Liber I camerae, fol. 115r-v, Nr. 192, sowie Liber III camerae, fol. 247r-248r.
Druck: *Kittel*, S. 369 ff. (unter Februar 14).
Regest, Erwähnungen: *Vigener*, Nr. 1125, S. 251, sowie *Fischer-Pache*, S. 297.

292
1359 Februar 14
Konrad Schwarz (*Suarze*) und seine Ehefrau Kunigunde (*Kunne*), Bürger zu Aschaffenburg, bekennen, daß ihnen der Dekan Marsilius und das Kapitel des Stifts Aschaffenburg 5 Morgen Acker an einem Stück zu Erbrecht verliehen haben. Der Acker liegt auf dem *Eychis*. Er grenzt unten an einen Acker, der in den Hof des Stifts zu Glattbach (*Gladebach*) gehört und oben an Äcker des Heinrich Weigod und der Gerhus (*Husichin*) Baraim. Auf der einen Seite stößt er an den Afferbacher (*Affolderbechir*) Weg, auf der anderen Seite an Äcker des Gerhard Drach. Der Acker gehört zum Hof des Stifts in Glattbach. Die Eheleute sollen davon dem Hofmann des Stifts in Glattbach jährlich 2,5 Sumer Roggen (*korn*) Aschaffenburger Maß zwischen dem 15. August und dem 9. September (*zwuszen den zweyn vnser Frauwen dagin als sy/e/ zu/o/ hymel fur vnd geborn ward*) entrichten. Eine Teilung des Ackers ist den Beliehenen untersagt. Tun sie dies trotzdem, dann kann das Stift den Acker einziehen.
Siegler: die Richter des Stifts Aschaffenburg auf Bitte der Eheleute.
Der gegebin ist 1359 *vf sante Valentins dag des heylgin mertelers.*
Ausf.; Pergament; deutsch: U 3261.
Siegel: an Pergamentsteifen anhängend, beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (14./15. Jh.).
Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 163v-164r.
Regest, Erwähnungen: *Fath*, Nr. 309, S. 206, sowie *Fischer-Pache*, S. 100.

[1] Urkunde vom 23. Mai 1313; Druck: *Thiel*, Nr. 222, S. 460-463. Auch überliefert als Vidimus der Mainzer Erzbischofs Heinrich von 1345 Juli 22: Regest 180.

293

1359 März 21

Der Mainzer Erzbischof Gerlach teilt dem Dekan des Stifts St. Bartholomäus in Frankfurt mit, daß ihm Heinrich, der Sohn des Nikolaus Karnsteder von Frankfurt, ein armer Kleriker aus der Diözese Mainz, eine unversehrte und unverdächtige Urkunde Papst Innozenz' [VI.] vom 3. August 1358[1] vorgelegt hat, die hier im Wortlaut inseriert ist. Darin hat ihm der Papst eine kirchliche Pfründe in Stadt oder Diözese Mainz, deren Präsentationsrecht dem Stift Aschaffenburg zusteht, verliehen, sofern seine vor der päpstliche Kurie gemachten Angaben stimmen und sein bisheriger Lebenswandel eine solche Verleihung rechtfertigt. Der Papst hat nun den Erzbischof beauftragt, diese Dinge zu überprüfen und dem Kleriker eine solche Pfründe zu verschaffen. Da er aber aufgrund anderer Geschäfte diese Aufgabe nicht ausführen kann, beauftragt er den Dekan des Stifts St. Bartholomäus, die Angelegenheit an seiner Stelle zu Ende zu bringen.

Siegler: der Erzbischof.

Datum 1359 *xii kalendas aprilis.*

Ausf. fehlt.

Überlieferung: unbeglaubigte gleichzeitige Abschrift auf Papier: U 4053 a sowie als Insert in einer Urkunde des Dekans des Stifts St. Bartholomäus in Frankfurt vom 23. März 1359[2].

294

1359 März 23, Frankfurt

Papst Innozenz [VI.] hat Heinrich, dem Sohn des Nikolaus Karnsteder von Frankfurt, einem armen Kleriker aus der Diözese Mainz, in einer Urkunde vom 3. August 1358[3], die hier [teilweise] inseriert ist, das Anrecht auf eine kirchliche Pfründe verliehen, sofern er noch keine solche besitzt und sein bisheriger Lebenswandel die Übernahme einer Pfründe rechtfertigt. Gleichzeitig hat der Papst den Mainzer Erzbischof Gerlach beauftragt, diese Dinge zu überprüfen und bei einem günstigen Ausgang seiner Prüfung dem Heinrich Karnsteder eine Pfründe in Stadt oder Diözese Mainz, deren Kollationsrecht Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg zusteht, zu verschaffen. Da der Erzbischof aber durch andere Geschäfte verhindert ist, hat er in einer Urkunde vom 21. März 1359[4], die hier ebenfalls im Wortlaut inseriert ist, den Dekan des Stifts St. Bartholomäus in Frankfurt Reinhard zu seinem bevollmächtigten Vertreter in dieser Angelegenheit ernannt und ihm befohlen, den päpstlichen Auftrag auszuführen. Der Dekan hat daraufhin Erkundigungen eingezogen und Zeugen verhört. Dabei ist er zu dem Ergebnis gekommen, daß Heinrich Karnsteder aufgrund seines bisherigen Lebenswandels geeignet für die Übernahme einer kirchlichen Pfründe ist und auch bisher noch keine solche Pfründe besitzt. Aufgrund des päpstlichen Auftrags und kraft der ihm vom Mainzer Erzbischof erteilten Vollmacht verleiht er dem Heinrich Karnsteder daher die nächste freie kirchliche Pfründe ohne Seelsorge in Stadt oder Diözese Mainz, deren Kollationsrecht Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg zusteht und deren jährliche Erträge 15 Mark Silber nicht übersteigen. Er befiehlt Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg, den Heinrich Karnsteder oder seinen bevollmächtigten Vertreter innerhalb von sechs Tagen, nachdem ihnen dies bekanntgemacht wurde, in die für ihn reservierte Pfründe einzusetzen. Sollte es sich dabei um ein Kanonikat im Stift Aschaffenburg oder einem anderen Stift der Diözese Mainz handeln, dann sollen sie dafür Sorge tragen, daß der Kleriker oder sein Vertreter innerhalb der erwähnten Frist in das Stift aufgenommen wird und dort einen Sitz im Chorgestühl und im Kapitel erhält. Sollte derzeit keine Pfründe, für die ihnen das Kollationsrecht zusteht, frei sein, dann ist die nächste frei werdende Pfründe, auf die die vorher genannten Bedingungen zutreffen, für Heinrich Karnsteder reserviert. Er oder sein bevollmächtigter Vertreter können dann innerhalb eines Monats, nachdem sie davon Kenntnis erhalten haben, entscheiden, ob sie diese frei gewordene Pfründe annehmen wollen oder nicht. Erst wenn sie eine solche

---

[1] Regest 287.
[2] Regest 294.
[3] Regest 287.
[4] Regest 293.

Pfründe ablehnen, dürfen Dekan und Kapitel sie einer anderen Person verleihen. Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg ist es ausdrücklich untersagt, diese dem Heinrich Karnsteder verliehene oder für ihn reservierte Pfründe einem anderen Kleriker zu verleihen. Der Dekan von St. Bartholomäus erklärt alle Einsprüche gegen diese Verleihung und Reservierung für unrechtmäßig. Gegen Zuwiderhandelnde wird er kraft der ihm verliehenen Vollmacht mit Exkommunikation, Amtsenthebung und Interdikt vorgehen. Die päpstliche Provisionsurkunde, die Bevollmächtigung durch den Erzbischof von Mainz und die vorliegende Verleihungsurkunde des Dekans Reinhard verbleiben im Besitz des Heinrich Karnsteder oder seines bevollmächtigten Vertreters. Diese haben aber dem Stift auf Verlangen und auf dessen Kosten Abschriften davon anfertigen zu lassen. Über diese Verleihung läßt der Dekan von St. Bartholomäus von dem öffentlichen Notar Konrad, Sohn des verstorbenen Eckard Baumgertner, ein Notariatsinstrument anfertigen.
Actum in opido Frankenfurd in curia habitacionis nostre 1359 *indiccione duodecima, pontificatus sanctissimi in Christo patris ac domini nostri domini Innocencii pape sexti supradicti anno septimo, die vicesimatercia mensis marcii, hora eiusdem diei tercia vel quasi.*
Zeugen: Johannes von Petterweil (*Pettirwi/e/l*), Kanoniker des Stifts St. Johann in Mainz, sowie die Kleriker der Diözese Mainz Erwin von Kaenberg und Winter Mulich von Frankfurt.
Ausf. fehlt.
Überlieferung: unbeglaubigte gleichzeitige Abschrift auf Papier: U 4053.
Rückvermerke: Copie litterarum gratie generalis facte Heinrico Nicolai Karnsteder de Franckinfurd. Quas quidem litteras domini habuerunt prolectis feria quinta post Annunciacionem beate Marie virginis, que fuit v kalendas aprilis hora vesperarum vel quasi (14. Jh.).

295
1359 Mai 22
Die Gebrüder und Edelknechte Heinrich, Hartmann und Johann (*Henchin*) Waldmann bekennen, daß ihrer Schwester Elisabeth 200 Pfund Heller Frankfurter Währung als ihr elterliches Erbteil zustehen. Dafür haben sie ihr ihren Hof in Habitzheim (*Hapczheym*), der *Czeckinhoff* genannt wird[1], mit allem Zubehör übertragen. Sie soll diesen Hof mit seinen Nutzungen und Einkünften die kommenden zwei Jahre innehaben. Sofern ihr die Brüder nach Ablauf der zwei Jahre 200 Gulden bar bezahlen, soll sie ihnen den Hof zurückgeben und keinerlei Rechte mehr daran haben. Auch soll sie keine weiteren Erbansprüche gegen die Brüder geltend machen. Die Ablösung des Hofes kann auch durch einen der Brüder erfolgen, der dann den beiden anderen für ihre Anteile verantwortlich ist.
Zeugen: die Edelknechte Johann (*Henchin*) von Raibach (*Reybach*) und Peter von Rohrbach.
Siegler: Heinrich und Hartmann Waldmann, deren Siegel ihr Bruder Johann mitbenutzt.
Datum 1359 *feria quarta ante diem beati Vrbani pape.*
Ausf. fehlt.
Überlieferung: Insert in einer Urkunde vom 21. Mai 1388[2] über die Schenkung des Halbteils dieses Hofes an das Stift Aschaffenburg durch den Stiftsvikar Nikolaus Walhuser in Liber I praesentiarum, fol. 200v-202r, sowie als Abschrift in Liber III praesentiarum, fol. 196r-197r.

296
Datum fehlt [vor 1359 August 17][3]
Dem Kleriker der Diözese Mainz Peter Nikolai genannt Weinsberg wurde an der päpstlichen Kurie von Papst Innozenz [VI.] ein Kanonikat mit Präbende im Stift Aschaffenburg verliehen. Mit der Ausführung dieser Verleihung hat der Papst den Propst des Stifts St. Martin in Oberwe-

[1] Zu dem Hof vgl. *Fischer-Pache*, S. 212 f.
[2] Regest 615.
[3] Die päpstliche Verleihungsurkunde für Peter Nicolai wurde am 6. April 1358 (Regest 285) ausgestellt. Erzbischof Gerlach von Mainz hat dann am 17. August 1359 (Regest 297) sowohl die Papsturkunde als auch die Urkunde des Propstes Otto von Schönburg über die Ausführung des päpstlichen Auftrags vidimiert. Die Urkunde des Propstes wurde daher zwischen dem 6. April 1358 und dem 17. August 1359 ausgestellt.

sel (*Wesalien.*) in der Diözese Trier Otto von Schönburg (*Schonenberg*) beauftragt. Diesem hat nun Peter Nikolai die am 6. April 1358 ausgestellte unversehrte und unverdächtige Papsturkunde[1] mit der Bitte um Ausführung seines darin enthaltenen Auftrags vorgelegt. Otto von Schönburg teilt nun dem Erzbischof von Mainz, dem Kapitel des Stifts Aschaffenburg und allen Personen, denen im Stift ein Provisionsrecht für Kanonikate zusteht, mit, daß er kraft des ihm erteilten päpstlichen Auftrags Peter Nikolai geprüft und sowohl aufgrund seiner Kenntnisse als auch wegen seines bisherigen Lebenswandels als geeignet für die Übernahme eines Kanonikats befunden hat. Er verleiht ihm daher kraft der ihm vom Papst übertragenen Vollmacht ein Kanonikat im Stift Aschaffenburg und befiehlt dem Erzbischof von Mainz, dem Kapitel des Stifts und allen Personen, die dies betrifft, ihn oder seinen bevollmächtigten Vertreter innerhalb von sechs Tagen, nachdem ihnen diese Urkunde vorgelegt oder bekanntgemacht werden wird, in das Stift aufzunehmen und ihm einen Platz im Chorgestühl und einen Sitz im Stiftskapitel anzuweisen. Außerdem verleiht er Peter Nikolai eine Präbende in dem Stift. Ist derzeit dort keine Präbende frei, dann ist die nächste frei werdende Präbende für ihn reserviert. Innerhalb eines Monats, nachdem er von einer solchen frei gewordenen Präbende Kenntnis erhalten hat, kann Peter Nikolai sie annehmen oder ablehnen. Während dieser Zeit darf sie an keine andere Person vergeben werden. Nimmt Peter Nikolai die Präbende an, dann ist er oder sein bevollmächtigter Vertreter innerhalb von sechs Tagen nach Bekanntgabe der Annahme in den Besitz dieser Präbende mit allen damit verbundenen Einkünften zu setzen.
Ausf. fehlt.
Überlieferung: Insert in einer Urkunde des Erzbischofs Gerlach von Mainz vom 17. August 1359: U 4073 (vgl. Regest 297).

297
1359 August 17, Eltville
Der Mainzer Erzbischof Gerlach vidimiert eine Urkunde Papst Innozenz' [VI.] vom 6. April 1358[2], mit der dieser Peter Nikolai genannt Weinsberg ein Kanonikat mit Präbende im Stift Aschaffenburg verleiht und den Propst des Stifts Oberwesel mit der Durchführung dieser Verleihung beauftragt. Außerdem vidimiert er die vor dem 17. August 1359 ausgestellte Urkunde des Propstes Otto von Schönburg[3] über die Ausführung des ihm erteilten päpstlichen Auftrags.
Datum Elteuil xvi kalendas septembris 1359.
Ausf. fehlt.
Überlieferung: unvollständige gleichzeitige Abschrift auf Papier: U 4073.

298
1359 Dezember 20
Die Richter der Aschaffenburger Kirche beurkunden: Konrad Rasor, Vikar und Subkustos des Stifts Aschaffenburg, hat vor ihnen Klage gegen den Aschaffenburger Bürger Engelbold Breithaupt (*Breytheibet*) erhoben und durch seinen Anwalt und Familiaren Walter von Schaafheim eine Klageschrift vorlegen lassen. Diese und die am 8. November (*feria sexta proxima post festum Omnium Sanctorum*) 1359 protokollierten Entgegnungen des Beklagten sind hier im Wortlaut inseriert:
Der Beklagte besitzt derzeit den Hof des verstorbenen Siegfried Kalp in dem Dorf Mainaschaff (*Aschaf*), was dieser bestätigt. Von diesem Hof und den zugehörigen Gütern steht der Vikarie am Heiligkreuzaltar[4] in der Stiftskirche zu Aschaffenburg ein jährlicher Zins von 1 Malter Roggen (*siligo*) zu, was der Beklagte bestreitet. Der Kläger ist seit langem unbestrittener Inhaber dieser Vikarie und der ihr zustehenden Einkünfte, wogegen der Beklagte keinerlei Einwände erhebt. Die Vorgänger des Klägers haben seit unvordenklichen Zeiten den erwähnten Zins bezogen, was der Beklagte bestreitet. Der Beklagte hat dem Kläger diesen Zins im Jahr 1356 geliefert. Der Beklagte

[1] Regest 285.
[2] Regest 285.
[3] Regest 296.
[4] Zu der Vikarie *Fischer-Pache*, S. 374.

bestätigt dies, wendet aber ein, daß er den Zins nicht von dem Hof, sondern von 4 Hufen geliefert hat, auf die er in der Zwischenzeit Verzicht geleistet hat. Im laufenden Jahr hat der Beklagte dagegen den Zins nicht entrichtet, was dieser auch nicht bestreitet. Der Kläger behauptet nun, daß dies widerrechtlich erfolgt ist, während der Beklagte einwendet, daß er rechtlich nicht mehr zur Entrichtung des Zinses verpflichtet ist. Der Kläger bittet daher die Richter, den Beklagten zur Entrichtung des Zinses und zur Übernahme der Prozesskosten zu verurteilen.
Nach der Untersuchung der von beiden Parteien vorgelegten Beweismittel und dem Verhör der von ihnen beigebrachten Zeugen sprechen die Richter nun ihr Endurteil in der Sache. Sie verurteilen den Beklagten zur Entrichtung des strittigen Zinses und der inzwischen aufgelaufenen Zinsrückstände in Höhe von 3 Malter Roggen. Außerdem hat der Beklagte die Prozesskosten zu tragen, deren Höhe die Richter noch festlegen werden.
Lata est hec sententia 1359 *feria sexta proxima ante diem beati Thome apostoli.*
Zeugen: der Kanoniker Herburd von Sterzelheim (*Sturzelnheim*), die Vikare Wortwin und Johann Rorig sowie der Priester (*presbiter*) Johann Trier.
Ausf.; Pergament; lateinisch: U 3022.
Siegel: an Pergamentstreifen anhängend, beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangabe (14. Jh.); primissarias (18. Jh.).
Regest, Erwähnungen: *Fath*, Nr. 310, S. 206, *Brügmann*, Nekrolog, S. 100, Anm. 11, u. S. 208, Anm. 398, sowie *Fischer-Pache*, S. 374.

299
1360 Mai 6
Heinrich Schaafheimer (*Schaffheimer*) von Großostheim (*Ostheim*) bekennt, daß sein Vater Cule Schaafheimer und seine Mutter Hille gemeinsam dem Aschaffenburger Bürger Engelbold Metzeler und seiner Ehefrau Gerhus (*Husin*) einen jährlichen Zins von 4 Malter Roggen (*korngolde*) Aschaffenburger Maß verkauft haben. Der Zins gefällt von einem Vierteil einer Hufe in der Gemarkung Großostheim, die Weizmannshufe genannt wird. Dazu gehören die folgenden Feldgüter:

- 1 Morgen hinter Stumpfs Haus in der Flur gegen Babenhausen (*Babinhusen*).
- 1 Morgen bei dem Wartbaum.
- 3 Ruten bei den Äckern des Heilin Schaafheimer.
- 2 Morgen am Schaafheimer Weg.
- 9 Morgen auf dem Kornbühl (*Korinbuhile*).
- 2 Morgen und 3 Gerten in der Flur gegen Aschaffenburg auf dem Remisenrain (*Remisreyne*).
- 3 Gerten am Nilkheimer (*Nullinkeymer*) Weg.
- 0,5 Morgen an dem Zaun (*zu/e/ne*) der Rudeger.
- 3,5 Morgen zwischen dem Aschaffenburger und dem Nilkheimer Weg.
- 3 Morgen in der Flur gegen Niedernberg (*Nidernberg*) bei dem Niedernberger (*Nydernberger*) Weg.
- 0,5 Morgen an dem Eierweg (*Eyirwege*).
- 2 Morgen auf dem Gertenrod.
- 3 Morgen im Hardirstal.
- 0,75 Morgen Weinberg ebendort.
- 1 Garten bei Weizmanns Hof.
- 3 Morgen freieigene Äcker auf den *Heugin*, die die Verkäufer als Pfand eingesetzt haben.

Heinrich Schaafheimer verpflichtet sich für sich und seine Erben, den Zins künftig jedes Jahr zwischen dem 15. August und dem 8. September (*zwisschin den zwein vnsir Frauwen dagen in der erne als sie zu hymel fu/e/r vnd geborn ward*) auf seine Kosten in die Stadt Aschaffenburg wohin die Käufer es wünschen zu bringen. Bei Säumnis fallen die Güter und das Pfand an die Käufer.
Siegler: der Pfarrer zu Großostheim Peter von Kirchberg auf Bitte des Heinrich Schaafheimer.
Datum 1360 *santi* (!) *Johannis die ante portam latinam.*

Ausf.; Pergament; deutsch: U 1995.
Siegel: an Pergamentstreifen anhängend, leicht beschädigt.
Rückvermerke: De iiii maldris siliginis emptis in Ostheim per Engilboldum Meczeler apud Heinrico Schaafheimer ex parte domini Wymari vicarii ad oracionem „Ave regina celorum" (15. Jh.).
Kanzleivermerke: O (16. Jh.).
Abschriften: Liber I praesentiarum, fol. 167v-168v, Nr. 124, sowie Liber III praesentiarum, fol. 316v-317v.
Regest, Erwähnungen: *Hoffmann*, S. 964, sowie *Fischer*, Aschaffenburg, S. 252.

300
1360 Juli 4
Der Edelknecht (*armiger*) Werner von Echzell (*Echzel*) und seine Ehefrau Elisabeth (*Elsa*) ernennen Konrad Kaldofen zu ihrem Bevollmächtigten für den Verkauf ihrer Güter in Dorf und Gemarkung Soden (*Sodin*). Es handelt sich dabei um das sogenannte Gisenhardsgut (*Gysenhardis gu/o/d*), das derzeit Hermann Ruthart von Soden bewirtschaftet. Er gibt davon jährlich zwischen dem 15. August und dem 8. September (*infra duo Assumpcionis et Nativitatis beate Marie virginis festa*) 2 Malter Roggen (*siligo*), 2 Schilling Heller am 11. November (*in festo beati Martini hyemalis*) und 2 Fastnachtshühner mit 2 Besthäuptern (*optimales*), jedes im Wert von mindestens 1 Pfund Heller. Kann man auf dem Gut solche nicht finden, dann soll man für jedes Besthaupt mindestens 16 Schilling Heller geben. Zu dem Gut gehören 34 Joch Ackerland (*terra arabilis*) und 1,5 Mannsmahd Wiesen. Die Eheleute erteilen dem Konrad Kaldofen die Vollmacht, das Gut an geistliche oder weltliche Personen zu verkaufen, die Kaufsumme in Empfang zu nehmen und darüber eine Quittung auszustellen, im Namen der Eheleute auf das Gut Verzicht zu leisten und den oder die Käufer in den Besitz des Gutes einzusetzen. Sie versprechen, alles, was ihr Bevollmächtigter in dieser Angelegenheit vornimmt, anzuerkennen und einzuhalten.
Siegler: Werner von Echzell für sich und seine Ehefrau.
Datum 1360 *in die beati Vdalrici confessoris*.
Ausf.; Pergament; lateinisch: U 3405.
Siegel: an Pergamentstreifen anhängend, unbeschädigt.
Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 387r-v.
Regest, Erwähnungen: *Wolfert*, Wappenbuch, S. 218, *Fischer*, Aschaffenburg, S. 246, sowie *Fischer-Pache*, Stift Aschaffenburg, S. 335.

301
1360 Juli 4
Die Richter der Aschaffenburger Kirche beurkunden: Konrad Kaldofen hat als Bevollmächtigter des Edelknechtes (*armiger*) Werner von Echzell (*Echzil*) und seiner Ehefrau Elisabeth (*Else*) – die ihm von den Eheleuten ausgestellte Vollmacht[1] hat er den Richtern vorgelegt – vor ihnen dem Dekan des Stifts Aschaffenburg Marsilius einen jährlichen Zins von 2 Malter Roggen (*siligo*) Aschaffenburger Maß, der zwischen dem 15. August und dem 8. September (*infra duo Assumpcionis et Nativitatis beate Marie virginis festa*) zu liefern ist, 2 Schilling Heller, die am 11. November (*in festo beati Martini hyemalis*) zu bezahlen sind, und 2 Fastnachtshühnern mit 2 Besthäuptern (*optimales*) verkauft. Für die Besthäupter gibt man bei Fälligkeit 2 Pfund Heller. Sofern sich solche nicht finden lassen, gibt man für jedes Besthaupt mindestens 16 Schilling Heller. Diese Abgaben gefallen vom Gisenhartsgut (*Gysenhartis gu/o/t*) und seinen Zugehörungen in Dorf und Gemarkung Soden (*Sodin*), das derzeit Hermann Ruthart von Soden bewirtschaftet. Dazu gehören die folgenden Feldgüter:

- 10 Joch Ackerland (*terra arabilis*) an einem Stück auf dem Benzberg (*Bintzberge*), das gemergelt ist. Es grenzt auf der einen Seite an Äcker des Ritters Herdan von Büches (*Bu/o/ches*), auf der anderen Seite an Äcker des Rodin und des Siegfried von Schmerlenbach (*Smerlebechir*).

[1] Regest 300.

- 3 Joch gemergeltes Ackerland auf der Salzhalde (*Salzhaldin*), anstoßend an Äcker des Ritters Herdan auf der einen Seite und auf der anderen Seiten an Äcker des Rodin und des Siegfried von Schmerlenbach.
- 3 Joch Ackerland am Benzberg (*Byntzberge*), die Hermann Ruthart dem Konrad Gertener von Ebersbach (*Ebirsbu/o/ch*) verliehen hat. Dieser gibt davon in den Jahren, in denen das Ackerland besät wird, jährlich 3 Sumer Roggen. Während der Brache, nämlich im dritten Jahr, gibt er nichts. Es grenzt an die Äcker des Ritters Herdan und des Rodin. Den davon gefallenden Zins erhält Hermann Ruthart.
- 1 Joch Ackerland auf dem Benzberg, das Wolfram Webir von Ebersbach bewirtschaftet. Es grenzt auf der einen Seite an Äcker des Ritters Herdan, auf der anderen Seite an Äcker des Rodin und des Siegfried von Schmerlenbach.
- 1,5 Mannsmahd Wiesen. Diese grenzen auf der einen Seite an Wiesen des Ritters Herdan von Büches, auf der anderen Seite an Wiesen des Konrad Ruthart, des Siegfried Smerlebechir und des Rodin.

Der Käufer hat dafür 22 Pfund und 12 Schilling Heller bezahlt. Konrad Kaldofen erklärt, daß er diese Summe für Werner von Echzell und seine Ehefrau in Empfang genommen hat. Er verpflichtet sich im Namen der Eheleute, daß dem Dekan die gekauften Abgaben zu den festgelegten Terminen nach Aschaffenburg geliefert werden. Außerdem bekennt der Bevollmächtigte, daß er namens der Eheleute vor dem Dorfgericht (*in iudicio seculari*) zu Soden auf die vorgenannten Güter Verzicht geleistet hat und daß der Schultheiß und die Schöffen den Dekan und seinen Vertreter in den Besitz dieser Güter eingesetzt haben. Auch Hermann Ruthart und die anderen Beständner der erwähnten Güter haben sich feierlich verpflichtet, die Abgaben fristgerecht zu entrichten.
Siegler: die Richter (1) auf Bitte des Konrad Kaldofen sowie Werner von Echzell (2) für sich und seine Ehefrau.
Datum et actum 1360 *in die beati Vdalrici confessoris*.
Ausf.; Pergament; lateinisch: U 3406.
Siegel: zwei an Pergamentstreifen anhängende Siegel; 1 beschädigt, 2 leicht beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (14., 15. u. 18. Jh.).
Kanzleivermerke: 220 (16. Jh.); S (16. Jh.).
Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 386r-387r.
Regest, Erwähnungen: *Fath*, Nr. 315, S. 207, sowie *Fischer-Pache*, S. 335.

302
1360 Juli 22, Villeneuve lès Avignon
Papst Innozenz [VI.] erteilt dem Propst des Stifts St. Moritz in Mainz Konrad von Spiegelberg[1] (*Spigelberg*) die Erlaubnis zum Genuß der Erträge und Einkünfte von seinem Kanonikat im Stift St. Stephan in Mainz sowie von allen anderen kirchlichen Pfründen, die er derzeit besitzt oder künftig noch erwerben wird, ohne daß er zur Residenz an diesen Pfründen verpflichtet ist. Ausgenommen sind davon nur die täglichen Reichnisse. Diese Indulgenz gilt für einen Zeitraum von fünf Jahren. Sie bezieht sich auch auf Dignitäten, Ämter und Pfründen mit Seelsorge und gilt ungeachtet entgegenstehender Statuten der betreffenden Kirchen oder anderslautender Privilegien. Allerdings muß Konrad von Spiegelberg für Pfründen mit Seelsorge während dieser Zeit geeignete Vikare bestellen. Außerdem dürfen seine Kanonikate und Pfründe durch seine Abwesenheit keinen Schaden leiden.
Datum apud Villam Novam Auion. dyocesis xi kalendas augusti pontificatus nostri anno octavo.
Ausf. fehlt.
Überlieferung: gleichzeitige unbeglaubigte Abschrift: U 4085.

303
1360 Juli 22, Villeneuve lès Avignon

[1] S. Anhang 3, Nr. 3.

Papst Innozenz [VI.] teilt den Dekanen der Stifte St. Peter und St. Viktor außerhalb der Mauern von Mainz sowie dem Dekan des Stifts St. Kastor in Koblenz (*Confluencia*) mit, daß er dem Propst des Stifts St. Moritz in Mainz Konrad von Spiegelberg (*Spigelberg*)[1] für einen Zeitraum von fünf Jahren die Erlaubnis zum Bezug der Einkünfte von seinem Kanonikat und seiner Präbende im Stift St. Stephan in Mainz und von seinen anderen kirchlichen Pfründen, die er derzeit besitzt oder künftig erwerben wird, erteilt hat, und zwar unabhängig davon, ob Konrad von Spiegelberg dort persönlich anwesend ist oder nicht[2]. Der Papst befiehlt nun den Empfängern, dafür Sorge zu tragen, daß Konrad von Spiegelberg oder sein bevollmächtigter Vertreter während der fünf Jahre die Erträge seines Kanonikats und seiner anderen Pfründen auch wirklich erhält. Gegen Zuwiderhandelnde sollen sie mit Kirchenstrafen vorgehen.
Datum apud Villam Novam Auinionen. dyocesis xi kalendas augusti pontificatus nostri anno octavo.
Ausf. fehlt.
Überlieferung: unbeglaubigte gleichzeitige Abschrift: U 4085.

304
1360 Oktober 17
Die Richter der Aschaffenburger Kirche beurkunden: Vor ihnen hat Konrad Kaldofen, durch eine Urkunde, die er ihnen vorgelegt hat, als Bevollmächtigter des Edelknechts (*armiger*) Werner von Echzell (*Echzil*) und seiner Ehefrau Elisabeth ausgewiesen[3], im Namen der Eheleute an Johann von Bessenbach (*Bessinbach*), Kustos des Stifts Aschaffenburg, einen jährlichen Zins von 6 Sumer Roggen (*siligo*) Aschaffenburger Maß und 2 Fastnachtshühnern mit den zugehörigen Besthäuptern (*optimales*) verkauft. Der Zins gefällt von Branbechers Gut und seinen Zugehörungen in den Dörfern und Gemarkungen Schimborn (*Schonebu/o/rn*) und Daxberg (*Daspach*), anstoßend an Besitzungen des Heinrich Freitag (*Frytdag*), des Konrad Spegman, des Ludwig (*Luzzo*) auf dem Berge und des Heinrich genannt hinter der Kirche in Schimborn. Er hat dafür von dem Käufer 15 Pfund Heller für die Eheleute erhalten. Das erwähnte Gut und seine Zugehörungen besitzen derzeit Giselbert von Daxberg und seine Ehefrau Gertrud (*Gela*) sowie Hermann Steinheimer und seine Ehefrau Jutta. Diese versprechen, den Roggen künftig jedes Jahr zwischen dem 15. August und dem 8. September (*infra duo Assumpcionis videlicet et Nativitatis beate Marie virginis festa*) auf ihre Kosten nach Aschaffenburg zu liefern. Konrad Kaldofen hat namens der Eheleute auf das erwähnte Gut und seine Zugehörungen verzichtet und gebeten, Johann von Bessenbach in dessen Besitz zu setzen. Die Richter kommen dieser Bitte nach und übertragen diesem das Gut.
Siegler: die Richter (1) auf Bitte des Konrad Kaldofen sowie Werner von Echzell (2) für sich und seine Ehefrau.
Datum et actum 1360 *in crastino beati Galli confessoris.*
Ausf.; Pergament; lateinisch: U 572.
Siegel: zwei an Pergamentstreifen anhängende Siegel; 1 beschädigt, 2 verloren.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (14. u. 15. Jh.).
Kanzleivermerke: S (18. Jh.).
Abschriften: Liber I praesentiarum, fol. 161v-162v, Nr. 119, sowie Liber III praesentiarum, fol. 401r-v.
Regest, Erwähnungen: *Fath*, Nr. 317, S. 207, *Brügmann*, Nekrolog, S. 52, Anm. 168, sowie *Fischer-Pache*, S. 163 u. 325.

305
1360 Dezember 30, Eltville
Der Mainzer Erzbischof Gerlach erklärt, daß ihm der Propst des Stifts St. Moritz in Mainz Konrad [von Spiegelberg][4] zwei unversehrte und über jeden Verdacht erhabene Urkunden Papst In-

[1] S. Anhang, 3 Nr. 3.
[2] Vgl. Regest 302.
[3] Vgl. Regest 300.
[4] S. Anhang 3, Nr. 3.

nozenz' [VI.] vom 22. Juli 1360 vorgelegt hat. Bei der einen handelt es sich um eine dem Propst gewährte Indulgenz[1], bei der anderen um ein Exekutorialmandat für diese Indulgenz[2]. Der Erzbischof bestätigt, daß er diese Urkunden gesehen, gelesen und ihren Beginn und Schluß hier inseriert hat.
Siegler: Erzbischof.
Datum Elteuil iii kalendas ianuarii 1361.
Ausf. fehlt.
Überlieferung: unbeglaubigte gleichzeitige Abschrift: U 4085.

306
1361 Januar 6
Johann von Bessenbach, Kustos des Stifts Aschaffenburg, vermacht seinen Nichten (*niftiln*) Hedwig von Bessenbach und Hedwig von Gondsroth (*Gunsrode*), beide Nonnen im Kloster Himmelthal (*Hymmeltal*), einen Zins von 6 Sumer Roggen (*korngeldis*) und 2 Fastnachtshühnern mit den dazugehörigen Besthäuptern[3]. Diesen Zins soll man ihnen nach seinem Tod auf Lebenszeit von allen Gütern in den Gemarkungen der Dörfer Schimborn (*Schoneburn*) und Daxberg (*Daspach*) geben, die derzeit von Giselbrecht von Daxberg und seiner Ehefrau Gertrud (*Gela*) sowie von Hermann Steinheimer, Glöckner zu Schimborn, und seiner Ehefrau Jutta bewirtschaftet werden. Nach dem Tod der beiden Nonnen fällt der Zins an das Stift Aschaffenburg, wo er für die Herstellung von Präsenzbroten verwendet werden soll.
Siegler: die Richter des Stifts Aschaffenburg (1) auf Bitte des Johann von Bessenbach und Johann von Bessenbach (2).
Der gegebin wart 1361 *an dem/e/ dage, den man zu/o/ latine nennet Ephyphaniam Domini.*
Ausf.; Pergament; deutsch: U 3254.
Siegel: zwei an Pergamentstreifen anhängende Siegel; 1 leicht beschädigt, gebrochen und beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (14., 15. u. 18. Jh.).
Kanzleivermerke: Registrata est (15. Jh.); S (16. Jh.).
Abschriften: Liber I praesentiarum, fol. 46r-v Nr. 25, sowie Liber III praesentiarum, fol. 401v-402r.
Regest, Erwähnungen: *Gudenus*, Bd. 2, S. 404, *Amrhein*, S. 120 f., *Fath*, Nr. 318, S. 207, sowie *Fischer-Pache*, S. 163 u. 325 f.

307
1361 Januar 20
Richard von Pulch, Bürgermeister, und Ulrich Beier, Schöffe zu Aschaffenburg, schlichten als Schiedsleute einen Streit zwischen Elisabeth, der Tochter der Katharina Scherer und Ehefrau des Herttechin Eckestein, auf der einen Seite sowie ihrer Schwester Gerhus, der Magd des Johann Wiebelsbecher (*Wu/e/belsbecher*)[4], auf der anderen Seite. Bei dem Streit geht es um ein Haus, das vormals dem verstorbenen Konrad Scherer gehört hat[5]. Es stößt unten an die äußere Pforte, durch die man aus der Stadt hinaus auf den Salzmarkt geht, und oben an das Haus der Adelheid Scherer. Die Schiedsleute haben Klage und Gegenklage der streitenden Parteien sowie verschiedene Zeugenaussagen gehört. Daraus hat sich ergeben, daß Gerhus Scherer das Haus von ihrer Mutter Katharina für 16 Pfund Heller Aschaffenburger Währung gekauft und 16 Jahre lang ohne Einspruch besessen hat, obwohl ihre Geschwister volljährig und nicht abwesend waren. Beide

[1] Regest 302.
[2] Regest 303.
[3] Den Zins hatte er am 17. Oktober 1361 von Werner von Echzell und seiner Ehefrau Elisabeth erworben; vgl. Regest 304.
[4] Er ist seit 1368 als Vikar im Stift Aschaffenburg belegt; s. Anhang 7, Nr. 101.
[5] Das Haus gehört zu Häusern auf der Salzbrücke, die bestehenden Hausnummern nicht zugeordnet werden können; vgl. *A. Grimm*, Bd. 1, S. 279 f. Nach den Angaben in der Urkunde müßte es im Bereich der heutigen Häuser Dalbergstraße 1 und 3 oder Dalbergstraße 2 und 4 gelegen haben.

Parteien haben im voraus eidlich gelobt, den Spruch der Schiedsleute einzuhalten. Diese entscheiden nun, daß Gerhus ihrer Schwester Elisabeth und ihrem Bruder Konrad noch 2 Pfund Heller Aschaffenburger Währung zusätzlich zu den 16 Pfund, die sie bereits ihrer Mutter bezahlt hat, geben soll. Danach kann Gerhus frei über das Haus verfügen.
Siegler: Bürgermeister, Schöffen und Rat von Aschaffenburg mit dem Siegel der Stadt für Rechtssachen (*ad causas*) auf Bitte der Schiedsleute.
Der geben ist 1361 *vff die mittewochen nach sante Anthoni dag.*
Ausf.; Pergament; deutsch: U 2608.
Siegel: an Pergamentstreifen abhängend, stark beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangabe (18. Jh.).
Kanzleivermerke: 34 (16. Jh.); 138 (17./18. Jh.).
Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 37r-v.
Regest, Erwähnungen: *Dinklage*, S. 69 u. 71, *A. Grimm*, Bd. 1, S. 279, sowie *Fischer*, Aschaffenburg, S. 167, 296, 383, Anm. 92, S. 385, Anm. 110, u. S. 386, Anm. 138.

308
1361 Februar 10
Irmgard, die Witwe des Johann von Ebersbuch (*Ebirsbuch*), und ihre Kinder Heinrich, Hedwig (*Hebela*) und Barbara verkaufen ihren Zehnt in Dorf und Gemarkung Soden *(Sodin)* an Johann von Bessenbach, Kustos des Stifts Aschaffenburg und Bruder der Irmgard, sowie an Johann [von Ebersbuch], den Sohn der Irmgard. Sie haben dafür von den Käufern 100 Pfund Heller erhalten. Den Verkäufern und ihren Erben steht ein unbefristetes Rückkaufrecht an dem Zehnt zu. Sollten die Käufer an dem Genuß des Zehnten gehindert werden, dann können sie sich an den Gütern der Verkäufer schadlos halten, und zwar so lange, bis sie davon Einkünfte bezogen haben, die dem jährlichen Ertrag des Zehnten entsprechen, wenn sie diesen verpachtet hätten.
Siegler: der Sohn der Irmgard Heinrich (2) sowie auf Bitte der Verkäufer der Kanoniker des Stifts Aschaffenburg Herbord von Sterzelheim (1) und der Edelknecht Eckehard von Bunau (*Bu/e/na*) (3).
Der wart gegeben 1361 *an sante Scolastiken tage der heyligen jungfrauwen.*
Ausf.; Pergament; deutsch: U 3407.
Siegel: drei an Pergamentstreifen anhängende Siegel, 1 + 3 verloren, 2 leicht beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (14., 15. u. 18. Jh.).
Kanzleivermerke: S (16. Jh.).
Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 384v-385r.
Regest, Erwähnungen: *Wohner*, S. 111, *Wolfert*, Wappenbuch, S. 218, sowie *Fischer-Pache*, S. 335.

309
1361 Februar 18, Mainz
Konrad, Dekan des Stifts St. Viktor außerhalb der Mauern von Mainz, teilt dem Erzbischof von Mainz, dem Bischof von Worms, den Dekanen, Kanonikern und Kapiteln des Domstifts zu Worms und des Stifts Aschaffenburg sowie allen Personen in diesen beiden Stiften, die es betrifft, mit, daß ihm von seiten des Propstes des Stifts St. Moritz in Mainz Konrad von Spiegelberg (*Spigilberg*)[1] zwei unversehrte und unverdächtige Urkunden Papst Innozenz VI. vom 22. Juli 1360 vorgelegt wurden, die hier teilweise inseriert sind. Bei der einen handelt es sich um eine Indulgenz für den Propst[2], bei der anderen um das dazugehörige Exekutorialmandat[3]. In letzterem ist er vom Papst zu einem der Exekutoren der Indulgenz ernannt worden. In Ausführung des ihm vom Papst erteilten Auftrags ersucht er daher namens des Konrad von Spiegelberg den Erzbischof von Mainz, den Bischof von Worms, die Dekane, Kanoniker und Kapitel des Domstifts zu Worms und des Stifts Aschaffenburg sowie alle Personen in den beiden Stiften, die dies betrifft,

[1] S. Anhang 3, Nr. 3.
[2] Regest 302
[3] Regest 303.

dem Konrad von Spiegelberg gemäß der ihm vom Papst gewährten Indulgenz während der kommenden fünf Jahre die Erträge seiner kirchlichen Pfründen, die er derzeit besitzt oder künftig noch erwerben wird, ohne Widerspruch zukommen zu lassen, und zwar unabhängig davon, ob dieser eine Residenzpflicht, an die der Bezug der Erträge eventuell geknüpft ist, einhält oder nicht. Dies gilt insbesondere für sein Kanonikat im Stift St. Stephan in Mainz und für die Scholastrie des Stifts Aschaffenburg. Ausgeschlossen davon sind nur tägliche Reichnisse. Konrad von Spiegelberg darf weder im Domstift zu Worms noch im Stift Aschaffenburg oder in anderen Stiften und Kirchen zu persönlicher Residenz gezwungen werden. Gegen alle Personen, die dem Konrad von Spiegelberg die Einkünfte seiner Pfründen verweigern oder anderen beim Entzug seiner Einkünfte behilflich sind, wird der Exekutor gemäß der im vom Papst erteilten Vollmacht mit Kirchenstrafen vorgehen. Den Erzbischof von Mainz und den Bischof von Worms trifft zunächst das Interdikt, sofern sie nicht drei Tage nach erfolgter Mahnung dem Konrad von Spiegelberg verweigerte Einkünfte zukommen lassen. Nach weiteren drei Tagen werden sie ihres Amtes enthoben und nach Ablauf einer erneuten dreitägigen Frist exkommuniziert. Über alle anderen Personen wird im Falle des Zuwiderhandelns gegen die Indulgenz die Exkommunikation und die Amtsenthebung verhängt, über die Stifte und Kirchen, die dem Konrad von Spiegelberg den Bezug der Erträge seiner Pfründen dort verweigern, das Interdikt. Konrad von Spiegelberg oder sein bevollmächtigter Vertreter sind verpflichtet, den betroffenen Institutionen oder Personen auf ihre Bitte hin und auf ihre Kosten Abschriften der erwähnten Urkunden und der vorliegenden Urkunde zukommen zu lassen. Da er die weitere Exekution dieser Indulgenz in den einzelnen Stiften und Kirchen nicht selbst vornehmen kann, ernennt er die Pröpste, Dekane, Scholaster, Kantoren, Kustoden und Thesaurare der Stifte St. Maria im Feld, Mariengreden, St. Moritz und St. Johann inner- und außerhalb der Mauern von Mainz sowie der Stifte St. Andreas, St. Paul, St. Martin innerhalb und St. Maria und St. Cyriacus außerhalb der Mauern von Worms, außerdem die Pfarrer der Pfarrkirchen St. Marien und St. Agatha in Aschaffenburg sowie alle Pfarrer, Rektoren, Vikare, Priester, Kleriker und öffentlichen Notare in den Städten und Diözesen Mainz und Worms zu seinen bevollmächtigten Vertretern in dieser Angelegenheit. Sie sollen auf Ersuchen des Konrad von Spiegelberg oder seines bevollmächtigten Vertreters die diesem gewährte Indulgenz in ihren Kirchen öffentlich bekanntmachen und ihm beim Bezug der Einkünfte von seinen Pfründen behilflich sein. Über die Ausführung des päpstlichen Auftrags durch ihn hat Dekan Konrad von dem öffentlichen Notar Heinrich Volradi von Gelnhausen (*Geylnhusen*) ein Notariatsinstrument anfertigen lassen.
Siegler: Dekan Konrad und Heinrich Volradi mit seinem Signet (*signum meum solitum*).
Acta sunt hec in monte sancti Victoris extra muros Magunt. in curia nostre habitacionis ibidem 1361, *indictione quartadecima, pontificatus domini nostri Innocencii VI anno nono, xviii die mensis februarii, hora sexta.*
Zeugen: Werner Kocke und Nikolaus von Ebersheim, Vikare des Stifts St. Viktor, sowie Richwin von Bonn (*Bunna*), Kleriker der Diözese Köln.
Ausf. fehlt.
Überlieferung: gleichzeitige unbeglaubigte Abschrift: U 4085.

310
1361 März 20
Der Offizial der Würzburger Kurie (*official richter geistlichs gerichtes vor der Rotentur zu Wirczburg*) beurkundet: Vor ihm hat Hermann Arnolt genannt von Poppenhausen (*Buppinhusen*) bekannt, daß ihm Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg ihren Hof in dem Dorf Poppenhausen (*Boppenhusen*)[1] für drei Jahre, gerechnet ab dem kommenden 22. Februar (*von sant Peters tage als er vff den stule zu Rome wart gesatzt, der nu/e/ nest komet*), verliehen haben. Er soll davon jedes Jahr zwischen dem 15. August und dem 8. September (*tzwischen den czwein vnser Frauwen tagen in der eren*) 40 Malter Weizen Wertheimer Maß auf seine Kosten in einen Speicher in Wertheim, den das Stift bestimmen kann, liefern. Außerdem soll er jedes Jahr am 11. November (*vff sant Mertins dag*) 6 Pfund Heller bezahlen. Er soll den Hof in gutem Bau- und Kulturzustand halten und nach Ablauf der

[1] Zu dem Hof vgl. *Fischer-Pache*, S. 303-306.

drei Jahre wieder so verlassen, wie er ihn übernommen hat. Hermann Arnolt darf den Hof innerhalb der drei Jahre nicht verlassen oder aufgeben. Tut er dies trotzdem, ohne wichtige Gründe dafür angeben zu können, hat er dem Stift eine Strafe in Höhe von 20 Pfund Heller zu bezahlen. Dafür stellt er dem Stift Konrad Sur von Wittighausen (*Witichehusen*), Wolz Starcke von Unterwittighausen (*Nydernwitichehusen*) und seinen Bruder Konrad Arnolt genannt von Poppenhausen, derzeit wohnhaft in Würzburg, als Bürgen mit der Verpflichtung zum Einlager in einer öffentlichen Herberge in Poppenhausen oder in einem Umkreis von einer Meile um Poppenhausen. Bei Tod oder Rückzug eines Bürgen hat der Beliehene dem Stift innerhalb eines Monats einen gleichwertigen Ersatzmann zu stellen. Dieser und seine Bürgen verpflichten sich zur Einhaltung des Leihevertrages.
Siegler: der Offizial auf Bitte des Beliehenen und seiner Bürgen.
Zeugen: die Vikare Heinrich von Schmira (*Smyr/e/*)[1], Heinrich von Gotha, Peter Hackenberg[2] und Ludwig von Battenberg sowie Johannes Wickenhaupt von Stalldorf.
Der geben ist 1361 *am nesten samstage vor dem Palmentage.*
Ausf.; Pergament; deutsch: U 1722.
Siegel: an Pergamentstreifen anhängend, beschädigt.
Abschriften: Liber III camerae, fol. 148v-150r.
Regest, Erwähnungen: *Fischer-Pache*, S. 98 u. 305.

311
1361 März 24, Aschaffenburg
Der öffentliche Notar Heinrich Sattler (*Sedeler*), Kleriker aus Aschaffenburg, beurkundet im Jahr 1361, in der 14. Indiktion, im neunten Jahr des Pontifikats Papst Innozenz' [VI.], am 24. März, dem Mittwoch vor Palmsonntag, um die Zeit der Nona das Testament des Heinrich von Münzenberg (*Mentzinberg*), Vikar des Stifts Aschaffenburg, das dieser in seiner und der nachbenannten Zeugen Gegenwart zwar körperlich gebrechlich, aber im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte errichtet hat. Der Vikar hat darin bestimmt:

- Zunächst sollen seine Testamentsvollstrecker alle Schulden, die er bis zu seinem Tod noch nicht beglichen hat, unverzüglich bezahlen und seine Schuldner befriedigen.
- Dem Erzbischof von Mainz vermacht er eine Viertelmark (*quadrans*) Silber.
- 24 Priestern hinterläßt er je 4 Schilling Heller, damit sie nach seinem Tod das Totengedächtnis halten.
- Für 120 Pfund Heller soll man so viele jährliche Einkünfte wie möglich erwerben, um davon das siebentägige Totengedächtnis (*septimana dicta dye gemeyne woche in volgo*) für den Vikar zu halten. Dabei soll man die Einkünfte unter den teilnehmenden Kanonikern und Vikaren des Stifts Aschaffenburg als Präsenzen verteilen.
- Der Stiftsvikar Starkerad [von Weiler] erhält das Haus des Testamentars mit der Kelter [in Aschaffenburg] in der Grafengasse (*in vico comitum*)[3] neben dessen eigener Wohnung. Außerdem fallen an ihn 2 Joch Weinberge an dem Rauch (*Rauche*), die der Testamentar bisher innegehabt hat. Sofern dieser das Haus und die Weinberge annimmt, ist er verpflichtet, diese in gutem Zustand zu halten. Dafür soll er ausreichende Pfänder stellen. Außerdem hat er jedes Jahr am 25. April (*in die sancti Marci ewangeliste*) allen Kanonikern, Vikaren und Priestern aus der Stadt Aschaffenburg sowie allen Ordensleuten, die barfuß an der Reliquienprozession teilnehmen, 1 *staupum* Wein, der in den Weinbergen gewachsen ist, zu reichen. Diese Verpflichtung geht auf alle nachfolgenden Inhaber seiner Vikarie über. Die so bedachten Personen sollen dafür vor dem Altar, zu dem die Reliquien gebracht werden, die Antiphon „Media vita" mit einer Kollekte singen. Zudem sollen Starkerad und alle nachfolgenden Inhaber seiner Stiftsvikarie am Jahrtag des Heinrich von Mün-

[1] Ein Heinrich von Gotha, der sich auch Heinrich Smire von Gotha nannte, 1333-1354 als Würzburger Domvikar belegt; vgl. *Bünz*, S. 769.
[2] Peter Hackenberg 1360-1364 als öffentlicher Notar in Würzburg belegt; vgl. Monumenta Boica, Bd. 60, S. 199.
[3] Zur Lage der Grafengasse vgl. *A. Grimm*, Bd. 1, S. 309 u. 469 f.

zenberg an seinem Grab zwei Wachskerzen von je einem halben Pfund Gewicht anzünden. Von dem erwähnten Weinreichnis sind die an der Prozession teilnehmenden Laien ausgeschlossen. Wenn Starkerad das Haus und die Weinberge mit den damit verbundenen Lasten für sich und seine Vikarie nicht annehmen möchte, dann sollen die Testamentsvollstrecker des Heinrich von Münzenberg damit mit Rat des Dekans und des Kapitels des Stifts Aschaffenburg so verfahren, dass das Weinreichnis für die Prozessionsteilnehmer sichergestellt ist.

- Die Präsenz des Stifts Aschaffenburg erhält für das Begängnis seines Jahrtages jährliche Einkünfte in Höhe von 2 Pfund und 14 Schilling Heller sowie 2 Fastnachtshühnern, die ihnen die Testamentsvollstrecker anweisen sollen.
- Seiner Magd Christine (*Dyne*) vermacht er 20 Pfund Aschaffenburger Heller sowie das Bettzeug, das sie benutzt.
- An seine Magd Jutta gehen 5 Pfund Heller, eine halbe Kuh und ihr Bettzeug.
- Jeder Testamentsvollstrecker erhält eine silberne Schale, von denen der Testamentar drei besitzt, und 3 Pfund Heller.
- Zu seinen Testamentsvollstreckern ernennt er den Kanoniker Reinbold von Spiegelberg (*Spigelberg*) und die Vikare Johann von Bensheim und Johann Rorig. Sie sollen über seine gesamte Hinterlassenschaft so verfügen, wie es ihnen für sein Seelenheil am besten dünkt.

Acta sunt hec anno, mense, die et hora prenotatis in camera curie sue, in qua dormire solebat.
Zeugen: der Kanoniker Leonhard (*Denhardus*) von Ders (*Derse*) sowie die Vikare Ludwig von Echzell (*Echzil*), Wortwin von Niedernberg (*Nydernberg*) und Heinrich von Berg.
Siegler: der Notar mit seinem Signet (*signum meum solitum et consuetum*).
Ausf., Notariatsinstrument; Pergament; lateinisch: U 223.
Siegel: Notarssignet, unbeschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (14. u. 15./16. Jh.).
Kanzleivermerke: Nro. 87 (18. Jh.).
Regest, Erwähnungen: *Fischer*, Privatbesitz, S. 9, sowie *Fischer-Pache*, S. 389.

312
1361 Juni 29
Konrad Spede, Bürger zu Miltenberg, und seine Ehefrau Anna bekennen, daß sie dem Stift Aschaffenburg dessen Fronhof in Obernburg[1], den sie bisher innegehabt haben, zurückgegeben haben. Das Stift soll ihn seinem Bruder Wolz Spede und dessen Ehefrau Agnes verleihen.
Siegler: Schultheiß, Bürgermeister und Schöffen der Stadt Miltenberg auf Bitte der Eheleute mit dem großen Stadtsiegel (*mit der stede Miltenberg grozzin ingesigel*).
Datum 1361 *ipso die Petri et Pauli.*
Ausf.; Pergament; deutsch: U 1469.
Siegel: an Pergamentstreifen abhängend, beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (14. Jh.).
Kanzleivermerke: Registrata est (14. Jh.); lib. 3 cam[erae] fol. 210 (18. Jh.).
Abschriften: Liber III camerae, fol. 249v-250r.
Regest, Erwähnungen: *Wohner*, S. 110, sowie *Fischer-Pache*, S. 103 u. 295.

313
1361 August 3, Wirtheim
Der öffentliche Notar Hermann Muling von Aschaffenburg beurkundet im Jahr 1361, in der 14. Indiktion, im 9. Jahr des Pontifikats Papst Innonzenz' VI., am 3. Tag des Monats August, zur Zeit der Nona oder kurz danach, im Hof Herrn Davids, des Pfarrers zu Wirtheim bei Gelnhausen (*Geylnhusin*) an der Kinzig (*Kintzege*): Vor ihm sind als Vertreter der Gemeinde des Dorfes Wirtheim Hermann Sibolt, Johannes Rodinstein und Heinrich Oheim, als Vertreter der Gemein-

[1] Zu dem Hof Fischer-Pache, Stift Aschaffenburg, S. 295.

de des Dorfes Hergersfeld (*Herigesfelt*) Heinrich auf dem Rein, Hermann Senftleben, Konrad Grebener und Ernst Scheffer, als Vertreter der Gemeinde des Dorfes Kassel (*Cassele*) Konrad Snepphe, Hermann Nidernhofen, Konrad Quantz und Heilo Hofmann sowie als Vertreter der Gemeinde des Dorfes Höchst (*Hoste*) Heinrich Cleuber, Hertte, der Sohn des Heinrich von Höchst, Konrad Wortwin und Johann Vocke erschienen. Diese haben gemeinsam den Heimelin Wasmud und den Hermann Sibold zu ihren Boten und Bevollmächtigten ernannt. Sie sollen in ihrem Auftrag zum Mainzer Erzbischof Gerlach gehen und diesen bitten, die zwischen den vier Dorfgemeinden auf der einen Seite sowie dem Dekan Marsilius und dem Stift Aschaffenburg auf der anderen Seite getroffene Absprache über Herberge, Abgaben und andere zwischen ihnen strittige Punkte zu beurkunden und mit seinem großen Siegel zu besiegeln. Im Auftrag der beteiligten Parteien hat der Notar über die Bevollmächtigung ein Notariatsinstrument in deutscher Sprache errichtet, mit eigener Hand geschrieben und mit seinem Signet versehen.
Zeugen: der Kanoniker Nikolaus vom Silberberge genannt von Mainz, der Priester und Vikar des Stifts Aschaffenburg Hartmann von Bergen, der Ritter Johann von Hutten, die Gelnhäuser Bürger Friedrich von der Ecken und Peter Fuzzechin, der Keller des Erzbischofs von Mainz in Orb (*Orba*) Hartung von Salza, der Orber Schöffe Otto Mulner und der Aschaffenburger Bürger Johannes Munrean.
Siegler: der Notar Hermann Muling von Aschaffenburg mit seinem Signet (*signum meum solitum et consuetum*).
Ausf., Notariatsinstrument; Pergament; deutsch: U 3970.
Siegel: Signet, unbeschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (14. u. 15. Jh.).
Regest, Erwähnungen: *Vigener*, Nr. 1428, S. 316, *Zieg*, Nr. 639, S. 291 f., *Fischer*, Aschaffenburg, S. 181, sowie *Fischer-Pache*, S. 368.

314
1361 September 29
Wolz Spede von Obernburg und seine Ehefrau Agnes bekennen: Der Dekan Marsilius und das Kapitel des Stifts Aschaffenburg haben ihnen den Hof des Stifts in Obernburg, der Fronhof genannt wird[1], mit allen Rechten und Zugehörungen zu Erbrecht verliehen. Dazu gehören insgesamt 117 Morgen Äcker. Davon liegen 44,5 Morgen in der ersten Flur unterhalb der Stadt Obernburg, 45,5 Morgen in der zweiten Flur oberhalb der Stadt Obernburg, 24 Morgen in der dritten Flur auf der anderen Seite der Brücke und 3 Morgen oberhalb der *Eygelshelden*, anstoßend an die Äcker des verstorbenen Stiftsvikars Voltze. Die Eheleute sollen den Hof zu Landsiedelrecht innehaben. Sie verpflichten sich, den Hof mit seinen Gebäuden und Zäunen in gutem Bau- und die Äcker in gutem Kulturzustand zu halten. Von dem Hof sollen sie jedes Jahr ein Drittel der Erträge zwischen dem 15. August und dem 8. September (*zwissen den zwei vnsir Frauwen dagen als sie zu himmel fur vnd geborn wart*) auf ihre Kosten in den Kornspeicher des Stifts in Aschaffenburg liefern. Außerdem soll man dem Stift jedes Jahr 15 Fuder Mist von dem Hof geben, den es jedes Jahr auf seine Kosten in die Weinberge in Obernburg, die es von den Senand gekauft hat, fahren lassen kann. Die zum Hof gehörenden Äcker sollen die Eheleute jährlich mit 20 Fuder Mist düngen und sie zu der üblichen Zeit einsäen und abernten. Besäen die Eheleute oder ihre Erben Äcker, die üblicherweise eingesät werden sollten, nicht, dann sollen sie davon trotzdem ein Drittel der Frucht geben, die sie bei ordnungsgemäßer Einsaat ertragen hätten. Der Hof und seine Zugehörungen sollen immer ungeteilt an einen Erben fallen. Dabei steht dem Stift oder seinem Amtmann ein Besthaupt im Wert von 6 Pfund Heller Aschaffenburger Währung zu. Bei Verstößen gegen diese Abmachungen fällt der Hof mit allen Rechten an das Stift zurück. Die Beliehenen verpflichten sich außerdem, die Abgaben, die dem Stift von anderen Äckern in Obernburg gefallen, welche früher einmal zu dem Hof gehört haben, auf ihre Kosten jedes Jahr in den Getreidespeicher des Stifts in Aschaffenburg zu fahren.

[1] Zu dem Hof vgl. *Fischer-Pache*, S. 295.

Siegler: Amtmann, Bürgermeister, Schöffen und Stadtgemeinde zu Obernburg mit dem Stadtsiegel (*vnser stede ingesigel zu Obernburg*) auf Bitte der Beliehenen.
Der geben ist 1361 *vff sante Michahels dag des heilgen erczengels*.
Ausf.; Pergament; deutsch: U 1470.
Siegel: an Pergamentstreifen anhängend, beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (14. u. 15. Jh.).
Kanzleivermerke: Non est registrata (14. Jh.); registrata est (15. Jh.); lib. cam[erae], fol. 209 (18. Jh.).
Abschriften: Liber III camerae, fol. 248r-249v.
Regest, Erwähnungen: *Fischer-Pache*, S. 103 u. 295.

315
1361 Oktober 23
Die Mainzer Stuhlrichter beurkunden: Der Anwalt von Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg Magister Marquard hat ihnen eine Klageschrift gegen Heinrich von Erlenbach (*Erlebach*) und seine Mutter vorgelegt. Danach hindern diese das Stift am Bezug der jährlichen Abgaben von 1,5 Hufen in Dorf und Gemarkung Hausen hinter der Sonne (*Hu/o/sen hinder der Su/o/nnen*)[1], die *Phaffe Stangen gud* genannt werden. Sie tun dies, obwohl der Schultheiß und die Schöffen im Dorfgericht zu Hausen unter dem Vorsitz des Heinrich von Erlenbach das Recht zur Verleihung dieser Hufen und zum Bezug der davon gefallenden Abgaben dem Amtmann (*officiatus*) des Stifts Wortwin zugesprochen haben. Der Anwalt bittet die Richter, die Beklagten dazu zu verurteilen, daß sie das Stift nicht länger am Bezug der Abgaben hindern und diesem Schadenersatz leisten. Die Stuhlrichter erklären nun, daß aus den vorgelegten Beweismitteln sowie aus den Aussagen der Mutter des Heinrich von Erlenbach und der vom Anwalt der Kläger beigebrachten Zeugen klar hervorgeht, daß die Klage des Stifts berechtigt ist. Sie verurteilen daher die Beklagten dazu, das Stift nicht länger am Bezug der Abgaben von den Hufen zu hindern. Auch haben sie die Prozeßkosten, deren Höhe die Stuhlrichter noch festlegen werden, zu tragen.
Siegler: die Stuhlrichter.
Lata est hec sententia diffinitiva in penam contumacie reorum 1361 *x kalendas novembris*.
Ausf.; Pergament (Löcher am oberen Rand deuten darauf hin, daß das Stück ursprünglich Bestandteil eines Rotulus war); lateinisch: U 756.
Siegel: an Pergamentstreifen anhängend, leicht beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (15. Jh.).
Kanzleivermerke: 6 (15./16. Jh.).
Ein am unteren Rand der Urkunde angehefteter Papierzettel enthält die rechtliche Begründung des Endurteils.
Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 228r-229r.
Regest, Erwähnungen: *Fischer-Pache*, S. 215.

316
1361 Dezember 20
Ruprecht von Nieder-Erlenbach (*Nidern Erlebach*) und seine Ehefrau Irmgard bekennen, daß ihnen Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg 9 Hufen Land in Nieder-Erlenbach[2] zu Landsiedelrecht verliehen haben. Im kommenden Jahr steht dem Stift von allem, was auf diesen 9 Hufen wächst, die Hälfte zu. Danach sollen die Beliehenen davon fünf Jahre lang jedes Jahr 95 Achtel Roggen (*korns*) und 25 Achtel Weizen Frankfurter Maß zwischen dem 15. August und dem 8. September (*zusschen den zweyn vnser Frauwen tagen alz sie zu hymmel fur vnd geborn wart*) auf ihre Kosten in den Hof des Stifts in Frankfurt bringen. Nach Ablauf der fünf Jahre sind jährlich um dieselbe Zeit und zu denselben Bedingungen 100 Achtel Roggen und 30 Achtel Weizen von den Beliehenen und ihren Erben an das Stift zu entrichten. Die Beliehenen verpflichten sich außer-

[1] Wüstung südlich von Mömlingen; vgl. *Fischer-Pache*, S. 215.
[2] Zum Stiftsbesitz dort vgl. *Fischer-Pache*, S. 276 f.

dem, eine Scheune auf der Hofstatt des Stifts in Nieder-Erlenbach zu errichten. Das Stift hat ihnen 6 Achtel Roggen und 2 Achtel Weizen geliehen. Dieses Getreide sollen die Beliehenen dem Stift von ihrem Anteil der auf den Hufen gewachsenen Früchte nach der nächsten Ernte zurückgeben. Zudem schulden sie Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg noch 30 Achtel Roggen, 10 Achtel Weizen und 16 Achtel Hafer. Diese Schuld sollen sie im Verlauf der kommenden fünf Jahre abtragen, indem sie jährlich 6 Achtel Roggen, 2 Achtel Weizen und 3 Achtel und 1 Sumer Hafer zwischen dem 15. August und dem 8. September nach Frankfurt in den dortigen Stiftshof liefern. Von den 9 Hufen dürfen sie keinerlei Samen verkaufen. Auch das Stroh, das darauf anfällt, soll nicht veräußert, sondern kompostiert und als Dünger für die Hufen verwendet werden. Als Pfand für die Erfüllung des Vertrages setzen die Beliehenen dem Stift die Besserung, die sie oder ihre Erben an den Hufen vornehmen, ein. Bei Vertragsbruch verlieren sie alle ihre Besserung an den Hufen mit Ausnahme des Pflugteils, der ihnen und ihren Erben verbleiben soll.
Siegler: die Ritter Johann von Köbel (*Kebele*) (1) und Hartmann von Winden (*Wynden*) (2) auf Bitte der Beliehenen.
Der gegeben ist 1361 *in vigilia beati Thome apostoli.*
Ausf.; Pergament; deutsch: U 1813.
Siegel: zwei an Pergamentstreifen anhängende Siegel; 1 unbeschädigt, 2 leicht beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (14. u. 15. Jh.).
Kanzleivermerke: Registrata est (14. Jh.); registranda (14. Jh.); v^{ta} (15. Jh.); E (16. Jh.).
Abschriften: Liber III camerae, fol. 187v-188v.
Regest, Erwähnungen: *Wolfert*, Wappenbuch, S. 218 f., sowie *Fischer-Pache*, S. 103u. 276.

317
1362 Januar 31 oder Februar 1[1]
Die Richter der Aschaffenburger Kirche beurkunden: Vor ihnen hat der Dekan des Stifts Aschaffenburg Marsilius mit Zustimmung und Erlaubnis des Stiftskustos Johann von Bessenbach (*Bessinbach*) und der Stiftskanoniker Gottfried von Kalsmunt (*Calsmont*) und Jakob Speiser von Mainz als Vertreter des Stiftskapitels eine ewiges Licht im Chor der Stiftskirche vor dem Leichnam Christi gestiftet und für dessen Unterhalt die folgenden Güter und Einkünfte eingesetzt:

- Einen Zins von 2 Malter Roggen (*siligo*) Aschaffenburger Maß, den jedes Jahr zwischen dem 15. August und dem 8. September (*infra duo, scilicet Assumpcionis et Nativitatis, beate Marie virginis festa*) Heinrich Rese von Goldbach, seine Ehefrau Gerhus (*Husa*) und ihre Erben von den folgenden Gütern auf ihre Kosten zu liefern haben: Von 6 Joch Ackerland (*terra arabilis*) in der Gemarkung des Dorfes Goldbach am *Wyntbremes*, anstoßend an Äcker des verstorbenen Goldbacher Schultheißen Konrad Johannis. Von 2 Joch Ackerland am Rutz (*Ru/o/cz*), die auf beiden Seiten an Äcker des Peter Guntzenbecher stoßen. Von 2,5 Joch Ackerland am Hermannsloch (*Hermansloche*) zwischen Äckern des Mendewin und der Mechthild Ozzel. Von 0,5 Joch Acker in der *Zwentziln* am Grund. Von 3 Joch Ackerland an der *Holdin*, die auf beiden Seiten an Äcker des Goldbacher Schultheißen Eberhard stoßen. Von einer Hofstatt, die ungefähr 1 Joch umfaßt, und einem Garten in Goldbach, durch die der Bach fließt, neben der Behausung der Mechthild Ozzel. Alle diese Güter haben die Eheleute von Ludwig Hammerstiel (*Hamirstil*) erworben.
- Einen jährlichen Zins von 1 Malter Roggen Aschaffenburger Maß entrichten zu denselben Bedingungen der Müller Dietmar Mendewin von Goldbach und seine Erben, die Gebrüder Konrad, Heinrich und Johann (*Henkinus*) sowie ihre Schwester Hedwig, von den folgenden Äckern: 6 Joch Ackerland am *Wydelingis* in der Gemarkung des Dorfes Goldbach, anstoßend an Äcker des Johannes Veltkelder. Von ungefähr 6 Joch Ackerland am *Wallmelinge* zwischen Äckern des Wigand Mendewin und der Gerhus (*Huse*), der Tochter des verstorbenen großen Gernod. Von 1 Joch Ackerland auf dem Königsberg (*Ku/o/negesberge*), anstoßend an Äcker des Heinrich Andres. Die Beliehenen haben außer-

[1] Die in der Datumszeile der Urkunde angegebenen Tagesdaten nach dem römischen Kalender und nach den Heiligenfesten weichen voneinander ab.

dem 1 Joch Ackerland in der Fronwiese (*Fronewysen*) neben Äckern des Gunzenbecher solange als Pfand eingesetzt, bis sie die erwähnten Äcker, von denen der Zins gefällt, mit Mergel gedüngt haben. Ist dies erfolgt, fällt der Zins wieder an sie zurück.

- Einen jährlichen Zins von 3 Sumer Roggen Aschaffenburger Maß entrichten zu denselben Bedingungen Heinrich Bessenbacher (*Bessinbechir*) von Damm (*Dammes*), seine Ehefrau Adelheid und ihrer Erben von Haus, Scheune, Garten und Hofstatt in dem Dorf Damm zwischen der Behausung des Heinrich Watschuh (*Watschu/o/eg*) und dem Acker des Konrad Heberer. Davon geben sie außerdem jährlich 6 Schilling Heller am 11. November (*in festo beati Martini hyemalis*) und 2 Fastnachtshühner als Zins dem Aschaffenburger Bürger Johannes Quittenbaum (*Quydembaum*), seiner Ehefrau und ihren Erben.
- 1 Sumer Roggen entrichten jedes Jahr zu denselben Bedingungen Albert von Damm, seine Ehefrau Gerhus und ihre Erben von Haus und Garten, die ungefähr 2 Joch an einem Stück umfassen, in dem Dorf Damm, anstoßend an Äcker des Ritters Friedrich von Wasen, des Konrad Bartinhuser und der Erben des vormaligen Schätzers (*estimator*) Ruzzeman. Davon zinsen die Eheleute außerdem jedes Jahr am 11. November 9 Schilling Heller dem Ritter Hartmann Schwab (*Swaph*), seiner Ehefrau und ihren Erben.
- Jährlich 2 Schilling Heller, die am 11. November zu entrichten sind, und 2 Fastnachtshühner mit den zugehörigen Besthäuptern, jedes im Wert von 1 Pfund Heller oder – sofern sich so gute Besthäupter nicht finden lassen – von mindestens 16 Schilling Heller. Diesen Zins geben Hermann Ruthard von Soden, seine Ehefrau und ihre Erben von Gütern dort, die seit alters Gisenhartsgut (*Gysinhartes gu/o/d*) genannt werden. Davon gibt man außerdem jährlich 2 Malter Roggen Aschaffenburger Maß an die Präsenz des Stifts Aschaffenburg. Dieser Zins ist am Jahrtag des Dekans Marsilius in Form von Präsenzen zu verteilen[1].
- 1 Malter Roggen geben jedes Jahr zu denselben Bedingungen Gudela, die Ehefrau des verstorbenen Heinrich Husman von Schweinheim (*Indago*), und ihre Erben von den in der darüber ausgestellten Urkunde aufgelisteten Gütern.
- 1 Malter Hafer geben jedes Jahr zu denselben Bedingungen Heinrich Mezzeler, seine Ehefrau Selindis und ihre Erben von Gütern in Hösbach (*Hostebach maior*), die in der darüber ausgestellten Urkunden aufgeführt sind.
- Einen jährlichen Zins von 1 Malter Hafer entrichten zu denselben Bedingungen Heilmann Düring (*Du/o/rink*) von Wenighösbach (*Hostebach minor*), seine Ehefrau Jutta und ihre Erben von Gütern, die in der darüber ausgestellten Urkunde aufgeführt sind.
- Jährlich 2 Malter Hafer entrichten zu denselben Bedingungen Konrad in der Viehgasse (*Fiegasszchin*) von Hösbach, seine Ehefrau Kunigunde (*Kunna*) und ihre Erben von folgenden Gütern: Von 1 Joch Ackerland im *Welffingesgrunde*, anstoßend an Äcker des Heinrich Mezzeler. Von 3 Joch Ackerland am Geißenberg (*Gysenberge*) zwischen Äckern des Heinrich Mezzeler und des Heinrich Steinheimer. Von 2 Joch Ackerland an der *Gysinstru/o/t* bei den Äckern des alten Zudel. Von 2 Joch Ackerland am Pfaffenrain (*Phaffinreyge*) zwischen Äckern des Johannes Düring (*Du/o/ring*).
- Der Dekan stiftet für das ewige Licht außerdem sein Brevier (*liber matutinalis*), das immer an denjenige Stiftsvikar übergehen soll, der das Licht versorgt.
- 0,5 Joch Weinberg [in Aschaffenburg] am Pfaffenberg (*in monte dicto Phaffinberg*) zwischen Weinbergen der Katharina Quittenbaum (*Quydenbaumen*) und des Johann Liebhard (*Lyphard*). Davon gibt man außerdem jedes Jahr am 11. November 1 Schilling Heller an die Präsenz des Stifts.
- 3 Viertel Weinberge [in Aschaffenburg] am *Demmer* zwischen Weinbergen des Ritters Friedrich von Wasen und des Nikolaus Weißrock (*Wysrog*).
- 1 Joch teils Weinberge, teils Ackerland [in Aschaffenburg] am *Demmer* zwischen Weinbergen des Stiftsdekans, die er vom Stift innehat, und des Aschaffenburger Bürgers Berthold

[1] Das Gut und die Einkünfte waren am 4. Juli 1360 erworben worden; s. Regesten 300 u. 301.

an deme Reyne. Davon gibt man außerdem jedes Jahr am 11. November 1 Schilling Heller an das Präbendalvermögen des Stifts.

- 1 Obstgarten [in Aschaffenburg] am *Demmer* zwischen Weinbergen des Ritters Friedrich von Wasen, den der Dekan mit seinem eigenen Geld von Gertrud Schönbrot (*Schonebrodin*) gekauft hat. Davon gibt man außerdem der Stiftspräsenz jedes Jahr am 11. November 30 Heller.

Diese Güter und Einkünfte sollen Johann von Bruch, Vikar am Altar der 12000 Jungfrauen in der Stiftskirche, und alle seine Nachfolger als Vikare dort innehaben und einziehen. Das Kollationsrecht für diese Vikarie steht dem jeweiligen Stiftsdekan zu. Die jeweiligen Inhaber dieser Vikarie sollen davon das von dem Dekan gestiftete ewige Licht unterhalten. Dem Stiftsglöckner (*campanator*) sollen sie jährlich 3 Schilling Heller am 11. November dafür geben, daß er die Lampe entzündet. Was von den gestifteten Einkünften nach Abzug der Ausgaben für den Unterhalt des Lichts und der 3 Schilling Heller für den Glöckner übrigbleibt, fällt an den Vikar und seine Nachfolger für ihre Mühen. Kommen Johann von Bruch oder die nachfolgenden Inhaber der Vikarie der 12000 Jungfrauen dem nicht nach, dann kann der jeweilige Stiftsdekan die Güter und Einkünfte einem anderen Vikar, für dessen Vikarie ihm das Kollationsrecht zusteht, zur Verwaltung übertragen.
Siegler: die Richter auf Bitte des Dekans.
Datum et actum 1362 *pridie kalendas februarii, que fuit vigilia Purificacionis Marie virginis gloriose.*
Ausf.; Pergament; lateinisch: U 3463.
Siegel: an Pergamentstreifen anhängend, beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (14. u. 18. Jh.).
Kanzleivermerke: Ad fabricam (18. Jh.).
Regest, Erwähnungen: *Fath*, Nr. 328, S. 208, *Fischer*, S. 16, Anm. 67, sowie *Fischer-Pache*, S. 335.

318
1362 Februar 9, Aschaffenburg
Der Mainzer Erzbischof Gerlach beurkundet: Vor ihm haben Heimelin Wasmut und Hermann Sibolt als bevollmächtigte Vertreter – ihre Vollmacht vom 3. August 1361[1] ist im Wortlaut inseriert – der Gemeinden des Dorfes Wirtheim und der Dörfer Hergesfeld[2] (*Hergesfelt*), Höchst (*Hoeste*), Niederhof (*Nydernhouen*)[3] und Kassel (*Cassle*), die alle in das Gericht Wirtheim bei Gelnhausen (*Geylnhusin*) gehören, folgende Aussagen über die Gerechtsame des Stifts Aschaffenburg im Gericht Wirtheim gemacht:
Alle Männer, Frauen und ihre Kinder in den erwähnten Dörfern und im Gericht Wirtheim unterstehen seit unvordenklichen Zeiten Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg.
Die Grenzen des Gerichts Wirtheim werden wie folgt beschrieben: Von der Mündung des *Elymbach* in die Orb (*Vrba*) den Bach aufwärts vor dem Hain bis auf den *Reymeweg* unter Einschluß des Reißigberges (*Rytzztinberges*), der auf den *Rynneweg* stößt. Dann vom *Rynneweg* bis zu dem *Rodinsol* und weiter bis an die *Schechilgru/e/ben*. Von dieser bis an die Gemarkung von Altenhaßlau (*Heseler*) und weiter bis an die Kinzig (*Kentzzige*). Dann die Kinzig aufwärts bis zur Höchster Brücke und von dieser die Kinzig weiter aufwärts bis zur Einmündung der Orb. Innerhalb dieses Bezirks gehören Grund und Boden, Wasser, Wald und Weide ausschließlich Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg.
Der Großteil der Schweine, die in das Gericht Wirtheim auf die Weide getrieben werden, sind fremde Schweine. Von jedem fremden Schwein sind dem Stift Aschaffenburg 3 Heller zu entrichten. Dagegen können die Beständner des Stifts in Wirtheim und den zum Gericht gehörenden Dörfern ihre Schweine gebührenfrei auf die Weide treiben. Außerdem darf jeder Beständner

[1] Vgl. Regest 313.
[2] Wüstung in der Gemarkung Wirtheim („Hergesfeld, Main-Kinzig-Kreis“, in: Historisches Ortslexikon <http://www.lagis-hessen.de/de/subjects/idrec/sn/ol/id/43500306001>).
[3] Hof in der Gemarkung Kassel („Niederhof, Main-Kinzig-Kreis“, in: Historisches Ortslexikon <http://www.lagis-hessen.de/de/subjects/idrec/sn/ol/id/43500303005>).

eines Stiftslehens noch zusätzlich zu seinen eigenen Schweinen vier fremde Schweine kostenfrei weiden. Wenn im Gericht ansässige Leute vor dem 1. Mai (*vor sente Walpurge dag*) Schweine kaufen oder entleihen, dann gelten diese als ihre eigenen Schweine und können abgabenfrei geweidet werden. Dagegen sind für Schweine, die nach dem 1. Mai gekauft werden und daher als fremde Schweine gelten, die erwähnten Abgaben zu entrichten. Jeder Hintersasse, der eine Hofstatt oder ein halbes Lehen vom Stift bestanden hat, darf mit seinen eigenen Schweinen zwei fremde Schweine gebührenfrei auf die Weide treiben.
Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg dürfen, wenn sie in Wirtheim Gericht halten, in der Bieber (*Byber*) fischen und Hasen, Rebhühner und andere wilde Hühner jagen.
Die im Gericht Wirtheim ansässigen Leute können in der *Schona* und anderen Wäldern, die zu dem Gericht oder den erwähnten Dörfern gehören, Bauholz für ihre Güter schlagen. Auch dürfen sie dort Brennholz für den Eigenbedarf und für den Verkauf holen. Außerdem steht ihnen das Weiderecht auf den Feldern und in den Wäldern des Gerichts zu.
Die Landsiedel auf den zwei Hofstätten in Wirtheim sollen den Dekan und das Kapitel des Stifts Aschaffenburg, wenn diese in Wirtheim Gericht halten, bewachen. Dafür müssen sie nichts zu deren Beköstigung beitragen.
Die Beständner in den erwähnten Dörfern sollen ihre Abgaben in alter Währung und mit alten Hellern, von denen man 3 für 2 Wetterauer (*Wederaubesze*) Pfennige gibt, dem Amtmann des Stifts bezahlen.
Das Stift kann nach Belieben einen Schultheißen in dem Gericht Wirtheim einsetzen und auch wieder absetzen. Der Schultheiß des Stifts kann dann nach altem Herkommen das Gericht in Wirtheim besetzen. Auch darf er alle nicht im Gericht ansässigen Personen, die er widerrechtlich auf den Feldern, in den Wäldern und auf dem Eigentum des Stifts antrifft, pfänden.
Das Stift soll einmal im Jahr, im Winter oder im Sommer, ein Gericht in Wirtheim abhalten. Dabei haben dann die Gemeinden der zum Gericht gehörenden Dörfer den Dekan und das Kapitel sowie ihre Diener, Freunde und Pferde mit Nahrung und Brennholz zu versorgen.
Die beiden Bevollmächtigten verpflichten sich namens der Gemeinden, die sie entsandt haben, die Gerechtsame des Stifts zu achten, ihm alle Abgaben fristgerecht zu liefern und das vorliegende Weistum in allen Punkten einzuhalten. Auf ihre Bitte sowie auf Bitte des Dekans Marsilius und des Stifts Aschaffenburg beurkundet der Erzbischof die Aussagen der Abgesandten.
Siegler: der Erzbischof.
Der gebin ist zu Aschaffinburg vff sente Appolonien dag der jungfrauwen 1362.
Ausf. fehlt.
Abschriften: Liber I camerae, fol. 116v-118r, Nr. 193, sowie Liber III camerae, fol. 328v-331r.
Regest, Erwähnungen: *Vigener*, Nr. 1466, S. 327, sowie *Fischer-Pache*, S. 368.

319
1362 Februar 27
Klaus (*Kleß*) Gerlach und seine Ehefrau Elisabeth bekennen: Wegen ihrer großen Armut besaßen sie keine Behausung, in der sie bleiben konnten. Sie haben daher Heinrich [Geiling] von Altheim gebeten, ihnen den Hof in Hohl (*Hole*) um einen jährlichen Zins zu verleihen. In Anbetracht ihrer Notlage ist dieser ihrer Bitte nachgekommen und hat ihnen den Hof gegen einen Zins von 4 Schilling alten Geldes, zahlbar jeweils am 11. November (*auff sant Martins tage*), und 1 Fastnachtshuhn überlassen. Sollten die Eheleute ohne leibliche Erben sterben, dann fällt der Hof samt der Besserung, die sie zwischenzeitlich darauf vorgenommen haben, an den Lehenherrn zurück. Hinterlassen sie dagegen Erben, dann soll der Hof immer an den ältesten Sohn übergehen. Dieser hat beim Lehenherrn um die Belehnung nachzusuchen, wobei ein Handlohn in Höhe von 6 Gulden zu entrichten ist. Außerdem steht dem Lehenherrn im Erbfall ein Besthaupt im Wert von 10 Gulden zu. Wollen mehrere Erben auf dem Hof bleiben, dann soll immer der älteste Sohn den erwähnten Zins jedes Jahr zum vereinbarten Termin dem jeweiligen Inhaber oder Lehenherrn des Altars im Spital zu Aschaffenburg geben. Die Eheleute versprechen, im Falle von Seuchen, Kriegen oder anderen Gefährdungen ihren Lehenherrn und drei andere Personen mit einem gerüsteten Wagen bespannt mit vier Pferden von seinem Wohnort abzuholen und dorthin zu fah-

ren, wohin er gebracht werden möchte. Sofern ihr Lehenherr dies wünscht, sollen sie ihm während solcher Gefährdungen auf dem Hof Unterkunft gewähren und ihn und sein Gefolge dort einen Monat lang verköstigen. Auf Befehl des Mainzer Erzbischofs Gerlach, des Stifters des Lehens im Spital zu Aschaffenburg, unterstellen sie sich und den Hof der Pfarrei Mömbris (*Meimbogs*) und verpflichten sich, dieser den Zehnt von dem Hof zu liefern. Bei Zuwiderhandlung haben sie dem Gerichtsherrn zu Mömbris eine Strafe von 10 Gulden zu bezahlen und verlieren den Hof.
Siegler: Johann Hilbrant vom Großen Mann in Aschaffenburg auf Bitte der Eheleute.
Welches gescheen ist 1362 *iii kalendas martii.*
Ausf.[1]; Pergament; deutsch: U 598.
Siegel: ursprünglich an Pergamentstreifen anhängend, verloren[2].

320
1362 März 16, Melbach
Der öffentliche Notar Johann, Sohn des verstorbenen Friedberger (*Fridebergen.*) Bürgers Winther von Schweinheim (*Indago*), beurkundet: Im Jahr 1362, in der 15. Indiktion, im 10. Jahr des Pontifikats Papst Innozenz' VI., am 16. Tag des Monats März, um die Vesper haben in Melbach (*Melpach*) im Haus des Mengel vor dem Schultheißen Dietrich (*Diczelo*) Weckinshenner und den Schöffen des Dorfgerichts (*iudicium secularis*) zu Melbach Friedrich Bomersheimer, Rudolf (*Rulo*) Erbsenbecher (*Erweczenbecher*) und seinem Bruder Winther, Emmerich Gotschalg und Johann Bodechin sowie dem öffentlichen Notar und den unten aufgeführten Zeugen der Kanoniker des Stifts St. Maria und Georg in Frankfurt (*Franckinforden.*) Konrad Mengel, sein Bruder Heinrich Piel sowie Johann, Hilla und Elisabeth, die Kinder des verstorbenen Peter, eines Bruders von Konrad und Heinrich, für sich und Peter, den jüngeren Bruder der Kinder, an Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg, vertreten durch den Stiftsvikar Hartmann von Bergen, den Hof, den bisher der obengenannte Mengel bewohnt hat, mit allen seinen Gebäuden und Zugehörungen verkauft[3]. Der Hof liegt in dem Dorf Melbach zwischen dem Hof der Mechthild (*Meckel*) Leintuch (*Linenduchen*) und einem öffentlichen Weg. Sie haben dafür von den Käufern 40 Pfund Friedberger Heller erhalten. Der Hof war bisher Eigengut der Verkäufer und ist mit keinen anderen Abgaben als jährlich 1 Viertel (*ferto*) Pfennigen an den Ritter Eberhard Wais (*Weyse*) und 3 Friedberger Obuli an die Ritter von Karben (*Carben*) belastet. Die Verkäufer übernehmen die Gewährleistung (*warandia et disbrygacio*) für die verkauften Güter nach Landessitte und stellen den Käufern dafür als Bürgen Rudolf Erbsenbecher (*Erweiszenbechere*) und dessen Bruder Winther. Johann, Hilla und Elisabeth garantieren außerdem, daß ihr Bruder Peter nach Erreichen der Volljährigkeit diesen Verkauf anerkennen wird und nicht versuchen wird, ihn auf irgendeine Weise rückgängig zu machen. Der Schultheiß und die Schöffen setzen den Stiftsvikar Hartmann von Bergen als Vertreter von Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg in den Besitz des Hofes.
Zeugen: Heinrich Mengel und Siegfried Schmied (*Smyd*), Einwohner des Dorfes Melbach.
Ausf. fehlt.
Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 268v-270r.
Regest, Erwähnungen: *Fischer-Pache*, S. 266

321
1362 Juni 24
Johann von Michelstadt (*Michelstat*), Altarist des Altars Johannes des Täufers in der Pfarrkirche zu Miltenberg, verleiht an Sibot, Schultheiß zu Laudenbach (*Ludenbach*), seine Ehefrau Hille und alle ihre Erben sein väterliches Erbgut in Laudenbach bestehend aus einem Haus auf dem Rain (*reyne*)

[1] Bei der Ausfertigung dürfte es sich um ein Original handeln, dessen Schrift mit der Zeit ausgebleicht ist und daher von einer Hand des 18. Jahrhunderts nachgezeichnet wurde.
[2] Die Urkunde verfügt noch über eine zweite Plica, die wohl erst später angebracht wurde. Vier Löcher deuten auf eine Befestigung von zwei Siegeln mit Schnüren hin, die aber verloren sind. Vermutlich wurde das Stück bei der Nachzeichnung der Schrift im 18. Jahrhundert zum Beweis für die Authentizität nochmals besiegelt.
[3] Zum Stiftsbesitz in Melbach vgl. *Fischer-Pache*, S. 266.

bei der Kirche und allen seinen Zugehörungen in Dorf und Gemarkung. Ausgenommen ist nur der Weinberg oberhalb der Kirche, den er selbst nutzen möchte. Die Beliehenen sollen ihm dafür auf ihre Kosten jedes Jahr zwischen dem 15. August und dem 8. September (*zwischen den zwein vnsir Frauwen tagen gelegen in der erne*) 2 Malter Roggen (*korns*) und 2 Malter Hafer Miltenberger Maß sowie 2 Sommerhühner in ein Haus in Miltenberg, das der Altarist bestimmen kann, liefern und damit im laufenden Jahr beginnen[1]. Bei Säumnis kann Johann von Michelstadt die Beliehenen auf ihren Besitzungen ohne Gerichtsurteil pfänden. Läßt sich kein Pfand von ausreichendem Wert finden, kann er auch die verliehenen Güter und andere Güter der Beliehenen an sich ziehen. Die Beliehenen verpflichten sich außerdem, alle auf dem Gut lastenden Abgaben an den Landesherrn oder an die Vögte wie Bede, Herberge, Atzung oder Steuer zu tragen. Allerdings soll ihnen Johann von Michelstadt jedes Jahr am 11. November (*vff sent Mertins tag*) 6 Heller Miltenberger Währung für den Weinberg geben. Dafür ist dann auch dieser von Herberge und Steuer befreit.
Siegler: die Edelknechte Johann von Schlüchtern (*Schlu/e/tern*) (1), Eberhard von Fechenbach (2), Vizedom zu Aschaffenburg, Konrad von Fechenbach (3) und Friedrich von Fechenbach (4) als Vögte des Dorfes Laudenbach auf Bitte der beteiligten Parteien und zum Zeichen ihrer Zustimmung zu der Verleihung.
Der geben ist 1362 *an sente Johans tage des Toufers zu/e/ latin Baptista genant.*
Ausf.; Pergament; deutsch: U 1838.
Siegel: vier an Pergamentstreifen anhängende Siegel; 1 – 3 leicht beschädigt, 4 Fragment.
Rückvermerke: Locacio domus Syboldi, sculteti in Ludenbach, cum suis pertinenciis facta per dominum Johannem Michelnstad pro ii maldris siliginis, ii maldris avene et ii pullis estivalibus empta de pecunia Bertoldi Forstmeisters canonici (14. Jh.); Ludenbach (14. Jh.); praesentzhoff zu Laudenbach ahm Mayn (18. Jh.).
Kanzleivermerke: Registrata est (15. Jh.).
Abschriften: Liber I praesentiarum, fol. 17r-19r Nr. 11, sowie Liber III praesentiarum, fol. 249r-250r.
Regest, Erwähnungen: *Wolfert*, Wappenbuch, S. 138 u. 219.

322
1362 August 10
Die Richter der Aschaffenburger Kirche beurkunden: Vor ihnen hat der Dekan des Stifts Aschaffenburg Marsilius, zwar krank, aber im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte, sein Testament errichtet und darin folgendes bestimmt:

- Als erstes sollen seine Testamentsvollstrecker alle sein Schulden, die er bis zu seinem Tod noch nicht beglichen hat, bezahlen.
- Für seinen Jahrtag vermacht er einen jährlichen Zins von 2 Malter Roggen (*siligo*) Aschaffenburger Maß. Diesen Zins entrichten Hermann Ruthard von Soden (*Sodin*) und seine Erben von Gütern, die in der darüber ausgestellten Urkunde näher beschrieben sind[2]. Diese Urkunde befindet sich in der Schatzkammer (*thesauraria*) des Stifts.
- Außerdem stiftet er für diesen Jahrtag einen jährlichen Zins von 4 Malter Roggen, der unter allen Stiftskanonikern und -vikaren, die an der Feier seines Jahrtages teilnehmen, gleichmäßig verteilt werden soll. Für den Ankauf dieses Zinses hat er beim Kapitel des Stifts 40 Pfund Heller hinterlegt. Davon soll das Kapitel den Zins erwerben und dafür Sorge tragen, daß der Jahrtag des Testamentars mit den im Stift üblichen Feierlichkeiten begangen und dabei der Zins unter den Anwesenden verteilt wird.
- Der Fabrik des Stifts hinterläßt er einen jährlichen Zins von 1 Malter Roggen Aschaffenburger Maß. Dieser gefällt aus dem Dorf Dornau (*Durnauwe*), wie die darüber ausgestellte und vom Stiftskapitel in der Schatzkammer hinterlegte Urkunde belegt. Dafür sollen die amtierenden Baumeister (*magistri fabrice*) des Stifts jedes Jahr an seinem Jahrtag während

[1] Am 27. April 1384 erwarb das Stift von Johann von Michelstadt diesen Zins; vgl. Regest 575.
[2] Die Güter waren am 4. Juli 1360 vom Dekan erworben worden; vgl. Regesten 301 u. 302.

der Vigilien und der Totenmesse vier brennende Kerzen an seinem Grab aufstellen und ein Seidentuch über das Grab legen.

- Am Tag seines Begräbnisses soll man Brot von 4 Maltern Roggen und 1 Eimer Wein als Almosen an Arme verteilen.
- Dem Erzbischof von Mainz soll von allen Gütern, die er hinterläßt, ein Viertel einer Mark Silber ausbezahlt werden.
- An seinen Bruder Heinrich und dessen Erben fallen 50 Pfund kleine Heller, sofern seine Hinterlassenschaft nach Bestreitung aller anderen Legate noch soviel erbringt, und sein größeres Bett.
- Peter, der Sohn seines Bruders Heinrich, erhält 1 Bett, 2 Paar Leintücher, 1 Federbett, 2 Federkissen, 1 rotes Tuch über das Bett, 2 Bankpolster, 12 Bankkissen, 1 Kanne, die ein halbes Viertel faßt, 6 Kannen, von denen jede ein *viermesz* faßt, 1 Handbecken, 1 Gießfaß aus Erz, 1 Bankkissen, 2 Handtücher und 2 Tischtücher, ein kurzes und ein langes.
- Für die Feier des Festes Trinitatis, das künftig jedes Jahr am Sonntag vor Allerheiligen in gleicher Weise wie die Feste der heiligen Katharina und des heiligen Nikolaus begangen werden soll, stiftet er 130 Goldgulden, die für seine Stiftskurie, die er derzeit bewohnt, bezahlt wurden. Diese Kurie hat er an den Propst des Stifts St. Viktor außerhalb der Mauern von Mainz Nikolaus von Grünberg (*Grunenberg*)[1] verkauft. 30 Goldgulden hat dieser bereits dem Kapitel bezahlt. Die restlichen 100 Gulden soll er bis zum kommenden Osterfest entrichten. Davon soll man weiße Präbendalbrote und guten Wein gleichmäßig an alle Kanoniker und Vikare des Stifts, die an der Feier des Festes teilnehmen, als Präsenzen verteilen.
- Der amtierende Stiftskantor erhält ein halbes Pfund Wachs, wofür er an dem Fest Kerzen entzünden soll.
- Der amtierende Stiftskustos erhält einen jährlichen Zins von 10 Schilling Heller für seine Kerzen an dem erwähnten Fest.
- Jakob von Kirchberg (*Kirchperg*) und allen seinen Nachfolgern auf seiner Vikarie vermacht er ein halbes Pfund Wachs für Kerzen, die sie an dem erwähnten Fest entzünden sollen.
- Der amtierende Subkustos des Stifts erhält für das Glockenläuten und die Beleuchtung an dem erwähnten Fest soviel, wie ihm auch am Fest der heiligen Katharina gegeben wird.
- Alle diese Leistungen für die Feier des Festes Trinitatis sind von den amtierenden Präsenzmeistern des Stiftes aus den Erträgen der vorerwähnten Güter und Einkünfte zu bestreiten. Was davon danach noch übrig ist, soll gleichmäßig unter den am Fest teilnehmenden Kanonikern und Vikaren verteilt werden.
- Jedem seiner Testamentsvollstrecker vermacht er für seine Mühen 3 Pfund Heller.
- Johann von Bruch, Vikar des Altars der 12000 Jungfrauen in der Stiftskirche, und alle seine Nachfolger auf dieser Vikarie erhalten das Brevier des Testamentars.
- Seinem Schüler und Diener Johann [von Hersfeld] hinterläßt er 15 Pfund Heller.
- Die Magd des Testamentars Gela erhält 5 Pfund Heller.
- An den Priester Nikolaus Vitis gehen 3 Pfund Heller und ein Rock aus Buntwerk.
- Seiner Dienerschaft soll man den vereinbarten Lohn für ihre Dienste ausbezahlen. Sollte nach Bestreitung aller anderen Legate noch etwas übrig sein, soll man ihren Lohn erhöhen.
- Der Stiftsvikar Jakob von Kirchberg erhält 2 Pfund Heller.
- Sein großes Handbecken stiftet er für das Amt, das üblicherweise am Gründonnerstag im Stift gefeiert wird.
- Den Vikaren und Priestern im Stift Aschaffenburg sowie ihren Substituten, auch wenn sie noch keine kirchlichen Weihen erhalten haben, hinterläßt er jedem 4 Schilling Heller, wofür sie Seelmessen feiern sollen.

[1] S. Anhang 6, Nr. 34.

- Was von seiner Hinterlassenschaft nach Ausführung aller dieser Legate noch übrigbleibt, soll von seinen Testamentsvollstreckern so verwendet werden, wie es ihnen am besten für sein Seelenheilt dünkt.
- Zu seinen Testamentsvollstreckern bestellt er Lorenz von Aachen (*de Aquisgrani*), Kanoniker des Stifts St. Stephan in Mainz[1], und die Aschaffenburger Stiftsvikare Konrad Bieger (*Bygeri*) und Johann von Bruch.

Der Dekan erklärt, daß diesem vorliegenden Testament voll Rechtskraft zukommen soll und widerruft alle bisher von ihm getroffenen testamentarischen Verfügungen.
Siegler: die Richter auf Bitte des Testamentars und der Testamentar.
Zeugen: die Kanoniker Franz von Amöneburg (*Ameneburg*) und Heinrich von Hohenstadt (*Hoenstedir*), der Vikar Jakob von Kirchberg sowie der Schüler und Diener des Dekans Johann von Hersfeld (*de Hersfelda*).
Datum 1362 *ipso die sancti Laurentii martiris.*
Ausf. fehlt.
Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 7v-9v.
Regest, Erwähnungen: *Fath*, Nr. 330 S. 208, *Fischer*, Privatbesitz, S. 9, *Brügmann*, Nekrolog, S. 183, Anm. 212, sowie *Fischer-Pache*, S. 145 u. 335.

323
[1361 nach März 24 - 1362 vor August 26][2]
Die Richter der Aschaffenburger Kirche beurkunden: Vor ihnen hat Starkerad von Weiler (*Wyler*), Vikar im Stift Aschaffenburg, von dem Dekan Marsilius und dem Kapitel des Stifts 2 Morgen Weinberge [in Aschaffenburg] am Rauch (*Rauche*) empfangen. Diese Weinberge haben früher dem Vorbesitzer seiner Vikarie, dem verstorbenen Vikar Heinrich von Münzenberg (*Myntzenberg*), gehört. Die Weinberge stoßen an ein Haus vorne in dem zu der Vikarie gehörenden Hof. Dieses Haus, unter dem sich auch eine Kelter befindet, hat Heinrich von Münzenberg auf eigene Kosten errichten lassen. Starkerad soll dafür jedes Jahr am 25. April (*vf sancte Marcii dag*) den Kanonikern und Vikaren des Stifts sowie anderen Ordens- oder Weltpriestern, die an der an diesem Tag stattfindenen Prozession teilnehmen, 1 *stauf* guten Frankenwein geben, und zwar auch dann, wenn in den Weinbergen kein Wein gewachsen ist. Da Starkerad über keine anderen Eigengüter verfügt, haben seine Mutter Agnes und seine Brüder Heinrich, Dietrich und Graslach dem Dekan und dem Kapitel des Stifts ihren Hof in Hörstein (*Horsten*) mit allen Zugehörungen als Unterpfand dafür eingesetzt, daß der Vikar den Weinzins fristgerecht liefert und Haus und Weinberge in gutem Zustand hält. Tut er dies nicht, dann können sich Dekan und Kapitel an dem Hof in Hörstein schadlos halten. Auch fallen dann das Haus und die Weinberge an das Stift zurück. Wenn Starkerad stirbt, seine Vikarie aufgibt oder gegen eine andere vertauscht, dann soll, sofern er den Zins entrichtet und Haus und Weinberge in gutem Zustand gehalten hat, der Hof von dieser Pfandschaft frei sein. Agnes, die Witwe des German von Weiler, und ihre Söhne Heinrich, Dietrich und Graslach von Weiler bekennen, daß dieser Vertrag mit ihrer Zustimmung geschlossen wurde.
Siegler: die Richter auf Bitte des Vikars, seiner Mutter und seiner Brüder sowie der Schultheiß zu Aschaffenburg Sibold von Weiler, der Schwager der Agnes und Onkel ihrer Söhne, und Heinrich von Weiler.
Ausf. fehlt
Überliefert als unbeglaubigte gleichzeitige Abschrift oder Konzept auf Papier: U 4129.
Rückvermerke: Obligacio et subpignoracio Starkeradi de Wyler vicarii super ii iugeribus vinearum am Rauche et domo anteriori vicarie sue sibi locatis pro solucione vini dandi in die Marci ewange-

[1] Seit 1368 auch als Kanoniker im Stift Aschaffenburg belegt; vgl. Anhang 6, Nr. 1.
[2] Die Datierung des Stücks ergibt sich aus den folgenden belegten Daten: Am 24. März 1361 errichtete der Stiftsvikar Heinrich von Münzenberg sein Testament, und am 26. August 1362 erstellten die Testamentsvollstrecker des Stiftsdekans Marsilius ein Inventar seiner Hinterlassenschaft, die sie in seiner Stiftskurie vorgefunden hatten; vgl. Regesten 311 u. 324. Nach *Brügmann*, Nekrolog, S. 183, starb Marsilius am 27. August 1362.

liste cunctibus (!) clericis in Lyder [Leider, vermutlich der Zielort der Markusprozession]. Modo dominus Hermannus de Wylnauwe vicarius successor (14./15. Jh.).
Kanzleivermerke: Vacat (14./15. Jh.).
Regest, Erwähnungen: *Fath*, Nr. 326, S. 208.

324
1362 August 26, Aschaffenburg
Reinhard von Schleusingen (*Slusungen*), Vikar des Stifts Aschaffenburg und öffentlicher Notar, beurkundet: Im Jahr 1362, in der 15. Indiktion, im 10. Jahr des Pontifikats Papst Innozenz VI., am 26. Tag des Monats August haben die Vikare des Stifts Aschaffenburg Konrad Bieger (*Spigel* [!]) und Johann von Bruch als bestellte Testamentsvollstrecker des Dekans des Stifts Aschaffenburg Marsilius auch im Namen ihres Mittestamentsvollstreckers Lorenz [von Aachen][1], Keller des Erzbischofs von Mainz, ein Inventar der Hinterlassenschaft des Dekans angefertigt. Dabei wurde folgendes gefunden und ihrer Obhut übergeben:

- 88 Pfund Heller in einem Leinensäckchen.
- 3 Pfund und 4 Schilling Heller in einem kleinen Säckchen.
- 6 Schalen und 4 Löffel aus Silber.
- 6 Fuder fränkischen und hunischen Wein in 13 verschiedenen Gefäßen, wobei der an die Dienerschaft des Testamentars auszugebende Wein und der Wein, der an Arme verteilt werden soll, bereits abgezogen ist.
- An Getreide 6 Malter alten Roggen, 30 Malter Roggen von der neuen Ernte aus der Stadt (*opidum*) Obernburg sowie 5 Malter Roggen vom Kämmerer des Stifts Aschaffenburg und 2 Malter Hafer.
- Verschiedenes Bettzeug, Kissen, Tisch- und Küchengerät, Gefäße und Waschzuber.
- 6 Kisten und ein Brevier, das aufgrund des Testaments des Dekans der Stiftsvikar Johannes von Bruch erhalten soll.
- Der silberne Siegelstempel des Dekans.

Actum et datum in curia dicti domini Marsilii decani dicte ecclesie Aschaffenburgensis in domo seu refectorio estuali.
Zeugen: die Stiftsvikare Ludwig Etzel[2], Jakob von Kirchberg, Hertwig Brun und Eberlin.
Ausf. fehlt.
Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 6v-7v.

325
1362 November 24, Avignon
Papst Urban [V.] verleiht dem Kleriker der Diözese Mainz Gottfried Breitenbach von Hersfeld (*Hersfeldia*)[3] die Anwartschaft auf eine derzeit vakante oder vakant werdende kirchliche Pfründe mit oder ohne Seelsorge. Der jährliche Ertrag soll bei einer Pfründe mit Seelsorge 25 Mark Silber und bei einer Pfründe ohne Seelsorge 18 Mark Silber nach dem Anschlag für den päpstlichen Zehnten nicht überschreiten. Es soll sich dabei um eine Pfründe handeln, deren Kollationsrecht Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg zusteht. Gottfried Breitenbach oder sein bevollmächtigter Vertreter können innerhalb eines Monats, nachdem ihnen eine entsprechende Pfründe angeboten wurde, entscheiden, ob sie diese annehmen wollen. Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg ist es strikt untersagt, in der Zwischenzeit oder nachdem Gottfried Breitenbach sie akzeptiert hat, anderweitig über diese Pfründe zu verfügen.
Datum Auinion. viii kalendas decembris pontificatus nostri anno primo.
Ausf. fehlt.
Überliefert als gleichzeitige unbeglaubigte Abschrift auf Papier: U 4054.

---

[1] Seit 1368 auch als Kanoniker im Stift Aschaffenburg belegt; vgl. Anhang 6, Nr. 1.
[2] Wohl identisch mit dem Vikar Ludwig von Echzell; vgl. Anhang 7, Nr. 20 u. 22.
[3] Seit 1368 als Stiftskanoniker in Aschaffenburg belegt; vgl. Anhang 6, Nr. 37.

326
1362 November 24, Avignon
Papst Urban [V.] teilt dem Erzbischof von Mainz, dem Abt des Klosters Hersfeld und dem Dekan des Stifts St. Peter in Avignon mit, daß er dem Kleriker Gottfried Breitenbach [von Hersfeld] mit Urkunde vom selben Tag[1] die Anwartschaft auf eine kirchliche Pfründe mit oder ohne Seelsorge, deren Kollationsrecht Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg zusteht, verliehen hat. Der Papst beauftragt nun den Erzbischof, den Abt und den Dekan, dem Gottfried Breitenbach diese Pfründe, sobald er sie akzeptiert hat, zu verleihen, ihn in deren Besitz zu setzen und dafür Sorge zu tragen, daß ihm die damit verbundenen jährlichen Einkünfte entrichtet werden. Außerdem haben sie ihm bei eventuellen Widerständen gegen die Verleihung behilflich zu sein.
Datum Auinion. viii kalendas decembris pontificatus nostri anno primo.
Ausf. fehlt.
Überlieft als gleichzeitige unbeglaubigte Abschrift auf Papier: U 4054.

327
1362 Dezember 1, Avignon
Papst Urban [V.] teilt dem Erzbischof von Mainz mit, daß Erwin[2], der Sohn des Hermann von Mainz, ein armer Priester (*presbiter*) aus der Diözese Mainz, an der päpstlichen Kurie vorgebracht hat, daß er als kirchliche Pfründe bisher lediglich die Kaplanei oder den Altar des heiligen Nikolaus in der Pfarrkirche St. Bartholomäus zu Erfurt besitzt, deren jährlicher Ertrag 15 Pfund Turnosen nicht überschreitet. Er hat den Papst daher um die Verleihung einer anderen Pfründe gebeten. Der Papst hat daraufhin an der Kurie die Sachkenntnis des Priesters prüfen lassen und daran nichts auszusetzen gefunden. Da aber an der Kurie keine Kenntnisse über den bisherigen Lebenswandel des Priesters und darüber, ob er nicht schon weitere Pfründen besitzt, vorliegen, befiehlt der Papst dem Erzbischof, dies zu überprüfen. Sollte er dabei zu dem Ergebnis kommen, daß Erwin von Mainz aufgrund seines bisherigen Lebenswandels geeignet für die Übernahme einer kirchlichen Pfründe ist und außer der angegebenen keine weiteren Pfründen besitzt, dann soll er ihm eine solche Pfründe mit oder ohne Seelsorge in Stadt oder Diözese Mainz, deren Kollations- oder Präsentationsrecht Abt und Konvent des Klosters Fulda zusteht, verschaffen, ihn in den Besitz der Pfründe setzen und gegen eventuelle Widerstände in Schutz nehmen. Sollte es sich dabei um eine Pfründe in einem Stift handeln, dann soll der Erzbischof dafür Sorge tragen, daß Erwin von Mainz dort aufgenommen wird. Gegen Zuwiderhandelnde kann er dabei mit Kirchenstrafen ohne jegliche Appellationsmöglichkeit vorgehen. Bei Verleihung einer neuen Pfründe hat der Priester seine bisherige Pfründe aufzugeben. Der jährliche Ertrag der neuen Pfründe darf 15 Mark Silber bei einer Pfründe ohne Seelsorge und 20 Mark Silber bei einer Pfründe mit Seelsorge nicht überschreiten. Erwin von Mainz soll, sobald ihm Abt und Konvent des Klosters Fulda eine entsprechende vakante Pfründe vorgeschlagen haben, innerhalb eines Monats entscheiden, ob er diese annehmen will. Während dieser Frist und nach der Annahme der Pfründe durch den Priester dürfen sie nicht anderweitig darüber verfügen.
[*Datum Auinion.*] *kalendas decembris pontificatus nostri anno primo.*
Ausf. fehlt.
Überliefert als gleichzeitige unbeglaubigte Abschrift auf Papier: U 4091 sowie als unvollständiges Insert in einer Urkunde vom 31. März 1363[3].

328
1362 Dezember 2, Avignon
Papst Urban [V.] teilt dem Erzbischof von Mainz mit, daß ihn Berthold[4], ein armer Kleriker aus der Diözese Mainz und Sohn des verstorbenen Burgmannes zu Gelnhausen (*Geylnh.*) Konrad

[1] Regest 325.
[2] Vgl. Anhang 4, Nr. 5.
[3] Regest 333.
[4] Vgl. Anhang 6, Nr. 58.

Mulich, um die Verleihung einer kirchlichen Pfründe gebeten hat, da er noch keine solche besitzt. Nachdem er an der päpstlichen Kurie hat prüfen lassen, ob der Kleriker über die notwendigen Sachkenntnisse zur Übernahme einer Pfründe verfügt, beauftragt er den Erzbischof, Erkundigungen über seinen bisherigen Lebenswandel und darüber, ob er nicht bereits eine Pfründe besitzt, einzuziehen. Sollte der Erzbischof dabei feststellen, daß dem Kleriker aufgrund seines bisherigen Lebenswandels eine Pfründe verliehen werden kann und daß er wirklich noch keine Pfründe besitzt, dann soll er ihm eine vakante oder vakant werdende Pfründe mit oder ohne Seelsorge in Stadt oder Diözese Mainz, deren Kollations- oder Präsentationsrecht Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg zusteht, verschaffen, ihn in deren Besitz setzen und ihm gegen etwaige Widerstände behilflich sein. Sollte es sich dabei um eine Pfründe in einem Kollegiatstift handeln, dann soll der Erzbischof dafür Sorge tragen, daß er dort als Kanoniker aufgenommen wird. Der Kleriker muß alle für die Pfründe notwendigen Weihegrade innerhalb der vorgeschriebenen Fristen erwerben. Im Bedarfsfall hat er sich auch der Residenzpflicht zu unterwerfen. Die jährlichen Einkünfte der Pfründe dürfen 15 Mark Silber bei einer Pfründe ohne Seelsorge und 20 Mark Silber bei einer Pfründe mit Seelsorge nicht überschreiten. Wird dem Kleriker eine vakante Pfründe vorgeschlagen, dann kann er innerhalb eines Monats entscheiden, ob er sie annehmen möchte. Während dieser Frist und nachdem er die Pfründe akzeptiert hat, dürfen Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg nicht anderweitig darüber verfügen. Der Papst erteilt dem Erzbischof die Vollmacht, gegen Zuwiderhandelnde mit Kirchenstrafen ohne Appellationsmöglichkeit vorzugehen.
Datum Auinion. iiii nonas decembris pontificatus nostri anno primo.
Ausf. fehlt.
Überlieft als unbeglaubigte gleichzeitige Abschrift auf Papier: U 4052a.

329
1363 Januar 28, Aschaffenburg
Der Vikar des Stifts Aschaffenburg und öffentliche Notar Reinhard von Schleusingen (*Slusungen*) beurkundet: Im Jahr 1363, in der 1. Indiktion, im 1. Jahr des Pontifikats Papst Urban V., am 28. Tag des Monats Januar, um die Vesperzeit hat vor ihm und den unten aufgeführten Zeugen Demud, die Witwe des Edelknechts (*armiger*) Rudolf Palaz von Umstadt (*Omstad*), im Vollbesitz ihrer geistigen und körperlichen Kräfte bekannt, daß sie dem Stift Aschaffenburg einen jährlichen Zins von 1 Malter Weizen Aschaffenburger Maß zu entrichten hat. Dieser Zins gefällt von ihrem Hof in der Stadt (*opidum*) Groß-Umstadt (*Omstad*)[1], der vormals dem Zissechin gehörte. Er ist, beginnend im Jahr 1363, immer zwischen dem 15. August und dem 8. September (*infra duo festa Assumpcionis et Nativitatis*) dem Präsenzmeister (*presenciarius*) des Stifts oder seinem bevollmächtigten Vertreter oder Boten zu entrichten. Sollten sie, ihre Erben oder die nachfolgenden Besitzer des Hofes den Zins nicht innerhalb der festgelegten Frist entrichten, dann haben sie ihn nachträglich auf ihre Kosten nach Aschaffenburg zu liefern. Auch sind sie dann verpflichtet, dem Stift alle Schäden, die ihm durch ihre Säumnis entstanden sind, zu ersetzen.
Siegler: die Richter der Aschaffenburger Kirche (1) und der Notar (2) mit seinem Signet auf Bitte der Demud sowie der Kanoniker Johann von Einbeck (*Eymbecke*), Jakob Speiser (*Spiser*), Hartmann von Spiegelberg und anderer Stiftsangehöriger, die als Vertreter des Stifts fungierten.
Actum et datum anno, indictione, pontificatus, mense et die quibus supra in estuario domus domini Jacobi dicti Spiser de Magunt., canonici iamdicte ecclesie Asch.
Zeugen: der Ritter Heinrich Wambold, der Edelknecht Rudolf Geiling, Konrad Stenger und Johann (*Hennichinus*) Kronnberg aus Groß-Umstadt, der Stiftsvikar Jakob von Kirchberg sowie Heinrich Blozz von Wallstadt (*Walstad*) und Berta Finsternechtin von Groß-Umstadt.
Ausf., Notariatsinstrument; Pergament; lateinisch: U 3411.
Siegel: 1 an Pergamentstreifen abhängend, leicht beschädigt; 2 Signet, unbeschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (15. u. 18. Jh.).
Kanzleivermerke: Registratum sub numero xcv (14./15. Jh.); No. 4 (18. Jh.).

[1] Zu dem Hof vgl. *Fischer-Pache*, S. 206.

Abschriften: Liber I praesentiarum, fol. 127r-128v, Nr. 95, sowie Liber III praesentiarum, fol. 333v-334v.
Regest, Erwähnungen: *Gudenus*, Bd. 2, S. 396 f., *Fath*, Nr. 332, S. 208, *Fischer*, Aschaffenburg, S. 193, sowie *Fischer-Pache*, S. 206.

330
1363 Februar 1
Siegfried (*Sytz*) von Bütthard (*Butert*) und seine Ehefrau Elisabeth, wohnhaft in der Stadt Würzburg, verkaufen aus zwingenden Gründen an Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg ihren freieigenen Hof genannt zu der Eisernen Hose (*Y/e/seny/e/n Hosen*)[1] in der Stadt Würzburg am Ende der Judengasse. Anlieger sind auf der einen Seite von Juden bewohnte Häuser und die Höfe zum Langen Konrad[2] und Kaulenberg (*Zu Kulenberg*)[3], auf der anderen Seite öffentliche Straßen. Die Käufer haben ihnen dafür 370 Pfund Würzburger Heller und 6 kleine Gulden bezahlt. Sie haben daher den Hof den Käufern aufgegeben, mit Mund, Hand und Halm darauf Verzicht geleistet und die Käufer in dessen Besitz gesetzt. Die Verkäufer übernehmen für den Hof die Gewährleistung (*werschaft*), wie dies bei Eigengütern in Würzburg gebräuchlich ist. Dafür stellen sie den Käufern die Würzburger Einwohner Konrad Arnold von Poppenhausen, Walter Sturmelin, den Gewandschneider Heinrich Steller und Heinrich Keiser von Sand als Bürgen. Wird der Verkauf von irgendeiner Seite angefochten, dann sollen die Bürgen nach Aufforderung durch die Käufer solange bei einem öffentlichen Wirt in Würzburg in eigener Person Einlager halten, bis die Verkäufer alle Einsprüche gegen den Verkauf ausgeräumt haben. Bei Rückzug oder Tod eines Bürgen ist innerhalb von vier Wochen ein gleichwertiger Ersatzmann zu stellen. Die Verkäufer geloben, den Vertrag einzuhalten und mit keinerlei Mitteln zu versuchen, den Verkauf rückgängig zu machen.
Siegler: der Offizial der Würzburger Kurie (*official rihter geistliches gerihtes vor der Rotentur zu Wirtzburg*) auf Bitte der Verkäufer und der Bürgen.
Der wart gegeben 1363 *an vnserr Frawen abent Kertzwihe*.
Zeugen: Werner Zenge, Domvikar zu Würzburg, Johannes von Omelburg, Keller der Deutschordenskommende in Würzburg, die Würzburger Einwohner Konrad Ziechlin (*Ciechlin*) der Ältere, der Schreiber [Konrad] Heilmann [von Weikersheim][4], Gerlach von Marburg, der öffentliche Notar Peter Hackenberg, Lupold Hemming und Konrad (*Kune*) von Wülflingen (*Wu/e/lflingen*) sowie Johannes Lutzener von Altendorf (*Aldendorf*).
Ausf.; Pergament; deutsch: U 2333.
Siegel: an Pergamentstreifen abhängend, gebrochen und beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (14. u. 15./16. Jh.).
Kanzleivermerke: Registranda, registrata est (14. Jh.); nota duplicata est (15. Jh.).
Abschriften: Liber III camerae, fol. 340v-342r

331
1363 Februar 1
Duplikat der Urkunde über den Verkauf des Hofes zu der Eisernen Hose in Würzburg an das Stift[5], diesmal aber als Notariatsinstrument ausgefertigt von Konrad Heilmann (*Heylman*) von Weikersheim (*Wyckersheym*), öffentlicher Notar und vom Würzburger Bischof Albrecht bestellter Stadtschreiber zu Würzburg, im Auftrag des Offizials der Würzburger Kurie.
Siegler: der Offizial (1) und der Notar (2) mit seinem Signet (*mit minem gewonlichen zeychene*).
Ausf.; Pergament; deutsch: U 2334.
Siegel: 1 an Pergamentstreifen abhängend, leicht beschädigt; 2 Signet, unbeschädigt.

---

[1] Zur Lage des Hofes vgl. *Schich*, S. 165.
[2] Vgl. ebd.
[3] Vgl. ebd., S. 164.
[4] Vgl. Regest 331.
[5] Vgl. Regest 330.

Rückvermerke: Inhaltsangaben (14. u. 15. Jh.).
Kanzleivermerke: Registrata est (14. Jh.); nota duplicata est (15. Jh.); 2da (15. Jh.).
Abschriften: Liber III camerae, fol. 342r-343v.

332
1363 März 27
Der Offizial der Würzburger Kurie (*official rihter geistlichs gerihts vor der Rotentur zu Wirczeburg*) beurkundet: Vor ihm haben Siegfried (*Sicze*) von Bütthard (*Buetert*) und seine Ehefrau Elisabeth, wohnhaft in Würzburg, öffentlich bekannt, daß ihnen Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg von dem vereinbarten Kaufpreis für den Hof zu der Eisernen Hose in Würzburg[1] 300 Pfund Heller bezahlt haben. Sie quittieren ihnen den Erhalt dieser Summe.
Siegler: der Offizial.
Der wart gegeben 1363 *am nehsten mentak noch dem heylgen Palmentak*.
Zeugen: Werner Zenger, Domvikar zu Würzburg, [Konrad] Heilmann (*Heylman*) [von Weikersheim], Stadtschreiber zu Würzburg, Siegfried (*Syfridus*) Neuwirt (*Nuwirt*), sein Schüler, Johann Lutzeler und andere.
Ausf.; Pergament; deutsch: U 2328.
Siegel: an Pergamentstreifen abhängend, stark beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (14. u. 15. Jh.).
Kanzleivermerke: Registrata est (14. Jh.); non est registrata (15. Jh.).
Abschriften: Liber III camerae, fol. 344r.
Regest, Erwähnungen: *Fischer-Pache*, S. 371.

333
1363 März 31, Aschaffenburg
Der Mainzer Erzbischof Gerlach teilt dem Propst des Stifts St. Viktor außerhalb der Stadtmauern von Mainz mit, daß Papst Urban V. laut seiner in diesem Schreiben teilweise inserierten Urkunde vom 1. Dezember 1362[2] dem Priester Erwin von Mainz[3] eine Anwartschaft auf eine kirchliche Pfründe mit oder ohne Seelsorge in Stadt oder Diözese Mainz, deren Kollations- oder Präsentationsrecht Abt und Konvent des Klosters Fulda zusteht, verliehen hat. Gleichzeitig hat der Papst den Erzbischof beauftragt, zu untersuchen, ob Erwin von Mainz aufgrund seines bisherigen Lebenswandels für die Übernahme einer kirchlichen Pfründe geeignet ist und ob er nicht bereits eine solche besitzt. Sollte er dabei zu einem positiven Ergebnis gelangen, dann soll er dafür sorgen, daß dem Priester eine entsprechende Pfründe von Abt und Konvent des Klosters Fulda verliehen bzw. angeboten wird und ihn in den Besitz dieser Pfründe setzen. Da der Erzbischof aber durch anderweitige Geschäfte verhindert ist, überträgt er diese Aufgabe dem Propst und erteilt ihm die notwendige Vollmacht.
Siegler: der Erzbischof.
Datum Asschaff. ii kalendas aprilis 1363.
Ausf. fehlt.
Überliefert als unbeglaubigte gleichzeitige Abschrift auf Papier: U 4091a.

334
1363 April 3
Der Ritter Heinrich Geiling[4] und seine Ehefrau Kunigunde (*Kuntzele*) verleihen dem Gerber (*lowir*) Johann (*Hennechin*) Babenhauser (*Babinhuser*) und seiner Ehefrau Adelheid, Bürger zu Aschaffenburg, den Weiher (*wywer*) sowie die Häuser und Gärten unterhalb der Unteren Badestube (*Nydern Badestuben*)[5] in der Vorstadt von Aschaffenburg. Die Beliehenen sollen ihnen dafür jedes Jahr

[1] Vgl. Regest 330.
[2] Regest 327.
[3] In den Urkunden seit 1377 als Stiftskanoniker und seit 1387 als Kantor belegt; vgl. Anhang 4, Nr. 5.
[4] Heinrich Geiling von Altheim, 1344-1363 als Vizedom in Aschaffenburg belegt; vgl. *Wolfert*, Wappenbuch, S. 138.
[5] Die Badestube dürfte am Fuß des Badberges gelegen haben; vgl. *A. Grimm*, Bd. 1, S. 583.

32 Schilling Heller Aschaffenburger Währung am 11. November (*vff sante Martins dag in dem wintter gelegen*) und 1 Fastnachtshuhn entrichten. Als Unterpfand für die fristgerechte Entrichtung des Zinses sollen die Eheleute innerhalb der nächsten drei Jahre 12 Pfund Heller Aschaffenburger Währung an dem Weiher und den Häusern verbauen. Sollten die Eheleute bei der Entrichtung des Zinses säumig werden, können Heinrich Geiling und seine Ehefrau in den verliehenen Häusern Pfänder im Wert der rückständigen Abgaben nehmen. Sofern sich dort keine entsprechenden Pfänder finden lassen, können sie den Weiher und die Häuser samt den dort von den Beliehenen inzwischen vorgenommenen Besserungen einziehen.
Siegler: Heinrich Geiling.
Der geben ist 1363 *uff den nehestin mantdag nach dem Osterdage.*
Ausf.; Pergament; deutsch: U 543.
Siegel: an Pergamentstreifen anhängend, beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (14. u. 15. Jh.).
Regest, Erwähnungen: *Wolfert*, Wappenbuch, S. 138.

335
1363 April 4, Avignon
Der Dekan des Stifts St. Peter in Avignon Johann von Marambaco teilt Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg mit: Papst Urban V. hat laut seiner in diesem Schreiben teilweise inserierten Urkunde vom 24. November 1362[1] dem Kleriker der Diözese Mainz Gottfried Breitenbach von Hersfeld[2] die Anwartschaft auf eine kirchliche Pfründe mit oder ohne Seelsorge, deren Kollations- oder Präsentationsrecht Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg zusteht, verliehen. Mit Urkunde vom gleichen Tag[3], die hier ebenfalls teilweise inseriert ist, hat der Papst den Erzbischof von Mainz, den Abt des Klosters Hersfeld und ihn selbst zu Exekutoren dieser Anwartschaft bestellt. Gottfried Breitenbach hat ihm nun diese beiden Papsturkunden vorgelegt und um ihre Exekution gebeten. Johannes von Marambaco fordert daher Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg auf, Gottfried Breitenbach eine entsprechende Pfründe, sofern eine solche derzeit vakant ist, anzubieten. Sollte dies nicht der Fall sein, dann sollen sie ihm die nächste passende Pfründe, die vakant wird, anbieten. Gottfried Breitenbach oder sein bevollmächtigter Vertreter können dann innerhalb eines Monats entscheiden, ob sie die angebotene Pfründe annehmen wollen. Während dieser Frist und nach der Annahme der Pfründe dürfen Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg nicht anderweitig darüber verfügen. Wenn Gottfried Breitenbach oder sein Vertreter die Pfründe angenommen haben, dann sollen Dekan und Kapitel sie ihnen verleihen und sie in den Besitz dieser Pfründe und aller ihrer Einkünfte setzen. Sollte es sich dabei um eine Pfründe in einem Kollegiatstift handeln, dann haben sie dafür Sorge zu tragen, daß Gottfried Breitenbach oder sein Vertreter an seiner Stelle dort als Kanoniker aufgenommen werden, ihren Sitz im Chorgestühl und im Kapitel erhalten und ihnen die Erträge der Pfründe überlassen werden. Sollte es zu Widerständen gegen die Übernahme der Pfründe kommen, sollen sie Gottfried Breitenbach oder seinem Vertreter bei ihrer Erlangung behilflich sein. Wenn Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg dem nicht nachkommen, dann wird Johann von Marambaco gemäß der ihm vom Papst verliehenen Vollmacht über alle direkt beteiligten Personen die Exkommunikation, über das Stiftskapitel die Amtsenthebung und über das gesamte Stift das Interdikt verhängen. Die erwähnten Papsturkunden und das vorliegende Schreiben verbleiben im Besitz des Gottfried Breitenbach oder seines Vertreters. Diese sollen aber Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg auf deren Kosten, sofern sie dies wünschen, Abschriften anfertigen lassen. Da der Dekan die weitere Durchführung der Angelegenheit nicht persönlich vornehmen kann, überträgt er diese Aufgabe den Dekanen der Stifte St. Peter außerhalb der Stadtmauern von Mainz, St. Bartholomäus und St. Leonhard in Frankfurt sowie allen kirchlichen Amtsträgern in Stadt und Diözese Mainz. Diese sollen, sofern sie von Gottfried Breitenbach oder seinem Vertreter dazu aufgefor-

[1] Regest 325.
[2] Gottfried von Hersfeld seit 1368 als Kanoniker im Stift Aschaffenburg belegt; s. Anhang 6, Nr. 37.
[3] Regest 326.

dert werden, ihnen bei der Erlangung der Pfründe behilflich sein und sie in deren Besitz einführen. Der Dekan läßt darüber von dem öffentlichen Notar Heinrich von Grebenau (*Grebenowe*) ein Notariatsinstrument ausfertigen.
Datum et actum Auinion. in hospicio habitacionis nostre 1363 *iiii die mensis aprilis.*
Siegel: Johannes von Marambaco und der Notar mit seinem Signet.
Zeugen: Johann Herden, Pfarrer in *Olfana*, der Priester Johann Goldheim von *Franckewordishusen* und der Mainzer Kleriker Konrad Neckin von Kassel (*Cassel*).
Ausf. verloren.
Überliefert als unbeglaubigte gleichzeitige Abschrift auf Papier: U 4054.

336
1363 April 5, Mainz
Der Propst des Stifts St. Viktor außerhalb der Stadtmauern von Mainz Nikolaus teilt Abt und Konvent des Klosters Fulda mit: Papst Urban V. hat Erwin[1], einem Priester der Diözese Mainz und Sohn des verstorbenen Hermann von Mainz, laut einer hier teilweise inserierten Urkunde vom 1. Dezember 1362[2] die Anwartschaft auf eine kirchliche Pfründe in Stadt oder Diözese Mainz, deren Kollations- oder Präsentationsrecht Abt und Konvent des Klosters Fulda zusteht, verliehen und den Mainzer Erzbischof Gerlach zum Exekutor dieser Anwartschaft bestellt. Da dieser aber durch anderweitige Geschäfte verhindert ist, hat er mit einer Urkunde vom 31. März 1363[3] den Propst des Stifts St. Viktor zu seinem bevollmächtigten Vertreter ernannt und mit der Durchführung der Angelegenheit betraut. Erwin von Mainz hat ihm nun diese beiden Urkunden mit der Bitte um Exekution vorgelegt. Nachdem nun der Propst durch die Zeugenaussagen vertrauenswürdiger Personen erfahren hat, daß Erwin von Mainz bisher einen tadellosen Lebenswandel geführt hat und daß er über keine andere kirchliche Pfründe als die bereits in der päpstlichen Provisionsurkunde erwähnte Kaplanei bzw den Altar des heiligen Nikolaus in der Pfarrkirche St. Bartholomäus zu Erfurt verfügt und auch keinerlei durch das kanonische Recht begründete Hindernisse der Verleihung einer anderen Pfründe an ihn im Wege stehen, erklärt er ihn für würdig, eine andere kirchliche Pfründe zu erhalten. Er verleiht ihm daher eine vakante oder vakant werdende Pfründe mit oder ohne Seelsorge in Stadt oder Diözese Mainz, deren Kollations- oder Präsentationsrecht Abt und Konvent des Klosters Fulda zusteht. Ihr Wert darf 15 Mark Silber, wenn es sich um eine Pfründe ohne Seelsorge handelt, oder 20 Mark Silber, sofern es sich um eine Pfründe mit Seelsorge handelt, nicht überschreiten. Der Propst befiehlt daher Abt und Konvent des Klosters Fulda, dem Erwin von Mainz eine derzeit vakante oder, sofern es eine solche nicht gibt, die nächste vakant werdende entsprechende Pfründe anzubieten. Dieser kann die Pfründe dann innerhalb eines Monats annehmen. Während dieser Frist und nach der Annahme der Pfründe dürfen Abt und Konvent nicht anderweitig darüber verfügen, sondern die Pfründe ist für Erwin von Mainz reserviert. Nach erfolgter Annahme sollen sie ihm oder seinem bevollmächtigten Vertreter die Pfründe übertragen und ihn in deren Besitz setzen. Handelt es sich dabei um eine Pfründe in einem Kollegiatstift, dann sollen sie dafür Sorge tragen, daß er oder sein Vertreter dort als Kanoniker aufgenommen werden und den ihnen zustehenden Platz im Chor und im Kapitel erhalten. Abt und Konvent sollen Personen, die Erwin von Mainz oder seinem Vertreter bei der Inbesitznahme der Pfründe Widerstand leisten, keinerlei Untersützung gewähren, sondern diesem vielmehr bei der Übernahme seiner Pfründe und beim Bezug aller damit verbundenen Einkünfte behilflich sein. Sollten sie dem nicht nachkommen, so wird der Propst kraft der ihm verliehenen Vollmachten über alle persönlich beteiligten Personen die Exkommunikation, über den Konvent die Amtsenthebung und über das gesamte Kloster Fulda das Interdikt verhängen. Die vorliegende Urkunde und die beiden inserierten Urkunden verbleiben im Besitz des Erwin von Mainz oder seines Vertreters. Auf Verlangen von Abt und Konvent des

[1] Erwin von Mainz, seit 1377 als Kanoniker und seit 1387 als Kantor des Stifts Aschaffenburg belegt; s. Anhang 4, Nr. 5.
[2] Regest 327.
[3] Regest 333.

Klosters Fulda sollen sie diesen aber davon beglaubigte Abschriften anfertigen lassen, wobei das Kloster die Kosten dafür zu tragen hat. Der Propst beauftragt außerdem alle kirchlichen Würdenträger und öffentlichen Notare in den Städten und Diözesen Mainz und Würzburg, auf Ansuchen des Erwin von Mainz die Provisionsurkunde und das Exekutionsmandat des Propstes in ihren Amtsbezirken öffentlich bekannt zu machen. Der Propst lässt über die Exekution der päpstlichen Provision durch den öffentlichen Notar Johann Ulrici von Freising (*Frinsinga*) ein Notariatsinstrument ausfertigen.
Siegler: der Propst und der Notar mit seinem Signet.
Actum in civitate Mogun. in curia dicta Zum Dyrgarten 1363 … *die quinta mensis apprilis* …
Zeugen: der Kustos des Stifts St. Viktor Johann, der Mainzer Domvikar Johann von Grünberg (*Gru/o/nberg*) sowie die Mainzer Kleriker Witigo (*Rotyane*) von Thaba und Franciscus Johannis.
Ausf. fehlt.
Überliefert als unbeglaubigte gleichzeitige Abschrift auf Papier: U 4119b.

337
1363 April 7/8, Frauenberg bzw. Fulda
Der öffentliche Notar Dietmar Ilfeld (*Yluelt*) von Battenberg beurkundet: Im Jahr 1363, in der 1. Indiktion, im 1. Jahr des Pontifikats Papst Urban V., am 7. Tag des Monats April, um die Vesperzeit, im Kloster Frauenberg bei Fulda hat Erwin von Mainz, ein Priester der Diözese Mainz, vor dem Abt des Klosters Fulda Heinrich [von Kranlucken][1] und dem Konventualen dieses Klosters Matthias von Malkes (*Malchoz*) in Gegenwart des Notars und der beigezogenen Zeugen verschiedene Urkunde im Original und als Abschrift auf Papier vorgelegt. Es handelte sich dabei um eine Urkunde Papst Urbans V. vom 1. Dezember 1362[2], mit der ihm der Papst die Anwartschaft auf eine kirchliche Pfründe in Stadt oder Diözese Mainz, deren Kollations- oder Präsentationsrecht Abt und Konvent des Klosters Fulda zusteht, verliehen und den Erzbischof von Mainz mit der Exekution dieser Anwartschaft beauftragt hat. Außerdem um eine Urkunde des Mainzer Erzbischofs Gerlach vom 31 März 1363[3], mit der dieser den Propst des Stifts St. Viktor mit der Durchführung der Angelegenheit beauftragt hat, sowie um das Exekutionsmandat des Propstes vom 5. April 1363[4]. Diese Urkunden sind hier teilweise inseriert. Erwin von Mainz hat nun den Notar gebeten, diese Urkunden Abt und Konvent des Klosters Fulda bekannt zu machen. Außerdem hat er gebeten, daß der Abt unter Beiziehung einiger Konventualen den Inhalt der Urkunden zur Kenntnis nehmen und die Abschriften, deren Übereinstimmung mit den Originalen der Notar zuvor festgestellt hat, annehmen möge. Der Abt hat dies aber mit der Begründung verweigert, daß seine Amtsträger nicht zugegen seien, ohne deren Rat und Zustimmung er nichts tun könne.
Zeugen: Albert von Beichlingen (*Bychelingen*), Bischof von Hippus (*Ippusen.*) und Weihbischof des Erzbischofs von Mainz, Heinrich von Dorla, Domvikar zu Mainz, Wigand von Bimbach (*Byenbach*), Pfarrer zu Dauernheim (*Duwernheym*), der Franziskanermönch Hermann von Holbach, der Kleriker Berthold Nail von Erfurt sowie der Laie Konrad (*Ku/o/no*) *de Tuchilde.*
Am folgenden Tag hat dann Erwin von Mainz im Beisein der unten aufgeführten Zeugen und des Notars vor dem Hochaltar der Kirche des Klosters in Fulda Protest gegen die verweigerte Annahme der von ihm vorgelegten Urkunden eingelegt und erklärt, daß er es aus Furcht um sein Leben nicht wage, sie öffentlich zu verkünden. Daher hat er zum Zeichen seines Protestes die Abschriften, deren Übereinstimmung mit den Originalen der Notar nochmals ausdrücklich bestätigt, auf dem Hochaltar niedergelegt. Auf seine Bitte hat der Notar darüber ein Notariatsinstrument angefertigt.
Zeugen: der Mainzer Domvikar Heinrich von Dorla, der Kleriker Berthold Nail und der Laie Konrad *de Tuchilde.*

---

[1] Heinrich von Kranlucken amtierte 1353-1372 als Abt von Fulda; vgl. *Leinweber*, S. 87 ff.
[2] Regest 327.
[3] Regest 333.
[4] Regest 336.

Siegler: der Notar mit seinem Signet.
Ausf. fehlt.
Überliefert als unbeglaubigte gleichzeitige Abschrift auf Papier: U 4119 a.

338
1363 April 9
Die Richter der Aschaffenburger Kirche beurkunden: Vor ihnen haben die Aschaffenburger Bürger (*opidani*) Friedrich Laubemeister von Birstein (*Byrsenteyn*) und seine Ehefrau Elisabeth genannt Baldungin dem Priester (*presbiter*) Johann Rorig, Vikar des Stifts Aschaffenburg, ein Haus[1] mit anliegendem Garten an der Stadtmauer von Aschaffenburg in der Untersten Webergasse[2] (*in vico dicto dy Nyderste Webirsgazze*) verkauft. Das Haus liegt zwischen den Häusern des Heilmann Retz (*Rethz*) und des Webers (*textor*) Gerkin. Es gehörte vormals dem verstorbenen Baldung. Von Haus und Garten zinst man der Präsenz des Stifts Aschaffenburg jährlich am 11. November (*in festo sancti Martini episcopi hyemalis*) 1 Pfund kleine Aschaffenburger Heller. Andere Zinsen lasten nicht darauf. Die Verkäufer haben dafür von dem Käufer 11 Pfund Aschaffenburger Heller erhalten. Sie verpflichten sich daher, keinerlei Ansprüche auf Haus und Garten mehr geltend zu machen.
Siegler: die Richter.
Zeugen: die Stiftsvikare Wortwin von Niedernberg (*Nyderenburg*), Giso [Haxspor] von Blofeld (*Blaueld*) und Johannes von Ebersbuch (*Ebirspuch*).
Datum et actum 1363 *ix die mensis aprilis*.
Ausf.; Pergament; lateinisch: U 2604.
Siegel: an Pergamentstreifen anhängend, leicht beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (14. u. 16. Jh.).
Kanzleivermerke: Registranda (14. Jh.).
Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 31v-32r.
Regest, Erwähnungen: *Fath*, Nr. 334, S. 209, sowie *A. Grimm*, Bd. 2, S. 376 u. 399.

339
1363 April 16
Die Richter der Aschaffenburger Kirche beurkunden: Vor ihnen haben der Metzger (*carnifex*) Johannes Engilbold und seine Ehefrau Jutta (*Guda*) dem Priester (*presbiter*) Johannes Rorich, Vikar des Stifts Aschaffenburg, einen jährlichen Zins von 30 Pfund Unschlitt (*sepum*) Aschaffenburger Gewichts verkauft. Sie haben dafür von dem Käufer 21 Pfund Heller erhalten. Der Zins ist jedes Jahr am 11. November (*in festo sancti Martini hyemalis episcopi*) von ihrer halben Fleischbank (*macellum*) in der Stadt Aschaffenburg auf der rechten Seite gegenüber der Fleischbank des Metzgers Engelbold Breithaupt (*Breytheubit*) und neben der Fleischbank des Johannes Jachman zu entrichten. Von dieser Fleischbank und dem Grundstück, auf dem sie errichtet ist, stehen dem Erzbischof von Mainz jedes Jahr am 11. November 30 kleine Heller zu. Außerdem gibt man davon dem Edelknecht (*armiger*) Johannes von Thüngersheim (*Du/o/ngerscheym*) und seiner Ehefrau Sofie (*Fye*) Stru/o/bin jährlich 10 Pfund Unschlitt. Andere Zinsen lasten darauf nicht. Die Verkäufer verpflichten sich für sich und ihre Erben, den Käufer oder seine Besitznachfolger am Bezug des Zinses in keinerlei Weise zu hindern und den Zins fristgerecht zu liefern.
Siegler: die Richter auf Bitte der Verkäufer.
Zeugen: die Stiftsvikare Johannes von Bensheim (*Benscheym*), Giso [Haxspor] von Blofeld (*Blaueld*) und Kuno von Ortenburg (*Ortenberg*).
Datum 1363 *xvi die mensis aprilis*.
Ausf.; Pergament; lateinisch: U 2487.
Siegel: an Pergamentstreifen anhängend, beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (14. u. 15. Jh.).

---

[1] Haus zum Engel, später Teil des Alten Schlosses; vgl. *A. Grimm*, Bd. 2, S. 399 ff.
[2] Vgl. ebd., S. 376 f.

Kanzleivermerke: Registranda (14. Jh.).
Regest, Erwähnungen: *Fath*, Nr. 335, S. 209, sowie *Fischer*, Aschaffenburg, S. 253.

340
1363 Mai 2, Eltville
Gerlach, Erzbischof von Mainz, beurkundet: Ihm wurden drei Urkunden vorgelegt. Eine Urkunde Papst Urbans V. vom 24. November 1362[1], mit der er dem Kleriker Gottfried Breitenbach von Hersfeld die Anwartschaft auf eine kirchliche Pfründe verliehen hat, deren Kollationsrecht Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg zusteht. Eine weitere Urkunde Papst Urbans V. vom selben Tag[2], mit der er den Erzbischof von Mainz, den Abt des Klosters Hersfeld und den Dekan des Stifts St. Peter in Avignon mit der Exekution dieser Provision beauftragt. Schließlich eine Urkunde des Dekans des Stifts St. Peter in Avignon Johann von Marambaco vom 4. April 1363[3], mit der dieser als einer der Exekutoren der erwähnten Provision Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg befiehlt, dem Gottfried Breitenbach eine entsprechende vakante Pfründe zu verleihen oder ihm die nächste freiwerdende Pfründe zu reservieren. Der Erzbischof erklärt nun, nachdem er die Urkunden in Augenschein genommen hat, daß diese über jeglichen Verdacht erhaben und zweifelsfrei echt sind. Er hat sie gelesen, ihren Inhalt zur Kenntnis genommen und sie teilweise abschreiben lassen.
Siegler: der Erzbischof.
Datum Elteuil secunda die mensis maii 1363.
Ausf. fehlt.
Überliefert als unbeglaubigte gleichzeitige Abschrift auf Papier in Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 4054.

341
1363 Mai 5
Die Richter des Stifts Aschaffenburg beurkunden: Vor ihnen haben Emmerich von Niedernberg (*Nydernburg*) und seine Ehefrau Kunigunde bekannt, daß ihnen der Dekan (*dechen*) Franz [von Amöneburg] und das Kapitel des Stifts Aschaffenburg den Hof des Stifts in dem Dorf Niedernberg[4] mit allen Zugehörungen in Dorf und Gemarkung zu Landsiedelrecht verliehen haben. Die Beliehenen haben davon jedes Jahr 40 Malter Roggen (*kornes*) Aschaffenburger Maß sowie 2 Malter Roggen Aschaffenburger Maß von Scharhafens (*Scharhauens*) Gütern zwischen dem 15. August und dem 8. September (*zwisschen den zweyn vnser Frauwen dagen alse sy zu hymel fur vnde geboren wart*) auf ihre Kosten in dem Getreidespeicher der Präsenz des Stifts in Aschaffenburg abzuliefern. Zu dem Hof gehören die folgenden Feldgüter:
Im ersten Feld, das oberes Feld genannt wird, gegen Großwallstadt (*Groszen Wallestad*):

- 4 Ruten, teils Weinberg und teils Äcker, anstoßend an Volpert (*Wolze*) Himme und Hermann Gerung.
- 6 Ruten Hubacker ziehen auf den Weintalweg (*Wyendales Weg*) bei den Äckern des Hermann Alber und des Heinrich Schnabel (*Snabel*).
- 2 Ruten ziehen gegen den Main (*Meun*) bei den Äckern des Johann (*Hanne*) Schnabel (*Snabel*) und seiner Schwester Mechthild.
- 4 Morgen Acker ziehen auf den Main unterhalb des Weintalweg zwischen Äckern des Konrad Alber und der Hedwig Gerung.
- 2 Morgen auf den Strich (*Strickin*), anstoßend an Konrad Schnabel (*Snabel*) und seinen Bruder Heinrich sowie an Espilbechir.
- 1 Morgen, der Schmiedmorgen (*Smydes morge*) genannt wird, oberhalb der Weinberge zwischen Äckern des Eberhard Dettinger und des Volpert Himme.

[1] Regest 325
[2] Regest 326.
[3] Regest 335.
[4] Zu dem Hof vgl. *Fischer-Pache*, S. 279 f.

- 3 Morgen weiter aufwärts, anstoßend an Hermann Gerung und Konrad Alber.
- Ungefähr 8 Morgen an dem neuen Graben zwischen Äckern des Konrad Becker und des Heinrich Schnabel (*Snabel*).
- 2 kleine Morgen in der Au (*Auwe*) bei den Äckern des Hermann Alber.
- 2 Morgen in der Au zwischen Äckern des Hertwig Ockinroder und der Agnes Ockinroder.
- 2 Ruten in der Au zwischen Äckern des Volpert Himme und des Volpert Rodin.
- 1 *bytmorge* am Augraben zwischen Äckern des Hofmannes des Erzbischofs von Mainz und des Konrad Espelbechir.
- 1 *bytmorge* oberhalb des Graben zwischen Äckern der Agnes Ockinroder und der Jutta (*Gude*) Wirt.
- 1 Morgen zwischen Äckern der Jutta Wirt und des Peter Wenzel.
- 4,5 Morgen *Pulersrode* zwischen Äckern des Konrad Puler von Großwallstadt und des Eckelin, des Sohnes des Konrad Alber.
- 4 Morgen am *Zysengraben*, die über die Straße ziehen. Anlieger sind Konrad Schnabel und sein Bruder Johann.
- 5 Morgen an der Beune (*Bundin*) neben der Straße zwischen Äckern des Volpert Himme und des Eberhard Dettinger.
- 6 Morgen oder etwas mehr am Zwerchacker am Ger (*Geren*) bei dem Galbrunnen (*Galpurne*) an der Beune (*Bunde*). Anlieger sind Volpert Himme und Gerung, der Sohn des Hermann Gerung.
- 3 Morgen oder mehr genannt der Krumme Acker bei den Äckern des Johann (*Hennechin*) Sickinhofer und des Heinrich Schnabel.
- 1 Jauchert im Umfang von zwei Morgen bei den Äckern des Hermann Becker und der Agnes Ockinroder.
- 5 Morgen an einem Stück und 3 Morgen an einem Stück auf den *Lohern*. Anlieger sind Konrad Alber und Peter Clement.
- 4 Morgen auf den *Loheren*. Anlieger sind Konrad Ockinrait und Friedrich Bessinbecher.
- 5 Morgen unter dem Bergweg unterhalb des Weintalweges.
- 2 Morgen ziehen über den Weintalweg bei den Äckern des Hofmannes des Erzbischofs von Mainz.
- 4 Morgen unterhalb davon bei den Äckern des Hofmannes des Erzbischofs von Mainz und des Herbord Berin.
- 2 Morgen ziehen über den Bergweg bei den Äckern des Eberhard Dettinger und der Agnes Ockinroder.
- 2 Ruten zwischen den Äckern des Ludwig Snebelen und des Hermann Gerung.

In dem mittleren Feld:

- 2 Morgen oder mehr beim Galbrunnen (*Galpurne*). Anlieger sind Hermann Gerung und Peter Wenzel.
- 1,75 Morgen ziehen über die Großwallstadter (*Wallesteder*) und Großostheimer (*Ostheymer*) Straße bei den Äckern des Konrad Schnabel und der Agnes Ockinroder.
- 1 kleiner Morgen bei der öffentlichen Straße. Anlieger ist Volpert Himme.
- 1,75 Morgen an einem Stück bei den Äckern des Konrad Alber und des Johann Schnabel von Großwallstadt.
- 7 Morgen an einem Stück oberhalb des Hartweg. Sie ziehen in das Birkig (*Birkes*).
- 4 Morgen in dem Fischergrund (*Visschegrunde*) bei Äckern des Konrad Alber und der Hedwig Gerung.
- 8 Morgen an einem Stück ziehen durch den Fischergrund (*Visschirgrunt*) bei den Äckern des Pfarrers und der Hedwig Gerung.
- 5 Morgen auf den Strich bei Äckern des Hermann Gerung und des Peter Wenzel.

- 3 Morgen unterhalb auf den Strich. Anlieger sind Agnes Ockinroder und Konrad Schnabel.
- 1 Morgen unterhalb auf den Strich. Anlieger sind Konrad Sickinhofer und Heinrich Ockinrat von Großwallstadt.
- 3 Morgen an zwei Stücken bei dem Weg, über den man von Niedernberg nach Großostheim geht. Anlieger sind Peter Wenzel und Volpert Himme.
- 2 Morgen genannt Maueracker (*Murackir*) hinter dem Dorf bei den Zäunen. Anlieger ist Gerung Korner.
- 2 Ruten, die gegeneinander ziehen. Anlieger sind der Hofmann des Erzbischofs von Mainz und Damburg Kellermann.
- 2 Morgen ziehen in den *Bith*. Anlieger sind Hermann Gerung und Volpert Rode.
- 1 Morgen bei der Wartbaumhecke (*Wartbaumeshecke*). Anlieger sind Siegfried Alber und Konrad Sickinhofer.
- 1 Morgen in dem *Byde*. Anlieger sind Gerung und Konrad Schnabel.
- 2 Morgen an zwei Stücken bei Äckern des Ludwig Erinbold und des Hermann Gerung.
- 1 Morgen genannt *Egbartes* Jauchert. Anlieger sind Konrad Ockinrad und Volpert Rodin.
- 1 Morgen zwischen den Rodewegen (*Roderwegin*). Anlieger ist auf beiden Seiten Siegfried Alber.
- 3 Morgen in dem *Vichtingrunde* bei Äckern der Elisabeth Feud.
- 6 Morgen auf den Rodungen (*Rodern*) bei Äckern des Hofmannes des Erzbischofs von Mainz und des Konrad Elsesscher von Großostheim.
- 4 Morgen genannt das *Bettechtestucke* zwischen Äckern des Hofmannes des Erzbischofs von Mainz und des Peter Wenzel.
- 4 Morgen an einem Stück, die Peter Kaldofen von Großostheim bewirtschaftet. Er zinst davon jährlich 3,5 Sumer Roggen. Die Äcker ziehen an das Großostheimer Loch bei der Gemarkung Großostheim.
- 4 Morgen an einem Stück, die Hermann Kaldofen von Großostheim bewirtschaftet. Er zinst davon 1 Malter Roggen jedes dritte Jahr. Anlieger sind die Gemeinde Großostheim und Volpert Himme.
- 6 Morgen an einem Stück, die die Erben des Wortel Esscher von Großostheim bewirtschaften. Sie geben davon in jedem dritten Jahr ein Viertel des Getreides, das dann darauf wächst.
- 3 Morgen über dem Hönig (*Haney*) beim Wittum der Kirche von Niedernberg und den Äckern des Sohnes des Berthold Kuse.
- 4 Morgen an zwei Stücken an dem Hönig zwischen Äckern des Volpert Himme.
- 1 Morgen und etwas mehr in dem Hönig. Anlieger sind Volpert Himme und Peter Wenzel.
- 1 Morgen ebendort. Anlieger sind Volpert Himme und Agnes Ockinrod.
- 1 Morgen ebendort. Anlieger sind Siegfried Alber und Hermann Alber.
- 3 Morgen ebendort an einem Stück oder etwas mehr. Anlieger sind Konrad Schnabel und Hilla Pluger von Großostheim.
- 5 Morgen an einem Stück vorne im Hönig bei Äckern des Klosters Himmelthal (*Hymeldale*) und der Kellermann.

Im dritten Feld, das unteres Feld genannt wird:

- 3 Morgen an einem Stück im Hönig. Anlieger sind der Pfarrer von Niedernberg und Volpert Himme.
- 7 Morgen dort am Hönigsweg an einem Stück. Anlieger ist Volpert Himme.
- 20 Morgen an einem Stück in dem *Blumesauwhe*. Anlieger sind Konrad Schnabel und Peter Wenzel.
- 3 Morgen an einem Stück ziehen über den *Aneysweg*. Anlieger ist Volpert Himme.

- 3 Morgen an einem Stück, durch die die Straße führt. Anlieger sind Hermann Gerung und Konrad Sickinhofer.
- Ungefähr 3 Morgen bei dem Galgen, durch die die Straße zieht. Anlieger sind Volpert Himme und Hermann Gerung.
- 4 Morgen an einem Stück genannt *Stuldinbune*. Anlieger sind Hermann Vechir und Konrad Schnabel.
- 3 Morgen an einem Stück an der Wartbaumhecke bei Äckern des Gerung Korner und des Siegfried Alber.
- 2 Morgen an einem Stück unterhalb davon bei Äckern des Peter Wenzel und des Gerung Korner.
- 2 Morgen unterhalb davon an einem Stück genannt *Vlasacker*. Anlieger sind Volpert Himme und Agnes Ockinrad.
- 4 Morgen unterhalb davon an einem Stück, die über die Wegscheide ziehen. Anlieger sind Konrad Schnabel und Agnes Ockinrad.
- Ungefähr 3 Morgen unterhalb davon, die auf den Main ziehen. Anlieger sind Agnes Ockinrad und Konrad Becker.
- 2 Ruten (*radin*), die 1 Morgen umfassen. Anlieger sind Volpert Himme und Peter Wenzel.
- 5 Morgen an einem Stück, ein Schlüsselacker, bei Äckern des Hofmanns des Erzbischofs von Mainz und des Peter Wenzel.
- 4 Morgen genannt *Bettechte* Äcker ziehen auf den Schlüssel bei Äckern des Hofmannes des Erzbischofs von Mainz und des Siegfried Alber.
- 2 Morgen im *Zwirbellechtinsee*. Anlieger sind Konrad Alber und Wolze Hymme.
- 3 Morgen mit Bäumen am Zeilbaumacker (*Zilbaumesacker*) zwischen Äckern des Volpert Himme und des Konrad Alber.
- 2 Morgen ziehen auf den *Meunstad* bei Äckern des Gerung und der Agnes Ockinrad.
- 1 Morgen auf der Obernauer Gasse (*Obirnheymer gassche*). Anlieger sind Ludwig Snebeln und Wolze Hymme.
- 8 Morgen. Anlieger sind die beiden Gerung.
- 3 Morgen unterhalb davon zwischen Äckern des Friedrich Rosschebecher und des Peter Wenzel.
- 1 Jauchert zieht von der Beune gegen die Straße bei Äckern des Peter Wenzel und des Volpert Himme.
- 4 Morgen an einem Stück genannt *zu Burne* bei Äckern der Hedwig Gerung und des Volpert Himme.
- 4 Morgen unterhalb am Ger. Anlieger sind Peter Wenzel und Volpert Himme.
- 2 Morgen und etwas mehr bei Äckern des Siegfried Alber und des Volpert Himme.
- 3 Morgen an einem Stück zu *Walpurgersee*. Anlieger sind Volpert Himme und Hermann Gerung.
- 1 Jauchert an den Äckern der Schutemar. Anlieger sind Herbert Beren und Hille Pluger von Großostheim.
- 3 Morgen ziehen über die Straße. Anlieger sind Peter Wenzel und Volpert Himme.

Die Beliehenen haben sich verpflichtet, den Hof in gutem Zustand zu halten und an seinen Gebäuden und Feldgütern zu bessern. Außerdem sollen sie von dem Hof dem Stift noch jährlich ein Fastnachtshuhn entrichten. Sollten sie den Hof und seine Zugehörungen nicht in gutem Zustand halten, dann fällt er mit allen Besserungen, die sie dort vorgenommen haben, an das Stift zurück. Wollen die Beliehenen den Hof an das Stift zurückgeben, dann haben sie dafür 30 Pfund Heller zu entrichten. Auch fällt dann die gesamte Besserung, die sie darauf vorgenommen haben, entschädigungslos an das Stift. Beim Tod des Emmerich von Niedernberg ist dem Stift ein Besthaupt im Wert von mindestens 6 Pfund Heller zu entrichten. Im Erbfall soll der Hof immer nur an einen Erben weitergegeben werden. Auch sollen die Beliehenen alle Lasten und Dienste, die auf dem Hof liegen, tragen.

Siegler: die Richter auf Bitte der Beliehenen.
Der gegebin wart des nestin fritagis naych des heylgin Crucis dage als y/e/s fundin wart 1363.
Ausf.; Pergament; deutsch: U 1621.
Siegel: an Pergamentstreifen anhängend, leicht beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (14., 15. u. 18. Jh.).
Kanzleivermerke: Nota, quod descriptio agrorum registrata est in novo libro presenciarum sub numero xcix (14. Jh.); N (16. Jh.); N reg. (16./17. Jh.); No. 2 (18. Jh.).
Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 278r-280v (nur die Beschreibung der zum Hof gehörenden Feldgüter).
Regest, Erwähnungen: *Hoffmann*, S. 976, *Fath*, Nr. 336, S. 209, *Brügmann*, Nekrolog, S. 184, Anm. 217, sowie *Fischer-Pache*, S. 104 u. 279.

342
1363 Juni 16
Die Richter des Stifts Aschaffenburg beurkunden: Vor ihnen haben Johann Ruschebusch und seine Ehefrau Katharina für sich und ihre Erben bekannt, daß sie verpflichtet sind, jedes Jahr zwischen dem 15. August und dem 8. September (*zuschen den zwein unser Frauwen tagen als sie zu hymel fur und geborn wort*) Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg 5 Malter Roggen (*korns*)[1] Aschaffenburger Maß zu entrichten. Das Getreide haben sie auf ihre Kosten im Getreidespeicher der Stiftspräsenz in Aschaffenburg abzuliefern. Der Zins gefällt von folgenden Gütern, die vormals Konrad Bemeler und seine Ehefrau Elisabeth gehört haben:

- 5 Morgen Acker bei Hörstein (*Hursten*) oberhalb des Aschaffenburger Weges, anstoßend an Äcker des Friedrich Knappe.
- 1,5 [Morgen Acker], anstoßend an Friedrich Knappe an dem Graben, der zu dem Dorf Bruchhausen (*Bruchusen*) zieht.
- 1,25 [Morgen Acker], anstoßend an Friedrich Knappe ziehen auf die Kirschbäume.
- 4 Morgen [Acker] in Bruchhausen hinten an dem Zaun.
- 0,5 Morgen [Acker] bei den Äckern des Hirman Schuler.
- 2 Morgen [Acker] ziehen über den Aschaffenburger Weg.
- 0,5 Morgen [Acker] mit dem großen Birnbaum bei der *Melnbach*.
- 2 Morgen [Acker] ziehen über den Bruchhauser Weg hinter dem *Bruche*.
- 2 Morgen Wiesen an dem Fuldaer (*Fulder*) Weg bei der Wiese der Uelen von Seligenstadt (*Selgenstad*).
- 1 Morgen Wiesen oberhalb des Kumpbrunnen (*Kumpburne*), anstoßend an Wiesen des Friedrich Knappe.
- 0,75 Morgen Wiesen ziehen auf den Hof des Heinrich von Bruchhausen.
- Die Wiese im *Kalbesgraben*, anstoßend an einen Morgen, der in das Gut des Wolze Selzer gehört, das er von den Kindern des Heinrich von Winden hat.
- 1,5 Morgen Acker oberhalb der Wiesen, anstoßend an Friedrich Knappe.

Siegler: die Richter auf Bitte der Eheleute.
Datum et actum 1363 *in crastino Viti et Modesti martirum.*
Ausf. fehlt.
Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 220v-221r.
Regest, Erwähnungen: *Fath*, Nr. 337, S. 209, *Fischer*, Aschaffenburg, S. 240, sowie *Fischer-Pache*, S. 220.

343
1363 August 6
Die Aschaffenburger Bürger Engelbold Rode und Johann (*Hennichin*) Faber verkaufen Johann von Mainz, Bäcker des Stifts Aschaffenburg, und seiner Ehefrau Katharina ein Grundstück in der

[1] Zu diesem Zins vgl. auch *Fischer-Pache*, S. 220.

Stadt Aschaffenburg[1] in Hohenlohers Hof[2] gegenüber der Kelter des Johann (*Henchen*) Eberstein, das sie vor dem Stadtgericht zu Aschaffenburg erklagt haben. Das Grundstück stößt an die Synagoge (*judenschule*)[3] und an das Haus des Johann (*Henne*) Drude, das zum Schild[4] genannt wird. Engelbold Hohenloher und seine Ehefrau Elisabeth erklären ausdrücklich ihren Verzicht auf das Grundstück.
Siegler: Bürgermeister und Schöffen der Stadt Aschaffenburg mit dem Sekretsiegel der Stadt (*der stede ingesiegel, daz man nennit ad causas*) auf Bitte der Verkäufer.
Datum 1363 *an sundage vor sante Laurencien dage des heilgen mertelers.*
Ausf. fehlt.
Überliefert als unvollständiges Insert: U 2461 vom 29. November 1383[5].
Regest, Erwähnungen: *A. Grimm*, Bd. 1, S. 120, 123, 127, 429 u. 493.

344
1363 Oktober 6
Die Richter des Stifts Aschaffenburg beurkunden: Vor ihnen haben der Edelknecht Wilhelm Ulner von Dieburg (*Dy/e/ppu/o/rg*) und seine Ehefrau Engel Dekan (*dechen*) und Kapitel des Stifts Aschaffenburg für ihre Präsenz einen jährlichen Zins von 4 Malter Roggen (*korngeldes*) und 2 Malter Hafer verkauft. Sie haben dafür von den Käufern 62,5 Pfund Heller erhalten. Die Verkäufer, ihre Erben oder wer die Güter, auf denen der Zins lastet, bewirtschaftet sollen das Getreide jedes Jahr zwischen dem 15. August und dem 8. September (*zwisschen den zweyn vnser Frauwen dagin alse sy/e/ zu/o/ hymel fu/o/r vnd geborn wart*) auf ihre Kosten im Getreidespeicher der Stiftspräsenz in Aschaffenburg abliefern. Der Zins gefällt von folgenden Gütern, die derzeit Gottfried (*Gozzechin*) Veltkelder von Goldbach (*Golpach*) bewirtschaftet:

- Eine Hofstatt in dem Dorf Goldbach hinter der Wohnung des Eberhard Schultheiß (*Scholteyszin*).
- 1 Mannsmahd Wiesen diesseits der steinernen Brücke bei den Wiesen des Johann Quittenbaum (*Quydenbaum*).
- 1 Morgen Acker oberhalb der steinernen Brücke.
- 1 Morgen Acker unten am *Byzgrundeswege*.
- 0,5 Morgen Acker zieht auf den Dammer (*Demmer*) Weg.
- 4 Morgen Acker am Schmiedsgrund (*Smydesgrunde*).
- 0,5 Morgen Acker zieht auf den Weinberg des Heinrich Endres, den Eberhard Morhard innehat.
- 0,5 Morgen Acker zieht auf den Weinberg des Eberhard Morhard bei den Äckern des Johann (*Hennechin*) Veltkelder.
- 0,5 Morgen Acker bei dem *Studinbaume*.
- Ungefähr 2 Morgen [Acker] beim Gehölz des Klosters Schmerlenbach (*Smerlebach*).
- 1 Mannsmahd Wiesen beim Gehölz des Klosters Schmerlenbach.
- 2 Morgen Acker auf dem Goldbühl (*Guldenbohel*) bei Äckern der Mechthild (*Mezze*) Ozzel.
- 2 Morgen Acker im Engelhardsgrund (*Engelhartesgrunde*) bei Äckern des Wirich.
- 0,5 Morgen Acker oberhalb der Wiesen zieht auf die Äcker der Ozzel.
- 4 Morgen Acker in der Eisenhartgrunbe (*Ysenhartengru/o/bin*).
- 2 Morgen [Acker] oberhalb des Falltors.
- 1,5 Morgen Acker ziehen auf den Wirichzaun (*Wyrigeszu/o/n*) bei den Äckern des Johann Mendewin.
- 6 Morgen Acker unterhalb der Glattbacher (*Gladebecher*) Mühle.

---

[1] Rathausgasse 4; vgl. *A. Grimm*, Bd. 1, S. 493.
[2] Zu diesem Hof vgl. ebd., S. 127.
[3] Zur Lage der Judenschule vgl. ebd., S. 120.
[4] Dalbergstraße 31; vgl. *Wolfert*, Wappenbuch, S. 99, sowie *A. Grimm*, Bd. 1, S. 123.
[5] Regest 565.

Sollten die Verkäufer, ihre Erben oder die jeweiligen Inhaber der Güter den Zins nicht fristgerecht entrichten, dann kann das Stift oder sein Amtmann die Güter für das Stift einziehen.
Siegler: die Richter auf Bitte der Verkäufer.
Der gegebin wart 1363 *des nestin frytdages nach sentte Michels dage.*
Ausf.; Pergament; deutsch: U 1176.
Siegel: an Pergamentstreifen anhängend, beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangabe (14./15. Jh.).
Kanzleivermerke: N. 5 (18. Jh.).
Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 160r-161r.
Regest, Erwähnungen: *Fath*, Nr. 339, S. 209, sowie *Fischer-Pache*, S. 192.

345
1363 Oktober 20
Die Gebrüder Heinrich, Gottfried (*Gozze*), Gerhard und Johann von Erlenbach (*Erlebach*) sowie ihre Schwestern Gisela (*Geze*), Jutta und Hille bekennen öffentlich, daß sie mit dem Dekan (*dechen*) Franz [von Amöneburg] und dem Kapitel des Stifts Aschaffenburg eine Übereinkunft wegen der Güter in den Dörfern und Gemarkungen Hausen hinter der Sonne (*Husen hinder der su/o/nen*) und Mömlingen (*Mymmelingin*), die *Phaffe Stangen gu/o/t*[1] genannt werden, ihren Zugehörungen und den davon gefallenden Abgaben getroffen haben. Sie und ihre Erben verpflichten sich, davon jedes Jahr zwischen dem 15. August und dem 8. September (*zwisschin den zweyn vnser Frauwen dagin als sy/e/ zu/o/ hymel fu/o/r vnd geborin wart*) 5 Malter Roggen (*kornes*) Aschaffenburger Maß auf ihre Kosten in den Kornspeicher der Stiftspräsenz in Aschaffenburg zu liefern. Als Pfand für die fristgerechte Lieferung des Getreides setzen sie dem Stift die Besserung, den Roggen-, Hafer- und Geldzins sowie die Fastnachtshühner und Besthäupter, die ihnen auf den erwähnten Gütern zustehen, ein. Bei Säumnis kann das Stift oder sein Amtmann die Güter und das Pfand für das Stift einziehen. Die Geschwister verpflichten sich außerdem, die Wiesen, die aus den Gütern verpfändet wurden, zurückzuerwerben. Auch sollen sie die Witwe des Hurnessz, die derzeit auf den Gütern sitzt, nicht davon vertreiben.
Siegler: Heinrich (1) und Gottfried von Erlenbach (3) sowie die Edelknechte Heinrich Wambold (2) und Senand von Rosenbach (4) auf Bitte des Gerhard und des Johann von Erlenbach und ihrer Schwestern.
Dirre bryff wart gegebin 1363 *des nestin frytdages fu/o/r der Eylffdusent Meiden dage.*
Ausf.; Pergament; deutsch: U 1811.
Siegel: vier an Pergamentstreifen anhängende Siegel: 1-3 beschädigt, 4 leicht beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (15., 16. u. 18. Jh.).
Kanzleivermerke: Registrata est (15. Jh.); presentie (16. Jh.); H (18. Jh.).
Abschriften: Liber I camerae, fol. 109v-110r Nr. 186, sowie Liber III praesentiarum, fol. 229v-230r.
Regest, Erwähnungen: *Wohner*, S. 110, *Wolfert*, Wappengruppen, S. 346 (mit Abb. des Siegels des Senand von Rosenberg nach S. 390, Abb. 12 sowie des Heinrich von Erlenbach Abb. 19die), sowie *Fischer-Pache*, S. 215.

346
1363 November 19
Siegfried Seidenfaden (*Sydemfadem*), Kanoniker des Stifts Mariengreden in Mainz, und Johann von Weißel (*Wisel*), Bürger zu Frankfurt, gesessen in dem *Schuchus*, bekennen öffentlich: Sie sind gegenüber dem Stift Aschaffenburg Bürgen geworden für den Hof und das Gut in Jügesheim (*Gugensheim*) und ihre Zugehörungen, die Nikolaus Grundel, Vikar im Kloster Altmünster in Mainz, für 140 Pfund Heller Frankfurter Währung an das Stift verkauft hat. Sollte jemand innerhalb eines Jahres Einspruch gegen diesen Verkauf erheben, dann sollen die Bürgen nach Landesgewohnheit Einlager halten. Sofern der Verkäufer nicht die Gewährleistung (*werschaft*) für die ver-

[1] Zu dem Gut vgl. auch *Fischer-Pache*, S. 215.

kauften Güter über Jahr und Tag übernimmt, stehen dem Stift die Einkünfte von den Gütern in diesem Jahr zu. Außerdem sollen ihm dann die Bürgen die 140 Pfund Heller zurückzahlen.
Siegler: Siegfried Seidenfaden und Johannes von Weißel.
Der geben ist 1363 *an santte Elsebeth tage.*
Ausf. fehlt.
Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 170v-171r.
Regest, Erwähnungen: *Fischer-Pache*, S. 229.

347
1363 November 25, Aschaffenburg
Die Richter der Aschaffenburger Kirche lassen durch den öffentlichen Notar Reinhard von Schleusingen (*Slusungen*)[1] beurkunden: Vor ihnen hat 1363, in der 1. Indiktion, im 2. Jahr des Pontifikats Papst Urbans V., am 25. November, dem Tag der heiligen Katharina, um die Sext im Kreuzgang des Stifts Aschaffenburg bei der Pforte, durch die man über den Friedhof auf den Markt geht, Nikolaus Grundel, Vikar des Klosters Altmünster (*Vetus Monasterium*) innerhalb der Stadtmauern von Mainz, Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg für ihre Präsenz seinen Hof in dem Dorf Jügesheim (*Gugensheim*) gegenüber dem Hof des Pfarrers verkauft. Zu dem Hof gehören ein Wohnhaus, ein Backhaus (*pistrina*), eine Scheune, eine Hofstatt und die folgenden Feldgüter:
Im ersten Feld:
- 2 Joch Feldacker (*ager campestris*) an dem Weiskirchener (*Wiszenkirchen*) Weg.
- 1 Joch Acker auf dem *Keuernreyne*.
- 3 Joch Acker vor dem Breiten Loh (*Lo/e/*).
- 2 Joch Acker hinter dem Ehle-See (*Egelnse/e/*).
- 0,75 Joch Acker hinter den *Keuerneichen*.
- 0,75 Joch Acker am Burgpfad.
- 0,5 Joch daneben.
- 0,25 Joch *off Welczegraben*.
- 0,75 Joch Acker hinter dem Dorf auf der Eiche.
- 0,25 Joch Acker vor dem oberen Falltor.
- 2 Joch Acker am Dudenhofer Weg.
- 0,5 Joch Acker über den Haingraben (*Heingraben*).
- 2 Joch Acker am *Wilenpade*.
- 1 Joch Acker am Spießloch (*Spizzesloche*).
- 4 Joch Acker *ymme Hene*.
- 3,5 Joch Acker an dem Linder Pfad.
- 0,5 Joch daneben.
- 0,5 Joch, ein Ger, auf dem Babenhauser (*Bobenhuser*) Weg.
- 1 Joch am *Friter* Weg.
- 0,5 Joch Acker auf den Wiesen *czu Friter baume*.
- 0,5 Joch Acker am *Henendich*.
- 0,5 Joch Acker auf dem Babenhauser Weg vor dem *Hene*.
- Summe der Äcker im ersten Feld: 27,75 Joch.

Im zweiten Feld:
- 4 Joch Acker gegen die Wich (*Wich*).
- 2,5 Joch Acker in zwei Stücken auf dem Heideweg in der *Waszerbeizze*.
- 0,5 Joch Acker an der Flurscheide.
- 2 Joch Acker in dem *Harpenslich*.
- 0,5 Joch daneben.

[1] 1362-1374 auch als Vikar des Stifts Aschaffenburg belegt; vgl. Anhang 7, Nr. 79.

- 0,5 Joch am Frankfurter Weg.
- Summe der Äcker im zweiten Feld: 10 Joch.

Im dritten Feld:

- 1,5 Joch Acker auf dem Ober-Rodener (*Obern Rodaher*) Weg.
- 1,5 Joch auf die Obere Lache.
- 1 Joch daneben.
- 1 Joch in der Lache.
- 0,25 Joch am *Gattenwege*.
- 0,5 Joch wo der Lachengraben endet.
- 1,5 Joch Acker vor dem *Roreckensee*.
- 1 Joch Acker inwendig des Lachengraben ziehen über den Ober-Rodener Weg.
- 1 Joch Acker daneben.
- 0,5 Joch Acker vor dem Oberen Bruch.
- 1,5 Joch Acker bei dem *Godelingen* über den Babenhauser Weg.
- 0,25 Joch daneben.
- 1 Joch Acker zieht in den *Edelnbusch*.
- 3 Joch ziehen auf die Dudenhofer Lehmgrube.
- 0,5 Joch ziehen auf den *Edelnbusch*.
- 2 Joch auf dem *Bartenrode*.
- 4 Joch vor dem *Blulo/e/*.
- 4 Joch vor dem Dudenhofer *Hene*.
- 2 Joch Acker ziehen zum *Dingloe* über den Zellhausener (*Cellennhuser*) Weg.
- 1 Joch auf der Beune (*Bune*).
- 0,5 Joch Acker ziehen zu der Kirchenmauer.
- Summe der Äcker im dritten Feld: 29,5 Joch.
- Summe der Äcker in allen drei Feldern: 67,25 Joch.
- Dazu 1 Mannsmahd Wiesen an zwei Stücken im *Cleffenburne*.
- 0,5 Mannsmahd Wiesen bei der Quelle ebendort.
- 1 Mannsmahd Wiesen an der Langen Wiese am *Rore* bei den Wiesen des Pfarrers von Weiskirchen.
- 0,5 Mannsmahd Wiesen an den *Bigen*.
- 1 Mannsmahd Wiesen vor dem *pherner* des Lehenhofes.
- Summe der Wiesen: 4 Mannsmahd.

Von dem Hof ist außerdem in den üblichen Fällen ein Besthaupt zu entrichten. Aus dem Hof darf man 24 Schweine zinsfrei in den Wald zur Weide treiben, was man im Volksmund *anvortennt* nennt. Der Verkäufer hat dafür von den Käufern 140 Pfund Frankfurter Heller erhalten. Er verzichtet daher auf jeglichen Versuch zur Rückgängigmachung des Verkaufes. Sollte jemand Einspruch gegen den Verkauf erheben, dann ist der Verkäufer verpflichtet, den Käufern alle dadurch entstehenden Schäden zu ersetzen.

Siegler: die Richter auf Bitte der beteiligten Parteien und der Notar mit seinem Signet (*signum meum solitum et conswetum*).

Zeugen: der Ritter Hartmann Schwab (*Swab*), der Kleriker Johannes Mutter, die Aschaffenburger Bürger (*opidani*) Bernger und Heinrich Mutter und viele andere.

Ausf. fehlt.

Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 167r-169r.

Regest, Erwähnungen: *Fath*, Nr. 340 S. 209, sowie *Fischer-Pache*, S. 229.

348

1363 November 27, Jügesheim

Der öffentliche Notar Reinhard von Schleusingen (*Slusungen*) beurkundet: 1363, in der 1. Indiktion, im 2. Jahr des Pontifikats Papst Urbans V., am 27. November, um die Zeit der Sext hat in

seiner Gegenwart und in Gegenwart der unten aufgelisteten Zeugen der Priester (*presbiter*) Nikolaus Grundel, Vikar des Klosters Altmünster (*Vetus Monasterium*) innerhalb der Stadtmauern von Mainz, vor Heinrich, dem Schultheißen des Dorfes Jügesheim (*Gugensheim*), vor dem Baumeister (*magister fabrice*) Konrad in der Gassen und vor den Schöffen Hilze und Herbord Weise Verzicht auf seinen Hof in dem Dorf Jügesheim gegenüber dem Hof des Pfarrers geleistet. Gleichzeitig hat er den Hof mit allen seinen Zugehörungen Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg, denen er ihn um 140 Pfund Frankfurter Heller verkauft hat, übertragen. Der Verkäufer bestätigt vor den Anwesenden, daß ihm die Summe bereits in voller Höhe ausbezahlt wurde. Nachdem der Verzicht mit Hand und Halm erfolgt ist, hat der Schultheiß Heinrich den Stiftsvikar Johann Rorig als Vertreter von Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg im Auftrag des Verkäufers in den Besitz des Hofes und aller seiner Zugehörungen gesetzt, wie es im Dorf Jügesheim Brauch ist. Die anwesenden Schöffen haben unter Eid bekannt, daß der Verzicht durch den Verkäufer, die Übertragung an die Käufer und die Besitzübergabe an deren Vertreter gemäß den Gewohnheiten des Dorfes Jügesheim erfolgt sind. Daraufhin hat Johannes Rorig ein halbes Viertel Wein als Weinkauf (*pro vincepio et intersigno*) an die Anwesenden ausgegeben. Dies geschah in dem Dorf Jügesheim in dem erwähnten Hof bei dem Backhaus (*domus pistrina*) und dem Tor.
Zeugen: der Pfarrer zu Jügesheim Johann, Konrad Reichenbach, der junge Heil, der Schäfer (*opilio*) Hartmann, Herbord, der Sohn der Mergard, und viele andere Bauern und Dorfbewohner.
Siegler: der Notar mit seinem Signet (*signum meum solitum et conswetum*).
Ausf. fehlt.
Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 169v-170v.
Regest, Erwähnungen: *Fischer-Pache*, S. 229.

349
1364 o. T.
Der Aschaffenburger Bürger Johann Morlin, Stiefsohn des Konrad Wede, und seine Ehefrau Mechthild (*Metze*) verkaufen Johann von Mainz (*Mentze*), Bäcker des Stifts Aschaffenburg, und seiner Ehefrau Katharina einen jährlichen Zins von 7 Sumer Roggen (*korengeldes*) Aschaffenburger Maß. Der Zins gefällt von einer halben Hufe Land mit den zugehörigen Äckern und Wiesen in der Gemarkung Stockstadt (*vf Stosstader felde*)[1]. Sie wird derzeit von Johann (*Hennechen*) Burger bewirtschaftet und stößt an die halbe Hufe des Konrad Libe. Die Verkäufer haben dafür von den Käufern 18 Pfund Heller Aschaffenburger Währung erhalten. Der Zins ist jedes Jahr zwischen dem 15. August und dem 8. September (*schussin den zwein vnsir lieben Frauwen dagen in der eren*) im Getreidespeicher der Käufer in Aschaffenburg abzuliefern. Bei Säumnis können die Käufer oder ein von ihnen bevollmächtigter Bote auf der halben Hufe Pfänder im Wert der Rückstände und der durch die Säumnis entstandenen Schäden nehmen.
Siegler: Bürgermeister und Schöffen zu Aschaffenburg mit dem Stadtsiegel für Rechtssachen (*ad causas*) auf Bitte der Verkäufer.
Datum 1364.
Ausf.; Pergament; deutsch: U 1595.
Siegel: an Pergamentstreifen anhängend, unbeschädigt.
Rückvermerke: Ad presentias (16./17. Jh.); Inhaltsangaben (15. u. 16./17. Jh.).
Kanzleivermerke: S (16. Jh.); 59 (16./17. Jh.).
Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 402r-403r.

350
1364 Januar 4
Der Offizial der Würzburger Kurie (*official richter an der Rotentur zu Wirczburg*) beurkundet: Vor ihm hat Siegfried (*Sicze*) von Bütthard (*Bu/e/ttert*), gesessen zu Würzburg, bekannt, daß ihm Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg 370 Pfund Heller und 6 Gulden für den Hof zu der Eisernen Hose (*Zu der Yserninen Hosen*) in der Stadt Würzburg, den sie von ihm gekauft haben, bezahlt

[1] Zum Stiftsbesitz in Stockstadt vgl. *Fischer-Pache*, 344 f.

haben.[1] Er quittiert den Empfang der Summe und verpflichtet sich für sich und seine Erben, keinerlei Forderungen deswegen mehr an das Stift oder seine Bürgen zu stellen.
Siegler: der Offizial.
Der geben ist 1364 *am nehsten donerstage vor dem Obersten tage.*
Zeugen: Ludwig von Battenberg, Vikar des Stifts Aschaffenburg,[2] Wieland (*Wyland*) von Mergentheim, Küster (*kirchener*) im Stift Neumünster (*zu dem Nuwenmunster*), Apel Swende, Wölflein Büttner, der Schreiber Peter Hackenberg und andere.
Ausf.; Pergament; deutsch: U 2327.
Siegel: an Pergamentstreifen abhängend, Fragment.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (14./15. Jh.); Peter Hakenberg audivit (14. Jh.).
Kanzleivermerke: Registrata est (14. Jh.); registranda (14./15. Jh.).
Abschriften: Liber III camerae, fol. 344v-345r.
Regest, Erwähnungen: *Fischer-Pache*, S. 371.

351
1364 März 8
Die Richter des Stifts Aschaffenburg beurkunden: Vor ihnen verkaufen Heinrich Gruwel von Pflaumheim (*Plumheim*) und seine Ehefrau Katharina dem Priester und Kaplan im Spital zu Aschaffenburg Heinrich von Altheim und allen seinen Nachfolgern auf dieser Kaplanei, die jede Woche am Dienstag, Donnerstag und Samstag die Messe am Altar in dem Spital lesen, einen Zins von 1 Malter Roggen (*korngeldis*). Diesen Zins müssen sie ihm jedes Jahr zwischen dem 15. August und dem 8. September (*schuschtzen den zwein vnser Frauwen dagen als sie geborn ward vnd zu/o/ hymel fur*) auf ihre Kosten in seine Wohnung in der Stadt Aschaffenburg bringen. Der Zins gefällt von 5 Viertel Weinberg an dem Tiefen Weg (*Diffin Wege*) zwischen Siebert (*Sypel*) Kolbin und den Camerern und von 2 Morgen Acker in dem *Wintal*. Die Verkäufer haben dafür von dem Käufer 12 Pfund Heller Aschaffenburger Währung erhalten. Ihnen steht ein Rückkaufrecht an dem Zins während der kommenden 3 Jahre zu. Wird der Zins innerhalb dieser Frist nicht zurückerworben, dann soll er ewig von den genannten Gütern entrichtet werden.
Siegler: die Richter auf Bitte des Verkäufers.
1364 *vf den nehesten fritag vor dem sandage also man singet in der heilgen cristenheid Judica me Domine.*
Ausf.; Pergament; deutsch: U 4006.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (14. u. 16./17. Jh.); habet Rorphone (?) (16./17. Jh.).
Kanzleivermerke: Registrata (17. Jh.); ad vicariam s. Elisabethae (17. Jh.).
Regest, Erwähnungen: *Fath*, Nr. 342, S. 209.

352
1364 März 26
Die Richter der Aschaffenburger Kirche beurkunden: Vor ihnen verkaufen Hedwig Gerung, ihr Sohn Gerung und ihre Töchter Adelheid und Agnes einen Zins von 2 Malter Roggen (*korngeldis*) an Johann von Mainz (*Mentze*), Bäcker (*pistere*) des Stifts Aschaffenburg, und seine Ehefrau Katharina. Diesen Zins haben sie ihnen jedes Jahr zwischen dem 15. August und dem 8. September (*zwyschen den zweyn vnser Frauwen dagen als sye zu hymel fur vnd geborn ward*) auf ihre Kosten in ihr Haus in Aschaffenburg zu liefern. Der Zins gefällt von folgenden Gütern in der Gemarkung Niedernberg (*Nydernburg*):

- Von der *Kelrehobe*, nämlich von 7 Morgen Acker auf der Weintalwegscheide (*Windalwescheidin*).
- Von 2 Morgen Weinberg an der *Heldin*.
- Von 3 Morgen Acker bei diesem Weinberg.
- Von 2 Morgen Acker in dem Fischergrund (*Fyschersgrunde*) bei Herbert Berin.
- Von 1,5 Morgen Acker in dem *Byde* bei Herbert Berin und Espelbecher.

[1] Der Verkauf war am 1. Februar 1363 erfolgt; s. Regest 330.
[2] Anhang 7 Nr. 4.

- Von 1,5 Morgen Acker an dem Ger (*Gerin*) bei Heinrich Hetzhus.
- Von 5 Morgen Acker, die auf die Sandgrube (*Santgrubin*) stoßen.

Die Verkäufer haben dafür von den Käufern 18 Pfund Heller erhalten.
Siegler: die Richter auf Bitte der Verkäufer.
Der gegebin ward 1364 *vf den nehesten dinstag nach dem Osterdage*.
Ausf.; Pergament; deutsch: U 1622.
Siegel: an Pergamentstreifen abhängend, Fragment.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (14., 15. u. 16./17. Jh.).
Kanzleivermerke: Registrata est (14. Jh.); N (17./18. Jh.); No. 3 (18. Jh.).
Abschriften: Liber I praesentiarum, fol. 30r-31r Nr. 17, sowie Liber III praesentiarum, fol. 286r-287r.
Regest, Erwähnungen: *Fath*, Nr. 344, S. 209.

353
1364 März 29
Die Richter des Stifts Aschaffenburg beurkunden: Vor ihnen verkaufen Nikolaus Dubeney und seine Ehefrau Elisabeth, Bürger zu Aschaffenburg, dem Vikar des Stifts Aschaffenburg Johann Rorig einen jährlichen Zins von 2 Malter Roggen (*korngulde*). Dieser gefällt von Reutzmanns Gut in Kleinostheim (*Ozzenheim*) und allen seinen Zugehörungen. Die Verkäufer haben dafür von dem Käufer 20 Pfund und 10 Schilling Heller Aschaffenburger Währung erhalten. Sie übernehmen daher die Gewährleistung (*werschaft*) für den verkauften Zins über Jahr und Tag. Sie haben vor dem Gericht zu Kleinostheim auf diesen Zins verzichtet und gebeten, daß der Käufer in seinen Besitz gesetzt wird. Er ist jedes Jahr zwischen dem 15. August und dem 8. September (*zhu/o/ssen den zweyn vnser Ffrauwen dagen alse sie zu/o/ hy/e/mel fu/o/r vnd geborn wart*) zu entrichten. An dem Zins geben Heinrich (*Heyle*) genannt Schultheiß (*Scholtheizze*) 5 Sumer Roggen, Konrad Reutzmann 1,5 Sumer Roggen und Jutta Schmied (*Smid*) 1,5 Sumer Roggen.
Siegler: die Richter auf Bitte der Verkäufer.
Zeugen: Johannes Ullin, Pfarrer zu Somborn (*Sonneborn*), der Stiftsvikar Hertwig Brune und viele andere.
Datum et actum 1364 *quarto kalendas aprilis*.
Ausf.; Pergament; deutsch: U 1991.
Siegel: an Pergamentstreifen anhängend, leicht beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (15./16. u. 17. Jh.).
Kanzleivermerke: Nota repertum in ladula s. Andreae (15. Jh.); ad vicariam s. Andreae apostoli (17./18. Jh.); S (16./17. Jh.).
Regest, Erwähnungen: *Fath*, Nr. 345, S. 210, *Fischer*, Aschaffenburg, S. 244, sowie *Fischer-Pache*, S. 374.

354
1364 April 29, Avignon
Der päpstliche Kaplan und Auditor Johann Robinelli beurkundet, daß ihm von Papst Urban V. die Appellationssache zwischen Johann von Wahlen (*Walin*), Kanoniker des Stifts Aschaffenburg, auf der einen Seite sowie Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg und dem Kleriker der Diözese Mainz Herbord von Sterzelheim (*Sterzilnheim*)[1] auf der anderen Seite zur Untersuchung und Entscheidung übertragen wurde. Auf Ersuchen des Anwalts des Johann von Wahlen Eberhard von Schmalenburg (*Smalenburg*) hat er daraufhin Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg sowie den in Rom anwesenden Herbord von Sterzelheim mehrfach vorladen lassen, um ihre Angelegenheit vor ihm vorzubringen. Zu allen diesen Terminen ist zwar der Anwalt des Johann von Wahlen erschienen, aber nie ein Vertreter des Stifts oder des Herbord von Sterzelheim. Der Auditor hat daher aufgrund der von dem Anwalt des Johann von Wahlen vorgelegten Dokumente und weil die Gegenpartei dagegen keinerlei Einwände erhoben hat erklärt, daß die Angelegenheit

[1] S. Anhang 4, Nr. 4.

rechtmäßig der römischen Kurie zur Entscheidung vorgelegt worden sei und hier auch das Endurteil gefällt werden soll. Daraufhin hat Eberhard von Schmalenburg dem Auditor eine Klageschrift vorgelegt. Danach hat nach dem Tod des Kanonikers Eberhard von Rohrbach (*Rorbach*) Johann von Wahlen eine päpstliche Provision auf dessen vakantes Kanonikat und die zugehörige Präbende erhalten. Dekan und Kapitel sowie Herbord von Sterzelheim haben sich aber dieser Provision widersetzt. Sie haben Johann von Wahlen an der Übernahme des Kanonikats gehindert und ihm die Erträge seiner Präbende vorenthalten. Vielmehr hat sich Herbord von Sterzelheim des Kanonikats und der damit verbundenen Einkünfte bemächtigt. Zudem hat das Stift dann auch noch unrechtmäßig an den apostolischen Stuhl appelliert. Der Anwalt bittet daher den Auditor, die Provision für Johann von Wahlen für rechtmäßig und wirksam zu erklären und das Stift dazu zu verurteilen, diesem Kanonikat und damit verbundene Einkünfte zu überlassen und den Herbord von Sterzelheim daraus zu entfernen. Der Auditor hat daraufhin die Beklagten mehrfach vor sich zitiert, um ihre Antwort auf diese Klage vorzubringen. An keinem dieser Termine ist aber ein Vertreter des Stifts erschienen. Lediglich am letzten dieser Termine hat Herbord von Sterzelheim eine Bittschrift vorgelegt, wonach ihm das Kanonikat rechtmäßig zustehe, er mithin also den Johann von Wahlen nicht an dessen Inbesitznahme hindere, sondern lediglich sein Recht verteidige. Der Auditor verkündet nun mit Rat zweier Mitauditoren sein Endurteil in der Sache: Die Provision für Johann von Wahlen sei rechtswirksam. Dekan und Kapitel haben ihn daher unverzüglich in den Besitz von Kanonikat und Präbende zu setzen und den Herbord von Sterzelheim als unrechtmäßigen Eindringling zu entfernen. Durch Überreichung eines Biretts setzt der Auditor Johann von Wahlen symbolisch in den Besitz des Kanonikats. Gleichzeitig weist der die Appellation des Stifts als unbegründet ab. Außerdem verurteilt er Dekan und Kapitel sowie Herbord von Sterzelheim dazu, Johann von Wahlen die während der Dauer des Rechtsstreits angefallenen Einkünfte des Kanonikats zu überlassen. Der Auditor läßt sein Urteil durch den öffentlichen Notar Johann von Wypera beurkunden.

Lecta, lata et in scriptis promulgata fuit hec sententia per nos Auinionis in palacio causarum apostolico supradicto … 1364, *indicione secunda, die lune penultima mensis aprilis, pontificatus dicti domini Vrbani pape V anno secundo.*

Zeugen: der öffentliche Notar Johann von Planteyo sowie der Kleriker Petrus Morelli.

Ausf. fehlt.

Überliefert als gleichzeitige unbeglaubigte Abschrift auf Papier: U 4083b.

355

1364 Mai 15

Der Kanoniker des Stifts Aschaffenburg Tristrand von Trier bekennt: Bürgermeister, Schöffen und Rat der Stadt Aschaffenburg haben ihm die Grube in der Fischergasse (*Fyschergaszen*) [in Aschaffenburg] hinter seinem Weiher[1] sowie das Grundstück oder die Hofstatt des Hauses, das von König bewohnt wird, auf Lebenszeit verliehen. Nach seinem Tod gehen Grube und Grundstück auf Lebenszeit an eine Person, Mann oder Frau, die er entweder selbst noch benannt hat oder die seine Testamentsvollstrecker innerhalb von zwei Monaten nach seinem Tod benennen sollen. Die Grube solle innerhalb der kommenden zwei Jahre eingedämmt und instand gebracht werden und danach von ihm und der Person, die sie nach seinem Tod erhält, in gutem Zustand gehalten werden. Ist die von ihm oder seinen Testamentsvollstreckern benannt Person ebenfalls verstorben, fallen die Grube und das Grundstück mit allen darauf stehenden Baulichkeiten an die Stadt Aschaffenburg zurück.

Siegler: der Kanoniker sowie, auf seine Bitte, die Richter des Stifts Aschaffenburg.

Der gegeben wart 1364 *off den nehsten mitwochen nach dem Phingstage.*

Ausf. fehlt.

Überliefert als Insert in Artikel 6 einer abschriftlich erhaltenen Klageschrift der Stadt Aschaffenburg gegen das Stift: Liber II camerae, fol. 213r-v.

Regest, Erwähnungen: *A. Grimm*, Bd. 1, S. 629 (zu 1364 Juni 1).

---

[1] Grube und Weiher lagen wohl vor dem Fischertor; vgl. *A. Grimm*, Bd. 1, S. 62.

356
1364 Mai 22
Kuse Schuzhan, Bürgerin zu Frankfurt, verkauft Johann Beyer, Schöffe zu Aschaffenburg, und seiner Ehefrau Katharina eine Scheune in der Stadt Aschaffenburg[1] bei der Metzgerpforte (N*yderin Porten*)[2] mit allen Zugehörungen. Die Scheune stößt hinten an die Grafengasse (*Grefengazsen*) und auf der anderen Seite an die Hofstatt des Heinrich (*Heile*) Kobe. Die Verkäuferin hat diese Scheune vor dem Gericht in Aschaffenburg von dem Aschaffenburger Bürger Ludwig (*Lotze*) Entzil und seiner Ehefrau Sofia (*Fye*) erklagt, die darauf vor dem Gericht Verzicht geleistet haben. Sie hat von den Käufern dafür 80 Pfund Heller Aschaffenburger Währung erhalten. Die Scheune ist unbelastetes Eigengut. Sibold von Weiler (*Wyler*), Schultheiß zu Aschaffenburg, bekennt, daß die Scheune vor dem Gericht zu Aschaffenburg rechtmäßig erklagt wurde. Er setzt die Käufer in deren Besitz.
Siegler: Sibold von Weiler (1) mit seinem eigenen Siegel sowie Bürgermeister und Schöffen der Stadt Aschaffenburg (2) mit dem Stadtsiegel für Rechtssachen (*ad causas*) auf Bitte der Verkäuferin sowie des Ehepaares Entzil.
Datum 1364 *vff die nesten mitwochen vor sante Vrbanes dage.*
Ausf.; Pergament; deutsch: U 2600.
Siegel: zwei an Pergamentstreifen anhängende Siegel; beide stark beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (14., 15. u. 18. Jh.).
Kanzleivermerke: A (18. Jh.).
Regest, Erwähnungen: *Wolfert*, Wappenbuch, S. 143, *Fischer*, Aschaffenburg, S. 383, Anm. 92, u. S. 386, Anm. 113, sowie *A. Grimm*, Bd. 1, S. 288.

357
1364 Mai 28
Die Richter des Stifts Aschaffenburg beurkunden: Vor ihnen verkaufen der Diakon (*dyaken*) Johann von den Windin, seine Brüder Friedrich und Heinrich sowie ihre Schwägerin (*geswie*) Agnes, die Witwe ihres verstorbenen Bruders Heilmann, dem Kustos (*custer*) des Stifts Aschaffenburg Johann von Bessenbach (*Bessinbach*) alle die Weinberge und Bäume am Godelsberg (*Godeboldisberg*) und am *Hanreyne* [in Aschaffenburg], die sie von dem verstorbenen Stiftsvikar Konrad Quittenbaum (*Quidenbaum*) geerbt haben. Sie haben dafür von dem Käufer 90 Pfund und 12,5 Schilling Heller erhalten. Sie verpflichten sich, keinerlei Versuche zu unternehmen, diesen Verkauf rückgängig zu machen.
Siegler: die Richter auf Bitte der Verkäufer.
Der gegeben ward 1364 *vf den nehesten dinstag nach sante Vrbans dage des heilgen babistis.*
Ausf.; Pergament; deutsch: U 3116.
Siegel: an Pergamentstreifen abhängend, stark beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (14., 15. u. 18. Jh.).
Regest, Erwähnungen: *Fath*, Nr. 346, S. 210.

358
1364 Juni 10, Avignon
Papst Urban [V.] schreibt dem Prior des Stifts St. Firmin in Montepessulano, dem Dekan des Stifts St. Stephan in Mainz und dem Scholaster des Stifts St. Bartholomäus in Frankfurt: Er hat den Rechtsstreit zwischen dem Aschaffenburger Kanoniker Johann von Wahlen (*Walen*) auf der einen Seite sowie Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg und Herbord von Sterzelheim (*Sterczilnheim*)[3], der sich als Kleriker der Diözese Mainz ausgibt, auf der anderen Seite wegen des Kanonikats des verstorbenen Kanonikers Eberhard von Rohrbach (*Rorbach*), in dem an die päpst-

[1] Die Scheune gehörte zu Bauten, die sich heute bestehenden Hausnummern nicht mehr zuordnen lassen; vgl. ebd., S. 288.
[2] Zu Lage und Geschichte der Metzgerpforte vgl. *Ebert*, S. 79-82.
[3] S. Anhang 4, Nr. 4.

liche Kurie appelliert wurde, seinem Kaplan und Auditor Johann Robinelli zur Untersuchung und Entscheidung übertragen. Dieser hat daraufhin am 29. April 1364 sein Endurteil in der Angelegenheit verkündet[1]. Auf Bitte des Johann von Wahlen hat der Papst nun den Spruch seines Auditors bestätigt. Er ernennt die drei Empfänger zu Exekutoren dieses Urteils und befiehlt ihnen, dafür Sorge zu tragen, daß Johann von Wahlen im Stift Aschaffenburg als Kanoniker aufgenommen wird, daß ihm dort der ihm rechtmäßig zustehende Platz im Chorgestühl und Kapitel angewiesen wird und daß er die ihm zustehenden Einkünfte von seiner Präbende erhält. Gegen Zuwiderhandelnde sollen sie mit Kirchenstrafen vorgehen.
Datum Auinion. iiii ydus iunii pontificatus nostri anno secundo.
Ausf. fehlt.
Überliefert als unbeglaubigte gleichzeitige Abschrift auf Papier: U 4083.
Regest, Erwähnungen: *Brügmann*, Nekrolog, S. 208, Anm. 398.

359
Undatiert [1364 nach Juni 10], Avignon
Pontius de Garda, Prior des Stifts St. Firmin in Montepessulano, teilt dem Erzbischof von Mainz, Propst, Dekan, Scholaster, Kantor, Thesaurar und Kapitel des Stifts Aschaffenburg sowie allen Kanonikern, Vikaren, Pfründnern und Amtsträgern des Stifts und Herbord von Sterzelheim (*Sterzilnheim*), der sich als Kleriker der Diözese Mainz bezeichnet, folgendes mit: In dem an der päpstlichen Kurie als Appellationssache anhängigen Rechtsstreit zwischen dem Aschaffenburger Kanoniker Johann von Wahlen (*Walin*) auf der einen Seite sowie Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg und Herbord von Sterzelheim auf der anderen Seite über das durch den Tod des Eberhard von Rohrbach vakante Kanonikat in dem Stift hat der päpstliche Kaplan und Auditor Johann Robinelli am 29. April 1364 sein Endurteil verkündet[2]. Papst Urban V. hat dieses Urteil am 10. Juni 1364 bestätigt und ihn sowie den Dekan des Stifts St. Stephan in Mainz und den Scholaster des Stifts St. Bartholomäus in Frankfurt zu Exekutoren des Urteils ernannt[3]. Der Anwalt des Johann von Wahlen Eberhard von Schmalenburg (*Smalenborch*) hat ihm nun die päpstliche Urkunde sowie das Endurteil des Auditors mit der Bitte um Exekution vorgelegt. Pontius de Garda befiehlt daher den Empfängern, den Johann von Wahlen innerhalb von 6 Tagen nach Erhalt dieses Schreibens in den Besitz des strittigen Kanonikats und der damit verbundenen Präbende und ihrer Einkünfte zu setzen. Er selbst hat Johann von Wahlen das Kanonikat bereits symbolisch durch Übergabe eines Biretts übertragen. Herbord von Sterzelheim ist aus dem Kanonikat zu entfernen. Des weiteren soll man Johann von Wahlen oder seinen bevollmächtigten Vertreter als Kanoniker im Stift Aschaffenburg aufnehmen, ihnen ihren Platz im Chorgestühl und Kapitel zuweisen und ihnen die mit dem Kanonikat verbundenen Einkünfte reichen. Dekan und Kapitel sowie Herbord von Sterzelheim haben alle Behinderungen und Belästigungen des Johann von Wahlen oder seines Bevollmächtigten einzustellen. Für die dem Johann von Wahlen während der Dauer des Rechtsstreits entzogenen Einkünfte von dem Kanonikat haben Dekan und Kapitel sowie Herbord von Sterzelheim innerhalb von 60 Tagen nach Verkündung des Endurteils Schadenersatz zu leisten oder sich gütlich mit Johann von Wahlen zu einigen. Allen anderen Empfängern des Briefes befiehlt der Exekutor, alle Behinderungen des Johann von Wahlen einzustellen und dem Herbord von Sterzelheim keinerlei Hilfe mehr zu gewähren, sondern vielmehr Johann von Wahlen bei der Inbesitznahme des Kanonikats behilflich zu sein. Zuwiderhandelnden drohen Kirchenstrafen, und zwar allen beteiligten Personen die Exkommunikation, dem Stiftskapitel die Amtsenthebung und dem gesamten Stift das Interdikt. Dem Erzbischof droht nach 6 Tagen das Interdikt, nach weiteren 6 Tagen die Amtsenthebung und schließlich nach Ablauf von nochmals 6 Tagen die Exkommunikation. Von diesen Strafen kann nur der Exekutor selbst Absolution erteilen. Da er die weitere Exekution des Urteils nicht persönlich vornehmen und überwachen kann, beauftragt er damit die Empfänger sowie alle kirchlichen Amtsträger der

[1] Regest 354.
[2] Regest 354.
[3] Regest 358.

Städte und Diözesen Mainz, Köln, Trier, Speyer und Worms. Pontius von Garda lässt dies durch den öffentlichen Notar Ludwig Syffridi von *Bydenkap* beurkunden.
Siegler: der Exekutor sowie der Notar mit seinem Signet (*signum meum consuetum*).
Datum et actum Auinion. in hospicio habitacionis reverendissimi patris et domini domini Raymundi, misericordia dominica episcopi Pen., cardinalis.
Zeugen: Eckhard von Ders, Domherr zu Mainz, Dietmar von Wahlen, Kanoniker des Stifts St. Viktor außerhalb der Mauern von Mainz, Johann von Gudensberg, Kurator der Pfarrkirche St. Sebastian in Oppenheim (*Oppinheym*), und der Mainzer Kleriker Konrad zu Wolkenburg (*Wulkinbu/o/rg*).
Ausf. fehlt.
Überliefert als unbeglaubigte gleichzeitige Abschrift auf Papier: U 4083c.

360
1364 Juli 14, Erfurt
Der öffentliche Notar Berthold Schwarz (*dictus Swarze*) von Friedberg (*Frideberg*) beurkundet: Im Jahr 1364, in der 2. Indiktion, im 2. Jahr des Pontifikats Papst Urbans V., am 14. Tag des Monats Juli, um die Vesperzeit hat in seiner Gegenwart und in Gegenwart der geladenen Zeugen der Kleriker der Diözese Mainz Berthold[1], Sohn des verstorbenen Burgmannes (*castrensis*) zu Gelnhausen (*Geylinhusen*) Konrad Mulich, die Herren Hartmann von Bergen, Vikar des Stifts Aschaffenburg, Konrad Wimar, Vikar des Stifts Mariengreden in Mainz, Konrad, Rektor der Pfarrkirche zu Flörsbach (*Flasbach*), und den Kleriker der Diözese Mainz Konrad Pensten von Gelnhausen zu seinen bevollmächtigten Vertretern ernannt. Sie sollen die ihm vom Papst *in forma pauperum* verliehene kirchliche Pfründe[2], für die Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg das Präsentationsrecht zusteht, nach eingetretener Vakanz für ihn in Empfang nehmen, dem Erzbischof von Mainz oder dem von diesem beauftragten Exekutor die päpstliche Provisionsurkunde vorlegen und für deren Exekution Sorge tragen. Sofern sie eine von Dekan und Kapitel des Stifts vorgeschlagene Pfründe angenommen haben, sollen sie sich in seinem Namen in deren Besitz einweisen lassen. Handelt es sich dabei um ein Kanonikat in einem Kollegiatstift, dann sollen sie sich dort als seine Vertreter als Kanoniker aufnehmen und sich einen Sitz im Chorgestühl und im Kapitel sowie die mit dem Kanonikat verbundenen Einkünfte anweisen lassen.
Datum et actum Erfordie in hospicio habitacionis mei notarii sub[s]cripti ...
Zeugen: Wilhelm von Isenburg, Domherr zu Speyer, Johannes von Gebstedt (*Gebenstete*), Vikar des Stifts St. Marien zu Erfurt, der Priester Paul von Nissa (*Nissia*) und Gottfried von Solms, Kleriker der Diözesen Mainz, Trier und Breslau.
Siegler: der Notar mit seinem Signet (*signum solitum et consuetum*).
Ausf. fehlt.
Überliefert als unbeglaubigte gleichzeitige Abschrift auf Papier: U 4052b.

361
1364 Juli 15
Der Offizial, Richter des geistlichen Gerichts vor der Rotentür [am Dom] zu Würzburg, beurkundet: Vor ihm sind der Vikar des Stifts Aschaffenburg Ludwig von Battenberg (*Battemburg*) sowie die Eheleute Siegfried (*Sitze*) und Gerhus (*Huse*) Losinck erschienen. Die Eheleute haben erklärt, daß sie vom Stift Aschaffenburg ein Gut im Dorf Höttingen (*Hotingen*)[3] an einer öffentlichen Straße zwischen Rüdiger Backnant und Elisabeth Hohin zu Lehen besitzen. Sie haben davon bisher jedes Jahr 5 Malter Weizen, 6 Malter Roggen (*korn*), 1 Malter Hafer, 4 Sommerhühner, 2 Gänse und 1 Fastnachtshuhn gezinst. Nun hat ihnen der Vikar im Namen des Stifts einen Zinsnachlaß von 1 Malter Roggen und 1 Malter Hafer gewährt. Die Eheleute geloben daher, dem

[1] S. Anhang 7, Nr. 58.
[2] Die Provision stammt vom 2. Dezember 1362; s. Regest 328.
[3] Zu dem Gut vgl. *Fischer-Pache*, S. 224 f.

Stift künftig jedes Jahr 5 Malter Roggen und Weizen, 6 Sommerhühner, 3 Gänse und 1 Fastnachtshuhn von dem Gut zu entrichten.
Siegler: der Offizial.
Der wart gegeben 1364 *an dem nehsten mentag noch sant Kylians tag.*
Zeugen: die Würzburger Bürger Heinrich Lutzmann der Alte, Heinrich von Bronnbach (*Brunbach*) und Heinrich Greber sowie der Würzburger Stadtschreiber [Konrad] Heilmann [von Weikersheim].
Ausf.; Pergament; deutsch: U 2300.
Siegel: an Pergamentstreifen abhängend, Fragment.
Rückvermerke: Inhaltsangabe (15. Jh.).
Kanzleivermerke: H (16. Jh.).
Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 218r-v.
Regest, Erwähnungen: *Fischer-Pache*, S. 225.

362
1364 Juli 28
Johannes von Ebersbuch (*Ebirsbu/o/ch*)[1], Pfarrer (*pastor*) zu Babenhausen (*Boppinhusin*), verkauft alle seine Rechte an dem Zehnten in Dorf und Gemarkung Soden (*Sodin*)[2] mit den dazugehörigen Pfändern an seinen Onkel (*oheym*) Johann von Bessenbach (*Bessinbach*), Kustos des Stifts Aschaffenburg. Er hat dafür von dem Käufer 50 Pfund Heller Aschaffenburger Währung erhalten.
Siegler: Johann von Ebersbuch (1) sowie, auf dessen Bitte, sein Bruder Heinrich von Ebersbuch (2).
Der gegebin wart 1364 *an sancte Pantaleon dage dez heilgin mertelers.*
Ausf.; Pergament; deutsch: U 3408
Siegel: zwei an Pergamentstreifen abhängende Siegel; 1 leicht beschädigt, 2 beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (14., 17. u. 18. Jh.).
Kanzleivermerke: S (16. Jh.).
Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 385v-386r.
Regest, Erwähnungen: *Wolfert*, Wappenbuch, S. 218, sowie *Fischer-Pache*, S. 335.

363
1364 August 6
Die Richter der Aschaffenburger Kirche vidimieren eine ihnen vorgelegte unbeschädigte, unkorrigierte und unverdächtige Urkunde vom 30. Januar 1335[3].
Siegler: die Richter.
1364 *viii idus augusti.*
Ausf.; Pergament; lateinisch: U 1752.
Siegel: an Pergamentstreifen anhängend, Fragment.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (14. u. 15. Jh.).
Kanzleivermerke: Registrata est sub numero clvii (14./15. Jh.).
Regest, Erwähnungen: *Fath*, Nr. 348, S. 210.

364
1364 August 23, Aschaffenburg
Der Mainzer Erzbischof Gerlach teilt Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg mit, daß ihm eine unversehrte, unverdächtige und mit der authentischen päpstlichen Bulle versehene Urkunde Papst Urbans V. vom 10. Juni 1364[4] betreffend die Entscheidung eines Rechtsstreits zwischen dem Kanoniker Johann von Wahlen auf der einen Seite sowie Dekan und Kapitel des Stifts

[1] S. Anhang 7, Nr. 18.
[2] Zu dem Zehnt Fischer-Pache, Stift Aschaffenburg, S. 334f.
[3] Regest 65.
[4] Regest 358.

Aschaffenburg und Herbord von Sterzelheim auf der anderen Seite über das vakante Kanonikat des verstorbenen Kanonikers Eberhard von Rohrbach vorgelegt wurde. Er hat diese Urkunde, die hier teilweise inseriert ist, in Augenschein genommen und gelesen.
Datum Aschaffenburg xxiii die mensis augusti 1364.
Ausf. fehlt.
Überliefert als unbeglaubigte gleichzeitige Abschrift auf Papier: U 4083a.

365
1364 September 27, Avignon
Papst Urban [V.] schreibt dem Kleriker der Diözese Köln Heinrich Dubbel von Kleve (*de Clivis*)[1]: Er hat vor einiger Zeit Johann [von] Mundenheim (*Mude*) ein Provision für ein Kanonikat mit Präbende und die Scholastrie im Stift St. Stephan in Mainz verliehen. Diese Provision war mit der Bedingung verknüpft, daß Johann von Mundenheim, sobald er von Kanonikat und Präbende sowie der Scholastrie im Stift St. Stephan Besitz ergriffen hat, sein Kanonikat und seine Präbende im Stift Aschaffenburg aufgibt. Dieses Kanonikat und die Präbende, deren durchschnittlicher jährlicher Ertrag 12 Mark Silber nicht überschreitet, reserviert der Papst nun für Heinrich Dubbel, der sie, sobald sie vakant geworden sind, in Besitz nehmen soll. Er verbietet daher dem Erzbischof von Mainz sowie Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg, anderweitig über dieses Kanonikat und die Präbende zu verfügen und erklärt alle ihre darüber getroffenen Verfügungen für rechtswidrig und ungültig. Diese Provision bleibt auch dann gültig, wenn ihr etwaige päpstliche Indulgenzen, Privilegien oder Freiheiten für das Stift entgegenstehen. Sollte Heinrich Dubbel den für seinen Eintritt in das Stift notwendigen Eid auf die Statuten und Gewohnheiten wegen Abwesenheit nicht persönlich leisten können, dann kann er ihn auch zunächst durch einen geeigneten Vertreter ablegen lassen.
Datum Auinion. v kalendas octobris pontificatus nostri anno secundo.
Ausf. fehlt.
Überliefert als unbeglaubigte gleichzeitige Abschrift auf Papier: U 4065a.

366
1364 September 27, Avignon
Papst Urban [V.] schreibt dem Propst des Stifts St. Paul in Worms sowie den Dekanen der Stifte St. Agricolus in Avignon und St. Stephan in Mainz: Er hat vor einiger Zeit dem Johann von Mundenheim (*Mude*) die Scholastrie des Stifts St. Stephan in Mainz zusammen mit einem Kanonikat und einer Präbende in diesem Stift verliehen. Diese Verleihung war mit der Auflage verbunden, daß Johann von Mundenheim auf sein Kanonikat und seine Präbende im Stift Aschaffenburg, die er zum Zeitpunkt der Verleihung innehatte, verzichten sollte, sobald er von der Scholastrie des Stifts St. Stephan Besitz ergriffen habe. Der Papst verleiht nun dieses Kanonikat und die zugehörige Präbende des Johann von Mundenheim im Stift Aschaffenburg, dessen jährliche Einkünfte 12 Silbermark nicht überschreiten, dem Kleriker der Diözese Köln Heinrich Dubbel von Kleve (*de Clivis*)[2]. Diese Verleihung soll unmittelbar nach der Verzichtserklärung des Johann von Mundenheim oder nachdem dessen Kanonikat durch seinen Tod oder auf andere Weise vakant geworden ist in Kraft treten. Solange bleibt dessen Kanonikat im Stift Aschaffenburg für Heinrich Dubbel reserviert und weder der Erzbischof von Mainz noch Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg oder andere Personen dürfen anderweitig darüber verfügen. Der Papst bestellt nun die Empfänger des Schreibens zu Exekutoren dieser Verleihung und beauftragt sie, Heinrich Dubbel oder einen bevollmächtigten Vertreter in den Besitz des Kanonikats zu setzen, sobald dieses vakant geworden ist, und dafür Sorge zu tragen, daß ihm oder seinem Vertreter die Erträge des Kanonikats überlassen werden. Auch sollen sie veranlassen, daß Heinrich Dubbel oder sein Vertreter als Kanoniker im Stift Aschaffenburg aufgenommen wird und ihm sein ihm zustehender Platz im Chorgestühl und im Kapitel zugewiesen wird. Über Zuwiderhandelnde sol-

[1] S. Anhang 6, Nr. 12.
[2] Vgl. Regest 365.

len sie Interdikt, Amtsenthebung und Exkommunikation ohne Appellationsmöglichkeit verhängen.
Datum Auinion. v kalendas octobris pontificatus nostri anno secundo.
Ausf. fehlt.
Überliefert als unbeglaubigte gleichzeitige Abschrift auf Papier: U 4065.

367
1364 Oktober 25, Eltville
Der Mainzer Erzbischof Gerlach schreibt dem Dekan des Stifts Mariengreden in Mainz: Papst Urban V. hat ihn laut seiner Urkunde vom 2. Dezember 1362[1] zum Exekutor einer Provision für eine kirchliche Pfründe, deren Kollationsrecht Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg zusteht, für Berthold[2], den Sohn des Burgmannes zu Gelnhausen (*Geylnh.*) Konrad Mulich, bestellt. Außerdem hat er ihn beauftragt, zu untersuchen, ob Berthold Mulich aufgrund seines bisherigen Lebenswandels für eine solche Pfründe geeignet ist und ob er nicht schon über eine andere kirchliche Pfründe verfügt. Da er aufgrund anderweitiger Geschäfte diesen Auftrag nicht ausführen kann, ernennt der Erzbischof den Dekan zu seinem Stellvertreter in dieser Angelegenheit und erteilt ihm die notwendigen Vollmachten.
Datum Elteuil viii kalendas novembris 1364.
Ausf. fehlt.
Überliefert als unbeglaubigte gleichzeitige Abschrift auf Papier: U 4052 c.

368
1364 November 13, Mainz
Der Dekan des Stifts Mariengreden in Mainz Hermann schreibt Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg: Papst Urban V. hat laut einer ihm vorgelegten Urkunde vom 2. Dezember 1362[3] dem armen Kleriker Berthold, Sohn des verstorbenen Gelnhäuser Burgmannes Konrad Mulich, eine Provision für eine kirchliche Pfründe, deren Kollationsrecht Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg zusteht, verliehen und den Mainzer Erzbischof Gerlach zum Exekutor dieser Provision bestellt. Mit Urkunde vom 25. Oktober 1364[4] hat der Erzbischof ihn zu seinem Vertreter in dieser Angelegenheit ernannt. Aufgrund einer eingehenden Prüfung hat der Dekan nun festgestellt, daß der Kleriker aufgrund seines bisherigen Lebenswandels für die Übernahme einer kirchlichen Pfründe geeignet ist, bisher noch über keine solche verfügt und auch kein durch das Kirchenrecht begründetes Hindernis gegen eine solche Verleihung spricht. Er verleiht ihm daher eine solche vakante Pfründe in Stadt oder Diözese Mainz, deren jährlicher Ertrag 15 Mark Silber nicht übersteigt, sofern es sich um eine Pfründe ohne Seelsorge handelt. Sollte es sich aber um eine Pfarrkirche oder um eine andere Pfründe mit Seelsorge handeln, dann darf ihr jährlicher Ertrag bis zu 20 Mark Silber betragen. Dekan Hermann befiehlt daher Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg, Berthold Mulich oder einen von ihm bevollmächtigten Vertreter innerhalb von sechs Tagen nach Erhalt dieses Schreibens zu einer solchen vakanten Pfründe zuzulassen. Sollte es sich dabei um ein Kanonikat in einem Stift handeln, dann sollen sie ihn oder einen Vertreter an seiner Stelle dort als Kanoniker aufnehmen und ihm seinen Sitz im Chorgestühl und im Kapitel anweisen. Sollte derzeit keine geeignete Pfründe vakant sein, dann ist die nächste freiwerdende Pfründe in Stadt und Diözese Mainz, deren Kollationsrecht Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg zusteht, für Berthold Mulich reserviert. Wird ihm eine freigewordene Pfründe von Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg vorgeschlagen, dann kann er innerhalb eines Monats entscheiden, ob er sie annehmen möchte. Während dieser Zeit und sobald er sie angenommen hat dürfen Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg nicht anderweitig über die Pfründe und ihre Erträge verfügen. Vielmehr sollen sie Berthold Mulich bei ihrer Erlangung nicht behindern

[1] Regest 328.
[2] S. Anhang 7, Nr. 58.
[3] Regest 328.
[4] Regest 367.

und ihm deren Erträge zukommen lassen. Sollten sie ihn an der Inbesitznahme der Pfründe hindern, wird der Dekan gemäß der ihm verliehenen Vollmachten mit Exkommunikation, Amtsenthebung und Interdikt gegen die Zuwiderhandelnden und das Stift vorgehen. Er weist außerdem alle kirchlichen Amtsträger in Stadt und Diözese Mainz an, auf Ersuchen des Berthold Mulich diese Provision und ihre Exekution in ihren Amtsbezirken öffentlich bekanntzumachen. Über die von ihm durchgeführte Exekution der päpstlichen Provision läßt er von dem öffentlichen Notar Johannes Ulrici von Freising (*Frisinga*) ein Notariatsinstrument anfertigen.
Siegler: Dekan Hermann und der Notar mit seinem Signet.
Acta sunt hec in civitate Magunt., in ambitu dicte nostre ecclesie, 1364 *indictione secunda, pontificatus domini Vrbani pape quinti predicti anno secundo, die tredecima mensis novembris, hora diei vesperarum vel quasi.*
Zeugen: Heinrich, Pfarrer in *Lamsheim,* Peter, Pfarrer in *Albiche*, und die Priester Johannes Fyseler und Johannes Anczonis.
Ausf.; Pergament, unvollständig (das rechte Drittel sowie der untere Teil mit der Plica sind abgeschnitten); lateinisch: U 4213.
Vollständig überliefert als unbeglaubigte gleichzeitige Abschrift auf Papier: U 4052.

369
1364 Dezember 3
Die Richter des Stifts Aschaffenburg beurkunden: Vor ihnen haben Heilmann Retz (*Retzs*) und seine Ehefrau Gerhus (*Huse*), Bürger zu Aschaffenburg, Johannes Rorig, Vikar des Stifts Aschaffenburg, einen jährlichen Zins von 2 Pfund Heller Aschaffenburger Währung verkauft. Der Zins gefällt von zwei Häusern vor der Burg in der Stadt Aschaffenburg, die derzeit Heinrich Brune[1] bewohnt. Dieser soll auch den Zins jedes Jahr am 11. November (*offe sente Mertines dag in deme winter gelegin*) dem Stiftsvikar, seinen Erben oder wem dieser den Zins zu Lebzeiten oder testamentarisch vermachen wird entrichten. An die zwei Häuser mit ihren Hofstätten stößt auf der einen Seite das Haus des Stiftsvikars Heinrich Mores, auf der anderen Seite das Haus des Schelhart, das vormals Elisabeth Rupprecht gehört hat. Die Verkäufer haben dafür von dem Käufer 30 Pfund Heller Aschaffenburger Währung erhalten. Sie übernehmen daher die Gewährleistung (*werschaft*) für den verkauften Zins über Jahr und Tag, haben diesen vor den Richtern aufgegeben und den Käufer in seinen Besitz gesetzt.
Siegler: die Richter auf Bitte der Verkäufer.
Zeugen: Johannes von Mondrian, Hermann Colorato, der Zimmermann Konrad Hurtte und viele andere.
Datum et actum 1364 *tercia die mensis decembris.*
Ausf.; Pergament; deutsch: U 2885.
Siegel: an Pergamentstreifen anhängend, beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (14. u. 15. Jh.).
Kanzleivermerke: Registrata, registranda (14./15. Jh.); lv (14. Jh.).
Abschriften: Liber III camerae, fol. 48r-49r.
Regest, Erwähnungen: *Fath*, Nr. 349, S. 210.

370
1364[2] Dezember 28, Miltenberg
Reinhard von Schleusingen (*Slusungen*), Vikar des Stifts Aschaffenburg und öffentlicher Notar, beurkundet: Im Jahr 1364, in der zweiten Indiktion, im dritten Jahr des Pontifikats Papst Urbans V., am 28. Dezember, dem Tag der Unschuldigen Kinder, um die Stunde der Prim sind in der Stadt Miltenberg in der großen Laube des Hauses des Bürgers Heinrich Rimold vor dem Schult-

[1] Heinrich oder Heilmann Brune 1345-1390 als Stiftsvikar belegt; s. Anhang 7, Nr. 11.
[2] Im Gegensatz zu den Gepflogenheiten der erzbischöflichen Kanzlei und im Erzbistum Mainz dürfte der Notar hier für den Jahresanfang nicht den Weihnachtsstil, sondern den 1. Januar verwendet haben. Dies ergibt sich aus dem in der Urkunde angegebenen Pontifikatsjahr Papst Urbans V., der am 6. November 1362 geweiht wurde. Wäre der Weihnachtsstil verwendet worden und die Urkunde somit auf 1363 zu datieren, dann wäre dies das zweite Pontifikatsjahr des Papstes gewesen.

heißen der Stadt Miltenberg Heinrich Barbe, dem Notar und den unten aufgeführten Zeugen der erwähnte Heinrich Rimold, der Pfarrer in Eschau (*Esscha*) Johann, Wimar und Anna, die Kinder des Heinrich Rimold, sowie Konrad Spede, der Schwiegersohn des Heinrich Rimold und Ehemann der Anna, erschienen. Gemeinsam haben sie dem Dekan Franz [von Amöneburg] und dem Kapitel des Stifts Aschaffenburg einen jährlichen Zins von 5 Pfund Heller und 40 Heller Miltenberger Währung für die Präsenz des Stifts verkauft. Dieser Zins ist jedes Jahr am 11. November (*in festo sancti Martini hyemalis*) zu entrichten, und zwar von folgenden Gütern und Personen:

- 3 Pfund Heller entrichten Hermann Molitor und seine Erben von der Mittelmühle genannten Mühle an der Kaldenbach bei Miltenberg und den zu dieser Mühle gehörenden Wiesen. Als Unterpfand für die fristgerechte Entrichtung des Zinses hat Hermann Molitor den Käufern einen jährlichen Zins von 3 Fuder Heu von den erwähnten Wiesen eingesetzt.
- 26 Schilling und 8 Heller geben Konrad Heidebecher, Bürger zu Miltenberg, und seine Erben von ihrem Haus bei dem Langen Kreuz (*bi dem langen Cruce*) in der Oberstadt von Miltenberg (*a superiore parte Miltenberg.*) sowie von 5 Joch Weinbergen und einem weiteren Weinberg, der gewöhnlich Kammerlade (*Kamerlate*) genannt wird, bei dem erwähnten Haus.
- 40 Heller gibt Gerhus Nuseler von einem Weinberg am Bürgstadter (*Burgsteder*) Weg zwischen einem Weinberg des Heinrich Heidebecher und Äckern des Heinrich Faber von Eichenbühl (*Eichenbuhel*).
- 13 Schilling Heller und 4 Heller bezahlt der Sohn des Kezzeler von 1 Joch Weinberg am Wenschdorfer (*Wendestorfer*) Weg zwischen Weinbergen des Ludwig Berndil und Äckern des Miltenberger Bürgers Heinrich Textor.

Diese Güter und die davon gefallenden Zinsen wurden dem Schultheißen übergeben, der sie auf Bitte der Verkäufer und der Zinspflichtigen den Käufern übertragen hat. Diese haben dafür 100 Pfund Miltenberger Währung bezahlt.
Siegler: der Schultheiß Hermann Barbe (1) auf Bitte der Verkäufer sowie Heinrich Rimold (2), der Pfarrer Johann (3) und Konrad Spede (4) für sich und seine Ehefrau. Wimar, der kein eigenes Siegel besitzt, bekennt sich unter den Siegeln des Schultheißen und seiner Mitverkäufer zu dem Verkauf. Der Notar (5) unterfertigt das Instrument mit seinem Signet (*signum meum solitum et consuetum*).
Zeugen: Herdan Bichel, Pfarrer zu Neunkirchen (*Nuwenkirchen*), der Schultheiß Hermann Barbe, Heinrich Schwertfeger und Konrad Muntscheler aus Miltenberg sowie der Wolf aus Aschaffenburg.
Ausf., Notariatsinstrument; Pergament; lateinisch: U 1830.
Siegel: ursprünglich an Pergamentstreifen anhängend; alle Siegel verloren, Signet unbeschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (15. u. 18. Jh.).
Kanzleivermerke: M (15./16. Jh.).
Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 266r-267v.
Regest, Erwähnungen: *Fischer-Pache*, S. 267.

371
1365 Januar 2, Alzenau
Reinhard von Schleusingen (*Slusungen*), Vikar des Stifts Aschaffenburg und öffentlicher Notar, beurkundet: Im Jahr 1365, in der dritten Indiktion, im dritten Jahr des Pontifikats Papst Urbans V., am 2. Januar, um die Stunde der Nona, auf dem Platz vor der Kirche des Dörfleins Alzenau (*Wulmatsheim*), auf dem gewöhnlich die Sitzungen des weltlichen Gerichts, das gemeinhin Zent genannt wird, abgehalten werden, sind vor dem Notar und den unten aufgeführten Zeugen Arnald auf der Brucken und seine Ehefrau Gele sowie sein Bruder Johann auf der Brucken und dessen Ehefrau Petrissa (*Petze*), alle wohnhaft in dem Dorf Wasserlos (*Wazzerlos*), erschienen. Gemeinsam haben sie Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg für dessen Präsenz einen jährlichen Zins von 30 Schilling Heller Seligenstadter Währung verkauft. Dieser Zins ist den Käufern

oder deren Präsenzmeister (*presencionarius*) jedes Jahr am 11. November (*in festo sancti Martini hyemalis*) von den folgenden Gütern zu entrichten:

- 3 Joch Ackerland in Wasserlos am Seligenstadter Weg, anstoßend an den Kapellenacker, die der Pfarrkirche in Alzenau zehntpflichtig sind.
- 2 Joch Acker an dem *Kelderwege* zwischen Äckern des Richwin Schelris und des Johann Bender.
- 2 Joch Acker an dem Krummen Acker neben Äckern der Kapelle zu Wasserlos. Davon erhalten die in Babenhausen (*Babenhusen*) ansässigen Edelknechte (*armigeri*) von Wasen in jedem dritten Jahr 0,5 Sumer Roggen (*siligo*).
- 1,5 Joch Wiesen in der *Hindebach*. Davon gibt man dem Edelknecht Volrad von Sachsen jedes Jahr 100 Birnen (*pira*).

Die Auflassung der Güter durch die Verkäufer und ihre Übertragung an die Käufer erfolgte vor den Amtleuten der Zent sowie des Dorfes Wasserlos, wo die Güter liegen, nämlich vor dem Zentgrafen Berthold und den Schöffen der Zent Alzenau Dieter Scheffer, Heinrich Ölschläger (*Olsleher*), Konrad Rupprecht und anderen sowie vor dem Schultheißen des Abtes von Seligenstadt dort Konrad von Alzenau und seinen Schöffen Dieter (*Diczo*) Scheffer, Friedrich Zentgraf, Heinrich Ölschläger und anderen. Die Verkäufer haben dafür von den Käufern 21 Pfund Heller Frankfurter Währung erhalten. Bei Säumigkeit fallen die erwähnten Güter an die Käufer. Die Verkäufer verpflichten sich außerdem, die Güter in gutem Kulturzustand zu halten und sie nicht zu verkaufen, zu entfremden, zu teilen oder mit weiteren Zinsen zu belasten. Der Stiftsvikar Hartmann von Bergen hat als Bevollmächtigter der Käufer den Notar um die Beurkundung des Verkaufs gebeten.
Zeugen: der Edelknecht Johann von Rannenberg, Johann Hemsbecher, Konrad Herdun, Wigand von Hudelgesezze, Dieter von Kalde und viele andere.
Siegler: der Notar mit seinem Signet (*signum meum solitum et consuetum*).
Ausf., Notariatsinstrument; Pergament, stark stockfleckig und beschädigt; lateinisch: U 3071.
Siegel: Signet, unbesch.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (14./15. u. 18. Jh.).
Kanzleivermerke: W (15./16. Jh.).
Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 428r-429r.
Regest, Erwähnungen: *Fischer-Pache*, S. 360.

372
1365 Januar 13, Aschaffenburg
Die Richter der Aschaffenburger Kirche beurkunden: Im Jahr 1365, in der dritten Indiktion, im dritten Jahr des Pontifikats Papst Urbans V., am 13. Tag des Monats Januar, um die Zeit der Terz, in der Schatzkammer (*armarium*) des Stifts Aschaffenburg hat vor ihnen in Gegenwart des öffentlichen Notars Heinrich Sattler (*Setdeler*) und der unten aufgeführten Zeugen der Kustos des Stifts Aschaffenburg Johann von Bessenbach im Vollbesitz seiner geistigen und körperlichen Kräfte sein Testament errichtet. Es enthält die folgenden Bestimmungen:

- Nach seinem Tod sollen seine Testamentsvollstrecker zunächst alle seine Schulden, die er selbst nicht mehr begleichen konnte, unverzüglich bezahlen.
- Der Erzbischof von Mainz erhält ein Viertel (*quadrans*) Silber oder dessen Gegenwert in Geld.
- Sein Brevier (*libri matutinales*) vermacht er der Vikarie am Altar des heiligen Nikolaus in der Stiftskirche zu Aschaffenburg, die er früher selbst innegehabt hat.
- Seine Kurie, die er derzeit bewohnt, soll nach seinem Tod so teuer wie möglich verkauft werden. Von der Hälfte des erzielten Erlöses soll man einen Ewigzins anschaffen, der an Allerheiligen unter den anwesenden Kanonikern und Vikaren verteilt werden soll. Für die andere Hälfte des Erlöses und für 40 Pfund Heller, die der Testamentar zusätzlich dafür stiftet, soll man einen Ewigzins erwerben, der um den 24. August (*circa diem beati Bartholo-*

mei apostoli) unter den dann im Stift residierenden Kapitularkanonikern verteilt werden soll.

- Ein jährlicher Zins von 4 Pfund Heller, den der Kustos von Elisabeth von Bleichenbach in dem Dorf Neunkirchen (*Nuwenkirchen*) und im Sprengel der dortigen Pfarrei gekauft hat, soll an seinem Jahrtag unter den anwesenden Kanonikern und Vikaren verteilt werden.
- Die Erträge seiner Präbende im Gnadenjahr stiftet er für den Erwerb jährlicher Einkünfte, die zur Hälfte am 30. November (*in die sancti Andree apostoli*) und zur Hälfte am 24. Juni (*in die sancti Johannis Baptiste*) unter den anwesenden Kanonikern und Vikaren verteilt werden sollen.
- Ein Viertel seines Hofes[1] bei der Pfarrkirche St. Agatha in der Vorstadt von Aschaffenburg fällt an Elisabeth von Lichtenberg, die Tochter seiner verstorbenen Schwester Hedwig. Ebenso der Halbteil der Zinsen und Hühner, die er von ihr und ihrem Ehemann Johann gekauft hat. Sie dürfen dieses Legat nicht veräußern, sondern sollen es, sofern sie sich davon trennen wollen, den Inhabern der anderen Hofteile umsonst überlassen.
- Ein weiteres Viertel des erwähnten Hofes geht an Heinrich von Ebersbuch (*Ebirsbuch*) und seine Schwestern Barbara und Hedwig.
- Das dritte Viertel des Hofes erhält Anna, die Tochter seines verstorbenen Bruders Friedrich.
- Das letzte Viertel des Hofes vermacht er den Gebrüdern Heinrich und Johann von Gondsroth (*Gunsrade*), den Söhnen seiner Schwester. Keiner der Bedachten darf seinen Hofanteil verkaufen. Wenn er sich von ihm trennen möchte, dann soll er ihn denjenigen, die die anderen Hofanteile innehaben, umsonst überlassen.
- Der Vikarie über dem Marienchor in der Stiftskirche, die derzeit Johann Institor besitzt, vermacht er einen jährlichen Zins von 1 Pfund Heller, den Gisela (*Getzela*) Strubin von Glattbach (*Gladebach*) zu entrichten hat.
- Die Gebrüder Heinrich und Johann von Gondsroth erhalten seine Güter in Dorf und Gemarkung Daxberg (*Daspach*), die derzeit Heinrich Freitag (*Fritag*) bewirtschaftet.
- Seine Güter ebendort, die derzeit Peter Loman innehat, vermacht er der Kerze vor dem Leib Christi beim Hochaltar in der Stiftskirche.
- Dieselbe Kerze erhält einen jährlichen Zins von 2 Schilling Heller, den Johann (*Hennekinus*) Wide und seine Ehefrau Mechthild (*Metza*) entrichten.
- An die Vikarie vor dem Marienaltar über dem Chor, die derzeit Johann Institor besitzt, geht ein jährlicher Zins von 1 Sumer Roggen (*siligo*), den Elisabeth Müller (*Mu/e/len*) zu Glattbach liefert.
- Einen jährlichen Zins von 10 Schilling Heller, die der Schäfer (*opilio*) zu Glattbach Ludwig und seine Ehefrau Katharina bezahlen, bekommt derjenige, der am Samstag die Messe vor dem Altar der heiligen Katharina in Oberafferbach (*Affelderbach*) liest.
- Demselben haben die Baumeister (*magistri fabrice*) dort einen jährlichen Zins von 1 Malter Roggen zu liefern. Selbst wenn Germanus supra Monte dies für sie zeitweilig übernehmen sollte, sind doch die Baumeister für die Entrichtung des Zinses verantwortlich.
- Johann (*Hennekinus*) Strube zu Glattbach hat jährlich 3 Sumer Roggen zu entrichten. Davon gefallen 2 Sumer dem Pfarrer in Sailauf (*Sylauff*). Das dritte Sumer fällt an die Kirchenfabrik zu Sailauf.
- Die Kirchenfabrik in Oberafferbach erhält einen Zins von 3 Schilling Heller, den Manegold von Gütern dort zu entrichten hat.
- An die vorerwähnte Kerze fällt ein Zins von 0,5 Malter Roggen, den Gertrud (*Gela*) von Gailbach (*Gauwelnbechern*) und ihr Ehemann Konrad von Gütern in Oberafferbach liefern müssen.

[1] Der Hof gehört zu Häusern bei St. Agatha, die den heutigen Hausnummern nicht zugeordnet werden können; vgl. *A. Grimm*, Bd. 5, S. 437.

- Dieselbe Kerze erhält einen weiteren Zins von 1 Malter Roggen, den Heinrich Heyn von Glattbach von Gütern dort entrichtet.
- Jeder seiner Testamentsvollstrecker erhält 3 Pfund Heller.
- Konrad Lindener und seine Ehefrau Katharina zinsen jedes Jahr 6 Schillinge Heller und 1 Sommerhuhn von einem Garten oder einer Hofstatt [in Aschaffenburg] oberhalb des Weiberbrunnen (*Wiwersburne*). Davon fallen 3,5 Schilling Heller an den Pfarrer der Kirche St. Marien und an das Spital [zu Aschaffenburg] 3 Heller. Die übrigen 27 Heller und das Sommerhuhn erhält ebenfalls der Pfarrer von St. Marien.
- Für die Präsenzbrote im Stift Aschaffenburg stiftet er einen Zins von 1 Malter Roggen, den Friedrich Weber und seine Ehefrau Mechthild (*Metza*) von Gütern in Sulzbach (*Soltzbach*) entrichten. Früher hat diesen Zins Konrad Leidersbacher (*Lydersbecher*) gegeben.
- Für die Gedenkfeier an Allerseelen im Stift bestimmt er einen Zins von 0,5 Malter Roggen, den Peter Cleman von Niedernberg (*Nydernburg*) von Eigengütern dort zu entrichten hat.
- An die schon mehrfach erwähnte Kerze fällt ein weiterer Zins von 12 Schilling Heller, die Konrad Schuhmacher (*Schuwortte*) zu Sulzbach von Weinbergen bezahlt.
- Ein jährlicher Zins von 10 Schilling Heller, den der Bäcker Johann (*Hennekinus*) Drutman von Weinbergen in Sulzbach gibt, fällt an den amtierenden Stiftsdekan. Er soll dafür sorgen, daß die erwähnte Kerze ständig brennt und etwaige Nachlässigkeiten bei ihrer Versorgung korrigieren.
- Der jeweilige Pfarrer zu Krombach (*Crumbach*) bekommt einen Zins von 1 Malter Roggen, den Gyplo von Glattbach von Gütern und Äckern dort reicht.
- An die erwähnte Kerze fällt ein weiterer Zins von 1 Schilling Heller, den Elisabeth Müller (*Mulern*) von Glattbach von Gütern dort entrichtet.
- Eine Gült von 0,5 Malter Roggen, die Emmerich in Breunsberg (*Brunengesberg*) gibt, erhält seine Nichte (*neptis*) Barbara, [Nonne] in [dem Kloster] Schmerlenbach, auf Lebenszeit. Nach ihrem Tod fällt dieser Zins an die Präsenzen des Klosters.
- An die Fabrik des Stifts Aschaffenburg geht ein Zins von 0,5 Malter Roggen, den Gernod Zehe entrichtet.
- Alle seine Weinberge fallen auf Lebenszeit an die Gebrüder Heinrich und Johann von Gondsroth. Nach ihrem Tod soll man die Weinberge verkaufen und von dem Erlös beständige Einkünfte für die vorerwähnte Kerze erwerben. Halten die Brüder die Weinberge nicht in gutem Kulturzustand, dann soll Ludwig von Echzell (*Etzel*), Vikar am Altar des heiligen Nikolaus in der Stiftskirche, oder der jeweilige Inhaber dieser Vikarie sie sofort verkaufen und den Erlös dem erwähnten Zweck zuführen. Der jeweilige Inhaber dieser Vikarie soll die Zinsen für die Kerze einziehen und deren Unterhaltung überwachen. Dafür erhält er ein Sechstel der für die Kerze bestimmten jährlichen Einkünfte.
- Die Urkunden, die Barbara, [Nonne] in Schmerlenbach, sowie Hedwig von Bessenbach und Hedwig von Gondsroth, [Nonnen] in Himmelthal (*Vallis Celi*), über gewisse Gülten besitzen, erkennt der Testamentar an und widerruft sie nicht. Den beiden Hedwig stehen außerdem jährlich 6 Sumer Roggen und 2 Fastnachtshühner mit den zugehörigen Besthäuptern (*optimales*) auf Lebenszeit zu. Nach ihrem Tod fällt die Hälfte dieser Zinsen an die Präsenzbrote des Stifts, die andere Hälfte dient zur Feier des Fests Allerseelen.
- Barbara in Schmerlenbach sowie Hedwig von Bessenbach und Hedwig von Gondsroth erhalten seine Tuniken sowie jede 2 Pfund Heller.
- Dem Kloster Meerholz (*Meroldis*) vermacht er 2 Pfund Heller.
- An die erwähnte Kerze geht ein weiterer Zins von 4 Schilling Heller, den Heinrich Friderich zu Niedernberg von Weinbergen und Äckern dort entrichtet.
- Seine silbernen Schalen (*schala argentea*) vermacht er denjenigen, deren Namen er auf acht Papierbögen aufgelistet hat. Es ist daher nicht notwendig, sie hier einzeln aufzuzählen, da diesen Papierbögen die selbe Rechtskraft wie seinem Testament zukommen soll.

- Alle seine übrigen beweglichen und unbeweglichen Güter, über die er bisher noch keine Verfügungen getroffen hat, soll man verkaufen und von dem Erlös beständige Einkünfte für die erwähnte Kerze anschaffen.
- Der Testamentar behält sich vor, die hier gemachten Legate zu widerrufen oder zu ändern.
- Er ordnet an, dass die Gelder, von denen beständige Einkünfte erworben werden sollen, solange unter Aufsicht seiner Testamentare in der Schatzkammer des Stifts aufbewahrt werden sollen, bis geeignete Zinsen gefunden sind.
- Stirbt einer derjenigen, denen er einen Teil seines Hofes bei der Pfarrkirche St. Agatha vermacht hat, ohne Erben, dann soll sein Hofanteil an die übrigen Teilhaber fallen. Sollten alle Teilhaber ohne Hinterlassung von Erben verstorben sein, dann fällt der Hof an den Pfarrer von St. Agatha sowie an die Altaristen von St. Johannis[1] und der neuen Kapelle auf dem Friedhof der Kirche St. Agatha[2].
- Zu seinen Testamentvollstreckern bestellt er den Stiftsdekan Franz von Amöneburg (*Ameneburg*) sowie die Stiftsvikare Jakob von Kirchberg (*Kirperg*) und Reinhard von Schleusingen (*Slusungen*).
- Der Testamentar widerruft alle früher von ihm gefertigten Testamente und Verfügungen, behält sich aber das Recht vor, bis zu seinem Tod Veränderungen an seinem gegenwärtigen Testament vorzunehmen.

Siegler: die Richter (1), Johannes von Bessenbach (2) und der öffentliche Notar (3) mit seinem Signet (*signum meum solitum et consuetum*).
Zeugen: der Kanoniker Nikolaus von Lichtenstein (*Lychtenstein*), die Stiftsvikare Heinrich von Echterdingen und Hartmann von Bergen sowie viele andere.
Ausf., Notariatsinstrument; Pergament; lateinisch: U 152.
Siegel: zwei an Pergamentstreifen anhängende Siegel; 1 beschädigt, 2 leicht beschädigt, 3 Signet, unbeschädigt.
Rückvermerke: Conradus Lare presentavit (14. Jh.); Inhaltsangaben (14. u. 15. Jh.).
Kanzleivermerke: Registrata est (14. Jh.); A (15./16. Jh.); Nro. 12 (18. Jh.).
Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 93v-96r.
Regest, Erwähnungen: *Büll*, Nr. 305 S. 527-532, *Hoffmann*, S. 969, *Fath*, Nr. 350, S. 210, *Fischer*, Privatbesitz, S. 9, *Brügmann*, Nekrolog, S. 52, Anm. 168, *Fischer-Pache*, S. 145, 163, 273, 326 u. 382, *A. Grimm*, Bd. 5, S. 400 u. 437, sowie *Spies*, Überlieferung, S. 121.

373
1365 Februar 10, Hanau
Heinrich Auheimer (*Auheymer*) von Dörnigheim (*Du/o/renkeym*) bekennt, daß ihm der Dekan Franz [von Amöneburg] und das Kapitel des Stifts Aschaffenburg 3 Hufen und 24 Morgen Land in der Gemarkung Dörnigheim[3] zu Landsiedelrecht verliehen haben. Diesen Besitz hat das Stift von der Frankfurter Bürgerin Gudel Zene gekauft. Er verpflichtet sich, dem Stift davon jedes Jahr zwischen dem 15. August und dem 8. September (*zwiszen den zweyn vnser Frauwen dagen als sy zu/o/ hymel fu/o/r vnd geborn wart, so man pechte spulget*) 31 Achtel Roggen (*korngulde*) Frankfurter Maß auf seine Kosten in dessen Getreidespeicher nach Frankfurt zu liefern. Bei Säumnis darf das Stift oder dessen Amtmann oder Bote ohne Gerichtsbeschluß Pfänder auf seinem Sedelhof oder sonstigen Besitz in Dörnigheim nehmen. Das Stift darf ihn nicht von dem Besitz vertreiben, weil jemand ihm einen höheren Pachtzins geboten hat oder weil ihm ein anderer Pächter lieber ist. Der Pächter selbst darf das Land nicht aufgeben, solange er in der Lage ist, es zu bewirtschaften. Ist er dagegen dazu nicht mehr in der Lage, dann soll ihm das Stift bei der Rückgabe des Landes seine Besserung vergüten. Gibt er dagegen dem Stift das Land zurück, obwohl er es noch bewirtschaften könnte, dann fällt die Besserung darauf und das Pflugrecht als Strafe an das Stift. Alle

[1] Kapelle in der Johannisburg; vgl. *Spies*, Aufstieg, S. 433, sowie *A. Grimm*, Bd. 2, S. 424, u. Bd. 5, S. 400.
[2] Kapelle St. Anna; vgl. *A. Grimm*, Bd. 5, S. 400.
[3] Zum Stiftsbesitz in Dörnigheim vgl. *Fischer-Pache*, S. 168f.

auf dem Land ruhenden Lasten hat der Pächter zu tragen. Auch muß er es in gutem Kulturzustand halten. Die Verleihung erfolgte in der Stube des Pfarrers zu Hanau (*Hanauwe*) Eppechin.
Zeugen: der Pfarrer zu Hanau Eppechin, Heinrich Hedorn, ein Hanauer Priester mit Namen Delkelnheymer, Heinrich Spies (*Spy/e/s*) von Dörnigheim und andere Leute.
Siegler: der Ritter und Vogt (*faut*) zu Hanau Emmerich von Karben (*Carben*) sowie Pfarrer Eppechin auf Bitte des Pächters.
Der gegeben wart 1365 *des nesten mandages vor sentte Valentins dage des heylgin martelers.*
Ausf.; Pergament; deutsch: U 1805.
Siegel: beide Siegel ursprünglich an Pergamentstreifen anhängend, verloren.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (14. u. 15. Jh.).
Kanzleivermerke: Registrata (14./15. Jh., auf der Plica).
Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 139v-140r.
Regest, Erwähnungen: *Fischer-Pache*, S. 102 u. 168f.

374
1365 Februar 22
Die Richter des Stifts Aschaffenburg beurkunden: Vor ihnen haben Heinrich Richolf (*Rycholf*) von Obernau (*Obirnheym*) und seine Ehefrau bekannt, daß ihnen der Dekan Franz [von Amöneburg] und das Kapitel des Stifts Aschaffenburg 2 Morgen zehntpflichtigen Acker [in Obernburg] am Hinteren Berg bei dem Tiefen Weg zwischen Besitz des Stiftsvikars Johann Institor (*Kremer*) und des Richolf Craft zu Erbrecht verliehen haben. Sie sollen davon dem Stift jedes Jahr 1 Malter Roggen (*kornes*) Aschaffenburger Maß zwischen dem 15. August und dem 8. September (*zwiszen den zweyn vnser Frauwen dagin alse sy zu/o/ hymel fu/o/r vnde geboren wart*) auf ihre Kosten nach Aschaffenburg in den Getreidespeicher der Stiftskämmerei liefern. Als Unterpfand für die fristgerechte Lieferung des Zinses haben sie dem Stift 0,5 Morgen Weinberg *an deme Heyde* in der Gemarkung Obernburg zwischen Besitz der Adelheid Hofmann (*Houemennen*) von Sulzbach (*Solzpach*) und des langen Konrad eingesetzt. Bei Säumnis oder nicht fachgerechter Bebauung des Ackers verlieren sie das Pfand und den Acker mit dessen Besserung.
Siegler: die Richter auf Bitte der Beliehenen.
Der gegebin wart 1365 *an sente Peders dage alse er vff den stu/o/l wart gesezzet.*
Ausf.; Pergament; deutsch: U 3427.
Siegel: an Pergamentstreifen anhängend, unbeschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangabe (15./16. Jh.).
Kanzleivermerke: Registrata est (14. Jh.) 3 libro camere fol 226 (18. Jh.); ad cameram (14./15. Jh.); registranda (14./15. Jh.).
Abschriften: Liber III camerae, fol. 264v-265r.
Regest, Erwähnungen: *Fath*, Nr. 351, S. 210, sowie *Fischer-Pache*, S. 100 u. 293.

375
1365 März 13
Die Richter des Stifts Aschaffenburg beurkunden: Vor ihnen hat der Pfarrer von St. Marien in Aschaffenburg Nikolaus Hase[1] erklärt, daß in seiner Gegenwart Jutta Spiegel (*Spygeln*) von Aschaffenburg im Vollbesitz ihrer geistigen und körperlichen Kräfte ihr Testament errichtet und darin die folgenden Verfügungen getroffen hat:

- Zunächst sollen ihre Testamentsvollstrecker die von ihr bei ihrem Tod noch nicht beglichenen Schulden unverzüglich bezahlen und ihre Schuldner zufriedenstellen.
- Zur Begehung ihres Jahrtages in der Kirche St. Marien vermacht sie dem Pfarrer einen jährlichen Zins von 5 Schilling Heller und der Kirchenfabrik ebenfalls einen jährlichen Zins von 5 Schilling Heller.
- Der in Mönchberg (*Mengeburc*) wohnende Sohn ihrer Schwester Konrad erhält 10 Pfund Heller und einen Acker.

[1] 1367-1374 auch als Stiftsvikar belegt; s. Anhang 7, Nr. 35.

- Heinrich Herregot von Mönchberg bekommt 5 Pfund Heller.
- Konrad, der Sohn der Katharina Spiegel, erhält alle für das Weberhandwerk (*ad opus textrinum*) notwendigen Werkzeuge mit einer Schere (*forpix*).
- Alle ihre Kleider sollen verkauft und vom Erlös Totenmessen erworben werden.
- Nikolaus Hase erhält ihr besseres Bankkissen.
- Einen jährlichen Zins von 2 Malter Roggen (*siligo*) erhält ihre Schwester Kunigunde auf Lebenszeit. Nach ihrem Tod fällt dieser Zins an die Präsenz des Stifts Aschaffenburg und soll an ihrem Jahrtag unter den Kanonikern und Vikaren verteilt werden. Diesen Zins entrichtet derzeit Heinrich Herregot von Mönchberg von Äckern dort.
- Ihre übrige Habe, über die sie bisher noch keine Verfügungen getroffen hat, fällt an ihre Testamentsvollstrecker, die sie frommen Zwecken zuführen sollen.
- Zu ihren Testamentsvollstreckern bestellt sie vor Nikolaus Hase die Stiftsvikare Konrad Bieger (*Byger*) und Johann von Köln (*de Colonia*).

Nikolaus Hase bekennt, daß er bei der Errichtung des Testaments zusammen mit den Testamentsvollstreckern und den unten aufgeführten Zeugen persönlich zugegen war, alle Verfügungen aus dem Mund der Testamentarin gehört und mit eigener Hand aufgeschrieben hat. Dies erfolgte am 7. Februar (*feria sexta proxima ante diem sancte Scolastice virginis*) 1364.
Zeugen: der Priester (*presbiter*) Peter Spiegel (*Spigel*) und Elisabeth Fritz von Aschaffenburg.
Siegler: die Richter auf Bitte des Nikolaus Hase und der Testamentsvollstrecker.
Datum et actum 1365 *feria quinta proxima post diem sancti Gregorii pape, quod fuit tercio idus marcii.*
Ausf.; Pergament; lateinisch: U 584.
Siegel: an Pergamentstreifen abhängend, stark beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (15./16. u. 18. Jh.).
Kanzleivermerke: M 9 (18. Jh.).
Regest, Erwähnungen: *Fath*, Nr. 352, S. 210, *Fischer*, Privatbesitz, S. 3, sowie *Fischer-Pache*, S. 270.

376
1365 März 19, Mainz
Der öffentliche Notar Johann von Arnstadt (*Arnstete*) beurkundet: Im Jahr 1365, in der dritten Indiktion, im dritten Jahr des Pontifikats Papst Urbans V., am 19. Tag des Monats März hat im Domstift zu Mainz Heinrich Dubbel, Kleriker aus der Erzdiözese Köln, den Mainzer Domvikar Dietrich Fink (*Vinc*), seinen leiblichen Bruder, zu seinem bevollmächtigten Prokurator für die Übernahme des Kanonikats und der Präbende des Johann von Mundenheim (*Mu/o/de*) im Stift Aschaffenburg aufgrund einer päpstlichen Provision bestellt. Sobald Kanonikat und Präbende vakant geworden sind, soll er sich an seiner Stelle von Dekan und Kapitel des Stifts in deren Besitz einführen und sich den ihm zustehenden Sitz im Chorgestühl und Kapitel anweisen lassen. Die beim Eintritt in das Stift fälligen Eide soll er für ihn leisten. Außerdem soll er die mit dem Kanonikat verbundenen Einkünfte in Empfang nehmen und für ihn verwalten. Im Falle von Rechtsstreitigkeiten erteilt er ihm die Vollmacht, ihn bei diesen zu vertreten. Auf Bitte des Heinrich Dubbel stellt der Notar darüber ein Notariatsinstrument aus und unterfertigt es mit seinem Signet (*signum meum solitum et consuetum*).
Zeugen: der Priester (*presbiter*) Hartmann sowie Johann Steybe von Rauschenberg (*Ruschenberg*) und Ludwig Meltzeyser von Wetter (*Wettere*), Kleriker der Erzdiözese Mainz.
Ausf., Notariatsinstrument; Pergament; lateinisch: U 4065 b.
Siegel: Signet, unbeschädigt.

377
1365 Mai 24, Aschaffenburg
Der Mainzer Erzbischof Gerlach beurkundet: Er hat zwei ihm vorgelegte Urkunden Papst Urbans V. vom 27. September 1364, deren Anfang und Schluß hier im Wortlaut inseriert sind, gelesen und ihren Inhalt zur Kenntnis genommen. Bei der einen Urkunde handelte es sich um eine päpstliche Provision für den Kleriker Heinrich Dubbel für das Kanonikat und die Präbende des

Johann von Mundenheim (*Munde*) im Stift Aschaffenburg[1], bei der anderen um das Exekutorialmandat für diese Provision[2].
Ausf. fehlt.
Überliefert als unbeglaubigte Abschrift auf Papier: U 4065a.

378
1365 Juni 19
Der Edelknecht Johann von Linden (*Lyndin*) und seine Ehefrau Jutta (*Gude*) verkaufen Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg für die Stiftspräsenzen 2 Hufen und 8 Morgen Ackerland in der Gemarkung des Dorfes und Gerichts Reichelsheim (*Rycholsheym*)[3], und zwar jede Hufe Land um 100 Mark Wetterauer (*Wedrebiszere*) Pfennige Friedberger (*Frydeberger*) Währung und die 8 Morgen zu einem entsprechenden Preis. Außerdem verkaufen sie ihnen 7 Morgen Wiesen in der Gemarkung Reichelsheim, und zwar jeden Morgen um 10 Pfund Heller Friedberger Währung. Der Kaufpreis wurde ihnen von den Käufern vollständig entrichtet. Sie haben daher das Ackerland und die Wiesen mit Hand und Halm vor dem Amtmann, den Schöffen und den Hausgenossen des Gerichts zu Reichelsheim aufgegeben und die Käufer in deren Besitz gesetzt. Die Verkäufer übernehmen auch die Gewährleistung (*werschaft*) für die verkauften Güter und stellen den Käufern dafür die Ritter Johann von Linden, Gernand von Schwalbach, Konrad von Oppershofen (*Obirnhouen*) den Jungen sowie den Edelknecht Wigand von Büches zu Berstadt als Bürgen mit der Verpflichtung zum Einlager in einem öffentlichen Wirtshaus in Frankfurt. Bei Tod oder Rückzug eines Bürgen ist innerhalb von 14 Tagen ein gleichwertiger Ersatzmann zu stellen.
Zeugen: der Pfarrer zu Reichelsheim Konrad, der Altarist zu Reichelsheim Friedrich, der Schwager des Verkäufers und Bruder der Verkäuferin Johann Groppe, der Schultheiß (*feud*) zu Reichelsheim Hermann Schöne, die Reichelsheimer Schöffen Heinrich (*Heyle*) Wagenhuser, Johann Wagenhuser sowie Happe Mengel und viele andere Leute.
Siegler: der Verkäufer für sich und seine Ehefrau sowie die Bürgen.
Datum 1365 *quinta feria proxima ante diem beati Albani martiris*.
Ausf. fehlt.
Abschriften: Liber I camerae, fol. 110r-112r Nr. 187, sowie Liber III praesentiarum, fol. 374r-375v.
Regest, Erwähnungen: *Fischer-Pache*, S. 309.

379
1365 Juni 19, Reichelsheim
Der öffentliche Notar Gerlach Holzschuher von Fritzlar (*de Frylaria*) beurkundet: Im Jahr 1365, in der dritten Indiktion, im dritten Jahr des Pontifikats Papst Urbans V., am 19. Tag des Monats Juni, um die Zeit der Vesper haben in dem Dorf Reichelsheim (*Rychilsheym*) im sogenannten Spielhaus vor dem Eingang des Friedhofs vor ihm und den beigezogenen Zeugen der Edelknecht Johann von Linden (*Lyndin*) und seine Ehefrau Jutta (*Guda*) bekannt, daß sie Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg alle ihre Güter in der Gemarkung Reichelsheim um eine vereinbarte Geldsumme verkauft haben. Sie haben nun den Schultheißen und die Schöffen des Dorfgerichts (*iudicium seculare ville sepescripte*) zu Reichelsheim gefragt, auf welche Weise sie auf die verkauften Güter Verzicht leisten und die Käufer in deren Besitz einsetzen sollen. Daraufhin hat der älteste Schöffe Heinrich (*Heylo*) Wagenhuser jedem der Verkäufer eine Halm gegeben und erklärt, daß sie durch Wegwerfen des Halmes auf die Güter verzichten sollen. Auf diese Weise haben dann beide Verkäufer zugunsten des Stifts Aschaffenburg auf alle ihre bisherigen Rechte an den verkauften Gütern verzichtet. Auf gleiche Weise hat dies dann auch der Edelknecht Johann Groppe getan. Dann haben der Schultheiß und die Schöffen erklärt, daß es sich bei den verkauften Gütern um keine Lehen, sondern um fuldische Erbgüter handelt.

---

[1] Regest 364.
[2] Regest 365; vgl. Regest 354.
[3] Zum Stiftsbesitz dort vgl. *Fischer-Pache*, S. 308 f.

Zeugen: der Pfarrer in Reichelsheim Konrad, der Ritter Konrad der Junge von *Koldersheym*, der Schultheiß zu Reichelsheim Hermann Schöne sowie die Schöffen Heinrich Wagenhuser und Happo Schuhwart (*Schu/o/chwerhte*).
Siegler: der Notar mit seinem Signet (*signum meum solitum*).
Ausf. fehlt.
Abschriften: Liber I camerae, fol. 112r-113r Nr. 188, sowie Liber III praesentiarum, fol. 373v-374r.
Druck: *Gudenus*, Bd. 3, Nr. 315, S. 465 f.
Regest, Erwähnungen: *Fischer-Pache*, S. 309.

380
1365 Juli [4-25][1]
Siegfried von Breitenbach (*Breydenbach*), Bürger zu Gelnhausen (*Geilnhusen*), und seine Ehefrau Jutta bekennen: Sie haben Friedrich von der Ecken und seiner Ehefrau Kusa, Bürger zu Gelnhausen, die folgenden Zinsen verkauft:

- 3 Mark auf dem Haus des Johann (*Henne*) Färber (*Ferwer*) bei dem Lindborn.
- 2 Mark auf drei Häusern des Bernhard (*Pecze*) Wißeler in der Judengasse.
- 1 Mark und 1 Weihnachtsbrot auf Habermaders Haus am Unteren Markt.
- 1 Mark auf dem Haus der Steinbucker in der Obersten Haitzgasse (*Heczergaszen*).
- 30 Schilling auf dem Haus des Johann Olser, das vormals Klaus Fronecker gehörte.
- 17,5 Schilling auf dem Haus des Hartmann Wild bei der Fleischbank (*an dem ort bii der Fleyschirne*).
- 1 Mark und 30 Schilling auf dem Haus bei dem Rathaus zu Gelnhausen, das dem verstorbenen Heinrich Goldsack gehörte.

Diese Zinsen sollen jedes Jahr am 11. November (*uff sante Mertins dag des heiligen byschoffs als er in dem winchther gefellet*) entrichtet werden. Die Verkäufer haben dafür von den Käufern 300 Pfund Heller erhalten. Sie übernehmen daher die Gewährleistung (*werschafft*) für den Verkauf über Jahr und Tag. Als Unterpfand dafür setzen sie den Käufern ihr steinernes Sedelhaus am Unteren Markt mit Hofstatt und Garten ein. Die Zinsen haben sie vor dem Schultheißen und den Schöffen zu Gelnhausen den Käufern übergeben. Den Verkäufern wird ein unbefristetes Rückkaufrecht an den Zinsen eingeräumt.
Siegler: Siegfried von Breidenbach.
Datum 1365 *die veneris mensis iulii.*
Ausf. fehlt.
Abschriften: A 6931, fol. 19r-v (15. Jh.; neben der Abschrift ist am Rand vermerkt: [1]411 *infrascripta littera data fuit Henne Schiefer feria 2 post Cantate* [1411 Mai 11]).

381
1365 August 16, Bürgstadt
Unter dem Vorsitz des Ulrich von Kronberg (*Cronberg*), Vizedom und Obervogt (*advocatus generalis*) des Erzbischofs von Mainz, haben im erzstiftischen Hof zu Bürgstadt (*Burgstadt*) die Schöffen des Gerichts des Kammerforstes, nämlich aus Bürgstadt C. Gluck, C. Linck, Berthold Getzeweg, H. Buchholtz, R. Bonne, C. Eber, Ebergrieff, C. in der Gassen, Gerhart Heilmann (*Heylman*), Rimholt (*Rymholt*) und Hartmut Schoffe, aus Wenschdorf (*Wenitzdorff*) F. Lupfried, Werner Schippecher, Klaus Schöfer, der Sohn des Werner Schippecher Egolstein, Hermann Schumann, Reinhard Humel, Brand Geiselhart, Konrad Rode und Heinrich Dautmann, aus Eichenbühl (*Eychenbuell*) Till Eisengerin, dessen Bruder C., Hertlin Alhuck, C. Salzmann, H. Sweher, der Schmied des Spitals (*faber de hospitali*) E. Gerner, C. Schnefft, H. Beßler, H. Kaldofen, C. Metzenknecht,

[1] In der Datumszeile der Abschrift fehlt die exakte Tagesangabe. Möglich wären der 4., 11., 18. und 25. Juli. Die Lesung „Datum 1360 quinto die veneris mensis iulii" ist eher unwahrscheinlich, da der 5. Juli des Jahres 1360 auf einen Sonntag fiel.

Heinrich Alber, Loßhart und der Sohn des Gottfried C., die Rechte des Erzbischofs von Mainz im Kammerforst und den dazu gehörenden Dörfern gewiesen:

- In den drei Dörfern ist nur der Erzbischof von Mainz Herr, Vogt oder Richter.
- Kein Adeliger darf in den drei Dörfern und Gerichten und im Kammerforst selbst ein Gut erwerben oder eine Schäferei einrichten, es sei denn auf seinem Eigengut. Dies gilt auch in Reuenthal (*Ruendall*) und in Pfohlbach (*Polbach*) für den Bezirk diesseits des Baches.
- Wenn der Erzbischof von Mainz oder seine Amtleute in Pfohlbach zu Gericht sitzen, dann soll man dies den Herren von Riedern ankündigen, damit sie einen Vertreter dazu entsenden können. Der erzstiftische Amtmann hat aber den Stab in der Hand, und er hat die Bußen zu verhängen.
- In den erwähnten Dörfern und im Kammerforst darf nur der Erzbischof von Mainz ein Besthaupt oder das beste Kleid (*wadtmall*) fordern.
- Wenn Gäste in die drei Dörfer kommen und dort versterben, dann soll man dem Erzbischof von Mainz das Besthaupt von ihren Rössern, Pferden oder ihrem Vieh geben. Handelt es sich um eine Frau, dann steht dem Erzbischof ihr bestes Kleid zu.
- Wenn sich Fremde in den Dörfern oder im Kammerforst niederlassen und dort über Jahr und Tag wohnen, ohne daß ein Leibherr auf sie Anspruch erhoben hätte, dann soll der erzstiftische Amtmann sie auf den Erzbischof von Mainz gegen Abgabe eine Huhnes vereidigen. Solange sie dann dort wohnen bleiben, sind sie ausschließlich dem Erzbischof zu Diensten verpflichtet und niemand anderem. Kommt aber innerhalb von Jahr und Tag ihr Leibherr und fordert sie zurück, dann soll man ihm lediglich ein Fastnachtshuhn als Anerkennung seiner Leibherrschaft geben. Wenn sie dann das Dorf verlassen, kann er sie behalten.
- Hat jemand drei, vier oder mehr Güter, so gibt man bei seinem Tod trotzdem nur ein Besthaupt bzw. das beste Kleid bei einer Frau. Bei einer Witwe gibt man ebenso wie bei einem Mann das Besthaupt.
- Dem Erzbischof von Mainz stehen die Fischweide und das Jagdrecht die Erf aufwärts bis zur oberschlächtigen Mühle (*vberschlechtugen muln*) oberhalb von Riedern (*Rydern*) und die Kaltenbach hinauf bis nach Reinhardsachsen (*Reinhardtsachsen*) an die Schmiede zu.
- Den Einwohnern von Bürgstadt steht das Recht zum Fischen im Main bis an die Brücke zu. Sie dürfen aber den Bach nicht versperren, so daß die Fische ohne Behinderung hinauf und hinunter gelangen können.
- Die Einwohner von Eichenbühl dürfen von der Brücke an fischen solange sich ihr Dorf erstreckt. Auch sie sollen aber den Bach nicht verbauen.
- Die Einwohner von Pfohlbach können von der Erf an die Kaltenbach befischen solange sich ihr Dorf erstreckt, ohne dabei den Bach zu verbauen.
- Der hintere Eichwald (*Eychartt*) steht ausschließlich dem Erzbischof von Mainz zu.
- Zins und Bede des Erzbischofs von Mainz in den Dörfern und im Kammerforst sind in seinen Büchern beschrieben.
- Die zum Kammerforst gehörenden Dörfer geben von dem Vieh, das sie in Miltenberg kaufen oder verkaufen, keinen Zoll.
- Der Hof in Berndiel (*Bernthill*) hat dem Erzbischof noch zusätzlich zu seiner Gült Dienste, Besthaupt und Frondienste wie die anderen Dörfer im Kammerforst zu leisten.

Zeugen: Nikolaus [von Grünberg], Keller in Miltenberg, Treis senior, Pfarrer in Bürgstadt, H., Pfarrer in Riedern, Peter von Kronberg, Gottfried von Bischofsheim, Gebhard Beyer, Gottfried Kursener, Hermann Rode, Nikolaus Wernher und Eberhard Rüd.

1365 *sabbatho post Assumptionis Marie virginis.*

Ausf. fehlt.

Abschriften: A 6399a, fol. 35v-37r (16. Jh.).

Provenienz: Das vorliegende Stück stammt aus einem Libell, der Akten und Urkundenabschriften enthält zu einem Rechtsstreit aus dem Jahr 1580 zwischen dem Stift Aschaffenburg und dem Erzstift Mainz über die erzstiftischen Rechte auf dem Ebenheider Hof, den das Stift erworben hatte und der zu den Dörfern des Kammerforstes gezählt wurde. Dies erklärt auch das Vorhandensein dieses Weistums in dem Konvolut.
Regest, Erwähnungen: *Vigener*, Nr. 1978 (nach einer um 1500 gefertigten Abschrift auf Papier im Leiningenschen Archiv in Amorbach).

382
1365 September 1
Johann (*Henne*) Schmied (*Smit*) von Eschborn (*Eschebornen*) und seine Ehefrau Gudel bekennen, daß sie Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg eine Gült von 4 Achtel Roggen (*kornes*) schulden. Diese müssen sie jedes Jahr zwischen dem 15. August und dem 8. September (*zu/o/schen den zweyn vnser Vrauwen dagen als man zu/o/ latine schribet Assumpcio vnde Nativitas*) in Frankfurter Maß im Hof des Stifts in Frankfurt abliefern. Die Gült gefällt von Gütern und Äckern in der Gemarkung des Dorfes Eschborn[1], die ihnen Hartmut von Bergen, Vikar und Amtmann des Stifts, zu Erbrecht verliehen hat. Bei Säumnis fallen die Güter an das Stift zurück.
Siegler: Konrad, Pfarrer zu Eschersheim und Kämmerer des Landkapitels Eschborn, auf Bitte der Beliehenen mit dem Siegel des Landkapitels.
Gegebin 1365 *of den neesten mandag nach santte Johannes dag als er entheubet wart.*
Ausf.; Pergament; deutsch: U 524.
Siegel: an Pergamentstreifen abhängend, leicht beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (14. u. 18. Jh.).
Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 145v-146r.
Regest, Erwähnungen: *Fischer-Pache*, S. 100 u. 179.

383
1365 Oktober 30, Eltville
Gerlach, Erzbischof zu Mainz, bestätigt in Anbetracht der Notlage des Stifts Aschaffenburg ein vom Stiftskapitel erlassenes Statut. Danach hat jeder, der durch päpstliche Verleihung oder auf andere Weise eine Pfründe im Stift erlangt, vor Übernahme der Pfründe und bevor er in den Genuß von deren Einkünften kommt, eine Gebühr von 6 Mark reinen Silbers zu entrichten. Diese dient zur Linderung der Notlage des Stifts, zur Verbesserung des Kirchenornats und zur Bestreitung der dem Stift auferlegten Lasten.
Siegler: der Erzbischof mit seinem großen Siegel (*sigillum nostrum maius*)
Datum Elteuil penultima die mensis octobris 1365.
Ausf.; Pergament; lateinisch: U 3908.
Siegel: an grünen Wollfäden anhängend, leicht beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (14. u. 15. Jh.).
Kanzleivermerke: Registrata (14. Jh.); registrata est (15. Jh.) lib. 2 camere fol. 25 (18. Jh.).
Abschriften: Liber I camerae, fol. 123v, Nr. 197, sowie Liber II camerae, fol. 25r.
Regest, Erwähnungen: *Vigener*, Nr. 2002, S. 453, sowie *Merzbacher*, S. 303.

384
1365 November 10
Die Richter des Stifts Aschaffenburg beurkunden: Vor ihnen haben Heilmann Retz (*Retschz*) und seine Ehefrau Gerhus (*Huse*), Bürger zu Aschaffenburg, bekannt, daß sie dem Stiftsvikar Johann Rorig oder demjenigen, der das ewige Licht im Kreuzgang vor dem Kapitelhaus des Stifts versorgt, ein Haus und einen Garten in der Unteren Webergasse[2] (*Vndir Webirgazzen*) vor der Burg zu Aschaffenburg zu Erbrecht verliehen haben. Daran stößt auf der einen Seite das Haus des

[1] Zum Stiftsbesitz dort vgl. *Fischer-Pache*, S. 179.
[2] Zur Lage der Gasse vgl. *A. Grimm*, Bd. 2, S. 376f.

Johann Rorig, das vormals Friedrich Laubemeister und seiner Ehefrau Elisabeth gehört hat[1], und auf der anderen Seite das Haus des Ehepaares, das früher dem Weber Christian gehörte. Der Beliehene soll ihnen davon jedes Jahr am 11. November (*offe sente Mertines dag in deme winter gelegin*) 1 Pfund Geld Aschaffenburger Währung als Zins entrichten.
Siegler: die Richter auf Bitte des Heilmann Retz und seiner Ehefrau.
Datum 1365 *decima die mensis novembris, quod fuit in vigilia beati Martini episcopi.*
Ausf.; Pergament; deutsch: U 2733.
Siegel: an Pergamentstreifen anhängend, Fragment.
Rückvermerke: Concernit lampadem ante ianuam inferiorem capituli (17./18. Jh.); inquirendum wo diese hub vndt der garten liege (18. Jh.); Inhaltsangabe (15. Jh.).
Kanzleivermerke: Registranda (15. Jh.); 11 (18. Jh.).
Regest, Erwähnungen: *Fath*, Nr. 355, S. 210, sowie *A. Grimm*, Bd. 2, S. 376 u. 399.

385
1365 November 10
Der Schultheiß Sibold von Weiler (*Wyler*)[2] und die Schöffen des Stadtgerichts zu Aschaffenburg beurkunden: Vor ihnen hat der Knecht Friedrich Ballas, Bürger zu Aschaffenburg, einen jährlichen Zins von 3 Pfund Heller weniger 5 Schilling Heller Aschaffenburger Währung, den er vor dem Stadtgericht erklagt hatte, an Lorenz von Aachen (*Ache*), Kanoniker des Stifts St. Stephan in Mainz[3], verkauft. Der Zins lastet auf einem Haus [in Aschaffenburg], das Agnes Riethelbecher gehört hatte. Es liegt zwischen dem Haus des Käufers und dem alten Haus der erwähnten Agnes. Er hat dafür von dem Käufer 40 Pfund Heller Aschaffenburger Währung erhalten. Diese Summe hat er zur Begleichung der Schulden der Agnes verwendet. Der Zins ist jeweils am 11. November (*vff sancte Mertins dag in dem winter*) in der Stadt Aschaffenburg zu entrichten. Bei Säumis können der Käufer, seine bevollmächtigten Boten oder diejenigen, denen er diesen Zins vermacht, ein Pfand in dem Haus und seinen Zugehörungen nehmen und solange behalten, bis alle Rückstände vollständig beglichen sind. Der Verkäufer hat vor dem Stadtgericht für diesen Zins mit Hand und Halm die Gewährleistung (*werschaft*) übernommen. Schultheiß und Schöffen haben daraufhin den Käufer mit Hand und Halm in den Besitz des Zinses gesetzt.
Siegler: der Schultheiß (1) sowie die Schöffen mit dem Stadtsiegel für Rechtssachen (*ad causas*).
Datum 1365 *vf den nehesten mondag vor sancte Mertins dage in deme winther gelegen.*
Ausf.; Pergament; deutsch: U 2881.
Siegel: zwei an Pergamentstreifen anhängende Siegel; 1 leicht beschädigt, 2 beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (14./15. u. 17./18. Jh.).
Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 44r-v.
Regest, Erwähnungen: *Dinklage*, S. 69, sowie *Wolfert*, Wappenbuch, S. 143.

386
1365 November 29
Die Richter des Stifts Aschaffenburg beurkunden: Vor ihnen haben Eberhard Dettinger von Niedernberg (*Ny/e/dernburg*) und seine Ehefrau Lucie (*Lutza*) einen jährlichen Zins von 1 Pfund Geld für das ewige Licht vor dem Beinhaus (*kernder*) im Stift Aschaffenburg verkauft. Der Zins gefällt von zwei Baumgärten und 1 Morgen Acker in der Gemarkung Niedernberg (*Nyderbu/o/rg*), die mit Ausnahme des einen Gartens unbelastetes Eigengut sind. Der eine Baumgarten, der *Zel* genannt wird, stößt an Konrad Ockinrod und Konrad Hofeman von Großwallstadt (*Wallestad*). Auf ihm lastet ein Seelgerät von 3 Viertel (*firmaz*) Wein, das man an Ostern als Berichtwein gibt. Der andere Baumgarten heißt Oben im Tal (*Obin in deme dal*) und stößt an Konrad Stade und Siegfried Elwer. Der Acker wird Auf dem geschnittenen Heister (*Off deme gesneitin heistir*) genannt und stößt an Peter Schnabel (*Snabil*) und den Schultheißen von Niedernberg. Der Zins ist jedes

[1] Haus zum Engel, später Teil des Alten Schlosses; vgl. ebd., S. 399.
[2] 1361-1366 als Schultheiß in Aschaffenburg belegt; vgl. *Wolfert*, Wappenbuch, S. 143.
[3] 1368-1383 auch als Kanoniker im Stift Aschaffenburg belegt; vgl. Anhang 6, Nr. 1.

Jahr am 11. November (*offe sente Mertinis dag*) demjenigen zu entrichten, der für die Unterhaltung des ewigen Lichts im Stift zuständig ist. Die Verkäufer haben dafür von dem Stiftsvikar Johann Rorig als Treuhänder der verstorbenen Demud, Schenkin des Stifts Aschaffenburg, 16 Pfund Heller Aschaffenburger Währung erhalten. Bei Säumnis fallen die Baumgärten und der Acker an denjenigen, der für die Unterhaltung des Lichts zuständig ist.
Siegler: die Richter auf Bitte der Verkäufer.
Datum et actum 1365 *in vigilia beati Andree apostoli.*
Ausf.; Pergament; deutsch: U 3037.
Siegel: an Pergamentstreifen anhängend, beschädigt.
Rückvermerke: Littera subcustodis altaris Sancte Crucis in ecclesia Aschaff. (14. Jh.); ad lampadem in carnario census continet (16./17. Jh.); primissariae (18. Jh.).
Regest, Erwähnungen: *Fath*, Nr. 356, S. 210, sowie *Fischer-Pache*, S. 374.

387
1365[1] Dezember 30, Aschaffenburg
Der Vikar des Stifts Aschaffenburg und öffentliche Notar Reinhard von Schleusingen (*Slusungen*) beurkundet: Im Jahr 1365, in der 3. Indiktion, im 4. Jahr des Pontifikats Papst Urbans V., am 30. Tag des Monats Dezember, der auf den Dienstag vor dem Fest Circumcisio Domini fiel, um die Zeit der Vesper, in der beheizbaren Stube der Kurie des Kantors des Stifts Aschaffenburg Herbord [von Sterzelheim] hat in Gegenwart des Stiftsdekans Franz [von Amöneburg], des Stiftskantors, der Kanoniker [Burkhard] Brendel und Johann von Einbeck (*Eimbecke*) sowie des Notars und der unten aufgeführten Zeugen Winemarus Winemari von Aschaffenburg, Kleriker der Erzdiözese Mainz[2], die folgende Erklärung abgegeben: Er wurde zusammen mit dem Stiftsvikar Konrad Eberhard von Walter von Hersfeld (*de Hersfeldia*)[3], dem Onkel des Konrad Eberhardi, zu dessen Testamentsvollstrecker bestellt und mit allen dafür notwendigen Vollmachten ausgestattet. Er verzichtet nun auf diese Vollmachten zugunsten des Konrad Eberhard und verpflichtet sich, dessen Anordnungen hinsichtlich der Vollstreckung des Testaments anzuerkennen und auf keinerlei Weise dagegen vorzugehen. Auf seine Bitte stellt der Notar darüber ein Notariatsinstrument aus.
Zeugen: die Stiftsvikare Konrad Spiegel (*Spigel*) und Giso Haxspor (*Hackespor*) [von Blofeld], Heinrich, ein Schüler des Stiftsdekans und Kleriker der Erzdiözese Mainz, und Friedrich von Schleusingen, Kleriker der Diözese Würzburg.
Siegler: der Notar mit seinem Signet (*signum meum solitum et consuetum*).
Ausf., Notariatsinstrument; Pergament; lateinisch: U 574.
Siegel: Signet; unbesch.
Rückvermerke: Inhaltsangabe (14. Jh.).
Kanzleivermerke: Inutilis, igitur non registrata (14. Jh., gestrichen); registrata est (15. Jh.).
Abschriften: Liber I camerae, fol. 122v-123r, Nr. 196, sowie Liber III praesentiarum, fol. 32r-v.
Regest, Erwähnungen: *Brügmann*, Nekrolog, S. 208, Anm. 400.

388
1365[4] Dezember 30, Aschaffenburg
Der Vikar des Stifts Aschaffenburg und öffentliche Notar Reinhard von Schleusingen (*Slusungen*) beurkundet: Im Jahr 1365, in der dritten Indiktion, im vierten Jahr des Pontifikats Papst Urbans V., am 30. Tag des Monats Dezember, der auf den Dienstag vor dem Fest Circumcisio Domini

[1] Entgegen der im Erzbistum Mainz üblichen Gewohnheit hat der Notar hier für den Beginn des neuen Jahres nicht den Weihnachtsstil verwendet, was sich aus dem Pontifikatsjahr Papst Urbans V. ergibt, der am 6. November 1362 geweiht wurde.
[2] 1367-1389/1400 als Vikar im Stift Aschaffenburg belegt; s. Anhang 7, Nr. 104.
[3] Gemeint ist hier der Stiftskustos Walter von Hersfeld; s. Anhang 5, Nr. 2.
[4] Der Notar verwendete entgegen der im Erzbistum Mainz üblichen Gepflogenheiten für die Festlegung des Jahresanfangs nicht den Weihnachtsstil, sondern den Circumcisionsstil, ließ das neue Jahr also erst am 1. Januar beginnen. Dies ergibt sich aus dem Pontifikatsjahr Papst Urbans V., der am 6. November 1362 geweiht wurde.

fällt, um die Zeit der Vesper hat in Gegenwart des Stiftsdekans Franz [von Amöneburg], des Stiftskantors Herbord [von Sterzelheim] und der Kapitularkanoniker Burkhard Brendel und Johann von Einbeck (*Eimbecke*) sowie des Notars und der unten aufgeführten Zeugen der Priester (*presbiter*) Konrad [Eberhard], Vikar des Stifts Aschaffenburg und Testamentsvollstrecker seines verstorbenen Onkels, des Stiftskustos Walter [von Hersfeld], im Vollbesitz seiner geistigen und körperlichen Kräfte dem Stift Aschaffenburg seinen und seiner Vorfahren freieigenen Hof [in Aschaffenburg] geschenkt. Dieser Hof liegt auf dem Milchmarkt (*Milchmartte*)[1] und wird zu der Rosen[2] genannt. Er stößt auf der einen Seite an den Hof des Johann von Einbeck und an das Stift auf der anderen Seite. Dieser Hof soll künftig als Stiftskurie auf ewige Zeiten bei den Kapitularkanonikern des Stifts verbleiben. An die Schenkung sind die folgenden Auflagen geknüpft: Der Hof soll mit allen seinen Zugehörungen und insbesondere mit dem Haus im oberen Teil des Hofareals auf die Stiftskirche zu, das vormals der Subkustos des Stifts bewohnte und das jetzt von Dekan und Kapitel dem Schenker auf Lebenszeit eingeräumt wurde, nach dem Tod des Schenkers und immer dann, wenn der jeweilige Inhaber der Kurie verstorben ist, zu einem möglichst hohen Preis an einen Kapitularkanoniker des Stifts veräußert werden. Der Erlös aus dem Verkauf fällt zur Hälfte an das Präbendenkorpus der Kanoniker. Für die andere Hälfte soll man beständige Einkünfte für die an die Kanoniker und Vikare des Stifts zu verteilenden Präsenzen erwerben. Wenn bei einer Vakanz der Kurie Dekan und Kapitel den Verkauf des mit ihr verbundenen Hauses nicht erlauben, wozu der Schenker ihnen ausdrücklich das Recht einräumt, dann soll man die Kurie allein so teuer wie möglich verkaufen. Der Erlös soll dann in seiner Gesamtheit zum Erwerb von Einkünften für die Stiftspräsenzen verwendet werden. Der Schenker gelobt vor dem Notar, diese Schenkung einzuhalten und auf keinerlei Weise anzufechten. Auf Bitte der beteiligten Parteien hat der Notar darüber ein Notariatsinstrument aufgesetzt. Diese Schenkung erfolgte in der großen Stube bei dem Tor der Kurie des Stiftskantors.
Zeugen: die Stiftsvikare Konrad Spiegel (*Spigel*) und Giso [Haxspor] von Blofeld (*Blafeld*), der Kleriker der Erzdiözese Mainz Winmar Winemari[3], der Schüler des Stiftsdekans und Kleriker der Erzdiözese Mainz Heinrich und der Kleriker der Diözese Würzburg Friedrich von Schleusingen.
Siegler: der Notar mit seinem Signet (*signum meum solitum et consuetum*).
Ausf., Notariatsinstrument; Pergament; lateinisch: U 2610.
Siegel: Signet; unbesch.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (14. u. 18. Jh.).
Kanzleivermerke: Registrata est (14. Jh.); litt. A 17 (18. Jh.).
Abschriften: Liber I camerae, fol. 121r-122r, Nr. 195, sowie Liber III praesentiarum, fol. 4r-5r.
Regest, Erwähnungen: *Gudenus*, Bd. 2, S. 350, *Amrhein*, S. 26 (nach dem Beleg bei Gudenus), *Fischer*, Aschaffenburg, S. 296, sowie *A. Grimm*, Bd. 1, S. 314, 387.

389
1365[4] Dezember 30, Aschaffenburg
Reinhard von Schleusingen (*Slusungen*), Vikar des Stifts Aschaffenburg und öffentlicher Notar, beurkundet: Im Jahr 1365, in der dritten Indiktion, im vierten Jahr des Pontifikats Papst Urbans V., am 30. Tag des Monats Dezember, der auf den Dienstag vor dem Fest Circumcisio Domini fällt, um die Zeit der Vesper hat in Gegenwart des Dekans Franz [von Amöneburg], des Kantors Herbord [von Sterzelheim] und des Kapitularkanonikers des Stifts Aschaffenburg Burkhard Brendel sowie des Notars und der unten aufgeführten Zeugen der Kapitularkanoniker Johann von Einbeck (*Eimbecke*) im Vollbesitz seiner geistigen und körperlichen Kräfte mit Mund und

[1] Zur Lage des Milchmarkts vgl. *A. Grimm*, Bd. 1, S. 314.
[2] Stiftskurie zur Rose, Stiftsgasse 5; vgl. *Amrhein*, S. 26f., *Wolfert*, Wappenbuch, S. 98, sowie *A. Grimm*, Bd. 1, S. 387-390.
[3] 1367-1398/1400 als Vikar im Stift Aschaffenburg belegt; vgl. Anhang 7, Nr. 104.
[4] Der Notar verwendete entgegen der im Erzbistum Mainz üblichen Gepflogenheiten für die Festlegung des Jahresanfangs nicht den Weihnachtsstil, sondern den Circumcisionsstil, ließ das neue Jahr also erst am 1. Januar beginnen. Dies ergibt sich aus dem Pontifikatsjahr Papst Urbans V., der am 6. November 1362 geweiht wurde.

Halm dem Stift Aschaffenburg seinen freieigenen Hof in Aschaffenburg[1] bei der Stiftskirche geschenkt. Der Hof stößt auf der einen Seite an die Martinskapelle[2], auf der anderen Seite an die Kurie zu der Rosen auf dem Milchmarkt (*Milchmartte*)[3], die vormals dem Stiftskustos Walter [von Hersfeld] gehört hat. Dieser Hof soll künftig den Kapitularkanonikern des Stifts als Kurie dienen. Die Schenkung ist mit folgenden Auflagen verbunden: Der Hof verbleibt zunächst bis zu dessen Tod im Besitz des Schenkers. Diesem steht es frei, den Hof zu Lebzeiten zu vertauschen oder einem Kapitularkanoniker des Stifts Aschaffenburg zu verkaufen oder zu schenken. Auch kann er in seinem Testament entsprechende Verfügungen treffen, die dann von seinen Testamentsvollstreckern ausgeführt werden sollen. Wird der auf diese Weise zum ersten Mal in den Besitz eines Kapitularkanonikers gelangte Hof nach dessen Tod vakant, dann soll er schnellstmöglich an einen anderen Kanoniker um mindestens 20 Mark reinen Silbers auf Lebenszeit verkauft werden. So soll dann künftig beim Tod des jeweiligen Inhabers der Kurie immer verfahren werden. Von dem Erlös sind beständige jährliche Einkünfte zu erwerben. Diese durch die ständigen Verkäufe anwachsenden Einkünfte sollen zunächst für die Präsenzbrote verwendet werden, die im Stift unter die Kanoniker und Vikare verteilt werden. Sind dafür ausreichende Einkünfte vorhanden, dann soll man die weiteren Zinsen für die Feier des Fests Allerseelen (*ad commemoracionem fidelium defunctorum*) im Stift verwenden. Stehen auch dafür genügend Mittel bereit, dann soll man die aus dem Verkaufserlös für die Kurie zu erwerbenden Zinsen zunächst für die Begehung des Fests der heiligen Maria Magdalena [22. Juli], dann des Fests der heiligen Jungfrau Agnes [21. Januar] und schließlich der einzelnen Apostelfeste beginnend mit dem Fest des Apostels Matthäus [21. September] und dann, fortfahrend mit dem Lauf des Kirchenjahres, der übrigen Apostel verwenden. Sind einmal keine ausreichenden Zinsen verfügbar, dann soll man das Geld aus dem Verkauf der Kurie in der Schatzkammer des Stifts solange verwahren, bis wieder geeignete Einkünfte zum Kauf angeboten werden. Sind ausreichende Einkünfte für die erwähnten Zwecke angekauft, dann soll man alle weiteren von dem Verkaufserlös zu erwerbenden Abgaben an Jahrtagen oder als sonstige Reichnisse unter die Kanoniker und Vikare im Stift verteilen. Der Schenker gelobt die Einhaltung seiner Schenkung und verzichtet auf jeglichen Versuch, diese rückgängig zu machen. Diese Schenkung geschah in der Kurie des Stiftskantors Herbord [von Sterzelheim] in der großen Stube beim Tor.
Zeugen: die Stiftsvikare Konrad Spiegel (*Spigel*), Giso [Haxspor] von Blofeld (*Blafelt*) und Konrad [Eberhard] (*Custodis*), der Schüler des Stiftsdekans und Kleriker der Erzdiözese Mainz Heinrich, der Kleriker der Diözese Würzburg Friedrich von Schleusingen und viele andere.
Siegler: der Notar mit seinem Signet (*signum meum solitum et consuetum*).
Ausf., Notariatsinstrument; Pergament; lateinisch: U 2616.
Siegel: Signet, unbeschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (14. u. 15. Jh.).
Kanzleivermerke: Registrata est (14. Jh.).
Abschriften: Liber I camerae, fol. 119r-120v, Nr. 194, sowie Liber III praesentiarum, fol. 5r-6v.
Erwähnungen: *Gudenus*, Bd. 2, S. 350, *Amrhein*, S. 88, *Brügmann*, Nekrolog, S. 195, Anm. 310, sowie *A. Grimm*, Bd. 1, S. 391.

390
1366 Januar 18, Nieder Erlenbach
Ruppel von Erlenbach (*Erlebach*), seine Ehefrau Ermegart und ihr Sohn Heilmann geben das Gut des Stifts Aschaffenburg [in Nieder-Erlenbach][4] auf und verzichten auf alle Besserung, die sie auf dem Gut haben. Außerdem geloben sie, den Hofmann oder Beständner des Stifts bei der Bewirtschaftung des Gutes nicht zu behindern.

---

[1] Die spätere Stiftskurie um Einbeck, Stiftsgasse 7; vgl. *Amrhein*, S. 21 f., sowie *A. Grimm*, Bd. 1, S. 391-394.
[2] Zu der Kapelle vgl. *A. Grimm*, Bd. 1, S. 455-458.
[3] Vgl. Regest 388.
[4] Der Eintrag im Liber III camerae ist überschrieben: *Renunciacio bonorum in Erlebach*. Zu dem Gut vgl. *Fischer-Pache*, S. 276 f.

Siegler: die Edelknechte Hartmann von Winden (*Wonden*) und Heinrich von Birklar (*Birkelar*) auf Bitte des Ruppel von Erlenbach.
Datum zu Erlebach 1366 *die dominico proximo (!) post octavam Epiphanie Domini.*
Ausf. fehlt.
Abschriften: Liber III camerae, fol. 188v-189r.
Regest, Erwähnungen: *Fischer-Pache*, S. 103 u. 276.

391
1366 Februar 20
Der Ritter Johann von Linden (*Lynden*) und seine Ehefrau Jutta (*Gude*) verkaufen Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg 5 Viertel und 26 Ruten Ackerland, die nach dem bereits früher erfolgten Verkauf[1] von 2,5 Hufen Ackerland und Wiesen in Reichelsheim (*Rychelsheym*) noch in ihrem Besitz verblieben sind. Der vereinbarte Kaufpreis wurde ihnen von den Käufern bereits bezahlt. Sie verpflichten sich daher, alles das einzuhalten, was bereits bei dem Verkauf der 2,5 Hufen vereinbart worden ist.
Siegler: Johannes von Linden für sich und und seine Ehefrau.
Der gegebin wart 1366 *des nestin frytdages fu/o/r sente Peders dage alse er vff den stu/o/l wart gesezzit.*
Ausf. fehlt.
Abschriften: Liber I camerae, fol. 113r-v, Nr. 189.
Regest, Erwähnungen: *Fischer-Pache*, S. 309.

392
[1366 Februar 20]
Verteilung der 40 Malter Roggen (*siligo*), die in Reichelsheim (*Richelsheym*) gefallen[2]:
Von den von dem Ritter Johann von Linden in Reichelsheim gekauften Gütern, es handelt sich dabei um 2,5 Hufen und 5 Ruten Ackerland und Wiesen, gefallen jedes Jahr 40 Achtel Roggen. Davon soll man 5 Achtel für die Präbendalbrote verwenden.
2 Achtel Roggen oder dafür 31 Schillinge sollen für die Feier von Allerseelen (*ad Commemoracionem*) verwendet werden.
3,5 Achtel Roggen oder an ihrer Stelle 1 Pfund Heller sollen am Jahrtag des verstorbenen Stiftskustos Walter [von Hersfeld] verteilt werden.
5 Achtel Roggen wurden für den Jahrtag des verstorbenen Stiftsscholasters Heilmann Schwab um 60 Gulden angekauft. Davon sind, da für 1 Achtel 14 Pfund bezahlt wurden, noch 2 Pfund Heller übrig.
3 Achtel Roggen sind für den Jahrtag des verstorbenen Stiftsvikars Johannes Craftonis bestimmt. Dafür hat sein Nachfolger Hertwig Brune 13 Pfund und 4 Schilling bezahlt.
Die Testamentsvollstrecker des verstorbenen Stiftsdekans Marsilius haben 14 Achtel Roggen für die Feier des Festes Trinitatis bestimmt.
2 Achtel Roggen sollen am Jahrtag des Dekans Marsilius verteilt werden.
2 Achtel Roggen soll man am 13. Juli (*in festo beate Margarete*) unter allen bei den Matutinen und der Messe Anwesenden verteilen. Dafür haben die Testamentsvollstrecker des Dekans Marsilius 12 Pfund Heller entrichtet.
1 Achtel ist für die Antiphon „Nigra sum" bestimmt.
2,5 Achtel Roggen von den erwähnten Gütern soll man nach dem Tod des vormaligen Stiftspropstes Nikolaus des Älteren vom Stein (*de Lapide*) an dessen Jahrtag verteilen. Dieser hat dafür 36 Pfund Heller zu dem erwähnten Kauf beigesteuert.
Ausf. fehlt.
Abschriften: Liber I camerae, fol. 113v, Nr. 190.

---

[1] Regest 379.
[2] Diese undatierte Notiz über die Verteilung der Roggengült aus Reichelsheim ist im Liber I camerae von gleicher Hand direkt unter der Abschrift der Urkunde über den Kauf von Feldgütern dort von dem Ritter Johann von Linden eingetragen, die auf den 20. Februar datiert ist.

Regest, Erwähnungen: *Brügmann*, Nekrolog, S. 170, Anm. 115, sowie *Fischer-Pache*, S. 309.

393
1366 Februar 20
Der Edelknecht Herdan von Albach (*Alpach*) verleiht mit Zustimmung seiner Ehefrau Elisabeth und seiner Kinder Wigand und Elisabeth den Hof seiner Kinder in der Stadt Aschaffenburg in der Pfaffengasse (*Paffingazzen*), der zu Rannenberg genannt wird[1], auf Lebenszeit an den Vikar des Stifts Aschaffenburg Giso Haxspor von Blofeld (*Blaueld*). Der Hof liegt zwischen dem Propsteihof und dem Hof des Stiftsvikars Hertwig Brune und ist ihm durch den Tod des Walter von Hersfeld heimgefallen. Giso Haxspor soll dafür jährlich am 11. November (*uf sante Mertins dag als man zinse spolget*) 8,5 Pfund Heller Aschaffenburger Währung bezahlen, wovon 4 Pfund an die Präsenz des Stifts fallen. Wollen oder müssen Herdan, seine Ehefrau und seine Kinder den Hof zu Lebzeiten des Vikars verkaufen, dann sollen sie ihn diesem zu einem Preis, den sie auch von anderen Käufern erhalten würden, zum Kauf anbieten. Auch hat Giso Haxspor ihnen auf den Hof 60 kleine Gulden geliehen, die darauf stehen bleiben sollen, bis der Hof an sie zurückfällt. Wird der Hof durch den Tod des Vikars oder auf andere Weise vakant, dann dürfen ihn Herdan, seine Ehefrau und seine Kinder erst dann wieder in Besitz nehmen, wenn sie die 60 Gulden seinen Treuhändern zurückgezahlt haben.
Siegler: Herdan von Albach (1) für sich und seine Ehefrau sowie der Ritter Herdan von Büches *(Buches*) (2), sein Onkel, für die Geschwister Wigand und Elisabeth.
Der gegebin ist 1366 *feria sexta ante diem sancti Petri ad Kathedram.*
Ausf.; Pergament; deutsch: U 2578.
Siegel: zwei an Pergamentstreifen anhängende Siegel; 1 aus rotem Wachs, unbeschädigt, 2 unbeschädigt.
Rückvermerke: Videtur extincta (15. Jh.); Inhaltsangaben (14. u. 15. Jh.).
Abschriften: Liber I praesentiarum, fol. 128v-130, Nr. 96, sowie Liber III praesentiarum, fol. 22r-23r.
Regest, Erwähnungen: *Wolfert*, Wappenbuch, S. 147, 219, *Brügmann*, Nekrolog, S. 148, Anm. 160, u. S. 154, Anm. 197, sowie *Grimm*, Bd. 2, S. 169.

394
1366 Februar 24, Avignon
Papst Urban V. schreibt dem Propst des Stifts St. Stephan in Mainz, dem Dekan des Stifts St. Agricolus in Avignon und dem Kantor des Stifts Aschaffenburg: Er hat Johann Mutter von Aschaffenburg, Vikar im Stift Aschaffenburg, eine Provision für eine kirchliche Pfründe ohne Seelsorge im Domstift zu Mainz (*in ecclesia Maguntin.*), deren jährliche Einkünfte 18 Mark Silber nicht übersteigt, verliehen. Ist oder wird eine entsprechende Pfründe vakant, dann soll Johann Mutter oder ein von ihm bevollmächtigter Prokurator innerhalb eines Monats, nachdem er von der eingetretenen Vakanz Nachricht erhalten hat, erklären, ob er diese Pfründe annehmen möchte. Während dieser Frist ist es dem Mainzer Erzbischof, dem Kapitel des Domstifts oder anderen Personen, denen ein Kollations- oder Präsentationsrecht an dieser Pfründe zusteht, aufs strengste untersagt, anderweitig über diese Pfründe zu verfügen. Diese ist vielmehr für Johann Mutter reserviert, und erst, wenn er erklärt hat, daß er sie nicht annehmen wird, kann wieder frei über sie verfügt werden. Diese Provision wird durch keinerlei Privilegien oder sonstige Freiheiten, gleichgültig von wem sie verliehen worden sind, ungültig und auch nicht dadurch, daß Johann Mutter eine Vikarie im Stift Aschaffenburg innehat, deren jährlicher Ertrag nach seinen Angaben 3 Mark Silber nicht übersteigt. Der Papst befiehlt daher den Empfängern des Schreibens, daß sie dem Johann Mutter die für ihn reservierte Pfründe, sobald sie vakant geworden ist und er sie angenommen hat, mit allen Rechten und Zugehörungen übertragen und ihn oder seinen Prokurator in deren Besitz setzen. Auch sollen sie ihm oder seinem Prokurator bei etwaigen Widerständen ge-

[1] Hof zur Rannenburg oder zum Rannenberg, Pfaffengasse 20; vgl. *Amrhein*, Prälaten, S. 23 f., sowie *A. Grimm*, Bd. 2, S. 163-169.

gen die Inbesitznahme behilflich sein und dafür Sorge tragen, dass ihm die Einkünfte der Pfründe zugewiesen werden. Gegen Zuwiderhandelnde können sie kraft der ihnen vom Papst hiermit verliehenen Vollmacht mit Kirchenstrafen ohne Appellationsmöglichkeit vorgehen.
Siegler: Der Papst.
Datum Auinion. vi kalendas martii pontificatus nostri anno quarto.
Ausf.; Pergament (zeitweise als Umschlag für ein Zinsregister verwendet, daher kleinere Textverluste); lateinisch: U 4214.
Siegel: ursprünglich an Fäden anhängend, verloren.
Rückvermerke: Conventus monasterii in Homeltale scriptum (15. Jh., auf der Vorderseite am oberen Rand); die Vermerke auf der Rückseite beziehen sich auf die Verwendung der Urkunde als Umschlag für ein Zinsregister.

395
1366 März 1
Johann (*Henneckin*) Weber von Steinfurth bekennt, daß er und seine Ehefrau einen halben Hof in Steinfurth[1] mit den dazugehörenden 7 Morgen Acker von dem Dekan (*dechen*) Franz [von Amöneburg] und dem Kapitel des Stifts Aschaffenburg zu Erbrecht bestanden haben. Er soll davon jedes Jahr zwischen dem 15. August und dem 8. September (*zwischen den zwein unser Frauwen tagen als sie zu hiemel fuer vnd geborn wart*) auf seine Kosten 3 Achtel Roggen (*korns*) Friedberger Maß im Getreidespeicher der Stiftspräsenz in Friedberg abliefern. Er gelobt, den Hof und die dazugehörigen Äcker in gutem Zustand zu halten. Spezifikation der verliehenen Güter:

- Der halbe Hof oben im Dorf Steinfurth unterhalb des Hofes des Gilbrecht von Steinfurth.
- 1,5 Morgen Acker an der Pfingstweide (*Pingstweyde*), anstoßend an einen Anwander, der vormals Johannes Schmied (*Smyd*) gehörte und sich jetzt im Besitz des Klosters Arnsburg befindet.
- 2 Morgen Acker auf dem Hohe Rod (*Hohen Rode*), anstoßend früher an Besitz des Johann Schmied und jetzt des Klosters Arnsburg.
- 2 Morgen Acker bei den Äckern des alten Schultheißen wo man zum Galgen geht.
- 1 Morgen vor den Bergen auf der Weide bei den Äckern, die früher Johannes Schmied gehört haben und jetzt dem Kloster Arnsburg gehören.
- 0,5 Morgen Acker bei dem Wisselsheim Berg (*Wiszelerberge*), ein Anwander bei den 6 Morgen des Gilbert Löw (*Lewen*) in der Au.

Siegler: auf Bitte der Beliehenen siegelt der Ritter Gilbrecht der Junge von Steinfurth.
Der gegeben wart 1366 *an dem sontage in der Fasten, so man singet Reminiscere.*
Ausf. fehlt.
Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 394r-v.
Regest, Erwähnungen: *Fischer-Pache*, S. 100 u. 342.

396
1366 März 1
Konrad Becker von Steinfurth (*Steynfort*) und seine Ehefrau bekennen, daß ihnen der Dekan und das Kapitel des Stifts Aschaffenburg 8,75 Morgen Acker in der Gemarkung des Dorfes Steinfurth[2] zu Erbrecht verliehen haben. Sie sollen davon dem Stift jedes Jahr zwischen dem 15. August und dem 8. September (*zwyszen den zweyn vnser Frauwen dagen alse sy/e/ zu/o/ hymel fu/o/r vnd geborn wart*) 2,5 Achtel Roggen (*kornes*) Friedberger (*Ffrydeberger*) Maß auf ihre Kosten in den Getreidespeicher seines Präsenzamtes in Friedberg liefern. Die Beliehenen geloben, die Äcker in gutem Kulturzustand zu halten. Verliehene Äcker:

- 2 Morgen Acker ziehen auf das Södel (*Sodeler*) Holz hinter dem Hain (*Hene*).

[1] Zum dortigen Stiftsbesitz vgl. *Fischer-Pache*, S. 341 f.
[2] Zum dortigen Stiftsbesitz vgl. ebd., S. 341f.

- 2 Morgen Acker stoßen an die Hufe neben den Äckern der Isendrut (*Ysendru/ol/th*) Schuring.
- 2 Morgen Acker in dem Bohrwinkel (*Bu/e/rwynkel*) unterhalb der Äcker des Gilbert in der Gassen.
- 2 Morgen Acker beim Sauerbrunnen (*Su/o/szenbu/o/rne*), die auf die Pfingstweide (*Pingestweyde*) neben den Äckern des Gilbrad in der Gassen wenden.
- 0,75 Morgen Acker oberhalb der Brücke an der Halde (*Heldin*) neben Äckern des Heinrich Gredeler.

Auf Bitte der Beliehenen siegelt der Ritter Sibold Löw (*Lewe*).
Der gegeben wart 1366 *an deme sundage in der Vastin, so man syngit Reminiscere.*
Ausf.; Pergament; deutsch: U 1960.
Siegel: an Pergamentstreifen abhängend, unbeschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (14., 15. u. 18. Jh.).
Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 394v-395r.
Regest, Erwähnungen: *Wolfert*, Wappenbuch, S. 219, sowie *Fischer-Pache*, S. 100 u. 342.

397
[1366 nach März 12][1]
Dies sind die Äcker und Wiesen, die in die Hufe genannt Hildebrandishufe und in den Hof, der Sedelhof genannt wird, zu Goldbach (*Goltpach*) gehören:

- Der Schultheiß zu Goldbach Eberhard entzieht mir, Konrad Bieger (*Byeger*), Inhaber der Vikarie St. Johann Evangelist und Leonhard im Stift Aschaffenburg, widerrechtlich 9,5 Joch Ackerland, die zu der erwähnten Hufe gehören. Davon liegen 4 Joch an der *Maze* neben Äckern, die in den Hof der Ruschebusch gehören. 3 Joch liegen unterhalb des Mönchhofes (*Monichof*) und 2,5 Joch auf Aschaffenburg zu neben Äckern des Heinrich Andris und des Klosters Schmerlenbach (*Smerlnbach*).
- Johann (*Hennekinus*) Dubeney von Aschaffenburg hat 1 Joch Acker auf dem Haug oberhalb der Mühle des Erzbischofs von Mainz.
- Konrad Loshard von Goldbach hat 2,5 Joch Äcker neben Johann Wirich, die der Krumme Acker (*Cru/o/mackir*) genannt werden.
- Der Müller Johann Honigmann hat 3 Joch Äcker bei Konrad Loshard.
- Friedrich Andris von Goldbach hat ungefähr 4 Joch Äcker am Steinerts (*Scheynes*) in Richtung Unterafferbach (*Affalderbach*).
- Derselbe hat einen Acker in Richtung Aschaffenburg im Baumgartenacker bei den Äckern des Klosters Schmerlenbach.
- Derselbe hat einen Acker, der über den Weg zieht, neben der steinernen Brücke bei Äckern des Wilhelm. Er hat einen Tausch mit dem Schultheißen Johann vereinbart.
- Den Sedelhof hat Johann von Goldbach. Dieser umfasst 3 Ruten in der Länge und Breite.

Hösbach (*Hostebach maior*):

- Der Schneider Rudolf von Hösbach hat 6 Ruten Wiese bei den Äckern des Friedrich Andris.
- Derselbe hat 3 Ruten Wiese in den *Ruden* im Erle bei Konrad Loshard.
- Der große Gerhard hat 5 Ruten Äcker in der Mühlengasse (*Mulengaszen*) oberhalb der Äcker des Klosters Schmerlenbach.
- Gerhard, der Sohn des großen Gerhard, hat 1 Joch Wiese, die früher ein Acker gewesen ist. Sie liegt in der Goldbacher Allmende (*gemeyne*).
- Heinrich Madir hat 2 Mannsmahd Wiese oberhalb des Dorfes Hösbach.
- Ungefähr 4 Joch Äcker liegen wüst und werden von niemandem bewirtschaftet. Ein Joch liegt *in Winkilbremes* neben Jutta Bruchman, das zweite Joch liegt unter Wilhelmsacker

[1] Datierung nach den Angaben in dem Verzeichnis.

(*Wilhelmis ackir*) neben Äckern des Schultheißen Eberhard, die übrigen zwei Joch auf dem Königsberg (*Kvnegisberge*) in Richtung Glattbach (*Gladebach*) neben Konrad Andris. Derzeit hat sie Konrad, der Schwiegersohn des Schäfers, inne.

Alle diese Äcker wurden mir, Konrad Bieger, im Dorfgericht zu Goldbach vor Eberhard, der damals Schultheiß war, und den Schöffen rechtmäßig zugesprochen. Diesen habe ich dafür 0,5 Viertel sogenannten Hegewein gegeben.

Am 12. März (*in die sancti Gregorii*) 1366 habe ich den Juden Simon und Gottschalk für die Steuer (*geschosz*), die die Bauern auf die Hufe gelegt hatten, und für Zinsen 4 Pfund und 5 Schilling Heller in Gegenwart des Schultheißen Eberhard und des Heinrich Rese gegeben.

1365 habe ich dem Grafen von Rieneck (*Rynecke*) bzw. seinem Amtmann Rese, der die Zinsen für den Grafen eingezogen hat, 7 Sester (*sextarius*) Roggen (*siligo*), 3,5 Sester Hafer und 1 Schilling Heller entrichtet.

Von der erwähnten Hildebrandishufe stehen mir jährlich 4 Malter Roggen aus den letzten vier Jahren zu.

Unbeglaubigtes Verzeichnis; Pergament; lateinisch: U 720.

Rückvermerke: Goltpach (14. Jh.).

Regest, Erwähnungen: *Fischer-Pache*, S. 193 u. 378.

398

1366 April 19, Altenhaßlau

Der Vikar des Stifts Aschaffenburg und öffentliche Notar Reinhard von Schleusingen (*Slusungen*) beurkundet: Im Jahr 1366, in der vierten Indiktion, im vierten Jahr des Pontifikats Papst Urbans V., am 19. Tag des Monats April, um die Zeit der Terz, in dem Dorf Altenhaßlau (*Hasela*) bei der Stadt Gelnhausen (*Geilnhusen*), vor der Tür des Friedhofs der dortigen Pfarrkirche hat der Kanoniker des Stifts Aschaffenburg Hartmann von Spiegelberg (*Spigelberg*) vor ihm und den unten aufgeführten Zeugen dem Dekan Franz [von Amöneburg] und dem Kapitel des Stifts Aschaffenburg einen Zins von 2 Malter Roggen (*siligo*) für deren Präsenzen verkauft. Er hat diesen Zins dem Prokurator des Stifts, dem Kanoniker Hermann von der Ecken (*de Acie*), vor dem Zentgrafen des Dorfes Friedrich Giselhart und den Schöffen Heilo Tauler, Konrad Koler, Henno Ditherich, Arnold Kidel, Konrad Ruppel, Heinrich Lintzeler, Friedrich Voit, Henno Stenger, Henno in der Gassen, den Gebrüdern Konrad und Heinrich Bumeister und Konrad mit Hand und Halm für sich und seine Erben aufgegeben. Der Zins gefällt von dem Hof genannt Schlehdorn (*Slehedin*)[1] in Altenhaßlau mit allen seinen Zugehörungen. Der Verkäufer hat dafür von den Käufern 32 Pfund Heller Gelnhauser Währung erhalten. Auf Bitte des Hermann von der Ecken hat nun der Schultheiß mit Urteil der vorgenannten Schöffen diesen Zins nach Recht und Gewohnheit des Dorfes Altenhaßlau dem Stift Aschaffenburg zugesprochen. Der Verkäufer hat auch die Gewährleistung (*werschaft*) für den verkauften Zins über Jahr und Tag übernommen. Er stellt dafür dem Stift den Kanoniker Konrad von der Ecken und dessen Vater Hartmann von der Ecken, Bürger zu Gelnhausen, als Bürgen. Bei Nichterfüllung der Gewährleistungspflicht sind diese zum Einlager in Aschaffenburg verpflichtet. Auf Bitte des Verkäufers sowie des Stiftsprokurators hat der Notar darüber ein Notariatsinstrument angefertigt.

Zeugen: Hartmann von Breidenbach der Ältere und sein Sohn Hartmann von Breidenbach der Jüngere, Gottfried Ziegelbrei (*Zickelbri/e/*), Konrad von Neiffen (*Ni/e/ffe*) und Gernot Ziegenbart von Gelnhausen.

Siegler: der Notar mit seinem Signet (*signum meum solitum et consuetum*).

Ausf., Notariatsinstrument; Pergament; lateinisch: U 1868.

Siegel: Signet, unbeschädigt.

Rückvermerke: Inhaltsangaben (14. u. 15. Jh.).

Kanzleivermerke: Registrata (14. Jh.).

Abschriften: Liber I camerae, fol. 124r-125r, Nr. 198, sowie Liber III praesentiarum, fol. 191r-192v.

---

[1] Zu dem Hof vgl. *Fischer-Pache*, S. 119.

Druck: *Reimer*, Bd. 3, Nr. 531, S. 585 ff.
Regest, Erwähnungen: *Fischer-Pache*, S. 119, sowie *Zieg*, Nr. 704, S. 319 (nach der Abschrift im Liber I camerae bzw. dem Druck bei Reimer).

399
1366 Mai 25
Der Dekan Franz [von Amöneburg] und das Kapitel des Stifts Aschaffenburg verleihen Siegfried (*Sycze*) von Aschaff, Bürger zu Aschaffenburg, und seiner Ehefrau Elisabeth ihren Hof in Mainaschaff (*Meunaschaff*)[1] mit allen seinen Zugehörungen zu Landsiedelrecht. Ausgenommen ist nur das Werd, das sie dem Vogt (*faud*) in Kleinostheim (*Ozzinheym*) verliehen haben. Die Beliehenen haben davon dem Stiftskämmerer jedes Jahr zwischen dem 15. August und dem 8. September (*zwysszchin den zweyn vnsere Frauwen dagin alse sy/e/ zu/o/ hymel fur vnd geborn wart*) 22 Malter Roggen (*korngeldis*) und 6 Malter Hafer Aschaffenburger Maß auf ihre Kosten im Getreidespeicher der Stiftskämmerei in Aschaffenburg abzuliefern und außerdem 1 Fastnachtshuhn zu entrichten. Mit dem Fastnachtshuhn verbunden ist ein Besthaupt (*besteheubit*), das immer beim Tod eines Beliehenen fällig wird. Dafür soll man dann dem Stift 6 Pfund Heller bezahlen. Nach dem Tod von Siegfried und Elisabeth soll der Hof immer in der Hand nur eines Erben verbleiben und nicht geteilt werden. Die Beliehenen sollen den Fronhof mit allen seinen Zugehörungen in gutem Zustand halten. Tun sie dies nicht, kann der Stiftskämmerer den Hof einziehen. In diesem Fall fällt auch alle Besserung, die dort gefunden wird, entschädigungslos an das Stift, und nur der Pflugteil an dem Gewächs auf den Hoffeldern verbleibt den Beliehenen. Das gesamte Stroh, auch das vom Pflugteil der Beliehenen, soll dabei auf dem Hof belassen werden.
Siegler: Dekan und Kapitel mit dem Stiftssiegel ad causas (*mit vnsers styftes ingesigel, daz da heyschit zu/o/ den sachin*).
1366 *vf sente Vrbanes dag des heylgin babestes.*
Ausf.; Pergament; deutsch: U 932.
Siegel: Ursprünglich an Pergamentstreifen anhängend, verloren.
Rückvermerke: Pedir Helffrich et Kath. Sytzin, uxor eius, et heredes (14. Jh.); Inhaltsangabe (18. Jh.).
Regest, Erwähnungen: *Fischer-Pache*, S. 103 u. 262.

400
1366 Juli 10, Aschaffenburg:
Gerlach, Erzbischof von Mainz, erteilt seinem Keller in Miltenberg Nikolaus [Langsdorfer] von Grünberg (*Gru/o/nenberg*)[2] und dessen Bruder Peter die Erlaubnis, einige Äcker, Wiesen und Driesche von deren Beständnern zu kaufen. Diese werden wüste Äcker genannt und liegen zwischen dem Eichenbühl (*Eychenbuhel*) und dem Ebenheider Hof (*dem dorff Ebenode*) hinter dem Bürgstadter (*Burgsteder*) Wald[3]. Davon hat man dem Erzbischof bisher jedes Jahr 1 Heller von jedem Morgen gezinst oder von einigen Morgen auch 1 Sumer von der Frucht, die darauf angebaut wurde. Der Erzbischof verleiht nun diese Güter um das Dorf und den Ebenheider Hof mit dem davon gefallenden Zehnt den Gebrüdern zu Erbrecht gegen einen jährlichen Zins von 2 Pfund Heller, den sie jeweils am 11. November (*off sante Mertins taig*) dem erzbischöflichen Keller in Miltenberg bezahlen sollen. In Anbetracht der treuen Dienste der Brüder hat der Erzbischof ihnen außerdem erlaubt, auf diesen Äckern beim Ebenheider Hof einen Schafhof einzurichten und ihre Schafe auf den umliegenden Feldern und Markungen weiden zu lassen. Auch dürfen sie Bau- und Brennholz für den Schafhof aus dem Bürgstadter Wald holen. Der Hof gilt als Freihof, von dem lediglich der erwähnte Zins zu entrichten ist. Der Erzbischof bekennt des weiteren, daß Nikolaus und Peter die Äcker, die sie in dem Dorf Wenschdorf (*Wensdorff*) gekauft haben, und den Schafhof, den sie darauf errichtet haben, mit ihrem eigenen Geld bezahlt haben und daß der

[1] Zu den beiden Höfen des Stifts in Mainaschaff vgl. *Fischer-Pache*, S. 260 ff.
[2] 1378-1398 als Kanoniker im Stift Aschaffenburg belegt; s. Anhang 6, Nr. 52.
[3] Zu den Gütern vgl. *Fischer-Pache*, S. 172 f.

Kauf mit Wissen und Bewilligung des Erzbischofs erfolgte. Sie genießen dort das volle Weiderecht für ihre Schafe und ihr Vieh. Auf die Güter, die Nikolaus von Grünberg von der Miltenberger Bürgerin Gerhus Fogelin erhalten hat, wird der Erzbischof keinerlei Ansprüche erheben. Sie sind freies Eigengut. Eine Wiese oberhalb von Breitendiel (*Breidentille*) hat Erpach, der Ehemann der Gerhus, einst gerodet und davon ein Viertel dem Erzbischof übergeben. Dieses Viertel verleiht er nun ebenfalls dem Nikolaus von Grünberg, seinem Bruder Peter und ihren Erben gegen einen jährlichen Zins von 2 Schilling Heller, die am 11. November zu entrichten sind. Schließlich erklärt der Erzbischof, daß alle Güter in der Umgebung von Miltenberg, die die Gebrüder bisher gekauft haben und künftig noch kaufen werden, und alle Bauten, die sie dort errichtet haben und künftig noch errichtet werden, nicht in den Kellereirechnungen erwähnt werden müssen und der erzbischöflichen Kellerei daran keinerlei Rechte zustehen, da sich aus ihren bisherigen Abrechnungen eindeutig ergeben hat, daß sie alle Erwerbungen mit eigenen Mitteln und nicht mit dem Geld der Kellerei getätigt haben.
Siegler: der Erzbischof.
Der geben ist czu Aschaffenburg off den frytag noch sante Kylians taig 1366.
Ausf.; Pergament; deutsch: U 1902 a.
Siegel: an Pergamentstreifen anhängend, stark beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (17./18. Jh.).
Abschriften: A 6399a, fol. 21r-22v, sowie Liber III praesentiarum, fol. 142r-v u. 143v-144v (Insert).
Regest, Erwähnungen: *Vigener*, Nr. 2106, S. 475.

401
1366 November 16
Der Dekan Franz [von Amöneburg] und das Kapitel des Stifts Aschaffenburg beurkunden: Sofie [von Breidenbach], Äbtissin des Klosters Schmerlenbach (*Smerlebach*), und Agnes von Schweinheim (*vom Hane*), Nonne im Kloster Schmerlenbach, erhalten auf Lebenszeit einen Zins von 2 Malter Roggen (*korngeldes*) Seligenstädter (*Selginstedir*) Maß, den sie jedes Jahr zwischen dem 15. August und dem 8. September (*zwisschyn den zweyn unser Frauwen dagin alse sy/e/ zu/o/ hymel fu/o/r unde geborn wart*) auf ihre Kosten im Schloß zu Seligenstadt (*Selginstad*) abholen lassen müssen. Nach ihrer beider Tod fällt dieser Zins aufgrund eines Vermächtnisses des verstorbenen Kanonikers Dietrich von Erlenbach[1] an die Präsenz des Stifts. Dieser Zins gefällt von der Grabenmühle (*Grabinmu/o/le*) zu Seligenstadt, von der die Präsenz noch weitere Zinsen erhält.[2]
Siegler: Dekan und Kapitel mit dem Stiftssiegel für Rechtssachen (*unsers styftes ingesigel, daz da heyßit zu/o/ den sachin*).
1366 *des mandages na/e/ch sente Mertines dage des heylgin bysschoves.*
Ausf.; Pergament; deutsch: U 596.
Siegel: an Pergamentstreifen abhängend, leicht beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (15. u. 17./18. Jh.).
Kanzleivermerke: S (16. Jh.).
Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 396v.
Druck: *Büll*, Nr. 313, S. 542 f.
Regest, Erwähnungen: *Fischer-Pache*, S. 333.

402
1366 November 16
Die Richter des Stifts Aschaffenburg beurkunden: Vor ihnen haben Sofie (*Fia*) [von Breidenbach], Äbtissin des Klosters Schmerlenbach (*Smerlebach*), und Agnes von Schweinheim (*vom Hane*), Nonne im Kloster Schmerlenbach, erklärt, daß ihnen ein Zins von 2 Malter Roggen (*korngeldes*) Seligenstädter (*Selginstedir*) Maß zusteht. Diesen sollen sie jedes Jahr zwischen dem 15. August

[1] Sein Testament hatte er am 8. Mai 1356 errichtet; s. Regest 278.
[2] Zu den Einkünften der Stiftspräsenz von der Grabenmühle vgl. *Fischer-Pache*, S. 333.

und dem 8. September (*zwyßen den zweyn unser Frauwen dagen alse sy zu/o/ hymel fu/o/r vnd geborn wart*) auf ihre Kosten von der Grabenmühle (*Grabinmu/o/le*) im Stadtgraben von Seligenstadt einnehmen lassen. Stirbt eine der beiden, dann fällt der Zins an die Überlebende. Nach ihrer beider Tod erhält die Präsenz des Stifts Aschaffenburg diesen Zins.
Siegler: die Richter auf Bitte der Äbtissin und der Nonne.
Der gegebin wart 1366 *des mandages na/e/ch sente Mertines dage des heylgin bysschoues*).
Ausf.; Pergament; deutsch: U 3060.
Siegel: an Pergamentstreifen abhängend, leicht beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (15. u. 18. Jh.).
Kanzleivermerke: S (16. Jh.).
Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 397r.
Druck: *Büll*, Nr. 312, S. 540 f.
Regest, Erwähnungen: *Fath*, Nr. 363, S. 311, sowie *Fischer-Pache*, S. 333.

403
1366 Dezember 7
Der Edelknecht Meingoz (*Meyngu/o/zz*) von Düdelsheim (*Dudelnsheim*) und seine Ehefrau Christine verkaufen Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg für deren Präsenz ihre Güter und Einkünfte in den Gemarkungen der Dörfer Neuses (*Nu/e/sezze*) und Horbach im Gericht Somborn (*Sunneburnne*). Sie haben dafür von den Käufern 600 Pfund Heller Frankfurter Währung erhalten. Verkaufte Güter:

- Eine Hofstatt im Dorf Neuses und eine Hufe Land, die Himbächers (*Himpechers*) Gut genannt wird. Dazu gehören im ersten Flur 4 Morgen Acker an Gernhards Beune (*Gerhartis bu/e/nden*) und 6 Morgen an der Landklinge (*Langclinger*) auf den *Puchs* ziehend; im zweiten Flur 10 Morgen Acker an einem Stück in dem Hinteren Grund; im dritten Flur an dem Geierberg (*Girsberge*) 6,5 Morgen Acker vor dem Hegholz, 7 Morgen Acker, die man das Krumme Stück nennt, an drei Stücken anstoßend an Äcker des Heinrich von Kleinostheim (*Ozzinheim*). Außerdem gehören zu dem Gut eine Wiese zu Horbach bei der Kellnergrebe (*Celnerskreben*) und 1 Morgen Wiese an dem Hinteren Grund bei dem Steg. Davon zinst der jeweilige Beständner 6 Malter Roggen (*korns*) Gelnhäuser (*Geilnhusers*) Maß, 7 Schillinge Wetterauer (*Wedereubescher*) Pfennige, 2 Gänse, 4 Sommerhühner und 1 Fastnachtshuhn mit seinem Recht.
- Von einer Hufe Land, die man Sandhufe nennt und die derzeit Mechthild (*Metze*) von Albstadt (*Albstad*) bewirtschaftet, 3 Malter Roggen Gelnhäuser Maß.
- 2 Höfe unten im Dorf Neuses und 2 Hufen Land genannt Sandmannshufe (*Santmanshube*), die derzeit Harliep von Neuses bewirtschaftet. Dazu gehören im ersten Flur 2,5 Morgen Acker beim Weißestein (*Wizzinsteine*), 2 Morgen bei dem Tiefen Graben, 3 Morgen am Albstadter Weg und 26 Morgen an einem Stück, die bei den Höfen beginnen und zum Schiffweg ziehen; im zweiten Flur 24 Morgen an einem Stück im Hildegundegrunde (*Hildegundesgrunde*), 11 Morgen an dem Hufenstück (*Hubenstucke*) und 1,5 Morgen hinter den Weingärten; im dritten Flur 10 Morgen Acker bei dem Steinbaum, 10 Morgen an einem Stück bei dem Siebenstämmer (*Sibenstemmer*), 4 Morgen an dem Hoherod (*Hohenrode*), 6 Morgen am Geierberg, 3 Morgen an dem Erbegarten und 1 Morgen vor dem Konradloch (*Conradesloche*). Außerdem 4 Morgen Wiesen bei den Höfen, 0,5 Morgen Wiese zu Horbach bei der Au (*Ahe*) und 1,5 Morgen Wiesen bei dem Steg. Davon zinst man jährlich 18 Malter Roggen Gelnhäuser Maß, 14 Schilling Wetterauer Pfennige, 4 Gänse, 6 Sommerhühner und 2 Fastnachtshühner mit ihren Rechten.
- Jährlich 4 Pfund Heller Gelnhäuser Währung von allen Weinbergen am Berg in der Gemarkung des Dorfes Neuses, die jeweils am 11. November (*uff sente Mertins tag*) demjenigen entrichtet werden müssen, der die anderen Zinsen von den Weinbergen einnimmt.

Die Verkäufer übernehmen die Gewährleistung (*werschaft*) für die verkauften Güter und Einkünfte nach Landesgewohnheit über Jahr und Tag. Dafür stellen sie den Käufern den Ritter Konrad von

Cleen, den Marschall des Erzbischofs von Mainz Dietrich von Rohrbach und die Edelknechte Wenzel von Cleen und Johann Schelris von Wasserlos (*Wazzerlos*) als Bürgen mit der Verpflichtung zum Einlager in Aschaffenburg. Bei Tod oder Rückzug eines Bürgen ist innerhalb von 14 Tagen ein gleichwertiger Ersatzmann zu stellen.
Zeugen: Der Stiftskantor Herbord von Sterzelheim, der Kanoniker Hermann von der Ecken, die Stiftsvikare Jakob von Kirchberg (*Kirpperg*) und Nikolaus[1], der Edelknecht Johannes Schelris von Wasserlos, der Schöffe zu Aschaffenburg Erwin von Straßheim (*Strazzheim*) und Heidenreich, der Diener des Verkäufers.
Siegler: Meingoz von Düdelsheim (1) für sich und seine Ehefrau sowie Konrad von Cleen (2), Dietrich von Rohrbach (3), Wenzel von Cleen (4) und Johann Schelris (5).
Geben 1366 *an deme mantage nehest nach sente Nicolaus tage des heiligen bisschofes.*
Ausf.; Pergament; deutsch: U 2393.
Siegel: vier an Pergamentstreifen anhängende Siegel; 1 leicht beschädigt, 2-5 unbeschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (14. u. 15. Jh.).
Kanzleivermerke: Registrata est (14./15. Jh.).
Abschriften: Liber I camerae, fol. 125v-128r, Nr. 199, sowie Liber III praesentiarum, fol. 292r-294r.
Druck: *Reimer*, Bd. 3, Nr. 548, S. 612-615.
Regest, Erwähnungen: *Wolfert*, Wappenbuch, S. 219, sowie *Fischer-Pache*, S. 275.

404
1367 Januar 16 oder 17[2]
Der Edelknecht Herdan von Alpach (*Alpach*) und seine Ehefrau Elisabeth verkaufen mit Wissen und Zustimmung der Kinder des Herdan Wigand und Elisabeth an Giso Haxspor von Blofeld (*Blaueld*), Vikar des Stifts Aschaffenburg, einen jährliche Zins von 4,5 Pfund Heller Aschaffenburger Währung. Der Zins gefällt von Hof, Haus und Garten mit allen Zugehörungen genannt Rannenberg[3] in der Stadt Aschaffenburg in der Pfaffengasse zwischen dem Propsteihof des Stifts[4] und Hertwig Brune[5], den die Kinder des Herdan geerbt haben. Von diesem Hof gibt man außerdem noch der Präsenz des Stifts jährlich am 11. November (*uf sancte Mertins dag*) 4 Pfund Heller und den von Rannenberg 18 junge Heller. Die Verkäufer haben dafür von dem Käufer 32 Goldgulden Frankfurter Währung auf der Stadtwaage (*stedewagin*) zu Frankfurt erhalten. Sie verpflichten sich daher, ihm den Zins jedes Jahr am 11. November (*uf sante Mertins dag in dem wintter gelegin, alse man zinse spulget*) zu bezahlen. Wigand und Elisabeth erklären, dass der Verkauf mit ihrer ausdrücklichen Zustimmung erfolgt ist und verzichten auf jegliche Einspruchsmöglichkeit dagegen. Der Käufer räumt den Verkäufern ein unbefristetes Rückkaufrecht an dem Zins ein.
Siegler: Herdan von Albach (1) für sich, seine Ehefrau und seine Kinder sowie der Edelknecht und Burgmann zu Friedberg (*Frideberg*) Winter von Wisselsheim (*Wiszinscheym*) (2) auf Bitte der Kinder des Herdan.
Zeugen: der Stiftsvikar Wortwin von Niedernberg (*Nyderenburg*), der Aschaffenburger Bürger Johann Trude von Friedberg, Konrad Kaldofen, der Schreiber des Verkäufers Klaus Koch von Münzenberg (*Minzenberg*) und viele andere.
Datum 1367 *xvi kalendas februarii, hoc fuit ipso die Marcelli pape et martiris.*
Ausf.; Pergament; deutsch: U 2597.
Siegel: zwei an Pergamentstreifen anhängende Siegel; 1 beschädigt, 2 leicht beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (14. u. 17./18. Jh.).

---

[1] Eventuell der Stiftsvikar Nikolaus Sellator; vgl. Anhang 7, Nr. 83.
[2] Die Tagesangabe in der Datumszeile der Urkunde ist nicht stimmig. Der 16. Tag vor den Kalenden des Februar ist der 17. Januar, der Festtag des Papstes und Märtyrers Marcellus der 16. Januar.
[3] Hof zur Rannenburg oder zum Rannenberg, Pfaffengasse 20; vgl. *Amrhein*, S. 23 f., sowie *A. Grimm*, Bd. 2, S. 163-168.
[4] Der Propsteihof stand auf dem Areal Pfaffengasse 22, 24 und 26, das 1612 den Jesuiten zum Bau von Kirche, Kloster und Schule überlassen wurde; vgl. *A. Grimm*, Bd. 2, S. 169f.
[5] Gemeint ist sicher der Stiftsvikar Hertwig Brune; vgl. Anhang 7, Nr. 12.

Kanzleivermerke: Registranda (15. Jh.).
Abschriften: Liber I praesentiarum, fol. 130v-132r, Nr. 97, sowie Liber III praesentiarum, fol. 23r-24r.
Regest, Erwähnungen: *Wolfert*, Wappenbuch, S. 219, sowie *Brügmann*, Nekrolog, S. 154, Anm. 204.

405
1367 Mai 25
Die Äbtissin Adelheid von Bickenbach und der Konvent des Zisterzienserinnenklosters Himmelthal (*Vallis Celi*) beurkunden: Vor ihnen haben ihre Konventualinnen Hedwig von Bessenbach und Hedwig von Gondsroth (*Gunsrade*) auf alle ihre Forderungen gegen den Dekan Franz [von Amöneburg] und das Kapitel des Stifts Aschaffenburg wegen verschiedener Jahrzinsen verzichtet. Es handelt sich dabei um 1 Malter Roggen (*siligo*), das Konrad, der Sohn des Johann Schuhmacher (*Schowirt*) von Sulzbach (*Solzbach*), und seine Ehefrau Wila zu entrichten haben, um 7 Schilling Heller, welche dieselben jeweils am 11. November (*in festo beati Martini hyemalis*) bezahlen, sowie um 0,5 Malter Roggen, den Peter Cleman von Niedernberg (*Nydernbu/o/rg*) und seine Ehefrau Elisabeth geben. Außerdem verzichten sie auf alle Forderungen gegen den Stiftsdekan Franz [von Amöneburg] wegen eines Zinses von 10 Schilling Heller, den die Aschaffenburger Bürgerin und Witwe des Bäckers Johann Drutmann an das Dekanat zu entrichten hat. Schließlich verzichten sie noch auf alle Forderungen gegen den Stiftsvikar Ludwig von Echzell (*Echzel*) als Kollektor aller Einkünfte, die für den Unterhalt des ewigen Lichts vor dem Leichnam Christi im Chor der Stiftskirche bestimmt sind. Die beiden Konventualinnen verzichten auf jegliche Mittel zur Rückgängigmachung dieses Verzichts und geloben, diesen einzuhalten.
Siegler: Äbtissin und Konvent auf Bitte der Konventualinnen mit dem Konventssiegel.
Datum et actum 1367 *in die Vrbani martiris gloriosi*.
Ausf.; Pergament; lateinisch: U 547.
Siegel: an Pergamentstreifen abhängend, leicht beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (14. u. 15./16. Jh.).
Kanzleivermerke: Registrata est (14. Jh.); liii (15. Jh.); 6 (16. Jh.); H (16. Jh.).
Abschriften: Liber III camerae, fol. 64v-65r.

406
1367 Juni 28
Der Pfarrer zu Großwallstadt (*Groszen Walhestad*) Heinrich beurkundet: Die Baumeister der Pfarrkirche zu Großwallstadt Peter Dirmer und Konrad Wichmar und alle ihre Nachfolger als Baumeister sollen dem Priester und Vikar des Stifts Aschaffenburg Konrad Bieger (*Byeger*) jedes Jahr zwischen dem 15. August und dem 8. September (*zwischen den zwein vnser Frauwen dagen Assumpcionis et Nativitatis beate Marie virginis*) 2 Sommerhühner geben. Dieser Zins gefällt von 0,5 Morgen Weinberg im Leintal (*Luyndel*), die Konrad Stoppilman auf seinem Totenbett der Pfarrkirche als Seelgerät vermacht hat. Der Zins soll immer vor allen anderen Zinsen von dem Weinberg entrichtet werden. Kommen die Baumeister dieser Verpflichtung nicht nach, dann kann sie Konrad Bieger oder wem er diesen Zins verkauft oder vermacht ohne Einspruchsmöglichkeit des Pfarrers, des Schultheißen, des Amtmanns, der Schöffen und der Gemeinde zu Großwallstadt vor das geistliche Gericht in Aschaffenburg laden.
Siegler: der Pfarrer auf Bitte des Konrad Bieger sowie von Schultheiß, Amtmann, Schöffen und Gemeinde zu Großwallstadt.
Datum 1367 *in vigilia sanctorum Petri et Pauli apostolorum*.
Ausf.; Pergament; deutsch: U 1193.
Siegel: ursprünglich an Pergamentstreifen anhängend, verloren.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (14., 15. u. 17./18. Jh.).

407
1367 August 26

Der Dekan Franz [von Amöneburg] und das Kapitel des Stifts Aschaffenburg verleihen Konrad Zobel von Heidingsfeld (*Heytengesfelt*), dem Sohn des verstorbenen Andreas Zobel, die vom Stift zu Lehen rührenden Güter in Limbachshof (*Lympach*) zu Mannlehen[1].
Siegler: das Stiftskapitel mit seinem Sekretsiegel (*vnsers styftes ingesigel zu/o/ den sachen*).
Der da gebin ist 1367 *des nesten dunrestages nach sente Bartholomees dage des heylgin zwolfboten.*
Ausf. fehlt.
Abschriften: Liber I camerae, fol. 137r-v, Nr. 210, sowie Liber III camerae, fol. 230r-v.
Regest, Erwähnungen: *Gudenus*, Bd. 2, S. 350, *Amrhein*, Prälaten, S. 88 (mit fehlerhafter Inhaltsangabe), sowie *Fischer-Pache*, S. 257.

408
1367 August 26
Konrad Zobel von Heidingsfeld (*Heytingesfelt*), der Sohn des verstorbenen Andreas Zobel, bekennt: Der Dekan (*dechen*) Franz [von Amöneburg] und das Kapitel des Stifts Aschaffenburg haben ihm die Güter in Dorf und Gemarkung Limbachshof (*Lympach*), die das Stift Aschaffenburg zu verleihen hat, zu Mannlehen verliehen.
Siegler: Konrad Zobel.
Der da gebin ist 1367 *des nesten dunresdages na/e/ch sente Bartholomeis dage des heylgin zwolfboten.*
Ausf.; Pergament; deutsch: U 1754.
Siegel: an Pergamentstreifen abhängend, beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangabe (15. Jh.).
Kanzleivermerke: Registrata est (14. Jh.); registrata (15. Jh.); camer (15. Jh.).
Abschriften: Liber I camerae, fol. 137v, Nr. 211.
Regest, Erwähnungen: *Wolfert*, Wappenbuch, S. 219, sowie *Fischer-Pache*, S. 257.

409
Undatiert [nach 1367 August 26]
Dies sind die Güter in Limbachshof (*Lympach*), die Konrad Zobel von Heidingsfeld (*Huttengesfelt*) wie schon sein Vater, sein Großvater und seine Vorfahren vom Stift Aschaffenburg zu Mannlehen trägt. Er gibt davon dem Stift keinen Zins. Auch gibt man von diesen Gütern niemand anderem irgendwelche Abgaben, wie ich [wohl der Stiftskämmerer] von den Bauern in Limbachshof erfahren habe:

- 1 Hufe, die Konrad Schilling bewirtschaftet. Er gibt davon Konrad Zobel jährlich 4 Malter Roggen (*siligo*) und 1 Fastnachtshuhn.
- Gottfried (*Goczzo*) Schwarz (*Swartze*) hat eine Hufe, von der er ihm jährlich 5 Malter Roggen und 1 Fastnachtshuhn liefert.
- Derselbe Gottfried gibt 4 Malter weniger 2 Metzen Roggen und 1 Fastnachtshuhn von einer halben Hufe.
- Konrad Lobelin entrichtet 3 Malter weniger 2 Metzen Roggen und 1 Fastnachtshuhn von einer halben Hufe.
- Die Dinstetin gibt von einer halben Hufe 14 Metzen Roggen und 1 Fastnachtshuhn.
- Der alte Durkel liefert von einer halben Hufe 2,5 Malter Roggen und 2 Fastnachtshühner.
- Walter Rudel gibt von einer Viertelhufe 10 Metzen Roggen und ein halbes Fastnachtshuhn.
- Friedrich Durkel gibt von einer halben Hufe 0,5 Malter Roggen.
- Siegfried (*Sytzo*) Strolin liefert von einer halben Hufe 4 Malter Roggen und 1 Fastnachtshuhn.
- Konrad Lobelin gibt ein halbes Fastnachtshuhn.
- Konrad Zobel kann die Niedergerichtsbarkeit über die erwähnten Bauern ausüben, sofern er dies möchte.

[1] Zum Stiftsbesitz in Limbachshof vgl. *Fischer-Pache*, S. 256 f.

- Summe der jährlichen Einkünfte: 24,5 Malter Roggen und 7,5 Hühner.

Ausf. fehlt.
Abschriften: Liber I camerae, fol. 137v-138r, Nr. 212.
Regest, Erwähnungen: *Fischer-Pache*, Stift Aschaffenburg, S. 257.

410
1367 September 21
Der Edelknecht Hermann Seman von Könighеim (*Kennekeym*) und seine Ehefrau Elisabeth bekennen, daß sie Johann von Ebersbuch (*Ebersbu/o/ch*), Vikar am St. Leonhards-Altar im Stift Aschaffenburg, und allen künftigen Inhabern dieser Vikarie jedes Jahr am 11. November (*vf sente Martins dage in deme winter gelegin*) 6 Pfund und 4 Schilling Heller Tauberbischofsheimer (*Bysschouesheymer*) Währung entrichten müssen. Der Zins gefällt von einem Hof und seinen Zugehörungen in Dorf und Gemarkung Weikerstetten (*Wygerstede*). Der Vikar, seine Nachfolger oder ihre Boten sollen diesen Zins auf ihre Kosten in Könighеim oder Weikerstetten einziehen. Als Pfand für die fristgerechte Entrichtung des Zinses setzen sie ihm die *Hottenolzwyse* unter der Buchhelde (*Bu/o/chhelde*) [in Weikerstetten] zwischen den Wiesen des Konrad Baumgärtner (*Baumgerter*) und des Reinhard Kiesling (*Kyseling*) ein. Bei Säumnis sollen die Eheleute innerhalb eines Monats nach Ablauf des Zahlungstermins den rückständigen Zins sowie die der Vikarie durch die Säumnis entstandenen Unkosten begleichen. Andernfalls fallen der Hof und das Pfand an die Vikarie.
Siegler: Hermann Seman.
Der gegebin wart 1367 *an sente Matheus dage des heylgen zwolfboten.*
Ausf.; Pergament; deutsch: U 2414.
Siegel: an Pergamentstreifen abhängend, beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (14., 15. u. 18. Jh.); Johannes Wollebenn, Johannes Cleym (16./17. Jh.); Andreas Vlman (17./18. Jh.); modo solvit closter Brunebach 1684 (17. Jh.); ad vicariam sancti Leonhardi (18. Jh.).
Regest, Erwähnungen: *Wolfert*, Wappenbuch, S. 216, sowie *Fischer-Pache*, S. 362 f.

411
1367 September 25, Aschaffenburg
Der Stiftsvikar Siegfried Rimhorn (*Rymhorn*) bekennt öffentlich vor den Richtern der Propstei des Stifts Aschaffenburg und vor dem öffentlichen Notar Reinhard von Schleusingen (*Slusungen*)[1], der dies auch beurkundet: Er hat Nikolaus von Lyskirchen (*Lutzelkirghen*) genannt von Köln, Kanoniker des Stifts Aschaffenburg, sein Haus[2] [in Aschaffenburg] in der Grafengasse (*Grefengaszen*) zwischen den Häusern des Stiftsdekans Franz [von Amöneburg][3] und des Stiftsvikars Winmar (*Wyemarus*) mit seinen Zugehörungen und Nebengebäuden zu Erbrecht verkauft. Dafür hat ihm der Käufer 150 Pfund Aschaffenburger Währung bezahlt. Der Verkäufer verzichtet daher auf das Haus und übergibt dieses mit Mund und Halm dem Käufer. Dieser hat davon die folgenden jährlichen Zinsen jeweils am 11. November (*in festo sancti Martini hyemalis*) zu entrichten: dem Grafen von Rieneck (*Rynecke*) für sein Recht ein halbes oder ein ganzes Fastnachtshuhn und 3 kleine Heller, Ulrich von Kronberg (*Kronenberg*) 30 kleine Heller und der Präsenz des Stifts Aschaffenburg 5 Schilling Heller. Von den 150 Pfund kann der Käufer, sofern er dies möchte, 68 Pfund für die Ablösung der erwähnten Zinsen in Höhe von 4 Pfund verwenden. Der Verkäufer übernimmt die Gewährleistung (*warandia*) für den Verkauf und stellt dem Käufer dafür als Bürgen den Stiftsvikar Rudolf von Frankfurt.
Siegler: die Richter (1) auf Bitte des Verkäufers und seines Bürgen sowie der Notar (2) mit seinem Signet (*signum meum solitum et consuetum*).

[1] Er ist von 1362 bis 1374 auch als Stiftsvikar belegt; vgl. Anhang 7, Nr. 79.
[2] Die Stiftskurie Colonia, Klein Kölle oder Lützelkirch, Sackgasse 6; vgl. *A. Grimm*, Bd. 1, S. 483-486.
[3] Vermutlich die spätere Stiftskurie Amöneburg oder zum Stiefel, Sackgasse 4; vgl. ebd., S. 479.

Die Beurkundung erfolgte im Jahr 1367, in der fünften Indiktion, im fünften Jahr des Pontifikats Papst Urbans V., am 25. Tag des Monats September, um die Zeit der Vesper, vor dem Altar des heiligen Bischofs Nikolaus im kleinen Chor der Stiftskirche gegen den Kreuzgang.
Zeugen: der Kanoniker Jakob Speiser, die Stiftsvikare Konrad Bieger (*Byger*), Johann von Bensheim, Jakob [von] Kirchberg (*Kirpperg*), Nikolaus Sellator und Nikolaus Hase und viele andere.
Wenig später am selben Tag vor dem Haus des Stiftsvikars Nikolaus Sellator hat Heinrich Steinheimer, Amtmann (*officiatus*) der Grafen von Rieneck, diesem Vertrag im Namen seiner Herren zugestimmt und 3 Schilling kleine Heller für den Handlohn (*pro iure manuali wlgariter hantlon*) erhalten.
Zeugen: die Stiftsvikare Nikolaus Sellator und Jakob von Kirchberg sowie der Laie Tilmann von Bonn (*Bunna*).
Ausf., Notariatsinstrument; Pergament; lateinisch: U 2613.
Siegel: 1 ursprünglich an Pergamentstreifen anhängend, jetzt zerbrochen und als Fragment lose beiliegend; 2 Signet, unbeschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (14. u. 18. Jh.).
Kanzleivermerke: Registrata est (14. Jh.); xxvi (15. Jh.); A. c. (18. Jh.).
Abschriften: Liber III camerae, fol. 50r-51v, sowie Liber I praesentiarum, fol. 155r-156v, Nr. 114.
Regest, Erwähnungen: *Fath*, Nr. 366, S. 211, *Ruf*, Bd. 1, S. 227, *Fischer-Pache*, S. 381, sowie *A. Grimm*, Bd. 1, S. 309, 413, 479 u. 483.

412
1367 Dezember 13, Mainz
Der Dekan des Stifts St. Stephan zu Mainz Hermann von Wetter bekennt: Ihm wurden zwei Urkunden Papst Urbans V. vom 27. September 1364, die hier zum Teil inseriert sind, vorgelegt, nämlich eine Provisionsurkunde für den Kleriker Heinrich Dubbel von Kleve (*de Clivis*)[1] und das dazugehörige Exekutionsmandat[2]. Gleichzeitig hat ihn als einen der vom Papst eingesetzten Exekutoren der Mainzer Domvikar Dietrich Fink (*Vinc*) von Kleve, Bruder und Prokurator des Heinrich Dubbel[3], um die Exekution dieser Provision gebeten. Er teilt daher dem Erzbischof von Mainz sowie Propst, Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg mit, daß Kanonikat und Präbende des Johann von Mundenheim (*Mu/o/de*) im Stift Aschaffenburg, auf die dieser nach der Erlangung der Scholastrie des Stifts St. Stephan in Mainz verzichten soll, für Heinrich Dubbel reserviert sind. Er verbietet ihnen, darüber anderweitig zu verfügen. Vielmehr sollen sie innerhalb von sechs Tagen nach Eintreten der Vakanz dem Heinrich Dubbel oder seinem bevollmächtigten Prokurator dieses Kanonikat übertragen, ihn in das Stift aufnehmen, ihm dort seinen Sitz im Chorgestühl und im Kapitel anweisen und ihm die mit dem Kanonikat und der Präbende verbundenen Einkünfte anweisen. Gegen Zuwiderhandelnde wird Hermann von Wetter gemäß der ihm vom Papst verliehenen Vollmacht mit den üblichen Kirchenstrafen, nämlich Exkommunikation, Amtsenthebung und Interdikt, vorgehen. Da er die weitere Exekution nicht persönlich durchführen kann, befiehlt er allen Klerikern der Städte und Erzdiözesen bzw. Diözesen Mainz, Trier, Köln, Worms, Speyer und Würzburg, diese Provision und ihre Exekution in ihren Amtssprengeln bei Bedarf öffentlich bekanntzumachen und dem Heinrich Dubbel bei der Erlangung des Kanonikats jegliche geforderte Hilfe zu leisten.
Zeugen: der Mainzer Domherr Dietmar von Wahlen und der Pfarrer zu Bellershausen (*Beltershusen*) Ludwig von Marburg.
Hermann von Wetter läßt diese Exekution in Mainz, in seiner Wohung, im Jahr 1367, in der fünften Indiktion, am 13. Tag des Monats Dezember, im sechsten Jahr des Pontifikats Papst Urbans V. von dem öffentlichen Notar Johannes von Arnstadt (*Arnstede*) beurkunden.
Siegler: Hermann von Wetter und der Notar mit seinem Signet (*signum meum solitum*).
Ausf. fehlt.

[1] Regest 365.
[2] Regest 366.
[3] Vgl. Regest 376.

Überliefert als gleichzeitige unbeglaubigte Abschrift auf Papier: U 4065 c.

413
1368 Februar 23
Der Dekan (*dechen*) Franz [von Amöneburg] und das Kapitel des Stifts Aschaffenburg verleihen Konrad Wede, Bürger zu Aschaffenburg, und seiner Ehefrau Katharina einen Morgen und ein halbes Viertel [Morgen] Acker in der Unterstadt (*vorstad*) von Aschaffenburg am Sand[1] zu Erbrecht. Der Acker stößt an die Straße nach Bessenbach, Haus, Weiher (*wywer*) und Garten des Propstes des Stifts St. Stephan in Mainz Friedrich Schwab[2] (*Swabe*) und Äcker des Aschaffenburger Bürgers Johann (*Hennechin*) Faber. Die Beliehenen zinsen von dem Morgen Acker jedes Jahr am 11. November (*an sente Mertins dag in deme winter*) dem Hofmann des Stifts auf dessen Fronhof in der Unterstadt von Aschaffenburg 5 Schilling Heller *iunges geldes* Aschaffenburger Währung und von dem halben Viertel eine der Größe entsprechende Summe.
Siegler: das Stift mit dem Kapitelsiegel *zu/o/ den sachen*.
1368 *an deme nesten mytwu/o/chin nach sente Peders dage als er zu/o/ Rome vff den stul wart gesetzzeth.*
Ausf.; Pergament; deutsch: U 582.
Siegel: ursprünglich an Pergamentstreifen abhängend, verloren.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (14. u. 15. Jh.).
Kanzleivermerke: Registrata est (14. Jh.); li (14./15. Jh.).
Abschriften: Liber III camerae, fol. 49v-50r.
Regest, Erwähnungen: *Fischer-Pache*, S. 124 (zu 1368 März 1), sowie *A. Grimm*, Bd. 3, S. 250.

414
1368 Februar 23
Die Richter des Stifts Aschaffenburg beurkunden: Vor ihnen haben Konrad Wede, Bürger zu Aschaffenburg, und seine Ehefrau Katharina bekannt, daß sie von dem Dekan (*dechen*) Franz [von Amöneburg] und dem Kapitel des Stifts Aschaffenburg einen Morgen und ein halbes Viertel [Morgen] Acker am Sand in der Unterstadt (*vorstad*) von Aschaffenburg[3] zu Erbrecht bestanden haben. Der Acker grenzt an die Bessenbacher Straße, Haus, Weiher (*wywer*) und Garten des Propstes des Stifts St. Stephan in Mainz Friedrich Schwab[4] (*Swabe*) und Äcker des Aschaffenburger Bürgers Johann (*Hennechin*) Faber. Sie haben von dem Morgen dem Hofmann des Stifts auf dem Fronhof in der Vorstadt zu Aschaffenburg jedes Jahr am 11. November (*an sentte Martins dage, der gelegen ist in deme wynter*) 5 Schilling Heller *iunges geldes* Aschaffenburger Währung zu entrichten und von dem halben Viertel eine der Größe entsprechende Summe.
Siegler: die Richter auf Bitte der Eheleute.
Der gegebin ist 1368 *an deme nestin mytwochin nach sente Peders dage als er zu/o/ Rome vff den stu/o/l wart gesetzzeth.*
Ausf.; Pergament; deutsch: U 2821.
Siegel: an Pergamentstreifen abhängend, stark beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (14./15. u. 18. Jh.).
Kanzleivermerke: Registranda (14./15. Jh.).
Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 17r.
Regest, Erwähnungen: *Fath*, Nr. 370, S. 212, sowie *Fischer-Pache*, S. 124 (zu 1368 März 1).

415
1368 Februar 23
Die Richter des Stifts Aschaffenburg beurkunden: Vor ihnen haben der Aschaffenburger Bürger Johannes (*Henchin*) Faber und seine Ehefrau Katharina bekannt, daß ihnen der Dekan Franz [von

[1] Zur Topographie vgl. *A. Grimm*, Bd. 3, S. 243-252.
[2] S. Anhang 4, Nr. 3.
[3] Zur Topographie vgl. *A. Grimm*, Bd. 3, S. 243-251.
[4] S. Anhang 4, Nr. 3.

Amöneburg] und das Kapitel des Stifts Aschaffenburg 1 Morgen und ein halbes Viertel [Morgen] Acker an dem Sand in der Vorstadt von Aschaffenburg[1] zu Erbrecht verliehen haben. Der Acker stößt an die Straße nach Bessenbach, an Haus, Weiher und Garten des Propstes des Stifts St. Stephan in Mainz Friedrich Schwab[2] (*Swab*), an Äcker des Aschaffenburger Bürgers Konrad Wede sowie an die Äcker des Landsiedels des Stifts auf dessen Fronhof in der Vorstadt von Aschaffenburg. Die Beliehenen sollen von dem Morgen jedes Jahr 5 Schillinge junges Geld Aschaffenburger Währung und von dem halben Viertel eine seiner Größe entsprechende Summe geben. Dieser Zins ist immer am 11. November (*an sente Mertins dage gelegin in dem winther*) an den Hofmann des Stifts auf dessen Fronhof in Aschaffenburg zu entrichten.
Siegler: die Richter auf Bitte der Beliehenen.
Der gegebin ist 1368 *an dem nehisten mitwochin noch sente Pedirs dage als er zu Rome vff den stul wart geseczit.*
Ausf. fehlt.
Abschriften: Liber I camerae, fol. 136r-v, Nr. 208.
Regest, Erwähnungen: *Fath*, Nr. 369, S. 212 (zu 1368 Februar 3), *Fischer-Pache*, S. 124 (zu 1368 März 1), sowie *A. Grimm*, Bd. 3, S. 250 (zu 1368 Februar 3).

416
1368 Februar 28
Heinrich [von] Buchbrunn (*Buchbru/e/n*) und seine Ehefrau Anna bekennen, daß sie von Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg einen Hof des Stifts in dem Dorf Großrinderfeld (*Groszen Rinderfelt*)[3], der Fronhof genannt wird, mit allen Zugehörungen für die Dauer von 6 Jahren bestanden haben. Nach Ablauf der 6 Jahre sollen sie den Hof in dem Zustand, in dem sie ihn übernommen haben, an das Stift zurückgeben. Dazu sollen zunächst drei der Hufner im Ort den Hof und dessen Felder besichtigen und deren gegenwärtigen Zustand feststellen. Bei der Verleihung waren nicht mehr als 24 Morgen Acker mit Roggen (*korn*) besät. Die Beliehenen verpflichten sich außerdem, bis zum 1. Mai (*Walpurgis*) im kommenden Jahr auf dem Hof ein Haus und eine Scheune zu errichten. Dazu soll das Stift 30 Pfund Heller beisteuern. Sie stellen dem Stift dafür Walter Fischer (*Vischer*) von Heidingsfeld (*Heitingesuelt*), Waltze von Poppenhausen (*Boppinhusen*) und Berthold Schwank (*Swank*) von Krensheim (*Krentsee*) als Bürgen mit der Verpflichtung zum Einlager, und zwar jeder an seinem Wohnort. Bei Rückzug oder Tod eines Bürgen ist innerhalb von vier Wochen ein gleichwertiger Ersatzmann zu stellen. Im Falle von Streitigkeiten sollen der Stiftsvikar Ludwig von Battenberg und Waltze von Poppenhausen entscheiden, ob das Stift eine höhere Summe zu dem Bau beisteuern soll. Nach Abschluß der Bauarbeiten sind die Bürgen ihrer Pflichten ledig. Von dem Hof dürfen weder Holz noch Stroh oder anderes verkauft oder weggeschafft werden. Die Beliehenen haben dem Stift davon jedes Jahr 40 Malter Roggen und 20 Malter Weizen zwischen dem 15. August und dem 8. September (*czwischen den czwein vnser Frauwen tagen in der erne, Wortzewyhe vnd als sie geborne wart*) sowie 20 Pfund Heller am 1. Mai zu entrichten. Das Getreide haben sie auf ihre Kosten zu einer Scheune in der Stadt Wertheim, die ihnen dann angewiesen wird, zu liefern. Entstehen an dem Hof Schäden, die die Beliehenen zu verantworten haben, dann haben sie dem Stift dafür Schadenersatz zu leisten. Wird der Hof aber durch Streitigkeiten des Stifts oder andere kriegerische Ereignisse geschädigt, sind sie dem Stift für diese Schäden nichts schuldig. Geben sie den Hof vor Ablauf der 6 Jahre auf, dann sollen sie dem Stift 20 Pfund Heller als Strafe bezahlen. Haben sie während der 6 Jahre ihre im Leihevertrag festgelegten Verpflichtungen erfüllt und die Abgaben immer fristgerecht entrichtet, dann soll ihnen das Stift nach Ablauf der 6 Jahre bei bestehendem Interesse für eine neue Verleihung des Hofes den Vorzug vor anderen Bewerbern geben.
Siegler: der Offizial der Würzburger Kurie auf Bitte der Beliehenen und ihrer Bürgen.
Zeugen: Ludwig von Battenberg, Vikar des Stifts Aschaffenburg, der Schüler Dietrich (*Dietzlo*) von Mainz, der Würzburger Stadtschreiber [Konrad] Heilmann (*Heilman*) [von Weikersheim],

[1] Zur Topographie vgl. *A. Grimm*, Bd. 3, S. 243-251.
[2] S. Anhang 4, Nr. 3.
[3] Zum Besitz des Stifts in Großrinderfeld vgl. *Fischer-Pache*, S. 204 f.

Konrad Klaffheimer, Heinrich Greber, Konrad [von] Poppenhausen, Apel Helbelung sowie Heinrich Faut, Stadtknecht zu Würzburg, und andere.
Der wart gegeben 1368 *an dem nesten mentage nach dem Wiszen Suntage*.
Ausf. fehlt.
Abschriften: Liber III camerae, fol. 275r-277r.
Regest, Erwähnungen: *Fischer-Pache*, S. 98 u. 205 (zu 1368 Februar 27).

417
1368 April 6, Aschaffenburg
Der Dekan Franz [von Amöneburg] und das Kapitel des Stifts Aschaffenburg beurkunden, daß bei der kapitelsmäßigen Zusammenkunft am 6. April (*in die Cene Domini*) 1368 die Stiftskanoniker und -vikare ihre jeweiligen Treuhänder und Testamentsvollstrecker auf folgende Weise gewählt haben:

- Der Dekan erwählt den Kustos Nikolaus von Lichtenstein (*Lythensteyn*), die Kanoniker Konrad von der Ecken (*de Acie*) und Gottfried von Hersfeld (*Hersfeldia*) und seinen Schüler Johann.
- Die Prokuratoren des Scholasters Konrad von Spiegelberg (*Spygilberg*) bestellen in seinem Namen den Kanoniker Hartmann von Spiegelberg und den Vikar Johann Rorig.
- Der Kantor Herbord von Sterzelheim (*Sterzelnheym*) wählt den Vikar Giso Haxspor (*Hacspor*) [von Blofeld] und seinen Schwager (*sororius*) Thomas von Schwalbach (*Swalbach*).
- Der Kustos Nikolaus von Lichtenstein erwählt den Dekan, den Kanoniker Lorenz von Aachen und den Vikar Johann von Bruch (*Bru/o/ch*).
- Die Prokuratoren des Kanonikers Friedrich Schwab (*Swaph*) bestellen in seinem Namen dessen Bruder, den Ritter Hartmann Schwab, sowie seinen Sohn, den Kleriker Friedrich Schwab.
- [Der Kanoniker] Gottfried von Kalsmunt (*Calsmont*) erwählt den Kanoniker Tristrand [von Trier] und den Pfarrer zu Michelstadt (*Michilnstad*) Johann Institor.
- [Der Kanoniker] Jakob Speiser wählt den Dekan, den Kustos Nikolaus von Lichtenstein und den Vikar Jakob von Kirchberg (*Kirperg*).
- [Der Kanoniker] Tristrand von Trier wählt den Kustos Nikolaus von Lichtenstein und den Vikar Nikolaus Rennewolf.
- [Der Kanoniker] Hartmann von Spiegelberg wählt die Kanoniker Hermann und Konrad von der Ecken.
- Die Prokuratoren des [Kanonikers] Burkhard Brendel bestellen in dessen Namen die Vikare Wortwin von Niedernberg (*Nydirnberg*) und Giso Haxspor [von Blofeld].
- [Der Kanoniker] Leonhard von Ders (*Derse*) wählt die Kanoniker Hermann von der Ecken und Johann von Wahlen sowie seinen Bruder Johann [von Ders].
- [Der Kanoniker] Heinrich von Hohenstadt (*Hoensteder*) wählt die Vikare Giso Haxspor [von Blofeld], Wortwin von Niedernberg und Johann Rorig.
- [Der Kanoniker] Erwin von Rohrbach (*Rorbach*) wählt den Ritter Gottfried von Stockheim (*Stokheym*) sowie die Vikare Wortwin von Niedernberg, Giso Haxspor [von Blofeld] und Johann von Bruch.
- [Der Kanoniker] Konrad von der Ecken wählt den Stiftsdekan, den Kanoniker Hartmann von Spiegelberg und seinen Vater Hartmann [von der Ecken].
- [Der Kanoniker] Nikolaus [von Lyskirchen genannt] von Köln wählt die Kanoniker Jakob Speiser und Heinrich von Hohenstadt.
- Die Prokuratoren des [Kanonikers] Konrad (*Cu/o/no*) von Sterzelheim wählen in seinem Namen den Kantor Herbord [von Sterzelheim] und den Prior des Klosters Seligenstadt Dammo.
- [Der Kanoniker] Johann von Wahlen (*Walin*) wählt die Kanoniker Leonhard von Ders und Hermann von der Ecken sowie den Vikar Konrad Eberhard.

- [Der Kanoniker] Hartmann von der Ecken wählt den Kanoniker Hartmann von Spiegelberg, den Vikar Hartmann von Bergen und seinen Vater Friedrich [von der Ecken].
- [Der Kanoniker] Jakob Nulle wählt den Kantor Herbord [von Sterzelheim] und den Vikar Johann von Bensheim.
- [Der Kanoniker] Gottfried von Hersfeld wählt den Vikar Giso Haxspor [von Blofeld] und seinen Bruder Heinrich [von Hersfeld].
- [Der Kanoniker] Lorenz von Aachen wählt den Kustos Nikolaus von Lichtenstein, den Kustos des Stifts St. Viktor in Mainz Johann und den Kanoniker der Stifte Mariengreden und St. Peter in Mainz Arnold zum Schaden.
- [Der Vikar] Konrad Bieger (*Byger*) wählt die Vikare Johann von Bensheim und Nikolaus Rennewolf.
- [Der Vikar] Heinrich von Echterdingen (*Etherdingin*) wählt den Kantor Herbord von Sterzelheim.
- [Der Vikar] Hartmann von Bergen wählt den Kantor Herbord [von Sterzelheim], den Kanoniker Hermann von der Ecken und den Vikar Giso Haxspor [von Blofeld].
- [Der Vikar] Jakob von Kirchberg wählt die Vikare Johann von Bruch und Ludwig von Echzell (*Echzel*).
- [Der Vikar] Siegfried von Rimhorn wählt den Dekan und den Vikar Johann von Bensheim.
- [Der Vikar] Heinrich Sellator wählt die Vikare Johann von Bensheim und Giso Haxspor [von Blofeld].
- [Der Vikar] Konrad Eberhard wählt den Kanoniker Johann von Wahlen und die Vikare Giso Haxspor [von Blofeld] und Winmar.
- [Der Vikar] Giso Haxspor [von Blofeld] wählt den Kantor Herbord [von Sterzelheim] und die Vikare Konrad Eberhard und Winmar.
- [Der Vikar] Ludwig von Echzell wählt die Vikare Johann von Bruch und Nikolaus Hase (*Hasin*).
- [Der Vikar] Johann von Bruch wählt die Vikare Johann von Bensheim und Ludwig von Echzell.
- [Der Vikar] Wortwin von Niedernberg wählt die Vikare Johann Rorig und Konrad Eberhard sowie den Kleriker Johann [von Niedernberg], den Sohn seines verstorbenen Bruders Friedrich.
- [Der Vikar] Nikolaus Hase wählt den Vikar Johann von Bensheim und seinen Bruder Andreas [Hase].
- [Der Vikar] Johannes Rorig wählt den Kanoniker Heinrich von Hohenstadt, den Vikar Wortwin von Niedernberg und seinen Bruder Gerhard [Rorig].
- [Der Vikar] Reinhard von Schleusingen (*Slusungin*) wählt den Vikar Wortwin von Niedernberg und seinen Bruder Johann [von Schleusingen].
- [Der Vikar] Ludwig von Battenberg wählt den Vikar Konrad Eberhard.
- [Der Vikar] Johann von Ebersbuch wählt seinen Bruder Heinrich [von Ebersbuch].
- [Der Vikar] Nikolaus Pistor wählt den Vikar Konrad Eberhard sowie seinen Vater Johann und seine Mutter Katharina.
- [Der Vikar] Hertwig Brunonis wählt den Vikar Nikolaus Rennewolf, den Priester Ebirlin und seinen Bruder Johann [Brunonis].
- Der Subkustos Kuno[1] wählt den Vikar Johann von Bruch und seinen Vater.
- [Der Vikar] Hermann von Weilnau (*Wylnawe*) wählt die Vikare Johann von Bruch und Nikolaus Pistor.
- [Der Vikar] Rudolf von Frankfurt wählt die Vikare Giso Haxspor [von Blofeld] und Hertwig Brunonis.

[1] Vermutlich der Stiftsvikar Kuno von Ortenburg; vgl. Anhang 7, Nr. 64.

- [Der Vikar] Winmar wählt die Vikare Konrad Eberhard und [Giso] Haxspor [von Blofeld].
- [Der Vikar] Heinrich von Frankfurt wählt den Vikar Hertwig Brunonis und seinen Bruder Johann [von Frankfurt].
- [Der Vikar] Nikolaus Rennewolf wählt den Kanoniker Tristrand [von Trier] und die Vikare Konrad Bieger, Johann von Bruch und Hertwig Brunonis.
- [Der Vikar] Heinrich von Obernhofen wählt den Vikar Wortwin von Niedernberg und den Altaristen zu Münzenberg (*Minczinberg*) Heinrich von Grüningen (*Gru/e/ningin*).
- [Der Vikar] Eberlin wählt die Vikare Wortwin von Niedernberg und Hertwig Brunonis.
- [Der Kanoniker] Johann von Herleshausen wählt die Kanoniker Heinrich von Hohenstadt und Gottfried von Hersfeld.
- [Der Kanoniker] Peter von Laudenbach (*Ludinbach*) wählt die Kanoniker Hermann von der Ecken und Jakob Nulle, den Vikar Reinhard von Schleusingen und seinen Vater.
- [Der Kanoniker] Johann Schwab wählt den Propst des Stifts St. Stephan in Mainz Friedrich Schwab[1] und seinen Bruder Friedrich [Schwab][2].
- [Der Kanoniker] Heinrich [Dubbel] von Kleve (*de Clivis*) wählt den Kanoniker Johann von Wahlen und seinen Bruder Dietrich [Fink].
- [Der Vikar] Heinrich von Laufach (*Laufa*) wählt die Vikare Heinrich von Echterdingen, Jakob von Kirchberg und Heinrich Sellator.

Siegler: der Dekan (1) und das Kapitel (2) auf Bitte der beteiligten Personen.
Acta sunt hec omnia et singula premissa in loco capitulari ecclesie nostre predicte solito et consueto anno et die suprascriptis.
Ausf.; Pergament; lateinisch: U 4215.
Siegel: zwei an Pergamentstreifen abhängende Siegel; 1 Fragment, 2 verloren.
Rückvermerke: Inhaltsangabe (18. Jh.).
Kanzleivermerke: 5 (18. Jh.).

418
1368 Juli 23
Der Schultheiß Heinrich von Gondsroth (*Gu/o/nsrade*)[3] und die Schöffen des Stadtgerichts zu Aschaffenburg beurkunden: Vor ihnen haben Konrad Bernger, Schöffe zu Aschaffenburg, und seine Ehefrau Mechthild (*Metze*) dem Kanoniker (*probender*) des Stifts Aschaffenburg Lorenz von Aachen (*Ache*) einen Zins von 2 Pfund Heller Aschaffenburger Währung und 1 Fastnachtshuhn verkauft. Der Zins gefällt von einem Haus und seinen Zugehörungen in Aschaffenburg in der Webergasse (*Wobirgazsen*)[4] zwischen Ulrich Brandegil und der Kelter des Pfarrers zu St. Marien in Aschaffenburg. Die Verkäufer haben dafür von dem Käufer 33 Pfund Heller Aschaffenburger Währung erhalten. Die 2 Pfund Heller sind jedes Jahr am 11. November (*vff sancte Mertins dag in dem winther gelegen*) zu entrichten. Bei Säumnis kann der Käufer die Verkäufer auf dem Haus pfänden, um auf diese Weise den rückständigen Zins und die ihm durch die Säumnis entstandenen Unkosten einzubringen. Die Verkäufer übernehmen auch die Gewährleistung (*werschafft*) für den verkauften Zins. Der Schultheiß und die Schöffen haben vor dem Stadtgericht den Käufer in den Besitz des Zinses gesetzt.
Siegler: der Schultheiß (1) mit seinem eigenen Siegel und die Schöffen (2) mit dem Stadtsiegel für Rechtssachen (*ad causas*) auf Bitte der beteiligten Parteien.
Datum 1368 *vff den nehesten sundag vor sancte Jacobis dage.*
Ausf.; Pergament; deutsch: U 513.
Siegel: zwei an Pergamentstreifen anhängende Siegel; 1 beschädigt, 2 unbeschädigt.

---

[1] S. Anhang 4, Nr. 3.
[2] S. Anhang 6, Nr. 74.
[3] 1366-1384 als Schultheiß belegt; vgl. *Wolfert*, Wappenbuch, S. 143.
[4] Zur Topographie vgl. *A. Grimm*, Bd. 2, S. 376 f.

Rückvermerke: De empcione ii librarum hallensium facta per dominum Laurecium de Aquisgrani super domo iuxta torcular plebani sancte Marie in vico textorum. De quibus i libram hallensium deputavit ad festum Barbare. Aliam libram dedit Heylen, suo famulo, qui dictam domum habet et inhabitat (14. Jh.).
Kanzleivermerke: Registrata est in libro presenciarum et copiata (14. Jh.).
Abschriften: Liber I praesentiarum, fol. 8v-9v Nr. 4, sowie Liber III praesentiarum, fol. 15v-16r.
Regest, Erwähnungen: *Dinklage*, S. 69, *Wolfert*, Wappenbuch, S. 143, *Fischer*, Aschaffenburg, S. 385, Anm. 107, sowie *A. Grimm*, Bd. 2, S. 406.

419
1368 August 27
Die Richter des Stifts Aschaffenburg beurkunden: Vor ihnen haben Johann (*Henlin*) Bernher, Bürger und Metzger zu Aschaffenburg, und seine Ehefrau Adelheid dem Kanoniker des Stifts Aschaffenburg Nikolaus [von Lyskirchen genannt] von Köln einen Zins von 14 Schilling junger Währung verkauft. Sie haben dafür von ihm 10 Gulden erhalten. Der Zins gefällt von einem Haus in Aschaffenburg in der Grafengasse (*Grauengaszen*)[1] neben dem neuen Haus des Käufers und dem Haus des Stiftsvikars Johann Wiebelsbecher und ist jedes Jahr am 11. November (*vf sente Mertins dag in deme wynter gelegin*) oder innerhalb der darauffolgenden 14 Tage zu entrichten. Bei Säumnis kann der Käufer Pfänder im Wert des rückständigen Zinses in dem Haus nehmen. Auf dem Haus steht außerdem dem jeweiligen Pfarrer von St. Marien in Aschaffenburg ein Grundzins von 6 Schilling Heller zu, der immer zuerst bezahlt werden soll. Der Verkauf erfolgte daher mit Zustimmung des derzeitigen Pfarrers zu St. Marien und Kanoniker des Stifts Aschaffenburg Gottfried von Kalsmunt (*Calsmont*).
Siegler: die Richter auf Bitte der Verkäufer.
Der gegebin wart 1368 *des nestin sundages nach sente Bartholomeus dage des heylgen zwolfboden.*
Ausf.; Pergament; deutsch: U 2910.
Siegel: an Pergamentstreifen abhängend, stark beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (14. u. 18. Jh.).
Kanzleivermerke: 89 (16./17. Jh.).
Abschriften: Liber I praesentiarum, fol. 159r-160r, Nr. 117, sowie Liber III praesentiarum, fol. 44v-45r.
Regest, Erwähnungen: *Fath*, Nr. 373, S. 212, *Schuck*, S. 112, sowie *A. Grimm*, Bd. 1, S. 483, u. Bd. 2, S. 406.

420
1368 Oktober 30, Aschaffenburg
Die Richter des Stifts Aschaffenburg beurkunden: Vor ihnen stiftet Johann Rorig, Vikar am Altar des heiligen Michael im Kreuzgang bzw. Kapitelsaal des Stifts Aschaffenburg, als Seelgerät für den verstorbenen Kanoniker des Stifts Aschaffenburg Heinrich Gnad[2] ein ewiges Licht. Dieses soll Tag und Nacht vor den Bildern der Jungfrau Maria und des heiligen Michael bei oder vor dem Kapitelsaal im Kreuzgang des Stifts brennen. Ausstattungsgüter:

- Haus und Hof, die er von Heilmann Retz (*Retzsch*) und seinen Erben gekauft und von Grund auf neu erbaut hat, mit einem an diesen Hof grenzenden Haus[3], das vormals Friedrich Laubemeister gehört hat. Die Häuser und der Hof liegen in Aschaffenburg in der Webergasse (*in vico textorum*)[4] neben Haus und Garten des Heilmann Retz, die vormals dem Weber Christian gehört haben, sowie dem Haus des Webers Gerikin.

[1] Zur Topographie vgl. *A. Grimm*, Bd. 1, S. 309 u. 469 f.
[2] Heinrich Gnad von Gelnhausen war am 25. Dezember 1360 verstorben; vgl. Anhang 6, Nr. 31.
[3] Haus zum Engel, später Teil des Alten Schlosses. Das Haus hatte Johann Rorig am 9. April 1363 von Friedrich Laubemeister und seiner Ehefrau Elisabeth gekauft; vgl. *A. Grimm*, Bd. 2, S. 399, sowie Regest 338.
[4] Zur Topographie vgl. *A. Grimm*, Bd. 2, S. 376 f.

- 2 Pfund Heller Zins, die von den Häusern des Heinrich Brunonis[1] vor der Burg in Aschaffenburg zu entrichten sind.
- 2 Pfund Heller, die von der Mühle in Wertheim gegeben werden.
- 2 Malter Roggen (*siligo*) von Gütern in dem Dorf Kleinostheim (*Ozzinheim*), die Retzmanns Gut genannt werden.
- 30 Pfund Unschlitt, die jedes Jahr am 11. November (*in festo Martini hyemalis*) von der Fleischbank (*macellum*) des Johann (*Hennikin*) Engelbold in Aschaffenburg zu entrichten sind.
- Zwei Bücher, nämlich ein Brevier für den Winter (*breviarium hyemale*) und eine Evangelienhomilie.

Der Stifter bestellt den Stiftsvikar Wortwin von Niedernberg (*Nidernburg*) zu seinem Treuhänder. Dieser soll nach seinem Tod die Güter, Einkünfte und Bücher verwalten und von ihrem Ertrag das ewige Licht unterhalten. Die Stiftung ist mit folgenden Bedingungen verbunden. Arnald zum Schaden, Kanoniker des Stifts Mariengreden in Mainz, kann in dem gestifteten Hof nach Belieben ein- und ausgehen, wie ihm dies der Stifter erlaubt hat. Sollte Arnald zum Schaden den Stifter und seinen Treuhänder überleben, dann kann er die für das Ewiglicht gestifteten Güter, Einkünfte und Bücher einer Person aus dem Stift Aschaffenburg auf seine Lebenszeit verleihen. Aus den davon gefallenden Erträgen soll er die Lampe unterhalten. Nach dessen Tod soll dann der jeweils amtierende Stiftsdekan beim Eintreten einer Vakanz die gestifteten Güter, Einkünfte und Bücher einem Kapitularkanoniker des Stifts übergeben. Dieser hat dann für den Unterhalt des Lichts und die Instandhaltung des Hofes und der Häuser zu sorgen. Schleichen sich bei der Ausführung der Stiftung Nachlässigkeiten und Unregelmäßigkeiten ein, dann hat der Stiftsdekan unverzüglich für deren Abstellung zu sorgen. Er kann über den jeweiligen Inhaber der Stiftungsgüter für jeden Tag, an dem die Lampe nicht brennt, eine Strafe von 1 Schilling alter Heller verhängen. Brennt die Lampe mehr als einen Monat nicht, dann soll der Dekan die Stiftungsgüter ihrem derzeitigen Inhaber entziehen und sie einem anderen Kanoniker übertragen. Ebenso hat er zu verfahren, wenn der Hof und die Häuser nicht in gutem baulichem Zustand gehalten werden. Sollte einmal kein Kapitularkanoniker die Verwaltung der Stiftungsgüter übernehmen wollen, dann kann sie der Dekan mit den damit verbundenen Verpflichtungen einem geeigneten Stiftsvikar übertragen. Der Hof und die Häuser dürfen vom Dekan oder ihrem jeweiligen Inhaber mit keinen weiteren Zinsen belastet werden. Die Stiftsrichter haben über diese Stiftung von dem öffentlichen Notar Reinhard von Schleusingen (*Slusungen*)[2] ein Notariatsinstrument anfertigen lassen.
Siegler: die Richter (1) auf Bitte des Stifters, der Stifter (2) sowie der Notar (3) mit seinem Signet (*signum meum solitum et consuetum*).
Die Stiftung und deren Beurkundung erfolgte im Jahr 1368, in der sechsten Indiktion, im sechsten Jahr des Pontifikats Papst Urbans V., am 30. Tag des Monats Oktober, um die Zeit der Sext, im Kreuzgang des Stifts, wo das tägliche Totengedächtnis begangen wird.
Zeugen: Dekan Franz [von Amöneburg], die Kanoniker Johann von Wahlen und Hermann von der Ecken, der Vikar Ludwig von Echzell (*Etzel*) und viele andere.
Ausf., Notariatsinstrument; Pergament; lateinisch: U 2949.
Siegel: zwei an Pergamentstreifen anhängende Siegel; 1 Fragment, 2 unbeschädigt, 3 Signet, unbeschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (14. u. 18. Jh.).
Kanzleivermerke: Registrata est (14./15. Jh.).
Abschriften: Liber II camerae, fol. 50v-52r.
Regest, Erwähnungen: *Fath*, Nr. 375, S. 212, *Fischer*, Privatbesitz, S. 10, *Brügmann*, Nekrolog, S. 100, Anm. 11, sowie *A. Grimm*, Bd. 2, S. 399.

421
1368 Dezember 8, Altenhaßlau

[1] 1345-1390 als Vikar im Stift Aschaffenburg belegt; vgl. Anhang 7, Nr. 11.
[2] 1362-1374 auch als Vikar im Stift Aschaffenburg belegt; vgl. Anhang 7, Nr. 79.

Im Jahr 1368, in der sechsten Indiktion, im sechsten Jahr des Pontifikats Papst Urbans V., am achten Tag des Monats Dezember, um die Zeit der Prim, in der Gemarkung des Dorfes Altenhaßlau (*Hasela*), auf einem Acker bei der Ziegelei (*circa laterificium*) in der Nähe der Stadt Gelnhausen (*Geilnhusen*) beurkundet der öffentliche Notar Johannes Merkelin von Gelnhausen: Vor ihm haben Hartmann von der Ecken und seine Ehefrau Lukardis, Bürger von Gelnhausen, wegen drückender Schulden eine Gült von 2 Malter Roggen (*siligo*) Gelnhäuser Maß an den Dekan Franz [von Amöneburg] und das Kapitel des Stifts Aschaffenburg verkauft. Sie haben daher vor dem Zentgrafen (*cinggravius*) Johann Stenger und den Schöffen Konrad Rupel, Heilo Dauler und Heinrich Linzener zugunsten der Käufer, vertreten durch ihren bevollmächtigten Prokurator Hermann von der Ecken, auf diese Gült Verzicht geleistet. Sie gefällt von einem Hof in Altenhaßlau mit seinen Zugehörungen, der früher Schlehdorn Hof (*Slichdern Hoff*)[1] genannt wurde und den sie von ihren Vorfahren geerbt haben. Diesen Hof bewirtschaftet derzeit Heilo Dauler. Die Gült fällt an die Präsenzen des Stifts Aschaffenburg. Die Käufer haben den Verkäufern dafür 34 Pfund Heller Gelnhäuser Währung bezahlt. Auf Bitte des Stiftsprokurators setzen der Zentgraf und die Schöffen das Stift nach Dorfrecht und Gewohnheit zu Altenhaßlau in den Besitz dieser Gült. Auf Bitte der Verkäufer und des Stiftsprokurators fertigt der Notar ein Notariatsinstrument über diesen Verkauf an und unterzeichnet dieses mit seinem Signet (*signum meum solitum et consuetum*).
Zeugen: Der Zentgraf und die Schöffen zu Altenhaßlau sowie Wortwin Gnade, Bürger zu Gelnhausen, und Arnold Gutschalg, Einwohner von Altenhaßlau.
Ausf. fehlt.
Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 193r-194v.
Regest, Erwähnungen: *Fischer-Pache*, S. 119 (zu 1368 Dezember 6).

422
1369 Januar 16
Der Dekan des Stifts St. Stephan in Mainz Hermann [von Wetter][2] und der Dekan des Stifts Mariengreden in Mainz Hermann als vom Mainzer Erzbischof Gerlach bestellte Kollektoren des päpstlichen Zehnten beurkunden: Sie haben von dem Kanoniker Herbord [von Sterzelheim][3] für Dekan, Kapitel und Klerus der Propstei des Stifts Aschaffenburg 585 Gulden für den päpstlichen Zehnt erhalten und quittieren ihnen hiermit den Empfang dieser Summe.
Siegler: der Dekan von St. Stephan (1) und der Dekan von Mariengreden (2).
Datum et actum 1369 *xvii kalendas februarii*.
Ausf.; Pergament; lateinisch: U 570.
Siegel: zwei an Pergamentstreifen anhängende Siegel; 1 verloren, 2 gebrochen und stark beschädigt. Das in der Urkundenhülle lose beiliegende Siegel der Richter des Stifts Aschaffenburg gehört nicht zu dieser Urkunde.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (14./15. Jh.).
Regest, Erwähnungen: *Vigener*, Nr. 2501, S. 566.

423
1369 Januar 26 bzw. Februar 6, Aschaffenburg bzw. Sulzbach
Im Jahr 1369, in der siebten Indiktion, im siebten Jahr des Pontifikats Papst Urbans V., am 26. Tag des Monats Januar, um die Zeit der Prim, in der unteren Stube des Hofes des Stiftsvikars Nikolaus Rennewolf (*Rinnewolff*) außerhalb der Stadtmauern von Aschaffenburg in der Schmiedegasse (*Smidegaszen*)[4] beurkundet der öffentliche Notar Reinhard von Schleusingen (*Slusungen*)[5]: Vor

[1] Zu dem Hof vgl. *Fischer-Pache*, S. 119.
[2] Hermann von Wetter amtierte 1364-1381 als Dekan des Stifts St. Stephan; vgl. *Gerlich*, S. 32.
[3] Herbord von Sterzelheim ist seit 1365 als Stiftskantor belegt, aber ss muß sich hier um ihn handeln, da sonst kein Stiftskanoniker mit dem Vornamen Herbord für diese Zeit belegt ist. Eventuell wurde er wegen seines Streits mit Johann von Wahlen um ein Stiftskanonikat nur als Kanoniker bezeichnet.
[4] Zur Lage der Schmiedegasse vgl. *A.Grimm*, Bd. 3, S. 245-248.
[5] 1362-1374 auch als Stiftsvikar belegt; vgl. Anhang 7, Nr. 79.

ihm und den dazu bestellten Zeugen hat Johann [von] Winden, Priester, Altarist und Kaplan der Kapelle und des Altars der heiligen Anna und des heiligen Martin im Beinhaus des Friedhofes der Pfarrkirche von St. Agatha außerhalb der Stadtmauern von Aschaffenburg, Nikolaus Rennewolf, Vikar des Stifts Aschaffenburg, mit Zustimmung seiner Brüder Friedrich und Heinrich von Winden genannt Meckfisch einen Zins von 4 Malter und 3 Sumer Roggen (*korns*), 3 Malter und 3 Sumer Hafer Aschaffenburger Maß und 5 Schilling Heller Aschaffenburger Währung verkauft. Er hat dafür von dem Verkäufer 77,5 Gulden und 8 Schilling Heller erhalten. Der Zins gefällt von folgenden Gütern in Dorf und Gemarkung Sulzbach (*Sultzbach*):

- Johann (*Hennichin*) Schuhmacher (*Schuwort*) gibt von seiner Hufe 1 Malter Roggen (*korns*) und 5 Sumer Hafer.
- Agnes Rannenberger gibt von ihrer halben Hufe 0,5 Malter Roggen und 2,5 Sumer Hafer.
- Johann Schelos gibt von seiner halben Hufe 0,5 Malter Roggen und 2,5 Sumer Hafer.
- Johann Schrot gibt von seiner Hufe 5 Malter Roggen und 5 Sumer Hafer.
- Diese Güter unterstehen dem Gericht des Dompropstes zu Mainz.
- Friedrich Zincke von Hofstetten (*Hofsteden*) gibt von seinem Gut 7 Sumer Roggen. Außerdem gibt er die 5 Schilling von einem Weinberg auf der Hart. Diese Güter gehören zum Gericht der Herren von Eppstein.

Zeugen: der Kanoniker Tristrand von Trier, der Pfarrer zu Erlenbach (*Erlbach*) Siegfried, der Aschaffenburger Bürger Nikolaus von Obernburg (*Obirnburg*) und Klaus Pluger aus Aschaffenburg.

Danach hat am sechsten Tag des Monats Februar, um die Zeit der Sext Johann [von] Winden am Gericht des Dompropstes in dem Dorf Sulzbach, das *Vffhoff* genannt wird, vor dem Schultheißen Hermann von Wallstadt (*Walstad*) und den Schöffen Eckel, Sohn des Eckhart, Johann Schrot, Hartmann Lindenfels, Johann Schelos, Johann (*Henne*) Ungerer, Hermann Uffhoff, Johann, Sohn des Johann Schelos, Konrad (*Cuntzlin*) Junge und Heinrich Glockener die erwähnten Güter und Zinsen mit Hand und Halm dem Schultheißen und den Schöffen aufgegeben. Daraufhin haben diese den Käufer in den Besitz der Zinsen und Güter gesetzt. Ebendort an der Straße hat dann um dieselbe Zeit Johann [von] Winden vor dem Vogt des Herren von Eppstein Eckehart Keppeler und den ehrbaren Leuten Friedrich Zincke, Konrad Strube, Konrad Obe, Alber Holle und Johann Pusch die zum Gericht der von Eppstein gehörenden Güter und Zinsen aufgegeben. Diese haben sie dann ebenfalls dem Käufer übertragen.

Zeugen: der Pfarrer zu Sulzbach Heinrich, Hermann Uffhoff, Konrad Junge, Hermann Glockener, Johannes Schrot und viele andere.

Auf Bitte des Verkäufers und des Käufers hat der Notar ein Notariatsinstrument über diesen Verkauf gefertigt und mit seinem Signet (*signum meum solitum et consuetum*) unterzeichnet.

Ausf., Notariatsinstrument; Pergament; deutsch: U 1381.

Siegel: Signet, unbesch.

Rückvermerke: Inhaltsangabe (15. Jh.); pueri de Wyndin (14./15. Jh.).

Regest, Erwähnungen: *Hoffmann*, S. 982, *Debler*, S. 160, *Fischer*, Aschaffenburg, S. 346 u. 387, Anm. 145, sowie *A. Grimm*, Bd. 3, S. 408.

424

1369 Februar 3, Somborn

Der öffentliche Notar Reinhard von Schleusingen (*Slusungen*)[1] beurkundet: Im Jahr 1369, in der siebten Indiktion, im siebten Jahr des Pontifikats Papst Urbans V., am dritten Tage des Monats Februar, um die Zeit der Nona, in dem Dorf Somborn (*Sonneburn*), vor dem Hof des Pfarrers an der Straße haben vor ihm und dem Zentgrafen zu Somborn Konrad Johan sowie den Schöffen Winther Omersbecher, seinem Bruder Hermann Omersbecher, Friedrich Junge und Gerhard von Neuses (*Nusesze*) der Edelknecht Meingoz von Düdelsheim (*Du/o/delnsheim*) und seine Ehefrau Kristine an Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg für dessen Präsenzen Güter und Ein-

[1] 1362-1374 auch als Stiftsvikar belegt; vgl. Anhang 7, Nr. 79.

künfte in den Dörfern Neuses und Horbach im Gericht Somborn verkauft. Diese Güter und Einkünfte haben sie mit Hand und Halm dem Zentgrafen und den Schöffen aufgegeben. Diese haben dann den Kanoniker Hermann von der Ecken als bevollmächtigten Prokurator des Dekans und des Kapitels des Stifts Aschaffenburg im Namen des Herren von Ranberg, Obervogt zu Somborn, in deren Besitz gesetzt. Verkaufte Güter und Einkünfte:

- Eine Hofstatt und eine halbe Hufe im Dorf Neuses genannt Himbächers Gut (*Himpechers guet*). Dazu gehören im ersten Feld 4 Morgen Acker an Gerhardsbeune (*Gerhartisbunden*), 6 Morgen Acker an der Langelänge (*Langelinger*) auf den Buchs (*Puchs*) ziehend und 6 Morgen Acker unten an dem Langelänger. Im zweiten Feld 10 Morgen Acker an einem Stück im Hinteren Grund. Im dritten Feld, das an dem Geierberg (*Gyrsberge*) genannt wird, 6,5 Morgen Acker am Hegholz, 7 Morgen Acker an drei Stücken genannt das Krumme Stück. Sie stoßen auf allen Seiten an Äcker des Heinrich von Kleinostheim (*Ozzinheim*). Außerdem gehört dazu eine Wiese in Horbach bei Kellnergrebe (*Celnerskreben*) und 1 Morgen Wiese am Hinteren Grund bei dem Steg. Davon gibt der Inhaber des Gutes jährlich 6 Malter Roggen (*korns*) Gelnhäuser (*Geilnhusers*) Maß, 7 Schilling Wetterauer (*Wedereubescher*) Pfennige, 2 Gänse, 4 Sommerhühner und 1 Fastnachtshuhn mit seinen Rechten.
- Von einer Hufe genannt Sandhufe, die derzeit Mechthild (*Metze*) von Albstadt (*Albstad*) bewirtschaftet, jährlich 3 Malter Roggen Gelnhäuser Maß.
- Zwei Höfe in Neuses unten im Dorf und zwei Hufen Land genannt Sandmannshufe. Dazu gehören im ersten Feld 2,5 Morgen Acker bei dem Weißenstein (*Wizzinsteine*), 2 Morgen bei dem Tiefen Graben, 3 Morgen am Albstadter Weg und 26 Morgen an einem Stück, die bei den Höfen beginnen und auf den Schiffweg (*Schifweg*) ziehen. Im zweiten Feld 24 Morgen an einem Stück am Hildegundesgrund, 11 Morgen am Hufenstück und 1,5 Morgen hinter den Weingärten. Im dritten Feld 10 Morgen bei dem Steinbaum (*Steimboum*), 10 Morgen an einem Stück bei dem Siebenstämmer (*Sibenstemmer*), 4 Morgen am Hohenrode, 6 Morgen am Geierberg (*Girsberge*), 3 Morgen am Erbegarten, 1 Morgen vor dem Konradsloch, 4 Morgen Wiesen bei den erwähnten Höfen, 0,5 Morgen Wiese in Horbach bei der Au (*Ahe*) und 1,5 Morgen Wiesen bei dem Steg. Davon gibt man jährlich 18 Malter Roggen Gelnhäuser Maß, 14 Schilling Wetterauer Pfennige, 4 Gänse, 6 Sommerhühner und 2 Fastnachtshühner mit ihren Rechten.
- 4 Pfund Heller Gelnhäuser Währung, die jedes Jahr am 11. November (*vff sente Mertins tag*) von den Weinbergen an dem Berg in der Gemarkung des Dorfes Neuses zu geben sind.

Die Verkäufer haben dafür von den Käufern 600 Pfund Heller Frankfurter Währung erhalten. Diese übernehmen daher die Gewährleistung (*werschaft*) für die verkauften Güter und Einkünfte über Jahr und Tag und haben den Käufern dafür Bürgen gestellt, wie dies in der Urkunde, die der Verkäufer und seine Bürgen den Käufern übergeben haben, festgelegt wurde. Der Notar hat auf Bitte des Stiftsprokurators Hermann von der Ecken über diesen Verkauf ein Notariatsinstrument gefertigt und mit seinem Signet (*signum meum solitum et consuetum*) unterzeichnet.
Zeugen: der Pfarrer zu Somborn Johann, der Edelknecht Johann Schelris von Wasserlos (*Wazzerlos*), der Knecht des Stiftskämmerers Konrad, Sohn des Kebeler, Heinrich, Knecht des Präsenzmeisters (*presenciarius*) des Stifts, und viele andere.
Ausf., Notariatsinstrument; Pergament; deutsch: U 2394.
Siegel: Signet, unbesch.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (14. u. 15. Jh.).
Kanzleivermerke: Registrata est (14./15. Jh.).
Abschriften: Liber I camerae, fol. 128r-130v, Nr. 200, sowie Liber III praesentiarum, fol. 294r-296r.
Regest, Erwähnungen: *Reimer*, Nr. 548, S. 614, sowie *Fischer-Pache*, S. 275.

425
1369 Mai 6, Somborn

Der öffentliche Notar Godebold von Gemünden (*Gemunden*) bei Wohra (*prope Waram*) beurkundet: Im Jahr 1369, in der siebten Indiktion, im siebten Jahr des Pontifikats Papst Urbans V., am sechsten Tag des Monats Mai, nach der Prim waren im Dorf Somborn (*Sonnebu/o/rnen*) vor dem Freihof an der Straße der Notar, der Zentgraf zu Somborn Heinrich Scheffer und die Schöffen Hermann Amorsbecher, Winther Amorsbecher, Friedrich Junge, Gerhard von Neuses (*Nu/o/esze*), Albrecht Kalbe, Konrad Wigmar von Altenmitlau (*Mytloche*) und Albrecht Johan sowie die unten aufgelisteten Zeugen versammelt. Vor ihnen hat Heinrich Zu dem Steinhaus (*Steynenhuse*), Bürger zu Gelnhausen (*Gelenhusen*), für sich und seine Erben Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg für ihre Präsenzen ein Gut, das Lehen genannt wird, in dem Dorf Neuses im Gericht Somborn mit allen seinen Zugehörungen in Dorf und Gemarkung verkauft. Dieses Gut gehörte vormals Guntram von Lindenstruth (*Lindenstru/o/d*). Der Verkäufer hat es nun mit Hand und Halm dem Zentgrafen aufgegeben. Dieser hat dann mit Urteil seiner Schöffen den Kanoniker Hermann von der Ecken als bevollmächtigten Vertreter der Käufer in den Besitz des Gutes gesetzt. Zugehörungen des Gutes:

- Zwei Häuser, ein Garten und zwei Weinberge.
- Im ersten Feld 6 Morgen Äcker bei der *Jeszerbuenden*.
- Im zweiten Feld 7,5 Morgen vor dem Hegholz.
- Im dritten Feld 1,5 Morgen im Edeltal (*Eddeltal*), 1,5 Morgen an der Beune (*Buenden*), 1 Morgen Wiese vor der Lochwiese und 1 Morgen Wiese in dem *Leneche*. Dann 10 Morgen unten am Dorf Neuses im Vorderen Grund, anstoßend an Heinrich von Neuses, 6 Morgen in der Grube an der Beune, anstoßend an den Sedelhof des Verkäufers, 3 Morgen an der Eigen (*Eygin*), die auf den Zeilbaum (*Zy/e/lbaume*) stoßen, und 1 Morgen im Mühlgrund (*Melgrunde*), die an Konrad Wilde stoßen.

Von diesem Gut und seinen Zugehörungen zinsen Gerhard von Neuses und seine Ehefrau Elisabeth dem Stift Aschaffenburg jedes Jahr 5 Malter Roggen (*korngeldis*) zwischen dem 15. August und dem 8. September (*zcuschen den zcweyn vnser Vrauwen dagen als pachtis recht ist*), 2 Gänse und 2 Hühner am 21. September (*vff sente Matheus*), am 11. November (*uff sente Martins dag*) 24 Schilling Heller, an Weihnachten ein Brot im Wert von 2 Schilling Heller und 1 Fastnachtshuhn mit dem dazugehörigen Besthaupt. Der Verkäufer erklärt vor den Versammelten, daß er von den Käufern vollständig bezahlt worden ist. Auf Bitte des Stiftsprokurators fertigt der Notar ein Notariatsinstrument über diesen Verkauf an und unterzeichnet es mit seinem Signet (*signum meum solitum et consuetum*).

Zeugen: Heinrich von Nilkheim (*Nu/o/llingheymer*), Vogt in Hanau (*Heynnouwe*), Wortwin Gnoden, Hartmann Budel und viele andere.

Ausf., Notariatsinstrument; Pergament; deutsch: U 2399.

Siegel: Signet, unbeschädigt.

Rückvermerke: Inhaltsangaben (15. u. 16./17. Jh.); presentie (16./17. Jh.).

Kanzleivermerke: Registranda (14./15. Jh.).

Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 296r-297v.

Regest, Erwähnungen: *Reimer*, Nr. 548, S. 614 f., *Zieg*, Nr. 733, S. 330 f., sowie *Fischer-Pache*, S. 275.

426

1369 August 24

Die Richter des Stifts Aschaffenburg beurkunden: Vor ihnen hat sich Johann Cremer, Pfarrer zu Michelstadt (*Mylchelstad*), mit dem Dekan Franz [von Amöneburg] und dem Kapitel des Stifts Aschaffenburg gütlich geeinigt. Er und alle nachfolgenden Besitzer eines Hauses in Aschaffenburg in der Grafengasse (*Greuengaszen*)[1], das Ernbert Meuners Haus genannt wird, bei dem Haus des Stiftsvikars Winmar[2] sollen künftig jedes Jahr am 11. November (*vff sente Martines dage in deme winter*) 10 Schilling Heller an den Stiftskämmerer für das Pfründenkorpus des Stifts entrichten.

[1] Zur Topographie der Grafengasse vgl. *A. Grimm*, Bd. 1, S. 309 u. 469 f.

[2] Bei seinem Haus handelte es sich vermutlich um das Anwesen Stiftsgasse 17; vgl. ebd., S. 413.

Diesen Zins entrichten sie an Stelle eines Viertels des Ertrages von einem Weinberg [in Aschaffenburg] an der *Steyngrift* zwischen Weinbergen des Stifts und des Nikolaus Rennewolf[1]. Außerdem hat Johann Cremer dem Stift für dessen Pfründenkorpus einen zusätzlichen Zins von 10 jungen Hellern Aschaffenburger Währung auf dem erwähnten Haus übergeben. Das Stift erhält weiterhin den Zehnt von dem Weinberg.
Siegler: die Richter auf Bitte des Johannes Cremer.
Vnd ist dirre bryff gegebin 1369 *an sente Bartholomeis dage des heylgen zwolfboten.*
Ausf.; Pergament; deutsch: U 2908.
Siegel: an Pergamentstreifen abhängend, stark beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (14. u. 15. Jh.); ad corpus (15. Jh.).
Kanzleivermerke: Registrata est (14. Jh.); non reperitur in registrata (15. Jh.); lvii (16./17. Jh.).
Abschriften: Liber III camerae, fol. 63r-64r.
Regest, Erwähnungen: *Fath*, Nr. 376, S. 212, sowie *A. Grimm*, Bd. 1, S. 413.

427
1369 September 22
Der Guardian Paulus und der Konvent des Minoritenklosters (*der mynnerbruder*) in Gelnhausen (*Geylnhusen*) beurkunden: Der Vikar des Stifts Aschaffenburg Nikolaus Hase erhielt bisher von ihrem Haus [in Aschaffenburg] in der Pfaffengasse (*Phaffengassen*)[2], das ihnen der Erzbischof von Mainz gekauft hat, einen jährlichen Zins von 30 Schilling Heller Aschaffenburger Währung. Diesen Zins sollen sie ihm künftig von ihrem Haus[3] in Aschaffenburg bei der kleinen Pforte, durch die man zum Main (*Meyne*) geht[4], entrichten, und zwar solange, bis sie ihm 20 Gulden bezahlt haben. Bei Säumnis kann er das Haus einklagen.
Siegler: die Aussteller mit ihrem Konventssiegel (1) und, auf ihre Bitte, der Offizial zu Aschaffenburg Heinrich Beyer (2) mit dem Siegel der Richter des Stifts Aschaffenburg.
Actum et datum 1369 *sabbato proximo post festum beati Mathei apostoli et ewangeliste.*
Ausf.; Pergament; deutsch: U 2895.
Siegel: zwei an Pergamentstreifen anhängende Siegel; 1 + 2 beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangabe (14./15. Jh.); littere altaris sancti Andree (14./15. Jh.); Andrea Haffner (18. Jh.).
Regest, Erwähnungen: *Dinklage*, S. 72, *Fath*, Nr. 377 S. 212, *Fischer*, Aschaffenburg, S. 383, Anm. 92, *A. Grimm*, Bd. 2, S. 211 u. 398, sowie *Ebert*, S. 82.

428
1369 November 8
Die Dekane Berthold des Landkapitels Montat, Eppichin des Landkapitels Rodgau und Johann des Landkapitels Taubergau sowie alle Brüder dieser Landkapitel im Erzbistum Mainz und im Amtsbereich der Propstei des Stifts Aschaffenburg schließen eine Einung. Sie verpflichten sich zu gegenseitiger Hilfeleistung für den Fall, daß Angehörige ihrer Landkapitel widerrechtlich angegriffen oder belästigt werden sollten. Gleichzeitig geloben sie Gehorsam gegenüber dem Erzbischof von Mainz, dem Propst des Stifts Aschaffenburg und deren Richtern.
Siegler: die drei Dekane mit den Siegeln ihrer Landkapitel.
Actum et datum 1369 *quinta feria ante festum beati Martini episcopi.*
Ausf. fehlt.
Überliefert als Abschrift in einem zwischen 1513 und 1518 angelegten Mischbuch wohl des Propstes des Stifts Aschaffenburg: StA Ludwigsburg, B 249 U 323.
Druck: *Würdtwein*, Bd. 1, S. 514 ff.

---

[1] Anhang 7 Nr. 70.
[2] Zur Topographie der Pfaffengasse vgl. *A. Grimm*, Bd. 2, S. 39 f.
[3] Das Mönchshaus, gehörte später zum Alten Schloß; vgl. ebd., S. 398.
[4] Mühlpforte; vgl. *Ebert*, S. 82.

429

1369 Dezember 14, Aschaffenburg

Der Dekan Franz [von Amöneburg], die Kanoniker Gottfried von Kalsmunt (*Calsmund*) und Tristrand von Trier sowie das Kapitel des Stifts Aschaffenburg bekennen: Sie haben gemeinsam mit dem Edelknecht Heinrich von Gondsroth (*Gunsrade*), Schultheiß zu Aschaffenburg[1], und den Aschaffenburger Schöffen Ulrich Beier, Berthold vom Sande, Johann Reinhard, Johann Dubeney, Johann Beier, Meister Richard, Heinrich (*Heil*) Schrencke, Reinbolt Hewin, Johann (*Hennichin*) Mendewin und Konrad (*Contzelin*) Herold Streitigkeiten zwischen dem Kanoniker Nikolaus (*Clawes*) von Köln wegen seines Hauses auf der einen Seite und dem Stiftsvikar Winmar wegen seines Vikariehauses in der Grafengasse (*Grefingaszen*)[2] auf der anderen Seite gütlich beigelegt. Zunächst soll Winmar die Pforte, die unter der Rinne (*candel*) in den Hof des Kanonikers geht, zumauern. Die Rinne soll genau dort verbleiben, wo sie jetzt liegt. Die Instandhaltung der Rinne sowie der verlängerten Ziegel vom Dach des Vikars in die Rinne ist Sache des Kanonikers. Auch soll Nikolaus von Köln den Winkel zwischen den beiden Häusern und die Stelle vorne gegen die Gasse zu, wo das Wasser aus der Rinne in die Gasse fällt, trocken halten, damit an den Häusern keine Schäden entstehen. Die Lichtlöcher aus dem Haus des Vikars in den Winkel sollen so bleiben, wie sie jetzt sind. Weder der Vikar noch der Kanoniker oder ihre Besitznachfolger dürfen sie weiter oder enger machen. Wenn der Vikar oder seine Besitznachfolger einen Neubau errichten wollen, dann können sie so hoch bauen, wie sie wollen. Die neue Schwelle soll dabei genau an der Stelle der alten liegen. Der Kanoniker und seine Besitznachfolger sollen dann wieder die Rinne anlegen und instandhalten. Hinten, wo die beiden Häuser aneinanderstoßen, soll Nikolaus von Köln das Dächlein zwischen den Häusern entfernen. Auch soll er sein Haus nicht verbreitern oder verlängern, damit dem Haus des Vikars das Licht nicht genommen wird. Der Kanoniker kann das mittlere Dächlein so hoch fassen, wie er will, und darf die Traufe in die Rinne leiten, doch ohne daß am Haus des Vikars dadurch Schäden verursacht werden. Sollten Regen oder Schnee zwischen den beiden Häusern Nikolaus von Köln stören, so kann er bei seinem Haus eine Rinne legen und das Wasser in den gemeinsamen Winkel gegen den Metzger Taul leiten. Dadurch darf es aber zu keinen Schäden am Haus des Vikars kommen. Beide Parteien haben die Einhaltung dieser Schlichtung gelobt. Auf Bitte beider Parteien haben die Aussteller die Einigung von dem öffentlichen Notar Reinhard von Schleusingen (*Slusungen*)[3] beurkunden lassen.

Siegler: Dekan und Kapitel (1) mit dem Kapitelssiegel für Rechtssachen (*ad causas*) sowie Reinhard von Schleusingen (2) mit seinem Signet (*signum meum solitum et consuetum*).

Diese Dinge sind geschehen im Jahr 1369, am 14. Tag des Monats Dezember, um die Zeit der Terz, in der siebten Indiktion, im achten Jahr des Pontifikats Papst Urbans V., in der Stadt Aschaffenburg im Hof des Nikolaus von Köln.

Zeugen: die Stiftsvikare Konrad Bieger (*Biger*), Konrad Eberhard, Giso [Haxspor] von Blofeld (*Blafelt*) und Heinrich von Frankfurt sowie der Gerichtsbote der Stadt Aschaffenburg Snerrer.

Ausf., Notariatsinstrument; Pergament; deutsch: U 2592.

Siegel: 1 an Pergamentstreifen abhängend und beschädigt, 2 Signet, unbeschädigt.

Rückvermerke: Inhaltsangaben (14., 15. u. 17. Jh.).

Kanzleivermerke: vii (15. Jh.); A. c. (17./18. Jh.).

Abschriften: Liber I praesentiarum, fol. 157v-159r, Nr. 116, sowie Liber III praesentiarum, fol. 45v-46r.

Regest, Erwähnungen: *Dinklage*, S. 66 u. 69, *A. Grimm*, Bd. 1, S. 413, sowie *Fischer*, Aschaffenburg, S. 169, 244, 254, 381, 382, Anm. 91, S. 385, Anm. 109, S. 386, Anm. 125, 130, 132 u. 136, u. S. 387, Anm. 142, 146, 153 u. 156.

430

---

[1] 1366-1384 als Schultheiß belegt; vgl. *Wolfert*, Wappenbuch, S. 143.

[2] Vermutlich das Anwesen Stiftsgasse 17; vgl. *A. Grimm*, Bd. 1, S. 413. Zur Topographie der Grafengasse vgl. ebd., S. 309 u. 469 ff.

[3] 1362-1374 auch als Stiftsvikar belegt; vgl. Anhang 7, Nr. 79.

1370 Januar 9
Der Edelknecht Johann Schelris (*Schelry/e/zse*) von Wasserlos (*Wazzerloz*) und seine Ehefrau Agnes bekennen: Sie haben mit Erlaubnis des Propstes des Stifts Aschaffenburg Nikolaus vom Stein (*von dem Steyne*) ihren Anteil an den Zehnten in Dorf und Gemarkung Altenmittlau (*Alden Myttela*) und Somborn (*Sunneburnen*) an den Dekan Franz [von Amöneburg] und das Kapitel des Stifts Aschaffenburg verkauft. Als Ersatz dafür haben sie dem Stiftspropst eine Gült von 6 Malter Roggen (*korngeldes*) Aschaffenburg Maß auf ihren Eigengütern angewiesen, nämlich auf 8 Morgen Wiese an einem Stück in Kälberau (*Kelberauwe*), anstoßend an Besitz des Konrad von Uissigheim (*Vszinckeym*), und auf 3 Morgen Wiese in Michelbach (*Mychelnbach*), anstoßend an denselben Konrad. Auf diese Gült haben sie vor dem Zentgrafen und den Schöffen zu Wasserlos Verzicht geleistet und von ihnen Heinrich Schoffrude, den Knecht des Stiftspropstes, in ihren Besitz setzen lassen. Danach hat der Stiftspropst diese Gült dem Johann Schelris als Lehen überlassen. Dies geschah in Wasserlos vor der Kapelle im Beisein des Zentgrafen Bechtold Keppeler und der Schöffen Friedrich Weineigen (*Wynegin*), Konrad Helferich von Michelbach, Eberhard Schurmanne und Helbold von Wasserlos sowie der Zeugen Herbord von Sterzelheim (*Sterczelnheym*), Kantor (*senger*) des Stifts Aschaffenburg, Hermann von der Ecken, Kanoniker des Stifts Aschaffenburg, Godebold von Gemünden (*Gemunden*) an der Wohra (*Wara*), Schulmeister (*kindemeyster*) zu Aschaffenburg, und Johann (*Hennichin*) von Hemsbach (*Hemmyngispecher*).
Außerdem bekennt Johannes Schelris, daß er namens des Propstes Anspruch auf eine Gült von 5,5 Malter Roggen Aschaffenburger Maß von allen Propsteilehen in dem Dorf Sailauf (*Sylaff*) hat. Sollte ihm oder seinen Lehenserben diese Gült nicht fristgerecht entrichtet werden, dann können er oder seine Lehenserben das gesamte Dorf solange deswegen pfänden, bis ihnen die Gült in voller Höhe entrichtet wurde. Bei dieser Weisung waren anwesend: Johann Schelris, sein Diener Friedrich von Wasserlos, der Stiftsvikar Hartmann von Bergen als Abgesandter des Stifts, der Amtmann zu Sailauf Erenbolt, der diese Gült Johann Schelris übergeben hat, und viele andere.
Siegler: Johann (1) und Agnes Schelris (2).
Datum 1370 *quarta feria proxima post festum Ephyphanie Domini.*
Ausf.; Pergament; deutsch: U 3901.
Siegel: zwei an Pergamentstreifen anhängende Siegel; 1 verloren, 2 leicht beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangabe (14./15. Jh.).
Kanzleivermerke: Registrata est, registrata (14./15. Jh.); M (16. Jh.).
Abschriften: Liber I camerae, fol. 130v-131v, Nr. 202, sowie Liber III camerae, fol. 237r-v.
Regest, Erwähnungen: *Brügmann*, Nekrolog, S. 172, Anm. 128, sowie *Fischer-Pache*, S. 120 u. 322.

431
1370 Januar 11
Der Propst des Stifts Aschaffenburg Nikolaus [vom Stein] gestattet den Edelknechten (*armigeri*) und Gebrüdern Johann, Richwin und Hermann Schelris von Wasserlos (*Waszerloz*) den Verkauf des Halbteils des Zehnten in Dorf und Gemarkung Altenmittlau (*Aldenmitla*), den sie bisher von der Propstei des Stifts Aschaffenburg zu Lehen besessen haben, an Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg. Er teilt ihnen ferner mit, daß er den Zehnanteil unter Verzicht auf alle Rechte, die seiner Propstei bisher daran zugestanden haben, dem Stift Aschaffenburg übereignet und aus dem Lehensverband der Propstei gelöst hat.
Siegler: der Propst mit dem Propsteisiegel.
Datum 1370 *iii*[l] *ydus ianuarii.*
Ausf.; Pergament; lateinisch: U 3902.
Siegel: ursprünglich an Pergamentstreifen anhängend, verloren.
Rückvermerke: Inhaltsangabe (14./15. Jh.).
Kanzleivermerke: Registrata est, registrata (14./15. Jh.).
Abschriften: Liber I camerae, fol. 130v, Nr. 201, sowie Liber III camerae, fol. 235r-v.

[1] In den von Thiel 1955 ff. angefertigen Urkundenregesten „in ydus ianuarii" gelesen und folglich das Datum falsch mit 1370 Januar 13 angegeben, was von *Fischer-Pache*, S. 120, übernommen.

Regest, Erwähnungen: *Reimer*, Nr. 600, S. 693, sowie *Fischer-Pache*, S. 120 (zu 1370 Januar 13).

432
1370 Januar 15
Der Edelknecht Johann Schelris von Wasserlos (*Waszerlos*) erklärt: Sollten der Dekan Franz [von Amöneburg] und das Kapitel des Stifts Aschaffenburg wegen des Kaufs des Halbteils des großen und kleinen Zehnten zu Altenmittlau (*Aldenmitla*), den sie von ihm erworben haben, gerichtlich belangt oder an dessen Inbesitznahme gehindert werden oder den Zehntanteil nicht über Jahr und Tag ungestört besitzen können, dann wird er sich solange dem Stift in Aschaffenburg als Bürge stellen, bis alle anderweitigen Ansprüche auf den Zehntanteil ausgeräumt und dem Stift die erlittenen Schäden ersetzt worden sind. Mitbürgen sind seine Neffen, die Gebrüder Richwin und Hermann Schelris. Hat das Stift den Zehntanteil über Jahr und Tag unangefochten in Besitz gehabt, dann soll diese Urkunde den Bürgen zurückgegeben werden, und sie sollen von der Bürgschaft frei sein.
Siegler: Johann, Richwin und Hermann Schelris.
Datum 1370 *quintodecimo mensis ianuarii.*
Ausf. fehlt.
Abschriften: Liber III camerae, fol. 236r-v.
Regest, Erwähnungen: *Reimer*, Nr. 600, S. 693, sowie *Fischer-Pache*, S. 120.

433
1370 Januar 16
Agnes, die Ehefrau des Edelknechts Johann Schelris von Wasserlos (*Waszerlosz*), bekennt: Sie hat 200 Pfund Heller, die ihr ihr Ehemann als Wittum auf seinem Teil des Zehnten zu Altenmittlau (*Aldenmitla)* angewiesen hat, von dem Dekan Franz [von Amöneburg] und dem Kapitel des Stifts Aschaffenburg, die diesen Zehntanteil gekauft haben, erhalten. Sie quittiert ihnen den Empfang des Geldes und verzichtet auf alle Rechte, die ihr bisher an dem Zehntanteil zugestanden haben.
Siegler: Agnes Schelris (1) und auf ihre Bitte hin ihr Schwager Richwin Schelris (2).
Der gegebin wart 1370 *an der mitwochen noch dem ahten der Epiphany.*
Ausf.; Pergament; deutsch: U 3900.
Siegel: zwei an Pergamentstreifen anhängende Siegel; 1 leicht beschädigt, 2 beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangabe (14./15. Jh.).
Kanzleivermerke: Registrata est (14. Jh.); registrata (15. Jh.).
Abschriften: Liber I camerae, fol. 132r, Nr. 203, sowie Liber III camerae, fol. 235v-236r.
Regest, Erwähnungen: *Reimer*, Nr. 600, S. 693, sowie *Fischer-Pache*, S. 120.

434
1370 Januar 16
Der Edelknecht Johann Schelris von Wasserlos (*Waszerlosz*) und seine Ehefrau Agnes bekennen: Sie haben gemeinsam aus zwingenden Gründen ihren halben Zehnten in Dorf und Gemarkung Altenmittlau (*Aldenmitla*) bei Gelnhausen (*Geilnhusen*) im Erzbistum Mainz, der auf dem Erbweg von ihren Eltern an sie gekommen ist und der von der Propstei des Stifts Aschaffenburg zu Lehen rührt, an den Dekan Franz [von Amöneburg] und das Kapitel des Stifts Aschaffenburg verkauft. Der Verkauf erfolgte mit Zustimmung der Gebrüder Richwin und Hermann Schelris, die die andere Hälfte des Zehnten besitzen, und des Stiftspropstes Nikolaus vom Stein. Die Käufer, die den Zehntanteil für das Pfründenkorpus des Stifts erworben haben, haben ihnen dafür 600 Pfund Heller Frankfurter Währung bezahlt. Die Verkäufer quittieren den Empfang der Summe und verzichten auf den Zehntanteil und alle Rechte, die ihnen daran bisher zugestanden haben, zugunsten der Käufer. Außerdem übernehmen sie die Gewährleistung (*werunge*) für den Zehnt über Jahr und Tag nach Landesgewohnheit. Richwin und Hermann Schelris erklären, daß dieser Verkauf mit ihrem ausdrücklichen Einverständnis erfolgt ist und verzichten auf jeglichen Widerstand dagegen.

Siegler: Johann (1) und Agnes Schelris (2) sowie Richwin (3) und Hermann Schelris (4) zum Zeichen ihres Einverständnisses.
Zeugen: der Stiftsvikar Nikolaus Pistor, die Edelknechte Kraft von Rodenhausen (*Rodenhusen*) und Gerhard Gabel sowie die Aschaffenburger Bürger Heilmann (*Heile*) Schrenke (*Schrengke*), Nikolaus Lotring, Nikolaus von Obernburg und Sipel Zolner.
1370 *an dem seszehenden dage des mandes ianuarii genant zu latine.*
Ausf.; Pergament; deutsch: U 1581.
Siegel: vier an Pergamentstreifen anhängende Siegel; 1 gebrochen und stark beschädigt, 2-4 unbeschädigt.
Rückvermerke: Ad corpus (15. Jh.); Inhaltsangabe (14. Jh.).
Kanzleivermerke: Registrata (14. Jh.); registrata est (15. Jh.).
Abschriften: Liber I camerae, fol. 132v-133v, Nr. 203, sowie Liber III camerae, fol. 234r-235r.
Druck: *Reimer*, Nr. 600, S. 692 ff.
Regest, Erwähnungen: *Fischer-Pache*, S. 120.

435
1370 Juli 12, Frankfurt
Der Dekan des Stifts St. Maria und Georg zu Frankfurt entscheidet als vom apostolischen Stuhl in dieser Angelegenheit bevollmächtigter Richter auf Ersuchen von Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg nach Zeugenverhör und Einsicht in ein Transsumpt aus einem alten Register: Der Laie Johann (*Hennikinus*) von Kostheim (*Costheim*) hat das dem Stift Aschaffenburg gehörende Stück Wiese in Kostheim in dem *Kesewege* bei der Wiese des Dekans des Stifts Mariengreden in Mainz (*sancta Maria ad Gradus Magunt.*) widerrechtlich in Besitz genommen. Er hat es daher dem Stift zurückzugeben und zudem die angefallenen Gerichtskosten, deren Höhe der Dekan zu einem späteren Zeitpunkt festlegen wird, zu tragen.
Lata est hec presens nostra diffinitiva sententia in domo habitationis nostre in Frank. 1370 *feria sexta proxima post octavam beatorum Petri et Pauli apostolorum.*
Zeugen: Johann Kese, Vikar im Stift St. Maria, und Georg zu Frankfurt sowie der öffentliche Notar Heinrich von Offenbach (*Ouenbach*) und viele andere.
Ausf. fehlt.
Abschriften: Liber I camerae, fol. 157v-158v, Nr. 227, sowie Liber III praesentiarum, fol. 125r-v.
Regest, Erwähnungen: *Fischer-Pache*, S. 247.

436
1370 Juli 23, Mainz
Guillelmus de Lacu, Domherr zu Rodez (*Ruthenen.*), päpstlicher Nuntius und vom apostolischen Stuhl bestellter Kommissar für diese Angelegenheit, beurkundet: Er hat von Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg für die kürzlich ausgeschriebene päpstliche Beihilfe von zwei Prokurationen für zwei Jahre 15 Goldgulden und 4 Groschen für das erste Jahr erhalten. Er quittiert daher den Erhalt dieser Summe.
Siegler: Guillelmus de Lacu.
Datum Maguntie vicesimatercia die mensis iulii 1370.
Ausf.; Pergament; lateinisch: U 625.
Siegel: an Pergamentstreifen anhängendes Siegel aus rotem Wachs, beschädigt.
Regest, Erwähnungen: *Wolfert*, Wappenbuch, S. 205.

437
1370 August 24
Bürgermeister, Schöffen und Rat der Stadt Aschaffenburg beurkunden: Vor ihnen haben Hermann Retz (*Reczsch*), Bürger zu Aschaffenburg, und seine Ehefrau Gerhus (*Huse*) an Reinhard von Pulch (*Pu/o/lchen*), Schöffe zu Aschaffenburg, einen Zins von 5 Pfund Heller Aschaffenburger Währung verkauft. Der Zins gefällt von ihrem Haus in der Stadt Aschaffenburg zwischen den Häusern des Schöffen Johann Beyer und des Bürgers Heinrich Weigod. Die Verkäufer haben

dafür von den Käufern 70 Pfund Heller Aschaffenburger Währung erhalten. Sie verpflichten sich daher, den Zins künftig jedes Jahr am 11. November (*vff sant Mertins dag, der yn dem wynther gelegen ist*) zu entrichten. Bei Säumnis kann der Käufer in dem Haus ein Pfand im Wert des rückständigen Zinses nehmen. Findet er dort kein geeignetes Pfand, dann steht ihm das Recht zu, das Haus vor Gericht einzuklagen. Die Verkäufer können den Zins innerhalb von drei Jahren nach Datum dieser Urkunde um die ihnen dafür bezahlte Summe zurückerwerben, und zwar jeweils 14 Tag vor oder nach dem 22. Februar (*sant Peters dage als er vff den stule zu Rome gesaczt wart*). Erfolgt während der drei Jahre kein Rückkauf, dann soll der Zins auf ewige Zeiten auf dem Haus lasten bleiben.
Siegler: Bürgermeister, Schöffen und Rat der Stadt Aschaffenburg auf Bitte der Verkäufer mit dem Stadtsiegel für Rechtssachen (*vnsir stede ingesigel ad causas*).
Datum 1370 *ipsa die sancti Bartholomei apostoli.*
Ausf.; Pergament; deutsch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 2902.
Siegel: an Pergamentstreifen anhängend, unbeschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (15. u. 18. Jh.).
Kanzleivermerke: 57 (15./16. Jh.).
Regest, Erwähnungen: *Dinklage*, S. 69, sowie *Fischer*, Aschaffenburg, S. 385, Anm. 114, u. S. 386, Anm. 140.

438
1370 November 4
Die Richter des Stifts Aschaffenburg beurkunden: Vor ihnen sind der Vikar des Stifts Aschaffenburg Johannes Wiebelsbecher (*Wybilspecher*) auf der einen Seite sowie Konrad Katzmann (*Catzman*), der Sohn der Katharina Scherer, und seine Ehefrau Katharina, Bürger zu Aschaffenburg, auf der anderen Seite erschienen. Der Vikar hat erklärt, daß er seiner verstorbenen Magd (*mede*) Gerhus ein Haus in Aschaffenburg an dem äußersten Tor gegen den Salzmarkt (*Salczenmerte*) zu[1], anstoßend an das Haus der verstorbenen Adelheid Scherer, gekauft hat. Dieses Haus ist nach dem Tod seiner Magd an ihn gefallen, um es zu einer Stiftung für ihr Seelenheil zu verwenden. Er hat nun dieses Haus den Eheleuten zu Erbrecht verliehen. Diese sollen davon jedes Jahr 2 Pfund Heller Aschaffenburger Währung entrichten, und zwar 1 Pfund am 1. Mai (*vff sante Walpurge dag*) und 1 Pfund am 15. August (*vff vnser Frauwen dag also man die wurtze wyhet*). Dieser Zins fällt an die Präsenzen des Stifts Aschaffenburg, wo dafür das Seelgedächtnis für seine Magd begangen werden soll. Allerdings geht von diesem Zins 1 Pfund Heller zunächst an Katharina Scherer, die Mutter der Gerhus. Erst nach deren Tod fällt auch dieses Pfund an die Stiftspräsenzen. Die Eheleute sollen innerhalb der kommenden drei Jahre 20 Pfund Heller in dem Haus verbauen und dieses in gutem Zustand halten, was sie mit einem Eid gelobt haben. Kommen sie dem nicht nach, dann kann der jeweilige Präsenzmeister (*presencier*) des Stifts das Haus einziehen und jemand anderem verleihen.
Zeugen: die Stiftsvikare Konrad Spiegel (*Spygel*), Wortwin, Giso [Haxspor von Blofeld] und Winmar sowie der Aschaffenburger Bürger Volpert (*Fultze*) in dem Weiher (*Wyber*).
Siegler: die Richter.
Gegebin vnd geschehen 1370 *vf den nehesten mandag nach Allerheilgen dage.*
Ausf.; Pergament; deutsch: U 2893.
Siegel: an Pergamentstreifen anhängend, beschädigt.
Rückvermerke: Zwischen den thorn (17. Jh.); Inhaltsangabe (16./17. Jh.).
Kanzleivermerke: 12 (15./16. Jh., auf der Plica).
Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 33r-v.
Regest, Erwähnungen: *Fath*, Nr. 380, S. 213, sowie *A. Grimm*, Bd. 1, S. 279.

[1] Das Haus lag auf der Salzbrücke und kann den bestehenden Hausnummern nicht zugeordnet werden; vgl. *A. Grimm*, Bd. 1, S. 279.

439

1370 Dezember 29

Die folgenden Güter [in Kostheim][1] haben meine Herren Hermann Bocke von Kostheim (*Costheim*) und seinen Erben verliehen. Diese sollen davon nach Ablauf des ersten Bestandsjahres jedes Jahr 10 Malter Roggen (*siligo*) Mainzer Maß auf ihre Kosten in einen Kornspeicher nach Mainz liefern. Als Unterpfand hat der Beliehene dem Stift 1 Joch eigenen Weinberg [in Kostheim] zwischen einem Weinberg des Heiliggeistspitals zu Mainz und einem Weinberg des Klosters Altmünster in Mainz eingesetzt. Von diesem Weinberg steht dem Stift St. Stephan in Mainz ein jährlicher Zins von 1 Heller zu. Die verliehenen Güter sollen immer ungeteilt an einen Erben übergehen.

Anno [13]71 *in die Thome Cant.*

Ausf. fehlt.

Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 126r, anschließend an das Güterverzeichnis vom 9. November 1357[2].

Regest, Erwähnungen: *Fischer-Pache*, S. 100 u. 247.

440

Datum fehlt [1362–1370]

Fragment einer Urkunde über einen kanonischen Prozeß zwischen Peter von Laudenbach (*Ludembach*), Kleriker des Erzbistums Mainz[3], und Dietrich von Ilfeld, Propst des Stifts St. Moritz in Mainz[4], vielleicht um eine Pfründe im Stift Aschaffenburg. Ausgestellt ist die Urkunde von Guillelmus Guitardi, den der von Papst Urban V. bestellte Richter in der Angelegenheit, der päpstliche Auditor Johannes de Abbatibus, mit der Prozeßführung beauftragt hatte. Der Ausgang des Prozesses ist aus dem erhaltenen Fragment nicht mehr ersichtlich. Wahrscheinlich fiel das Urteil zugunsten des Peter von Laudenbach aus, da dieser bereits 1368 April 6[5] bei der Bestellung der Testamentsvollstrecker der Kanoniker und Vikare des Stifts Aschaffenburg unter den Stiftsvikaren genannt wird und später auch als Kanoniker des Stifts belegt ist. Sein Kontrahent wird dagegen später als angeblicher Kleriker des Erzbistums Mainz bezeichnet.

Ausf.; Pergament, rechts und unten beschnitten; lateinisch: U 4216.

Rückvermerke: Diese beziehen sich auf die Verwendung der Urkunde als Umschlag: Registrum domini Johanni Lutring (15. Jh.); Collectorenregister des Würzburger Faktoreihofes 1432-1492 (16. Jh.).

441

1371 Januar 8

Eberhard und Gottfried von Gemünden, die Söhne des verstorbenen Ritters Eberhard Voit von Rieneck, beurkunden für sich und ihre Ehefrauen Elisabeth und Elisabeth: Sie haben sich mit Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg wegen eines Zinses von 9 Pfund Heller, den sie nach Ausweis der Urkunden, die ihr verstorbener Vater Eberhard Voit von Rieneck und ihre Mutter Margarete dem Stift übergeben haben, jedes Jahr am 11. November (*vff sant Mertins dag*) an das Stift zu entrichten haben, geeinigt.[6] Sie werden diesen Zins künftig jedes Jahr entrichten. Allerdings soll die in den Urkunden ihrer Eltern enthaltene Klausel, daß der Zins spätestens acht Tage nach dem 11. November bezahlt sein muß, dahingehend geändert werden, daß diese Frist um acht Tage verlängert wird. Soweit sich in ihrem Besitz Urkunden befinden, die von einem geringeren Zins sprechen, sollen diese ungültig sein. Dagegen behalten alle Urkunden ihrer Vorfahren, die einen Zins von 9 Pfund Heller erwähnen, ihre volle Gültigkeit.

---

[1] Zum Stiftsbesitz dort vgl. *Fischer-Pache*, S. 246 f.

[2] Regest 284.

[3] 1368-1392 als Kanoniker im Stift Aschaffenburg belegt; s. Anhang 6, Nr. 53.

[4] Dietrich von Ilfeld war Domherr, später auch Domkantor in Mainz. Seine Bemühungen um ein Kanonikat im Stift Aschaffenburg waren allerdings vergeblich; vgl. Anhang 6, Nr. 41.

[5] Vgl. Regest 417.

[6] Zu diesem Zins vgl. Regest 1 sowie *Fischer-Pache*, S. 250 f.

Zeugen: der Mainzer Domherr Wilhelm Flach von Schwarzenberg, der Aschaffenburger Vizedom Eberhard von Fechenbach, Heinrich Diemar, Dietrich von Erthal und der Edelknecht Gundelwin, gesessen zu Krausenbach (*Kruzinbach*).
Siegler: Graf Gottfried von Rieneck, Domherr zu Würzburg, auf Bitte der Aussteller.
Der gegeben ist 1371 *an der nestin mitwochen nach dem Tzwelfften Tage.*
Ausf. fehlt.
Abschriften: Liber III camerae, fol. 118r-119r.
Regest, Erwähnungen: *Fischer-Pache*, S. 251.

442
1371 Februar 8, Avignon
Papst Gregor [XI.] schreibt Dekan, Scholaster und Kantor des Liebfrauenstifts (*ecclesia Montis sancte Marie*) in Frankfurt (*Franckinfurden.*): An der päpstlichen Kurie hat der arme Kleriker der Erzdiözese Mainz Johann, Sohn des Peter Hildebrand von Aschaffenburg, um die Verleihung einer kirchlichen Pfründe gebeten, da er nach eigenen Aussagen eine solche noch nicht besitzt. Nach eingehender Prüfung durch die päpstlichen Examinatoren wurde er als geeignet für die Übernahme einer solchen Pfründe befunden. Die Empfänger sollen daher im päpstlichen Auftrag untersuchen, ob auch sein bisheriger Lebenswandel die Verleihung einer Pfründe rechtfertigt, ob er wirklich noch keine andere Pfründe besitzt und ob einer solchen Verleihung kein kanonisches Hindernis im Wege steht. Sollten sie dabei zu dem Ergebnis kommen, daß Johannes Hildebrand für die Verleihung einer kirchlichen Pfründ die nötigen Voraussetzungen erfüllt, dann sollen sie ihm eine solche ohne Seelsorge in Stadt und Erzbistum Mainz verschaffen. Ihr jährlicher Ertrag darf 15 Mark Silber nicht übersteigen, und ihr Kollations- bzw. Präsentationsrecht soll Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg zustehen. Sobald der Kleriker Nachricht von der Vakanz einer entsprechenden Pfründe erhält, soll er innerhalb eines Monats entscheiden, ob er diese annehmen möchte. Ist dies der Fall, dann sollen ihm die Empfänger diese Pfründe verleihen und ihn in deren Besitz setzen bzw. ihm bei der Inbesitznahme behilflich sein. Handelt es sich dabei um ein Kanonikat mit Präbende, dann sollen sie dafür Sorge tragen, daß er in das betreffende Stift aufgenommen wird und die Erträge der Präbende erhält. Bis Johann Hildebrand seine Entscheidung bekanntgegeben hat, dürfen Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg nicht anderweitig über eine solche Pfründe verfügen. Gegen Zuwiderhandelnde können sie mit Kirchenstrafen, gegen die es keine Appellationsmöglichkeit gibt, vorgehen.
Datum Auinion. vi idus februarii pontificatus nostri anno primo.
Ausf. fehlt.
Überliefert als gleichzeitige Abschrift auf Papier: U 4118.

443
1371 März 17
Der Dekan (*dechen*) Franz [von Amöneburg] und das Kapitel des Stifts Aschaffenburg verleihen dem Aschaffenburger Bürger Konrad Katzmann (*Kaczman*), Sohn der Katharina Scherer, und seiner Ehefrau Katharina ein Haus in Aschaffenburg[1] zu Erbrecht. Es liegt unten an der äußersten Pforte[2], durch die man aus der Stadt auf den Salzmarkt (*Salczmart*) geht und gehörte vormals seiner Mutter Katharina Scherer. Gerhus, die verstorbene Schwester des Konrad und Magd (*mait*) des Stiftsvikars Johannes Wiebelsbecher (*Wibilsbechir*), hatte dieses Haus einst mit eigenen Mitteln erworben und der Präsenz des Stifts überlassen. Die Beliehenen und ihre Erben sollen dem Präsenzmeister (*presencier*) des Stifts von dem Haus jedes Jahr 2 Pfund Heller Zins Aschaffenburger Währung entrichten. Ein Pfund Heller ist jeweils am 1. Mai (*uff sent Walpurge tag*) fällig und dient zu einem Jahrtag für Gerhus. Das andere Pfund haben sie am 15. August (*uff vnser Frauwen tag als man die wurze wihit, den man nennit zu latin Asumpcio*) zu bezahlen. Dieses fällt auf Lebenszeit an

[1] Das Haus lag auf der Salzbrücke und kann bestehenden Hausnummern nicht zugeordnet werden;vgl. *A. Grimm*, Bd. 1, S. 279.
[2] Das Untere Tor; vgl. *Ebert*, S. 101.

Katharina, die Mutter der Gerhus und des Konrad. Nach ihrem Tod gehört es ebenfalls der Präsenz des Stifts. Die Beliehenen können das eine Pfund Heller, das zunächst an Katharina Scherer fällt, nach deren Tod innerhalb eines Jahres um 14 Pfund Heller Aschaffenburger Währung ablösen. Auch sollen sie 20 Pfund Heller an dem Haus verbauen und dieses in gutem Zustand halten.
Siegler: Dekan und Kapitel mit dem Kapitelssiegel [ad causas].
1371 *an deme mandage in der Vastin nach dem suntage als man zu kore singit Letare Ierusalem.*
Ausf.; Pergament; deutsch: U 2911.
Siegel: an Pergamentstreifen anhängend, leicht beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (14. u. 17. Jh.).
Abschriften: Liber I praesentiarum, fol. 46v-47v, Nr. 26.
Regest, Erwähnungen: *A. Grimm*, Bd. 1, S. 52 u. 279, sowie *Ebert*, S. 101.

444
1371 April 1
Der Pfarrer Konrad, die Altaristen und Kapläne der Pfarrkirche zu Gelnhausen (*Geylnhusen*) bekennen, daß sie sich verpflichtet haben, das Seelgedächtnis für den Dompropst zu Trier Konrad von Spiegelberg (*Spygelberg*)[1] an den vier Fronfasten mit Vigilien und Messen, wie es an ihrer Pfarrkirche üblich ist, zu begehen. Er hat ihnen dafür in seinem Testament zwei Häuser und Hofstätten am oberen Markt (*Obermerte*) in Gelnhausen bei St. Peter vermacht. Sollten sie das Seelgedächtnis nicht halten, dann fällt dieses Legat an das Stift Aschaffenburg. Die beiden Häuser haben sie gegen einen jährlichen Zins von 8 Pfund Heller verliehen. Dieser Zins ist ablösbar, und zwar jede Mark um 25 Pfund Heller. Werden der Zins oder Teile davon abgelöst, dann soll die dafür bezahlte Summe mit Zustimmung der Testamentsvollstrecker oder von Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg oder eines der Erben des Dompropstes, sofern die Testamentsvollstrecker nicht verfügbar sind, für den Ankauf anderer Zinsen verwendet werden.
Siegler: die Aussteller (1) mit dem Siegel der Pfarrei sowie, auf ihre Bitte, der Gelnhäuser Schöffe Peter Fuszichin (*Vu/o/szichin*) (2).
1371 *an dem neestin dinstage nach dem Palmetage.*
Ausf.; Pergament; deutsch: U 1859.
Siegel: zwei an Pergamentstreifen abhängende Siegel; 1 verloren, 2 zerbrochen und stark beschädigt, Bruchstücke lose in der Hülle beiliegend.
Rückvermerke: Inhaltsangabe (15. Jh.).
Regest, Erwähnungen: *Brügmann*, Nekrolog, S. 195, Anm. 308.

445
1371 August 25, Mainz
Guillelmus de Lacu, Domherr zu Rodez (*Ruthen.*) und päpstlicher Nuntius, teilt Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg mit: Da sie die päpstliche Beihilfe in Höhe von zwei Prokurationen für das zweite Jahr nicht fristgerecht entrichtet haben, wurden Exkommunikation, Amtsenthebung und Interdikt über sie verhängt. Nachdem sie ihm nun aber die geforderte Summe übergeben haben, löst er den Dekan und die einzelnen Stiftsangehörigen aus der Exkommunikation und hebt Suspension und Interdikt auf. Außerdem dispensiert er alle Stiftsangehörigen, die während dieser Zeit die Messe zelebriert oder an Messfeiern teilgenommen haben, sofern sie dies nicht aus Verachtung der Kirchenstrafen getan haben.
Siegler: Guillelmus de Lacu.
Datum Maguntie die xxv mensis augusti 1371.
Ausf.; Pergament; lateinisch: U 594.
Siegel: an Pergamentstreifen anhängendes Siegel aus rotem Wachs, stark beschädigt.

446

[1] Seit 1329 als Kanoniker im Stift Aschaffenburg belegt und amtierte dort 1341-1370 als Scholaster; vgl. Anhang 3, Nr. 3.

1371 Oktober 2, Avignon
Der Dekan des Liebfrauenstifts (*ecclesia Montis sancte Marie*) in Frankfurt (*Franckfordens.*) Nikolaus von Wiesbaden (*Wisebaden*) schreibt dem Scholaster und dem Kantor desselben Stifts: Papst Gregor XI. hat Johann, dem Sohn des Peter Hildebrand von Aschaffenburg, eine Provision für eine kirchliche Pfründe ohne Seelsorge, deren Kollations- oder Präsentationsrecht Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg zusteht, verliehen und sie drei zu Exekutoren dieser Provision bestellt. Der Dekan teilt nun seinen Mitexekutoren mit, daß er aufgrund anderweitiger Geschäfte nicht persönlich an dieser Exekution teilnehmen kann, und entschuldigt sich bei ihnen dafür.
Siegler: der Dekan.
Datum Auinion. die ii mensis octobris 1371.
Ausf. fehlt.
Überliefert als gleichzeitige Abschrift auf Papier: U 4118.

447
1371 Oktober 8
Franz [von Amöneburg], Dekan des Stifts Aschaffenburg, Friedrich [Schwab], Propst des Stifts St. Stephan in Mainz und Kanoniker des Stifts Aschaffenburg, sowie Gottfried von Hersfeld, Kanoniker des Stifts Aschaffenburg, entscheiden einen Streit zwischen dem Prior Johannes und dem Konvent der Kartause St. Barbara in Köln auf der einen Seite sowie Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg auf der anderen Seite wegen einer Kurie des Stifts in Aschaffenburg. Der Prior der Kartause hat erklärt, daß diese Kurie aufgrund einer Schenkung des verstorbenen Hermann Rube, zuletzt Kanoniker des Stifts St. Aposteln in Köln, Eigentum der Kartause geworden sei. Dieser habe die Kurie in der Zeit, als er ein Kanonikat im Stift Aschaffenburg innehatte, gekauft und bewohnt, wie sich durch ein Notariatsinstrument belegen lasse. Dagegen hat der Dekan geltend gemacht, daß Hermann Rube während seiner Zeit als Kanoniker des Stifts Aschaffenburg keinerlei Verfügungen über diese Kurie getroffen habe. Nach den Gewohnheiten des Stifts habe er aber, nachdem er aufgrund eines Tausches von Kanonikat und Präbende nicht mehr Kanoniker des Stifts Aschaffenburg gewesen sei, auch nicht mehr über die Kurie verfügen können. Eine Beratung mit dem gesamten Stiftskapitel hat außerdem ergeben, daß es Recht und Gewohnheit des Stifts Aschaffenburg ist, daß ein Kanoniker nur solange über seine Stiftskurie Verfügungen treffen kann, wie er sich im Besitz eines Kanonikats im Stift befindet. Hat er während dieser Zeit keinerlei entsprechende Verfügungen über seine Kurie getroffen, dann steht allein Dekan und Kapitel das Verfügungsrecht über sie zu. Die drei entscheiden daher, daß alle Verfügungen, die Hermann Rube nach der Aufgabe seines Kanonikats im Stift Aschaffenburg über seine Stiftskurie getroffen hat, ungültig sind. Der Kartause steht daher keinerlei Recht an dieser Kurie zu. Ihnen wird Stillschweigen über die Angelegenheit auferlegt.
Siegler: der Dekan, der Propst und der Kanoniker sowie der Konvent der Kartause.
Datum et actum 1371 *viii idus octobris*.
Ausf. fehlt.
Abschriften: Liber I camerae, fol. 138v-139r, Nr. 214.
Regest, Erwähnungen: *Fischer-Pache*, S. 138.

448
1372 Februar 7, Miltenberg
Der Mainzer Erzbischof Johann[1] beurkundet: Sein Vorgänger, Erzbischof Gerlach[1], hatte dem mainzischen Keller in Miltenberg (*Miltinberg*) Nikolaus von Grünberg (*Grunenberg*)[2] und seinem

[1] Er wurde um 1342 als Sohn des Grafen Johann von Luxemburg-Ligny und der Alix von Flandern geboren und war mit Kaiser Karl IV. verwandt. Seit 1365 amtierte er als Bischof in Straßburg. Nach dem Tod des Mainzer Erzbischofs Gerlach am 12. Februar 1371 entschied sich ein Teil des Mainzer Domkapitels für den noch von Gerlach zum Koadjutor bestellten Adolf von Nassau, der andere Teil für den Trierer Erzbischof Kuno. Kaiser Karl IV. lehnte beide Kandidaten ab und erreichte, daß Papst Gregor XI. am 28. April 1371 Johann von Straßburg nach Mainz transferierte. Am selben Tag wurde Adolf von Nassau mit dem Bistum Speyer entschädigt. Vor dem 23. Juli 1371

inzwischen verstorbenen Bruder Peter durch eine Urkunde vom 10. Juli 1366[3], an der dieses vorliegende Transfix befestigt ist, die Erlaubnis erteilt, auf Äckern zwischen den Dörfern Eichenbühl (*Eychenbu/o/l*) und Ebenheider Hof (*Ebenod*), die die Gebrüder mit eigenen Mitteln erworben hatten, einen Schafhof zu errichten. Außerdem hatte er verfügt, daß sie von diesem Schafhof, von Äckern, die sie in Wenschdorf gekauft haben, von dem Schafhof, den sie auf diesen errichtet haben, von Gütern, die ihnen die Miltenberger Bürgerin Gerhus Fogelin gegeben hat, sowie von der Wiese oberhalb von Breitendiel (*Breidindille*) dem Erzstift Mainz jedes Jahr nur 2 Pfund Heller geben müssen. Der Erzbischof bestätigt diese Zugeständnisse seines Vorgängers.
Siegler: der Erzbischof.
Datum Miltinberg sabbato post diem Purificacionis beate Marie virginis 1372.
Ausf., Transfix; Pergament; deutsch: U 1902b.
Siegel: an Pergamentstreifen anhängend, beschädigt.
Abschriften: A 6399a, fol. 23r-24r, sowie Liber III praesentiarum, fol. 142v-143r.
Regest, Erwähnungen: *Vigener*, Nr. 2893, S. 21.

449
1372 April 20
Der Scholaster des Liebfrauenstifts (*ecclesia Montis sancte Marie*) in Frankfurt (*Franckfordens.*) Wigelo [Frosch] schreibt dem Dekan des Stifts St. Bartholomäus in Frankfurt Wigelo: Papst Gregor XI. hat ihn zusammen mit einigen Kollegen zum Exekutor einer Provision für eine kirchliche Pfründe bestellt[4]. Da er aber zur Zeit durch verschiedene anderweitige Geschäfte verhindert ist und daher persönlich an der Exekution dieser Provision nicht teilnehmen kann, bestellt er den Dekan des Stifts St. Bartholomäus zu seinem Vertreter in dieser Angelegenheit.
Siegler: der Scholaster.
Datum et actum 1372 *vicesima die mensis apprilis.*
Ausf. fehlt.
Überlieferz als Insert in einer unbeglaubigten gleichzeitigen Abschrift auf Papier des Notariatsinstruments über die Exekution dieser Provision vom 14. Juni 1372[5]: U 4118.

450
1372 Mai 5
Die Richter des Stifts Aschaffenburg beurkunden: Vor ihnen haben Konrad (*Ku/o/nlin*) Ernst von Wenighösbach (*Wenegen Hostebach*) und seine Ehefrau Gerhus (*Husa*) dem Dekan Franz [von Amöneburg] und dem Kapitel des Stifts Aschaffenburg für ihre Präsenz eine Gült von 6 Sumer Roggen (*korngeldis*) Aschaffenburger Maß verkauft. Sie verpflichten sich, diese Gült jedes Jahr zwischen dem 15. August und dem 8. September (*zuzschen den zwein vnser Frauwen tagen in der erne gelegen*) auf ihre Kosten in dem Getreidespeicher der Stiftspräsenz in Aschaffenburg abzuliefern. Die Verkäufer haben dafür von den Käufern 24 Pfund Heller Aschaffenburger Währung erhalten. Die Güter, von denen diese Gült gefällt, sollen immer ungeteilt an einen Erben übergehen. Sollte der Sohn der Verkäufer ohne Erben sterben, dann soll man für ihre Töchter einen Vormund einsetzen, der mit ihnen die Güter bewirtschaftet und dem Stift davon die Gült entrichtet. An sonstigen Abgaben sind von diesen Gütern zu entrichten: 9 Pfennige an die Amtleute der Grafen von Rieneck (*Rienecke*), 3 Schilling Heller weniger einem leichten Pfennig, 5 Sester Rog-

---

wurde Johann in das Bistum Mainz eingeführt. Er verstarb bereits am 4. April 1373 in Eltville; vgl. (Gatz, Bischöfe, S. 410f.).
[1] Gerlach von Nassau war am 12. Februar 1371 in Aschaffenburg verstorben (Gatz, Bischöfe, S. 410).
[2] Nikolaus Langsdorfer von Grünsberg, 1378-1398 auch als Kanoniker im Stift Aschaffenburg belegt; s. Anhang 6, Nr. 52.
[3] Regest 400.
[4] Regest 442.
[5] Regest 452.

gen, 5 Sester Hafer und 0,5 Fastnachtshuhn an den Erzbischof von Mainz und 2,5 Wagen Holz an die Erben des verstorbenen Johann Schwab (*Swabe*)[1].
Liste der Güter, von denen die Gült entrichtet wird:

- Haus, Hofstatt und Scheune der Verkäufer in Wenighösbach vor der Dorfhege neben dem Hof des Konrad vor der Hege, des Bruders des Verkäufers.
- 1 Mannsmahd Wiese hinter der Scheune, anstoßend an die Wiesen des Bruders des Verkäufers.
- 4 Morgen Acker am Hubrain unterhalb der Äcker des verstorbenen Wigand Zentgraf (*Cyngref*) und des Johann Zudel und auf den Roten Grund ziehend.
- 1 Mannsmahd Wiese, anstoßend an die vorgenannten Äcker, die Hubwiese genannt wird.
- 7 Morgen Acker genannt die Zehn Morgen. Sie liegen zwischen Äckern des Bruders des Verkäufers und des verstorbenen Wigand Zentgraf.
- 3 Morgen Acker unterhalb der Äcker des Bruders des Verkäufers und auf die vorgenannten Äcker wendend.
- 4 Morgen Acker oben an den Äckern des Hermann Gerlindes und auf Äcker des Hermann Zudel wendend.
- 6 Morgen Acker oberhalb der Äcker des Bruders des Verkäufers und auf Äcker von Hermann Zudel und Wigand Doring wendend.
- 4 Morgen Äcker an der *Atzemanserden* zwischen Äckern des Bruders des Verkäufers, des Hermann Gerlindes und der Schönbrot.
- 4 Morgen Acker auf der *Atzemanserden* zwischen Äckern seines Bruders, des Hermann Gerlindes und des verstorbenen Zentgraf.
- 3 Morgen Äcker am *Hetzechinsloche* unterhalb von Äckern des Bruders des Verkäufers. Oben stoßen daran Äcker des Wigand Doring, auf der einen Seite die von Breuberg (*Brunsberg*) und auf der anderen Seite Konrad (*Kunlin*), der Sohn der Gerlinde.
- 3 Morgen Acker neben dem Kammerholz oben an dem *Budelacker*.
- 4 Morgen Acker gegenüber dem Hof des Zentgraf, wo man nach Sattelbach (*Sadelbach*) geht, anstoßend an Äcker des Bruders des Verkäufers und des verstorbenen Zentgraf.

Zeugen: der Pfarrer von Obernburg Berthold, der Pfarrer zu Oberafferbach (*Affoldirbach*) Hermann, Klaus vor der Hege, der Bruder des Verkäufers, und andere Personen.
Siegler: die Richter auf Bitte der Verkäufer.
Der gegeben ist 1372 *an sante Johans abent, den man nennet ante portam Latinam.*
Ausf.; Pergament; deutsch: U 3275.
Siegel: an Pergamentstreifen anhängend, beschädigt.
Rückvermerke: Littera super vi somerinos siliginis in Wenegen Hostebach ex parte Cunradi Caldoffen comparatos (14. Jh.).
Kanzleivermerke: Registrata est sub numero xxxv (14./15. Jh.).
Abschriften: Liber I praesentiarum, fol. 35r-36v, Nr. 20, u. fol. 58v-60v, Nr. 35, sowie Liber III praesentiarum, fol. 212v-214r.
Regest, Erwähnungen: *Hoffmann*, S. 969, *Fath*, Nr. 386, S. 213, *Ruf*, Bd. 1, S. 365, sowie *Fischer-Pache*, S. 83 u. 364.

451
1372 Juni 6, Mainz
Der Erzbischof von Mainz Johann beurkundet: Ihm wurde eine im Stil der Römischen Kurie besiegelte, unversehrte, unverfälschte und unverdächtige Urkunde Papst Gregors XI. vom 8 Februar 1371[2] vorgelegt, die hier teilweise inseriert ist. Darin hat der Papst dem armen Kleriker der Erzdiözese Mainz Johann, Sohn des Peter Hildebrand von Aschaffenburg, eine Provision auf eine kirchliche Pfründe erteilt und Exekutoren für diese Provision bestimmt. Der Erzbischof

[1] Zu ihm vgl. Regest 16.
[2] Regest 442.

bestätigt nun, daß er die Urkunde gesehen, gelesen und davon ein Transsumpt hat herstellen lassen.
Datum Magunt. vi die mensis iunii 1372.
Ausf. fehlt.
Überliefert als Insert in einer unbeglaubigten gleichzeitigen Abschrift auf Papier des Notariatsinstruments über die Exekution dieser Provision vom 14. Juni 1372[1]: U 4118.

452
1372 Juni 14, Frankfurt
Der Kantor des Liebfrauenstifts (*ecclesia Montis sancte Marie*) in Frankfurt (*Franckforden.*) Heinrich und der Dekan des Stifts St. Bartholomäus in Frankfurt Wigelo, der in dieser Angelegenheit als Vertreter des Scholasters des Liebfrauenstifts Wigelo [Frosch] tätig wird und sich durch die ihm von diesem erteilte Vollmacht vom 20. April 1372[2], die im Wortlaut inseriert ist, ausweist, schreiben Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg und allen, die von dieser Angelegenheit auf irgendeine Weise betroffen sind: Papst Gregor XI. hat in einer Urkunde vom 8. Februar 1371[3], die ebenfalls im Wortlaut inseriert ist, dem armen Kleriker der Erzdiözese Mainz Johann, Sohn des Peter Hildebrand von Aschaffenburg, eine Provision auf eine kirchliche Pfründe verliehen und den Dekan, den Scholaster und den Kantor des Liebfrauenstifts in Frankfurt zu Exekutoren dieser Provision bestellt. Nachdem der Stiftsdekan als Hauptexekutor an dem Verfahren nicht teilnehmen konnte, da er außer Landes weilte, haben seine beiden Mitexekutoren eine Prüfung des Klerikers vorgenommen. Sie haben dabei festgestellt, daß dessen bisheriger Lebenswandel nicht gegen die Verleihung einer Pfründe spricht, daß er noch keine solche besitzt und daß auch kein kanonisches Hindernis gegen die Übernahme einer kirchlichen Pfründe vorliegt. Sie verleihen daher dem Johann Hildebrand gemäß dem ihnen erteilten päpstlichen Auftrag eine kirchliche Pfründe in Stadt oder Erzdiözese Mainz, deren Kollations- oder Präsentationsrecht Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg zusteht, durch die symbolische Übergabe eines Buches. Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg sollen dem Kleriker eine entsprechende vakante Pfründe anzeigen, wonach er innerhalb eines Monats entscheiden soll, ob er diese annehmen möchte. Während dieser Frist dürfen sie nicht anderweitig über die Pfründe verfügen. Hat er sich zur Annahme entschieden, dann sollen sie ihn innerhalb von sechs Tagen in deren Besitz setzen. Handelt es sich dabei um eine Pfründe in einem Kollegiatstift, dann sollen sie dafür Sorge tragen, daß er dort aufgenommen und in Chor und Kapitel installiert wird. Ist derzeit keine geeignete Pfründe vakant, dann reservieren die Exekutoren die nächste freiwerdende Pfründe für Johann Hildebrand. Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg sollen ihm unmittelbar nach Eintreten der Vakanz davon Meldung machen. Johann Hildebrand hat dann wieder einen Monat Zeit, diese anzunehmen. Während dieser Zeit darf im Stift nicht anderweitig darüber verfügt werden. Allen Zuwiderhandelnden drohen die Exekutoren gemäß der ihnen vom Papst erteilten Vollmachten die Verhängung von Kirchenstrafen an. Die Exekutoren lassen über die Durchführung der Exekution von dem öffentlichen Notar Heinrich von Offenbach (*Ouinbach*) ein Notariatsinstrument anfertigen.
Siegler: die beiden Exekutoren mit ihren Siegeln und der Notar mit seinem Signet.
Actum et datum Franckforden. dicte Magunt. dyocesis in domo habitacionis honorabilis viri domini Heinrici cantoris supradicti 1372, in der 10. Indiktion, im 2. Jahr des Pontifikats Papst Gregors XI., am 14. Tag des Monats Juni, um die Zeit der Vesper.
Zeugen: die Kanoniker Happolo von Münzenberg (*Minczenberg*) und Philipp von Kreuznach (*Crucinako*) und der Vikar Friedrich Ku/o/nhen.
Ausf. fehlt.
Überliefert als unbeglaubigte gleichzeitige Abschrift auf Papier: U 4118.

---

[1] Regest 452.
[2] Regest 449.
[3] Regest 442.

453
1372 Juli 20
Viola (*Fyol*), die Witwe des Ritters Dietmar von Bienbach (*Byenbach*), und ihre Söhne Konrad und Johann (*Henne*) bekennen: Sie haben einen Hof und eine Hofstatt in Kälberau (*Kelberau/o/we*)[1] beim Wittum der dortigen Kapelle, zu dem die folgenden Feldgüter gehören:

- Ungefähr 12 Morgen an einem Stück am Nassland (*Naslende*).
- Ungefähr 6 Morgen bei der Kapelle zwischen Äckern des Konrad Hofeman und des Klosters Seligenstadt (*Selgenstad*).
- 3 Morgen oberhalb davon anstoßend an Äcker des Klosters Seligenstadt.
- Ungefähr 10 Morgen Äcker und Wiesen, Gebüsch und Driesch in der Au, anstoßend an das *Heselich*.
- 10 Morgen an zwei Stücken oberhalb des Dorfes Kälberau.
- 4 Morgen an zwei Stücken oben am Schmalen Pfad (*Smalenpadde*).
- 5 Morgen am *Drizbanne*.
- 7 Morgen am alten Weingarten.
- 1 Morgen am *Breiddenbanne*.
- 4 Morgen am Speichenbach.
- 12 Morgen oben am Dorf Kälberau.
- 6 Morgen am Hühnerberg (*Hunreberge*).
- 1 Morgen am *Heybusch*.
- 3 Morgen auf dem Rannenberger Rain.
- 2 Morgen am Kreuzbaum (*Cru/o/cebau/o/me*).
- 5 Morgen am Wasserloser Weg, wovon ungefähr 1 Morgen ein Graben ist.
- 8 Morgen genannt die Sauerbeune (*Su/o/renbu/o/nden*).
- 3 Morgen Acker genannt die Große Wiese.
- Ungefähr 3 Viertel Acker unterhalb der Brücke.
- 2,5 Morgen ym *Bodeme* am Kirschgarten (*Kirsgarten*).

Diesen Hof mit seinen Zugehörungen haben sie bisher von Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg gegen eine jährliche Gült von 10 Malter Roggen (*korngeldes*) Gelnhäuser (*Geilnhuser*) Maß, die an die Stiftspräsenz zu liefern war, innegehabt. Hof und Feldgüter verkaufen sie nun an das Stift, das ihnen dafür 70 Gulden Frankfurter Währung bezahlt hat. Sie haben vor dem Zentgrafen und den Schöffen des zuständigen Gerichts auf den Hof und seine Zugehörungen Verzicht geleistet und die Käufer in deren Besitz gesetzt.
Siegler: Viola von Bienbach (1), Konrad von Bienbach (2) und Johann von Bienbach (3) sowie auf deren Bitte der [Aschaffenburger] Vizedom Eberhard [von Fechenbach] (4), der [Aschaffenburger] Schultheiß Heinrich [von Gondsroth] (5), Johann von Rannenberg (6) und Konrad von Wasen (7).
Der gegeben ist 1372 *vff den nesten dinstag noch santte Margareten tag.*
Ausf.; Pergament; deutsch: U 3101.
Siegel: sieben an Pergamentstreifen anhängende Siegel; 1 gebrochen und beschädigt, 2 + 6 beschädigt, 3-5 leicht beschädigt, 7 verloren.
Rückvermerke: Inhaltsangabe (14./15. Jh.).
Kanzleivermerke: Registranda (15. Jh.); K (15./16. Jh.).
Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 244r-245v.
Regest, Erwähnungen: *Wolfert*, Wappenbuch, S. 143 u. 219, sowie *Fischer-Pache*, S. 103 u. 230.

454
1372 Dezember 15

[1] Zu dem Hof vgl. *Fischer-Pache*, S. 229 f.

Johann (*Henne*) von Kebel und seine Ehefrau Genoveva (*Feua*), Bürger zu Gelnhausen (*Geylnhusen*), verkaufen dem Dekan Franz [von Amöneburg] und dem Kapitel des Stifts Aschaffenburg für dessen Präsenz ihre zwei Höfe in Gunzenbach (*Guntzenbach*)[1] mit allen Zugehörungen. Diese Höfe haben vormals dem Schwiegervater (*sweher*) des Verkäufers, dem verstorbenen Gelnhäuser Bürger Heinrich Groß (*Grosze*), gehört.
Den einen Hof, der Heinrich Großen Hof genannt wird, bewirtschaftet German auf dem Berge zu Landsiedelrecht. Er soll davon den Käufern jedes Jahr zwischen dem 15. August und dem 8. September (*in der erne zuschen den zwein unser Frauwen tagen*) 10 Malter Roggen (*korns*), 1,5 Malter Hafer Gelnhäuser Maß, 1 Gans, 2 Sommerhühner und 1 Fastnachtshuhn in den Getreidespeicher des Stifts in Gelnhausen liefern. Der Hof stößt an den Hof des Konrad Mulner. Dazu gehören so viele Äcker, daß man in jeder der drei Fluren ungefähr 12 Malter Getreide Gelnhäuser Maß aussäen kann. Diese liegen zwischen den Äckern und Wiesen des Konrad Mulner und des verstorbenen Konrad Manegold. Außerdem gehören zu dem Hof 10 Mannsmahd Wiesen, anstoßend an die Äcker und Wiesen des Konrad Mulner.
Auf dem anderen Hof, der Hegmanns Hof genannt wird, sitzt Hegmann von Gunzenbach zu Landsiedelrecht. Er soll davon dem Stift jedes Jahr zwischen dem 15. August und dem 8. September in seinen Getreidespeicher in Gelnhausen 3 Malter Roggen Gelnhäuser Maß, 1 Gans, 2 Sommerhühner, 1 Fastnachtshuhn und 1 Weihnachtsbrot oder dafür 2 Schilling Heller auf seine Kosten liefern. Der Hof liegt bei dem Gut des verstorbenen Sigwin Bode dieseits des Bachs. Zu dem Hof gehören so viele Äcker, daßman in jeder Flur ungefähr 6 Malter Getreide Gelnhäuser Maß aussäen kann. Die Äcker stoßen an Äcker des verstorbenen Konrad Manegold und des verstorbenen Konrad Kaltwasser sowie an die Gemarkung von Hörstein (*Horste*). Zu dem Hof gehören ferner ein Gebüsch und eine Wiese, die Sandwiese genannt wird. Diese liegt zwischen der Wiese des Peter Biberer und der Wiese, die in das Gut des Sigwin Bode gehört.
Die Verkäufer haben dafür von den Käufern 140 kleine Gulden Frankfurter Währung erhalten Sie haben daher die Höfe vor dem Zentgrafen (*cingreffe*) Konrad Kappus und Konrad Seidenschwanz, Gerhard Rorbecher, dem langen Konrad von Strötzbach (*Striczebach*), Hartlieb Wecksneyt, Arnold Mizsener, Albrecht von Mömbris (*Mennbricz*), Hermann Eckart, Nikolaus Quancz, Eckart Dinel, Peter Biberer, Konrad Schmied von Hohl (*Hole*), German von Gunzenbach, Peter Rorich und Konrad Seidenschwanz, alle Schöffen des Gerichts zu Mömbris, in das die erwähnten Höfe gehören, aufgegeben. Daraufhin haben der Zentgraf und die Schöffen den Kanoniker Hermann von der Ecken als Vertreter des Stifts in deren Besitz gesetzt.
Zeugen der Besitzübergabe: dr Ritter Eckart von Bleichenbach, dessen Sohn Rudolf, der Stiftsvikar Johann Mutter, Johann Merkermeister von Alzenau (*Wilmunczheym*) und viele andere.
Zeugen des Verkaufs: Heinrich, Kaplan zu Eidengesäß (*Ydengesesze*), Berthold, Pfarrer zu Crainfeld (*Creynfelt*), Hartmann Orleige, Kaplan zu Himmelau, die Gelnhäuser Bürger Friedrich von der Ecken und Wortwin Gnade sowie Ludwig (*Loczo*) Wimar, Bürger zu Orb (*Urba*).
Siegler: Eckart von Bleichenbach und Friedrich von Breitenbach, Schultheiß zu Gelnhausen, auf Bitte der Verkäufer.
Der gegeben ist 1372 *an dem nehesten mitwochen nach sancte Lucien tag der heiligen juncfrauwen.*
Ausf. fehlt.
Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 171v-73r.
Regest, Erwähnungen: *Fischer-Pache*, S. 212.

455
1373 Februar 6
Die Richter des Stifts Aschaffenburg beurkunden: Vor ihnen haben der Stiftsscholaster Burkhard Brendel und die Stiftsvikare Johann Bruch und Giso [Haxspor] von Blofeld (*Blafelt*) als Testamentsvollstrecker des verstorbenen Stiftsvikars Konrad Bieger (*Byger*) in Ausführung von dessen letztwilligen Verfügungen vor dem St. Michaelsaltar im Beinhaus des Friedhofes der Pfarrkirche St. Marien in Aschaffenburg eine ständige Vikarie errichtet. Sie haben der Vikarie vor den als

[1] Zu den Höfen vgl. *Fischer-Pache*, Stift Aschaffenburg, S. 212.

Zeugen anwesenden Stiftsvikaren Konrad Eberhard, Nikolaus und Heinrich Pistor die vom Testamentar zum Unterhalt ihres jeweiligen Inhabers bestimmten Güter und Einkünfte übereignet und alle Rechte daran dem Stiftsdekan Franz [von Amöneburg] und dem Kapitel des Stifts Aschaffenburg als Inhaber des Patronatsrechts für die Pfarrkirche St. Marien übertragen. Diese haben ihre Zustimmung zur Errichtung der Vikarie ebenso erteilt wie der Pfarrer an St. Marien Hartmann von Bergen[1]. Die Testamentsvollstrecker präsentieren daraufhin den Richtern Hermann Starke als ersten Inhaber der Vikarie. Diese investieren ihn in Stellvertretung des Stiftspropstes Nikolaus vom Stein und setzen ihn in den Besitz der Vikarie. Der Vikar hat wöchentlich vier Messen an dem Altar zu lesen: am Montag für alle Verstorbenen, am Mittwoch zu Ehren der heiligen Anna, am Freitag zu Ehren des Heiligen Kreuzes und am Samstag zu Ehren der Jungfrau Maria. Außerdem hat der Vikar dem Pfarrer von St. Marien an den folgenden Festen beim Gottesdienst zu assistieren: am Patronatsfest, am Kirchweihfest, an den vier Hochfesten Weihnachten, Ostern, Pfingsten und Mariä Himmelfahrt, an allen Festen, die im Stift mit Glockengeläut gefeiert werden, und an allen Fastensonntagen, insbesondere am Palmsonntag und während der gesamten Karwoche. Alle bei den Messen des Vikars am St. Michaelsaltar anfallenden Opfergaben hat er mit dem Pfarrer von St. Marien zu teilen. An Stiftungen, die vor der Errichtung der Vikarie dem Pfarrer und seinen Gehilfen gemacht wurden, hat der Vikar keinen Anteil, es sei denn, der Pfarrer gesteht ihm einen solchen zu. Das Kollationsrecht für die Vikarie steht künftig gemäß dem letzten Willen des Testamentars Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg zu.
Die für die Vikarie gestifteten Güter und Einkünfte:

- Eine Gült von 2 Malter Roggen entrichten Konrad, der Sohn der *Wysen*, und seine Ehefrau Lukardis von Ringenheim (*Ryngenheim*). Diese Gült erhält allerdings zunächst die vormalige Äbtissin des Klosters Schmerlenbach (*Zwerlinbach*) Elisabeth [von Landecken] von Mainz auf Lebenszeit.
- 2 Malter Roggen geben Berthold Schuhwert von Sulzbach (*Solczpach*) und seine Ehefrau Gerhus.
- 0,5 Malter Roggen gibt Konrad Strube von Sulzbach.
- 1 Malter Roggen gibt Heinrich Heidenberger von Schweinheim (*Indago*) von 60 Joch Äckern dort.
- 1 Malter Roggen geben Siegfried Kratz von Damm (*Dammis*) und seine Ehefrau Jutta von 9 Joch Acker in Steinbach genannt Reinhartsacker, anstoßend an Äcker des Johann Quittenbaum (*Quidenbom*).
- 3,5 Sumer Roggen gibt Konrad Bodel zu Schweinheim von 60 Joch Acker dort.
- 1 Malter Roggen gibt Heinrich Maser von Hösbach (*Hostebach Maior*) von 5 Joch Acker am Grafenberg (*Grawenberge*).
- 1 Malter Roggen geben Nikolaus von Breunsberg (*Bru/o/nsberg*) und seine Ehefrau Adelheid, geborene Voit (*Feu/o/d*), sowie Gela Voit von Hösbach.
- 4 Malter Roggen gibt Konrad Rad von Seligenstadt (*Selginstad*) von seinem Hof in Dettingen (*Dettingin*).
- In Kleinostheim (*Ossinheim*) geben Berthold, der Sohn des Heilmann Piscator, und seine Ehefrau Mechthild (*Meccza*), geborene Bertel, 1 Malter Roggen sowie Liutgard (*Luka*) Munkel und die Erben des Peter Munkel ebenfalls 1 Malter Roggen.
- Konrad Faut gibt 1,5 Malter Roggen von einer Hufe ebendort.
- Konrad Bertel von Kleinostheim gibt 2 Malter Roggen.
- Konrad Helferich gibt 5 Sumer Roggen.
- 2 Malter Roggen und 1 Fastnachtshuhn gibt Konrad Wic von der Holzmühle.
- Heinrich Otdilie gibt 4 Schilling Heller von seinem Garten [in Aschaffenburg] auf dem Dingstall (*Dyngstulen*)[2].

[1] 1356-1386 auch als Vikar des Stifts Aschaffenburg belegt; s. Anhang 7, Nr. 7.
[2] Zur Topographie vgl. *A. Grimm*, Bd. 4, S. 213 f.

- 3 Schilling gibt Siegfried, Altarist am St. Johannesaltar in der Pfarrkirche St. Agatha [zu Aschaffenburg], von dem großen Garten in der Dachgrube.
- 1 Pfund Heller und 1 Fastnachtshuhn geben Sibold Spitznagel (*Spicznail*) und seine Ehefrau Mechthild von ihrem gesamten Besitz.
- 5 Schilling gibt Johann Bender von seinem Garten [in Aschaffenburg] in der Fischergasse (*in vico piscatorum*)[1].
- 5 Schilling geben Dietrich Schieser (*Schyszer*) und seine Ehefrau Adelheid von einem Haus [in Aschaffenburg], das vormals Konrad Cerdo gehörte.
- 15 Schilling und 2 Fastnachtshühner gibt Hilla Zik (*Czigkinnen*) von ihrem gesamten Besitz.
- 12,5 Schilling geben Hermann Durse und seine Ehefrau Mechthild.
- 10 Schilling und 1 Fastnachtshuhn geben Johann Schieser (*Schyßer*) und seine Ehefrau Adelheid von der Scheune [in Aschaffenburg] neben dem Haus des Eberhard Faber.
- 5 Schilling und 2 Fastnachtshühner geben Heinrich Nithard und seine Ehefrau Liutgard von dem Haus der Seiler bei der unteren Badestube [in Aschaffenburg] sowie 11 Schilling von einem benachbarten Haus.
- 12 Schilling und 1 Fastnachtshuhn geben Heinrich Cerdo, der Sohn der Baren, und seine Ehefrau Adelheid sowie weitere 12 Schilling von 2 Häusern im Graben (*in fossato*) [in Aschaffenburg].
- 27 Köpflein (*coppin*) und 1 Fastnachtshuhn geben Erwin, der Sohn des langen Johann Faber, und seine Ehefrau Katharina, geborene Retz (*Reczchin*).
- 5 Schilling geben Berthold Wildegans und seine Gattin Gertrud (*Gecza*) von dem Garten [in Aschaffenburg] im Sand (*arena*)[2] bei dem Weiher, der vormals Heinrich Schrenk gehörte.
- 3 Schilling geben Friedrich Folkenant und seine Ehefrau Adelheid von ihrem Haus [in Aschaffenburg] sowie 2 Schilling und 2 Sommerhühner von Gärten im Sand neben dem Garten des Friedrich Schutmar.
- 2 Schilling geben Heinrich Bessenbecher und seine Ehefrau Mechthild von dem Weinberg auf dem *Eyhes* [in Aschaffenburg] neben dem Weinberg des Schöffen Erwin.
- 10 Schilling gibt Adelheid Rennewolf von dem neuen Haus [in Aschaffenburg] neben dem Haus der Hodern, das vormals Agnes Schwarz (*Swerczen*) gehörte.
- 1 Pfund geben Hedwig Zimmermann und Giso der Kerner von dem neuen Haus [in Aschaffenburg] neben dem Rabenoldsbrunnen (*Rabinnoldisbu/o/rn*)[3].
- 27 Heller gibt Adelheid, die Witwe des Friedrich Bodel.
- 14 Schilling geben Johann Hurthe und seine Ehefrau Liutgard von einem Acker [in Aschaffenburg] in der Glattbach (*Gladebach*).
- 1 Schilling gibt die Witwe des Johann (*Henlinus*) Hartheimer von 1 Joch Acker [in Aschaffenburg] auf dem *Heydinberge*.
- 2 Schilling gibt Heinrich Kluppel von 2 Häusern, Hofstätten und Garten [in Aschaffenburg] im Herstall[4] neben Dietrich Hellekrappe.
- 12 Schilling gibt Johann (*Henchin*) Kursener von Haus und Garten [in Aschaffenburg], die vormals Friedrich Walsteder gehörten.
- 7,5 Schilling geben Konrad Pfeifer (*Phyfer*) und seine Ehefrau Agnes von Haus und Garten [in Aschaffenburg], die vormals Friedrich Walsteder gehörten.
- 3 Schilling und 3 Heller sowie 1 Fastnachtshuhn geben Johann Stampf und seine Ehefrau Adelheid von einem Acker [in Aschaffenburg] im Herstall.

---

[1] Zur Topographie vgl. *A. Grimm*, Bd. 1, S. 521 f.
[2] Zur Lage vgl. *A. Grimm*, Bd. 3, S. 249 f.
[3] Zu dem Brunnen vgl. ebd., S. 248.
[4] Zur Lage vgl. *A. Grimm*, Bd. 4, S. 5 f.

- Johannes Spiz gibt 18 Köpflein (*coppin*) von Haus und Hofstatt [in Aschaffenburg] neben dem Haus der verstorbenen Elisabeth von Bleichenbach sowie 2 Schilling und 1 Fastnachtshuhn von seinem Garten an der Wermbach.
- 6 Schilling und 1 Fastnachtshuhn geben Peter Bly und seine Ehefrau Kunigunde von Haus, Hofstatt und Garten auf dem Katzenmarkt (*Kaczenmarthe*)[1] [in Aschaffenburg] sowie 3,5 Schilling von 0,5 Joch Weinberg am Rodewasser neben den Weinbergen des Ritters Herdan.
- 3,5 Schilling geben Hermann Forsten und seine Ehefrau Liutgard von dem Baumgarten [in Aschaffenburg] in der Ramsbach.
- 1 Pfund Heller und 3 Fastnachtshühner geben Herchin Meyse und seine Ehefrau Jutta (*Gu/o/da*) von ihrem gesamten Besitz sowie 1 Fastnachtshuhn von dem Haus der Schuntern bei seinem Besitz.
- 4 Schilling geben Johann von Wenigumstadt (*Omstad Minor*), gesessen zu Aschaffenburg, und seine Ehefrau Jutta, geborene Kluppel, von dem Weinberg am Pfaffenberg genannt der *Bu/o/rnbecher*.
- 2 Schilling geben Heinrich, der Sohn des Konrad Kluppel, und seine Ehefrau Elisabeth von demselben Weinberg.
- 2 Schilling gibt Konrad Wilhelm von demselben Weinberg.
- Johann Mendewin gibt 1 Fastnachtshuhn.
- Dietrich Sackträger gibt 1 Fastnachtshuhn.
- 10 Pfund Unschlitt gibt Hermann Sartor, der Schwiegersohn des German Sartor, von seinem ganzen Besitz.
- 3 Pfund Unschlitt gibt Agnes Schreck von ihrem Haus [in Aschaffenburg].
- 4,5 Joch Weinberg [in Aschaffenburg] am Pfaffenberg an dem Goldstein.
- Haus, Scheune, Garten und Hofstatt bei der Pfarrkirche St. Agatha [in Aschaffenburg] neben dem Haus des Vizedom.
- 1 Haus bei der Pfarrkirche St. Marien [in Aschaffenburg] gegenüber dem Haus des Anze.
- 1 vergoldeter Silberkelch, ein Brevier, 1 Missale, 1 Kasel und 2 Alben mit Zubehör.

Damit dem Pfarrer von St. Marien Hartmann [von Bergen] und seinen Nachfolgern durch die Errichtung der Vikarie keine Lasten entstehen, übertragen ihm die Testamentsvollstrecker eine Gült von 1 Malter Roggen. Diese entrichtet Johannes Wirich von dem Sedelhof in Goldbach (*Goltpach*) bei der Pfarrkirche, von der Hufe des Gernod Blome und den zugehörigen Äckern und Wiesen.
Siegler: die Richter.
Datum 1372 *die sexta mensis Februarii.*
Ausf.; Pergament; deutsch: U 2953.
Siegel: an Pergamentstreifen anhängend, stark beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (14. u. 15. Jh.).
Kanzleivermerke: Registrata est sub numero ccvi (15. Jh.).
Abschriften: Liber I camerae, fol. 158v-163v, Nr. 227 (mit der falschen Jahreszahl 1383), sowie Liber II camerae, fol. 57r-60r.
Regest, Erwähnungen: *Büll*, Nr. 333, S. 577-582, *Fath*, Nr. 385, S. 213, u. Nr. 393, S. 214, *Hoffmann*, S. 962 f., *Schuck*, S. 112, *Fischer*, Aschaffenburg, S. 254, *Fischer*, Privatbesitz, S. 10, *Brügmann*, Nekrolog, S. 104, Anm. 12, *Fischer-Pache*, S. 387, sowie *A. Grimm*, Bd. 3, S. 414 u. 592, u. Bd. 5, S. 340 u. 437.

456
1373 Oktober 3, Avignon

[1] Vgl. *A. Grimm*, Bd., S. 591 u. 615.

Fragment[1] einer Urkunde über einen Prozeß an der römischen Kurie, ausgestellt von dem päpstlichen Auditor Galhard de Nova Ecclesia und dessen Coauditor Arnaldus Terreni, der wohl in seinem Auftrag die Verhandlungen führte. Bei den streitenden Personen handelt es sich um einen Wigelo und einen Johann, von denen der eine Scholaster des Liebfrauenstifts in Frankfurt ist. Bei dem Streit geht es wohl um die Pfarrkirche in Nieder-Erlenbach (*Inferior Erlebach*), ohne daß der genaue Streitgegenstand aus dem Fragment zu erschließen wäre. Der Auditor Galhard verurteilt schließlich den Wigelo – zu was, ist nicht ersichtlich –, und dieser hat die Prozeßkosten zu tragen.
Siegler: Galhard de Nova Ecclesia.
Ausf.; Pergament; lateinisch: U 4217.
Siegel: ursprünglich an Fäden anhängend, verloren.

457
1373 Oktober 17
Der Dekan Franz [von Amöneburg] und das Kapitel des Stifts Aschaffenburg beurkunden: Vor ihnen hat der Stiftsvikar Jakob von Kirchberg (*Kirperg*) bekannt, daß er zum Nutzen seiner Vikarie[2] verschiedenen Personen verschiedene Äcker zu Erbrecht verliehen hat. Liste der Beliehenen und der verliehenen Äcker:

- Jakob Manegold, Bürger zu Aschaffenburg, und seiner Ehefrau Hedwig 2 Morgen Acker an einem Stück in der Gemarkung Damm (*Demmer marke*), anstoßend an den Steinbacher Weg, die Strudelbacher (*Strudilbecher*) Weingärten und Äcker des Aschaffenburger Bürgers Berthold Bretträger sowie des verstorbenen Heinrich Weikod. Außerdem 3,5 Morgen Äcker an zwei Stücken ebendort zwischen Äckern des verstorbenen Heinrich Weikod und des Aschaffenburger Bürgers Peter Gißener. Davon geben sie der Vikarie 3 Sumer Roggen (*korngeldes*) Aschaffenburger Maß ungehäuft und ein Viertel gehäuft. Diese Gült haben sie jedes Jahr zwischen dem 15. August und dem 8. September (*zwisszin den zweyn vnser Frauwen dagin alse sie zu/o/ hymel fu/o/r vnd geborn wart*) auf ihre Kosten im Getreidespeicher der Vikarie abzuliefern. Die Äcker sind alle drei Jahre mit Mergel oder Mist zu düngen und sollen nach dem Tod der Beliehenen immer ungeteilt an einen Erben übergehen. Diese Bestimmungen über die Düngung und die Vererbung der Äcker gelten auch für die übrigen Beliehenen.
- 4,5 Morgen Acker an einem Stück ebendort, anstoßend an den Steinbacher Weg und den Baumgarten der Wegenere erhalten der Bäcker und Aschaffenburger Bürger Willibolde und seine Ehefrau Sofie (*Fye*). Davon geben sie jährlich 3 Sumer Roggen Aschaffenburger Maß.
- Der Aschaffenburger Bürger Berthold Leubenich und seine Ehefrau Gertrud (*Gele*) erhalten 3 Morgen Acker weniger 1 Gerte an einem Stück ebendort. Anlieger sind der Baumgarten des verstorbenen Mingel und Äcker des Edelknechts Johann von Wasen. Außerdem erhalten sie 2 Morgen Acker, bei denen es sich um einen Anwander handelt. Daran stoßen die vorigen 3 Morgen und die Äcker des Hofmannes des Stifts. Davon geben sie der Vikarie jedes Jahr 3 Sumer Roggen Aschaffenburger Maß.
- Johann (*Hennechin*) Wener und seine Ehefrau Gisela (*Gizelin*) erhalten 2 Morgen Acker unten am Steinbacher Weg zwischen Äckern des Edelknechts Johann von Wasen und des Johann Wland von Damm. Außerdem gehen an sie 3,5 Morgen Acker an einem Stück, die auf die Strudelbacher Weingärten einer- und den Steinbacher Weg andererseits ziehen, zwischen Äckern des Aschaffenburger Bürgers und Steinmetzen Ludwig (*Luzzin*) Rodir und der Gertrud Emerin. Des weiteren erhalten sie noch 3 Morgen Acker an einem Stück bei der Strit (*Stru/o/d*), anstoßend an den Steinbacher Weg und den Strudelbacher Weg.

[1] Das Stück diente als Einband für einen Aktenfaszikel. Es ist am oberen und rechten Rand beschnitten, wodurch größere Textverluste zu beklagen sind. Außerdem ist der obere Teil der Urkunde stark abgeschabt und nachgedunkelt, so daß die ersten 9 Zeilen nicht mehr zu lesen sind. Ob die Urkunde überhaupt etwas mit dem Stift Aschaffenburg zu tun hatte, ließ sich nicht ermitteln.
[2] Es handelt sich dabei um die Vikarie St. Johannes Baptista, Thomas und Margarete.

Davon geben sie jährlich der Vikarie 5,5 ungehäufte Sumer Roggen Aschaffenburger Maß und ein gehäuftes Viertel.

- Folrad Wiland und seine Ehefrau Katharina erhalten 2 Morgen Acker an einem Stück am Steinbacher Weg bei den Äckern des Johann Wiland zwischen Äckern des Edelknechts Johann von Wasen und des Johann Wener. Außerdem verleiht er ihnen 3 Morgen Acker an einem Stück. Diese ziehen vom Steinbacher Weg durch den Strudelbacher Weg gegen die Striet. Daran stoßen Äcker des Johann Wener und des Hermann Wesener. Davon geben sie jedes Jahr 3,5 Sumer Roggen Aschaffenburger Maß.
- An den Aschaffenburger Bürger Herbord Kratze und seine Ehefrau geht 1 Morgen Acker an einem Stück unterhalb dem Stritweg (*Stru/o/twege*) zwischen Äckern des Aschaffenburger Bürgers und Bäckers Johann Grimme und des Gernod Zehe von Damm. Davon entrichten sie der Vikarie jedes Jahr 1 Sumer Roggen.

Der Dekan und das Kapitel genehmigen als Inhaber des Präsentationsrechts für die Vikarie diese Verleihungen.
Siegler: Dekan und Kapitel mit dem Stiftssiegel für Rechtsgeschäfte (*zu/o/ den sachen*).
Der bryff ist gegeben do man schreyb 1373 *des nestin mandages nach sente Gallin dage*.
Ausf.; Pergament; deutsch: U 4218.
Siegel: ursprünglich an Pergamentstreifen abhängend, verloren.
Regest, Erwähnungen: *Fischer*, Aschaffenburg, S. 383, Anm. 97, sowie *Fischer-Pache*, S. 388.

458
1373 Dezember 10
Hartmann von der Ecken und seine Ehefrau Liutgard (*Lukard*), Bürger zu Gelnhausen (*Geilnhusen*), verkaufen dem Dekan Franz [von Amöneburg] und dem Kapitel des Stifts Aschaffenburg für die Präsenz des Stifts eine Gült von 2 Malter Roggen (*korngeldes*) Gelnhäuser Maß. Die Gült gefällt von dem Hof in Altenhaßlau (*Hasela*)[1], von dem das Stift bereits 4 Malter Roggen Gelnhäuser Maß erhält, und ist jedes Jahr zwischen dem 15. August und dem 8. September (*zuzschen den zwein vnser Vrau/o/wen tagen in der erne*) in einem Getreidespeicher in Gelnhausen, der ihnen von den Käufern angewiesen wird, zu entrichten. Die Verkäufer haben dafür von den Käufern 26 Pfund Heller Frankfurter Währung erhalten. Sie haben daher auf die Gült vor dem Dorfgericht (*an eime gemeinen gerichte*) zu Altenhaßlau Verzicht geleistet und die Käufer in deren Besitz einweisen lassen.
Zeugen: der Zentgraf Friedrich Foet von Lützelbach (*Lutzelnbach*) und die Schöffen des Dorfgerichts zu Altenhaßlau Konrad Rupel, Johann (*Henne*) Stengel von Eidengesäß (*Ydingesezse*), Konrad Gettenbach (*Gettenbechere*), Friedrich von Hausen (*Husen*), Heinrich Baumeister (*Bumeister*), Henno Diederich, Heinrich Schelweckere, Konrad Schele und Lengelin, Heinrich Karpuzsche, Konrad Heseler, Berthold Rupel und Erpe Berngir sowie der Sohn der Verkäufer Reinbold von der Ecken und viele andere Leute.
Siegler: Hartmann von der Ecken für sich und seine Ehefrau.
Der gegeben ist 1373 *quarto idus decembris*.
Ausf.; Pergament; deutsch: U 1866.
Siegel: an Pergamentstreifen anhängend, beschädigt.
Rückvermerke: Presenciis (17./18. Jh.); Inhaltsangabe (14. Jh.).
Kanzleivermerke: Registranda (14./15. Jh.).
Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 192v-193r.
Erwähnungen: *Wolfert*, Wappenbuch, S. 151, sowie *Fischer-Pache*, S. 119.

459
1374 Februar 3

[1] Zu dem Hof vgl. *Fischer-Pache*, S. 118 f.

Der Ritter Hartmann Schwab[1] von Aschaffenburg und seine Ehefrau Hedwig (*Hadewig*) bekennen: Sie haben sich mit dem Dekan Franz [von Amöneburg] und dem Kapitel des Stifts Aschaffenburg über die Festlegung einer Grenze zwischen ihrem Hof in Aschaffenburg, den sie derzeit bewohnen, und dem daran anstoßenden Hof, der dem Stift gehört, geeinigt. Die Grenzlinie soll an dem hohen Haus beginnen, das bei dem Turm (*berfridde*)[2] steht, auf dem sie bisher geschlafen haben, und von dort in gerader Linie über den Hof an die Mauer führen, auf der der andere Turm gegen die Straße bei der Stadtmauer zu steht. Genau auf dieser Linie soll man auf Kosten des Stifts eine Mauer zur Abtrennung der beiden Hofbereiche errichten. Auf diese Mauer dürfen Hartmann Schwab und seine Erben nicht bauen. Wollen sie aber direkt an der Mauer ein Gebäude errichten, das die Mauer überragt, dann dürfen sie auf dieser Seite keine Fenster einbauen, die auf den Hof des Stifts gehen. Auch müssen sie die Traufe dieses Baus so führen, daß an der Mauer und am Hof des Stifts keine Schäden entstehen. Des weiteren haben sie vereinbart, daß das Stift die vordere Rinne (*kannel*) zwischen dem hohen Haus und dem Turm der Eheleute auf seine Kosten legen und instand halten soll. Dagegeben haben diese und ihre Erben die hintere Rinne zwischen dem hohen Haus und ihrem Backhaus sowie die Rinne an dem Turm bei der Straße zu unterhalten. Die Eheleute verpflichten sich zur Einhaltung dieser Vereinbarungen.
Siegler: Hartmann Schwab für sich und seine Ehefrau.
Der gegeben ist 1374 *vff sante Blasius tag des heilgen mertelers.*
Ausf.; Pergament; deutsch: U 2590.
Siegel: an Pergamentstreifen anhängend, beschädigt.
Rückvermerke: Littera discussionis super limitibus inter curiam domini Hartmani Swab militis et curiam prebendalem eadem annexam, quam olim tenebat dominus Fridericus Swab, prepositus ecclesie sancti Stephani Magunt. felicis recordacionis (14. Jh.); de curiis der Swebe in der Grefengaszen (15. Jh.).
Kanzleivermerke: Registrata est, registranda (14./15. Jh.); xxiiii (14. Jh.).
Abschriften: Liber III camerae, fol. 60v-61v.
Regest, Erwähnungen: *Wolfert*, Wappengruppen, S. 334, *ders.*, Wappenbuch, S. 200, *A. Grimm*, Bd. 1, S. 309 u. 470, sowie *Ebert*, S. 116.

460
1374 März 4, Aschaffenburg
Der öffentliche Notar Reinhard von Schleusingen (*Slusungen*)[3] beurkundet: Im Jahr 1374, in der 12. Indiktion, im vierten Jahr des Pontifikats Papst Gregors XI., am vierten Tag des Monats März, um die Zeit der Vesper, im Hof des Ritters Hartmann Schwab[4] in der Stadt Aschaffenburg bei der Pforte[5], durch die man zu der Badestube unterhalb des Berges geht, haben in Gegenwart des Notars und der unten aufgeführten Zeugen Hartmann Schwab und seine Ehefrau Hedwig (*Hebela*) im Vollbesitz ihrer geistigen und körperlichen Kräfte dem Dekan Franz [von Amöneburg], dem Scholaster Burkhard [Brendel], dem Kantor Herbord [von Sterzelheim] und den Kanonikern des Stifts Aschaffenburg Gottfried von Kalsmunt (*Calsmund*), Tristrand von Trier und Gottfried von Hersfeld als Vertretern des gesamten Stiftskapitels die folgenden Güter und Einkünfte geschenkt:

- 6 Malter Roggen (*siligo*) Gelnhäuser (*Geylnhusen.*) Maß, 0,5 Fastnachtshuhn mit einem halben Besthaupt entrichtet Albert Kalbe (*Calwe*) von seinem Hof in dem Dorf Albstadt (*Albestad*). Von diesem Hof erhält der Stiftsvikar Winmar Abgaben in derselben Höhe für seine Vikarie.

[1] Hartmann (IV.) Schwab war der Sohn Konrads (III.) Schwab und seiner zweiten Ehefrau Hedwig, 1340-1374 urkundlich belegt, starb an einem 3. September; vgl. *Brügmann*, Nekrolog, S. 143 f., 148 f. u. 254 f.
[2] Einer der Grafentürme; vgl. *Ebert*, S. 116.
[3] 1362-1374 auch als Stiftsvikar belegt; s. Anhang 7, Nr. 79.
[4] Zu ihm vgl. Regest 459
[5] Die Badbergpforte; vgl. *Ebert*, S. 52.

- 6 Malter Roggen Gelnhäuser Maß entrichten Eberhard Krulle und sein Sohn Eberhard von den Gütern des Eberhard von Jossa (*Yasahe*), nämlich von Äckern und Weinbergen in Kälberau (*Kelberauwe*). Ebensoviel gibt Konrad Hofemann, der Sohn des Schultheißen zu Wilmundsheim (*Wulmu/o/theym*).
- 5 Malter Roggen Gelnhäuser Maß gibt Heilmann Volknand, der Schwiegersohn des verstorbenen Edelknechts Ortho, von seiner Hufe in Somborn (*Sonnebu/o/rn*).
- 4 Malter Roggen zinst Hermann, der Schwiegersohn des Eberhard Krulle, von seinem Hof in Wilmundsheim.
- 2 Malter Roggen von einer Forsthufe (*mansus forestalis*) in Kleinostheim (*Ozzinheym*), die der Uden gehört hat, gibt jetzt ihr Schwiegersohn Johann Piscator.
- Eine Gült von 1 Malter Roggen gibt Gudela Hofemann von einem Weinberg in Damm (*in Dammis*) in der Herrengrube neben Weinbergen des verstorbenen Konrad Schwab und des Nikolaus Weißrock (*Wiszrock*).
- Eine Gült von 5 Malter Roggen entrichtete Gerhard Richolf von Obernau (*Obirnheym*) von der Hufe des verstorbenen Aschaffenburger Schultheißen Heinrich vom Zolltürlein (*de Portula*). Jetzt gibt sie sein Sohn Hermann.
- 6 Malter Roggen in Obernau, zu entrichten durch die Erben des Altenburger, gab Dietrich von Obernau und danach sein Sohn Hermann. Derzeit wird die Gült von Peter, der die Ehefrau des Hermann geheiratet hat, geliefert.
- 3 Malter Roggen gab Richwin, der Sohn des Winemar in Ringenheim (*Ryngenheym*) von seiner Hofstatt und seinem gesamten Besitz in Ringenheim[1] sowie von ungefähr 30 Joch Äckern in der Gemarkung Ringenheim. Jetzt liefert sie Nikolaus Schönbrot (*Schonebrot*).
- 1 Malter Roggen von 12 Joch freieigenen Äckern im Dorf Dorndiel (*Dorndille*), die Wigand Meinlach von Mosbach (*Maspach*) bewirtschaftet hat, gibt Heinrich Weißhaupt (*Wyszheubit*). Von denselben Äckern zinst Heinrich Roschhart von Sandbach (*Sampach*) dem Ritter Hartmann [Schwab] und seinen Erben 1 Malter Roggen.
- 2 Malter Roggen von einer halben Hufe in Goldbach (*Goltpach*), die den Erben des Andreas gehörte, gibt Albert Ofener (*Ouener*) von Afferbach (*Affaldirbach*).
- 1 Malter Roggen hat der Schultheiß zu Unterafferbach (*Affaldirbach*) für seinen Schwiegersohn Johann Emer vom Haus des Johann und von 100 Joch Äckern und Wiesen in Unterafferbach am *Odilberg* gegeben. Jetzt entrichtet diese Gült der Sohn der Hille von Gunzenbach (*Guntzinbach*).
- 1,5 Joch Weinberge [in Aschaffenburg] an dem *Temmer* bei Weinbergen des verstorbenen Heinrich Schwab und des Stiftsvikars Heilmann Kobe. Von diesen Weinbergen erhält der Präsenzmeister (*presenciarius*) des Stifts jährlich 15 Heller.

Dazu kommen noch die folgenden Geldzinsen:

- Heinrich Selzer und seine Erben haben jährlich am 11. November (*Martini*) 22,5 Schilling Heller von ihrem Hof und ihrem Haus [in Aschaffenburg] neben dem Haus des verstorbenen Arnold Kese entrichtet. Jetzt gibt diesen Zins der Fure.
- Die Witwe des Bäckers Laurin 12 Schilling Heller von Haus und Garten [in Aschaffenburg], die vormals Friedrich Kulner und Konrad Friedehelm gehört haben. Danach hat diesen Zins Burn Konrad entrichtet und jetzt Gertrud Emer.
- Gertrud Emer gibt 8 Schilling und 3 Heller von dem neuen Haus [in Aschaffenburg] gegenüber dem Haus, das sie derzeit bewohnt, und der angrenzenden Hofstatt.
- Ludwig (*Lutzo*) Entzil entrichtet jeweils am 11. November 30 Schilling Heller von Hofstatt und Haus in Aschaffenburg beim Metzgertor (*iuxta inferiorem portam*)[2], die vormals im Besitz des Brunward Quittenbaum (*Quidenbaum*) und seiner Ehefrau Hedwig waren.
- 30 Schilling Heller geben die Erben des verstorbenen Heilmann von Holzhausen und die Erben des verstorbenen Wilhelm Ulner von Haus, Hof und Kelter [in Aschaffenburg]

[1] Zur Lage der Wüstung Ringenheim vgl. Regest 59.
[2] Vgl. dazu *Ebert*, S. 79-82.

genannt zum Bendit neben dem Steinhaus des Metzgers Engelbold Breithaupt. Jetzt gibt diesen Zins Heinrich vom Rhein (*Ry/e/ne*) von Dieburg (*Dyppu/o/rg*).

- 13 Schilling und 4 Heller von dem Haus zum Loch in der Pfaffengasse (*vicus clericorum*)[1] [in Aschaffenburg] bei dem Haus des verstorbenen Heinrich Schwab.
- Der Magister Konrad Cocus zinste jährlich von einem Haus, einer Scheune und einem angrenzenden großen Acker hinter der Beune (*Bu/o/neta*)[2] im Graben in der Vorstadt von Aschaffenburg 8 Schilling Heller. Jetzt gibt diesen Zins Nikolaus Faulhaber.
- Ludwig Hurte entrichtet jeweils am 11. November 15 Schilling Heller von seiner Hofstatt und einem Obstgarten in Hörstein (*Horsten*).
- Nikolaus Hain von Kleinostheim (*Ozzinheim*) zinst am 11. November 1 Schilling Pfennige sowie 1 Fastnachtshuhn mit dem damit verbundenen Besthaupt von seiner Hofstatt und seinem Besitz in Kleinostheim, die vormals dem Selgin gehört haben.
- Heinrich in der Wich von Großwallstadt (*Walstad Maior*) gibt 5 Schilling, 1 Gans, 2 Sommerhühner und 1 Fastnachtshuhn von seiner Hofstatt dort.
- Hermann Riederer von Külsheim (*Kulnsheym*) und seine Erben haben jeweils am 11. November 2 Pfund alte Heller von 5 Joch Wiesen in den Holzwiesen bei Külsheim neben Wiesen des verstorbenen Vogtes Heilmann und des Konrad Heimburge entrichtet. Jetzt geben diesen Zins die Erben des Vogtes Heilmann.
- Der Schedel von Külsheim zinst jährlich am 11. November 3 Schilling alte Heller von seinem Haus dort neben dem Haus des Dido Hulzelin.
- Einen Zins von 30 Schilling Heller und 1 Fastnachtshuhn, der von dem Haus des Albert Fabri entrichtet wurde, das dann Johann Wiebelsbecher (*Wybilspecher*)[3] und nach ihm der Bäcker Drutmann besessen haben, geben jetzt der Karsbacher und seine Erben.
- Der Stiftsvikar Arnold Ruschebusch (*Ruzschebuzsch*) hat 1 Pfund von seinem freieigenen neuen Haus [in Aschaffenburg] gegeben. Jetzt entrichtet der Vikar Nikolaus Hase diesen Zins. Das Haus gehört jetzt zu seiner Vikarie und liegt beim Brunnen derer von Wasen.
- Gerhus Scherer zinst jährlich 2 Pfund Heller, die Hälfte am 1. Mai (*Walpurgis*) und die andere Hälfte am 11. November, von ihrem Haus [in Aschaffenburg].
- Konrad Scherer gibt 2 Pfund Heller und 1 Schilling Heller, die Hälfte am 1. Mai und die andere Hälfte am 11. November, von Haus und Hofstatt [in Aschaffenburg], die vormals Buchel bewohnte.
- Der Bäcker Siegfried zinste 10 Schilling Heller von einer Bäckerei und einem Haus [in Aschaffenburg] in der Fischergasse (*vicus piscatorum*)[4] gegenüber dem Haus der Adelheid Ruhe. Jetzt gibt diesen Zins Ulrich Beyer.
- Adelheid Ruhe von Nilkheim (*Nullenkeym*) gab 2 Schilling Pfennige von ihrem Haus, das vormals Sipel gehörte, gegenüber dem Haus von Kraft und Richolf von Obernau. Jetzt entrichtet Ulrich Beyer diesen Zins.
- Gerhus (*Husa*), die Witwe des Reinhard und Tochter des Fischers Godebold, gab jeweils am 11. November 10 Schilling Heller von dem Haus [in Aschaffenburg] neben dem Haus ihrers Vaters. Diesen Zins entrichtete danach Johannes Reinhard. Jetzt gibt ihn sein Bruder Peter Reinhard.
- Die junge Elisabeth entrichtete am 11. November 5 Schilling Heller von einem Haus, das vormals Konrad Kaufmann von Nilkheim gehörte und neben dem Haus liegt, in dem sie wohnt. Diesen Zins gibt jetzt Schuring.

---

[1] Stiftskurie zum Loch oder zum Affen, Pfaffengasse 10; vgl. *A. Grimm*, Bd. 2, S. 143-147.

[2] Die heutige Beinegasse; vgl. *A. Grimm*, Bd. 1, S. 599.

[3] Wohl der Stiftsvikar Johann Wiebelsbecher; s. Anhang 7, Nr. 101.

[4] Zur Topographie der Fischergasse und ihrer Nebengassen vgl. *A. Grimm*, Bd. 1, S. 521 f. Das Haus läßt sich heute bestehenden Hausnummern nicht mehr zuordnen; vgl. ebd., S. 622.

- Der frühere Stiftsbäcker Johann von Mainz gibt 3 Pfund Heller und 7 Schilling weniger 4 Heller von dem Haus [in Aschaffenburg], das er bewohnt, und einem benachbarten Haus, das der Glöckner Walter bewohnt.

Hartmann Schwab und seine Ehefrau verpflichten sich für sich und ihre Erben, diese Schenkung einzuhalten und nicht zu versuchen, sie auf irgendeine Weise rückgängig zu machen.
Siegler: Reinhard von Schleusingen (1) mit seinem Signet, Hartmann Schwab (2), seine Ehefrau (3), der Aschaffenburger Schultheiß Heinrich von Gondsroth (*Gunsrad*) (4) und der Edelknecht Konrad von Wasen (5).
Zeugen: der Stiftsvikar Winmar, der Aschaffenburger Schultheiß Heinrich von Gondsroth, der Edelknecht Konrad von Wasen, die Aschaffenburger Schöffen Johann Dubeney, Ulrich Beyer, Siegfried Spiser und Heinrich Bretträger und viele andere.
Ausf., Notariatsinstrument; Pergament; lateinisch: U 2945.
Siegel: 1 Signet, unbeschädigt; vier an Pergamentstreifen anhängende Siegel, 2 verloren, 3 + 5 leicht beschädigt, 4 unbeschädigt.
Rückvermerke: Instrumentum domini Hartmanni Swap militis super instauracione vicarie, ad quam Johannes Quidenbaym primitus est institutus (14. Jh.); Distribucionem huius donacionis vide in littera in ladula sanctorum Johannis Ewangeliste et Leonardi et ibi presentes habet interesse (16. Jh.); ad vicariam SS. Johannis Evangeliste et Leonardi (18. Jh.).
Abschriften: Liber I praesentiarum, fol. 95r-98r, Nr. 74.
Regest, Erwähnungen: *Reimer*, Nr. 600, S. 693 f., *Gudenus*, Bd. 2, S. 381, *Dinklage*, S. 69 u. 72, *Wolfert*, Wappenbuch, S. 143, *Fischer*, Aschaffenburg, S. 231, 240, 244, 383, Anm. 97, S. 385, Anm. 111, S. 386, Anm. 121 u. 126, S. 387, Anm. 164, u. S. 388, Anm. 167 u. 172, *Fischer*, Privatbesitz, S. 3; *Brügmann*, Nekrolog, S. 148, Anm. 164, *Fischer-Pache*, S. 379, *A.Grimm*, Bd. 1, S. 622, u. Bd. 2, S. 143, sowie *Ebert*, S. 52 u. 81.

461
1374 März 11
Der Dekan Franz [von Amöneburg] und das Kapitel des Stifts Aschaffenburg bekennen: Der Ritter Hartmann Schwab (*Swab*)[1] von Aschaffenburg und seine Ehefrau Hedwig (*Hadewigis*) haben dem Stift als Schenkung unter Lebenden verschiedene Geld- und Getreidezinsen, einen Weinberg sowie einige Besthäupter, Sommer- und Fastnachtshühner zu ihrem Seelenheil übergeben. Dies belegt eine mit den Siegeln des Hartmann Schwab sowie der Edelknechte Konrad von Wasen und Heinrich von Gondsroth (*Gu/o/nsrodde*) versehene Urkunde[2]. Sie treffen nun Bestimmungen über deren Verwendung:
Von diesen Abgaben sollen jährlich 3 Malter Roggen (*siligo*) an die Präsenzen des Stifts fallen. Sie sollen an den Jahrtagen für Friedrich, Hartmann und Johann, die verstorbenen Söhne der Schenker[3], die alle im Stift begraben sind, verteilt werden. 2 Malter gefallen von einer halben Hufe in Goldbach (*Goltpach*), die vormals die Erben des Andreas besessen haben. Jetzt entrichtet diese Gült Albert Ofener von Afferbach (*Affoldirbach*). Das dritte Malter hat vormals der Schultheiß von Unterafferbach (*Affoldirbach*) Rufus für seinen Schwiegersohn Johann Emer von dem Haus des Johann und 100 Joch Äckern und Wiesen in Unterafferbach am *Odilberg* entrichtet. Jetzt gibt diese Gült der Sohn der Hilla von Gunzenbach (*Guntzinbach*).
Die restlichen Zinsen und Abgaben soll der jeweilige Präsenzmeister (*presenciarius*) des Stifts einsammeln und den Stiftern übergeben, solange diese am Leben sind. Nach ihrem Tod fallen sie dann an das Stift. Davon sind jeweils 2 Malter Roggen an den im Stift zu begehenden Jahrtagen für die Eheleute zu verteilen. Von diesen insgesamt 4 Maltern entrichtet Richwin, der Sohn des verstorbenen Winemar von Ringenheim, von seiner Hofstatt und seinem Besitz im Dorf sowie

[1] Zu ihm Regest 459.
[2] Regest 460.
[3] Von den drei Söhnen Hartmanns und Hedwigs waren Friedrich und Johann Schwab Kanoniker im Stift Aschaffenburg, sie starben am 3. Oktober 1373 bzw. 31. Januar 1374. Der Edelknecht Hartmann (V.) Schwab starb am 6. November 1373; vgl. *Brügmann*, Nekrolog, S. 149 f. u. 254f.

von ungefähr 30 Joch Äckern in der Gemarkung Ringenheim[1] 3 Malter. Diese hat vormals Nikolaus Schönbrot (*Schonebrot*) gegeben. Das vierte Malter gibt Heinrich Weißhaupt (*Wyseheibit*) von 12 Joch freieigenen Äckern in dem Dorf Dorndiel (*Dorndille*), die Wigand Meinlach von Mosbach (*Maspach*) bewirtschaftet hat. Von diesen Äcker gibt außerdem Heinrich Roschhart von Sandbach (*Santpach*) 1 Malter Roggen. Diese Gült hat Hartmann Schwab sich und seinen Erben vorbehalten.
Alle übrigen in der Schenkungsurkunde enthaltenen Zinsen und Abgaben fallen an eine ständige Vikarie, die im Stift am Altar, der dem Evangelisten Johannes und dem heiligen Leonhard geweiht ist, errichtet werden soll. Dort wollen die Eheleute auch bei ihren Söhnen begraben werden. Von diesen Zinsen gehen 30 Malter Roggen an die Präsenzen des Stifts als Ausgleich dafür, daß der Inhaber dieser neuen Vikarie Anteil an den Präsenzgefällen des Stifts erhält. Die restlichen Zinsen und Abgaben bilden das Ausstattungsgut der neuen Vikarie. Diese fällt zunächst an einen der Söhne des Johann Quittenbaum (*Quydenbau/o/m*), der in den Klerikerstand eintreten soll. Findet sich unter ihnen kein geeigneter Kandidat, dann können die Schenker oder einer von ihnen einen Kandidaten benennen, dem dann die Vikarie als erstem Inhaber verliehen werden soll. Danach steht das Kollationsrecht für diese Vikarie bei jeder neuen Vakanz dem Stiftskapitel zu. Der Inhaber der Vikarie ist verpflichtet, an den Jahrtagen für die Eheleute und ihre verstorbenen Söhne zu den Vigilien und zu den Seelmessen deren Grabmäler aufzusuchen und mit zwei brennenden Wachskerzen zu versehen. Außerdem hat er wöchentlich vier Messen zu feiern, am Montag für die Seelen der Eheleute, ihrer Erben und Vorfahren sowie für die Seelen aller Verstorbenen, am Samstag zu Ehren der Jungfrau Maria sowie am Sonntag und am Mittwoch nach eigenem Ermessen. Des weiteren ist der Inhaber der Vikarie wie alle anderen Stiftsvikare zum Chordienst verpflichtet und hat dem Stiftsdekan gehorsam zu sein.
Siegler: die Aussteller mit dem Kapitelssiegel für Rechtssachen (*ad causas*).
Datum 1374 *undecima die mensis marcii.*
Ausf.; Pergament; lateinisch: U 2961.
Siegel: ursprünglich an Pergamentstreifen anhängend, verloren.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (14./15. u. 18. Jh.); possessor Martinus Caroli, Herman Dauser (18. Jh.).
Kanzleivermerke: Registrata est (14. Jh.); hec littera registrata est in libro presenciarum sub numero lxxv (14./15. Jh.).
Abschriften: Liber I praesentiarum, fol. 98r-99v, Nr. 75.
Regest, Erwähnungen: *Brügmann*, Nekrolog, S. 129, Anm. 31, S. 143, Anm. 129, u. S. 149, Anm. 170, sowie *Fischer-Pache*, S. 379.

462
1374 April 28
Der Edelknecht Johann (*Henne*) von Wasen bekennt: Er hat den Zehnten am Schenckenberg neben dem Rodewasser (*Rodenwaszer*)(in der Gemarkung Aschaffenburg, den er von dem Propst des Stifts Aschaffenburg Nikolaus vom Stein dem Jungen zu Lehen trägt, an den Aschaffenburger Bürger Engelbold Metzeler verkauft. Dieser Verkauf erfolgte mit Zustimmung des Propstes sowie der Gebrüder Eberhard und Heinrich von Wasen, der Söhne des verstorbenen Nikolaus von Wasen, seiner Onkel und Ganerben. Johann von Wasen verpflichtet sich nun, diesen Zehnt innerhalb der kommenden acht Jahre zurückzuerwerben. Geschieht dies nicht, dann kann der amtierende Stiftspropst diesen Zehnt wiederkaufen. Erfolgt der Rückkauf des Zehnten nicht innerhalb der acht Jahre, dann sollen Johann von Wasen oder seine Erben dem amtierenden Stiftspropst 60 Gulden auf ihren Eigengütern solange anweisen, bis der Zehnt zurückerworben ist. Ist der Rückkauf erfolgt, dann sollen diese Güter wieder sein oder seiner Erben unbelastetes Eigentum sein.
Siegler: Johann von Wasen (1) sowie Eberhard (2) und Heinrich von Wasen (3) zum Zeichen ihres Einverständnisses.

[1] Zur Lage der Wüstung Ringenheim Regest 59.

Datum 1374 *feria sexta ante diem beatorum Philippi et Jacobi apostolorum.*
Ausf.; Pergament; deutsch: U 486.
Siegel: drei an Pergamentstreifen anhängende Siegel; 1 leicht beschädigt, verloren, 3 beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (16. u. 18. Jh.).
Regest, Erwähnungen: *Fischer*, Aschaffenburg, S. 253.

463
1374 Mai 23
Der Dekan des Stifts St. Stephan in Mainz Hermann [von Wetter][1] sowie der Dekan des Stifts Mariengreden in Mainz Hermann erklären als von dem Bischof von Speyer (*Spiren.*) und Administrator des Erzbistums Mainz Adolf[2] Bevollmächtigte für das Einsammeln einer Beisteuer in Höhe von drei Prokurationen: Sie haben von Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg 22,5 Gulden für 1,5 Prokurationen zum päpstlichen Zehnten erhalten, deren Empfang sie hiermit quittieren.
Siegler: dekan von St. Stephan (1) und Dekan von Mariengreden (2).
Datum tercia feria post festum Penthecostes 1374.
Ausf.; Pergament; lateinisch: U 564.
Siegel: zwei an Pergamentstreifen anhängende Siegel; beide Fragmente.

464
1374 Juli 27
Die Edelknechte und Gebrüder Richwin und Hermann Schelris erklären: Ihre Streitigkeiten mit dem Dekan Franz [von Amöneburg] und dem Kapitel des Stifts Aschaffenburg wegen einer Gült von 4 Malter Roggen (*korngeldes*) und eines Zinses von 22,5 Schilling Heller, die dem Stift bisher von der Vogtei (*fodie*) Mainaschaff (*Aschaff*) zugestanden haben, wurden auf folgende Weise gütlich beigelegt. Die Brüder sind künftig nicht mehr verpflichtet, dem Stift die Gült und den Zins zu entrichten. Dafür sollen sie dem Stift 40 Pfund Heller Frankfurter oder Mainzer Währung bezahlen, 20 Pfund Heller am kommenden 11. November (*vff sante Martines dag nehest kumet in dem winther*) und 20 Pfund Heller am 20. Dezember (*zu Mittefasten darnach allernehest kumet*). Geschieht dies nicht, so sollen die Gebrüder einen Knecht und ein Pferd in eine Herberge in Aschaffenburg schicken. Diese sollen dort solange Einlager halten, bis die ausstehende Rate bezahlt ist. Stirbt einer der Brüder vor Entrichtung der gesamten Summe oder zieht außer Landes, dann ist der andere Bruder für die Bezahlung des gesamten noch ausstehenden Betrages verantwortlich. Auch haben die Brüder dem Stift etwaige Gült- und Zinsrückstände zu erstatten.
Siegler: Richwin (1) und Hermann Schelris (2).

---

[1] Hermann von Wetter amtierte 1364-1381 als Dekan des Stifts St. Stephan; vgl. *Gerlich*, S. 32.

[2] Adolf von Nassau wurde um 1345/46 als Sohn des Grafen Adolf von Nassau-Wiesbaden-Idstein und seiner Ehefrau Margarete, Burggräfin von Nürnberg geboren. Nach dem Besuch der Mainzer Domschule studierte er seit 1364 kanonisches Recht in Padua, seit 1366 in Bologna. 1365 erhielt er eine Exspektanz auf ein Kanonikat und eine Dignität am Mainzer Domstift. Ob er aber tatsächlich Domherr in Mainz wurde, ist unsicher. Sein Onkel, Erzbischof Gerlach von Mainz, bestimmte ihn am 27. Januar 1371 zu seinem Koadjutor. Diese Verfügung kam aber wegen seines Todes nicht mehr zur Ausführung. Am 11. März 1371 wählte eine Minderheit des Mainzer Domkapitels Adolf von Nassau zum Erzbischof, während sich die Mehrheit für den Trierer Erzbischof Kuno entschied. Auf Intervention Kaiser Karls IV. verlieh Papst Gregor XI. das Erzbistum jedoch Johann von Luxemburg-Ligny, der sich ohne größere Probleme durchsetzen konnte. Adolf von Nassau wurde mit dem Bistum Speyer abgefunden. Nach dem frühen Tod Erzbischof Johanns postulierte das Mainzer Domkapitel Adolf von Nassa zu dessen Nachfolger und verkündete diesen Beschluß sowie seine Bestellung zum Administrator am 21. April 1374. Kaiser Karl IV. verhinderte jedoch die päpstliche Bestätigung und erreichte, daß Papst Gregor XI. den Bamberger Bischof Ludwig nach Mainz transferierte. Das Adolf von Nassau und das Domkapitel dieses Mal nicht nachgaben und auf der Wahl beharrten, kam es zu längeren Streitigkeiten. Erst der Ausbruch des großen Abendländischen Schismas 1378 brachte Bewegung in die verfahrene Situtation. Am 18. April 1379 erkannte Papst Clemens VII. in Avignon die Wahl Adolfs an. Am 28. April 1381 verlieh auch Papst Urban VI. in Rom Adolf das Erzbistum Mainz und transferierte seinen Gegner Ludwig nach Magdeburg. Da beide Kandidaten diese Entscheidung anerkannten, konnte Adolf am 28. Mai 1381 endlich in Mainz einziehen und das Bistum in Besitz nehmen. Er starb am 6. Februar 1390 in Heiligenstadt; vgl. (Gatz, Bischöfe, S. 411f.).

Der gegeben ist 1374 *an dem nesten dunrestage noch sancte Jacobes tag des heilgen aposteln.*
Ausf.; Pergament; deutsch: U 3976.
Siegel: zwei an Pergamentstreifen anhängende Siegel; 1 beschädigt, 2 verloren.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (14. u. 15. Jh.); videtur extincta (15. Jh.); signat. (15. Jh.).
Kanzleivermerke: 8 (16. Jh.).
Regest, Erwähnungen: *Fischer-Pache*, S. 263.

465
1374 September 6
Die Richter des Stifts Aschaffenburg beurkunden: Vor ihnen haben Nikolaus Ernst, gesessen vor der Hege des Dorfes Wenighösbach (*Wenegenhostebach*), und seine Ehefrau Adelheid an den Dekan Franz [von Amöneburg] und das Kapitel des Stifts Aschaffenburg für deren Präsenz eine Gült von 1 Malter Roggen (*korngeldes*) Aschaffenburger Maß verkauft. Die Gült ist jedes Jahr zwischen dem 15. August und dem 8. September (*zuzschen den zwein vnser Frauwen tagen in der erne*) auf Kosten der Verkäufer in Aschaffenburg im Getreidespeicher der Präsenz abzuliefern. Sie haben dafür von den Käufern 16 Pfund Heller Aschaffenburger Währung erhalten. Die Verkäufer haben daher den Präsenzmeister (*presencier*) des Stifts Hertwig Brune durch den Schultheißen Heinrich Morhart und die Schöffen Heinrich Maser, Konrad (*Kunlin*) Metzeler, Wirich von Goldbach (*Goltpach*) und Konrad Loshart in Wenighösbach in den Besitz der Gült setzen lassen. Anwesend waren dabei der Pfarrer von Sailauf (*Sylauff*) Konrad und andere Leute. Von den Gütern, von denen diese Gült gefällt, werden noch die folgenden Abgaben entrichtet:

- 9 Pfennige an die Amtleute der Grafen von Rieneck.
- 3 Schilling Heller ohne einen leichten Pfennig, 5 Sester Roggen und 5 Sester Hafer sowie 0,5 Fastnachtshuhn an den Erzbischof von Mainz.
- 2,5 Wagen mit Holz an die Erben des verstorbenen Johann Schwab (*Swabe*).

Liste der Güter, von denen die Gült gefällt:

- Haus, Hofstatt und Scheune der Verkäufer in Wenighösbach vor der Dorfhege, anstoßend an den Hof des Bruders des Verkäufers Konrad Ernst.
- 1 Mannsmahd Wiesen hinter der Scheune bei den Wiesen des Konrad Ernst.
- 4 Morgen Acker am Hubrain unterhalb der Äcker des verstorbenen Wigand Zentgraf und des Johannes Zudel, die in den Roten Grund ziehen.
- 1,5 Mannsmahd Wiesen genannt die Hubwiesen, anstoßend an die vorgenannten Äcker, an Äcker und Wiesen des Konrad Ernst und an die Eichwiese, die Hermann Guke gehörte.
- 7 Morgen Acker zwischen Äckern des Konrad Ernst. Diese wenden mit einem Ende auf Äcker des verstorbenen Wigand Zentgraf, die Zehn Morgen genannt werden.
- 3 Morgen Äcker oberhalb von Äckern des Konrad Ernst. Sie wenden auch auf die Zehn Morgen.
- 8 Morgen zwischen Äckern des Konrad Ernst. Sie wenden auf der einen Seite an einen Acker des verstorbenen Wigand Zentgraf, der am Haug heißt, und auf der anderen Seite an die vorigen 7 Morgen.
- 2 Morgen Acker oben an den 6 Morgen, die Konrad Ernst bewirtschaftet. Sie wenden mit einem Ende auf Äcker des Wigand Doring und mit dem anderen Ende auf die Äcker des Hermann Zodel.
- 4 Morgen Acker an der Atzmannserden (*Atzemanserden*) bei Äckern des Konrad Ernst. Sie wenden auf Äcker des Hermann Gerlinde und auf Äcker der Schönbrot (*Schonebrod*).
- 2 Morgen Acker oberhalb und 2 Morgen Acker unterhalb der 4 Morgen des Konrad Ernst an der Atzmannserden. Sie wenden auf Äcker des Hermann Gerlinde und des verstorbenen Zentgraf.
- 3 Morgen Acker am *Hetzechinsloche* oberhalb der Äcker des Konrad Ernst. Sie liegen oben an Äckern des Wigand Doring und wenden auf der einen Seite auf die von Breunsberg (*Bru/o/nsberg*) und auf der anderen Seite an Konrad, den Sohn der Gerlinde.

- 3 Morgen Acker neben dem Kammerholz oben an dem Budelacker. Sie wenden mit einem Ende auf Konrad Gerlinde und mit dem anderen Ende auf die von Breunsberg.
- 4 Morgen Acker gegenüber dem Hof des Zentgraf wo man nach Sattelbach (*Sadelbach*)[1] geht unterhalb von Äckern des Konrad Ernst. Sie wenden mit einem Ende auf den Zentgraf und mit dem anderen Ende auf Äcker der Schönbrot.

Auf Bitte der Verkäufer siegeln die Richter.
Der gegeben ist 1374 *an der nehsten mittewochen vor vnsere Frau/o/wen tag, alz sie geborn wart.*
Ausf.; Pergament; deutsch: U 3274.
Siegel: an Pergamentstreifen anhängend, beschädigt.
Rückvermerke: Littera super uno maldro siliginis in Wenegenhostebach ex parte Cunradi Caldofen comparato (14. Jh.).
Kanzleivermerke: Registrata est sub numero xxxvi (14. Jh.).
Abschriften: Liber I praesentiarum, fol. 36v-38v, Nr. 21[2], fol. 61r-63r Nr. 36; liber III praesentiarum, fol. 211r-212v.
Regest, Erwähnungen: *Fath*, Nr. 400, S. 214, sowie *Fischer-Pache*, S. 83 u. 364.

466
1374 November 28
Der Vogt (*feut*) Meinlach, der Schultheiß Hermann, die Bürgermeister Gerhard Metzeler und Konrad Schultheiß und die Schöffen der Stadt Obernburg beurkunden: Vor ihnen haben einige ihrer Mitbürger bekannt, daß sie von dem Vikar des Stifts Aschaffenburg Konrad Eberhard als Vormund des verstorbenen Johann von Eisenbach (*Isenbach*) Weinberge in der Gemarkung Obernburg sowie einen Gaden im dortigen Kirchhof, die Johann von Eisenbach hinterlassen hat, bestanden haben.
Liste der Beliehenen, der ihnen verliehenen Güter und der davon zu entrichtenden Abgaben:

- Heinrich Grefe und seine Ehefrau Hildegard haben 0,5 Morgen Weinberg an dem Katzental zu Erbrecht erhalten. Sie entrichten davon jedes Jahr am 11. November (*vff sante Martins dag yn deme winther*) 12 Schilling alte Heller Miltenberger Währung als Zins. Als Unterpfand haben sie dem Vikar 3 Viertel Weinberg an dem *Rodenberge* zwischen Weingärten des Johann (*Hennichin*) Fraß und des Nikolaus Zinck eingesetzt. Davon geben sie dem Pfarrer in Obernburg jedes Jahr 3 Viertel (*virmas*) Wein.
- Hilla Hedorn hat 0,5 Morgen Weinberg ebendort zu Erbrecht erhalten. Sie zinst davon jedes Jahr am 11. November 12 Schilling Heller Miltenberger Währung. Als Unterpfand hat sie dem Vikar 0,5 Morgen Weinberg oben auf dem Katzental zwischen einem Acker des Konrad Schmied (*Smyd*) und einem Weinberg des Edelknechts Gernot Bache eingesetzt. Davon gibt sie jährlich 18 Heller an die Fabrik der Kirche zu Obernburg.
- Duldelin Zolner und seine Erben Berthold und Kunigunde (*Kunna*) erhalten 0,5 Morgen Weinberg unten an Weinbergen der Hedorn neben Berthold Spude. Auch sie zinsen davon jedes Jahr 12 Schilling alte Heller. Als Unterpfand dafür haben sie 1,5 Viertel Weinberg an der Halde (*Helden*) bei Heinrich Blancke eingesetzt. Davon zinsen sie jedes Jahr 18 alte Heller an die Fabrik der Kirche zu Obernburg.
- Berthold Spude und seine Ehefrau Adelheid haben 0,5 Morgen Weinberg unterhalb der Weinberge des Hertwig Grefe und des Berthold Spude zu Erbrecht bestanden. Sie geben davon jedes Jahr 12 Schilling alte Heller. Als Unterpfand haben sie 0,5 Morgen Weinberg an der Halde zwischen Richard und Heile Schorrenbolt eingesetzt.
- Ulrich (*Vlin*) Schneider (*Snyder*) und seine Ehefrau Adelheid erhalten 7 Viertel Weinberg, anstoßend an Jakob Fume und Hertwig Grefe zu Erbrecht. Sie geben davon jedes Jahr 2 Pfund alte Heller und 2 Schilling Heller. Als Unterpfand haben sie 0,75 Morgen Wiesen

[1] Zur Lage der Wüstung Sattelbach vgl. *Fischer-Pache*, S. 324.
[2] Nach der Überschrift zu diesem Eintrag wurde die Gült mit Mitteln, die der Stiftsvikar Konrad Eberhard gestiftet hatte, erworben und diente zur Begehung des Festes Divisio apostolorum im Stift; vgl. Liber I praesentiarum, fol. 32v.

eingesetzt, nämlich 0,5 Morgen, anstoßend an Wiesen des Edelknechts Heinrich von Gondsroth (*Gunsradin*) und des Heile Schorrenbolt, und 0,25 Morgen bei der Kapelle, anstoßend an Hertwig Grefe und Konrad Witzel. Außerdem 0,5 Morgen Weinberg an der *Brenden* zwischen Heinrich Ruße und Johann Schmied, 1,5 Morgen Weinberg in dem Tiefental (*Diffental*) zwischen Weingärten des Johann Fraß und des Ortwin und 1 Morgen Acker zwischen Äckern des Heinrich von Gondsroth.

- Der Vogt Meinlach und seine Ehefrau Luna haben den Gaden in dem Kirchhof zu Obernburg zu Erbrecht erhalten. Sie geben davon jährlich 1 Gulden. Als Unterpfand haben sie dem Vikar 1 Morgen Acker zwischen Adelheid Becker und Johann Fraß gegen den Main und den Weg übertragen.

Bei Säumnis und falls die Beliehenen die Weinberge und den Gaden nicht in gutem Zustand halten, kann sich der Vikar an den von ihnen eingesetzten Pfändern schadlos halten.
Siegler: auf Bitte der beteiligten Parteien Vogt, Schultheiß, Bürgermeister und Schöffen mit dem Siegel der Stadt Obernburg.
Der gegebin ist 1374 *vf den nehstin dinstag nach sante Katherinen dag der heilgen juncfrauwen.*
Zeugen: der Stiftsvikar Giso Haxspor (*Hackespor*), der Pfarrer von Obernburg Werner, der Obernburger Bürger Friedrich von Breitenbrunn (*Breydenburn*) und der lange Johann.
Ausf.; Pergament; deutsch: U 1512.
Siegel: an Pergamentstreifen anhängend, beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangabe (14./15. Jh.).
Kanzleivermerke: Registranda (14. Jh.); Nro. 12 (18. Jh.).
Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 348r-349v.
Regest, Erwähnungen: *Fischer-Pache*, S. 295.

467
1374 Dezember 11
Die Richter des Stifts Aschaffenburg beurkunden: Vor ihnen haben der Pfarrer der Kirche St. Agatha außerhalb der Stadtmauer von Aschaffenburg Johann und der Edelknecht Konrad von Wasen, Testamentsvollstrecker des verstorbenen Priesters und Kaplans am Altar des Evangelisten Johannes in der Kirche St. Agatha Johann von Eisenbach (*Ysenbach*), zur Begleichung der von diesem hinterlassenen Schulden an den Vikar des Stifts Aschaffenburg Konrad Eberhard die folgenden jährlichen Zinsen [in Obernburg] verkauft:

- 12 Schilling alte Heller Miltenberger Währung geben Hertwig Grefe und seine Ehefrau Hildegard, wohnhaft zu Obernburg, von 0,5 Joch Weinberg an dem Katzental, der ihnen von den Testamentsvollstreckern zu Erbrecht verliehen worden war. Als Unterpfand haben die Beliehenen 3 Viertel Weinberg an dem *Rodenberge* zwischen Johann (*Hennekin*) Fraß und Nikolaus Zinck eingesetzt. Davon geben sie dem Pfarrer in Obernburg 3 Viertel (*virmaz*) Wein.
- 12 Schilling alte Heller geben Hilla Hedorn von Obernburg und ihre Erben von 0,5 Joch Weinberg, den ihnen die Testamentsvollstrecker verliehen haben. Dafür haben sie ihnen als Unterpfand 0,5 Joch Weinberg oben auf dem Katzental zwischen einem Acker des Konrad Schmied (*Smyd*) und einem Weinberg des Edelknechts Gernod Bache eingesetzt. Davon zinsen sie jährlich 18 Heller an die Fabrik der Kirche zu Obernburg.
- 12 Schilling alte Heller geben Duldelin Zolner und seine Kinder Berthold und Kunigunde (*Kunna*) von 0,5 Joch Weinberg zwischen den Weinbergen der Hedorn und des Spude, der ihnen von den Testamentsvollstreckern verliehen worden ist. Als Unterpfand dafür haben sie ihnen 0,5 Viertel Weinberg an der Halde (*Helden*) bei Heinrich Blancke eingesetzt. Davon entrichten sie jedes Jahr 18 alte Heller an die Fabrik der Kirche zu Obernburg.
- 12 Schilling alte Heller entrichten Berthold Spude, seine Ehefrau Adelheid und ihre Erben von 0,5 Joch Weinberg zwischen Hertwig Grefe und Duldelin Zolner von Obernberg, den ihnen die Testamentsvollstrecker verliehen haben. Als Unterpfand dafür haben

sie ihnen 0,5 Joch Weinberg an der Halde zwischen Richard und Heinrich (*Heilo*) Schorrenbolt eingesetzt.

- 2 Pfund und 2 Schilling alte Heller geben Ulrich (*Vlin*) Schneider (*Snyder*) und seine Ehefrau Adelheid von 7 Viertel Weinberg zwischen Jakob Sume und Hertwig Grefe. Als Unterpfand dafür haben die Beliehenen 3 Viertel Wiesen, nämlich 0,5 Joch zwischen Wiesen des Edelknechts Heinrich von Gondsroth (*Gunsrade*) und des Heinrich Schorrenbolt und 1 Viertel unterhalb der Kapelle zwischen Hertwig Grefe und Konrad Witzel eingesetzt. Außerdem 0,5 Joch Weinberg an den *Brenden* zwischen Johann Ruße und Johann Schmied, ungefähr 0,5 Viertel Weinberg in dem Tiefental (*Diffindal*) zwischen Weinbergen des Johann und der Ortrun und ungefähr 1 Joch Ackerland, anstoßend an Äcker des Heinrich von Gondsroth und unten an Äcker der Ortrun.
- 1 Goldgulden geben der Vogt (*advocatus*) zu Obernburg Meinlach, seine Ehefrau Luna und ihre Erben von einem Gaden in dem Kirchhof der Kirche zu Obernburg, den ihnen die Testamentsvollstrecker verliehen haben. Als Unterpfand haben sie ihnen 1 Joch Ackerland beim Main und bei dem Weg zwischen Äckern der Adelheid Becker und des Fraß übergeben.

Diese Zinsen haben die Beliehenen jedes Jahr am 11. November (*in festo sancti Martini hyemalis*) zu entrichten. Der Käufer hat den Testamentsvollstreckern dafür 85 Pfund alte Heller bezahlt.
Siegler: die Richter auf Bitte der Testamentsvollstrecker.
1374 *feria secunda proxima ante diem beate Lucie virginis*.
Zeugen: der Kanoniker Hermann von der Ecken (*de Acie*), die Stiftsvikare Giso [Haxspor] von Blofeld (*Blafelt*), Hertwig Brunonis und Winmar Winmari, der Priester Philipp Salsator, Johann Kogelhut und Konrad Wernher.
Ausf.; Pergament; lateinisch: U 585.
Siegel; ursprünglich an Pergamentstreifen anhängend, verloren.
Rückvermerke: De 5,5 libris hallensium et 2 solidis hallensium emptis per dominum Conradum Eberhardi alias Custodis, vicarium, apud manufideles domini Johannis de Ysenbach in terminis opidi Obernburg ad festum sancti Leonardi deputatis (14. Jh.).
Kanzleivermerke: Registrata est (14. Jh.).
Abschriften: Liber I praesentiarum, fol. 38v-41r, Nr. 22, sowie Liber III praesentiarum, fol. 351v-353r.
Regest, Erwähnungen: *Fath*, Nr. 403, S. 215.

468
1375 Januar 16
Der Kustos (*custir*) des Stifts Aschaffenburg Nikolaus von Lichtenstein (*Ly/e/chtensteyn*) beurkundet: Er hat eine Gült von 2 Malter Roggen (*korn*), die er von Hermann Renne und der Gernodin zu Stockstadt (*Stogstat*) erworben hat, der Vikarie in der St. Martinskapelle im Stift Aschaffenburg[1] geschenkt. Dieser Vikarie hat sein Vorgänger, der verstorbene Kustos Walter [von Hersfeld], eine Gült von 3 Malter Roggen übertragen, die die Erben des Sommerhuhn in Pflaumheim (*Plumheim*) von dem Hof und den Gütern, die sie bewirtschaften, jedes Jahr entrichten müssen. Der Kustos verpflichtet sich, alle die Pachten und Gülten, die er bisher für die Vikarie jedes Jahr eingezogen hat und künftig einziehen wird, der Vikarie zu übergeben bzw. ausschließlich für die Verbesserung des Zustandes der Vikarie zu verwenden. Er darf davon allerdings die Ausgaben für den Priester, der an der Vikarie die Messe liest, abziehen.
Siegler: der Kustos mit seinem großen Siegel.
Der geben ist 1375 *an dem dinstage nach dem Achtzehinden tage.*
Ausf.; Pergament; deutsch: U 3313.
Siegel: an Pergamentstreifen anhängend, leicht beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (17. u. 18. Jh.).
Regest, Erwähnungen: *Wolfert*, Wappenbuch, S. 150, sowie *Fischer-Pache*, S. 384.

[1] Zu der Vikarie vgl. *Fischer-Pache*, S. 383 ff.

469
1375 Januar 31
Der Dekan Franz [von Amöneburg] und das Kapitel des Stifts Aschaffenburg bekennen: Sie haben Konrad Korner von Obernau (*Obernheym*) und seiner Ehefrau Elisabeth den Hof des Stifts in Obernau[1], den diese bisher zu Landsiedelrecht bewirtschaftet haben, zu Erbrecht verliehen. Im Erbfall muß der Hof ungeteilt an einen Erben übergeben werden. Die Beliehenen haben dem Stift jedes Jahr zwischen dem 15. August und dem 8. September (*zuzschen den zwein vnser Frau/o/wen tagen in der erne gelegen*) davon 22 Malter Roggen (*korngulde*) Aschaffenburger Maß zu entrichten, die sie auf ihre Kosten in dem Getreidespeicher des Stifts in Aschaffenburg abliefern müssen. Außerdem geben sie 1 Fastnachtshuhn mit dem damit verbundenen Besthaupt (*besteheibit*). Die Beliehenen haben den Hof und seine Zugehörungen in gutem Kulturzustand zu halten. Tun sie dies nicht, dann fallen der Hof und die dann darauf vorhandenen Düngemittel an das Stift.
Siegler: Dekan und Kapitel mit dem Stiftssiegel für Rechtssachen (*ad causas*).
Der gegeben ist 1375 *an der nesten mittewochen vor vnser Frauwen tage, den man nennet zu/o/ latine Purificacio beate Marie virginis gloriose.*
Ausf.; Pergament; deutsch: U 3426.
Siegel: an Pergamentstreifen anhängend, beschädigt.
Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 329r.
Regest, Erwähnungen: *Fischer-Pache*, S. 100, 104 u. 291.

470
1375 Januar 31
Die Richter des Stifts Aschaffenburg beurkunden: Vor ihnen haben Konrad Korner von Obernau (*Obernheym*) und seine Ehefrau Elisabeth bekannt, daß sie von dem Dekan Franz [von Amöneburg] und dem Kapitel des Stifts Aschaffenburg einen Hof in Obernau, den sie bisher zu Landsiedelrecht bewirtschafteten, zu Erbrecht bestanden haben. Sie sollen dem Stift davon jedes Jahr 22 Malter Roggen (*korngeldis*) Aschaffenburger Maß auf ihre Kosten in dessen Getreidespeicher in Aschaffenburg liefern, und zwar zwischen dem 15. August und dem 8. September (*zwischtzen den zwein vnser Ffrauwen dagen als sie zu/o/ hyemel fur vnd geborn wart*). Auch haben sie von dem Hof ein Besthaupt zu geben, sooft dies fällig wird. Der Hof soll immer ungeteilt an einen Erben übergeben und in gutem Kulturzustand gehalten werden. Kommen die Beliehenen dem nicht nach, dann fallen der Hof mit allen darauf befindlichen Düngemitteln an das Stift. Liste der zu dem Hof gehörenden Güter:

- 1 Morgen Acker am Falltor gegen Aschaffenburg.
- 2 Morgen Acker zwischen den zwei Hubäckern des Peter von Hörstein (*Horsten*).
- 1 Morgen zwischen Quittenbaum (*Quidenbaume*) und Baumgertner (*Baunger*).
- 1 Morgen an der Flurscheide.
- 2,5 Morgen zwischen den Äckern des Heinrich Richolf und des Schickishofes.
- 1,5 Morgen am Krummen Gotthard (*Krummen Gothart*), anstoßend an den Hubacker des Peter von Hörstein (*Hursten*).
- 2 Morgen an der Sandbeune (*Santbunden*) zwischen Johann (*Henne*) Heilmann und dem Quittenbaum.
- 1 Morgen am Acker des Schickishofs an *Breydenstade*.
- 2 Morgen genannt der Ger (*Gere*) zwischen dem Hubacker des Peter von Hörstein und dem Acker des Schickishofes.
- 4 Morgen zwischen dem Acker des Schickishofes und dem Acker des Johann Schick.
- 4 Morgen an der Goldbeune (*Goltbunden*).
- 6 Morgen an der Sandbeune.
- 1 Morgen unten am Acker des Stifts.

[1] Zu dem Hof vgl. ebd., S. 291.

- 3 Morgen in der Au zwischen Johann Schick und Baumgertner.
- 2 Morgen in der Au am Bischofacker.
- 2 Morgen auf dem Oberfeld, anstoßend an Quittenbaum.
- 2,5 Morgen an der *Stiechten* anstoßend an Werner, den Sohn des Heinrich Richolf.
- 1 Morgen im Ödig (*Adiche*) zwischen Quittenbaum und Baumgertner.
- 3 Morgen unter dem Sperbig (*Spurberg*), anstoßend an den Weinberg des Friedrich Wisebeder.
- 4 Morgen hinter der Kirche zwischen Johann Heilmann und Werner, dem Sohn des Richolf.
- 1 Morgen am Stadtweg zwischen Heinrich Richolf und Baumgertner.
- 2 Morgen bei dem *Oberndiche*, die auf beiden Seiten auf Quittenbaum stoßen.
- 2 Morgen vor der *Roden* an den Äckern des Baumgertner.
- 1 Morgen, auf dem der Pfarrer eine Kelter errichtet hat.
- 30 Morgen Äcker und Wiesen an der Hecke bei dem Eichbrunnen (*Eychborn*).
- 0,5 Viertel Wiese auf der Mainwiese.
- 1 Morgen an der Flurscheide unten an Johann Heilmann.
- 1 Viertel Acker bei der *Breydenstaden*.
- 1 Viertel Weinberg bei dem Eichbrunnen an der Eichwiese (*Eychwysen*), das in den Hof den Zehnt gibt.

Siegler: die Richter auf Bitte der Beliehenen.
Der gegebin ist 1375 *an der nehesten mitwochen vor vnser Frauwen dag, den man nennet zu latine Purificacio Marie virginis gloriose.*
Ausf.; Pergament; deutsch: U 3425.
Siegel: ursprünglich an Pergamentstreifen anhängend, verloren.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (14., 15. u. 17. Jh.).
Kanzleivermerke: Non est registrata (14./15. Jh.).
Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 329r-330r.
Regest, Erwähnungen: *Fath*, Nr. 404, S. 215, sowie *Fischer-Pache*, S. 100, 104 u. 291.

471
1375 Februar 9
Konrad Wickesteder, Bürger zu Assenheim, und seine Ehefrau Gertrud (*Gele*) bekennen: Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg haben ihnen 3 Hufen Land in der Gemarkung Assenheim[1], die bisher Rupert (*Ruppel*) Dorheimer (*Durnheimer*) bewirtschaftet hat, zu Landsiedelrecht verliehen. Sie sollen davon dem Stift von jeder Hufe 15 Achtel Getreide, nämlich insgesamt 30 Achtel Roggen (*kornes*) und 15 Achtel Weizen Friedberger (*Frideberger*) Maß, entrichten. Das Getreide sollen sie jedes Jahr zwischen dem 15. August und dem 8. September (*tzuschen den czwein vnser Frauwen tagen in der eren*) auf ihre Kosten in einen Speicher in Friedberg bringen. Sie verpflichten sich, die zu den Hufen gehörenden Äcker in gutem Kulturzustand zu halten. Insbesondere sollen sie jedes Jahr drei Morgen für den Anbau von Weizen düngen. Tun sie dies nicht, dann haben sie dem Stift von jedem Morgen eine Strafe von 4 Pfund Heller zu entrichten. Sofern sie diese Strafe nicht bezahlen oder die Gült von den Hufen nicht fristgerecht entrichten, können das Stift, dessen Amtmann oder dessen Knechte sie auf ihren Gütern pfänden. Wenn sie die drei Hufen nicht mehr länger bewirtschaften wollen, sollen sie diese dem Stift unter Wahrung der üblichen Frist zurückgeben.

[1] Die drei Hufen hatte das Stift am 6. Februar 1335 von Wenzel von Köbel und seiner Tochter Gertrud, am selben Tag von demselben, seiner Ehefrau Kunigunde und seinen Brüdern Johann und Bertram sowie am 7. Juni 1339 von Wenzel von Köbel und seiner Tochter Gertrud erworben; Regesten 68, 69 u. 112). Zu den Hufen vgl. auch *Fischer-Pache*, S. 146 f.

Zeugen: der Schultheiß zu Assenheim Eckart von Buseck (*Buchsecke*), die Edelknechte Konrad Dugel und Wigand Halber sowie die Assenheimer Schöffen Harpele Grebe und Siegfried von Ilbenstadt (*Ilwestad*).
Siegler: der Amtmann zu Assenheim Johann Kelner auf Bitte der Beliehenen.
Der gegeben ist 1375 *an fritage vor sant Scolasticen tage der heiligen jungffrauwen.*
Ausf. Fehlt; Abschriften: Liber III camerae, fol. 93r-94r.
Regest, Erwähnungen: *Fischer-Pache*, S. 104 u. 146.

472
1375 Februar 15
Der Edelknecht Johann (*Hennichin*) von Albach (*Alspach*) und seine Ehefrau Elisabeth bekennen: Sie haben Irmel Waldmann (*Waltman*) sowie Elisabeth, der Tochter des Heinrich Waldmann, beide Nonnen im Kloster Höchst (*Hoste*), eine Gült von 4 Malter Roggen (*korngeldes*) Dieburger (*Dieppurger*) Maß verkauft. Die Gült gefällt von ihrem Hof in Habitzheim (*Haptzheim*)[1]. Die Käuferinnen haben ihnen dafür 20 Goldgulden bezahlt. Die Verkäufer verpflichten sich daher, die Gült jedes Jahr zwischen dem 15. August und dem 8. September (*zuschen den zwein unsern Frauwen tagen, als man sie nennet czu latine Assumpcio und Nativitas*) auf ihre Kosten in das Kloster nach Höchst zu liefern. Bei Säumnis können die Käuferinnen den Hof von dem Gericht in Groß-Umstadt einziehen lassen und ihn solange behalten, bis ihnen die rückständige Gült samt dem ihnen dadurch entstandenen Schaden ersetzt wurde. Wenn die Verkäufer oder ihre Erben den Hof verkaufen oder versetzen müssen oder wollen oder wenn Heinrich Waldmann den Hof auslösen sollte, dann soll man zunächst den Käuferinnen die 20 Gulden zurückerstatten. Stirbt eine der Käuferinnen, dann fällt die Gült an die Überlebende. Den Verkäufern wurde ein unbefristetes Rückkaufrecht an der Gült zugestanden.
Siegler: Johann von Albach sowie der Edelknecht Peter von Rohrbach (*Rorbach*) auf Bitte der Elisabeth von Albach, die kein eigenes Siegel besitzt.
Datum 1375 *feria quinta post Valentini etcetera.*
Ausf. fehlt: Liber III praesentiarum, fol. 197r-v.

473
1375 Februar 19
Katharina Müller (*Mu/o/llerin*) von Obernburg (*Obirnburg*) verkauft an den Vikar des Stifts Aschaffenburg Wortwin von Niedernberg (*Nidernburg*) eine Gült von 1 Malter Roggen (*korngeldes*) Miltenberger Maß. Sie ist jedes Jahr zwischen dem 15. August und dem 8. September (*zwischen den zweyn vnser Frauwen tagen gelegen in der erne*) auf Kosten der Verkäuferin in Aschaffenburg zu entrichten. Die Gült gefällt von folgenden Gütern [in Obernburg]:

- 1 Morgen Weinberg im Katzental, anstoßend an Friedrich Spede.
- 1 Morgen Weinberg im Tiefental (*Diffendal*), anstoßend an den Sohn des Hermann Schultheiß.
- 2 Morgen Acker auf dem Niederfeld (*Niderfelde*), anstoßend an den Vogt.
- 2,5 Morgen Acker in dem *Elseuwe*, anstoßend an Konrad Rups.

Die Verkäuferin hat dafür von dem Käufer 10 Goldgulden erhalten. Wird die Gült nicht fristgerecht entrichtet, kann sich dieser an den erwähnten Gütern schadlos halten. Die Verkäuferin verpflichtet sich, die Güter nicht zu teilen, zu verkaufen oder sie mit weiteren Abgaben zu belasten, sofern der Käufer dies nicht ausdrücklich erlaubt hat. Ihr steht während der kommenden fünf Jahre ein Rückkaufrecht an der Gült um den ihr dafür bezahlten Preis zu. Erfolgt während dieser Frist keine Ablösung der Gült, soll diese auf ewige Zeiten von den Gütern entrichtet werden.
Siegler: der Vogt Meinlach, die Bürgermeister und die Schöffen der Stadt Obernburg mit dem Siegel der Stadt.

[1] Am 21. Mai 1388 übergibt der Stiftsvikar Nikolaus Walhuser die Hälfte des Hofes, den er von Johann von Albach, seiner Ehefrau Elisabeth und den Gebrüdern Waldmann erworben hatte, dem Stift; Regest 75. Zu dem Hof vgl. auch *Fischer-Pache*, S. 212 f.

Datum 1375 *feria secunda ante diem beati Petri ad Kathedram*.
Ausf.; Pergament; deutsch: U 1511.
Siegel: an Pergamentstreifen anhängend, beschädigt.
Rückvermerke: De uno maldro siliginis, quod solvit Katherina Mullern de Obernborg ad festum Divisionis Apostolorum ex parte quondam domini Conradi Eberhardi, vicarii, empto et deputato (14. Jh.); Sifridi de Obernborg (14. Jh.).
Kanzleivermerke: Registrata est (15. Jh.); 11 (18. Jh.).
Abschriften: Liber I praesentiarum, fol. 20v-22r, Nr. 13, sowie Liber III praesentiarum, fol. 353r-v.

474
1375 April 5, Frankfurt
Der öffentliche Notar Siegfried Burruß (*Burru/o/sz*) von Echzell (*Echzil*) beurkundet: Im Jahr 1375, in der 13. Indiktion, im fünften Jahr des Pontifikats Papst Gregors XI., am fünften Tag des Monats März, um die Zeit der Vesper, in der Stadt Frankfurt, im Stadthof des Stifts Aschaffenburg in der Antoniusgasse (*in vico sancti Anthonii*)[1] haben in Gegenwart des Notars und der unten aufgeführten Zeugen Johann Widenbuche und seine Ehefrau Katharina, Bürger zu Frankfurt, Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg einen Zins von 9 Schilling Heller Frankfurter Währung verkauft. Dieser Zins stand ihnen bisher jedes Jahr von dem Stadthof des Stifts in der Altstadt von Frankfurt in der Antoniusgasse (*in vico beati Anthonii*) zu. Die Verkäufer haben vor dem Kanoniker Hermann von der Ecken (*de Acie*) als Syndikus und Bevollmächtigtem des Stifts auf diesen Zins und alle ihnen daran zustehenden Rechte verzichtet. Auf Bitte der beteiligten Parteien hat der Notar darüber ein Notariatsinstrument angefertigt.
Zeugen: Johann, Pfarrer zu Michelstadt (*Michilstat*), Friedrich Conhan, Vikar des Liebfrauenstifts in Frankfurt (*ecclesia Montis sancte Marie Frankenfurden.*), der öffentliche Notar Wilhelm von Limburg (*Lymburg*), Johann Kogelhut und Rudolf von Aschaffenburg.
Siegler: der Notar mit seinem Signet (*signum meum solitum et consuetum*).
Ausf., Notariatsinstrument; Pergament; lateinisch: U 621.
Siegel: Signet, unbeschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (14. u. 15. Jh.).
Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 141v-142v.
Regest, Erwähnungen: *Fischer-Pache*, S. 181.

475
1375 September 21
Bürgermeister, Schöffen und Rat der Stadt Aschaffenburg beurkunden: Vor ihnen haben ihr Mitbürger Hermann Lode und seine Ehefrau Gerhus (*Huselin*) dem Edelknecht Johann (*Henne*) von Gondsroth (*Gonsrode*) und seiner Ehefrau Elisabeth (*Lyse*) 0,5 Morgen Weinberg [in Aschaffenburg] am Bischberg (*Bischofisberge*) als Unterpfand eingesetzt. Der Weinberg stößt an Weingärten des Stiftsvikars Johann von Kirchhain (*Kirchhain*) und des Johann Dauwel. Sie setzen dieses Unterpfand für 1,5 Malter Roggen (*korn*) ein, die sie jedes Jahr von dem *Schenkenbusch* in der Gemarkung Aschaffenburg, anstoßend an die Roßbach, den sie von Johann von Gondsroth und seiner Ehefrau zu Erbrecht bestanden haben, entrichten sollen. Bei Säumnis können diese das Unterpfand einziehen.
Siegler: Bürgermeister, Schöffen und Rat der Stadt Aschaffenburg mit dem Siegel der Stadt für Rechtssachen (*vnsere stede ingesigel ad causas genant*) auf Bitte der beteiligten Parteien.
Datum 1375 *feria sexta post diem beati Lamperti*.
Ausf. fehlt.
Abschriften: Liber I praesentiarum, fol. 47v-48r.

[1] Zu diesem Hof vgl. *Fischer-Pache*, S. 181.

Randvermerk: Vacat, quia empcio non fuit secuta. Et littera subpignoracionis Henrico de Gu/o/nsrode est restituta. Et erronee hic fuit scripta[1].

476
1375 Dezember 19
Die Richter des Stifts Aschaffenburg beurkunden: Vor ihnen haben Andreas Schutmar, Bürger zu Aschaffenburg, und seine Ehefrau Jutta 1 Morgen Weinberg [in Aschaffenburg] an dem Hanrain (*Hanreyne*), anstoßend an Weinberge des German Lung und des Konrad Funcke, an den Schenken des Stifts Aschaffenburg Wolffichin und an Katharina Elsbedin von Aschaffenburg verkauft. Die Käufer haben von dem Weinberg einen jährlichen Zins von 6 Schilling Heller an Johann (*Henne*) Richard zu entrichten. Sie haben den Verkäufern für den Weinberg 26 Pfund Heller Aschaffenburger Währung bezahlt.
Siegler: die Richter auf Bitte der Verkäufer.
Der gegeben ist 1375 *vff die nehesten mitwochen vor sante Thomas dage des aposteln.*
Ausf.; Pergament; deutsch: U 3017.
Siegel: ursprünglich an Pergamentstreifen anhängend, verloren.
Vermerke: Vacat census, quia Jo[hannes] Rychard eundem ad primissariam legavit (14. Jh., unter dem Urkundentext); illa donatio facta est subcustodi crastina post Conversionem sancti Pauli [Januar 26] coram capitulo in armario dominorum (14. Jh., auf der Plica).
Rückvermerke: Littera subcustodis altaris sancte Crucis in ecclesia Aschaffinburgensi (14. Jh.)[2].
Regest, Erwähnungen: *Fath*, Nr. 406, S. 215, sowie *Fischer*, Aschaffenburg, S. 387, Anm. 149.

477
1376 Januar 25
Johann Michelstadt, Altarist in Miltenberg, verkauft einen Zins von 4 Goldgulden an den Pfarrer zu Eichenbühl (*Eychenbuhel*) Johann. Dieser Zins ist jedes Jahr am 22. Februar (*of sant Peters dage, den man nent Kathedra, der da geuellet vnd geli/e/t vm Vasenachtzit*) zu entrichten, und zwar vom Haus des Friedrich Michelstadt, des Bruders des Verkäufers, in der Vorstadt von Miltenberg zwischen dem Hof des Kellers und der *Spa/o/rten*. Der Verkäufer hat dafür von dem Käufer 32 Gulden erhalten. Ihm, seinem Bruder und dessen Erben steht ein unbefristetes Rückkaufrecht an dem Zins zu.
Siegler: Johann Michelstadt (1) und auf dessen Bitte der Pfarrer zu Herbolzheim (*Herburzhein*) Johannes Einsteder (2).
Der da geben ist 1376 *in die Conversionis sancti Pauli apostoli.*
Ausf.; Pergament; deutsch: U 1833.
Siegel: zwei an Pergamentstreifen anhängende Siegel; 1 beschädigt, 2 Fragment.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (14., 15. u. 17. Jh.).
Kanzleivermerke: M (17. Jh.).
Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 267v-268r.
Regest, Erwähnungen: *Wolfert*, Wappenbuch, S. 205.

478
1376 Januar 25
Friedrich Michelstadt und seine Ehefrau Katharina bekennen für sich und ihre Erben: Sie haben Johann Michelstadt, dem Bruder des Friedrich, die Erlaubnis erteilt, einen Zins von 4 Mainzer Gulden an den Pfarrer von Eichenbühl (*Eychenbuhel*) Johann auf Wiederkauf zu verkaufen. Dieser Zins lastet auf ihrem Haus in Miltenberg und kann gegen Bezahlung von 8 Gulden für jeden

[1] Die in der Urkunde erwähnte Gült hatte also für die Stiftspräsenzen angekauft werden sollen, doch kam der Kauf nicht zustande. Die dem Stift wohl bereits übergebene Urkunde über die Einsetzung des Unterpfandes für die fristgerechte Entrichtung der Gült wurde Heinrich von Gondsroth zurückgegeben. Der Eintrag in das Kopialbuch erfolgte irrtümlich und erhielt daher auch keine Nummer.
[2] Am Heilig-Kreuz-Altar las der Kustos die tägliche Frühmesse, worin er nach der Neuregelung von 1322 durch den Subkustos abgelöst wurde; vgl. *Fischer-Pache*, S. 374.

Gulden Zins abgelöst werden. Dafür hat ihnen Johann Michelstadt sein Erb- und Eigengut in Dorf und Gemarkung Laudenbach (*Ludenbach*) und Streit (*Streide*) sowie seinen gesamten Besitz vor der Stadt Miltenberg als Unterpfand eingesetzt.
Siegler: der Schwager der Eheleute Johann Gotz, Bürger zu Seligenstadt (*Selgenstad*), auf deren Bitte.
Der wart geben 1376 *in die Conversionis sancti Pauli apostoli.*
Ausf.; Pergament; deutsch: U 1832.
Siegel: an Pergamentstreifen abhängend, unbeschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (14., 15. u. 17. Jh.).
Kanzleivermerke: Registranda (14./15. Jh.); M (17. Jh.).
Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 268r-v.

479
1376 Februar 13, Aschaffenburg
Adolf Elekt zu Mainz und Bischof von Speyer (*Spire*) bekennt: Sein Keller in Miltenberg (*Miltemberg*) Nikolaus [von Grünberg][1] hat Höfe und Güter in und um Miltenberg für sich und seine Erben erworben. Für diese Käufe hat er von seinen Vorgängern als Erzbischöfe von Mainz Gerlach und Johann Bestätigungsurkunden[2] erhalten, an denen seine eigene Urkunde als Transfix befestigt ist. In Anbetracht der treuen Dienste, die Nikolaus den Erzbischöfen von Mainz und dem Erzstift Mainz bisher geleistet hat und künftig noch leisten soll, bestätigt er nun seinerseits nach dem Vorbild seiner Vorgänger diese Käufe ebenfalls.
Siegler: der Elekt.
Datum Aschaffinburg quarta feria ante diem beati Valentini martiris 1376.
Ausf.; Pergament; deutsch: U 1902 c (ursprünglich als Transfix befestigt an U 1902 a und U 1902 b. Durch den Verlust von Pressel und Siegel jetzt lose in der Urkundentasche beiliegend).
Siegel: ursprünglich an Pergamentstreifen anhängend, verloren.
Abschriften: A 6399a, fol. 24v, sowie Liber III praesentiarum, fol. 143r-v.

480
1376 Mai 1
Der Offizial der Würzburger Kurie (*official richter geistlichs gerichtes zu der Rotentu/e/r zu Wi/e/rczburg*) beurkundet: Vor ihm hat Gernot Hofmann, ansässig zu Gaubüttelbrunn (*Butelbrunne*), bekannt, dass ihm der Dekan Franz [von Amöneburg][3] und das Kapitel des Stifts Aschaffenburg ihren Hof in Gaubüttelbrunn[4], den zuvor Konrad Herwort bewirtschaftet hat, mit allen Zugehörungen in Dorf und Gemarkung zu Erbrecht verliehen haben. Er soll ihnen davon jedes Jahr zwischen dem 15. August und dem 8. September (*zwischen den zweien vnser Frauwen tagen in der ern, die man nennet Wurtzewihe vnd als sie geborn wart*) auf seine Kosten 13 Malter Roggen (*korns*) und 7 Malter Weizen, gemessen mit der Marktmetze zu Würzburg, in ihren Hof in Würzburg liefern. Der Beliehene hat den Hof in gutem Kulturzustand zu halten. Im Erbfall muss er ungeteilt an einen Erben weitergegeben werden. Auch ist dem Stift von dem Hof ein Besthaupt zu geben, wann immer ein solches fällig wird. Alle Abgaben, Lasten und Dienstleistungen für den Landesherren und andere Herren, die auf dem Hof ruhen, haben der Beliehene und seine Erben für das Stift zu tragen. Bei Säumnis kann das Stift oder sein jeweiliger Amtmann den Beliehenen auf dem Hof pfänden. Werden dem Stift seine Abgaben vorsätzlich vorenthalten oder kommt es zu Verstößen gegen den Leihevertrag, droht der Verlust des Erbrechts.
Siegler: Der Offizial (*vnser gerichtz insigel*) auf Bitte des Beliehenen.
Der geben ist 1376 *an dem nehsten donderstage vor dem suntage, so man singet Jubilate.*

[1] Nikolaus Langsdorfer von Grünberg, 1379-1398 als Kanoniker im Stift Aschaffenburg belegt.
[2] Regesten 400 u. 448.
[3] Anhang 2 Nr. 6.
[4] Zu dem Hof Fischer-Pache, Stift Aschaffenburg, S. 185f.

Zeugen: Der Stiftsvikar Ludwig von Aschaffenburg[1], Dietrich Pfleghor, Heinrich Lubecke, Konrad Herwort von Gaubüttelbrunn, Arnold von München, Heinrich Trutwin und Ulrich Mulhart.
Ausf.; Pergament; deutsch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 2304.
Siegel: An Pergamentstreifen anhängend, beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (14. u. 15. Jh.).
Kanzleivermerke: Registrata est (14. Jh.); non est registrata (15. Jh.); xxiiii (14./15. Jh.); B (16. Jh.).
Abschriften: Liber III camerae, fol. 137v-139r.
Regest, Erwähnungen: Fischer-Pache, Stift Aschaffenburg, S. 100, 186.

481
1376 Mai 3
Der Propst Andreas (*Endris*) [von Brauneck][2], der Dekan Heinrich [Beyer von Boppard][3] und das Kapitel des Domstifts zu Mainz bekennen: Der verstorbene Erzbischof von Mainz Gerlach [von Nassau][4] hatte für Nikolaus von Grünberg (*Gru/e/nenberg*)[5], dessen Bruder Peter und ihre Erben eine am 10. Juli 1366 ausgestellte Bestätigungsurkunde[6], die hier im Wortlaut inseriert ist, ausfertigen lassen. In Anbetracht der Dienste, die Nikolaus von Grünberg dem Erzstift Mainz geleistet hat und noch täglich leistet, bestätigten sie nun ihrerseits diese ihm von dem verstorbenen Erzbischof erwiesene Gnade.
Siegler: Das Mainzer Domkapitel (*vnsers capitels grosz ingesyegel*).
Der da gegeben ist 1376 *vff des Heyligen Crutzes dag als iz funden wart.*
Ausf.; Pergament; deutsch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 1906.
Siegel: Ursprünglich an Pergamentstreifen anhängend, jetzt abgerissen und lose beiliegend, leicht besch.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (14./15. Jh.).
Kanzleivermerke: E (16. Jh.).
Abschriften: A 6399a, fol. 25rv; liber III praesentiarum, fol. 143v-144v.

482
1376 Mai 5
Der Offizial der Würzburger Kurie (*official richter geistlichs gerichtz zu der Rotentu/e/r zu Wurtzburg*) beurkundet: Vor ihm hat Heinrich Hofmann, ansässig in Gaubüttelbrunn (*Butelbrunne*), bekannt, dass ihm der Dekan Franz [von Amöneburg][7] und das Kapitel des Stifts Aschaffenburg ihren Hof in Gaubüttelbrunn[8], den er bereits bisher für sie bewirtschaftet hat, zu Erbrecht verliehen haben. Er verpflichtet sich, dem Stift davon jedes Jahr zwischen dem 15. August und dem 8. September (*zwischen den zweien vnser Frauwen tagen in der ern, die man nennet Wurtzewihe vnd als sie geborn wart*) auf seine Kosten 13 Malter Roggen (*korns*) und 7 Malter Weizen, gemessen mit der Marktmetze zu Würzburg, in ihren Hof in Würzburg zu liefern. Heinrich Hofmann und seine Erben haben den Hof und seine Zugehörungen in gutem Kulturzustand zu halten. Im Erbfall soll er immer ungeteilt an einen Erben übergehen. Er und seine Erben haben dem Stift von dem Hof ein Besthaupt zu geben, wann immer ein solches fällig wird. Außerdem haben sie die auf dem Hof lastenden Dienste und Abgaben an den Landesherrn und andere Herren für das Stift zu tragen. Bei Säumnis kann das Stift oder ihr Amtmann sie zur Begleichung des ihnen dadurch ent-

[1] Anhang 7 Nr. 1.
[2] Hollmann, Domkapitel, S. 341f.
[3] Hollmann, Domkapitel, S. 335f.
[4] Regest 211.
[5] Nikolaus Langsdorfer von Grünberg ist von 1378 bis 1398 als Kanoniker des Stifts Aschaffenburg belegt (Anhang 6 Nr. 52).
[6] Regest 400.
[7] Anhang 2 Nr. 6.
[8] Zu dem Hof Fischer-Pache, Stift Aschaffenburg, S. 185f.

standenen Schadens pfänden. Bei Gültverweigerung oder Verstößen gegen den Leihevertrag verlieren die Beliehenen ihr Erbrecht und der Hof fällt wieder an das Stift, das dann frei über ihn verfügen kann.
Siegler: Der Offizial (*vnsers gerichtz insigel*) auf Bitte des Beliehenen.
Der geben ist 1376 *am nehsten montage vor dem suntage, so man singet Cantate.*
Zeugen: Der Stiftsvikar Ludwig von Aschaffenburg[1], Dietrich Pfleghor, Stefan von Eichstätt (*Eysteten*) und Martin von Eichstätt, gesessen zu Würzburg.
Ausf.; Pergament; deutsch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 2303.
Siegel: An Pergamentstreifen anhängend, zerbrochen und stark beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (14., 15. u. 18. Jh.).
Kanzleivermerke: Non est registrata (15. Jh.); xxv (14./15. Jh.); B (17./18. Jh.).
Abschriften: Liber III camerae, fol. 139r-140v.
Regest, Erwähnungen: Fischer-Pache, Stift Aschaffenburg, S. 100, 186.

483
1376 Mai 24
Gisela (*Getze*) Weigod, die Witwe des Heinrich Weigod, bekennt: Der Edelknecht Johann (*Henne*) von Gondsroth (*Gonsrade*) hat ihr ungefähr 1 Morgen Weinberg und 1 Morgen Acker am Rosenberg [in Damm], die auf der einen Seite an Gisela Zentgraf (*Zingreuen*) und auf der anderen Seite an Ludwig Rodir stoßen, zu Erbrecht verliehen. Sie verpflichtet sich, ihm davon jedes Jahr am 11. November (*vff sant Mertins dage*) 10 Schilling Heller zu entrichten. Außerdem hat sie ihm als Pfand 4 Pfund Heller eingesetzt. Sollte die Beliehene Weinberg und Acker nicht in gutem Kulturzustand halten oder den Zins nicht fristgerecht bezahlen, fallen die 4 Pfund Heller an Johann von Gondsroth.
Siegler: Bürgermeister, Schöffen und Rat der Stadt Aschaffenburg mit dem Stadtsiegel für Rechtssachen (*vnsere stede ingesigel ad causas genant*) auf Bitte der Beliehenen.
Datum 1376 *sabbato post Ascensionem domini nostri Jhesu Christi.*
Ausf.; Pergament; deutsch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 4219.
Siegel: An Pergamentstreifen anhängendes Siegel aus grünem Wachs, zerbrochen und stark beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (16./17. Jh.).
Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 32v–33r.

484
1376 Mai 26
Die Richter des Stifts Aschaffenburg beurkunden: Vor ihnen haben die Edelknechte Heinrich von Gondsroth (*Gonsrade*) und sein Bruder Johann sowie ihre Ehefrauen Anna und Elisabeth bekannt, dass sie Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg bisher jedes Jahr 5 Malter Roggen (*korngeldes*) von ihren Lehengütern in Groß-Gerau (*Gera*)[2] entrichten mussten. Für diese Gült haben sie nun dem Stift 1 Malter Roggen, 1 Malter Hafer, 1 Fastnachtshuhn mit dem dazu gehörigen Besthaupt und 2 Sommerhühner, die jährlich von den Gütern gefallen, die derzeit Ast und Konrad Gremisser von Daxberg (*Daspach*)[3] bewirtschaften, sowie 10 Schilling Heller, die jedes Jahr von ungefähr 1 Morgen Weinberg am Rosenberg zu entrichten sind[4], übergeben. Die Eheleute verzichten daher für sich und ihre Erben auf alle Rechte, die ihnen bisher an diesen Abgaben zugestanden haben, und übertragen sie dem Stift.
Siegler: Die Richter auf Bitte der Eheleute.

---

[1] Anhang 7 Nr. 1.
[2] Zu diesem Zins Fischer-Pache, Stift Aschaffenburg, S. 195.
[3] Fischer-Pache, Stift Aschaffenburg, S. 163.
[4] Vgl. Regest 483.

Datum et actum 1376 *feria secunda proxima post Ascensionem domini nostri Ihesu Christi.*
Ausf. fehlt.
Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 101v–102r.
Regest, Erwähnungen: Fath, Das archidiakonale Gericht, Nr. 407 S. 215; Fischer-Pache, Stift Aschaffenburg, S. 74, 162f., 195.

485
1376 Oktober 13
Bürgermeister, Schöffen und Rat der Stadt Aschaffenburg beurkunden: Vor ihnen haben ihr Mitbürger Heinrich Kursener und seine Ehefrau Hille bekannt, dass sie Nikolaus Hofemann von Kleinostheim (*Oszinheim*), seiner Ehefrau Hedwig (*Hebeln*) sowie Adelheid, der Witwe des Johann Wernher, 2 Morgen Wiese an einem Stück in der Gemarkung Kleinostheim zu Erbrecht verliehen haben. Diese Wiese wird Erlenwiese (*Erlechswiesen*) genannt und stößt an Wiesen des Aschaffenburger Kanonikers Tristrand [von Trier][1] und des Aschaffenburger Bürgers Friedrich Taschenmacher (*Deschemecher*). Die Beliehenen haben ihnen davon jedes Jahr am 11. November (*uff sant Mertins dag*) 24 Schilling Heller Aschaffenburger Währung zu bezahlen. Wenn sie die Wiese nicht mehr länger bewirtschaften wollen, können sie diese an Heinrich Kursener und seine Ehefrau gegen Entrichtung von 1 Pfund Heller Aschaffenburger Währung zurückgeben. Die Beliehenen sind verpflichtet, die Wiese in gutem Kulturzustand zu halten. Wird der Zins nicht fristgerecht entrichtet, dann können Heinrich und Hille die Beliehenen auf der Wiese pfänden oder die Wiese nach Landesgewohnheit einziehen lassen.
Siegler: Bürgermeister, Schöffen und Rat mit dem Stadtsiegel (*unsere stede ingesiegel*) auf Bitte der beteiligten Parteien.
Datum 1376 *feria secunda ante diem beati Galli confessoris.*
Ausf. fehlt.
Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 102r–103r.

486
1376 Dezember 28
Der Dekan Franz [von Amöneburg][2] und das Kapitel des Stifts Aschaffenburg verleihen Rudolf (*Rule*), dem Sohn des Bernhard (*Petzin*) Heinrich von Melbach (*Melpach*), und seiner Ehefrau Gertrud (*Gele*) ihre Präsenzgüter in der Gemarkung Melbach[3], die vormals Konrad (*Kunkil*) Erbsenbecher (*Erweyszinbechir*) bewirtschaftet hat, zu Landsiedelrecht. Sie sollen davon dem Stift im Jahr 1377 nach der Ernte 20 Achtel Roggen (*korns*) entrichten, in den darauf folgenden Jahren 24 Achtel Roggen und danach jedes Jahr 20 Achtel Roggen und 4 Achtel Weizen. Die Gült müssen die Beliehenen jedes Jahr zwischen dem 15. August und dem 8. September (*zuschin den czweyen Frauwen dagen in der erne*) auf ihre Kosten nach Friedberg (*Frideberg*) liefern. Bei Säumnis kann der Präsenzamtmann sie auf den Gütern pfänden. Dünger, der auf den Gütern anfällt, darf nicht verkauft oder verpfändet werden. Die Beliehenen haben die Güter in gutem Kulturzustand zu halten. Jedes Jahr sollen sie aus jeder Hufe Land 1 Morgen Weizenacker oder 1,5 Morgen Roggenacker düngen. Im Erbfall sind die Güter ungeteilt einem Erben zu übergeben. Ohne Erlaubnis des Stifts ist eine Verleihung, Verpfändung oder Veräußerung der Güter nicht zulässig. Wollen die Beliehenen die Güter aus irgendwelchen Gründen nicht mehr länger bewirtschaften, dann muss das Stift ihnen bei der Rückgabe die Besserung. Sind sie dagegen ohne eigene Schuld zur Rückgabe gezwungen, dann wird ihnen die Besserung erstattet. Wünscht eine Partei die Rückgabe der Güter, dann soll sie dies jeweils 3 Tage und 6 Wochen vor dem 22. Februar (*vor sant Pedirs tage als er uff den stu/e/l gesaczt wart*) ankündigen.
Siegler: Das Stiftskapitel.
Der gebin ist 1377 *uff den heilgen Kindelin tag.*

---

[1] Anhang 6 Nr. 85.
[2] Anhang 2 Nr. 6.
[3] Fischer-Pache, Stift Aschaffenburg, S. 266.

Ausf.; Pergament; deutsch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 3148.
Siegel: An Pergamentstreifen anhängend, beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangabe (16. Jh.); presentie (16. Jh.).
Kanzleivermerke: 84 (18. Jh.).
Regest, Erwähnungen: Fischer-Pache, Stift Aschaffenburg, S. 266.

487
1377 Januar 13, Aschaffenburg
Im Jahr 1377, in der 15. Indiktion, im siebten Jahr des Pontifikats Papst Gregor XI., am 13. Tag des Monats Januar, um die Zeit der Terz, in Aschaffenburg in dem Haus Zu dem Stege in der Pfaffengasse beurkundet der öffentliche Notar Gottfried Ernst von Hersfeld: Vor ihm und den beigezogenen Zeugen verkauft der Kantor (*senger*) des Stifts Aschaffenburg Herbord von Sterzelheim (*Stertzilnheim*)[1] an die Stiftskanoniker Gottfried von Kalsmunt (*Calsmu/o/nt*)[2], Tristrand von Trier[3], Hermann von der Ecken[4] und Erwin von Mainz[5], die bei diesem Geschäft als Vertreter des Dekans Franz [von Amöneburg][6] und des Stiftskapitels fungieren, seine Stiftskurie (*clostirhoff*) in Aschaffenburg in der Pfaffengasse[7], die er derzeit bewohnt. Er hat dafür von den Käufern 120 Goldgulden erhalten. Der Kantor hat daher die Kurie mit Mund und Halm dem Kanoniker Gottfried von Kalsmunt übergeben. Dieser hat sie namens des Kapitels angenommen und dem Verkäufer einen *gotsphennig* zum Zeichen dafür, dass der Kauf rechtskräftig ist, gegeben, wie es in der Stadt Aschaffenburg und im Land Sitte ist. Der Kantor hat vor dem Notar und den Zeugen gelobt, dass er auf keinerlei Weise versuchen wird, diesen Verkauf rückgängig zu machen oder zu widerrufen. Der Notar hat dann auf Bitte der beteiligten Parteien das vorliegende Notariatsinstrument über diesen Verkauf ausgefertigt.
Zeugen: Der Pfarrer zu Sprachbrücken (*Sprachbruckin*) Ebirlin, der Altarist zu St. Agatha in Aschaffenburg Heinrich Mulich, die Aschaffenburger Bürger Berthold Brettträger und der Fischer Brun sowie weitere glaubwürdige Zeugen.
Siegler: Der Kantor (1) und der Notar (2) mit seinem Signet (*signum meum solitum et consuetum*).
Ausf., Notariatsinstrument; Pergament; deutsch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 2609.
Siegel: An Pergamentstreifen anhängend, unbeschädigt; Signet, unbeschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangabe (14./15. Jh.).
Kanzleivermerke: Registrata est (14. Jh.); non sunt registrate (15. Jh.); xxv (14./15. Jh.).
Abschriften: Liber III camerae, fol. 44v-46r.
Regest, Erwähnungen: Gudenus, Bd. 2, S. 397; Amrhein, Prälaten, S. 116 (mit fehlerhafter Inhaltsangabe); Wolfert, Wappenbuch, S. 150; Fischer, Aschaffenburg, S. 193, 383 Anm. 97; Brügmann, Nekrolog, S. 208 Anm. 401 u. 404; Grimm, Häuserbuch II, S. 147.

488
1377 Mai 8
Der Schultheiß Heinrich von Gondsroth (*Gu/o/nsrode*)[8], die Schöffen und der Rat der Stadt Aschaffenburg beurkunden: Vor ihnen hat Berthold Brettträger, Bürger zu Aschaffenburg, Elisa-

[1] Anhang 4 Nr. 4.
[2] Anhang 6 Nr. 43.
[3] Anhang 6 Nr. 85.
[4] Anhang 6 Nr. 17.
[5] Anhang 4 Nr. 5.
[6] Anhang 2 Nr. 6.
[7] Es handelt sich dabei um das Haus Pfaffengasse 12, das „Unterglöcknerhaus“ bzw. Haus „Zum Stege“ oder „Zum Rebstock“ (Grimm, Häuserbuch II, S. 147 – 150). Das Häuserbuch gibt allerdings den Namen des Kantors falsch mit Gerhard von Sterzelheim an. Auch der Inhalt der Urkunde ist nicht korrekt widergegeben.
[8] Er ist von 1366 bis 1384 als Stadtschultheiß belegt (Wolfert, Wappenbuch, S. 143).

beth [von Landecken] von Mainz, Nonne im Kloster Schmerlenbach (*Smerlebach*), eine Gült[1] von 5,5 Malter Roggen (*korngeldes*) Aschaffenburger Maß verkauft. Die Gült gefällt von einem Hof in Großostheim (*Ostheim*), den derzeit Konrad Jutiare bewirtschaftet, von einer Hufe, die zu diesem Hof gehört und Mingelshufe (*Myngels hu/e/be*) genannt wird, und von den zu dieser Hufe gehörenden Feldgütern. Der Verkäufer hat dafür von der Käuferin 77 Goldgulden erhalten. Er hat daher die Gült der Käuferin vor dem Gericht in Großostheim übertragen und die Gewährleistung (*werschafft*) für sie übernommen. Der jeweilige Inhaber des Hofes und der Hufe soll die Gült jedes Jahr zwischen dem 15. August und dem 8. September (*zczischin den zcweyn unsir liebin Frau/o/wen tagen, alse man sie zcu/o/ latine nennet Assumpcio und Nativitas*) auf seine Kosten nach Aschaffenburg in einen Getreidespeicher liefern. Bei Säumnis kann die Käuferin auf dem Hof und den Gütern Pfänder nehmen oder diese einziehen lassen. Liste der zu der Hufe gehörenden Äcker:

Im Feld gegen Großwallstadt (*Walstad*):

- 18 Morgen Äcker genannt Mingelsbeune (*Myngels bu/o/ndin*) anstoßend an Reinhard (*Hertel*) Kaldofen (*Caldofen*).
- 0,75 Morgen Acker bei dem Oberen Weg gegen Großwallstadt anstoßend an den Acker des Eberhard Riwin.
- 3 Morgen Äcker an der Flurscheide anstoßend an die Hofstatt des Johann (*Henchin*) Storke.
- 2 Morgen Äcker in der Tiefenhalde (*Dyffenheldin*).
- Ungefähr 3 Morgen Äcker in dem Heiligental.

In dem Feld gegen Babenhausen (*Babinhusin*):

- 5 Morgen Äcker bei der Mühle anstoßend an den Ringenheimer Pfad neben Johann (*Henne*) Hartliep und Katharina Schenk.
- 3 Morgen Äcker an der Landstraße gegen Babenhausen anstoßend an Äcker des Gengke Rommeis.
- Ungefähr 11 Morgen Äcker am untersten Babenhäuser Weg anstoßend an Äcker des Pfarrers und der Stumpfin.
- Ungefähr 3 Morgen Äcker stoßen auf die Ringenheimer Straße neben Äckern des Wortil Reuseman und des Peter Storke.
- 0,75 Morgen Acker stoßen auf den Rindweg (*Ryntweg*) und die Äcker der Herren von Dieburg (*Dyppu/e/rg*).

In dem Feld gegen Aschaffenburg:

- 5 Morgen Äcker in der Dillen (*Dillin*) anstoßend an Äcker des Konrad Schultheiß.
- 5 Morgen Äcker zwischen den zwei Wegen, die nach Aschaffenburg und nach Nilkheim (*Nullenkeim*) führen, und auf die Äcker des Stifts Aschaffenburg stoßend.
- 3 Morgen Äcker stoßen auf die Aschaffenburger Straße neben Reinhard Kaldofen.
- 2 Morgen Äcker ebendort, die auf den See ziehen.
- 1 Morgen Acker neben dem Acker des Konrad Kolbe.
- Ungefähr 1 Morgen Acker stößt auf die Aschaffenburger Straße neben dem Acker des Konrad Zan.

Siegler: Der Schultheiß mit seinem eigenen Siegel sowie Bürgermeister, Schöffen und Rat zu Aschaffenburg mit dem Stadtsiegel (*unsir stede ingesigil*) auf Bitte des Verkäufers.

Datum et actum 1377 *feria sexta post diem beatorum Philippi et Jacobi.*

Ausf. fehlt.

Überlieferung: Insert in einem Notariatsinstrument vom 13. Juni 1389[2].

Druck: Büll, Schmerlenbach, Nr. 342 S. 598-601.

---

[1] Diese Gült vermachte die Käuferin am 13. Juni 1389 zum Teil der Vikarie St. Michael in der Kapelle auf dem Kirchhof der Pfarrkirche St. Marien in Aschaffenburg (Regest 625).

[2] Regest 625.

489
1377 Juni 3, Groß-Umstadt
Die Gebrüder Gerhard, Heinrich, Gottfried und Johann (*Henne*) von Erlenbach (*Erlebach*) bekennen: Ihre Streitigkeiten mit dem Stift Aschaffenburg wurden nunmehr gütlich beigelegt. Das Stift verzichtet auf alle Rechtsansprüche an eine Hufe in Hausen hinter der Sonne (*Husen hinder der Sunne*)[1], die *Phaffe Stangen hube* genannt wird, mit Ausnahme einer jährlichen Gült von 5 Malter Roggen (*korngulde*). Wird diese Gült zu der Frist entrichtet, die in einer Urkunde[2] festgelegt ist, die die Brüder dem Stift übergeben haben, hat das Stift mit der Hufe nichts weiter zu schicken. Bei Säumnis kann es dagegen so mit der Hufe verfahren, wie es in derselben Urkunde festgelegt wurde. Die Gebrüder geloben für sich und ihre Erben Einhaltung dieser Absprache.
Siegler: Gerhard (2) und Heinrich von Erlenbach (1) für sich und ihre Brüder Gottfried und Johannes sowie ihre Schwestern Jutta und Hille.
Dise richtunge ist geschen czu Graszin Omstad 1377 *an der nehsten mytwochen nach vnsers Herren Lychams dag.*
Ausf.; Pergament; deutsch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 510.
Siegel: Zwei an Pergamentstreifen anhängende Siegel; 1 beschädigt, 2 stark beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (14. u. 16. Jh.).
Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 230rv.
Regest, Erwähnungen: Wohner, Obernburg, S. 110; Fischer-Pache, Stift Aschaffenburg, S. 215.

490
1377 [an oder nach Juni 3]
Der Edelknecht Gerhard von Erlenbach bekennt: Er hat von dem Dekan Franz [von Amöneburg][3] und dem Kapitel des Stifts Aschaffenburg 50 Gulden erhalten, wie dies in der zwischen ihm und seinen Geschwistern auf der einen Seite und dem Stift auf der anderen Seite in Groß-Umstadt (*Omstad*) geschlossenen Einigung[4] vereinbart worden war. Er quittiert dem Empfang des Geldes.
Siegler: Gerhard von Erlenbach.
Ausf. fehlt.
Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 230v.

491
1377 Juni 26
Johann (*Henne*) Scherer von Steinau (*Steyna*) und seine Ehefrau Gertrud (*Gele*) bekennen: Sie haben Hermann Kruse (*Cruse*), Bürger zu Gelnhausen (*Geylnhusen*), und seiner Ehefrau Liutgard (*Lucke*) einen Zins von 2 Schilling Pfennigen, der jede Woche am Sonntag zu entrichten ist, einem Brot zu Weihnachten im Wert von 2 Schilling und einem Lammsbauch an Ostern im Wert von 4 Schilling verkauft. Außerdem haben sie ihnen noch einen Zins von 1 Pfund Heller veräußert. Dafür sollen sie oder die jeweiligen Inhaber der obersten Badestube an jeder Quatember im Jahr armen Leuten ein Bad im Wert von 5 Schilling zum Seelenheil der Käufer und ihrer Vorfahren ausrichten. Diese Zinsen gefallen von der obersten Badestube in Gelnhausen. Die Verkäufer haben von den Käufern die vereinbarte Summe dafür erhalten. Sie haben ihnen daher die Zinsen vor dem Schultheißen und den Schöffen des Gerichts zu Gelnhausen übertragen.
Siegler: Hartmann von Crainfeld (*Creynfeld*), Schöffe zu Gelnhausen, auf Bitte der Verkäufer.
Datum 1377 *sexta feria proxima ante diem beatorum Petri et Pauli apostolorum.*
Ausf.; Pergament; deutsch.

---

[1] Zur Lage der Wüstung und zu der Gült Fischer-Pache, Stift Aschaffenburg, S. 215f.
[2] Regest 345.
[3] Anhang 2 Nr. 6.
[4] Diese Einigung wurde am 3. Juni 1377 geschlossen, vgl. Regest 489. Die Quittung wurde also wohl am selben Tag oder kurz danach ausgestellt.

Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 1882.
Siegel: An Pergamentstreifen anhängend, beschädigt
Rückvermerke: Inhaltsangaben (16. Jh.).
Kanzleivermerke: No 20 (18. Jh.).
Regest, Erwähnungen: Wolfert, Wappenbuch, S. 220.

492
1377 Juli 17, Aschaffenburg
Adolf [von Nassau], Elekt zu Mainz und Bischof von Speyer (*Spire*),[1] beurkundet: Zwischen dem Dekan Franz [von Amöneburg][2] und dem Kapitel des Stifts Aschaffenburg auf der einen Seite sowie den mainzischen Untertanen auf dem Schloss Wirtheim und den Dorfschaften, die in das Gericht zu Wirtheim gehören, auf der anderen Seite war es zu Streitigkeiten wegen der Kosten für die Zehrung des Amtmannes bei den Gerichtssitzungen gekommen. So hatte der Amtmann des Stifts das Geld für seine Zehrung bei dem letzten Gericht, das er auf dem Schloss Wirtheim namens des Stifts abgehalten hat, bei den Juden in Gelnhausen aufgenommen. Dort steht die Summe mit den dafür zu entrichtenden Zinsen noch heute an. Beide Parteien haben nun den Elekten gebeten, diesen Streit zu entscheiden. Da er aber derzeit aufgrund dringender anderer Geschäfte diese Sache nicht gründlich prüfen kann, hat er für dieses Mal festgelegt, dass beide Parteien mit dem Juden, bei dem das Geld aufgenommen wurde, in Verhandlung treten und eine Summe bestehend aus dem entliehenen Geld und den in der Zwischenzeit dafür zu entrichtenden Zinsen vereinbaren sollen. Von dieser Summe soll dann jede Partei die Hälfte begleichen. Danach sollen beide Parteien die Angelegenheit solange ruhen lassen, bis der Elekt entschieden hat, wer für die Zehrung bei den Gerichtssitzungen und die durch den vorangegangenen Streit erwachsenen Schäden aufzukommen hat. Die vorliegende Regelung gilt nur für dieses eine Mal und soll beiden Parteien an ihren vorgeblichen Rechten keinerlei Abbruch tun.
Siegler: Der Elekt.
Dise satzzunge ist geschen vnd diser brieff ist geben tzu Asch. 1377 *an frytage nach sente Margaretin dage.*
Ausf.; Pergament; deutsch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 2267.
Siegel: An Pergamentstreifen anhängend, beschädigt.
Vermerke: Per d. Maguntin. Wigandus de Assch. (auf der Plica).
Rückvermerke: Inhaltsangaben (14. u. 15. Jh.).
Kanzleivermerke: Registrata est (14. Jh.); non est registrata (15. Jh.).
Abschriften: Liber III camerae, fol. 331rv.
Regest, Erwähnungen: Fischer-Pache, Stift Aschaffenburg, S. 368.

493
1377 Oktober 2, Mainz
Der öffentliche Notar Peter von Bacharach (*de Bacheraco*) beurkundet: Im Jahr 1377, in der 15. Indiktion, im siebten Jahr des Pontifikats Papst Gregor XI., am zweiten Tag des Monats Oktober hat im Domstift zu Mainz der Kanoniker des Stifts Aschaffenburg Rudolf [Brendel] von Homburg (*Hoenburg*)[3] in Gegenwart des Notars und der unten aufgelisteten Zeugen eine Urkunde König Karls [IV.] vom 13. Januar 1354[4], die hier im Wortlaut inseriert ist, vorgelegt und den Notar gebeten, von dieser Urkunde ein Transsumpt anzufertigen. Dieser Bitte kommt der Notar nach.
Zeugen: Der Mainzer Domherr und Stuhlrichter Kuno von Sterzelheim[5] (*Stirczelnheim*), die Mainzer Domvikare Heinrich von Gelnhausen (*Geylnhusen*), Heinrich von Münzenberg (*Minczenberg*)

[1] Regest 463.
[2] Anhang 2 Nr. 6.
[3] Anhang 6 Nr. 7.
[4] Regest 267.
[5] Hollweg, Domkapitel, S. 459.

und Johannes Pfeffersack (*Pheffersag*)[1] sowie der Vikar des Stifts St. Paul in Worms Nikolaus Diemar.
Siegler: Auf Bitte des Kanonikers die Mainzer Stuhlrichter (1) zum Zeichen der Übereinstimmung des Transsumpts mit dem Original sowie der Notar (2) mit seinem Signet (*signum meum solitum et consuetum*).
Ausf., Notariatsinstrument; Pergament; lateinisch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 2446.
Siegel: Ursprünglich an Pergamentstreifen anhängend, verloren; Signet, unbesch.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (14. u. 15. Jh.).
Kanzleivermerke: Registrata est (14. Jh.); registrata (15. Jh.); registrata in libro I camerae 317, libro II 54 (15./16. Jh.).
Abschriften: Liber I camerae, fol. 140v-142v Nr. 217; Liber II camerae, fol. 54v-55v; liber III camerae, fol. 15r.

494
1377 November 6
Der Scholaster des Stifts Aschaffenburg Burkhard Brendel[2] verkauft dem Dekan Franz [von Amöneburg][3] und dem Kapitel des Stifts Aschaffenburg seine Kurie (*clostirhoff*) [in Aschaffenburg][4], die vormals der verstorbene Stiftsdekan Heilmann Fritz[5] bewohnt hat. Die Käufer haben ihm dafür 100 Goldgulden bezahlt. Der Verkäufer gelobt Einhaltung des Verkaufs und verspricht, keinerlei Versuche zu dessen Rückgängigmachung zu unternehmen.
Siegler: Burkhard Brendel.
Der geben ist 1377 *an frytage vor sente Mertins dag.*
Ausf.; Pergament; deutsch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 2588.
Siegel: An Pergamentstreifen anhängendes Siegel aus grünem Wachs, beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (14. u. 15. Jh.).
Kanzleivermerke: Registrata est (14. Jh.); xx (14./15. Jh.).
Abschriften: Liber III camerae, fol. 61v-62r.
Regest, Erwähnungen: Wolfert, Wappenbuch, S. 150.

495
1377 November 13
Der Dekan Franz [von Amöneburg][6] und das Kapitel des Stifts Aschaffenburg verleihen die Kurie (*clostirhoff*) [in Aschaffenburg], die der verstorbene Stiftsdekan Heilmann Fritz[7] bewohnt hat, dem Stiftsscholaster Burkhard Brendel[8] auf Lebenszeit. Dieser soll davon der Stiftspräsenz jedes Jahr am 1. Mai (*off sente Walpurge dag*) 8 Malter Roggen (*kornguld*) geben. Außerdem soll er die alten Zinsen, die noch auf der Kurie lasten, fristgerecht entrichten und diese in gutem Bauzustand halten. Der Scholaster räumt dem Stiftskämmerer das Recht ein, bei Säumnis die Einkünfte seiner Scholastrie und die Erträge seiner Stiftspfründe zu pfänden, um davon die rückständigen Abgaben und die dem Stift dadurch entstandenen Schäden zu begleichen. Der Scholaster kann die auf der Kurie lastende Gült gegen Bezahlung von 100 Goldgulden für die gesamte Gült oder von 50 Gulden für die halbe Gült ablösen.

---

[1] Von 1396 bis 1404 Dekan des Stifts Aschaffenburg (Anhang 2 Nr. 9).
[2] Anhang 3 Nr. 4.
[3] Anhang 2 Nr. 6.
[4] Eventuell die spätere Kurie Zum Maulbeerbaum, Stiftsgasse 2, denn im Zusammenhang mit Baustreitigkeiten behauptete das Stift 1615, dass das Haus Zum Schwert, Dalbergstraße 19 sowie der Maulbeerbaum Eigentum des Dekans Heilmann Fritz gewesen sei (Grimm, Häuserbuch I, S. 92f.).
[5] Anhang 2 Nr. 2.
[6] Anhang 2 Nr. 6.
[7] Anhang 2 Nr. 1.
[8] Anhang 3 Nr. 4.

Siegler: Dekan und Kapitel mit dem Kapitelssiegel für Rechtssachen (*zcu den sachen*).
Der gebin ist 1377 *an frytage nach sante Mertins dag.*
Ausf.; Pergament; deutsch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 553.
Siegel: An Pergamentstreifen anhängend, unbeschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangabe (14./15. Jh.); camere (15./16. Jh.).
Kanzleivermerke: 61 (16. Jh.).
Regest, Erwähnungen: Brügmann, Nekrolog, S. 196 Anm. 311.

496
1377 November 26
Petrissa (*Patze*), die Witwe des Nikolaus von Wasen, ihr Sohn Heinrich von Wasen und ihre Töchter Gertrud und Katharina verkaufen an den Dekan Franz [von Amöneburg][1] und das Kapitel des Stifts Aschaffenburg für ihre Präsenz eine Gült von 4 Malter Roggen (*korns*) Aschaffenburger Maß. Diese Gült haben die Verkäufer oder ihr Pächter jedes Jahr zwischen dem 15. August und dem 8. September (*zcuschen den tzweyen vnser Frauwen dagen Assumpcio, den man nennit Wurtzwyh, vnd Nativitas, den man nennit als sie geboren wart*) auf ihre Kosten nach Aschaffenburg in den Getreidespeicher des Stifts zu liefern. Sie gefällt von dem Hof Hüttengesäß (*Idengesesze*)[2] und seinen Zugehörungen. Die Verkäufer haben dafür von den Käufern 50 kleine Goldgulden Aschaffenburger Währung erhalten. Von den jährlichen Erträgen des Hofes ist zunächst die Gült an das Stift zu entrichten. Der Rest verbleibt den Verkäufern. Bei Säumnis kann das Stift die Verkäufer auf dem Hof oder auf ihren anderen Gütern pfänden lassen, um mit dem Erlös die rückständige Gült und den ihm dadurch entstandenen Schaden abzudecken. Finden die Käufer keine entsprechenden Pfänder, dann können sie den Hof auch einziehen.
Siegler: Petrissa und Heinrich von Wasen für sich sowie Johannes (*Henne*) von Wasen für Gertrud und Katharina.
Der geben ist 1377 *an donrestage nach sente Katherinen dag der heylgen jungfrauwen.*
Ausf.; Pergament; deutsch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 529.
Siegel: 1 Petrissa von Wasen; an Pergamentstreifen anhängend, unbeschädigt. 2 Heinrich von Wasen; an Pergamentstreifen anhängend, unbeschädigt. 3 Johannes von Wasen; an Pergamentstreifen anhängend, unbeschädigt.
Rückvermerke: Littera empcionis super iiii maldris siliginis dandis de bonis spectantibus ad curiam Idengesesze prope Affoldirbach (14./15. Jh.).
Kanzleivermerke: Registrata (14./15. Jh.).
Abschriften: Liber I praesentiarum, fol. 11r-12v Nr. 5; liber III praesentiarum, fol. 237r-238r.
Druck: Reimer, UB Hanau, Nr. 81 S. 75f.
Regest, Erwähnungen: Fischer-Pache, Stift Aschaffenburg, S. 226.

497
1377 November 26
Petrissa (*Patze*), die Witwe des Nikolaus von Wasen, ihr Sohn Heinrich von Wasen und ihre Töchter Gertrud und Katharina bekennen: Sie haben dem Dekan Franz [von Amöneburg][3] und dem Kapitel des Stifts Aschaffenburg eine jährliche Gült von 4 Malter Roggen (*korns*) von ihrem Hof in Hüttengesäß (*Idengesesze*) verkauft, wie dies eine Urkunde[4], die sie dem Stift über diesen Verkauf übergeben haben, belegt. Die Verkäufer übernehmen nun die Gewährleistung (*werschafft*) für die verkaufte Gült über Jahr und Tag nach Landessitte. Dafür stellen sie dem Stift die Edelknechte Johann (*Henne*) von Wasen und Konrad Anne als Bürgen. Wird den Käufern die Gült

[1] Anhang 2 Nr. 6.
[2] Dazu auch Fischer-Pache, Stift Aschaffenburg, S. 226.
[3] Anhang 2 Nr. 6.
[4] Regest 496.

während der Gewährleistungsfrist streitig gemacht, dann sollen die Verkäufer den Streit für sie ausfechten und sie schadlos halten. Tun sie dies nicht, dann haben sich die Bürgen nach Aufforderung durch die Käufer, und zwar jeder in eigener Person oder vertreten durch einen Knecht sowie mit je einem Pferd, in eine öffentliche Herberge in Aschaffenburg ins Einlager zu begeben. Bei Rückzug oder Tod eines Bürgen ist innerhalb von 14 Tagen ein gleichwertiger Ersatzmann zu stellen. Die Verkäufer verpflichten sich, ihre Bürgen aus der Bürgschaft zu lösen und schadlos zu halten. Die beiden Bürgen bekennen sich zur Übernahme der Bürgschaft.
Siegler: Petrissa (1) und Heinrich von Wasen (2) für sich und ihre Töchter bzw. Schwestern sowie Johann von Wasen (3) und Konrad Anne (4).
Der geben ist 1377 *an donrestage nach sente Katherinen dag.*
Ausf.; Pergament; deutsch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 1857.
Siegel: Vier an Pergamentstreifen anhängende Siegel, alle Fragment.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (14. u. 15. Jh.).
Kanzleivermerke: Registrata est (14. Jh.).
Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 238v-239v
Regest, Erwähnungen: Fischer-Pache, Stift Aschaffenburg, S. 226.

498
1377 Dezember 14, Eltville
Der öffentliche Notar Hermann Sulzheim (*Sulczehayn*) von Ettleben (*Vtileibin*) beurkundet: Im Jahr 1377, in der 15. Indiktion, im siebten Jahr des Pontifikats Papst Gregor XI., am 14. Tag des Monats Dezember, um die Zeit der Sext, in der Wohnung des Konrad Eppstein, Schöffe der Stadt Eltville, hat der Konverse des Zisterzienserordens und Verwalter (*provisor et procurator*) des Klosters Altmünster (*Vetus Cella*) in Mainz Hertwin dem Notar und den anwesenden Zeugen eine Urkunde des verstorbenen Mainzer Erzbischofs Gerlach [von Nassau][1] vom 21. Januar 1359[2], die hier im Wortlaut inseriert ist, vorgelegt. Gleichzeitig hat er den Notar gebeten, ihm von dieser Urkunde ein Vidimus anzufertigen. Dieser Bitte kommt der Notar hiermit nach.
Zeugen: Die Schöffen zu Eltville Konrad Eppstein und Nikolaus Portenner sowie Heinrich Lange, Keller der Burg Eltville.
Siegler: Der Notar mit seinem Signet (*signum meum solitum et consuetum*).
Ausf., Notariatsinstrument; Pergament; lateinisch bzw. deutsch (Insert).
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 1104.
Siegel: Signet, unbeschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (14. u. 15. Jh.).
Kanzleivermerke: Signata (14. u. 16. Jh.).
Druck: Flug, Altmünster, Urkundenbuch auf CD-ROM, Nr. 455 S. 481.

499
1378 Januar 14
Konrad Gotsmann von Kreuznach (*Crutzenach*), Kaplan der Kapelle zu Niedernberg (*Nydernburg*), bekennt: Der Dekan Franz [von Amöneburg][3] und das Kapitel des Stifts Aschaffenburg haben ihm den Hof der Stiftspräsenz in Niedernberg[4] mit allen seinen Zugehörungen, wie ihn vormals Emmerich von Niedernberg bewirtschaftet hat,[5] zu Erbrecht verliehen. Dem Kaplan steht das Recht zu, die Besserung, die er auf dem Hof gewinnt, solange er ihn bewirtschaftet, zu Lebzeiten oder testamentarisch einer beliebigen Person zu vermachen, die bereit ist, diesen in ordentlichem Zustand zu halten. Auch soll der dem Stift von dem Hof jedes Jahr zwischen dem 15. August

[1] Zu ihm Regest211
[2] Regest 290.
[3] Anhang 2 Nr. 6.
[4] Zu dem Hof Fischer-Pache, Stift Aschaffenburg, S. 279f.
[5] Die Verleihung des Hofes an Emmerich von Niedernberg erfolgte am 5. Mai 1363 (Regest 341).

und dem 8. September (*zcuschen den zcweyn vnser Frauwen dagin in der erne*) 30 Malter Roggen (*korns*) Aschaffenburger Maß auf seine Kosten nach Aschaffenburg liefern. Bei Säumnis kann der Präsenzamtmann des Stifts ihn oder seine Besitznachfolger auf dem Hof oder auf andern Gütern pfänden, um aus dem Erlös den Zinsrückstand und den dem Stift daraus entstandenen Schaden zu begleichen. Das Stift soll auch das sogenannte Scharrehafengut (*Scharrehafinsgut*) jemandem, den er ihm vorschlägt, um einen Zins, den er mit dem Beliehenen vereinbart, verleihen. Diesen Zins soll dann der Beliehene jedes Jahr dem Kaplan oder seinem Besitznachfolger entrichten. Auch soll er sich über die Verleihung eine Urkunde vom Stift ausstellen lassen. Findet der Kaplan jemanden, der bereit ist, die Hälfte der zu dem Hof gehörenden Güter zu übernehmen, dann soll das Stift diesem den Halbteil der Güter verleihen und ihm darüber eine Urkunde ausstellen. Dieser hat dann die Hälfte der vereinbarten Pacht direkt an das Stift zu entrichten. Der Kaplan wird dafür Sorge tragen, dass ein solcher Pächter im Erbfall seinen Halbteil des Hofes ungeteilt an einen Erben übergibt und dem Stift noch zusätzlich jedes Jahr 1 Fastnachtshuhn sowie 3 Gulden für ein Besthaupt, wann immer ein solches fällig wird, entrichtet. Außerdem hat er dem Stift für sein Halbteil ein entsprechendes Unterpfand einzusetzen. Der Kaplan und alle anderen Personen, die den Hof und das erwähnte Gut bewirtschaften, sind verpflichtet, diese in gutem Kulturzustand zu halten. Auch der Kaplan und seine Besitznachfolger sollen ihren Teil des Hofes und des Gutes im Erbfall ungeteilt an nur einen Erben weitergeben. Sie haben dem Stift davon neben der erwähnten Pacht jedes Jahr 1 Fastnachtshuhn sowie bei Fälligkeit 4 Gulden für ein Besthaupt zu entrichten. Der Kaplan setzt dem Stift die folgenden Güter als Unterpfand ein:

- 1 Morgen Acker in der Gemarkung Niedernberg anstoßend an die Güter des Schultheißen und des verstorbenen German Schmied (*Smyd*). Dieser Acker zinst 1 Pfennig in die Hufe des Schultheißen.
- 1 Morgen Acker beim Gut des Rossebecher, der in dieses Gut 1 Pfennig zinst.
- 3 Morgen Acker im obersten Flur, die vormals in das Gut des Herbord Berin gehörten und diesem 1 Pfennig zinsen.

Bei Verstößen gegen den Leihevertrag kann das Stift den Hof und das Unterpfand einziehen. Auch wurde vereinbart, dass der Kaplan die auf dem Hof lastenden Abgaben und Dienste für den Landesherren für das Stift zu tragen hat.
Siegler: Der Pfarrer zu Großostheim (*Ostheym*) Peter auf Bitte des Beliehenen, da dieser kein eigenes Siegel besitzt.
Der gebin ist 1378 *an donrestage nach dem Achttzehinden.*
Ausf.; Pergament; deutsch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 1623.
Siegel: An Pergamentstreifen anhängend, beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (14., 15. u. 18. Jh.).
Kanzleivermerke: N (16. Jh.); No 4 (18. Jh.).
Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 280v-282v.
Regest, Erwähnungen: Hoffmann, Pfarreiorganisation, S. 964, 976f.; Wohner, Obernburg, S. 110; Fischer-Pache, Stift Aschaffenburg, S. 100, 104, 279f.

500
1378 Mai 22, Rom
Papst Urban [VI.] schreibt dem Erzbischof von Mainz: Der derzeit an der päpstlichen Kurie weilende arme Kleriker der Erzdiözese Mainz Berthold[1], Sohn des Hartmann Buleib von Frankfurt, hat versichert, dass er nur die Kapelle in Leidersbach (*Liderspach*), deren jährliche Erträge 15 Goldgulden nicht überschreiten, besitzt und um die Verleihung einer kirchlichen Pfründe gebeten. Eine an der Kurie durchgeführte Prüfung durch päpstliche Examinatoren hat ergeben, dass der Kleriker von seinem Kenntnisstand her zur Übernahme einer solchen Pfründe befähigt ist. Der Papst beauftragt daher nun den Erzbischof, untersuchen zu lassen, ob Berthold Buleib auch aufgrund seines bisherigen Lebenswandels dafür geeignet ist, ob kein kanonisches Hindernis ge-

[1] Berthold Buleib ist von 1383 bis um 1395 als Vikar im Stift belegt (Anhang 7 Nr. 13).

gen eine solche Verleihung vorliegt und ob er nicht noch andere kirchliche Pfründen besitzt. Sollte der Erzbischof bei seinen Untersuchungen zu einem postiven Ergebnis gelangen, dann soll er dem Berthold Buleib eine Pfründe in Stadt oder Erzbistum Mainz verschaffen, deren Kollationsrecht Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg zusteht. Der jährliche Ertrag dieser Pfründe darf 20 Mark Silber bei einer Pfründe mit Seelsorge und 15 Mark Silber bei einer Pfründe ohne Seelsorge nicht überschreiten. Ist eine solche Pfründe vakant, dann soll Berthold Buleib sofort benachrichtigt werden. Er kann dann innerhalb eines Monats entscheiden, ob er diese annehmen möchte. Nachdem der Kleriker die Pfründe angenommen hat, soll der Erzbischof ihn in deren Besitz setzen. Handelt es sich dabei um ein Kanonikat, dann hat er dafür Sorge zu tragen, dass der Kleriker in das entsprechende Stift aufgenommen wird und die mit dem Kanonikat verbundenen Einkünfte erhält. Sofern der Erzbischof die Exekution dieser Provision nicht selbst übernehmen kann, sollen dies der Dekan und der Scholaster des Stifts St. Stephan in Mainz tun, die der Papst hiermit beauftragt und denen er die entsprechenden Vollmachten verleiht. Berthold Buleib hat sofort nach Erlangung der Pfründe die Kapelle in Leidersbach aufzugeben. Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg ist es unter Androhung von Kirchenstrafen untersagt, über eine entsprechende vakante Pfründe anderweitig zu verfügen, solange der Kleriker nicht über ihre Annahme entschieden hat bzw. sobald er erklärt hat, dass er sie annehmen möchte.
Datum Rome apud sanctum Petrum xi kalendas iunii pontificatus nostri anno primo.
Ausf. fehlt.
Überlieferung: Unbeglaubigte gleichzeitige Abschrift auf Papier in Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 4082 (entnommen aus dem aufgelösten Akt A 6852).

501
1378 Juli 5
Der Schultheiß Heinrich von Gondsroth (*Gonszraden*)[1] und die Schöffen der Stadt Aschaffenburg beurkunden: Vor ihnen am Gericht haben die Geschwister Konrad (*Conczlin*), Berthold, Irmgard (*Irmel*) und Elisabeth Strußwert ein Haus mit Garten an Klaus (*Clas*) von Münzenberg (*Minczenberg*) und seine Ehefrau Gertrud (*Drude*) verkauft. Das Haus liegt in der Vorstadt von Aschaffenburg neben dem Hof des Herrn Herdan, der Zum Graseman[2] genannt wird. Die Verkäufer haben dafür von den Käufern 16 Pfund Heller Aschaffenburger Währung erhalten. Zusammen mit dem Haus wurde auch ein jährlicher Zins von 26 Schilling und 3 Heller Aschaffenburger Währung verkauft. Die Verkäufer haben vor dem Gericht mit Hand und Halm auf Haus und Garten Verzicht geleistet und die Gewährleistung (*werschafft*) für den Verkauf übernommen. Gleichzeit wurden die Käufer mit Hand und Halm in den Besitz des Hauses gesetzt. Auch haben Wolf Büttner (*Butener*) und seine Ehefrau Gerhus (*Huse*), geborene Strußwert, auf alle ihre Rechte an dem verkauften Haus verzichtet.
Siegler: Der Schultheiß (1) (*myn eygen ingesigel*) und die Schöffen (2) mit dem Siegel der Stadt für Rechtssachen (*vnser stede ingesigel ad causas*).
Datum et actum 1378 *feria secunda post diem beatorum apostolorum Petri et Pauli.*
Ausf.; Pergament; deutsch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 2674.
Siegel: Zwei an Pergamentstreifen anhängende Siegel; 1 verloren, 2 stark beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (17./18. Jh.).
Regest, Erwähnungen: Dinklage, Burg und Stadt Aschaffenburg, S. 69; Grimm, Häuserbuch V, S. 246, 430.

502
1378 Juli 16

[1] Von 1366 bis 1384 als Schultheiß in Aschaffenburg belegt (Wolfert, Wappenbuch, S. 143).
[2] Hof Zum Graseman, Treibgasse 7 (Grimm, Häuserbuch V, S. 245ff. Das verkaufte Haus selbst kann den heutigen Hausnummern der Treibgasse nicht zugeordnet werden (Ebd., S. 430.

Der Edelknecht Johann (*Henne*) von Wasen und seine Ehefrau Elisabeth verkaufen dem Priester Giso Haxspor von Blofeld (*Blaueld*), Vikar im Stift Aschaffenburg,[1] 1 Morgen Weinberg am Godelsberg (*Godeboldesberg*) in der Gemarkung Aschaffenburg. Der Weinberg ist ihr zinsfreies Eigengut. Er gehörte vormals dem Aschaffenburger Kanoniker (*prondener*) Groschlag (*Graslak*) von Dieburg (*Dippurg*)[2] und ist dem Stift zehntpflichtig. Der Weinberg stößt an das Hegholz, Weinberge des Klosters Schmerlenbach (*Smerlebach*) sowie an die Weingärten, die der Aschaffenburger Bürger und Ölschläger (*oleysleher*) Heinrich Bruward von den Verkäufern zu Teilbau innehat. Die Verkäufer haben dafür von dem Käufer 28 Pfund alte Heller Aschaffenburger Währung erhalten.
Siegler: Johann von Wasen (2) für sich und seine Ehefrau sowie auf ihre Bitte die Richter des Stifts Aschaffenburg (1).
Der gegebin ist 1378 *xvii kalendas augusti, feria sexta post diem sancte Margarete virginis et martiris.*
Ausf.; Pergament; deutsch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 3120.
Siegel: Zwei an Pergamentstreifen anhängende Siegel; 1 gebrochen und beschädigt, 2 unbeschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (14., 15. u. 17. Jh.).
Kanzleivermerke: No. 18 (18. Jh.).
Regest, Erwähnungen: Fath, Das archidiakonale Gericht, Nr. 410 S. 215.

503
1378 August 23
Der Dekan Franz [von Amöneburg][3] und das Kapitel des Stifts Aschaffenburg beurkunden: Vor ihnen haben der Stiftskustos Nikolaus [von Lichtenstein][4] und der Kanoniker Hermann von der Ecken (*de Acie*)[5] als Testamentsvollstrecker des verstorbenen Stiftsscholasters Konrad von Spiegelberg[6] über die vorgefundene Hinterlassenschaft des Verstorbenen sowie über die ihnen übergebenen Einkünfte seiner Pfründe im Gnadenjahr Rechnung gelegt. Außerdem haben sie ihnen zusätzlich zu den im Testament des Verstorbenen enthaltenen Legaten für das Stift noch 50 Goldgulden für das Seelenheil des Testamentars übergeben.
Siegler: Dekan und Kapitel mit dem Kapitelssiegel für Rechtssachen (*sigillum nostri capituli, quo utimur ad causas*).
Datum 1378 *in vigilia sancti Bartholomei apostoli.*
Ausf.; Pergament; lateinisch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 531.
Siegel: An Pergamentstreifen abhängend, stark beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (14. u. 17. Jh.).

504
1378 September 10
Nikolaus von Grünberg (*Grunenberg*), Kanoniker des Stifts Aschaffenburg und Keller zu Miltenberg,[7] verkauft dem Dekan Franz [von Amöneburg][8] und dem Kapitel des Stifts Aschaffenburg für ihre Präsenzen einen Zins von 12 Goldgulden. Dieser Zins ist den Käufern jedes Jahr am Sonntag Letare auf Kosten des Verkäufers in Aschaffenburg zu entrichten. Er gefällt vom Ebenheider Hof (*Ebeno/e/d*)[9] und seinen Zugehörungen. Der Verkäufer hat dafür von den Käufern

[1] Anhang 7 Nr. 36.
[2] Anhang 6 Nr. 11.
[3] Anhang 2 Nr. 6.
[4] Anhang 5 Nr. 4.
[5] Anhang 6 Nr. 17.
[6] Anhang 3 Nr. 2.
[7] Anhang 6 Nr. 52.
[8] Anhang 2 Nr. 6.
[9] Zu dem Hof Fischer-Pache, Stift Aschaffenburg, S. 172f.

156 Goldgulden erhalten. Bei Säumnis kann der Präsenzamtmann des Stifts den Hofmann des Verkäufers auf dem Hof pfänden. Ist dies nicht möglich, kann das Stift den Hof einziehen.
Zeugen: Heinrich von [Grünberg] genannt Seligenstadt (*Selginsteder*), Kanoniker des Stifts St. Peter in Mainz und Sohn der Schwester des Verkäufers, sowie der lange Gebhard [Beyer], Bürger zu Miltenberg und Schwager des Verkäufers.
Siegler: Der Verkäufer (1) sowie Heinrich von Grünberg (2) und Gebhard Beyer (3) zum Zeichen ihrer Zustimmung zu dem Verkauf.
Der gebin ist 1378 *an frytage nehst nach vnser Frauwen dage als sie geboren wart.*
Ausf.; Pergament; deutsch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 1907.
Siegel: Drei an Pergamentstreifen anhängende Siegel; 1 beschädigt, 2 + 3 unbeschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangabe (14. Jh.).
Kanzleivermerke: Registranda (15. Jh.).
Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 144v-145v.
Regest, Erwähnungen: Wolfert, Wappenbuch, S. 150, 220, 233; Fischer-Pache, Stift Aschaffenburg, S. 172f.

505
1378 November 11
Der Edelknecht Engelhart von Usselbach (*Vsselbach*), Sohn des verstorbene Gerhard von Usselbach, bekennt: Er und sein Bruder Bernhard (*Bern*) haben ihr Burglehen zu Nalsbach[1], das Gerhardsgut genannt wird, auf Lebenszeit dem Pfarrer zu Lengfeld (*Lengefelt*) Nikolaus Walhuser[2] verliehen. Er soll ihnen dafür jedes Jahr 5,5 Malter Roggen (*korns*) und 5,5 Malter Hafer Großumstadter (*Omsteder*) Maß in Großumstadt entrichten. Außerdem haben sie ihm ihre Äcker um Otzberg, die Hohe Hart (*Hohinhart*) genannt werden, verliehen. Diese Äcker haben sie von Propst und Konvent des Klosters Höchst (*Hoste*) gepachtet. Der Pfarrer soll daher von diesen jedes Jahr 3 Malter Roggen Großumstadter Maß für sie an das Kloster entrichten. Auch hat Engelhard von Usselbach dem Pfarrer seinen Anteil an der Gült von dem Burglehen, nämlich 2,5 Malter und 1 Sumer Roggen sowie 2,5 Malter und 1 Sumer Hafer, um 10 Gulden versetzt. Bis zur Rückzahlung der 10 Gulden soll der Pfarrer diese Gült einziehen.
Siegler: Engelhart von Usselbach.
Der geben ist 1378 *an santt Martins dag.*
Ausf.; Pergament; deutsch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 3973.
Siegel: An Pergamentstreifen anhängend, Fragment.
Rückvermerke: Inhaltsangabe (14. Jh.).
Regest, Erwähnungen: Wolfert, Wappenbuch, S. 220.

506
1378 November 15
Der Edelknecht Bernhard (*Bern*) von Usselbach (*Vsselbach*) verkauft dem Pfarrer zu Lengfeld (*Lengefelt*) Nikolaus Walhuser eine Gült von 2,5 Malter und 1 Sumer Roggen (*korngeltes*) und 2,5 Malter und 1 Sumer Hafer, zusammen also 5,5 Malter Getreide, von seinem Lehen zu Nalsbach, das Gerhardsgut genannt wird.[3] Er hat dafür von dem Käufer 20 Pfund junge Heller Frankfurter Währung erhalten. Dieser hat ihm außerdem ein unbefristetes Rückkaufrecht für die Gült eingeräumt.
Siegler: Bernhard von Usselbach.

---

[1] Wüstung in der Gemarkung Wiebelsbach, Gemeinde Groß-Umstadt, 9,5 km sö von Dieburg (Nalsbach, Landkreis Darmstadt-Dieburg", in: Historisches Ortslexikon <http://www.lagis-hessen.de/de/subjects/idrec/sn/ol/id/13671>)
[2] Von 1384 bis 1389 auch als Vikar im Stift Aschaffenburg belegt (Anhang 7 Nr. 97).
[3] Vgl. dazu auch Regest 505.

Der gegeben ist 1378 *am nehstin mandage nach santt Martins dag.*
Ausf.; Pergament; deutsch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 657.
Siegel: An Pergamentstreifen anhängend, beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangabe (14. Jh.).
Kanzleivermerke: 56 (16. Jh.).
Regest, Erwähnungen: Wolfert, Wappenbuch, S. 220.

507
1378 Dezember 11
Johann (*Henne*) von der Eich und seine Ehefrau Kusa (*Ku/o/se*) verkaufen an Hermann von der Ecken, Kanoniker des Stifts Aschaffenburg,[1] einen Zins von 1 Mark. Der Zins gefällt von ihrem Haus bei dem Lindbrunnen (*Lympborne*) in Gelnhausen (*Geylenh[usen]*). Der Käufer hat ihnen dafür 22 Pfund und 6 Schilling Heller bezahlt. Die Verkäufer verpflichten sich daher, ihm den Zins künftig jedes Jahr am 11. November (*vf sante Mirtins dag, so der winther ane get*) zu entrichten. Sie haben ihm den Zins vor dem Schultheißen und den Schöffen am Gericht zu Gelnhausen übertragen. Dem Kanoniker steht bereits ein jährlicher Zins von 3 Mark von dem Haus zu. Ansonsten ist dieses aber mit keinen anderen Zinsen oder Abgaben belastet. Der Käufer hat den Verkäufern ein unbefristetes Rückkaufrecht an dem Zins eingeräumt.
Siegler: Hartmann von Crainfeld (*Creynfelt*), Schöffe zu Gelnhausen, auf Bitte der Verkäufer.
Datum 1378 *sabbato ante diem beate Lu/o/cie virginis.*
Ausf.; Pergament; deutsch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 1884.
Siegel: An Pergamentstreifen anhängend, leicht beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (14./15. Jh.).
Kanzleivermerke: N. 16 (16. Jh.).
Abschriften: A 6391, fol. 14v.
Regest, Erwähnungen: Fischer-Pache, Stift Aschaffenburg, S. 187.

508
1379 Januar 24
Der Komtur Johann von Bellersheim (*Beldersheim*) und die Brüder der Johanniterkommende in Nieder-Weisel (*Wiszele*) beurkunden: Zwischen dem Dekan Franz [von Amöneburg][2] und dem Kapitel des Stifts Aschaffenburg auf der einen Seite und ihnen auf der anderen Seite war es wegen einer Pacht von jährlich 30 Achtel Roggen (*korns*), die sie dem Stift seit vier Jahren schuldig geblieben sind, so dass sich der gesamte Rückstand inzwischen auf 120 Achtel Roggen beläuft, zu Streitigkeiten gekommen. Die strittige Pacht gefällt von dem Hof der Kommende in Steinfurth (*Steynfort*) bei der Pforte, durch die man nach Friedberg (*Frideberg*) geht, wie Urkunden[3], die die Kommende dem Stift übergeben hat, klar belegen. Diese Streitigkeiten sind nun gütlich beigelegt worden. Das Stift Aschaffenburg verzichtet auf die rückständige Pacht und alle Schadenersatzforderungen. Dafür verpflichten sich der Komtur und die Brüder, dem Stift künftig jedes Jahr zwischen dem 15. August und dem 8. September (*zwischen der zweier unser Frauwen tagen gelegen in der erne, mit namen als sie zu hiemel fur und geboren wart*) auf ihre Kosten die 30 Achtel Roggen von dem Hof in Steinfurth oder anderen Gütern der Kommende in die Stadt Friedberg zu liefern. Die Übereinkunft wurde mit Zustimmung des Meisters des Johanniterordens in Deutschland Konrad von Braunsberg (*Brunsberg*) geschlossen. Dieser hat dem Komtur und den Brüdern in Nieder-Weisel befohlen, sich an die getroffene Absprache zu halten. Die Beilegung des Streits erfolgte durch Vermittlung des Komturs zu Rüdigheim (*Rudenckeim*) Johann von Bellersheim, des Komturs zu Mosbach Helferich von Rüdigheim (*Rudincheim*) und des Ordensbruders in der Kommen-

[1] Anhang 6 Nr. 17.
[2] Anhang 2 Nr. 6.
[3] Vgl. Regesten 18, 19, 28 und 37; Fischer-Pache, Stift Aschaffenburg, S. 341f..

de Nieder-Weisel Löw (*Lewe*) von Steinfurth (*Steynfurt*) sowie der Edelknechte Eberhard von Fechenbach (*Vechinbach*), Vizedom zu Aschaffenburg,[1] und Heinrich von Gondsroth (*Gunsrode*), Schultheiß zu Aschaffenburg[2].
Zeugen: Die Aschaffenburger Bürger Johann Beyer, Siegfried Speiser (*Spiser*), Wetzel Berniger, Klaus am Sand, Johann am Sand und Berthold Brettträger (*Bretreger*).
Siegler: Der Komtur mit seinem eigenen Siegel für sich und seine Mitbrüder.
Der gegeben ist 1379 *an dem nechsten mantage vor sente Pauels tage als er bekart wart.*
Ausf. fehlt.
Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 391v–393r.
Regest, Erwähnungen: Fischer, Aschaffenburg, S. 254, 383 Anm. 97; Fischer-Pache, Stift Aschaffenburg, S. 342; Grimm, Häuserbuch III, S. 413.

509
1379 Februar 3
Konrad Senderlin von Eichenbühl (*Eychinbuhel*) und seine Ehefrau Irmgard (*Irmel*) verkaufen dem Pfarrer in Eichenbühl (*Eichinbohel*) Johannes einen Zins von 1 Pfund Heller. Der Zins gefällt von folgenden Gütern in Eichenbühl:

- Dem Haus der Verkäufer mit seinen Zugehörungen zwischen den Häusern der Ottersbechin und des Brunlin.
- Einer Wiese zwischen den Wiesen der Agnes (*Nese*) Kretz und der Kinder der Ottersbechin.
- Einem Weinberg zwischen Weingärten des Konrad Isengrim (*Ysingrin*) und des Heinrich Schneider (*Snydir*).

Den Zins haben die Verkäufer jedes Jahr am 11. November (*vff sante Mertins dag*) zu entrichten. Bei Säumnis kann der Käufer sie auf den erwähnten Gütern pfänden. Die Verkäufer verpflichten sich außerdem, diesen Zins an jeden zu entrichten, der die vorliegende Urkunde von dem Käufer oder seinen Erben innehat.
Siegler: Der Miltenberger Bürger Gottfried von Külsheim (*Kulsheim*) auf Bitte der Verkäufer und des Käufers.
Dissir brieff wort gebin 1379 *an dem nehistin dunrstage noch vnser Frawin tag Kirtzwyhe.*
Ausf. fehlt.
Abschriften: Liber I praesentiarum, fol. 184rv No. 136 (Überschrift: De empcione unius libri hallensium in Eychinbohel apud Conradum Senderlin ad anniversarium domini Hertwici Brunonis, vicarii huius ecclesie[3]); liber III praesentiarum, fol. 146rv.

510
1379 März 18
Lorenz (*Lentze*)[4], der Sohn des Zöllners zu Aschaffenburg Johann (*Antze*) [von Wiesbaden], beurkundet: Der Elekt des Erzbistums Mainz Adolf [von Nassau][5] hat Heinrich von Gießen (*Gyszen*)[6] seine Vikarie im Stift Aschaffenburg entzogen und ihm verliehen. Auf Befehl des Elekten haben ihm Dekan und Kapitel des Stifts diese Vikarie übergeben und ihn ins Stift aufgenommen. Daher gelobt er nun, dass er das Stift wegen aller ihm deswegen entstehenden Streitigkeiten und Kosten schadlos halten wird. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, dann ist er dem Stift eine Strafe von 100 Mark lötigen Silbers schuldig. Dafür stellt er dem Stift seinen Vater Johann, den Küchenmeister Heinrich von Dreis (*Treyse*), den Schenken Klaus von Leuboltz (*Leu-*

[1] Eberhard von Fechenbach ist von 1360 bis 1394 als Vizedom in Aschaffenburg belegt (Wolfert, Wappenbuch, S. 138.
[2] Von 1366 bis 1384 als Schultheiß belegt (Wolfert, Wappenbuch, S. 143).
[3] Der Zins war also für den Jahrtag des Stiftsvikars Hertwig Brunonis, der bis 1384 als solcher belegt ist, bestimmt (Anhang 7 Nr. 12).
[4] Lorenz von Wiesbaden ist sonst nicht mehr als Vikar im Stift Aschaffenburg urkundlich belegt (Anhang 7 Nr. 102).
[5] Vgl. Regest 463.
[6] Anhang 7 Nr. 31.

beholtz), den Schneider des Erzbischofs von Mainz Friedrich, den Keller zu Aschaffenburg Konrad von Wiesbaden (*Wysebadin*) und den Aschaffenburger Bürger Thomas Brade als Bürgen mit der Verpflichtung zum Einlager in einer öffentlichen Herberge in Aschaffenburg mit je einem Knecht und einem Pferd. Verstirbt ein Pferd während des Einlagers oder ist nicht mehr leistungsfähig, hat der betroffene Bürge für Ersatz zu sorgen. Bei Tod oder Rückzug eines Bürgen hat Lorenz innerhalb eines Monats einen gleichwertigen Ersatzmann zu stellen.
Siegler: Der Zöllner Johann (1) für seinen Sohn, da dieser kein eigenes Siegel besitzt, sowie Heinrich von Dreis (2) und Klaus von Leuboltz (3) für sich und ihre Mitbürgen.
Der geben ist 1379 *am frytage vor Mittefastin.*
Ausf.; Pergament; deutsch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 586.
Siegel: Drei an Pergamentstreifen anhängende Siegel; 1 leicht beschädigt, 2 verloren, 3 stark beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangabe (15. Jh.).
Regest, Erwähnungen: Wolfert, Wappenbuch, S. 200, 220.

511
1379 Mai 24, Gelnhausen
Hartmann von der Ecken, Bürger zu Gelnhausen (*Geilnhusen*), macht folgende öffentliche Zeugenaussage: Ihm ist bekannt, dass sein verstorbener Schwiegervater (*sweher*) Reinbolt von Spiegelberg von dem zu Altenhaßlau (*Hasela*) ansässigen Edelknecht Konrad Schlehdorn (*Sledorn*) eine Gült von 6 Malter Roggen (*korngeldes*) gekauft hat, die ihm der Verkäufer von seinem Teil eines Hofes in Altenhaßlau entrichten sollte. Dies geschah vor 40 oder mehr Jahren. Diese Gült haben dann sein Schwiegervater und nach dessen Tod seine Erben regelmäßig von denen erhalten, die den Hof bewirtschaftet haben, und zwar bis zu dem Zeitpunkt, als Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg diese Gült erworben haben, wie die darüber ausgestellten Urkunden[1] belegen. Als das Stift die Gült erworben hat, musste man diesem Bürgen für die Gewährleistung (*czu weren*) über Jahr und Tag nach Ausspruch des Dorfgerichts in Altenhaßlau stellen. Er hat diese Zeugenaussage in Gelnhausen im Kreuzgang des Franziskanerklosters um die Zeit der Prim gemacht.
Zeugen: Der Ritter Dietrich Forstmeister von Gelnhausen, der Bürgermeister Johann (*Henne*) im Steinhaus sowie die Gelnhäuser Schöffen und Bürger Siegfried von Breidenbach, Heinrich im Steinhaus, Peter Fuszichin, Wicker von Selbold, die Gebrüder Berthold und Friedrich Brinnenue, Reinbolt von der Ecken und Volmar Kloppel.
Siegler: Dietrich Forstmeister auf Bitte des Hartmann von der Ecken.
Datum 1379 *tercia feria post Ascensionem Domini nostri.*
Ausf. fehlt.
Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 195rv.
Erwähnungen: Fischer-Pache, Stift Aschaffenburg, S. 119.

512
1379 Mai 25
Wilhelm Vogt von Fronhausen (*Frunhusen*) und seine Ehefrau Mechthild (*Mecze*) erklären öffentlich: Auf dem Hof in Altenhaßlau (*Hasela*), der Schlehdorn (*Schlichdern*) Hof genannt wird, lag eine Gült von 6 Malter Roggen (*korngeldes*), als sie diesen Hof erworben haben. Diese Gült haben sie nicht verkauft, sondern vielmehr jedes Jahr an den Gelnhäuser Bürger Hartmann von der Ecken und an die Kanoniker des Stifts Aschaffenburg Hermann[2] und Konrad von der Ecken[3] geliefert.
Siegler: Wilhelm Vogt für sich und seine Ehefrau.
Der geben ist 1379 *an mitwochen nach unsers Herren Hymmelfart.*
Ausf. fehlt.

---

[1] Vgl. Regesten 398 und 421; Fischer-Pache, Stift Aschaffenburg, S. 119.
[2] Anhang 6 Nr. 17.
[3] Anhang 6 Nr. 18.

Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 194v–195r.
Regest, Erwähnungen: Fischer-Pache, Stift Aschaffenburg, S. 119.

513
1379 Juni 14, Heimbach
Der Meister des Johanniterordens in Deutschland Konrad von Braunsberg (*Brunsbergh*) beurkundet: Johann von Bellersheim (*Beldersheim*), Komtur der Johanniterkommende zu Rüdigheim (*Rudinkeim*), Helferich von Rüdigheim, Komtur der Johanniterkommende in Mosbach, Löw (*Leo*) von Steinfurth (*Steynfurd*), Ordensbruder in der Johanniterkommende Nieder-Weisel, und die Edelknechte Eberhard von Fechenbach (*Vechinbach*), Vizedom zu Aschaffenburg, und Heinrich von Gondsroth (*Gunsrode*), Schultheiß zu Aschaffenburg, haben eine Einigung zwischen dem Dekan Franz [von Amöneburg] und dem Kapitel des Stifts Aschaffenburg auf der einen Seite sowie dem Komtur Johannes von Bellersheim und den Ordensbrüdern der Johanniterkommende in Nieder-Weisel (*Wiszele*) auf der anderen Seite wegen einer Gült von 30 Achtel Roggen (*korns*) vermittelt.[1] Diese Gült soll die Kommende Nieder-Weisel künftig jedes Jahr von ihrem Hof in Steinfurth oder anderen Gütern auf ihre Kosten in Friedberg (*Frideberg*) an das Stift entrichten. Die Einigung wurde mit Wissen und Zustimmung des Meisters und des Ordenskapitels in Deutschland geschlossen. Der Meister befiehlt daher dem Komtur und den Ordensbrüdern zu Nieder-Weisel, dem Stift diese Gült künftig jedes Jahr wie vereinbart zu liefern.
Siegler: Der Meister mit dem Siegel des Ordenskapitels in Deutschland.
Der geben ist in unserm capitel, daz wir zu Heymbach in unsers vorgenanten ordens hus hielden 1379 *des nehsten dinstag nach sente Barnabe tage.*
Ausf. fehlt.
Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 393r–394r.
Regest, Erwähnungen: Fischer-Pache, Stift Aschaffenburg, S. 342.

514
1379 September 30
Philmann[2], der Sohn des Paul Bart von Bingen (*Binge*), beurkundet: Albrecht am Sand[3] hat durch Tausch mit Johann Truchseß von Meisenheim (*Meysinheym*)[4] eine Vikarie im Stift Aschaffenburg erworben. Er selbst hat im Stift die Vikarie des verstorbenen Giso [Haxspor] von Blofeld (*Blofelt*)[5] erhalten. Nun haben er und Albrecht am Sand einen Tausch ihrer Stiftsvikarien vereinbart. Aus diesem Grund verpflichtet er sich, Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg im Falle von Streitigkeiten, die sich aufgrund dieses Vikarientausches ergeben könnten, vor Gericht zu vertreten und ihnen alle daraus erwachsenden Schäden zu ersetzen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, dann hat er dem Stift eine Strafe in Höhe von 100 Mark lötigen Silbers zu bezahlen. Dafür stellt er dem Stift den Pfarrer zu Sommerau (*Somirawe*) Ulrich Meiner, Siegfried von Obernburg (*Obirnburg*), den Aschaffenburger Bürgermeister Ulrich Beyer sowie die Aschaffenburger Bürger Johann Beyer, Andreas Schutmar und Johann (*Henne*) Richart als Bürgen. Die Bürgen erklären sich zur Übernahme dieser Bürgschaft bereit. Sollte Philmann Bart seinen Verpflichtungen nicht nachkommen, dann müssen sie sich nach Aufforderung durch das Stift in eine öffentliche Herberge in Aschaffenburg zum Einlager begeben, und zwar jeder mit einem Knecht und einem Pferd. Dort haben sie solange zu bleiben, bis Philmann Bart alle gegenüber dem Stift eingegangenen Verpflichtungen erfüllt hat. Bei Tod oder Leistungsunfähigkeit eines Knechts oder Pferdes hat der betroffene Bürge für Ersatz zu sorgen. Stirbt dagegen ein Bürge oder zieht sich aus dem Einlager zurück, muss Philmann Bart innerhalb eines Monats einen gleichwertigen Ersatzmann stellen.

---

[1] Vgl. Regest 508.
[2] Anhang 7 Nr. 3.
[3] Anhang 7 Nr. 76.
[4] Anhang 7 Nr. 94.
[5] Anhang 7 Nr. 36.

Siegler: Philmann Bart (1), Ulrich Meiner (2) für sich und für Andreas Schutmar und Johann Richart, die keine eigenen Siegel besitzen, sowie Siegfried von Obernburg (5), Ulrich Beyer (4) und Johann Beyer (3).
Der gebin ist 1379 *vff den nehesten fritdag nach sentte Mychahels dage des heylgen erczengils.*
Ausf.; Pergament; deutsch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 133.
Siegel: Fünf an Pergamentstreifen anhängende Siegel; 1 stark beschädigt, 2 + 5 leicht beschädigt, 3 beschädigt, 4 verloren.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (15. u. 18. Jh.).
Regest, Erwähnungen: Wolfert, Wappenbuch, S. 200, 205; Fischer, Aschaffenburg, S. 167, 383 Anm. 92, 386 Anm. 112.

515
1379 November 18
Der Edelknecht Friedrich Hüttner (*Hu/e/ttener*) hat von dem Edelknecht Johann (*Hennichin*) Starkerad und seiner Ehefrau Petrissa (*Pacze*) einen Zehnt in Hösbach (*Hoestebach*) erworben. Der Verkauf erfolgte mit Zustimmung des Propstes des Stifts Aschaffenburg Nikolaus (*Clas*) vom Stein[1], von dem der Zehnt zu Lehen rührt, und des Ritters Dietrich von Praunheim (*Prumeheym*), der Mitinhaber dieses Zehnten ist. Sollten Johann Starkerad und Dietrich von Praunheim ohne Lehenerben sterben, dann ist Friedrich Hüttner verpflichtet, diesen Zehnt von dem amtierenden Stiftspropst zu Lehen zu empfangen.
Siegler: Friedrich Hüttner.
Datum 1379 *feria sexta proxima post diem beati Martini episcopi.*
Ausf.; Pergament; deutsch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 814.
Siegel: An Pergamentstreifen anhängend, leicht beschädigt.
Rückvermerke: Prümhem lehen (15./16. Jh.); probst (16. Jh.); Inhaltsangabe (17. Jh.).
Regest, Erwähnungen: Wolfert, Wappenbuch, S. 220; Fischer-Pache, Stift Aschaffenburg, S. 223.

516
1379 Dezember 17
Der Dekan Franz [von Amöneburg][2] und das Kapitel des Stifts Aschaffenburg beurkunden: Sie haben Peter Klement von Niedernberg (*Niddernburg*) und seiner Ehefrau Elisabeth den Halbteil aller Güter, die in den Hof der Stiftspräsenz in Niedernberg gehören, zu Erbrecht verliehen. Diesen Hof hat derzeit Konrad Gotsmann von Kreuznach (*Crutzenach*), Kaplan an der Kapelle zu Niedernberg, inne.[3] Ausgenommen von der Verleihung sind nur der Sedelhof und die Güter, die Scharrehafens Gut genannt werden. Die Beliehenen haben Konrad Gotsmann von dem Halbteil der Güter jedes Jahr zwischen dem 15. August und dem 9. September (*zuschen den zwen vnser Frauwen tagen in der erne gelegen, die man nennet zu latin Assumptio vnd Nativitats*) 18 Malter Roggen Aschaffenburger Maß auf ihre Kosten in Aschaffenburg zu entrichten. Bei Säumnis können Konrad Gotsmann oder seine Besitznachfolger Pfänder auf dem Halbteil der Güter oder auf anderen Besitzungen der Beliehenen nehmen, um damit die Rückstände und die ihnen dadurch entstandenen Kosten auszugleichen. Die Beliehenen sind verpflichtet, die Güter in gutem Kulturzustand zu halten. Im Erbfall sollen sie immer ungeteilt an einen Erben übergeben werden. Dem Stift haben sie davon jedes Jahr 1 Fastnachtshuhn sowie 3 Gulden für ein Besthaupt, wann immer ein solches fällig wird, zu geben. Als Pfand haben die Beliehenen die folgenden freieigenen Güter eingesetzt:

[1] Anhang 1 Nr. 5.
[2] Anhang 2 Nr. 6.
[3] Vgl. Regest 499.

- 2 Morgen Acker an einem Stück in der Gemarkung Niedernberg auf den Gerbern (*Lower*). Der Acker stößt auf der einen Seite an die Himmen (*Hymmen*), auf der anderen Seite an das Gut der Metzler.
- 1,5 Morgen Acker in derselben Gemarkung neben dem Gut des Espelbecher und dem Gut des Hertwig Kellermann.

Falls die Beliehenen ihren Halbteil der Güter nicht ordentlich bewirtschaften oder diese aufgeben, dann sollen Konrad Gotsmann oder seine Besitznachfolger sie zusammen mit den Pfändern wieder zu dem Hof schlagen und damit dem Stift wie vor der Verleihung verpflichtet sein. Die Beliehenen haben außerdem alle auf dem Halbteil der Güter lastenden Steuern und Dienste für den Landesherrn zu tragen.
Siegler: Das Stift mit seinem Siegel für Rechtssachen (*vnser ingesigel, daz man nennet zu latin ad causas*).
Der gebin ist 1379 *an samsztage vor sente Thome tage des heilgen apostiln.*
Ausf.; Pergament; deutsch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 1624.
Siegel: An Pergamentstreifen anhängend, unbeschädigt.
Rückvermerke: Presentie (15./16. Jh.); Inhaltsangabe (15./16. Jh.).
Kanzleivermerke: Registrata est (15. Jh.); N (16. Jh.); No. 5 (18. Jh.).
Abschriften: Liber I praesentiarum, fol. 202v-204r Nr. 143; liber III praesentiarum, fol. 283r-284v.
Regest, Erwähnungen: Hoffmann, Pfarreiorganisation, S. 977; Wohner, Obernburg, S. 110; Fischer-Pache, Stift Aschaffenburg, S. 100, 280.

517
1379 Dezember 17
Peter Klement von Niedernberg (*Nydernburg*) und seine Ehefrau Elisabeth stellen dem Dekan Franz [von Amöneburg][1] und dem Kapitel des Stifts Aschaffenburg einen Revers über den ihnen laut einer von Dekan und Kapitel am selben Tag ausgestellten Urkunde[2] zu Erbrecht verliehenen Halbteil der zu dem Hof der Stiftspräsenz in Niedernberg gehörenden Güter aus. Sie verpflichten sich, die in der Leiheurkunde festgelegten Abgaben fristgerecht zu entrichten und alle darin enthaltenen Bestimmungen einzuhalten. Bei Verstößen gegen den Vertrag droht ihnen der Verlust der Güter und des Unterpfandes.
Siegler: Die Richter des Stifts Aschaffenburg auf Bitte der Beliehenen.
Der gebin ist 1379 *an samszdage vor sente Thomas dage des heylgin apostiln.*
Ausf.; Pergament; deutsch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 1636.
Siegel: An Pergamentstreifen anhängend, beschädigt.
Rückvermerke: Presencia (15. Jh.); Inhaltsangaben (15. u. 18. Jh.).
Kanzleivermerke: N (16. Jh.); No. 6 (18. Jh.).
Regest, Erwähnungen: Fath, Das archidiakonale Gericht, Nr. 411 S. 215; Fischer-Pache, Stift Aschaffenburg, S. 100.

518
1380 Januar 30 / Juni 2, Mainflingen
Im Jahr 1380, in der vierten Indiktion, im vierten Jahr des Pontifikats Papst Urban VI., am 30. Tag des Monats Januar, um die Zeit der Nona, im Dorf Mainflingen (*Meunfelyngen*), im Hof des Pfarrers Johannes beurkundet der öffentliche Notar Philmann[3], Sohn des Paul Bart von Bingen (*Pingwia*): Vor ihm, den Landsiedeln zu Mainflingen Andreas (*Endres*) Fisser, Johann Friele, Herte Grimme und Berthold Fisser sowie vor den unten aufgeführten Zeugen haben Heinrich Renne-

[1] Anhang 2 Nr. 6.
[2] Regest 516.
[3] Er ist von 1378/79 bis 1399 auch als Vikar im Stift Aschaffenburg belegt (Anhang 7 Nr. 3).

wolf von Aschaffenburg, seine Ehefrau Liutgard (*Luka*) und deren Schwester Adelheid Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg eine Gült von 4 Malter Roggen (*korngulde*) und 2 Malter Hafer Aschaffenburger Maß für die Stiftspräsenz verkauft. Die Gült gefällt von einem Gut in Mainflingen oberhalb von Seligenstadt (*Selgenstad*) am Main (*Meu/o/n*), das Quittenbaumsgut genannt wird. Dieses wird derzeit von Edelint Schuchwert von Welzheim (*Welnsheym*) bewirtschaftet. Die Verkäufer haben dafür von den Käufern 60 Goldgulden erhalten. Sie haben daher die Gült und das Gut in die Hand des Landsiedels Andreas Fisser aufgegeben. Dieser hat daraufhin den Stiftsvikar und Präsenzmeister Johann Mutter[1] als Vertreter der Käufer in deren Besitz gesetzt.

Spezifikation der Güter, von denen die Gült entrichtet wird:

- Eine Hofstatt in dem Dorf Mainflingen, die Quittenbaumsgut genannt wird.
- 1 Morgen an dem Falltor.
- 1 Morgen zieht über den Pfaffenweg und stößt an Katharina Kottener.
- 0,5 Morgen, ein Anwander, anstoßend an Katharina Kottener.
- 1,5 Viertel [Morgen] zwischen Heinrich (*Heile*), dem Sohn der Jutta, und Katharina Burgel.
- 2,5 Morgen anstoßend an Friedrich Funke.
- 0,5 Morgen zwischen Friedrich Funke und Katharina Kottener.
- 5 Viertel [Morgen] zwischen dem Pfarrer und Johann Friele.
- Ungefähr 0,5 Morgen zwischen dem Pfarrer und Andreas Fisser.
- 1,5 Viertel [Morgen], ein Anwander, vor der Beunt von Burgel.
- 3 Viertel [Morgen] am Röderacker (*Rodenacker*) zwischen Katharina Kottner und Friedrich Funke.
- 5 Viertel [Morgen] an der Beune von Konrad Arnolt.
- 3 Viertel [Morgen] zwischen Andreas Fisser und Johann (*Henne*) Krache.
- 0,5 Morgen zwischen Katharina Kottener und Konrad Burgel.
- 3 Viertel [Morgen] anstoßend an Konrad Arnolt an der Gemarkungsgrenze zu Kleinwelzheim.
- 4 Morgen zwischen Friedrich Funke und Heinrich, dem Sohn der Jutta.
- 1 Rute anstoßend an den Pfarrer.
- 1 Morgen zwischen Heinrich Otte und Johann Krache am Welzheimer Pfad.
- 4 Morgen, ein Schlüssel, der in der Brache (*Bru/e/che*) genannt wird.
- 1,5 Morgen an der Roderde (*Rodenerden*) zwischen Friedrich Funke und Herte Grimme.
- 5 Viertel [Morgen], ein Ger, an der Gemarkungsgrenze.
- 0,5 Morgen, ein Anwander, zieht auf den Burgweg.
- 0,5 Morgen an der Gemarkungsgrenze zu Kleinwelzheim.
- 1,5 Morgen vor diesem an der Gemarkungsgrenze zu Kleinwelzheim.
- 0,5 Morgen in der Gemarkung Kleinwelzheim, ein Schlüssel, zwischen Konrad Arnold und Edelint Schuchwert.
- 0,5 Morgen am Welzheimer Pfad zwischen Konrad Drinkuz und Edelint Schuchwert.
- 1,5 Viertel [Morgen] stoßen auf den vorgenannten Schlüssel.
- 0,5 Morgen neben Peter Wentzel unterhalb des Schlüssels.
- 0,5 Morgen zwischen Herte Grimme und dem Pfarrer am Lachweg.
- 1 Morgen im Mainflinger Feld zwischen Herte Grimme und Heinrich, dem Sohn der Jutta.
- 3 Morgen im Mainflinger Feld ziehen auf die Aschaffenburger Straße. Anlieger sind Katharina Kottener und Andreas Fisser.
- 0,5 Morgen an dem Strohstück (*Strostucke*).

[1] Anhang 7 Nr. 59.

- 10 Morgen an einem Stück auf dem *Wirtfeld* an der Aschaffenburger Straße.
- 4 Morgen bei den vier Kreuzen auf der Aschaffenburger Straße.
- 3 Morgen oberhalb des Eichweg zwischen Johann Krache und dem Heiligenacker am Bensweg (*Bintzweg*).
- 3 Morgen daneben zwischen dem Bensweg und dem Eichweg.
- 3 Morgen zwischen Eichweg und der Straße ziehen auf das kleine Kreuz.

Die Gült ist von denjenigen, die das Gut bewirtschaften, jedes Jahr zwischen dem 15. August und dem 8. September (*zussen den zweyn vnser Frauwen dagen alse sie zcu hymmel fu/o/r, geborn wart, die man nennet zu/o/ latine Assumpcio vnd Nativitas*) an die Käufer zu entrichten. Die Landsiedel bekennen, dass das Gut und seine Zugehörungen eine ausreichende Sicherheit für die Gült darstellen.
Am 2. Juni desselben Jahres um die Zeit der Terz hat der Notar dann auf Anweisung des Johann Mutter die folgenden Äcker, die nach Angabe der Landsiedel ebenfalls zu dem Gut gehören und bei der ersten Beschreibung vergessen wurden, angefügt:

- 2 Morgen Acker an dem Beunelein (*Bundichen*) am Bensweg.
- 3 Morgen Acker am Bensweg neben den Kindern von Fritzchen.
- 1 Rute zieht über den Pfaffenweg.
- 4 Morgen Acker ziehen in das zerbrochene Feld in der Gemarkung Kleinwelzheim.
- 1 Morgen Acker vor den 2 Morgen, die auf den Eichweg ziehen.

Zeugen: Der Pfarrer von Mainflingen Johann, der Pfarrer von Kleinostheim (*Oszinheym*) Heinrich, der Schultheiß von Kleinostheim Peter Munkel, Heinrich am Wege und Heinrich, der Knecht des Johann Mutter.
Siegler: Der Notar Philmann Bart mit seinem Signet (*signum meum solitum et consuetum*).
Ausf., Notariatsinstrument; Pergament; deutsch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 3143.
Siegel: Signet, unbeschädigt.
Rückvermerke: Instrumentum super empcione quatuor maldrorum siliginis et duorum maldrorum avene in Meuelingen pertinentibus ad anniversarium Laurencii de Aquisgrani, canonici,[1] qui o[biit] anno Domini 1383 in crastino Concepcionis beate Marie (14. Jh.); praesentiae (17./18. Jh.).
Kanzleivermerke: Registratum est in libro presenciarum (14. Jh.); M (16. Jh.).
Abschriften: Liber I praesentiarum, fol. 5r-8v Nr. 2; liber III praesentiarum, fol. 262r-264v.
Regest, Erwähnungen: Hoffmann, Pfarreiorganisation, S. 973; Fischer, Aschaffenburg, S. 193; Fischer-Pache, Stift Aschaffenburg, S. 264.

519
1380 Februar 24
Johann (*Henne*) Weiner, seine Ehefrau Gisela (*Getze*) sowie Irmel, die Witwe des Heinrich Kluppil, bekennen: Der Dekan Franz [von Amöneburg][2] und das Kapitel des Stifts Aschaffenburg haben ihnen 1 Morgen Acker in der Gemarkung Aschaffenburg vor dem Herstalltor (*vor dem tor genant daz Hersztal*)[3] zu Erbrecht verliehen. Der Acker liegt zwischen Äckern des Stamp und des Heinrich vom Rine und gehört in den Fronhof des Stifts in der Vorstadt von Aschaffenburg, den derzeit Heinrich Stellewagen (*Stellewayn*) bewirtschaftet. Die Beliehenen können den Acker in einen Garten umwandeln. Diesen sollen sie einzäunen und in gutem Kulturzustand halten. Von dem Garten sollen sie dann dem jeweiligen Hofmann des Stifts auf dem Fronhof jedes Jahr zwischen dem 15. August und dem 8. September (*tzuschen den tzweyen vnser Frauwen tagen in der erne*) 12 Schilling Heller Aschaffenburger Währung bezahlen. Bei Säumnis oder Verstößen gegen diese Bestimmungen können das Stift oder sein Amt- bzw. Hofmann die Beliehenen pfänden, um sich aus dem Erlös für die Pfänder für die Zinsrückstände und erlittenen Schäden schadlos zu halten. Wenn die Beliehenen den Garten nicht mehr länger bewirtschaften wollen, können sie ihn an das

[1] Anhang 6 Nr. 1.
[2] Anhang 2 Nr. 6.
[3] Zu Lage und Geschichte Ebert, Häuserbuch VI, S. 67 - 76.

Stift in gutem Kulturzustand und eingezäunt zurückgeben, und zwar immer zwischen dem 15. August und dem 8. September.
Siegler: Der Pfarrer von St. Agatha in Aschaffenburg Simon auf Bitte der Beliehenen.
Der geben ist 1380 *an sente Mathie abinde des heylgen apostiln.*
Ausf.; Pergament; deutsch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 3118.
Siegel: An Pergamentstreifen abhängend, stark beschädigt.
Rückvermerke: Ad corpus (14. Jh.); Inhaltsangaben (15. u. 16. Jh.).
Kanzleivermerke: Registrata est (14. u. 15. Jh.).
Abschriften: Liber I camerae, fol. 135r-136r Nr. 207; liber III camerae, fol. 46rv.
Regest, Erwähnungen: Fischer-Pache, Stift Aschaffenburg, S. 124; Grimm, Häuserbuch IV, S. 6.

520
1380 April 8, Aschaffenburg
Der öffentliche Notar Philmann[1], Sohn des Paul Bart von Bingen (*Pigwia*), beurkundet: Im Jahr 1380, in der dritten Indiktion, im zweiten Jahr des Pontifikats Papst Clemens VII., am achten Tag des Monats April, in der Kurie des Stiftsdekans Franz [von Amöneburg][2] in der Pfaffengasse[3] (*in vico clericorum*) zu Aschaffenburg hat vor ihm und den unten aufgeführten Zeugen der Stiftskanoniker Rudolf [Brendel] von Homburg [4]sein Testament errichtet und dabei die folgenden Legate festgelegt:

- An den Erzbischof von Mainz geht ein Viertel Silber.
- Seine Testamentsvollstrecker, der Stiftsdekan Franz [von Amöneburg], der Stiftsvikar Johann von Kirchhain (*Kirchen*)[5] und der Substitut Johann Schuppach[6] erhalten jeder 2 Pfund Heller.
- Seinem Bruder Gunther, dessen Ehefrau, dem Witzo, seiner Schwester sowie den Söhnen seines Bruders Heinrich und Johann hinterlässt er verschiedene Kleidungsstücke.
- Am Tag nach seinem Tod soll man Brote, die aus 2 Malter Roggen gebacken wurden, und kleine Gefäße mit Rotwein unter die Armen verteilen.
- Das Stift erhält seinen Weinberg und einen Acker [in Aschaffenburg] an dem Dämmer (*Demmer*) mit der Auflage, diese zu verkaufen und den Erlös für die Feier von Allerseelen (*ad commemoraciones fidelium*) zu verwenden.
- Alle seine Bücher gehen an die Söhne seines Bruders Johann und Heinrich und an seine Schwester.
- Der Testamentar bittet seine Testamentsvollstrecker, die zu der Vikarie am Altar der 11000 Jungfrauen im Stift gehörenden Weinberge gegebenenfalls mit seinen Mitteln, sofern welche vorhanden sind, in gutem Kulturzustand zu erhalten, damit aus dem Erlös für den dort geernteten Wein das Haus der Vikarie in der Pfaffengasse[7] in Aschaffenburg erneuert werden kann. Auch sein bereits geschlagenes Holz soll dafür verwendet werden.
- Der Ertrag seiner Stiftspfründe im Gnadenjahr geht an die Präsenz des Stifts für die Feier des Festes des heiligen Jakob.
- Zu einem Jahrtag für den Testamentar sollen seine Testamentsvollstrecker eine jährliche Gült von 2 Malter Roggen anschaffen.
- Was von seiner Habe nach Ausführung dieser Legate noch übrig ist soll für den Erwerb eines neuen Teppichs (*thepechus*) anstelle des bei seine Exequien gebrauchten Teppichs

[1] Zwischen 13789/79 und 1399 auch als Vikar im Stift Aschaffenburg belegt (Anhang 7 Nr. 3).
[2] Anhang 2 Nr. 6.
[3] Zur Topographie Grimm, Häuserbuch II, S. 39f.
[4] Er starb am 9. April 1380 (Anhang 6, Nr. 7).
[5] Anhang 7 Nr. 46.
[6] Von 1382 bis 1397 als Stiftsvikar belegt (Anhang 7 Nr. 80).
[7] Haus „Zu den 11000 Jungfrauen", Bereich Schlossplatz 3 und 5 (Grimm, Häuserbuch II, S. 215).

verwendet werden. Sind dann immer noch Mittel vorhanden, gehen diese an die Stiftspräsenz zur Feier des Festes des heiligen Jakob.

Zeugen: Der Dekan Franz [von Amöneburg], die Kanoniker Johann Schuppach und Peter von Laudenbach (*Ludenbach*)[1] sowie der Stiftsvikar Hertwig Brunonis[2].

Siegler: Der Notar mit seinem Signet.

Ausf. fehlt.

Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 103r–104r.

Regest, Erwähnungen: Fischer, Privatbesitz von Büchern, S. 10; Fischer-Pache, Stift Aschaffenburg, S. 381; Grimm, Häuserbuch II, S. 215.

521

1380 Mai 6

Der Dekan Franz [von Amöneburg][3] und das Kapitel des Stifts Aschaffenburg bekennen: Sie haben ihren Hof in Gunzenbach (*Gunczenbach*)[4] Peter Schuntermann und seiner Ehefrau Gertrud (*Gele*) zu Landsiedelrecht verliehen. Die Beliehenen sollen davon dem Stift jedes Jahr zwischen dem 15. August und dem 8. September (*czuschin den czweyn vnser Frauwen dagen yn der ern*) auf ihre Kosten 11 Malter und 1 Sumer Roggen (*korns*) und 2 Malter Hafer in den Speicher des Stifts in Aschaffenburg oder in einen anderen Speicher dort liefern. Außerdem sollen sie dem Stift jedes Jahr 1 Gans, 2 Hühner am 21. September (*uff sante Mathei dag*) und 1 Fastnachtshuhn, mit dem ein Besthaupt verbunden ist, entrichten. Die Beliehenen sollen den Hof in gutem Kulturzustand halten. Im Erbfall soll er ungeteilt an einen Erben übergehen. Die Beliehenen und ihre Erben haben alle Abgaben und Leistungen für die Landesherrschaft, die auf dem Hof lasten, zu übernehmen. Kommen die Landsiedel diesen Bestimmungen nicht nach, dann kann das Stift sie auf ihren Gütern pfänden lassen. Aus dem durch die Versetzung der Pfänder erzielten Erlös kann es dann eventuelle Zinsrückstände sowie die ihm entstandenen Unkosten und Schäden decken. Sollten die Beauftragten des Stifts keine ausreichenden Pfänder finden, kann dieses den Hof einziehen lassen.

Siegler: Dekan und Kapitel mit dem Kapitelssiegel für Rechtssachen (*vnsers capitels ingesigel, daz wir nennen zu den sachen*).

Der geben ist 1380 *an dem suntage post Ascencionem.*

Ausf. fehlt.

Abschriften: Liber I praesentiarum, fol. 9v–10v Nr. 4 (Randvermerk: Petatur reversa, quia hec littera non est sigillata).

Regest, Erwähnungen: Fischer-Pache, Stift Aschaffenburg, S. 103, 212.

522

1380 Mai 29

Der Dekan Franz [von Amöneburg][5] und das Kapitel des Stifts Aschaffenburg bekennen: Sie haben 7,25 Morgen Äcker [in Aschaffenburg], die der Kanoniker Nikolaus [von Lyskirchen genannt] von Köln[6] der Stiftspräsenz geschenkt hat, Volpert (*Volzo*) in der Mühle (*Mulen*) und seiner Ehefrau Adelheid zu Erbrecht verliehen. Die Beliehenen sollen die Äcker jedes Jahr mit 30 Karren Mist oder 30 Karren Mergel oder mit 15 Karren Mist und 15 Karren Mergel düngen und sie in gutem Kulturzustand halten. Dem Stift sind davon jedes Jahr zwischen dem 15. August und dem 8. September (*zcuschen den tzweyn vnser Frauwen tagen in der erne*) 2 Malter Roggen (*korns*) auf Kosten der Beliehenen nach Aschaffenburg zu liefern. Bei Verstößen gegen die Vertragsbestimmungen oder bei Säumnis können das Stift oder seine Amtleute die Beliehenen um die rückstän-

---

[1] Anhang 6 Nr. 53.

[2] Anhang 7 Nr. 12.

[3] Anhang 2 Nr. 6.

[4] Das Stift hatte am 15. Dezember 1372 zwei Höfe in Gunzenbach erworben. Bei dem vorliegenden muss es sich um den Heinrich Großen Hof handeln (Regest 454).

[5] Anhang 2 Nr. 6.

[6] Anhang 6 Nr. 55.

digen Abgaben und die erlittenen Schäden pfänden. Sind keine ausreichenden Pfänder zu finden, kann das Stift die Äcker einziehen lassen. Im Erbfall sollen sie immer ungeteilt an einen der Erben übergehen.
Liste der in drei Stücken gelegenen Äcker, die vormals Petrissa (*Patze*) von Wasen gehört haben:

- 2 Morgen am Steinigen (*Steynehten*) Weg zwischen Besitz der von Wasen zu Babenhausen (*Babinhusen*).
- 2,75 Morgen zwischen Besitz des Erzbischofs von Mainz und des [Stiftsvikars] Jakob von Kirchberg (*Kyrberg*)[1].
- 2,75 Morgen oberhalb von Damm anstoßend an die Bischofsbeune (*Bischofssbunden*) und an Quittenbaums Wiese.

Siegler: Das Stiftskapitel mit seinem Siegel für Rechtssachen (*vnser ingesigel, daz wir nennin tzu den sachen*).
Der geben ist 1380 *an dinstage nach vnsers Herren Lichams dage.*
Ausf.; Pergament; deutsch
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 3117.
Siegel: An Pergamentstreifen anhängend, beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (14./15., 16. u. 18. Jh.).
Kanzleivermerke: A (17. Jh.).
Abschriften: Insert in einer Urkunde der Richter des Stifts Aschaffenburg vom selben Tag (Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 580); Liber I praesentiarum, fol. 153v-154v Nr. 112; liber III praesentiarum, fol. 38rv
Regest, Erwähnungen: Fath, Das archidiakonale Gericht, Nr. 413 S. 216; Fischer-Pache, Stift Aschaffenburg, S. 100; 162.

523
1380 Mai 29
Die Richter des Stifts Aschaffenburg beurkunden: Vor ihnen haben Volpert (*Folzo*) in der Mühle (*Mulen*) und seine Ehefrau Adelheid bekannt, dass ihnen der Dekan und das Kapitel des Stifts Aschaffenburg laut ihrer im Wortlaut inserierten Urkunde vom selben Tag[2] 7,25 Morgen Äcker zu Erbrecht verliehen haben.
Siegler: Die Richter auf Bitte der Beliehenen.
Datum et actum anno et die prenotatis, prout in littera de verbo ad verbum inserta presentibus continetur.
Ausf.; Pergament; lateinisch und deutsch (Insert).
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 580.
Siegel: An Pergamentstreifen anhängend, beschädigt.
Rückvermerke: Presencie (18. Jh.); Inhaltsangaben (14., 15. u. 18. Jh.).
Abschriften: Liber I praesentiarum, fol. 154v-155r Nr. 113.

524
1380 September 21
Der Edelknecht Helferich von Bleichenbach (*Bleychinbach*) beurkundet: Er hat dem Edelknecht Heinrich von Gondsroth (*Gonszraden*), Schultheiß zu Aschaffenburg,[3] und seiner Ehefrau Anna die folgenden Zinsen und Gülten verkauft:

- 12 Schilling Heller gibt Ludwig Hane jedes Jahr von 2 Morgen Weinberg zu Glattbach (*Gladebach*) oben am Berg zwischen Peter Huser und der Endriesen.
- Peter Huser gibt jährlich 2 Schilling Heller von einem Acker und einer Wiese in der Eckersbach (*Eygilspach*).
- Johann (*Henne*) Stengeler gibt jährlich 2 Schilling Heller von einer Wiese im Haingrund (*Heyngrunde*).

[1] Anhang 7 Nr. 45.
[2] Regest 522.
[3] Von 1366 bis 1384 als Schultheiß in Aschaffenburg belegt (Wolfert, Wappenbuch, S. 143).

- Konrad Munckeln von Mainaschaff (*Aschaff*) und Johann Sibolt geben jährlich 6 Schilling weniger 4 Heller von den Äckern in der Steinbach.
- Die Endriesen von Glattbach gibt jedes Jahr 1 Sumer Roggen (*korngeldis*) von Äcker in dem *Ku/e/nes*. Dabei handelt es sich um eine Bodenzins. Außerdem gibt sie Helferich von Bleichenbach 1 Sumer Roggen als Unterpfand für die Düngung der Äcker.
- Die Elbrechten von Damm (*Dam/e/*) gibt jährlich 0,5 Malter Roggen von Äckern als Bodenzins und 1 Sumer Roggen als Unterpfand.

Die erwähnten Zinsen sind jeweils am 11. November (*vff sant Mertins dag*) und die Gülten zwischen dem 15. August und dem 8. September (*schuszen den zwein vnser Frauwen dagen*) zu entrichten.
Siegler: Helferich von Bleichenbach.
Datum 1380 *feria sexta post Exaltacionem Sancte Crucis*.
Ausf.; Pergament; deutsch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 3263.
Siegel: An Pergamentstreifen anhängend, beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (14./15. u. 16. Jh.).
Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 162v-163r.
Regest, Erwähnungen: Fischer-Pache, Stift Aschaffenburg, S. 190.

525
1380 September 22, Aschaffenburg
Im Jahr 1380, in der dritten Indiktion, im dritten Jahr des Pontifikats Papst Urban VI., am 22. Tag des Monats September, um die Zeit der Nona beurkundet der öffentliche Notar Gottfried Ernst von Hersfeld: Vor ihm und den unten aufgeführten Zeugen hat Berthold Forstmeister, Kanoniker des Stifts Aschaffenburg,[1] zwar körperlich gebrechlich, aber im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte sein Testament errichtet und dabei Folgendes festgelegt:

- Zu seinen Testamentsvollstreckern bestellt er die Kanoniker Hermann von der Ecken (*de Acie*)[2] und Erwin von Mainz[3], den Stiftsvikar Hartmann von Bergen[4] und den Priester Heinrich Mulich. Diesen erteilt er die Vollmacht zur Ausführung seines Testaments.
- Der Erzbischof von Mainz erhält ein Viertel Silber.
- Für seinen im Stift zu begehenden Jahrtag vermacht er diesem die jährlichen Einkünfte, die er in Schöllkrippen (*Schiltkrippen*) für 70 Gulden gekauft hat.[5] Sollten diese Einkünfte zurückgekauft werden, dann ist das dafür bezahlt Geld zum Erwerb anderer Einkünfte zu verwenden. Diese sollen dann im Stift unter den Kanonikern und Vikaren, die an der Begehung seines Jahrtages teilnehmen, gleichmäßig verteilt werden.
- Die Erträge seiner Stiftspfründe im Gnadenjahr sind für die Feier von Allerseelen und für die Präsenzbrote zu verwenden.
- Der Subkustos des Stifts erhält 1 Malter Roggen (*siligo*).
- An Johann Merz gehen 2 Malter Roggen, 2 Gulden und sein Brevier.
- Das Spital in Aschaffenburg bekommt 1 Malter Roggen.
- Für den Unterhalt der Brücke in Aschaffenburg stiftet er 1 Malter Roggen.
- Die Fabrik der Pfarrkirche St. Marien in Aschaffenburg erhält 1 Malter Roggen.
- Dem Franziskanerbruder Heinrich vermacht er 2 Malter Roggen.
- Hartmann von Bergen erhält 2 Malter Roggen.
- An Heinrich Mulich gehen 2 Malter Roggen und 10 Gulden.
- Der Fabrik der Pfarrkirche St. Agatha in Aschaffenburg legiert er 1 Malter Roggen und dem Pfarrer dort ebenfalls 1 Malter Roggen.

---

[1] Anhang 6 Nr. 26.
[2] Anhang 6 Nr. 17.
[3] Anhang 4 Nr. 5.
[4] Anhang 7 Nr. 7.
[5] Zu diesen Einkünften vgl. Fischer-Pache, Stift Aschaffenburg, S. 330.

- Seine Schwester im Kloster Himmelau (*Hiemelauwe*) erhält 10 Gulden.
- Hertwig Brun hinterlässt er 1 Malter Roggen.
- Der Notar bekommt 1 Gulden.
- An Peter Breusche fallen 3 Malter Roggen.
- Der Testamentar ordnet an, dass Dieter, der Sohn seines Bruders, von seinen hinterlassenen Gütern eingekleidet werden soll. Auch soll man ihm und seinem Diener Andreas die Rückkehr in die Heimat finanzieren.
- Andreas erhält ein Wams (*wambasium*), eine Kapuze und Stiefel.

Durch dieses Testament verlieren alle früheren Testamente und testamentarischen Verfügungen ihre Rechtskraft und werden vom Testamentar widerrufen.
Acta sunt Aschaffinburg in curia ipsius testatoris in vico clericorum sita in camera, qua solebat dormire.
Zeugen: Der Stiftsvikar Hertwig Brunonis[1], der Substitut des Stifts Johann Merz von Ortenberg, die oben erwähnten Priester und Peter Breusche.
Ausf. fehlt.
Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 52v–53v.
Regest, Erwähnungen: Fischer, Privatbesitz von Büchern, S. 10; Fischer-Pache, Stift Aschaffenburg, S. 330.

526
1380 September 24, Aschaffenburg
Inventar der im Haus des verstorbenen Stiftskanonikers Berthold Forstmeister[2] vorgefundenen Hinterlassenschaft, aufgenommen von seinen Testamentsvollstreckern Hermann von der Ecken (*de Acie*)[3] und Erwin von Mainz[4], Kanoniker des Stifts Aschaffenburg, Hartmann von Bergen, Pfarrer zu St. Marien in Aschaffenburg,[5] und Heinrich Mulich, Priester. Beurkundet wird das Inventar im Jahr 1380, in der dritten Indiktion, im dritten Jahr des Pontifikats Papst Urban VI., am 24. Tag des Monats September, um die Zeit der Vesper von dem öffentlichen Notar Gottfried Ernst von Hersfeld in Gegenwart der unten aufgeführten Zeugen. Vorgefunden wurden:

- Auf zwei Getreideböden 100 Malter Roggen nach einer Schätzung durch den amtierenden Getreidemesser Johann Schwarza.
- In der Kammer der Magd ein mittelmäßiges Bett, ein Leintuch und eine schlechte Bettdecke.
- Im Schlafzimmer des Verstorbenen ein Bett, vier Federbetten, sieben Kopfkissen, 13 Sitzkissen, zwei Bankkissen, drei Tischtücher, acht Handtücher und sieben mittelmäßige Leintücher.
- In einer Kapsel ein silberner Gürtel, ein mit Silber umgebenes Messerchen, ein Handbecken, ein Waschbecken aus Erz mit zwei Röhren, ein kleines Handbecken sowie ein Waschbecken aus Zinn. Ein zinnernes Fässchen, das ein halbes Viertel fasst, ein Fässchen, das ein Maß sowie ein Fässchen, das ein halbes Maß fasst. Ein *standechin* aus Zinn. Drei Schalen, von denen jede 1 Maß fasst, sowie drei Schalen, von denen jede ein halbes Maß fasst. Zwei Salzstreuer, 17 große und kleine zinnerne Platten, drei Kandelaber, ein Fischkessel, vier Pfannen, ein Gitter, Kesselhaken, eine Bratpfanne und ein eiserner Dreifuß, zwei Hackmesser, zwei eiserne Bratspieße, zwei eiserne Topfdeckel und ein gestricktes Tischtuch. Eine Kappe aus Eisen, Eisenhandschuhe sowie Arm- und Beinschienen. Zwei Chorkappen für Kanoniker und ein Überrock.
- In der Stube ein klappbarer Tisch.
- In der Küche zwei Kupferkessel, ein kleiner und ein mittlerer.

---

[1] Anhang 7 Nr. 12.
[2] Anhang 6 Nr. 26.
[3] Anhang 6 Nr. 17
[4] Anhang 4 Nr. 5.
[5] Anhang 7 Nr. 7.

Zeugen: Der Ritter Dietrich Forstmeister und Hermann Forstmeister, Brüder des Verstorbenen, sowie der Zöllner zu Aschaffenburg Johann (*Anzo*) [von Wiesbaden].
Siegler: Der Notar mit seinem Signet (*signum meum solitum et consuetum*).
Ausf., Notariatsinstrument; Pergament, stark stockfleckig; lateinisch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 618.
Siegel: Signet, unbeschädigt.
Kanzleivermerke: 6 (17./18. Jh.).
Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 52rv.
Regest, Erwähnungen: Schuck, Pfarrer, S. 112.

527
1380 September 28
Der Edelknecht und Schultheiß zu Aschaffenburg Heinrich von Gondsroth (*Gunsrode*)[1] und seine Ehefrau Anna beurkunden: Sie haben jährliche Einkünfte in Höhe von 21 Schilling und 8 Heller sowie 3 Sumer Roggen (*korngulde*), die sie nach Ausweis der Urkunde[2], an der ihre eigene Urkunde befestigt wurde, von dem Edelknecht Helferich von Bleichenbach gekauft haben, Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg für ihre Präsenz übergeben. Dafür soll man im Stift am 12. November (*off den nehstin dag nach sente Mertins dag*) oder an einem anderen, geeigneten Tag eine Messe für die Lebenden (*pro salute vivorum*) singen. Stirbt einer der Eheleute, dann ist die Hälfte der Einkünfte zu einem Jahrtag für den Verstorbenen oder die Verstorbene zu verwenden, während man von der anderen Hälfte weiterhin die Messe singen soll. Nach dem Tod beider Eheleute soll man im Stift von den gesamten Einkünften zwei Jahrtage für sie begehen.
Siegler: Heinrich von Gondsroth, dessen Siegel seine Ehefrau mitbenutzt.
Der geben ist 1380 *an sancti Michahel abe.*
Ausf., als Transfix befestigt an U 3263 von 1380 September 21; Pergament; deutsch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 3264.
Siegel: An Pergamentstreifen anhängend, beschädigt.
Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 163 rv.

528
1381 Januar 13
Der Kanoniker des Stifts Aschaffenburg Erwin von Mainz[3] schenkt zu seinem und seines Mitkanonikers Berthold Forstmeister[4] Seelenheil der ständigen Vikarie [St. Michael] am Altar in der Kapelle im Kreuzgang des Stifts[5] sein Haus [in Aschaffenburg] in der Grafengasse (*in vico comitum*)[6] an der Ecke gegenüber der Stiftskurie des Kanonikers Nikolaus von Grünberg (*Grunenberg*). Inhaber dieser Vikarie ist derzeit Heinrich Pistor[7]. Die Schenkung ist mit einer von dem Vikar sowie von Dekan und Kapitel des Stifts gebilligten Auflage verbunden. Der jeweilige Inhaber der Vikarie soll jede Woche am Mittwoch sofort nach dem Offertorium der Messe des Subkustos in der Stiftskirche eine Messe in eigener Person feiern oder von einer geeigneten Person feiern lassen, und zwar im Wechsel zu Ehren des Altarssakraments, der Passion Christi, des Heiligen Kreuzes, der Jungfrau Maria, des Evangelisten Johannes, der Heiligen Nikolaus, Martin, Maternus, Jodokus und Theobald, der heiligen Engel, der Heiligen Anna und Barbara, der 11000 Jungfrauen und der Verstorbenen. Nach Beendigung der Messe soll er noch zwei bestimmte Kollekten sowie die zu der jeweiligen Messe gehörenden Kollekten halten. Der amtierende Stiftsdekan soll den Vikar und seine Nachfolger zur Feier der Messen und zur Instandhaltung des Hauses anhalten. Der Vikar Heinrich Pistor verpflichtet sich für sich und seine Nachfolger zur Ein-

[1] Von 1366 bis 1384 als Schultheiß in Aschaffenburg belegt (Wolfert, Wappenbuch, S. 143).
[2] Regest 524.
[3] Anhang 4 Nr. 5.
[4] Anhang 6 Nr. 26.
[5] Zu der Vikarie Fischer-Pache, Stift Aschaffenburg, S. 386f.
[6] Zur Lage der Gasse Grimm, Häuserbuch I, S. 309, 469f.
[7] Anhang 7 Nr. 66.

haltung der Auflage sowie zur Instandhaltung des Hauses und unterwirft sich in diesen Angelegenheiten der Aufsicht des Stiftsdekans. Der Dekan Franz [von Amöneburg][1] und das Kapitel des Stifts Aschaffenburg erteilen ihre Zustimmung zu dieser Schenkung und der mit ihr verbundenen Auflage und verpflichten den Vikar Heinrich Pistor und seine Nachfolger zur ihrer Einhaltung.
Siegler: Heinrich Pistor, Erwin von Mainz und das Stiftskapitel mit seinem Siegel für Rechtssachen (*sigillum nostrum, quo ad causas utimur*).
Datum et actum 1381 *in octava Epyphanie Domini*.
Ausf.; Pergament; lateinisch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 2673.
Siegel: An Pergamentstreifen anhängend, stark beschädigt. Angekündigt sind außerdem noch das Siegel des Erwin von Mainz und das Geschäftssiegel des Stiftskapitels, an der Plica ist allerdings nur noch ein Einschnitt für die Befestigung eines Siegel erkennbar. Dieses ist verloren.
Rückvermerke: Donacio domus d[omini] Io[hannis] Wilderich ad vicariam in ambitu (15. Jh.).
Kanzleivermerke: D (15./16. Jh.).
Abschriften: Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: A 5806, fol. 4r–11v (von 1538 September 21); A 6656, fol. 3v–7r (beides Kopialbücher der Vikarie St. Michael im Kreuzgang).
Regest, Erwähnungen: Fischer-Pache, Stift Aschaffenburg, S. 386.

529
1381 April 19
Rudolf Ritz und seine Ehefrau Katharina bekennen: Der Dekan Franz [von Amöneburg] [2]und das Kapitel des Stifts Aschaffenburg haben ihnen Äcker in der Gemarkung des Dorfes Wenigumstadt (*Wenigen Omstad*) zu Erbrecht verliehen. Diese Äcker haben bisher Peter Schmied (*Smyt*) und Konrad vorm Annen bewirtschaftet. Die Beliehenen sollen dem Stift davon in der nächsten Ernte 1 Malter Weizen und danach jedes Jahr zwischen dem 15. August und dem 8. September (*tzuschen den czweyn vnser Frauwen dagen, die man nennit zcu latine Assumpcio vnd Nativitas*) 2,5 Malter Weizen auf ihre Kosten nach Aschaffenburg liefern. Bei Säumnis steht dem Stift oder seinem Amtmann das Recht zu, sie oder ihre Erben wegen der Rückstände und der dem Stift deswegen entstandenen Schäden zu pfänden, bis diese vollständig beglichen sind. Im Erbfall sollen die Äcker ungeteilt an einen Erben übergeben werden. Sie sind in gutem Kulturzustand zu halten. Steuer, Bede und andere Abgaben an den Landesherren, die auf den Äckern lasten, haben die Beliehenen zu tragen. Bei Verstößen gegen den Leihevertrag kann das Stift die Äcker einziehen lassen.
Liste der verliehenen Äcker:

- Ein Acker anstoßend an den Brunnberger (*Bruberger*) Weg und an den *Kindelkelnsgraben*.
- Ein Acker stößt unten an den Acker des Konrad vorn Annen und den Brunnenpfad (*Burnenphade*) und auf der anderen Seite an den Acker der Hille Heinfridin.
- Der dritte Acker liegt an dem Kirchweg und stößt auf der einen Seite an Heilmeyers Acker.
- Der vierte Acker stößt auf der einen Seite an einen Acker des Pfarrers zu Wenigumstadt und auf der anderen Seite an den *Kindelkelnsgraben*.
- Der fünfte Acker liegt im Grafental (*Greuintal*) und stößt auf der einen Seite an einen Acker des Stifts, der in dessen Hof zu Mosbach (*Mospach*) gehört, und auf der anderen Seite an den Weg von Aschaffenburg nach Mosbach.
- Der sechste Acker stößt auf der einen Seite an den Großwallstadter (*Wallinsteder*) Weg und liegt oberhalb eines Ackers, der in das Gut der Rudolfin gehört

Siegler: Die Richter des Stifts Aschaffenburg auf Bitte der Beliehenen.
Der geben ist 1381 *an frytage in der heylgen Ostirwochen*.

[1] Anhang 2 Nr. 6.
[2] Anhang 2 Nr. 6.

Ausf.; Pergament (stark stockfleckig und brüchig, dadurch kleinere Textverluste); deutsch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 1400a.
Siegel: Richter; ursprünglich an Pergamentstreifen anhängend, verloren.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (15. u. 18. Jh.).
Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 335r-336r.
Regest, Erwähnungen: Hoffmann, Pfarreiorganisation, S. 990; Wohner, Obernburg, S. 110; Fath, Das archidiakonale Gericht, Nr. 415 S. 216; Fischer-Pache, Stift Aschaffenburg, S. 100, 364, 383.

530
1381 Mai 30
Bürgermeister, Schöffen und Rat der Stadt Gelnhausen (*Geylnhu/o/sen*) bekennen: Die Streitigkeiten zwischen dem Kanoniker des Stifts Aschaffenburg Hermann von der Ecken[1] auf der einen Seite und ihnen auf der anderen Seite wegen eines jährlichen Zinses von 10 Mark[2], den die Stadt laut den darüber ausgestellten Urkunden an den Kanoniker zu entrichten hat, und wegen der Güter des Kanonikers im Gericht Gelnhausen wurden gütlich beigelegt. Die Stadt hat dem Kanoniker auf Lebenszeit die 10 Mark jedes Jahr am 11. November (*vff sante Mirtins dag*) zu entrichten, und zwar 36 Schilling Heller Frankfurter Währung für jede Mark. Tut sie dies nicht, dann kann der Kanoniker in dem betreffenden Jahr die Summe auf Kosten der Stadt bei Juden aufnehmen. Dagegen soll Hermann von der Ecken der Stadt von seinen Gütern im Gericht Gelnhausen für Steuer und Dienste jedes Jahr am 11. November 1 Mark oder 36 Schilling Heller Gelnhäuser Währung bezahlen. Dieser Vergleich gilt nur bis zum Tod des Kanonikers. Danach treten wieder die in den über den Zins und die Güter ausgestellten Urkunden festgelegten Bestimmung in Kraft.
Siegler: Die Aussteller mit dem Stadtsiegel.
Datum 1381 *quinta feria ante festum Penthecost.*
Ausf.; Pergament; deutsch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 1887.
Siegel: Stadt Gelnhausen; an Pergamentstreifen anhängend, Fragment.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (15. u. 18. Jh.).
Abschriften: A 6391, fol. 14r.

531
1381 Juni 16
Die Richter des Stifts Aschaffenburg beurkunden: Vor ihnen haben Hartmann Vrlu/o/ge von Gelnhausen (*Geilnhusen*) und der Pfarrer von Altenhaßlau (*Hasela*) Bechtold als Treuhänder des verstorbenen Pfarrers von Schimborn (*Sonneburn*) Johann Ulin an Wolfichin, den Schenken des Stifts Aschaffenburg, und seine Ehefrau Adelheid eine Kelter in der Grafengasse (*Grefengaszen*)[3] innerhalb der Stadtmauer von Aschaffenburg, die vormals Johann Ulin besessen hat, verkauft. Die Kelter stößt auf der einen Seite an den Bergfried (*bersfrid*)[4] der Stadt Aschaffenburg und auf der anderen Seite an das Haus des Stiftsvikars Heinrich Pistor[5]. Die Verkäufer haben dafür von den Käufern 24 Goldgulden erhalten.
Siegler: Die Richter auf Bitte der Verkäufer.
Datum et actum 1381 *xvi kalendas julii.*
Ausf.; Pergament; deutsch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 2614.
Siegel: An Pergamentstreifen anhängend, beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (15. u. 16. Jh.).

---

[1] Anhang 6 Nr. 17.
[2] Diesen Zins verkaufte die Stadt am 17. Juni 1331 (Regest 49).
[3] Zur Lage der Grafengasse Grimm, Häuserbuch I, S. 309, 469f.
[4] Einer der Grafentürme; vgl. Ebert, Häuserbuch VI, S. 116.
[5] Anhang 7 Nr. 66.

Regest, Erwähnungen: Dinklage, Burg und Stadt Aschaffenburg, S. 72; Fath, Das archidiakonale Gericht, Nr. 416 S. 216; Grimm, Häuserbuch I, S. 470; Ebert, Häuserbuch VI, S. 116.

532

1381 August 29

Wigand von Assenheim (*Assinheym*), Kanoniker des Stifts St. Viktor außerhalb der Stadtmauern von Mainz, beurkundet: Der Mainzer Erzbischof Adolf [von Nassau][1] hat mit Zustimmung von Dekan und Kapitel des Mainzer Domstifts den Klerus von Stadt und Erzbistum Mainz mit einer Steuer in Höhe von zwölf Prokurationen belegt und den Dekan des Stifts St. Stephan in Mainz Hermann [von Wetter][2] zum Kollektor dieser Steuer bestellt. Dieser wiederum hat Wigand von Assenheim zu seinem bevollmächtigten Subkollektor und Kommissar ernannt. Als solcher bestätigt er nun zusammen mit dem Aschaffenburger Kanoniker Erwin von Mainz[3] als Vertreter der Propstei Aschaffenburg, dass er von dem Dekan Franz [von Amöneburg][4] und dem Kapitel des Stifts Aschaffenburg 130 Goldgulden und von den Stiftsvikaren 50 Goldgulden für die Hälfte dieser an den Erzbischof zu entrichtenden Steuer erhalten hat.

Siegler: Wigand von Assenheim.

Datum 1381 *ipso die beati Johannis baptiste Decollacionis*.

Ausf.; Pergament; lateinisch.

Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 599.

Siegel: An Pergamentstreifen abhängend, stark beschädigt.

Regest, Erwähnungen: Wolfert, Wappenbuch, S. 205

533

1381 Oktober 15, Niedernberg

Der öffentliche Notar Philmann Bart von Bingen (*Pingwa*)[5] beurkundet: Im Jahr 1381, in der fünften Indiktion, im vierten Jahr des Pontifikats Papst Urban VI., am 15. Tag des Monats Oktober, um die Zeit der Nona hat in dem Dorf Niedernberg (*Nyderburg*) vor dem Hubgericht dieses Dorfes, das wie üblich vor dem Wirtshaus des Gerung zusammengetreten war, der Vikar des Stifts Aschaffenburg Heinrich Pistor[6] Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg für ihre Präsenzen eine Gült von 2 Malter Roggen (*korngeldes*) verkauft. Der Verkauf erfolgte vor dem Schultheißen Friedrich Schwinde (*Swynde*) und den Schöffen des Gerichts Peter Wenzel, Hermann Schnabel (*Snabel*), Konrad Becker, Peter von Ostheim, Siegfried Vecher, Friedrich Rossebecher, Peter Himme, Klaus Ribin, Konrad Albir, Gerung Kleine, Eberhard Schnabel, Eckard (*Eckel*) Ode, Eckard Wenzel, Johann (*Henne*) Pedirsse und Konrad Wißmann sowie vor dem Notar. Die Gült, die der Verkäufer von seinen Eltern geerbt hat, gefällt von Gütern in der Gemarkung Niedernberg, die derzeit Gerung Zentgraf (*Zingreffe*) bewirtschaftet. Der Verkäufer hat die Gült mit Hand und Halm dem Schultheißen und den Schöffen übergeben, und diese haben sie auf seine Bitte hin dem Präsenzmeister und Amtmann des Stifts Hartmann von Bergen[7] als Vertreter der Käufer mit Vollmacht der Herren von Hanau und von Bickenbach als Gerichtsherren zu Niedernberg übertragen. Gleichzeit hat Heinrich Pistor dem Präsenzmeister eine von den Richtern des Stifts Aschaffenburg ausgestellte Urkunde vom 26 März 1364[8], die hier im Wortlaut inseriert ist und in der die Güter, auf denen die Gült lastet, beschrieben werden, übergeben. Der Verkäufer hat dafür von den Käufern 21 Goldgulden erhalten.

Zeugen: Der Pfarrer in Niedernberg Konrad, Henno Wenzel und Johann Schütz (*Schucze*) von Ostheim sowie viele andere.

---

[1] Zu ihm Regest 463.

[2] Hermann von Wetter amtierte von 1364 bis 1381 als Dekan des Stifts St. Stephan (Gerlich, St. Stephan, S. 32).

[3] Anhang 4 Nr. 5.

[4] Anhang 2 Nr. 6.

[5] Von 1378/79 bis 1399 auch als Stiftsvikar belegt (Anhang 7 Nr. 3).

[6] Anhang 7 Nr. 66.

[7] Anhang 7 Nr. 7.

[8] Regest 352.

Siegler: Der Notar mit seinem Signet
Ausf., Notariatsinstrument; Pergament; deutsch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 1628.
Siegel: Notarssignet, unbeschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (14., 15. u. 18. Jh.).
Kanzleivermerke: Registratum est sub numero xviii (14. Jh.); N (16. Jh.); No. 7 (18. Jh.).
Abschriften: Liber I praesentiarum, fol. 31r-32v Nr. 18; liber III praesentiarum, fol. 285v-287r.
Regest, Erwähnungen: Fischer-Pache, Stift Aschaffenburg, S. 280.

534
1381 November 10
Der Kanoniker des Stifts Aschaffenburg Erwin von Mainz[1] bekennt: Der Mainzer Erzbischof Adolf [von Nassau][2] hat dem Klerus der Stadt und des Erzbistums Mainz eine Steuer in Höhe von zwölf Prokurationen auferlegt und den Dekan des Stifts St. Stephan in Mainz mit dem Einsammeln dieser Steuer beauftragt. Dieser hat nun ihn sowie den Kanoniker des Stifts St. Viktor außerhalb der Mauern von Mainz Wigand von Assenheim (*Assinheim*) zu seinen bevollmächtigten Vertretern und Kommissaren in dieser Angelegenheit bestellt. In dieser Funktion hat Erwin von Mainz von dem Dekan Franz [von Amöneburg][3] und dem Kapitel des Stifts Aschaffenburg 130 Gulden und von den Stiftsvikaren 44 Gulden 18 Schilling und 4 Heller erhalten, die damit die zweite und letzte Rate dieser Steuer entrichtet haben. Er quittiert ihnen hiermit den Empfang der Summe.
Siegler: Erwin von Mainz
Datum 1381 *in vigilia sancti Martini episcopi.*
Ausf.; Pergament; lateinisch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 588.
Siegel: An Pergamentstreifen abhängend, stark beschädigt.
Regest, Erwähnungen: Brügmann, Nekrolog, S. 184 Anm. 217, 208 Anm. 404.

535
1381 Dezember 29
Bruder Heinrich, Visitator für die Provinz Niederdeutschland und Prior der Kartause St. Barbara in Köln, erteilt als Bevollmächtigter des Generalkapitels seines Ordens Prior und Konvent der Kartause Michaelsberg bei Mainz die Erlaubnis zum Verkauf eines Hofes in dem Dorf Dettingen mit seinen Zugehörungen an Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg. Mit dem Verkaufserlös soll er andere Nutzungen oder Einkünfte für seine Kartause erwerben.
Siegler: Bruder Heinrich mit dem Siegel der Kartause in Köln.
Datum 1382 *in crastino sanctorum martirum Innocentum.*
Ausf.; Pergament; lateinisch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 3366.
Siegel: An Pergamentstreifen abhängend, Fragment.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (14. Jh.).
Kanzleivermerke: d (16. Jh.); D (18. Jh.).
Abschriften: Liber I praesentiarum, fol. 13r Nr. 6; liber III praesentiarum, fol. 139rv.
Druck: Gudenus, Bd. 3, Nr. 349 S. 548 (zu 1382 Dezember 29).
Regest, Erwähnungen: Fischer-Pache, Stift Aschaffenburg, S. 165.

536
1382 März 10

[1] Anhang 4 Nr. 5.
[2] Zu ihm vgl. Regest 463.
[3] Anhang 2 Nr. 6.

Der Dekan Hermann [Rost][1] und das Kapitel des Stifts Aschaffenburg beurkunden: Sie verleihen Gernod Busch (*Bu/e/sch*) von Kleinwallstadt (*Kleynen Walstad*) ihren Hof[2] dort mit allen Zugehörungen, den vormals Heinrich Ruße, sein Sohn Hermann und dessen Ehefrau Liutgard (*Lucke*) bewirtschaftet haben, zu Erbrecht. Der Beliehene soll davon dem Stift jedes Jahr zwischen dem 15. August und dem 8. September (*czuschen den czweyn vnser Ffrauwen tagen als sie czu/e/ hymel ffu/e/re vnd geborn wart*) 15 Malter Roggen (*korns*) auf seine Kosten in einen Getreidespeicher in Aschaffenburg liefern. Außerdem soll er jedes Jahr 30 Pfennige am 11. November (*uff sente Mertins dag*) und 1 Fastnachtshuhn sowie bei Fälligkeit ein Besthaupt geben. Im Erbfall darf der Hof immer nur an einen Erben weitergegeben und nicht geteilt werden. Er ist zudem in gutem Kulturzustand zu halten. Bei Säumnis oder Vergehen gegen diese Bestimmungen kann der Amtmann des Stifts den Beliehenen pfänden. Sofern Gernod Busch sein Erbrecht an dem Hof veräußern möchte, soll er es zunächst dem Stift um höchstens 42 Goldgulden Aschaffenburger Währung zum Kauf anbieten. Ist das Stift an einem Kauf nicht interessiert, kann er sein Erbrecht an beliebige Personen veräußern, doch immer vorbehaltlich der Rechte und der an das Stift zu entrichtenden Abgaben. Der Beliehene soll die auf dem Hof lastenden Abgaben und Dienste für den Landesherren und die Gemeinde für das Stift übernehmen. Sollte Gernod Busch ohne leibliche Erben sterben, fällt der Hof zu denselben Bedingungen an Konrad Rule (*Ru/e/le*), Pfarrer zu Kleinwallstadt.
Siegler: Das Stiftskapitel mit seinem Siegel für Rechtssachen (*vnsers capittels ingesigel, daz wir nennyn ad causas*).
Der geben ist 1382 *am mantage vor Mitfasten.*
Ausf.; Pergament; deutsch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 1352.
Siegel: An Pergamentstreifen anhängendes Siegel aus grünem Wachs in Holzkapsel, beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (14. u. 15. Jh.).
Kanzleivermerke: Registrata est (15. Jh.); ista littera est duplicata (15. Jh.); N. 1 (18. Jh.).
Abschriften: Liber III camerae, fol. 334v-335r; liber III praesentiarum, fol. 408r-409r.
Regest, Erwähnungen: Trost, Uferorte, S. 128; Brügmann, Nekrolog, S. 184 Anm. 220; Fischer-Pache, Stift Aschaffenburg, S. 100, 243.

537
1382 März 19
Johann Schuppach, Vikar des Stifts Aschaffenburg,[3] beurkundet: Er hat die durch den Verzicht des Johann von Nassau und des Johann von Idstein (*Edtstein)*[4] vakante Stiftsvikarie erhalten. Er verpflichtet sich daher, Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg in allen Streitigkeiten, die ihnen durch diese Verleihung entstehen könnten, zu vertreten und sie für alle dadurch entstehenden Schäden zu entschädigen. Dafür setzt er dem Stift als Pfand 100 Mark lötiges Silber ein und stellt ihm den Pfarrer zu Kleinwallstadt (*Kleinen Walstad*) Konrad Rule (*Ru/e/le*), den Vikar des Liebfrauenstifts (*vnser Frauwen berge*) zu Frankfurt Konrad von Eschenbach, die Aschaffenburger Schöffen Johann Beyer, Johann Hewin und Klaus am Sande sowie den Aschaffenburger Bürger Johann Dubeney als Bürgen mit der Verpflichtung zum Einlager in einer öffentlichen Herberge in Aschaffenburg mit einem Knecht und einem Pferd. Die Bürgen bekennen sich zur Übernahme der Bürgschaft und aller damit verbundenen Verpflichtungen. Bei Tod oder Rückzug eines Bürgen ist innerhalb eines Monats ein gleichwertiger Ersatzmann zu stellen.
Siegler: Johann Schuppach (1), Konrad Rule (2) und Konrad von Eschenbach (3), Johannes Beyer (4) für sich und Johann Hewin und Klaus am Sande sowie Johannes Dubeney (5).
Datum 1382 *feria quarta post dominicam, qua cantatur Letare Jherusalem.*

---

[1] Anhang 2 Nr. 7.
[2] Zu dem Hof vgl. auch Fischer-Pache, Stift Aschaffenburg, S. 242f.
[3] Anhang 7 Nr. 80.
[4] Beide sind nur an dieser Stelle als Vikare des Stifts Aschaffenburg belegt. Eventuell war es zu einer strittigen Verleihung der Pfründe gekommen und beide hatten auf ihre Ansprüche verzichtet.

Ausf.; Pergament; deutsch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 1041.
Siegel: Fünf an Pergamentstreifen anhängende Siegel, 1 leicht beschädigt, 2 unbeschädigt, 3 - 5 stark beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangabe (18. Jh.).
Regest, Erwähnungen: Amrhein, Prälaten, S. 198; Trost, Uferorte, S. 128; Wolfert, Wappenbuch, S. 152, 205; Fischer, Aschaffenburg, S. 244, 254, 383 Anm. 92, S. 385 Anm. 116, S. 386 Anm. 134, 387 Anm. 154.

538
1382 Mai 2, Rom
Papst Urban [VI.] schreibt den Dekanen der Stifte St. Paul in Worms, Haug vor den Mauern von Würzburg und St. Bartholomäus in Frankfurt: Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg haben sich bei ihm darüber beklagt, dass sie von geistlichen und weltlichen Herren sowie von Städten und Gemeinden in ihren Besitzungen, Einkünften und Rechten geschädigt werden. Damit nun das Stift sich nicht in jedem Einzelfall erst umständlich an den Apostolischen Stuhl wenden muss, bestellt der Papst die drei Empfänger des Schreibens gemeinsam und jeden einzelnen von ihnen zu Konservatoren und Richtern des Stifts Aschaffenburg. Sie sollen das Stift in seinen Gütern, Einkünften und Rechten schützen und gegen alle, die es belästigen oder schädigen, mit Kirchenstrafen, gegen die es keine Appellationsmöglichkeit gibt, vorgehen. Diese Verfügung gilt für einen Zeitraum von fünf Jahren.
Datum Rome apud sanctum Petrum vi nonas maii pontificatus nostri anno quinto.
Ausf. fehlt.
Überlieferung: Vidimus des Würzburger Bischofs Gerhard von Schwarzburg vom 14. Juni 1386[1].
Regest, Erwähnungen: Fischer, Aschaffenburg, S. 332f.

539
(1382 Juni 23) 1429 Oktober 5
Der Dekan Hermann [Rost][2] und das Kapitel des Stifts Aschaffenburg verleihen dem Priester Johann Spede (*Spedin*), Pfarrer zu Sommerau (*Summerauwe*), 1 Morgen Weinberg [in Obernburg] an dem *Rodinberge* bei *Sußeler*, der *Sußeler* genannt wird. Er soll davon dem Stift jedes Jahr zwischen dem 15. August und dem 8. September (*tzwischen den zweyn vnser Frauwin tagin zu lattin genant Assumpcio vnd Natiuitas*) 6 Sumer Roggen (*korns*) Aschaffenburger Maß auf seine Kosten nach Aschaffenburg liefern. Auch hat er den Weinberg in gutem Kulturzustand zu halten. Dafür hat ihnen Johannes Spede vor Schultheiß, Vogt (*faut*) und Schöffen des Gerichts zu Obernburg einen Zins von 12 Pfund Heller als Unterpfand eingesetzt. Dieser Zins gefällt von 1 Morgen Weinberg [in Obernburg] im Frohntal (*Fruntal*) anstoßend an Wiegand (*Wigel*) Schmied (*Smede*), der vorher Klaus Schadin gehört hat. Bei Säumnis oder Vernachlässigung des verliehenen Weinbergs kann das Stift diesen sowie das Unterpfand einziehen und damit wie mit seinen Eigengütern verfahren. Sollte allerdings in einem solchen Fall Johann Spede dem Stift oder seinem Amtmann 12 Pfund Heller bezahlen, dann soll man ihm das Unterpfand zurückgeben.
Siegler: Dekan und Kapitel mit dem Kapitelssiegel für Rechtssachen (*vnsers capitels ingesigel ad causas genant*).
Der gebin ist 1382 *an sant Johans abinde des Deuffers.*
Heinrich von Gondsroth bekennt, dass er die vorliegende Urkunde im Original gesehen und gelesen hat und dass die vorliegende Abschrift mit dem Original übereinstimmt.
Siegler: Heinrich von Gondsroth.
Datum 1429 [feria] *quarta proxima post diem sancti Michahelis.*
Ausf.; Papier; deutsch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg:

[1] Regest 598.
[2] Anhang 2 Nr. 7.

Siegel: Ursprünglich aufgedrücktes Oblatensiegel, verloren.
Rückvermerke: Obernburg (15. Jh.).
Regest, Erwähnungen: Fischer-Pache, Stift Aschaffenburg, S. 100, 295.

540
1382 Juni 23
Vogt, Schultheiß und Schöffen der Stadt Obernburg beurkunden: Vor ihnen am Gericht hat der Priester Johann Spede, Pfarrer zu Sommerau (*Su/e/merauwe*), bekannt, dass Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg ihm 1 Morgen Weinberg [in Obernburg] an dem *Rodinberge* bei *Sußeler*, der selbst *Sußeler* genannt wird, zu Erbrecht verliehen haben. Er und seine Erben sollen davon dem Stift jedes Jahr zwischen dem 15. August und dem 8. September (*zwyschen den zweyn vnser Frauwen dagen zu/o/ latine genant Assumpcio vnd Nativitas*) 6 Sumer Roggen (*kornes*) Aschaffenburger Maß auf ihre Kosten nach Aschaffenburg liefern. Außerdem haben sie den Weinberg in gutem Kulturzustand zu halten. Dafür setzt der Beliehene dem Stift einen jährlichen Zins von 12 Pfund Heller als Unterpfand ein. Dieser gefällt von 1 Morgen Weinberg in dem Frohntal (*Fru/e/ntal*) anstoßend an Besitz des Wiegand (*Wygil*) Schmied (*Smiede*), der vormals Klaus Schadin gehört hat. Bei Säumnis oder mangelhafter Bewirtschaftung des Weinbergs können das Stift oder sein Amtmann das Unterpfand und den verliehenen Weinberg einziehen. Das Unterpfand können der Beliehene oder seine Erben dann gegen Bezahlung von 12 Pfund Heller wieder auslösen.
Siegler: Die Aussteller mit dem Siegel der Stadt Obernburg.
Datum 1382 *in vigilia sancti Johannis Baptiste.*
Ausf.; Pergament; deutsch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 1446.
Siegel: An Pergamentstreifen anhängend, unbeschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangabe (14./15. Jh.).
Kanzleivermerke: Registrata est (15. Jh.); registrata est (14. Jh.) lib 3 camere fol. 213 (18. Jh.).
Abschriften: Liber I camerae, fol. 143v-144v Nr. 219; liber III camerae, fol. 252rv.
Regest, Erwähnungen: Wohner, Obernburg, S. 110f.; Fischer-Pache, Stift Aschaffenburg, S. 100, 295.

541
1382 Juni 23
Vogt, Schultheiß und Schöffen der Stadt Oberburg beurkunden: Vor ihnen im Gericht haben ihr Mitbürger Heinrich Menchin und seine Ehefrau Kunigunde bekannt, dass ihnen Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg 0,5 Morgen Weinberg [in Obernburg], der *Roleder* genannt wird und an Besitz des Konrad Fraße stößt, sowie zwei Stücke Weinberg und Acker genannt Schenkenberg (*Schenkinberg*) zu Erbrecht verliehen haben. Die Beliehenen und ihre Erben sollen dem Stift davon jedes Jahr zwischen dem 15. August und dem 8. September (*zwyschen den zweyn vnser Frauwen tagen genant zu/o/ latine Assumpcio vnd Nativitas*) 3 Malter Roggen (*kornes*) Aschaffenburger Maß auf ihre Kosten nach Aschaffenburg liefern. Außerdem haben sie die Güter in gutem Kulturzustand zu halten. Dafür setzen sie dem Stift einen jährlichen Zins von 12 Pfund Heller als Unterpfand ein. Dieser gefällt von 0,5 Morgen Weinberg an dem Brückenberg zwischen Besitz der Elisabeth Wobern und des Konrad Becker. Bei Säumnis oder mangelhafter Bewirtschaftung der Güter können das Stift oder dessen Amtmann die Güter und das Unterpfand einziehen. Das Unterpfand können die Beliehenen oder ihre Erben dann gegen Bezahlung von 12 Pfund Heller wieder auslösen.
Siegler: Die Aussteller mit dem Siegel der Stadt Obernburg.
Datum 1382 *in vigilia Johannis Baptiste.*
Ausf.; Pergament; deutsch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 1514.
Siegel: An Pergamentstreifen anhängend, leicht beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (14. u. 18. Jh.).
Kanzleivermerke: Registrata est (14. u. 15. Jh.); O (16. Jh.); present. (18. Jh.); Nro. 14 (18. Jh.).
Abschriften: Liber I camerae, fol. 146v-147v Nr. 220; liber III camerae, fol. 251rv.

Regest, Erwähnungen: Fischer-Pache, Stift Aschaffenburg, S. 100, 295.

542
1382 Juli 3
Vogt, Schultheiß und Schöffen des Gerichts und der Stadt Obernburg beurkunden: Vor ihnen im Gericht haben ihr Mitbürger Konrad Walther und seine Ehefrau Katharina bekannt, dass ihnen Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg einen Weinberg in Obernburg, der Schild (*Schylt*) genannt wird, zu Erbrecht verliehen haben. Anlieger sind auf der einen Seite Peter Assenheimer und auf der anderen Seite die Laubmeisterin. Die Beliehenen sollen von dem Weinberg dem Stift jedes Jahr zwischen dem 15. August und dem 8. September (*zczwyschen den zweyn vnser Frauwen dagin genant zu latine Assumpcio vnd Nativitas*) 2 Malter Roggen (*kornes*) Aschaffenburger Maß auf ihre Kosten nach Aschaffenburg liefern. Auch haben sie den Weinberg in gutem Kulturzustand zu halten. Dafür setzen sie dem Stift 12 Pfund Heller als Unterpfand ein. Diese lasten auf 0,25 [Joch] Weinberg auf dem Berg bei Obernburg neben Besitz des Vogtes und auf 0,25 [Joch] Weinberg an der *Heldin* neben Erlebecher. Bei Säumnis oder mangelhafter Bewirtschaftung der Weinberge können das Stift oder sein Amtmann den Weinberg samt dem Unterpfand einziehen. In diesem Fall steht den Beliehenen das Recht zu, das Unterpfand gegen Zahlung von 12 Pfund Heller wieder auszulösen.
Siegler: Die Aussteller mit dem Siegel der Stadt Obernburg.
Datum 1382 *feria quinta post diem Petri et Pauli apostolorum*.
Ausf.; Pergament; deutsch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 1513.
Siegel: An Pergamentstreifen anhängend, unbeschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangabe (14./15. Jh.).
Kanzleivermerke: Registrata est (14./15. Jh.); registrata est (15. Jh.) lib 3 fol 211 (18. Jh.); Nro. 13 (18. Jh.).
Abschriften: Liber I camerae, fol. 145r-146r Nr. 220; liber III camerae, fol. 250r-251r.
Regest, Erwähnungen: Fischer-Pache, Stift Aschaffenburg, S. 100, 295.

543
1382 Juli 26, Würzburg
Der öffentliche Notar Heinrich Wisse von Stein beurkundet: Im Jahr 1382, in der fünften Indiktion, im fünften Jahr des Pontifikats Papst Urban VI., am 26. Tag des Monats Juli, um die Zeit der Vesper hat in der Stadt Würzburg in dem Hof Burgheim vor dem Notar und den anwesenden Zeugen Eberhard Eppkini, Rektor der Pfarrkirche zu Babenhausen (*Babenhusen*), auf folgende Weise an den Apostolischen Stuhl appelliert: Eberhard Eppkini habe vor vier Tagen erfahren, dass der Dekan des Stifts St. Jakob außerhalb der Mauern von Bamberg, der sich zusammen mit einigen Kollegen als vom Apostolischen Stuhl bestellter Exekutor ausgegeben habe, befohlen hat, einem gewissen Helmerich Kuptzer die Pfarrkirche in Babenhausen zu übergeben, ihn in deren Besitz zu setzen und ihm unter Androhung von Kirchenstrafen deren Einkünfte anzuweisen. Auch habe er ihn für den kommenden 29. Juli (*feria tercia post festum beati Jacobi apostoli proxima*) in den Kreuzgang des Stifts nach Bamberg zitiert, um sich vor ihm zu rechtfertigen. Da er aber die Pfarrkirche in Babenhausen nach kanonischem Recht erlangt und mehrere Jahre ohne Einspruch und Störung in Besitz gehabt hat und da dem erwähnten Helmerich keinerlei Rechtsanspruch auf die Pfarrkirche zusteht, kann er dem Befehl des angeblichen Exekutors keinerlei Rechtskraft zubilligen. Der angebliche Exekutor hatte daher auch keinerlei Recht, einen solches Mandat zu verkünden, weswegen er diesem ungestraft den Gehorsam verweigern könne. Selbst wenn dem Exekutor, seinem Vorgänger oder seinen Kollegen irgendwelche Befugnisse zur Verleihung der Pfarrkirche an Helmerich erteilt worden wären, dann seien diese schon längst von Papst Gregor XI. widerrufen worden. Zudem sei es ihm gar nicht möglich, innerhalb von sieben Tagen nach Bamberg zu kommen, und zwar einmal wegen der großen Entfernung und zum anderen wegen der Unsicherheit der Straßen zwischen Babenhausen und Bamberg aufgrund der Streitigkeiten zwischen dem Erzbischof von Mainz und verschiedenen Adeligen und Nichtadeligen sowie zwi-

schen seinem Herrn Ulrich von Hanau und dessen Gegnern. Aus allen diesen Gründen fühlt er sich von dem Dekan Siegfried benachteiligt und zu Unrecht beschwert. Er legt daher gegen ihn, die von ihm durchgeführte Exekution und gegen Helmerich Appellation an den Apostolischen Stuhl ein. Auf seine Bitte hin hat der Notar darüber das vorliegende Notariatsinstrument ausgefertigt.
Siegler: Der Notar mit seinem Signet (*signum meum solitum et consuetum*).
Zeugen: Der Scholaster des Stifts St. Gumbert in Ansbach Johann von Kolnhusen, der Kleriker Johann Fraulin von Assenheim und der Laie Konrad Regenwurm von Herrieden.
Ausf., Notariatsinstrument; Pergament; lateinisch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 4220 (abgelöst von Akt 6848, einem Zinsregister des Stiftskämmerers Hartmann von Babenhausen aus dem Jahr 1415).
Siegel: Signet, unbeschädigt.
Rückvermerke: Beziehen sich nicht auf die vorliegende Urkunde, sondern auf das erwähnte Zinsregister.

544
1382 August 26
Bürgermeister, Schöffen und Rat der Stadt Aschaffenburg beurkunden: Vor ihnen haben ihr Mitbürger Reinhard Fochs und seine Ehefrau Liutgard (*Lucke*) bekannt, dass ihnen Mechthild (*Mecze*) Lutringen ein Haus mit seinen Zugehörungen zu Erbrecht verliehen hat. Dieses Haus hat Hedwig, die Schwester der Mechthild, von ihrem verstorbenen Ehemann Schurman geerbt. Es liegt in der Vorstadt von Aschaffenburg auf der Beune (*Bu/e/nden*)[1] neben dem Haus des Friedrich Retsch und der Scheune der alten Schreiberin. Die Beliehenen haben davon jedes Jahr 30 Schilling Heller Aschaffenburger Währung, 1 Fastnachtshuhn und 2 Sommerhühner zu entrichten. Davon erhält Mechthild jedes Jahr am 11. November (*uff sante Mertins dag*) 22 Schilling. An Fu/e/lderlin und seine Ehefrau oder ihre Erben gehen 6 Schilling zum selben Termin und das Fastnachtshuhn. Das Spital (*spiedel*) in Aschaffenburg erhält jedes Jahr am 11. November 2 Schilling Heller und Johannes von Winden die Sommerhühner. Bei Säumnis können Mechthild, ihre Schwester Hedwig oder ihre Erben aus dem Haus ein Pfand für die rückständigen Zinsen holen oder, sofern sie dort kein entsprechendes Pfand finden, das Haus einziehen.
Siegler: Auf Bitte der Beliehenen siegeln die Aussteller mit dem Siegel der Stadt Aschaffenburg für Rechtssachen (*vnser stede ingesigel ad causas genant*).
Datum 1382 *feria tercia post diem sancti Bartholomei apostoli.*
Ausf.; Pergament; deutsch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 2901.
Siegel: An Pergamentstreifen anhängend, Fragment.
Rückvermerke: Uff der Bünen 1,5 lb heller (15. Jh.).
Regest, Erwähnungen: Dinklage, Burg und Stadt Aschaffenburg, S. 69; Fischer, Aschaffenburg, S. 382 Anm. 86; Grimm, Häuserbuch I, S. 622.

545
1382 August 30
Johann (*Henchin*) Zinke, wohnhaft in Mainhausen (*Meynhusen*), verkauft Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg einen Zins von 1 Pfund Heller Aschaffenburger Währung. Den Zins sollen er und seine Erben jedes Jahr am 11. November (*vff santte Mertins dag in dem winter*) in Aschaffenburg bezahlen. Er gefällt von seinem Haus und seiner Hofstatt in der Stadt Obernburg bei der Mainpforte an dem Fährhaus, von 5 Viertel Weinberg vor der *Eygilshelden* neben Hermann Schultheiß sowie von 2 Morgen Acker auf der *Buchhelden* zwischen Äckern, die früher Heinrich Becker gehörten. Die Schöffen des Gerichts zu Obernburg haben erklärt, dass der Zins mit den erwähnten Gütern ausreichend gesichert ist. Die Käufer haben ihm für den Zins 10 Gulden be-

[1] Die heutige Beinegasse. Das Haus kann den bestehenden Hausnummern dort nicht mehr zugeordnet werden (Grimm, Häuserbuch I, S. 599, 622).

zahlt. Sie räumen ihm das Recht ein, den Zins innerhalb der kommenden drei Jahr um diese Summe abzulösen. Erfolgt der Rückkauf während dieser Frist nicht, ist der Zins auf ewige Zeiten zu entrichten.
Siegler: Auf Bitte des Verkäufers siegeln Vogt, Schultheiß und Schöffen mit dem Siegel der Stadt Obernburg.
Datum 1382 *in crastino Decollacionis Baptiste*.
Ausf.; Pergament; deutsch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 1515.
Siegel: An Pergamentstreifen abhängend, leicht beschädigt.
Rückvermerke: De empcione 1 libre hallensium apud Johannem Czinken, nautam in Obernburg, sub pacto reempcionis infra triennium. Et pertinet ad anniversarium domini Gerlaci archiepiscopi Magunt. (15. Jh.); hec littera emendata est per alias duas litteras de novo conscriptas (15. Jh.); Inhaltsangaben (15. u. 18. Jh.).
Kanzleivermerke: O (16. Jh.).
Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 353v-354v.
Regest, Erwähnungen: Fischer-Pache, Stift Aschaffenburg, S. 298.

546
1382 Dezember 30
Der Vizedom zu Aschaffenburg Eberhard von Fechenbach (*Vechinbach*)[1] beurkundet: Auf Bitte der beteiligten Parteien hat er einen Streit zwischen Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg auf der einen Seite sowie dem Ritter Friedrich von Hutten auf der anderen Seite wegen einer Gült, die dem Stift von dem Schlehdornhof (*Slichtornhoff*) in Altenhaßlau (*Hasela*)[2] zusteht und die ihm Friedrich von Hutten vorenthalten hat, entschieden. Nach Begutachtung aller vorgelegten Beweismittel und Zeugenaussagen hat er bestimmt, dass Friedrich von Hutten dem Stift die Gült, die er ihm bisher vorenthalten hat, erstatten soll. Außerdem soll er dem Stift die von diesem beanspruchte Gült solange jedes Jahr liefern, bis er durch ein Gerichtsurteil davon befreit wird.
Siegler: Der Vizedom.
Der gegeben ist an dem dinstage noch des heiligen Crists dage 1383.
Ausf.; Pergament; deutsch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 4221 (entnommen aus dem Akt 6390).
Siegel: Aufgedrücktes Wachssiegel, Fragment.
Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 195v–196r.
Regest, Erwähnungen: Fischer-Pache, Stift Aschaffenburg, S. 119.

547
1383 Januar 20
Prior Ulrich und der Konvent der Kartause auf dem Michaelsberg bei Mainz bekennen: Sie haben mit Zustimmung ihres Ordensoberen Heinrich, Prior der Kartause in Köln (*Collen*), Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg ihren Hof in Dettingen mit seinen Zugehörungen verkauft. Der vereinbarte Kaufpreis wurde ihnen von den Käufern bereits bar bezahlt. Spezifikation der verkauften Güter:

- Hof und Wohnstatt in dem Dorf Dettingen bei Konrad Unfrieden.

Im Niederfeld (*Nyder Velde*):

- 0,75 Morgen Acker an zwei Stücken nahe bei Konrad Unfrieden.
- 1 Morgen Acker an der Straße nach Seligenstadt (*Seligested*) zwischen Peter Hubener und Walpurgers Sohn.
- 0,5 Morgen Acker an den Kirchenäckern.
- 8 Morgen Acker auf der *Hekmansbunden*.
- 1,5 Morgen Acker ziehen auf die *Hekmansbunden*.

[1] Von 1360 bis 1394 als Vizedom in Aschaffenburg belegt (Wolfert, Wappenbuch, S. 138).
[2] Zu dem Hof und den Streitigkeiten um die Gült vgl. auch Fischer-Pache, Stift Aschaffenburg, S. 119).

- 4 Morgen Acker stoßen auf den Weg nach Seligenstadt, unten an Walpurgers Sohn und oben an Peter Hubener.
- 2 Morgen Acker auf dem Weg nach Seligenstadt zwischen Konrad Unfrieden und dem Gut der Kirche.
- 6 Morgen Acker ziehen auf die *Dachgrube* auf beiden Seiten anstoßend an Konrad Hubener.
- 6 Morgen Acker in der Gemarkung Großwelzheim (*Welnsheim*) ziehen auf die Straße nach Hanau (*Hanauwe*) und stoßen unten an Johann (*Henne*) Ossen.
- 2,5 Morgen Acker über den *Heinbuscher weg* neben Besitz des Klosters Himmelthal (*nunnen von Hymeltayl*).
- 1,5 Morgen Acker zwischen Konrad Unfrieden und dem Kirchengut.
- 1 Morgen Acker stoßen an das Gericht zu Hörstein (*Hoister*).
- 2 Morgen Acker ziehen auf den Humelsee (*Hummelsee*) zwischen Besitz des Klosters Himmelthal.
- 1,5 Morgen Acker neben dem Schultheißen von Kleinostheim (*Oszinheim*) und dem Kirchengut.
- 1 Morgen Acker auf dem Weg nach Hörstein zwischen Walpod und dem Kirchengut.
- 0,5 Morgen Acker an der Bachhelde (*Bachelden*) zwischen Konrad Unfrieden und dem Kirchengut.
- 1,5 Morgen Acker stoßen an die Bachhelde zwischen Konrad Unfrieden und dem Schultheißen von Kleinostheim.
- 2 Morgen Acker zwischen Walpurger und Konrad Hubener.
- 0,75 Morgen Acker und Garten ziehen auf die Mühle und neben der halben Hufe der Kirche hin.

Auf dem Altfeld (*Altfelte*):

- 4 Morgen Acker anstoßend auf beiden Seiten an Unfrieden.
- 0,75 Morgen Acker, ein Anwander, neben dem Kirchengut.
- 1,5 Morgen Acker über den *Rodwiser weg* zwischen Hubener und Unfrieden.
- 1 Morgen Acker an der Bruchzippen (*Bruchczippen*) zwischen Konrad Unfrieden und dem Kirchengut.
- 1 Morgen Acker an dem Bruchpfad zwischen Konrad Unfrieden.
- 1,25 Morgen Acker auf dem Bruchweg zwischen Unfrieden und dem Kirchengut.
- 0,75 Morgen Acker auf dem Bruchpfad zwischen Unfrieden und dem Kirchenacker.
- 4 Morgen Acker auf dem Lindesweg zwischen dem Rade und dem Kirchenacker.
- 1,5 Morgen Acker zwischen Unfrieden und der Swebin.

Auf dem Mainfeld (*Meinvelde*):

- 2 Morgen Acker ziehen auf den Main zwischen Konrad Hubener und der Swebin.
- 0,5 Morgen Acker auf dem Lindesweg zwischen dem Gut des Schultheißen und Hubener.
- 1,5 Morgen Acker auf dem Lindesweg zwischen dem Gut des Schultheißen zu Kleinostheim und Konrad Hubener.
- 0,75 Morgen Acker auf dem Lindesweg zwischen Besitz der Kirche und Unfrieden.
- 0,75 Morgen Acker auf dem Lindesweg anstoßend dorfwärts an den Kirchenacker.
- 8 Morgen Acker an dem *Hedersbunden* am Rad.
- 2 Morgen Acker ziehen auf die Lachwiesen zwischen Besitz der Kirche und Unfrieden.
- 2 Morgen Acker auf dem Main an dem Lachgraben neben Peter Hubener.
- 0,75 Morgen auf dem Main zwischen Unfrieden und Konrad Hubener.
- 0,75 Morgen Acker auf dem Main zwischen dem Rad und dem Schultheißen.
- 3 Morgen Acker über den Lachweg zwischen Besitz der Kirche und Unfrieden.
- 1,5 Morgen Acker über den Lachweg zwischen Besitz der Kirche und Unfrieden.
- 0,75 Morgen Acker über den Lachweg zwischen Besitz der Kirche und Unfrieden.

- 0,75 Morgen Acker in dem Boden zwischen dem Rad und Unfrieden.
- 1 Morgen Acker ziehen am Main hinauf und hinab bei Konrad Unfrieden.
- 0,5 Morgen Acker in dem Mainwieser zwischen Besitz der Kirche und Unfrieden.
- 0,75 Morgen Acker an dem Lindenweg zwischen Johann von Babenhausen (*Babinhusen*) und den Zentgrafen (*Czinkrefin*).

An Wiesen:

- 2 Morgen Wiesen an der *Gewenwysen* neben Hermann Wagesnider.
- 0,5 Morgen Wiesen stoßen an die Bachhelde (*Bacheldin*) zwischen Besitz der Kirche und Unfrieden.
- 1 Morgen Wiesen auf der Mainwiese (*Meynwisen*) zwischen der Swebin und dem Schultheißen von Kleinostheim.

Alle diese Güter haben die Verkäufer den Käufern vor den Gerichten zu Kleinostheim und Großkrotzenburg (*Croczinburg*), in deren Amtssprengel sie liegen, übergeben und sie unter Verzicht auf alle ihnen bisher daran zustehenden Rechte in deren Besitz gesetzt.
Siegler: Prior oder Konvent der Kartause zu Mainz.
Der geben wart 1383 *an dem nechstem dinstage nach dem Achczehendesten dage.*
Ausf.; Pergament; deutsch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 3371.
Siegel: Ursprünglich an Pergamentstreifen anhängend, verloren.
Rückvermerke: De empcione curie et bonorum in Dettingen estimata ad vi maldra siliginis annue pensionis apud Carthusienses prope Magunciam (15. Jh.); Dettingen (15. Jh.).
Kanzleivermerke: Registrata est (15. Jh.); D (16. Jh.).
Abschriften: Liber I praesentiarum, fol. 13v-16r Nr. 8; liber III praesentiarum, fol. 137v-138v.
Regest, Erwähnungen: Amrhein, Prälaten, S. 88; Fischer-Pache, Stift Aschaffenburg, S. 165.

548

1383 Januar 23

Peter Fuszichin und seine Ehefrau Gertrud (*Gele*) bekennen: Sie haben ihrem Verwandten (*mage*) Hermann von der Ecken, Kanoniker im Stift Aschaffenburg,[1] einen Zins von 5 Mark verkauft. Der Zins wird von den folgenden Gütern im Gericht Gelnhausen (*Geilnhusen*) entrichtet:

- Wortwin Dile gibt 2 Mark von einem Haus in der Schmiedegasse (*Smydegaszen*), das vormals der Hutrichin gehörte.
- 1 Mark gibt Margarete Urlaug von 5 Viertel Weinberg an dem Heiligenkrappen (*Helkrappen*).
    - 1 Mark gibt Rudolf Gnanne von 1 Morgen Weinberg an dem Mörtel (*Morder*) oben an dem Köbeler (*Kebeler*).
- 0,5 Mark gibt Eberlin Rustebergs Frau von zwei Häusern bei dem Steinbrunnen (*Steynborne*) gegenüber dem Kaplan.
- 0,5 Mark gibt Mirgart Nunne von einem Haus in der Gasse bei dem Haus des Sibod.

Sie haben dafür von dem Käufer 125 Gulden erhalten. Die Verkäufer haben daher den Zins vor Schultheiß und Schöffen zu Gelnhausen dem Käufer aufgelassen. Dieser soll ihm künftig jedes Jahr am 11. November (*uff sante Mertins dag, der da gefellit in dem winchter*) entrichtet werden. Den Verkäufern wird ein unbefristetes Rückkaufrecht an dem Zins eingeräumt. Der Rückkauf hat jeweils vor dem 1. Mai (*vor sante Walppurgen dage*) zu erfolgen. Ansonsten muss der Zins in dem betreffenden Jahr in voller Höhe bezahlt werden.
Siegler: Peter Fuszichin für sich und seine Ehefrau sowie auf ihre Bitte hin ihr Neffe (*omel*) Hartmann von Breidenbach, Schöffe zu Gelnhausen.
Datum et actum 1383 *sexta feria ante Conversionis sancti Pauli.*
Ausf. fehlt.
Abschriften: A 6391, fol. 20rv (15. Jh.).

[1] Anhang 6 Nr. 17.

Regest, Erwähnungen: Fischer-Pache, Stift Aschaffenburg, S. 187

549
1383 Januar 24
Der Prior Ulrich und der Konvent der Kartause auf dem Michaelsberg bei Mainz erteilen Heinrich Grobe von Wetzlar (*Wetflore*), Laienbruder in ihrem Konvent, die Vollmacht, vor dem Gericht zu Kleinostheim (*Oszenheym*) und anderswo alle die Güter [in Dettingen][1] aufzugeben, die sie an das Stift Aschaffenburg verkauft haben.
Siegler: Kartause Michaelsberg.
Datum 1383 *in vigilia Conversacionis sancti Pauli.*
Ausf.; Pergament; deutsch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 1317.
Siegel: An Pergamentstreifen abhängend, leicht beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangabe (15. Jh.).
Kanzleivermerke: d (16. Jh.); D (18. Jh.); presencie (17./18. Jh.).
Abschriften: Liber I praesentiarum, fol. 13rv Nr. 7; liber III praesentiarum, fol. 139r.
Regest, Erwähnungen: Fischer-Pache, Stift Aschaffenburg, S. 165.

550
1383 Februar 16, Aschaffenburg
Der öffentliche Notar Gottfried Ernst von Hersfeld beurkundet: Im Jahr 1383, in der zweiten Indiktion, im sechsten Jahr des Pontifikats Papst Urban VI., am 16. Tag des Monats Februar, um die Zeit der Sext hat vor den im Kapitelsaal des Stifts Aschaffenburg versammelten Dekan Hermann [Rost][2] und dem Kapitel des Stifts Aschaffenburg in Gegenwart des Notars und der dazugebetenen Zeugen Nikolaus [von Köln genannt] von Lyskirchen (*Luczelkirchen*), Kanoniker des Stifts Aschaffenburg und Archidiakon zu Sottrum (*Sotrum*) im Bistum Verden,[3] zum Andenken an seine Eltern Konrad und Petronella sowie an seinen Bruder Gobelin und alle seine bereits verstorbenen oder noch lebenden Wohltäter sein mit keinerlei Abgaben belastetes neues Haus[4] der dem heiligen Laurentius und den 11000 Jungfrauen geweihten Vikarie im Stift Aschaffenburg[5], die derzeit Rudolf von Idstein (*Edgenstein*)[6] innehat, geschenkt. Das Haus liegt [in Aschaffenburg] in der Grafengasse (*Grefengaszen*) zwischen den Häusern des Stiftsvikars Winemarus (*Wilemar*)[7] und der Adelheid Berner. Die Vikarie ist nur mit geringen Einkünften dotiert und besitzt noch kein eigenes Haus oder eine Unterkunft für ihre Vikare. Rudolf von Idstein und alle seine Nachfolger auf der Vikarie haben dafür folgende Auflagen zu erfüllen:

- In allen Messen, die von den Inhabern dieser Vikarie gelesen werden, soll der genannten Personen gedacht werden.
- Sofern der Vikar einmal keine Messe liest, soll er wenigstens einige festgelegte Gebete für die Seelen der genannten Personen sprechen.
- Der Vikar soll innerhalb von sechs Jahre von seinen Präsenzeinkünften ein Gült von 1 Malter Roggen (*siligo*) oder einen Zins von 1 Pfund Heller erwerben. Sollte er vor dem Ankauf sterben, dann soll er anordnen, dass seine Testamentsvollstrecker dies für ihn erledigen. Diese Bestimmung gilt auch für jeden seiner Nachfolger. Von dieser Gült oder diesem Zins erhält der amtierende Stiftsdekan jedes Jahr 1 Groschen für die Überwachung der mit dieser Schenkung verbundenen Auflagen. Des weiteren geht jährlich 1 Groschen an den Terminar des Karmelitenordens. Auch der jeweilige Inhaber der Vikarie

[1] Vgl. Regest 547.
[2] Anhang 2 Nr. 7.
[3] Anhang 6 Nr. 55.
[4] Es handelt sich dabei um das Haus Colonia, Lützelkirch oder Klein Kölle, Sackgasse 6 (Fischer-Pache, S. 381; Grimm, Häuserbuch I, S. 483–487).
[5] Zu der Vikarie vgl. auch Fischer-Pache, Stift Aschaffenburg, S. 381.
[6] Anhang 7 Nr. 41.
[7] Anhang 7 Nr. 104.

erhält jährlich 1 Groschen. Von dem Rest soll der Vikar die Hälfte unter allen Personen, die am Vorabend des Festes der heiligen Katharina im Stift Messe lesen, gleichmäßig verteilen. Die andere Hälfte ist unter die Kranken im Spital zu Aschaffenburg zu verteilen, und zwar jeweils ein Viertel an jedem Freitag in jeder Quatember. Immer wenn der Vikar den Zins nicht vollständig verteilt, hat er zur Strafe 3 Pfund an den Stiftsdekan und den Prior des Karmelitenklosters in Frankfurt zu entrichten. Diese Bestimmungen gelten auch für die von seinen Nachfolgern zu erwerbenden Gülten oder Zinsen.

- Nach dem Tod des Rudolf von Idstein soll sein Nachfolger erst dann in den Besitz des Hauses gelangen, wenn er dem Stiftsdekan eidlich versichert hat, dass er diese Auflagen einhalten wird. Auch hat er ihm eine Sicherheit dafür zu leisten, dass er die erwähnte Gült oder den erwähnten Zins innerhalb der kommenden sechs Jahre erwerben wird. Bis er die Einkünfte erworben hat, soll er die Gült oder den Zins selbst entrichten. So soll es dann immer gehalten werden, wenn ein neuer Vikar die Vikarie übernimmt.
- Der Vikar und seine Nachfolger haben das Haus in gutem Bauzustand zu halten.
- Sollte der Vikar eine Frau zweifelhaften Rufes oder eine Konkubine bei sich in dem Haus wohnen lassen oder die Vikarie verlassen oder die genannten Auflagen nicht einhalten, dann sollen ihn der Stiftsdekan und der Prior absetzen und das Haus solange in Besitz nehmen und einer geeigneten Person verleihen, bis der Vikar seinen Lebenswandel ändert. Den in einem solchen Fall anfallenden Hauszins sollen der Dekan und der Prior zur Hälfte für die Instandhaltung des Hauses verwenden. Die andere Hälfte ist unter alle, die am Vorabend des Festes der heiligen Katharina die Messe lesen, zu verteilen.
- Durch diese Schenkung verlieren alle früheren Verfügungen, die der Schenker über das Haus getroffen hat, ihre Rechtskraft.

Der gegenwärtige Inhaber der Vikarie Rudolf von Idstein nimmt diese Schenkung an und verpflichtet sich, alle damit verbundenen Auflagen getreulich zu erfüllen. Auf Bitte des Schenkers und des Vikars stellt der Notar darüber ein Notariatsinstrument aus.
Siegler: Der Dekan (1) sowie der Notar (2) mit seinem Signet (*signum meum solitum et consuetum*).
Zeugen: Die Stiftsvikare Hertwig Brunonis[1], Kuno (*Cu/o/no*) von Ortenburg[2] und Nikolaus von Lengfeld[3].
Ausf., Notariatsinstrument; Pergament; lateinisch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 214.
Siegel: 1 ursprünglich an Pergamentstreifen anhängend, verloren; 2 Signet, unbeschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (14., 15. u. 18. Jh.).
Kanzleivermerke: No. 78 (18. Jh.).
Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 38v-40v.
Regest, Erwähnungen: Fischer-Pache, Stift Aschaffenburg, S. 381; Grimm, Häuserbuch I, S. 483.

551
1383 März 3
Johann (*Antzo*) von Wiesbaden (*Wy/e/sebaden*), Zöllner zu Aschaffenburg, beurkundet: Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg haben seinem Sohn Heinrich[4] das durch den Verzicht des Johann von Wahlen[5] freigewordene Kanonikat in ihrem Stift mit der damit verbundenen Präbende verliehen. Er verspricht daher, Dekan und Kapitel, falls es wegen dieser Verleihungen in Rechts- oder sonstige Streitigkeiten geraten sollte, zu vertreten und das Stift für alle Schäden, die ihm dabei zugefügt werden, zu entschädigen. Sollte er sich nicht an dieses Versprechen halten, hat er an Dekan und Kapitel des Stifts eine Strafe von 100 Mark lötigem Silber zu entrichten. Dafür stellt er ihnen den Dekan des Stifts St. Marien (*zu vnser Frauwen*) [in Mainz] Hermann, den

[1] Anhang 7 Nr. 12.
[2] Anhang 7 Nr. 64.
[3] Anhang 7 Nr. 53.
[4] Anhang 6 Nr. 2.
[5] Anhang 6 Nr. 86.

Kustos des Stifts St. Viktor [in Mainz] Johann von Köln (*Collen*), den Kanoniker des Stifts St. Stephan in Mainz Osbert Sigeller, den Küchenmeister des Erzbischofs von Mainz Heinrich [Farehold] von Treis (*Tre/e/sse*), den Schenken des Erzbischofs von Mainz Klaus (*Clas*) von Leuboltz (*Leubeholtze*) und den Diener des Erzbischofs von Mainz Johann (*Henne*) von Hofheim (*Hofeheim*) als Bürgen mit der Verpflichtung zum Einlager in einer öffentlichen Herberge in Aschaffenburg, und zwar jeder Bürge mit einem Knecht und einem Pferd. Ein verleistetes oder gestorbenes Pferd hat der betroffene Bürge unverzüglich zu ersetzen. Beim Tod oder Rückzug eines Bürgen muss Antzo von Wiesbaden innerhalb eines Monats einen gleichwertigen Ersatzmann stellen.
Siegler: Johann von Wiesbaden (1) sowie Dekan Hermann (2), Johann von Köln (3), Osbert Sigeller (4), Heinrich von Treis (5), Klaus von Leuboltz (6) und Johann von Hofheim (7).
Der da geben ist 1383 *vff den dinstag nach sant Mathiz dag dez heilgen aposteln.*
Ausf.; Pergament; deutsch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 2.
Siegel: Sieben an Pergamentstreifen anhängende Siegel, 1 beschädigt, 2 + 3 Fragment, 4 – 7 leicht beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangabe (18. Jh.).
Erwähnungen: Amrhein, Prälaten, S. 235; Wolfert, Wappenbuch, S. 200, 205, 220.

552
1383 März 18
Johann Mönch (*Mu/o/nich*) von Hainstadt (*Heynstad*) bekennt: Er hat sich mit Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg wegen eines Zinses von 10 Pfund Heller geeinigt. Der Zins gefällt dem Stift von dem Hof mit seinen Zugehörungen, Haus, Scheune, Hofstatt und Baumgarten in Uissigheim (*Vssinkeym*), die vormals Arnold von Uissigheim genannt von Talheim (*Talheym*) gehört haben und dann an ihn gefallen sind. Er und seine Ehefrau Anna verpflichten sich, diesen Zins jedes Jahr am 11. November (*vff sente Mertins dag*) auf dieselbe Weise zu entrichten, wie dies vormals Arnold von Uissigheim getan hat und wie es in einer Urkunde vom 18. September 1344[1], die hier im Wortlaut inseriert ist, festgelegt wurde.
Siegler: Johann Mönch für sich und seine Ehefrau.
Der geben ist 1383 *an deme nehesten mytwochen nach sancte Gerdruden dage der heiligen jungfrauwen gelegen yn der Vasten.*
Ausf. fehlt.
Abschriften: Liber I praesentiarum, fol. 1r–4v Nr. 1; liber III praesentiarum, fol. 407rv.
Regest, Erwähnungen: Fischer-Pache, Stift Aschaffenburg, S. 353.

553
1383 April 18
Der Dekan des Stifts Aschaffenburg Hermann Rost[2] bekennt: Der Stiftsvikar Johannes Mutter[3] hat ihm erlaubt, aus dem Brunnen in seinem Garten Wasser zu holen. Dazu darf er vom Garten der Dechantei[4] aus eine Tür durch die Hofmauer des Vikars brechen. Der Vikar oder seine Besitznachfolger können diese Tür aber jederzeit wieder entfernen und die Hofmauer erneuern, ohne dass der Dekan sie daran hindern darf.
Siegler: Der Dekan.
Datum 1383 *sabbato post dominicam Jubilate.*
Ausf.; Pergament; deutsch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 2599.
Siegel: An Pergamentstreifen anhängend, stark beschädigt.

---

[1] Regest 169.
[2] Anhang 2 Nr. 7.
[3] Anhang 7 Nr. 59.
[4] Pfaffengasse 13 (Grimm, Häuserbuch II, S. 91 – 104).

Rückvermerke: Inhaltsangabe (15. Jh.).
Regest, Erwähnungen: Grimm, Häuserbuch II, S. 91.

554
1383 Mai 23
Der Dekan des Stifts Aschaffenburg Hermann Rost[1] bekennt: Der zu der Dechantei[2] des Stifts gehörende Hof mit seinen Gebäuden ist sehr baufällig und muss dringend instand gesetzt werden. Er hat sich nun mit dem Scholaster Dietmar von Wahlen (*Walin*)[3] und dem Kapitel des Stifts dahingehend geeinigt, dass er die notwendigen Reparaturarbeiten ausführen lassen und dafür 100 Gulden aufwenden wird. Auch wird er künftig den Hof in gutem Bauzustand halten. Sollte er aus irgendeinem Grund die Stiftsdechantei aufgeben, dann kann er den Hof auf Lebenszeit behalten, und zwar unabhängig davon, ob er dann noch eine Pfründe im Stift hat. Allerdings hat er alle auf dem Hof lastenden Zinsen zu entrichten. Nach seinem Tod oder wenn er den Hof an das Stift zurückgeben möchte, soll sein Nachfolger als Dekan, sofern er den Hof übernehmen möchte, dem Stift 100 Gulden bezahlen. Diese fallen zu seinem Seelenheil, zu seinem Jahrgedächtnis oder für etwaige andere Stiftungen gemäß seinen letztwilligen Verfügungen an die Stiftspräsenzen.
Siegler: Der Dekan.
Der geben ist 1383 *an samsztage nach vnsers Herren Lychams dage.*
Ausf. fehlt.
Abschriften: Liber III camerae, fol. 46v–47r.
Regest, Erwähnungen: Brügmann, Nekrolog, S. 196 Anm. 313; Grimm, Häuserbuch II, S. 91.

555
1383 Juli 3
Der Kaplan in der Burg von Gelnhausen Hermann von Schweinfurt (*Swynfurt*) bekennt: Er hat dem Kanoniker des Stifts Aschaffenburg Hermann von der Ecken[4] sein Drittel eines Gutes in Ravolzhausen (*Rafelczhusen*) im Gericht Langendiebach (*Langendyppach*), das vormals dem verstorbenen Konrad Calpus gehört hat, verkauft. Dafür hat er von dem Käufer den vereinbarten Kaufpreis erhalten. Daher hat er ihm das Gut vor dem Gericht in Langendiebach übertragen und die Gewährleistung (*werschafft*) über Jahr und Tag für den Verkauf übernommen.
1383 *feria sexta post Processi et Martiniani martirum.*
Ausf. fehlt.
Abschriften: A 6391, fol. 15r (15. Jh.).

556
1383 August 10
Der Edelknecht Johann (*Henne*) von Wasen und seine Ehefrau Elisabeth verpfänden dem Vetter des Johann, dem Edelknecht Heinrich von Wasen, die folgenden Gerechtsame [in Aschaffenburg]: Ihre Weinzehnten an dem Ziegelberge, ihre Weinzehnten an der *Strudelbach*, ihre Weinzehnten am Rosenberg (*Rosinberge*), ihre Weinzehnten an der Glattbach (*Gladebach*) und ihren Anteil am Ertrag von den Weingärten am Godelsberg (*Godewoldesberge*), die Hermann Getzmann und Peter Krisch bewirtschaften. Die Verkäufer haben dafür von dem Käufer 250 Pfund Heller Aschaffenburger Währung erhalten. Dieser kann die Gerechtsame solange nutzen, bis die Verkäufer die erhaltene Summe zurückgezahlt haben. Da die Weinzehnten und Gerechtsame Lehen der Propstei des Stifts Aschaffenburg sind, haben sie den Propst des Stifts Nikolaus (*Clas*) vom Stein[5] gebeten, dass er seine Zustimmung zu dieser Verpfändung gibt. Dieser Bitte kommt Nikolaus vom Stein nach.

---

[1] Anhang 2 Nr. 7.
[2] Pfaffengasse 13 (Grimm, Häuserbuch II, S. 91 – 104).
[3] Anhang 3 Nr. 5.
[4] Anhang 6 Nr. 17.
[5] Anhang 1 Nr. 5.

Siegler: Johann von Wasen (1) für sich, seine Ehefrau und seine Erben sowie der Stiftspropst (2) zum Zeichen seiner Zustimmung.
Datum 1383 *in die sancti Laurencii martiris*.
Ausf.; Pergament; deutsch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 3330.
Siegel: Zwei ursprünglich an Pergamentstreifen anhängende Siegel, beide verloren.
Rückvermerke: Inhaltsangabe (17./18. Jh.).

557
1383 August 11
Der Edelknecht Johann (*Henne*) von Wasen bekennt: Er hat mit Erlaubnis des Propstes des Stifts Aschaffenburg Nikolaus (*Clas*) vom Stein (*Steyne*)[1] die Weinzehnten am Ziegelberg, an der *Strudelbach*, am Rosenberg, an der Glattbach (*Gladebach*) sowie den Anteil am Ertrag der Weingärten am Godelsberg (*Godewoldesberge*) [in Aschaffenburg], die Hermann Getzmann und Peter Krisch bewirtschaften, seinem Vetter, dem Edelknecht Heinrich von Wasen, versetzt. Diese Gerechtsame sind Lehen der Propstei des Stifts Aschaffenburg. Er verspricht daher dem Stiftspropst, sie schnellstmöglich wieder auszulösen. Kann oder will er dies nicht tun, dann haben der Propst oder seine Nachfolger das Recht, die Gerechtsame selbst auszulösen.
Siegler: Johannes von Wasen für sich und seine Erben.
Datum 1383 *feria tercia post diem sancti Laurencii martiris.*
Ausf.; Pergament; deutsch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 3336.
Siegel: An Pergamentstreifen anhängend, beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (15./16. u. 18. Jh.).
Kanzleivermerke: Registrata est (15./16. Jh.).

558
1383 August 11
Der Edelknecht Heinrich von Wasen bekennt: Sein Vetter Johann (*Henne*) von Wasen hat ihm mit Erlaubnis des Propstes des Stifts Aschaffenburg Nikolaus (*Clas*) von Stein (*Steyne*)[2] um 250 Pfund Heller Aschaffenburger Währung die Weinzehnten am Ziegelberg, an der *Strudelbach*, am Rosenberg und an der Glattbach (*Gladebach*) sowie den Anteil am Ertrag von Weinbergen am Godelsberg (*Godewoldesberge*) [in Aschaffenburg], die Hermann Getzmann und Peter Krisch bewirtschaften, versetzt. Diese Gerechtsame sind Lehen der Propstei des Stifts Aschaffenburg. Sollten Nikolaus vom Stein oder seine Nachfolger als Stiftspröpste diese Gerechtsame auslösen wollen, wird er sie nicht am Rückkauf hindern. Stirbt Johann von Wasen vor der Auslösung ohne Hinterlassung lehensfähiger Erben, dann wird Heinrich von Wasen diese Gerechtsame von dem Stiftspropst zu Lehen empfangen.
Siegler: Heinrich von Wasen für sich und seine Erben.
Datum 1383 *feria tercia post diem sancti Laurencii martiris.*
Ausf.; Pergament; deutsch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 3335.
Siegel: An Pergamentstreifen anhängend, leicht beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (15., 17. u. 18. Jh.).
Kanzleivermerke: Registrata est (15. Jh.); No. 1 (18. Jh.).

559
1383 August 28

[1] Anhang 1 Nr. 5.
[2] Anhang 1 Nr. 5.

Der Edelknecht Eckart von Bunau (*Buna*) und seine Ehefrau Anna verkaufen dem Dekan Hermann [Rost][1] und dem Kapitel des Stifts Aschaffenburg aufgrund einer Notlage ihr Haus in der Stadt Gelnhausen (*Geylnhusen*) in der Untersten Haitzer Gasse (*Vndirsten Heyzcer Gaszen*) mit allen Zugehörungen. Die Käufer haben ihnen dafür 132 Goldgulden bezahlt. Vor dem Schultheißen und den Schöffen des Gerichts zu Gelnhausen haben sie ihnen daher das Haus übertragen und die Gewährleistung (*werschaft*) für den Verkauf über Jahr und Tag übernommen. Dafür haben sie dem Stift die Edelknechte Heinrich Quittenbaum (*Quidenbaum*) und Johann (*Henne*) Forstmeister als Bürgen eingesetzt.
Siegler: Eckart von Bunau für sich und seine Ehefrau.
Datum 1383 *in vigilia Decollacionis sancti Johannis Baptiste.*
Ausf.; Pergament; deutsch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 1873.
Siegel: An Pergamentstreifen anhängend, stark beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (15. Jh.).
Kanzleivermerke: Registrata est (14. Jh.); registratum est (15. Jh.); G (15. u. 16. Jh.).
Abschriften: Liber I camerae, fol. 142v-143v Nr. 218; liber III camerae, fol. 207rv.
Druck: Reimer, UB Hanau, Bd. 4, Nr. 323 S. 280f.
Regest, Erwähnungen: Wolfert, Wappenbuch, S. 220; Fischer, Aschaffenburg, S. 237; Fischer-Pache, Stift Aschaffenburg, S. 187; Zieg, Gelnhäuser Regesten, Nr. 877 S. 383f.

560
1383 September 1, Großwallstadt
Der öffentliche Notar Gottfried Ernst von Hersfeld beurkundet im Jahr 1383, in der sechsten Indiktion, im sechsten Jahr des Pontifikats Papst Urban VI., am ersten Tag des Monats September, um die Zeit der Nona, im Hof des Stifts Aschaffenburg in dem Dorf Großwallstadt (*Groszinwalstadt*): Vor ihm und dem Dorfgericht zu Großwallstadt –besetzt mit dem Vogt Hermann und den Schöffen Konrad Leister, Konrad Manegolt, Gerlach Fehre, Heinrich (*Heile*) Hebichir, Konrad Hofeman, Johann (*Henchin*) Merkel, Johann Wickmann, der junge Siegfried und Konrad Phuler- sind der Edelknecht Johann von Gondsroth (*Gu/o/nsrod*), seine Ehefrau Elisabeth (*Lyse*), ihr Sohn Johann (*Henne*) sowie Elisabeth, die Tochter der Elisabeth und ihres ersten Mannes Engelbold Hohenlocher, Bürger zu Aschaffenburg, erschienen. Aus zwingenden Gründen haben sie Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg für ihre Präbenden eine Gült von 6 Malter Roggen (*korngulde*) Aschaffenburger Maß verkauft.[2] Die Gült gefällt von ihrem Hof in Großwallstadt, der vormals den Schenken gehörte, und seinen Zugehörungen. Sie haben dafür von den Käufern 120 Pfund Heller Aschaffenburger Währung erhalten. Die Verkäufer haben daher die Gült vor dem Dorfgericht aufgegeben und gleichzeitig die Gewährleistung (*werschaft*) nach Landessitte für den Verkauf übernommen. Vom Dorfgericht wurde dann der Stiftskämmerer Peter [von] Laudenbach (*Ludenbach*)[3] als Vertreter der Käufer in den Besitz der Gült gesetzt. Als Unterpfand für die verkaufte Gült setzen die Verkäufer dem Stift 7 Malter Roggen, die man ihnen zusätzlich zu der verkauften Gült von dem erwähnten Hof entrichtet, ein. Die Schöffen erklären einstimmig, dass dies ein ausreichendes Unterpfand für die verkaufte Gült ist. Auf Bitte des Stiftskämmerers hat der Notar das vorliegende Notariatsinstrument über den Verkauf ausgestellt.
Zeugen: Der Schöffe Johannes Richart, die Aschaffenburger Bürger Johann Hasenstaub und Peter Metterner, der Kleriker Rudolf von Montabaur (*Mu/o/ntebur*), Hartmut Wiker von Wallstadt und viele andere.
Die Verkäufer quittieren dem Empfang des Kaufpreises. Sie oder ihr Hofmann auf dem Hof in Großwallstadt sollen die Gült künftig jedes Jahr zwischen dem 15. August und dem 8. September (*zcwuschin den zcweyn vnsir Frauwen tagen als sie zcu hymel vu/e/r vnd geborn wart*) auf ihre Kosten nach Aschaffenburg liefern.

---

[1] Anhang 2 Nr. 7.
[2] Zu der Gült vgl. auch Fischer-Pache, Stift Aschaffenburg, S. 207.
[3] Anhang 6 Nr. 53.

Liste der Güter, von denen die Gült gefällt:
Bei dem Dorf Großwallstadt im Niedernberger (*Nydirnburger*) Feld:

- 1 Morgen Acker in der Au anstoßend an Wigand Witzel.
- 2 Morgen anstoßend an den jungen Gerlach.
- 1 Morgen anstoßend an Hartmann an der Wich.
- 1 Morgen anstoßend an denselben.
- 4 Morgen auf denen der Aubaum steht.
- 1 Morgen anstoßend an Peter Dirmer und auf die Stadt ziehend.
- 1 Morgen ebendort anstoßend an Konrad Hofemann und auf den Sand ziehend.
- 1 Morgen unten am Dorf anstoßend an Heinrich Hebicher.
- 4 Morgen am Weißen Sand an der Straße nach Aschaffenburg, durch die der Weg geht.
- 3 Morgen hinter dem Weißen Sand an derselben Straße und anstoßend an Konrad Hofemann.
- 2 Morgen auf dem Sand anstoßend an Hartmann Wikel.
- 3 Morgen an der Straße nach Großostheim am Lützeltalsweg (*Luczelntalswege*) und anstoßend an Peter Wikel.
- 1 Morgen an derselben Straße anstoßend an Hartmann Wikel.
- 1 Morgen am *Heidechtinreyne*.
- 1 Morgen vor dem Lützeltal (*Luczilndal*) anstoßend an Konrad Hofeman.
- 1 Morgen ebendort anstoßend an Wigand Wytzel.
- 1 Morgen hinter dem Busch hinter dem Dörnberg (*Dorrenberge*).

In dem anderen Feld:

- 1 Morgen auf die Setze des Ditzel anstoßend an Hermann Schultheiß.
- 1 Morgen ebendort hinter den Zäunen (*zcunen*).
- 1 Morgen bei dem *Huseln* an der Straße anstoßend an Peter Dirmer.
- 2 Morgen außerhalb *Lengewersweg*.
- 2 Morgen hinten an Diesbach (*Dispach*).
- 4 Morgen an zwei Stücken zwischen den zwei Bucher Wegen.
- 1 Morgen auf dem Grundtalweg (*Crandalswege*) bei dem Kirchenacker und anstoßend an Johannes Wikel.
- 4 Morgen am Grundtalsweg und am Grundtalsloch.
- 0,5 Morgen Weinberg und Acker ebendort bei dem Jungen Gerlach.
- 3 Morgen im Großen Bucher Loch anstoßend an Konrad Puler.
- 1 Morgen vor dem *Kerkilberge* anstoßend an Konrad Wykman.
- 2 Morgen hereinwärts am Diesbachsweg (*Dispachswege*) und anstoßend an Hartmann Wykel.
- 5 Morgen an einem Stück am Diesbachsweg und auf die Aschaffenburger Straße ziehend.

In dem dritten Feld:

- 1 Morgen bei dem *Huseln* an der Straße.
- 2 Morgen an der *Tellen*, 1 Morgen anstoßend an Hartmann Wikel, der andere an Peter Dyrmer.
- 2 Morgen ebendort anstoßend an Konrad Wikman.
- 1 Morgen ebendort anstoßend an *Lengetal*.
- 1 Morgen im Leintalstelle (*Leyndals Telle*) anstoßend an Konrad Hofemann.
- 3 Morgen auf dem *Morchinbu/o/hel* anstoßend an Hartmann Wikel.
- 2 Morgen ebendort anstoßend an Konrad Phuler.
- 6 Morgen an einem Stück anstoßend an den jungen Gerlach.
- 3 Morgen zu *Phu/o/lsrode* anstoßend an den jungen Gerlach.
- 1 Morgen ebendort.
- 1,5 Morgen ebendort anstoßend an Hermann Hoppilmann.

Zu dem Hof gehören auch die folgenden Zinsen:
- Konrad Leister gibt 4 Schilling Heller und 1 Sommerhuhn.
- Hermann Ortinberger gibt 14 Heller und 1 Sommerhuhn.
- Theodor Scherer gibt 17 Heller und 1 Sommerhuhn.
- Hunfried Schutze gibt 2 Schilling Heller und 1 Sommerhuhn.
- Eckard in der Wich gibt 2 Schilling Heller und 1 Sommerhuhn.
- Heinrich Bornstein gibt 2 Schilling Heller und 1 Sommerhuhn.
- Konrad Wiseman gibt 1 Schilling Heller.
- Berthold (*Toldiln*) Cremer gibt 1 Schilling Heller.
- Meun gibt 6 Schilling Heller und 1 Gans.
- Berthold Bisch[off] gibt 2 Schilling Heller.
- Konrad Leister gibt 1 Fastnachtshuhn.
- Theodor gibt 1 Fastnachtshuhn.
- Heinrich Meun gibt 1 Fastnachtshuhn.
- Der Hofmann gibt 1 Fastnachtshuhn.
- Berthold Bischoff gibt 1 Fastnachtshuhn.
- Hertwig Sume gibt 2,5 Sumer Roggen.
- Wiseman gibt 2,5 Sumer Roggen.
- Johann (*Henne*) Schurrer gibt 6 Schilling Heller.

Von den folgenden Weinbergen gefällt ein Viertel der Ernte an den Hof:
- Heile Schad von einem Weinberg zu Mainhölle (*Meunheldin*) oberhalb des Brunnen.
- Siegfried und Peter Wikel von 1 Morgen an der Fronhalde.
- Heinrich Heilteger von seinem Weinberg zu *Wenigen Buchern* auf dem Bühl.
- Ruppel von zwei Stücken Weinberg ebendort.
- Konrad Fugiln von einem Stück Weinberg ebendort.
- Peter, der Sohn der Gerhus, von einem Stück Weinberg ebendort.
- Der Bäcker Hunsbein von einem Stück ebendort.
- Von einem halben Morgen zu Grundtal (*Crandal*), den der Hofmann bewirtschaftet.
- Konrad Phuler von einem Stück ebendort.
- Auf den *Hengern* Berthold Wiße von einem Stück.
- In den *Helgartin* die Hegin von einem Stück und Peter Scheps von einem Stück.
- Fulhaber von einem Stück ebendort.
- Ein Stück ebendort, das Kobe bewirtschaftet.
- Elisabeth Schutze und Theodor geben ein Fünftel des Ertrags von einem Weinberg zu Mainhölle.
- Der Metzger Konrad Lere gibt ein Fünftel des Ertrages von einem Stück zu *Wenigen Buchen*.

Bei Säumnis können die Käufer oder ihr bevollmächtiger Bote ein Pfand auf dem Hof holen.
Siegler: Johannes von Gondsroth (1) für sich, seine Ehefrau, seinen Sohn und seine Stieftochter sowie der Notar (2) mit seinem Signet (*signum meum solitum et consuetum*).
Ausf., Notariatsinstrument; Pergament; deutsch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 1180.
Siegel: 1 an Pergamentstreifen anhängendes Siegel, leicht beschädigt; 2 Signet, unbeschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (14./15. Jh.); ad corpus (15. Jh.); camere (17. Jh.).
Kanzleivermerke: Registrata est (14. u. 15. Jh.).
Abschriften: Liber I camerae, fol. 150r-154r Nr. 223; liber III camerae, fol. 335v-338r.
Regest, Erwähnungen: Wohner, Obernburg, S. 110; Fischer, Aschaffenburg, S. 382 Anm. 91, 387 Anm. 147; Fischer-Pache, Stift Aschaffenburg, S. 82, 96, 207.

561

1383 November 6, Wiesbaden
Der Mainzer Erzbischof Adolf [von Nassau][1] schreibt Dekan und Scholaster des Stifts St. Stephan in Mainz: Ihm wurde eine unversehrte und unverdächtige Urkunde Papst Urban VI. vom 22. Mai 1378[2] vorgelegt, die hier im Wortlaut inseriert ist. Darin hat der Papst ihn mit der Exekution einer Provision auf eine kirchliche Pfründe für den armen Kleriker Berthold Buleib[3], die Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg verleihen sollen, beauftragt. Da er aufgrund anderweitiger Amtsgeschäfte diese Exekution nicht persönlich vornehmen kann, beauftragt er, wie ihm dies schon in der päpstlichen Urkunde ausdrücklich gestattet wurde, Dekan und Scholaster mit der Ausführung dieser Aufgabe. Insbesondere sollen sie die für die endgültige Verleihung der Pfründe notwendige Voruntersuchung durchführen, während sich der Erzbischof die Verleihung selbst vorbehält.
Datum Wiesebaden feria sexta post diem Omnium Sanctorum 1383.
Ausf. fehlt.
Überlieferung: Gleichzeitige Abschrift auf Papier in Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 4082 a (entnommen aus dem aufgelösten Akt A 6852).

562
1383 November 9, Mainz
Der Dekan Nikolaus [von Saulheim][4] und der Scholaster Berthold[5] des Stifts St. Stephan in Mainz teilen Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg und allen von dieser Angelegenheit direkt Betroffenen mit: Papst Urban VI. hat in einer Urkunde vom 22. Mai 1378[6], die hier im Wortlaut inseriert ist, dem armen Kleriker Berthold Buleib[7] eine Provision für eine kirchliche Pfründe in Stadt und Erzbistum Mainz verliehen, deren Kollationsrecht Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg zusteht. Mit der notwendigen Voruntersuchung und der endgültigen Exekution dieser Provision hat er den Erzbischof von Mainz Adolf [von Nassau][8] beauftragt. Da dieser aber durch anderweitige Amtsgeschäfte verhindert war, hat er ihnen, wozu ihm der Papst ausdrücklich die Erlaubnis erteilt hat, mit Urkunde vom 6. November 1383[9], die hier ebenfalls im Wortlaut inseriert ist, befohlen, die Voruntersuchung durchzuführen, während er die eigentliche Exekution der Provision sich selbst vorbehalten hat. Aufgrund des erzbischöflichen Befehls haben sie Erkundigungen über den Lebenswandel des Berthold Buleib eingezogen und dabei nichts Nachteiliges über ihn herausgefunden. Auch seine an der päpstlichen Kurie gemachte Angabe, dass er außer der Kapelle in Leidersbach (*Liderspach*) keine andere kirchliche Pfründe besitzt, hat sich als korrekt erwiesen. Da zudem auch keinerlei kanonische Hindernisse vorliegen, erklären sie den Kleriker für geeignet zur Übernahme einer kirchlichen Pfründe mit oder ohne Seelsorge. Deren Erträge sollen mit Seelsorge 20 Silbermark und ohne Seelsorge 15 Silbermark nicht übersteigen. Sie befehlten daher Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg, diesem eine entsprechende Pfründe, die vakant ist, vorzuschlagen. Er kann dann innerhalb eines Monats entscheiden, ob er diese annehmen möchte. Während dieses Zeitraums dürfen sie nicht anderweitig über die Pfründe verfügen. Sollte derzeit keine entsprechende Pfründe, für die ihnen das Kollationsrecht zusteht, vakant sein, dann ist die nächste freiwerdende Pfründe für Berthold Buleib reserviert. Auch in diesem Fall kann er innerhalb eines Monats entscheiden, ob er sie annehmen möchte und Dekan und Kapitel dürfen darüber solange nicht anderweitig verfügen. Die eigentliche Übergabe der Pfründe an den Kleriker wird dann der Erzbischof selbst vornehmen. Sollten sich Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg nicht an diesen Befehl halten, sind Dekan und Scho-

[1] Zu ihm vgl. Regest 463.
[2] Regest 500.
[3] Anhang 7 Nr. 13.
[4] Vgl. Gerlich, St. Stephan, S. 32. Die dort angegebene Amtszeit 1384 – 1415 ist allerdings zu korrigieren.
[5] Nach Gerlich, St. Stephan, S. 34 amtierte er von 1379 - 1389.
[6] Regest 500.
[7] Anhang 7 Nr. 13.
[8] Zu ihm vgl. Regest 463.
[9] Regest 561.

laster des Stifts St. Stephan kraft der ihnen vom Erzbischof von Mainz bzw. vom Papst verliehenen Vollmachten berechtigt, Kirchenstrafen über sie zu verhängen. Sie lassen dieses Mandat von dem öffentlichen Notar Johannes Grimß von Aschaffenburg in Form eines Notariatsinstruments beurkunden.
Zeugen: Heinrich von Homburg, Kanoniker des Stifts St. Stephan in Mainz sowie die Kleriker Johannes Kesseler von Saulheim (*Sauwelnheim*) und Heinrich Wetzstein von Schornsheim.
Ausf. fehlt.
Überlieferung: Gleichzeitige Abschrift auf Papier Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 4082 b (entnommen aus dem aufgelösten Akt A 6852).

563
1383 November 13, Bingen
Der Mainzer Erzbischof Adolf [von Nassau][1] schreibt Dekan und Scholaster des Stifts St. Stephan in Mainz: Laut einer ihm vorgelegten Urkunde Papst Urban VI. vom 22. Mai 1378[2], die hier zum Teil inseriert ist, hat der Papst dem armen Kleriker Berthold Buleib[3], dem Sohn des Hartmann Buleib von Frankfurt, eine Provision auf eine kirchliche Pfründe in Stadt oder Erzdiözese Mainz verliehen, deren Präsentationsrecht Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg zusteht, und ihn zum Exekutor dieser Provision bestellt. Da der Erzbischof aber aufgrund anderweitiger Geschäfte verhindert war, hat er gemäß der ihm vom Papst erteilten Vollmacht Dekan und Scholaster zu seinen Stellvertretern in dieser Angelegenheit ernannt und mit der für die Provision notwendigen Voruntersuchung betraut, sich selbst allerdings die Investition des Klerikers vorbehalten[4]. Da er aber immer noch verhindert ist, befiehlt er ihnen, die Exekution der päpstlichen Provision in seinem Namen zu Ende zu führen und verleiht ihnen die nötigen Vollmachten.
Datum Pingwe feria sexta post diem sancti Martini 1383.
Ausf. fehlt.
Überlieferung: Gleichzeitige Abschrift auf Papier Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 4082 c (entnommen aus dem aufgelösten Akt A 6852).

564
1383 November 19, Mainz
Der öffentliche Notar Johannes Grimß von Aschaffenburg beurkundet: Im Jahr 1383, in der sechsten Indiktion, im sechsten Jahr des Pontifikats Papst Urban VI., am 19. Tag des Monats November, um die Zeit der Vesper, hat vor ihm und den dazugebetenen Zeugen der Kleriker Berthold Buleib[5], Sohn des Hartmann Buleib von Frankfurt, erklärt, dass ihm Papst Urban VI. eine Provision auf eine kirchliche Pfründe in Stadt oder Erzdiözese Mainz verliehen hat, deren Präsentationsrecht Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg zusteht.[6] Diese haben ihm nun noch vor Ablauf der ihnen gesetzten Frist von einem Monat die durch den Tod oder den Verzicht des Jakob von Kirchberg[7] vakante Vikarie an dem Altar in der Aschaffenburger Stiftskirche, der Johannes dem Täufer, dem heiligen Thomas und der Jungfrau Margarete geweiht ist,[8] für die ihnen das Präsentationsrecht zusteht, vorgeschlagen. Er nimmt hiermit diese ihm vorgeschlagene Vikarie als kirchliche Pfründe an. Sollte es sich allerdings herausstellen, dass er sie aus bestimmten Gründen nicht in Besitz nehmen kann, dann soll die ihm verliehene Provision weiterhin ihre Gültigkeit behalten. Auf Bitte des Berthold Buleib hat der Notar dessen Zusage in Form eines Notariatsinstruments beurkundet.

---

[1] Zu ihm Regest 463.
[2] Regest 500.
[3] Anhang 7 Nr. 13.
[4] Regest 561.
[5] Anhang 7 Nr. 13.
[6] Vgl. Regest 500.
[7] Anhang 7 Nr. 45.
[8] Zu der Vikarie Fischer-Pache, Stift Aschaffenburg, S. 376f.

Zeugen: Nikolaus Hußesel, Rektor der Pfarrkirche in Tiefenbach (*Diffinbach*), und Nikolaus Hufnagel, Vikar im Stift St. Johann in Mainz.
Ausf. fehlt.
Überlieferung: Gleichzeitige Abschrift auf Papier Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 4082 c (entnommen aus dem aufgelösten Akte A 6852).

565
1383 November 29, Aschaffenburg
Der öffentliche Notar Philmann[1], Sohn des Paul Bart von Bingen (*Pingwia*), beurkundet im Jahr 1383, in der siebten Indiktion, im sechsten Jahr des Pontifikats Papst Urban VI., am 29. Tag des Monats November, um die Zeit der Terz, in der Stadt Aschaffenburg, in der Kapelle St. Michael[2] im Kreuzgang des Stifts Aschaffenburg, in der gewöhnlich die Kapitelsitzungen des Stifts abgehalten werden: Vor ihm, dem Stiftsvikar Nikolaus Pistor[3] und den dazugebetenen Zeugen haben Johann (*Henne*) Pistor, Sohn des verstorbenen Johann (*Hennichin*) [Pistor] von Mainz und Bruder des anwesenden Vikars sowie derzeit Bäcker in der Stiftsbäckerei, und seine Ehefrau Adelheid bekannt, dass der Stiftsvikar Nikolaus Pistor für sie gegenüber Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg wegen des Bäckeramtes Bürge geworden ist. Sie geloben, ihm alle Schäden, die er wegen der Übernahme dieser Bürgschaft eventuell erleiden wird, zu ersetzen. Dafür setzen sie ihm als Pfand ihr steinernes Haus in Aschaffenburg[4] bei der Synagoge (*juddenschule*)[5] in Hohenlohers Hof ein, wie dies auch vom Schultheißen und den Schöffen der Stadt Aschaffenburg beurkundet wurde. Außerdem übergeben sie ihm die Erwerbsurkunde für dieses Haus vom 6. August 1363[6]. Der Notar hat darüber auf Bitte der Gebrüder Nikolaus und Johann Pistor ein Notariatsinstrument ausgefertigt.
Zeugen: Die Stiftsvikare Heinrich Pistor[7] und Johann Schuppach[8].
Siegler: Der Notar mit seinem Signet (*signum meum solitum et consuetum*).
Ausf., Notariatsinstrument; Pergament; deutsch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 2461.
Siegel: Notarssignet, unbeschädigt.
Rückvermerke: Instrumentum super domum emptam circa pistrinum (14. Jh.); Inhaltsangabe (15. Jh.).
Regest, Erwähnungen: Grimm, Häuserbuch I, S. 120, 334, 429, 493.

566
1383 Dezember 9, Mainz
Der öffentliche Notar Johannes Grimß von Aschaffenburg beurkundet: Im Jahr 1383, in der siebten Indiktion, im sechsten Jahr des Pontifikats Papst Urban VI., am neunten Tag des Monats Dezember, um die Zeit der Vesper hat vor ihm und den dazugebetenen Zeugen Berthold Buleib[9], der Sohn des Hartmann Buleib von Frankfurt, eine Appellation auf einem Papierzettel übergeben. Danach wurde ihm von Papst Urban VI. am 22. Mai 1378 eine Provision auf eine kirchliche Pfründe in Stadt oder Erzdiözese Mainz verliehen, die Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg verleihen sollten.[10] Außerdem habe der Papst Exekutoren für diese Provision bestellt, die ihn nach eingehender Prüfung für fähig zur Übernahme einer solchen Pfründe erklärt haben.[11]

---

[1] von 1378/79 bis 1399 auch als Vikar im Stift Aschaffenburg belegt (Anhang 7 Nr. 3).
[2] Zu der Kapelle St. Michael Grimm, Häuserbuch I, S. 334ff.
[3] Anhang 7 Nr. 67.
[4] Rathausgasse 4 (Grimm, Häuserbuch I, S. 493).
[5] Zur Lage der Judenschule vgl. Grimm, Häuserbuch I, S. 120.
[6] Regest 343.
[7] Anhang 7 Nr. 66.
[8] Anhang 7 Nr. 80.
[9] Anhang 7 Nr. 13.
[10] Vgl. Regest 500.
[11] Vgl. Regesten 561, 562 und 563.

Darauf sei die Vikarie am Altar in der Stiftskirche, der Johannes dem Täufer, dem Apostel Thomas und der Jungfrau Margarete geweiht ist,[1] durch den Tod des Jakob von Kirchberg[2] vakant geworden, für die Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg das Präsentationsrecht zusteht. Obwohl er nun innerhalb der in der Provisionsurkunde festgelegten Frist erklärt habe, dass er diese Pfründe annehmen wolle[3] und obwohl dies auch Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg bekannt gewesen sei, da es in der Stiftskirche öffentlich verkündet wurde, haben diese ungeachtet seiner Bitten und aller von ihm vorgelegten Urkunden die Pfründe dem Kleriker Jodokus Karpfenmul[4] übertragen. Nach nicht ganz zehn Tagen hätten der Stiftskantor und einige andere Kanoniker, die sich als Kapitel des Stifts gerierten, ihm die Zulassung zu der Vikarie verweigert. Er habe diese daher nicht in Besitz nehmen können und zudem habe ihm Jodokus Karpfenmul deren Erträge zu Unrecht vorenthalten und entzogen. Da ihm dadurch bereits große Nachteile entstanden sind und er noch größere befürchtet, appelliert er hiermit gegen Dekan und Kapitel sowie die Kanoniker des Stifts wie auch gegen Jodokus Karpfenmul an den Apostolischen Stuhl und unterstellt sich mit der von ihm angenommenen Pfründe und allen seine Anhängern dessen Schutz. Auf seine Bitte fertigt der Notar diese Appellation in Form eines Notariatsinstruments aus.
Zeugen: Die Kleriker der Erzdiözese Mainz Heinrich Worm von Melsungen (*Milsungen*) und Johann Lauterbach (*Luterbach*) von Fritzlar sowie Hermann Königsberg (*Kungesperg*), Kleriker der Diözese Havelberg.
Siegler: Der Notar mit seinem Signet (*signum meum solitum et consuetum*).
Ausf. fehlt.
Überlieferung: Gleichzeitige Abschrift auf Papier Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 4082 d (entnommen aus dem aufgelösten Akt A 6852).

567
1383 o. T.
Die Brüder Johann (*Henne*) und Konrad Garteisen sowie ihre Schwäger Heinrich (*Heyle*) Langesteder und Johannes Gise von Gundernhausen (*Gundrathusen*) geben Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg das Gut in Klein-Zimmern (*Cymmern*) zurück, das Volpert (*Woltze*) Garteisen, der Vater des Johann und des Konrad Garteisen und Schwiegervater des Heinrich Langesteder und des Johann Gise, vom Stift zu Erbrecht bestanden hatte.[5] Gleichzeitig bitten sie Dekan und Kapitel, das Gut ihrem Bruder bzw. Schwager Peter Garteisen zu verleihen und ihm darüber eine Urkunde auszustellen.
Siegler: Der Pfarrer zu Zimmern Rudolf.
Ausf. fehlt.
Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 128r.
Regest, Erwähnungen: Fischer-Pache, Stift Aschaffenburg, S. 103, 245.

568
1383 o.T.
Die Schöffen des Gerichts des Kammerforsts haben im Hof des Erzbischofs von Mainz in Bürgstadt (*Burgstatt*) folgendes Weistum erteilt:

- Wenn jemand aus den zum Kammerforst gehörenden Dörfern sein Gut verkaufen möchte, dann soll er es vor dem Gericht aufgeben. Das Gut darf bei dem Verkauf nicht geteilt werden, damit der Erzbischof von Mainz der ihm davon zustehenden Abgaben und Gerechtsame auch nach dem Verkauf sicher sein kann.

---

[1] Zu der Vikarie Fischer-Pache, Stift Aschaffenburg, S. 376f.
[2] Anhang 7 Nr. 45.
[3] Vgl. Regest 564.
[4] Anhang 7 Nr. 44.
[5] Die Verleihung an Volpert Garteisen erfolgte am 23. und 24. Juni 1344 (Regest 165 u. 166).

- Niemand aus den Dörfern des Kammerforsts darf in Miltenberg verklagt werden, es sei denn wegen geistlicher Sachen. Hat jemand in Miltenberg gegen jemanden aus den Dörfern des Kammerförsters eine Klage anzubringen, dann soll er dies vor dem für diesen zuständigen Gericht tun.
- Wenn jemand in den Dörfern drei oder vier Güter hat und davon ist eines bebaut, dann soll er keinen weiteren Bau auf den Gütern errichten. Auch muß er von seinen Gütern nur ein Besthaupt geben.
- Hat jemand einen Anteil an einer Hufe oder einem Gut, der noch nicht bebaut ist, dann soll er dort ein Gebäude errichten, damit der Erzbischof oder seine Beamten die ihnen zustehende Herberge und Atzung finden können.
- Güter, die dem Erzbischof von Mainz zur Abgabe von Fastnachtshühnern verpflichtet sind, müssen ebenfalls bebaut sein, damit die Fastnachtshühner gegeben werden können und das Erzstift dort Herberge und Atzung findet.
- Jeder erzstiftische Amtmann kann den Einwohnern der zum Kammerforst gehörenden Dörfer befehlen, auf ihren Gütern, die noch über kein Haus verfügen, innerhalb eines Monats mit dem Bau zu beginnen. Tun sie dies nicht, dann kann er sie vor Gericht ziehen und eine entsprechende Buße über sie verhängen. Weigert sich der Inhaber eines solchen Gutes weiterhin, dort ein Haus zu errichten, dann kann der Amtmann das Gut einziehen und neu verleihen.
- Der Ebenheiderhof (*hoff zu Ebnet*) liegt im versteinten Bezirk des Kammerforsts.
- Das Gehölz unterhalb des Ebenheiderhofes, das *Buche* genannt wird, liegt ebenfalls im Kammerforst.
- Kein Untertan im Kammerforst darf gebüttelt werden.

1383 *feria quinta post dominicam* [?].
Ausf. fehlt.
Überlieferung: A 6399a, fol. 37v-38r (16. Jh.).
Provenienz: Das Stück stammt aus einem Libell mit Aktenstücken und Urkundenabschriften zu einem Streit von 1580 zwischen dem Stift Aschaffenburg und dem Erzstift Mainz über die erzstiftischen Rechte am Ebenheiderhof, den das Stift erworben hatte und der zu den Dörfern des Kammerforsts gezählt wurde. Dies erklärt das Vorhandensein des Stücks, das ansonsten nichts mit dem Stift Aschaffenburg zu tun hat, in dem Konvolut.

569
1384 Januar 10
Konrad Walther und seine Ehefrau Katharina bekennen: Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg haben ihnen den Hof des Stifts in Obernburg, der Fronhof genannt wird,[1] zu Landsiedelrecht verliehen. Zu dem Hof gehören insgesamt 117 Morgen Äcker –44,5 Morgen im ersten Feld unterhalb der Stadt Obernburg, 45,5 Morgen im zweiten Feld oberhalb der Stadt Obernburg, 24 Morgen im dritten Feld jenseits der Brücke und 3 Morgen oberhalb der *Eyegelshelde* anstoßend an Besitz des verstorbenen Stiftsvikars Wolzo. Sie sollen den Hof mit seinen Häusern, Scheunen, Zäunen und Äckern in gutem Zustand halten. An das Stift haben sie jedes Jahr ein Drittel der Erträgen abzuliefern. Wenn sie das Drittel des Stifts verpachten wollen, dann sollen sie bei der Aushandlung der dem Stift zustehenden Pacht mindestens 4 Malter Weizen Aschaffenburger Maß ausbedingen. Die dem Stift zustehenden Erträge haben sie jedes Jahr zwischen dem 15. August und dem 8. September (*czuschen den zweyn vnser Frauwen dagen als sy/e/ zu hy/e/mel fur vnd geborn wart*) auf ihre Kosten nach Aschaffenburg zu bringen. Falls sie das Drittel des Stifts verpachten, sollen sie diesem außerdem jedes Jahr 15 Fuder Mist liefern. Die Landsiedel haben außerdem die zu dem Hof gehörenden Äcker jedes Jahr mit 20 Fuder Mist zu düngen und zu der üblichen Zeit zu pflügen und einzusäen. Versäumen sie dies, dann müssen sie von den Äckern, die sie absichtlich unbesät gelassen haben, trotzdem das Drittel geben, so als ob sie eingesät wor-

[1] Zu dem Hof vgl. auch Fischer-Pache, Stift Aschaffenburg, S. 294f.

den wären. Im Erbfall ist der Hof mit seinen Zugehörungen ungeteilt einem Erben zu übergeben. Beim Tod des jeweiligen Hofmannes stehen dem Stift oder seinem Amtmann 6 Pfund Heller Aschaffenburger Währung für ein Besthaupt zu. Halten sich die Landsiedel nicht an die Bestimmungen dieses Vertrages, dann fällt der Hof mit dem darauf befindlichen Dünger und den Gebäuden, die sie dort aufgeführt haben, an das Stift zurück. Ferner haben sie die Pacht von anderen Äckern des Stifts in Obernburg, die früher zu dem Hof gehört haben, auf ihre Kosten nach Aschaffenburg zu liefern.
Siegler: Schultheiß, Bürgermeister und Schöffen der Stadt Obernburg mit dem Stadtsiegel auf Bitte der Beliehenen.
Der gegeben ist 1384 *am suntage nach deme Zwelfften*.
Ausf. fehlt.
Abschriften: Liber I camerae, fol. 147v–150r Nr. 222; liber III camerae, fol. 252v-254r.
Regest, Erwähnungen: Fischer-Pache, Stift Aschaffenburg, S. 103, 295.

570
1384 Januar 21, Großostheim
Der öffentliche Notar Gottfried Ernst von Hersfeld (*Hersfeldia*) beurkundet im Jahr 1384, in der siebten Indiktion, im siebten Jahr des Pontifikats Papst Urban VI., am 21. Tag des Monats Januar, um die Zeit der Nona, in Großostheim (*Osteim*): Vor ihm, den zugezogenen Zeugen und dem Landgericht, das durch den Zentgrafen Gerung, den Vogt Hermann und die Landschöffen Johann Sickenhofer und Konrad Manegolt von Großwallstadt (*Walstad*), Konrad Schultheiß (*Schultheize*) von Mömlingen (*Mu/e/melingin*), Hermann Hacke von Radheim (*Rodin*), Johann Simeler von Mosbach (*Maspach*), Johann Müller (*Mu/o/ller*) von Pflaumheim (*Phlumheim*), Heinrich Schönbrot (*Scho/e/nebrot*) von Ringenheim (*Rynginheim*), Siegfried Koch und Berthold Alker junior von Großostheim sowie Gerung, den Wirt zu Niedernberg (*Nydirnborg*), besetzt war, haben der Aschaffenburger Bürger Siegfried Bender und seine Ehefrau Hille für sich und ihre Erben, Peter Schildecker und seine Ehefrau Agnes für sich, Mechthild (*Metcze*), die Schwester der Agnes, und alle ihre Erben sowie Mechthild von Dieburg (*Dyppurg*) für sich und ihre Erben Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg eine jährliche Gült von 3 Malter Weizen (*weyses*) und 3 Malter Roggen (*korns*) Aschaffenburger Maß verkauft. Diese Gült gefällt von einer halben Hufe und ihren Zugehörungen in Dorf und Gemarkung Großostheim, die vormals Adelheid Treisin gehörte und nach deren Tod auf dem Erbweg an sie gefallen ist. Sie haben die Gült vor dem Landgericht aufgegeben. Darauf wurde der Präsenzmeister (*presencionarius*) des Stifts, der Stiftsvikar Nikolaus Walhuser[1], als Vertreter der Käufer von dem Zentgrafen Gerung in den Besitz der Gült gesetzt. Auf Bitte des Vikars hat der Notar die Sache beurkundet und darüber das vorliegende Notariatsinstrument ausgestellt.
Zeugen: Nikolaus, Schreiber des Vizedom zu Aschaffenburg, die Edelknecht Heinrich von Rimhorn (*Rymhorn*) und Konrad Anne, der Aschaffenburger Bürger Johann Keiser und viele andere Leute.
Liste der zu der halben Hufe gehörenden Feldgüter:
In dem Flur gegen Babenhausen (*Babinhusin*):

- 5 Ruten Acker auf der Mergelgrube anstoßend oben an Peter Nabel und unten an Johann (*Henchin*) Storg.
- An dem *Haich* 3 Morgen, die unten an Peter Nabel stoßen.
- In dem *Groszin Gossilstal* 2 Morgen. Anlieger sind oben Worthel Escher und unten Heinrich Kerher.
- 1 Morgen Weinberg in dem Langtal (*Lengetal*). Anlieger sind oben Peter Tulchin und unten Hermann Beinchin.

In dem Flur gegen Großwallstadt (*Walstad*):

[1] Anhang 7 Nr. 97.

- 1 Morgen Acker an dem *Reysephade*. Anlieger sind oben der Vogt Hermann und unten Peter Nabel.
- 3,25 Morgen zwischen dem Weg nach Niedernberg (*Nydirnborge*) und dem Wiesenweg (*Wysewege*). Anlieger sind oben Johann Storg und unten Johann (*Henne*) Schutze.
- Am Weg nach Niedernberg 2 Morgen mit einem Schlüssel auf den Weg. Anlieger sind oben Giseltrud Stumf und unten Johann Neckil.
- 2 Morgen an der Furche (*Forhe*) geben immer im dritten Jahr, wenn sie mit Wintergetreide besät sind, ein Viertel der Ernte in die halbe Hufe. 1 Morgen wird bewirtschaftet von Peter Erlwin, der andere von Giseltrud Stumph.

In dem Flur gegen Aschaffenburg:

- An dem Rain (*Rein*) 2 Morgen anstoßend an Peter Nabel.
- 1 Morgen ebenfalls am Rain. Anlieger ist oben und unten Konrad Bucher.
- An dem Weg nach Nilkheim (*Nu/o/lnkeym*) 3 Ruten, die unten an Peter Nabel stoßen.
- 7 Ruten am Rainsweg. Anlieger sind unten Johann Muller und oben der Sohn der Kunigunde (*Gudel*) Reinhart.
- Ungefähr 1 Morgen stößt auf der einen Seite auf die Bach und auf der anderen Seite an Peter Nabel.
- 3 Morgen zwischen den Wegen nach Aschaffenburg und nach Stockstadt (*Stoxsted*). Anlieger sind unten Konrad Bucher und oben Peter Nabel.
- Ebendort 1 Morgen anstoßend an Peter Nabel.

Zu der halben Hufe gehört eine Hofstatt in Großostheim in der Gasse beim Haus des Diderich. Anlieger sind unten Peter Storg und oben das Kind des Peter Edilmann.
Siegler: Der Notar mit seinem Signet (*signum meum solitum et consuetum*).
Ausf., Notariatsinstrument; Pergament; deutsch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 2014.
Siegel: Signet, unbeschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangabe (14./15. u. 16. Jh.); pertinencium ad festum beate Marie Magdalene ex parte domini Nicolai de Lichtinsteyn, custodis ecclesie Aschafenburgen. (14./15. Jh.).
Kanzleivermerke: Registratum est (15. Jh.); O (16. Jh.).
Abschriften: Liber I praesentiarum, fol. 41r-43v Nr. 23; liber III praesentiarum, fol. 321r-322v.
Regest, Erwähnungen: Fischer, Aschaffenburg, S. 181; Fischer-Pache, Stift Aschaffenburg, S. 203.

571
1384 Januar 22
Hermann von der Ecken[1], Kanoniker des Stifts Aschaffenburg, bekennt, dass er mit dem Komtur Johann von Bellersheim (*Beldersheim*), dem Prior und dem Konvent der Johanniterkommende in Rüdigheim (*Rudinkeim*) einen Tausch vorgenommen hat. Er hat der Kommende einen Zins von 6 Schilling Wetterauer (*Wedrebisser*) Pfennigen übergeben. Dieser Zins wurde seinem verstorbenen Vater und ihm bisher jedes Jahr von dem Hof der Kommende in Gelnhausen (*Geilnhusen*) in der Holzgasse, der vormals Folmar von Crainfeld (*Kreinfelt*) gehörte, entrichtet. Dafür hat er von der Kommende einen Zins von 10 Schilling Wetterauer (*Wedrewischer*) Pfennigen erhalten. Dieser wird ihm künftig jedes Jahr von Hofstatt und Haus in Gelnhausen gegenüber Aldensteder in der Gasse, durch die man zu dem Holztürlein geht, bezahlt. Das Haus wird derzeit von Johann (*Henne*) Eichner bewohnt.
Siegler: Hermann von der Ecken.
Der do gegeben ist 1384 *an dem fritage vor santte Paulus dage als er bekart wart.*
Ausf.; Pergament; deutsch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 1858.
Siegel: An Pergamentstreifen anhängend, unbeschädigt.

[1] Anhang 6 Nr. 17.

Rückvermerke: Inhaltsangaben (16. u. 18. Jh.).
Kanzleivermerke: No 20 (18. Jh.); No 8 (18. Jh.); No 64 Gefach 16 (18. Jh.).
Druck: Reimer, UB Hanau, Bd. 4, Nr. 346 S. 299f. (nach der Ausfertigung für die Johanniterkommende).
Regest, Erwähnungen: Wolfert, Wappenbuch, S. 151; Zieg, Gelnhäuser Regesten, Nr. 885 S. 388.

572
1384 März 28, Frankfurt
Der öffentliche Notar Dietrich Cleine von Sachsenhausen (*Sassinhusen*) beurkundet im Jahr 1384, in der siebten Indiktion, im sechsten Jahr des Pontifikats Papst Urban VI., am 28. Tag des Monats März, um die Vesperzeit, in der Stadt Frankfurt unten in dem Haus Zu dem Bornfleck: Vor ihm und den beigezogenen Zeugen sind Johann Dutze, Vikar des Liebfrauenstifts (*vff vnser Frauwenberge*) in Frankfurt, als Treuhänder der Frankfurter Bürgerin Ilude zu der Weinreben auf der einen Seite und Johann (*Henne*) Clopsuffe, der Enkel (*dichter*) der Ilude, auf der anderen Seite erschienen. Dabei hat Johann Clopsuffe erklärt, dass ihm Johann Dutze alles das, was ihm seine Großmutter vererbt hat, überlassen und ausbezahlt hat. Daher verzichtet er auf alle weiteren Forderungen und Ansprachen an Johann Dutze, seine Erben und Treuhänder. Der Notar hat dies auf Bitte des Johann Dutze beurkundet und darüber das vorliegende Notariatsinstrument ausgestellt.
Zeugen: Johann Rotlöwe (*Rodelewe*), Kantor des Liebfrauenstifts (*ecclesia Montis sancte Marie*) in Frankfurt, Johann Schuppach, Pfarrer zu Schweinheim (*Sweynheym*),[1] Magister Heinrich Brunonis, Schulmeister im Liebfrauenstift zu Frankfurt, und Wigand Lichtenstein, Bürger zu Frankfurt.
Siegler: Der Notar mit seinem Signet (*signum meum solitum et consuetum*).
Ausf., Notariatsinstrument; Pergament; deutsch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 4222 (abgelöst von einer Papierurkunde vom 27. Oktober 1434 in dem Akt A 6440).
Siegel: Signet, unbeschädigt.
Rückvermerke: De differentiis inter capitulum et senatum Aschaffenburgensem. Item de curia zum Greiffenstein (18. Jh.).[2]
Kanzleivermerke: A, A. c. (18. Jh.).[3]

573
1384 März 31, Großostheim
Der öffentliche Notar Gottfried Ernst von Hersfeld (*Hersfeldia*) beurkundet im Jahr 1384, in der siebten Indiktion, im siebten Jahr des Pontifikats Papst Urban VI., am letzten Tag des Monats März, um die Zeit der Nona, in Großostheim (*Ostheim*): Vor dem Landgericht, besetzt durch den Zentgrafen Gerung, den Vogt Hermann und die Landschöffen Johann Sickenhofer und Konrad Manegolt aus Großwallstadt (*Walstad*), Konrad Schultheiß aus Mömlingen (*Mummelingin*), Hermann Hacke aus Radheim (*Rodin*), Johann Simeler aus Mosbach (*Maspach*), Johann Müller aus Pflaumheim (*Phlu/o/mheim*), Heinrich Schönbrot (*Schonebrot*) aus Ringenheim (*Rynginheim*), den Vogt Hermann, Siegfried Koch und Berthold Alker junior aus Großostheim sowie den Wirt Gerung aus Niedernberg (*Nydirnborg*), haben in seiner und der beigezogenen Zeugen Gegenwart der Aschaffenburger Bürger Siegfried Bender und seine Ehefrau Hille für sich und ihre Erben, Peter Schildecker und seine Ehefrau Agnes für sich, Mechthild (*Mecze*), die Schwester der Agnes, und ihre Erben sowie Mechthild von Dieburg (*Dyppurg*) für sich und ihre Erben Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg eine Gült von 2 Malter Roggen (*korn*) Aschaffenburger Maß verkauft. Diese Gült war den Verkäufern bisher von einem Gut und seinen Zugehörungen in Dorf und Gemarkung Niedernberg entrichtet worden, das der alten Schedin gehört hatte und das sie von

[1] Von 1382 bis 1397 auch als Vikar im Stift Aschaffenburg belegt (Anhang 7 Nr. 80).
[2] Dieser Rückvermerk bezieht sich wohl auf die erwähnte Papierurkunde vom 27. Oktober 1434, für die die vorliegende Urkunde als Umschlag diente.
[3] Auch dieser Vermerk dürfte sich auf die Papierurkunde vom 27. Oktober 1434 beziehen.

Adelheid Creiß geerbt haben. Sie haben die Gült dem Zentgrafen Gerung aufgegeben. Dieser hat dann den Präsenzmeister (*presencionarius*) des Stifts Aschaffenburg, den Stiftsvikar Nikolaus Walhuser[1], als Vertreter der Käufer in deren Besitz gesetzt. Auf dessen Bitte hat der Notar die Vorgänge in Form eines Notariatsinstruments beurkundet.
Zeugen: Die Edelknechte Heinrich von Rimhorn (*Rymhorn*) und Konrad Anne, German Schneider (*Synder*) von Großostheim und viele andere.
Danach hat Konrad Schade, der derzeit das Gut in Niedernberg bewirtschaftet, vor dem Landgericht die zu dem Gut gehörenden Feldgüter gewiesen:
Im Oberen Feld:

- 0,75 [Morgen] Acker in der Oberen Au über die der Auweg verläuft. Sie ziehen unten auf den Main und oben auf die Straße.
- 0,5 Morgen Acker in dem Goswintal (*Goswynßal*).

Im Mittleren Feld:

- 0,75 Morgen Acker unter der Hohen Anwande. Anliegerin ist unten Katharina Sneblin von Großwallstadt.
- 0,5 Morgen Acker. Anlieger ist auf beiden Seiten Peter Schnabel (*Snabil*).
- Ungefähr 1,25 Morgen Weinberg anstoßend an Peter Schnabel.

Im Unteren Feld:

- 0,5 Morgen Acker bei der Wegscheide.
- 1 Morgen Acker bei dem Zielbaum anstoßend an Espilbechir, Siegfried Fecher und den Zentgrafen Gerung.

Siegler: Der Notar mit seinem Signet (*signum meum solitum et consuetum*).
Ausf., Notariatsinstrument; Pergament; deutsch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 1625.
Siegel: Signet, unbeschädigt.
Rückvermerke: Instrumentum super empcione ii maldrorum siliginis, quos solvit Conradus Schade in Nydernborg, ad festum beate Marie Magdalene pertinentibus [später gestrichen:] per dominum Nicolaum custodem comparatorum (14. Jh.).
Kanzleivermerke: N (16. Jh.); No. 8 (18. Jh.).
Abschriften: Liber I praesentiarum, fol. 43v-45v Nr. 24; liber III praesentiarum, fol. 287v-288v.
Regest, Erwähnungen: Fischer-Pache, Stift Aschaffenburg, S. 280.

574
1384 April 3
Klaus Hildebrand, der Sohn des Johann (*Henne*) Hildebrand, verkauft dem Edelknecht Heinrich von Gondsroth (*Gonsrade*), Amtmann zu Wörth (*Werde*) und Obernburg, ungefähr 4 Mannsmahd Wiese bei Aschaffenburg neben der Walckmühle. Die Wiese stößt auf der einen Seite an eine Wiese des Erzbischofs von Mainz und auf der anderen Seite an einen Acker, der zu der Walckmühle gehört. Von dieser Wiese zinst man jedes Jahr Hartmann Hache 2 Sumer Roggen (*korns*) und der Präsenz auf dem Berg 1 Sumer Roggen. Der Verkäufer hat dafür von dem Käufer 60 Gulden erhalten.
Siegler: Der Aschaffenburger Schultheiß Heinrich von Weiler (*Wyler*)[2] auf Bitte des Verkäufers.
Datum 1384 *vff den heilgin Palmdag*.
Ausf.; Pergament; deutsch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 3119.
Siegel: An Pergamentstreifen anhängend, beschädigt.
Rückvermerke: Dat 1 somerinum siliginis ad presencias (15./16. Jh.); Inhaltsangaben (15. Jh.).

575
1384 April 27

[1] Anhang 7 Nr. 97.
[2] Heinrich von Weiler ist 1384 und 1397 als Schultheiß in Aschaffenburg belegt (Wolfert, Wappenbuch, S. 143).

Johann von Michelstadt (*Michelstad*), Altarist am Altar Johannes des Täufers in der Pfarrkirche zu Miltenberg, bekennt: Er hat Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg einen Zins von 5,5 Pfund und 2 Schilling Heller Miltenberger Währung verkauft, der den Käufern jedes Jahr am 11. November (*vff sant Mertins tag, der allirneest gefellet vor deme winter*) zu entrichten ist. Der Zins gefällt von seinen Gärten vor der Stadt Miltenberg unterhalb der Steinbrücke bei der Kirche St. Laurentius, die an den Garten des Konrad Schellentreger stoßen. Die Käufer haben ihm dafür 11,5 Pfund Heller Miltenberger Währung bezahlt. Er hat ihnen daher den Zins vor dem Schultheiß, den Bürgermeistern, den Schöffen und dem Rat der Stadt Miltenberg übergeben.
Außerdem hat er Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg einen jährlichen Zins von 2 Malter Roggen (*korn*), 2 Malter Hafer und 2 Sommerhühnern verkauft, der ihm bisher in dem Dorf Laudenbach (*Ludenbach*) entrichtet wurde, wie eine darüber ausgestellte Urkunde belegt, die er den Käufern übergeben hat. Diese haben ihm für jedes Malter 11,5 Pfund Heller Miltenberger Währung bezahlt und die beiden Hühner als Zugabe erhalten. Für diesen Zins sind folgende Unterpfänder eingesetzt: Alle Güter, die Sibot Schultheiß und seine Ehefrau Hille in Laudenbach besessen haben, die Güter des Heinrich Faud, die Güter des Heinrich Vere, die Güter des Woflin Rodermel, die Güter der alten Liutgard (*Luke*) zusammen mit den Gütern ihre Sohnes sowie alle Güter, die in den Hof des Stifts dort gehören, zusammen mit dem Hof.
Siegler: Johann von Michelstadt (1) sowie auf seine Bitte Bürgermeister, Schöffen und Rat der Stadt Miltenberg (2) mit dem kleinen Stadtsiegel.
Datum 1384 *feria quarta proxima ante Walpurgis.*
Ausf.; Pergament; deutsch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 1837.
Siegel: Zwei ursprünglich an Pergamentstreifen anhängende Siegel, beide verloren.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (14. u. 18. Jh.).
Kanzleivermerke: Registrata est (14. Jh.); L (18. Jh.).
Abschriften: Liber I praesentiarum, fol. 19r-20v Nr. 12; liber III praesentiarum, fol. 250r-251r.
Regest, Erwähnungen: Fischer-Pache, Stift Aschaffenburg, S. 252, 267.

576
1384 August 22, Aschaffenburg
Die Richter der Aschaffenburger Kirche bekennen: Vor ihnen, dem öffentlichen Notar Gottfried Ernst von Hersfeld (*Hersfeldia*) und den beigezogenen Zeugen hat Nikolaus von Lyskirchen (*Luczelkirchen*) genannt von Köln, Kanoniker des Stifts Aschaffenburg,[1] erklärt, dass er am 1. Juli seine Hofstatt mit dem darauf befindlichen Haus in der Stadt Aschaffenburg an den Stiftsvikar Nikolaus Pistor[2] auf Lebenszeit verkauft hat und nunmehr nochmals verkauft.[3] Hofstatt und Haus liegen in der Grafengasse (*in vico comitum*) zwischen den Häusern des Kanonikers Konrad von der Ecken (*de Acie*)[4] und des Stiftsvikars Winmar[5]. Der Vikar soll das Haus in gutem Bauzustand halten. Nach seinem Tod fällt es wieder an den Verkäufer oder an den- bzw. diejenigen, dem oder denen dieser es zu Lebzeiten oder testamentarisch vermacht hat, zurück. Der Vikar hat dem Verkäufer dafür 45 Gulden bezahlt. Er hat ihm davon jedes Jahr am 11. November (*in festo beati Martini hyemalis*) 2 Pfund Aschaffenburger Heller als Zins zu entrichten. Außerdem hat er noch die folgenden jährlichen Zinsen, die auf Hofstatt und Haus lasten, zu geben, nämlich 5 Schilling Heller an die Stiftspräsenzen, 30 Heller, im Volksmund *koppin* genannt, nach Kronberg (*Cronenberg*) sowie 1 Fastnachtshuhn und 30 Heller, die *koppin* genannt werden, an den Amtmann des Grafen von Rieneck (*Rynecke*). Auf Bitte des Verkäufers und des Käufers haben die Richter

[1] Anhang 6 Nr. 55.
[2] Anhang 7 Nr. 66.
[3] Es handelt sich dabei um das Haus "Colonia", "Lützelkirch" oder "Klein Kölle", Sackgasse 6. Nikolaus von Lützelkirchen hatte es am 25. September 1367 von dem Stiftsvikar Siegfried von Rimhorn erworben und am 16. Februar 1383 der Stiftsvikarie St. Laurentius und Elftausend Jungfrauen vermacht (Grimm, Häuserbuch I, S. 483; Fischer-Pache, Stift Aschaffenburg, S. 381.; Regest 411 u. 550).
[4] Anhang 6 Nr. 18.
[5] Anhang 7 Nr. 104.

über den Verkauf durch den öffentlichen Notar Gottfried Ernst von Hersfeld ein Notariatsinstrument ausfertigen lassen.
Siegler: Die Richter (1) sowie der Notar (2) mit seinem Signet (*signum meum solitum et consuetum*).
Datum et actum 1384 ... *vicesimasecunda die mensis augusti ... in ambitu dicte ecclesie Aschafenburgen.*
Zeugen: Die Stiftsvikare Hertwig Brunonis[1], Heinrich Pistor[2] und Peter von Ostheim[3].
Ausf., Notariatsinstrument; Pergament; lateinisch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 2888.
Siegel: 1 an Pergamentstreifen anhängendes Siegel, beschädigt; 2 Signet, unbeschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (14. u. 18. Jh.).
Kanzleivermerke: 43 (16. Jh.).
Abschriften: Liber I praesentiarum, fol. 156v-157v Nr. 115.
Regest, Erwähnungen: Fath, Das archidiakonale Gericht, Nr. 421 S. 216; Ruf, Rieneck I, S. 227; Fischer-Pache, Stift Aschaffenburg, S. 381; Grimm, Häuserbuch I, S. 413, 470, 483.

577
1384 Dezember 6
Friedrich Hartlip und seine Ehefrau Jutta verkaufen für sich und ihre Erben an den Pfarrer in Lengfeld (*Lengefelt*) Nikolaus Walhuser[4] eine Gült von 2 Malter Roggen (*korn*). Die Gült gefällt von ihren 10 Morgen Acker [in Lengfeld] auf der Haselach oberhalb der Weingärten. Der Käufer hat ihnen dafür 10 Pfund Heller Frankfurter Währung bezahlt. Die Verkäufer verpflichten sich, die Gült jedes Jahr zwischen dem 15. August und dem 8. September (*zwuchszen den zweyn vnser Frauwen dagen als sie zu hymel fur vnd geborn wart*) auf ihre Kosten nach Dieburg (*Dypburg*), Groß-Umstadt (*Omstad*) oder einen Ort im Umkreis von einer Meile, den der Käufer bestimmen kann, zu liefern. Bei Säumnis kann der Käufer die Äcker einziehen. Dieser hat ihnen ein unbefristetes Rückkaufrecht für die Gült und die Äcker eingeräumt.
Siegler: Der Edelknecht Dietrich Gans, Vogt zu Otzberg, auf Bitte der Verkäufer.
Geben 1384 *uff sanct Niclas dag dez heyligen byschoff.*
Ausf.; Pergament; deutsch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 3907.
Siegel: An Pergamentstreifen anhängend, leicht beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangabe (15. Jh.); ad vicariam s. Nicolai (16./17. Jh.).
Regest, Erwähnungen: Wolfert, Wappengruppen, S. 356f. (Abb. des Siegels nach S. 390 Abb. 20); Wolfert, Wappenbuch, S. 220.

578
1384 Dezember 22
Die Richter des Stifts Aschaffenburg beurkunden: Der Vikar des Stifts Aschaffenburg Johann von Kirchhain (*Kirchhan*)[5] hatte vor ihnen gegen den Aschaffenburger Bürger und Metzger Johann Spranz eine Klageschrift eingereicht, und der Beklagte hat auf die darin enthaltenen Punkte unter Eid geantwortet. Die Schrift enthielt die folgenden Klagepunkte:

- Dem früheren Stiftsdekan Franz [von Amöneburg][6] stand zu Lebzeiten von einer Fleischbank in der Stadt Aschaffenburg ein jährlicher Zins von 15 Pfund Unschlitt zu. Der Beklagte hat dem zugestimmt.
- Gerhus (*Husa*) Loden hat, solange sie im Besitz der fraglichen Fleischbank war, diesen Zins dem Stiftsdekan jedes Jahr entrichtet. Auch dieser Angabe stimmt der Beklagte zu.

---

[1] Anhang 7 Nr. 12.
[2] Anhang 7 Nr. 66.
[3] Anhang 7 Nr. 65.
[4] Er ist von 1384 bis 1389 auch als Stiftsvikar belegt (Anhang 7 Nr. 97).
[5] Anhang 7 Nr. 46.
[6] Anhang 2 Nr. 6.

- Danach habe der Beklagte selbst diesen Zins dem Stiftsdekan einige Jahre lang entrichtet. Der Beklagte erklärte darauf, dass dies so nicht korrekt sei. Vielmehr sei er sehr oft als Bote von dem Dekan zu Gerhus Loden geschickt worden, um diesen Zins einzuziehen. Zuweilen habe er ihn erhalten, zuweilen aber auch nicht. Es konnte aber nie eindeutig geklärt werden, von welcher Fleischbank dem Dekan die 15 Pfund Unschlitt zustehen.
- Der Dekan habe diesen Zins testamentarisch für den Unterhalt des ewigen Lichtes im Winkel des Stiftskreuzgangs bei dem Haus des Hermann von der Ecken (*de Acie*)[1] bestimmt. Der Beklagte hat dazu erklärt, dass er darüber nicht Bescheid wisse.
- Der inzwischen verstorbene Dekan habe ihn, den Kläger, und seine Nachfolger in seiner Vikarie in seinem Testament zu Aufsehern über dieses ewige Licht bestellt und sie mit dem Einsammeln der für dieses Licht bestimmten Einkünfte betraut. Der Beklagte gibt an, dass er auch davon nichts wisse.
- Die fragliche Fleischbank, von der die 15 Pfund Unschlitt zu entrichten sind, liege gegenüber der Fleischbank des Nikolaus am Sand und zwischen den Fleischbänken des Hermann Mude und seines Sohnes Richard. Der Beklagte antwortet, dass er nicht wisse, ob der erwähnte Zins wirklich von der oben beschriebenen Fleischbank zu entrichten sei.
- Die vorher beschriebene Fleischbank befinde sich im Besitz des Beklagten. Dieser erklärt, dass er zwar die Fleischbank besitze, aber nicht wisse, ob er den erwähnten Zins davon entrichten muss.
- Der Beklagte habe im laufenden Jahr sowie schon früher die Entrichtung dieses Zinses verweigert. Dieser erklärt daraufhin, dass er nur dann verpflichtet sei, diesen Zins zu entrichten, wenn der Kläger beweisen könne, dass er ihm von seiner Fleischbank zustehe.

Nachdem die Richter die ihnen in der Sache von den Parteien vorgelegten Beweismittel untersucht und die benannten Zeugen verhört haben, verkünden sie nun ihr Endurteil. Danach ist der Beklagte verpflichtet, den strittigen Zins künftig zu entrichten. Außerdem hat er die aufgelaufenen Zinsrückstände zu erstatten und die Prozesskosten, deren Höhe die Richter noch festlegen werden, zu bezahlen.
Lata est hec sententia 1384 *xi kalendas ianuarii.*
Siegler: Die Richter.
Ausf.; Pergament; lateinisch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 2485.
Siegel: An Pergamentstreifen anhängend, stark beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (15. u. 16. Jh.); ad vicariam domini Johannis Kirchhain (16./17. Jh.).
Regest, Erwähnungen: Fath, Das archidiakonale Gericht, Nr. 422 S. 216; Grimm, Häuserbuch III, S. 413.

579
1384 Dezember 27
Der Dekan Hermann [Rost][2] und das Kapitel des Stifts Aschaffenburg verleihen die dem Stift zustehenden Rechte an einem Hof in Limbachshof (*Limpach*)[3], der Hof des Andreas Zobel genannt wird, und an seinen Zugehörungen in Dorf und Gemarkung Limbachshof an die Edelknechte Heinrich Zobel, den Sohn des verstorbenen Andreas Zobel, und Georg (*Gurge*) von Stockheim sowie an dessen Ehefrau Agnes (*Nese*), die Tochter des Andreas Zobel.
Siegler: Dekan und Kapitel mit dem Kapitelssiegel für Rechtssachen (*vnsers capitels ingesigel, daz wir nennen czu den sachen*).
1385 *vff sancte Johans dage in den Wihennachte heilgen dagen.*
Ausf. fehlt.
Abschriften: Liber I camerae, fol. 138r Nr. 213.

[1] Anhang 6 Nr. 17.
[2] Anhang 2 Nr. 7.
[3] Zu dem Hof vgl. auch Fischer-Pache, Stift Aschaffenburg, S. 256f.

Regest, Erwähnungen: Fischer-Pache, Stift Aschaffenburg, S. 257.

580
1384 Dezember 27
Heinrich Zobel, der Sohn des verstorbenen Andreas Zobel zu Limbachshof (*Limpach*), Georg (*Gurge*) von Stockheim (*Stocheim*) und seine Ehefrau Agnes (*Nese*), die Schwester des Heinrich Zobel, bekennen: Der Dekan Heinrich Rost und das Kapitel des Stifts Aschaffenburg haben ihnen die dem Stift zustehenden Rechte an einem Hof in Limbachshof, der Hof des Andreas Zobel genannt wird, sowie an seinen Zugehörungen in Dorf und Gemarkung Limbachshof verliehen.
Siegler: Georg von Stockheim für sich, seine Ehefrau und seinen Schwager.
Der gebin ist 1385 *vff sancte Johans dage in den Wihennachten heilgen dagen.*
Ausf. fehlt.
Abschriften: Liber I camerae, fol. 139v Nr. 215.
Regest, Erwähnungen: Fischer-Pache, Stift Aschaffenburg, S. 257.

581
1385 Februar 9
Der Zentgraf Gerung von Niedernberg (*Nydernburg*) und die Schöffen am Landgericht zu Großostheim (*Ostheym*) Hermann Renne aus Stockstadt (*Stogstad*), Gerung, der Sohn des Hermann von Niedernberg, Hermann Voit, Johann (*Henchin*) Hebicher und Konrad (*Kunlin*) Mangolt aus Großwallstadt (*Walstad*), Konrad Gulman aus Mömlingen (*Mummelingen*), Hermann Hake aus Rodheim (*Roden*), Johann Simeler aus Mosbach (*Mospach*), Rudolf von Klein-Umstadt (*Wenigen Omstad*), Johann Muller aus Pflaumheim (*Plumheym*), Heinrich von Ringenheim, Hermann Voit von Großostheim, Siegfried Glockener und Berthold der Junge beurkunden: Vor ihnen haben der Heimbürge Heinrich Knorz sowie Heinrich, der Sohn der Sofie, Konrad Berwart, Eckhard (*Egkel*) Schutze, Hermann Pister, Johann (*Henne*) Metzeler, Johann Scheke, Konrad Dust, Johann Hofemann, Berthold Geiling, Johann von Rodenburg, Hermann Schenke, Gernot Schenke, Johann Boppe, Hertwig Rode, Hermann Ungerer, Gernot Kneufelin, Wolflin, der Mann der Mertin, Eghard Fußchin, Johann Horung, Johann Dust, Konrad Horung, Heinrich Jeger und Jakob Dust als Vertreter der Gemeinde zu Eisenbach (*Isenbach*) erklärt, dass sie von dem Dekan Hermann [Rost][1] und dem Kapitel des Stifts Aschaffenburg sowie insbesondere von Heinrich von Hohenburg (*Hoenburg*)[2], Vikar am Altar der 11000 Jungfrauen und des heiligen Martin in der Stiftskirche zu Aschaffenburg[3], den Hof[4] der Vikarie und seine Zugehörungen in Dorf und Gemarkung Eisenbach zu Erbrecht bestanden haben. Sie geloben für sich und die Gemeinde Eisenbach, davon jedes Jahr auf ihre Kosten 8 Malter Roggen (*korns*) Aschaffenburger Maß zwischen dem 15. August und dem 8. September (*czuschen den zweyn vnser Frauwen dagen als sii zu hymel fur vnd geborn wart*) nach Aschaffenburg zu liefern. Außerdem verpflichten sie sich, den Hof und seine Zugehörungen in gutem Kulturzustand zu halten und alle auf dem Hof lastenden Abgaben und Dienstleistungen für die Landesherrschaft zu tragen. Bei Säumnis kann das Stift die Gemeinde durch seinen Amtmann oder Boten pfänden lassen.
Siegler: Eberhard von Fechenbach, Vizedom zu Aschaffenburg,[5] auf Bitte des Landgerichts sowie der Gemeinde Eisenbach.
Actum et datum 1385 *feria quinta post dominicam Exurge, que fuit ix die mensis februarii.*
Ausf.; Pergament; deutsch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 3193.
Siegel: Ursprünglich an Pergamentstreifen anhängend, verloren.

---

[1] Anhang 2 Nr. 7.
[2] Anhang 7 Nr. 39.
[3] Zu der Vikarie Fischer-Pache, Stift Aschaffenburg, S. 379ff.
[4] Zu dem Hof Ebd., S. 176f.
[5] Eberhard von Fechenbach amtierte von 1360 bis 1394 als Vizedom in Aschaffenburg (Wolfert, Wappenbuch, S. 138).

Rückvermerke: Littera super viii maltris siliginis de curia et bonis in Isenbach, ad vicariam 11 milium virginum 6 maltra et ad vicariam s. Martini 2 maltra (18. Jh.); communitas ibidem (18. Jh.).
Regest, Erwähnungen: Fischer-Pache, Stift Aschaffenburg, S. 100, 177, 381.

582
1385 März 7
Der Edelknecht Johann (*Henne*) von Mosbach (*Maspach*) bekennt: Er hat wegen einiger Streitigkeiten Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg vor dem Gericht in Aschaffenburg verklagt. Dort wurde er aber verurteilt und in die Gewalt des Erzbischofs von Mainz gegeben. Er verzichtet daher auf sämtliche Ansprüche und Forderungen an Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg oder an Angehörige des Stifts. Auch wird er nichts mehr gegen den Mainzer Erzbischof Adolf [von Nassau][1], seine Nachfolger und alle, die unter dem Schutz der Mainzer Erzbischöfe stehen, unternehmen. Möchte er künftig eine Klage gegen Personen, die unter dem Schutz der Mainzer Erzbischöfe stehen, einreichen, dann soll er dies dort tun, wo die betreffenden Personen ansässig sind.
Siegler: Johann von Mosbach, sein Oheim Konrad Anne und sein Schwager Kaspar Starkerat.
Der gebin ist 1385 *des nehisten dinstages nach dem sundage als man singet in der heilgin kirchin Oculi.*
Ausf. fehlt.
Abschriften: Liber I camerae, fol. 164rv Nr. 234.

583
1385 o. T. [nach Juni 24]
Die Richter des Stifts Aschaffenburg beurkunden: Vor ihnen haben Johann (*Henlin*) Wikel und seine Ehefrau Hedwig (*Hebil*) bekannt, dass sie von Jost Karpfenmul 3 Morgen Weinberg in Großwallstadt (*Walstad*) zu Erbrecht bestanden und dafür ein Unterpfand eingesetzt haben, wie dies in einer hier im Wortlaut inserierten Urkunde festgelegt wurde:
Der Dekan Hermann [Rost][2] und das Kapitel des Stifts Aschaffenburg bekennen: Vor ihnen hat Jost Karpfenmul von Mainz[3], Vikar in ihrem Stift, Johann Wikel und seiner Ehefrau Hedwig, wohnhaft in Großwallstadt, 3 Morgen Weinberg an einem Stück in der Gemarkung Großwallstadt zu Erbrecht verliehen. Anlieger sind Kathrina (*Kettirchin*) Scherer, auf der Seite gegen das Dorf und den Berg Heinrich Heiligtegir, auf der Seite gegen Obernburg (*Obrinborg*) Hedwig Swebin mit einem Weinberg und auf der Seite gegen Großostheim (*Ostheym*) der Ortenberg. Die Beliehenen sollen davon dem Vikar jedes Jahr innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss der Weinlese auf ihre Kosten 1 Ohm (*ame*) fränkischen Wein nach Aschaffenburg liefern. Sie haben den Weinberg und das für den Zins eingesetzte Unterpfand in gutem Kulturzustand zu halten. Im Erbfall soll der Weinberg ungeteilt an einen Erben übergehen. Auch darf er mit keinen weiteren Zinsen belastet werden. Dafür setzen sie dem Vikar 0,5 Morgen Weinberg *in Puczel* zu Großwallstadt als Unterpfand ein. Dieser stößt an Katharina Scherer. Bei Säumnis oder Verstößen gegen diese Abmachungen kann der Vikar den Weinberg zusammen mit dem Unterpfand einziehen.
Siegler: Dekan und Kapitel mit dem Kapitelssiegel für Rechtssachen (*mit vnserm ingesegil, daz wir nennen czu latine ad causas*) auf Bitte des Vikars.
Geben 1385 *an des heligen sancte Johans tage Baptiste.*
Johann Wikel und seine Ehefrau verpflichten sich, alle in dem Leihevertrag getroffenen Abmachungen einzuhalten.
Siegler: Die Richter auf Bitte der Beliehenen.
Der geben ist 1385.
Ausf.; Pergament; deutsch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 1182.

---

[1] Zu ihm Regest 463.
[2] Anhang 2 Nr. 7.
[3] Anhang 7 Nr. 44.

Siegel: An Pergamentstreifen anhängend, beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangabe (14./15. Jh.); s. Thome (18. Jh.).
Kanzleivermerke: F (16. Jh.).
Regest, Erwähnungen: Wohner, Obernburg, S. 110; Fath, Das archidiakonale Gericht, Nr. 423 S. 216; Brügmann, Nekrolog, S. 149 Anm. 169; Fischer-Pache, Stift Aschaffenburg, S. 100, 388.

584
1385 August 28
Der Schultheiß Heinrich von Weiler (*Wiler*)[1] und die Schöffen des Stadtgerichts zu Aschaffenburg beurkunden: Vor ihnen haben der Aschaffenburger Bürger Johann (*Henne*) Pistor und seine Ehefrau Adelheid an den Aschaffenburger Bürger Johann Stoßel und seine Ehefrau Adelheid einen Zins von 2 Pfund Heller Aschaffenburger Währung verkauft. Der Zins gefällt von ihrem Haus in Aschaffenburg zwischen dem Haus der Käufer und der Synagoge (*ju/e/denschu/e/le*)[2] und gegenüber dem Haus des Nikolaus (*Clas*) von Obernburg. Sie haben dafür von den Käufern 32 Pfund Heller Aschaffenburger Währung erhalten. Die Verkäufer verpflichten sich daher, den Zins jedes Jahr am 11. November (*uff sant Mertins dag*) zu entrichten. Bei Säumnis können die Käufer die Verkäufer in dem Haus für den rückständigen Zins pfänden. Finden sie dort kein geeignetes Pfand, dann können sie das Haus auch einziehen. Die Verkäufer haben den Zins vor dem Stadtgericht aufgegeben und die Gewährleistung dafür übernommen. Schultheiß und Schöffen haben daraufhin die Käufer in den Besitz des Zinses gesetzt.
Siegler: Der Schultheiß (1) mit seinem eigenen Siegel sowie die Schöffen (2) mit dem Siegel der Stadt für Rechtssachen (*vnsere stede ingesigel ad causas genant*) auf Bitte der Verkäufer.
Datum 1385 *feria secunda ante Decollacionem sancti Johannis*.
Ausf.; Pergament; deutsch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 2605.
Siegel: Zwei an Pergamentstreifen anhängende Siegel; 1 verloren, 2 Fragment.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (15. u. 18. Jh.).
Kanzleivermerke: 70 (16. Jh.).
Regest, Erwähnungen: Dinklage, Burg und Stadt Aschaffenburg, S. 69, 73; Grimm, Häuserbuch I, S. 120, 123, 129, 429.

585
1385 Oktober 20
Die Richter der Aschaffenburger Kirche beurkunden: Vor ihrem Gericht hat der Verwalter (*substitutus vicarius*) der Vikarie[3] am Altar des heiligen Johannes und des heiligen Leonhard in der Aschaffenburger Stiftskirche Johann von Röttingen (*Rotingen*)[4] –die Vikarie befand sich vorher im Besitz des Vikars Konrad Bieger[5]- eine Klageschrift gegen den Aschaffenburger Bürger und Schöffen Wetzelo eingereicht. Diese enthält die folgenden Klagepunkte, auf die der Beklagte geantwortet hat:

- Am 8. Juli (*in die sancti Kiliani*) 1341[6] hatte der Aschaffenburger Schöffe Johann Schwab[7] (*Swap*) als Testamentsvollstrecker des verstorbenen Stiftsdekans Heilmann Schwab[8], seines Onkels, in Ausführung von dessen letztem Willen der erwähnten Vikarie einen ewigen Zins von 1 Malter Roggen (*siligo*) und 15 Schilling Heller übergeben. Der Zins sollte dem jeweiligen Inhaber oder Verwalter der Vikarie von einem Haus in der Stadt Aschaffenburg zwischen dem Haus des Johann Richart und dem Haus Zum Raben entrichtet

[1] Er ist von 1384 bis 1397 als Schultheiß in Aschaffenburg belegt (Wolfert, Wappenbuch, S. 143).
[2] Zur Lage der Judenschule Grimm, Häuserbuch I, S. 120.
[3] Zu der Vikarie Fischer-Pache, Stift Aschaffenburg, S. 377ff.
[4] Anhang 7 Nr. 73.
[5] Anhang 7 Nr. 8.
[6] Regest 130.
[7] Zu ihm vgl. Regest 16.
[8] Anhang 2 Nr. 3.

werden. Dieses Haus hat der Beklagte derzeit an Jakob Dubeney vermietet. Darauf hat der Beklagte erwidert, dass er von dem Haus jährlich 15 Schilling Heller an die Vikarie zu entrichten haben. Von dem Malter Roggen sei ihm dagegen nichts bekannt. Dieser sei zwar von zwei früheren Verwaltern der Vikarie, den Priestern Johann Schuppach[1] und Johann von Eisenach (*Isenaco*)[2], geforderte worden, er habe aber damals die Entrichtung verweigert und verweigere sie auch jetzt solange, bis er von Rechts wegen dazu verpflichtet wird. Auch sei diese Gült in den zwei Jahren, seit er dieses Haus erworben habe, nicht mehr von ihm gefordert worden.

- Der Kläger sei derzeit Verwalter der erwähnten Vikarie. Dies bestätigt der Beklagte.
- Der Beklagte habe das Haus wie sein Eigentum behandelt und lediglich die 15 Schilling Heller entrichtet. Den Malter Roggen habe er aber trotz mehrmaliger Mahnung verweigert. Der Beklagte sagt aus, dass er dem Kläger die 15 Schilling Heller entrichtet habe.
- Von dem Zeitpunkt der Übergabe dieses Zinses an die Vikarie bis zum laufenden Jahr habe jeder Vikar oder Verwalter das Geld und den Roggen ohne Widerspruch erhalten. Der Beklagte stimmt dem nur hinsichtlich des Geldzinses zu.

Nach Untersuchung der von den Parteien vorgelegten Beweismittel und dem Verhör der von ihnen benannten Zeugen sowie nach Einholung des Rates von rechtskundigen Personen kommen die Richter zu dem Schluss, dass der Kläger die Rechtmäßigkeit seiner Forderung erwiesen hat. Sie verurteilen daher den Beklagten zur Entrichtung des bisher verweigerten Malters Roggen, zur Begleichung der aufgelaufenen Zinsrückstände sowie zum Tragen der Prozesskosten, deren Höhe sie noch festlegen werden.
Siegler: Die Richter.
Lata est hec sententia 1385 *xiii kalendas novembris*.
Ausf.; Pergament; lateinisch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 754.
Siegel: An Pergamentstreifen anhängend, stark beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (18. Jh.).
Regest, Erwähnungen: Fath, Das archidiakonale Gericht, Nr. 424 S. 216; Fischer, Aschaffenburg, S. 245, 387 Anm. 161, 388 Anm. 168; Fischer-Pache, Stift Aschaffenburg, S. 378.

586
1385 Oktober 27
Die Richter des Stifts Aschaffenburg beurkunden: Vor ihnen hat Johann (*Henne*) Nennechin von Großostheim (*Ostheym*) bekannt, dass ihm der Stiftsvikar Jodokus Karpfenmul (*Karpinmul*)[3] mit Erlaubnis des Dekans Hermann [Rost][4] und des Kapitels die folgenden Äcker des Stifts in der Gemarkung Nilkheim (*Nullenkeym*) zu Erbrecht verliehen hat:

- Äcker an vier Stücken auf der *Amilhard*. Anlieger sind Reinhard von Nilkheim, das Spital zu Aschaffenburg und Peter Schertir mit Äckern.
- 3 Gerten bei [der Pfarrkirche] St. Kilian genannt *zu dem Bolein lendechin* zwischen Äckern des Spitals.
- 4 Gerten in der Gemarkung Großostheim anstoßend an Äcker des Emmerich (*Hemmerchgyn*) Storch und des Peter Schertir.
- Ein Stück Acker bei dem Weg nach Großostheim zwischen Äckern des Konrad Storch und des Peter Wiker von Großostheim.
- Ein Stück in der Gemarkung Nilkheim, das auf den *Hosten* zieht. Anlieger sind Konrad Scheffer und Peter Erlewin von Großostheim mit Äckern.
- Ein Stück neben dem Langenstein (*Langensteyne*). Anlieger sind das Spital zu Aschaffenburg und Peter Schertir der Junge von Großostheim mit Äckern.

[1] Anhang 7 Nr. 80.
[2] Ist sonst nirgends als Stiftsangehöriger belegt.
[3] Anhang 7 Nr. 44.
[4] Anhang 2 Nr. 7.

- Ein Stück Acker zwischen Äckern des Peter Schertir und des Aschaffenburger Bürgers Konrad Scheffer.
- Ein Stück im Hegergrund neben dem Lachstein. Anlieger sind Gerung Storch und Konrad Simeler von Großostheim mit Äckern.
- Ein Stück neben dem Langenstein bei den Äckern des Johann Edilman von Großostheim.
- Ein Stück Acker. Anlieger sind die Äcker [der Pfarrkirche] St. Kilian und Friedrich Bernhard von Nilkheim.
- Ein Stück Acker bei den Äckern [der Pfarrkirche] St. Kilian. Auf der anderen Seite stoßen Äcker des Schultheißen von Nilkheim Konrad Rodichgein daran.
- Zwei Stücke bei dem Nilkheimer *Buschelin* anstoßend an die Straße nach Miltenberg.
- 20 Morgen an einem Stück, die gegen das Bannholz ziehen. Anlieger sind Gerung Guncke von Großostheim und der Aschaffenburger Bürger Johann Quittenbaum (*Quidenbambe*) mit Äckern.

Von diesen Äckern soll der Beliehene dem Vikar und allen nachfolgenden Inhabern der Vikarie jedes Jahr auf seine Kosten 3 Malter Roggen (*korngeldes*) und 0,5 Malter Erbsen Aschaffenburger Maß zwischen dem 15. August und dem 8. September (*zuszchen den zweyn vnser Frauwe dage alse sy/e/ zu/o/ hymel fur vnde geborn wart*) nach Aschaffenburg in die Scheune der Vikarie liefern. Er hat die Äcker außerdem in gutem Kulturzustand zu halten. Als Unterpfand für die fristgerechte Entrichtung setzt er dem Vikar die Besserung auf den Äckern ein. Im Erbfall sollen diese ungeteilt an einen Erben übergehen. Auch dürfen sie nicht mit weiteren Zinsen oder Abgaben belastet werden.
Siegler: Die Richter auf Bitte des Beliehenen.
Der gebin ist 1385 *an frytage vor sante Symonis vnd Jude der heilgin aposteln tag.*
Ausf.; Pergament; deutsch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 3163.
Siegel: An Pergamentstreifen anhängend, Fragment.
Rückvermerke: De certis bonis im Leydir felt (15./16. Jh.); die alte leyhe (16. Jh.); littera super iii maldris siliginis et 0,5 maldro pisarum vicarie s. Thome annuatim in Ostheim cedentibus (18. Jh.).
Regest, Erwähnungen: Fath, Das archidiakonale Gericht, Nr. 426 S. 217; Fischer-Pache, Stift Aschaffenburg, S. 100.

587
1385 November 20, Mömlingen
Der öffentliche Notar Gottfried Ernst von Hersfeld (*Hersfelde*) beurkundet im Jahr 1385, in der neunten Indiktion, im achten Jahr des Pontifikats Papst Urban VI., am 20. Tag des Monats November, um die Zeit der Nona, in dem Dorf Mömlingen (*Mummelingin*) an dem Weg, wo gewöhnlich das Dorfgericht abgehalten wird: In seiner und der beigezogenen Zeugen Gegenwart erschienen Herdan von Alpach (*Altbach*), sein Sohn Wigand, der Edelknecht Johann Waldmann und dessen Ehefrau Elisabeth, Tochter des Herdan von Alpach, vor dem mit dem Schultheißen Konrad Kulmann und den Schöffen Johann Snerrer, Siegfried Snerrer, Konrad Schumann, Konrad Boppe, Johann Walde, Heinrich Stun, Jakob Funke, Johann von Hausen (*Husen*) und Ludwig (*Luccze*) Kubbin besetzten Dorfgericht zu Mömlingen. Sie haben bekannt, dass sie aus zwingenden Gründen an Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg für ihre Präsenzen alle nachfolgend aufgelisteten Güter und Zinsen verkauft haben. Sie haben einen Teil der Güter und Zinsen vor dem Gericht dem Schultheißen Konrad Kulmann aufgegeben. Dieser hat den Präsenzmeister (*presencionarius*) Hartmann von Bergen[1] als Vertreter der Käufer in deren Besitz gesetzt. Den anderen Teil der Güter und Zinsen haben sie dem Schultheißen von Obernburg (*Obirnborg*) Konrad von Mömlingen aufgegeben. Dieser hat dann wiederum den Präsenzmeister in den Besitz dieses Teils der Güter und Zinsen eingesetzt.

[1] Von 1356 bis 1386 auch als Stiftsvikar belegt (Anhang 7 Nr. 7).

Zeugen: Der Pfarrer zu Mömlingen Heinrich, der Knecht des Johann Waldmann Friedrich, Heinrich Kulmann von Mömlingen, der Knecht des Präsenzmeisters Heinrich und viele andere Leute.
Liste der verkauften Güter und Zinsen:
Johann (*Henchin*) von Hausen gibt 2 Malter Weizen, 6 Malter Roggen (*kornz*) und 4 Malter Hafer Aschaffenburger Maß sowie 1 Fastnachtshuhn, mit dem ein Besthaupt verbunden ist, von seinem Hof in Mömlingen bei dem Brunnen, der Herdans Hof genannt wird, und dessen Zugehörungen in Dorf und Gemarkung. In den Hof gehören die folgenden Äcker:

In dem Feld, das in dem Ger (*Gern*) genannt wird:

- 2 Gerten Acker, die unten an den Acker der Kirche stoßen.
- 0,75 Morgen stoßen unten an Brisings Acker.
- 1,25 Morgen stoßen unten an den Acker des Gerhard Schenk von Eisenbach (*Ysinbach*).
- 0,5 Morgen Acker stößt auf beiden Seiten an den Acker des Ludwig Kubbin.
- 1 Morgen stößt an den Acker des Schultheißen zu Mömlingen.
- 1 Morgen stößt an den Acker des Pfarrers zu Neustadt (*Nu/o/wenstad*).
- 0,5 Morgen bei dem Wolfbaum stößt auf den Acker des Konrad Stoubin.
- 1 Morgen hinter dem Dorf oberhalb des Schultheißen.
- 0,5 Morgen oberhalb des Mühlbergs (*Mu/e/lnberg*) stößt auf den Hubacker von Neustadt.
- 0,5 Morgen beim Apfelbaum (*Affoldir*) stößt auf die Gewande.
- 0,5 Morgen oberhalb von Johann Snerrer in dem *Hisinsgrunde*.
- 3 Morgen oberhalb des Hängenden Weges (*Hanginden Wege*), der an den Acker des Johann Snerrer schlüsselt.
- 0,5 Morgen stößt auf den Hängenden Weg unterhalb des Ackers von Johann Snerrer.
- 1 Morgen oberhalb des Sohnes des Johann (*Henchin*) von Waldamorbach (*Amerbach*).
- 1 Morgen jenseits des Bachs unterhalb des Johann (*Henne*) von Mosbach (*Mospach*).
- 2 Morgen an dem Mühlberg oberhalb von Heinrich Greber.
- An dem *losze* über die Straße 1 Morgen an Johann Snerrer.
- 1 Morgen an dem *Endilzgraben* oberhalb von Johann Snerrer.
- 0,5 Morgen bei dem *Goelrzbau/o/me* oberhalb von Ludwig Kubbin.
- 2 Morgen vor dem Eichelberg (*Eichinberge*), die auf den Acker des Zentgrafen wenden.
- 0,5 Morgen vor dem Eichelberg an der *Beche* oberhalb von Johannes Snerrer.
- 1 Mannsmahd Wiesen oben an dem Steinigen Weg (*Steynechtin Wege*) unterhalb des Zentgrafen.
- 1 Mannsmahd Wiesen an zwei Stücken, die auf die Wiese der Husin stoßen.

In dem zweiten Feld gegen Großostheim (*Ostheim*):

- 0,75 Morgen Acker anstoßend an den Acker des Ludwig Kubbin.
- 1 Morgen anstoßend an Heinrich Stun.
- 1 Morgen unterhalb von Johann Snerrer.
- 3 Morgen an der *Heigern*, die auf die Äcker der Kirche stoßen.
- 1 Morgen unterhalb der Weingärten bei dem Dorf.
- 1 Gerte in dem *Heckilzgru/o/nde* oberhalb des Zentgrafen.
- 2 Gerten ebendort oberhalb des Ackers des Johann Scheffer.
- 1 Morgen an dem Pfad nach Mosbach oberhalb von Heinrich Stun.
- 1 Morgen an dem *Stou/e/be* wendet auf den Hubacker der Bachin.
- 2 Morgen auf dem Ischersberg (*Ychscherzberge*) an dem Pfad nach Mosbach stoßen auf Schenk.
- 0,5 Morgen zwischen Äckern des Johann Snerrer in dem Dörntal (*Dorndal*).
- 1,5 Morgen ebendort in zwei Stücken anstoßend an Friedrich Rimhorn.
- 1 Morgen in dem *Eynborg* oberhalb von Johann Snerrer.
- 1 Morgen bei dem Holderstock anstoßend an Johann von Mosbach.
- 2 Gerten auf dem *Harnstal* unterhalb von Johann Walde.

- 2 Morgen in dem *Harnstalsgrunde* unterhalb von Ludwig Kubbin.
- 2 Morgen in dem Eberhardsloch wenden auf die Äcker von Bachka.
- 0,5 Morgen unter dem Gauchsberg (*Gauchzberge*) anstoßend an Johann von Mosbach.

In dem dritten Feld gegen Großwallstadt (*Walstad*):

- 1 Morgen bei der Mühle unterhalb des Zentgrafen.
- 0,25 Morgen bei der *Eigirbru/o/cken* anstoßend an Johann Snerrer.
- 0,5 Morgen in dem Buchschoß (*Buchschoze*) stößt auf den Acker der Kirche.
- 1 Morgen ebendort unterhalb von Johann Snerrer.
- 1,5 Morgen ebendort unterhalb der Boppin.
- 1 Morgen an dem Pfad nach Großwallstadt oberhalb von Wolfel.
- 1 Morgen bei dem Falltor hinter dem Haus des Siegfried Snerrer.
- 0,5 Morgen oberhalb von Boppin in der *Wachrachtz*.
- 1 Morgen ebendort oberhalb von Johann Scheffer.
- 2 Morgen ebendort oberhalb von Johann Snerrer.
- 1 Morgen auf der Mühlenbach (*Mulenbach*) oberhalb von Johann Snerrer.

Konrad Boppe gibt jedes Jahr 6 Sumer Weizen und 6 Sumer Roggen von seinem Hof in Mömlingen. Dazu gehören die folgenden Feldgüter:

Im ersten Feld genannt in dem Ger*:*

- 2 Morgen an zwei Stücken oberhalb von Ludwig Kubbin.
- 2 Morgen an zwei Stücken, die über den Weg nach Breuberg (*Bru/o/berg*) ziehen und an Heinrich Stun stoßen.
- 4 Morgen auf dem Mühlenberg oben anstoßend an Äcker des Ludwig Kubbin.
- In dem Biegen (*Bygin*) 1,5 Morgen an zwei Stücken anstoßend an Heinrich Stun.
- 10 Morgen auf der Eisengrube (*Ysingru/o/ben*), die auf den Busch wenden.
- 2 Mannsmahd Wiesen an zwei Stücken an der Gansweide bei dem Schultheißen und in dem Vorbrühl (*Vorbru/e/l*) bei dem Zentgrafen.

Im zweiten Feld gegen Großostheim:

- 2 Gerten an dem *Heigerphade* anstoßend an den Acker der Kirche.
- 1 Morgen durch den der Pfad nach Mosbach geht anstoßend an Wolfins Acker.
- 3 Morgen an dem *Ychscherzberge* anstoßend an den Acker des Schultheißen.
- 3 Morgen in dem *Harnstalzgru/o/nde* unterhalb von Johann Snerrer.
- 3 Morgen auf dem *Harnstal* wenden auf den Acker der Kirche.
- 2 Morgen im Eberhardsloch neben dem Zentgrafen.
- 2 Morgen ebendort anstoßend an den Acker des Johann Walde.

Im dritten Feld gegen Großwallstadt:

- 7 Morgen an dem Gauchsberg anstoßend an den Acker der Kirche.
- 1 Morgen in der *Wacheracz* oberhalb des Zentgrafen.
- 2 Morgen ebendort wenden auf den Holderstock.
- 1 Morgen über den Pfad nach Großwallstadt.
- 3 Morgen hinter dem Dorf bei Johann Walde.
- 0,25 Morgen an dem Graben anstoßend an den Acker der Kirche.
- 0,25 Morgen an der *Eyerbrucken* bei Johann von Hausen.

Ludwig Kubbin gibt jährlich 0,5 Malter Roggen Aschaffenburger Maß von einer Viertel Hufe Ackerland in der Gemarkung Mömlingen, die er von den Herren von Bickenbach bestanden hat.

Konrad Freudenberger, gesessen zu Obernburg, gibt jedes Jahr 14 Schilling Heller Aschaffenburger Währung am 11. November (*uff sente Mertins tag*) von seinem Haus in Obernburg zwischen den Häusern des Johann Schreck und des Gerhard Metzeler.

Peter Suseler, wohnhaft in Obernburg, gibt jährlich 8 Schilling Heller Aschaffenburger Währung am 11. November (*uff sente Mertins tag*) und 1 Fastnachtshuhn von seinem Haus in Obernburg zwischen der Kelter des Herdan von Büches und dem Haus des Scherer.

Der Notar bekennt, dass er diesen Verkauf in Form eines Notariatsinstruments beurkundet hat. Dabei hat er versehentlich geschrieben, dass Konrad Freudenberger ein Fastnachtshuhn gibt und daher dieses wieder gestrichen.
Siegler: Der Notar mit seinem Signet (*mit myme gewonlichen zcheichin*).
Ausf., Notariatsinstrument; Pergament; deutsch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 3207.
Siegel: Signet, unbeschädigt.
Rückvermerke: Ad presencias Regine celi (15. Jh.); instrumentum super empcione 3,5 maldrorum tritici, 8 maldrorum siliginis, 4 maldrorum avene in Memmelingen et 22 solidorum hallensium in Obernborg emptorum apud Herdanum de Alpach armigerum ad Regine celi festum, decem milium martirum et ad anniversarium quondam Hartmanni de Spigelberg deputatorum (15. Jh.); Inhaltsangabe (18. Jh.).
Abschriften: Liber I praesentiarum, fol. 27r-30r Nr. 16
Regest, Erwähnungen: Wohner, Obernburg, S. 110; Fischer-Pache, Stift Aschaffenburg, S. 269, 298.

588
1385 November 21
Der Edelknecht Herdan von Alpach (*Altbach*), sein Sohn Wigand, der Edelknecht Johann Waldmann und dessen Ehefrau Elisabeth, Tochter des Herdan von Alpach, bekennen: Sie haben die folgenden Güter und Zinsen –es handelt sich dabei um die bereits in dem Notariatsinstrument vom 20. November 1385[1] im einzelnen aufgelisteten Besitzungen und Güter- an den Dekan Hermann [Rost][2] und das Kapitel des Stifts Aschaffenburg für ihre Präsenzen verkauft. Die Käufer haben ihnen dafür 195 Goldgulden bezahlt. Die Verkäufer haben daher die Güter und Zinsen vor den Schultheißen und Schöffen der Gerichte in Mömlingen (*Mummelingen*) und Obernburg (*Oberborg*) aufgegeben und die Käufer in ihren Besitz setzen lassen. Auch haben sie die Beständner angewiesen, ihre Abgaben künftig an das Stift zu entrichten. Das Getreide haben sie auf ihre Kosten zwischen dem 15. August und dem 8. September (*czuschen den czweyen vnser Frauwen tagen als sie czu hymil fu/e/r vnd geborn wart*) nach Aschaffenburg zu bringen. Die übrigen Abgaben sind an den Amtmann oder Boten des Stifts zu entrichten. Bei Säumnis können die Käufer die Beständner auf ihren Gütern pfänden lassen und mit dem Erlös aus dem Verkauf der Pfänder die rückständigen Abgaben begleichen sowie die dem Stift entstandenen Unkosten und Schäden decken. Vor den erwähnten Gerichten wurden die Güter und Zinsen dem Präsenzmeister des Stifts Hartmann von Bergen als Vertreter der Käufer übertragen. Außerdem haben die Verkäufer die Gewährleistung (*werschaft*) für die verkauften Güter und Zinsen über Jahr und Tag übernommen und den Käufern dafür die Edelknechte Friedrich Waldmann und Gerhard von Weiler (*Wiler*) als Bürgen gestellt.
Siegler: Herdan (1) und Wigand von Alpach (2), Johann Waldmann (3) sowie Friedrich Waldmann (4) für seine Schwägerin Elisabeth Waldmann.
Der gebin ist 1385 *an dem dinstage nach sante Eliczabetht dage.*
Ausf.; Pergament; deutsch.
Stadt- und Sitftsarchiv Aschaffenburg: U 3208.
Siegel: Vier an Pergamentstreifen anhängende Siegel, 1 + 2 leicht beschädigt, 3 + 4 unbeschädigt.
Rückvmerke: De 3,5 maldris tritici, 8 maldris siliginis, 4 maldris avene in Memmelingen et 22 solidis hallensium in Obernborg emptis apud Herdanum de Alpach armigerum ad Regine celi festum, 11 milium virginum et ad anniversarium Hartmanni de Spigilberg, canonici, deputatis (14./15. Jh.); Inhaltsangaben (14. u. 18. Jh.); praesentiae (18. Jh.).
Kanzleivermerke: Registrata est (14./15. Jh.); M (16. Jh.).
Abschriften: Liber I praesentiarum, fol. 23r-26v Nr. 15; liber III praesentiarum, fol. 255r-258v.
Regest, Erwähnungen: Wolfert, Wappenbuch, S. 220; Fischer-Pache, Stift Aschaffenburg, S. 269.

[1] Regest 587.
[2] Anhang 2 Nr. 7.

589
1385 November 29
Der Edelknecht Johann (*Henchin*) von Alpach (*Altsbach*) und seine Ehefrau Elisabeth verkaufen ihr Viertel eines Hofes in Habitzheim (*Habitsheim*), der Waldmannhof genannt wird, an Nikolaus Walhuser, Pfarrer zu Lengfeld (*Lengefelt*)[1]. Der Hof liegt auf der linken Seite, wenn man von Großumstadt (*Omstad*) oder Lengfeld in das Dorf kommt. Die Verkäufer haben dafür von dem Käufer 20 Gulden erhalten. Sie verpflichten sich daher für sich und ihre Erben, den Verkauf auf keinerlei Weise anzufechten.
Siegler: Johannes von Alpach und seine Ehefrau.
Datum 1385 *in vigilia beati Andree apostoli.*
Ausf. fehlt.
Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 200v-201r.

590
1386 o. T.[2]
Der Edelknecht Johann (*Henne*) von Wasen und seine Ehefrau Elisabeth verkaufen ihre Zehnten und Zinsen von Weinbergen, Äckern, Feldern, Wiesen und Ellern am Schenkenberg (*Schengkinberge*) bei Aschaffenburg, die von der Propstei des Stifts Aschaffenburg zu Lehen rühren, an den Dekan Hermann Rost[3] und das Kapitel des Stifts Aschaffenburg für deren Pfründenkorpus. Der Stiftspropst Nikolaus vom Stein[4] hat seine Einwilligung zu diesem Verkauf gegeben. Die Verkäufer haben dafür von den Käufern 125 Goldgulden erhalten. Sie verzichten daher auf alle ihre bisherigen Rechte an diesen Zehnten und Zinsen und übergeben diese den Käufern. Später auftauchende Urkunden, Zinsbücher und sonstige Aufzeichnungen, die Rechte der Verkäufer oder ihrer Erben an diesen Zehnten und Zinsen belegen, werden sie nicht gegen die Käufer verwenden. Vielmehr soll diesen keinerlei Rechtskraft mehr zukommen. Die Verkäufer übernehmen außerdem die Gewährleistung (*werschaft*) für die verkauften Zehnten und Zinsen. Dafür stellen sie dem Stift die Gebrüder Gerhard und Eppekin (*Epchin*) von Weiler (*Wiler*) als Bürgen.
Siegler: Johann von Wasen für sich und seine Ehefrau.
Der geben ist 1386.
Ausf. fehlt.
Abschriften: Liber I camerae, fol. 154v–155v Nr. 224; liber III camerae, fol. 55r-56v.

591
1386 Januar 2
Die Gebrüder Gottfried und Nikolaus von Wasen sowie Heinrich von Wasen, alle Edelknechte, beurkunden: Sie geben ihre Einwilligung zu dem Verkauf der Zehnten und Zinsen von Weinbergen, Äckern, Feldern, Weiden und Ellern am Schenkenberg neben dem Rodewasser in der Gemarkung Aschaffenburg an den Dekan Hermann Rost[5] und das Kapitel des Stifts Aschaffenburg durch ihren Vetter Johann (*Henne*) von Wasen und dessen Ehefrau Elisabeth. Sie waren bisher Mitbesitzer dieser Zehnten und Zinsen, die von der Propstei des Stifts Aschaffenburg zu Lehen rührten. Gleichzeitig verzichten sie für sich und ihre Erben auf alle Rechte, die ihnen bisher an diesen Zehnten und Zinsen zugestanden haben.
Siegler: Nikolaus von Wasen für sich und seinen Bruder sowie Heinrich von Wasen.
Der geben ist 1386 *an dem dinstage nach dem Jarsdage, dan* (!) *man nennit zu latine Circumcisio.*
Ausf. fehlt.
Abschriften: Liber I camerae, fol. 156v–157r Nr. 226; liber III camerae, fol. 56v-57v.

---

[1] Von 1384 bis 1389 auch als Vikar des Stifts Aschaffenburg belegt (Anhang 7 Nr. 97).
[2] Da die Vettern des Verkäufers am 2. Januar 1386 ihre Zustimmung zu dem Verkauf geben und dabei die dem Stift übergebene Urkunde des Verkäufers erwähnen, muss der Verkauf am oder vor dem 2. Januar erfolgt sein. Der Stiftspropst willigt mit Urkunde vom 3. Januar 1386 in den Verkauf ein.
[3] Anhang 2 Nr. 7.
[4] Anhang 1 Nr. 5.
[5] Anhang 2 Nr. 7.

592
1386 Januar 3
Der Edelknecht Johann von Wasen bekennt, dass die Getreide-, Wein- und Heuzehnten, die er in der Umgebung von Aschaffenburg besitzt, Lehen der Propstei des Stifts Aschaffenburg und des jeweiligen Stiftspropstes sind.
Siegler: Johann von Wasen.
Der geben ist 1386 *an mittewochin nach dem Jarstage, den man nennit Circumcisio.*
Ausf.; Pergament; deutsch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 3337.
Siegel: Ursprünglich an Pergamentstreifen anhängend, verloren.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (15. u. 18. Jh.).
Kanzleivermerke: Registrata (15. Jh.).

593
1386 Januar 3
Der Propst des Stifts Aschaffenburg Nikolaus vom Stein[1] gibt seine Zustimmung zu dem Verkauf von Zehnten und Zinsen am Schenkenberg bei Aschaffenburg an Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg durch den Edelknecht Johann (*Henne*) von Wasen. Diese Zehnten und Zinsen waren bisher Lehen der Stiftspropstei. Der Propst übereignet sie den Käufern für deren Pfründenkorpus unter Verzicht auf die Lehenrechte, die der Propstei bisher daran zugestanden haben.
Siegler: Der Propst.
Der geben ist 1386 *an mitwochen nach dem Jarsdag, den man nennit Circumcisio.*
Ausf. fehlt.
Abschriften: Liber I camerae, fol. 156r Nr. 225.; liber III camerae, fol. 54v-55r.
Regest, Erwähnungen: Brügmann, Nekrolog, S. 172 Anm. 129.

594
1386 März 17
Nikolaus von Lichtenstein, Kustos des Stifts Aschaffenburg[2] und Inhaber des Präsentationsrechts für den Altar in der Kapelle St. Martin[3] in Aschaffenburg, den derzeit Herr Winmar von Aschaffenburg[4] innehat, beurkundet: Er hat Johann (*Hennechin*) Schorrer, Konrad Bodde und Gerhard, dem Sohn der Christine (*Dyne*), 2 Morgen Äcker in der Gemarkung des Dorfes Großwallstadt (*Groszen Walstad*) zu Erbrecht verliehen. Anlieger sind auf der einen Seite der junge Gerlach und auf der anderen Seite Johann (*Henlin*) Wikel mit Äckern. Die Beliehenen sollen die Äcker in Weinberge umwandeln. Nach Ablauf von drei Jahren, gerechnet ab dem kommenden 11. November (*von sante Martins dag, der nehest komet*), soll man die Weinberge unter sie aufteilen und jeder soll dann jährlich 1 Pfennig als Zins in den Hof geben, den der verstorbene Hartmann in der Wich von dem erwähnten Altar innehatte.
Siegler: Der Kustos (*vnser custorien ingesigel*).
Der gegeben ist 1386 *an sante Girdruden dag der heilgen jungfrau/o/wen.*
Ausf.; Pergament; deutsch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 3310.
Siegel: An Pergamentstreifen anhängendes Siegel aus grünem Wachs; zerbrochen und stark beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (15. u. 18. Jh.).

---

[1] Anhang 1 Nr. 5.
[2] Anhang 5 Nr. 4.
[3] Zu der Kapelle Grimm, Häuserbuch I, S. 455 – 458; zu der Vikarie dort Fischer-Pache, Stift Aschaffenburg, S. 383ff.
[4] Anhang 7 Nr. 104.

Regest, Erwähnungen: Fischer-Pache, Stift Aschaffenburg, S. 100, 384; Grimm, Häuserbuch I, S. 456.

595
1386 Mai 17
Der Edelknecht Knebel Stumpf (*Stu/o/mph*) von Schweinburg (*Sweynborg*) und seine Ehefrau Anna erklären: Sie sind verpflichtet, Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg einen Zins von 6 Pfund Heller und 13 Schilling Heller Aschaffenburger Währung jedes Jahr am 11. November (*uff sente Mertins tag, der yn dem wynther gelegin ist*) zu bezahlen. Der Zins gefällt von Gütern, die früher den Gebsattel (*Gebesedel*) gehört haben und auf dem Erbweg an Anna Stumpf gekommen sind. Sie geloben, diesen Zins fristgerecht in Aschaffenburg zu entrichten.
Siegler: Knebel Stumpf (1) für sich und seine Ehefrau sowie der Vizedom zu Aschaffenburg Eberhard von Fechenbach (*Vechinbach*)[1] (2) und Gerhard Gabel von Obrigheim (3) (*Obirkein*) auf Bitte des Knebel Stumpf.
Datum 1386 *decimaseptima die mensis maii.*
Ausf.; Pergament; deutsch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 2883.
Siegel: Drei an Pergamentstreifen anhängende Siegel; 1 grünes Wachs und leicht beschädigt, 2 grünes Wachs und beschädigt, 3 Fragment.
Rückvermerke: Inhaltsangabe (15. Jh.).
Kanzleivermerke: Registrata est (14./15. Jh.).
Abschriften: Liber III camerae, fol. 215v-216r.
Regest, Erwähnungen: Wolfert, Wappenbuch, S. 216

596
1386 Juni 12
Johann von Sayn (*Seyn*) genannt Greifenstein (*Gryffinsteyn*)[2] bekennt: Er hat Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg jedes Jahr am 11. November (*vff sente Mertins dag*) einen Zins von 3,5 Pfund Heller Aschaffenburger Währung zu bezahlen. Der Zins gefällt von seinem Haus bei der Marienkirche (*vnsir Frauwin kirchin*) in Aschaffenburg[3], das vormals dem verstorbenen Stiftskanoniker Johann Kremer[4] gehörte. Solange sich das Haus in seinem Besitz befindet, hat er diesen Zins an das Stift oder dessen Präsenzamtmann zu entrichten. Wenn er das Haus veräußert, geht die Zahlungspflicht an den oder die neuen Besitzer über. Johann von Sayn hat das Haus in gutem Bauzustand zu halten.
Siegler: Johann von Sayn (1) sowie dessen Neffe Graf Johann von Nassau (2) auf seine Bitte.
Der gegebin ist 1386 *an dinstage yn der Phingistwochen.*
Ausf.; Pergament; deutsch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 2880.
Siegel: Zwei an Pergamentstreifen anhängende Siegel; 1 verloren, 2 leicht beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (15. u. 18. Jh.).
Abschriften: Liber III camerae, fol. 75r; Liber I praesentiarum, fol. 56v-57r Nr. 32.
Regest, Erwähnungen: Gudenus, Bd. 2, S. 351; Amrhein, Prälaten, S. 177 Anm. 87; Fischer, Aschaffenburg, S. 333; Grimm, Häuserbuch II, S. 331; Spies, Stiftskurie Greifenstein, S. 234f.

---

[1] Von 1360 bis 1394 als Vizedom belegt (Wolfert, Wappenbuch, S. 138).
[2] Johann von Sayn war der Sohn des Grafen Engelbert II. von Sayn und seiner Ehefrau Agnes geborene von Greifenstein. Er ist zwischen 1363 und 1395 belegt. 1399 wird er als ehemaliger Besitzer des Hofgutes „Altes Zollhaus“ in Aschaffenburg bezeichnet (Registereintrag "Sayn gen. Greifenstein: Johan von", in: Die Regesten der Mainzer Erzbischöfe nach 1374/75, URI: http://www.ingrossaturbuecher.de/id/person/1446 (Zugriff am 18.05.2015); Möller, Stammtafeln, Neue Folge, Teil 1, Tafel II S. 4). Er lässt sich aber nie als Stiftskanoniker in Aschaffenburg belegen. Die Angabe bei Grimm, Häuserbuch II, S. 338 ist falsch.
[3] Es handelt sich dabei um die spätere Stiftskurie „Zum Greiffenstein“ Metzgergasse 11 und 13 (Grimm, Häuserbuch II, S. 331ff.; Spies, Stiftskurie Greifenstein, S. 235f.)
[4] Anhang 6 Nr. 49.

597
1386 Juni 13
Johann (*Henne*) Kellner von Assenheim und seine Ehefrau Gisela (*Gele*) bekennen, dass sie von dem Dekan Hermann [Rost][1] und dem Kapitel des Stifts Aschaffenburg drei Hufen Land in der Gemarkung Assenheim[2], die bisher Konrad Wickesteder bewirtschaftet hat, zu Erbrecht bestanden haben. Die Leihe erfolgt zu Bedingungen, die in einer von Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg am selben Tag ausgestellten und mit dem Kapitelsiegel besiegelten Urkunde, die hier im Wortlaut inseriert ist, enthalten sind. Danach haben die Beliehenen dem Stift von jeder Hufe 12 Achtel Getreide Friedberger (*Frideberger*) Maß, insgesamt 24 Achtel Roggen (*kornes*) und 12 Achtel Weizen, zu entrichten. Das Getreide müssen sie jedes Jahr zwischen dem 15. August und dem 8. September (*czuschen den czwein vnser Frauwen tagen als sie zu hymel fu/e/r vnd geboren wart*) auf ihre Kosten in einem Speicher in der Stadt Friedberg abliefern. Im Erbfall sollen die Güter immer ungeteilt an einen Erben übergehen. Die Beliehenen haben die Hufen in gutem Kulturzustand zu halten und müssen alle Lasten, die auf ihnen ruhen, tragen. Wenn die Beliehenen ihre Pacht nicht fristgerecht oder in voller Höhe entrichten, dann kann das Stift sie durch seinen Amtmann oder seine bevollmächtigten Boten pfänden lassen. Der Erlös der gepfändeten Stücke fällt an das Stift zur Deckung der Zinsrückstände und zur Begleichung der ihm durch die Säumnis der Beliehenen entstandenen Unkosten und Schäden. Als Unterpfand setzen die Beliehenen dem Stift die gesamte Besserung ein, die sich auf den drei Hufen finden lässt. Halten sie sich nicht an die Bestimmungen des Vertrages, dann kann das Stift die Hufen samt der darauf vorgefundenen Besserung einziehen. Die Beliehenen verpflichten sich zur Einhaltung aller in diesem Vertrag enthaltenen Bestimmungen.
Siegler: Johannes Kellner für sich und seine Ehefrau.
Der geben ist 1386 *vff daz jar vnd dag, als datum des vorgeschriben brieffes inneheldit* (1386 *feria quarta infra octavam Penthecostes*).
Ausf. fehlt.
Abschriften: Liber III camerae, fol. 94r–95v.
Regest, Erwähnungen: Fischer-Pache, Stift Aschaffenburg, S. 104, 146.

598
1386 Juni 14, Heidelberg
Der Würzburger Bischof Gerhard [von Schwarzburg][3] vidimiert eine ihm vorgelegte und hier im Wortlaut inserierte Urkunde Papst Urban VI. vom 2. Mai 1382[4] für das Stift Aschaffenburg. Die Urkunde ist mit der an einer Hanfschnur befestigten authentischen Bulle der päpstlichen Kurie versehen, unverdächtig und unversehrt.
Siegler: Der Bischof.
Datum Heidilberg feria quinta infra octavas Penthecostes 1386.
Ausf.; Pergament; lateinisch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 2329.
Siegel: An Pergamentstreifen anhängend, beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangabe (14./15. Jh.).
Kanzleivermerk: N. 62 (18. Jh.).

599
1386 Juli 28, Aschaffenburg
Der Mainzer Erzbischof Adolf [von Nassau][5] teilt dem Subkustos des Stifts Aschaffenburg mit: Ihm wurde berichtet, dass die Bedachung und die Baulichkeiten der Kapelle St. Martin[1] dringend

[1] Anhang 2 Nr. 7.
[2] Den Besitz hatte das Stift am 6 Februar 1335 (Regest 68 u. 69) und am 7. Juni 1339 (Regest 112) von den Herren von Köbel erworben.
[3] Gerhard von Schwarzburg amtierte von 1372 bis 1400 als Bischof von Würzburg (Gatz, Bischöfe, S. 900ff.).
[4] Regest 538.
[5] Zu ihm Regest 463.

repariert werden müssen. Auch sei für die Fabrik der Kapelle kein Vermögen ausgewiesen worden. Er befiehlt daher dem Subkustos, den Kaplan Johann Schreiber (*Schriber*) sowie die Vikare dieser Kapelle Winmar Winmari[2], Nikolaus Zentgraf (*Zinggrefe*)[3] und Philmann [Bart von Bingen][4] anzuweisen, innerhalb von 30 Tagen nach Datum dieses Briefes alle notwendigen Reparaturarbeiten in die Wege zu leiten. Sollten diese der Aufforderung nicht nachkommen, dann wird er sie nach Ablauf der genannten Frist suspendieren. Der Subkustos hat dies dann öffentlich zu verkünden. Zeigt diese Strafe keinen Erfolg, dann wird der Erzbischof den Kaplan und die drei Vikare nach weiteren acht Tagen exkommunizieren. Auch dies hat dann der Subkustos öffentlich zu verkünden.
Datum Aschaffinburg. sabbato post diem beati Jacobi apostoli 1386.
Ausf. fehlt.
Abschriften: Aschaffenburg: Liber II camerae, fol. 11rv.
Regest, Erwähnungen: Fischer-Pache, Stift Aschaffenburg, S. 385; Grimm, Häuserbuch I, S. 455.

600
1386 Juli 29, Aschaffenburg
Der Mainzer Erzbischof Adolf [von Nassau][5] ersucht alle Priester in Stadt und Diözese Mainz, bei der Messfeier im letzten Gebet vor dem Abschluss der Messe die folgende Formel einzufügen: *Et famulum tuum Adolffum, antistitem nostrum, et gregem sibi commissum ab omni adversitate custodi.* Er erteilt allen Bußfertigen, die die Beichte abgelegt haben und diese Formel bei oder außerhalb der Messe lesen oder hören, einen Ablass von 40 Tagen von den ihnen auferlegten Bußstrafen.
Datum Aschaffemburg dominica proxima post diem beati Jacobi apostoli 1386.
Ausf. fehlt.
Abschriften: Liber II camerae, fol. 11v.

601
1386 Juli 29
Die Richter des Stifts Aschaffenburg beurkunden: Vor ihnen haben Alhelm Husechin, Wortwin Meyer, Friedrich Heckemann und Herburd Heger, alle wohnhaft in Wenigumstadt (*Vnstad*), bekannt, dass sie an den Vikar oder Altaristen des Marienaltars[6] im Stift Aschaffenburg jedes Jahr 4 Malter Roggen (*kornes*) Aschaffenburger Maß entrichten müssen. Diese Gült sollen sie immer zwischen dem 15. August und dem 8. September (*zwisschen den zweyn vnser Frauwen dagen als sie zu hymmel fure vnd geborn wart*) in Aschaffenburg abliefern. Sie gefällt von Herrn Heilmanns Gut und seinen Zugehörungen in Wenigumstadt. Wenn einmal nur einer der vier Beständner diese Gült entrichtet, sind auch die anderen drei in dem betreffenden Jahr von der Lieferung entbunden. Sollte es sich herausstellen, dass Güter, die früher zu dem Gut gehört haben, daraus vertauscht oder veräußert wurden, sollen die vier Genannten diese auf ihre Kosten zurückerwerben.
Siegler: Die Richter.
Datum 1386 *iiii kalendas augusti.*
Ausf.; Pergament; deutsch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 1400.
Siegel: An Pergamentstreifen anhängend, stark beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangabe (17./18. Jh.).
Kanzleivermerke: V (16. Jh.); 45 (16. Jh.).
Regest, Erwähnungen: Fath, Das archidiakonale Gericht, Nr. 427 S. 217.

602

---

[1] Zu der Kapelle Grimm, Häuserbuch I, S. 455 – 458.
[2] Anhang 7 Nr. 104.
[3] Anhang 7 Nr. 107.
[4] Anhang 7 Nr. 3.
[5] Zu ihm Regest 463.
[6] Zu der Vikarie Fischer-Pache, Stift Aschaffenburg, S. 382f.

1386 September 30
Der Dekan Hermann Rost[1] und das Kapitel des Stifts Aschaffenburg bekennen: Sie haben Johann von Sayn (*Sein*) genannt Greifenstein (*Griffenstein*)[2] einen Zins von 3,5 Pfund Heller erlassen. Diesen musste er ihnen bisher jedes Jahr am 11. November (*uff sancte Mertins dag*) von einem Haus in Aschaffenburg bei der Marienkirche (*vnser Frauwen kirchin*)[3], das vormals dem verstorbenen Stiftskanoniker Johann Kremer[4] gehörte, entrichten.[5] Der Verzicht auf den Zins erfolgte auf Bitten des Mainzer Erzbischofs Adolf [von Nassau][6], des Grafen Johann von Nassau, seines Bruders, sowie des Johann von Sayn selbst.
Datum 1386 *in crastino sancti Michahelis archangeli*.
Ausf. fehlt.
Abschriften: Liber I praesentiarum, fol. 57rv Nr. 33.
Regest, Erwähnungen: Fischer, Aschaffenburg, S. 333; Grimm, Häuserbuch II, S. 331; Spies, Kurie Greifenstein, S. 237.

603
1387 Januar 28, Großwallstadt
Der öffentliche Notar Gottfried Ernst von Hersfeld (*Hersfeldia*) beurkundet im Jahr 1387, in der zehnten Indiktion, im neunten Jahr des Pontifikats Papst Urban VI., am 28. Tag des Monats Januar, kurz vor der Vesper: Vor dem Dorfgericht zu Großwallstadt (*Grossin Walstad*), besetzt durch den Vogt Konrad Manegolt und die Schöffen Gerlach Fere, Hartmann Hofemann, Heinrich (*Heile*) Heubacher, Konrad Hofemann, Peter Dirmer, Johann (*Henchin*) Wickman, der junge Siegfried und Konrad Puler, haben der Aschaffenburger Bürger Berthold Brettträger (*Bretdreger*) und seine Ehefrau Elisabeth (*Lyse*) bekannt, dass sie Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg eine Gült von 2 Malter Roggen (*korn*) verkauft haben. Diese Gült gefiel den Verkäufern bisher von Gütern in Großwallstadt, die in zwei von dem vormaligen Pfarrer zu Großwallstadt Gerhard besiegelten Urkunden beschrieben sind, die vor dem Gericht verlesen wurden. Die Verkäufer haben zugunsten der Käufer auf diese Gült verzichtet und den Präsenzmeister (*presencionarius*) des Stifts, den Vikar Hartmann von Bergen[7], als Vertreter der Käufer in den Besitz der Gült gesetzt. Gleichzeitig haben sie ihm die erwähnten Urkunden übergeben. Die Schöffen des Dorfgerichts bestätigen, dass die Gült auf den in den beiden Urkunden erwähnten Gütern lastet. Auf Bitte der Käufer hat der Notar darüber ein Notariatsinstrument ausgefertigt, in das auch die beiden Urkunden inseriert wurden. Es handelt sich dabei um eine Urkunde vom 13. Juni 1344[8] sowie um eine Urkunde vom 6. Mai 1345[9].
Zeugen: Peter Zimmermann, Wigand Witzel. Berthold Hartleib und viele andere.
Siegler: Der Notar mit seinem Signet (*signum meum solitum et consuetum*).
Ausf., Notariatsinstrument; Pergament, stark stockfleckig; deutsch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 1186.
Siegel: Signet des Notars, unbeschädigt.
Rückvermerke: Instrumentum super ii maldra siliginis in [Groszin] Walstad, que per me ad festum Concepcionis beate Marie pro nova historia in eodem festo decantanda empta apud Bertoldum Bretdreger (14./15. Jh.); ad presencias ut videtur (14./15. Jh.); Inhaltsangabe (18. Jh.).
Kanzleivermerke: Registrata est (14./15. Jh.); W (16. Jh.).
Abschriften: Liber I praesentiarum, fol. 53r-56v Nr. 31; liber III praesentiarum, fol. 409r-411v.

---

[1] Anhang 2 Nr. 7.
[2] Vgl. Regest 596.
[3] Es handelt sich dabei um den Hof bzw. die spätere Stiftskurie „Zum Greifenstein", Metzgergasse 11 und 13 (Grimm, Häuserbuch II, S. 331 – 339; Spies, Kurie Greifenstein, S. 233-240).
[4] Anhang 6 Nr. 49.
[5] Vgl. Regest 596.
[6] Zu ihm Regest 463.
[7] Anhang 7 Nr. 7
[8] Regest 163.
[9] Regest 178.

Regest, Erwähnungen: Trost, Uferorte, S. 128; Fischer, Aschaffenburg, S. 383 Anm. 97; Fischer-Pache, Stift Aschaffenburg, S. 209.

604

1387 Februar 11, Hösbach

Der öffentliche Notar Philmann Bart (*Bard*) von Bingen (*Pingwa*)[1] beurkundet im Jahr 1387, in der zehnten Indiktion, im neunten Jahr des Pontifikats Papst Urban VI., am elften Tag des Monats Februar, um die Vesperzeit: Vor dem Dorfgericht zu Hösbach (*Groszinhostebach*), das bei der Kirche dort abgehalten wurde und mit dem Schultheißen Heinrich Morard sowie Heinrich Maser, Konrad Metzeler, Konrad Contze und den anderen Schöffen des Gerichts besetzt war, sind Heinrich Linweheder und seine Ehefrau Kunigunde (*Kunne*) erschienen. Sie haben erklärt, dass sie dem Vikar des Stifts Aschaffenburg Johann von Kirchhain (*Kirchin*)[2] und allen ihm nachfolgenden Inhabern seiner Vikarie[3] eine Gült von 1 Malter Roggen (*korn*) Aschaffenburger Maß verkauft haben. Die Gült dient zum Unterhalt des ewigen Lichtes im Kreuzgang des Stifts in dem Winkel gegen den Hof des Hermann von der Ecken[4] und war aufgrund der testamentarischen Verfügungen des verstorbenen Stiftsdekans Franz [von Amöneburg][5] gekauft worden. Sie gefällt von Gütern, die derzeit Heinrich Foder von Hösbach (*Hostebach*) bewirtschaftet. Die Verkäufer haben dafür von dem Käufer 18 Pfund Heller Aschaffenburger Währung erhalten. Sie haben daher die Gült nach Anweisung der Schöffen im Dorfgericht, die von dem Vorsprecher des Käufers Konrad Ruß erfragt worden war, mit Hand und Halm dem Stiftsvikar übergeben.

Liste der Güter, auf denen die Gült lastet:

- 2 Morgen Acker auf dem Geißenberg (*Gysenberge*) zwischen der Maingieße (*Meyngusze*) und Johann (*Henne*) Zorn.
- 3 Joch Acker unten an dem Geißenberg (*Gisenberge*) zwischen dem Pfad und dem *Herdan*.
- 0,5 Mannsmahd Wiese in der Güntersbach (*Gunterspach*) zwischen dem Zentgrafen (*Zingreffen*) und Johann Zudel.
- 2 Joch Äcker auf der Beune (*Bundin*) zwischen Johann Schultheiß und Heinrich Maser.
- 2 Joch jenseits Krummbuchen (*Krumbu/e/chen*) anstoßend an Besitz des Klosters Schmerlenbach (*Smerlebach*).
- 3 Joch Äcker an dem Kaltenberg (*Kaldinberge*) zwischen Besitz des Schultheißen Heinrich Morard.
- 1 Morgen Acker auf *Hackichinstrut* zwischen Johann (*Herte*) Zudel und Johann Morard.
- 0,5 Joch Äcker im Krähenloch (*Kraenloche*) zwischen Eberhard und Johann Morard.
- 1 Joch Äcker in der Breiten Wiese zwischen Heinrich Maser und der Bubinbach.
- 1 Joch Äcker in der *Luczilnhostebach*.
- 0,5 Joch Äcker an dem Pfarrenrain (*Paffinreyne*), die Johannes Zudel bewirtschaftet.
- 3 Joch Äcker an dem Flurbaum (*Florbaume*) anstoßend an den Zentgrafen.
- Ein Drittel eines Hauses.
- Ein Drittel eines Ackers auf der Maß (*Masze*) zwischen Besitz des Klosters Schmerlenbach und Friedrich Gipel.
- 1 Mannsmahd Wiesen in dem *Erpirswinkel*.

Diese Gült haben die jeweiligen Inhaber der erwähnten Güter dem Vikar jedes Jahr zwischen dem 15. August und dem 8. September (*zussen den zweyn vnser Frawen dagin Assumpcio vnd Nativitas*) zu liefern. Der Schultheiß und die Schöffen erklären, dass die Gült durch die erwähnten Güter ausreichend abgesichert ist, da die Güter wertvoller sind als die Gült. Auf Bitte der beteiligten Parteien hat der Notar darüber ein Notariatsinstrument angefertigt.

---

[1] Er ist von 1378/79 bis 1399 auch als Vikar des Stifts belegt (Anhang 7 Nr. 3).

[2] Anhang 7 Nr. 46.

[3] Laut des Rückvermerks auf der Urkunde handelte es sich dabei um die Vikarie St. Nikolaus. Zu dieser Fischer-Pache, Stift Aschaffenburg, S. 387f.

[4] Anhang 6 Nr. 17.

[5] Anhang 2 Nr. 6.

Zeugen: Jakob Klebiß, Johann Morard, Löw (*Lewe*) von Aschaffenburg und viele andere.
Siegler: Der Notar mit seinem Signet (*signum meum solitum et consuetum*).
Ausf., Notariatsinstrument; Pergament; deutsch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 1238.
Siegel: Signet des Notars, unbeschädigt.
Rückvermerke: Pro vicaria domini Johannis Gnade (14./15. Jh.); vicaria sancti Nicolai quondam domini P. Wanck, postea Gabriel Seifrit, modo Matthei Rami (18. Jh.); Inhaltsangaben (14./15. u. 18. Jh.).
Regest, Erwähnungen: Hoffmann, Pfarreiorganisation, S. 967.

605
1387 März 12
Der Dekan Hermann Rost[1], der Kantor Erwin [von Mainz][2], der Kustos Nikolaus [von Lichtenstein][3] sowie die Kapitularkanoniker Tristrand von Trier[4], Nikolaus [von Lyskirchen genannt] von Köln[5], Hermann von der Ecken (*de Acie*)[6], Jakob Nulle[7], Gottfried von Hersfeld (*Hersfeldia*)[8], Johannes von Herleshausen (*Herlishusen*)[9], Peter von Laudenbach (*Ludenbach*)[10], Heinrich [Dubbel] von Kleve (*de Cleuis*)[11], Nikolaus [Langsdorfer] von Grünberg (*Grunenberg*)[12], Heinrich Zimmermann (*Carpentarius*)[13], Dietrich von Kronberg (*Cronenberg*)[14], Johann von Idstein (*Etichensteyn*)[15], Hartmann Feist (*Veiszt*) [von Butzbach][16] und Hermann Legehetzel[17] als Vertreter des Stiftskapitels beurkunden: Sie haben sich im Kapitel einmütig über die Besetzung der Kanonikate, Präbenden, Vikarien und Pfründen mit oder ohne Seelsorge, für die dem Stift Aschaffenburg das Kollations- bzw. Präsentationsrecht zusteht, geeinigt. Für die nächste vakante Pfründe hat der Stiftsdekan einen Kandidaten zu benennen, dem diese Pfründe dann ohne Widerspruch verliehen werden soll. Danach steht dem Kantor, dann dem Kustos und danach den übrigen Kapitularkanonikern des Stifts in der Reihenfolge, in der ihnen ihr Kanonikat und ihre Präbende dort übertragen wurden, das Nominationsrecht für vakante Pfründen zu. Sollte das Recht eines Oberen diese Reihenfolge durchbrechen, dann erhält derjenige, der gerade mit der Nominierung an der Reihe ist, das Präsentationsrecht für die nächste vakante Pfründe. Derjenige, der gerade das Präsentationsrecht ausübt, soll unter Beiziehung von zwei oder drei Prälaten oder Kapitularkanonikern denjenigen, den er nominiert hat, namens des gesamten Kapitels in den Besitz der vakanten Pfründe einsetzen und alles, was für die Inbesitznahme der Pfründe erforderlich ist, durchführen. Das Kapitel wird dies als verbindlich anerkennen. Hat einer der Betroffenen von seinem Präsentationsrecht Gebrauch gemacht und eine Person in den Besitz der von ihm zu vergebenden Pfründe eingesetzt, dann verliert er sein Präsentationsrecht in künftigen Zeiten für den Fall, dass der von ihm Eingesetzte seiner Pfründe verlustig geht. Wird eine Pfründe vakant, dann steht es demjenigen, der mit der Besetzung an der Reihe wäre, frei, auf seine Besetzungsrecht zu verzichten und sich dieses für eine spätere Pfründe aufzusparen. In diesem Fall soll dann derjenige, der

[1] Anhang 2 Nr. 7.
[2] Anhang 4 Nr. 5.
[3] Anhang 5 Nr. 4.
[4] Anhang 6 Nr. 85.
[5] Anhang 6 Nr. 55.
[6] Anhang 6 Nr. 17.
[7] Anhang 6 Nr. 64.
[8] Anhang 6 Nr. 37.
[9] Anhang 6 Nr. 36.
[10] Anhang 6 Nr. 53.
[11] Anhang 6 Nr. 12.
[12] Anhang 6 Nr. 52.
[13] Anhang 6 Nr. 97.
[14] Anhang 6 Nr. 50.
[15] Anhang 6 Nr. 40.
[16] Anhang 6 Nr. 24.
[17] Anhang 6 Nr. 54.

in der Reihenfolge nach ihm kommt, die Pfründe besetzen, sofern er dies möchte. Findet sich aber niemand, der das Präsentationsrecht für eine gerade vakante Pfründe ausüben möchte, dann sollen Dekan und Kapitel gemeinsam jemanden dafür benennen. Erhält ein Prälat des Stifts eine andere Prälatur oder Dignität oder wird einem Kanoniker eine Prälatur oder Dignität verliehen, so behält er trotzdem seine Stelle in der hier festgelegten Reihenfolge für die Besetzung der vakanten Pfründen. Alle im Kapitel anwesenden Kanoniker verpflichten sich eidlich, diese Verfügung solange zu beachten, bis jeder von ihnen einmal das Präsentationsrecht für eine vakante Präbende ausgeübt hat. Die derzeit abwesenden Kapitularkanoniker Johann von Wolfershausen (*Wolfrichshusen*)[1] und Otto von Bächlingen (*Bechelingen*)[2] sollen an dieser Vereinbarung beteiligt werden und den ihnen zustehenden Platz in der festgelegten Reihenfolge erhalten.
Siegler: Der Dekan und das Stiftskapitel.
Actum 1387 *xii die mensis marcii, que fuit iii die post Oculi.*
Ausf. fehlt.
Abschriften: Liber I camerae, fol. 165r–166v Nr. 235.
Regest, Erwähnungen: Brügmann, Nekrolog, S. 184 Anm. 225, 208 Anm. 405.

606
1387 April 19, Aschaffenburg
Der Erzbischof von Mainz Adolf [von Nassau][3] erlaubt und befiehlt den Kapitularkanonikern des Stifts Aschaffenburg Chorkappen aus Pelz (*almucia de vario*) zu tragen. Die Stiftsvikare, Vikarieverwalter sowie die Pfarrer der Kirchen St. Marien und St. Agatha in Aschaffenburg sollen dagegen Chorkappen aus Rehleder (*almucia de pellibus capriolis*), wie sie bisher die Kanoniker benutzt haben, tragen.
Siegler: Der Erzbischof.
Datum Aschaff. decimanona die mensis aprilis 1387.
Ausf.; Pergament; lateinisch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 589.
Siegel: An Pergamentstreifen anhängend, leicht beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (14./15. Jh.).
Kanzleivermerke: Registrata est (14. u. 15. Jh.) libro i^{o} camerae nu. 238 et lib. secundo fol. 45 (18. Jh.).
Abschriften: Liber I camerae, fol. 167v-168r Nr. 238/1 (mit dem falschen Datum *decima die mensis aprilis*); liber II camerae, fol. 45rv.
Regest, Erwähnungen: Merzbacher, Rechtsstellung, S. 305.

607
1387 Mai 6, Aschaffenburg:
Der öffentliche Notar Gottfried Ernst von Hersfeld (*Hersfeldia*) beurkundet: Im Jahr 1387, in der zehnten Indiktion, im zehnten Jahr des Pontifikats Papst Urban VI., am sechsten Tag des Monats Mai, um die Zeit der Terz hat in der Stiftskirche zu Aschaffenburg beim Hochaltar vor ihm und den zugezogenen Zeugen der Stiftskanoniker Hermann von der Ecken (*de Acie*)[4] im Vollbesitz seiner geistigen und körperlichen Kräfte sein Testament errichtet und darin die folgenden Bestimmungen getroffen:
Zunächst bestellt er den Stiftskantor Erwin von Mainz[5], den Kanoniker Tristrand von Trier[6], den Stiftsvikar Winmar[7] sowie seinen Diener Rudolf zu seinen Testamentsvollstreckern und bevollmächtigt sie, alle in seinem Testament enthaltenen Verfügungen nach seinem Tod auszuführen.

---

[1] Anhang 6 Nr. 96.
[2] Anhang 6 Nr. 3.
[3] Zu ihm Regest 463.
[4] Anhang 6 Nr. 17.
[5] Anhang 4 Nr. 5.
[6] Anhang 6 Nr. 85.
[7] Anhang 7 Nr. 104.

Diese sollen als erstes alle Schulden, die er bis zu seinem Tod noch nicht beglichen hat, aus seiner Hinterlassenschaft unverzüglich bezahlen.
Dem amtierenden Erzbischof von Mainz vermacht er ein Viertel Silber.
Dann stiftet er eine ständige Vikarie am Altar des heiligen Jakob[1] in der Stiftskirche. Für die dem Inhaber dieser Vikarie zu reichenden Präsenzen übergibt er den Präsenzen des Stifts die folgenden Zinsen:

- In Ravolzhausen (*Ranfeltshusen*)[2] 22 Malter Roggen (*siligo*) Gelnhäuser Maß, die vormals seinem Vater gehört haben.
- 7 Malter Roggen ebendort, die Konrad Kluß zu entrichten hat.
- 1 Malter Roggen, das die Erben des Heinrich Scheffer in Langendiebach (*Langendyppach*) liefern.
- 10 Schilling Heller gibt Berthold Mirgeler von seiner Hofstatt in Langendiebach an der Straße nach Frankfurt.

Zur Ausstattung der Vikarie bestimmt er die folgenden Einkünfte und Güter:

- 6 Malter Roggen, 2 Malter Hafer, 1 Gans, 2 Sommerhühner und 1 Fastnachtshuhn gibt Hermann Omerspecher von dem Hof in Somborn (*Sonneborn*), den er bewohnt.
- 1 Malter Roggen gibt Konrad Folrad in Somborn.
- 3 Malter Roggen, 9 Schilling Pfennige, 1 Gans, 2 Sommerhühner und 1 Fastnachtshuhn gibt Heinrich Obeßer in Horbach.
- 5 Malter Roggen, 2 Malter Hafer, 2 Gänse, 4 Sommerhühner und 1 Fastnachtshuhn in Bernbach gibt Gertrud (*Gele*), die Witwe des Heißeler.
- 6 Malter Roggen, 3 Malter Hafer, 2 Gänse, 4 Sommerhühner und 1 Fastnachtshuhn entrichtet Hermann Burgman in Hailer (*Heiler*).
- 9 Schilling Pfennige bezahlt Stahel von Bernbach von einem Weinberg am Herter Berg (*Hertwigerberge*) [in Hailer ?].
- 1,5 Malter Roggen entrichtet Eselmann in Großenhausen.
- 1 Malter Roggen, 1 Malter Hafer, 1 Gans, 2 Sommerhühner, 1 Fastnachtshuhn und 1 Pfund Wachs gibt Friedrich Vogt (*Foyd*) in Lützelhausen (*Luczelnhusen*).
- Ferner erhält die Vikarie alle seine Einkünfte in Altenhaßlau (*Haselauwe*) und Eidengesäß (*Ydengesze*), die sich auf 6 Pfund Heller belaufen, mit den Hühnern, Gänsen, dem Wachs und den Zinsen, die *Reigczinse* genannt werden. Von diesen Einkünften hat der jeweilige Inhaber der Vikarie demjenigen, der das Hochamt in der Stiftskirche zelebriert, jeden Tag 1,5 alter Heller zu geben, damit dieser das Gedächtnis des Testamentars und seiner Eltern pflegt.
- 1 Pfund Wachs auf der *Sweren Molen* und 0,5 Viertel Pfeffer.
- 5 Malter Roggen entrichtet Schoder von Langenselbold (*Selbold*) von Äckern, Wiesen und Weinbergen dort.
- 1 Brevier in zwei Bänden und 1 Missale, die von dem Vikar und seinen Nachfolgern verwendet werden sollen.

An die Präsenzen des Stifts Aschaffenburg geht ein Zins von 10 Mark oder 18 Pfund Heller, den die Stadt Gelnhausen (*Geilnhusen*) zu bezahlen hat.[3] Davon gefallen 4 Pfund an der Oktav der heiligen Katharina, 5 Pfund am Jahrtag des Testamentars, 1 Pfund an seinem Siebten, 1 Pfund an seinem Dreißigsten, 3 Pfund am Jahrtag seines Vaters und seines Bruders Heinrich und 1 Pfund am Jahrtag seiner Mutter, der am Freitag vor Weihnachten begangen wird. 2 Pfund soll man bei der Feier der Antiphon „Regina celi“ als Präsenzen unter den anwesenden Stiftsangehörigen verteilen und 1 Pfund gefällt an die Fabrik des Stifts.
2 Pfund erhalten die in der Fastenzeit residierenden Kapitularkanoniker.

---

[1] Zu der Vikarie Fischer-Pache, Stift Aschaffenburg, S. 375.
[2] Zum Erwerb des Besitzes dort vgl. Regesten 34, 35 u. 355.
[3] Den Zins hatte Hermann von der Ecken am 17. Juni 1331 erworben (Regest 49).

Den Zins, den Konrad Welther von Orb (*Vrba*) von seinem Haus auf dem Unteren Markt (*vff dem Nydern Merckte*) zu entrichten hat, vermacht er den Präsenzen des Stifts für die Feier des Amtes der Lanze des Herrn.
Ein jährlicher Zins von 4 Malter Roggen soll nach dem Tod seiner Dienerin in Gelnhausen Adelheid für das Fest des heiligen Jakob verwendet werden.
An seinen Testamentsvollstrecker Tristrand [von Trier] geht ein silberner Becher.
Von den vier Silberbechern fällt der beste an den Kantor Erwin [von Mainz], der nächstbeste an den Vikar Winmar, der nächste an seinen Diener Rudolf und der letzte an Peter [von] Laudenbach (*Ludenbach*)[1].
Sein Sommerbrevier in der grünen Hülle hinerlässt er Heinrich von Kleve (*de Clivis*)[2].
An seinen Diener Rudolf gehen 20 Gulden und 20 Malter Roggen in Gelnhausen.
Seine Dienerin Adelheid in Gelnhausen erhält 10 Gulden und 10 Malter Roggen.
Seine Dienerin Mechthild (*Mecze*) in Aschaffenburg bekommt 6 Gulden und 2 Malter Roggen.
Die junge Dienerin Elisabeth bekommt 1 Gulden und 1 Malter Roggen.
Die Nonne Lucia in Schmerlenbach (*Smerlebach*) erhält 10 Gulden.
Alle seine beweglichen und unbeweglichen Güter, über die er keine besonderen Verfügungen getroffen hat, gehen an die Präsenzen des Stifts.
Der Testamentar behält sich das Recht vor, dieses Testament zu widerrufen oder Änderungen daran vorzunehmen.
Zeugen: Die Kanoniker Gottfried von Hersfeld[3] und Heinrich von Kleve sowie der Vikar Johannes Wylo[4].
Siegler: Der Notar mit seinem Signet (*signum meum solitum et consuetum*).
Ausf., Notariatsinstrument; Pergament; deutsch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 147.
Siegel: Signet des Notars, unbeschädigt.
Rückvermerke: Constitutio testamenti domini Hermanni de Acie canonici. Vacat, quia postea alteravit et idem renovavit (15. Jh.); Inhaltsangabe (18. Jh.).
Kanzleivermerke: Nro. 5 (18. Jh.).
Regest, Erwähnungen: Fischer, Privatbesitz von Büchern, S. 10; Fischer-Pache, Stift Aschaffenburg, S. 187, 375.

608
1387 Mai 31, Großwallstadt
Der öffentliche Notar Gottfried Ernst von Hersfeld beurkundet im Jahr 1387, in der zehnten Indiktion, im zehnten Jahr des Pontifikats Papst Urban VI., am letzten Tag des Monats Mai, um die Vesperzeit, in dem Dorf Großwallstadt (*Groszin Walstad*): Vor ihm, den beigezogenen Zeugen und dem Dorfgericht zu Großwallstadt, besetzt durch den Vogt Konrad Mangolt und die Schöffen Heinrich (*Heile*) Hebicher, Johann Hebicher, Heinrich Bendit, Johann Merkel, Konrad Hofemann, Hartmann Hofemann, Peter Dirmer, der junge Siegfried, Gerlach Fere und Johann Scherrer, haben Heinrich Burnstein von Großwallstadt und seine Ehefrau Jutta bekannt, dass sie Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg einen Zins von 11 Schilling Heller Aschaffenburger Währung und 1 Fastnachtshuhn verkauft haben. Dieser Zins wurde ihnen bisher von Haus, Hofstatt, Garten und Scheune des Peter Zimmermann in Großwallstadt zwischen dem Hof des Heinrich Schmied (*Smycz*) und des Dietrich Wik (*Wycz*) entrichtet. Sie haben den Zins vor dem Dorfgericht den Käufern übergeben und den Stiftsvikar Hartmann von Bergen[5], Präsenzmeister (*presencionarius*) des Stifts, als Vertreter der Käufer in seinen Besitz eingesetzt. Die Schöffen haben

[1] Anhang 6 Nr. 53.
[2] Anhang 6 Nr. 12.
[3] Anhang 6 Nr. 37.
[4] Anhang 7 Nr. 106.
[5] Anhang 7 Nr. 7.

auf ihren Eid erklärt, dass der Zins durch die erwähnten Güter ausreichend abgesichert ist. Der Notar hat dann auf Bitte des Vikars ein Notariatsinstrument darüber ausgefertigt.
Zeugen: Hermann Hofemann, Johann Schade und Johann Rode von Großwallstadt.
Siegler: Der Notar mit seinem Signet (*mit myme gewonlichem zcheichin*).
Ausf., Notariatsinstrument; Pergament; deutsch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 1183.
Siegel: Signet, unbeschädigt.
Rückvermerke: Ex parte Agnese Institricis (15. Jh.); Inhaltsangabe (15. u. 18. Jh.).
Kanzleivermerke: Registrata est sub numero lxxx (15. Jh.); 38 (15./16. Jh.); W (18. Jh.).
Abschriften: Liber I praesentiarum, fol. 107v-109r Nr. 80; liber III praesentiarum, fol. 418v-419v.
Regest, Erwähnungen: Trost, Uferorte, S. 128; Fischer-Pache, Stift Aschaffenburg, S. 209.

609
[1387] Juni 5, Eltville
Der Mainzer Erzbischof Adolf [von Nassau][1] bestätigt Dekan, Kapitel, Kanonikern und allen im Stift Aschaffenburg bepfründeten Personen ihre Privilegien und Freiheiten sowie die Statuten und Gewohnheiten des Stifts. Dies gilt insbesondere für das Statut, wonach sich die Stiftskanoniker und –vikare jedes Jahr am Gründonnerstag (*in die Cene Domini*) Testamentsvollstrecker wählen können, damit kein Stiftsangehöriger ohne letztwillige Verfügung stirbt.
Siegler: Der Erzbischof.
Datum Eltuil feria quarta post diem sancte Trinitatis.
Ausf.; Pergament; lateinisch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 641.
Siegel: An Pergamentstreifen anhängend, leicht beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangabe (15. Jh.); datum quarta die post festum Trinitatis, annus non ponit (15. Jh.).
Kanzleivermerke: Registrata (15. Jh.); 9 (16. Jh.); regist. in libro camerae numero 237 (18. Jh.).
Abschriften: Liber I camerae, fol. 167rv Nr. 237; liber II camerae, fol. 92v.
Regest, Erwähnungen: Merzbacher, Rechtsstellung, S. 312.

610
1387 September 17, Stockstadt
Der öffentliche Notar Konrad Gerkin von Aschaffenburg beurkundet: Im Jahr 1387, in der zehnten Indiktion, im zehnten Jahr des Pontifikats Papst Urban VI., am 17. Tag des Monats September, um die Zeit der Nona erschienen in seiner und der beigezogenen Zeugen Gegenwart der Kantor des Stifts Aschaffenburg Erwin von Mainz[2] und die Stiftskanoniker Tristrand von Trier[3], Hermann von der Ecken[4], Jakob Nulle[5], Johannes von Herleshausen (*Herbeshusen*)[6], Peter von Laudenbach (*Ludenbach*)[7] und Johannes von Idstein (*Etzstein*)[8] vor dem Dorfgericht in Stockstadt (*Stoxstad*), das in dem Haus des Wirtes Mathis versammelt war. Das Gericht war besetzt durch den Schultheißen Hermann Renne, den Hörer (*lusterer adir horer*) Johann (*Henne*) Bechtold und die Schöffen Heinrich Bechtold von Stockstadt, Johann Schutze, Peter Becker von Großostheim (*Ostheim*), Johann Renne, Johann (*Henchin*) Girnod und Peter Kuttener von Stockstadt. Die Vertreter des Stifts Aschaffenburg haben nun den Schultheißen ersucht, die Schöffen um Auskunft darüber zu bitten, welche Rechte dem Stift und seinen Hufnern auf der einen Seite sowie dem Herren von Hanau auf der anderen Seite in Dorf und Gemarkung Stockstadt zustehen, wer im

[1] Zu ihm Regest 463.
[2] Anhang 4 Nr. 5.
[3] Anhang 6 Nr. 85.
[4] Anhang 6 Nr. 17.
[5] Anhang 6 Nr. 64.
[6] Anhang 6 Nr. 36.
[7] Anhang 6 Nr. 53.
[8] Anhang 6 Nr. 40.

Dorf den Schultheißen, den Vogt und den Gerichtsknecht ein- und absetzen darf und wie Vergehen dort angezeigt und abgeurteilt werden sollen. Nach eingehender Beratung haben die Schöffen auf diese Fragen die folgenden Auskünfte erteilt:

- Das Dorfgericht in Stockstadt untersteht Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg. Sie haben den Schultheißen und einen Gerichtsknecht zu bestellen. Dagegen sollen die Herren von Hanau einen Vogt bestellen. Dieser erhält einen Sitz im Dorfgericht als Zuhörer (*lusterer*). Er muss in Stockstadt ansässig sein und soll den Wald, der Propstwald genannt wird, hüten. Alle dort verübten Frevel hat er vor dem Dorfgericht zur Anzeige zu bringen.
- Danach forderte der Schultheiß die Schöffen auf, alle ihnen bekannten Frevel in Dorf und Gemarkung vor das Gericht zu bringen. Diese zeigten daraufhin die folgenden Dinge an: In dem erwähnten Propstwald lassen Herr Ulrich von Hanau seine Schafe, die Einwohner von Großostheim ihre Kühe und ihr Vieh, die Einwohner von Schaafheim (*Schaffheim*) ihr Vieh und ihre Schafe, die Einwohner von Hildenhausen (*Hilderhusen*) ihr Vieh, die Einwohner von Harreshausen (*Hardershusen*) ihr Vieh und Herwort von Schaafheim seine Schafe unbefugt weiden, da nur der Gemeinde Stockstadt hier das Weiderecht zusteht. Außerdem habe Herwort von Schaafheim häufig Holz aus dem Wald geholt, wozu er kein Recht hatte. Das Beholzungsrecht dort steht ausschließlich den Hufnern auf den Gütern des Stifts Aschaffenburg zu. Zudem habe der die Beständner des Stifts in dem Wald des öfteren gepfändet, die Pfänder mit sich genommen, frei über sie verfügt und sie nicht dem Dorfgericht übergeben.
- Des weiteren erklärten die Schöffen, dass jeder Hufner, der Zäune auf den Gütern des Stifts errichten oder reparieren möchte, dafür Holz aus dem Wald erhalten soll. Er soll seinen Bedarf jeweils am ersten Dienstag in den Fasten vor dem Gericht beim Vogt anmelden. Dieser soll ihm dann, nachdem er seinen eigenen Bedarf zuerst gedeckt hat, das benötigte Steckenholz zuteilen. Ebenso soll er jedem Hufner Holz für den Bau oder die Reparatur von Häusern, Scheunen oder Stallungen geben. Kommt es zwischen dem Vogt und einem Hufner zu Streitigkeiten wegen der Menge des benötigten Holzes, dann sollen der Vogt und zwei Schöffen den Bedarf festlegen.
- Danach stellten die Stiftsvertreter noch zwei weitere Fragen. Zum einen wollten sie wissen, wie es mit dem Gerichtsknecht, den das Stift nach Aussage der Schöffen anstellen soll, zu halten sei. Ihm oblag bisher auch die Waldhut, wofür er von der Gemeinde Gefälle und Nutzungen erhalten hat. Zum zweiten wollten sie geklärt haben, wer dem Dorfgericht bei der Eintreibung der von ihm verhängten Bußen behilflich sein soll. Die Schöffen erklärten daraufhin, dass sie diese Fragen derzeit nicht beantworten können. Sie müssten erst bei den Schöffen des Landgerichts in Großostheim Erkundigungen einziehen.

Mit diesen Antworten erklärten sich die Vertreter des Stifts zufrieden und baten den Notar, darüber ein Notariatsinstrument auszufertigen.
Zeugen: Der Pfarrer zu Stockstadt Klaus Fley, der Schreiber des Vizedoms zu Aschaffenburg und viele andere.
Siegler: Der Notar mit seinem Signet (*signum meum solitum et consuetum*).
Ausf. fehlt.
Druck: Grimm, Weistümer, Bd. 6, S. 389 - 392.
Abschriften: Insert in Urkunde U 4305 vom 5. März 1493; Liber III camerae, fol. 311v–314r; A 6316, fol. 15r-21v (18. Jh.).
Regest, Erwähnungen: Gudenus, Bd. 2, S. 397 (zu September 12); Fischer-Pache, Stift Aschaffenburg, S. 344.

611
1387 November 29
Der Pfarrer zu Echzell (*Echczel*) Ludwig von Wartenberg verkauft mit Zustimmung der Priorin und des Konvents des Weißfrauenklosters [in Frankfurt] ein Haus und ein Grundstück in der

Antoniusgasse [in Frankfurt] an Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg. Haus und Grundstück gehörten zu der Vikarie im Weißfrauenkloster, die er derzeit innehat, und stoßen an den Hof des Stifts[1] und die Stadtmauer. Er hat dafür von den Käufern 20 Gulden erhalten. Er übergibt ihnen daher Haus und Grundstück, die freies Eigengut und niemandem zinspflichtig sind, und setzt sie in deren Besitz.
Zeugen: Johann von Vilbel (*Velwil*), Kanoniker im Stift St. Leonhard [in Frankfurt], Johann Schuppach, Pfarrer in Schweinheim (*Sweynheym*),[2] Johann (*Henne*) Weiße (*Wiisze*) von Echzell, Wenzel Motter von Ursel, Bürger zu Frankfurt, und andere Leute.
Siegler: Ludwig von Wartenberg sowie die Priorin Rile von Glauburg (*Glu/e/borg*) und der Konvent des Weißfrauenklosters mit dem Konventssiegel zum Zeichen ihrer Zustimmung zu dem Verkauf.
Datum 1387 *feria sexta ante diem beati Andree apostoli.*
Ausf. fehlt.
Abschriften: Liber I camerae, fol. 168r-169r Nr. 238/2; liber III camerae, fol. 204rv; liber I praesentiarum, fol. 168r–169r.
Regest, Erwähnungen: Fischer-Pache, Stift Aschaffenburg, S. 181.

612
1387 Dezember 9
Der Schultheiß Heinrich von Weiler (*Wiler*)[3] und die Schöffen des Stadtgerichts zu Aschaffenburg beurkunden: Vor ihnen hat Boldelin Sorg, Bürger zu Aschaffenburg, Siegfried Spiser, Schöffe zu Aschaffenburg, und seiner Ehefrau Katharina einen Zins von 4 Pfund Heller Aschaffenburger Währung verkauft. Dieser Zins ist jedes Jahr am 11. November (*uff sante Mertins dage in dem winter*) von Haus und Hofstatt des Johann (*Henne*) Trude in der Stadt Aschaffenburg beim Metzgertor (*by der Nidern Porten*)[4] zu entrichten. Der Verkäufer hat ihn vor dem Stadtgericht von Liutgard (*Lukart*) Buleube, der Witwe des Johann Beyer, erklagt. Er hat dafür von den Käufern 33,5 Gulden erhalten, die er für die Begleichung der Schulden der Liutgard verwendet hat. Boldelin Sorg hat den Zins mit Hand und Halm vor dem Gericht aufgegeben und die Gewährleistung (*werschafft*) für den Verkauf übernommen. Der Schultheiß und die Schöffen haben daraufhin die Käufer in den Besitz des Zinses eingesetzt.
Siegler: Der Schultheiß (1) mit seinem eigenen Siegel sowie die Schöffen (2) mit dem Stadtsiegel für Rechtssachen (*vnsere stede ingesigel ad causas genant*) auf Bitte des Verkäufers.
Datum 1387 *feria secunda post diem sancti Nicolai episcopi.*
Ausf.; Pergament; deutsch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 2903.
Siegel: Zwei an Pergamentstreifen anhängende Siegel, 1 + 2 in Leinensäckchen eingenähte Fragmente.
Rückvermerke: Inhaltsangabe (17./18. Jh.).
Kanzleivermerke: A (18. Jh.).
Regest, Erwähnungen: Dinklage, Burg und Stadt Aschaffenburg, S. 69, 73; Fischer, Aschaffenburg, S. 386 Anm. 117; Grimm, Häuserbuch I, S. 288.

613
1387 Dezember 20
Der Edelknecht Johann (*Henchin*) von Alpach (*Alczbach*), gesessen zu Ortenberg (*Ortinberg*), und seine Ehefrau Elisabeth, geborene Waldmann, sowie die Edelknechte und Gebrüder Hannemann, Hartmann und Leonhard Waldmann, Söhne des verstorbenen Heinrich Waldmann, ver-

[1] Zu dem Hof des Stifts in Frankfurt Fischer-Pache, Stift Aschaffenburg, S. 181.
[2] Zwischen 1382 und 1397 auch als Vikar des Stifts belegt (Anhang 7 Nr. 80).
[3] Heinrich von Weiler ist von 1384 bis 1397 als Schultheiß in Aschaffenburg belegt (Wolfert, Wappenbuch, S. 143).
[4] Zur Lage des Tores Ebert, Häuserbuch VI, S. 79 - 82. Das Haus lässt sich den bestehenden Hausnummern nicht zuordnen (Grimm, Häuserbuch I, S. 288).

kaufen gemeinsam ihren Hof in Habitzheim (*Happczheym*), der *Czeckinhoff* genannt wird, mit allen seinen Zugehörungen an Nikolaus Walhuser von Miltenberg, Pfarrer zu Lengfeld (*Lengefeld*)[1] unter Otzberg (*Otsberg*). Sie haben dafür von diesem 200 Pfund Heller Frankfurter Währung erhalten. Die Verkäufer übernehmen die Gewährleistung (*zu weren*) über Jahr und Tag für den Verkauf wie dies vor dem Landgericht zu Groß-Umstadt (*Groszin Omstad*) üblich ist. Dafür stellt sich Johann von Alpach dem Käufer als Bürge mit der Verpflichtung zum Einlager in Groß-Umstadt. Er und seine Ehefrau Elisabeth übergeben dem Käufer außerdem eine Urkunde[2] über die Verschreibung von 200 Pfund Frankfurter Heller auf diesem Hof an Elisabeth von Alpach für ihr väterliches und mütterliches Erbteil.
Siegler: Johann und Elisabeth von Alpach sowie Hannemann Waldmann für sich und seine beiden Brüder.
Datum 1387 *in vigilia beati Thome apostoli.*
Ausf. fehlt.
Überlieferung: Insert in der Abschrift einer Urkunde vom 1. Mai 1388[3] über die Schenkung des Halbteils dieses Hofes durch Nikolaus Walhuser an das Stift Aschaffenburg in Liber I praesentiarum, fol. 198v–200v.

614
1388 April 29
Wicker von Selbold, Schöffe zu Gelnhausen (*Geilnhusen*), und seine Ehefrau Kunigunde (*Konne*) bekennen: Sie haben Hermann von der Ecken, Kanoniker im Stift Aschaffenburg,[4] einen Zins von 14,5 Pfund Heller Gelnhäuser Währung verkauft, der ihm jedes Jahr am 11. November entrichtet werden soll. Außerdem haben sie ihm noch jährlich 6 Fastnachtshühner und 1 Weihnachtsbrot im Wert von 4 Schilling Heller verkauft, die ihm zu den üblichen Terminen gereicht werden sollen. Die Abgaben gefallen von folgenden Gütern in Gelnhausen:

- 6 Pfund Heller, 4 Fastnachtshühner und das Weihnachtsbrot gefallen von dem Haus unter den *Hoken*, das Kunigunde (*Konnichin*) Smontzerich bewohnt.
- 5 Pfund Heller gefallen von dem Haus allernächst an dem Krämer (*Kremer*), das vormals Wolf Gleser gehörte und jetzt von Johann (*Henne*) Sintze bewohnt wird.
- 3,5 Pfund Heller und 2 Fastnachtshühner gefallen von dem Haus an der Rodecke (*Rodenecken*), das Adelheid (*Helchin*) Scherer besitzt.

Den Preis für die Zinsen hat ihnen der Käufer bar entrichtet. Sie haben ihm diese daher vor Schultheiß und Schöffen zu Gelnhausen aufgelassen. Die Verkäufer verzichten auf alle ihre Rechte an den verkauften Zinsen und verpflichten sich, keinerlei weitere Forderungen an den Käufer zu stellen.
Siegler: Wicker von Selbold für sich und seine Ehefrau.
Datum 1388 *feria quarta proxima ante festum beatorum Philippi et Jacobi apostolorum.*
Ausf. fehlt.
Abschriften: A 6391, fol. 16rv (15. Jh.).
Regest, Erwähnungen: Fischer-Pache, Stift Aschaffenburg, S. 187.

615
1388 Mai 21, Aschaffenburg
Der öffentliche Notar Philmann Bart von Bingen (*Pingwia*)[5] beurkundet im Jahr 1388, in der elften Indiktion, im elften Jahr des Pontifikats Papst Urban VI., am 21. Tag des Monats Mai, um die Zeit der Sext, in der Kapelle St. Michael[6] im Kreuzgang des Stifts Aschaffenburg: Vor dem Kan-

[1] Von 1384 bis 1389 auch als Stiftsvikar belegt (Anhang 7 Nr. 97).
[2] Regest 295.
[3] Regest 615.
[4] Anhang 6 Nr. 17.
[5] Zwischen 1378/1379 und 1399 auch als Stiftsvikar belegt (Anhang 7 Nr. 3).
[6] Zu der Kapelle St. Michael Grimm, Häuserbuch I, S. 334ff.

tor des Stifts Aschaffenburg Erwin [von Mainz][1] und den Kapitularkanonikern Tristrand von Trier (*de Treveris*)[2], Hermann von der Ecken (*de Acie*)[3], Jakob Nulle[4], Gottfried von Hersfeld[5], Johann von Herleshausen (*Herlishusen*)[6], Heinrich [Dubbel] von Kleve (*de Clevis*)[7], Nikolaus [Langsdorfer] von Grünberg (*Grunberg*)[8], Dietrich von Kronberg (*Cronenberg*)[9], Johannes von Idstein (*Edichinsteyn*)[10] und Hermann Legehetzel[11] als Vertretern des Kapitels des Stifts Aschaffenburg sowie in Gegenwart des Notars und der beigezogenen Zeugen hat Nikolaus Walhuser von Miltenberg, Pfarrer in Lengfeld (*Lengefelt*) und Vikar des Stifts Aschaffenburg,[12] den Halbteil eines Hofes in Habitzheim (*Hapczheym*), der *Czeckinhoff* genannt wird, mit allen seinen Zugehörungen und Einkünften dem Stift Aschaffenburg geschenkt. Diesen Hof hat er von dem Edelknecht Johann (*Henchin*) von Alpach (*Alczsbach*), gesessen zu Ortenberg, seiner Ehefrau Elisabeth [geborene Waldmann] sowie den Gebrüdern Hannemann, Hartmann und Leonhard Waldmann um 200 Pfund Heller Frankfurter Währung gekauft. Die Schenkung erfolgt zu folgenden Bedingungen:

- Der Halbteil des Hofes fällt nach dem Tod des Schenkers an das Stift.
- Der Schenker kann zu Lebzeiten oder testamentarisch über die Erträge und Einkünfte des Hofteils frei zugunsten der Präsenzen des Stifts verfügen. Sofern er selbst keine entsprechenden Verfügungen trifft, haben seine Testamentsvollstrecker die Vollmacht, über die Erträge des Hofteils so zu verfügen, wie es ihnen zum Seelenheil des Schenkers am besten erscheint.
- Machen die Verkäufer von ihrem Rückkaufrecht, das ihnen beim Verkauf eingeräumt wurde, Gebrauch, dann erhält das Stift die Hälfte der dafür bezahlten Summe, nämlich 100 Pfund Frankfurter Währung, für den ihnen geschenkten Halbteil des Hofes. Diese Summe sollen sie mit Wissen des Schenkers zum Erwerb andere Einkünfte verwenden. Diese Einkünfte stehen dann dem Schenker auf Lebenszeit zu. Nach seinem Tod fallen sie an die Stiftspräsenzen und sollen gemäß den vom Schenker getroffenen Bestimmungen verwendet werden.
- Zu größerer Sicherheit hat der Schenker dem Stiftskantor als Vertreter von Dekan und Kapitel zwei Urkunden übergeben, die hier auch im Wortlaut inseriert sind. Es handelt sich dabei um eine Urkunde vom 22. Mai 1359[13] betreffend die Übergabe dieses Hofes an Elisabeth von Alpach durch ihre Brüder als Unterpfand für ihr väterliches und mütterliches Erbteil. Die zweite Urkunde vom 20. Dezember 1387[14] betrifft den Erwerb des Hofes durch den Stiftsvikar. Beide Urkunden verbleiben zur Verwahrung beim Stift. Sollten der Schenker oder seine Erben sie einmal benötigen, dann soll ihnen das Stift die Originale oder zumindest Abschriften zu Verfügung stellen. Werden diese nicht mehr benötigt, sind sie unverzüglich und unbeschädigt an das Stift zurückzugeben.

Auf Bitte des Schenkers und des Stifts hat der Notar darüber ein Notariatsinstrument ausgestellt.
Zeugen: Hermann Vinke, Kleriker der Diözese Havelberg (*Habilbergensis*), und Nikolaus Karbach von Aschaffenburg, Kleriker der Diözese Mainz.

---

[1] Anhang 4 Nr. 5.
[2] Anhang 6 Nr. 85
[3] Anhang 6 Nr. 17.
[4] Anhang 6 Nr. 64.
[5] Anhang 6 Nr. 37.
[6] Anhang 6 Nr. 36.
[7] Anhang 6 Nr. 12.
[8] Anhang 6 Nr. 52.
[9] Anhang 6 Nr. 50.
[10] Anhang 6 Nr. 40.
[11] Anhang 6 Nr. 54.
[12] Anhang 7 Nr. 97.
[13] Regest 295.
[14] Regest 613.

Der Dekan Konrad [von Hanau][1], das Stiftskapitel sowie der Stiftsvikar verpflichten sich zu strikter Einhaltung der in der Urkunde festgelegten Bestimmungen.
Siegler: Der Dekan, das Stiftskapitel, der Schenker sowie der Notar mit seinem Signet (*signum meum solitum et conswetum*).
Ausf. fehlt.
Abschriften: Liber I praesentiarum, fol. 197r–202v Nr. 142; liber III praesentiarum, fol. 197r-200v.
Regest, Erwähnungen: Fischer-Pache, Stift Aschaffenburg, S. 212f.; Grimm, Häuserbuch I, S. 334.

616
1388 Mai 4
Wenzel Gnanne, Bürger zu Gelnhausen (*Geilnhusen*), und seine Ehefrau Hedwig (*Hebel*) bekennen: Sie haben Hermann von der Ecken, Kanoniker im Stift Aschaffenburg,[2] ihre Hofstatt mit Kelter und Stallung hinten an ihrem Sedelhaus in Gelnhausen gegenüber dem Spital sowie 2 Morgen eigenen Weinberg, einen daran anstoßenden Baumgarten in der Hirzbach anstoßend an Konrad Hame, einen eigenen Garten in der Au anstoßend an den Garten des Kechelhans und ein Haus in der Löbergasse (*Lowergaszen*) anstoßend an Konrad Wolnsteder verkauft. Diese Güter sind unbelastetes Eigentum mit Ausnahme des Hauses, das dem Käufer jährlich 30 Schilling Heller Gelnhäuser Währung zinst. Den Preis für die Güter haben sie von dem Käufer bereits erhalten. Sie haben ihm diese daher vor dem Schultheißen und den Schöffen zu Gelnhausen aufgelassen.
Siegler: Rudolf von Rückingen (*Ruckingen*), Schultheiß zu Gelnhausen, auf Bitte der Verkäufer.
Datum 1388 *feria secunda proxima post dominicam Vocem Iocunditatis.*
Ausf. fehlt.
Abschriften: A 6391, fol. 16v-17r (15. Jh.).
Regest, Erwähnungen: Fischer-Pache, Stift Aschaffenburg, S. 187.

617
1388 August 9
Der Dekan Konrad [von Hanau][3] und das Kapitel des Stifts Aschaffenburg verleihen ihren Fronhof in Mainaschaff (*Meynaschaff*)[4] mit allen Zugehörungen zu Erbrecht an Peter Helffrich und seine Ehefrau Katharina geborene Sitzen. Ausgenommen ist nur der Werd, den das Stift vorzeiten an den Schultheißen (*faude*) zu Kleinostheim (*Oszinheim*) verliehen hat. Die Beliehenen haben davon jedes Jahr zwischen dem 15. August und dem 8. September (*czussen den czweyn vnser Frauwen tagin als sie czu hymel fu/o/r vnd geborn wart*) auf ihre Kosten 22 Malter Roggen (*korngeldes*) und 6 Malter Weizen Aschaffenburger Maß in die Scheune der Stiftskämmerei in Aschaffenburg zu liefern. Außerdem haben sie von dem Hof ein Fastnachtshuhn, das mit einem Besthaupt verbunden ist, zu entrichten. Sollte Katharina ihren Ehemann überleben, dann hat sie dem Stift für dieses Besthaupt 6 Pfund Heller Aschaffenburger Währung zu bezahlen. Stirbt Katharina nach dem Tod ihres Ehemannes ohne nochmals geheiratet zu haben, dann sollen ihren Erben dem Stift dieselbe Summe für das Besthaupt geben. Nach dem Tod der Eheleute soll der Fronhof ungeteilt an einen Erben übergehen. Auch sollen die Beliehenen den Hof in gutem Kulturzustand halten. Bei Verstößen gegen diese Bestimmungen kann das Stift oder sein Kämmerer den Hof einziehen, wobei auch die auf dem Hof vorgefundene Besserung mit Ausnahme des Pflugteils an das Stift fällt.
Siegler: Dekan und Kapitel mit dem Kapitelssiegel für Rechtssachen (*vnsirs stifftes ingesiegel, daz da heyszit zu den sachin*).

---

[1] Anhang 2 Nr. 8.
[2] Anhang 6 Nr. 17.
[3] Anhang 2 Nr. 8.
[4] Zu dem Hof in Mainaschaff Fischer-Pache, Stift Aschaffenburg, S. 260ff.

Der geben ist 1388 *an dem suntage vor vnser Frawen dage als sie zu/o/ hiemel fu/o/r.*
Ausf. fehlt.
Überlieferung: Insert in der Reversurkunde der Beliehenen[1].
Regest, Erwähnungen: Brügmann, Nekrolog, S. 185 Anm. 227; Fischer-Pache, Stift Aschaffenburg, S. 100, 103, 262

618
1388 o. T. [August 9 oder kurz danach][2]
Peter Helffrich und seine Ehefrau Katharina bekennen, dass ihnen Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg laut ihrer im Wortlaut inserierten Urkunde vom 9. August 1388[3] ihren Fronhof in Mainaschaff (*Meynaschaff*) verliehen haben. Sie verpflichten sich zur Einhaltung der in der Leiheurkunde festgelegten Bestimmungen.
Siegler: Die Richter des Stifts Aschaffenburg auf Bitte der Eheleute.
Ausf.; Pergament; deutsch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 933.
Siegel: An Pergamentstreifen anhängend, leicht beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangabe (14./15. Jh.); xlvii (14./15. Jh, auf der Plica).
Kanzleivermerke: Registrata est (14./15. Jh.).
Abschriften: Liber III camerae, fol. 99r-100r.
Regest, Erwähnungen: Fath, Das archidiakonale Gericht, Nr. 432 S. 217; Fischer-Pache, Stift Aschaffenburg, S. 100, 103, 262.

619
1389 Januar 29, Frankfurt
Der öffentliche Notar Hermann Manegolt von Kassel (*Cassel*) beurkundet: Im Jahr 1389, in der zwölften Indiktion, im elften Jahr des Pontifikats Papst Urban VI., am 29. Tag des Monats Januar, um die Vesperzeit, in der Altstadt von Frankfurt, in der unteren Stube des Hauses, das Wenzel Sackträger (*Sackdreger*) bewohnt, haben vor ihm und den beigezogenen Zeugen der Weber Wasmut Schied und seine Ehefrau Katharina, beide Bürger zu Frankfurt, Wenzel Sackträger und seiner Ehefrau Agnes, ebenfalls Bürger zu Frankfurt, einen Zins von 2 Pfund Heller verkauft. Der Zins gefällt von zwei Häusern unter einem Dach auf der Bibergasse (*Bibergaszin*) hinten an der Scheune des Wasmut Schied und neben dem Haus des Wiegand (*Wigel*) Gerhard. Die beiden Häuser werden derzeit von Peter Leuffir und Johann (*Henne*) Berger bewohnt. Der Zins ist jedes Jahr am 11. November (*vff sante Mertyns tage*) als erster Zins von dem Haus zu entrichten. Die Verkäufer haben dafür von den Käufern 28 Pfund Heller erhalten. Sie übernehmen daher die Gewährleistung (*werschafft*) für den Zins nach dem Recht der Stadt Frankfurt. Sie übergeben den Zins den Käufern mit Halm und Mund und verzichten auf alle Rechte, die ihnen bisher daran zugestanden haben. Auf Bitte des Wenzel Sackträger hat der Notar darüber ein Notariatsinstrument angefertigt.
Zeugen: Heinrich Storm, Vikar des Stifts St. Bartholomäus in Frankfurt, Johann (*Henne*) Schutze, ein Sackträger und Bürger zu Frankfurt, sowie Friedemann (*Frydeman*) Bader (*Bedir*), gesessen in der Roten Badestube (*Rodinbadestu/o/be*) und Bürger zu Frankfurt.
Siegler: Der Notar mit seinem Signet (*mit myme gewonlichin zeichin*).
Ausf., Notariatsinstrument; Pergament; deutsch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 2989.
Siegel: Signet des Notars, unbeschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangabe (15. Jh.).
Kanzleivermerke: F (16. Jh.).

---

[1] Regest 618.
[2] Die Reversurkunde der Eheleute über die Verleihung des Hofes dürfte nach den damaligen Gewohnheiten am selben Tag wie die Leiheurkunde oder kurz danach ausgestellt worden sein.
[3] Regest 617.

Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 141rv.

620

1389 Februar 4

Johann Neugebauer[1] (*Nygebu/o/r*) beurkundet: Er hat durch einen Tausch das Kanonikat und die Präbende des Peter von Wiesbaden (*Wy/e/sebaden*)[2] im Stift Aschaffenburg erhalten. Er verpflichtet sich daher, im Falle von Streitigkeiten wegen dieses Tausches Dekan und Kapitel sowie jeden einzelnen Kanoniker und Vikar des Stifts vor Gericht oder außergerichtlich zu vertreten und ihnen alle Schäden und Unkosten, die ihnen durch derartige Streitigkeiten entstehen könnten, zu ersetzen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, dann ist er dem Stift eine Strafe von 100 Mark lötigem Silber schuldig. Dafür stellt er diesem den Dekan des Stifts St. Bartholomäus in Frankfurt Heinrich von Michelbach[3] (*Michilnbach*), den Dekan des Liebfrauenstifts (*vf vnser Frawenberg*) zu Frankfurt Merckelin von Eltville (*Elteuil*), den Kantor dieses Stifts Ludwig Rot, seinen Vater Bernhard Neugebauer, seinen Schwager Heinrich von Holzhausen sowie Heinrich Capler von Oedheim (*von der Odem*)[4], alle Bürger zu Frankfurt, als Bürgen. Sollte Johann Neugebauer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Stift Aschaffenburg nicht nachkommen und auch die vereinbarte Strafe nicht bezahlen, dann sind die Bürgen zu Einlager in einer öffentlichen Herberge in Aschaffenburg verpflichtet, und zwar jeder mit einem Knecht und einem Pferd.

Siegler: Johann Neugebauer (1) sowie Heinrich von Michelbach (2), Merckelin von Eltville (3), Ludwig Rot (4), Bernhard Neugebauer (5), Heinrich von Holzhausen (6) und Heinrich Capler (7).

Datum 1389 *in crastino beati Blasii martiris.*

Ausf.; Pergament; deutsch.

Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 8.

Siegel: Sieben an Pergamentstreifen anhängende Siegel; 1, 2 +7 leicht beschädigt, 3 - 5 verloren. 6 beschädigt.

Rückvermerke: Inhaltsangabe (15. Jh.).

Erwähnungen: Amrhein, Prälaten, S. 253; Wolfert, Wappenbuch, S. 151, 215, 221; Fischer, Aschaffenburg, S. 334 Anm. 23.

621

1389 Februar 15

Der Schultheiß Heinrich von Weiler (*Wiler*)[5] und die Schöffen der Stadt Aschaffenburg beurkunden: Vor dem Stadtgericht zu Aschaffenburg haben der Aschaffenburger Bürger Ludwig Röder (*Ro/e/der*) und seine Ehefrau Adelheid dem Aschaffenburger Bürger Konrad Munkel und seiner Ehefrau Jutta (*Gudichin*) einen Zins von 1 Pfund Heller Aschaffenburger Währung verkauft. Dieser Zins ist den Käufern jedes Jahr am 11. November (*uff sante Mertins dag in dem winter*) zu entrichten. Er lastet auf dem Haus der Verkäufer am Welzbach (*Welczebach*)[6] in der Vorstadt von Aschaffenburg zwischen den Häusern des Wölflein (*Wolffchin*) Schenke und des Gerhart Bruwart. Die Verkäufer haben dafür von den Käufern 14 Pfund Heller Aschaffenburger Währung erhalten. Sie haben daher diesen vor dem Gericht den Zins mit Halm und Hand übergeben und die Gewährleistung für den Verkauf nach Recht und Gewohnheit der Stadt Aschaffenburg übernommen. Der Schultheiß und die Schöffen haben daraufhin die Käufer in den Besitz des Zinses gesetzt.

Siegler: Der Schultheiß (1) mit seinem eigenen Siegel und die Schöffen (2) mit dem Stadtsiegel für Rechtssachen (*vnser stede ingesigel ad causas genant*).

Datum 1389 *feria secunda ante Kathedra Petri.*

---

[1] Anhang 6 Nr. 63.

[2] Anhang 6 Nr. 94.

[3] Er besaß bis zu seinem Tod 1396 auch ein Kanonikat im Stift Aschaffenburg (Anhang 6 Nr. 59).

[4] Vgl. Wolfert, Wappenbuch, S. 221.

[5] Heinrich von Weiler ist von 1384 bis 1397 als Schultheiß in Aschaffenburg belegt (Wolfert, Wappenbuch, S. 143).

[6] Zur Topographie Grimm, Häuserbuch III, S. 251. Das Haus kann den heute bestehenden Hausnummern nicht zugeordnet werden (Ebd., S. 417).

Ausf.; Pergament; deutsch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 2912.
Siegel: Zwei an Pergamentstreifen anhängende Siegel, beide Fragment.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (15. u. 18. Jh.).
Regest, Erwähnungen: Dinklage, Burg und Stadt Aschaffenburg, S. 69; Grimm, Häuserbuch III, S. 417.

622
1389 Juni 3, Großostheim
Der öffentliche Notar Gottfried Ernst von Hersfeld beurkundet im Jahr 1389, in der zwölften Indiktion, im zwölften Jahr des Pontifikats Papst Urban VI., am dritten Tag des Monats Juni, um die Zeit der Nona: Vor dem Landgericht in dem Dorf Großostheim (*Ostheim*) –besetzt durch Konrad (*Kunlin*) Manegolt, Schultheiß (*voyt*) zu Großwallstadt (*Walstad*), als Vertreter des Zentgrafen sowie die Schöffen Hermann, Schultheiß zu Großostheim, Siegfried, Sohn des Hermann Glockener, aus Großostheim, Johann Hebicher von Großwallstadt (*Groszin Walstad*), Konrad Kulman von Mömlingen (*Mummelingin*), Johann Simmeler von Mosbach (*Mospach*), Rutze von Wenigumstadt (*Wenigin Omstad*), Johann Müller von Pflaumheim (*Plu/e/mheim*), Heinrich Schonebrot von Ringenheim (*Rynginheim*), Berthold Alber von Ringenheim, Hermann Renne von Stockstadt (*Stoxstad*), Gerung, Wirt zu Niedernberg (*Nydirborg*), und Hermann Schnabel (*Snabel*) von Niedernberg- hat in Gegenwart des Notars und der beigezogenen Zeugen Johann Herdan von Büches, Kanoniker des Stifts Fritzlar,[1] Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg für ihre Präsenzen eine Gült von 8 Malter Weizen verkauft. Diese Gült wurde ihm bisher von einem Hof in Großostheim, der Hof des Dietrich Henneloch (*Dytzen Hennelochz hoff*) genannt wird, entrichtet. Den Hof bewirtschaftet derzeit Peter Schmied (*Smyt*), der Sohn des Wortwin Schmied. Die Käufer haben ihm die vereinbarte Kaufsumme bereits bezahlt. Der Verkäufer gibt daher alle seine Rechte, die ihm bisher an der Gült zugestanden haben, vor dem Landgericht mit Hand und Halm auf und setzt den Kanoniker Hermann von der Ecken[2] und den Vikar und Präsenzmeister (*presencier*) des Stifts Johannes Schuppach[3] als Vertreter der Käufer in deren Besitz. Die 8 Malter Weizen sollen von allen auf dem Hof lastenden Abgaben immer als erstes entrichtet werden. Der Verkäufer weist den Beständner Peter Schmied an, künftig die Gült jedes Jahr zwischen dem 15. August und dem 8. September (*zcwuschen den zcweyn vnsir Frauwen tagen alse sie zcu hymel fu/e/r vnd geborn wart*) auf seine Kosten nach Aschaffenburg in den Speicher der Stiftspräsenzen zu liefern. Peter Schmied gelobt vor dem Landgericht, dieser Anweisung nachzukommen. Bei Säumnis steht dem Stift oder seinem Amtmann das Recht zu, auf dem Hof oder auf anderen Gütern des Beständners ein Pfand zu nehmen und dieses zu versetzen, um durch den Erlös die rückständige Gült sowie die dem Stift durch die Säumnis entstandenen Schäden und Unkosten abzudecken. Der Verkäufer erklärt, dass er an den Beständner wegen der Gült keinerlei Ansprüche mehr stellen wird. Auf Bitte der Vertreter des Stifts hat der Notar darüber ein Notariatsinstrument ausgefertigt.
Zeugen: Klaus (*Clawes*) von Münzenberg (*Mynczenberg*), Schreiber des Vizedoms zu Aschaffenburg, Konrad Spalteisen (*Spaltysin*) von *Mo/e/nrstad*, Peter Wilde und Johann Baumann (*Bouman*) von Großostheim und viele andere.
Siegler: Der Notar mit seinem Signet (*mit myme gewonlichem zcheychin*).
Ausf., Notariatsinstrument; Pergament; deutsch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 2008.
Siegel: Signet des Notars; unbeschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (15. u. 18. Jh.).
Kanzleivermerke: O (16. Jh.).

[1] Er war von 1390 bis 1395 Scholaster im Stift Aschaffenburg (Anhang 3 Nr. 6).
[2] Anhang 6 Nr. 17.
[3] Anhang 7 Nr. 80.

Regest, Erwähnungen: Brügmann, Nekrolog, S. 196 Anm. 314; Fischer-Pache, Stift Aschaffenburg, S. 203.

623
1389 Juni 4
Johann Herdan von Büches, Kanoniker des Stifts Fritzlar,[1] beurkundet: Er hat eine Gült von 8 Malter Weizen an den Dekan Konrad [von Hanau][2] und das Kapitel des Stifts Aschaffenburg für ihre Präsenzen verkauft. Diese Gült wurde ihm bisher jedes Jahr von einem Hof in dem Dorf Großostheim (*Ostheym*), der Hof des Dietrich Henneloch (*Dytzen Hu/o/meloches hoff*) genannt wird und den derzeit Peter Schmied (*Smyd*), der Sohn des Wortwin Schmied, bewirtschaftet, entrichtet. Die Gült ist von allen auf dem Hof lastenden Abgaben immer als erstes zu liefern. Der Verkäufer hat dafür von den Käufern 112 Gulden erhalten. Er hat daher vor dem Zentgrafen und den Schöffen des Landgerichts zu Großostheim diese Gült den Käufern mit Hand und Halm aufgegeben und den Beständner des Hofes an den Kanoniker Hermann von der Ecken[3] und den Vikar und Präsenzmeister (*presencier*) des Stifts Johann Schuppach[4] als bevollmächtigte Vertreter der Käufer verwiesen. Er soll diesen die Gült künftig jedes Jahr zwischen dem 15. August und dem 8. September (*zussen den czweyn vnser Frawen dagen als sie czu hymel fur vnd geborn wart*) auf seine Kosten nach Aschaffenburg in den Speicher der Stiftspräsenzen liefern. Peter Schmied hat vor dem Landgericht gelobt, dem nachzukommen. Bei Säumnis kann das Stift oder dessen Amtmann ein Pfand von dem Hof oder von anderen Gütern des Peter Schmied nehmen und dieses versetzen, um dadurch die rückständige Gült sowie die ihm durch die Säumnis entstandenen Unkosten und Schäden abzudecken. Auf Bitte des Verkäufers wurden die Bevollmächtigten des Stifts vom Landgericht Großostheim in den Besitz der Gült gesetzt. Der Verkäufer verzichtet auf alle künftigen Ansprüche gegenüber Peter Schmied wegen dieser Gült und verpflichtet sich, keinerlei Widerspruch gegen diesen Verkauf einzulegen. Auch übernimmt er die Gewährleistung (*werschafft*) für die verkaufte Gült über Jahr und Tag. Dafür stellt er dem Stift den Edelknecht und Schultheißen zu Aschaffenburg Heinrich von Weiler (*Wyler*)[5] und Johann (*Henne*) Richart, Schöffe zu Aschaffenburg, als Bürgen. Diese haben sich laut einer Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg übergebenen Urkunde[6] zur Übernahme der Bürgschaft verpflichtet.
Siegler: Johann Herdan von Büches.
Der geben ist 1389 *an frytage vff sante Bonifacien abint, daz was der neheste frytag vor dem heylgen Phyngstage.*
Ausf.; Pergament; deutsch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 3909.
Siegel: An Pergamentstreifen anhängend, unbeschädigt.
Rückvermerke: De empcione viii maldrorum tritici in Ostheym super curia dicta Diczen Hu/o/meloches hoff apud Johannem de Buches, canonicum Friczlarien., nunc vero scolasticum ecclesie Aschaffenburgen. De quibus septem maldra pertinent ad festum xi milium virginum per dominum Wynmarum, vicarium, soluta et deputata, octavum vero ad Regina celi ex parte dicti domini Wynemari (14./15. Jh.).
Kanzleivermerke: Registrata est sub numero xcii (14./15. Jh.); O (16. Jh.); 28/94 (18./19. Jh.).
Abschriften: Liber I praesentiarum, fol. 122r-123v Nr. 92; liber III praesentiarum, fol. 308r-309v.
Regest, Erwähnungen: Gudenus, Bd. 2, S. 352 (unter Juni 5); Fischer-Pache, Stift Aschaffenburg, S. 203.

624
1389 Juni 4

---

[1] Von 1390 bis 1395 auch als Scholaster des Stifts Aschaffenburg belegt (Anhang 3 Nr. 7).
[2] Anhang 2 Nr. 8.
[3] Anhang 6 Nr. 17.
[4] Anhang 7 Nr. 80.
[5] Heinrich von Weiler ist von 1384 bis 1397 als Schultheiß in Aschaffenburg belegt (Wolfert, Wappenbuch, S. 143).
[6] Regest 624.

Der Edelknecht Heinrich von Weiler (*Wyler*), Schultheiß zu Aschaffenburg,[1] und Johann (*Henne*) Richart, Schöffe zu Aschaffenburg, bekennen: Sie bürgen gegenüber Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg dafür, dass Johann Herdan von Büches, Kanoniker des Stifts Fritzlar,[2] die Gewährleistung (*werschafft*) für eine an das Stift verkaufte Gült von 8 Malter Weizen und 6 Malter Roggen (*korns*) über Jahr und Tag übernimmt. Die Gült wird jedes Jahr von einem Hof in Großostheim (*Ostheym*), der Hof des Dietrich Henneloch (*Dytzen Humelochs hoff*) genannt wird, geliefert. Diesen Hof bewirtschaftet derzeit Peter Schmied (*Smyd*). Sollte der Verkäufer seiner Verpflichtung nicht nachkommen, werden sie nach erfolgter Aufforderung durch das Stift einen Knecht und ein Pferd zum Einlager in eine öffentliche Herberge in Aschaffenburg schicken. Stirbt während dieser Zeit ein Pferd oder ist nicht mehr leistungsfähig, dann hat der betroffene Bürge unverzüglich für Ersatz zu sorgen. Beim Tod eines Bürgen hat der Verkäufer einen gleichwertigen Ersatzmann zu stellen.
Siegler: Heinrich von Weiler und Johann Richart.
Der geben ist 1389 *vff den frytag vff sante Bonifacien abint, daz was der neheste frytag vor Phyngesten.*
Ausf.; Pergament; deutsch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 623.
Siegel: Eine eigentliche Plica fehlt. An der Urkunde lassen sich auch sonst keinerlei Spuren einer Besiegelung feststellen. Vermutlich kam diese nie zustande.
Regest, Erwähnungen: Dinklage, Burg und Stadt Aschaffenburg, S. 69; Fischer, Aschaffenburg, S. 382 Anm. 91, 387 Anm. 150.

625
1389 Juni 13, Aschaffenburg
Der öffentliche Notar Gottfried Ernst von Hersfeld beurkundet im Jahr 1389, in der zwölften Indiktion, im zwölften Jahr des Pontifikats Papst Urban VI., am 13. Tag des Monats Juni, um die Zeit der Vesper, in der Stadt Aschaffenburg, im Hof des Stiftskustos Nikolaus [von] Lichtenstein (*Lychtinsteyns*) von Mainz[3], im Sommerhaus dieses Hofes: In seiner und der hinzugezogenen Zeugen Gegenwart hat Elisabeth [von Landecken] von Mainz, Nonne im Kloster Schmerlenbach (*Smerlebach*) eine jährlich Gült von 5,5 Malter Roggen (*korn*) Aschaffenburger Maß zu gleichen Teilen dem Altar Sankt Michael in der Kapelle auf dem Kirchhof der Pfarrkirche St. Marien in Aschaffenburg[4] und dem Altar Maria Magdalena und Sankt Katharina im Kloster Schmerlenbach, den derzeit Peter Spiegel (*Spigil*)[5] innehat, vermacht. Diese Gült gefällt ihr jedes Jahr aus Großostheim (*Ostheim*), wie eine von dem Schultheißen Heinrich von Gondsroth (*Gu/o/nsrode*)[6] sowie den Schöffen und dem Rat der Stadt Aschaffenburg besiegelte Urkunde vom 8. Mai 1377[7], die sie vorgelegt hat und die hier im Wortlaut inseriert ist, belegt. Diese Gült soll nach ihrem Tod an die beiden Altäre fallen. Die Schenkerin gelobt, diese Schenkung nicht anzufechten und verzichtet für sich und alle ihre Erben auf alle Rechte an der Gült. Daraufhin verzichten Nikolaus Walhuser, Vikar im Stift Aschaffenburg,[8] als Bevollmächtigter des Inhabers des Altars Sankt Michael Konrad von Fritzlar[9] sowie Peter Spiegel als Inhaber des Altars Maria Magdalena und Sankt Katharina auf alle Ansprüche, die sie an Elisabeth von Mainz wegen des verstorbenen Konrad Bieger (*Byger*)[10] hatten. Auf Bitte der beteiligten Parteien hat der Notar darüber ein Notariatsinstrument ausgefertigt.

---

[1] Heinrich von Weiler ist zwischen 1384 und 1397 als Schultheiß in Aschaffenburg belegt (Wolfert, Wappenbuch, S. 143).
[2] Von 1390 bis 1395 auch als Scholaster des Stifts Aschaffenburg belegt (Anhang 3 Nr. 6).
[3] Anhang 5 Nr. 4.
[4] Zu der Vikarie Fischer-Pache, Stift Aschaffenburg, S. 387.
[5] Anhang 7 Nr. 87.
[6] Heinrich von Gondsroth amtierte von 1366 bis 1384 als Schultheiß in Aschaffenburg (Wolfert, Wappenbuch, S. 143).
[7] Regest 488.
[8] Anhang 7 Nr. 97.
[9] Anhang 7 Nr. 28.
[10] Anhang 7 Nr. 8.

Zeugen: Der Stiftskustos Nikolaus von Lichtenstein, die Kanoniker Tristrand von Trier[1] und Gottfried von Hersfeld[2] sowie die Vikare Winmar[3] und Nikolaus Pistor[4].
Siegler: Der Notar mit seinem Signet (*myt myme gewonlichem zcheichin*).
Ausf., Notariatsinstrument; Pergament; deutsch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 627.
Siegel: Signet des Notars, unbeschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangabe (14./15. Jh.); domini Schmid (17./18. Jh.).
Druck: Büll, Schmerlenbach, Nr. 354 S. 619ff.
Regest, Erwähnungen: Fischer-Pache, Stift Aschaffenburg, S. 387.

626
1389 September 2, Großostheim
Der öffentliche Notar Gottfried Ernst von Hersfeld beurkundet im Jahr 1389, in der zwölften Indiktion, im zwölften Jahr des Pontifikats Papst Urban VI., am andern Tag des Monats September, um die Zeit der Nona, in dem Dorf Großostheim (*Ostheim*): Vor dem Landgericht –besetzt durch den Zentgrafen Gerung sowie die Schöffen Konrad Manegolt, Vogt (*voy/e/t*) zu Großwallstadt (*Walstad*), Hermann, Vogt zu Großostheim, Siegfried, Sohn des Hermann Glockener, aus Großostheim, Johann Hebicher aus Großwallstadt, Konrad Kulman aus Mömlingen (*Mummelingin*), Hermann Hacke von Radheim (*Rode*), Johann Simmeler von Mosbach (*Mospach*), Rutze von Wenigumstadt (*Wenigin Omstad*), Johann Muller von Pflaumheim (*Plumheim*), Heinrich Schonebrot von Ringenheim (*Ryngenheim*), Berthold Alker von Ringenheim, Renne von Stockstadt (*Stoxstad*), Gerung, Wirt zu Niedernberg (*Nydirnborg*), und Hermann Schnabel von Niedernberg hat in Gegenwart des Notars und der hinzugezogenen Zeugen Johann Herdan von Büches (*Bu/e/ches*), Kanoniker des Stifts Fritzlar,[5] Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg für ihre Präsenzen eine jährliche Gült von 7 Malter Roggen (*korns*) verkauft. Diese Gült wurde ihm bisher von einem Hof in Großostheim, der Hof des Dietrich Henneloch (*Dy/e/czen Homelochz hoff*) genant wird, entrichtet. Diesen Hof bewirtschaftet derzeit Peter Schmied (*Smyt*), der Sohn des Wortwin Schmied. Die Käufer haben ihm dafür eine Summe Geldes bar bezahlt. Er hat ihnen daher vor dem Landgericht die Gült mit Hand und Halme aufgegeben und den Stiftskanoniker Hermann von der Ecken[6] als bevollmächtigen Vertreter der Käufer in deren Besitz gesetzt. Diese Gült soll immer als nächstes nach den 8 Malter Weizen, die er zuvor schon an das Stift verkauft hatte, entrichtet werden. Auch hat er Peter Schmied an das Stift Aschaffenburg als neue Besitzer der Gült gewiesen. Dieser hat sich verpflichtet, ihnen die Gült jedes Jahr zwischen dem 15. August und dem 8. September (*zcwuschin der zcweyn vnsir Frau/o/wen tagen alz sie zcu/o/ hymel fu/e/r vnd geborn wart*) auf seine Kosten nach Aschaffenburg in den Speicher der Stiftspräsenzen zu liefern. Bei Säumnis steht den Käufern oder ihrem Amtmann das Recht zu, ein Pfand auf dem Hof oder anderen Gütern des Beständners zu nehmen und dieses zu versetzen, um mit dem Erlös die ausstehende Gült sowie die ihnen durch die Säumnis entstanden Schäden und Unkosten zu begleichen. Vor dem Landgericht hat der Verkäufer auf alle Ansprüche an Peter Schmied wegen dieser Gült sowie auf alle seine Rechte daran verzichtet. Auf Bitte des Hermann von der Ecken hat der Notar darüber ein Notariatsinstrument angefertigt.
Zeugen: Klaus (*Clawes*) von Münzenberg (*Mynczenberg*), Schreiber des Vizedoms zu Aschaffenburg, Peter Wilde und Johann Baumann (*Bouman*) von Großostheim.
Siegler: Der Notar mit seinem Signet (*myt myme gewonlichem zcheichin*).
Ausf., Notariatsinstrument; Pergament; deutsch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 1999.
Siegel: Signet des Notars, unbeschädigt.

---

[1] Anhang 6 Nr. 85.
[2] Anhang 6 Nr. 37.
[3] Anhang 7 Nr. 104.
[4] Anhang 7 Nr. 67.
[5] Von 1390 bis 1395 als Scholaster des Stifts Aschaffenburg belegt (Anhang 3 Nr. 6).
[6] Anhang 6 Nr. 17.

Rückvermerke: Inhaltsangaben (15. u. 18. Jh.).
Kanzleivermerke: O (15./16. Jh.).
Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 306v-308r.
Regest, Erwähnungen: Fischer-Pache, Stift Aschaffenburg, S. 203.

627
1389 September 2
Johann [Herdan] von Büches, Kanoniker des Stifts Fritzlar,[1] bekennt: Er hat eine Gült von 7 Malter Roggen (*korns*) an den Dekan Konrad [von Hanau][2] und das Kapitel des Stifts Aschaffenburg für ihre Präsenzen verkauft. Diese Gült wurde ihm bisher von einem Hof in Großostheim (*Ostheym*), der Hof des Dietrich Hennelcoh (*Dyczen Homeloches hoff*) genannt wird, entrichtet und ist die erste Pacht auf diesem Hof. Den Hof bewirtschaftet derzeit Peter Schmied (*Smyd*), der Sohn des Wortwin Schmied. Er hat dafür von den Käufern 76,5 Gulden erhalten. Er hat daher vor dem Zentgrafen und den Schöffen des Landgerichts zu Großostheim die Gült mit Hand und Halm den Käufern aufgegeben und Peter Schmied an den Kanoniker Hermann von der Ecken[3] und den Vikar und Präsenzmeister (*presencier*) des Stifts Johann Schuppach[4] als bevollmächtigte Vertreter der neuen Besitzer gewiesen. Dieser hat gelobt, die Gült künftig jedes Jahr zwischen dem 15. August und dem 8. September (*czuschen den czweyn vnser Frauwen tagen als sie czu hymel vur vnd geborn wart*) auf seine Kosten nach Aschaffenburg in den Speicher der Stiftspräsenzen zu liefern. Bei Säumnis können die Käufer oder ihr Amtmann ein Pfand von dem Hof oder den sonstigen Gütern des Beständners nehmen, um durch dessen Versetzung die Rückstände sowie die ihnen durch die Säumnis entstandenen Schäden und Unkosten zu decken. Der Verkäufer hat vor dem Landgericht die Vertreter der Käufer in den Besitz der Gült gesetzt. Auch hat er auf alle Ansprüche gegenüber Peter Schmied wegen dieser Gült sowie auf alle seine Rechte daran verzichtet. Er übernimmt die Gewährleistung (*werschaft*) für die verkaufte Gült über Jahr und Tag und stellt den Käufern dafür den Edelknecht Heinrich von Weiler (*Wyler*), Schultheiß zu Aschaffenburg,[5] und Johann (*Henne*) Richart, Schöffe zu Aschaffenburg, als Bürgen.
Siegler: Der Verkäufer.
Der gebin ist 1389 *an dem dornstage nach sante Egidien tage.*
Ausf.; Pergament; deutsch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 2012.
Siegel: An Pergamentstreifen anhängend, leicht beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (16. u. 18. Jh.).
Kanzleivermerke: O (16. Jh.).
Regest, Erwähnungen: Fischer-Pache, Stift Aschaffenburg, S. 203.

628
1389 Dezember 3, Aschaffenburg
Der öffentliche Notar Gottfried Ernst von Hersfeld beurkundet im Jahr 1389, in der 13. Indiktion, während der Sedisvakanz nach dem Tod Papst Urban VI., am dritten Tag des Monats Dezember, zur Zeit der Vesper: In seiner und der hinzugezogenen Zeugen Gegenwart hat Agnes, die Witwe des Aschaffenburger Bürgers Johann Krämer (*Cremer*), in ihrem Haus in Aschaffenburg hinter dem Haus des Friedrich Taschenmacher (*Teschinmecher*) auf einer Bank in der Stube sitzend ihr Testament gemacht. Zu ihren Testamentsvollstreckern bestellt sie den Kanoniker des Stifts Aschaffenburg Heinrich von Kleve (*de Clivis*)[6], den Aschaffenburger Bürger Berthold Brettträger (*Bretdreger*), die beide anwesend sind, sowie den abwesenden Glöckner der Pfarrkirche St.

[1] Von 1390 bis 1395 auch als Scholaster des Stifts Aschaffenburg belegt (Anhang 3 Nr. 6).
[2] Anhang 2 Nr. 8.
[3] Anhang 6 Nr. 17.
[4] Anhang 7 Nr. 80.
[5] Heinrich von Weiler ist von 1384 bis 1397 als Schultheiß in Aschaffenburg belegt (Wolfert, Wappenbuch, S. 143).
[6] Anhang 6 Nr. 12.

Marien in Aschaffenburg Konrad. Diese sollen nach ihrem Tod die folgenden Bestimmungen als ihren letzten Willen ausführen:

- Zunächst sollen die Testamentsvollstrecker alle Schulden, die sie bis zu ihrem Tod nicht selbst beglichen hat, aus ihrer Hinterlassenschaft bezahlen.
- Von den dann noch übrigen Gütern soll man jährliche Einkünfte und Zinsen erwerben. Diese dienen zusammen mit weiteren Einkünften, die unten aufgeführt werden, zum Unterhalt einer Wachskerze, die jeden Tag bei Matutin, Messe und Vesper im Chor der Stiftskirche in Aschaffenburg vor dem Allerheiligsten brennen soll. Den Einzug der Zinsen sowie die Aufsicht über die Kerze überträgt sie dem amtierenden Subkustos des Stifts. Daher vermacht sie diesem eine jährliche Gült von 1 Malter Roggen (*siligo*), die Emmerich von Niedernberg (*Nydirnberg*) und seine Ehefrau Kunigunde (*Kunna*) von ihren Gütern in Niedernberg entrichten. Dafür hat der Subkustos dann auch jeden Sonntag, wenn er den Gläubigen die Heiligenfeste bekanntgibt, das Seelgedächtnis der Testamentarin zu pflegen.
- Berthold Brettträger und seine Erben erhalten ihr Haus, das sie derzeit bewohnt. Von dem Haus haben er und seine Erben einen jährlichen Zins von 8 Pfund Heller Aschaffenburger Währung zu entrichten. Davon fallen 1 Pfund als Grundzins an Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg. Die restlichen 7 Pfund bestimmt sie zum Unterhalt der erwähnten Kerze.
- An die Kerze geht außerdem eine Gült von 1 Malter Roggen, die Konrad Müller (*Mu/e/ller*) und seine Erben von ihren Gütern in Obernburg (*Obirnborg*) entrichten.
- Dem Spital in Roßdorf (*Rosdorff*) vermacht sie einen Zins von 4 Schilling Heller Aschaffenburger Währung. Dieser ist jedes Jahr am 11. November (*in festo Martini*) von ihrer Scheune in Aschaffenburg zwischen der Scheune des verstorbenen Herdan von Büches (*Buchez*) und dem Haus des Friedrich Winter (*Wynther*) zu entrichten.
- Einen Zins in gleicher Höhe, der ebenfalls von ihrer Scheune zu entrichten ist, erhält der Pfarrer der Kirche St. Marien in Aschaffenburg. Er soll dafür dort ihren Jahrtag begehen.
- An 30 Priester gehen je 5 Schilling Heller.
- Von den Almosensammlern der vier Bettelorden in Aschaffenburg erhält jeder 10 Schilling Heller.
- Von ihren Testamentsvollstreckern erhalten Heinrich von Kleve 6 Pfund Heller, Berthold Brettträger 4 Pfund Heller und der Glöckner Konrad ebenfalls 4 Pfund Heller.
- Jeder der zwei Klausnerinnen im Haus des Herdan [von Büches] vermacht sie 5 Schilling Heller.
- Die Testamentarin bestätigt ferner eine schon früher getätigte Schenkung an Berthold Brettträger und seine Erben. Dabei hat sie ihnen ihr Häuslein in der Stadt Aschaffenburg unter der *Kaffate*[1] übergeben, in dem sie füher ihre Waren auszustellen pflegte. Darüber wurde damals auch ein Notariatsinstrument ausgestellt, das sie hier als inseriert betrachtet haben möchte.
- Alle ihre bewegliche und unbewegliche Habe, über die sie bis jetzt noch keine besonderen Verfügungen getroffen hat, fällt, sobald ausreichende Einkünfte für den Unterhalt der erwähnten Kerze erworben worden sind, an die Präsenzen des Stifts Aschaffenburg. Dafür soll man Jahrtage für sie, ihren Ehemannn, ihre Töchter und ihre Eltern begehen.

Die Testamentarin überträgt ihren Testamentsvollstreckern die Vollmacht zur Ausführung ihres letzten Willens. Auch widerruft sie alle früher getroffenen testamentarischen Verfügungen und erklärt das vorliegende Testament zu ihrem gültigen letzten Willen, behält sich allerdings das Recht vor, daran Änderungen und Ergänzungen vorzunehmen. Auf Bitte der Testamentarin und der anwesenden Testamentsvollstrecker hat der Notar darüber ein Notariatsinstrument ausgefertigt.

---

[1] Verkaufsgewölbe unter der Stiftsterrasse (Grimm, Häuserbuch I, S. 311f., 332 u. 657).

Zeugen: Die Stiftsvikare Johann Wiebelsbecher (*Wybilsbecher*)[1] und Lorenz [von] Nassau (*Naszaw*)[2] sowie der Altarist in der Pfarrkirche St. Agatha in Aschaffenburg Heinrich Mulich.
Siegler: Der Notar mit seinem Signet (*signum meum solitum et consuetum*).
Ausf., Notariatsinstrument; Pergament; lateinisch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 505.
Siegel: Signet des Notars, unbeschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangabe (15. Jh.).
Kanzleivermerke: Registrata est (15. Jh.); et est registratum sub numero lxviii in novo libro presenciarum (15. Jh.).
Abschriften: Liber I praesentiarum, fol. 103r-105v Nr. 78; liber III praesentiarum, fol. 46v-47v.
Regest, Erwähnungen: Fischer, Aschaffenburg, S. 383 Anm. 97; Fischer, Privatbesitz von Büchern, S. 3, 11; Grimm, Häuserbuch I, S. 312.

629
1389 Dezember 30
Die Gebrüder Johann (*Henne*), Peter und Konrad Gartisen bekennen: Sie haben die Güter auf dem Berg [in Klein-Zimmern][3], die sie bisher von Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg zu Lehen hatten, diesen aufgegeben. Gleichzeitig haben sie gebeten, diese Güter ihrem Schwager Johannes Gise und ihrer Schwester Ida um denselben Zins, den sie bisher davon an das Stift entrichtet haben, zu verleihen.
Siegler: Hermann Hasenzal von Pfungstadt (*Pungestad*) auf Bitte der Gebrüder.
Datum 1390 *vff sante Siluestirs abint*.
Ausf. fehlt.
Abschriften: Liber I praesentiarum, fol. 163rv Nr. 121.
Regest, Erwähnungen: Fischer-Pache, Stift Aschaffenburg, S. 103, 245.

630
1390 Februar 7
Konrad von Lich (*Lieche*)[4] hat durch einen Tausch mit Heinrich von Sulzbach (*Solczpach*)[5] die Vikarie im St. Andreas Chor des Stifts Aschaffenburg[6] erhalten und wurde als Vikar in das Stift aufgenommen. Er gelobt daher, Dekan und Kapitel, das Stift in seiner Gesamtheit sowie jeden einzelnen Kanoniker und Vikar bei gerichtlichen oder außergerichtlichen Streitigkeiten wegen der Übernahme dieser Vikarie zu vertreten. Außerdem verspricht er, alle dem Stift oder seinen Angehörigen durch solche Streitigkeiten entstehenden Unkosten und Schäden zu ersetzen. Sollte er diese Versprechungen nicht erfüllen, hat er eine Strafe von 100 Mark lötigem Silber an das Stift zu entrichten. Dafür stellt er diesem den Kaplan zu Hanau (*Hanauwe*) Wilhelm, den Pfarrer in Altenhaslau (*Hasela*) Berthold, den Pfarrer in Obernburg (*Obirburg*) Siegfried, den Altaristen in Hanau Eberhard von Buchen (*Buchin*), den Vizepleban in Somborn (*Soneborn*) Friedrich Groß (*Grosze*) und den Notar der Herren von Hanau Peter von Kronberg (*Cronenberg*) als Bürgen. Sollte Konrad von Lich die eingegangenen Verpflichtungen nicht erfüllen und die für diesen Fall festgelegte Strafe nicht bezahlen, dann sollen die Bürgen sich nach Aufforderung durch das Stift innerhalb von acht Tagen zum Einlager in eine öffentliche Herberge in Aschaffenburg begeben, und zwar jeder mit einem Knecht und einem Pferd. Gestorbene oder nicht mehr leistungsfähige Pferde hat der betroffene Bürge zu ersetzen. Bei Tod oder Rückzug eines Bürgen hat der Vikar innerhalb eines Monats einen gleichwertigen Ersatzmann zu stellen.
Siegler: Konrad von Lich (1) sowie Kaplan Wilhelm (2), Pfarrer Berthold (3), Pfarrer Siegfried (4), Eberhard von Buchen (5), Friedrich Groß (6) und Peter von Kronberg (7).

---

[1] Anhang 7 Nr. 101.
[2] Anhang 7 Nr. 60.
[3] Vgl. Regest 164.
[4] Anhang 7 Nr. 90.
[5] Anhang 7 Nr. 91.
[6] Zu der Vikarie Fischer-Pache, Stift Aschaffenburg, S. 373f.

Datum 1390 *secunda feria post diem beate Agathe virginis*.
Ausf.; Pergament; deutsch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 15.
Siegel: Sieben an Pergamentstreifen anhängende Siegel; 1 unbeschädigt, 2, 3 + 5 Fragment, 4 stark beschädigt, 6 leicht beschädigt, 7 verloren.
Rückvermerke: Inhaltsangabe (15. Jh.).

631
1390 März 12
Erwin Koch (*Coch*)[1] hat aufgrund einer päpstlichen Provision die durch den Tod des Hartmann von Bergen[2] vakante Vikarie im Stift Aschaffenburg erhalten und wurde in das Stift aufgenommen. Er verpflichtet sich daher, Dekan und Kapitel, das Stift in seiner Gesamtheit sowie jeden einzelnen Kanoniker und Vikar bei gerichtlichen oder außergerichtlichen Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Übernahme dieser Vikarie zu vertreten. Außerdem verspricht er, alle dem Stift oder seinen Angehörigen durch solche Streitigkeiten entstehenden Unkosten oder Schäden zu ersetzen. Kommt er diesen Verpflichtungen nicht nach, dann hat er eine Strafe von 100 Mark lötigem Silber an das Stift zu bezahlen. Dafür stellt er diesem den Pfarrer in Großwallstadt (*Groszen Walstad*) Konrad von Fritzlar[3], den Pfarrer in Kleinwallstadt (*Cleinen Walstad*) Konrad Rüle, den Pfarrer in Obernburg Siegfried, die Aschaffenburger Schöffen Johann (*Henn*) Richart und Johann (*Hen*) Beyer sowie den Aschaffenburger Bürger Boldelin Storck als Bürgen. Erfüllt er seine Versprechen nicht und bezahlt auch die für diesen Fall festgelegte Strafe nicht, dann sollen die Bürgen sich nach Aufforderung durch das Stift innerhalb von acht Tagen in einer öffentlichen Herberge in Aschaffenburg zum Einlager einfinden, und zwar jeder mit einem Knecht und einem Pferd. Während des Einlagers verstorbene oder nicht mehr leistungsfähige Pferde hat der betroffene Bürge zu ersetzen. Bei Tod oder Rückzug eines Bürgen muss Erwin Koch innerhalb eines Monats einen gleichwertigen Ersatzmann stellen.
Siegler: Der Stiftskanoniker Hermann Legehetzel[4] (1) für Erwin Koch, der kein eigenes Siegel besitzt, sowie Konrad von Fritzlar (2), Konrad Rüle (3), Pfarrer Siegfried (4), Johann Richart (5) für sich und Boldelin Storck und Johann Beyer (6).
Datum 1390 *die beati Gregorii pape*.
Ausf.; Pergament; deutsch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 20.
Siegel: Fünf an Pergamentstreifen anhängende Siegel, 1 – 4 + 6 beschädigt, 5 leicht beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangabe (16./17. Jh.).
Regest, Erwähnungen: Wolfert, Wappenbuch, S. 151, 200; Fischer, Aschaffenburg, S. 383 Anm. 92, 386 Anm. 118.

632
1390 April 18, Pflaumheim
Der öffentliche Notar Gottfried Ernst von Hersfeld beurkundet im Jahr 1390, in der 13. Indiktion, im ersten Jahr des Pontifikats Papst Bonifaz IX., am 18. Tag des Monats April, zwischen Mittag und der Zeit der Vesper, in dem Dorf Pflaumheim (*Plu/o/mheim*): Vor dem in Rückers Scheune versammelten Landgericht –gehegt durch den Zentgrafen Heinrich Schonebrot von Ringenheim (*Rynginheim*) und die Schöffen Johann Müller (*Muller*), Johann Rode, Friedrich Zan, Johann Zan, Johann Gruwel, Peter Hesinner und Nikolaus Ringenheimer- haben in Gegenwart des Notars und der hinzugezogenen Zeugen Andreas Schutmar, Bürger zu Aschaffenburg, und seine Ehefrau Jutta Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg für ihre Präsenzen eine Gült von 2 Malter Roggen (*korns*) und 1 Malter Weizen verkauft. Diese Gült wurde den Verkäufern bisher

[1] Anhang 7 Nr. 48.
[2] Anhang 7 Nr. 7.
[3] Von 1399 bis 1435 auch als Kanoniker des Stifts Aschaffenburg belegt (Anhang 6 Nr. 73).
[4] Anhang 6 Nr. 54.

von einem Hof in Pflaumheim, den der Edelknecht Heinrich Merckel von Rimhorn (*Rymhorn*) und seine Gattin Irmgard (*Irmele*) bewirtschaften, entrichtet. Die Verkäufer haben die Gült den Käufern vor dem Landgericht aufgegeben und von den Schöffen den Stiftsvikar Heinrich Brune[1] als Vertreter der Käufer in ihren Besitz setzen lassen. Der Hof zinst jährlich 6 Malter Roggen und 3 Malter Weizen. Davon hat das Stift jetzt 3 Malter gekauft, die restlichen 6 Malter verbleiben Heinrich Merckel und den Erben des Konrad Virannen. Auf Bitte des Heinrich Brun hat der Notar über den Verkauf ein Notariatsinstrument ausgefertigt.
Zeugen: Der Aschaffenburger Bürger Berthold Brettträger, der Landgerichtsknecht Johann Baumann (*Bouman*) von Großostheim (*Ostheim*), der Dorfknecht zu Pflaumheim Johann Schneider (*Snyder*) und Blumener von Großostheim.
Siegler: Der Notar mit seinem Signet (*mit myme gewonlichem zceychin*).
Ausf., Notariatsinstrument; Pergament; deutsch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 2283.
Siegel: Signet des Notars, unbeschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangabe (15. Jh.).
Kanzleivermerke: Registrata est sub numero lxxxi (15. Jh.); 6 (18. Jh.); P (18. Jh.).
Abschriften: Liber I praesentiarum, fol. 109r-110v Nr. 81; liber III praesentiarum, fol. 368r-369r.
Regest, Erwähnungen: Fischer-Pache, Stift Aschaffenburg, S. 302.

633
1390 Juni 24
Konrad [von Weinsberg], erwählter Erzbischof und Koadjutor (*vormunder*) des Erzstifts Mainz,[2] verleiht dem Ritter Johann von Hirschhorn (*Hirtzeshorne*), seinem Oheim, die folgenden Güter und Gerechtsame zu Mannlehen, und zwar für sich und als Träger für seine Brüder:

- Burg und Schloss Hirschhorn mit allen Zugehörungen und Gerechtsamen.
- Die Wälder zu Unterschönmattenwag (*Schumechtenwag*).
- Das Dorf Ramsau (*Ramszauwe*).
- Das Dorf Ersheim.
- Seinen Teil an dem Dorf Igelsbach (*Ygelspach*).
- Das Dorf Widenauwe.
- Seinen Teil des Dorfes Krumbach (*Crumbach*).
- Das Untergericht des Dorfes Unterhainbrunn (*Himebrunnen*).
- Das Dorf Unterschönmattenwag (*Schimechtenwag*).
- Das Dorf Eschelbach.
- Was er in der Gemarkungen von Rauenberg (*Ruwenberg*), Dielheim (*Duwelnheim*), Wiesloch (*Wiszenloch*) und Mühlhausen (*Mulhusen*) hat.
- Alle seine Rechte und Gerechtigkeiten auf und in dem Kloster Odenheim.

Siegler: Konrad von Weinsberg.
Der geben ist 1390 *vff sante Johans tage Baptisten.*
Ausf.; Pergament; deutsch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 565.
Siegel: An Pergamentstreifen anhängendes Elektensiegel, Fragment.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (15. u. 16./17. Jh.); gezeichnetes Hirschhorn (15. Jh.).
Kanzleivermerke: E (16. Jh.).

---

[1] Anhang 7 Nr. 11.
[2] Konrad von Weinsberg wurde nach 1324 als Sohn Engelhards VII. von Weinsberg und der Hedwig Schenkin von Erbach geboren. 1364 ordnete Erzbischof Gerlach von Nassau seine Aufnahme in das Mainzer Domstift an. 1381 wird er Domscholaster. Nach dem Tod Adolfs von Nassau wählt ihn das Domkapitel am 27. Februar 1390 zum Erzbischof. Am 10. April 1391 erhielt er die päpstliche Bestätigung, am 24. September die Bischofsweihe. Konrad von Weinsberg starb am 19. oder 20. Oktober 1396 in Mainz oder Aschaffenburg und wurde im Mainzer Dom begraben (Gatz, Bischöfe, S. 412f.).

634
1390 Juli 6
Orto von Friesenheim (*Frisenheim*)[1] hat das durch den Tod des Johann von Wolfershausen (*Wu/o/lfrichshusin*)[2] vakante Kanonikat im Stift Aschaffenburg mit der dazugehörigen Präbende erhalten und wurde in das Stift aufgenommen. Er gelobt daher, Dekan und Kapitel, das Stift in seiner Gesamtheit sowie jeden einzelnen Kanoniker oder Vikar bei gerichtlichen oder außergerichtlichen Streitigkeiten wegen der Übernahme dieses Kanonikats zu vertreten. Außerdem verspricht er, ihnen alle im Zusammenhang mit solchen Streitigkeiten entstandenen Unkosten und Schäden zu ersetzen. Hält er diese Versprechungen nicht ein, dann hat er eine Strafe von 100 Mark lötigem Silber an das Stift zu entrichten. Dafür stellt er ihm Graf Johann von Sayn (*Seyn*) genannt Greifenstein (*Gryfinstein*)[3], Werner Knebel, Konrad von Hirschhorn (*Hirczhorn*), Heinrich Beyer, den Mainzer Domherren Johann von Schönburg (*Schonborg*) und den Keller zu Aschaffenburg Johann (*Antzo*) [von Wiesbaden][4] als Bürgen. Sollte er seine gegenüber dem Stift eingegangenen Verpflichtungen nicht einhalten und auch die für einen solchen Fall festgelegte Strafe nicht entrichten, dann sollen sich die Bürgen nach Aufforderung durch das Stift innerhalb von acht Tagen in eine öffentliche Herberge in Aschaffenburg zum Einlager begeben, und zwar jeder mit einem Knecht und einem Pferd. Im Einlager verstorbene oder nicht mehr leistungsfähige Pferde hat der betroffene Bürge zu ersetzen. Bei Tod oder Rückzug eines Bürgen hat Orto von Friesenheim innerhalb eines Monats einen gleichwertigen Ersatzmann zu stellen.
Siegler: Orto von Friesenheim (1) sowie Johann von Sayn (2), Werner Knebel (3), Konrad von Hirschhorn (4), Heinrich Beyer (5), Johann von Schönberg (6) und Johann von Wiesbaden.
Datum 1390 *in octava sanctorum Petri et Pauli apostolorum.*
Ausf.; Pergament; deutsch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 4.
Siegel: Sieben an Pergamentstreifen anhängende Siegel; 1 + 2 unbeschädigt, 3 + 4 leicht beschädigt, 5 Fragment, 6 beschädigt, 7 stark beeschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangabe (15. Jh.).
Regest, Erwähnungen: Amrhein, Prälaten, S. 187; Wolfert, Wappenbuch, S. 200, 206; Fischer, Aschaffenburg, S. 333; Spies, Kurie Greifenstein, S. 238.

635
1390 August 11, Großostheim
Der öffentliche Notar Gottfried Ernst von Hersfeld beurkundet im Jahr 1390, in der 13. Indiktion, im ersten Jahr des Pontifikats Papst Bonifaz IX., am elften Tag des Monats August, um die Zeit der Nona, in dem Dorf Großostheim (*Ostheim*): Vor dem Landgericht –gehegt durch den Zentgrafen Gerung von Niedernberg (*Nydirnborg*) und die Schöffen Konrad (*Ku/o/nlin*) Mangolt, Vogt zu Großwallstadt (*Walstad*), Hermann, Vogt zu Großostheim, Siegfried, Sohn des Hermann Glockener, von Großostheim, Konrad Kulman von Mömlingen (*Memelingin*), Rutze von Wenigumstadt (*Wenigin Omstad*), Johann Müller (*Mu/o/ller*) von Pflaumheim (*Plu/o/mheim*), Heinrich Schonebrot von Ringenheim (*Rynginheim*), Berthold Alker von Ringenheim, Gerung, Wirt zu Niedernberg, und Hermann Schnabel (*Snabel*) von Niedernberg- hat in Gegenwart des Notars und der hinzugezogenen Zeugen Johann Herdan von Büches (*Bu/o/ches*), Scholaster des Stifts Aschaffenburg[5], Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg für ihre Präsenzen eine Gült von 1 Malter Weizen und 1 Malter Roggen (*korns*) verkauft. Diese Gült entrichtete vormals Junke Romey von Großostheim von 1,5 Morgen Weinberg genannt Hubweingarten an dem Hag (*Hage*), von einem Weinberg in dem Heiligental auf der Hecke und von 6 Morgen Acker am Weg nach Babenhausen (*Babinhusin*) zwischen Äckern des Peter Ratgeb und der Erben des Hertwig Alker.

[1] Anhang 6 Nr. 28.
[2] Anhang 6 Nr. 96.
[3] Zu ihm Regest 596.
[4] Johann von Wiesbaden ist zwischen 1379 und 1390 u. a. auch als Zöllner in Aschaffenburg belegt (Wolfert, Wappenbuch, S. 200).
[5] Anhang 3 Nr. 6.

Außerdem verkauft er ihnen eine Gült von 3 Malter Roggen, die früher ebenfalls Junke Romey von seinem Hof in Großostheim zwischen den Höfen der Starkin und des Heinrich Ecker sowie von einem Baumgarten gegenüber seinem Hof bei dem Hof der Starkin gegeben hat. Diese 5 Malter Weizen und Roggen geben jetzt Peter Dolchin, Johann Dringuz, Heinrich Schutze und Johann Junke, die die erwähnten Güter derzeit bewirtschaften. Der Verkäufer hat die Gült vor dem Landgericht mit Hand und Halm aufgegeben und durch die Schöffen den Kanoniker Hermann von der Ecken[1] als Vertreter der Käufer in ihren Besitz setzen lassen. Auf dessen Bitte hin hat der Notar den Verkauf beurkundet.
Zeugen: Der Priester Konrad Bucher von Großostheim sowie Peter Wilde und Johann Baumann (*Bouman*) von Großostheim.
Siegler: Der Notar (2) mit seinem Signet (*myt myme gewonlichem zcheichin*) bzw. der Notar (1) mit seinem Signet und Johann Herdan (1).
1.: Ausf., Notariatsinstrument; Pergament; deutsch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 1997.
Siegel: Signet, unbeschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangabe (15. Jh.); nota ista littera est superflua, quia aliud instrumentum publicum simile et sigillatum per dictum dominum Johannem scolasticum in libro presenciarum est registratum sub numero lxxvi (15. Jh.); similis littera sub instrumento registrata est cum sigillo (15. Jh.).
Kanzleivermerke: O (15. Jh.).
2.: Ausf., Notariatsinstrument; Pergament; deutsch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 1989.
Siegel: 1 an Pergamentstreifen anhängende Siegel, leicht beschädigt; 2 Signet, unbeschädigt.
Rückvermerke: De iiii maldris siliginis et 1 maldro tritici in Ostheym emptis apud dominum Johannem de Buches, scolasticum ecclesie Aschaffenburgen. ex parte Agnetis, relicte Johannis Institoris (15. Jh.); Inhaltsangabe (15. Jh.).
Kanzleivermerke: Registrata est (15. Jh.); registrata est sub numero lxxvi in libro novo presenciarum (15. Jh.).
Abschriften: Liber I praesentiarum, fol. 99v-101v Nr. 76; liber III praesentiarum, fol. 309v-311r.
Regest, Erwähnungen: Brügmann, Nekrolog, S. 196 Anm. 316; Fischer-Pache, Stift Aschaffenburg, S. 203.

636
1390 November 17, Großostheim
Der öffentliche Notar Gottfried Ernst von Hersfeld beurkundet im Jahr 1390, in der 14. Indiktion, im ersten Jahr des Pontifikats Papst Bonifaz IX., am 17. Tag des Monats November, zwischen Nona und Vesper, in dem Dorf Großostheim (*Ostheim*): Vor dem Landgericht –gehegt durch den Zentgrafen Gerung von Niedernberg (*Nydirnborg*) und die Schöffen Hermann Hacke von Radheim (*Roden*), Hermann, Vogt zu Großostheim, Siegfried, Sohn des Hermann Glockener, von Großostheim, Konrad Kulman von Mömlingen (*Memelingin*), Johann Simmeler von Mosbach (*Mospach*), Rutze von Wenigumstadt (*Weynigin Omstad*), Johann Müller von Pflaumheim (*Plumheim*), Heinrich Schonebrot von Ringenheim (*Rynginheim*), Berthold Alker von Ringenheim, Hermann Renne von Stockstadt (*Stoxstad*), Gerung, Wirt zu Niedernberg, und Hermann Schnabel von Niedernberg- hat in Gegenwart des Notars und der hinzugezogenen Zeugen Heinrich Brettträger (*Bretdreger*), Bürger und Schöffe zu Aschaffenburg, Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg für ihre Präsenzen eine Gült von 1 Malter Weizen und 1 Malter Roggen (*korns*) Aschaffenburger Maß verkauft. Diese Gült entrichtet Hanmann Kil von Großostheim von einer halben Hufe dort, die Gut des Husel Brettträger (*Bretdreger*) genannt wird. Der Verkäufer hat die Gült dem Zentgrafen mit Hand und Halm aufgegeben. Der Verkauf erfolgte mit Zustimmung des Bruders des Verkäufers Berthold Brettträger, der wegen einer Augenkrankheit nicht persönlich vor dem Landgericht erscheinen konnte und sich dort durch Klaus (*Clawes*) von Münzenberg

[1] Anhang 6 Nr. 17.

(*Mynczenberg*), Schreiber des Aschaffenburger Vizedoms Eberhard von Fechenbach (*Vechinbach*)[1], vertreten ließ. Der Zentgraf hat dann den Kanoniker und Kämmerer des Stifts Hermann Legehetzel[2] als Vertreter der Käufer in den Besitz der Gült gesetzt. Auf dessen Bitte hin hat der Notar darüber ein Notariatsinstrument ausgefertigt.
Zeugen: Blumener, Peter Wilde und Johann Baumann (*Bouman*) von Großostheim.
Siegler: Der Notar mit seinem Signet (*myt myme gewonlichem zceychin*).
Ausf., Notariatsinstrument; Pergament; deutsch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 2009.
Siegel: Signet, unbeschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangabe (15. Jh.); ex parte Agnetis Institricis (15. Jh.).
Kanzleivermerke: Registrata est sub numero lxxxii in novo libro presenciarum (15. Jh.); O (16. Jh.).
Abschriften: Liber I praesentiarum, fol. 110v-112v Nr. 82; liber III praesentiarum, fol. 325v-326v.
Regest, Erwähnungen: Fischer, Aschaffenburg, S. 181, 383 Anm. 97, 386 Anm. 122; Fischer-Pache, Stift Aschaffenburg, S. 203.

637
1391 Januar 11
Peter Fuszichin und seine Ehefrau Gertrud (*Gele*) bekennen: Sie haben von ihrem Neffen Hermann von der Ecken, Kanoniker im Stift Aschaffenburg,[3] dessen Güter im Gericht Somborn (*Sonneburn*) zu Erbrecht bestanden. Sie verpflichten sich, ihm dafür jedes Jahr am 11. November (*uff sante Mertins dag in dem winchter*) 40 Gulden Frankfurter Währung in Aschaffenburg zu bezahlen. Bei Säumnis soll sich Peter Fuszichin als Geisel nach Aschaffenburg begeben und dort solange bleiben, bis der rückständige Zins sowie alle durch seine Säumnis entstandenen Unkosten und Schäden beglichen sind. Außerdem stellt er Hermann von der Ecken noch seinen Schwiegersohn (*eiden*) Heinrich Quittenbaum (*Quodinbaum*) und seinen Sohn Jost Fuszichin als weitere Geiseln, die im Säumnisfall ebenfalls nach Aschaffenburg kommen sollen.
Siegler: Peter Fuszichin und seine Mitbürgen.
Datum 1391 *feria quarta post festum Epiphanie Domini.*
Ausf. fehlt.
Abschriften: A 6391, fol. 19v-20r (15. Jh.).

638
1391 Januar 19, Obernau
Der öffentliche Notar Gottfried Ernst von Hersfeld beurkundet im Jahr 1391, in der 14. Indiktion, im zweiten Jahr des Pontifikats Papst Bonifaz IX., am 19. Tag des Monats Januar, um die Zeit der Vesper, in dem Dorf Obernau (*Obernheym*), im Haus des Schultheißen Konrad Brun: In Gegenwart des Notars und der hinzugezogenen Zeugen haben vor dem Dorfgericht zu Obernau –gehegt durch den Schultheißen und die Schöffen Ulrich Rasbecher, Hermann Hoffeman, Peter von Obernau, Hermann Erlebecher, Heinrich Korner, Heinrich Demmer und Nikolaus Besenbecher- Johann Loshart von Obernau und seine Ehefrau Katharina Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg für ihre Präsenzen eine Gült von 1 Malter Roggen (*korns*) Aschaffenburger Maß verkauft. Sie gefällt von ihrer Hufe in Obernau. Die Verkäufer verpflichten sich, die Gült künftig jedes Jahr zwischen dem 15. August und dem 8. September (*zcusschen den czweyn vnser Frauwin tagen als sy zcu hymel fur vnd geborn wart*) auf ihre Kosten in den Speicher der Stiftspräsenz nach Aschaffenburg zu bringen. Sie haben die Gült mit Hand und Halm dem Schultheißen aufgegeben, und dieser hat den Vikar und Präsenzmeister (*presencier*) des Stifts Johann Schuppach[4] als Vertreter der

[1] Eberhard von Fechenbach ist zwischen 1360 und 1394 als Vizedom in Aschaffenburg belegt (Wolfert, Wappenbuch, S. 138).
[2] Anhang 6 Nr. 54.
[3] Anhang 6 Nr. 54.
[4] Anhang 7 Nr. 80.

Käufer in deren Besitz gesetzt. Auf dessen Bitte hat der Notar darüber ein Notariatsinstrument ausgefertigt.
Zeugen: Gerhard von den Garten und Heinrich Gul.
Siegler: Der Notar mit seinem Signet (*mit myme gewonliche zceichin*).
Ausf. fehlt.
Abschriften: Liber I praesentiarum, fol. 112v–114r Nr. 83; liber III praesentiarum, fol. 330r-331r.
Regest, Erwähnungen: Fischer-Pache, Stift Aschaffenburg, S. 293.

639
1391 April 6, Großostheim
Der öffentliche Notar Gottfried Ernst von Hersfeld beurkundet im Jahr 1391, in der 14. Indiktion, im zweiten Jahr des Pontifikats Papst Bonifaz IX., am sechsten Tag des Monats April, um die Zeit der Vesper, in dem Dorf Großostheim: Vor dem Landgericht –gehegt durch den Zentgrafen Gerung von Niedernberg (*Nydirnborg*) und die Schöffen Hermann Hacke von Radheim (*Roden*), Konrad (*Ku/o/nlin*) Mangolt, Vogt zu Großwallstadt (*Walstad*), Hermann, Vogt zu Großostheim, Siegfried, Sohn des Hermann Glockener, von Großostheim, Johann Hebicher von Großwallstadt (*Groszin Walstad*), Konrad Kulman von Mömlingen (*Mu/o/melingin*), Johann Simmeler von Mosbach (*Mospach*), Rutze von Wenigumstadt (*Wenigin Omstad*), Johann Müller von Pflaumheim (*Plu/o/mheim*), Heinrich Schonebrot von Ringenheim (*Rynginheim*), Berthold Alker von Ringenheim, Gerung, Wirt zu Niedernberg, und Hermann Schnabel von Niedernberg- haben in Gegenwart des Notars und der hinzugezogenen Zeugen Dietrich Heimburge von Großostheim und seine Ehefrau Elisabeth Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg für ihre Präsenzen eine Gült von 2 Malter Weizen und 2 Malter Roggen (*korns*) Aschaffenburger Maß verkauft. Diese Gült entrichtet Gerhus (*Husa*) German von Großostheim von 7 Morgen Äckern im Großostheimer Feld gegen Großwallstadt, von 7 Morgen Äckern im Feld gegen Babenhausen (*Babinhusin*) und von 6 Morgen Äckern in dem Feld gegen Aschaffenburg. Außerdem hat Gerhus noch zusätzlich 2 Morgen Äcker im Großostheimer Feld an den Langen Strichen (*Langen Strichin*) als Unterpfand eingesetzt. Die Verkäufer haben die Gült mit Hand und Halm dem Zentgrafen aufgegeben. Dieser hat daraufhin den Scholaster des Stifts Johann Herdan von Büches (*Bu/o/chez*)[1] als Vertreter der Käufer in den Besitz der Gült gesetzt. Auf dessen Bitte hat der Notar darüber ein Notariatsinstrument ausgefertigt.
Zeugen: Blumener, Peter Wilde und Johann Baumann (*Bouman*) von Großostheim.
Siegler: Der Notar mit seinem Signet (*myt myme gewonlichem zceichin*).
Ausf., Notariatsinstrument; Pergament; deutsch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 2002.
Siegel: Signet, unbeschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (15. u. 18. Jh.); ex parte (gestrichen: Agnesen Institricis) Conradi Eberhardi, vicarii (15. Jh.).
Kanzleivermerke: Registrata est sub numero lxxix in novo libro presenciarum (15. Jh.); registrata est (15. Jh.); O (16. Jh.).
Abschriften: Liber I praesentiarum, fol. 105v-107v Nr. 79; liber III praesentiarum, fol. 319r-320r.
Regest, Erwähnungen: Fischer-Pache, Stift Aschaffenburg, S. 203.

640
1391 April 6, Großostheim
Der öffentliche Notar Gottfried Ernst von Hersfeld beurkundet im Jahr 1391, in der 14. Indiktion, im zweiten Jahr des Pontifikats Papst Bonifaz IX., am sechsten Tag des Monats April, um die Zeit der Vesper, in dem Dorf Großostheim: Vor dem Landgericht –gehegt durch den Zentgrafen Gerung von Niedernberg (*Nydirnborg*) und die Schöffen Hermann Hacke von Radheim (*Rode*), Konrad (*Ku/o/nlin*) Mangolt von Großwallstadt (*Walstad*), Hermann, Vogt zu Großostheim, Siegfried, Sohn des Hermann Glockener, von Großostheim, Johann Hebicher von Großwallstadt

[1] Anhang 3 Nr. 6.

(*Groszin Walstad*), Konrad Kulman von Mömlingen (*Mummelingin*), Johann Simmeler von Mosbach (*Mospach*), Rutze von Wenigumstadt (*Wenigin Omstad*), Johann Müller von Pflaumheim (*Plu/o/mheim*), Heinrich Schonebrot von Ringenheim (*Rynginheim*), Berthold Alker von Ringenheim, Gerung, Wirt zu Niedernberg, und Hermann Schnabel von Niedernberg- hat in Gegenwart des Notars und der hinzugezogenen Zeugen Berthold Brettträger (*Bretdreger*), Bürger zu Aschaffenburg, Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg für ihre Präsenzen eine Gült von 1 Malter Weizen und 1 Malter Roggen (*korns*) mit Hand und Halm übergeben. Diese Gült entrichtet Hanmann Kil von Großostheim von einer halben Hufe dort, die Gut des Husil Brettträger (*Bretdreger*) genannt wird. Als Vertreter des Stifts wurde dessen Scholaster Johann Herdan von Büches (*Bu/o/ches*)[1] in den Besitz der Gült gesetzt. Dafür verzichtet das Stift auf eine Gült in gleicher Höhe, die die verstorbene Aschaffenburger Bürgerin Agnes Krämer ihm auf ihrem Haus in Aschaffenburg hinter dem Haus des Friedrich Taschenmacher vermacht hatte.[2] Dieses Haus war nach ihrem Tod an Berthold Brettträger gefallen. Auf Bitte des Scholasters hat der Notar darüber ein Notariatsinstrument ausgefertigt.
Zeugen: Blumener, Peter Wilde und Johann Baumann (*Bouman*) von Großostheim.
Siegler: Der Notar mit seinem Signet (*myt myme gewonlichem zcheichin*).
Ausf., Notariatsinstrument; Pergament; deutsch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 2000.
Siegel: Signet, unbeschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangabe (15. Jh.).
Kanzleivermerke: Registrata est sub numero lxxxviiii (15. Jh.); O (16. Jh.).
Abschriften: Liber I praesentiarum, fol. 118r-119v Nr. 89; liber III praesentiarum, fol. 320r-321r.
Regest, Erwähnungen: Fischer, Aschaffenburg, S. 383 Anm. 97.

641
1391 April 25
Johann von Röttingen (*Rotyngen*)[3] beurkundet: Er hat durch einen Tausch die Vikarie am Altar Johannes des Täufers in der Burg zu Aschaffenburg[4] erhalten und wurde in das Stift aufgenommen. Sollte es wegen der Verleihung der Vikarie zu gerichtlichen oder außergerichtlichen Streitigkeiten kommen, dann wird er Dekan und Kapitel, das Stift in seiner Gesamtheit und jeden einzelnen Kanoniker oder Vikar vertreten und ihnen alle durch solche Streitigkeiten entstandenen Unkosten und Schäden ersetzen. Sollte er dieser Verpflichtung nicht nachkommen, dann hat er eine Strafe von 100 Mark lötigem Silber an das Stift zu entrichten. Dafür stellt er diesem den Pfarrer zu Wenigumstadt (*Wingen Omstad*) Johann Klenck, den Pfarrer zu Großostheim (*Ostheim*) Johann Feidichin, den Pfarrer zu Großwallstadt (*Groszin Walstad*) Konrad [von Fritzlar][5], den Pfarrer zu Kleinwallstadt (*Klein Walstad*) Konrad Rule, den Pfarrer zu Obernau (*Obernheim*) Heinrich und den Pfarrer von Stockstadt (*Stoxstad*) Klaus Fleuge als Bürgen. Wenn er seine dem Stift gegebenen Versprechungen nicht einhält und die dafür vorgesehene Strafe nicht entrichtet, dann sollen sich die Bürgen innerhalb von acht Tagen nach Aufforderung durch das Stift zum Einlager in einer öffentlichen Herberge in Aschaffenburg einfinden, und zwar jeder mit einem Knecht und einem Pferd. Verstorbene oder nicht mehr leistungsfähige Pferde hat der betroffene Bürge zu ersetzen. Bei Tod oder Rückzug eines Bürgen hat Johann von Röttingen innerhalb von einem Monat einen gleichwertigen Ersatzmann zu stellen.
Siegler: Johann von Röttingen (1) sowie .Johann Klenck (2), Johann Feidichin (3), Konrad von Fritzlar (4), Konrad Rule (5), Heinrich (7) und Klaus Feuge (6).
Der geben ist 1391 *an sancte Marcus tag des heilgen ewangelisten.*
Ausf.; Pergament; deutsch.

---

[1] Anhang 3 Nr. 6.
[2] Vgl. Regest 628.
[3] Anhang 7 Nr. 73.
[4] Zu der Vikarie Fischer-Pache, Stift Aschaffenburg, S. 376.
[5] Er ist von 1399 bis 1435 auch als Kanoniker im Stift Aschaffenburg belegt (Anhang 6 Nr. 73).

Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 16.
Siegel: Sieben an Pergamentstreifen anhängende Siegel, alle leicht beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangabe (15./16. Jh.).
Regest, Erwähnungen: Hoffmann, Pfarreiorganisation, S. 982; Wolfert, Wappenbuch, S. 151, 206; Debler, Pfarrei Obernheim/Ruchelnheim, S. 160.

642
1391 April 26, Kleinostheim
Der öffentliche Notar Gottfried Ernst von Hersfeld beurkundet im Jahr 1391, in der 14. Indiktion, im zweiten Jahr des Pontifikats Papst Bonifaz IX, am 26. Tag des Monats April, um die Zeit der Vesper, in dem Dorf Kleinostheim (*Oszinheim*): Vor dem Dorfgericht –gehegt durch den Vogt Heilmann, den Schultheißen Peter Munkel und die Schöffen Berthold zum Wege, Nikolaus Houeman, Peter Reuzman, Heinrich (*Heilo*) Schmied (*Smyt*), Berthold Fischer und Peter Turlechir- hat in Gegenwart des Notars und der hinzugezogenen Zeugen der Scholaster des Stifts Aschaffenburg Johann Herdan von Büches (*Bu/o/ches*)[1] Dekan und Kapitel des Stifts für ihre Präsenzen 6 Morgen Wiesen in der Gemarkung Kleinostheim an dem See in dem Lindach (*Lyndeche*), die sein väterliches Erbteil sind, verkauft. Diesen Verkauf hat er seinen Miterben bekannt gemacht. Da innerhalb der vorgeschriebenen Frist niemand Einwände erhoben hat, hat er nun die Wiesen mit Hand und Halm dem Schultheißen aufgegeben. Dieser setzte daraufhin den Vikar und Präsenzmeister (*presencier*) des Stifts Johann Schuppach[2] als Vertreter der Käufer in deren Besitz. Auf dessen Bitte hat der Notar darüber ein Notariatsinstrument ausgefertigt.
Siegler: Johannes Herdan (1) und der Notar (2) mit seinem Signet (*myt myme gewonlichem zceichin*) bzw. nur der Notar.
Zeugen: Konrad zum Wege, Peter Reuzman und Peter Glauge von Kleinostheim.
1. Ausf., Notariatsinstrument; Pergament, deutsch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 1302.
Siegel: 1 an Pergamentstreifen anhängend, unbeschädigt; 2 Signet, unbeschädigt.
Rückvermerke: Ex parte Conradi Eberhardi, vicarii (15. Jh.); Inhaltsangabe (15. Jh.).
Kanzleivermerke: Registrata est sub numero lxxvii in novo libro presenciarum (15. Jh.); 38 (16. Jh.); O (16.Jh.).
2. Ausf., Notariatsinstrument; Pergament; deutsch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 2015.
Siegel: Signet, unbeschädigt.
Rückvermerke: Ossenheim (16. Jh.); Inhaltsangabe (15. Jh.).
Kanzleivermerke: Similis littera sub instrumento et sigillo registrata est sub numero lxxvii. Igitur istum presens instrumentum est superfluum (15. Jh.).
Abschriften: Liber I praesentiarum, fol. 101v-103r Nr. 77; liber III praesentiarum, fol. 342v-343v
Erwähnungen: Gudenus, Bd. 2, S. 382; Amrhein, Prälaten, S. 104; Fischer-Pache, Stift Aschaffenburg, S. 240 (zu 1391 April 16).

643
1391 Mai 1, Aschaffenburg
Die Richter des Stifts Aschaffenburg beurkunden: Im Jahr 1391, in der 14. Indiktion, im zweiten Jahr des Pontifikats Papst Bonifaz IX., am ersten Tag des Monats Mai, um die Zeit der Prim hat vor dem Nikolauschor der Stiftskirche zu Aschaffenburg vor ihnen, dem öffentlichen Notar Gottfried Ernst von Hersfeld und den hinzugezogenen Zeugen Johann Kogilhud von Aschaffenburg zu seinem und seiner Eltern Seelenheil für die Präsenzen des Stifts Aschaffenburg einen Zins von 4 Schilling Heller Aschaffenburger Währung geschenkt. Dieser Zins gefällt jedes Jahr am 11. November (*in festo beati Martini hyemali*) und wurde dem Schenker bisher von dem Haus

[1] Anhang 3 Nr. 6.
[2] Anhang 7 Nr. 80.

Zum Jungen Riesen[1] in der Herstallstraße (*in vico dicto der Herstal*) in der Vorstadt von Aschaffenburg entrichtet. Er verzichtet nun auf alle seine Rechte an dem Zins und überträgt diesen dem Stift Aschaffenburg. Im Auftrag der Richter wurde von dem Notar darüber ein Notariatsinstrument ausgefertigt.
Zeugen: Die Kleriker Nikolaus Richart[2] und Erwin Töpfer (*Lutifigulus*)[3] sowie Nikolaus Pfluger von Aschaffenburg.
Siegler: Die Richter (1) und der Notar (2) mit seinem Signet (*signum meum solitum et consuetum*).
Ausf., Notariatsinstrument; Pergament; lateinisch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 2857.
Siegel: 1 an Pergamentstreifen anhängendes Siegel, unbeschädigt; 2 Signet, unbeschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (15. u. 18. Jh.).
Kanzleivermerke: Registrata est sub numero lxxxvii (14. Jh.).
Abschriften: Liber I praesentiarum, fol. 116rv Nr. 87; liber III praesentiarum, fol. 15rv.
Regest, Erwähnungen: Fath, Das archidiakonale Gericht, Nr. 435 S. 217; Fischer-Pache, Stift Aschaffenburg, S. 145; Grimm, Häuserbuch IV, S. 122f.

644
1391 Juni 28
Der Schultheiß Heinrich von Weiler (*Wiler*)[4] und die Schöffen der Stadt Aschaffenburg beurkunden: Vor ihnen hat der Priester Peter Niklas als Testamentsvollstrecker des verstorbenen Stiftsvikars Nikolaus Zentgraf (*Zingreue*)[5] für sich und die übrigen Testamentsvollstrecker dem Aschaffenburger Bürger Dietrich Scheffer und seiner Ehefrau Elisabeth ein Haus in der Stadt Aschaffenburg zwischen den Häusern des Johann (*Henne*) Kaiser (*Keyser*) und des Peter Pfannkuch verkauft. Das Haus ist mit einem jährlichen Zins von 1 Pfund und 7,5 Heller Aschaffenburger Währung belastet. Er hat dafür von den Käufern 26 Goldgulden erhalten. Der Verkäufer hat daher vor ihnen mit Hand und Halm auf das Haus Verzicht geleistet und die Gewährleistung (*werschafft*) für den Verkauf übernommen. Daraufhin haben sie die Käufer in den Besitz des Hauses gesetzt.
Siegler: Der Schultheiß (1) mit seinem eigenen Siegel sowie die Schöffen (2) mit dem Siegel der Stadt Aschaffenburg für Rechtssachen.
Datum 1391 *feria quarta proxima ante diem sanctorum Petri et Pauli apostolorum*.
Ausf.; Pergament; deutsch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 2382.
Siegel: Zwei an Pergamentstreifen anhängende Siegel; 1 beschädigt, 2 Fragment.
Rückvermerke: Aschaffenburg (18. Jh.).
Kanzleivermerke: 86 (18. Jh.).
Regest, Erwähnungen: Dinklage, Burg und Stadt Aschaffenburg, S. 69.

645
Undatiert [1387 – 1391 vor August 22][6]
Hermann Rost[7], vormals Dekan des Stifts Aschaffenburg, hat zur Feier des Festes Allerseelen (*ad Commemoracionem*) eine jährliche Gült von 1 Malter Roggen (*siligo*) gestiftet, die Johannes Hasehard von Kleinostheim (*Oszinheym*) von seinen Gütern in der Gemarkung des Dorfes entrichtet.

---

[1] Zu dem Haus Grimm, Häuserbuch IV, S. 121f.
[2] Nikolaus Richart war von 1397 bis 1401 Scholaster des Stifts Aschaffenburg (Anhang 3 Nr. 7).
[3] Seit 1391/92 Vikar im Stift Aschaffenburg (Anhang 7 Nr. 92).
[4] Heinrich von Weiler ist zwischen 1384 und 1397 als Schultheiß in Aschaffenburg belegt (Wolfert, Wappenbuch, S. 143).
[5] Anhang 7 Nr. 107.
[6] Hermann Rost amtiert bis mindestens 1387 als Dekan. Für den Sommer 1388 ist dann Konrad von Hanau als sein Nachfolger belegt. Hermann Rost ist wahrscheinlich als Dekan zurückgetreten und lebte danach noch einige Jahre als Kanoniker im Stift. Sein Jahrtag ist im Nekrolog am 22. August für das Jahr 1391 vermerkt (Brügmann, Nekrolog, S. 184f.) Daraus ergeben sich die Eckdaten für die Datierung des Stücks.
[7] Zu ihm vgl. Anm. 324.

Liste der Güter, von denen der Zins entrichtet wird:
Im ersten Feld, genannt das Oberfeld, gegen Mainaschaff (*Asschaff*) 10 Joch, nämlich:
- 0,5 Joch oberhalb der Mergelgrube bei dem Acker des Heubacher (*Heyppechir*).
- 1,5 Joch daneben.
- 8 Joch auf der *Danckebundin* zwischen den Weingärten und der Steinbach.

Im zweiten Feld auf der Heubrache (*Heidinbrach*) gegen das Lindig (*Lindech*)[1]:
- 8 Joch, die auf den Bruchweg ziehen, zwischen Peter Heubacher und Johannes Scheffer.

An dem Erlinsweg:
- 3 Joch an dem Schnabelstein (*Snabilssteyn*) ziehen auf den Erlinsweg.
- 3,5 Joch am Weg nach Dettingen neben Johannes Scheffer und Peter Heubacher.
- 1,5 Joch auf dem Heßlich (*Heseleich*)[2] hinter dem Dorf neben Peter Heubacher.
- 1 Joch zieht auf die Gärten an der Straße hinter dem Dorf neben Peter Heubacher.
- 1,25 Joch auf dem Leiderfeld (*Liderefelde*)[3].

Im dritten Feld, genannt das Lachfeld[4], neben dem Main (*Mogonus*):
- 1 Joch neben Peter Scheffer.
- 1 Joch am *Frychten* neben dem Main.
- 0,25 Joch in der Au zwischen dem Lachwege und dem Main.
- 0,25 Joch innwendig des Hollerstrauchs (*Holdirstruchis*).
- 1 Joch in der Au.
- 2 Joch auf dem Lachweg[5] ziehen das Feld herein gegen Lindig.
- 0,75 Joch bei der *Funckirfache* neben Johannes Scheffer und Peter Heubacher.
- 1,5 Joch auf dem Lachwege den Main abwärts. Davon sind ein Teil Äcker und ein Teil Wiesen.
- 2,5 Joch wo die Lochwiesen wenden neben Peter Heubacher.

Ausf. fehlt.
Abschriften: Liber I praesentiarum, fol. 93v–94r Nr. 72.

646
1391 August 29
Der Ritter Kuno von Reifenberg (*Ryffenberg*) beurkundet: Der Streit zwischen Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg auf der einen Seite und seinem Untertanen Johann (*Henne*) Kedener von Nieder-Erlenbach (*Erlebach*) wurde gütlich beigelegt. Das Stift hat Johann Kedener 14 Gulden für die erlittenen Schäden bezahlt. Kuno von Reifenberg quittiert namens seines Untertanen den Empfang der Summe.
Siegler: Kuno von Reifenberg.
Der gegeben ist 1391 *vff sant Johans dag als er entheubit wart.*
Ausf. fehlt.
Abschriften: Liber III camerae, fol. 189rv.

647
1391 September 8
Dietrich Kerkering von Münster (*Monster*)[6] bekennt: Er hat durch einen Tausch die Präbende des Hermann Günther[7] im Stift Aschaffenburg erworben und ist in das Stift aufgenommen worden. Daher verpflichtet er sich, Dekan und Kapitel, das Stift in seiner Gesamtheit sowie jeden einzelnen Kanoniker und Vikar im Falle von gerichtlichen oder außergerichtlichen Auseinandersetzun-

[1] Wegner, Kleinostheim, S. 202, 206.
[2] Ebd., S. 201f.
[3] Ebd., S. 203.
[4] Ebd., S. 195.
[5] Ebd., S. 207.
[6] Anhang 6 Nr. 45.
[7] Anhang 6 Nr. 35.

gen wegen dieser Pfründe zu vertreten und alle dem Stift oder seinen Mitgliedern daraus erwachsenden Schäden oder Unkosten zu ersetzen. Sollte er dieser Verpflichtung nicht nachkommen, dann hat er eine Strafe von 100 Mark lötigem Silber an das Stift zu entrichten. Dafür stellt er diesem den Kustos [des Stifts] St. Viktor [in Mainz] Johann, den Schreiber zu Ehrenfels (*Ernfels*) und Kanoniker des Stifts St. Viktor Heinrich, den Kanoniker [des Stifts] St. Peter außerhalb der Mauern von Mainz Eberhard Brun[1], den Kanoniker [des Stifts] Mariengreden (*vnser Frauwen innewendig der mu/e/ren*) in Mainz Johann Geich, den Pfarrer zu Lorch (*Lorche*) Johann und den Pastor zu Dieburg (*Dyppurg*) Arnold Zag als Bürgen. Sollte Dietrich Kerkering seinen gegenüber dem Stift übernommenen Verpflichtungen nicht nachkommen und auch die für diesen Fall festgelegte Strafe nicht bezahlen, dann sollen sich die Bürgen innerhalb von acht Tagen nach Aufforderung durch das Stift in einer öffentlichen Herberge in Aschaffenburg zum Einlager einfinden, und zwar jeder mit einem Knecht und einem Pferd. Während des Einlagers verstorbene oder nicht mehr leistungsfähige Pferde hat der betroffene Bürge zu ersetzen. Bei Tod oder Rückzug eines Bürgen hat Dietrich Kerkerinch innerhalb eines Monats einen gleichwertigen Ersatzmann zu stellen.
Siegler: Dietrich Kerkering (1), der Kustos Johann (2), die Kanoniker Heinrich (3) und Eberhard Brun (4) und Arnold Zag (5) sowie Konrad von Nieder-Wiesen (*Wyse*) (6), Kanoniker des Stifts St. Stephan in Mainz, für Johannes Geich und Dietrich zu dem Roten Kolben (*Rodenkolben*) (7), Kanoniker des Stifts St. Stephan in Mainz, für den Pfarrer zu Lorch, die beide kein eigenes Siegel besitzen.
Datum 1391 *ipso die Natifitatis* (!) *beate Marie virginis gloriose.*
Ausf.; Pergament; deutsch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 1043.
Siegel: Sieben an Pergamentstreifen anhängende Siegel; 1 +3 verloren; 2 abgefallen und lose beiliegend, beschädigt, 4, 6 + 7 leicht beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangabe (15. u. 18. Jh.).
Regest, Erwähnungen: Amrhein, Prälaten, S. 180 (zu 1391 Februar 2).

648
1391 November 1
Der Scholaster Johann [Herdan] von Büches (*Bu/e/chis*)[2] und das Kapitel des Stifts Aschaffenburg bekennen: Sie haben ihrem Mitkanoniker Heinrich von Kleve (*Kleuen*)[3] ein Gült von 1 Malter Roggen (*korn*) verkauft. Dafür haben sie von ihm 11 Gulden erhalten. Diese Gült soll ihm der amtierende Kämmerer des Stifts jedes Jahr zwischen dem 11. August und dem 8. September (*czuschen den czweyn vnser Frauwen tage Assumpcionis vnd Nativitatis*) aus dem Getreidespeicher der Stiftspfründe geben, und zwar solange, bis man ihm die Gült anderswo gekauft oder angewiesen hat.
Der gegeben ist 1391 *uff den mittewochen nach sante Symonis et Jude tage.*
Ausf. fehlt.
Abschriften: Liber I praesentiarum, fol. 121rv Nr. 91.

649
1391 Dezember 14, Großostheim
Der öffentliche Notar Gottfried Ernst von Hersfeld beurkundet im Jahr 1391, in der 15. Indiktion, im dritten Jahr des Pontifikats Papst Bonifaz IX., am 19. Tag des Monats Dezember, um die Zeit der Vesper, in dem Dorf Großostheim (*Ostheim*): Vor dem Landgericht –besetzt mit dem Zentgrafen Gerung von Niedernberg (*Nydirnborg*) und den Schöffen Hermann, Vogt (*voit*) zu Großostheim, Siegfried, Sohn des Hermann Glockener, von Großostheim, Johann Hebicher von Großwallstadt (*Groszin Walstad*), Konrad Kulman von Mömlingen (*Mummelingin*), Johann Simmeler von Mosbach (*Mospach*), Rutze von Wenigumstadt (*Wenigin Omstad*), Johann Müller von

[1] Eberhard Brun erhält 1400 die Kantorei des Stifts St. Peter und stirbt 1402 (Klassert, St. Peter, S. 62, 79).
[2] Anhang 3 Nr. 6.
[3] Anhang 6 Nr. 12.

Pflaumheim (*Plu/o/mheim*), Heinrich Schonebrod von Ringenheim (*Rynginheim*), Hermann Renne von Stockstadt (*Stoxstad*), Gerung, Wirt zu Niedernberg, Hermann Schnabel von Niedernberg, Wenzel Schmied (*Smyt*) von Großostheim und der junge Siegfried von Großwallstadt- haben in Gegenwart des Notars und der hinzugezogenen Zeugen Peter Schmied (*Smyt*) von Großostheim und seine Ehefrau Katharina Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg eine jährliche Gült von 1 Malter Roggen (*korns*) für die Stiftspräsenzen verkauft. Diese Gült wurde den Verkäufern bisher von einem Gut in Großostheim, das *Virlybin gud* genannt wird, und seinen Zugehörungen entrichtet. Die Verkäufer haben vor dem Landgericht mit Hand und Halm auf die Gült Verzicht geleistet. Daraufhin wurde der Stiftsvikar und Präsenzmeister (*presencier*) Johann Schuppach[1] als Vertreter der Käufer in den Besitz der Gült gesetzt. Auf dessen Bitte hat der Notar darüber ein Notariatsinstrument ausgefertigt.
Zeugen: Dieter von Amorbach, Peter Wilde und Johann Baumann (*Bouman*) von Großostheim.
Liste der zu dem Gut gehörenden Äcker und Weinberge:

- 1,25 Morgen Weizenacker an einem Stück am Weg nach Großwallstadt in der Gemarkung Großostheim bei dem steinernen Kreuz wo man den Zehnt sammelt.
- 1,25 Morgen Roggenacker zwischen Gerung Storg und Berthold Simmeler an dem Wiesenweg (*Wy/e/sewege*).
- 1,5 Morgen Roggenacker unter dem Damm bei den Äcker des Berthold Simmeler.
- 2,5 Morgen Roggenacker auf dem Windel bei dem Weingarten gegen Babenhausen (*Babinhusin*).
- 1,25 Morgen Weizenacker an dem Hach zwischen Konrad Kalbin und Johann (*Henchin*) Storg.
- 2 Morgen Roggenacker zwischen dem Rindweg (*Ryntwege*) und dem Weg nach Stockstadt bei den Äckern des Berthold Simmeler.
- 1,5 Morgen Roggenacker ebendort.
- Ein 5 Gerten breiter Weizenacker gegen Aschaffenburg zwischen dem Sohn des Peter Misweg und der Otspergin.
- Ein 3 Gerten breiter Roggenacker zwischen den Wegen nach Aschaffenburg und nach Nilkheim (*Nu/o/lnkeim*) neben Johann Zan.
- 2 Morgen Weizenacker und 2 Morgen Roggenacker, die auf den Bach stoßen, zwischen Blumener und Berthold Simmeler.
- Das Haus in Großostheim in der Oberen Gasse, das derzeit Elisabeth Cles bewohnt. Sie gibt davon jährlich 2 Schwarzburger als Zins in das Gut.
- 1 Gerte Weinberg zwischen den zwei *Gossilsteln* bei Peter Merkel.
- Ebendort 2 Gerten Weinberg zwischen Peter Ortleib und Hertil von Ringenheim.

Siegler: Der Notar mit seinem Signet (*myt myme gewonlichem zcheichin*).
Ausf., Notariatsinstrument; Pergament; deutsch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 2011.
Siegel: Signet, unbeschädigt.
Rückvermerke: Instrumentum super redditibus unius maldri siliginis sitis in Ostheym, quos dominus Wynemarus de Asch., vicarius ecclesie Asch., pagavit. Et deputavit ad presencias chori Asch. in festo sancti Michahelis deserviendos sicut in octava Michahelis solent deserviri (15. Jh.); Inhaltsangaben (16. u. 18. Jh.).
Kanzleivermerke: Registrata est sub numero xciiii (15. Jh.); O (16. Jh.).
Abschriften: Liber I praesentiarum, fol. 125r-127r Nr. 94; liber III praesentiarum, fol. 317v-319r.
Regest, Erwähnungen: Fischer-Pache, Stift Aschaffenburg, S. 203.

650
1391 Dezember 14, Großostheim

[1] Anhang 7 Nr. 80.

Der öffentliche Notar Gottfried Ernst von Hersfeld beurkundet im Jahr 1391, in der 15. Indiktion, im dritten Jahr des Pontifikats Papst Bonifaz IX., am 14. Tag des Monats Dezember, um die Zeit der Vesper, in dem Dorf Großostheim (*Ostheim*): Vor dem Landgericht –besetzt durch den Zentgrafen Gerung von Niedernberg (*Nydirnborg*) und die Schöffen Hermann, Vogt (*voyt*) zu Großostheim, Siegfried, Sohn des Hermann Glockener, von Großostheim, Johann Hebicher von Großwallstadt (*Groszin Walstad*), Konrad Kulman von Mömlingen (*Mummelingin*), Johann Simmeler von Mosbach (*Mospach*), Rutze von Wenigumstadt (*Wenigin Omstad*), Johann Müller von Pflaumheim (*Plu/o/mheim*), Heinrich Schonebrot von Ringenheim (*Rynginheim*), Hermann Renne von Stockstadt (*Stoxstad*), Gerung, Wirt zu Niedernberg, Hermann Schnabel von Niedernberg, Wenzel Schmied (*Smyt*) von Großostheim und der junge Siegfried von Großwallstadt- haben in Gegenwart des Notars und der hinzugezogenen Zeugen der Edelknecht Dieter [Schelle] von Amorbach und seine Ehefrau Elisabeth dem Dekan Konrad [von Hanau][1] und dem Kapitel des Stifts Aschaffenburg für ihre Präsenzen eine Gült von 1 Malter Roggen (*korns*) Aschaffenburger Maß verkauft. Diese Gült gefällt von 3 Morgen Äckern in der Gemarkung des Dorfes Wald-Amorbach (*Amorbach*)[2] an dem Hainacker (*Haynackir*) und von einer Wiese ebendort an dem Bruch (*Bru/o/che*). Die Verkäufer verpflichten sich, die Gült jedes Jahr zwischen dem 15. August und dem 8. September (*) auf ihre Kosten in die Scheune der Stiftspräsenz in Aschaffenburg zu liefern. Sie haben auf die Gült vor dem Landgericht mit Hand und Halm Verzicht geleistet. Daraufhin wurde der Vikar und Präsenzmeister (*presencier*) Johann Schuppach[3] als Vertreter der Käufer in den Besitz der Gült gesetzt. Bei Säumnis können das Stift oder dessen Amtmann ein Pfand auf den erwähnten Äckern und Wiesen oder auf den sonstigen Gütern der Verkäufer nehmen und dieses versetzen, um aus dem Erlös den Zinsrückstand sowie die ihnen entstandenen Schäden und Unkosten zu decken.
Siegler: Dieter von Amorbach (1) für sich und seine Ehefrau sowie der Notar (2) mit seinem Signet (*myt myme gewonlichem zceychin*).
Ausf., Notariatsinstrument; Pergament; deutsch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 3192.
Siegel: 1 an Pergamentstreifen anhängendes Siegel, leicht beschädigt; 2 Signet, unbeschädigt.
Rückvermerke: Instrumentum super empcione redditus unius maldri siliginis facta per dominum Heinricum de Clivis, canonici (!) ecclesie Aschaffenburgen., ad festum sancti Clementis apud Dytherum de Amorbach (15. Jh.); item secundum maldrum siliginis emptum per eundem dominum Heinricum ad festum predictum dabunt honorabiles viri domini decanus et capitulum ecclesie Aschaffenburgen. predicte de camera ipsorum dominorum predictorum (15. Jh.); Inhaltsangabe (15. Jh.).
Kanzleivermerke: Registrata est sub numero xc (15. Jh.); 58 (16. Jh.).
Abschriften: Liber I praesentiarum, fol. 119v-121r Nr. 90; liber III praesentiarum, fol. 67r-68r.
Regest, Erwähnungen: Wolfert, Wappenbuch, S. 221; Fischer-Pache, Stift Aschaffenburg, S. 120.

651
1392 Januar 16
Friedrich Gauwelshusen und seine Ehefrau Agnes bekennen: Sie haben dem Kanoniker des Stifts Aschaffenburg Hermann von der Ecken einen Zins von 24,5 Schilling Heller Frankfurter Währung verkauft. Der Zins gefällt von zwei Häusern, einem Garten dabei und einem Weinberg, der auf der Platte (*offe der Blatten*) genannt wird, [in Gelnhausen]. Darauf hatten schon die Eltern des Käufers und nach ihnen dieser selbst einen Zins von 7 Schilling Pfennigen und 1 Fastnachtshuhn. Die Verkäufer verpflichten sich, den Zins jedes Jahr am 11. November (*offe sante Mertins dag*) zu entrichten.

---

[1] Anhang 2 Nr. 8.
[2] Da der Verkauf vor dem Landgericht in Großostheim abgewickelt wurde, lagen die Güter wohl eher in Wald-Amorbach und nicht in dem sehr viel weiter entfernten Amorbach im Landkreis Miltenberg. Fischer-Pache, Stift Aschaffenburg, S. 121 ist daher zu korrigieren.
[3] Anhang 7 Nr 80.

Siegler: Friedrich Selbolder, Pfarrer zu Gelnhausen, mit dem Pfarreisiegel (*min ingensigel, das mir von der pharre wegen befolin ist*) auf Bitte der Verkäufer, die kein eigenes Siegel besitzen.
Datum 1392 *ipso die beati Marcelli pape et martiris.*
Ausf.; Pergament; deutsch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 1886.
Siegel: An Pergamentstreifen anhängend, stark beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangabe (15. Jh.); Gelnhusen (15./16. Jh.).
Kanzleivermerke: h (15. Jh.); N 21 (16. Jh.).
Abschriften: A 6391, fol. 17r (15. Jh.).
Druck: Reimer, UB Hanau, Bd. 4, Nr. 589 S. 526f.
Regest, Erwähnungen: Fischer-Pache, Stift Aschaffenburg, S. 187.

652
1392 März 13
Der Ritter Ludwig von Hutten und seine Ehefrau Mechthild (*Metze*) verkaufen für sich, ihren Sohn Ludwig und alle ihre Kinder und Ganerben dem Dekan Konrad [von Hanau][1] und dem Kapitel des Stifts Aschaffenburg ihre Güter und Einkünfte in Dorf und Gemarkung Neuses (*Nusessze*), die sie von ihren Eltern geerbt haben. Sie haben dafür von den Käufern 480 Gulden erhalten. Sie haben daher auf die Güter und Einkünfte vor dem Gericht in Somborn (*Sunneburn*) – besetzt mit dem Zentgrafen Johann (*Henne*) Horsche und den Schöffen Hermann Omersbacher, Heinrich Scheffer, Albrecht Wirt, Konrad Volrad junior, Hermann Gudirman von Bernbach, der Sohn des Friedrich Heile von Bernbach, Peter Ungerman von Horbach (*Harbach*), Johann Finsch von Horbach, Johann Zeller von Altenmittlau (*Aldinmittela*), Heinrich Ungerman von Altenmittlau, Gerkin Junge von Neuses, Nolde von Neuses, Johann im Hane von Albstadt (*Albestad*) und Konrad Draguszir von Albstadt- mit Hand und Mund Verzicht geleistet. Daraufhin wurden von dem Zentgrafen und den Schöffen der Kanoniker Peter von Laudenbach (*Ludinbach*)[2], der Kanoniker und Kämmerer Hermann Legehetzel[3] und der Vikar und Präsenzmeister (*presencier*) Johann Schuppach[4] als Vertreter der Käufer in deren Besitz gesetzt. Zum Zeichen der Besitzübergabe haben die Verkäufer den Mantel des Zentgrafen ergriffen. Die Verkäufer verzichten für sich und alle ihre Erben auf alle weitern Ansprüche an den verkauften Gütern und Einkünften und übernehmen die Gewährleistung (*worschafft*) für den Verkauf über Jahr und Tag. Dafür stellen sie den Käufern die Edelknechte und Gebrüder Sibold und Johann (*Henne*) Schelris sowie Heinrich Billung von Hettersdorf (*Hedingstorff*) als Bürgen. Zum Beleg der Übernahme der Bürgschaft haben die Bürgen eine am selben Tag ausgestellte Urkunde[5] übergeben.
Liste der verkauften Güter und Einkünfte:

- Konrad (*Cuntzichin*) Neuses hat ein Gut, von dem er jährlich 9 Schilling, 9 Schilling für Gänse und Hühner, 14 Heller für ein Schönbrot, 8 Malter Roggen (*korns*) und 4 Malter Hafer entrichtet.
- Nolde von Neuses gibt von einem Gut jährlich 9 Schilling, 9 Schilling für Gänse und Hühner, 14 Heller für ein Schönbrot, 8 Malter Roggen und 4 Malter Hafer. Dieses Gut hat vor ihm Heinrich Draguszir bewirtschaftet.
- Nolde von Neuses gibt jährlich 9 Schilling, 9 Schilling für Gänse und Hühner, 14 Heller für ein Schönbrot, 8 Malter Roggen und 4 Malter Hafer von einem Gut, das Gut des Ruprecht von Neuses genannt wird.
- Heinrich (*Hentz*) Ruprecht gibt 9 Schilling, 9 Schilling für Hühner und Gänse, 14 Heller für ein Schönbrot, 4 Malter Roggen und 1 Malter Hafer.

[1] Anhang 2 Nr. 8.
[2] Anhang 6 Nr. 53.
[3] Anhang 6 Nr. 54.
[4] Anhang 7 Nr. 80.
[5] Regest 653.

- Herte Junge gibt 36 Schilling, 4 Schilling für Hühner und Gänse und 14 Heller für ein Schönbrot. Diesen Zins hat vor ihm Heinrich Unruhe (*Vnruwe*) entrichtet.
- Johann (*Henchin*) Schirmer gibt 15 Heller, 4 Schilling für Hühner und Gänse und 14 Heller für ein Schönbrot.
- 50 Morgen Weingärten in der Gemarkung Neuses. Davon entrichtet jeder Morgen jährlich am 11. November (*off sante Mertins dag*) 3 Schilling Heller als Zins. Bei Säumnis ist eine Strafe in Höhe des Jahrzinses fällig.
- Ruprecht von Neuses gibt von einem Acker jährlich 1 Sumer Roggen und 3 Schilling Heller.
- Bei der Vermessung der 50 Morgen Weinberge fand man einen Morgen, der zusätzlich zu dem erwähnten Zins noch jährlich 5 Schilling Heller gibt. Diesen Zins entrichten Friedrich Gipel und Konrad, der Sohn des jungen Friedrich.
- Der wilde Weinberg gibt von einer Hecke einen Englisch (*engilssen*).
- 3 Morgen hinter der wilden Kelter, die auf den Weg stoßen. Davon gibt jeder Morgen 2 Heller zusätzlich.
- Der Weinberg des Zulle an dem *Schilde* gibt einen Englisch zusätzlich zu seinem normalen Zins.
- Johann Zeller gibt 15 Heller von der Eller auf dem Lochberg.
- Konrad von Neuses gibt einen Englisch von dem Wiesenflecken, der zu Schirmers Gut gehört.
- An der Gült fehlen 2 Malter Hafer. Dafür gibt Herte Junge die 36 Schilling.

Siegler: Ludwig von Hutten (1) sowie Sibold Schelris (2) für dessen Ehefrau.
Der gebin ist 1392 *vff den mitwochin nach sante Gregorien dag des heylgin babistes.*
Ausf.; Pergament; deutsch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 2395.
Siegel: Zwei an Pergamentstreifen anhängende Siegel; 1 stark beschädigt, 2 Fragment.
Rückvermerke: Spectat ad cameram (14. Jh.); Inhaltsangaben (14. u. 18. Jh.).
Kanzleivermerke: Registrata est (14. Jh.); N (16. Jh.).
Abschriften: Liber I praesentiarum, fol. 89v-91v Nr. 66; liber III praesentiarum, fol. 275v-277r.
Druck: Reimer, UB Hanau, Bd. 4, Nr. 594 S. 528 – 531.
Regest, Erwähnungen: Gudenus, Bd. 2, S. 352; Fischer-Pache, Stift Aschaffenburg, S. 274.

653
1392 März 13
Die Gebrüder Sibold und Johann (*Henne*) Schelris sowie Heinrich Billung von Hettersdorf (*Hedensdorf*) beurkunden: Ludwig von Hutten (*Hotten*) und seine Ehefrau Mechthild (*Metze*) haben dem Dekan Konrad [von Hanau][1] und dem Kapitel des Stifts Aschaffenburg mit einem am selben Tag abgeschlossenen Verkauf ihre Güter und Einkünfte in Dorf und Gemarkung Neuses (*Nusesz*) veräußert[2] und für diesen Verkauf die Gewährleistung (*werschaft*) über Jahr und Tag übernommen. Dafür haben sie auf Bitte der Verkäufer die Bürgschaft übernommen. Sollten die Verkäufer ihrer übernommenen Verpflichtung nicht nachkommen, dann sollen sie sich innerhalb von acht Tagen nach erfolgter Aufforderung in einer öffentlichen Herberge in Aschaffenburg zum Einlager einfinden, und zwar jeder mit einem Knecht und einem Pferd. Stirbt ein Pferd im Einlager oder ist nicht mehr leistungsfähig, dann hat es der betroffene Bürge zu ersetzen. Bei Tod oder Rückzug eines Bürgen haben die Verkäufer einen gleichwertigen Ersatzmann zu stellen.
Siegler: Sibold (1) und Johann Schelris (2) sowie Heinrich Billung (3).
Der gegebin ist 1392 *vff den mitwochin nach sente Gregorien dag dez heyligen babistes.*
Ausf.; Pergament; deutsch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 2398.

[1] Anhang 2 Nr. 8.
[2] Vgl. Regest 652.

Siegel: Drei an Pergamentstreifen anhängende Siegel; 1 beschädigt, 2 + 3 leicht beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangabe (15. Jh.).
Kanzleivermerke: Registrata est (14. Jh.).
Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 277rv.
Regest, Erwähnungen: Fischer-Pache, Stift Aschaffenburg, S. 274.

654
1392 April 29, Nilkheim
Der öffentliche Notar Gottfried Ernst von Hersfeld beurkundet im Jahr 1392, in der 15. Indiktion, im dritten Jahr des Pontifikats Papst Bonifaz IX., am 29. Tag des Monats April, um die Zeit der Nona, im Pfarrhof des Dorfes Nilkheim (*Nu/o/lnkeim*): Vor dem Dorfgericht –besetzt mit dem Schultheißen Konrad Munkeln und den Schöffen Peter Storg, Peter Scherter, Johann Dettinger, Reinhard Scherter, Johann Wolf, Konrad, Sohn des Johann Scheffer, und Johann Scherter junior- haben in Gegenwart des Notars und der hinzugezogenen Zeugen der Aschaffenburger Bürger Johann Schießer (*Schyszer*) und sein Sohn Johann (*Henne*) Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg eine Gült von 6 Sumer Roggen Aschaffenburger Maß für ihre Präsenzen verkauft. Diese Gült wurde ihnen bisher jedes Jahr von einer Hufe Land in der Gemarkung Nilkheim, die derzeit Johann Scherter junior bewirtschaftet, entrichtet. Von dieser Hufe stehen dem Stift bereits jährlich 0,5 Malter Roggen zu. Die Verkäufer haben vor dem Dorfgericht mit Hand und Halm auf die Gült Verzicht geleistet und sie dem Schultheißen übergeben. Daraufhin hat dieser den Vikar und Präsenzmeister (*presencier*) Johann Schuppach[1] als Vertreter der Käufer in den Besitz der Gült gesetzt. Auf Bitte der Käufer hat der Notar darüber ein Notariatsinstrument ausgefertigt.
Zeugen: Konrad Rodechin, Johann Schmelz (*Smeltz*) von Nilkheim und Johann Lecher, der Knecht des Johann Schuppach.
Siegler: Der Notar mit seinem Signet (*myt myme gewonlichem zcheichin*).
Ausf., Notariatsinstrument; Pergament; deutsch.
Stadt-und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 3166.
Siegel: Signet des Notars; unbeschädigt.
Rückvermerke: Instrumentum super sex sumerinis siliginis sitis in Nullenkeym, quos dominus Wynemarus Wynemari, vicarius ecclesie Asch., pagavit et deputavit ad presencias chori Asch. ad festum sancti Michahelis deserviendos sicut in octava Michahelis solent deserviri (14./15. Jh.); Nulckheim (17./18. Jh.).
Kanzleivermerke: Registratum sub numero xciii (15. Jh.).
Abschriften: Liber I praesentiarum, fol. 123v-125r Nr. 93; liber III praesentiarum, fol. 288v-289v.
Regest, Erwähnungen: Fischer-Pache, Stift Aschaffenburg, S. 282.

655
1392 Juli 26
Erwin Töpfer (*Lutifigulus*)[2] beurkundet: Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg haben ihm die durch den Tod des Nikolaus Zentgraf (*Zinggreue*) vakante Vikarie im Stift[3] verliehen und ihn in das Stift aufgenommen. Er verpflichtet sich daher, Dekan und Kapitel, das Stift in seiner Gesamtheit und jeden einzelnen Kanoniker und Vikar bei gerichtlichen oder außergerichtlichen Streitigkeiten wegen der Verleihung dieser Vikarie an ihn zu vertreten und ihnen alle durch solche Streitigkeiten entstandenen Unkosten und Schäden zu ersetzen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, dann hat er eine Strafe von 100 Mark lötigem Silber an das Stift zu entrichten. Dafür stellt er ihnen den Pfarrer zu Kleinostheim (*Oszenheim*) Heinrich Dubeney, den Pfarrer zu Somborn (*Sonborn*) Johann Schutmar, den Edelknecht Heinrich Bach sowie die Aschaffenburger Bürger Johann Hasenstaub, Emmerlin Wober und Johann Fogeler als Bürgen. Sollte er seine einge-

[1] Anhang 7 Nr. 80.
[2] Anhang 7 Nr. 92.
[3] Es handelt sich dabei um die Vikarie St. Martin (Anhang 7 Nr. 107).

gangene Verpflichtung nicht erfüllen und auch die für diesen Fall festgelegte Strafe nicht bezahlen, dann sollen die Bürgen innerhalb von acht Tagen nach Aufforderung durch das Stift sich in einer öffentlichen Herberge in Aschaffenburg zum Einlager einfinden, und zwar jeder mit einem Knecht und einem Pferd. Im Einlager verstorbene oder nicht mehr leistungsfähige Pferde haben die betroffenen Bürgen zu ersetzen. Bei Tod oder Rückzug eines Bürgen hat der Vikar innerhalb eines Monats einen gleichwertigen Ersatzmann zu stellen.
Siegler: Der Aschaffenburger Schöffe Siegfried Spiser (2) für Erwin Töpfer, der kein eigenes Siegel besitzt, Heinrich Dubeney (1), Johann Schutmar (3) und Johann Fogeler (5) sowie Peter Bach (4) für seinen Bruder Heinrich Bach, der Aschaffenburger Schöffe Wetzel (6) für Johann Hasenstaub und der Pfarrer zu St. Agatha in Aschaffenburg Simon (7) für Emmerlin Wober.
Datum feria sexta proxima post diem sancti Jacobi apostoli 1392.
Ausf.; Pergament; deutsch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 1042.
Siegel: Sieben an Pergamentstreifen anhängende Siegel; 1, 3 + 6 leicht beschädigt, 2 verloren, 4 abgefallen und lose beiliegend, beschädigt, 5 beschädigt, 7 unbeschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangabe (14./15. Jh.).
Regest, Erwähnungen: Hoffmann, Pfarreiorganisation, S. 973; Wolfert, Wappenbuch, S. 200, 205f., 221; Fischer, Aschaffenburg, S. 245.

656
1392 August 18, Aschaffenburg
Der Mainzer Erzbischof Konrad [von Weinsberg][1] bestätigt alle Privilegien und Freiheiten sowie alle Statuten und Gewohnheiten des Stifts Aschaffenburg. Insbesondere bestätigt er die Gewohnheit, dass die Stiftsangehörigen jedes Jahr am Gründonnerstag (*in die Cene Domini*) ihre Testamentsvollstrecker bestellen können.
Siegler: Der Erzbischof.
Datum Aschaffenburg xviii die mensis augusti 1392.
Ausf.; Pergament; lateinisch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 3910.
Siegel: An Pergamentstreifen anhängend, unbeschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangabe (14./15. Jh.).
Kanzleivermerke: Registrat. est (15. Jh.); registrata (15. Jh) libro 2 camerae fol. 91 (18. Jh.).
Abschriften: Liber II camerae, fol. 91v-92r.
Regest, Erwähnungen: Merzbacher, Rechtsstellung, S. 312; Fischer, Privatbesitz von Büchern, S. 3

657
1392 [vor September 20][2]
Nikolaus, Dekan des Stifts St. Gangolf in Mainz, schreibt als bevollmächtigter Vertreter des Dekans des Stifts St. Peter außerhalb der Mauern von Mainz, der zusammen mit mehreren Kollegen vom Apostolischen Stuhl zum Richter und Konservator des Stifts Aschaffenburg bestellt worden war, an die Pfarrer in Aschaffenburg, Gelnhausen (*Geylenhusen*), Altenhaßlau (*Hasela*), Altenmittlau (*Mittela*) und Meerholz (*Merolds*) sowie an alle Pfarrer, Vizeplebane, Altaristen und Kapläne in der Erzdiözese Mainz: Vor ihm haben Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg geklagt, dass ihrem Stift seit Menschengedenken der Großzehnt von allem bebauten Land im Sprengel der Pfarrei Somborn (*Sunneburn*) zusteht. Nun besitzt aber der Vikar in Somborn Johann Schutmar dort einen Acker, der gemeinhin Paffenbusch genannt wird. Von diesem hat er im laufenden Jahr 1392 dem Stift den Zehnt verweigert. Trotzdem er daraufhin von ihnen zur Lieferung des Zehnten aufgefordert wurde, blieb er diesen schuldig. Sie haben daher ihn gebeten, das Stift Aschaf-

[1] Zu ihm vgl. Regest 633.
[2] In der Datumszeile ist nur das Ausstellungsjahr genannt. Die weitere Datierung ergibt sich aus dem Inhalt der Urkunde.

fenburg gemäß des päpstlichen Auftrags in seinen Rechten zu schützen. Der Dekan befiehlt daher den Angeschriebenen, den Johann Schutmar in Somborn oder an einem anderen Ort, wo sie ihn gerade antreffen, aufzufordern, den zurückgehaltenen Zehnten innerhalb von zwei Wochen an das Stift zu entrichten oder sich mit diesem in der Angelegenheit gütlich zu einigen. Sollte er dazu nicht bereit sein, dann sollen sie ihn auffordern, am kommenden 20. September (*feria sexta post diem sancti Lamperti proxime ventura*) vor dem Dekan zu erscheinen und ihm seine Beweggründe für die Zehntverweigerung darzulegen. Sollte Johann Schutmar auch dem nicht Folge leisten, dann ist er automatisch von allen Gottesdiensten ausgeschlossen. Die Angeschriebenen haben dies dann in ihren Amtssprengeln zu verkündigen.
Datum 1392.
Siegler: Vermutlich der Dekan von St. Gangolf (1) und eine unbekannte Person oder Institution (2).
Ausf.; Pergament; lateinisch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 1555.
Siegel: Zwei an Pergamentstreifen anhängende Siegel; beide Fragment.
Rückvermerke: Inhaltsangabe (15. Jh.).
Kanzleivermerke: Registrata est (15. Jh.).
Abschriften: Liber III camerae, fol. 308r-309r.
Regest, Erwähnungen: Fischer-Pache, Stift Aschaffenburg, S. 337

658
1392 November 18, Mömlingen
Der öffentliche Notar Gottfried Ernst von Hersfeld beurkundet im Jahr 1392, in der ersten Indiktion, im vierten Jahr des Pontifikats Papst Bonifaz IX., am 18. Tag des Monats November, um die Zeit der Sexta, in dem Dorf Mömlingen: Vor der Kirche an dem Spielweg (*Spilwege*) hat in Gegenwart des Notars und der hinzugezogenen Zeugen vor dem Dorfgericht zu Mömlingen – besetzt durch den Schultheißen Konrad Kulman und die Schöffen Johann Walde, Jakob Funke, Konrad Boppe, Konrad Wolff, Johann Gugerich, Johann Kubil und Johann zu der Brucken- der Scholaster des Stifts Aschaffenburg Johann Herdan von Büches (*Bu/o/ches*)[1] Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg für ihre Präsenzen eine Gült von 6 Sumer Weizen und 6 Sumer Roggen (*korns*) verkauft. Diese Gült entrichtet Konrad Boppe von einem Gut in Mömlingen, das das Gut der Herbortin genannt wird. Sie war von seinem Vater an den Scholaster vererbt worden. Der Verkäufer hat die Gült mit Hand und Halm dem Schultheißen aufgegeben. Dieser hat daraufhin den Vikar und Präsenzmeister (*presencionarius*) Konrad [Stump] von Lich (*Liechin*)[2] als Vertreter der Käufer in deren Besitz gesetzt. Auf dessen Bitte hat der Notar darüber ein Notariatsinstrument ausgefertigt.
Siegler: Der Scholaster (1) und der Notar (2) mit seinem Signet (*myt myme gewonlichem zcheichin*).
Zeugen: Heinrich von Heubach (*Heu/o/pach*), Kleriker des Erzbistums Mainz, Blumener von Großostheim (*Ostheim*) und Johann von Rode.
Ausf., Notariatsinstrument; Pergament; deutsch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 3205.
Siegel: 1 an Pergamentstreifen anhängendes Siegel, leicht beschädigt; 2 Signet, unbeschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangabe (14./15. Jh.); presentiae (18. Jh.).
Kanzleivermerke: Registratum est sub numero lxxxviii (14./15. Jh.); M (16. Jh.).
Abschriften: Liber I praesentiarum, fol. 117r-118r Nr. 88; liber III praesentiarum, fol. 260v-261v.
Regest, Erwähnungen: Fischer-Pache, Stift Aschaffenburg, S. 269 (zu 1392 November 8).

659
1392 November 11

[1] Anhang 3 Nr. 6.
[2] Anhang 7 Nr. 90.

Kraft von Dieffenbach (*Diffenbach*)[1] beurkundet: Er hat durch einen Tausch Kanonikat und Präbende des Wilhelm von Buchen (*Bucheym*)[2] im Stift Aschaffenburg erworben und wurde in das Stift aufgenommen. Er verpflichtet sich daher, Dekan und Kapitel, das Stift in seiner Gesamtheim sowie jeden einzelnen Kanoniker und Vikar im Falle von gerichtlichen oder außergerichtlichen Auseinandersetzungen wegen des Erwerbs dieses Kanonikats zu vertreten und ihnen alle dabei anfallenden Schäden und Unkosten zu ersetzen. Sollte er diese Verpflichtung nicht einhalten, dann hat er eine Strafe von 100 Mark lötigem Silber an das Stift zu entrichten. Dafür stellt er diesem Johann (*Henne*) Richart, Johann (*Henne*) Beyer, Ulrich Schrenck, Hermann von Walla, den Schneider Heinrich von Idstein (*Etsteyn*) und den Schneider Rudolf von Wiesbaden (*Wysebaden*) als Bürgen. Sollte er sein dem Stift gemachtes Versprechen nicht erfüllen und die für diesen Fall festgelegte Strafe nicht bezahlen, dann sollen die Bürgen sich nach Aufforderung durch das Stift in einer öffentlichen Herberge in Aschaffenburg zum Einlager einfinden, und zwar jeder mit einem Knecht und einem Pferd. Verstorbene oder nicht mehr leistungsfähige Pferde hat der betroffene Bürge zu ersetzen. Bei Tod oder Rückzug eines Bürgen hat Kraft von Dieffenbach innerhalb eines Monats einen gleichwertigen Ersatzmann zu stellen.
Siegler: Kraft von Dieffenbach, Johann Richart für sich sowie für Ulrich Schrenck und Hermann von Walla, die beide kein eigenes Siegel besitzen, und Johann Beyer für sich sowie für Rudolf von Wiesbaden und Heinrich von Istein, die ebenfalls keine eigenen Siegel besitzen.
Datum 1392 *ipso die sancti Martini episcopi.*
Ausf.; Pergament; deutsch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 2384.
Siegel: 1 Kraft von Dieffenbach; an Pergamentstreifen anhängend, leicht beschädigt. 2 Johannes Richart; ursprünglich an Pergamentstreifen anhängend, verloren. 3 Johannes Beyer; an Pergamentstreifen anhängend, beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangabe (15. Jh.).
Regest, Erwähnungen: Wolfert, Wappenbuch, S. 200; Brügmann, Nekrolog, S. 217 Anm. 471.

660
1392 November 12
Die Edelknechte Herdan von Alpach (*Altpach*) und sein Enkel (*des vorgenanten Herdans tochtir son*) Hartmann Waldmann (*Waltman*) verkaufen ihre Besserung auf dem Hof Rannenberg in Aschaffenburg in der Pfaffengasse[3] für eine Summe Geldes, die ihnen bereits bar bezahlt wurde, an Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg. Der Hof befindet sich derzeit im Besitz des Stifts und gibt diesem jährlich 4 Pfund Heller Aschaffenburger Währung als Grundzins. Die Verkäufer treten alle ihre Recht an dem Hof und seinen Zugehörungen an das Stift ab und setzen dieses in seinen Besitz. Auch übernehmen sie die Gewährleistung für den Verkauf über Jahr und Tag. Dafür stellen sie dem Stift die Edelknechte Johann (*Henne*) von Selbold und Johann Dugel (*Tugel*) als Bürgen. Diese haben dem Stift als Beleg für die Übernahme der Bürgschaft eine von ihnen ausgestellte Urkunde[4] übergeben.
Siegler: Herdan von Alpach (1) und Hartmann Waldmann (2).
Der gebin ist 1392 *am dinstage nehst nach sente Mertins tag.*
Ausf.; Pergament; deutsch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 2598.
Siegel: Zwei an Pergamentstreifen anhängende Siegel, beide unbeschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (15. u. 18. Jh.); camere (17./18. Jh.).
Kanzleivermerke: Registrata est sub numero xcviii (14./15. Jh.).
Abschriften: Liber I praesentiarum, fol. 132r-133v Nr. 98; liber III praesentiarum, fol. 24rv.

---

[1] Anhang 5 Nr. 6.
[2] Anhang 6 Nr. 8.
[3] Hof Zur Rannenburg oder Zum Rannenberg, Pfaffengasse 20 (Amrhein, Prälaten, S. 23f.; Grimm, Häuserbuch II, S. 163 – 169).
[4] Regest 661.

Regest, Erwähnungen: Wolfert, Wappenbuch, S. 220; Brügmann, Nekrolog, S. 148 Anm. 160, 155 Anm. 205.

661

1392 November 12

Die Edelknechte Johann (*Henne*) von Selbold und Johann Dugel (*Tugel*) bekennen: Die Edelknechte Herdan von Alpach (*Altpach*) und Hartmann Waldmann haben den Hof Rannenberg in der Pfaffengasse[1] in Aschaffenburg an Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg verkauft und die Gewährleistung (*werschafft*) für diesen Verkauf über Jahr und Tag übernommen. Dafür haben sie gegenüber dem Stift die Bürgschaft für die Verkäufer übernommen. Sollte es innerhalb eines Jahres zu gerichtlichen oder außergerichtlichen Auseinandersetzungen wegen des Verkaufs kommen, dann sind die Verkäufer verpflichtet, das Stift darin zu vertreten und ihm alle dabei entstandenen Schäden und Unkosten zu ersetzen. Tun sie dies nicht, dann sollen sich die Bürgen nach Aufforderung durch das Stift innerhalb von acht Tagen in einer öffentlichen Herberge in Aschaffenburg zum Einlager einfinden, und zwar jeder mit einem Knecht und einem Pferd. Das Einlager endet erst, wenn die Verkäufer alle mit der Gewährleistung eingegangenen Verpflichtungen vollständig erfüllt haben. Verstorbene oder nicht mehr leistungsfähige Pferde hat der betroffene Bürge zu ersetzen. Bei Tod oder Rückzug eines Bürgen haben die Verkäufer innerhalb eines Monats einen gleichwertigen Ersatzmann zu stellen. Geschieht dies nicht, dann soll er übrige Bürge solange Einlager halten, bis ihm ein weiterer Bürge zur Seite gestellt wird.

Siegler: Johann von Selbold (1) und Johann Dugel (2).

Der geben ist 1392 *an dinstage nehst nach sente Mertins tag.*

Ausf.; Pergament; deutsch.

Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 2596.

Siegel: Zwei an Pergamentstreifen anhängende Siegel; 1 leicht beschädigt, 2 beschädigt.

Rückvermerke: Inhaltsangabe (15. Jh.).

Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 25rv.

Regest, Erwähnungen: Wolfert, Wappenbuch, S. 221; Brügmann, Nekrolog, S. 148 Anm. 160, 155 Anm. 205; Grimm, Häuserbuch II, S. 163.

662

1393 Januar 8, Aschaffenburg

Der Scholaster des Stifts Aschaffenburg Johann [Herdan] von Büches (*Bu/e/ches*)[2] verkauft seinen Hof, der das Loch genannt wird, in der Pfaffengasse (*Phaffengaszen*) [3] in Aschaffenburg zwischen den Häusern der Stiftsvikare Emmerich von Monzingen (*Mu/e/nczigen*)[4] und Konrad Stump von Lich (*Liche*)[5] an den Stiftskanoniker Hartmann Feist[6]. Der Hof gehörte seinen Eltern und ist bei der Erbteilung nach deren Tod an ihn gefallen. Er hat dafür von dem Käufer 84 Gulden erhalten. Von dem Hof sind jedes Jahr am 11. November (*vff sante Mertins dag*) die folgenden Zinsen in Aschaffenburger Währung zu entrichten:

- 2 Pfund Heller an die Fabrik des Stifts.
- 30 Heller an den jeweiligen Keller des Erzbischofs von Mainz in Aschaffenburg. Diesen Zins hatte der verstorbene Keller Johann (*Antze*) Weyn von der Frankfurter Bürgerin Agnes Wissen gekauft.
- 20 Pfennige an Rumpracht von Carben und seine Geschwister sowie ihre Erben.
- 18 Schilling Heller und 4 Heller an Hartmann Waldmann und seine Geschwister sowie ihre Erben.

---

[1] Stiftskurie „Zur Rannenburg“ oder „Zum Rannenberg“, Pfaffengasse 20 (Amrhein, Prälaten, S. 23f.; Grimm, Häuserbuch II, S. 163 – 169).

[2] Anhang 3 Nr. 6.

[3] Kurie „Zum Loch“ oder „Zum Affen“, Pfaffengasse 10 (Grimm, Häuserbuch II, S. 143 – 147).

[4] Anhang 7 Nr. 55.

[5] Anhang 7 Nr. 90.

[6] Anhang 6 Nr. 24.

- 9 Heller an den Präsenzmeister (*presencier*) des Stifts Aschaffenburg.

Sollte es sich herausstellen, dass auf dem Hof noch weitere Zinsen lasten, dann soll der Verkäufer diese entrichten. Dieser verpflichtet sich, mit keinerlei Mitteln eine Rückgängigmachung des Verkaufes zu versuchen.
Siegler: Johann von Büches (1) und, auf seine Bitte, die Richter des Stifts Aschaffenburg (2).
Zeugen: Der Stiftskantor Erwin von Mainz[1], der Stiftskanoniker Dietrich von Kronberg (*Cronenberg*)[2] sowie die Stiftsvikare Konrad Stump von Lich und Johann Zuchter[3].
Vnd ist geschen yn dez vorgenanten hern Erwins, sengers, hu/e/s vff der cleynen stoben 1393 *octava die mensis ianuarii.*
Ausf.; Pergament; deutsch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 2601.
Siegel: Zwei an Pergamentstreifen anhängende Siegel; beide beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangabe (14./15. u. 17. Jh.).
Kanzleivermerke: xxi (14./15. Jh.); registrata est (14./15. Jh.).
Abschriften: Liber III camerae, fol. 62v-63r.
Regest, Erwähnungen: Gudenus, Bd. 2, S. 382; Amrhein, Prälaten, S. 104; Fath, Das archidiakonale Gericht, Nr. 437 S. 218; Grimm, Häuserbuch II, S. 143.

663
1393 Februar 8, Aschaffenburg
Der öffentliche Notar Gottfried Ernst von Hersfeld beurkundet: Im Jahr 1393, in der ersten Indiktion, im vierten Jahr des Pontifikats Papst Bonifaz IX., am achten Tag des Monats Februar, um die Zeit der Prim hat in seiner und der hinzugezogenen Zeugen Gegenwart der Kustos des Stifts Aschaffenburg Nikolaus [von] Lichtenstein (*Lychtinstein*)[4] von Mainz, zwar körperlich gebrechlich, aber im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte, sein Testament errichtet. Zunächst hat er die Stiftsvikare Winmar Winemari[5] und Johann [von] Kirchhain (*Kirchhain*)[6] zu seinen Testamentsvollstreckern bestellt und ihnen alle notwendigen Vollmachten übertragen. Danach hat er die folgenden Bestimmungen hinsichtlich der Verwendung seiner Hinterlassenschaft erlassen:

- An den amtierenden Mainzer Erzbischof geht ein Viertel Silber.
- Eine Gült von 1 Malter Roggen (*siligo*), die seine Testamentsvollstrecker von seinem Besitz erwerben sollen, vermacht er der Vikarie in der Kapelle St. Martin bei der Stiftskirche[7], für die dem jeweiligen Stiftskustos das Präsentationsrecht zusteht. Diese Gült erhält die Vikarie zusätzlich zu einer weiteren Gült von 2 Malter Roggen, die er für sie erworben und ihr bereits übertragen hat.
- Die Testamentsvollstrecker sollen seine Magd für die ihm geleisteten Dienste aus seiner Hinterlassenschaft nach ihrem Gutdünken entlohnen.
- Die Hälfte der Erträge seines Gnadenjahres bestimmt er für die Antiphon „Nigra sum“ in der Stiftskirche, die andere Hälfte für den Kirchenornat.
- Für die Begehung seines Jahrtages soll eine Gült von 2 Malter Roggen verwendet werden, die er früher für eine Messe für die Lebenden bestimmt hatte.
- An die Fabriken der Kirchen St. Marien und St. Agatha sowie an die Mainbrücke [in Aschaffenburg] gehen jeweils 1 Pfund Heller.
- 30 Priester sollen je 5 Schilling Heller erhalten.

---

[1] Anhang 4 Nr. 5.
[2] Anhang 6 Nr. 50.
[3] Anhang 6 Nr. 108.
[4] Anhang 5 Nr. 4.
[5] Anhang 7 Nr. 104.
[6] Anhang 7 Nr. 46.
[7] Zu der Vikarie Fischer-Pache, Stift Aschaffenburg, S. 383ff.

- Der Subkustos des Stifts erhält 2 Gulden. Dafür soll er das Grab des Testamentars am 30. Tag nach seinem Begräbnis besuchen und in seinen Messen und Gebeten dessen Seelgedächtnis pflegen.
- Elisabeth Eberhart (*Ebirhertin*) und ihre Töchter Jutta und Gertrud (*Tru/e/de*) erben jede 10 Gulden.
- Seine Bücher sollen Friedrich, dem Sohn der Gertrud, übergeben werden, nachdem er zum Priester geweiht wurde. Erlangt er die Priesterweihe nicht, dann sollen die Bücher für den Jahrtag des Testamentars verwendet werden.
- An Adelheid und Jutta (*Gu/e/de*), die Töchter der Elisabeth Eberhart, sowie an Katharina, die Tochter der vorerwähnten Jutta, alle Nonnen im Kloster Himmelspforten (*Hymilphortin*) [bei Würzburg] fallen alle seine silbernen Gefäße.
- Jeder der Testamentsvollstrecker bekommt 3 Gulden.
- Seine übrige Hinterlassenschaft, über die er noch keine besonderen Verfügungen getroffen hat, soll zum Erwerb von Einkünften für die Begehung seines Jahrtages verwendet werden.

Der Testamentar erklärt das vorliegende Testament zu seinem gültigen letzen Willen und verwirft alle früher getroffenen testamentarischen Verfügungen. Allerdings behält er sich das Recht vor, dieses Testament zu ändern oder zu ergänzen. Auf seine Bitte fertigt der Notar darüber ein Notariatsinstrument aus.
Zeugen: Die Kanoniker Tristrand von Trier[1] und Heinrich von Kleve (*de Clivis*)[2] sowie die Vikare Johann Schuppach[3], Johann Wilo[4] und Johann Buttum[5].
Siegler: Der Notar mit seinem Signet (*signum meum solitum et consuetum*).
Ausf., Notariatsinstrument; Pergament; lateinisch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 215.
Siegel: Signet, unbeschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (14./15., 16. u. 18. Jh.).
Kanzleivermerke: Nro 19 (18. Jh.).
Regest, Erwähnungen: Fischer, Privatbesitz von Büchern, S. 11; Brügmann, Nekrolog, S. 53 Anm. 171; Fischer-Pache, Stift Aschaffenburg, S. 385.

664
1393 Februar 26
Johann Riederer[6], der Sohn des verstorbenen Ulrich (*Vlin*) von Miltenberg, bekennt: Er hat aufgrund einer päpstlichen Provision die durch den Tod des Lorenz von Nassau (*Naszaw/e/*)[7] vakante Vikarie im Stift Aschaffenburg erhalten und wurde in das Stift aufgenommen. Daher verpflichtet er sich, den Dekan, das Kapitel, das Stift in seiner Gesamtheit sowie jeden einzelnen Kanoniker und Vikar im Falle von gerichtlichen oder außergerichtlichen Streitigkeiten wegen der Übertragung dieser Vikarie an ihn zu vertreten und ihnen alle durch solche Streitigkeiten entstandenen Unkosten und Schäden zu ersetzen. Sollte er dieser Verpflichtung nicht nachkommen, dann hat er eine Strafe von 100 Mark lötigem Silber an das Stift zu bezahlen. Dafür stellt er diesem als Bürgen den Pfarrer zu Erlenbach (*Erlebach*) Hermann, den Pfarrer zu Miltenberg Gerlach, den Pastor der Kirche in Neustadt (*Nuwenstat*) Wigand von Hünfeld (*Hunfelt*), den Pfarrer zu Wörth (*zu dem Werde*) Heinrich Gudkorn sowie die Miltenberger Schöffen Heinrich Hacke und Ulrich Schmied (*Smyt*). Sollte er seiner gegenüber dem Stift eingegangenen Verpflichtung nicht nachkommen und auch die für diesen Fall festgelegte Strafe nicht entrichten, dann sollen sich die

[1] Anhang 6 Nr. 85.
[2] Anhang 6 Nr. 12.
[3] Anhang 7 Nr. 90.
[4] Anhang 7 Nr. 106.
[5] Anhang 7 Nr. 9.
[6] Anhang 7 Nr. 71.
[7] Anhang 7 Nr. 60.

Bürgen nach Aufforderung durch das Stift zum Einlager in einer öffentlichen Herberge in Aschaffenburg einfinden, und zwar jeder mit einem Pferd und einem Knecht. Verstorbene oder nicht mehr leistungsfähige Pferde hat der betroffene Bürge zu ersetzen. Bei Tod oder Rückzug eines Bürgen muss der Vikar innerhalb eines Monats einen gleichwertigen Ersatzmann stellen.
Siegler: Johann Riederer (1), die Pfarrer von Miltenberg (2), Neustadt (5) und Wörth (4) sowie Heinrich Hacke (6) für sich. Außerdem der Pfarrer zu Obernburg Siegfried (3) für den Pfarrer von Erlenbach und der Miltenberger Bürger Johann Doßeler (7) für Ulrich Schmied, die beide kein eigenes Siegel besitzen.
Datum 1393 *feria quarta post dominicam Invocavit.*
Ausf.; Pergament; deutsch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 21.
Siegel: Sieben an Pergamentstreifen anhängende Siegel; 1 +5 unbeschädigt, 2, 4 +6 beschädigt, 3 +7 leicht beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangabe (14./15. Jh.).
Regest, Erwähnungen: Wolfert, Wappenbuch, S. 206, 233.

665
1393 März 6, Schweinheim
Der öffentliche Notar Gottfried Ernst von Hersfeld beurkundet im Jahr 1393, in der ersten Indiktion, im vierten Jahr des Pontifikats Papst Bonifaz IX., am sechsten Tag des Monats März, um die Zeit der Vesper, in Schweinheim (*yn dem Nydirnhayne*) bei Aschaffenburg, unter der Linde: In seiner und der hinzugezogenen Zeugen Gegenwart haben vor dem Dorfgericht –besetzt mit dem Schultheißen Johann Baumgerter und den Schöffen Rudolf, Sohn des Gerung, der lange Heinrich, Heinrich Luzilmann, Konrad im Garten, Heinrich Husmann, Nikolaus Wenzel, Konrad (*Ku/o/nlin*) Husmann, Heinrich Huser, Sibold Kornmann und Heinrich Kelder- der Aschaffenburger Bürger Dimar Schneider (*Snyder*) und seine Ehefrau Berta (*Bechta*) einen Zins von 8 Schilling Heller Aschaffenburger Währung an den Kanoniker des Stifts Aschaffenburg Heinrich von Kleve (*Cleven*)[1] verkauft. Dieser Zins gefällt von einem Weinberg an dem Rauch (*Rau/o/che*) zwischen einem Weinberg des Schultheißen Johann Baumgerter und einem Acker der Elisabeth Winter (*Wynther*), den derzeit Johann (*Henne*), Sohn des Aschaffenburger Bürgers Konrad Trach, bewirtschaftet. Die Verkäufer haben den Zins mit Hand und Halm dem Schultheißen übergeben. Dieser hat dann den Käufer in seinen Besitz gesetzt. Auf dessen Bitte fertigt der Notar darüber ein Notariatsinstrument aus.
Zeugen: Ulrich, Glöckner der Pfarrkirche St. Agatha in Aschaffenburg, und die Aschaffenburger Bürger Heinrich Zentgraf (*Cyngrefe*) und Heinrich Kistener.
Siegler: Der Notar mit seinem Signet (*mit myme gewonlichem zcheichin*).
Ausf., Notariatsinstrument; Pergament; deutsch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 3996.
Siegel: Signet, unbeschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangabe (15. u. 17. Jh.).

666
1393 August 23
Peter Fuszichin und seine Ehefrau Gertrud (*Gele*) bekennen: Sie schulden ihrem Neffen Hermann von der Ecken, Kanoniker im Stift Aschaffenburg,[2] 100 Gulden, die er ihnen geliehen hat. Sie verpflichten sich, ihm diese Summe am kommenden 11. November (*uff sante Martins dag nehist kummt*) in Aschaffenburg zurückzuzahlen. Geschieht dies nicht, dann soll sich Peter Fuszichin innerhalb von acht Tagen, nachdem er von Hermann von der Ecken dazu aufgefordert wurde, nach Aschaffenburg begeben und dort bis zu Bezahlung der Summe oder bis ihn der Kanoniker wieder entlässt bleiben.

[1] Anhang 6 Nr. 12.
[2] Anhang 6 Nr. 17.

Siegler: Peter Fuszichin für sich und seine Ehefrau.
Datum 1393 *in vigilia beati Bartholomei.*
Ausf. fehlt.
Abschriften: A 6391, fol. 22r (15. Jh.; Überschrift über der Abschrift: *Presentata est; ista subscripta littera et due prime littere reposite sunt in parva ladula*).

667
1393 Oktober 24, Aschaffenburg
Der Kantor des Stifts Aschaffenburg Erwin von Mainz[1] schenkt seinen Weinberg am Dämmer (*Temmer*) zwischen Weinbergen des verstorbenen Vikars Johann von Kirchhain (*Kirchhain*)[2] und des verstorbenen Metzgers Engelbold, der vormals dem Kanoniker Magister Rudolf [Brendel] von Homburg (*Hoinburg*)[3] gehört hat, der ständigen Vikarie in der Martinskapelle[4] in Aschaffenburg. Außerdem stiftet er der Vikarie noch die 60 Goldgulden, die er mit Wissen des Kanonikers und Baumeisters (*magister fabrice*) Heinrich von Kleve (*de Cleuis*)[5] und seines Gehilfen, des Vikars Johann von Schuppach[6], in einer eisenbeschlagenen Truhe im Turm der Stiftsfabrik hinterlegt hat. Für dieses Geld wird er einen Gült von 5 Malter Roggen (*siligo*) für die Vikarie erwerben. Sollte er dies zu Lebzeiten nicht mehr ausführen können, dann werden seine Testamentsvollstrecker für den Erwerb der Gült sorgen. Die Vikarie war von den früheren Stiftskustoden Walter [von Hersfeld][7] und Nikolaus [von Lichtenstein][8] mit einer Gült von 5 Malter Roggen dotiert worden. Der Kantor hatte für sie in der Kapelle einen neuen Altar errichten und von Friedrich [von Mühlhausen], Bischof von Toul (*Tullen.*) und Weihbischof des Mainzer Erzbischofs Konrad [von Weinsberg][9] zu Ehren der Jungfrau Maria, des Evangelisten Johannes, der Märtyrer Lorenz und Sebastian, der Bekenner Nikolaus und Theobald sowie der Jungfrau Barbara weihen lassen. Das Präsentationsrecht für die Vikarie behält sich der Kantor auf Lebenszeit vor. Nach seinem Tod sollen der amtierende Kustos und der amtierende Kantor des Stifts Aschaffenburg bei Vakanz dieses Recht abwechselnd ausüben und die Vikarie einem geeigneten Vikar anvertrauen.
Der Vikar hat jeden Montag an dem Altar eine Messe zu Ehren seiner Patrone sowie Johannes des Täufers, des Bekenners Swibert, der 11000 Jungfrauen und der Jungfrau Hilaria, deren Reliquien in dem Altar ruhen, sowie zu seinem, seiner Wohltäter, der übrigen Stifter der Vikarie und aller Gläubigen Seelenheil zu lesen. Dies hat in der Weise zu erfolgen, dass in einer Woche die Messe zu Ehren eines Heiligen oder Stifters gefeiert wird, in der nächsten Woche dann für den nächsten und so fort.
Von den Erträgen des Weinbergs und der von ihm gestifteten Gült soll der Vikar jedes Jahr 1 Malter Roggen für den Unterhalt des ewigen Lichtes in der Kapelle verwenden, sofern die dafür gestifteten Einkünfte nicht ausreichen. Außerdem hat er jedes Jahr 2 Pfund Wachs zu entrichten. Ein Pfund fällt an den Vikar Heinrich Pistor[10] und seine Nachfolger für die Messe, die sie am Mittwoch in der Michaelskapelle im Kreuzgang des Stifts feiern und die der Kantor gestiftet hat. Das zweite Pfund Wachs fällt an den Vikar für seine an dem von dem Kantor gestifteten Altar zu lesende Messe. Des weiteren haben der Vikar und seine Nachfolger jedes Jahr am 11. November (*in festo sancti Martini*) 4 Schilling an den amtierenden Stiftsdekan zu entrichten. Dieser soll dafür darauf achten, dass die Vikare Heinrich Pistor und Johann Karpfenmul (*Carpenmu/e/l*)[11] die wöchentlichen Messen, die der Kantor gestiftet hat, in der Form feiern, wie dies in den darüber aus-

[1] Anhang 4 Nr. 6.
[2] Anhang 7 Nr. 46.
[3] Anhang 6 Nr. 7.
[4] Zu der Vikarie Fischer-Pache, Stift Aschaffenburg, S. 383ff.
[5] Anhang 6 Nr. 12.
[6] Anhang 7 Nr. 80.
[7] Anhang 5 Nr. 2.
[8] Anhang 5 Nr. 4.
[9] Gatz, Bischöfe, S. 770.
[10] Anhang 7 Nr. 66.
[11] Anhang 7 Nr. 44.

gestellten Urkunden[1], deren Abschriften in das Buch der Vikarien eingetragen wurden, festgelegt worden ist.
Der Kantor oder Kustos, der gerade das Präsentationsrecht ausgeübt hat, hat dafür Sorge zu tragen, dass der Vikar, dem er den neuen Altar verliehen hat, die gestiftete Messe ordnungsgemäß feiert und den geschenkten Weinberg in gutem Kulturzustand hält. Der betreffende Vikar hat vor der Verleihung des Altars dem Kantor oder Kustos mit einem Eid Gehorsam zu geloben.
Außerdem schenkt er zu dem Altar einen Kelch, eine Patene, eine Kasel, eine Albe, ein Humerale, eine Stola, ein Manipel und Altartücher sowie sein Recht an einem Missale. Dieses Missale hatte Nikolaus Zentgraf (*Czingrauius*)[2] schreiben lassen. Auf Bitte von dessen Testamentsvollstreckern hat der Kantor dann den Schreiber abgefunden und Schließen, Nägel und andere notwendige Dinge für das Buch gekauft. Der Vikar soll es für seine Messe an dem Altar verwenden.
Der Kantor wird die Bestätigung des Mainzer Erzbischofs Konrad [von Weinsberg][3] für diese Stiftung und die damit verbundenen Bedingungen einholen. Auf seine Bitte hat der öffentliche Notar Gottfried Ernst von Hersfeld darüber ein Notariatsinstrument ausgefertigt.
Zeugen: Der Pfarrer zu Oberafferbach (*Affulderbach*) Nikolaus Karbach sowie Peter Spiegel (*Spygel*), Vikar bzw. Altarist im Kloster Schmerlenbach (*Smerlebach*)[4].
Siegler: Erwin von Mainz (1) mit dem Siegel der Stiftskantorei sowie der Notar (2) mit seinem Signet (*signum meum solitum et consuetum*).
Acta sunt hec in stupa mea maiore domus seu curie habitacionis mee situate in Foro Lactis iuxta cappellam sancti Martini in opido Aschaffinburgen. Magunt. diocesis 1393, in der ersten Indiktion, im vierten Jahr des Pontifikats Papst Bonifaz IX., am 24. Tag des Monats Oktober, um die Zeit der Prim.
Ausf., Notariatsinstrument; Pergament; lateinisch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 3321.
Siegel: 1 an Pergamentstreifen anhängendes Siegel, unbeschädigt; 2 Signet, unbeschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (15. u. 17./18. Jh.).
Kanzleivermerke: 210 (16. Jh.).
Regest, Erwähnungen: Hoffmann, Pfarreiorganisation, S. 969; Fischer, Privatbesitz von Büchern, S. 11; Fischer-Pache, Stift Aschaffenburg, S. 385.

668
1393 November 15
Der Mainzer Erzbischof Konrad [von Weinsberg][5] genehmigt und bestätigt die Errichtung eines zu Ehren der Jungfrau Maria, des Evangelisten Johannes, der Märtyrer Lorenz und Sebastian, der Bekenner Nikolaus und Theobald sowie der Jungfrau Barbara geweihten Altars in der Martinskapelle[6] in der Stadt Aschaffenburg durch den Kantor des Stifts Aschaffenburg Erwin [von Mainz][7] sowie die vormaligen Stiftskustoden Walter [von Hersfeld][8] und Nikolaus [von Lichtenstein][9]. Das Recht, die Vikarie oder den Altar bei Vakanz zu verleihen, steht dem Kantor auf Lebenszeit zu. Nach seinem Tod fällt es an den Erzbischof und seine Nachfolger.
Siegler: Der Erzbischof.
Ausf.; Pergament; lateinisch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 3319.
Siegel: Ursprünglich an Pergamentstreifen anhängend, verloren.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (14./15. u. 17/18. Jh.).
Regest, Erwähnungen: Fischer-Pache, Stift Aschaffenburg, S. 385; Grimm, Häuserbuch I, S. 455.

---

[1] Vgl. Regest 528.
[2] Anhang 7 Nr. 107.
[3] Zu ihm Regest 633.
[4] Von 1389 bis 1399 auch als Vikar des Stifts Aschaffenburg belegt (Anhang 7 Nr. 87).
[5] Zu ihm Regest 633.
[6] Zu der Kapelle Grimm, Häuserbuch I, S. 455 – 458.
[7] Anhang 4 Nr. 6.
[8] Anhang 5 Nr. 2.
[9] Anhang 5 Nr. 4.

669

1393 November 24

Friedrich Gutbrot von Lauterbach (*Luternbach*)[1] bekennt: Er hat die durch den Tod des Johann von Kirchhain (*Kirchayn*)[2] vakante Vikarie am Altar des heiligen Nikolaus[3] im Stift Aschaffenburg aufgrund einer päpstlichen Provision erhalten und wurde in das Stift aufgenommen. Er verpflichtet sich daher, Dekan und Kapitel, das Stift in seiner Gesamtheit sowie jeden einzelnen Kanoniker und Vikar bei eventuellen gerichtlichen oder außergerichtlichen Auseinandersetzungen wegen der Verleihung dieser Vikarie an ihn zu vertreten und ihnen alle im Gefolge solcher Auseinandersetzungen entstehenden Schäden und Unkosten zu ersetzen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, dann hat er eine Strafe von 100 Mark lötigem Silber an das Stift zu entrichten. Dafür stellt er diesem den Scholaster des Stifts Heiligkreuz vor der Stadt Mainz Peter von Bacharach[4], den Mainzer Domherren Erkinger von Frankenstein[5], die Mainzer Domvikare Johann Pfeffersack[6] und Tilman Morichin, den Pfarrer von St. Quintin in Mainz Konrad Dudinrat sowie den Vikar im [Kloster] Altmünster in Mainz Heinrich von Werther als Bürgen. Sollte er seine gegenüber dem Stift eingegangenen Verpflichtungen nicht erfüllen und auch die für diesen Fall vorgesehene Strafe nicht entrichten, dann sollen sich die Bürgen innerhalb von acht Tagen nach Aufforderung durch das Stift in eine öffentliche Herberge in Aschaffenburg ins Einlager begeben, und zwar jeder mit einem Pferd und einem Knecht. Im Einlager verstorbene oder nicht mehr leistungsfähige Pferde hat der betroffene Bürge zu ersetzen. Bei Tod oder Rückzug eines Bürgen muss der Vikar innerhalb eines Monats einen gleichwertigen Ersatzmann stellen.

Siegler: Friedrich Gutbrot (1) sowie Peter von Bacharach (2), Erkinger von Frankenstein (3), Johann Pfeffersack (5), Tilman Morichin (4), Konrad Dudinrat (6) und Heinrich von Werther (7).

Der da gebben 1393 *an sentte Katherinen abint der heyligin junckfrowin*.

Ausf.; Pergament; deutsch.

Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 18.

Siegel: Sieben an Pergamentstreifen anhängende Siegel; 1, 3, 5 + 6 unbeschädigt, 2 + 7 leicht beschädigt, 4 beschädigt.

Rückvermerke: Inhaltsangabe (15. Jh.).

Regest, Erwähnungen: Wolfert, Wappenbuch, S. 206.

670

1394 Januar 29

Der Ritter Eberhard von Fechenbach (*Vechinbach*), Vizedom in Aschaffenburg,[7] bekennt: Der Scholaster des Stift Aschaffenburg Johann [Herdan] von Büches (*Bu/e/ches*)[8] hat dem Kantor des Stifts Aschaffenburg Erwin [von Mainz][9] eine Gült von 3,5 Malter Roggen (*korns*) verkauft, die von Äckern in der Gemarkung Großostheim (*Ostheym*) zu entrichten ist. Für diesen Verkauf hat er die Gewährleistung (*wereschafft*) über Jahr und Tag übernommen. Dafür ist Eberhard von Fechenbach gegenüber dem Käufer sein Bürge geworden. Sollte der Verkäufer seiner eingegangenen Verpflichtung nicht nachkommen, dann soll er sich innerhalb von acht Tagen nach Aufforderung durch den Käufer mit einem Knecht und einem Pferd in eine öffentliche Herberge in Aschaffenburg zum Einlager begeben. Verstorbene oder nicht mehr leistungsfähige Pferde hat der Bürge unverzüglich zu ersetzen.

---

[1] Anhang 7 Nr. 33.

[2] Anhang 7 Nr. 46.

[3] Zu der Vikarie Fischer-Pache, Stift Aschaffenburg, S. 387f.

[4] Peter von Bacharach ist seit 1389 als Scholaster des Stifts Heiligkreuz belegt. Er stirbt 1396 (Schürmann, S. Maria, S. 79).

[5] Von 1389/98 bis 1444 als Domherr in Mainz belegt. Er starb am 31. Januar 1444 (Hollmann, Domkapitel, S. 367f.; Arens, Inschriften, Nr. 130 S. 88).

[6] Er erhielt 1396 durch einen Tausch das Dekanat des Stifts Aschaffenburg (Anhang 2 Nr. 9).

[7] Von 1360 bis 1394 als Vizedom in Aschaffenburg belegt (Wolfert, Wappenbuch, S. 138).

[8] Anhang 3 Nr. 6.

[9] Anhang 4 Nr. 5.

Siegler: Eberhard von Fechenbach.
Der geben ist 1394 *an dem dornstag nehest vor vnser Ffrauwen dag Kerczewyhe.*
Ausf.; Pergament; deutsch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 1990.
Siegel: An Pergamentstreifen anhängend, beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (15. u. 16. Jh.).

671
1394 Januar 29
Der Scholaster des Stifts Aschaffenburg Johann [Herdan] von Büches (*Bu/e/ches*)[1] bekennt: Er hat dem Kantor des Stifts Aschaffenburg Erwin von Mainz[2] eine Gült von 3,5 Malter Roggen (*korns*) von Gütern in der Gemarkung Großostheim (*Ostheym*), die derzeit Heinrich Mingel und seine Ehefrau Katharina bewirtschaften, verkauft. Den vereinbarten Preis hat er von dem Käufer bereits erhalten. Er hat daher die Gült mit Mund, Hand und Halm vor dem Landgericht zu Großostheim dem Zentgrafen Gerung von Niedernberg (*Nydernberg*) und den 14 Landschöffen aufgelassen und gebeten, den Käufer in ihren Besitz zu setzen. Außerdem haben sich auf seine Anweisung hin Heinrich Mingel und seine Ehefrau Katharina vor dem Landgericht verpflichtet, die Gült künftig jedes Jahr zwischen dem 15. August und dem 8. September (*czuschen den czweyne vnser Ffrau/e/wen dagen als sie czu/e/ hy/e/mel ffu/e/re vnd geborne wart*) auf ihre Kosten dem Käufer nach Aschaffenburg zu liefern. Bei Säumnis kann der Käufer sie pfänden lassen, um durch den Verkauf der Pfänder die rückständige Gült sowie die ihm durch ihre Säumnis entstandenen Unkosten und Schäden abzudecken. Der Zentgraf und die Landschöffen haben eidlich bestätigt, dass die Gült auf den dafür eingesetzten Gütern ausreichend abgesichert ist. Der Verkäufer übernimmt die Gewährleistung (*werschafft*) für den Verkauf über Jahr und Tag und hat dafür dem Käufer den Vizedom zu Aschaffenburg Eberhard von Fechenbach (*Vechinbach*) als Bürgen eingesetzt. Dieser hat die Übernahme der Bürgschaft mit einer Urkunde[3], die er dem Käufer übergeben hat, bestätigt.
Liste der Güter und Äcker, von denen die Gült gefällt:

- 4 Morgen am Mühlenpfad bei Katharina Schenk.
- 4 Morgen bei Johann (*Henn*) Dorffelder.
- 8 Morgen am Weg nach Babenhausen (*Babinhusen*).
- 6 Morgen an Peter Storck und Werwin Niseman.
- 0,75 Morgen bei den Herren von Dieburg (*Dyppurg*) an den Zäunen.
- 2 Morgen an Klaus Zahn.
- 5 Gerten am Weg nach Stockstadt (*Stocksted*) bei Konrad Trinkaus (*Dryngu/e/sz*) und Konrad Kolbe.
- 2 Morgen am Weg nach Aschaffenburg an Peter Storck.
- 5 Morgen am Weg nach Aschaffenburg an Johann (*Henne*) Blumener und an Peter Schmied (*Smy/e/d*).
- 3 Morgen am See.
- 5 Morgen am Weg nach Nilkheim (*Nullinkeym*) an Eberwin.
- 18 Morgen genannt Mingelbeune (*der Mingel bunde*) an Johann (*Henchin*) Kolbe.
- 3 Morgen bei der Flurscheide an Peter Storck.
- 1 Morgen über den Reisepfad (*Reysephat*) gegen Mömlingen (*Mumeling*).
- 4 Morgen am Heiligental (*Helgindayl*).
- 2 Morgen an der *Dienhelde.*

Siegler: Johannes [Herdan] von Büches.
Der geben ist 1394 *an dem dornstag nehest vor vnser Ffrauwen dag Kerczewyhe.*

---

[1] Anhang 3 Nr. 6.
[2] Anhang 4 Nr. 5.
[3] Regest 670.

Ausf.; Pergament; deutsch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 3320.
Siegel: An Pergamentstreifen anhängend, gebrochen und beschädigt.
Rückvermerke: Altare sancti Johannis in capella sancti Martini (16./17. Jh.); Inhaltsangabe (15. u. 18. Jh.).
Regest, Erwähnungen: Fischer-Pache, Stift Aschaffenburg, S. 387.

672
1394 Februar 20
Der Dekan Konrad [von Hanau][1] und das Kapitel des Stifts Aschaffenburg bekennen: Sie haben Heinrich Munkel, dem Sohn ihres verstorbenen Schultheißen in Kleinostheim (*Oszenheym*) Peter Munkel, ihren Freihof bei der Kirche in Kleinostheim, der *der Arnolden hoff* genannt wird, mit allen seinen Zugehörungen zu Erbrecht verliehen. Der Beliehene soll davon jedes Jahr zwischen dem 15. August und dem 8. September (*czuschen den czweyn vnser Frauwen dagen als sie czu hy/e/mel fu/o/r vnd geboren wart*) 7 Malter Roggen (*kornes*) und 2 Malter Hafer Aschaffenburger Maß auf seine Kosten nach Aschaffenburg liefern. Bei Säumnis können das Stift, seine Amtmann oder seine Boten von dem Beliehenen ein Pfand nehmen und dieses bei Christen oder Juden versetzen, um aus dem Erlös die rückständige Gült sowie die ihnen durch die Säumnis entstandenen Schäden und Unkosten zu decken. Der Beliehene hat den Hof in gutem Kulturzustand zu halten und die auf dem Hof lastenden Abgaben und Dienstleistungen für den Landesherren, das Dorf und das Gericht zu tragen. Außerdem hat er sich verpflichtet, den Hof ungeteilt an nur einen Erben zu übergeben. Zudem wird er von dem Hof 1 Fastnachtshuhn und das Besthaupt, wann immer ein solches fällig wird, entrichten. Dafür hat er dem Stift die Besserung, die sich derzeit auf dem Hof finden lässt und die er künftig hinzugewinnen wird, als Unterpfand eingesetzt. Wenn er den Hof aufgibt oder nicht ordentlich bewirtschaftet, dann kann ihn das Stift mit der gesamten dort befindlichen Besserung einziehen.
Liste der zu dem Hof gehörenden Feldgüter:
Im ersten Feld:

- 3 Morgen Acker an einem Stück im *Aschaffer Tyche.*
- 1,5 Morgen stoßen an Johann (*Henne*) Richwin.
- 1,5 Morgen neben dem Main (*Meynen*)[2] stoßen an Peter Kantzeman.
- 4 Morgen genannt das Weingartenstück.
- 7 Morgen an einem Stück genannt Arnoldbeune (*Arnolden Bunden*) ziehen an den Lachweg und gehen bis an den Main.
- 3 Morgen an den Kurzen Betten (*Kortzen Betten*) bei Helfrichs Kindern.
- 1,5 Morgen neben den Lachwiesen[3].

Im anderen Feld:

- 10 Morgen am *Erlesweg* auf dem Großen Sand[4].
- 4 Morgen am Kleinen Sand[5].
- 4 Morgen unten an der Riedwiese.

Im dritten Feld:

- 4 Morgen ziehen auf den Burgweg[6].
- 9 Morgen ziehen auf den Weinbergweg (*Wyngartweg*) bei dem Hellbühl (*Helmbu/o/hel*)[7].
- 7 Morgen an der Gemarkungsgrenze stoßen an Trudelos.

Siegler: Das Stift mit dem Kapitelssiegel.

---

[1] Anhang 2 Nr. 8.
[2] Wegner, Kleinostheim, S. 207.
[3] Ebd.
[4] Ebd., S. 203.
[5] Ebd., S. 202.
[6] Ebd., S. 196.
[7] Ebd., S. 198.

Der gegeben ist 1394 *an dem nehesten frytage vor sant Pedirs dag als er vff den stu/o/le czu Rome gesatzt wart.*
Ausf.; Pergament; deutsch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 1319.
Siegel: An Pergamentstreifen anhängend, zerbrochen und stark beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (15. u. 17./18. Jh.); ad presencias (15. Jh.).
Regest, Erwähnungen: Hoffmann, Pfarreiorganisation, S. 973; Fischer-Pache, Stift Aschaffenburg, S. 100, 236.

673
1394 März 14, Aschaffenburg
Der öffentliche Notar Gottfried Ernst von Hersfeld beurkundet im Jahr 1394, in der zweiten Indiktion, im vierten Jahr des Pontifikats Papst Bonifaz IX., am 14. Tag des Monats März, um die Zeit der Vesper, in der Stadt Aschaffenburg, in dem Hof bei der St. Martinskapelle[1], den derzeit der Scholaster des Stifts Aschaffenburg Johann [Herdan] von Büches (*Bu/o/ches*)[2] bewohnt, in der kleinen Stube: In seiner und der hinzugezogenen Zeugen Gegenwart haben sich Johann [Herdan] von Büches, Scholaster des Stifts Aschaffenburg, und Ruprecht von Karben (*Karbin*), der Sohn der verstorbenen Schwester des Scholasters Hedwig (*Hebel*), über die Aufteilung der Hinterlassenschaft des verstorbenen Ritters Herdan von Büches, des Vaters des Johann und der Hedwig, geeinigt. Beide Parteien geloben, keinerlei Ansprüche auf die bei dieser Teilung an die jeweils andere Partei gefallenen Güter und Einkünfte mehr zu erheben und diese Teilung nicht anzufechten. Auf ihre Bitte hat der Notar diese Güterteilung beurkundet und darüber eine entsprechende Anzahl von Notariatsinstrumenten ausgefertigt.
Siegler: Johann von Büches (1), Ruprecht von Karben (2) und der Notar (3) mit seinem Signet.
Zeugen: Der Kantor des Stifts Aschaffenburg Erwin von Mainz[3], Heinrich Kolbelin von Erfurt, Pastor der Pfarrkirche in Wohnbach (*Wanebach*), und Heinrich Haupach, Kleriker des Erzbistums Mainz.
An Johann von Büches fielen bei der Teilung:

- Das Haus *Zum Wysin Lodewig* in Aschaffenburg[4] mit seinen Zugehörungen.
- Ein Zins von 1,5 Gulden von dem Hof bei der St. Martinskapelle in Aschaffenburg, den der Scholaster bewohnt. Dieser Zins war bisher an die Kinder seiner Schwester zu entrichten.
- 16 Pfund Unschlitt, die die Kinder der Schwester des Scholasters von einer Scheune (*schirren*) in Aschaffenburg erhielten.
- Den halben Krautgarten (*kappusgartin*) [in Aschaffenburg] am Main, der ebenfalls diesen Kindern gehörte.
- 6 Morgen Wiesen in Kleinostheim (*Oszinheim*) in dem Bruch (*Bru/o/che*)[5] und in dem *Erle*.
- In Soden (*Sodin*) eine Gült von 2 Malter Roggen (*korngeldes*) und 2 Morgen Wiesen.
- Auf dem Hof des Sohnes des Wortwin Schmied (*Smyd*) Peter in Großostheim (*Ostheim*) eine Gült von 8 Malter Roggen, 5 Malter Hafer und 1 Malter Erbsen sowie 1 Fastnachtshuhn mit einem Besthaupt.
- Den Hof in Ringenheim (*Ringinheim*)[6], den Ulrich bewirtschaftet, mit einer Gült von 2 Malter Weizen, 9 Malter Roggen, 4 Malter Hafer und 1 Malter Erbsen sowie 1 Fastnachtshuhn mit einem Besthaupt.
- 10 Morgen Äcker ebendort.
- In Großostheim eine Gült von 1 Malter Roggen, die Konrad Storg entrichtet.

---

[1] Eventuell der Stiftshof „Zur alten Münze" Stiftsgasse 9 oder der Stiftshof „Zum Einbeck" Stiftsgasse 7 (Grimm, Häuserbuch I, S. 406.
[2] Anhang 3 Nr. 6.
[3] Anhang 4 Nr. 5.
[4] Haus „Zum weisen Ludwig", später Gasthaus „Zum Löwen", Dalbergstraße 23 (Grimm, Häuserbuch I, S. 100 ff.).
[5] Wegner, Kleinostheim, S. 203.
[6] Zur Lage der Wüstung Ringenheim vgl. Regest 59.

- Ebendort 1 Malter Weizen, das Peter Becker liefert.
- Konrad Wege zu Kleinostheim (*Ossinheim*) gibt 1 Malter Roggen.
- Von Heinrich Hayn in Goldbach (*Goltpach*) 0,5 Malter Roggen.
- In Schippach 1 Malter Roggen.
- Von Hannapirs Erben 1 Malter.
- Von den Mingeln zu Großostheim 3,5 Malter Roggen.
- Von Gruwel in Wenigumstadt 5 Malter Roggen.
- Von Eberhard Riwin von Großostheim 1 Sumer Roggen.
- Von Eckilman von Sulzbach (*Solczpach*) 7 Sumer Roggen.
- Von Wolfhard ebendort 1 Malter Roggen.
- 1 Acker an der Herrengrube (*Herngru/o/bin*).
- Einen Zins von 15 Schilling Heller, den Richwin von Bruchhausen (*Bru/o/chhu/o/sen*) entrichtet.
- Einen Zins von 2 Schilling Heller, den Kolbe genannt Henne von Pflaumheim (*Plu/e/mheim*) gibt.
- Von Johann (*Henne*) Otilie zu Damm (*Damme*) 2 Schilling Heller.
- Von Friedrich Lechir von Pflaumheim 10 Schilling Heller.
- Von Katharina Dielmann ebendort 2 Schilling Heller.
- Von Wenzel Sommerhuhn ebendort 10 Schilling Heller.
- Von Friedrich Kolbe von Schweinheim (*vom Hayn*) 10,5 Schilling Heller.
- Von Jüngling von Großostheim 9 Schilling Heller.
- Von Katharina Iacheldirn 8 Schilling Heller.
- Von Weingärten in dem *Else* 10 Schilling Heller.
- Von dem Gerber (*lower*) Folzo 8 Schilling Heller.
- Von dem Haus des Brunzil 9 Schilling Heller.
- Huffe von Großwallstadt (*Groszin Walstad*) gibt 1 Pfund Heller.
- Heinrich Selzer von Hörstein (*Horstin*) gibt 10 Schilling Heller.
- Helfferich von Mömlingen (*Menelingin*) gibt 4,5 Schilling Heller.
- Johann (*Henne*) Zan von Pflaumheim gibt 3 Schilling Heller.
- Kruppilstok auf der Beune (*Bundin*) gibt 8 Schilling Heller.
- Gudel Scheid von Schweinheim gibt 7 Schilling Heller und 1 Pfennig.
- Heinrich Gra gibt 4 Schilling Heller.
- Konrad Forster von Großostheim gibt 9 Schilling Heller.
- Von Johannes Munkel 3,5 Schilling Heller.
- 5 Schilling Heller, die Peter Obißer von Ringenheim entrichtet.
- 14 Schilling und 2 Heller, die Dimar Schneider (*Snyder*) entrichtet.
- 2 Pfund Heller, die Konrad von Felde entrichtet.
- Von Konrad Korn von Kleinwallstadt (*Kleynen Walstad*) 9 Schilling Heller.
- Zu Trennfurt (*Drybinfurt*) 1 Pfund Heller.
- In Großheubach (*Heidebach*) 13 Schilling Heller und 4 Heller.
- Johann Wiebelsbecher entrichtet 2 Pfund Heller.
- Hermann Marschalk von Damm entrichtet 1 Pfund Heller.
- 1 Morgen Weinberg [in Aschaffenburg] am Spurberg (*Spu/o/rberge*).
- 1,25 Morgen Weinberg am Bischofsberg (*Byschofesberge*) [in Aschaffenburg].
- 1 Morgen Weinberg am Heidenberg (*Heidinberge*) [in Aschaffenburg].
- 1 Morgen Weinberg am Pfaffenberg [in Aschaffenburg].
- 4 Morgen Weinberge in Sulzbach.

An Ruprecht von Karben fielen bei der Teilung:

- Der Hof Zum Grasemann in Aschaffenburg[1] mit seinen Zugehörungen.
- Der Hof des Vogtes (*fautes*) in Großostheim mit einer Gült von 8 Malter Weizen, 8 Malter Roggen, 5 Malter Hafer und 1 Malter Erbsen sowie 1 Fastnachtshuhn mit einem Besthaupt.
- 10 Malter Roggen, 3 Malter Weizen und 1 Fastnachtshuhn mit einem Besthaupt gibt Peter Schmied (*Smyt*) in Großostheim.
- 12 Malter Roggen und 2 Malter Hafer sowie 1 Fastnachtshuhn mit einem Besthaupt gibt der Sohn des Peter Wenzel von Groß- oder Kleinwelzheim (*Welnsheim*).
- Die Erben des Konrad Menne in Aschaffenburg geben 2 Malter Roggen.
- Die Erben der Fussin auf dem Dingstall (*Dingstu/o/ln*) geben 0,5 Malter Roggen.
- Die Erben des Konrad Anne zu Wenigumstadt geben 5 Malter Roggen.
- In Schippach 2 Malter Roggen.
- In Mömlingen (*Mummelingin*) 6 Sumer Roggen.
- Ebendort gibt Rusze 2 Malter Roggen.
- Einen Zins von 11 Pfund Heller Frankfurter Währung von den Wiesen in Dettingen und Bruchhausen (*Bruchusin*).
- 8 Gulden Bargeld, die in der Stadt Frankfurt liegen.
- Heinrich Scheffer in Aschaffenburg gibt 7 Schilling Heller.
- Johannes Wilant von Damm gibt 3 Schilling Heller.
- Gudel Hofman von Damm gibt 30 Heller.
- Die Erben des langen Konrad geben 10 Schilling Heller.
- Kump gibt 6 Schilling Heller.
- Katharina am Riegel gibt 4 Schilling Heller.
- Die Sidelman gibt 1 Schilling Heller.
- Friedrich Husman gibt 14,5 Schilling Heller.
- Johannes Wasmut gibt 5 Schilling Heller.
- Emmirlin Weber gibt 15 Schilling Heller.
- Durse auf der Beune (*Bu/o/ndin*) gibt 3,5 Schilling Heller.
- Katharina im Ried gibt 3 Schilling Heller.
- Klaus Schnabel (*Snabil*) der Scherer gibt 1 Pfund Heller und 6 Heller am 11. November und am 1. Mai (*uff sente Mertins vnd sente Walpurg tag*).
- Heinrich Bendir gibt 8 Schilling Heller.
- Iacheldir gibt 6 Schilling Heller.
- Konrad Riese gibt 16 Schilling Heller.
- Friedrich Winter gibt 8 Schilling Heller.
- Heinrich zum Riesen gibt 18 Heller.
- Konrad Schriber gibt 3 Schilling Heller.
- Johann am Sande gibt 2 Schilling Heller.
- Heinrich Pistor gibt 5 Schilling Heller.
- Der Scherer Klaus Schnabel gibt 2 Schilling Heller.
- Blumpe gibt 3 Pfennige.
- Friedrich Winter und Gisela (*Geccze*) Librad geben 10 Pfennige.
- Stampf gibt 7,5 Schilling Heller.
- Slusingin gibt 6 leichte Pfennige.
- Klaus Schriber gibt 8 Pfennige.
- Klaus Dubiney gibt 13 Schilling Heller.
- Wortwin Selzer gibt 1 Schilling Heller.

[1] Hof „Zum Grasemann“ bzw. „Echterhaus“ bzw. „Ingelheimer Hof“, Treibgasse 7 (Grimm, Häuserbuch V, S. 245 – 263).

- Hanman Forst gibt 20 leichte Pfennige.
- Der [Pfarrer] von St. Marien [in Aschaffenburg] gibt 8 Heller.
- Johann Dauwel gibt 15 Schilling Heller.
- Dieter in der Fischergasse gibt 12 Schilling Heller zu Pfingsten und am 11. November.
- Diemar in der Schmiedegasse gibt 5 Schilling Heller und 2 Heller.
- Heinrich Volprach gibt 30 Schilling Heller.
- Johann Fugeler gibt 2,5 Schilling Heller.
- Klaus Wilant von Damm gibt 4 Schilling Heller.
- Der Schwiegersohn (*eydin*) des Fleßir gibt 6 Schilling Heller.
- 3 Morgen Weinberge in Hörstein sowie 2 Morgen Weinberge am [...]berg.

Ausf., Notariatsinstrument; Pergament, im unteren rechten Teil durch Tierfraß beschädigt, dadurch Textverluste; deutsch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 1796.
Siegel: Zwei an Pergamentstreifen anhängende Siegel; 1 Fragment, 2 verloren, 3 Signet, unbeschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (14., 15. u. 16. Jh.).
Kanzleivermerke: lxiiii (14./15. Jh.); C (16. Jh.).
Abschriften: Liber III camerae, fol. 40r-41v.
Regest, Erwähnungen: Gudenus, Bd. 2, S. 382; Amrhein, Prälaten, S. 104; Fischer, Aschaffenburg, S. 244, 254; Grimm, Häuserbuch I, S. 100, 406, III, S. 413, V, S. 246.

674
1394 August 13
Der Edelknecht Johann von Stockheim (*Stogheim*), Sohn des verstorbenen Georg von Stockheim und seiner Ehefrau Agnes (*Nese*) [geborene Zobel], bekennt: Der Dekan Konrad [von Hanau][1] und das Kapitel des Stifts Aschaffenburg haben ihm die Rechte des Stifts an einem Hof, der Hof des Andreas Zobel genannt wird,[2] und an dessen Zugehörungen in Dorf und Gemarkung Limbachshof (*Limpach*) zu Mannlehen verliehen. Dies erfolgte vorbehaltlich der Rechte seiner Mutter an dem Hof, wie diese in den Urkunden[3], die Dekan und Kapitel dem verstorbenen Heinrich Zobel, Sohn des verstorbenen Andreas Zobel zu Limbachshof, seinem verstorbenen Vater und seiner Mutter übergeben haben, festgelegt sind. Johann von Stockheim hat daher dem Stift Treue gelobt.
Siegler: Der Ritter Konrad von Fechenbach (*Vechinbach*) auf Bitte des Johann von Stockheim, der kein eigenes Siegel besitzt.
Datum 1394 *feria quinta ante festum Assumpcionis beate Marie virginis.*
Ausf. fehlt.
Abschriften: Liber III camerae, fol. 230v.
Regest, Erwähnungen: Gudenus, Bd. 2, S. 352; Amrhein, Prälaten, S. 89 Anm. 42; Fischer-Pache, Stift Aschaffenburg, S. 257.

675
1394 Mai 21, Kleinostheim
Der öffentliche Notar Konrad Fuldischman von Hersfeld beurkundet im Jahr 1394, in der zweiten Indiktion, im fünften Jahr des Pontifikats Papst Bonifaz IX., am 21. Tag des Monats Mai, um die Zeit der Nona: In dem Dorf Kleinostheim (*Oszenheim*) unter der Linde, wo gewöhnlich das Dorfgericht abgehalten wird, waren in Gegenwart des Notars und der hinzugezogenen Zeugen der Kantor Erwin [von Mainz][4], der Kustos Johann[5], der Kämmerer Hartmann Feist (*Veyst*) [von

[1] Anhang 2 Nr. 8.
[2] Zu dem Hof vgl. Fischer-Pache, Stift Aschaffenburg, S. 256f.
[3] Regest 579 und 580
[4] Anhang 4 Nr. 5.
[5] Anhang 5 Nr. 5.

Butzbach][1] und der Kanoniker Dietrich von Kronberg (*Cronenberg*)[2] als Vertreter des Stifts Aschaffenburg auf der einen Seite sowie der Schultheiß Konrad zum Wege, der Vogt Heilmann und die Schöffen Nikolaus Hofeman, Peter Retzman, Heinrich (*Heyle*) Schmied (*Smyd*), Berthold, Sohn der Katharina Berthold, Berthold zum Wege und Peter Turlechir als Vertreter der Dörfer Kleinostheim und Dettingen (*Tettingen*) auf der anderen Seite versammelt. Es fehlte lediglich Johann (*Henne*) Munkel, der seiner Schöffenpflicht am Landgericht in Großostheim (*Ostheim*) nachkommen musste und daher den Schultheißen und die erwähnten Schöffen bevollmächtigt hatte, auch in seinem Namen zu sprechen. Darauf ersuchten die Vertreter des Stifts den Schultheißen und die Schöffen, ein Gericht abzuhalten und die Rechte des Stifts und seiner Landsiedel in den Dörfern Kleinostheim, Dettingen und Mainaschaff (*Aschaff*) sowie den Umfang der Ossenheimer Mark zu weisen.

Als nun das Gericht im Namen des Propstes, des Stifts Aschaffenburg und dessen Vögten zusammengetreten war, haben die Schöffen zunächst klageweise vorgebracht, dass die Aschaffenburger Bürger Konrad Schreiber, Ulrich Schreiber, Johann (*Henne*) Beyer und Johann Leiffirlin sowie die Stadtbüttel Johann Snerrer und Johann Kil dem Heinrich Keiser von Kleinostheim sein Pferd widerrechtlich weggenommen haben.

Daraufhin hat der Kantor die Schöffen gebeten, die Rechte des Stifts und seiner Landsiedel in den drei Dörfern in der Ossenheimer Mark zu weisen sowie den Umfang dieser Mark zu beschreiben. Daraufhin haben die Schöffen nach einer Beratung eine Urkunde verlesen lassen, in der diese Rechte beschrieben sind und die hier im Wortlaut wiedergegeben wird.

Der Amtsbezirk der Gerichte Kleinostheim und Dettingen in der Ossenheimer Mark beginnt am Karlstein zwischen Dettingen und Großwelzheim (*Wellinsheim*) und geht dann vom Karlstein bis an den Hörsteiner (*Hurster*) Graben. Von dort verläuft die Grenze vor der Rohrwiese (*Rorewysen*) zwischen Bruchhausen (*Bruchusen*) und dem Kleinen Lindich bis an die *Mellinbach*. Dann an der *Mellinbach* aufwärts zwischen dem Gericht von Hörstein und dem Gericht des Stifts Aschaffenburg. Weiter von der *Melnbach* bis an Herrn Friedrichs Acker, wo eine Eiche und ein Markstein stehen. Von diesem Markstein geht sie bis an Rosemanns Wiese, wo ein weiterer Markstein steht und von dort bis in die Rückersbach (*Rukerspach*). Aus der Rückersbach führt sie dann auf den Langenberg hinauf, wo ein Markstein an der Ecke die Grenze zwischen dem Gericht des Stifts und dem Gericht der Grafen von Rieneck bildet. Von dort läuft sie als Grenze zwischen diesen beiden Gerichten bis in die Roßbach (*Roszebach*). Aus der Roßbach heraus führt sie dann neben dem Jakobsberg herab und neben dem *Wisichen* bis in die Steinbach. Von dort geht sie bis an die Unterbach (*Vndernbach*), wo sie an die Mainaschaffer Gemarkung stößt.

Der Zuständigkeitsbereich des Gerichts Mainaschaff, das ebenfalls in der Ossenheimer Mark liegt, beginnt am Main (*Meyne*) gegenüber von Leider (*Lyder*) und zieht von dort bei den Wiesen gegenüber von Leider zu dem Acker, der in den Fronhof des Stifts in Mainaschaff gehört, und an den Bach und bis an den Ruprechtswinkel (*Ryprechtswinkel*). Von dort verläuft die Grenze weiter bis an die Strudelbach, dann bis an die Kämmerei (*Kemerye*) am Konradsgrund und weiter bis an den Vogelbeerbaum (*Spirbaum*). Von diesem geht sie den Steinbach hinab bis an die Unterbach (*Vndernbach*). Dort stoßen die Gemarkungen von Mainaschaff und Kleinostheim aneinander.

Alles, was innerhalb des gerade beschriebenen Bereichs liegt, wird Ossenheimer Mark genannt. Diese sowie der Striet (*Strut*) genannte Wald, soweit er in der Ossenheimer Mark liegt, gehören dem Stift Aschaffenburg und sind an die Landsiedel des Stifts in Kleinostheim, Dettingen und Mainaschaff zu Erbrecht verliehen. Die Gerichtsherrschaft in der Ossenheimer Mark steht allein dem Stift Aschaffenburg zu. Dieses hat über alle Vergehen in der Mark zu richten, die nicht vor das Landgericht gehören.

In der Ossenheimer Mark haben die drei Dörfer Kleinostheim, Dettingen und Mainaschaff das gleiche Weiderecht auf allen Gütern. Möchte eines der Dörfer seine Weide einhegen, dann soll es dies den beiden anderen anzeigen.

---

[1] Anhang 6 Nr. 24.

[2] Anhang 6 Nr. 50.

Die Landsiedel in den drei Dörfern dürfen ihr Vieh und ihre Schweine in die Wälder in der Ossenheimer Mark treiben, wenn es dort Bucheckern gibt. Ausgenommen davon ist nur das Lindich. Außerdem dürfen sie dort bei Bedarf Bauholz unter Hinzuziehung eines Zimmermanns schlagen und sich mit dem benötigten Brennholz versorgen.
Die drei Dörfer können eine Schmied anstellen. Dieser kann die für seine Tätigkeit benötigte Holzkohle in dem Striet genannten Wald brennen. Auch können sie in jedem Dorf einen Förster anstellen, der die Felder in der Ossenheimer Mark und den Strietwald, soweit er in dieser Mark liegt, beaufsichtigt. Sonst hat dort nur noch der Erzbischof von Mainz als oberster Vogt und Schutzherr der Mark Aufsichtsrechte auszuüben. Diesem haben die Landsiedel Frondienste zu leisten und nach Bedarf Brennholz zu schlagen und in die Burg nach Aschaffenburg zu fahren.
Diese Rechte standen den Landsiedel des Stifts seit Menschengedenken ohne Einschränkung bis zu der Zeit zu, als sie von den Bürgern zu Aschaffenburg gewaltsam behindert wurden. Dies wird nach Verlesung der Urkunde von den Schöffen nach erfolgter Beratung bestätigt. Auf Bitte des Schultheißen und der Schöffen hat der Notar darüber ein Notariatsinstrument ausgefertigt.
Zeugen: Der Pfarrer zu St. Marien in Aschaffenburg Philmann Bart[1], der Pfarrer zu Stockstadt (*Stoxstat*) Nikolaus Fleige, der Pfarrer zu Kleinostheim Heinrich Dubeney, der Kleriker Heinrich Kolbelin und der Laie Johann von Idstein (*Etstein*).
Am selben Tag etwas nach der Zeit der Nona erschienen in dem Dorf Mainaschaff in der Ossenheimer Mark vor dem Kirchhof, wo gewöhnlich das Gericht abgehalten wird in Gegenwart des Notars und der hinzugezogenen Zeugen die bereits erwähnten Vertreter des Stifts auf der einen Seite sowie der Schultheiß Werner Helffrich, der Vogt German auf der Heide und die Schöffen Nikolaus Hofeman, Konrad zum Wege, Konrad Munkeln, Berthold zum Wege, Johann Blanckenbecher, Engelbold Kreis und Konrad Sibold auf der anderen Seite. Wie in Kleinostheim haben auch hier die Vertreter des Stifts darum gebeten, Gericht zu halten und die Rechte der Landsiedel in den drei Dörfern Kleinostheim, Dettingen und Mainaschaff in der Ossenheimer Mark sowie den Umfang der Mark zu weisen. Nach Beratung haben die Schöffen erklärt, dass es derzeit nichts zu rügen gibt. Hinsichtlich der Rechte des Stifts und seiner Landsiedel sowie des Umfangs der Ossenheimer Mark haben sie die bereits erwähnte Urkunde verlesen lassen und diese in vollem Umfang bestätigt. Der Notar hat darüber dann ein Notariatsinstrument ausgefertigt.
Zeugen: Der Pfarrer zu St. Marien in Aschaffenburg Philmann Bart, der Pfarrer zu Stockstadt Nikolaus Fleige, der Kleriker Heinrich Kolbelin sowie die Laien Johann von Idstein und Ulrich Hofeman.
Ausf. fehlt.
Abschriften: Liber I camerae, fol. 17rv (Teilabschrift der Passagen über die Beschreibung der Ossenheimer Mark); Liber II camerae, fol. 221v–224r; A 6180 (Gerichtsbuch der Mark Ossenheim, angefangen 1541).
Druck: Grimm, Weistümer, Bd. 6, S. 71 - 75.
Regest, Erwähnungen: Gudenus, Bd. 2, S. 397; Hoffmann, Pfarreiorganisation, S. 975; Schuck, Pfarrer, S. 112; Fischer, Aschaffenburg, S. 124f., 245; Brügmann, Nekrolog, S. 53 Anm. 172, 216 Anm. 469; Fischer-Pache, Stift Aschaffenburg, S. 233, 238.

676
1394 September 3, Aschaffenburg
Der öffentliche Notar Philmann Bart von Bingen (*Pingwia*)[2] beurkundet: Im Jahr 1394, in der zweiten Indiktion, im fünften Jahr des Pontifikats Papst Bonifaz IX., am dritten Tag des Monats September, um die Zeit der Nona hat in der Kurie des Stiftsvikars Hermann von Weilnau (*Wilnawe*)[3] in Gegenwart des Notars und der hinzugezogenen Zeugen der Stiftsvikar Johann Wiebels-

[1] Von 1378/79 bis 1399 auch als Stiftsvikar belegt (Anhang 7 Nr. 3).
[2] Von 1378/79 bis 1399 auch als Stiftsvikar belegt (Anhang 7 Nr. 3).
[3] Anhang 7 Nr. 100.

becher (*Webelspechir*)[1], zwar körperlich gebrechlich, aber im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte sein Testament errichtet. Zu seinen Testamentsvollstreckern hat er den Stiftsvikar Johann Schuppach[2], den Stiftssubstituten Peter Spregel sowie den Aschaffenburger Bürger Konrad zum Raben bestellt und ihnen die notwendigen Vollmachten übertragen. Danach hat er die folgenden Bestimmungen bezüglich der Verwendung seiner Hinterlassenschaft getroffen:

- An den Erzbischof von Mainz geht ein Viertel Silber.
- Die Präsenzen des Stifts Aschaffenburg erhalten einen Zins von 2 Pfund Heller. Davon entrichten Nikolaus Schnabel (*Snabel*) und seine Ehefrau Katharina 28 Schilling Heller von der Scheune [in Aschaffenburg] hinter ihrer Kelter. Als Unterpfand für diesen Zins haben sie ihren Garten am Fuß des Boxberges eingesetzt. 8 Schilling Heller bezahlt Eva, die Tochter der Isengrim, von ihrem Haus [in Aschaffenburg] in der Herstallstraße (*an dem Horstal*)[3] gegenüber dem Haus Zum Riesen[4]. Die restlichen 5 Schilling gibt der Koch und frühere Metzger Herold von seinem Weinberg [in Aschaffenburg] an dem Rodewasser (*Rodenwaszer*). Für diesen Zins soll man im Stift den Jahrtag des Testamentars begehen.
- Seiner Vikarie im Stift Aschaffenburg hinterlässt er sein Pilgerbuch (*liber viaticum*).
- Jedem Vikar und jedem Substituten, der am 30. Tag nach seiner Beerdigung sein Grab besucht, soll man 5 Schillinge geben, sofern die Testamentsvollstrecker dafür genügend Mittel haben.
- An den neuen Altar in Hösbach (*Hostebach*) geht ein von ihm gekaufter neuer Kelch.
- Der Pfarrer dort erhält eine Gült von 1 Malter Roggen (*siligo*). Diese wird von den Güter der verstorbenen Wamseler entrichtet, die gegenwärtig der Glöckner Erpelo bewirtschaftet. Diese Gült hat er um 15 Pfund Heller von Fedir gekauft. Dieser und seine Nachfolger sollen für ihn beten.
- Des weiteren erhält der Pfarrer eine Gült von 0,5 Malter Hafer, die Heinrich Maser gibt.
- Jedem Mitglied des Landkapitels Rodgau (*Rotgawe*) in Seligenstadt hinterlässt er 1 Schilling Heller, sofern dies von seiner Hinterlassenschaft bezahlt werden kann.
- Außerdem erhält das Kapitel alle Schulden und Rechte des Kapitels, die bisher dem Testamentar wegen des Stifts zugestanden haben.
- Jeder Testamentsvollstrecker erhält zwei eiserne Töpfe (*olla erea*), zwei größere Gitter (*cancres maiores*) und zwei eiserne Lämpchen (*mortarea erea*) mit ihren Dochten (*wroszelis*).
- Seiner Verwandten Anna hinterlässt er für die ihm mehr als 15 Jahre lang geleisteten Dienste sein Hausgerät.
- Außerdem erhalten Anna und sein Bruder Hermann seinen Weinberg am *Schenkinberg* [in Aschaffenburg].
- Seine Kurie sowie die noch nicht vergebenen Weinberge [in Aschaffenburg], nämlich den Weinberg am Schenkenberg, den Weinberg am Klosterrain neben Hermann von Weilnau, den Setz genannten Weinberg sowie ein Grundstück, auf dem Mist gelagert wird, überträgt er seinen Testamentsvollstreckern, damit sie aus deren Erlös die anderen Legate besser ausführen können.

Der Testamentar erklärt das vorliegende Testament zu seinem rechtsgültigen letzten Willen und widerruft alle von ihm früher erlassenen testamentarischen Verfügungen. Auf seine Bitte fertigt der Notar darüber ein Notariatsinstrument aus.
Zeugen: Der Stiftsvikar Hermann von Weilnau und der Substitut Petrus Nikolai.
Siegler: Der Notar mit seinem Signet (*signum meum solitum et consuetum*).
Ausf., Notariatsinstrument; Pergament; lateinisch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 275.

---

[1] Anhang 7 Nr. 101.
[2] Anhang 7 Nr. 80.
[3] Zur Topographie Grimm, Häuserbuch IV, S. 3ff. Das Haus lässt sich den bestehenden Hausnummern nicht zuordnen. Es lag auf der Seite der ungeraden Nummern zwischen der Einmündung der Treibgasse und dem Haus Nr. 37 (Grimm, Häuserbuch IV, S. 156).
[4] Herstallstraße 26 (Grimm, Häuserbuch IV, S. 120ff.

Siegel: Signet, unbeschädigt.
Rückvermerke: Testamentum Hermanni de Wylnawe, vicarii Asch. (15./16. Jh.).
Kanzleivermerke: Nro. 139 (18. Jh.).
Regest, Erwähnungen: Hoffmann, Pfarreiorganisation, S. 967f.; Fischer, Privatbesitz von Büchern, S. 11; Grimm, Häuserbuch IV, S. 156.

677
1394 September 4
Konrad Fronhofer von Assenheim (*Assinheim*)[1] beurkundet: Er hat aufgrund einer Provision des Mainzer Erzbischofs Konrad [von Weinsberg][2], seines gnädigen Herren, Kanonikat und Präbende des Magisters Heinrich Meister von Fritzlar[3] im Stift Aschaffenburg, die durch dessen Tod vakant geworden sind, erhalten und wurde in das Stift aufgenommen. Er verpflichtet sich daher, Dekan und Kapitel, das Stift in seiner Gesamtheit sowie jeden einzelnen Kanoniker und Vikar im Falle von gerichtlichen oder außergerichtlichen Auseinandersetzungen wegen der Übertragung des Kanonikats an ihn zu vertreten und ihnen alle dabei entstehenden Schäden und Unkosten zu ersetzen. Sollte er dieser Verpflichtung nicht nachkommen, dann hat er eine Strafe von 100 Mark lötigem Silber an das Stift zu bezahlen. Dafür stellt er diesem als Bürgen die Mainzer Domherren Georg von Wertheim[4], Johann von Sayn (*Seyne*) genannt Greifenstein (*Gryffenstein*)[5] und Johann Hofward[6], den Vizedom in Aschaffenburg Eberhard von Fechenbach (*Vechinbach*)[7], den Edelknecht Johann von Hofheim und den Schenken des Mainzer Erzbischofs Klaus von Leuboltz (*Leiboldes*). Wenn er die gegenüber dem Stift eingegangene Verpflichtung nicht einhält und auch die für diesen Fall vorgesehene Strafe nicht entrichtet, dann sollen die Bürgen innerhalb von acht Tagen nach Aufforderung durch das Stift in einer öffentlichen Herberge in Aschaffenburg zum Einlager einkehren, und zwar jeder mit einem Knecht und einem Pferd. Verstorbene oder nicht mehr leistungsfähige Pferde hat der betroffene Bürge unverzüglich zu ersetzen. Bei Tod oder Rückzug eines Bürgen muss Konrad Fronhofer innerhalb eines Monats einen gleichwertigen Ersatzmann stellen.
Siegler: Konrad Fronhofer (1) sowie Georg von Wertheim (2), Johann von Sayn (3), Johann Hofward (4), Eberhard von Fechenbach (5), Johann von Hofheim (6) und Klaus von Leuboltz (7).
Datum 1394 *feria sexta proxima ante festum Nativitatis beate Marie virginis.*
Ausf.; Pergament; deutsch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 1044.
Siegel: Sieben an Pergamentstreifen anhängende Siegel, 1, 5 + 7 beschädigt, 2 verloren, 3 Fragment, 4 unbeschädigt, leicht beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangabe (15. Jh.).
Regest, Erwähnungen: Amrhein, Prälaten, S. 180 (zu 1394 September 13); Wolfert, Wappenbuch, S. 138, 147, 151, 220; Spies, Kurie Greifenstein, S. 238.

678
1394 September 16
Der Dekan des Stifts Aschaffenburg Konrad [von Hanau][8] bekennt: Ihm wurde die durch den Tod des Otto [von] Bächlingen (*Bechelingen*)[1] vakante Stiftspräbende verliehen. Er verpflichtet sich

[1] Anhang 6 Nr. 30.
[2] Zu ihm vgl. Regest 633.
[3] Anhang 6 Nr. 57.
[4] Georg, der Sohn des Grafen Eberhard I. von Wertheim und der Katharina Burggräfin von Nürnberg, ist 1390 erstmals und 1394 letztmals als Mainzer Domherr belegt. Angeblich resignierte er 1422 (Hollmann, Domkapitel, S. 470).
[5] Zu ihm Regest 596. Er war aber nie Domherr in Mainz.
[6] Anhang 1 Nr. 6.
[7] Er ist von 1360 bis 1394 als Vizedom in Aschaffenburg belegt (Wolfert, Wappenbuch, S. 138).
[8] Anhang 2 Nr. 8.

daher, Scholaster und Kapitel des Stifts sowie jeden einzelnen Kanoniker und Vikar im Falle von gerichtlichen oder außergerichtlichen Auseinandersetzungen wegen der Übertragung dieser Präbende an ihn zu vertreten und ihnen alle dadurch entstehenden Schäden und Unkosten zu ersetzen. Sollte er dem nicht nachkommen, dann hat er 100 Mark lötiges Silber als Strafe an das Stift zu bezahlen. Dafür stellt er diesem den Pfarrer zu Weißkirchen (*Wiszenkirchen*) Wilhelm, den Pfarrer zu Oberrodau (*Obernrodauwe*) Peter, den Pfarrer zu Obernburg Siegfried, den Pfarrer zu Steinheim Klaus, die Pfarrer zu Dieburg (*Dieppurg*) Heilmann und Johann Trierer von Babenhausen als Bürgen. Erfüllt er die gegenüber dem Stift eingegangene Verpflichtung nicht und entrichtet auch die für einen solchen Fall vorgesehene Strafe nicht, dann sollen die Bürgen innerhalb von acht Tagen nach Aufforderung durch das Stift in eine öffentliche Herberge in Aschaffenburg zum Einlager einkehren, und zwar jeder mit einem Pferd und einem Knecht. Im Einlager verstorbene oder nicht mehr leistungsfähige Pferde hat der betroffene Bürge unverzüglich zu ersetzen. Bei Tod oder Rückzug eines Bürgen muss der Dekan innerhalb eines Monats einen gleichwertigen Ersatzmann stellen.
Siegler: Der Dekan (1) sowie der Pfarrer von Weißkirchen (2), der Pfarrer von Oberrodau (3), der Pfarrer von Oberburg (4), der Pfarrer von Steinheim (5), der Pfarrer von Dieburg (6) und Johann Trierer (7).
Datum 1394 *feria quarta proxima post Exaltacionem Sancte Crucis*.
Ausf.; Pergament; deutsch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 1067.
Siegel: Sieben an Pergamentstreifen anhängende Siegel; 1 – 4, 6 + 7 beschädigt, 5 leicht beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangabe (15./16. Jh.).
Regest, Erwähnungen: Amrhein, Prälaten, S. 180 (zu 1384 September 17); Wolfert, Wappenbuch, S. 206.

679
1394 November 19
Der Kantor des Stifts Aschaffenburg Erwin [von Mainz][2] bekennt: Er hat seinen Weinberg [in Aschaffenburg] am Demmer (*Temmer*) zwischen Weinbergen des verstorbenen Johann [von] Kirchhain (*Kyrchan*)[3] und des verstorbenen Breithaupt (*Breytheupt*) sowie eine jährliche Gült von 3,5 Malter Roggen (*korns*), die er von dem Scholaster des Stifts Aschaffenburg Johann [Herdan] von Büches (*Bu/e/ches*)[4] gekauft hat und die von Gütern in Großostheim (*Ostheym*) gefällt, die derzeit Heinrich Mingel und seine Ehefrau Katharina bewirtschaften,[5] der Vikarie am neuen Altar in der Martinskapelle[6] in Aschaffenburg geschenkt. Dafür soll der Inhaber der Vikarie zusätzlich zu der von ihm bereits früher gestifteten wöchentlichen Messe am Montag[7] noch zusätzlich jeweils am Freitag eine Messe vom Heiligen Kreuz zu Ehren der Patrone des neuen Altars sowie zu seinem und des verstorbenen Herrn Nikolaus von Lichtenstein (*Lychtensteyn*)[8] Seelenheil lesen.
Siegler: Der Kantor mit dem Kantoreisiegel (*myner sengerye ingesigel*).
Der geben ist 1394 *uff sente Elyzabeth dag*.
Ausf.; Pergament; deutsch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 3318.
Siegel: An Pergamentstreifen anhängend, stark beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangabe (18. Jh.).

---

[1] Anhang 6 Nr. 3.
[2] Anhang 4 Nr. 5.
[3] Von 1375 bis 1393 als Stiftsvikar in Aschaffenburg belegt (Anhang 7 Nr. 46).
[4] Anhang 3 Nr. 6.
[5] Regest 671.
[6] Zu der Kapelle Grimm, Häuserbuch I, S. 455 – 458; zu der Vikarie Fischer-Pache, Stift Aschaffenburg, S. 383ff.
[7] Regest 667.
[8] Vermutlich der am 10. Februar 1393 verstorbene Stiftskustos (Anhang 5 Nr. 4).

Regest, Erwähnungen: Brügmann, Nekrolog, S. 208 Anm. 405; Fischer-Pache, Stift Aschaffenburg, S. 385, 387; Grimm, Häuserbuch I, S. 455.

680

1395 Februar 10

Der Edelknecht Hartmann von Sulzbach (*Soltzpach*) und seine Ehefrau Gertrud verwitwete Dugel bekennen für sich und ihre Erben: Der Dekan Konrad [von Hanau][1], das Kapitel sowie der Vikar des Stifts Aschaffenburg Nikolaus Pistor[2] haben ihnen ihren Hof mit drei Hufen Land und allen anderen Zugehörungen in Dorf und Gemarkung Klein-Karben (*Kleynen Karbin*)[3] zu Erbrecht verliehen. Sie sollen davon jedes Jahr Dekan und Kapitel 9 Achtel Roggen (*kornes*) und dem Vikar 18 Achtel Roggen auf ihre Kosten in die Stadt Frankfurt liefern, und zwar immer zwischen dem 15. August und dem 8. September (*zwischen den zwen vnser Frawin dagin, die man nennit zu latine Assumptio vnd Nativitas*). Bei Säumnis kann das Stift ein Pfand von den Besitzungen der Beliehenen nehmen lassen und dieses bei Christen oder Juden versetzen, um mit dem Erlös die rückständige Gült sowie die ihm entstandenen Schäden und Unkosten zu decken. Die Beliehenen sollen den Hof und seine Zugehörungen ungeteilt an nur einen Erben weitergeben und in gutem Kulturzustand halten. Wenn sie den Hof nicht länger bewirtschaften wollen, dann sollen sie den Leihevertrag drei Tage und sechs Wochen vor dem 22. Februar (*vor sante Petirs dage*) aufkündigen. Das Stift kann dann den Hof wieder übernehmen und jemand anderem verleihen. Es ist auch nicht verpflichtet, sie für die auf dem Hof befindliche Besserung zu entschädigen. Dies gilt auch für den Fall, dass sie den Hof nicht ordnungsgemäß bewirtschaften und wenn das Stift bei Säumnis kein ausreichendes Pfand auf ihren Gütern findet. Nach dem Tod des Hartmann von Sulzbach und seiner Ehefrau soll deren Sohn Konrad Dugel den Hof übernehmen.

Siegler: Hartmann von Sulzbach und seine Ehefrau Gertrud unter deren Siegel sich auch Konrad Dugel verbindet.

Der gebin ist 1395 *vff den nehistin mitwochin vor sante Valentins dage des heilgin mertelers.*

Ausf. fehlt.

Abschriften: Liber I praesentiarum, fol. 160r–161v Nr. 118 (Randbemerkung fol. 160r: 1488 vacat, ut in nova littera desuper confecta per dominum Bertoldum [von Henneberg], archiepiscopum Mag., inter me Heinricum Czan, vicarium, et heredes Ewini Tugel etcetera); liber III praesentiarum, fol. 123v-124v.

Regest, Erwähnungen: Fischer-Pache, Stift Aschaffenburg, S. 100, 233.

681

1395 März 13

Johann Lutring[4] beurkundet: Er hat die durch den Tod des Berthold Buleib[5] vakante Vikarie im Stift Aschaffenburg aufgrund einer päpstlichen Provision erhalten und wurde in das Stift aufgenommen. Daher verpflichtet er sich, im Falle von gerichtlichen oder außergerichtlichen Auseinandersetzungen wegen der Übergabe der Vikarie an ihn Dekan und Kapitel, das Stift in seiner Gesamtheit sowie jeden einzelnen Kanoniker und Vikar zu vertreten und ihnen alle im Gefolge solcher Auseinandersetzungen entstandenen Schäden und Unkosten zu ersetzen. Tut er dies nicht, dann hat er dem Stift 100 Mark lötiges Silber als Strafe zu bezahlen. Dafür stellt er ihm dem Pfarrer zu Kleinwallstadt (*Kleynem Walstad*) Konrad Rule, den Pfarrer zu St. Agatha in Aschaffenburg Simon sowie die Aschaffenburger Bürger Wenzel Bernger, Johann Richart, Johann Beyer und Berthold Brettträger als Bürgen. Kommt er der gegenüber dem Stift übernommenen Verpflichtung nicht nach, dann sollen die Bürgen innerhalb von acht Tagen nach Aufforderung durch das Stift in einer öffentlichen Herberge in Aschaffenburg zum Einlager einkehren,

---

[1] Anhang 2 Nr. 8.

[2] Anhang 7 Nr. 67.

[3] Zu dem Hof, der der Stiftsvikarie St. Katharina gehörte und dieser von dem 1307 verstorbenen Kanoniker Peter Kolbendensel übergeben worden war, Fischer-Pache, Stift Aschaffenburg, S. 232f.

[4] Anhang 7 Nr. 54.

[5] Anhang 7 Nr. 13.

und zwar jeder mit einem Knecht und einem Pferd. Pferde, die im Einlager gestorben oder die nicht mehr leistungsfähig sind, hat der betroffene Bürge unverzüglich zu ersetzen. Bei Tod oder Rückzug eines Bürgen muss Johann Lutring innerhalb eines Monats einen gleichwertigen Ersatzmann stellen.
Siegler: Johannes Lutring (1) sowie Konrad Rule (2), Simon (3), Wenzel Bernger (4), Johann Richart (5), Johann Beyer (6) und Berthold Brettträger (7).
Datum 1395 *an dem nesthen samsdag vor santte Gerdruden dag der heiligen juckfrauwen* (!).
Ausf.; Pergament; deutsch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 19.
Siegel: Sieben an Pergamentstreifen anhängende Siegel, 1, 2 + 6 Fragment, 3 + 7 beschädigt, 4 stark beschädigt, 5 leicht beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangabe (15./16. Jh.).
Regest, Erwähnungen: Wolfert, Wappenbuch, S. 151; Fischer, Aschaffenburg, S. 383 Anm. 97.

682
1395 April 29, Großostheim
Der öffentliche Notar Philmann Bart von Bingen[1] beurkundet im Jahr 1395, in der dritten Indiktion, im sechsten Jahr des Pontifikats Papst Bonifaz IX., am 29. Tag des Monats April, zwischen Mittag und der Zeit der Vesper, in dem Dorf Großostheim (*Ostheym*): Vor dem Landgericht – gehegt durch den Vizedom zu Aschaffenburg Eberhard von Fechenbach (*Vechinbach*)[2], den Zentgrafen Gerung von Niedernberg (*Nedirnburg*) und die Schöffen Johann (*Henne*) Semeler, Konrad (*Kunlin*) von Radheim (*Rode*), Rutze von Wenigumstadt (*Wenegen Omstad*), Johann (*Henne*) Moller von Pflaumheim (*Plumheym*), Heinrich von Ringenheim (*Rynginheim*), Wenzel Schmied (*Smyd*), Sibold Koch, Hermann Void, Hermann Renne von Stockstadt (*Stoxstad*), Gerung von Niedernberg, Hermann von Niedernberg, Hermann Sickinhoffer und dem jungen Sefrid- hat in Gegenwart des Notars und der hinzugezogenen Zeugen der Scholaster des Stifts Aschaffenburg Johann Herdan von Büches (*Buches*)[3] Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg für ihre Präsenzen eine Gült von 6 Malter Roggen (*korns*) verkauft. Davon gefallen 5 Malter von einem Hof und seinen Zugehörungen in Wenigumstadt (*Wengin Omstad*), den derzeit Heinrich Gruwel und seine Ehefrau Liutgard (*Luke*) bewirtschaften und der Herdans Gut genannt wird. Dazu gehören:

2 Morgen Äcker hinter den Zäunen des Heinrich Gruwel.
3 Morgen in drei Stücken am Streckfuss (*Streckfu/o/sze*).
9 Morgen an dem Emesloch (*Emeszloche*).
1 Morgen an der Heumahd (*Hauwmaden*).
3 Morgen vorne an den Rodungen (*Rodern*).
2 Morgen unter dem*Rodelberge.*
4 Morgen auf dem *Rodelberge.*
3 Morgen am Schaftalsrain (*Schaffstalsteyne*).
1 Morgen Acker durch das Schaftalsfloß (*Schaffstalsflosz*).

1 Malter Roggen entrichten die Erben des Storke zu Großostheim, nämlich Konrad Zimmermann und seine Ehefrau Elisabeth, von Äckern in der Gemarkung Großostheim jenseits des Remis (*Remysz*) zwischen Berthold Semeler und Johann (*Henchin*) Stork. Der Verkäufer hat diese Gült mit Hand und Halm dem Vizedom übergeben. Auf dessen Befehl hat dann der Zentgraf den Vikar und Präsenzmeister (*presencier*) des Stifts Konrad von Lich (*Liechin*)[4] als Vertreter der Käufer in deren Besitz gesetzt. Die Schöffen haben eidlich erklärt, dass die Gült durch die erwähnten Güter ausreichend abgesichert ist. Auf Bitte des Präsenzmeisters hat dann der Notar darüber ein Notariatsinstrument ausgefertigt.

---

[1] Von 1378/79 bis 1399 auch als Stiftsvikar belegt (Anhang 7 Nr. 3).
[2] Nach Wolfert, Wappenbuch, S. 138 ist er von 1360 bis 1394 als Vizedom in Aschaffenburg belegt. Diese Angabe ist aufgrund der vorliegenden Urkunde zu korrigieren.
[3] Anhang 3 Nr. 6.
[4] Anhang 7 Nr. 90.

Zeugen: Der Priester Konrad Bucher (*Buchir*), der Schreiber des Vizedoms Klaus von Münzenberg (*Mintzenberg*), der Kleriker Heinrich von Heubach (*Heypach*), der Priester Konrad Stork, die Aschaffenburger Bürger Johann (*Henne*) Quittenbaum (*Quedinbaum*) und Gerlach Kersener sowie Johann Schaffmeister von Babenhausen (*Babinhusen*).
Von den Gütern in Großostheim, auf denen der Malter Roggen lastet, gefällt außerdem jedes Jahr ein Fastnachtshuhn, das Konrad Zimmermann oder der jeweilige Inhaber dieser Güter zusätzlich zu der Pacht geben muss.
Siegler: Der Notar mit seinem Signet (*mit myme gewonlichin zceichin*).
Ausf., Notariatsinstrument; Pergament, stark stockfleckig, daher Textverluste; deutsch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 1400 b.
Siegel: Signet, unbesch.
Rückvermerke: Littera super empcione vi maldrorum siliginis apud Johannem de Buechis, scolasticum, videlicet v maldra in Wenegin Omstat et unum Ostheym ex parte Erwini, cantoris, de curia sua ad panes (14./15. Jh.); Inhaltsangabe (16. Jh.).
Abschriften: Liber I praesentiarum, fol. 145v–147v, Nr. 108; liber III praesentiarum, fol. 354v-356r.
Regest, Erwähnungen: Brügmann, Nekrolog, S. 196 Anm. 316; Fischer-Pache, Stift Aschaffenburg, S. 203, 365.

683
1396 Januar 4
Otto von Falkenberg[1], Kanoniker des Stifts Fritzlar, bekennt: Er hat ein Kanonikat und eine Präbende im Stift Aschaffenburg, die durch den Tod des Jakob Nulle[2] vakant geworden sind, aufgrund einer päpstlichen Provision erhalten und wurde in das Stift aufgenommen. Daher verpflichtet er sich, Dekan und Kapitel, das Stift in seiner Gesamtheit sowie jeden einzelnen Kanoniker und Vikar im Falle von gerichtlichen oder außergerichtlichen Auseinandersetzungen wegen der Verleihung des Kanonikats und der Präbende an ihn zu vertreten und ihnen alle dabei entstehenden Schäden und Unkosten zu ersetzen. Sollte er dem nicht nachkommen, dann hat er eine Strafe von 100 Mark lötigem Silber an das Stift zu bezahlen. Dafür stellt er diesem den Dekan des Stifts St. Moritz in Mainz Johann Meyer, den Scholaster des Stifts St. Viktor außerhalb der Mauern von Mainz Sander von Geismar, den Kanoniker des Stifts Fritzlar Konrad Unruhe, den Pfarrer von Groß-Umstadt (*Omstad*) Konrad von Kassel sowie die Kanoniker des Stifts St. Moritz Andreas König und Konrad Hoppener als Bürgen. Sollte er seine gegenüber dem Stift eingegangene Verpflichtung nicht erfüllen, dann sollen die Bürgen innerhalb von acht Tagen nach Aufforderung durch das Stift zum Einlager in einer öffentlichen Herberge in Aschaffenburg einkehren, und zwar jeder mit einem Knecht und einem Pferd. Im Einlager verstorbene oder nicht mehr leistungsfähige Pferde hat der betroffene Bürge unverzüglich zu ersetzen. Bei Tod oder Rückzug eines Bürgen muss Otto von Falkenberg innerhalb eines Monats einen gleichwertigen Ersatzmann stellen.
Siegler: Otto von Falkenberg (1) sowie Johann Meyer (2), Sander von Geismar (3), Konrad Unruhe (4), Konrad von Kassel (5), Andreas König (6) und Konrad Hoppener (7).
Datum 1396 *tercia feria post festum Circumcisionis Domini.*
Ausf.; Pergament; deutsch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 10.
Siegel: Sieben an Pergamentstreifen anhängende Siegel; 1 + 3 - 7 stark beschädigt, 2 beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangabe (14./15. Jh.).
Regest, Erwähnungen: Amrhein, Prälaten, S. 295.

684
1396 Januar 5

[1] Anhang 6 Nr. 23.
[2] Anhang 6 Nr. 64.

Konrad Fronhofer von Assenheim (*Assinheim*)[1] bekennt: Aufgrund einer päpstlichen Provision wurden ihm Kanonikat und Präbende des Johann [Herdan] von Büches[2] im Stift Aschaffenburg, die durch dessen Tod vakant geworden waren, verliehen und er wurde in das Stift aufgenommen. Daher verpflichtet er sich, Dekan und Kapitel, das Stift in seiner Gesamtheit sowie jeden einzelnen Kanoniker und Vikar im Falle von gerichtlichen oder außergerichtlichen Auseinandersetzungen wegen der Übertragung des Kanonikats und der Präbende an ihn zu vertreten und ihnen alle durch solche Auseinandersetzungen entstehenden Unkosten und Schäden zu ersetzen. Sollte er dies nicht tun, dann hat er eine Strafe von 100 Mark lötigem Silber an das Stift zu bezahlen. Dafür stellt er diesem als Bürgen den Dekan des Stifts St. Johann in Mainz Johann von Seligenstadt (*Selgenstad*), den Scholaster des Stifts St. Johann Johann von Seelheim (*Selheim*), den Mainzer Domvikar Johann Pfeffersack (*Pheffirsack*)[3], den Landschreiber im Rheingau Wigand von Assenheim sowie die Aschaffenburger Bürger Johann (*Henne*) Beyer und Johann (*Henne*) Richart. Falls er die gegenüber dem Stift eingegangene Verpflichtung nicht einhält und auch die für diesen Fall festgelegte Strafe nicht bezahlt, dann sollen die Bürgen innerhalb von acht Tagen nach Aufforderung durch das Stift in eine öffentliche Herberge in Aschaffenburg zum Einlager einziehen, und zwar jeder mit einem Pferd und einem Knecht. Im Einlager verstorbene oder nicht mehr leistungsfähige Pferde hat der betroffene Bürge unverzüglich zu ersetzen. Bei Tod oder Rückzug eines Bürgen muss Konrad Fronhofer innerhalb eines Monats einen gleichwertigen Ersatzmann stellen.
Siegler: Konrad Fronhofer (1) sowie Johann von Seligenstadt (2), Johann von Seelheim (3), Johann Pfeffersack (4), Wigand von Assenheim (5), Johann Beyer (6) und Johann Richart (7).
Datum 1396 *in vigilia Epiphanie Domini.*
Ausf.; Pergament; deutsch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 1046.
Siegel: Sieben an Pergamentstreifen anhängende Siegel, 1 beschädigt, 2 + 3 verloren, 4 + 5 stark beschädigt, 6 leicht beschädigt, 7 Fragment.
Rückvermerke: Cautio Conradi Fronhouer, magistri coquine domini Magunt. (15./16. Jh.).
Regest, Erwähnungen: Amrhein, Prälaten, S. 285; Fischer, Aschaffenburg, S. 386 Anm. 119; Brügmann, Nekrolog, S. 185 Anm. 230, 196 Anm. 317.

685
1396 März 28
Heinrich von Wasen der Älteste, wohnhaft in Glattbach (*Gladebach*), bekennt: Er schuldet dem Präsenzmeister (*presencier*) des Stifts Aschaffenburg 10 Gulden an ausständiger Pacht für zwei Jahre, die dieser für ihn Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg bezahlt hat. Dafür setzt er ihm einen jährlichen Zins von 1 Pfund Heller Aschaffenburger Währung als Pfand ein, die ihm von der Scheune des Hertwig Brun in Aschaffenburg am Katzenmarkt (*Kaczenmert*)[4] zustehen. Sollten er oder seine Erben dem Präsenzmeister innerhalb eines Jahres nach Datum dieser Urkunde die 10 Gulden bezahlen, dann fällt dieser Zins wieder an sie. Tun sie dies nicht, dann soll der Zins auf ewige Zeiten dem Präsenzmeister verbleiben.
Siegler: Heinrich von Wasen (1) sowie die Richter des Stifts Aschaffenburg (2) auf seine Bitte.
Datum 1396 *feria tercia ante festum Pasche.*
Ausf.; Pergament; deutsch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 2904.
Siegel: Zwei an Pergamentstreifen anhängende Siegel; 1 unbeschädigt, 2 stark beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (15. u. 18. Jh.).
Kanzleivermerke: A (18. Jh.).

---

[1] Anhang 6 Nr. 30.
[2] Anhang 3 Nr. 6.
[3] Er erhielt 1396 durch einen Tausch das Dekanat des Stifts Aschaffenburg (Anhang 2 Nr. 9).
[4] Zur TopographieGrimm, Häuserbuch III, S. 591f. Die Scheune lässt sich bestehenden Hausnummern nicht zuordnen (Ebd., S. 730).

Abschriften: Liber I praesentiarum, fol. 163v-164r Nr. 122; liber III praesentiarum, fol. 54v.
Regest, Erwähnungen: Fath, Das archidiakonale Gericht, Nr. 442 S. 218; Grimm, Häuserbuch III, S. 592, 616, 730.

686
1396 April 5
Johann Holzheimer (*Hultzhemmir*)[1] wurde aufgrund einer päpstlichen Provision die durch den Tod des Emmerich von Monzingen (*Monze*)[2] vakante Vikarie im Stift Aschaffenburg verliehen, und er wurde in das Stift aufgenommen. Daher verpflichtet er sich, Dekan und Kapitel, das Stift in seiner Gesamtheit sowie jeden einzelnen Kanoniker und Vikar im Falle von gerichtlichen oder außergerichtlichen Streitigkeiten wegen der Verleihung dieser Vikarie an ihn zu vertreten und ihnen alle durch solche Auseinandersetzung entstehenden Schäden und Unkosten zu ersetzen. Sollte er dies nicht tun, dann hat er eine Strafe von 100 Mark lötigem Silber an das Stift zu bezahlen. Dafür stellt er diesem den Kanoniker des Stifts St. Johann in Mainz Wenzel von Marnheim (*Narheym*), den Vikar des Stifts St. Stephan in Mainz Klaus von Friedberg sowie die Vikare des Stifts St. Viktor in Mainz Konrad Bludorn, Heinrich von Butzbach, Heinrich Steinmetz und Konrad von Assenheim (*Assinheim*) als Bürgen. Wenn er seine gegenüber dem Stift eingegangene Verpflichtung nicht erfüllt und auch die für diesen Fall vorgesehene Strafe nicht bezahlt, dann sollen sich die Bürgen innerhalb von acht Tagen nach Aufforderung durch das Stift in einer öffentlichen Herberge in Aschaffenburg zum Einlager einfinden, und zwar jeder mit einem Knecht und einem Pferd. Im Einlager verstorbene oder nicht mehr leistungsfähige Pferde hat der betroffene Bürge unverzüglich zu ersetzen. Bei Tod oder Rückzug eines Bürgen muss der Vikar innerhalb eines Monats einen gleichwertigen Ersatzmann stellen.
Siegler: Johann Holzheimer (1) sowie Wenzel von Mannheim (2), Klaus von Friedberg (3), Konrad Bludorn (4), Heinrich von Butzbach (5), Heinrich Steinmetz (6) und Konrad von Assenheim (7).
Datum quarta proxima post festum Pasche 1396.
Ausf.; Pergament; deutsch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 1045.
Siegel: Sieben an Pergamentstreifen anhängende Siegel; 1 Fragment, 2 + 4 leicht beschädigt, 3 + 5 - 7 beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangabe (14./15. Jh.).

687
1396 April 11, Kleinwallstadt
Der öffentliche Notar Philmann Bart von Bingen (*Bungen*)[3] beurkundet im Jahr 1396, in der vierten Indiktion, im siebten Jahr des Pontifikats Papst Bonifaz IX., am 11. Tag des Monats April, um die Zeit der Prima, in dem Dorf Kleinwallstadt (*Cleynen Walstad*), in der Gasse vor dem Pfarrhof nahe beim Kirchhof: In Gegenwart des Notars und der hinzugezogenen Zeugen hat vor dem Dorfgericht von Kleinwallstadt –gehegt durch den Schultheißen Ulrich Bernholt und die Schöffen Berthold Schmied (*Smyd*), Johann (*Henne*) Seltzir, Wortwin Rucker, Konrad Vierer, Johann Zorn, Wortwin Seltzir, Hartmann Schaffheimer und Hartmann Bernholt- Johann Löw (*Lewe*), der Schwiegersohn (*eydin*) des Eberhard Löw, Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg für ihre Präsenzen eine Gült von 2 Malter Roggen (*korns*) Aschaffenburger Maß verkauft. Er hat dafür von den Käufern 20 Gulden erhalten. Diese Gült gefällt von folgenden Gütern in Dorf und Gemarkung Kleinwallstadt:

> Haus, Hofstatt, Scheune, Kelter, Garten und Keller, die der Verkäufer derzeit bewohnt, zwischen den Hofstätten des Zeidel und des Hermann Schneider (*Snydir*).
> 0,75 Morgen Weinberg am Höllbrunnen (*Holburn*).

[1] Anhang 7 Nr. 40.
[2] Anhang 7 Nr. 55.
[3] Von 1378/79 bis 1399 auch als Stiftsvikar belegt (Anhang 7 Nr. 3).

1 Morgen guter Acker, der auf eine Wert von 8 Gulden veranschlagt wird, zieht gegen den Höllbrunnen.

0,75 Morgen am Mittelberg (*Mittilnberge*), die Löwenweingarten (*Lewinwingarten*) genannt werden.

1 Acker auf dem oberen Feld in der Riedwiese (*Ry/e/twysin*) oder auf dem *Warkis* zwischen Ulrich Bernholt und Johann Groß.

2 Morgen in dem *Bremisse* anstoßend an Heinrich Einsidel.

2 Morgen im oberen Feld am Weg nach Hofstetten ziehen auf das *Wibeloch*.

Er oder seine Erben oder der jeweilige Inhaber dieser Güter sollen die 2 Malter Roggen jedes Jahr zwischen dem 15. August und dem 8. September (*zussen den zweyn vnser Frawen tagin als sie zu hymel fur vnd geborn wart*) auf ihre Kosten nach Aschaffenburg auf den Speicher der Stiftspräsenzen liefern. Der Verkäufer hat die Gült mit Hand und Halm dem Schultheißen übergeben. Dieser hat daraufhin den Kanoniker und Kämmerer des Stifts Hermann Legehetzel (*Legeczel*)[1] als Vertreter der Käufer in deren Besitz gesetzt. Die Schöffen haben eidlich erklärt, dass die erwähnten Güter als Absicherung für die Gült ausreichend sind. Auf Bitte des Kämmerers hat der Notar darüber ein Notariatsinstrument ausgefertigt.

Zeugen: Der Pfarrer zu Kleinwallstadt Konrad sowie der Knecht des Stiftskämmerers Klaus Schorre.

Siegler: Der Pfarrer zu Kleinwallstadt auf Bitte der beteiligten Parteien sowie der Notar mit seinem Signet (*mit myme gewonlichin zeichin*).

Ausf. fehlt.

Abschriften: Liber I praesentiarum, fol. 150r – 152r Nr. 110 (Überschrift: De empcione 2 maldrorum siliginis in Walstadt Minore apud Johannem Lewin ad panes de pecunia recepta pro vendicione curie quondam dominorum Johannis de Eynbecke et Erwini de Moguncia; Randvermerk: Reempta sunt anno etcetera lxxxvii); liber III praesentiarum, fol. 415v-417v.

Regest, Erwähnungen: Trost, Uferorte, S. 128; Fischer-Pache, Stift Aschaffenburg, S. 243.

688

1396 Mai 15, Großwallstadt

Der öffentliche Notar Philmann Bart von Bingen[2] beurkundet im Jahr 1396, in der vierten Indiktion, im siebten Jahr des Pontifikats Papst Bonifaz IX., am 15. Tag des Monats Mai, zwischen Mittag und der Zeit der Vesper, in dem Dorf Großwallstadt (*Groszin Walstat*): In Gegenwart des Notars und der hinzugezogenen Zeugen haben vor dem Dorfgericht zu Großwallstadt –gehegt durch den Vogt Johann (*Henne*) Hebichir, den Schultheißen Johann Hartlieb und die Schöffen der junge Sefrid, Johann Merkil, Heinrich Gerlach, Hartmann Schade, Johann Schade, Johann Sefrid, der junge Peter und Heinrich Hartlieb- der Schöffe Heinrich Mangolt von Großwallstadt und seine Ehefrau Irmele Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg für ihre Präsenzen eine Gült von 1 Malter Roggen (*korns*) verkauft. Die Gült gefällt von Hof, Haus, Hofstadt, Scheune und Weinberg in der *Cuntzelmansgaszin* [in Großwallstadt], die vormals Konrad Wickmar, dem Vater der Irmele gehörten. Die Verkäufer haben dafür von den Käufern 10 Gulden erhalten. Als Unterpfand haben sie dem Stift einen jährlichen Zins von 5 Schilling Heller, 1 Sommerhuhn, 1 Fastnachtshuhn und 1 Gans eingesetzt. Dieser Zins wird ihnen von einem Haus entrichtet, das Johann Jungeln von Wallstadt besitzt.

Am selben Tag hat zu derselben Zeit Johann Wickmar von Großwallstadt vor dem erwähnten Dorfgericht Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg eine Gült von 1 Malter Roggen (*korngeldes*) für ihre Präsenzen verkauft. Diese Gült wird von den folgenden Gütern entrichtet:

3 Morgen freieigener Acker an dem Weintalsgraben (*Windalsgrabin*) an der Gemarkungsgrenze.

1,5 Morgen freieigener Acker an dem Augraben (*Auwegrabin*).

---

[1] Anhang 6 Nr. 54.

[2] Von 1378/79 bis 1399 auch als Stiftsvikar belegt (Anhang 7 Nr. 3).

1 Morgen freieigenerAcker oberhalb des Tiefenbachweges (*Diffenbachisweck*) anstoßend an den Acker des Frühmessers zu Großwallstadt.
2,5 Morgen freieigener Acker oben auf *Derrenherten* anstoßend an Johann (*Henlin*) Engeln.
0,25 Morgen freieigener Weinberg oben auf *Derrenherten* zwischen anderen Weinbergen des Verkäufers. Diese sind nicht Eigengut, sondern zinsen der Pfarrkirche in Großwallstadt jährlich 8 Schilling.
0,5 Morgen Weinberg in der *Halgartin* anstoßend an Heinrich Borrmster.

Dafür haben ihm die Käufer 10 Gulden bezahlt. Die Verkäufer haben die Gülten dem Vogt mit Hand und Halm übergeben. Dieser hat dann den Vikar und Präsenzmeister (*presencier*) des Stifts Konrad Stump von Lich (*Lieche*)[1] als Vertreter der Käufer in ihren Besitz gesetzt. Die Schöffen haben eidlich bestätigt, dass die verkauften Gülten durch die erwähnten Güter ausreichend abgesichert sind. Auf Bitte des Präsenzmeisters hat dann der Notar darüber ein Notariatsinstrument ausgefertigt.
Zeugen: Der Pfarrer zu Großwallstadt Konrad, der Pfarrer zu Kleinwallstadt Konrad, der Pfarrer zu Ruchelnheim (*Ruchilnheim*) Heinrich, der Frühmesser zu Großwallstadt Heinrich von Windecken (*Wunecke*), der Knecht des Präsenzmeisters Karl von Bessenbach sowie Siegfried Wikel und Hermann Walbechir von Großwallstadt.
Siegler: Der Notar mit seinem Signet (*mit myme gewonlichin zeichin*).
Ausf. fehlt.
Abschriften: Liber I praesentiarum, fol. 147v – 150r Nr. 109; liber III praesentiarum, fol. 413v-415v.
Überschrift: De empcione 2 maldrorum siliginis in Walstad Maiore apud Henricum Mandegold et Johannem Wychmar ex parte domini Johannis Nyegebur canonici.
Regest, Erwähnungen: *Hoffmann*, S. 982, *Trost*, S. 128, sowie *Fischer-Pache*, S. 209.

689
1396 Mai 18, Kleinostheim
Der öffentliche Notar Philmann [Bart] von Bingen[2] beurkundet im Jahr 1396, in der vierten Indiktion, im siebten Jahr des Pontifikats Papst Bonifaz IX., am 18. Tag des Monats Mai, zwischen Mittag und der Zeit der Vesper, in dem Dorf Kleinostheim (*Oszinheym*): In Gegenwart des Notars und der hinzugezogenen Zeugen haben vor dem Dorfgericht zu Kleinostheim –gehegt durch den Vogt Berthold am Wege, den Schultheißen Konrad am Wege und die Schöffen Heilmann Fischer, Nikolaus Hofman, Peter Heile, Johann Munkeln, Heinrich (*Heyl*) Schmied (*Smyt*) und Berthold Birsch- Albrecht Hetzer und seine Ehefrau Gertrud (*Gele*) Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg für ihre Präsenzen eine Gült von 0,5 Malter Roggen (*korns*) Aschaffenburger Maß verkauft. Die Gült gefällt von einer halben Hufe Land und ihren Zugehörungen in Dorf und Gemarkung Kleinostheim, die sie derzeit bewirtschaften. Die Verkäufer verpflichten sich, die Gült jedes Jahr zwischen dem 15. August und dem 8. September (*zcuschen den zweyn vnser Frawen tagin als sie zcu hymel fur vnd geborn wart*) auf ihre Kosten in den Speicher der Stiftspräsenzen in Aschaffenburg zu liefern. Sie haben die Gült mit Hand und Halm dem Vogt übergeben. Dieser hat dann den Kanoniker und Kämmerer des Stifts Aschaffenburg Hermann Legehetzel (*Legeczil*)[3] als Vertreter der Käufer in ihren Besitz gesetzt. Diese haben den Verkäufern dafür 5 Gulden bezahlt. Gleichzeit hat der Stiftskämmerer durch das Dorfgericht eidlich feststellen lassen, dass der verstorbene Stiftsscholaster Johann Herdan von Büches (*Buechis*)[4] eine Gült von 1 Malter Roggen, die er an das Stift verkauft hat, vor ihrem Dorfgericht ordnungsgemäß übergeben hat. Diese Gült gefällt von 2,5 Hegermorgen Wiesen in der Altenbach (*Aldinbeche*) anstoßend an Besitz der Hedwig (*Hebel*) Schwab (*Swebin*), die derzeit von dem Vogt Berthold am Wege und dem Schultheißen Konrad am Wege bewirtschaftet werden.

---

[1] Anhang 7 Nr. 90.
[2] Von 1378/79 bis 1399 auch als Stiftsvikar belegt (Anhang 7 Nr. 3).
[3] Anhang 6 Nr. 54.
[4] Anhang 3 Nr. 6.

Zeugen: Der Stiftsvikar Erwin Koch[1], Johann (*Henne*) Wolffram, Peter Glawe und Johann Wernher.
Siegler: Der Notar mit seinem Signet (*mit myme gewonlichin zeichin*).
Ausf., Notariatsinstrument; Pergament; deutsch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 1307.
Siegel: Signet des Notars, unbeschädigt.
Rückvermerke: Littera 1,5 maldrorum siliginis emptorum in Oszinheim apud Johannem de Bu/e/chis, scolasticum, et Albertum Hetzir et Gelam, eius legittimam. Videlicet 1 maldrum de pecunia curie Johanni de Eynbecke ad panes. Item 0,5 maldrum ex parte Johannis Wulffricshuser, prepositi sancti Stephani, ad anniversarium suum (14./15. Jh.).
Abschriften: Liber I praesentiarum, fol. 152r-153v Nr. 111; liber III praesentiarum, fol. 356r-357v.
Regest, Erwähnungen: Fischer-Pache, Stift Aschaffenburg, S. 83, 240.

690

1396 Mai 20

Werner Rode[2] hat aufgrund einer päpstlichen Provision Kanonikat und Präbende des verstorbenen Heinrich von Michelbach[3] im Stift Aschaffenburg erhalten und ist in das Stift aufgenommen worden. Er verpflichtet sich daher, Dekan und Kapitel, das Stift in seiner Gesamtheit sowie jeden einzelnen Kanoniker und Vikar im Falle von gerichtlichen oder außergerichtlichen Auseinandersetzungen wegen der Verleihung dieses Kanonikats und dieser Präbende an ihn zu vertreten und ihnen alle dabei entstehenden Unkosten und Schäden zu ersetzen. Sollte er dies nicht tun, dann hat er eine Strafe von 100 Mark lötigem Silber an das Stift zu entrichten. Dafür stellt er diesem den Dekan des Stifts Heiligkreuz außerhalb von Mainz Gerlach [von Frankenberg][4], den Scholaster des Stifts St. Johann in Mainz Johann von Seelheim (*Selheim*), den Kanoniker des Stifts St. Stephan in Mainz Dietrich von Gudensberg (*Gudensperg*), den Pfarrer zu Adelmannsfelden Johann Kelner von Aschaffenburg, den Mainzer Domvikar Johann Pfeffersack (*Pheffirsack*)[5] sowie den Kanoniker des Stifts Bingen Johann von Wolfhagen (*Wu/e/lffhagen*) als Bürgen. Sollte er seine gegenüber dem Stift eingegangene Verpflichtung nicht erfüllen und auch die für diesen Fall vorgesehene Strafe nicht bezahlen, dann sollen sich die Bürgen innerhalb von acht Tagen nach Aufforderung durch das Stift zum Einlager in einer öffentlichen Herberge in Aschaffenburg einfinden, und zwar jeder mit einem Knecht und einem Pferd. Im Einlager verstorbene oder nicht mehr leistungsfähige Pferde hat der betroffene Bürge unverzüglich zu ersetzen. Bei Tod oder Rückzug eines Bürgen muss Werner Rode innerhalb eines Monats einen gleichwertigen Ersatzmann stellen.
Siegler: Werner Rode (1) sowie Dekan Gerlach (2), Johann von Seelheim (3), Dietrich von Gudensberg (4), Johann Kelner (5), Johann Pfeffersack (6) und Johann von Wolfhagen (7).
Datum 1396 *in vigilia Penthecostes*.
Ausf.; Pergament; deutsch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 1048.
Siegel: Sieben an Pergamentstreifen anhängende Siegel; 1, 4 + 7 beschädigt, 2 verloren, 3 + 5 leicht beschädigt, 6 stark beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangabe (14./15. Jh.).
Regest, Erwähnungen: Amrhein, Prälaten, S. 204f.; Fischer, Aschaffenburg, S. 254; Brügmann, Nekrolog, S. 185 Anm. 230.

691

---

[1] Anhang 7 Nr. 48.
[2] Anhang 6 Nr. 68.
[3] Anhang 6 Nr. 59.
[4] Vgl. Schürmann, S. Maria, S. 72.
[5] Anhang 2 Nr. 9.

1396 ohne Tagesangabe [nach Mai 20][1]
Johannes Pfeffersack (*Peffirsag*)[2] hat aufgrund eines Pfründentausches mit Konrad von Hanau (*Hanauwe*)[3] das Dekanat des Stifts Aschaffenburg erhalten. Er verpflichtet sich daher, das Kapitel des Stifts sowie jeden einzelnen Kanoniker und Vikar im Falle von gerichtlichen oder außergerichtlichen Auseinandersetzungen wegen dieses Tausches zu vertreten und ihnen alle dabei entstehenden Unkosten und Schäden zu ersetzen. Tut er dies nicht, dann hat er eine Strafe von 100 Mark lötigem Silber an das Stift zu bezahlen. Dafür stellt er diesem die Mainzer Domherren Johann von Rüdesheim (*Rudensheim*)[4] und Konrad Herdan von Büches (*Bu/o/ches*)[5], den Dekan des Stifts St. Johann in Mainz Johann von Seligenstadt (*Selginstad*) sowie die Mainzer Domvikare Tilmann von Lang, Hartmann von Gelnhausen (*Geilnhusen*) und Wenzel Hechtheim (*Hexheim)* als Bürgen. Sollte er seine gegenüber dem Stift eingegangene Verpflichtung nicht erfüllen und auch die für diesen Fall vorgesehene Strafe nicht bezahlen, dann sollen sich die Bürgen innerhalb von acht Tagen nach Aufforderung durch das Stift in einer öffentlichen Herberge in Aschaffenburg zum Einlager einfinden, und zwar jeder mit einem Knecht und einem Pferd. Im Einlager verstorbene oder nicht mehr leistungsfähige Pferde hat der betroffene Bürge unverzüglich zu ersetzen. Bei Tod oder Rückzug eines Bürgen muss Johannes Pfeffersack innerhalb eines Monats einen gleichwertigen Ersatzmann stellen.
Siegler: Johann Pfeffersack (1) sowie Johann von Rüdesheim (2), Konrad Herdan (3), Johann von Seligenstadt (4), Tilmann von Lang (5), Hartmann von Gelnhausen (6) und Wenzel Hechtheim (7).
Der gegebin ist 1396.
Ausf.; Pergament; deutsch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 4226.
Siegel: Sieben an Pergamentstreifen anhängende Siegel; 1 leicht beschädigt, 2, 4 + 6 Fragment, 3 verloren, 5 + 7 beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangabe (16. Jh.).
Kanzleivermerke: 149 (18. Jh.).
Archivvermerke: Staatsarchiv Würzburg: Von May'sche Stiftung, Staatseigentum. Lagerort: Am Schlusse des Aschaff. Archives Nr. 7 (19. Jh.).
Druck: Gudenus, Bd. 2, S. 352f. (Auszüge).
Regest, Erwähnungen: Amrhein, Prälaten, S. 89f.; Wolfert, Wappenbuch, S. 151, 206; Brügmann, Nekrolog, S. 185 Anm. 227.

692
1396 September 7
Heinrich Dubbel von Kleve (*Cleue*), Kanoniker des Stifts Aschaffenburg,[6] hat die durch den Tod des Stiftskantors und Kanonikers Erwin von Mainz[7] vakante Präbende im Stift erhalten. Er verpflichtet sich daher, Dekan und Kapitel sowie jeden einzelnen Kanoniker und Vikar im Falle von gerichtlichen oder außergerichtlichen Auseinandersetzungen wegen der Verleihung dieser Präbende an ihn zu vertreten und ihnen alle dabei entstehenden Unkosten und Schäden zu ersetzen. Tut er dies nicht, dann hat er eine Strafe von 100 Mark lötigem Silber an das Stift zu bezahlen. Dafür stellt er diesem den Kanoniker des Stifts St. Peter außerhalb von Mainz Eberhard Brun[8], den Kanoniker des Liebfrauenstifts in Mainz Berthold Feist von Butzbach, die Kanoniker des

[1] Johannes Pfeffersack ist am 20. Mai 1396 noch als Mainzer Domvikar belegt, vgl. Regest 690 u. Brügmann, S. 185.
[2] Anhang 2 Nr. 9.
[3] Anhang 2 Nr. 8.
[4] Johann Winter von Rüdesheim ist 1390 erstmals als Mainzer Domherr belegt. Er stirbt am 4. August 1427 (Hollmann, Domkapitel, S. 474).
[5] Konrad Herdan von Büches ist 1391 erstmals als Mainzr Domherr belegt. Er stirbt am 4. August 1426 (Hollmann, Domkapitel, S. 347).
[6] Anhang 6 Nr. 12.
[7] Anhang 4 Nr. 5.
[8] Eberhard Brun erhält 1400 die Kantorei des Stifts St. Peter und stirbt 1402; vgl. Klassert, St. Peter, S. 62, 79.

Stifts St. Stephan in Mainz Konrad Weiß (*Wiis*) und Ludwig von Battenberg sowie die Kanoniker des Stifts St. Viktor außerhalb von Mainz Dietrich Vink von Kleve und Rudolf Wolke von Umstadt (*Omstadt*) als Bürgen. Kommt Heinrich Dubbel der gegenüber dem Stift Aschaffenburg eingegangenen Verpflichtung nicht nach und bezahlt auch die für diesen Fall vorgesehene Strafe nicht, dann sollen sich die Bürgen innerhalb von acht Tagen nach Aufforderung durch das Stift in einer öffentlichen Herberge in Aschaffenburg zum Einlager einfinden, und zwar jeder mit einem Knecht und einem Pferd. Im Einlager verstorbene oder nicht mehr leistungsfähige Pferde hat der betroffene Bürge unverzüglich zu ersetzen. Bei Tod oder Rückzug eines Bürgen muss Heinrich Dubbel innerhalb eines Monats einen gleichwertigen Ersatzmann stellen.
Siegler: Dietrich Vink (1) als Bürge und für Heinrich Dubbel, der kein eigenes Siegel besitzt, sowie Eberhard Brun (2), Berthold Feist (3), Konrad Weiß (4), Ludwig von Battenberg (5) und Rudolf Wolke (6).
Der geben ist 1396 *in vigilia Natiuitatis beate Marie virginis, que fuit septima mensis septembris.*
Ausf.; Pergament; deutsch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 1049.
Siegel: Sieben an Pergamentstreifen anhängende Siegel; 1 Fragment, 2 leicht beschädigt, 3 + 4 verloren, 5 + 6 beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangabe (14./15. Jh.).
Regest, Erwähnungen: Amrhein, Prälaten, S. 274.

693
1396 Dezember 11, Aschaffenburg
Der öffentliche Notar Gottfried Ernst von Hersfeld beurkundet im Jahr 1396, in der fünften Indiktion, im achten Jahr des Pontifikats Papst Bonifaz IX., am elften Tag des Monats Dezember, um die Zeit der Sexta: Im Haus des Frühmessers des Stifts Aschaffenburg hat in seiner und der hinzugezogenen Zeugen Gegenwart Heinrich Fedir von Hösbach (*Groszin Hostebach*) bekannt, dass er Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg eine jährliche Gült von 2,5 Sumer Roggen (*korns*) Aschaffenburger Maß für ihre Präsenzen verkauft hat. Diese Gült entrichtet Heinrich Freitag (*Frytag*) von folgenden Gütern in Dorf und Gemarkung Goldbach (*Goltpach*):

Haus, Scheune, Garten und Hofstatt in dem Dorf.

0,5 Tagwerk Wiesen in der Erle zwischen der Aschaff und dem Acker der Clebiszin.

Ungefähr 0,25 Morgen Wiese in der Goldbach untan an Keisers Wiese.

12 Morgen Acker an zwei Stücken auf dem Weißen Stein (*Wyszin Steyne*) zwischen Äckern des Friedrich Mendewin und des Keiser.

Außerdem hat er ihnen für ihre Präsenzen eine jährliche Gült von 0,5 Malter Roggen Aschaffenburger Maß verkauft. Diese Gült entrichtet Friedrich Rad von folgenden Gütern in dem Dorf Rottenberg (*Rodinberg*):

2 Morgen Acker zwischen Rode am Eichenknuß (*Eichinknu/o/sze*) oberhalb des Boppengrundes (*Boppingru/o/nde*).

3 Morgen Acker ebendort unten an der Straße.

2 Morgen Acker ebendort bei dem Brunnen zwischen der Straße und den Äckern, in denen der Brunnen steht.

1,5 Morgen Acker zwischen dem Busch des Konrad (*Kunlin*) Metzeler und der Straße nach Rottenberg.

1,25 Morgen Acker anstoßend an den Busch des Konrad Metzeler.

Heinrich Fedir bekennt weiterhin, dass er diese Gülten vor dem Dorfgericht zu Hösbach mit Hand und Halm aufgegeben hat. Dort wurde dann der Präsenzmeister Peter Spiegel (*Spigil*)[1] als Vertreter der Käufer in ihren Besitz gesetzt. Auf Bitte des Stiftsvikars Johann Schuppach[2] hat der Notar darüber für das Stift ein Notariatsinstrument ausgefertigt.

[1] Anhang 7 Nr. 87.
[2] Anhang 7 Nr. 80.

Zeugen: Der Schwiegersohn (*eydin*) des Konrad Spiegel Eberhard und Konrad Roder, beide Bürger zu Aschaffenburg, sowie der Kleriker Ludwig Angersbach von Hersfeld.
Siegler: Der Notar mit seinem Signet (*myt myme gewonlichem zcheichin*).
Ausf., Notariatsinstrument; Pergament; deutsch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 1167.
Siegel: Signet, unbeschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (14/15. u. 18. Jh.); presentie (18. Jh.).
Kanzleivermerke: Registrata est (14./15. Jh.).
Abschriften: Liber I praesentiarum, fol. 180v-181v Nr. 133; liber III praesentiarum, fol. 161r-162v.
Regest, Erwähnungen: Fischer-Pache, Stift Aschaffenburg, S. 192, 319.

694
1396 Dezember 21, Aschaffenburg
Der öffentliche Notar Gottfried Ernst von Hersfeld beurkundet im Jahr 1396, in der fünften Indiktion, im achten Jahr des Pontifikats Papst Bonifaz IX., am 21. Tag des Dezember, dem Tag des Apostels Thomas, um die Zeit der Nona, im Kreuzgang des Stifts Aschaffenburg vor der Tür zum innersten Kreuzgang an der Stelle, wo man gewöhnlich das Gedächtnis der Verstorbenen pflegt: In Gegenwart des Notars und der hinzugezogenen Zeugen hat Peter Erwin von Großostheim (*Ostheim*) bekannt, dass er Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg einen Zins von 1 Pfund Heller Aschaffenburger Währung für ihre Präsenzen verkauft hat. Der Zins gefällt von Haus, Hofstatt, Scheune und Garten in Großostheim in der Pflaumheimer (*Plu/o/mheimer*) Gasse neben dem Hof des Konrad Hals sowie von 3,5 Viertel Weinberg an dem Langtal (*Lengental*) anstoßend an einen Weinberg des Heinrich Schonebrot von Ringenheim (*Rynginheim*). Er verpflichtet sich für sich und seine Erben, diesen Zins jedes Jahr am 11. November (*uff sente Mertins tag yn dem wynter*) in Aschaffenburg dem Stift oder seinem Präsenzmeister (*presencier*) zu bezahlen. Bei Säumnis können Dekan und Kapitel, ihr Präsenzmeister oder ihr bevollmächtiger Bote ein Pfand auf dem Hof oder in dem Weinberg nehmen. Ist ein solches dort nicht zu finden, dann können sie die Güter einziehen. Des weiteren bekennt Peter Erwin, dass er diesen Zins mit Hand und Halm vor dem Dorfgericht zu Großostheim aufgegeben hat. Dort wurden die Käufer auch in seinen Besitz gesetzt. Auf Bitte des Stiftsvikars Johann Schuppach[1] fertigt der Notar darüber für die Käufer ein Notariatsinstrument aus.
Zeugen: Der Stiftsvikar Johann von Miltenberg[2] und der Substitut Konrad Weihrauch (*Wyrauch*).
Siegler: Der Notar mit seinem Signet (*myt myme gewonlichem zcheichin*).
Ausf., Notariatsinstrument; Pergament; deutsch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 2018.
Siegel: Signet, unbeschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (14./15. u. 18. Jh.); O (16. Jh.); presentie (18. Jh.).
Kanzleivermerke: Registrata est (14./15. Jh.).
Abschriften: Liber I praesentiarum, fol. 128v-129v Nr. 131; liber III praesentiarum, fol. 322v-323v.
Regest, Erwähnungen: Fischer-Pache, Stift Aschaffenburg, S. 203.

695
1397 Februar 11
Johann Neuwirt (*Nuwewirt*), Bürger zu Miltenberg, und seine Ehefrau Katharina verkaufen Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg für ihre Präsenzen eine Gült von 4 Malter Roggen (*korngulde*) Aschaffenburger Maß. Diese Gült wurde ihnen bisher von einem Viertel einer Hufe in Großostheim (*Ostheim*), die Weißmanshufe genannt wird, entrichtet. Dazu gehören folgende Güter:
In dem Feld gegen Babenhausen (*Babinhusen*):

[1] Anhang 7 Nr. 80.
[2] Anhang 7 Nr. 71.

1 Morgen hinter Stumpes Haus.
1 Morgen bei dem Wartbaum
3 Ruten bei den Äckern des Heinrich (*Heile*) Schaffheimer.
2 Morgen am Weg nach Schaafheim (*Schaffheym*).
9 Morgen auf dem Kornbühl (*Kornbo/e/hel*).
In dem Feld gegen Großostheim:
2 Morgen und 3 Gerten auf dem Remisrain.
3 Gerten an dem Weg nach **N**ilkheim (*Nu/o/llenkeym*).
0,5 Morgen am Zaun der Rüdiger.
3,5 Morgen zwischen den Wegen nach Aschaffenburg und nach Nilkheim.
In dem Feld gegen Niedernberg (*Nidernberg*):
3 Morgen bei dem Weg nach Niedernberg.
0,5 Morgen an dem Eierweg.
2 Morgen auf dem *Gertenrodde*.
3 Morgen in dem *Harderstale*.
0,75 Morgen Weinberg ebendort.
Ein Garten bei Weißmans Hof.
3 Morgen freieigene Äcker auf den *Heigen*, die als Unterpfand eingesetzt wurden.
Die Urkunden über die verkaufte Gült, die sich im Besitz der Verkäufer befinden, haben sie den Käufern übergeben. Sie haben für die Gült von ihnen 40 Gulden erhalten. Da die Verkäufer wegen kriegerischer Auseinandersetzungen und anderer Gründe nicht persönlich nach Großostheim kommen können, haben sie dem Schöffen zu Aschaffenburg Johannes Herolt die Vollmacht erteilt, in ihrem Namen die Gewährleistung (*verschafft*) für den Verkauf vor dem Gericht zu Großostheim zu übernehmen.
Siegler: Johann Neuwirt (1) für sich und seine Ehefrau sowie der Schultheiß zu Miltenberg Heinrich Haragen (2) auf ihre Bitte.
Datum 1397 *dominica proxima post diem beate Agathe virginis et martiris.*
Ausf.; Pergament; deutsch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 2013.
Siegel: Zwei an Pergamentstreifen anhängende Siegel, beide beschädigt.
Rückvermerke: De empcione et warandiam iiii^{or} maldrorum siliginis in Ostheim per Johannem Nuwirt, oppidanum in Miltenberg, ex parte Wynnemari ad antiphonam Ave regina celorum (14./15. Jh.); iste littere pertinent ad presencias (14./15. Jh.); Inhaltsangabe (18. Jh.).
Kanzleivermerke: O (16. Jh.).
Abschriften: Liber I praesentiarum, fol. 168v-169v Nr. 125; liber III praesentiarum, fol. 325rv.
Regest, Erwähnungen: Fischer, Aschaffenburg, S. 386 Anm. 131; Fischer-Pache, Stift Aschaffenburg, S. 83, 203.

696
1397 März 3, Aschaffenburg
Der öffentliche Notar Gottfried Ernst von Hersfeld beurkundet im Jahr 1397, in der fünften Indiktion, im achten Jahr des Pontifikats Papst Bonifaz IX., am dritten Tag des Monats März, um die Zeit der Prima: Im Haus des Frühmessers des Stifts Aschaffenburg haben in Gegenwart des Notars und der hinzugezogenen Zeugen Dietrich Heimburge von Großostheim (*Ostheim*) und seine Ehefrau Katharina bekannt, dass sie dem Vikar des Stifts Aschaffenburg Johann Schuppach[1] eine Gült von 3 Sumer Roggen (*korns*) Aschaffenburger Maß verkauft haben. Diese Gült stand ihnen bisher von einem Weinberg in der Gemarkung Großostheim auf dem Hungersberg (*Hu/o/ngirsberge*) neben dem Weinberg der Mechthild (*Meczin*) Epphil zu und wird von den Erben des Hertin Kaltofen entrichtet. Diese haben als Unterpfand für die Gült ihren Weinberg und Acker in Großostheim in dem Zimmertal (*Zcymmertale*) eingesetzt. Die Gült soll künftig dem Käufer von den Inhabern des Weinbergs jedes Jahr zwischen dem 15. August und dem 8. Sep-

[1] Anhang 7 Nr. 80.

tember (*zcwuschen den zcweyn vnsir Frauwen tagin alse sie zcu/o/ hymil vu/e/r vnd geborn wart*) auf ihre Kosten nach Aschaffenburg in ein Haus, das der Käufer bestimmen kann, geliefert werden. Außerdem haben die Verkäufer erklärt, dass sie diese Gült vor dem Dorfgericht zu Großostheim mit Hand und Halm aufgegeben und dem Käufer überlassen haben. Sie bekennen zudem, dass Johann Schuppach ihnen den vereinbarten Preis für die Gült bereits bar bezahlt hat. Auf Bitte des Käufers hat der Notar darüber ein Notariatsinstrument ausgefertigt.
Zeugen: Der öffentliche Notar (*eyn u/o/ffinbar schriber*) Matthias Gerkin sowie Rudolf Bode von Aschaffenburg.
Siegel: Der Notar mit seinem Signet (*myt myme gewonlichem zcheichin*).
Ausf., Notariatsinstrument; Pergament; deutsch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 2010.
Siegel: Signet, unbeschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (14./15., 16. u. 18. Jh.).
Kanzleivermerke: Registrata est (14./15. Jh.); O (16. Jh.).
Abschriften: Liber I praesentiarum, fol. 179v-180v Nr. 132; liber III praesentiarum, fol. 323v-324v.

697
1397 März 8, Großostheim
Der öffentliche Notar Philmann Bart von Bingen[1] beurkundet im Jahr 1397, in der fünften Indiktion, im achten Jahr des Pontifikats Papst Bonifaz IX., am achten Tag des Monats März, um die Zeit der Nona: In seiner und der hinzugebetenen Zeugen Gegenwart erscheint in dem Dorf Großostheim vor dem Landgericht –gehegt durch den Vizedom zu Aschaffenburg Eberhard von Fechenbach (*Vechinbach*)[2], den Zentgrafen Gerung, den Vogt (*vayd*) Hermann und die Schöffen Wenzel Schmied (*Smyd*), Hermann von Ringenheim (*Rynginheim*), Konrad (*Cu/o/le*) [von Radheim], Johann (*Henne*) Muller von Pflaumheim (*Plumheim*), Johann (*Henchin*) Simmeler, Johann Sickinhoffer, Hermann Renne, Konrad Schultheiß von Mömlingen (*Mymmelingin*) und Gerung von Niedernberg (*Nedernburg*)- Johann Herolt, Schöffe des Stadtgerichts zu Aschaffenburg, als Bevollmächtigter des Johann Neuwirt (*Nuwirt*), Bürger zu Miltenberg, und seiner Ehefrau Katharina. Er legt dem Gericht eine Urkunde[3], besiegelt mit den Siegeln des Miltenberger Schultheißen Heinrich Haragin und des Johann Neuwirt, über den Verkauf einer Ewiggült durch die Eheleute an Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg vor. In dieser Urkunde sind auch die Güter in Großostheim, von denen die Gült entrichtet wird, beschrieben. Da die Eheleute aber nicht persönlich nach Großostheim kommen können, haben sie Johann Herolt bevollmächtigt, diese Gült, die ihnen nach dem Tod des Aschaffenburger Bürgers Engelbold Metzeler und seiner Ehefrau Gerhus (*Huse*) auf dem Erbweg zugefallen ist, vor dem Landgericht dem Zentgrafen aufzugeben, was dieser nun mit Hand und Halm getan hat. Daraufhin hat der Zentgraf den Amtmann und Präsenzmeister (*presenciarius*) des Stifts Peter Spiegel[4] als Vertreter der Käufer in den Besitz der Gült gesetzt. Auf dessen Anfrage erklären die Schöffen eidlich, dass die Gült durch die beschriebenen Güter ausreichend abgesichert ist. Der Notar hat auf Bitte der Käufer darüber ein Notariatsinstrument ausgefertigt.
Zeugen: Der Pfarrer zu Großostheim Johann Spede, der Frühmesser zu Großostheim Johann Feidechin, der Priester Konrad Bucher, der Landschreiber Klaus [von Münzenberg], Dietrich Wiße, Peter Stork, Peter Wilde und Johann Zan.
Siegler: Der Notar mit seinem Signet (*mit myme gewonlichin zeichin*).
Ausf., Notariatsinstrument; Pergament; deutsch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 1992.

---

[1] Von 1378/79 bis 1399 auch als Stiftsvikar belegt (Anhang 7 Nr. 3).
[2] Nach Wolfert, Wappenbuch, S. 138 ist er von 1360 bis 1394 als Vizedom in Aschaffenburg belegt. Seine Angaben sind daher zu korrigieren.
[3] Regest 695.
[4] Anhang 7 Nr. 87.

Siegel: Signet, unbeschädigt.
Rückvermerke: Littera super empcione iiii^{or} maldrorum siliginis in Ostheym apud Johannes Nuwewirt de Miltinberg comparatorum ad antiphonam „Ave regina celorum“ ex parte Wynnemari, que dat Johannes Weiszman ibidem in Ostheym. Item super empcione unius maldri siliginis apud Johannem Pedirman in Plumheym comparati ad eandem antiphonam ex parte eiusdem Wynnemari. Item super empcione sex solidorum hallensium apud Johannem Kelner in Ostheim ad eandem antiphonam ex parte predicti domini Wynnemari et unius p[ulli] c[arnisprivialis] cum optimali (15. Jh.).
Kanzleivermerke: O (16. Jh.).
Abschriften: Liber I praesentiarum, fol. 164v-166r Nr. 123; liber III praesentiarum, fol. 72r-74r.
Regest, Erwähnungen: Hoffmann, Pfarreiorganisation, S. 964; Fischer, Aschaffenburg, S. 181, 252.

698
1397 März 13, Aschaffenburg
Der öffentliche Notar Gottfried Ernst von Hersfeld beurkundet im Jahr 1397, in der fünften Indiktion, im achten Jahr des Pontifikats Papst Bonifaz IX., am 13. Tag des Monats März, um die Zeit der Prima: In seiner und der hinzugebetenen Zeugen Gegenwart haben Johann Stoßel, Bürger zu Aschaffenburg, und seine Ehefrau Adelheid bekannt, dass sie dem Vikar des Stifts Aschaffenburg Johann Schuppach[1] einen ewigen Zins von 2 Pfund Heller Aschaffenburger Währung verkauft haben. Dieser Zins gefiel ihnen bisher von einem Haus[2] und seinen Zugehörungen in der Innenstadt von Aschaffenburg zwischen ihrem eigenen Haus und der Synagoge (*ju/o/denschu/e/le*)[3] sowie gegenüber dem Haus des Nikolaus (*Clas*) von Obernburg (*Obirnborg*), wie eine von dem Schultheißen Heinrich von Weiler (*Wyler*) und der Stadt Aschaffenburg besiegelte Urkunde belegt.[4] Die vereinbarte Kaufsumme hat ihnen der Vikar bereits bar bezahlt. Der Zins soll daher künftig jedes Jahr am 11. November (*uff sente Mertins tag*) ohne Einspruch der Verkäufer und ihrer Erben an ihn entrichtet werden. Sie geben den Zins mit Hand und Halm auf und setzen den Vikar in seinen Besitz. Auf dessen Bitte fertigt der Notar darüber ein Notariatsinstrument aus, und zwar in der Stadt Aschaffenburg, im Haus des Johann Stoßel, beim Tor des Hauses.
Zeugen: Die Priester und Stiftsvikare Johann Wylo[5] und Johann Lutring[6].
Siegler: Der Notar mit seinem Signet (*myt myme gewonlichem zcheichin*).
Ausf., Notariatsinstrument; Pergament; deutsch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 558.
Siegel: Signet, unbeschädigt.
Rückvermerke: Instrumentum super duobus libris, quas dat dominus Cunradus de Kirchperg de domo sua; modo Henne Beyer et Anna, uxor sua (15. Jh.).
Kanzleivermerke: Registrata est (15. Jh.).
Abschriften: Liber I praesentiarum, fol. 181v-182v Nr. 134; liber III praesentiarum, fol. 53v-54v.
Regest, Erwähnungen: Grimm, Häuserbuch I, S. 120, 123, 129.

699
1397 März 23, Großostheim
Der öffentliche Notar Philmann Bart von Bingen[7] beurkundet am 23. Tag des Monats September, im selben Jahr, in der selben Indiktion, im selben Pontifikatsjahr, um die selbe Zeit und am

[1] Anhang 7 Nr. 80.
[2] Nach Grimm, Häuserbuch I, S. 123, 129 handelte es sich dabei um das Haus „Zum Schild“, Dalbergstraße 31.
[3] Zur Lage der Judenschule Grimm, Häuserbuch I, S. 120.
[4] Die Eheleute hatten den Zins am 28. August 1385 von dem Aschaffenburger Bürger Johannes Pistor und seiner Ehefrau Adelheid erworben (Regest 584).
[5] Anhang 7 Nr. 106.
[6] Anhang 7 Nr. 54.
[7] Von 1378/79 bis 1399 auch als Stiftsvikar belegt (Anhang 7 Nr. 3).

selben Ort wie vorher[1]: In seiner und der hinzugebetenen Zeugen Gegenwart erscheinen vor dem wie zuvor gehegten Landgericht zu Großostheim Johann Petirmann von Pflaumheim (*Plumheym*) und seine Ehefrau Agnes sowie Johann Kelner von Großostheim und seine Ehefrau Hedwig (*Hebil*). Johann Petirmann und seine Ehefrau verkaufen Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg eine Gült von 1 Malter Roggen (*korn*) Aschaffenburger Maß. Sie haben dafür von den Käufern 10 Gulden erhalten. Die Gült gefällt von den folgenden Gütern:

Ihr Wohnsitz mit Hofstatt, Haus, Scheune und Garten in Pflaumheim oben am Ende des Dorfes neben der Frau des Friedrich Zan. Von der Hofstatt erhält das Stift Aschaffenburg jährlich 6 Schillinge und 1 Fastnachtshuhn.

0,75 [Morgen] Weinberg bei ihrem Wohnsitz.

0,5 Morgen freieigener Acker bei dem Heynebrunnen (*Heyneburn*).

0,5 Morgen Acker an der Dürrbach (*Dierbach*) unter dem Klettenberg (*Klettinberge*).

2 Morgen Acker unter dem *Russzegel* auf dem Graben.

1,5 Morgen freieigener Acker auf dem *Wyndal* zwischen den Erben des Peter Zan und Hertil von Ringenheim.

Vor dem Landgericht haben dann die Schöffen des Dorfgerichts zu Pflaumheim Johann (*Henne*) Moller, Johann Gruwel, Johann Zan und Peter Zan mit ihrem Eid bestätigt, dass die Gült durch die erwähnten Güter ausreichend abgesichert ist.

Danach haben vor dem Landgericht Johann Kelner von Großostheim und seine Ehefrau Hedwig Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg einen jährlichen Zins von 6 Schilling Heller Aschaffenburger Währung und 1 Fastnachtshuhn mit dem zugehörigen Besthaupt verkauft. Dieser Zins ist jedes Jahr am 11. November (*vff sante Mertins dag in dem winter*) zu entrichten. Die Verkäufer haben dafür von den Käufern 4 Gulden und 7 alte Turnosen erhalten. Der Zins gefällt von einem Hof in dem Dorf Großostheim mit Haus, Hofstatt, Scheune und Garten zwischen Peter Becker und dem Sohn des Konrad Lune. Die Schöffen des Landgerichts haben eidlich bestätigt, dass der Zins auf dem Hof ausreichend abgesichert ist. Die Verkäufer haben daraufhin die Gült und den Zins dem Zentgrafen Gerung aufgegeben. Dieser setzte dann den Amtmann des Stifts Peter Spiegel[2] als Vertreter der Käufer in ihren Besitz.

Zeugen: Johann Spede, Konrad Bucher, der Landschreiber Klaus [von Münzenberg], der Schultheiß zu Aschaffenburg Konrad von Rannenberg, Friedrich Meckfisch, Heinrich von Neuenburg (*Nuwinburg*) und der Schaffmeister von Babenhausen Johann.

Siegler: Der Notar mit seinem Signet (*mit myme gewonlichin zeichin*).

Beurkundet in dem Notariatsinstrument vom 8. März 1397[3] unmittelbar anschließend an die dortige Rechtshandlung.

Abschriften: Liber I praesentiarum, fol. 166r-167v Nr. 123; liber III praesentiarum, fol. 73r-74r.

Regest, Erwähnungen: Fischer-Pache, Stift Aschaffenburg, S. 203, 302.

700

1397 März 26, Großostheim

Der öffentliche Notar Philmann Bart von Bingen (*Pingwia*)[4] beurkundet im Jahr 1397, in der fünften Indiktion, im achten Jahr des Pontifikats Papst Bonifaz IX., am 26. Tag des Monats März, um die Zeit der Prima: In seiner und der hinzugebetenen Zeugen Gegenwart erscheinen vor dem Vogt (*voyde*) von Großostheim (*Ostheim*) Hermann und den Schöffen des Land- und Dorfgerichts zu Großostheim Siegfried Koch, Wenzel Schmied (*Smyd*) und Peter Becker Peter Schmied von Ostheim, der Sohn des Wortwin Schmied, und seine Ehefrau Katharina und bekennen, dass sie Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg einen Zins von 1 Gulden verkauft haben. Der Zins gefällt von ihrem Hof in Großostheim mit Hofstatt, Haus, Scheune, Kelter und Garten zwischen Heinrich Mingel und Konrad Rebischir auf der einen Seite und dem Hof des Stifts Aschaffen-

[1] Vgl. Regest 698.
[2] Anhang 7 Nr. 87.
[3] Regest 698.
[4] Von 1378/79 bis 1399 auch als Stiftsvikar belegt (Anhang 7 Nr. 3).

burg auf der anderen Seite, der vormals Heinrich Quittenbaum (*Quedinbaum*) gehört hat. Sie haben dafür von den Käufern 17,5 Gulden erhalten. Die Eheleute haben daher den Zins dem Vogt mit Hand und Halmen aufgegeben. Dieser hat dann den Amtmann und Präsenzmeister (*presencier*) des Stiftes Peter Spiegel[1] als Vertreter der Käufer in seinen Besitz gesetzt. Die Eheleute bekennen ferner, dass der Hof ihr freies Eigengut und niemand anderem zinspflichtig ist. Auf Anfrage des Peter Spiegel haben die Schöffen eidlich erklärt, dass der Zins durch das erwähnte Gut ausreichend abgesichert ist. Selbst wenn die Hofstatt unbebaut wäre, besäße sie immer noch einen größeren Wert als der Zins. Auf Bitte des Peter Spiegel fertigt der Notar darüber ein Notariatsinstrument an.
Der Verkauf erfolgt in Großostheim im Hof des Peter Hals vor dem Gericht, das die Landsiedel dort im Namen der Herren von Groschlag (*Graschlacke*) und der Ulner von Dieburg (*Dyeppurg*) abhalten.
Zeugen: Der Schultheiß des Stifts Aschaffenburg [zu Großostheim?] Dietrich Wiße, Eberhard Riwin, Berthold Eberwin, Peter Vitztum und die Schöffen des Gerichts.
Siegler: Der Notar mit seinem Signet (*signum meum solitum et consuetum*).
Ausf., Notariatsinstrument; Pergament; deutsch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 2001.
Siegel: Signet, unbeschädigt.
Rückvermerke: Littera super emptione unius floreni apud Petrum Smyd de Ostheim ad antiphonam „Ave regina celorum“ ex parte domini Wynnemari (15. Jh.); secunda littera (15. Jh.).
Kanzleivermerke: O (16. Jh.).
Abschriften: Liber I praesentiarum, fol. 171r-172v Nr. 127; liber III praesentiarum, fol. 74r-75r.
Regest, Erwähnungen: Fischer-Pache, Stift Aschaffenburg, S. 203.

701
1397 April 2
Johann (*Henne*) von Wasen, der Sohn des verstorbenen Ritters Friedrich von Wasen, verkauft für sich, seine Erben und seine Söhne Johann und Gerhard den Zehnten in Hösbach (*Hostebach*) mit allen Zugehörungen, den er vom Propst des Stifts Aschaffenburg zu Mannlehen verliehen erhalten hat, an Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg für die Stiftspräsenzen um 173 kleine Gulden Frankfurter Währung. Davon haben ihm die Käufer bereits 133 Gulden bar bezahlt. Das Stift und seine Amtleute sollen daher diesen Zehnten künftig ungehindert von dem Verkäufer, seinen Söhnen und Erben einziehen. Da derzeit Spannungen zwischen Dekan und Kapitel auf der einen Seite und dem Stiftspropst Johannes Hofwart[2] auf der anderen Seite bestehen, verpflichtet sich der Verkäufer, sofort nach Beilegung dieser Spannungen die beurkundete Einwilligung des Propstes zu diesem Verkauf einzuholen und den Käufern zu übergeben. Falls diese es wünschen, wird er ihnen dann auch eine neue Urkunde über den Verkauf ausfertigen lassen. Danach sollen ihm die Käufer die restlichen 40 Gulden für den Zehnt bezahlen. Die Gebrüder Heinrich und Friedrich von Wasen, Söhne des Johann von Wasen, bekennen, dass dieser Verkauf mit ihrer ausdrücklichen Zustimmung erfolgt ist. Sie verpflichten sich, ihn zu vollziehen und die darüber ausgefertigte Urkunde zu besiegeln. Da von den beiden anderen Söhnen des Verkäufers Johann sich derzeit nicht im Lande befindet und Gerhard noch minderjährig ist und kein eigenes Siegel führt, haben der Verkäufer sowie Heinrich und Friedrich von Wasen gelobt, dass Johann von Wasen sofort nach seiner Rückkehr und Gerhard von Wasen nach Erreichen der Volljährigkeit diesen Verkauf anerkennen und vollziehen werden. Dafür haben sie dem Stift die Edelknechte und Gebrüder Gottfried und Nikolaus von Wasen sowie Heinrich, den Sohn des verstorbenen Nikolaus von Wasen, als Bürgen eingesetzt. Diese erklären sich zur Übernahme der Bürgschaft mit allen damit verbundenen Pflichten bereit.
Siegler: Johann von Wasen (1), Heinrich von Wasen (2), Friedrich von Wasen (3), Gottfried von Wasen (4), Nikolaus von Wasen (5) und Heinrich von Wasen (6).

[1] Anhang 7 Nr. 87.
[2] Anhang 1 Nr. 6

Der geben ist 1397 *feria secunda ante Ambrosii episcopi*.
Ausf.; Pergament; deutsch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 1247.
Siegel: Sechs an Pergamentstreifen anhängende Siegel, 1 + 3 - 5 leicht beschädigt, 2 + 6 beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangabe (15. u. 18. Jh.).
Kanzleivermerke: A (18. Jh.).
Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 202r-203r, 203v-206r.
Regest, Erwähnungen: Hoffmann, Pfarreiorganisation, S. 968; Brügmann, Nekrolog, S. 172 Anm. 131; Fischer-Pache, Stift Aschaffenburg, S. 222f.

792
1397 Mai 2, Großostheim
Der öffentliche Notar Philmann Bart von Bingen (*Pingwia*)[1] beurkundet im Jahr 1397, in der fünften Indiktion, im achten Jahr des Pontifikats Papst Bonifaz IX., am anderen Tag des Monats Mai, um die Zeit der Prima: In seiner und der hinzugebetenen Zeugen Gegenwart erscheinen in dem Dorf Großostheim (*Ostheim*) unter der Linde vor dem Vogt (*voyde*) Hermann, dem Schultheißen Johann (*Henne*) Stork und den Schöffen Siegfried Koch, Peter Becker, Gerung Stork und Johann (*Henchin*) Stork Berthold Eberwin und seine Ehefrau Katharina. Sie verkaufen Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg einen Zins von 1 Pfund Heller und 1 Fastnachtshuhn mit seinen Rechten und Zugehörungen. Dieser Zins gefiel ihnen bisher von Haus, Hofstatt, Garten und Scheune des Peter Stork in Großostheim zwischen Peter Schutz und Johann Kerer. Sie haben diesen Zins mit Hand und Halmen vor den Schöffen aufgegeben und den Amtmann und Präsenzmeister (*presencier*) des Stifts Peter Spiegel[2] als Vertreter der Käufer in seinen Besitz setzen lassen. Die Schöffen haben eidlich versichert, dass der Zins mit den erwähnten Gütern ausreichend abgesichert ist. Die Verkäufer haben dafür von den Käufern 15 Gulden erhalten. Auf Bitte des Peter Spiegel fertigt der Notar darüber ein Notariatsinstrument aus.
Zeugen: Der Pfarrer zu Lengfeld (*Lengilfelt*) und Dekan des Landkapitels Montat Klaus Walhuser, Johann Spede, Johann Feidechin, der Pfarrer zu St. Marien in Aschaffenburg Heinrich Kolbelin, der Pfarrer zu Schaafheim (*Schaffheim*) Heinrich, der Pfarrer zu Obernburg Friedrich sowie die Stiftsschultheißen Konrad Hail und Dietrich [Wiße].
Siegler: Der Notar mit seinem Signet (*signum meum solitum et consuetum*).
Ausf., Notariatsinstrument; Pergament; deutsch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 2017.
Siegel: Signet, unbeschädigt.
Rückvermerke: Littera super empcione unius libre hallensium et unius p[ulli] c[arnisprivialis] cum optimali apud Bertoldum Ebirwin in Ostheim ad antiphonam „Ave regina“ ex parte domini Wynemari (15. Jh.); tercia littera (15. Jh.).
Kanzleivermerke: O (16. Jh.).
Abschriften: Liber I praesentiarum, fol. 169v-171r Nr. 126; liber III praesentiarum, fol. 75v-76r.
Regest, Erwähnungen: Schuck, Pfarrer, S. 112; Fischer-Pache, Stift Aschaffenburg, S. 203.

703
Undatiert [vor 1397 Mai 5][3]
Der Kanoniker des Stifts Aschaffenburg Nikolaus Richart[4] und sein Bruder Heinrich Richart, Bürger zu Aschaffenburg, verkaufen Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg eine Gült von 10 Malter Roggen (*korns*) Aschaffenburger Maß für die Stiftspräsenzen. Die Gült gefällt von ih-

[1] Von 1378/79 bis 1399 auch als Stiftsvikar belegt (Anhang 7 Nr. 3).
[2] Anhang 7 Nr. 87.
[3] Am 5. Mai 1397 ist Nikolaus Richart erstmals als Stiftscholaster belegt. Die vorliegende Urkunde muss also vorher ausgestellt worden sein.
[4] Anhang 3 Nr. 7.

rem Teil des Hofes in Großwallstadt (*Groszen Walstad*), zu dem das steinerne Haus gehört. Die Verkäufer haben dafür von den Käufern 100 Gulden Frankfurter Währung erhalten. Sie verpflichten sich daher, die Gült künftig jedes Jahr zwischen dem 15. August und dem 8. September (*zu den zwen vnsere lieben Frauwen tagen Assumpcionis vnd Nativitatis*) auf ihre Kosten im Speicher des Stifts in Aschaffenburg abzuliefern. Bei Säumnis können die Käufer ihren Teil an dem Hof einziehen. Wenn die Verkäufer ihren Teil des Hofes verkaufen oder höher verpfänden wollen, dann sollen sie ihn zunächst dem Stift zum Kauf oder zum Pfand anbieten.
Siegler: Die Verkäufer und der Edelknecht [die Abschrift bricht hier ab].
Ausf. fehlt.
Überlieferung: Konzept oder Abschrift von einer Hand des 14. Jahrhunderts in Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: A 6121.
Regest, Erwähnungen: Fischer-Pache, Stift Aschaffenburg, S. 208.

704
Undatiert [vor 1397 Mai 5][1]
Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg bekennen: Ihr Mitkanoniker Nikolaus Richart[2] und sein Bruder Heinrich haben ihnen für die Stiftspräsenzen eine Gült von 10 Malter Roggen (*korn*) Aschaffenburger Maß um 100 Gulden Frankfurter Währung verkauft. Die Gült gefällt von ihrem Teil des Hofes in Großwallstadt (*Groszen Walstat*), zu dem das steinerne Haus gehört. Die Käufer räumen nun den Verkäufern ein unbefristetes Rückkaufrecht an der Gült ein.
Ausf. fehlt.
Überlieferung: Konzept oder Abschrift von einer Hand des 14. Jahrhunderts in Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: A 6121.

705
1397 Mai 4
Der Dekan Johannes [Pfeffersack][3] und das Kapitel des Stifts Aschaffenburg bekennen: Zwischen dem Stift auf der einen Seite sowie Bürgermeistern, Schöffen und Räten der Stadt Aschaffenburg auf der anderen Seite herrscht seit längerer Zeit Streit wegen eines Forstes im Maingau (*Mengauwe*), der Ossenheimer Mark (*Oszeheymer Mark*) genannt wird. Dieser Streit wurde schon vor verschiedenen Mainzer Erzbischöfen ausgetragen, konnte aber bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht beigelegt werden. Trotzdem haben die Bürgermeister, Schöffen und Räte mehrfach versucht, den Forst gewaltsam in ihren Besitz zu bringen. Und dies ungeachtet des Rechtsgrundsatzes, dass während eines laufenden Verfahrens keinerlei Veränderungen an dem Streitgegenstand vorgenommen werden dürfen. Zudem hatte der letzte Mainzer Erzbischof Konrad [von Weinsberg][4] zu seinen Lebzeiten ein Edikt erlassen, das beiden Parteien ausdrücklich jegliche Gewaltanwendung in der Sache verbietet, solange der Streit nicht gütlich oder auf dem Rechtsweg beigelegt ist. Nun haben aber Dekan und Kapitel vor einigen Tagen während der Vakanz des Mainzer Stuhles[5] erfahren, dass die Stadt Aschaffenburg in der Sache gewaltsam vorgehen will. Sie haben daher die erzstiftischen Beamten in der Stadt, den Vizedom und den Keller, zu ihnen geschickt und ihnen unter Hinweis auf das erwähnte Edikt mitteilen lassen, dass sie alle geplanten Maßnahmen gegen das Stift unterlassen sollen. Dessen ungeachtet hat die Stadt Bewaffnete in die Dörfer Kleinostheim (*Oszenheym*) und Mainaschaff (*Aschaff*) geschickt, die zum Ausstattungsgut des Stiftes gehören. Dort haben sie von den Einwohnern, die alle Untertanen des Stifts sind, Vieh und verschiedene Gerätschaften widerrechtlich als Pfänder unter dem Vorwand eingezogen, dass

[1] Für die Datierung gilt das bei Regest 703 Gesagte.
[2] Anhang 3 Nr. 7.
[3] Anhang 2 Nr. 9.
[4] Zu ihm Regest 633.
[5] Erzbischof Konrad von Weinsberg starb am 19. oder 20. Oktober 1396. Am 17. November 1396 wählte eine knappe Mehrheit des Domkapitels Jofrid von Leinigen zum Erzbischof. Seine Wahl wurde aber vom Papst nicht anerkannt. Dieser verlieh das Erzbistum am 24. Januar 1397 an Johann von Nassau, den er nach Zahlung der üblichen Abgaben am 7. Juli 1397 zum Erzbischof ernannte (Gatz, Bischöfe, S. 413f.).

die Bauern in dem strittigen Forst Holz geschlagen und abgefahren hätten, wozu sie aber jederzeit berechtigt sind. Außerdem haben sie die Kanoniker Hermann Legehetzel[1], Heinrich Antzo[2] und Johann Neugebauer (*Nygebu/e/r*)[3], die diesen Gewaltakt verhindern wollten, aufs gröblichste beleidigt und mit gezogenen Schwertern und bewaffneter Hand verjagt. Schließlich sind sie in einen Freihof des Stiftes, der sogar mit dem Asylrecht für Mörder begabt ist, eingefallen und haben auch dort Vieh und andere Gegenstände als Pfänder genommen. Diese Pfänder und die von ihnen gefangengenommenen Stiftsuntertanen haben sie dann nach Aschaffenburg gebracht und halten sie dort in Gewahrsam. Außerdem haben sie noch weitere Verstöße gegen die kirchlichen Freiheiten, die für ein laufendes Verfahren geltenden Rechtsgrundsätze und die erzbischöfliche Anordnung begangen. Dekan und Kapitel haben daher von den Bürgermeistern, Schöffen und Räten der Stadt Aschaffenburg die Rückgabe der gefangenen Untertanen sowie der weggenommenen Pfänder und die Leistung von Schadenersatz gefordert. Gleichzeitig haben sie aber erklärt, dass sie jederzeit bereit sind, die Angelegenheit vor dem künftigen Mainzer Erzbischof auf dem Rechtsweg auszutragen. Da aber Bürgermeister, Schöffen und Räte auf ihre Forderungen nicht eingegangen sind und deren Vorgehen in den erwähnten Dörfern eindeutig einen Verstoß gegen die kirchlichen Freiheiten darstellt, haben sie nun beschlossen, die Gottesdienste in der Stadt einzustellen.
Siegler: Dekan und Kapitel (1) mit dem Kapitelssiegel sowie die Richter des Stifts Aschaffenburg (2).
Datum 1397 *die quarta mensis maii.*
Ausf.; Pergament; lateinisch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 1988.
Siegel: Zwei an Pergamentstreifen anhängende Siegel; 1 leicht beschädigt, 2 Fragment.
Rückvermerke: Inhaltsangabe (15. Jh.).
Regest, Erwähnungen: Fath, Das archidiakonale Gericht, Nr. 444 S. 218; Fischer, Aschaffenburg, S. 125; Fischer-Pache, Stift Aschaffenburg, S. 239.

706
1397 Mai 5, Aschaffenburg
Die öffentlichen Notare Philmann Bart von Bingen (*Pingwia*)[4] und Jodokus Karpfenmul[5] beurkunden: Im Jahr 1397, in der fünften Indiktion, im achten Jahr des Pontifikats Papst Bonifaz IX., am fünften Tag des Monats Mai, um die Zeit der Nona standen im Untergeschoss des Rathauses (*in domo consulari*) der Stadt Aschaffenburg in Gegenwart der Notare und der hinzugebetenen Zeugen der Dekan Johannes [Pfeffersack][6], der Scholaster Nikolaus [Richart][7] und die Kanoniker Hartmann Feist (*Veyst*)[8] und Dietrich von Kronberg (*Cronenberg*)[9] als Vertreter des Kapitels des Stifts Aschaffenburg. Sie baten, mit den Bürgermeistern, Schöffen und Räten der Stadt, die im Obergeschoss des Rathauses versammelt waren, in der unten angeführten Angelegenheit sprechen zu dürfen. Diese schickten daraufhin den Schultheißen Konrad von Rannenberg[10], den Bürgermeister Ulrich Schrenke und den Ratsherrn Konrad von Erlenbach (*Erlebach*) zu den Stiftsvertretern, die erklärten, dass sie zur Anhörung der erwähnten Sache nicht vollständig genug versammelt seien. Sie würden aber am kommenden Tag eine Versammlung der Bürgerschaft einberufen, vor der die Stiftsvertreter ihre Angelegenheit vorbringen könnten. Diese haben ihnen zur

[1] Anhang 6 Nr. 54.
[2] Anhang 6 Nr. 2.
[3] Anhang 6 Nr. 63.
[4] Von 1378/79 bis 1399 auch als Stiftsvikar belegt (Anhang 7 Nr. 3).
[5] Von 1383/85 bis 1393 auch als Stiftsvikar belegt (Anhang 7 Nr. 44).
[6] Anhang 2 Nr. 9.
[7] Anhang 3 Nr. 7.
[8] Anhang 6 Nr. 24.
[9] Anhang 6 Nr. 50.
[10] Konrad von Rannenberg ist von 1396 bis 1400 als Schultheiß in Aschaffenburg belegt (Wolfert, Wappenbuch, S. 143).

Antwort gegeben, dass die derzeit versammelten Vertreter der Stadt ihnen genügen und dass die Angelegenheit keinen Aufschub dulde. Da sie aber keinen Zutritt zu der Versammlung erhielten und daher ihr Anliegen dort nicht zu Gehör bringen konnten, haben sie folgendes aktenkundig gemacht: Sie seien deshalb gekommen, weil ihrem Stift auf Befehl der Bürgermeister, Schöffen und Räte Unrecht und Gewalt zugefügt wurde und weil diese sich daher gegen die kirchlichen Freiheiten vergangen hätten. Die einzelnen Vergehen seien in einer eigens darüber ausgefertigten Urkunde[1] ausführlich beschrieben. Sie seien persönlich hier erschienen, um Genugtuung sowie Schadenersatz für das ihnen zugefügte Unrecht und die sofortige Einstellung aller Gewalttaten gegen das Stift und seine Untertanen zu fordern. Sollten sie bei den Vertretern der Stadt mit ihren Forderungen kein Gehör finden, dann haben Dekan und Kapitel des Stifts sowie die Geistlichkeit der Stiftspropstei beschlossen, die Gottesdienste einzustellen, wie sie dies den Bürgermeistern, Schöffen und Räten bereits früher am Tag durch die erzstiftischen Beamten in der Stadt, den Vizedom und den Keller, sowie durch den Schultheißen Konrad [von Rannenberg] und die Edelknechte Heinrich von Gondsroth (*Gunrsrade*) und Franz von Hettersdorf (*Hedinstorff*) haben mitteilen lassen. Auf Bitte der Stiftsvertreter haben die Notare darüber Notariatsinstrumente ausgefertigt.
Zeugen: Der Pfarrer von St. Marien in Aschaffenburg Heinrich Kolbelin, der Kleriker Heinrich von Eisenbach (*Eysinbach*) sowie der Schulmeister (*rector parvulorum*) Hermann Nebelung von Münzenberg (*Mintzinberg*).
Siegler: Philmann Bart (1) und Jodokus Karpfenmul (2) mit ihren Signeten (*signum meum solitum et consuetum*).
1. Ausf., Notariatsinstrument; Pergament; lateinisch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 758.
Siegel: 1 + 2 unbeschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (15. u. 18. Jh.).
2. Ausf., Notariatsinstrument; Pergament; lateinisch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 4227 (entnommen aus Akt 6440).
Siegel: 1 + 2 unbeschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (15. u. 18. Jh.); reperitur in duplo (15. Jh.).
Kanzleivermerke: 2 (18. Jh.); 98 (18. Jh.).
Abschriften: Liber II camerae, fol. 43r-44r.
Regest, Erwähnungen: Gudenus, Bd. 2, S. 353; Amrhein, Prälaten, S. 105; Schuck, Pfarrer, S. 112; Fischer, Aschaffenburg, S. 125f., 167, 381, 386 Anm. 128, 387 Anm. 157; Brügmann, Nekrolog, S. 197 Anm. 319; Fischer-Pache, Stift Aschaffenburg, S. 239; Grimm, Häuserbuch I, S. 210.

707
1397 Mai 14, Aschaffenburg
Der öffentliche Notar Philmann Bart von Bingen (*Pingwia*)[2] beurkundet im Jahr 1397, in der fünften Indiktion, im achten Jahr des Pontifikats Papst Bonifaz IX., am 14. Tag des Monats Mai: In der Kurie des Stiftskanonikers Hermann von der Ecken[3] hat in Gegenwart des Notars und der hinzugebetenen Zeugen der Edelknecht Heinrich von Wasen der Ältere, wohnhaft in Glattbach (*Gladebach*), bekannt, dass er Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg für ihre Präsenzen eine Gült von 2 Malter Roggen (*korn*) Aschaffenburger Maß verkauft hat. Die Gült gefällt von folgenden Gütern:

> Von 8 Morgen Acker an einem Stück [in Aschaffenburg] an der Lehmgrube außerhalb des Schafhofes des Erzbischofs von Mainz vor dem Herstall[4]. Er wird durch den Weg, der zu Klaus Schnabels Wiese führt, zerschnitten. Diesen Acker bewirtschaftet derzeit der

[1] Regest 705.
[2] Von 1378/79 bis 1399 auch als Stiftsvikar belegt (Anhang 7 Nr. 3).
[3] Anhang 6 Nr. 17.
[4] Zur Topographie Grimm, Häuserbuch IV, S. 5ff.

Aschaffenburger Bürger Werner (*Wenke*) Ulner. Er und alle künftigen Inhaber des Ackers sollen davon dem Stift Aschaffenburg jedes Jahr 1,5 Malter Roggen geben.
0,5 Malter Roggen gibt der Sohn des Johann (*Henne*) Dine jedes Jahr von 4 Morgen Acker [in Aschaffenburg] jenseits der Röderbach (*Rodirbach*)[1] am Weg nach Schmerlenbach (*Smerlebach*) anstoßend an Äcker des Heilmann zu den Gärten.

Die Inhaber der erwähnten Güter sollen die Gült jedes Jahr zwischen dem 15. August und dem 8. September (*tzussin den zweyn vnser liebin Frawin dagin als sie czu hymmel fu/e/r vnd geburn wart*) im Speicher der Stiftspräsenzen abliefern. Dem Verkäufer wurde dafür von den Käufern eine festgelegte Summe Geldes bar bezahlt. Er hat daher auf die Gült, die er von seinen Eltern geerbt hat, Verzicht geleistet und sie dem Amtmann und Präsenzmeister (*presencier*) des Stifts Peter Spiegel[2] als Vertreter der Käufer übergeben. Die Inhaber der erwähnten Güter haben bekannt, dass diese als Sicherheit für die Gült ausreichen, da ihr Wert den der Gült übersteigt. Für den Fall, dass die Äcker nicht in gutem Kulturzustand gehalten werden, so dass sie die Gült nicht ertragen, hat der Verkäufer den Käufern den Zehnt, der ihm auf den 4 Morgen Acker zusteht, sowie die Besserung auf den Äckern als Unterpfand eingesetzt. Auf Bitte der beteiligten Parteien fertigt der Notar darüber ein Notariatsinstrument aus.
Siegler: Heinrich von Wasen (1), sein Neffe Johann (*Henne*) von Wasen (2) auf seine Bitte hin und der Notar (3) mit seinem Signet (*signum meum solitum et consuetum*).
Zeugen: Die Kanoniker Hermann von der Ecken und Heinrich von Kleve (*Cleuen*)[3], der Knecht des Hermann von der Ecken Rudolf und Eberhard Pluk von Schweinheim (*ym Hane*).
Ausf., Notariatsinstrument; Pergament; deutsch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 578.
Siegel: Zwei an Pergamentstreifen anhängende Siegel; 1 Fragment, 2 leicht beschädigt, 3 Signet, unbeschädigt.
Rückvermerke: Littera super empcione 2 maldrorum siliginis apud Heinricum de Wasin seniorem ad antiphonam „Regina celi“ ex parte quondam domini Conradi de Acie (15. Jh.); iste littere pertinent ad presencias (15. Jh.).
Abschriften: Liber I praesentiarum, fol. 172v-174r Nr. 128; liber III praesentiarum, fol. 59v-61r.

708
1397 Juni 1, Mainz
Der öffentliche Notar Johannes Grimß von Aschaffenburg beurkundet im Jahr 1397, in der fünften Indiktion, im achten Jahr des Pontifikats Papst Bonifaz IX., am ersten Tag des Monats Juni, um die Zeit der Vesper: Bei dem Benediktinerkloster St. Alban außerhalb der Stadt Mainz hat an der öffentlichen Straße der Kanoniker des Stifts Aschaffenburg und Pfarrer zu Kleinwallstadt (*Minor Walstad*) Hermann Legehetzel[4] als Syndikus und Anwalt von Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg vor dem Notar und den hinzugebetenen Zeugen verschiedene Schriftstücke vorgelegt. Es handelte sich dabei um eine vom Stiftskapitel und den Richtern der Aschaffenburger Kirche besiegelte Urkunde[5] sowie um ein von den öffentlichen Notaren Philmann Bart von Bingen (*Pingwia*) und Jodokus Karpfenmul ausgefertigtes Notariatsinstrument[6]. Außerdem hat er noch weitere Schriftstücke, die sich auf den Rechtsstreit zwischen Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg auf der einen Seite sowie Bürgermeistern, Räten, Schöffen und Bürgerschaft der Stadt Aschaffenburg auf der anderen Seite beziehen, vorgelegt. Bei dem Rechtsstreit geht es um Unrecht, das dem Stift von der Stadt zugefügt wurde und das in den Schriftstücken detailliert beschrieben ist. Diesen Prozess möchte das Stift nun an der römischen Kurie fortsetzen. Der Syndikus hat daher auch die entsprechenden Vollmachten und die notwendigen Gelder vorgelegt. Die vorgelegten Schriftstücke, Vollmachten und Gelder hat er dann dem Mainzer Kleriker Bert-

[1] Ebert, Häuserbuch VI, S. 301ff.
[2] Anhang 7 Nr. 87.
[3] Anhang 6 Nr. 12.
[4] Anhang 6 Nr. 54.
[5] Regest 705.
[6] Regest 706.

hold, Sohn des Peter Wilborg, übergeben, der gerade zu einer Pilgerreise nach Rom aufbrechen wollte. Dieser hat versprochen, sie mitzunehmen und den zuständigen Stellen an der römischen Kurie zu übergeben. Auf Bitte des Syndikus hat der Notar darüber ein Notariatsinstrument ausgefertigt.
Zeugen: Die Mainzer Kleriker Georg Mededrost und Heinrich Dilo von Idstein (*Etichinstein*).
Siegler: Der Notar mit seinem Signet (*signum meum solitum et consuetum*).
Ausf., Notariatsinstrument; Pergament; lateinisch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 2380.
Siegel: Signet, unbeschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangabe (15. Jh.).
Kanzleivermerke: A. c. (18. Jh.); 98 (18. Jh.).
Regest, Erwähnungen: Fischer-Pache, Stift Aschaffenburg, S. 239.

709
1397 Juni 23
Der Dekan Johannes [Pfeffersack][1] und das Kapitel des Stifts Aschaffenburg verleihen ihren steinernen Gaden auf dem Kirchhof zu Obernburg an Konrad Mummenhart, Bürger zu Obernburg, und seine Erben. Er hat dafür jedes Jahr am 11. November (*vff sant Martins dag*) 0,5 Gulden Frankfurter Währung an den Präsenzmeister des Stifts zu entrichten. Der Beliehene und seine Erben sollen den Gaden in gutem Bauzustand halten und den Zins fristgerecht entrichten. Bei Säumnis können Dekan und Kapitel oder ihr Präsenzmeister den Gaden einziehen.
Siegler: Dekan und Kapitel mit dem Kapitelssiegel für Rechtssachen (*vnser ingesigel, daz man nennet czu den sachen*).
Der gegeben ist 1397 *vff sant Johans Baptisten abent.*
Ausf.; Pergament; deutsch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 1516.
Siegel: An Pergamentstreifen anhängend, beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangabe (15. Jh.).
Kanzleivermerke: O (16. Jh.); 16 (18. Jh.); 56.70 (18. Jh.).
Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 354v.
Regest, Erwähnungen: Fischer-Pache, Stift Aschaffenburg, S. 100, 295.

710
1397 Juli 9, Goldbach
Der öffentliche Notar Philmann Bart von Bingen[2] beurkundet im Jahr 1397, in der fünften Indiktion, im achten Jahr des Pontifikats Papst Bonifaz IX., am neunten Tag des Monats Juli (*den man hauwemahnd nennt*), um die Zeit der Prima: In dem Dorf Goldbach unter der Linde beim Kirchhof, wo gewöhnlich das Dorfgericht abgehalten wird, hat in Gegenwart des Notars und der hinzugebetenen Zeugen Johann Bottum, Vikar am Altar St. Johannes Evangelista und St. Leonhard in der Stiftskirche zu Aschaffenburg,[3] den Schultheißen Konrad Morhart, die Schöffen Heinrich Maser, Gerhard zum Garten, Jungehentz und Johann (*Henne*) Morhart sowie die Landsiedel und Hufner Heinrich Felkeldir, seine Ehefrau Gerhus (*Huse*) und Klaus Schultheiß um Auskunft über Lage und derzeitige Inhaber der Hildebrandishufe, des Sedelhofes und anderer Güter, die der verstorbene Stiftsdekan Heilmann Schwab der Vikarie vermacht hatte,[4] gebeten. Von diesen Güter erhält die Vikarie jedes Jahr 1 Malter Roggen (*korns*). Nach vorheriger Beratung haben Schultheiß, Schöffen, Landsiedel und Hufner den Vikar fragen lassen, ob er keine schriftliche Kundschaft über die seiner Vikarie zustehende Gült vorweisen könne. Daraufhin ließ Johann Bottum

[1] Anhang 2 Nr. 9.
[2] Von 1378/79 bis 1399 auch als Stiftsvikar belegt (Anhang 7 Nr. 3).
[3] Anhang 7 Nr. 9.
[4] Die Vikarie hatte der am 6. März 1321 verstorbene Dekan Heilmann (I.) Schwab in seinem am 4. März errichteten Testament gestiftet und u. a. mit diesen Gütern ausgestattet (Thiel, Urkundenbuch, Nr. 267 - 269). Am 8. Juli 1341 nahm der Dekan Heilmann (II.) Schwab in seinem Testament eine Neudotation der Vikarie vor (Regest 130).

eine Urkunde von 1321 von dem Notar verlesen, deren deutsche Übersetzung hier im Wortlaut eingefügt ist.[1] Darin sind die Güter, die Heilmann Schwab der Vikarie vermacht hatte, und ihre Inhaber beschrieben. Hinsichtlich des Sedelhofes haben die Befragten erklärt, dass er derzeit von Klaus Felkeldir bewirtschaftet wird. Ob er allerdings in die Hildebrandishufe gehöre, sei ihnen nicht bekannt. Auf Bitte des Johann Bottum hat der Notar darüber ein Notariatsinstrument angefertigt.
Zeugen: Peter Spiegel, Altarist [im Kloster] Schmerlenbach (*Smerlbach*),[2] der Schulmeister (*kindemeister*) von Aschaffenburg Hermann Nebelung von Münzenberg (*Mynzenberg*), Hermann Liphard, Johann (*Henne*) Keßeler der Alte, Johann (*Henne*) Rodichin, Konrad Hegir, Johann (*Henne*) Rossebechir, Konrad Honigman und der Müller Johann (*Henne*) Rode.
Siegler: Der Notar mit seinem Signet (*mit myme gewonlichin zeichin*).
Ausf., Notariatsinstrument; Pergament; deutsch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg U 1165.
Siegel: Signet, unbeschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (15. u. 18. Jh.).
Abschriften: U 4126 (unbeglaubigte Abschrift auf Papier von Hand des 14./15. Jahrhunderts aus den aufgelösten Akt A 6859. Darauf der Rückvermerk: „Eyn malter siliginis ewig pacht in Goltpacht ad vicariam, quam modo possidet Petrus Keyser de Rumpenheym").
Regest, Erwähnungen: Fischer-Pache, Stift Aschaffenburg, S. 194, 378.

711
1397 September 17, Rom
Ludwig Aber, Doktor der Rechte, Domthesaurar von St. Davids (*Meneuen.*), päpstlicher Kaplan, Auditor und vom Papst in der vorliegenden Sache Beauftragter, schreibt dem Erzbischof von Mainz, seinem Generalvikar in geistlichen Angelegenheiten, seinem Offizial, dem Schultheißen Konrad von Rannenberg[3], Ulrich Schenk, Konrad von Erlenbach (*Erlebach*), den Bürgermeistern, Räten, Schöffen und der Bürgerschaft zu Aschaffenburg als Hauptbeteiligten sowie allen Richtern, Kommissaren, Exekutoren, stellvertretenden Exekutoren, Delegierten, Subdelegierten, deren Stellvertretern und allen, welche die vorliegende Sache betrifft: Papst Bonifaz IX. hat ihm durch einen seiner Kursoren ein Schriftstück folgenden Inhalts überbringen lassen: Propst, Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg haben dem Papst klageweise vorgebracht, dass sich das Stift Aschaffenburg seit Menschengedenken im ungestörten Besitz der Dörfer Kleinostheim (*Osszenheim*), Dettingen (*Tettingen*) und Mainaschaff (*Asschaff*) befindet. Die Einwohner dieser Dörfer sind Untertanen des Stifts und ihnen steht das Nutzungsrecht an allen Stiftsgüter in den Gemarkungen der drei Dörfer, die im Volksmund Mark (*marcha*) genannt wird, zu. Insbesondere dürfen sie in dem Wald genannt der Strietwald (*Strut*), der auf der Gemarkung der drei Dörfer liegt, Bau- und Brennholz nach Bedarf schlagen. Nun sind aber im Mai des Jahres 1397 auf Befehl der Schultheißen, Räte, Bürgermeister und der Bürgerschaft der Stadt Aschaffenburg Bewaffnete in die Dörfer Kleinostheim und Mainaschaff eingefallen und haben den Einwohnern gewaltsam Vieh, Gerätschaften und andere bewegliche Güter weggenommen, wodurch das Stift in seinen Rechten beeinträchtigt wurde. Außerdem haben sie die Stiftskanoniker Hermann Legehetzel[4], Heinrich Antzo[5] und Johann Neugebauer (*Nyebur*)[6], die ihnen dies verwehren wollten, auf das Gröblichste beleidigt und mit bewaffneter Hand vertrieben. Danach haben sie einen Hof des Stifts dort, der sogar mit dem Asylrecht für Mörder begabt ist, gewaltsam betreten und Vieh, Hausgerätschaften und andere bewegliche Güter weggenommen sowie die auf dem Hof ansässigen Stiftsuntertanen gefangen weggeführt. Dadurch ist dem Stift ein Schaden von ungefähr 1000

[1] Beide Fassungen sind abgedruckt bei Thiel, Urkundenbuch, Nr. 269 S. 568 – 574.
[2] Von 1389 bis 1399 auch als Stiftsvikar belegt (Anhang 7 Nr. 87).
[3] Konrad von Rannenberg ist von 1396 bis 1400 als Schultheiß in Aschaffenburg belegt (Wolfert, Wappenbuch, S. 143).
[4] Anhang 6 Nr. 54.
[5] Anhang 6 Nr. 2.
[6] Anhang 6 Nr. 63.

Mark Silber entstanden. Zudem hatte der verstorbene Mainzer Erzbischof Konrad [von Weinsberg][1] angeordnet, dass die Beklagten den erwähnten Wald und die Rechte des Stifts dort nicht antasten sollen. Propst, Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg ersuchen daher den Papst, den Schultheißen Konrad von Rannenberg, den Bürgermeister Ulrich Schenk und den Ratsherren Konrad von Erlenbach als Vertreter der Beklagten an die päpstliche Kurie zu zitieren, damit sie sich dort vor einem der päpstlichen Auditoren wegen des dem Stift zugefügten Unrechts verantworten. Gleichzeitig bitten sie darum, ihnen unter Androhung einer Strafe von 1000 Mark Silber weitere Übergriffe auf die Güter und Rechte des Stifts in den drei Dörfern zu untersagen.
Am Ende dieser Bittschrift war von einer gänzlich anderen Hand vermerkt worden, dass auf Befehl des Papstes Magister Ludwig Aber die Beklagten zitieren, ihnen weitere Übergriffe auf Stiftseigentum untersagen und dem Stift zu seinem Recht verhelfen soll. Er wurde dann von dem Prokurator des Stifts an der römischen Kurie Konrad Birnbaum (*Birbann*) ersucht, den päpstlichen Befehl auszuführen. Der Auditor erlässt nun aufgrund des päpstlichen Auftrags und des Ansuchens des stiftischen Prokurators die geforderte Zitation sowie ein Mandat, das der Stadt Aschaffenburg bei einer Strafe von 1000 Mark Silber weitere gewaltsame Übergriffe auf die Güter und Untertanen des Stifts für die Dauer dieses Rechtsstreits untersagt. Zitation und Mandat sollen in der päpstlichen Audientia öffentlich verlesen und dann an der Basilika St. Peter in Rom sowie an den Pfarrkirchen St. Bartholomäus in Frankfurt und in Seligenstadt sowie anderen benachbarten Orten angeschlagen werden, damit ihre öffentliche Bekanntmachung gewährleistet ist. Dafür sollen auch die Angeschriebenen Sorge tragen. Auf Befehlt des Auditors hat der öffentliche Notar Johann Stalberg von Rodenberg darüber ein Notariatsinstrument angefertigt.
Zeugen: Die öffentlichen Notare und Schreiber des Auditors Guillelmus de Cardan und Jordanus Snellard von Wesel (*Weselia*), Kleriker der Diözesen Mailand und Köln.
Siegler: Der Auditor (1) und der Notar (2) mit seinem Signet (*signum et nomen mea solita et consueta*).
Datum et actum Rome in domo habitationis nostre sita in parrochia sancti Johannis in Ayna de regione Aremule im Jahr 1397, in der fünften Indiktion, am Montag, dem 17. Tag des Monats September, im achten Jahr des Pontifikats Papst Bonifaz IX.
Ausf., Notariatsinstrument; Pergament; lateinisch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 752.
Siegel: 1 an roten Hanfschnüren anhängendes Siegel aus rotem Wachs, gut erhalten; 2 Signet, unbeschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangabe (15. Jh.); presentetur magistro Henrico Pil (14. Jh.); pro dominis Aschaffinburg (14. Jh.); C. Birbaom (14. Jh.).
Regest, Erwähnungen: Wolfert, Wappenbuch, S. 206; Fischer, Aschaffenburg, S. 126; Fischer-Pache, Stift Aschaffenburg, S. 239.

712
1397 November 8, Großwallstadt
Der öffentliche Notar Philmann Bart von Bingen[2] beurkundet im Jahr 1397, in der sechsten Indiktion, im neunten Jahr des Pontifikats Papst Bonifaz IX., am achten Tag des Monats November, um die Zeit der Tertia: In Gegenwart des Notars und der hinzugebetenen Zeugen erschienen in der großen Stube des Hofes des Vogtes (*vayd*) zu Großwallstadt (*Groszin Walstad*) Johann (*Henne*) Hebicher vor dem erwähnten Vogt und den Schöffen Heinrich (*Heyle*) Hebicher, der junge Sefrid, Hartmut Schade, Heinrich Gerlach und Heinrich Hartliebe Hermann Fere und seine Ehefrau Hille und bekannten, dass sie Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg einen Zins von 1 Malter Roggen (*korns*) verkauft haben. Der Zins gefällt von folgenden Gütern [in Großwallstadt]:

4,5 Viertel Acker unterhalb des Buchen (*Bu/o/chir*) Weges zwischen Konrad Snerrer und Hedwig (*Hebel*) Wikel. Die letztere hat dort einen Acker angrenzen, der in den Hof des Klosters Schmerlenbach (*Smerlebach*) gehört.

0,5 Morgen Weinberg auf dem Lengefeldsbühl (*Lengefeltsbohel*) bei Hermann Schade.

[1] Zu ihm Regest 633.
[2] Von 1378/79 bis 1399 auch als Stiftvikar belegt (Anhang 7 Nr. 3).

Ungefähr 0,5 Morgen Weinberg im Grundtal (*Krawintal*) neben Hedwig (*Hebel*) Schwab.
Diese Güter sind freieigen und mit keinen anderen Abgaben belastet. Die Verkäufer haben dafür von den Käufern 10 Gulden erhalten. Sie haben daher den Zins mit Hand und Halm dem Vogt aufgegeben, der den Präsenzmeister (*presencier*) des Stifts Peter Spiegel[1] als Vertreter der Käufer in seinen Besitz gesetzt hat. Die anwesenden Schöffen haben auf ihren Eid erklärt, dass der Zins durch die erwähnten Güter ausreichend abgesichert ist. Die Verkäufer verpflichten sich, diesen jedes Jahr zwischen dem 15. August und dem 8. September (*zussen den zweyn vnsir liebin Frawin tagin als sie zu hymmel fur vnd geborn wart*) auf ihre Kosten im Speicher der Stiftspräsenzen in Aschaffenburg abzuliefern. Auf Bitte des Präsenzmeisters hat der Notar über den Kauf ein Notariatsinstrument angefertigt.
Zeugen: Rüdiger (*Rucker*) Groß, Johann (*Henne*) Jekil, Konrad Schneider (*Snider*), Ulrich Schrenke, Siegfried Wikel, Klaus Buleip, der Dorfknecht Merkel Jekel sowie Peter Zimmermann und viele andere.
Siegler: Der Notar mit seinem Signet (*mit myme gewonlichin tzeichin*).
Ausf., Notariatsinstrument; Pergament; deutsch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 1191.
Siegel: Signet, unbeschädigt.
Rückvermerke: Littera super empcione duorum maldrorum siliginis in Walstad Maiori apud Hermannum Fere et Fritz Grebir ex parte Jacobi Nullen et Metze, eius famule (14./15. Jh.); ad presencias (14./15. Jh.).
Kanzleivermerke: Registrata est (14./15. Jh.).
Abschriften: Liber I praesentiarum, fol. 177v-178v Nr. 130; liber III praesentiarum, fol. 411v-412r.
Regest, Erwähnungen: Büll, Schmerlenbach, Nr. 367 S. 642f.; Fischer-Pache, Stift Aschaffenburg, S. 209.

713
1397 Dezember 5
Johann Winter von Rüdesheim (*Rudenshein*)[2] hat Kanonikat und Präbende im Stift Aschaffenburg erhalten, die der Mainzer Erzbischof Johann [von Nassau][3] dem Heinrich Dubbel entzogen hat. Er verpflichtet sich daher, Dekan und Kapitel, das Stift in seiner Gesamtheit sowie jeden einzelnen Kanoniker und Vikar im Falle von gerichtlichen oder außergerichtlichen Auseinandersetzungen wegen der Übertragung des Kanonikats und der Präbende an ihn zu vertreten und ihnen alle daraus entstehenden Schäden und Unkosten zu ersetzen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, dann hat er eine Strafe von 100 Mark lötigem Silber an das Stift zu entrichten. Dafür stellt er diesem den Mainzer Domkustos Bruno von Scharfenstein (*Scharpinstein*), die Mainzer Domherren Konrad Herdan von Büches, Heinrich Rau, Johann Wais [von Fauerbach] (*Weise*) und Winter von Reifenberg (*Riffinberg*) sowie den Kanoniker des Stifts St. Mauritius in Mainz Johann Libe als Bürgen. Sollte er seiner Verpflichtung nicht nachkommen und auch die für diesen Fall festgelegte Strafe nicht bezahlen, dann sollen sich die Bürgen nach erfolgter Aufforderung durch das Stift in einer öffentlichen Herberge in Aschaffenburg zum Einlager einfinden, und zwar jeder mit einem Knecht und einem Pferd. Im Einlager verstorbene oder nicht mehr leistungsfähige Pferde hat der

[1] Anhang 7 Nr. 87.
[2] Anhang 6 Nr. 95.
[3] Johann von Nassau wurde um 1360 als Sohn des Grafen Adolf II. von Nassau-Wiesbaden-Idstein und der Margarete Burggräfin von Nürnberg geboren. Seit 1385 Domherr in Mainz unterlag er 1396 bei der Wahl des Nachfolgers für den verstorbenen Erzbischof Konrad von Weinsberg Jofrid von Leiningen, der sich in den Besitz des Erzbistums setzen konnte. Johann von Nassau begab sich daraufhin nach Rom, um die Wahl anzufechten. Damit hatte er Erfolg, denn am 24. Januar 1397 verlieh ihm Papst Bonifaz IX. das Erzbistum und ernannte ihn am 7. Juli nach Zahlung der üblichen Abgaben an die Kurie zum Erzbischof. Daraufhin kehrte er nach Deutschland zurück und konnte sich in Mainz rasch durchsetzen. Jofrid von Leiningen blieb aber bis 1401 mit einigen Domherren in Opposition zu ihm. Johann von Nassau starb am 13. oder 23. September 1419 in Aschaffenburg (Gatz, Bischöfe, S. 413f.).

betroffene Bürge unverzüglich zu ersetzen. Bei Tod oder Rückzug eines Bürgen hat Johann Winter innerhalb eines Monats einen gleichwertigen Ersatzmann zu stellen.
Siegler: Johann Winter (1) sowie Bruno von Scharfenstein (2), Konrad Herdan (3), Heinrich Rau (6), Johannes Wais (4), Winter von Reifenberg (5) und Johann Libe (7).
Datum 1397 *in vigilia beati Nycolai episcopi.*
Ausf.; Pergament; deutsch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 3961.
Siegel: Sieben an Pergamentstreifen anhängende Siegel; 1, 6 + 7 Fragment, 2 - 4 beschädigt, 5 verloren.
Rückvermerke: Inhaltsangabe (14./15. Jh.).
Regest, Erwähnungen: Wolfert, Wappenbuch, S. 206.

714
1398 Januar 22, Großostheim
Der öffentliche Notar Philmann Bart von Bingen[1] beurkundet im Jahr 1398, in der sechsten Indiktion, im neunten Jahr des Pontifikats Papst Bonifaz IX., am 22. Tag des Monats Januar, um die Zeit der Tertia, in dem Dorf Großostheim (*Ostheym*) in der Wohnung des Vogtes (*vaydis*) Hermann: In seiner und der hinzugebetenen Zeugen Gegenwart haben vor dem Vogt Hermann und den Schöffen des Dorfgerichts Siegfried Koch, Johann (*Henchin*) Storke, dem alten Wenzel Schmied (*Smyde*) und Peter, dem Sohn der Gudel, Johann (*Henne*) Erbe von Großostheim, seine Söhne Johann und Peter, seine Schwiegersohn (*eyden*) Johann (*Henne*) Schade und dessen Ehefrau Elisabeth, die Tochter des Johann Erbe, bekannt, dass sie Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg einen Zins von 0,5 Gulden verkauft haben. Der Zins gefiel den Verkäufern bisher von Hofstatt, Haus, Scheune, Kelter und Garten in Großostheim neben dem Haus des Vogtes und anstoßend an den Dorfgraben. Der vereinbarte Kaufpreis wurde ihnen bereits bar entrichtet. Sie haben daher den Zins mit Hand und Halm dem Vogt übergeben. Dieser hat dann den Präsenzmeister (*presencier*) und Amtmann des Stifts Peter Spiegel als Vertreter der Käufer in seinen Besitz gesetzt. Auf dessen Bitte hat der Notar darüber ein Notariatsinstrument angefertigt.
Zeugen: Der Glöckner zu Großostheim Johann, der Schultheiß des Stifts in Großostheim Dietrich Widechin, Peter Dulchin und Rüdiger (*Ruker*) Grosze.
Siegler: Der Notar mit seinem Signet (*mit myme gewonlichin czeichin*).
Ausf., Notariatsinstrument; Pergament; deutsch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 1998.
Siegel: Signet, unbeschädigt.
Rückvermerke: Littera super empcione unius medii floreni apud Johannem Erben in Ostheim ad antiphonam „Ave regine celorum". Item super empcione 2 maldrorum siliginis, 1 pulli carnisprivialis cum optimali apud Lysam Korbern ad eandem antiphonam ex parte domini Wynmari (15. Jh.); quarta littera, habet duos actus (15. Jh.); Inhaltsangabe (18. Jh.).
Kanzleivermerke: Registrata est (15. Jh.); O (16. Jh.).
Abschriften: Liber I praesentiarum, fol. 174rv Nr. 129; liber III praesentiarum, fol. 76rv.
Regest, Erwähnungen: Fischer-Pache, Stift Aschaffenburg, S. 203.

715
1398 Februar 22
Wigand Fleschart von Grünberg (*Grunenberg*)[2] hat durch einen Tausch mit seinem Oheim Nikolaus Langsdorfer von Grünberg[3] eine Präbende im Stift Aschaffenburg erhalten. Er verpflichtet sich daher, Dekan und Kapitel, das Stift in seiner Gesamtheit sowie jeden einzelnen Kanoniker und Vikar im Falle von gerichtlichen oder außergerichtlichen Streitigkeiten wegen der Übertragung dieser Präbende an ihn zu vertreten und ihnen alle dadurch entstehenden Unkosten und

[1] Von 1378/79 bis 1399 auch als Stiftsvikar belegt (Anhang 7 Nr. 3).
[2] Anhang 6 Nr. 25.
[3] Anhang 6 Nr. 52.

Schäden zu ersetzen. Sollte er dieser Verpflichtung nicht nachkommen, dann hat er eine Strafe von 100 Mark lötigem Silber an das Stift zu entrichten. Dafür stellt er diesem den Pfarrer zu Adelmannsfelden (*Ademansfelden*) und Keller in der Burg zu Aschaffenburg Johann, den Pfarrer zu Kleinheubach (*Cleynen Heydebach*) Nikolaus Langsdorfer[1], der Pfarrer von St. Marien in Aschaffenburg Heinrich Kolbelin, den Pfarrer von St. Agatha in Aschaffenburg Simon, den Pfarrer zu Kleinwallstadt (*Cleynen Walstad*) Konrad Rule sowie den Pfarrer zu Oberbessenbach Klaus Lauerin als Bürgen. Sollte er seine gegenüber dem Stift eingegangene Verpflichtung nicht erfüllen und auch die für diesen Fall vorgesehene Strafe nicht bezahlen, dann sollen sich die Bürgen nach Aufforderung durch das Stift innerhalb von acht Tagen in einer öffentlichen Herberge in Aschaffenburg zum Einlager einfinden, und zwar jeder mit einem Knecht und einem Pferd. Während des Einlagers verstorbene oder nicht mehr leistungsfähige Pferde hat der betroffene Bürge unverzüglich zu ersetzen. Bei Rückzug oder Tod eines Bürgen muss Wigand Fleschart innerhalb eines Monats einen gleichwertigen Ersatzmann stellen.
Siegler: Die Richter des Stifts Aschaffenburg (1) auf Bitte des Wigand Fleschart sowie der Keller zu Aschaffenburg Johann (2), Nikolaus Langsdorf (3), Heinrich Kolbelin (4), Pfarrer Simon (5), Konrad Rule (6) sowie Konrad Lauerin (7).
*** [Datierung ?]**
Ausf.; Pergament; deutsch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 1051.
Siegel: Sieben an Pergamentstreifen anhängende Siegel; 1 –3, 5 + 7 leicht beschädigt, 4 verloren, 6 Fragment.
Regest, Erwähnungen: Amrhein, Prälaten, S. 269 (zu 1398 Februar 18); Hoffmann, Pfarreiorganisation, S. 980; Fath, Das archidiakonale Gericht, Nr. 448 S. 219; Wolfert, Wappenbuch, S. 147, 150.

716
1397 Dezember 10 / 1398 März 9, Hösbach bzw. Goldbach
Der öffentliche Notar Philmann Bart von Bingen[2] beurkundet im Jahr 1397, in der sechsten Indiktion, im neunten Jahr des Pontifikats Papst Bonifaz IX., am zehnten Tag des Monats Dezember, zwischen den Zeiten der Nona und der Vesper, im Dorf Hösbach (*Groszin Hostebach*): Vor dem beim Kirchhof versammelten Dorfgericht –gehegt durch den Schultheißen Konrad Morhard und die Schöffen Heinrich Masser, Konrad Metzeler, Gerhard zum Garten, Eberhard am Falltor, Konrad Kuntze, Johann (*Henne*) Morhard der Alte, Johann (*Henne*) Morhard der Junge, Jungheinz und Heinrich, Sohn des Eberhard- erschien Johann (*Henne*) Hoffemann vom Weiberhof (*Wyher*), ebenfalls Schöffe am Dorfgericht zu Hösbach, und hat in Gegenwart des Notars und der hinzugebetenen Zeugen bekannt, dass er Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg eine Gült von 1 Malter Roggen (*korns*) Aschaffenburger Maß verkauft hat. Diese Gült gefällt von folgenden Gütern [in Hösbach]:

1,5 Tagwerk Wiesen in der Schelnbrücke (*Schelnbruckin*) anstoßend an Konrad Metzeler und an Wiesen, die der ältesten Vikarie im Spital zu Aschaffenburg gehören.
1 Morgen Acker auf dem Rain bei der Hugenmühle (*Hugenmolen*) zwischen Konrad Metzeler und Gerhard zum Garten.
2 Morgen Acker zu der Fronhecke neben Besitz des Klosters Schmerlenbach (*Smerlebach*).
2 Morgen Acker oben an der Gauchswiese (*Geuchiswysen*) neben Kunigunde Kuntze.

Der Verkäufer verpflichtet sich für sich und seine Erben, diese Gült künftig jedes Jahr zwischen dem 15. August und dem 8. September (*zussen den zweyn vnser Frawin tagin als sie zu hymmel fur vnd geborn ward*) auf seine Kosten in Aschaffenburg in der Scheune der Stiftspräsenzen abzuliefern. Er hat die Gült mit Hand und Halm dem Schultheißen übergeben. Auf seine Bitte hat dann dieser den Substituten und Präsenzmeister (*presencier*) des Stifts Peter Spiegel (*Spigel*)[3] als Vertreter der

[1] Anhang 2 Nr. 52.
[2] Von 1378/79 bis 1399 auch als Stiftsvikar belegt (Anhang 7 Nr. 3).
[3] Anhang 7 Nr. 87.

Käufer in ihren Besitz gesetzt. Auf Anfrage haben die Schöffen erklärt, dass die Gült durch die erwähnten Güter ausreichend abgesichert ist, sofern auch die Erben des Verkäufers dem Verkauf zustimmen.
Im Jahr 1398, in derselben Indiktion und im selben Pontifikatsjahr, am neunten Tag des Monats März, um die Zeit der Prima haben die Söhne des Johann Hoffemann Johann (*Henne*) und Konrad vor dem Notar und den hinzugebetenen Zeugen ihre Zustimmung zu dem Verkauf gegeben, sich zur Einhaltung des Vertrages verpflichtet und die Gült ebenfalls mit Hand und Halm übergeben. Auf Bitte des Präsenzmeisters hat der Notar darüber ein Notariatsinstrument ausgefertigt.
Zeugen: Konrad Ruß, Eberhard, der Sohn des Schultheißen Eberhard von Laufach (*Louffe*), Konrad Neuhauser (*Nuhusir*) und Heinrich Müller (*Mollir*) von Hösbach.
Ausf. fehlt.
Abschriften: Liber I praesentiarum, fol. 32v-34r Nr. 19.

717
1398 April 10
Der [erzbischöfliche] Keller in Aschaffenburg Johann beurkundet: Der Mainzer Erzbischof Johann [von Nassau][1] hat Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg sowie dem Klerus im Amtsbezirk der Propstei des Stifts eine Beisteuer von zwei größeren Subsidien und sechs Prokurationen auferlegt und ihn zu deren Kollektor bestellt. In dieser Funktion hat er von den Kanonikern Hermann von der Ecken (*de Acie*)[2], Heinrich [Dubbel] von Kleve (*de Cliuis*)[3] und Hartmann Feist (*Veyst*)[4] im Namen von Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg 300 Gulden für die Subsidien erhalten. Er bestätigt ihnen den Empfang des Geldes.
Siegler: Der Keller.
Datum 1398 *decima die mensis aprilis*.
Ausf.; Pergament; lateinisch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 567.
Siegel: An Pergamentstreifen anhängend, Fragment.

718
1398 April 17
Der Dekan Johannes Pfeffersack (*Peffirsack*)[5] und das Kapitel des Stifts Aschaffenburg bekennen: Sie haben dem Stiftsvikar Winmar[6] eine Gült von 5 Malter Roggen (*korngulte*) verkauft. Dieser hat die Gült für die Antiphon „Ave regina celorum" bestimmt, die man in der Stiftskirche morgens nach der Marienmesse im Anschluss an die Antiphon „O florens rosa" singen soll. Für diese Gült hat er ihnen 50 Goldgulden bezahlt. Die Gült soll der amtierende Stiftskämmerer jedes Jahr zwischen dem 15. August und dem 8. September (*czussin den czwein vnser liebin Frawin tagin als sie zu hymmel fur vnd geborn wart*) dem Präsenzmeister (*presencier*) des Stifts aus dem Stiftsspeicher geben, und zwar solange, bis sie anderweitig angewiesen oder erworben werden wird. Der Roggen soll unter allen Kanonikern und Vikaren, die bei der Messe zugegen sind und danach die Antiphon mitsingen, verteilt werden.
Siegler: Dekan und Kapitel mit dem Kapitelssiegel für Rechtssachen (*vnser ingesigel ad causas genant*).
Der gebin ist 1398 *off den nehistin mitwochin nach sante Tyburcyen vnd Valerianen tag der heiligen merteler.*
Ausf.; Pergament; deutsch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 561.
Siegel: An Pergamentstreifen anhängend, gut erhalten.
Rückvermerke: Inhaltsangabe (15. Jh.); sexta littera (15. Jh.).
Kanzleivermerke: 40 (16. Jh.).

---

[1] Zu ihm Regest 713.
[2] Anhang 6 Nr. 17.
[3] Anhang 6 Nr. 12.
[4] Anhang 6 Nr. 24.
[5] Anhang 2 Nr. 9.
[6] Anhang 7 Nr. 104.

Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 79v-80r.

719

1398 April 22, Niedernberg

Der öffentliche Notar Philmann Bart von Bingen[1] beurkundet im Jahr 1398, in der sechsten Indiktion, im neunten Jahr des Pontifikats Papst Bonifaz IX., am 22. Tag des Monats April, in dem Dorf Niedernberg (*Nedernburg*): Vor dem Dorfgericht, besetzt durch den Zentgrafen Gerung sowie die Schöffen Gerung der Wirt, Eberhard Schnabel (*Snabel*), Johann (*Henne*) Sipel, Peter Himme und Peter Becher haben in Gegenwart des Notars und der hinzugebetenen Zeugen die Aschaffenburger Bürgerin Elisabeth (*Lyse*) Korber und ihr Sohn Konrad bekannt, dass sie Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg einen Zins von 2 Malter Roggen (*korns*) und 1 Fastnachtshuhn samt dem dazu gehörenden Besthaupt verkauft haben. Diesen Zins entrichtet Friedrich Schwinde von einem halben Hof und seinen Zugehörungen [in Dorf und Gemarkung Niedernberg], der Wenzelshof genannt wird. Den Roggen soll er jedes Jahr zwischen dem 15. August und dem 8. September (*zussen den zweyn vnser liebin Frawen tagen als sie tzu hymmel fur vnd geburn wart*) auf seine Kosten im Speicher der Stiftspräsenzen in Aschaffenburg abliefern.

Zu dem Hof gehören die folgenden Güter:

Ein Weinberg im Dorf anstoßend an Peter Wenzel. Darauf standen früher Haus, Scheune und Wohnung. Dies ist abgeteilt von Peter Wenzels Teil des Hofes.

Im ersten Feld:

1 Morgen Acker auf dem Hohen Steinach (*Hohin Steynach*).
1,5 Morgen auf den *Lohern*.
1 Morgen in der Oberen Au, auf dem der große Stein steht.
1 Morgen ebendort zwischen Peter Wenzel und Eberhard auf dem Sifritswirt.
1 Morgen in zwei Stücken ebendort oberhalb des Grabens. Das oberste Stück liegt zwischen Johann (*Henne*) Becker und Peter Wenzel, das unterste Stück zwischen den Himmen und Peter Wenzel.
0,5 Morgen oben im Goswinssol (*Goszwinssol*) zwischen denselben.
0,25 Morgen im Wintal (*Wyndal*).
0,25 Morgen am *Gysingrabin*.
0,5 Morgen bei dem *Vngebaume*.
0,75 Morgen am Ger unterhalb des Wintalweges (*Windalswegis*) und der äußeren Straße.
6 Morgen in der Beine (*Bunden*) im *Goszwinssol*.
2 Morgen am Ger entlang des Wintalweges.
1 Morgen zieht über den Wintalweg zwischen Johann (*Henne*) Schwinde.
1 Morgen hereinwärts zwischen den Erben des Wißmann und Peter Wenzel.
0,25 Morgen zwischen dem Becker und Peter Wenzel.
1 Morgen am Wintalweg, stößt herauf an die Setze des Peter Himme.
1 Morgen Acker und Weinberg, den Loshart hat, am Bach.
0,5 Morgen hereinwärts in den oberen Weingärten.

Im zweiten Feld:

0,75 Morgen, ein Anwander, unterhalb der Straße im *Brede*.
1 Morgen stößt auf der oberen Seite an denselben Anwander zwischen den Stiefkindern des Konrad Snerrer von Großwallstadt (*Walstat*).
0,75 Morgen ziehen auf denselben Anwander.
Ein kleines Äckerlein zieht gegen dem Bild.
0,75 Morgen Garten im Fischersgrund.
1 Morgen an demselben weiter aufwärts im Fischersgrund zwischen dem Pfarrer und Peter Wenzel.
5 Morgen weiter abwärts im Fischersgrund.
1 Morgen oberhalb des Weges nach Großostheim (*Ostheym*) und des Fischergrundes.

[1] Von 1378/79 bis 1399 auch als Stiftsvikar belegt (Anhang 7 Nr. 3).

Ein kleiner Flecken ebendort.
0,5 Morgen ebendort.
0,5 Morgen oberhalb des Weges nach Großostheim bei dem Kreuz.
0,5 Morgen *nyt fellin* oberhalb des *Beumelins* im *Brede*.
1 Morgen ebendort.
1,5 Morgen am Weg nach Großostheim außerhalb der Hohen Anwander.
1,5 Morgen auf den Alten Rodern.
1,5 Morgen am Fichtengrund (*Friechtingrunde*) unterhalb des Weges nach Großostheim.
1 kleines Anwanderlein ebendort weiter herabwärts.
1,5 Morgen vorne im *Henich*.
0,5 Morgen ebendort.
0,5 Morgen ebendort, wo man Mergel gräbt.
1,5 Morgen bei dem Gallborn (*Galpurne*) hinaus vor dem Berg.
0,5 Morgen stoßen auf den Vogt (*void*) von Großwallstadt.
Ein kleiner Flecken durch den Biet (*byet*) auf die Straße.

Im dritten Feld:

1 Morgen hinter dem Haus des Johann (*Henne*) Kolbin an der Hofstatt.
1,5 Morgen heraufwärts an dem Weg.
0,75 Morgen hinabwärts zwischen Johann Kolbin und Peter Wenzel.
0,5 Morgen außerhalb des Weges.
0,5 Morgen unterhalb zwischen Ludwig (*Luke*) Fecher und Peter Wenzel.
Ein kleiner Flecken zieht gegen den Main zwischen Johann (*Hen*) Becker und Peter Wenzel.
1 Morgen zur Sohlgrube (*Solgrubin*).
1,5 Morgen über den *Henichsweg* außerhalb der Straße.
1 Morgen unterhalb der Sohlgrube anstoßend an den Pfarrer.
1 kleiner Flecken oberhalb des *Stu/o/dinweg*.
1 kleiner Flecken am *Zwirbelechtin Sewe*.
4 Morgen oberhalb des Galgen über den *Stu/o/dinweg*.
2 Morgen hier herunterwärts gegen die Straße nach Nilkheim (*Nullinkeym*).
1,5 Morgen unten in der Au zwischen Agnes Eberhart und Peter Wenzel.
1,5 Morgen am Ger zwischen Ludwig Fecher und Peter Wenzel.
0,5 Morgen weiter oben gegen den Main ziehend.
1,5 Morgen weiter oben gegen den Main ziehend zwischen dem Pfarrer und Peter Wenzel.
0,5 Morgen ebendort zwischen Heinrich Schnabel und Peter Wenzel.
0,5 Morgen auf die Beine (*Banen*) zwischen Peter Wenzel und Katharina Alber.
1 Morgen oben am Pfad nach Obernau (*Oberheym*) unterhalb der Straße.
0,5 Morgen unterhalb davon.
1 Morgen zieht auf den See zwischen Wigand Zudel und Peter Wenzel.
1,5 Morgen stoßen auf die oberste Gasse am Pfad nach Obernau hinter den Sandhägern (*Santhengern*).
2 Morgen unter den Sandhägern.
2 Morgen weiter oben am Hang.
1 Morgen weiter oben zwischen Johann Sipel und Peter Wenzel.
0,5 Morgen oberhalb der Sandhäger an der Wegscheide.

Die Verkäufer haben den Zins mit Hand und Halm dem Zentgrafen übergeben. Dieser setzt daraufhin den Präsenzmeister und Amtmann des Stifts Peter Spiegel[1] in seinen Besitz. Die Schöffen erklären auf ihren Eid, dass der Zins auf den erwähnten Gütern ausreichend abgesichert ist. Die Verkäufer bekennen außerdem, dass sie den vereinbarten Preis für den Zins von den Käufern bereits bar erhalten haben. Auf Bitte des Peter Spiegelt beurkundet der Notar den Verkauf.

[1] Anhang 7 Nr. 87.

Zeugen: Heinrich von Neuenberg (*Nuwinberg*), der Aschaffenburger Bürger Konrad Klotz, Friedrich Schwinde, Wigand Zudel, Peter Wenzel, Hermann Schnabel, Johann Becker und Gerung Klementis.
Siegler: Der Notar mit seinem Signet (*mit myme gewonlichin czeichin*).
Ausf., Notariatsinstrument; Pergament; deutsch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 1998.
Siegel: Signet, unbeschädigt.
Rückvermerke: Littera super empcione unius medii floreni apud Johannem Erben in Ostheim ad antiphonam „Ave regina celorum". Item super empcione 2 maldrorum siliginis, 1 pulli carnisprivialis cum optimali apud Lysam Korbern ad eandem antiphonam ex parte domini Wynmari (15. Jh.); quarta littera, habet duos actus (15. Jh.); Inhaltsangabe (18. Jh.).
Kanzleivermerke: Registrata est (15. Jh.); O (16. Jh.).
Abschriften: Liber I praesentiarum, fol. 174v-176v Nr. 129; liber III praesentiarum, fol. 76v-78v.
Regest, Erwähnungen: Fischer-Pache, Stift Aschaffenburg, S. 280.

720
1398 Juni 20, Speyer
Eberhard Ruße, Propst des Stifts St. German [in Speyer], teilt der Geistlichkeit und allen öffentlichen Notaren in Stadt und Erzbistum Mainz mit: Er hat die von ihm als vom apostolischen Stuhl bestellter Exekutor über Propst, Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg in der Streitsache zwischen dem Kanoniker Heinrich Dubbel von Kleve (*de Clivis*)[1] auf der einen Seite sowie dem Mainzer Domherren Johann [Winter] von Rüdesheim (*Rudesheim*)[2] und Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg auf der anderen Seite wegen der Rückgabe von Kanonikat und Präbende des Heinrich Dubbel[3] verhängten Kirchenstrafen des Interdikts und der Suspension aufgehoben. Er befiehlt den Empfängern, dies in ihrem Amtsbereich bekanntzumachen, sofern sie dazu aufgefordert werden.
Siegler: Eberhard Ruße.
Datum Spire 1398 *die vicesima mensis iunii hora terciarum.*
Ausf.; Pergament; lateinisch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 587.
Siegel: An Pergamentstreifen abhängend, leicht beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangabe (15. Jh.).
Kanzleivermerke: Registrata est (15. Jh.).
Abschriften: Liber II camerae, fol. 89v.

721
1398 Juli 22
Berthold Schiffhauer[4], Pfarrer zu Kirchgandern (*Gandera*), bekennt: Er hat die durch den Tod des Siegfried von Rimhorn (*Rymhorn*)[5] vakante Vikarie im Stift Aschaffenburg erhalten und wurde in das Stift aufgenommen. Daher verpflichtet er sich, Dekan und Kapitel, das Stift in seiner Gesamtheit sowie jeden einzelnen Kanoniker und Vikar im Falle von Streitigkeiten wegen der Übertragung dieser Vikarie zu vertreten und ihnen alle dadurch entstehenden Unkosten und Schäden zu ersetzen. Sollte er dieser Verpflichtung nicht nachkommen, dann hat er 100 Mark lötiges Silber als Strafe an das Stift zu entrichten. Dafür stellt er diesem Johann von Sayn (*Seyne*) genannt Greifenstein (*Gryffenstein*)[6], den Keller des Erzbischofs von Mainz in der Burg Aschaffenburg

[1] Anhang 6 Nr. 12.
[2] Anhang 6 Nr. 95.
[3] Johannes Winther von Rüdesheim hatte Kanonikat und Präbende im Stift Aschaffenburg, die der Mainzer Erzbischof Johann von Nassau dem Heinrich Dubbel entzogen hatte, erhalten und darüber am 5. Dezember 1397 dem Stift eine Schadloshaltungserklärung ausgestellt; vgl. Regest 713.
[4] Anhang 7 Nr. 78.
[5] Anhang 7 Nr. 72.
[6] Zu ihm vgl. Regest 596.

Johann, den Kanoniker des Stifts Nordhausen (*Northusen*) Hermann Rode, den Schreiber des Erzbischofs von Mainz Johann von Bensheim[1], den Pfarrer zu Bensheim Johann Gislo von Kassel und den Schultheißen zu Aschaffenburg Konrad von Rannenberg[2] als Bürgen. Wenn er seine gegenüber dem Stift eingegangene Verpflichtung nicht erfüllt und auch die für diesen Fall vorgesehene Strafe nicht bezahlt, dann sollen die Bürgen innerhalb von acht Tagen nach Aufforderung durch das Stift in eine öffentliche Herberge in Aschaffenburg zum Einlager einkehren, und zwar jeder mit einem Knecht und einem Pferd. Verstorbene oder nicht mehr leistungsfähige Pferde hat der betroffene Bürge unverzüglich zu ersetzen. Bei Tod oder Rückzug eines Bürgen muss Bechtold Schiffhauer innerhalb eines Monats einen gleichwertigen Ersatzmann stellen.
Siegler: Berthold Schiffhauer (1) sowie Johann von Sayn (2), der Keller Johann (3), Hermann Rode (4), Johann von Bensheim (5), Johann Gislo (6) und Konrad von Rannenberg (7).
Datum 1398 *ipso die Marie Magdalene*.
Ausf.; Pergament; deutsch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 1047.
Siegel: Sieben an Pergamentstreifen anhängende Siegel; 1, 4 + 6 unbeschädigt, 2 + 5 leicht beschädigt, 3 beschädigt, 7 gebrochen und beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangabe (15. Jh.).
Regest, Erwähnungen: Wolfert, Wappenbuch, S. 143, 151, 206; Fischer, Aschaffenburg, S. 333; Spies, Kurie Greifenstein, S. 238.

722
1398 August 1
Konrad von Dieffenbach[3] bekennt: Er hat die Vikarie im Stift Aschaffenburg, die der Mainzer Erzbischof Johann [von Nassau][4] dem Johann Holzheimer[5] entzogen hat, erhalten und wurde in das Stift aufgenommen. Daher verpflichtet er sich, Dekan und Kapitel, das Stift in seiner Gesamtheit sowie jeden einzelnen Kanoniker und Vikar im Falle von gerichtlichen oder außergerichtlichen Streitigkeiten wegen der Übertragung dieser Vikarie an ihn zu vertreten und ihnen alle durch solche Streitigkeiten entstandenen Schäden oder Unkosten zu ersetzen. Sollte er dieser Verpflichtung nicht nachkommen, dann hat er eine Strafe von 100 Mark lötigem Silber an das Stift zu entrichten. Dafür stellt er diesem den Keller des Erzbischofs von Mainz in der Burg Aschaffenburg Johann, den Pfarrer zu St. Agatha in Aschaffenburg Simon, den Pfarrer zu Sailauf (*Sylauff*) Peter Niclas, den Schultheißen zu Aschaffenburg Konrad von Rannenberg[6] und die Aschaffenburger Schöffen Wenzel Beringer und Johann (*Henne*) Richart als Bürgen. Sollte er die gegenüber dem Stift eingegangene Verpflichtung nicht erfüllen und auch die für diesen Fall vorgesehene Strafe nicht bezahlen, dann sollen sich die Bürgen innerhalb von acht Tagen nach Aufforderung durch das Stift in eine öffentliche Herberge in Aschaffenburg zum Einlager begeben, und zwar jeder mit einem Knecht und einem Pferd. Im Einlager verstorbene oder nicht mehr leistungsfähige Pferde hat der betroffene Bürge zu ersetzen. Bei Tod oder Rückzug eines Bürgen muss Konrad von Dieffenbach innerhalb eines Monats einen gleichwertigen Ersatzmann stellen.
Siegler: Der Stiftskanoniker Kraft von Dieffenbach[7] (1) für Konrad von Dieffenbach, der kein eigenes Siegel besitzt, sowie der Keller Johann (2), Pfarrer Simon (3), Peter Niclas (4), Konrad von Rannenberg (5), Wenzel Beringer (6) und Johann Richart (7).
Datum 1398 *ipso die beati Petri ad Vincula.*
Ausf.; Pergament; deutsch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 17.

---

[1] Von 1400 bis 1423 als Kanoniker im Stift Aschaffenburg belegt (Anhang 6 Nr. 4).
[2] Von 1396 bis 1400 als Schultheiß in Aschaffenburg belegt (Wolfert, Wappenbach, S. 143).
[3] Anhang 7 Nr. 15.
[4] Zu ihm Regest 713.
[5] Anhang 7 Nr. 40.
[6] Von 1396 bis 1400 als Schultheiß in Aschaffenburg belegt (Wolfert, Wappenbuch, S. 143).
[7] Anhang 5 Nr. 6.

Siegel: Sieben an Pergamentstreifen anhängende Siegel; 1 -4 leicht beschädigt, 5 beschädigt, 6 Fragment, 7 verloren.
Rückvermerke: Inhaltsangabe (15. Jh.).
Regest, Erwähnungen: Wolfert, Wappen der edelfreien Familien, S. 93; Wolfert, Wappenbuch, S. 143, 147; Fischer, Aschaffenburg, S. 385 Anm. 106.

723
1398 August 7
Johannes Hofwart[1], Domherr zu Mainz, bekennt: Er hat durch einen Pfründentausch mit Nikolaus von Stein[2] (*Steyne*) die Propstei des Stifts Aschaffenburg erhalten. Daher verpflichtet er sich, Dekan und Kapitel, das Stift in seiner Gesamtheit sowie jeden einzelnen Kanoniker oder Vikar im Falle von gerichtlichen oder außergerichtlichen Streitigkeiten wegen der Übertragung der Stiftspropstei an ihn zu vertreten und ihnen alle durch solche Streitigkeiten entstandenen Unkosten und Schäden zu ersetzen. Sollte er dieser Verpflichtung nicht nachkommen, dann hat er eine Strafe von 100 Mark lötigem Silber an das Stift zu entrichten. Dafür stellt er diesem den Pfarrer zu St. Marien in Aschaffenburg Heinrich [Kolbelin][3], den Pfarrer Simon und den Altaristen Konrad Bucher von St. Agatha in Aschaffenburg, den Pfarrer zu Kleinwallstadt (*Kleynen Walstad*) Konrad Rule, den Pastor zu Rimhorn (*Rymhorn*) Johann Feidichin sowie den Archidiakon des Landkapitels Montat (*Muntad*) Siegfried als Bürgen. Sollte er die gegenüber dem Stift eingegangene Verpflichtung nicht erfüllen und auch die für diesen Fall vorgesehene Strafe nicht bezahlen, dann sollen die Bürgen innerhalb von acht Tagen nach Aufforderung durch das Stift in einer öffentlichen Herberge in Aschaffenburg zum Einlager einkehren, und zwar jeder mit einem Knecht und einem Pferd. Im Einlager verstorbene oder nicht mehr leistungsfähige Pferde hat der betroffene Bürge zu ersetzen. Bei Tod oder Rückzug eines Bürgen hat Johannes Hofward innerhalb eines Monats einen gleichwertigen Ersatzmann zu stellen.
Siegler: Johann Hofwart (1) sowie Pfarrer Heinrich (2), Pfarrer Simon (3), Konrad Bucher (4), Konrad Rule (5), Johann Feidichin (6) und Archidiakon Siegfried (7).
Datum 1398 *in vigilia sancti Ciriaci martyris*.
Ausf.; Pergament; deutsch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 1050.
Siegel: Sieben an Pergamentstreifen anhängende Siegel; 1 stark beschädigt, 2, 4 + 5 beschädigt, 3 leicht beschädigt, 6 + 7 verloren.
Rückvermerke: Inhaltsangabe (15. Jh.).
Erwähnungen: Amrhein, Prälaten, S. 71 Anm. 24; Schuck, Pfarrer, S. 112; Wolfert, Wappenbuch, S. 147; Brügmann, Nekrolog, S. 172 Anm. 132, 217 Anm. 471.

724
1398 Oktober 8, Aschaffenburg
Der öffentliche Notar Gottfried Ernst von Hersfeld beurkundet im Jahr 1398, in der sechsten Indiktion, im neunten Jahr des Pontifikats Papst Bonifaz IX., am achten Tag des Monats Oktober, um die Zeit der Tertia: In seiner und der hinzugebetenen Zeugen Gegenwart hat der Vikar des Stifts Aschaffenburg Winemarus Winemari[4] in Aschaffenburg in seinem Haus in der Grafengasse (*vicus comitum*) im Vollbesitz seiner geistigen und körperlichen Kräfte sein Testament errichtet. Testamentsvollstrecker sind auf seinen Wunsch die Kanoniker Hermann von der Ecken (*de Acie*)[5] und Heinrich [Dubbel] von Kleve (*de Cliuis*)[6] sowie die Vikare Konrad am Sande[7] und Kon-

[1] Anhang 1 Nr. 6.
[2] Anhang 1 Nr. 5.
[3] Vgl. Regest 792 u. Schuck, Pfarrer, S. 112.
[4] Anhang 7 Nr. 104.
[5] Anhang 6 Nr. 17.
[6] Anhang 6 Nr. 12.
[7] Anhang 7 Nr. 77.

rad Gerkin[1]. Über die Verwendung seiner Hinterlassenschaft trifft der Testamentar die folgenden Bestimmungen:

Zunächst sind alle Schulden, die er bei seinem Tod noch unbezahlt hinterlässt, unverzüglich zu begleichen.

Der Erzbischof von Mainz erhält ein Viertel Silber.

Ein ewiger Jahrzins von 1 Pfund Heller geht zu gleichen Teilen an den Pfarrer und die drei Altaristen der Pfarrkirche St. Agatha [in Aschaffenburg]. Dafür soll von ihnen ein Jahrtag für den Vater des Testamentars Winmar und dessen Ehefrau Gerhus (*Huse*) genannt Winmer gefeiert werden, und zwar jedes Jahr am 4. Januar (*in vigilia vigilie Epiphanie*). Der Zins gefällt von Hof und Hofstatt bei der Pfarrkirche St. Agatha[2], die vormals seine verstorbene Mutter bewohnt hatte, sowie von den Gärten bei dem Hof hinter der Kirche.

Unmittelbar nach seinem Tod sind dem Priester, der das Hochamt im Chor der Stiftskirche oder anderswo hält, jeden Tag 2 alte Heller Aschaffenburger Währung zu geben. Dieser hat dafür in dem Hochamt das Gedächtnis an den Testamentar, seine Eltern und alle verstorbenen Gläubigen zu pflegen. Dieser Zins ist dem Priester von seinem väterlichen Erbgut zu entrichten, nämlich von den ihm zustehenden Martinszinsen, Fastnachtshühnern, Einkünften an Roggen (*siligo*) und Mohn sowie von den Erbrechten. Diese Einkünfte sind in einem pergamentenen Zinsbuch verzeichnet.

Zu diesem Zins vermacht er außerdem den Rest seines Hofes bei St. Agatha, den er Germanus Foitsch zu Erbrecht verliehen hat. Dieser hat dafür jedes Jahr am 24. Juni (*in festo beati Johannis Baptiste*) 3 Pfund Heller zu entrichten. Des weiteren gehen an diesen Zins der freie Zugang zu dem Hof, der von niemandem verhindert werden darf, und zwar von der Pforte des Hofes bis zu der Scheune. Diese Scheune und der benachbarte große Garten fallen auch an den Zins, damit dieser leichter entrichtet werden kann.

Dann gibt er zu dem Zins noch seine ungefähr 2 Morgen Acker an dem *Heidech*, die mit vielen Bäumen bestanden sind. Davon erlöst man jährlich leicht 1 Pfund Heller.

Zur Bezahlung der 2 Heller dienen außerdem seine ungefähr 2 Morgen Äcker in der Gemarkung Leider (*Lyder*) bei den Äckern des Gissener.

An den Zins fällt auch eine jährliche Gült von 1 gehäuften Sumer Roggen, die der leprakranke Glumpe von 2 Morgen Äckern entrichtet, auf denen er lebt.

Auch sein Anteil an 4 Joch Äckern zwischen den Weinbergen des Aschaffenburger Vizedoms Eberhard von Fechenbach (*Vechinbach*)[3] am Pfaffenberg (*Phaffinberge*) bei dem Bach Aschaff dient zur Aufbringung dieses Zinses. Die Äcker besitzt er zusammen mit Ulo Beyer.

Zuletzt sind für den Zins noch sein Drittel an 14 Joch Äckern bei dem Dorf Stockstadt (*Stoxstad*) zu verwenden.

Die Verwaltung dieser Güter, das Einsammeln der Abgaben und die Entrichtung der täglichen 2 Heller überträgt er dem Nachfolger in seiner Vikarie.

Den erwähnten Jahrtag für seine Eltern und ihn soll sein Nachfolger jedes Jahr mit Vigilien und Totenmesse begehen. Dabei sind auf dem Grab seiner Eltern und auf seinem Grab zwei Kerzen aus 1 Pfund Wachs zu entzünden.

Was von den legierten Einkünften nach Bezahlung der 2 Heller noch übrig bleibt, erhält sein Nachfolger für seine Mühen.

Seine ungefähr 5 Joch Weinberge an der *Steingrift* vermacht er seinem Verwandten Konrad Gerkin[4] auf Lebenszeit. Nach seinem Tod fallen sie an dessen Bruder Peter Gerkin und dessen Erben. Von diesen Weinbergen sind folgende jährliche Abgaben zu entrich-

---

[1] Anhang 7 Nr. 29.

[2] Das Anwesen kann heute bestehenden Hausnummern nicht mehr zugeordnet werden (Grimm, Häuserbuch V, S. 437f.

[3] Nach Wolfert, Wappenbuch, S. 138 ist er von 1360 bis 1394 als Vizedom in Aschaffenburg belegt. Seine Angaben sind zu korrigieren.

[4] Anhang 7 Nr. 29.

ten: An den Kämmerer des Stifts Aschaffenburg 15 Heller, an die Fabrik in Reuchelheim (*Ruchilnheim*) 5 Schilling Heller, an den Pfarrer in Großwallstadt (*Walstad Maior*) 1 Schilling Heller und an einen Bauern in Kleinwallstadt (*Walstad Minor*) genannt bei dem Brunnen (*Bu/o/rne*) 2 leichte Pfennige. Konrad Gerkin und nach ihm sein Bruder und dessen Erben haben die Weinberge in gutem Kulturzustand zu halten. Tun sie dies nicht, dann können sie ihnen von Dekan und Kapitel des Stifts entzogen werden. Die Weinberge sollen auch immer ungeteilt an nur einen Erben weitergegeben werden. Alle Kanoniker und Vikare, die an der Feier des Jahrtages des Testamentars in der Stiftskirche persönlich teilnehmen, erhalten jeder ein halbes Viertel besseren Frankenwein, der in diesen Weinbergen gewachsen ist. Außerdem sind zwei Viertel von dem dort gekelterten Wein unter den Kranken im Spital in Aschaffenburg zu verteilen.

Seine silbernen und versilberten Gefäße gehen an das Kloster Himmelthal (*Hymiltal*) zum Erwerb beständiger Einkünfte. Davon soll man dann den Nonnen im Kloster an seinem und seiner Eltern Jahrtag eine besondere Mahlzeit bereiten.

Seine zwei Breviere nach dem Mainzer Ordo vermacht er seiner Vikarie als Ersatz für das schlechte alte Brevier, das ihm gestohlen wurde.

Zwei weitere Breviere sollen für eine neu zu errichtendes Benefizium verwendet werden.

Alle seine übrigen Bücher gehen an Konrad Gerkin.

Zwei Fässer und Gefäße, die ungefähr 2 Fuder fassen, vermacht er einem neu zu errichtenden Altar.

Die restlichen Fässer und Gefäße erhält sein Nachfolger in der Vikarie, damit er umso eifriger für die Entrichtung der 2 Heller und die Feier des Jahrtags für ihn und seine Eltern sorgt.

Seine Magd Elisabeth bekommt sein besseres Bett mit allem Zubehör.

Der gesamte restliche Hausrat fällt an das Spital in Aschaffenburg.

30 Priestern, die am Dreißigsten sein Grab besuchen, erhalten jeder 6 Schilling Heller.

Jeder der vier Bettelorden bekommt 4 Pfund Heller.

Die erst jüngst erworbenen Einkünfte in Sulzbach (*Solczpach*), nämlich 2 Sumer Roggen, die Friedrich Zinke (*Czynke*) entrichtet, und 1 Malter Roggen, das Ulrich Scheloz gibt, fallen an ein neu zu errichtendes Benefizium.

Die Hälfte seiner beweglichen und unbeweglichen Habe sowie der Einkünfte, über die bisher noch keine gesonderten Verfügungen getroffen wurden, sollen für die Antiphon „Ave regina“ verwendet werden, die während der Matutin in der Stiftskirche gesungen werden soll. Die andere Hälfte soll für die Errichtung eines Benefiziums am neuen Altar in der Pfarrkirche St. Agatha oder anderswo verwendet werden. Dafür sollen wöchentlich Messen zu seinem Seelenheil gelesen werden.

An dieses neu zu errichtende Benefizium fällt auch sein Haus, das vormals dem Meiner gehört hat. Davon sind jährlich 10 Schilling Heller an den Stiftskämmerer zu entrichten. Außerdem gehen an das Benefizium noch 0,5 Joch Weinberge am Klosterrain und 1 Joch Weinberge an der Strudelbach (*Stru/o/delbach*).

Jeder seiner Testamentsvollstrecker erhält für seine Mühen 8 Gulden.

Der Testamentar überträgt seinen Testamentsvollstreckern alle notwendigen Vollmachten für die Ausführung der Legate. Er erklärt das vorliegende Testament zu seinem rechtsgültigen letzten Willen und widerruft alle früher von ihm getroffenen Verfügungen. Allerdings behält er sich das Recht zur Ergänzung, Korrektur, Verbesserung oder Widerrufung dieses Testaments vor.

Zeugen: Die Stiftsvikare Nikolaus Pistor[1], Philmann Bart[2] und Johann Lutring[3], der Substitut Konrad Rasoris, alle Priester, und der Laie Peter Kratz.

Siegler: Der Notar mit seinem Signet (*signum meum solitum et consuetum*).

Ausf., Notariatsinstrument; Pergament; lateinisch.

---

[1] Anhang 7 Nr. 67.

[2] Anhang 7 Nr. 3.

[3] Anhang 7 Nr. 54.

Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 274.
Siegel: Signet, unbeschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangabe (15. u. 18. Jh.).
Kanzleivermerke: Registrata est (15. Jh.).
Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 64r-66v.
Regest, Erwähnungen: Hoffmann, Pfarreiorganisation, S. 982; Fischer, Privatbesitz von Büchern, S. 11; Brügmann, Nekrolog, S. 65 Anm. 87; Grimm, Häuserbuch V, S. 437f.

725
1398 Dezember 3, Großwallstadt
Der öffentliche Notar Philmann Bart von Bingen[1] beurkundet im Jahr 1398, in der siebten Indiktion, im neunten Jahr des Pontifikats Papst Bonifaz IX., in dem Dorf Großwallstadt: In seiner und der hinzugebetenen Zeugen Gegenwart haben vor dem Vogt Johann Hebichir und den Schöffen der junge Sefried, der junge Peter, Johann (*Henlin*) Sefried, Konrad Fugelin, Heinrich Manegold, Johann (*Henlin*) Schade und Hartmann Schade Friedrich Grebir und seine Ehefrau Engel bekannt, dass sie Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg für ihre Präsenzen eine Gült von 1 Malter Roggen (*korns*) verkauft haben. Die Gült gefällt von folgenden Gütern [in Großwallstadt]:

2 Morgen Acker in der Au, die gegen die Straße heraufziehen.
1 Morgen Acker oberhalb des Dorfes und unterhalb des *Lengetalsgrabin*.
Diese 3 Morgen Acker sind unbelastetes Eigengut.
1,5 Morgen Acker wenden auf den *Dyffbachiswege*. Davon gibt man 1 Heller Zins.
1 Morgen unterhalb der kleinen Straße. Davon gibt man ebenfalls 1 Heller Zins.
1,5 Morgen Acker am *Herdansweg*. Davon gibt man auch 1 Heller Zins.
0,5 Morgen Weinberg an der *Halgartin* neben Siegfried Zimmerel und Peter El.

Die Verkäufer haben dafür von den Käufern 10 Goldgulden erhalten. Sie haben daher die Gült dem Vogt aufgegeben. Dieser hat dann den Präsenzmeister (*presencier*) des Stifts Peter Spiegel[2] als Vertreter der Käufer in den Besitz der Gült gesetzt, die jedes Jahr zwischen dem 15. August und dem 8. September (*zussen den zweyn vnsir liebin Frawin tagin als sie zu hymmel fur vnd geborn wart*) auf Kosten der Verkäufer nach Aschaffenburg in den Speicher der Stiftspräsenzen geliefert werden muss. Die Schöffen haben auf ihren Eid erklärt, dass die Gült durch die erwähnten Güter ausreichend abgesichert ist. Auf Bitte des Präsenzmeisters hat der Notar über den Verkauf ein Notariatsinstrument ausgefertigt.
Zeugen: Rüdiger (*Rucker*) Groß, Johann (*Henne*) Jekil, Konrad Schneider (*Snydir*), Ulrich Schrenke, Siegfried Wikel, Klaus Buleip, der Dorfknecht Merkel Jekel, Peter Zimmermann und viele andere.
Siegler: Der Notar mit seinem Signet (*mit myme gewonlichin tzeichin*).
Ausf., Notariatsinstrument; Pergament; deutsch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 1191.
Siegel: Signet, unbeschädigt.
Rückvermerke: Littera super empcione duorum maldrorum siliginis in Walstad Maiori apud Hermannum Fere et Fritz Grebir ex parte Jacobi Nullen et Metze, eius famule (14./15. Jh.); ad presencias (14./15. Jh.).
Kanzleivermerke: Registrata est (14./15. Jh.).
Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 412r-413v.
Regest, Erwähnungen: Fischer-Pache, Stift Aschaffenburg, S. 209.

726
1399 Januar 2
Friedrich Quittenbaum (*Qwodenbau/e/m*) verkauft dem Aschaffenburger Bürger Johann (*Henne*) Liepart und seiner Ehefrau Kunigunde (*Gundel*) einen Zins von 25,5 Schilling Heller Aschaffen-

[1] Von 1378/79 bis 1399 auch als Stiftsvikar belegt (Anhang 7 Nr. 3).
[2] Anhang 7 Nr. 87.

burger Währung und einem Anteil an einem Fastnachtshuhn. Diesen Zins hatten die Eheleute bisher jedes Jahr am 11. November und am 1. Mai (*uff sante Martins vnd sante Walpurge tagen*) von ihrem Haus in der Innenstadt von Aschaffenburg auf dem Markt[1] zwischen den Häusern der Gertrud (*Gele*) Brie und des Konrad Spengeler an den Verkäufer zu entrichten. Die Käufer haben ihm für den Zins 10 Gulden bezahlt. Er überträgt ihnen daher den Zins unter Verzicht auf alle ihm daran zustehenden Rechte.
Siegler: Friedrich Quittenbaum.
Datum 1399 *feria quinta proxima post diem Circumcisionis Domini.*
Ausf.; Pergament; deutsch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 2876.
Siegel: An Pergamentstreifen anhängend, leicht beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangabe (18. Jh.).
Kanzleivermerke: Registrata est (15. Jh.).
Regest, Erwähnungen: Grimm, Häuserbuch I, S. 284; Fischer, Aschaffenburg, S. 237.

727
1399 Februar 22
Johannes Wirt von Hundheim und seine Ehefrau Anna bekennen: Abt und Konvent des Zisterzienerklosters Bronnbach (*Brunbach*) haben ihnen den Weiler Hildbrandselden (*Hilprandtselden*)[2] zu Erbrecht verliehen. Sie verpflichten sich, dem Kloster davon jedes Jahr 16 Malter Roggen (*korns*) und 8 Malter Hafer Wertheimer Maß auf ihre Kosten nach Bronnbach oder Wertheim zu liefern, und zwar den Roggen zwischen dem 15. August und dem 8. September (*zwüschen den zweyen vnnser Frawen tagen in der ern*) und den Hafer am 29. September (*vf s. Michaels tag*). Außerdem sollen sie ihm jedes Jahr am 11. November (*vf sandt Martins tag*) 1 Pfund Heller bezahlen und 1 Fastnachtshuhn mit seinen Rechten geben. Dem Kloster stehen in dem Weiler Vogtei, Atzung, Dienste und das Besthaupt zu. Zu dem Weiler haben sie noch 20 Morgen Wald an einem Stück, der Bodenholz genannt wird, erhalten. Damit sollen sie sich begnügen und keinerlei Rechte in den Klosterwäldern beanspruchen. Die Beliehenen sollen in dem Weiler innerhalb von Jahr und Tag Haus und Scheune errichten und diese in gutem Bauzustand halten. Wird der Weiler im Erbfall geteilt oder kommen durch Zukauf neue Güter hinzu, dann steht dem Kloster Bronnbach auf jedem neu geschaffenen Gut dort 1 Fastnachtshuhn mit seine Rechten zu. Die Beliehenen sollen wie seit alters üblich das auf dem Weiler lastende Zent- und Weidegelt ohne Schaden für das Kloster bezahlen.
Siegler: Peter und Andreas von Riedern auf Bitte der Beliehenen.
Der geben ist 1399 *vff sandt Peters tag Cathedra genant.*
Ausf. fehlt.
Überlieferung: Unbeglaubigte Abschrift von einer Hand des 17./18. Jahrhunderts in Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: A 6407.

728
1399 März 11, Großwallstadt
Der öffentliche Notar Philmann Bart von Bingen[3] beurkundet im Jahr 1399, in der siebten Indiktion, im zehnten Jahr des Pontifikats Papst Bonifaz IX., am elften Tag des Monats März, um die Zeit der Vesper: In seiner und der hinzugebetenen Zeugen Gegenwart sind vor dem Dorfgericht zu Großwallstadt (*Groszin Walstad*) –gehegt durch den Vogt (*vayde*) Johann (*Henne*) Hartlieb, den Schultheißen Johann (*Henlin*) Merkel und die Schöffen der junge Sefried, der junge Peter, Johann (*Henlin*) Sefried, Heinrich Gerlach, Konrad Fugel, Heinrich Manegolt, Hartmut Schade, Heinrich Scherer und Johann (*Henlin*) Sume- Konrad Himme, seine Ehefrau Hedwig (*Hebel*) genannt Ben-

[1] Das Haus kann bestehenden Hausnummern nicht zugeordnet werden (Grimm, Häuserbuch I, S. 284).
[2] Wüstung in der Gemarkung Külsheim (Rückert, Landesausbau, S. 196f.). Im Bearbeitungszeitraum verfügte das Stift Aschaffenburg über keine Besitzungen oder Einkünfte dort.
[3] Von 1378/79 bis 1399 auch als Stiftsvikar belegt (Anhang 7 Nr. 3).

dit und deren Sohn Heinrich (*Heyl*) Bendit erschienen und haben bekannt, dass sie Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg eine Gült von 1 Malter Roggen (*korns*) verkauft haben. Sie haben dafür von den Käufern 10 Goldgulden erhalten. Daher verpflichten sie sich, die Gült jedes Jahr zwischen dem 15. August und dem 8. September (*zussen den zweyn vnser liebin Frawin tagen als sie zu hymmel fu/e/r vnd geborn wart*) auf ihre Kosten in Aschaffenburg im Speicher der Stiftspräsenzen abzuliefern. Bei Säumnis kann der Amtmann des Stifts sie pfänden, um aus dem Erlös der Pfänder die dem Stift entstandenen Schäden und Unkosten zu decken. Die Beliehenen haben die Gült mit Hand und Halm dem Vogt aufgegeben. Dieser hat darauf den Amtmann des Stifts Konrad von Lich (*Lieche*)[1] als Vertreter der Käufer in ihren Besitz gesetzt. Die Gült gefällt von einem Gut [in Großwallstadt] mit den folgenden Zugehörungen:

1 Morgen Acker oben auf dem Obersten Feld zwischen Hedwig (*Hebil*) Wikel und Heinrich Scherer.

2 Morgen am Hölzernen Kreuz (*Holczin Crucze*) zwischen Heinrich Scherer und Friedrich Grebir.

1 Morgen stößt auf den Graben zwischen Hedwig Wikel und Fugel.

1,5 Morgen auf dem *Herstelle* zwischen Heinrich Scherer und Hermann Fere.

1 Morgen am Tiefenbachweg (*Dieffbachiswege*) zwischen Heinrich Scherer und dem Vogt.

1 Morgen zwischen dem Lützelbachsweg (*Lutzelnbachiswege*) und dem Tiefentalsweg anstoßend an Besitz des Schultheißen und des Peter Wikel.

1,5 Morgen am *Schelinbaume* zwischen dem Vogt Johann (*Henne*) Sickenhofer und Siegfried Wikel.

1,5 Morgen mitten im Wasserland zwischen Heinrich Manegold und Johann (*Henlin*) Engeler.

1 Morgen stößt auf die *Halgartin* zwischen Hermann Schnabel und Johann (*Hentzel*) Renne.

1 Morgen ebendort zwischen Irmel Scherer und Heinrich Hartlieb.

1 Morgen ebendort auf den *Wideackir* stoßend zwischen Besitz der Kinder des verstorbenen Schultheißen Heinrich (*Heile*) Hebicher von Mömlingen (*Mummelingen*) und der Adelheid Gerlach.

0,5 Viertel Weinberg auf *Kollin* zwischen Heinrich Heilträger und Jutta (*Gudichin*), der Tochter des alten Schmieds.

In dieses Gut fallen noch in jedem dritten Jahr 2,5 Sumer Roggen (*korns*). Davon gibt Peter Scheiteler 0,5 Malter und Fugel 0,5 Sumer von 5 Viertel Acker am Lützeltalsweg (*Luczindalswege*). 0,5 Malter Roggen gibt Scheiteler von 12 Morgen Acker auf Dörnert (*Dernhartin*). Davon liegen 5 Morgen an einem Ende auf dem *Morchinbohel*, 4 Acker stoßen auf die Brendener und 3 Morgen stoßen auf den Dörnertweg (*Dernhartiswege*).

Außerdem gefallen in das Gut noch jährlich 3 Schilling und 3 alte Heller, die Konrad Leisters Sohn gibt.

Zeugen: Der Pfarrer zu Großwallstadt Konrad, der Pfarrer zu Kleinwallstadt (*Kleynen Walstat*) Konrad, Friedrich Grebir, Johann (*Henne*) Stamp, Hermann Fere und Siegfried Wikel.

Siegler: Der Notar mit seinem Signet (*myt myme gewonlichin zeichin*).

Ausf., Notariatsinstrument; Pergament, durch Feuchtigkeit beschädigt, daher Textverluste; deutsch.

Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 1187.

Siegel: Signet, unbeschädigt.

Rückvermerke: Littera super empcione unius maldri siliginis in Walstad Maiori apud Conradum Hymmen ex parte domini Wynnemaris ad antiphonam „Ave regina celorum“ (15. Jh.); quinta littera (15. Jh.)

Kanzeleivermerke: W (18. Jh.).

Abschriften: Liber I praesentiarum, fol. 182v–184r Nr. 135; liber III praesentiarum, fol. 78v-79v.

Regest, Erwähnungen: Fischer-Pache, Stift Aschaffenburg, S. 209.

[1] Anhang 7 Nr. 90.

729
1399 April 22
Die Schwestern Elisabeth (*Lyse*) und Hedwig (*Hebele*) von Karben, beide Nonnen im Kloster Engelthal (*Engeldal*), verzichten auf alle Güter, die sie von ihren Eltern geerbt haben. Sie verpflichten sich, darauf künftig keinerlei Ansprüche mehr zu erheben.
Siegler: Die Äbtissin des Klosters Engelthal Margarete von Königstein (*Konigestein*) auf Bitte der Schwestern.
Datum 1399 *feria tercia post Jubilate*.
Ausf. fehlt.
Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 100rv.

730
1399 April 23
Friedrich von Karben (*Carben*), der älteste Sohn des verstorbenen Guntram von Karben, verzichtet aus Anlaß seines Eintritts in das Prämonstratenserstift Oberilbenstadt (*Elbenstad*) auf alle Güter, die er von seinen Eltern geerbt hat. Ausgenommen davon ist nur ein Zins von 10 Pfund und 14 Schilling Heller, der ihm aus Frankfurt entrichtet wird. Er verpflichtet sich, künftig keinerlei Ansprüche auf diese Güter zu erheben.
Siegler: Der Propst des Stifts Oberilbenstadt Eberhard Ruße auf Bitte des Friedrich von Karben.
Datum 1399 *ipso die Georgii martiris*.
Ausf. fehlt.
Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 306v.

731
1399 April 24, Großostheim
Der öffentliche Notar Philmann Bart von Bingen[1] beurkundet im Jahr 1399, in der siebten Indiktion, im zehnten Jahr des Pontifikats Papst Bonifax IX., am 24. Tag des Monats April, um die Zeit der Nona: In Gegenwart des Notars und der hinzugebetenen Zeugen sind vor dem Landgericht in dem Dorf Großostheim (*Ostheim*) –gehegt durch den Zentgrafen Gerung von Niedernberg (*Nedirburg*) und die Schöffen Hermann Renne von Stockstadt (*Stoxtad*), Gerung von Niedernberg, Johann (*Henne*) Hebichir von Großwallstadt (*Walstad*), Hermann Schnabel (*Snabel*), der junge Sefried, Konrad Schultheiß von Mömlingen (*Mymmelingen*), Johann (*Henne*) Wikennant von Radheim (*Rode*), Johann (*Henne*) Simmeler von Mosbach (*Maspach*), Johann (*Henne*) Kule, Hermann von Ringenheim (*Rynginheim*), Hermann, Vogt (*vayd*) von Großostheim, Wenzel Schmied (*Smyd*) von Großostheim und Siegfried Glockener- die Edelknechte Ruprecht von Karben und sein Bruder Herdan erschienen und haben bekannt, dass sie Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg für ihre Präsenzen einen Zins von 8 Malter Weizen, 8 Malter Roggen, 5 Malter Hafer, 1 Malter Erbsen und 1 Fastnachtshuhn mit dem dazugehörigen Besthaupt verkauft haben. Diesen Zins entrichtet der Vogt Hermann von einem Gut [in Großostheim], das Hof der Ratgebin genannt wird und das sie von ihrem Vater geerbt haben. Sie haben den Zins mit Hand und Halm dem Zentgrafen aufgegeben. Dieser hat dann den Stiftsvikar und Präsenzmeister (*presencier*) Konrad von Lich (*Liechin*) als Vertreter der Käufer in seinen Besitz gesetzt. Zu dem Hof gehören die folgenden Besitzungen:

6 Ruten am Weg nach Großwallstadt (*Walsted*) neben Gerung Stork.
2 Ruten stoßen gegen der *Frichtin*.
5 Gerten neben dem Wiesenweg (*Wysewege*).
6 Gerten stoßen auf den Bach neben Konrad Kemwin.
5 Gerten ziehen über den Wiesenweg neben Peter Stump.
3 Gerten ziehen über den *Reysephad* auf dem *Steynech* neben Peter German.
1 Gerte stößt auf den Weg nach Großwallstadt neben Elisbeth Schutz.

[1] Von 1378/79 bis 1399 auch als Vikar des Stifts Aschaffenburg belegt (Anhang 7 Nr. 3).

3 Gerten zwischen dem Wiesenweg und dem Weg nach Niedernberg (*Nedernburg*) neben der Frau des Korner.
3 Gerten ebendort weiter hinauswärts neben Peter Gernod.
Ein Acker von 5 Gerten, ein Anwander, auf den der *Hundeackir* stößt.
1,5 Gerten stoßen auf denselben Acker.
3 Gerten stoßen auf denselben Acker.
4 Gerten, ein Anwander, beidseits des Wiesenweg.
3 Gerten stoßen auf denselben Weg.
3,5 Gerten stoßen über den Wiesenweg bei Sofie (*Fye*) Bender.
Ein Acker von 6 Gerten am einen und 5 Gerten am anderen Ende zwischen dem Wiesenweg und dem Bach neben Katharina Schenk.
Ein Acker, ein Anwander, neben der Gemarkungsgrenze.
Auf denselben stoßen 4 Gerten, die ungefähr 2 Morgen ausmachen.
2,5 Gerten in dem Hönig (*Henich*) neben Johann (*Henne*) Kerer.
4 Morgen an zwei Stücken in dem, der eine neben dem Niedernberger Loch, der andere neben Johann Kerer.
4 Morgen in der Gemarkung Niedernberg neben den Kindern des Kil.
3 Morgen ebendort neben Gerung Stork.
3 Gerten stoßen auf die Gemarkung Niedernberg und ziehen gegen Großostheim.
4 Gerten Weizenäcker zwischen dem Weg nach Niedernberg und dem Eierberg.
3 Gerten neben der Au bei dem Schultheißen Johann (*Henne*).
1 Gerte weiter hinauswärts, ist an einem Ende ein Anwander.
1,5 Morgen auf der *Wendegersmuren* neben Peter Stork.
0,5 Morgen ebendort neben Johann (*Hen*) Hildebrant.
1,75 Morgen zwischen dem Höhenberg (*Hoberge*) und dem Eierweg neben Peter Ortlieb.
1,5 Gerten stoßen gegen den Höhenberg über die Karlsstraße neben Peter Gernod.
2 Gerten zwischen dem Eierweg und dem Weg nach Großwallstadt neben Peter Diederich.
2 Gerten gegenüber dem Eierweg neben Katharina Ebirwin.
Ein Stück am Weg nach Großwallstadt, stößt auf die Weinberge.
4 Gerten stoßen auf denselben Acker.
3 Gerten stoßen auf die Eierwegscheide.
1 Gerte, ein Anwander, neben dem oberen Weg nach Großwallstadt.
1 Acker auf dem *Bingefelde*, zieht über den Zimmertalsweg (*Zymmirtalir Weg*) neben Klee.
3 Gerten ebendort stoßen auf den Graben neben Peter Stork.
1 Acker auf der Neuen Brücke (*Nuwenbruckin*) neben dem Zimmertalsweg.
Ein Äckerlein neben dem Graben neben dem Pfarrer.
Ein Acker im Heiligental (*Heylgintal*), durch den der Weg geht.
3 Gerten im *Goszinstal*, die über den Weg ziehen.
Ein Äckerlein neben dem oberen Weg nach Großwallstadt.
2 Gerten ziehen über den *Reysephat*.
1,5 Gerten hinter den Zäunen neben Johann (*Henne*) Beckir.
Summa: 43 Joch.
10 Morgen an der *Wyszinsbeche* neben dem Pflaumheimer (*Plumheymer*) Holz.
2 Morgen in dem Langtal (*Lengetal*) neben dem Graben.
1 Morgen *an dene Hache*, zieht über den Pfad.
2 Gerten, ein Anwander, an der *Crusen* neben Peter Stork.
0,5 Morgen bei dem *Hachswege* neben Johann (*Henchin*) Stork.
1 Gerte stößt auf diesen.
3 Gerten weiter unten neben Katharina Blumener.
2 Morgen, ein Schlüsselacker, neben dem Pfad nach Ringenheim.

1 Morgen stößt auf den Weg nach Schaafheim (*Schaffheim*) neben Reinhard, dem Sohn der Gudel.
3 Gerten bei dem Graben neben Katharina Ebirwin.
1 Morgen zieht die Halde hinauf und hinab neben Gudel Kaltofen.
1 Morgen stößt an den Lehmgrubenweg (*Leymengruberwege*) neben Peter Ortlieb.
3 Gerten stoßen auf den Lehmgrubenweg neben der German.
1,25 Morgen zwischen den Wegen nach Babenhausen (*Babinhusin*), Ringenheim und Stockstadt neben Konrad Kolb.
6 Gerten stoßen auf denselben Weg.
1,5 Morgen stoßen auf denselben Weg neben Gerung Stork.
2 Gerten auf dem *Kulen Bohel* neben dem Sohn des Peter Schmied (*Smyt*).
2 Gerten neben dem Weg nach Stockstadt, ein Anwander und ein Äckerchen.
1,5 Morgen stoßen auf denselben Weg.
2,5 Gerten scheiden einen Acker ebendort.
3 Gerten am Rindweg (*Ryntwege*) hinauf neben Mechthild (*Mecze*) Merkel.
3 Gerten in dem *Duchsewe* zwischen dem Rindweg und der Gemarkungsgrenze neben Gerung Stork.
Summa: 28 Morgen.
Im dritten Feld 3 Gerten an der Halde neben Peter Stork.
2 Gerten an der Gemarkungsgrenze.
1 Morgen über den neuen Graben bei dem Weg nach Aschaffenburg neben Johann (*Henne*) Kempen.
2 Gerten auf der anderen Seite des Weges, ziehen über den Graben neben Konrad Jordan.
3 Gerten weiter hinauswärts neben Gerung Stork.
4 Gerten am einen und 3 Gerten am anderen Ende stoßen auf den Weg nach Aschaffenburg neben Reinhard, dem Sohn der Gudel.
1 Geracker auf der anderen Seite des Weges neben Agnes (*Nese*) Simmeler.
2 Gerten stoßen über den Weg nach Aschaffenburg neben Kerer.
4 Gerten am einen und 3 Gerten am anderen Ende in dem See (*Sewe*) am Weg nach Aschaffenburg neben Konrad Phatssen.
1 Ger weiter hinauswärts neben Johann (*Henlin*) Stork.
2 Gerten stoßen auf den Weg nach Mainaschaff (*Aschaff*) neben Peter Becker.
3 Gerten dabei im Mainaschaffer Grund neben Klaus Kil.
Ein Acker von 5 Gerten stößt auf den Weg nach Mainaschaff neben dem Vogt Hermann.
2 lange Gerten weiter hinauswärts gegen die Straße neben Mechthild (*Mecz*) Merkel.
2 Morgen stoßen auf den Weg nach Stockstadt auf der anderen Seite der Straße neben Konrad Schwab (*Swabin*).
6 Gerten stoßen auf den Weg nach Nilkheim (*Nullinkeym*) bei Diederich.
2 Gerten ebendort weiter hereinwärts neben Elisabeth Schutz.
2,5 Gerten stoßen auf denselben Weg neben Philipp (*Lyppe*) Fuschen.
4,5 Morgen stoßen auf denselben Weg neben Reinhard, dem Sohn der Gudel.
2 Gerten dabei stoßen an den Weg nach Aschaffenburg neben Peter Wilhelm.
2 Gerten nahe dabei in den Weizenäckern.
4 Gerten in dem See (*Sewe*) stoßen auf den Weg nach Aschaffenburg neben Johann (*Henchin*) Stork.
2 Morgen Weizenacker stoßen über den neuen Graben bei dem Wehr neben dem Schultheißen.
2 Gerten, ein Anwander, stoßen auf denselben Acker.
Ein Äckerlein stößt auf den Weg nach Nilkheim neben Konrad Hal.
2 Gerten bei dem Bach neben dem Hof des Herdan.
3 Gerten ziehen durch das *Flosz* neben dem Pfarrer.

2 Gerten in dem Garten bei der Wiese neben Peter Gernod.
5 Gerten neben dem Remiseweg (*Remiswege*) stoßen gegen die Brücke neben dem Vogt.
2 Gerten in dem Rehm (*Reheme*) neben der Gemarkungsgrenze.
3 Gerten stoßen auf diese.
3 Gerten neben dem Remiseweg bei Johann Stork.
2 Gerten auf der anderen Seite auch neben Johann Stork.
2 Gerten stoßen auf die Remisebach (*Remisbach*) neben Peter Becker.
2 Gerten in der Biege (*Byege*) in dem Rehm neben Klaus von Ringenheim (*Ringiheym*).
6 Gerten dort gegenüber, ein Anwander, neben Johann (*Henne*) Becker.
3 Gerten, ein kurzes, kleines Äckerlein, in dem Rehm neben dem Vogt Hermann.
2 lange Gerten neben dem Bach wo man Mergel gräbt.
3.5 Morgen unten in dem Rehm neben dem Pfarrer.
Ungefähr 5 Morgen ziehen durch den Bischofsgrund neben dem Stück des Herdan.
0,25 Morgen Acker und Weinberg stoßen auf den Graben neben Agnes (*Nese*) Simmeler.
Summe: 36 Morgen.
Die zum Hof gehörende Hofstatt liegt zwischen dem Hof des Herdan und der Elisabeth Merkel.

Die Verkäufer haben dafür von den Käufern 180 Gulden erhalten. Sie verzichten daher auf alle ihre Rechte an dem Zins.
Zeugen: Der Edelknecht Heinrich von Wasen, Albrecht von Eichelsheim, Heinrich von Neuenburg (*Nuwenburg*), der Schultheiß des Stifts Dietrich Wiße, der Vorsprecher Johann (*Henne*) Simmeler, Peter von Seligenstadt (*Selginstad*), Klaus Koch von Münzenberg (*Myntzenberg*) und Friedrich Karsbach, Landschreiber des Landgerichts zu Großostheim.
Siegler: Der Notar mit seinem Signet (*myt myme gewonlichin zeichin*).
Ausf., Notariatsinstrument; Pergament; deutsch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 2003.
Siegel: Signet, unbeschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangabe (18. Jh.).
Kanzleivermerke: O (16. Jh.).
Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 301v-304v.
Regest, Erwähnungen: Brügmann, Nekrolog, S. 151 Anm. 184; Fischer-Pache, Stift Aschaffenburg, S. 203.

732
1399 April 24
Die Edelknechte und Gebrüder Ruprecht, Herdan und Ruprecht der Jüngste von Karben (*Carben*) bekennen: Sie haben für sich und ihre Erben Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg für ihre Präsenzen einen Hof in Großostheim (*Ostheim*), der Hof des alten Ratgeben genannt wird, mit allen Zugehörungen in Dorf und Gemarkung verkauft. Den Hof bewirtschaftet zur Zeit der Vogt (*faut*) zu Großostheim Hermann. Diesen Hof haben sie als unbelastetes Eigengut von ihren Eltern geerbt. Sie haben dafür von den Käufern 180 Goldgulden erhalten. Die Verkäufer haben daher alle Rechte, die ihnen bisher an dem Hof zugestanden haben, vor dem Zentgrafen (*czingraffen*) und den Schöffen des Landgerichts zu Großostheim mit Hand und Halm den Käufern übertragen und diese in den Besitz des Hofes gesetzt. Der Verkauf erfolgte mit Zustimmung ihrer Geschwister Friedrich von Karben[1], Mönch im Kloster Oberilbenstadt (*Elwinstad*), Friedrich von Karben, Mönch im Kloster Seligenstadt (*Seilgenstad*), Elisabeth (*Lyse*) und Hedwig (*Hebel*) von Karben, Nonnen im Kloster Engelthal (*Engeltal*),[2] sowie Elisabeth (*Petze*) von Karben und ihres Ehemannes Hermann von Spoll (*Spale*), ihres Schwagers. Diese haben den Käufern ihre Zustimmung mit eigenen Urkunden bestätigt.
Siegler: Ruprecht (1), Herdan (2) und Ruprecht von Karben (3).

[1] Vgl. Regest 730 und 742.
[2] Regest 729.

Datum 1399 *in crastino sancti Georgii martiris*.
Ausf.; Pergament; deutsch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 2016.
Siegel: Drei an Pergamentstreifen anhängende Siegel; 1+3 leicht beschädigt, 2 unbeschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (15. und 18. Jh.).
Kanzleivermerke: O (16. Jh.).
Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 301rv.
Regest, Erwähnungen: Fischer-Pache, Stift Aschaffenburg, S. 203.

733
1399 April 29
Die Edelknechte Johann von Bachenstein und seine Ehefrau Margarete von Enslingen, Konrad von Uissigheim (*Vssinkeim*) und seine Ehefrau Katharina von Gabelstein sowie Simon von Stetten (*Stedin*) und seine Ehefrau Jutta (*Gute*) von Uissigheim verkaufen die Gülten und Zinsen, die sie von ihrem Vetter Konrad von Uissigheim geerbt haben, an Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg für die Stiftspräsenzen. Die Käufer haben ihnen dafür 119 Gulden und 4 Schilling Heller bezahlt. Es handelt sich dabei um die Zinsen und Gülten, die in einem von dem öffentlichen Notar Philmann Bart von Bingen am 29. und 30. April 1399 ausgefertigten Notariatsinstrument[1] aufgelistet sind. Die Verkäufer haben die Zinsen und Gülten vor den zuständigen Gerichten in Hörstein, Wasserlos und Albstadt im Somborner Gericht aufgelassen und die Beständner angewiesen, diese künftig an die Käufer zu entrichten. Bei Säumnis steht den Käufern oder ihrem Amtmann das Recht zur Pfändung der Beständner zu. Aus dem Erlös durch den Verkauf der Pfänder können sie dann die Zinsrückstände sowie die ihnen durch die Säumnis entstandenen Schäden und Unkosten decken. Die Verkäufer verzichten ausdrücklich auf alle ihre Rechten an den verkauften Einkünften. Konrad von Uissigheim und Simon von Stetten geloben, alle Verpflichtungen, die ihr Verwandter Johann von Bachenstein vor den erwähnten Gerichten auch in ihrem Namen eingegangen ist, einzuhalten, und zwar insbesondere die Gewährleistung (*werschaft*) über Jahr und Tag für die verkauften Zinsen und Gülten. Dafür stellen sie dem Stift den Keller zu Aschaffenburg Johann Bunning sowie den Edelknecht Konrad von Rannenberg, Schultheiß zu Aschaffenburg,[2] als Bürgen. Diese haben dem Stift eigene Urkunden über die Übernahme der Bürgschaft übergeben.
Siegler: Johann von Bachenstein, Konrad von Uissigheim und Simon von Stetten für sich und ihre Ehefrauen.
Datum 1399 *feria tercia ante Walpurgis virginis*.
Ausf. fehlt.
Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 87v-89v.

734
1399 April 29 / 30
Der öffentliche Notar Philmann Bart von Bingen[3] beurkundet im Jahr 1399, in der siebten Indiktion, im zehnten Jahr des Pontifikats Papst Bonifaz IX.: Vor den unten aufgeführten Gerichten hat in seiner und der hinzugebetenen Zeugen Gegenwart der Edelknecht Johann von Bachenstein bekannt, dass er für sich und seine Ehefrau Margarete von Enslingen (*Eyslingen*), für Konrad von Uissigheim (*Vssinkeym*) und dessen Ehefrau Katharina genannt von Gabelstein sowie für Simon (*Syman*) von Stetten (*Steden*) und dessen Ehefrau Jutta (*Gude*) und für alle ihre Erben Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg die folgenden Gülten und Zinsen, die sie gemeinsam von ihrem Vetter Konrad von Uissigheim geerbt haben, verkauft hat:
In Hörstein (*Hursten*):

[1] Regest 734.
[2] Er ist von 1396 bis 1400 als Schultheiß in Aschaffenburg belegt (Wolfert, Wappenbuch, S. 143).
[3] Von 1378/79 bis 1399 auch als Stiftsvikar belegt (Anhang 7 Nr. 3).

7 Malter Roggen (*korns*) Seligenstädter Maß. Diese entrichtet Herburt Scholle von folgenden Gütern:

5 Morgen Acker bei Hörstein hinter dem Sande.

2 Morgen in der Trüben Wiese (*Dru/e/ben Wiesen*) unten an Besitz des Klosters Schmerlenbach (*Smerlenbach*) stoßend.

2 Morgen auf der *Richartsspiczen* anstoßend an den Pfarrer.

2 Morgen am Weg nach Seligenstadt anstoßend an den Abt [von Seligenstadt].

0,5 Morgen stößt auf die *Fuldirwiesen* neben Reinhard Osing.

2 Morgen Acker und Wiese in der Neuen Wiese neben dem Abt [von Seligenstadt].

2 Morgen ziehen über den Weg nach Bruchhausen (*Bru/e/chesz*) neben Besitz des Klosters Schmerlenbach.

2 Morgen Wiesen und Acker in der *Melnbach* anstoßend an Besitz des Klosters Schmerlenbach.

- 0,5 Malter Roggen gibt Johann (*Henne*) Greffe von Hörstein von einem Acker und Weinberg am *Heubtbohel*.
- 10 Schilling Heller Grundzins gibt Johann (*Henne*) Junge von Haus, Hofstatt und Garten in Hörstein.
- 3 Schilling Heller gibt Heinrich Demud von seinem Garten.

In Albstadt (*Albestad*):

- 5 Sumer Roggen Gelnhäuser Maß gibt Johannes (*Hen*) Hud von seinen Gütern dort.

In Michelbach (*Michelnbach*):

- 5 Schilling Heller und 1 Fastnachtshuhn gibt Arnold Kornman von Haus, Hofstatt und Scheune an dem Bach.
- 7 Schillinge Heller gibt Elisabeth Weineigen (*Wyneigen*) von 1,5 Mogen Weinberg zwischen Droßer von Gelnhausen (*Geylenhusen*) und Endres von Grünberg (*Grunenberg*).
- 3 Heller gibt Gertrud (*Gele*) Becker von 0,5 Morgen Weinberg hinten vor dem Wald neben Droßer.
- 5 Englisch (*engelsch*) gibt Johann (*Henne*) Hohinreder von einem Weinberg bei der Kelter.

In Alzenau (*Wu/e/lmu/e/tsheim*):

- 12 Schilling Heller, 1 Sumer Öl, 1 Fastnachtshuhn und 2 Sommerhühner gibt Kunigunde in der Gassen von ihrem Haus und Garten mit allen Zugehörungen. Sie hat dafür 1 Morgen freieigenen Weinberg als Unterpfand eingesetzt.
- 7 Schillinge Heller gibt Peter Hoffeman von seinem Garten.

In Wasserlos (*Wassirlosz*):

- 5 Schilling und 1 Fastnachtshuhn gibt Liutgard (*Lucke*) Hirte von ihrer Hofstatt und einem Weinberg hinten daran.
- 4 Schilling Heller gibt Gertrud (*Gele*) Konrad von einem Acker bei dem *Spirbaume* unter dem *Hindernberge*.
- 4,5 Schilling und 1 Fastnachtshuhn gibt Wenzel Beyer von seinem Wohnsitz.
- 4 Englisch und 1 Sommerhuhn gibt Hermann Hewolt von seiner Hofstatt, auf der die neue Scheune steht.

Dafür haben ihnen die Käufer 119 Gulden und 4 Schilling Heller bezahlt. Johann von Bachenstein hat daher für sich und seine Miterben die Gülten und Zinsen vor den Gerichten in Albstadt im Somborner (*Sonneburn*) Gericht, Hörstein und Wasserlos dem Präsenzmeister (*presencien amptman*) des Stifts Peter Spiegel[1] als Vertreter der Käufer aufgelassen. Die Beständner der Güter hat er angewiesen, die Abgaben künftig an das Stift zu entrichten, wobei der Roggenzins jedes Jahr zwischen dem 15. August und dem 8. September *zuschen vnser lieben Frauwen dagin als sie zu/e/ hiemel fu/e/r vnd geborn wart* auf Kosten der Abgabepflichtigen nach Aschaffenburg geliefert werden muss. Bei Säumigkeit kann das Stift oder sein Amtmann die Beständner pfänden um aus dem

[1] Anhang 7 Nr. 87.

Erlös der eingezogenen Pfänder die Zinsrückstände sowie die dem Stift durch die Säumigkeit entstandenen Unkosten und Schäden zu decken. Johann von Bachenstein verzichtet für sich und seine Miterben auf alle ihre bisherigen Rechte an den Zinsen.
Die Auflassung der Zinsen im Gericht Wasserlos erfolgte am 29. Tag des Monats April um die Zeit der Prima in dem Dorf Wasserlos beim Spielhaus vor dem Gericht, das durch Johann und Friedrich von Rannenberg sowie die Schöffen Heilmann Zentgraf von Michelbach, Hildebult, Heinrich Hut von Wasserlos und Heinrich Kaldeman von Kälberau (*Kelbera*) besetzt war, sowie in Gegenwart der Zeugen Johann, Pfarrer zu Alzenau, Johann (*Henne*) von Büches (*Bu/e/ches*), Johann (*Henchin*) Heinspecher, Johann (*Henselin*) Volgwin, Johann Seidenschwanz (*Sydenswancz*), Konrad Schuchman und Konrad von Lich (*Liech*).
Am selben Tag erfolgte um die Zeit der Vesper in Albstadt vor dem Haus des Johann Hut vor der Steingasse (*Steynengaszen*) vor dem Zentgrafen Heinrich Eichmann und den Schöffen Arnold Nold, Heinrich Schneider (*Snyder*), Konrad Wint von Somborn (*Sonnebu/e/rn*), Peter Gluckener von Somborn und Johann (*Henne*) Scheffir von Somborn die Auflassung der im Gericht Albstadt gelegenen Zinsen. Als Zeugen waren hierbei Johann (*Henne*) Hud, Konrad Rorich, Johann (*Henne*) Wickmar, Johann (*Henne*) Iohan und Konrad Schuchman anwesend.
Am folgenden Tag, dem 30. April, hat dann Johann von Bachenstein im Dorf Hörstein vor dem dortigen Gericht, das durch die Edelknechte Konrad, Johann und Friedrich von Rannenberg sowie die Schöffen Johann (*Henne*), Sohn der Adelheid, Peter Hubener, Wiesel zu Kahl (*Kalde*), Reinhard Osing und Herburt Scholle besetzt war, die in dieses Gericht gehörenden Zinsen aufgelassen. Als Zeugen waren dabei Konrad von Lich, Heinrich Budener, Johann Krull und Johann Seidenschwanz anwesend.
Über den Verkauf und die Auflassung der Zinsen hat der Notar auf Bitte des Peter Spiegel ein Notariatsinstrument ausgefertigt.
Siegler: Der Notar mit seinem Signet (*mit myme gewonlich zeichin*).
Ausf. fehlt.
Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 80r-82r.

735
1399 Mai 10, Großwallstadt
Der öffentliche Notar Philmann Bart von Bingen[1] beurkundet im Jahr 1399, in der siebten Indiktion, im zehnten Jahr des Pontifikats Papst Bonifaz IX., am zehnten Tag des Monats Mai, um die Zeit der Nona: In dem Dorf Großwallstadt (*Groszin Walstad*) im Haus des Vogtes (*vayd*) Johann Sickenhofer sind vor dem Dorfgericht –gehegt durch den Vogt Johann Sickenhofer und die Schöffen der junge Peter, Hartmann Schade, Johann (*Henne*) Sume, Konrad Fugel, der junge Sefried, Heinrich Gerlach, Johann (*Henne*) Sefried und Johann (*Henne*) Merkel- in Gegenwart des Notars und der hinzugebetenen Zeugen Peter Metzeler und seine Ehefrau Jutta sowie dessen Bruder Konrad und seine Ehefrau Jutta erschienen und haben bekannt, dass sie Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg eine Gült von 1 Malter Roggen (*korns*) Aschaffenburger Maß verkauft haben. Diese Gült sollen die Verkäufer jedes Jahr zwischen dem 15. August und dem 8. September (*zussen den zweyn vnser liebin Frawin dagin als sie zcu hymmel fur vnd geburn wart*) auf ihre Kosten im Kornspeicher der Stiftspräsenzen in Aschaffenburg abliefern. Sie gefällt von folgenden Gütern [in Großwallstadt]:

> 2 Morgen Acker vorne an Diesbach (*Diespach*) neben Schutmars Acker. Davon gibt man noch jährlich 2 Heller zu Zins.
> 2 Morgen Äcker in der Au. Der eine Acker grenzt an Johann (*Henne*) Hebichir und der andere an den Acker des Dompropstes bei der Setze.
> 1,5 Morgen Acker an dem -Wintalsgraben (*Wyndalsgrabin*) anstoßend an Peter Himme von Niedernberg (*Nedernburg*).
> 1 Morgen Acker an der Straße oben am Grundalsweg (*Krawindalswege*) anstoßend an den jungen Peter Dirmer.

[1] Von 1378/79 bis 1399 auch als Stiftsvikar belegt (Anhang 7 Nr. 3).

0,5 Morgen Weinberg an den Zäunen unten anstoßend an Besitz des Vogtes (*fayde*).

Die Verkäufer haben die Gült mit Hand und Halm dem Vogt übergeben. Dieser hat dann den Amtmann des Stifts Konrad von Lich (*Liech*)[1] als Vertreter der Käufer in deren Besitz gesetzt. Die Schöffen haben auf ihren Eid erklärt, dass die Gült durch die erwähnten Güter ausreichend abgesichert ist. Der vereinbarte Kaufpreis wurde den Verkäufern bereits bar bezahlt. Auf Bitte des Konrad von Lich hat der Notar darüber ein Notariatsinstrument ausgefertigt.

Zeugen: Der Frühmesser zu Großwallstadt (*Walstat*) Heinrich, der Dorfknecht Jekil, Konrad Reiber und andere.

Siegler: Der Notar mit seinem Signet (*myt myme gewonlichin zeichin*).

Ausf., Notariatsinstrument; Pergament; deutsch.

Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 1192.

Siegel: Signet, unbeschädigt.

Rückvermerke: Instrumentum super empcione unius maldri siliginis in Walstat Maiori apud Petrum Metzeler ex parte domini Wynnemaris ad antiphonam „Ave regina celorum" (15. Jh.); modo Sigmundt Grossen vnnd Wallhausen erben (16. Jh.).

Kanzleivermerke: Octava (15. Jh.); W (16. Jh.).

Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 82r-83r.

736

1399 Mai 14, Niedernberg

Der öffentliche Notar Philmann Bart von Bingen[2] beurkundet im Jahr 1399, in der siebten Indiktion, im zehnten Jahr des Pontifikats Papst Bonifaz IX., am 14. Tag des Monats Mai, um die Zeit der Vesper: In dem Dorf Niedernberg (*Nedernburg*) im Haus des Pfarrers Johann Feidichin sind vor dem Landgericht –gehegt durch den Zentgrafen Gerung und die Schöffen Gerung Clement, der Wirt Gerung, Eberhard Schnabel (*Snabel*), Peter Himme und Johann (*Henne*) Sipel bei der Kirche- in Gegenwart des Notars und der hinzugebetenen Zeugen Peter Himme und seine Ehefrau Hedwig (*Hebel*) erschienen und haben bekannt, dass sie Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg eine Gült von 1 Malter Roggen (*korns*) Aschaffenburger Maß um eine Summe Geld, die ihnen bereits bar bezahlt worden ist, verkauft haben. Die Gült gefällt von folgenden Gütern [in Niedernberg]:

1 Joch Acker oberhalb des *Heinnich*.

1 Joch Acker innerhalb der Wegscheide im Wintal (*Wyndal*).

1 Morgen Acker im Birkig (*Birkich*).

0,5 Morgen Weinberg im Katzental (*Kaczindal*) zwischen Konrad Himme und Peter Vechir.

1 Morgen Acker im Birkig außen an Peter Vechir.

0,75 Morgen Acker im Birkig zwischen Peter Wenzel und Johann (*Henne*) Wolffram.

0,75 Morgen Acker auf dem Windalsweg (*Wyndalswege*) zwischen Peter Wenzel und Schnabel.

1,5 Morgen Acker innerhalb der Wegscheide im Windal zwischen Konrad Vechir und Schnabel.

1 Morgen Acker genannt der Krumme Acker, ein Anwander, in der *Sneytin Heystern* bei Dietrich Scherer.

Die Verkäufer haben bekannt, dass diese Güter ihr unbelastetes Eigentum sind. Die Gült sollen sie jedes Jahr zwischen dem 15. August und dem 8. September (*zussen den zwen vnsir liebin Frawin tagin als sie zu hymmel fur vnd geburn wart*) auf ihre Kosten nach Aschaffenburg in den Getreidespeicher der Stiftspräsenzen liefern. Sie haben die Gült mit Hand und Halm dem Zentgrafen übergeben. Dieser hat dann den Amtmann und Präsenzmeister (*presencier*) des Stifts Konrad von Lich (*Liech*)[3] als Vertreter der Käufer in ihren Besitz gesetzt. Die Schöffen haben auf ihren Eid erklärt,

---

[1] Anhang 7 Nr. 90.

[2] Von 1378/79 bis 1399 auch als Stiftsvikar belegt (Anhang 7 Nr. 3).

[3] Anhang 7 Nr. 90.

dass die Gült durch die erwähnten Güter ausreichend abgesichert ist. Auf Bitte des Konrad von Lich hat der Notar darüber ein Notariatsinstrument ausgefertigt.
Zeugen: Der Pfarrer zu Niedernberg Johann Feidichin, der Kaplan zu Schmerlenbach (*Smerlebach*) Peter Spiegel, Johann (*Hen*) Schnabel, der Dorfknecht Peter Dettinger und andere.
Siegel: Der Notar mit seinem Signet (*myt myme gewonlichin zeichin*).
Ausf., Notariatsinstrument; Pergament; deutsch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 1626.
Siegel: Signet, unbeschädigt.
Rückvermerke: Instrumentum super empcione unius maldri siliginis in Nedernburg apud Petrum Hymmen ex parte domini Wynnemaris ad antiphonam „Ave regina celorum" (15. Jh.).
Kanzleivermerke: Nona (15. Jh.); N (16. Jh.).
Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 83r-84r.
Regest, Erwähnungen: Hoffmann, Pfarreiorganisation, S. 977.

737
1399 Juni 11, Großostheim
Der öffentliche Notar Philmann Bart von Bingen[1] beurkundet im Jahr 1399, in der siebten Indiktion, im zehnten Jahr des Pontifikats Papst Bonifaz IX., am elften Tag des Monats Juni (*brachmandis*), um die Zeit der Vesper: Im Dorf Großostheim (*Ostheim*) sind in der Wohnung des Vogtes (*vaudis*) Hermann vor diesem und den Schöffen des Dorfgerichts Johann (*Henne*) Stork, Siegfried Koch, Dietwin und Wenzel Schmied (*Smyt*) Peter Meisenbäcker (*Myssebakke*) und seine Ehefrau Elisabeth erschienen und haben in Gegenwart des Notars und der hinzugebetenen Zeugen erklärt, dass sie Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg eine Gült von 1 Malter Roggen (*korns*) Aschaffenburger Maß verkauft haben. Diese Gült haben sie mit Hand und Halm dem Vogt übergeben. Dieser hat dann aufgrund eines Urteils der anwesenden Schöffen den Amtmann und Präsenzmeister (*presencier*) des Stifts Konrad von Lich (*Lieche*)[2] als Vertreter der Käufer in den Besitz der Gült gesetzt. Diese gefällt von Hofstatt, Haus, Scheue und Garten in Großostheim in der Storksgasse zwischen Peter Zimmermann und Johann (*Henne*) Gunke. Sollten diese Güter durch Abgang den Zins nicht mehr ertragen können, haben die Verkäufer den Käufern noch zusätzlich 2,5 Viertel [Morgen] Weinberg am Heiligenberg neben Peter Diederich und 0,5 Morgen Acker am Weg nach Nilkheim (*Nullinkeym*) zwischen Johann (*Henne*) Marre und Gerhus Glockelin als Unterpfand eingesetzt. Die Verkäufer bekennen außerdem, dass alle diese Güter ihr unbelastetes Eigentum sind. Sie haben für die Gült von den Käufern 10 Goldgulden erhalten. Daher verpflichten sie sich, die Gült jedes Jahr zwischen dem 15. August und dem 8. September (*zussen den zweyn vnser liebin Frawin tagen als sie zu hymmel fur vnd geburn wart*) auf ihre Kosten im Kornspeicher der Stiftspräsenzen in Aschaffenburg abzuliefern. Auf Bitte des Präsenzmeisters hat der Notar darüber ein Notariatsinstrument ausgefertigt.
Zeugen: Johann (*Henne*) Schultheiß, Dietrich Weiß (*Wysze*), der Schultheiß des Stifts [in Großostheim], der Dorfknecht Heinrich, Johann (*Henne*) von Bessenbach und andere.
Siegler: Der Notar mit seinem Signet (*mit myme gewonlichin zeichin*).
Ausf., Notariatsinstrument; Pergament; deutsch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 2007.
Siegel: Signet, unbeschädigt.
Rückvermerke: Instrumentum super empcione unius maldri siliginis in Ostheim apud Petrum Mysseback ex parte domini Wynnemaris ad antiphonam „Ave regina celorum" (15. Jh.).
Kanzleivermerke: Decima (15. Jh.); O (16. Jh.).
Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 84r-85r.

738
1399 September 29

[1] Zwischen 1378/79 und 1399 auch als Stiftsvikar belegt (Anhang 7 Nr. 3).
[2] Anhang 7 Nr. 90

Die Gebrüder Hartmann und Johann Waldmann bekennen: Sie haben einen Zins von 13 Schilling Heller und 3 Heller, der ihnen bisher von dem Haus Zum Loch in der Pfaffengasse in Aschaffenburg[1] entrichtet wurde, an den Kanoniker des Stifts Aschaffenburg Hartmann Feist (*Veiscz(t)*[2] verkauft. Dieser hat ihnen dafür 17 Pfund Heller bezahlt. Die Verkäufer geloben, auf keinerlei Weise zu versuchen, diesen Verkauf rückgängig zu machen.
Siegler: Hartmannn(1) und Johann Waldmann (2).
Der geben ist 1399 *uff sant Michahelis dag.*
Ausf.; Pergament; deutsch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 2896.
Siegel: Zwei an Pergamentstreifen anhängende Siegel; 1 Fragment, 2 beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangabe (15. Jh.); 13 schilling vfm hauß Affen (17./18. Jh.).
Kanzleivermerke: A (15. Jh.); 13 (15./16. Jh.).
Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 34r.

739
1399 Oktober 7[3]
Heinrich Stalberg von Rodenberg (*Rodinberg*)[4] bekennt: Er hat aufgrund einer Provision des Mainzer Erzbischofs Johann [von Nassau][5] Kanonikat und Präbende des verstorbenen Johann von Herleshausen (*Herlishusen*) genannt Judde[6] im Stift Aschaffenburg erhalten und wurde in das Stift aufgenommen. Er verpflichtet sich daher, Dekan und Kapitel, das Stift in seiner Gesamtheit sowie jeden einzelnen Kanoniker und Vikar im Falle von Streitigkeiten, die deswegen entstehen könnten, zu vertreten und ihnen alle dadurch verursachten Schäden und Unkosten zu ersetzen. Sollte er dieser Verpflichtung nicht nachkommen, hat er eine Strafe von 100 Mark lötigem Silber an das Stift zu entrichten. Dafür stellt er diesem die Mainzer Domherren Konrad Herdan [von Büches] und Johann Wais, den Scholaster des Stifts St. Johann in Mainz Johann von Seelheim, den Scholaster des Stifts St. Stephan in Mainz Gerlach von Homburg, den Kanoniker des Stifts Mariengreden (*zu vnser Frauwen Greden*) in Mainz Heinrich Hofemann und den Mainzer Domvikar Johann Wolfhagen als Bürgen. Sollte er seine gegenüber dem Stift eingegangene Verpflichtung nicht einhalten und auch die für diesen Fall vorgesehene Strafe nicht bezahlen, dann sollen sich die Bürgen innerhalb von acht Tagen nach Aufforderung durch das Stift in eine öffentliche Herberge in Aschaffenburg zum Einlager begeben, und zwar jeder mit einem Knecht und einem Pferd. Im Einlager verstorbene oder nicht mehr leistungsfähige Pferde hat der betroffene Bürge zu ersetzen. Bei Tod oder Rückzug eines Bürgen muss Heinrich Stalberg innerhalb eines Monats einen gleichwertigen Ersatzmann stellen.
Siegler: Heinrich Stalberg (1) sowie Konrad Herdan (2), Johann Wais (3), Johann von Seelheim (4), Gerlach von Homburg (5), Heinrich Hofemann (6) und Johann Wolfhagen (7).
Datum 1399 *feria tercia proxima ante diem beatorum martirum Dyonisii et sociorum eius.*
Ausf.; Pergament; deutsch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 1052.
Siegel: Sieben an Pergamentstreifen anhängende Siegel; 1 – 3, 6 beschädigt, 4 verloren, 5 stark beschädigt, 7 leicht beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangabe (15. Jh.).
Regest, Erwähnungen: Amrhein, Prälaten, S. 194 (zu 1399 September 20).

740
1399 Dezember 31

---

[1] Kurie „Zum Loch“ oder „Zum Affen“, Pfaffengasse 10 (Grimm, Häuserbuch II, S. 143 – 147).
[2] Anhang 6 Nr. 24.
[3] In den Thiel'schen Regesten unter „1399 Oktober 8“.
[4] Anhang 6 Nr. 81.
[5] Zu ihm vgl. Regest 713.
[6] Anhang 6 Nr. 36.

Berthold, der Sohn des Wigand von Ilbenstadt (*Elwinstedir*), der Tolde genannt wird, und seine Ehefrau Bechte bekennen: Der Dekan Johann [Pfeffersack][1] und das Kapitel des Stifts Aschaffenburg haben ihnen die Güter und Äcker des Stifts in Dorf und Gemarkung Okarben (*Akarben*)[2] zu Landsiedelrecht verliehen. Ausgenommen davon sind die zwei Höfe in dem Dorf Okarben sowie ein Stück Weingarten in der Goldgrube, die Wolfram von Okarben dem Stift vorenthält. Die Beliehenen verpflichten sich, davon jedes Jahr 50 Achtel Roggen (*kornes*) und 20 Achtel Weizen zwischen dem 15. August und dem 8. September (*czwuschen den czwei vnser Frauwen tagen als sie zu hymel fu/e/r vnd geboren wart*) auf ihre Kosten in einem Kornspeicher in der Stadt Frankfurt, der ihnen vom Stift benannt wird, abzuliefern. Bei Säumnis können die Käufer ein Pfand auf den Gütern oder anderen Besitzungen der Beliehenen nehmen und dieses unter Christen oder Juden verpfänden oder verkaufen, um mit dem Erlös die rückständige Gült und ihre durch die Säumnis entstandenen Unkosten zu decken. Im Erbfall müssen die Güter und Äcker ungeteilt an einen Erben weitergegeben werden. Es dürfen auch keine Teile daraus verkauft, verpfändet, verliehen oder auf andere Weise entfremdet werden. Das auf den Äckern anfallende Stroh darf ausschließlich zur Düngung der Äcker verwendet werden. Güter und Äcker sind in gutem Kulturzustand zu halten. Abgaben und Dienste, die auf den Gütern dem Landesherren, den Vögten, dem Dorf oder dem Gericht zustehen, haben die Beliehenen zu entrichten bzw. zu leisten. Diese haben ihre Pacht ungeachtet des derzeit herrschenden Streites mit Wolfram von Okarben fristgerecht zu liefern. Bei Verstößen gegen die Bestimmungen des Leihevertrages fallen die Güter und alle darauf vorgefundene Besserung an das Stift. Sollten sie dagegen nicht mehr in der Lage sein, die Güter ordentlich zu bewirtschaften, dann können sie diese an das Stift zurückgeben. In einem solchen Fall soll ihnen das Stift die auf den Gütern vorgefundene Besserung ablösen. Die Beliehenen verpflichten sich zur Einhaltung des Leihevertrages.
Siegler: Der Ritter Eberhard Löw (*Lewe*), derzeit Burggraf auf der Burg Friedberg (*Ffridеberg*), die Baumeister der Burg mit dem Siegel der Burgmannen dort sowie der Ritter Johann von Stockheim (*Stocheim*) auf Bitte der Beliehenen.
Der geben ist vff sante Siluesters tag des heiligen babistes 1400.
Ausf. fehlt.
Abschriften: Liber III camerae, fol. 82v–85r.

741
1400 Januar 18
Heinrich [von] Neuenburg (*Nuwenburg*), seine Ehefrau Katharina von Wasen sowie deren Sohn und Heinrichs Stiefsohn Erwin verkaufen dem Kanoniker des Stifts Aschaffenburg Heinrich Antzo[3] den Zehnt von einer Wiese, die dem verstorbenen Johann (*Henne*) Hilbrand gehört hat. Die Wiese liegt an der Aschaff bei der Walkmühle[4] neben der Wiese des Heinrich [von] Gondsroth (*Gu/o/ndsrad*). Den vereinbarten Kaufpreis haben sie bereits bar erhalten. Sie verzichten daher für sich und ihre Erben auf alle Ansprüche und Rechte an dem Zehnten.
Siegler: Heinrich von Neuenburg (1) für sich und seine Ehefrau sowie sein Stiefsohn Erwin (2).
Gebin 1400 *vff den suntag nach dem Achczehenden tage.*
Ausf.; Pergament; deutsch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 482.
Siegel: Zwei an Pergamentstreifen anhängende Siegel; 1 beschädigt, 2 verloren.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (15. u. 18. Jh.); item Peter Meiss, Hans Gerchan von der wiessen wegen, die vns zustet (15. Jh.).
Kanzleivermerke: A (18. Jh.).

---

[1] Anhang 2 Nr. 9.
[2] Zu den Gütern und ihrem Erwerb Fischer-Pache, Stift Aschaffenburg, S. 299f.
[3] Anhang 6 Nr. 2.
[4] Die Wiese lag im heutigen Stadtteil Damm und gehörte wohl zum Fronhof des Stifts (Grimm, Häuserbuch III, S. 65, 77).

742
1400 Februar 5
Der Propst Eberhard Ruße (*Ru/e/sze*) und der Konvent des Klosters Oberilbenstadt (*Elwinstat*) bekennen: Ihr Mitbruder Friedrich von Karben (*Carbin*) hat auf alle seine Rechte an jährlichen Zinsen und Abgaben, die seine Brüder Ruprecht und Herdan von Karben Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg verkauft haben,[1] Verzicht geleistet. Es handelt sich dabei um 8 Malter Roggen (*korns*), 8 Malter Weizen, 5 Malter Hafer, 1 Malter Erbsen und 1 Fastnachtshuhn mit dem zugehörigen Besthaupt von einem Hof in dem Dorf Großostheim (*Ostheim*), der Hof des alten Ratgeb genannt wird, und seinen Zugehörungen. Diesen Hof bewirtschaftet derzeit der Vogt (*faut*) zu Großostheim Hermann. Der Verzicht erfolgte mit ihrem Wissen und ihrer ausdrücklichen Zustimmung.
Siegler: Propst (1) und Konvent (2) des Klosters Oberilbenstadt.
Datum 1400 *ipso die Agathe virginis*.
Ausf.; Pergament; deutsch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 1987.
Siegel: Zwei an Pergamentstreifen anhängende Siegel, beide leicht beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (16. u. 18. Jh.).
Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 306r.

743
1400 März 21
Der Edelknecht Johann (*Henne*) von Wasen bekennt: Er hat Dekan Johann [Pfeffersack][2] und dem Kapitel des Stifts Aschaffenburg den Zehnt in Hösbach (*Hostebach*), der von der Propstei des Stifts zu Lehen rührt, mit Zustimmung des Stiftspropstes Johann Hofwart[3] verkauft. Dies belegt eine mit seinem Siegel und den Siegeln seiner Söhne Heinrich, Friedrich und Gerhard besiegelte Urkunde[4], die er dem Stift übergeben hat. Dafür hat er der Stiftspropstei die folgenden Eigengüter übergeben und vom Propst zu Mannlehen verliehen erhalten:

Einen Hof in Oberafferbach (*Affelderbach*) bei dem Brunnen, der Hof des Johann von Wasen genannt wird und früher Fronhof hieß, mit seinen Zugehörungen.
24 Morgen Acker oberhalb des Burgweges.
24 Morgen Acker stoßen auf den Hof.
12 Morgen Acker an der *Spanwisen*.
2 Morgen Wiesen und 8 Morgen Wald an der *Spanwisen*.
2 Morgen Wiesen unten im *Buchwalde*.
12 Morgen Wald und Wiesen an dem Fockenberg.
2 Morgen Wiesen und Wald am Stephansgrund.
Ein Gut genannt Albstadter (*Albestedder*) Hof und Gut, mit seinen Zugehörungen.
16 Morgen Acker neben und oberhalb des Rauenthal (*Ruwentail*).
3 Morgen Acker am Henneberg.
20 Morgen Acker im *Ku/e/nschs*.
4 Morgen Acker am Weg nach Rückersbach (*Ruckerspech*).
8 Morgen Wiesen in Unterafferbach (*Nydernaffelderbach*) ober- und unterhalb des Wegs nach Breunsberg (*Brunigsperg*).
Seinen Teil des Weinzehnten am Ziegelberg bei Aschaffenburg.
Seinen Teil des Weinzehnten an der Strudelbach (*Stru/e/delbach*).
Den Weinzehnten und seine anderen Zehnten am Steinigen Weg (*Steinechten Wege*).
Den Weinzehnten und andere Zehnten am Pfaffenberg sowie seine anderen Getreidezehnten.

---

[1] Vgl. Regest 731 und 732.
[2] Anhang 2 Nr. 9.
[3] Anhang 1 Nr. 6.
[4] Regest 701.

Siegler: Johann von Wasen.
Der geben ist uff sante Benedicten tag 1400.
Ausf.; Pergament; deutsch.
Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg: U 3331.
Siegel: An Pergamentstreifen anhängend, unbeschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangabe (17./18. Jh.).
Kanzleivermerke: Registrata est (15. Jh.); No. 13 (18. Jh.).
Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 206r-207r.

744
1400 März 23
Johann (*Henne*) Hoffemann, wohnhaft in Reichelsheim (*Richelsheim*), bekennt: Dekan Johann [Pfeffersack][1] und das Kapitel des Stifts Aschaffenburg haben ihm ihren Hof in Reichelsheim[2], den er bisher zu Landsiedelrecht bewirtschaftet hat, mit allen Zugehörungen zu Erbrecht verliehen. Er soll ihnen davon jedes Jahr 24 Achtel Roggen (*korn*) zwischen dem 15. August und dem 8. September (*zwischen den zweyn vnser Frauwen tagen als sie zu hiemel fuer vnd geboren wart*) auf seine Kosten in die Stadt Friedberg (*Frideberg*) liefern. Bei Säumnis kann das Stift sie durch seinen Amtmann oder Boten pfänden lassen, um aus dem Erlös für die Versetzung der Pfänder die rückständige Gült sowie alle ihm durch die Säumnis des Beliehenen entstandenen Schäden und Unkosten zu decken. Sollten die Pfänder beschädigt werden oder verlorengehen, so gehen Schaden oder Verlust auf Kosten des Beliehenen. Der Beliehene und seine Erben sollen den Hof und seine Zugehörungen immer ungeteilt an einen Erben übergeben. Auch dürfen sie keinerlei Güter daraus verkaufen, verpfänden oder entfremden. Das gesamte auf dem Hof anfallende Stroh soll dort kompostiert und ausschließlich zur Düngung der zum Hof gehörenden Äcker verwendet werden. Auch sollen er und seine Erben den Hof in gutem Kulturzustand halten und dort wohnen. Sie haben zudem alle Abgaben und Dienstleistungen an Landesherren, Vögte, das Dorf und das Gericht, die auf dem Hof lasten, zu tragen. Sollten sich der Beliehene und seine Erben nicht an diese Bestimmungen halten, dann kann das Stift den Hof einziehen. Es ist in einem solchen Fall auch nicht verpflichtet, den Beliehenen und seine Erben für die Besserungen, die diese auf dem Hof vorgenommen haben, zu entschädigen.
Siegler: Johann (*Henne*) Kellner von Assenheim (*Assinheym*) auf Bitte des Beliehenen, der kein eigenes Siegel besitzt.
Datum 1400 *feria tercia ante Annunciacionis beate Marie virginis.*
Ausf. fehlt.
Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 375v-377r.

745
1400 März 26
Johann (*Henne*) Hoffemann, wohnhaft in Reichelsheim (*Richelsheim*), bekennt: Er hat mit Dekan Johannes [Pfeffersack][3] und dem Kapitel des Stifts Aschaffenburg eine Übereinkunft wegen der Scheune, die er auf dem Hof des Stiftes in Reichelsheim, den er bewirtschaftet, gebaut hat, getroffen. Der Präsenzmeister (*presencier*) des Stifts Konrad von Lich (*Lieche*)[4] hat ihm für die Scheune 10 Gulden bezahlt. Die Scheune ist daher künftig Eigentum des Stifts und soll zu dem Hof gehören. Er und seine Erben sollen die Scheune ebenso wie den Hof und seine Zugehörungen in gutem Zustand halten. Bisher durfte er für die Scheune von der Gült, die er dem Stift von dem Hof jedes Jahr zu entrichten hat, 3 Achtel Roggen (*korns*) abziehen. Künftig soll er dem Stift die Gült in voller Höhe liefern.

---

[1] Anhang 2 Nr. 9.
[2] Zum Stiftsbesitz in Reichelsheim und seinem Erwerb Fischer-Pache, Stift Aschaffenburg, S. 308f.
[3] Anhang 2 Nr. 9.
[4] Anhang 7 Nr. 90.

Siegler: Johann (*Henne*) Kellner von Assenheim (*Assinheym*) auf Bitte des Johann Hoffemann, der kein eigenes Siegel besitzt.
Datum 1400 *feria sexta post diem Annunciacionis beate Marie virginis gloriose.*
Ausf. fehlt.
Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 377rv.

746
1400 März 26
Wiegand (*Wygel*) Voit (*Foyt*) und seine Ehefrau Margarete, wohnhaft in Reichelsheim (*Richelsheim*), bekennen: Der Dekan Johann [Pfeffersack][1] und das Kapitel des Stifts Aschaffenburg haben ihnen mit Zustimmung des Stiftsvikars Nikolaus [von] Lengfeld (*Lengefelt*)[2] ihren Hof in Reichelsheim zu Erbrecht verliehen. Der Hof gehört zur Hälfte den Stiftspräsenzen und zur Hälfte der Vikarie des Nikolaus von Lengfeld. Er wurde bisher von den Beliehenen zu Landsiedelrecht bewirtschaftet. Diese sollen von dem Hof jedes Jahr 26 Achtel und 2 Metzen (*mesten*) Roggen (*korns*) auf ihre Kosten zwischen dem 15. August und dem 8. September (*zwischen den zweyn vnser Frauwen tagen als sie zu hiemel fuer vnd geborn wart*) in der Stadt Friedberg (*Friedeberg*) in einem Speicher des Stifts abliefern. Bei Säumnis können das Stift oder seine Amtleute und Boten die Beliehenen pfänden und die eingezogenen Pfänder bei Juden oder Christen versetzen. Der Erlös fällt als Ersatz für die Zinsrückstände sowie zur Deckung der dem Stift durch die Säumnis entstandenen Schäden und Unkosten an das Stift. Der Hof soll immer ungeteilt an nur einen Erben weitergegeben werden. Die zu ihm gehörenden Güter dürfen nicht verkauft, verpfändet oder auf andere Weise entfremdet werden. Das auf den Äckern anfallende Stroh soll auf dem Hof kompostiert werden. Der Kompost darf nur zur Düngung der Hofäcker verwendet werden. Die Beliehenen und ihre Erben verpflichten sich, den Hof in gutem Kulturzustand zu halten. Auch sollen sie und ihre Erben auf dem Hof wohnen. Die auf dem Hof ruhenden Lasten und Dienstleistungen für Landesherren, Vögte, das Dorf und das Gericht sollen die Beliehenen tragen bzw. verrichten. Bei Verstößen gegen diese Bestimmungen kann das Stift den Hof einziehen. Es ist dann auch nicht verpflichtet, die Beliehenen für die Besserungen, die sie auf dem Hof getan haben, zu entschädigen.
Siegler: Johann (*Henne*) Kellner von Assenheim auf Bitte der Beliehenen.
Datum 1400 *feria sexta post diem Annunciacionis beate Marie virginis.*
Ausf. fehlt.
Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 377v-379r.
Randvermerk: Ad vicariam sancti Nicolai (16. Jh.).

747
1400 März 27
Der Dekan des Stifts St. [Peter] in Mainz Heinrich [von Igstadt][3] und der Scholaster des Stifts Heiligkreuz (*beate Marie in campis*)[4] in Mainz beurkunden: Der Mainzer Erzbischof Johann [von Nassau][5] hat sie zu Kollektoren der von ihm für Stadt und Erzbistum Mainz ausgeschriebenen Beisteuer in Höhe eines Drittels eines größeren Subsidiums und zweier Prokurationen bestellt. In dieser Funktion haben sie von Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg 50 Goldgulden für den dritten Teil des größeren Subsidiums erhalten. Sie quittieren ihnen nun dem Empfang der Zahlung.
Siegler: Dekan von St. Peter (1) und Scholaster von Heiligkreuz (2).
Datum 1400 *sabato proximo ante dominicam Letare etcetera.*
Ausf.; Pergament; lateinisch: U 3988.

---

[1] Anhang 2 Nr. 9.
[2] Anhang 7 Nr. 53.
[3] Vgl. Klassert, St. Peter, S. 55.
[4] Scholaster war 1400 der frühere Stiftsdekan Gerlach von Frankenberg, vgl. Schürmann, S. Maria, S. 72, 79.
[5] Zu ihm Regest 713.

Siegel: zwei an Pergamentstreifen anhängende Siegel; beide Fragment.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (15. u. 18. Jh.).
Kanzleivermerke: Non est registrata (15. Jh.).

748
1400 April 2
Johann von Bensheim[1] beurkundet: Er hat aufgrund einer Provision des Mainzer Erzbischofs Johann [von Nassau][2] die Präbende im Stift Aschaffenburg, die früher dem Heinrich [Dubbel] von Kleve (*de Cliuis*)[3] zustand, erhalten und wurde in das Stift aufgenommen. Er verpflichtet sich daher, Dekan und Kapitel, das Stift in seiner Gesamtheit sowie jeden einzelnen Kanoniker und Vikar im Falle von Streitigkeiten wegen der Übertragung dieser Präbende an ihn zu vertreten und ihnen alle dadurch entstehenden Schäden und Unkosten zu ersetzen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, dann hat er eine Strafe von 100 Mark lötigem Silber an das Stift zu entrichten. Dafür stellt er diesem die Mainzer Domherren Heinrich von Geroldstein (*Gerartstein*) und Eberhard Schenk von Erbach, den Propst des Stifts Heiligkreuz in Mainz Johann Gruwel, den Propst des Stifts St. Mauritius in Mainz Johann Kempen, den Propst des Stifts Mariengreden in Mainz Johann von Seelheim sowie den Kanoniker des Stifts Heiligkreuz Johann von Wittenburg als Bürgen. Sollte er die gegenüber dem Stift eingegangene Verpflichtung nicht einlösen und auch die für diesen Fall vorgesehene Strafe nicht entrichten, dann sollen die Bürgen innerhalb von acht Tagen nach Aufforderung durch das Stift in eine öffentliche Herberge in Aschaffenburg zum Einlager einziehen, und zwar jeder mit einem Knecht und einem Pferd. Im Einlager verstorbene oder nicht mehr leistungsfähige Pferde hat der betroffene Bürge zu ersetzen. Bei Tod oder Rückzug eines Bürgen muss Johann von Bensheim innerhalb von einem Monat einen gleichwertigen Ersatzmann stellen.
Siegler: Johann von Bensheim (1) sowie Heinrich von Geroldstein (2), Eberhard Schenk (3), Johann Gruwel (4), Johann Kempen (5), Johann von Seelheim (6) und Johann von Wittenburg (7).
Datum 1400 *feria sexta proxima ante dominicam, qua cantatur in ecclesie Dei Judica.*
Ausf.; Pergament; deutsch: U 1064.
Siegel: Sieben an Pergamentstreifen anhängende Siegel; 1 + 3 leicht beschädigt, 2 + 4 beschädigt. 5 - 7 Fragment.
Rückvermerke: Inhaltsangabe (15. Jh.).
Regest, Erwähnungen: Amrhein, Prälaten, S. 276; Wolfert, Wappenbuch, S. 151, 206.

749
1400 April 5
Johann Meyer[4] beurkundet: Er hat aufgrund eines Pfründentauschs Kanonikat und Präbende des Otto von Falkenberg[5] im Stift Aschaffenburg erhalten und wurde in das Stift aufgenommen. Daher verpflichtet er sich, Dekan und Kapitel, das Stift in seiner Gesamtheit sowie jeden einzelnen Kanoniker und Vikar bei Streitkeiten wegen dieses Tausches zu vertreten und ihnen alle dadurch entstehenden Schäden und Unkosten zu ersetzen. Sollte er dieser Verpflichtung nicht nachkommen, hat er eine Strafe von 100 Mark lötigem Silber an das Stift zu entrichten. Dafür stellt er diesem den Propst des Stifts Fritzlar und Mainzer Domherren Johann Wais, den Mainzer Domherren Konrad Herdan [von Büches], den Scholaster des Stifts St. Stephan in Mainz Gerlach von Homburg, den Kantor des Stifts St. Stephan Konrad Bienbach, den Dekan des Stifts St. Mauritius in Mainz Johann Meyer sowie den Vikar des Stifts St. Mauritius Hartmut von Wolfhagen (*Wolffhain*) als Bürgen. Sollte er die gegenüber dem Stift eingegangene Verpflichtung nicht erfüllen und auch die für diesen Fall vorgesehene Strafe nicht bezahlen, dann sollen die Bürgen innerhalb

[1] Anhang 6 Nr. 4.
[2] Zu ihm Regest 713.
[3] Anhang 6 Nr. 12.
[4] Anhang 6 Nr. 58.
[5] Anhang 6 Nr. 23.

von acht Tagen nach Aufforderung durch das Stift eine öffentliche Herberge in Aschaffenburg zum Einlager beziehen, und zwar jeder mit einem Knecht und einem Pferd. Im Einlager verstorbene oder nicht mehr leistungsfähige Pferde hat der betroffene Bürge zu ersetzen. Bei Tod oder Rückzug eines Bürgen muss Johann Meyer innerhalb von einem Monat einen gleichwertigen Ersatzmann stellen.
Siegler: Johann Meyer (1) sowie Johann Wais (3), Konrad Herdan (2), Gerlach von Homburg (4), Konrad Bienbach (6), Johann Meyer (5) und Hartmut von Wolfhagen (7).
Datum 1400 *feria secunda post dominicam Judica*.
Ausf.; Pergament; deutsch: U 1063.
Siegel: sieben an Pergamentstreifen anhängende Siegel, 1 leicht beschädigt, 2 + 3 unbeschädigt, 4 + 7 beschädigt, 5 Fragment, 6 stark beschädigt.
Rückvermerke: Inhaltsangabe (15. Jh.).
Regest, Erwähnungen: *Amrhein*, S. 295.

750
1400 April 12
Die Äbtissin Elisabeth und der Konvent des Klosters Himmelthal (*Hymmeltale*) bekennen: Sie haben Hermann von der Ecken[1] und Heinrich [Dubbel] von Kleve (*Clefen*)[2], Kanoniker des Stifts Aschaffenburg, sowie dem Stiftsvikar Konrad am Sand[3] als Testamentsvollstreckern des verstorbenen Stiftsvikars Winmar[4] eine Gült von 5 Malter Roggen (*korn*) Aschaffenburger Maß verkauft. Die Gült gefällt von dem gesamten Besitz des Klosters. Der vereinbarte Kaufpreis wurde ihnen bereits bar bezahlt. Das Getreide soll jedes Jahr zwischen dem 15. August und dem 8. September (*zuschen den zwein vnser lieben Frauwen dagen als sie zu/e/ hymmel fu/e/re vnd geborn wart*) der Priorin des Klosters übergeben werden. Diese soll es dann als Präsenz unter den Nonnen und Kaplänen des Klosters aufteilen. Dafür soll dann künftig jedes Jahr zwischen dem 6. August und dem 14. August (*in den nehesten vier tagen vor oder noch sante Laurencien dage*) der Jahrtag des Winmar im Kloster begangen werden. Bei Säumnis fällt das Getreide in dem betreffenden Jahr an die Präsenzen des Stifts Aschaffenburg. Verweigert das Kloster diesen die Lieferung, dann kann es von Dekan und Kapitel gepfändet werden.
Siegler: Die Äbtissin (1) und der Konvent (2) des Klosters Himmelthal.
Datum 1400 *feria secunda proxima post diem Palmarum*.
Ausf.; Pergament; deutsch.
Staatsarchiv Würzburg: Jesuitenkolleg Aschaffenburg Urkunden 1400 April 12.
Siegel: Zwei an Pergamentstreifen anhängende Siegel, 1 Fragment, 2 verloren.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (15. u. 17./18. Jh.); nihil ad collegium (18. Jh.).
Kanzleivermerke: 127 (17./18. Jh.) 106 (18. Jh.); Nro. 69 lit. S (18. Jh.); No. 78 (19. Jh.).
Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 232r-233r.

751
1400 April 12
Äbtissin Demud, Priorin Christine und der Konvent des Klosters Schmerlenbach (*Smerlebach*) bekennen: Die Testamentsvollstrecker des verstorbenen Stiftsvikars Winmar, die Stiftskanoniker Hermann von der Ecken und Heinrich [Dubbel] von Kleve (*Clefen*) sowie der Stiftsvikar Konrad am Sande, haben ihnen eine Gült von zwei Malter Roggen (*korn*) Aschaffenburger Maß von Gütern in Niedernberg (*Nidernburg*) gekauft. Diese Gült wurde ihnen vor dem Gericht in Niedernberg übertragen. Dafür sollen sie in ihrem Kloster jedes Jahr zwischen dem 6. August und dem 14. August (*in den nehesten vier tagen vor oder noch sante Laurencien dage*) einen Jahrtag für Winmar und seine Eltern feierlich begehen. Dabei soll man das Getreide als Präsenz unter den Nonnen und

[1] Anhang 6 Nr. 17.
[2] Anhang 6 Nr. 12.
[3] Anhang 7 Nr. 77
[4] Anhang 7 Nr. 104.

Kaplänen des Klosters verteilen. Bei Säumnis fällt die Gült an die Präsenzen des Stifts Aschaffenburg.
Siegler: Äbtissin (1) und Konvent (2) des Klosters Schmerlenbach.
Datum 1400 *feria secunda proxima post diem Palmarum.*
Ausf.; Pergament; deutsch.
Staatsarchiv Würzburg: Kloster Schmerlenbach Urkunden 243.
Siegel: zwei ursprünglich an Pergamentstreifen anhängende Siegel, beide verloren.
Rückvermerke: Inhaltsangaben (15. u. 18. Jh.).
Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 284v-285r.
Druck: Büll, Schmerlenbach, Nr. 373 S. 652f.

752
1400 August 14
Herte Schutmar und seine Ehefrau Zarte von Buseck (*Bu/e/chseckе*) verzichten auf einen Hof in Somborn (*Su/e/nbru/e/n*), den Zarte bisher von Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg zu Erbrecht innegehabt hat, und auf alle Besserungen, die sie dort vorgenommen haben. Hof und Besserung hatte der Kanoniker des Stifts Aschaffenburg Hermann Legehetzel[1] auf dem Rechtsweg wegen einer Schuld, die sie bei ihm hatten, von ihnen erklagt und war von Gerichts wegen in den Besitz des Hofes gesetzt worden. Die Eheleute erklären, dass ihnen keinerlei Recht an dem Hof mehr zusteht. Auch haben sie sich mit Hermann Legehetzel wegen eines Gaden auf dem Hof, den sie abgebrochen haben, gütlich geeinigt.
Siegler: Auf Bitte der Eheleute, die derzeit keine eigenen Siegel besitzen, für Herte dessen Bruder Gottfried Schutmar (1) und für Zarte der Schultheiß zu Aschaffenburg Konrad von Rannenberg[2] (2).
Datum 1400 *in vigilia Assumpcionis beate Marie virginis.*
Ausf.; Pergament; deutsch: U 1552.
Siegel: zwei an Pergamentstreifen anhängende Siegel, 1 leicht besch., 2 stark besch.
Rückvermerke: Inhaltsangabe (15. Jh.).
Abschriften: Liber III praesentiarum, fol. 398r-399r.
Regest, Erwähnungen: Wolfert, Wappenbuch, S. 143, 206.

753
1400 August 28
Peter Fischer, Bürger zu Tauberbischofsheim (*Bischoffsheim),* und Ulrich Gerhart, Bürger zu Külsheim (*Kulsheim),* bekennen: Die Gebrüder Dietrich und Konrad von Bickenbach haben ihnen den Hof in Külsheim, den Gernunt Irmut bisher innegehabt hat und der bisher Mannlehen war, als Zinslehen zu Erbrecht verliehen. Sie verpflichten sich für sich und ihre Erben, den Herren von Bickenbach davon jedes Jahr 5 Malter Roggen (*gudes korns)* Külsheimer Maß zwischen dem 15. August und dem 8. September (*tzuschen den tzweyn vnser lieben Frauwen dagen fu/e/r dem herbest gelegen)* nach Klingenberg zu liefern. Ein Weiterverkauf des Hofes ist nur mit Zustimmung der Herren von Bickenbach zulässig, denen dann ein Handlohn in Höhe von 10 % der Kaufsumme zu entrichten ist. Auch müssen sich die Käufer verpflichten, ihnen den Zins fristgerecht zu entrichten.
Siegler: Friedrich von Riedern (1), Amtmann zu Tauberbischofsheim, auf Bitte des Peter Fischer und Heinrich Stumpf [von Schweinberg] (2), Amtmann zu Külsheim, auf Bitte des Ulrich Gerhart.
Datum 1400 *sabbato post Bartholomey.*
Ausf.; Pergament; deutsch: U 1757.
Siegel: zwei an Pergamentstreifen anhängende Siegel, beide beschädigt.
Rückvermerke: Presencie (15./16. Jh.); Inhaltsangaben (15. u. 16. Jh.).

---

[1] Anhang 6 Nr. 54.
[2] Konrad von Rannenberg ist von 1396 bis 1400 als Schultheiß in Aschaffenburg belegt (Wolfert, Wappenbuch, S. 143).

Kanzleivermerke: K (16. Jh.).
Regest, Erwähnungen: Wolfert, Wappenbuch, S. 221.

754
1400 August 31
Heilmann von Kleinostheim (*Oszinheim*) und seine Ehefrau Katharina bekennen: Der Dekan Johann [Pfeffersack][1] und das Kapitel des Stifts Aschaffenburg haben ihnen den Werd des Stifts bei dem Dorf Kleinostheim im Main (*Meyn*) zu Erbrecht verliehen. Die Beliehenen verpflichten sich, dem Stift oder seinem Kämmerer davon jedes Jahr am 11. November (*vff sant Martins tag in dem winther gelegen*) 2 Pfund Heller Aschaffenburger Währung zu entrichten und den Werd in gutem Kulturzustand zu halten. Kommen sie diesen Verpflichtungen nicht nach, fällt der Werd wieder an das Stift.
Siegler: Die Richter des Stifts Aschaffenburg auf Bitte der Beliehenen.
Datum 1400 *feria tercia post diem Decollacionis sancti Johannis Baptiste.*
Ausf. fehlt.
Abschriften: Liber III camerae, fol. 259r-v.

755
1400 November 14, Aschaffenburg
Der Streit zwischen Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg und dem Beständner ihres Hofes und ihrer Güter in Okarben (*Akarben*)[2] Heinrich Steinheimer wurde auf folgende Weise gütlich beigelegt: Heinrich Steinheimer gibt den Hof und die Güter in Okarben unter Verzicht auf alle Rechte, die ihm aufgrund der Beleihung durch das Stift darauf zugestanden haben, an das Stift zurück. Außerdem verzichtet er auf alle Besserung, die sich aus der Zeit seines Bestandes noch auf Hof und Gütern befindet, sowie auf alles Saatgut, das er bereits auf den Feldern ausgesät hat. Hat er dies vor dem Gericht in Okarben oder sonst einer öffentlichen Instanz getan, dann soll ihm das Stift 40 Gulden für die Besserung sowie für ihm während des Streites entstandene Schäden und Unkosten bezahlen. Außerdem soll ihm das Stift seinen Teil des bereits auf den Feldern ausgebrachten Samens bezahlen, und zwar für jeden Morgen Roggen (*kornes*) 1 Pfund Heller und für jeden Morgen Weizen 2 Pfund Heller. Heinrich Steinheimer wird die ihm vom Stift über die Beleihung ausgestellte Urkunde bei Hermann Heiger von Rendel hinterlegen. Sobald das Stift alle in dem Vergleich eingegangenen Verpflichtungen erfüllt hat, erhält es von diesem die Urkunde zurück. Sollte es dagegen erneut zu Streitigkeiten kommen, die eine vollständige Durchführung des Vergleichs verhindern, dann gibt Hermann Heiger dieser Urkunde an Heinrich Steinheimer zurück.
Siegler: Der Aschaffenburger Bürgermeister Ulrich Schrenck sowie die Schöffen Johann (*Henne*) Quittenbaum und Johann Herolt auf Bitte der beteiligten Parteien.
Zeugen: Die drei Siegler sowie Heinrich Brame von Erlenbach und Hermann Heiger von Rendel.
Diese bereddunge ist gescheen zu Aschaffinburg in der obgenanten herren capitelstuben 1400 *vff den sontag nach sante Martins dag in dem winther gelegen.*
Ausf. fehlt.
Abschriften: Liber III camerae, fol. 80r-81v.

756
1400 o. T
Tristrand Engelbold von Aschaffenburg[3] bekennt: Durch einen Pfründentausch mit dem Stiftsvikar Konrad von Dieffenbach hat er die Vikarie am St. Elisabeth-Altar im Spital zu Aschaffenburg erhalten und ist in das Stift aufgenommen worden. Daher verpflichtet er sich, Dekan und Kapitel, das Stift in seiner Gesamtheit sowie jeden einzelnen Kanoniker und Vikar im Falle gerichtli-

[1] Anhang 2 Nr. 9.
[2] Zum Stiftsbesitz in Okarben und seinem Erwerb Fischer-Pache, Stift Aschaffenburg, S. 299f.
[3] Anhang 7 Nr. 21.

cher oder außergerichtlicher Streitigkeiten wegen der Übertragung dieser Vikarie an ihn zu vertreten und ihnen alle dadurch entstehenden Unkosten und Schäden zu ersetzen. Sollte er dieser Verpflichtung nicht nachkommen, dann hat er eine Strafe von 100 Mark lötigem Silber an das Stift zu entrichten. Dafür stellt er diesem den Pastor zu Lohrhaupten (*Larheupten*) Klaus Richart sowie die Aschaffenburger Bürger Konrad Richart, Konrad Schreiber, Hermann Liebhard, Herte Bedde und Konrad zum Raben als Bürgen. Sollte er seine gegenüber dem Stift eingegangene Verpflichtung nicht erfüllen und auch die für diesen Fall vorgesehene Strafe nicht bezahlen, dann sollen sich die Bürgen innerhalb von acht Tagen nach Aufforderung durch das Stift in eine öffentliche Herberge in Aschaffenburg zum Einlager begeben, und zwar jeder mit einem Knecht und einem Pferd. Im Einlager verstorbene oder nicht mehr leistungsfähige Pferde hat der betroffene Bürge zu ersetzen. Bei Tod oder Rückzug eines Bürgen muss Tristrand Engelbold innerhalb eines Monats einen gleichwertigen Ersatzmann stellen.
Siegler: Der Stiftskustos Kraft von Dieffenbach[1] (1) für Tristrand Engelbold, der kein eigenes Siegel besitzt, der Aschaffenburger Schöffen Johann (*Henne*) Richart (2) für Klaus Richart und Konrad Richart, die ebenfalls keine eigenen Siegel besitzen, sowie Bürgermeister und Rat der Stadt Aschaffenburg (3) mit dem Stadtsiegel für Rechtssachen (*ad causas genant*) für die übrigen Bürgen, die auch keine Siegel besitzen.
Datum 1400.
Ausf.; Pergament; deutsch: U 3969.
Siegel: drei an Pergamentstreifen anhängende Siegel; 1 beschädigt, 2 + 3 Fragment.
Rückvermerke: Inhaltsangabe (17./18. Jh.).
Regest, Erwähnungen: *Brügmann*, Nekrolog, S. 217, Anm. 472

757
1400 o. T
Der Dekan des Stifts St. Peter in Mainz Heinrich [von Igstadt][2] sowie der Scholaster des Stifts Heiligkreuz (*beate Marie in Campis*) in Mainz Gerlach [von Frankenberg][3] beurkunden: Sie wurden vom Mainzer Erzbischof Johann bevollmächtigt, die von diesem für Stadt und Erzdiözese Mainz ausgeschriebene Beisteuer einzuziehen. Von Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg haben sie 25 Goldgulden für ein Drittel eines größeren Subsidiums erhalten. Sie quittieren ihnen nun den Empfang dieser Summe.
Siegler: Dekan (1) und Scholaster (2).
Datum 1400.
Ausf.; Pergament; lateinisch: U 3994.
Siegel: zwei an Pergamenstreifen abhängende Siegel; beide Fragment.
Rückvermerke: Inhaltsangabe (18. Jh.).

[1] Anhang 5 Nr. 6.
[2] Vgl. Klassert, St. Peter, S. 55.
[3] Vgl. Schürmann, S. Maria, S. 79.

Anhang:
Dignitäre, Amtsträger, Kanoniker und Vikare des Stifts Aschaffenburg im Bearbeitungszeitraum:

1) Die Stiftspröpste:

1 Johann Button oder vom Kirchhof aus Trier (1317 – 1351)

Urkundlich nachzuweisen ist er erstmals 1306 als Kanoniker des Domstifts zu Basel. Er war der Sohn des Heinrich Button und der N. von Aspelt und Neffe des Mainzer Erzbischofs Peter von Aspelt. In dieser Urkunde werden auch seine weiteren Pfründen in Stadt und Diözese Trier sowie in der Diözese Konstanz erwähnt. Als Domherr in Mainz ist er von 1313 – 1317 belegt. Nach dem Tod des Siegfried von Solms am 5. November 1317 erhält er dann die Propstei des Stifts Aschaffenburg.[1] Schon im Dezember 1317 wird er erstmals als Propst erwähnt.[2] In den Aschaffenburger Urkunden taucht er meist als Johann von Trier auf.[3] 1322 erhält er noch zusätzlich die Propstei der Liebfrauenkirche in Erfurt. Diese und die Aschaffenburger Propstei behält er bis zu seinem Tod. Als Propst des Stifts Aschaffenburg ist er letztmals 1350 urkundlich belegt.[4] In den Nekrologien wird sein Todestag mit dem 12. Juli 1351 angegeben.[5]

2 Nikolaus von Stein - Oberstein [I.] (1351):

Sohn des Andreas von Stein und der Kunigunde von Metz. Er ist nur in einer Urkunde von 1351 als Propst des Stifts Aschaffenburg und Archidiakon des Erzbistums Mainz genannt. Eine weitere Erwähnung stammt aus dem Jahr 1366[6], wo er als ehemaliger Stiftspropst bezeichnet wird. Nikolaus von Stein dürfte die Aschaffenburger Propstei resigniert und sich auf sein Kanonikat im Mainzer Domstift beschränkt haben, das er von 1330 - 1382 innehatte. Als Mainzer Domherr wird er auch in den Nekrologien bezeichnet, wo sein Jahrtag am 13. September eingetragen ist. Sein Sterbejahr lässt sich aufgrund einer anderen Überlieferung auf 1382 festlegen. Ein Doppelgrabstein für ihn und Richard von Stein befindet sich in der Nikolauskapelle des Mainzer Domes. Nach der Inschrift verstarb er am 13. September 1382.[7]

3 Luther von Büches (1354 – 1359):

Sohn des Hartmann von Büches und der N. von Cransberg. Als Domherr in Mainz ist er von 1346 – 1359 greifbar, ohne dass dabei jedoch die Aschaffenburger Propstei erwähnt wird. Nach den Angaben bei Amrhein soll er 1354 die Pfarrei Tauberbischofsheim, 1355 die Pfarrei Bürgstadt und 1356 die Pfarrei Großwallstadt erhalten haben. Über seine Tätigkeit als Propst des Stifts Aschaffenburg fehlen jedoch die Belege. In den Nekrologien wird er allerdings in seinem auf den 20. Oktober 1359 datierten Jahrtag als solcher bezeichnet.[8]

4 Graf Poppo von Wertheim:

In den Stiftsurkunden ist Poppo von Wertheim als Stiftspropst nicht nachzuweisen, und Amrhein hat ihn in seiner Liste der Stiftspröpste nicht. Auch bei Hollmann wird er im Verzeichnis der Mainzer Domherren nicht erwähnt. Nach einer Angabe bei Wolfert soll er aber 1366 als solcher belegt sein. Kurz darauf dürfte er auf die Aschaffenburger Propstei verzichtet haben, da sein auf den 28. April 1374 datiertes und in der Klosterkirche zu Bronnbach befindliches Epitaph diese nicht erwähnt. Sein Nachfolger ist erstmals 1370 belegt.[9]

5 Nikolaus von Stein - Oberstein [II.] (1370 – 1386):

Sohn des Johann von Stein und der Elisabeth von Wartenberg sowie Neffe des für 1351 belegten Stiftspropstes Nikolaus von Stein [I.] und, wie Amrhein angibt, Domherr in Mainz sowie Kano-

---

[1] Thiel, Urkundenbuch, Nr. 250 S. 523f.
[2] Vogt, Regesten, Nr. 1951 S. 371.
[3] Vogt, Regesten, Nr. 2231 S. 438f.; Regesten 9, 12, 40, 51, 56, 120, 245 - 247.
[4] Regest 245.
[5] Vgl. Amrhein, Prälaten, S. 68f.; Brügmann, Nekrolog, S. 169f.; Hollmann, Domkapitel, S. 349f.
[6] Regest 392.
[7] Vgl. auch Amrhein, Prälaten, S. 70; Arens, Inschriften, Nr. 221 S. 121f.; Brügmann, Nekrolog, S. 170; Hollmann, Domkapitel, S. 455.
[8] Vgl. Amrhein, Prälaten, S. 70; Brügmann, Nekrolog, S. 171; Hollmann, Domkapitel, S. 348.
[9] Vgl. Wolfert, Wappenbuch, S. 147 Nr. 14; Brügmann, Nekrolog, S. 171; Regest 430.

niker im dortigen Stift St. Viktor. Als Domherr ist er von 1357 - 1407 belegt. Seit Januar 1370 ist er als Propst des Stifts Aschaffenburg nachzuweisen.[1] Als solcher ist er letztmals 1386 genannt. 1373 erhält er noch zusätzlich die Propstei des Stifts St. Bartholomäus in Frankfurt, die er trotz zweier Gegenpröpste bis 1403 behaupten kann. Sein Nachfolger in Aschaffenburg ist erstmals 1397 belegt. In seiner nach Erlangung der Propstwürde für das Stift ausgestellten Schadloshaltungsurkunde vom 7. August 1398[2] gibt dieser an, dass er die Propstei Aschaffenburg durch einen Tausch mit Nikolaus von Stein erhalten hat, der demnach also resigniert haben dürfte. Er verstarb am 29. Mai 1407.[3]

6 Johann Hofwart von Kirchheim (1397 – 1418):

Sohn Albrechts des Älteren Hofwart von Kirchheim und der N. von Helmstadt. Seit 1389 November 19 Domherr in Mainz. Er wird seit 1397[4] als Stiftspropst bezeichnet und erhielt, wie bereits erwähnt, die Propstei Aschaffenburg im Tausch mit Nikolaus von Stein, wofür er dem Stift aber erst am 7. August 1398 eine Schadloshaltungserklärung ausstellte.[5] Bis 1413 ist er als Propst belegt.[6] Er starb am 14. August 1418.[7]

2) Die Stiftsdekane:

1 Arnold Binthammer (1321 – 1330):

Arnold Binthammer ist seit 1320 als Kanoniker im Stift Aschaffenburg nachweisbar.[8] Als Dekan ist er von 1321 – 1330[9] belegt, und zwar letztmals am 8. März 1330[10]. Am 14. Mai 1330[11] ist von einer Vakanz des Dekanats die Rede, weshalb er nach dem 8. März und vor dem 14. Mai gestorben sein muß. Dies wird bestätigt durch den Eintrag seines Jahrtags im Nekrolog am 15. April.[12]

2 Heilmann Fritz (1330 – 1334):

Vor seiner Wahl zum Dekan bekleidete er von 1315 – 1330 das Amt des Stiftskustos (s. dort). Am 1. August 1330[13] erscheint er dann erstmals als Dekan. Als solcher ist er bis 1334 nachzuweisen.[14] Am 1. Oktober 1334 errichtet er sein Testament.[15] Sein Todestag wird im Nekrolog mit dem 7. Oktober, das Todesjahr mit 1334 angegeben.[16]

3 Heilmann [II.] Schwab (1334 – 1337):

Heilmann Schwab ist seit 1319 als Stiftskanoniker belegt.[17] Von 1330 – 1334 ist er Kantor (s. dort) und von 1338 – 1341 Scholaster (s. dort) des Stifts Aschaffenburg. Damit schränkt sich seine Amtszeit als Dekan auf die Jahre 1334 – 1337[18] ein. Da er am 24. November 1334 erstmals als Dekan erwähnt wird, dürfte er kurz nach dem Tod seines Vorgängers gewählt worden sein.[19] Nach seinem Onkel Konrad Viol und dessen Bruder Heilmann [I.] Schwab war er das dritte Mitglied der Aschaffenburger Familie Schwab in der Funktion des Stiftsdekans. Da er 1338 bereits

---

1 Regesten 430, 431, 434, 455, 462, 515, 556 – 559, 590, 593.
2 Regest 723.
3 Vgl. Amrhein, Prälaten, S. 70f.; Brügmann, Nekrolog, S. 172; Hollmann, Domkapitel, S. 456.
4 Regest 701.
5 Regest 723.
6 Regest 744.
7 Vgl. Amrhein, Prälaten, S. 71; Brügmann, Nekrolog, S. 172; Hollmann, Domkapitel, S. 384.
8 Thiel, Urkundenbuch, Nr. 260.
9 Vgl. Thiel, Urkundenbuch, Nr. 275, 279, 281, 285, 302 – 304, 310, 311, 319A; Regesten 13, 14, 19, 22 - 24, 27, 29, 30 – 32, 36, 37, 41, 43.
10 Regest 43.
11 Regest 45.
12 Amrhein, Prälaten, S. 84f.; Brügmann, Nekrolog, S. 181.
13 Regest 47.
14 Otto, Regesten, 3116 S. 51; Regesten 51 – 53, 59.
15 Regest 63.
16 Amrhein, Prälaten, S. 85; Brügmann, Nekrolog, S. 182.
17 Thiel, Urkundenbuch, Nr. 258, 260, 267, 268, 303, 306, 314.
18 Otto, Regesten, Nr. 3434 S. 125, 3577 S. 160 3583 - 3588 S. 161f.; Regesten 64 – 66, 68 – 70, 73 – 77, 79 – 82, 84, 89, 95, 98.
19 Regest 64.

als Scholaster belegt ist und sein Nachfolger als erwählter Dekan bezeichnet wird, dürfte er die Dekanie im Frühjahr 1338 resigniert haben.[1]

4 Konrad II. (1338 – 1340):

Wie bereits erwähnt wird er 1338[2] als erwählter Dekan zusammen mit seinem Vorgänger genannt. Urkundlich belegt ist er als Stiftsdekan 1338 - 1340[3]. Letztmals genannt wird er in einer Urkunde aus dem Jahr 1340[4], in der seine Stiftskurie dem Kanoniker Konrad Schwab verpachtet wird. Ob er resignierte oder verstarb, lässt sich nicht feststellen, denn im Nekrolog ist sein Jahrtag nicht eingetragen. Im Mai 1341 ist sein Nachfolger erstmals belegt, so dass Resignation oder Tod Ende 1340 oder Anfang 1341 erfolgt sein müssen.[5]

5 Marsilius (1341 – 1362):

Urkundlich ist er von 1341 – 1362[6] als Stiftsdekan nachzuweisen. 1347 wird er auch als Kanoniker des Stifts St. Stephan in Mainz bezeichnet. Am 10. August 1362 errichtet er sein Testament.[7] Nach dem Nekrolog verstarb er am 27. August 1362, blieb also bis zu seinem Tod Dekan des Stifts Aschaffenburg.[8]

6 Franz von Amöneburg (1363 – 1381):

Als Stiftskanoniker 1362 im Testament seines Vorgängers belegt.[9] Vermutlich wurde er nach dessen Tod zum Dekan gewählt. Als solcher tritt er erstmals im Mai 1363 und nicht, wie Amrhein angibt, 1365 in Erscheinung und ist in diesem Amt bis 1381 belegt.[10] Er starb am 18. Dezember 1381. Das von Amrhein angegebene Sterbejahr 1383 kann nicht stimmen, da bereits am 10. März 1382[11] sein Nachfolger als Dekan erwähnt wird und die von Amrhein als Beleg angeführte Urkunde aus Gudenus Franz von Amöneburg nicht nennt.[12]

7 Hermann Rost (1382 – 1387):

Vor seiner Wahl zum Dekan des Stifts Aschaffenburg war er nach Amrhein Dekan der Mainzer Stifte St. Stephan[13] und Mariengreden, außerdem Kanoniker im Stift St. Peter außerhalb der Mauern von Mainz[14] und Kanoniker in Speyer sowie erzbischöflicher geheimer Rat. Als Dekan in Aschaffenburg ist er erstmals 1382 belegt und behält dieses Amt bis mindestens 1387.[15] Im Sommer 1388 ist bereits ein anderer Dekan nachweisbar, so dass Hermann Rost das Dekanat resigniert haben muss.[16] Im Nekrolog ist nämlich sein Jahrtag für den 22. August 1391 vermerkt, ohne dass allerdings eine etwaige Resignation erwähnt wird.[17]

8 Konrad von Hanau (1388 – 1396):

In den Stiftsurkunden von 1388 – 1396[18] als Dekan belegt, vertauscht er im zuletzt genannten Jahr das Dekanat an Johann Pfeffersack. Trotz der erstmaligen Erwähnung als Dekan im Jahr

---

[1] Otto, Regesten, Nr. 4176 S. 288; Vgl. auch Amrhein, Prälaten, S. 85ff.; Brügmann, Nekrolog, S. 125 – 155 (ausführlich zur Familie Schwab, zu Heilmann II. insbesondere S. 136 – 142), 182, 254f. (Stammtafel der Familie Schwab).

[2] Otto, Regesten, 4176 S. 288; Regest 106.

[3] Otto, Regesten, Nr. 4192 S. 292, 4409 S. 332, 4411 S. 332, 4461 S. 342, 4462 S. 342, 4490 S. 346f., 4507 S. 349, 4531 S. 353f., 4601 S. 367; Regesten 110, 118.

[4] Regest 122.

[5] Amrhein, Prälaten, S. 87; Brügmann, Nekrolog, S. 183.

[6] Otto, Regesten, 5013 S. 447, 5564 S. 555; Regesten 128, 129, 143, 149, 165, 166, 175, 176, 183, 184, 186, 187, 189, 203, 206, 218, 227, 247, 256, 264, 273, 281, 283, 291, 292, 301, 313, 314, 317, 318, 323.

[7] Regest 322.

[8] Vgl. auch Amrhein, Prälaten, S. 87f.; Brügmann, Nekrolog, S. 183.

[9] Regest 322.

[10] Regesten 341, 345, 370, 372 – 374, 387 – 389, 395, 398, 399, 401, 405, 407, 408, 411 – 415, 417, 420, 421, 426, 429, 430, 432 – 434, 443, 447, 450, 454, 455, 457 – 461, 464, 465, 469, 470, 480, 482, 486, 487, 490, 492, 494 – 497, 499, 503, 504, 508, 512, 516, 517, 519 – 522, 528, 529, 532, 534.

[11] Regest 536.

[12] Vgl. auch Amrhein, Prälaten, S. 88; Brügmann, Nekrolog, S. 184.

[13] Nach Gerlich, St. Stephan, S. 32 amtierte er dort von 1381 - 1383 als Dekan.

[14] Aber nicht in den Listen bei Klassert, St. Peter.

[15] Regesten 536, 539, 550, 553, 554, 579 – 581, 583, 586, 588, 590, 597, 602, 605.

[16] In einer undatierten Urkunde wird er als vormaliger Dekan bezeichnet; vgl. Regest 645.

[17] Amrhein, Prälaten, S. 89; Brügmann, Nekrolog, S. 185.

[18] Regesten 615, 617, 623, 627, 650, 652, 653, 672, 674, 678.

1388 erhält er erst 1394 die durch den Tod des Otto von Bächlingen vakante Präbende im Stift und stellt diesem darüber am 16. September eine Schadloshaltungserklärung aus.[1] Er bleibt aber im Stift, wo er 1402 als Scholaster genannt wird und von 1409 – 1419 als Kanoniker nachzuweisen ist.[2]

9 Johann Pfeffersack (1396 – 1404):

Er war vor der Übernahme des Dekanats Mainzer Domvikar, denn als solchen bezeichnen ihn Urkunden aus den Jahren 1377, 1393 und 1396.[3] 1396 erhielt er dann durch einen Pfründentausch das Dekanat,[4] das er bis 1404 innehatte.[5] Sein Nachfolger, der vormalige Scholaster Nikolaus Richart, wird erstmals im Februar 1405 als Dekan erwähnt. Amrhein gibt unter Bezug auf Gudenus an, dass er urkundlich am 24. April 1405 letztmals belegt ist. Auch in diesem Fall scheint also ein Verzicht auf das Dekanat möglich.[6]

3) Die Stiftscholaster:

1 Konrad von Bommersheim genannt Zenechin (1309 – 1334):

Konrad war mit dem Scholaster Gerlach Schelm verwandt. Seine Eltern waren Dietrich von Bommersheim/Praunheim und dessen Ehefrau Jutta. 1305 und 1306 ist er als Stiftskanoniker belegt. Die Scholastrie dürfte er nach dem Tod des Heinrich/Heilmann von Weiler erhalten haben, da er von 1309 – 1334[7] als Scholaster genannt wird. Er starb nach Ausweis des Nekrologs am 22. November 1335.[8] Allerdings wird er in einer auf den 3. Februar 1336 datierten Urkunde[9] als Käufer von jährlichen Einkünften erwähnt. Ob dem Schreiber der Urkunde bei der Datierung ein Fehler unterlief und die Jahreszahl auf 1335 zu korrigieren ist, oder die Beurkundung des Kaufs erst nach dem Tod des Scholasters beurkundet wurde, lässt sich nicht mehr klären.[10] Das im Nekrolog angegebene Todesjahr wird auch durch eine bei Gudenus gedruckte Urkunde vom 30. April 1335[11] gestützt, in der er als verstorben bezeichnet wird.

2 Heilmann [II.] Schwab (1338 – 1341):

Nach der Resignation des Dekanats im Frühjahr 1338 (s. dort) ist er von 1338 – 1341[12] als Scholaster des Stifts Aschaffenburg belegt. Am 12. Dezember 1340 errichtet er sein Testament.[13] Er verstarb am 13. März 1341. Am 8. Juli 1341 wird er als verstorben erwähnt.[14] Die Annahme von Amrhein, dass Heilmann [II.] Schwab einen gleichnamigen Bruder hatte, der zunächst als Kustos und dann als Scholaster amtierte und 1341 verstarb, während Heilmann [II.] Schwab nach seinem Verzicht auf das Dekanat des Stifts Aschaffenburg Dekan im Liebfrauenstift in Frankfurt wurde und 1351 starb, ist nach den Untersuchungen von Brügmann völlig abwegig. Es gab im Bearbeitungszeitraum nur einen Heilmann Schwab im Stift Aschaffenburg, der zunächst Kanoniker, dann Kustos, Dekan und schließlich Scholaster war und 1341 verstarb. Er war auch nie Dekan des Liebfrauenstifts in Frankfurt.[15]

3 Konrad von Spiegelberg (1341 – 1370):

---

[1] Regest 678.
[2] Vgl. auch Amrhein, Prälaten, S. 89; Brügmann, Nekrolog, S. 185.
[3] Regesten 493, 669, 684, 690, 706.
[4] Regest 691.
[5] Regesten 705, 709, 718, 740, 744 – 747, 755.
[6] Vgl. auch Amrhein, Prälaten, S. 89f.; Brügmann, Nekrolog, S. 185.
[7] Vogt, Regesten, Nr. 2231 S. 438f.; Thiel, Urkundenbuch, Nr. 195, 208, 216, 219, 245, 260 – 262, 264, 309; Regesten 47, 51, 63.
[8] Vgl. auch Amrhein, Prälaten, S. 102f.; Möller, Stammtafeln, Bd. 3, Tafel CXX; Brügmann, Nekrolog, S. 193f.
[9] Regest 86.
[10] Brügmann, Nekrolog, S. 193.
[11] Gudenus, Bd. 2, S. 379.
[12] Otto, Regesten, Nr. 4176 S. 288, 4179 S. 289, 4180 S. 289, 4409 S. 332, 4411 S. 332, 4461 S. 342, 4462 S. 342, 4618 S. 370; Regesten 102, 104, 105 - 107, 109, 113, 114, 118, 119, 120, 122 – 124, 126.
[13] Regest 121.
[14] Regest 130.
[15] Amrhein, Prälaten, S. 103; Brügmann, Nekrolog, S. 125 – 155 (ausführlich zur Familie Schwab, zu Heilmann II. insbesondere S. 136 – 142), 194, 254f. (Stammtafel der Familie Schwab).

Er stammte aus Gelnhausen und ist von 1329 – 1337 als Kanoniker im Stift nachweisbar.[1] In dieser Zeit ist er auch als Sekretär und Kommissar des Mainzer Erzbischofs tätig. Als Scholaster ist er erstmals im April 1341 und dann bis 1370 belegt.[2] Die Angabe bei Amrhein, dass er erst 1368 als Scholaster erscheint, ist falsch. 1344 erhält er die Propstei des Stifts St. Moritz in Mainz,[3] 1367 ist er als Dompropst zu Trier belegt.[4] 1360 erteilt ihm Papst Innozenz VI. für fünf Jahre die Erlaubnis zum Genuss der Erträge von allen seinen kirchlichen Pfründen, ohne dass er deswegen zur Einhaltung etwaiger Residenzpflichten verpflichtet wäre. Genannt werden in der Urkunde die Propstei des Stifts St. Moritz sowie ein Kanonikat im Stift St. Stephan in Mainz.[5] Aus der Bekanntmachung dieser Indulgenz durch einen der vom Papst eingesetzten Exekutoren im Jahr 1361 lässt sich erschließen, dass er außerdem ein Kanonikat im Domstift Worms besaß. Direkt genannt sind in der Urkunde die Scholastrie des Stifts Aschaffenburg sowie das Kanonikat im Stift St. Stephan in Mainz.[6] Nach den Angaben Amrheins soll er auch Kanoniker am Stift St. Peter in Mainz[7] gewesen, in St. Moritz bestattet und am 28. April 1370 verstorben sein. Dagegen ist er am 1. April 1371 noch als Dompropst von Trier belegt.[8] Im Nekrolog ist sein Anniversar für den 7. April 1370 eingetragen. Im April 1371 bezeichnet ihn eine Urkunde, in der auch Bestimmungen bezüglich seines Jahrtages erfolgen, als verstorben.[9]

4 Burkhard Brendel von Homburg (1370 – 1380):

Der studierte 1356 in Orleans und war 1367 an der Universität Bologna immatrikuliert.[10] Als Stiftskanoniker seit 1356 urkundlich belegt, erscheint er noch bis 1368 mit dieser Bezeichnung.[11] Zwischen 1370 und 1377 ist er dann im Amt des Scholasters nachzuweisen.[12] Nach dem Nekrolog starb er am 5. November 1380.[13]

5 Dietmar von Wahlen (1383):

Dietmar von Wahlen war von 1366/67 - 1397/99 Domherr in Mainz. Da er aber die Aussöhnung mit Erzbischof Johann von Nassau verweigert, wurde ihm das Kanonikat entzogen. Von ca. 1370 bis zu seinem Tod war er Kanoniker im Stift Fritzlar.[14] Er besaß außerdem Kanonikate in den Domstiften zu Speyer und Worms und starb am 12. April 1401.[15] In Aschaffenburg wird er nur in einer Urkunde vom 23. Mai 1383 als Stiftsscholaster bezeichnet.[16]

6 Johann Herdan von Büches (1390 – 1395):

Vor seiner Wahl zum Scholaster des Stifts Aschaffenburg ist er 1389[17] und 1390 als Kanoniker des Stifts Fritzlar belegt. Als Scholaster in Aschaffenburg ist er urkundlich von 1390 – 1395 nachzuweisen.[18] Am 5. Januar 1396 erhält Konrad Fronhofer das durch seinen Tod vakante Kanonikat.[19] Im Nekrolog ist sein Sterbedatum mit dem 28. Dezember 1395 angegeben. Ein Nachfolger im Stift Aschaffenburg wird jedoch erst im Mai 1397 genannt.[20]

7 Nikolaus Richart (1397 – 1401):

---

1 Otto, Regesten, Nr. 4085 S. 269.
2 Otto, Regesten Nr. 4674 S. 382, 4876 S. 421, 4948 S. 435, 4949 S. 435f., 4951 S. 436, ; Regesten 256, 417.
3 Otto, Regesten, Nr. 5158 S. 479.
4 Nach Kisky, Domkapitel, S. 190 Nr. 310 war er von 1364 - 1370 Dompropst in Trier und starb am 7. April 1370.
5 Regesten 302 u. 303.
6 Regest 309.
7 In den Listen bei Klassert, St. Peter taucht er aber nicht auf.
8 Regest 444.
9 Vgl. auch Amrhein, Prälaten, S. 103f.; Brügmann, Nekrolog, S. 104f.
10 Spies, Studenten, S. 19f.
11 Regesten 278, 387 – 389, 417.
12 Regesten 455, 460, 494, 495.
13 Vgl. auch Amrhein, Prälaten, S. 104; Brügmann, Nekrolog, S. 196.
14 Demandt, Fritzlar, S 584.
15 Hollmann, Domkapitel, S. 464.
16 Regest 554.
17 Regesten 622 – 624, 626, 627.
18 Regesten 636, 639, 640, 642, 648, 658, 662, 670, 671, 673, 680, 682.
19 Regest 684.
20 Amrhein, Prälaten, S. 104f.; Brügmann, Nekrolog, S. 196f.

1391 als Kleriker bezeichnet,[1] erhält er zu einem unbekannt Zeitpunkt zwischen 1391 und 1397 vor Mai 5 ein Kanonikat im Stift.[2] Er wird nur 1397 als Scholaster bezeichnet,[3] resignierte die Scholastrie anscheinend um 1401 und wurde 1405 zum Dekan erhoben.[4]

4) Die Stiftskantoren:

1 Sibold von Weiler (1311 – 1329):

Sibold von Weiler ist als Stiftskantor erstmals 1311 nachweisbar und behielt die Kantorei bis zu seinem Tod im Jahr 1329.[5] Als Todesdatum gibt das Nekrolog den 21. November an.[6]

2 Heilmann [II.] Schwab (1330 – 1334):

Von 1319 – November 1329[7] als Kanoniker im Stift Aschaffenburg belegt, amtiert er von 1330 – 1334[8] als Kantor. 1334 wird er dann zum Dekan des Stifts gewählt (s. dort). Die Angabe bei Amrhein, dass er das Dekanat im Stift Aschaffenburg resignierte und Dekan im Liebfrauenstift in Frankfurt wurde, ist falsch.[9]

3 Friedrich Schwab (1336 – 1364):

Er war der Bruder seines Vorgängers. Wann er in das Stift eingetreten ist, ist nicht bekannt. Sollte er mit dem 1329 genannten „Fritzo Svabh" identisch sein, dann könnte er frühestens 1329/30 Kanoniker im Stift Aschaffenburg geworden sein. 1337 ist er in der Matrikel der Universität Bologna eingetragen. Da er mehrfach als „doctor decretorum" bezeichnet wurde, war er Doktor des Kirchenrechts und dürfte in Bologna promoviert worden sein.[10] Als Stiftskantor ist er von 1336 - 1364[11] belegt. Seit 1347 ist er auch am Stift St. Stephan in Mainz befründet, dessen Propst er 1364 wurde. Die Kantorei des Stifts Aschaffenburg hat er wohl im selben Jahr resigniert, sein Kanonikat im Stift aber behalten.[12] Als Propst von St. Stephan ist er erstmals im Dezember 1364 und letztmals 1372 nachzuweisen. Im Nekrolog ist sein Tod für den 2. April 1373 eingetragen.[13]

4 Herbord von Sterzelheim (1365 – 1377):

Von 1359 – 1364 als Kanoniker,[14] 1359 zusätzlich auch als Camerarius belegt. 1364 erhebt Johann von Wahlen vor der päpstlichen Kurie Klage gegen ihn und das Stift, weil sie ihn trotz einer päpstlichen Provision an der Inbesitznahme des Kanonikats des verstorbenen Eberhard von Rohrbach hindern und Herbord von Sterzelheim dieses in Besitz genommen habe. Der päpstliche Auditor verurteilt daraufhin das Stift zur Zulassung des Johann von Wahlen und zur Entfernung des Herbord von Sterzelheim.[15] Im selben Jahr wird dieses Urteil vom Papst bestätigt,[16] und der vom Papst eingesetzte Exekutor befiehlt Dekan und Kapitel sowie Herbord von Sterzelheim, den Johann von Wahlen innerhalb von 6 Tagen nach Erhalt des Schreibens in den Besitz des Kanonikats zu setzen und ihm für die während des Streits entgangenen Einkünfte Schadenersatz zu leisten oder sich gütlich mit ihm zu einigen.[17] Herbord von Sterzelheim erhält dann 1365 die Stiftskantorei und erscheint am 30. Dezember erstmals als Stiftskantor.[18] Als solcher ist er bis

---

1 Regest 643.
2 Regest 703, 704.
3 Regest 706.
4 Amrhein, Prälaten, S. 105; Brügmann, Nekrolog, S. 197.
5 Vgl. Thiel, Urkundenbuch, Nr. 208, 245, 249, 260, 267, 275, 310; Regesten 19, 37, 39 (Testament).
6 Amrhein, Prälaten, S. 85; Brügmann, Nekrolog, S. 182.
7 Vgl. Vogt, Regesten, Nr. 2736 S. 541, Nr. 2858 S. 562, Nr. 2873 S. 564; Regesten 3, 8, 15, 21, 25, 26
8 Otto, Regesten, Nr. 3177 S. 65, Nr. 3346 S. 105; Regesten 42, 44, 45, 48, 58, 59.
9 Vgl. Amrhein, Prälaten, S. 115; Brügmann, Nekrolog, S. 125 – 155 (ausführlich zur Familie Schwab, zu Heilmann insbesondere S. 136 – 142), 207, 254f. (Stammtafel der Familie Schwab).
10 Spies, Studenten, S. 18f.
11 Otto, Regesten, Nr. 5564 S. 555, 5891 S. 620f.; Vigener, Regesten, Nr. 186 S. 46. 251 S. 63; Regesten 121, 144, 151, 254, 256.
12 1371 wird er als Propst des Stifts St. Stephan und Kanoniker des Stifts Aschaffenburg bezeichnet, vgl. Regest 447.
13 Vgl auch Amrhein, Prälaten, S. 115; Brügmann, Nekrolog, S. 142f., 207; Spies, Studenten, S. 18.
14 Regesten 298.
15 Regest 354.
16 Regest 358.
17 Regest 359.
18 Regest 387 - 389.

1377 nachweisbar.[1] Vermutlich ist er aber länger im Besitz der Kantorei, da ein Nachfolger erst 1387 genannt wird. Amrhein nennt ihn in seiner Liste „Gerhard von Sterzilnheim", doch gibt es für diesen Vornamen keinerlei urkundliche Belege. Todesjahr und –datum sind nicht überliefert.[2]

5 Erwin von Mainz (1387 – 1395):

Am 1. Dezember 1362 erhält der arme Priester Erwin, Sohn des Hermann von Mainz, eine päpstliche Provision für eine Pfründe in Stadt oder Diözese Mainz, deren Kollationsrecht Abt und Konvent des Klosters Fulda zusteht.[3] In den Stiftsurkunden ist er von 1377 – 1381 als Kanoniker[4] und von 1387 – 1394 als Kantor erwähnt[5]. Nach den Angaben bei Amrhein starb er am 10. April 1395, während das Nekrolog den 9. April des gleichen Jahres als Todestag angibt.[6] Sein Kanonikat im Stift erhält 1396 Heinrich Dubbel von Kleve.[7]

Der nächste Kantor des Stifts, Siegfried von Ostheim, ist urkundlich erst für das Jahr 1409 belegt. Es besteht also durchaus die Möglichkeit, dass zwischen dem Todesjahr des Erwin von Mainz 1395 und seiner ersten Nennung 1409 ein weiterer Stiftsangehöriger diese Dignität innehatte.

5) Die Stiftskustoden:

1 Heilmann Fritz (1315 – 1330):

Am 27. Januar 1307 wird er als Kanoniker bezeichnet. Als Kustos erscheint er dann erstmals im Herbst 1315, allerdings mit dem Vornamen Heinrich und ohne Nachnamen. Danach ist ein Kustos Heinrich noch zweimal im Jahr 1320 zu belegen, während ein Heilmann als Kustos im Mai und November 1317 und dann wieder von Juni 1320 – Mai 1330 erscheint.[8] Aufgrund dieser Belege und der für die Zeit durchaus nicht unüblichen Gleichsetzung der Vornamen Heinrich und Heilmann, kann man wohl von einer einzigen Person als Kustos ausgehen. Dies wird auch durch Notizen im Nekrolog gestützt. In die Amtszeit des Heilmann Fritz als Kustos fällt auch die Erhebung der Kustodie zur Prälatur im Jahr 1326.[9] Die Angabe bei Amrhein, dass ein Heilmann Schwab erster Kustos im Prälatenrang war, ist falsch. Heilmann Fritz wird nach dem 26. Juni und vor dem 1. August 1330 zum Dekan (s. dort) des Stifts gewählt.[10]

2 Walter von Hersfeld[11] (1330 – 1352):

Ob es sich bei dem 1324[12] und 1326[13] als Kanoniker genannten Walter von Hersfeld um ihn oder seinen Namensvetter handelte, ließ sich nicht ermitteln. Die Kustodie erhält er wohl 1330 nach der Wahl des Heilmann Fritz zum Stiftsdekan. Bei dessen erstmaliger Nennung als Dekan in den Urkunden am 1. August 1330[14] ist auch er erstmals als Kustos erwähnt. Urkundlich ist er dann bis

---

[1] Regesten 403, 417, 422, 430, 487.
[2] Vgl. auch Amrhein, Prälaten, S. 116; Brügmann, Nekrolog, S. 208; Spies, Studenten, S. 20.
[3] Regest 327.
[4] Regesten 487, 525, 526, 528, 532, 534.
[5] Regesten 605, 607, 610, 615, 662, 667, 668, 670, 671, 673, 675, 680.
[6] Amrhein, Prälaten, S. 116; Brügmann, Nekrolog, S. 208.
[7] Regest 692.
[8] Vgl. Vogt, Regesten, Nr. 2231 S. 438f., Nr. 2313 S. 457; Thiel, Urkundenbuch, Nr. 227a, 249, 260 – 262, 264, 275, 276, 280, 281, 306, 310, 311; Regesten 3, 38, 44.
[9] Regest 2
[10] Vgl. Amrhein, Prälaten, S. 120; Brügmann, Nekrolog, S. 214f.
[11] In den Stiftsurkunden wird sein Zuname nie erwähnt. Dort ist immer nur von dem Kustos Walter die Rede. Lediglich in dem Eintrag seines Anniversars im Stiftsnekrolog zum 12. August 1357 wird er „Walterus de Hirsfeldia custos et canonicus huius ecclesie" genannt (Brügmann, Nekrolog, S. 42 Anm. 111). Vermutlich diente dies zur Unterscheidung von seinem Namensvetter Walter von Hersfeld, der etwa zur selben Zeit im Stift als Kanoniker und Offizial wirkte. Er wird nämlich in den Urkunden immer mit seinem Zunamen genannt. Eine Identität zwischen beiden ist auszuschließen, da in Regest 151 von 1343 der Kustos Walter, de Offizial Walter und der Stiftskantor als Schiedsrichter auftreten und in Regest 243 von 1350 beide Walter als Testamentsvollstrecker des verstorbenen Kanonikers Weiprecht Rüd genannt werden. Ob beide miteinander verwandt waren, lässt sich aus den Urkunden nicht ermitteln.
[12] Thiel, Urkundenbuch, Nr. 311, S. 661.
[13] Vogt, Regesten, Nr. 2695.
[14] Regest 47.

1354 als Kustos belegbar.[1] Nach Ausweis der Notizen im Nekrolog ist er aber noch bis zum 4. Dezember 1356 tätig. Sein Jahrtag ist unter dem 12. August 1357 eingetragen.[2]

3 Johann von Bessenbach (1360 – 1365):

Im 1340 errichteten Testament des Scholasters Heilmann Schwab wird er in der Zeugenliste unter den Stiftsvikaren genannt.[3] Ob es sich dabei um ein Versehen handelte oder ob er tatsächlich zunächst Vikar war und dann Kanoniker wurde, ließ sich nicht ermitteln. Urkundlich von 1340 – 1356[4] als Stiftskanoniker belegt, fungiert er 1356 auch als Amtmann des Stifts.[5] Das Amt des Kustos übt er von 1360 – 1365 aus.[6] Johann von Ebersbuch, Pfarrer zu Babenhausen, war sein Neffe.[7] Am 13. Januar 1365 errichtet er sein Testament.[8] Laut Eintrag im ältesten Nekrolog stirbt er am 5. September 1365.[9]

4 Nikolaus von Lichtenstein (1368 – 1393):

Von 1350 – 1365 als Kanoniker in den Stiftsurkunden nachzuweisen,[10] amtiert er von 1368 – 1393 als Kustos.[11]. Am 8. Februar 1393 errichtet er sein Testament.[12] Sein Jahrtag ist im Nekrolog am 10. Februar 1393 eingetragen.[13]

5 Johann (1394):

Er wird lediglich in einem am 21. Mai 1394 ausgestellten Weistum über die Mark Kleinostheim als Kustos bezeichnet. Für seine Amtszeit als Kustos, das Todesdatum und das Todesjahr gibt es keine Belege. Amrhein erwähnt ihn in seiner Liste der Stiftskustoden nicht.[14]

6 Kraft von Dieffenbach (1400 – 1417):

Erhält durch einen Tausch das Kanonikat des Wilhelm von Buchen und stellt dem Stift darüber am 11. November 1392 eine Schadloshaltungserklärung aus.[15] 1392 und 1398[16] ist er als Kanoniker belegt, 1400 wird er dann erstmals als Kustos genannt. Die Angabe bei Amrhein, der dafür das Jahr 1406 angibt, ist zu korrigieren. Er kann die Kustodie also durchaus zwischen 1398 und 1400 erhalten haben. Als Kustos ist er in den Urkunden bis 1417 nachzuweisen.[17] Er starb am 16. Juni 1417.[18]

6) Die Stiftskanoniker:

(aufgeführt sind hier nur die Personen, die lediglich ein Kanonikat im Stift Aschaffenburg innehatten. Kanoniker, die später eine Dignität oder ein Amt im Stift erhalten haben, sind unter ihrer Dignität oder ihrem Amt aufgelistet).

1 Lorenz von Aachen (1368 – 1383):

1362 besaß er ein Kanonikat im Stift St. Stephan in Mainz und war Keller des Mainzer Erzbischofs. Der Dekan Marsilius bestellte ihn zu einem seiner Testamentsvollstrecker.[19] Als Kanoni-

---

[1] Otto, Regesten, Nr. 4951 S. 436; Regesten 51, 59, 63, 66, 73, 98, 102, 107, 118, 120, 121, 151, 175, 199, 200, 243, 248, 256, 258, 271.
[2] Vgl. auch Amrhein, Prälaten, S. 120; Brügmann, Nekrolog, S. 215f.
[3] Regest 121.
[4] Regesten 251, 280.
[5] Regest 280.
[6] Regesten 304, 306, 317, 357, 362.
[7] Regest 362.
[8] Regest 372.
[9] Vgl. auch Amrhein, Prälaten, S. 120f.; Brügmann, Nekrolog, S. 216.
[10] Regesten 248, 258, 372.
[11] Regesten 417, 468, 503, 594, 605, 625.
[12] Regest 663.
[13] Vgl. auch Amrhein, Prälaten, S. 121; Brügmann, Nekrolog, S. 216.
[14] Brügmann, Nekrolog, S. 216.
[15] Regest 659.
[16] Regest 722.
[17] Regest 757.
[18] Amrhein, Prälaten, S. 121; Brügmann, Nekrolog, S. 217; Wolfert, Wappenbuch, S. 152.
[19] Regest 322, 324.

ker in Aschaffenburg wird er in den Urkunden 1368 erwähnt.[1] Erscheint 1368 als Testamentsvollstrecker des Kustos Nikolaus von Lichtenstein. Stirbt am 9. Dezember 1383.[2]

2 Heinrich Antzo von Wiesbaden (1383 – 1411):

Am 3. März 1383 stellt der Aschaffenburger Zöllner Johann von Wiesbaden eine Schadloshaltungsurkunde für das Stift aus, nachdem sein Sohn Heinrich Kanonikat und Präbende im Stift aufgrund des Verzichts des Johann von Wahlen erhalten hatte.[3] Als Kanoniker belegt 1397 - 1400.[4] Er stirbt am 14. Mai 1411 und wird in der Kirche des Stifts Mariengreden in Mainz begraben.[5]

3 Otto von Bächlingen (1387 – 1394):

1387 als Stiftskanoniker belegt.[6] Stirbt 1394. Nach seiner Schadloshaltungserklärung vom 17. September 1394 erhält der Dekan Konrad von Hanau seine Präbende.[7]

4 Johann von Bensheim (1400 – 1423):

Er stellt dem Stift am 2. April 1400 eine Schadloshaltungserklärung für die ihm aufgrund einer Provision des Mainzer Erzbischofs verliehene Präbende des Heinrich Dubbel aus.[8] Kanonikat und Präbende hat er 1423 resigniert. Am 19. November 1424 ist er verstorben.[9]

5 Weigand Binthammer (1326 – um 1340):

Seit 1326 als Stiftskanoniker nachzuweisen. Sein Jahrtag ist im Nekrolog am 31. März mit einem Zins von der Kurie des verstorbenen Stiftsdekans Marsilius (s. dort) eingetragen. Man kann daher davon ausgehen, dass Marsilius nach dem Tod des Weigand Binthammer dessen Kurie erhalten hat. Da er seit 1341 als Dekan belegt ist, müsste Weigand etwa um das Jahr 1340 gestorben sein.[10]

6 Siegfried von Bommersheim genannt Zenechin (1317 – 1346):

Er erhält sein Kanonikat 1317, ist in den Urkunden 1338[11] als Kanoniker belegt und stirbt am 25. November 1346.[12]

7 Rudolf Brendel von Homburg (1377 – 1380):

In den Urkunden als Stiftskanoniker seit 1377 belegt,[13] starb er am 9. April 1380.[14] Einen Tag zuvor hatte er sein Testament errichtet.[15]

8 Wilhelm von Buchen (- 1392):

Vertauscht 1392 sein Kanonikat in Aschaffenburg an Kraft von Dieffenbach.[16]

9 Erwein von Carben (- 1355):

Starb als Stiftskanoniker am 10. März 1355.[17]

10 Leonhard von Ders (1361 – 1382):

In den Stiftsurkunden seit 1361 erwähnt.[18] Verstarb am 10. Oktober 1382.[19]

11 Groschlag von Dieburg (1326 – 1354):

Seit 1326 als Kanoniker in den Urkunden nachzuweisen. In diesem Jahr erhält er die Stiftskurie „Zum Schelm".[20] Sein Tod ist im Nekrolog am 1. Juni 1354 eingetragen.[1]

---

1 Regesten 417, 418.
2 Amrhein, Prälaten, S. 174.
3 Regest 551.
4 Regest 705, 711, 741.
5 Amrhein, Prälaten, S. 235.
6 Regest 605.
7 Regest 678; Amrhein, Prälaten, S. 180.
8 Regest 749.
9 Amrhein, Prälaten, S. 276; Wolfert, Wappenbuch, S. 151.
10 Amhrein, Prälaten, S. 163f.
11 Regesten 100.
12 Vgl. auch Amrhein, Prälaten, S. 160.
13 Regesten 493
14 Amrhein, Prälaten, S. 175.
15 Regest 520.
16 Regest 659. Bei Amrhein, Prälaten, nicht aufgelistet.
17 Amrhein, Prälaten, S. 170.
18 Regesten 311, 417
19 Amrhein, Prälaten, S. 176.
20 Vgl. Regest 7.

12 Heinrich Dubbel von Kleve (1364/68 – 1403):
1364 teilt Papst Urban V. dem Kleriker Heinrich Dubbel von Kleve mit, dass er Johann von Mundenheim eine Provision auf ein Kanonikat mit Präbende sowie auf die Scholastrie im Stift St. Stephan in Mainz unter der Bedingung verliehen habe, dass er unmittelbar nach der Besitzergreifung dieses Kanonikats und der Scholastrie auf sein Kanonikat im Stift Aschaffenburg verzichten soll. Für dieses Kanonikat erteilt er ihm eine Reservation.[2] Seit spätestens 1368 ist er in den Stiftsurkunden als Kanoniker belegt.[3] 1393 ist er auch Baumeister des Stifts.[4] Eine Präbende scheint er aber erst später erhalten zu haben. Am 7. September 1396 stellt er dem Stift eine Schadloshaltungserklärung über die ihm verliehene Präbende des verstorbenen Kantors Erwin von Mainz aus.[5] 1397 hat Johann Winter von Rüdesheim sein Kanonikat und seine Präbende im Stift Aschaffenburg, die ihm der Mainzer Erzbischof entzogen hatte, erhalten.[6] Allerdings scheint dies keine Wirkung gehabt zu haben, denn 1398 ist er wieder oder noch immer als Stiftskanoniker belegt.[7] Im selben Jahr hebt der päpstliche Exekutor die über Propst, Dekan und Kapitel des Stifts wegen dieses Kanonikatsstreits verhängten Kirchenstrafen auf.[8] Am 8. Oktober 1398[9] bestellt ihn der Stiftsvikar Winemarus Winemari zu einem seiner Testamentsvollstrecker. Er dürfte also zu diesem Zeitpunkt als vollberechtigter Kanoniker des Stifts gegolten und seinen Streit mit Johann Winter und dem Erzbischof beigelegt haben. 1400 erhält Johann von Bensheim aufgrund einer Provision des Mainzer Erzbischofs die Präbende, die zuvor Heinrich Dubbel innehatte.[10] Diese war ihm wohl vom Erzbischof entzogen worden. Allerdings wird er kurz danach, am 12. April 1400, beim Erwerb eines Zinses, immer noch als Stiftskanoniker geführt.[11] Heinrich Dubbel stirbt am 3. Dezember 1403.[12]

13 Albert Duborn (um 1334):
1324 war er Pfarrer in Klingenberg.[13] Über den Zeitpunkt seines Eintritts in das Stift und sein Todesjahr ist nichts bekannt. Er starb an einem 20. Februar. Da im Nekrolog am 5. April 1334 der Tod einer Kunigunde, Magd des Kanonikers Albert Duborn, eingetragen ist, muss er um diese Zeit im Stift bepfründet gewesen sein.[14]

14 Eberhard von der Ecken (de Acie) (- 1345):
Der Zeitpunkt seines Eintritts in das Archiv ist nicht bekannt. Das Nekrolog verzeichnet am 1. Juli 1345 den Tod des Kanonikers Eberhard von der Ecken.[15]

15 Heinrich von der Ecken (1387):
1387 als Kanoniker erwähnt.[16]

16 Hermann von der Ecken (1331):
1331 als Stiftskanoniker belegt.[17]

17 Hermann von der Ecken (1366 – 1404):
Seit 1366 in den Urkunden als Stiftskanoniker belegt,[1] stirbt er am 30. März 1404.[2] 1375 ist er Syndikus des Stifts.[3] Am 6. Mai 1387 errichtet er sein Testament.[4]

---

[1] Amrhein, Prälaten, S. 164.
[2] Regest 365.
[3] Regesten 417, 605, 607, 615, 628, 648, 663, 665, 667, 707.
[4] Regest 667.
[5] Regest 692.
[6] Regest 713.
[7] Regest 717.
[8] Regest 720.
[9] Regest 724
[10] Regest 749.
[11] Regest 751, 752.
[12] Amrhein, Prälaten, S. 274f.
[13] Thiel, Urkundenbuch, Nr. 312.
[14] Amrhein, Prälaten, S. 165.
[15] Amrhein, Prälaten, S. 168; Brügmann, Nekrolog, S. 94.
[16] Amrhein, Prälaten, S. 179
[17] Regest 39. Bei Amrhein, Prälaten, nicht erwähnt. Um den seit 1366 in den Urkunden belegten Kanoniker gleichen Namens kann es sich kaum handeln, da dieser erst 1404 verstirbt.

18 Konrad von der Ecken (1366 – 1387):
In den Stiftsurkunden seit 1366 belegt,[5] stirbt er am 13. März 1387.[6]
19 Johann von Einbeck (1353 – 1367):
Ist seit 1353 in den Stiftsurkunden als Kanoniker belegt.[7] Er starb am 11. März 1367.[8]
20 Dietrich von Erlenbach (1334 – 1356):
Sohn des Ritters Johann von Erlenbach und seiner Ehefrau Agnes.[9] 1325 wird ihm als erstem Inhaber die von seinen Verwandten Dietrich und Heilmann Fritz gestiftete Vikarie übertragen, er war also zunächst Vikar.[10] Ist seit 1334[11] als Kanoniker nachzuweisen. 1344 und 1348 war er auch Kämmerer des Stifts.[12] Er war mit dem Stiftsdekan Heilmann Fritz, der ihn in seinem 1334 errichteten Testament bedachte, verwandt.[13] Nach seinem Testament vom 28. Mai 1356[14] war der Kanoniker Dietrich Fritz sein Onkel, der spätere Scholaster Burkhard Brendel (s. dort) sein Vetter. Sein Bruder Dammo von Erlenbach war Cellerar im Kloster Seligenstadt, seine Schwester Elisabeth Nonne im Kloster Thron und seine Schwester Sofie Nonne im Kloster Schmerlenbach. Er starb am 24. Juli 1356.[15]
21 Konrad von Erlenbach (?):
Am 13. Juni ist im Nekrolog der Todestag des Scholaren Konrad von Erlenbach vermerkt, das Todesjahr wird nicht genannt. Ob er Angehöriger des Stifts Aschaffenburg war, ist nicht sicher.[16]
22 Heinrich Faber (1351/1352 - 1354):
Von 1346 - 1351 ist er als Vikar belegt.[17] Er stiftete 1352 die Fronleichnamsprozession von der Stiftskirche in die Liebfrauenkirche, am alten Schloss vorbei in die Pfarrkirche St. Agatha und wieder zurück in die Stiftskirche. In einem Eintrag im ältesten Nekrolog über diese Stiftung wird er als Kanoniker bezeichnet.[18] Ein späteres Nekrolog, in dem die Urkunde über die Stiftung des Fronleichnamsfestes durch den Dekan Konrad Viol abschriftlich eingetragen ist, nennt ihn Vikar.[19] Dagegen bezeichnen ihn Urkunden des Erzbischofs Gerlach von Nassau aus dem Jahr 1354 als Kanoniker sowie erzbischöflichen Keller in Aschaffenburg.[20] Anscheinend hat er also 1351 oder 1352 eine Kanonikat im Stift erhalten.
23 Otto von Falkenberg (1396 – 1400):
Ist von 1383 bis zu seinem Tod 1419 Kanoniker am Stift in Fritzlar.[21] Aufgrund einer päpstlichen Provision erhält er das durch den Tod des Jakob Nulle vakante Kanonikat im Stift Aschaffenburg, worüber er am 4. Januar 1396 dem Stift eine Schadloshaltungserklärung ausstellt.[22] 1400

---

[1] Regesten 398, 403, 417, 420, 421, 424, 425, 430, 467, 474, 487, 503, 507, 512, 525, 526, 530, 548, 555, 571, 578, 604, 605, 610, 614 - 616, 622, 623, 626, 627, 635, 637, 651, 666, 707, 717, 724, 751, 752.
[2] Vgl. Amrhein, Prälaten, S. 230; Wolfert, Wappenbuch, S. 151.
[3] Regest 474.
[4] Regest 607.
[5] Regesten 398, 417, 512, 576.
[6] Amrhein, Prälaten, S. 177.
[7] Regesten 262, 263, 271, 329, 387 - 389.
[8] Amrhein, Prälaten, S. 273.
[9] Regest 279.
[10] Thiel, Urkundenbuch, Nr. 319.
[11] Regesten 63, 102, 161, 215, 217, 256, 258.
[12] Regest 161, 215.
[13] Vgl. Regest 63.
[14] Regesten 278 u. 279.
[15] Amrhein, Prälaten, S. 166f.; Brügmann, Nekrolog, S. 41 Anm. 107
[16] Amrhein, Prälaten, S. 167.
[17] Vgl. Anhang 7, Nr. 23.
[18] Brügmann, Nekrolog, S. 96 Anm. 2.
[19] Vgl. auch Amrhein, Prälaten, S. 169f.
[20] Vigener, Regesten, Nr. 185 u. 186, S. 45f., 251 S. 63, 256 S. 64.
[21] Hollmann, Domkapitel, S. 362.; Demandt, Fritzlar, S. 605f.
[22] Regest 683.

vertauscht er sein Kanonikat in Aschaffenburg an Johann Meyer.[1] Seit 1401 ist er in Mainz als Domherr belegt, wo er 1418 auch die Domkantorei erhielt. Er starb am 29. November 1419.[2]

24 Hartmann Feist von Butzbach (1384 – 1406):

1384 - 1399 urkundlich als Kanoniker,[3] 1394 auch als Kämmerer belegt,[4] stirbt er am 8. Oktober 1406.[5]

25 Wigand Fleschart von Grünberg (1389 - ?):

Nach seiner Schadloshaltungserklärung für das Stift vom 22. Februar 1389 hat er durch einen Pfründentausch das Kanonikat seines Oheims Nikolaus Langsdorfer erhalten.[6] Todestag und –jahr sind nicht bekannt.[7]

26 Berthold Forstmeister von Gelnhausen (? – 1380):

Am 22. September 1380 errichtet er sein Testament[8] und verstirbt am folgenden Tag.[9] An diesem Tag nehmen seine Testamentsvollstrecker auch ein Inventar seiner Hinterlassenschaft auf.[10]

27 Nikolaus Freudenberg (1399):

Nach Amrhein am 8. Juni 1399 als Stiftskanoniker belegt.[11]

28 Otto von Friesenheim (1390 – 1418):

Sohn des Wilhelm von Friesenheim und der Erlandis geborener von Weingarten. Seit 1386 Domherr, seit 1408 Domkantor in Mainz.[12] Im Stift Aschaffenburg erhält er das Kanonikat des verstorbenen Johann von Wolfershausen und stellt dem Stift dafür am 6. Juli 1390 eine Schadloshaltungserklärung aus.[13] Er starb am 10. Februar 1418.[14]

29 Dietrich Fritz von Homburg (1317 – 1327):

Entstammte einem Zweig der Brendel von Homburg. Seit 1317 als Stiftskanoniker belegt, verstirbt er am 23. September 1327.[15] Er war der Onkel des Stiftsdekans Heilmann Fritz, der in seinem Testament ein Seelmesse für ihn stiftet und die von ihnen beiden gestiftete Vikarie Johannes Evangelista bedachte.[16]

30 Konrad Fronhofer von Assenhein (1394/96 - 1423:

Erhält laut seiner am 4. September 1394 ausgestellten Schadloshaltungserklärung das Kanonikat des verstorbenen Heinrich Meister aufgrund einer Provision des Mainzer Erzbischofs.[17] Am 5. Januar 1396 stellt er dagegen dem Stift eine Schadloshaltungserklärung über das ihm aufgrund einer päpstlichen Provision verliehene Kanonikat des verstorbenen Scholasters Johann Herdan von Büches aus.[18] Er starb am 25. Januar 1423.[19]

31 Heinrich Gnad von Gelnhausen (1351 – 1360):

Belegt seit 1351,[20] verstirbt er am 25. Dezember 1360.[21]

32 Hertwig von Gondsroth (1326 – 1334):

Ist 1326 erstmals als Kanoniker belegt.[1] Stirbt am 15. April 1334.[2]

---

1 Regest 750; Amrhein, Prälaten, S. 295.
2 Vgl. Hollmann, Domkapitel, S. 362.
3 Regesten 605, 662, 675, 706, 717, 738.
4 Regest 675.
5 Amrhein, Prälaten, S. 181.
6 Regest 715.
7 Amrhein, Prälaten, S. 269.
8 Regest 525.
9 Amrhein, Prälaten, S. 175.
10 Regest 526.
11 Amrhein, Prälaten, S. 229.
12 Hollmann, Domkapitel, S. 368f.
13 Regest 634.
14 Amrhein, Prälaten, S. 187; Wolfert, Wappenbuch, S. 151.
15 Vgl. Thiel, Urkundenbuch, Nr. 260, 276, 294, 319; Amrhein, Prälaten, S. 161; Wolfert, Wappenbuch, S. 149.
16 Regest 63.
17 Regest 677; Amrhein, Prälaten, S. 180 (mit dem falschen Datum September 13).
18 Regest 684.
19 Amrhein, Prälaten, S. 285; Wolfert, Wappenbuch, S. 151.
20 Regest 256.
21 Amrhein, Prälaten, S. 172.

33 Angelus von Grünberg (1334 – 1342):
Urkundlich belegt seit 1321[3]. Der Kanoniker starb am 13. März 1342.[4]
34 Nikolaus von Grünberg (? - 1365):
Er war Propst des Stifts St. Viktor in Mainz[5] sowie Kanoniker im Stift Aschaffenburg und starb am 30. August 1365.[6]
35 Hermann Günther (? - 1391):
Von Amrhein als Hermann Jung bezeichnet. Er tauscht 1391 sein Kanonikat mit Dietrich Kerkering von Münster.[7]
36 Johann von Herleshausen genannt Judde (1368 – 1399):
Seit 1368 als Kanoniker belegt,[8] stirbt er 1399.[9]
37 Gottfried von Hersfeld (1368 – 1389):
Urkundlich von 1368 - 1389 als Stiftskanoniker belegt.[10]
38 Walter von Hersfeld[11] (1341 – 1365):
Ob sich die Nennungen von 1324[12] und 1326[13] auf ihn oder den späteren Stiftskustos Walter von Hersfeld beziehen, lässt sich nicht ermitteln. Sicher belegt als Kanoniker und Offizial des Stifts ist er von 1341 - 1351.[14] Er stirbt am 9. Dezember 1365.[15]
39 Heinrich von Hohenstadt (1362 – 1368):
1362 - 1368 als Stiftskanoniker belegt.[16]
40 Johann von Idstein (1387 – 1407):
1382 hat Johann Schuppach aufgrund seines Verzichts eine Vikarie im Stift erhalten.[17] Möglicherweise war er zunächst Stiftsvikar und erhielt nun ein Kanonikat, weshalb er auf seine Vikarie verzichtete. 1387 - 1388 als Kanoniker urkundlich belegt,[18] stirbt er am 29. September 1407.[19]
41 Dietrich von Ilfeld:
Seit 1371 Domherr, seit 1372 Domkantor in Mainz und nach Amrhein auch Propst des Stifts St. Viktor in Mainz. 1362 – 1370 prozessierte er vergeblich um ein Kanonikat im Stift Aschaffenburg. Er starb am 24. März 1382.[20]
42 Helferich Jude (1317 – 1350):
Nach Wolfert gehörte er zu der Familie der Jude vom Stein. Seit 1316 als Kanoniker des Stifts nachzuweisen.[21] 1329 übte er auch das Amt des Subkustos aus.[22] Am 10. August 1350 errichtet er sein Testament.[23] Er stirbt am 29. September 1350.[1] 1351 wird er –wohl postum- aus der über ihn verhängten Exkommunikation gelöst.[2]

---

[1] Vgl. Regest 9.
[2] Amrhein, Prälaten, S. 164.
[3] Thiel, Urkundenbuch, Nr. 267; Regesten 63.
[4] Vgl. auch Amrhein, Prälaten, S. 166.
[5] Regest 322 von 1362.
[6] Amrhein, Prälaten, S. 173.
[7] Regest 647; Amrhein, Prälaten, S. 180.
[8] Regesten 417, 605, 610, 615.
[9] Amrhein, Prälaten, S. 193; Regest 739.
[10] Regesten 417, 447, 460, 605, 607, 615, 625. Vgl. auch Amrhein, Prälaten, S. 190.
[11] In den Stiftsurkunden wird er im Gegensatz zu dem Stiftskustos Walter von Hersfeld stets mit seinem Zunamen genannt, vermutlich um die beiden voneinander zu unterscheiden. Ob beide miteinander verwandt waren, ließ sich nicht klären.
[12] Thiel, Urkundenbuch, Nr. 311 S. 661.
[13] Vogt, Regesten, Nr. 2695.
[14] Otto, Regesten, Nr. 5543 S. 552; Regesten 131, 132, 152 – 154, 175, 211, 239 – 244, 248, 256.
[15] Amrhein, Prälaten, S. 173; Brügmann, Nekrolog, S. 153f.
[16] Regest 322, 417. Bei Amrhein, Prälaten, nicht erwähnt.
[17] Regest 537.
[18] Regesten 605, 610, 615.
[19] Amrhein, Prälaten, S. 178f.
[20] Amrhein, Prälaten, S. 176.; Hollmann, Domkapitel, S. 367f.
[21] Thiel, Urkundenbuch, Nr. 235, 253, 260, 311; Regesten 38, 63, 186.
[22] Regest 38.
[23] Regest 248.

43 Gottfried von Kalsmont (1350 – 1377):
In den Stiftsurkunden von 1350 – 1377 als Kanoniker belegt.[3] Als Todestag ist in einem Nekrolog der 1. November eingetragen. Das Todesjahr ist nicht bekannt.[4]
44 Dietrich von Kaulbach (1340):
Lediglich im 1340 errichteten Testament des Scholasters Heilmann Schwab unter den Zeugen als Stiftskanoniker belegt.[5] Eintritts- und Todesjahr sind nicht bekannt.
45 Dietrich Kerkering von Münster (1391 - ?):
Erhält auf dem Tauschweg das Kanonikat des Hermann Günther und stellt dem Stift dafür am 8. September 1391 eine Schadloshaltungserklärung aus.[6]
46 Heinrich Koch (? – 1340):
Im Nekrolog ist am 10. März 1340 der Tod des Kanonikers Heinrich Koch eingetragen.[7] In den Urkunden wird er 1344 als verstorben bezeichnet.[8]
47 Werner Kolbendensel (1317 – 1326):
1317 als Kanoniker und Diakon belegt, stirbt er am 4. Dezember 1326.[9]
48 Johann von Konstanz (1351 – 1356):
In den Urkunden von 1351 – 1356 erwähnt.[10] Bezeugt am 28. Mai 1356 das Testament des Dietrich von Erlenbach. Verstorben am 4. Oktober 1356.[11]
49 Johann Kremer (Institor) genannt Zollner von Aschaffenburg (? – 1384):
Wird in den Stiftsurkunden nur 1386 als verstorben erwähnt.[12] Er starb am 8. Oktober 1384.[13]
50 Dietrich von Kronberg (1387 – 1406):
Seit 1387 – 1397 als Kanoniker belegt.[14] Er stirbt 1406.[15]
51 Heinrich Küchenschreiber (1345 - ?):
Nur 1345 als Kanoniker belegt.[16]
52 Nikolaus Langsdorfer von Grünberg (1378 – 1398):
Er war Kanoniker in Aschaffenburg, mainzischer Amtskeller in Miltenberg und Pfarrer in Kleinheubach. Als Kanoniker im Stift Aschaffenburg ist er urkundlich seit 1378 - 1388 belegt.[17] Sein Kanonikat vertauschte er 1398 an seinen Verwandten Wigand Fleschart.[18] Am 25. November 1398 ist er gestorben.[19]
53 Peter von Laudenbach (1368 – 1392):
Seit 1368 – 1392 als Kanoniker belegt.[20] Ist 1383 auch Stiftskämmerer.[21] Er stirbt 1419.[22]
54 Hermann Legehetzel (1387 – 1400):

---

[1] Vgl. auch Amrhein, Prälaten, S. 161; Wolfert, Wappenbuch, S. 149; Wolfert, Ergänzungen, S. 184; Brügmann, Nekrolog, S. 205 Anm. 459.
[2] Regest 256.
[3] Regesten 248, 256, 317, 417, 419, 429, 460, 487.
[4] Amrhein, Prälaten, S. 179; Wolfert, Wappenbuch, S. 151.
[5] Regest 121. In den Listen bei Amrhein, Prälaten, nicht erwähnt.
[6] Regest 647; Amrhein, Prälaten, S. 180 (mit dem falschen Datum 2. Februar).
[7] Amrhein, Prälaten, S. 165.
[8] Regesten 159, 160.
[9] Amrhein, Prälaten, S. 160; Thiel, Urkundenbuch, Nr. 260, 311.
[10] Regesten 256, 258, 278.
[11] Amrhein, Prälaten, S. 171; Brügmann, Nekrolog, S. 41 Anm. 107.
[12] Regesten 596, 602.
[13] Amrhein, Prälaten, S. 176; Brügmann, Nekrolog, S. 81 Anm. 17.
[14] Regesten 605, 615, 662, 675, 706.
[15] Amrhein, Prälaten, S. 290.
[16] Regesten 184. Nicht in den Listen bei Amrhein, Prälaten.
[17] Regesten 504, 528, 605, 615.
[18] Regest 715.
[19] Amrhein, Prälaten, S. 269; Wolfert, Wappenbuch, S. 150.
[20] Regesten 417, 520, 560, 605, 607, 610, 652.
[21] Regest 560.
[22] Wolfert, Wappenbuch, S. 152.

1387 - 1400 als Stiftskanoniker urkundlich belegt.[1] 1392 und 1396 ist er außerdem Kämmerer.[2] 1397 auch Pfarrer in Kleinwallstadt und Syndikus des Stifts.[3] Verstarb am 6. September 1405.[4]

55 Nikolaus von Lyskirchen genannt von Köln (1367 – 1394):

Sohn des Konrad von Köln und seiner Ehefrau Petronella.[5] Als Kanoniker im Stift Aschaffenburg belegt von 1367 - 1387.[6] Stirbt am 8. November 1394.[7]

56 Martin (?):

Ist nur in einem Nekrolog als Kanoniker erwähnt. Als Datum seines Todes wird dort der 27. Oktober angegeben. Das Todesjahr ist nicht bekannt.[8]

57 Heinrich Meister von Fritzlar (? – 1394):

Stirbt wohl im Jahr 1394. In diesem Jahr erhält Konrad Fronhofer aufgrund einer Provision des Mainzer Erzbischofs das durch seinen Tod vakante Kanonikat.[9]

58 Johann Meyer (1400 - ?):

Stellt am 5. April 1400 dem Stift eine Schadloshaltungserklärung über das bei einem Pfründentausch an ihn gefallene Kanonikat des Otto von Falkenberg aus.[10]

59 Heinrich von Michelbach (? – 1396):

Der Stiftskanoniker Heinrich von Michelbach stirbt 1396.[11] Sein Kanonikat erhält Werner Rode.[12]

60 Ludwig von Miltenberg (1336 – 1348):

Urkundlich belegt als Kanoniker 1336.[13] Am 16. Mai 1348 errichtet er sein Testament.[14] Verstarb als Kanoniker und Priester am 25. Mai 1348.[15]

61 Goswin von Mundenheim (1348 – 1361):

Von 1348 - 1356 als Kanoniker belegt.[16] Er verstarb am 2. August 1361.[17]

62 Johann von Mundenheim (Mude) (? – 1364):

1358 erhält Johann Mude eine päpstliche Provision auf Kanonikat und Präbende des verstorbenen Johann von Weißel.[18] 1364 teilt Papst Urban V. dem Kleriker Heinrich Dubbel von Kleve mit, dass er Johann von Mundenheim eine Provision auf ein Kanonikat mit Präbende sowie auf die Scholastrie im Stift St. Stephan in Mainz unter der Bedingung verliehen habe, dass er unmittelbar nach der Besitzergreifung dieses Kanonikats und der Scholastrie auf sein Kanonikat im Stift Aschaffenburg verzichten soll.[19]

63 Johann Neugebauer (1389 – 1423):

Er stammte aus Frankfurt und war der Sohn des Ratsherren Bernhard Neugebauer. Nach seiner Schadloshaltungserklärung für das Stift vom 4. Februar 1389[20] hatte er Kanonikat und Präbende

---

1 Regesten 605, 615, 631, 652, 687, 689, 705, 708, 711, 753.
2 Regest 652, 687, 689.
3 Regest 708.
4 Amrhein, Prälaten, S. 177; Wolfert, Wappenbuch, S. 152.
5 Amrhein, Prälaten, S. 179.
6 Regesten 411, 417, 419, 429, 522, 550, 576, 605.
7 Amrhein, Prälaten, S. 179; Wolfert, Wappenbuch, S. 151.
8 Amrhein, Prälaten, S. 179.
9 Regest 677; Amrhein, Prälaten, S. 180.
10 Regest 750; Amrhein, Prälaten, S. 295.
11 Amrhein, Prälaten, S. 204; Wolfert, Wappenbuch, S. 151.
12 Regest 690.
13 Regest 94.
14 Regest 217.
15 Amrhein, Prälaten, S. 168.
16 Regesten 211, 248, 278.
17 Vgl. auch Amrhein, Prälaten, S. 170.
18 Ob er allerdings tatsächlich in den Besitz des Kanonikats gelangte, ist fraglich. Jedenfalls ist er als Stiftskanoniker nicht belegt.
19 Regest 365. Ob er tatsächlich in den Besitz der Scholastrie des Stifts St. Stephan gelangt ist, ist nicht bekannt. In der Liste der Scholaster bei Gerlich, St. Stephan, S. 34f. wird er jedenfalls nicht erwähnt. Allerdings hatte Heinrich Dubbel tatsächlich ein Kanonikat im Stift Aschaffenburg.
20 Regest 620.

in Aschaffenburg durch einen Tausch mit Peter von Wiesbaden erhalten. Als Kanoniker belegt 1397.[1] Johann starb am 8. Mai 1423.[2]

64 Jakob Nulle (1368 – 1395):

Seit 1368 als Stiftskanoniker belegt,[3] stirbt er am 15. Dezember 1395.[4] Sein Kanonikat erhält Otto von Falkenberg.[5]

65 Ulrich Pavey (1317 – 1353):

Als Kanoniker seit 1317 belegt.[6] Er errichtet am 14. September 1351 sein Testament[7] und stirbt am 7. Oktober 1353.[8]

66 Heinrich Rabenold (? – 1390):

War Küchenmeister und Kanoniker des Stifts. Starb am 13. September 1390.[9]

67 Hermann Rapa (Rube) (um 1349 -?):

Er gehörte zu der Gruppe von Kanonikern, die 1351 aus der Exkommunikation gelöst wurden,[10] war also um 1349 Kanoniker im Stift. 1371 wird er als verstorbener Kanoniker des Stifts St. Aposteln zu Köln bezeichnet. Das Kanonikat dort hatte er im Tausch gegen sein Kanonikat im Stift Aschaffenburg erworben.[11] Über den Zeitpunkt seines Tod ist nichts bekannt.[12]

68 Werner Rode (1396 – 1417):

Laut seiner am 20. Mai 1396 ausgestellten Schadloshaltungserklärung für das Stift hat er aufgrund einer päpstlichen Provision Kanonikat und Präbende des verstorbenen Heinrich von Michelbach im Stift Aschaffenburg erhalten.[13] Er stribt am 14. April 1417.[14]

69 Eberhard von Rohrbach (1356 – 1357):

Er bezeugt das am 28. Mai 1356 ausgefertigte Testament des Dietrich von Erlenbach.[15] Sein Tod ist im Nekrolog am 13. September 1357 vermerkt.[16]

70 Erwin von Rohrbach (1356 – 1383):

Seit 1356 als Kanoniker belegt,[17] verstirbt er am 7. März 1383.[18] Seit 1364 im Besitz eines Kanonikats im Mainzer Domstift war er dort zeitweise auch Domkustos.[19]

71 Weiprecht Rüd (1334 – 1350):

Als Stiftskanoniker in den Urkunden belegt seit 1334[20]. Er verstarb laut Nekrolog am 4. März 1350.[21] Am 5. Juni 1350 wird er als verstorben bezeichnet.[22]

72 Simon von Sachsenhausen (? – 1331):

Wie lange er Kanoniker am Stift Aschaffenburg war, ist nicht bekannt. Sein Tod ist im Nekrolog am 13. Januar 1331 vermerkt.[23]

73 Konrad Schreiber (Scriptor) von Fritzlar (1399 – 1435):

---

1 Regest 705, 711.
2 Amrhein, Prälaten, S. 253f.; Wolfert, Wappenbuch, S. 151.
3 Regesten 417, 605, 610, 615.
4 Amrhein, Prälaten, S. 295
5 Regest 683.
6 Thiel, Urkundenbuch, Nr. 260, 311; Otto, Regesten, Nr. 3116 S. 51; Regesten 39, 89, 158, 256.
7 Regest 258.
8 Vgl. auch Amrhein, Prälaten, S. 161; Wolfert, Wappenbuch, S. 150.
9 Amrhein, Prälaten, S. 178; Wolfert, Wappenbuch, S. 151.
10 Regest 256.
11 Regest 447.
12 Vgl. auch Amrhein, Prälaten, S. 168.
13 Regest 690.
14 Amrhein, Prälaten, S. 205.
15 Regest 278.
16 Amrhein, Prälaten, S. 171; Brügmann, Nekrolog, S. 40f.
17 Vigener, Regesten, Nr. 1192 S. 265; Regesten 278, 417.
18 Amrhein, Prälaten, S. 172.
19 Vigener, Regesten, Nr. 2810, 2816, 2825, 3054; Hollmann, Domkapitel, S. 434.
20 Regesten 63, 102, 184.
21 Vgl. auch Amrhein, Prälaten, S. 169 (unter Wipert Rode).
22 Regest 243.
23 Amrhein, Prälaten, S. 164; Wolfert, Wappenbuch, S. 149.

Als Kanoniker am 5. Februar 1399 belegt. Stirbt am 9. Oktober 1435. Er war auch Keller des Mainzer Erzbischofs.[1]

74 Friedrich Schwab (1368 – 1373):

Sohn Hartmanns [IV.] Schwab und seiner Ehefrau Hebela.[2] 1367 war er an der Universität in Bologna immatrikuliert und im Besitz eines Kanonikats am Stift St. Paulus in Worms.[3] Wann er Kanoniker in Aschaffenburg wurde, ist nicht bekannt. In den Urkunden ist er als solcher seit 1368 belegt.[4] Er verstarb am 3. Oktober 1373.[5]

74a Heinrich Schwab (1359):

Nur in der Kämmereirechnung von 1359 als Kanoniker belegt. Als sein Vater kommt am ehesten Heinrich [I.] Schwab in Betracht.[6]

75 Johann Schwab (1368 – 1374):

Als Stiftskanoniker belegt 1368.[7] Er war ein Bruder des vorigen und starb am 31. Januar 1374.[8]

76 Konrad Schwab (1331 – 1351):

Er ist von 1331 – 1347[9] in den Stiftsurkunden als Kanoniker nachzuweisen. Der Dekan und spätere Scholaster Heilmann [II.] Schwab bezeichnet ihn in seinem Testament als Bruder. Sein Vater ist daher der Aschaffenburger Bürger und Schöffe Konrad [III.] Schwab. Das Nekrolog ver merkt seinen Tod am 15. März 1351.[10] Am 31. Mai 1351 wird er –wohl postum- aus der über ihn verhängten Exkommunikation gelöst.[11]

77 Jakob Speiser (Spisarius) (1349 – 1369):

Seit 1349, als er als Testamentsvollstrecker des Kanonikers Nikolaus Speiser fungierte, als Kanoniker im Stift Aschaffenburg belegt.[12] Er verstarb am 7. Februar 1369.[13]

78 Nikolaus Speiser (Spisarius) (1317 – 1345):

1317 erstmals als Kanoniker belegt. Stirbt am 7. September 1345.[14] 1349 erwerben seine Testamentsvollstrecker einen Jahrzinsen für die Präsenz des Stifts.[15]

79 Hartmann von Spiegelberg (1351 – 1371):

Seit 1351 in den Urkunden erwähnt.[16] Ist 1368 als Stiftskanoniker und Testamentsvollstrecker des Scholasters Konrad von Spiegelberg belegt. Er starb am 26. Februar 1371.[17]

80 Reinbold von Spiegelberg (1361 – 1366):

1361 bestellt ihn der Vikar Heinrich von Münzenberg zu einem seiner Testamentsvollstrecker.[18] Er stirbt am 17. Januar 1366.[19]

81 Heinrich Stalberg von Rodenberg (1399 - ?):

Erhält das Kanonikat des verstorbenen Johannes von Herleshausen und stellt darüber dem Stift am 7. Oktober 1399 eine Schadloshaltungserklärung aus.[20]

82 Heinrich von Steckelberg (1317 – 1330):

---

1 Amrhein, Prälaten, S. 190; Wolfert, Wappenbuch, S. 151.
2 Brügmann, Nekrolog, S. 149f.
3 Spies, Studenten, S. 19.
4 Regest 417.
5 Amrhein, Prälaten, S. 175; Brügmann, Nekrolog, S. 149f.
6 Amrhein, Prälaten, S. 172; Brügmann, Nekrolog, S. 151.
7 Regesten 417.
8 Vgl. Amrhein, Prälaten, S. 175; Brügmann, Nekrolog, S. 149f.
9 Regesten 54, 98, 102, 104, 105, 109, 113, 121, 122, 131 - 133, 175, 193, 196.
10 Vgl. auch Amrhein, Prälaten, S. 169; Brügmann, Nekrolog, S. 143
11 Regest 256.
12 Regesten 223, 225, 226, 228, 229, 248, 258, 317, 329, 411, 417.
13 Amrhein, Prälaten, S. 174.
14 Vgl. Amrhein, Prälaten, S. 161; Thiel, Urkundenbuch, Nr. 260.
15 Regesten 223, 225, 226, 228, 229.
16 Regesten 256, 329, 398, 417.
17 Vgl. auch Amrhein, Prälaten, S. 174; Brügmann, Nekrolog, S. 148 Anm. 161.
18 Regest 311.
19 Amrhein, Prälaten, S. 173.
20 Regest 739; Amrhein, Prälaten, S. 194 (unter dem 20. September 1399).

Er ist von 1317 – 1329[1] als Kanoniker belegt und war zeitweise Pfarrer in Sailauf[2]. Er starb am 26. Juni 1330.[3]

83 Kuno von Sterzelnheim (1368 - ?):

Er war der Bruder des Stiftskantors Herbord von Sterzelnheim und 1369 an der Universität Bologna immatrikuliert.[4] In den Stiftsurkunden als Kanoniker in Aschaffenburg 1368 belegt.[5] Er war auch Pfarrer in Alsenz und erwarb sich durch Pfründentausch ein Kanonikat im Stift Bingen. Seit 1371/74 Domherr in Mainz wurde er 1380 erzbischöflicher Protonotar, später auch Stadtkämmerer und Domkantor in Mainz. Kuno von Sterzelnheim verstarb am 22. oder 23. März 1408.[6]

84 Johann von Trier (1351 – 1356):

Er erwirbt 1350 die Kurie des verstorbenen Kanonikers Weiprecht Rüd.[7] Von 1351 – 1355 urkundlich belegt.[8] Sein Tod ist am 14. Februar 1356 vermerkt.[9]

85 Tristrand von Trier (1351 – 1401):

Als Stiftskanoniker belegt von 1351 - 1393.[10] War am 28. Mai 1356 Zeuge im Testament des Dietrich von Erlenbach und starb am 17. April 1401.[11]

86 Johann von Wahlen (1364/68 – 1383):

1364 klagt Johann von Wahlen vor der päpstlichen Kurie gegen Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg, die ihn trotz einer päpstlichen Provision an der Inbesitznahme des Kanonikats des verstorbenen Eberhard von Rohrbach hindern und dieses Kanonikat dem Herbord von Sterzelnheim verliehen haben. Das Stift wird durch den päpstlichen Auditor zur Zulassung des Johannes von Walen verurteilt.[12] Das Urteil wird vom Papst im selben Jahr bestätigt.[13] Seit 1368 als Stiftskanoniker belegt[14] resigniert er sein Kanonikat 1383.[15]

87 Dietrich von Weiler (1359 - ?):

1359 als Kanoniker belegt.[16]

88 Heinrich von Weiler (1320 - ?):

Erscheint seit 1320 als Kanoniker.[17] 1334 wird er im Testament des Stiftsdekans Heilmann Fritz bedacht und fungiert dabei auch als Zeuge.[18]

89 Heinrich von Weiler (? – 1390):

Das Nekrolog vermerkt seinen Tod für den 27. September 1390.[19] Er kann daher nicht mit dem zuvor Genannten identisch sein.

90 Sibold von Weiler (nach 1344 – 1367):

Er war zunächst Vikar im Stift und ist als solcher von 1343 - 1344[20] belegt. Wurde danach wohl Kanoniker und verstarb am 16. August 1367.[21]

91 Tilmann von Weiler (um 1349 - ?):

---

1 Thiel, Urkundenbuch, Nr. 260; Vgl. Regest 38.
2 Am 3. August 1331 ist die Pfarrei Sailauf durch den Tod des Heinrich von Steckelberg vakant; vgl. Regest 51.
3 Amrhein, Prälaten, S. 158; Brügmann, Nekrolog, S. 39.
4 Spies, Studenten, S. 20f.
5 Regesten 417.
6 Vgl. Amrhein, Prälaten, S. 242; Hollmann, Domkapitel, S. 459.
7 Regest 243.
8 Regesten 256, 272.
9 Vgl. Amrhein, Prälaten, S. 170; Wolfert, Wappenbuch, S. 150; Brügmann, Nekrolog, S. 40.
10 Regesten 256, 278, 355, 417, 423, 429, 460, 485, 487, 605, 607, 610, 615, 625, 663.
11 Vgl. auch Amrhein, Prälaten, S. 171.
12 Regest 354.
13 Regest 358.
14 Regesten 417, 420.
15 Regest 551; Amrhein, Prälaten, S. 235.
16 Amrhein, Prälaten, S. 172.
17 Thiel, Urkundenbuch, Nr. 260.
18 Regest 63.
19 Amrhein, Prälaten, S. 178.
20 Regest 152.
21 Vgl. auch Amrhein, Prälaten, S. 173.

Er muss um 1349 im Stift bepfründet gewesen sein. 1351 wird er aus der Exkommunikation gelöst, die über ihn und mehrere seiner Mitkanoniker verhängt worden war, weil sie sich geweigert hatten, den Kleriker Nikolaus von Montzingen trotz päpstlicher Provision in das Stift aufzunehmen.[1] Dieses Vergehen muss aber schon vor 1350 geschehen sein, da unter den Absolvierten auch der 1350 verstorbene Kanoniker Helferich Jude erwähnt wird. Todestag und –jahr sind nicht bekannt.[2]

92 Johann von Weißel (1351 – 1357):
In den Urkunden genannt 1351.[3] Sein Tod ist im Nekrolog am 28. August 1357 eingetragen.[4]

93 Nikolaus Wicelin (? – 1337):
War Kanoniker im Stift Aschaffenburg und Dekan des Liebfrauenstifts in Frankfurt. Er starb am 29. August 1337.[5]

94 Peter von Wiesbaden (? – 1389):
Er vertauschte am 4. Februar 1389 sein Kanonikat im Stift Aschaffenburg an Johann Neugebauer.[6]

95 Johann Winter von Rüdesheim (1397 - ?):
Hat Kanonikat und Präbende des Heinrich Dubbel von Kleve, die der Mainzer Erzbischof diesem entzogen hatte, erhalten und stellt dem Stift darüber am 5. Dezember 1397 eine Schadloshaltungserklärung aus.[7] Er konnte sich aber wohl nicht durchsetzen, denn 1398 ist Heinrich Dubbel noch immer als Stiftskanoniker belegt.[8] Im selben Jahr hebt der päpstliche Exekutor die wegen dieses Kanonikatsstreits über Propst, Dekan und Kapitel des Stifts verhängten Kirchenstrafen auf.[9] Ob es zu einer Einigung zwischen den Kontrahenten gekommen ist, geht aus der Urkunde nicht hervor. Seit 1390 hat er ein Kanonikat im Mainzer Domstift, das er bis zu seinem Tod am 4. August 1427 behält.[10]

96 Johann von Wolfershausen (1387 – 1390):
1387 als Kanoniker im Stift Aschaffenburg belegt.[11] War daneben seit 1383 auch Propst des Stifts St. Stephan in Mainz.[12] Er stirbt am 12. Mai 1390. Am 6. Juli erhält Orto von Friesenheim sein Kanonikat.[13]

97 Heinrich Zimmermann (Carpentarius) (1387 - ?):
1387 als Kanoniker belegt.[14]

7) Die Stiftsvikare:

1 Ludwig von Aschaffenburg (1376 - ?):
1376 als Stiftsvikar genannt.[15]

2 Erwin von Assenheim (1338 - ?):
Als Stiftsvikar nachweisbar 1338.[16]

3 Philmann Bart von Bingen (1378/79 – 1399 - ?):
Philmann, der Sohn des Paul Bart von Bingen, hatte die Vikarie des verstorbenen Vikars Giso Haxspor von Blofeld erhalten. Am 30. September 1379 vertauscht er diese Vikarie gegen die Vi-

---

1 Regest 256.
2 Amrhein, Prälaten, S. 168.
3 Regest 256.
4 Amrhein, Prälaten, S. 171.
5 Amrhein, Prälaten, S. 165.
6 Regest 620; Amrhein, Prälaten, S. 253.
7 Regest 713.
8 Regest 717.
9 Regest 720.
10 Hollmann, Domkapitel, S. 474.
11 Regesten 605.
12 Gerlich, St. Stephan, S. 20 gibt seine Amtszeit als Propst von St. Stephan mit 1383 - 1392 an, was nicht stimmen kann. Er war vermutlich bis zu seinem Tod 1390 auch Propst in St. Stephan.
13 Amrhein, Prälaten, S. 186f.; Regest 634.
14 Regest 605. Bei Amrhein, Prälaten, wird er nicht erwähnt.
15 Regest 480, 482.
16 Regest 102

karie des Albrecht am Sand und stellt dem Stift dafür eine Schadloshaltungserklärung aus.[1] Als Vikar und öffentlicher Notar belegt von 1380 - 1399.[2] 1386 ist er Vikar in der Martinskapelle,[3] 1394 Pfarrer an St. Marien in Aschaffenburg.[4]

4 Ludwig von Battenberg (1361 – 1368):

In den Urkunden belegt von 1361 - 1368.[5]

5 Johann von Bensheim (1348 – 1368):

Der Scholaster Heilmann Schwab bestimmt in seinem 1340 errichteten Testament, dass die von ihm gestiftete Vikarie in der Martinskapelle seinem Schüler Johann von Bensheim verliehen werden soll, sofern dieser dann die Priesterweihe erlangt hat.[6] Als Stiftsvikar ist er von 1348 – 1368 urkundlich belegt.[7] 1351 ist er Inhaber der Vikarie am Marienaltar.[8]

6 Heinrich von Berg (? – 1361):

Belegt 1361.[9]

7 Hartmann von Bergen (1356 – 1386):

Als Vikar erwähnt 1356 - 1386.[10] 1373 – 1380 ist er auch Pfarrer zu St. Marien in Aschaffenburg,[11] 1381, 1385 und 1386 Amtmann und Präsenzmeister des Stifts.[12] 1390 wird er als verstorben bezeichnet.[13]

8 Konrad Bieger (1334 – 1369):

Erwähnt von 1334 – 1369. Er war Inhaber der Vikarie Johannes Evangelista und St. Leonhard.[14]. 1373 wird er als verstorben bezeichnet.[15]

9 Johann Bottum / Buttum (1393 – 1397):

Erstmals als Stifsvikar unter den Zeugen im Testament des Kustos Nikolaus von Lichtenstein 1393 belegt.[16] 1397 Inhaber der Vikarie Johannes Evangelista und St. Leonhard.[17]

10 Johann von Bruch (1361 – 1378):

1361 und 1362 ist er Inhaber der Vikarie am Altar der 11000 Jungfrauen.[18] Als Vikar in den Urkunden belegt von 1361 – 1373.[19] Er starb am 21. Januar 1378.[20]

11 Heilmann/Heinrich Brunonis (Brune) (1345 – 1390):

1345 – 1390 als Vikar und zeitweise auch als Subkustos belegt.[21] 1374 ist er auch Präsenzmeister des Stifts.[22]

12 Hertwig Brunonis (Brune) (1362 – 1384):

1362 erstmals als Stiftsvikar belegt und als solcher bis 1384 genannt.[23]

13 Berthold Buleib (1383 – um 1395):

---

[1] Regest 514.
[2] Regesten 518, 520, 533, 565, 599, 604, 615, 676, 682, 687 – 689, 697, 699, 700, 702, 705, 707, 709, 712, 714, 716, 719, 724, 725, 728, 731, 734 - 737.
[3] Regest 599.
[4] Regest 675.
[5] Regesten 310, 350, 361, 416, 417.
[6] Regest 121.
[7] Regesten 217, 253, 286, 311, 339, 411, 417.
[8] Regest 253.
[9] Regest 311.
[10] Regest 278, 313, 320, 360, 371, 372, 417, 430, 525, 526, 533, 587, 588, 603.
[11] Regest 455, 526.
[12] Regest 533, 587, 588, 603.
[13] Regest 631.
[14] Otto, Regesten, Nr. 5543 S. 552; Regesten 63, 98, 121, 124, 129, 153, 169, 175, 212, 248, 258, 322, 324, 375, 397, 406, 411, 417, 429.
[15] Regest 455.
[16] Regest 663.
[17] Regest 710.
[18] Regesten 317, 322, 324, 455.
[19] Regesten 317, 322, 324, 417.
[20] Brügmann, Nekrolog, S. 44 Anm. 123.
[21] Regesten 175, 196, 282, 417, 465, 467, 520, 525, 632.
[22] Regest 464.
[23] Regest 324, 353, 393, 550, 576.

1378 erhält der arme Kleriker der Erzdiözese Mainz und Sohn des Hartmann Buleib von Frankfurt, bisher Kaplan in Leidersbach, eine päpstliche Provision für eine Pfründe in Stadt oder Erzbistum Mainz, deren Präsentationsrecht Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg zusteht.[1] Am 19. November 1383 nimmt er die ihm vorgeschlagene Stiftsvikarie Johannes Baptista, St. Thomas und Margarete, die durch den Tod oder Verzicht des Jakob von Kirchberg vakant geworden ist, an.[2] Am 9. Dezember desselben Jahres appelliert er an den Papst, weil Dekan und Kapitel die Vikarie trotzdem dem Kleriker Jodokus Karpfenmul übertragen haben.[3] Allerdings scheint er sich damit nicht durchgesetzt zu haben, denn 1385 wird Jodokus Karpfenmul als Stiftsvikar erwähnt.[4] Trotzdem hat er eine Vikarie im Stift erhalten, denn diese geht 1395 aufgrund einer päpstlichen Provision nach seinem Tod an Johann Lutring.[5]

14 Johann Craftonis (1334 – 1341):

Als Stiftsvikar von 1334 - 1341[6] belegt. 1366 wird er als verstorben bezeichnet.[7]

15 Konrad von Dieffenbach (1398 – 1400):

Er hat die vom Mainzer Erzbischof dem Johann Holzheimer entzogene Vikarie erhalten und stellt dem Stift darüber am 1. August 1398 eine Schadloshaltungserklärung aus.[8] Es handelt sich dabei um die Vikarie St. Elisabeth im Spital zu Aschaffenburg. Diese vertauscht er 1400 an Tristrand Engelbold.[9]

16 Konrad Eberhard (1365 – 1374):

1365 - 1374 als Stiftsvikar belegt. Er ist der Neffe des Kustos Walter von Hersfeld.[10]

17 Eberlin (1362 – 1368):

Ist 1362 unter den Zeugen des Inventars der Hinterlassenschaft des Dekans Marsilius.[11] Als Vikar weiterhin belegt 1368.[12]

18 Johann von Ebersbuch (1363 – 1367):

Ist seit 1363 als Stiftsvikar belegt.[13] 1367 ist er Inhaber der Vikarie St. Leonhard.[14]

19 Heinrich von Echterdingen (1348 – 1368):

Als Vikar erwähnt von 1348 - 1368.[15] Er ist zeitweise Inhaber der Vikarie St. Nikolaus.[16]

20 Ludwig von Echzell (1361 – 1368):

Belegt von 1361 - 1368.[17] 1365 befindet er sich im Besitz der Vikarie St. Nikolaus.[18]

21 Tristrand Engelbold (1400 - ?):

Erhält durch einen Pfründentausch mit Konrad von Dieffenbach die Vikarie St. Elisabeth im Spital zu Aschaffenburg und stellt dafür dem Stift 1400 eine Schadloshaltungserklärung aus.[19]

22 Ludwig Etzel:

1362 bezeugt er das Inventar über die Hinterlassenschaft des Dekans Marsilius.[20] Es dürfte sich dort aber nur um einen Schreibfehler handeln, und er ist wohl identisch mit dem Stiftsvikar Ludwig von Echzell.

---

1 Regest 500.
2 Regest 564.
3 Regest 566.
4 Regest 583.
5 Regest 681.
6 Regesten 63, 121, 131.
7 Regest 392.
8 Regest 722.
9 Regest 757.
10 Regesten 387 – 389, 417, 455, 466, 467.
11 Regest 324.
12 Regest 417.
13 Regesten 338, 417.
14 Regest 410.
15 Regesten 217, 221, 232, 233, 372, 417.
16 Regest 221, 232.
17 Regesten 311, 372, 405, 417, 420, 438.
18 Regest 372.
19 Regest 757.
20 Regest 324.

23 Heinrich Faber (1346 – 1351):
Er ist 1346 - 1351 als Stiftsvikar belegt,[1] 1347 außerdem als Präsenzmeister[2]. In einem Eintrag im ältesten Nekrolog über die von ihm gestiftete Fronleichnamsprozession als Kanoniker bezeichnet.[3] Er scheint also später ein Kanonikat im Stift erhalten zu haben.
24 Nikolaus Faber (1344 - ?):
Als Vikar belegt von 1344.[4]
25 Heinrich von Frankfurt (1368 – 1369):
In den Urkunden als Stiftsvikar von 1368 – 1369 genannt.[5]
26 Rudolf von Frankfurt (1368 - ?):
Belegt 1368.[6]
27 Konrad von Friedberg (1340 – 1358):
Erwähnt von 1340 - 1356[7]. Er starb am 26. Mai 1358.[8]
28 Konrad von Fritzlar (1389 –1391):
1389 als Inhaber der Vikarie St. Michael belegt.[9] 1390 - 1391 ist er auch Pfarrer in Großwallstadt.[10] Eventuell identisch mit dem 1399 genannten Kanoniker Konrad Scriptor von Fritzlar.
29 Konrad Gerkin (1398):
In den Urkunden 1398 als Vikar erwähnt. Er war ein Verwandter des Vikars Winemarus Winemari.[11]
30 Heinrich von Gießen (1334 – 1362):
In den Urkunden genannt von 1334 - 1348[12]. Er starb am 10. Mai 1362.[13] Da sein Todesdatum im ältesten Nekrolog zweifelsfrei belegt ist, kann er nicht mit dem Folgenden identisch sein.
31 Heinrich von Gießen (? – 1379):
1379 soll ihm der Mainzer Elekt Adolf von Nassau seine Vikarie im Stift Aschaffenburg entzogen haben.[14]
32 Johann Gobel (1326 – 1329):
Belegt als Stiftsvikar seit 1321.[15] Am 20. Juli 1331[16] wird der Kauf eines Zinses durch seine Testamentsvollstrecker erwähnt. Im Nekrolog ist sein Anniversar zum 26. Januar 1329 verzeichnet.[17]
33 Friedrich Gutbrot von Lauterbach (1393 - ?):
Hat die durch den Tod des Johann von Kirchhain vakante Vikarie St. Nikolaus aufgrund einer päpstlichen Provision erhalten und stellt dem Stift deswegen am 24. November 1393 eine Schadloshaltungserklärung aus.[18]
34 Heinrich Gundram (1334):
In den Stiftsurkunden erwähnt 1334, war er Inhaber der Vikarie Johannes Evangelista und Leonhard.[19]
35 Nikolaus Hase (1367 – 1374):
Seit 1367 - 1374 als Stiftsvikar belegt.[1]

---

1 Regesten 193, 196, 212, 258.
2 Regesten 206.
3 Brügmann, Nekrolog, S. 96 Anm. 2.
4 Regest 153.
5 Regesten 417, 429.
6 Regest 417.
7 Regest 121, 153, 278.
8 Brügmann, Nekrolog, S. 10.
9 Regest 625.
10 Regesten 631, 641.
11 Regest 724.
12 Regesten 63, 72, 102, 111, 121, 217.
13 Brügmann, Nekrolog, S. 42.
14 Regest 510.
15 Thiel, Urkundenbuch, Nr. 267, 280; Regesten 9, 153.
16 Regest 50.
17 Brügmann, Nekrolog, S. 124 Anm. 152.
18 Regest 669.
19 Thiel, Urkundenbuch, Nr. 268A, 269A; Regest 63.

36 Giso Haxspor von Blofeld (1363 – 1378/79):
Als Vikar im Stift Aschaffenburg in den Urkunden genannt von 1363 – 1378 Juli 16.[2] Wird 1379 September 30 als verstorben bezeichnet.[3]
37 Helferich (1338 – 1344):
Belegt von 1338 – 1344.[4] Eventuell identisch mit dem 1321 genannten Stiftsvikar Helfericus Erkingeri.[5] Ein Helferich amtiert 1330 als Subkustos des Stifts.[6]
38 Heinrich von Hersfeld (1338 – 1356):
Urkundlich nachgewiesen von 1338 - 1356[7].
39 Heinrich von Hohenburg (1385 - ?):
Befindet sich 1385 im Besitz der Vikarie St. Martin und 11000 Jungfrauen.[8]
40 Johann Holzheimer (1396 – 1398):
Hat aufgrund einer päpstlichen Provision die durch den Tod des Emmerich von Monzingen vakante Vikarie erhalten und stellt dem Stift darüber am 5. April 1396 eine Schadloshaltungserklärung aus.[9] 1398 wurde ihm diese Vikarie von dem Mainzer Erzbischof entzogen.[10]
41 Rudolf von Idstein (1383 - ?):
Befindet sich 1383 im Besitz der Vikarie St. Laurentius und 11000 Jungfrauen.[11]
42 Johann Institor (Kremer) (1365 - ?):
Befindet sich 1365 im Besitz der Vikarie vor dem Marienaltar über dem Chor der Stiftskirche.[12] Erscheint in den Urkunden 1365.[13]
43 Jordanus (1331 – 1345):
In den Urkunden von 1331 – 1344[14]erwähnt. Am 16. April 1345 errichtet er sein Testament.[15] Er starb am 22. April 1345.[16] Am 5. Mai 1345 wird er als verstorben bezeichnet.[17]
44 Jodokus Karpfenmul von Mainz (1383/85 – 1393):
Vor 1383 Dezember 9 haben Dekan und Kapitel die nach dem Tod des Jakob von Kirchberg vakante Vikarie Johannes Baptista, St. Thomas und Margarete trotz einer päpstlichen Provision für Berthold Buleib dem Jodokus Karpfenmul übertragen. Dagegen appelliert Berthold Buleib an die römische Kurie.[18] 1385 – 1393 ist er als Stiftsvikar belegt.[19]
45 Jakob von Kirchberg (1362 – 1383):
Ist von 1362 – 1380 als Vikar belegt.[20] Am 19. November bzw. 9. Dezember 1383 wird seine Vikarie Johannes Baptista, St Thomas und Margarete als durch seinen Tod vakant geworden bezeichnet.[21]
46 Johann von Kirchhain (Kirchan, Kirchin) (1375 – 1393):

---

1 Regesten 411, 417, 423, 427, 460.
2 Regesten 338, 339, 387 – 389, 393, 404, 417, 429, 438, 455, 466, 467, 502.
3 Regest 514.
4 Regesten 102, 183.
5 Thiel, Urkundenbuch, Nr. 267.
6 Otto, Regesten, Nr. 3116 S. 51.
7 Regesten 102, 121, 258, 278.
8 Regest 581.
9 Regest 686.
10 Regest 722.
11 Regest 550.
12 Regest 372.
13 Regest 374.
14 Regesten 54, 156.
15 Regest 175.
16 Brügmann, Nekrolog, S. 89.
17 Regest 177.
18 Regest 566.
19 Regest 583, 586, 667.
20 Regesten 322, 324, 329, 372, 403, 411, 417, 457, 522.
21 Regest 564, 566.

In den Urkunden als Stiftsvikar erwähnt von 1375 – 8. Februar 1393.[1] Am 24. Oktober 1393 als verstorben bezeichnet.[2] Seine Vikarie St. Nikolaus erhält im selben Jahr Friedrich Gutbrot von Lauterbach.[3]

47 Heinrich/Heilmann Kobe (1345 – 1374):
In den Urkunden belegt von 1345 - 1374.[4]

48 Erwin Koch (1390 – 1396):
Erhält aufgrund einer päpstlichen Provision die durch den Tod des Hartmann von Bergen vakante Vikarie und stellt dem Stift am 12. März 1390 eine Schadloshaltungserklärung aus.[5] Urkundlich belegt 1396.[6]

49 Johann von Köln (1346 – 1365):
Wird 1356 zum Testamentsvollstrecker des Vikars Konrad Quittenbaum ernannt.[7] Als Vikar belegt bis 1365.[8]

50 Konrad (1326 – 1341):
Belegt als Stiftsvikar 1321 - 1341, ist gleichzeitig Pfarrer zu St. Marien in Aschaffenburg.[9]

51 Kunzelin (1334 - ?):
Erscheint 1334 unter den Zeugen des Testaments des Stiftsvikars Heilmann Fritz.[10]

52 Heinrich von Laufach (1345 – 1368):
Der Vikar Jordanus verleiht ihm in seinem 1345 errichteten Testament die von ihm gestiftete Vikarie St. Thomas in der Martinskapelle.[11] 1358 wird er im Testament des Vikars Konrad Quittenbaum bedacht.[12] Als Vikar erwähnt bis 1368.[13]

53 Nikolaus von Lengfeld (1383 – 1400):
Als Vikar belegt von 1383 - 1400.[14]

54 Johann Lutring (1395 – 1398):
Erhält die durch den Tod des Berthold Buleib vakante Vikarie aufgrund einer päpstlichen Provision und stellt dem Stift am 13. März darüber eine Schadloshaltungserklärung aus.[15] Urkundlich belegt 1397 - 1398.[16]

55 Emmerich von Monzingen (1393 – 1396):
1393 als Stiftsvikar belegt.[17] 1396 hat Johann Holzheimer die durch seinen Tod vakante Vikarie erhalten.[18]

56 Heinrich Mores (1364 - ?):
In den Urkunden belegt 1364.[19]

57 Heilmann / Heinrich von Münzenberg (1329 – 1361/62):
1329 erstmals als Stiftsvikar und Inhaber der Vikarie Johannes Baptista, Thomas und Maria Magdalena belegt.[20] 1334 ist er zugleich Keller des Stiftsdekans Heilmann Fritz und Zeuge bei der

---

1 Regest 475, 532, 578, 604, 663.
2 Regest 667.
3 Regest 669.
4 Regesten 183, 234, 460.
5 Regest 631.
6 Regest 689.
7 Regest 281.
8 Regest 375.
9 Vgl. Thiel, Urkundenbuch, Nr. 267; Regesten 9, 54, 63, 102, 121, 133.
10 Regest 63.
11 Regest 175.
12 Regest 281.
13 Regest 417.
14 Regesten 550, 747.
15 Regest 682.
16 Regesten 698, 724.
17 Regest 662.
18 Regest 686.
19 Regest 369.
20 Regest 38.

Errichtung von dessen Testament.[1] 1341 ist er Vikar und Cellerar.[2] Als Vikar in den Urkunden weiterhin belegt von 1344 - 1351.[3] Am 24. März 1361 errichtet er sein Testament.[4] 1362 wird er als verstorben bezeichnet.[5]

58 Berthold Mulich:

Am 2. Dezember 1362 erhält der arme Kleriker Berthold, Sohn des verstorbenen Gelnhäuser Burgmannes Konrad Mulich, eine päpstliche Provision für eine Pfründe in Stadt oder Diözese Mainz, deren Kollationsrecht Dekan und Kapitel des Stifts Aschaffenburg zusteht.[6] 1364 bevollmächtigt er Vertreter zur Übernahme der Pfründe.[7] Als Stiftsvikar ist er urkundlich nicht belegt.

59 Johann Mutter (1366 – 1383):

1366 erhält er eine päpstliche Provision für eine Pfründe ohne Seelsorge im Domstift zu Mainz, und zwar ungeachtet seiner Vikarie im Stift Aschaffenburg, die er weiterhin behalten kann.[8] Als Vikar im Stift Aschaffenburg ist er auch von 1372 – 1383 belegt.[9] 1380 ist er außerdem Präsenzmeister.[10]

60 Lorenz von Nassau (1389 – 1393):

1389 als Vikar urkundlich belegt.[11] 1393 hat die durch seinen Tod vakante Vikarie Johann Riederer erhalten.[12]

61 Wortwin von Niedernberg (1361 – 1375):

Belegt von 1361 - 1375.[13]

62 Heinrich von Obernhofen (1368 - ?):

Urkundlich belegt 1368.[14]

63 Konrad von Oppershofen (1338 – nach 1365):

1338 vermacht ihm der Stiftsvikar Heinrich Schwab in seinem Testament die Vikarie St. Andreas.[15] Als Vikar ist er von 1338 – 1351[16] belegt. 1344 war er auch Präsenzmeister.[17] Er starb vermutlich nach 1365.[18]

64 Kuno von Ortenburg (1363 – 1383):

Als Stiftsvikar in den Urkunden genannt von 1363 - 1383.[19] Er könnte mit dem 1368 genannt Subkustos Kuno identisch sein.[20]

65 Peter von Ostheim (1384 - ?):

Stiftsvikar 1384.[21]

66 Heinrich Pistor (1373 – 1384):

Seit 1373 – 1384 als Stiftsvikar belegt.[22] 1381 befindet er sich im Besitz der Vikarie St. Michael in der Kapelle im Stiftskreuzgang.[1]

---

[1] Regest 63.
[2] Regest 124.
[3] Regest 153, 183, 258.
[4] Regest 311.
[5] Regest 323.
[6] Regest 328.
[7] Regest 360.
[8] Regest 394.
[9] Regesten 454, 518, 553.
[10] Regest 518.
[11] Regest 628.
[12] Regest 664.
[13] Regesten 311, 338, 404, 417, 420, 473.
[14] Regest 417.
[15] Regest 102.
[16] Regesten 102, 104, 105, 109, 113, 114, 133 – 135, 144, 146 – 148, 154, 168, 217, 223, 225, 226, 228, 229, 243, 248, 254.
[17] Regest 154.
[18] Brügmann, Nekrolog, S. 40.
[19] Regesten 339, 550.
[20] Regest 417.
[21] Regest 576.
[22] Regesten 455, 531, 533, 565, 576.

67 Nikolaus Pistor (1368 – 1398):
Seit 1368 – 1398 als Stiftsvikar belegt.[2]
68 Konrad Quittenbaum (1345 – 1356):
Erwähnt seit 1345.[3] Am 11. November 1356 errichtet er sein Testament.[4]
69 Konrad Rasor (1348 – 1359):
Wird 1348 – 1359 als Vikar genannt.[5] 1358 ist er Inhaber der Heiligkreuzvikarie und Subkustos des Stifts.[6]
70 Nikolaus Rennewolf (1368 – 1369):
Taucht in den Stiftsurkunden von 1368 – 1369 auf.[7]
71 Johann Riederer von Miltenberg (1393 – 1396):
Hat die durch den Tod des Lorenz von Nassau vakante Vikarie erhalten und stellt dem Stift darüber am 26. Februar 1393 eine Schadloshaltungserklärung aus.[8] Urkundlich als Vikar belegt 1396.[9]
72 Siegfried von Rimhorn (1351 – 1398):
Als Stiftsvikar erwähnt von 1351 - 1368.[10] 1398 geht seine Vikarie nach seinem Tod an Berthold Schiffhauer.[11]
73 Johann von Röttingen (1385 – 1391):
1385 ist er Substitut der Vikarie Johannes Evangelista und St. Leonhard.[12] 1391 erhält er durch Tausch die Vikarie St. Johannes Baptista in der Aschaffenburger Burg und stellt dem Stift darüber am 25. April eine Schadloshaltungserklärung aus.[13]
74 Johann Rorig (1359 – 1368):
Von 1359 – 1368 als Stiftsvikar belegt.[14] Er starb am 31. März 1361.[15]
75 Arnold Ruschebusch (1374 - ?):
Als Stiftsvikar belegt 1374.[16]
76 Albrecht am Sande (1379 - ?):
Erhält nach einem Beleg aus dem Jahr 1379 durch Tausch die Vikarie des Johann Truchseß von Meisenheim im Stift.[17]
77 Konrad am Sande (1398 – 1400):
1398 – 1400 als Stiftsvikar belegt.[18]
78 Berthold Schiffhauer (1398 - ?):
Der Pfarrer zu Kirchgandern Berthold Schiffhauer hat die Vikarie des verstorbenen Siegfried von Rimhorn erhalten und stellt dem Stift darüber am 22. Juli 1398 eine Schadloshaltungserklärung aus.[19] Er war 1429 Propst im Stift St. Peter in Mainz und starb im selben Jahr.[20]
79 Reinhard von Schleusingen (1362 – 1374):
Als Stiftsvikar und öffentlicher Notar erwähnt von 1362 - 1374.[1]

---

1 Regest 528.
2 Regesten 417, 434, 455, 528, 565, 576, 625, 667, 680, 724.
3 Regest 183.
4 Regest 281.
5 Regesten 217, 298.
6 Regest 298.
7 Regesten 417, 426.
8 Regest 664.
9 Regest 694.
10 Regesten 258, 411, 417.
11 Regest 721.
12 Regest 585.
13 Regest 641.
14 Regesten 298, 311, 338, 339, 353, 369, 384, 386, 417, 420.
15 Brügmann, Nekrolog, S. 100 Anm. 11.
16 Regest 460.
17 Regest 514.
18 Regest 724, 751, 752.
19 Regest 721.
20 Klassert, St. Peter, S. 55 Nr. 22.

80 Johann Schuppach (1382 – 1397):
Wird 1380 als Substitut und Kanoniker bezeichnet.[2] Am 19. März 1382 stellt er dem Stift eine Schadloshaltungserklärung für seine Vikarie aus, die ihm nach dem Verzicht des Johann von Nassau und des Johann von Idstein verliehen wurde.[3] Von 1383 – 1397 Vikar und zeitweise Präsenzmeister sowie Gehilfe des Stiftsbaumeisters.[4] 1387 ist er auch Pfarrer in Schweinheim.[5]

81 Heinrich Schwab (1326 – 1338):
Sohn des Hartmann Schwab.[6] Belegt als Stiftsvikar 1326 - 1336.[7] Seine Sterbedaten werden im ältesten Nekrolog mit dem 28. August 1337 angegeben. Dies kann nicht stimmen, da sein Testament auf den 26. August 1338 datiert ist[8] und er im November des gleichen Jahres[9] erstmals als verstorben bezeichnet wird. Das Todesjahr des Eintrags dürfte mithin auf 1338 zu verbessern sein.[10]

82 Hartmann von Seligenstadt (1334 – 1335):
Als Stiftsvikar belegt von 1321 - 1335[11].

83 Nikolaus Sellator (Sedeler) (1340 – 1368):
Als Vikar belegt 1340 - 1368.[12] 1361 wird er als Kleriker und öffentlicher Notar bezeichnet.[13]

84 Nikolaus von Sobernheim (1356 - ?):
In den Urkunden belegt ab 1356.[14]

85 Nikolaus Speiser:
1341 als Stiftsvikar belegt.[15] Wohl identisch mit dem gleichnamigen Stiftskanoniker[16].

86 Konrad Spiegel (1337 – 1370):
In den Urkunden wird er von 1337 – 1370 erwähnt.[17]

87 Peter Spiegel (1389 – 1399):
1389 - 1399 Inhaber der Vikarie Maria Magdalena und St. Katharina im Kloster Schmerlenbach.[18] 1396 - 1399 auch Präsenzmeister des Stifts.[19]

88 Hermann Starke (1373 - ?):
Wird 1373 von den Testamentsvollstreckern des verstorbenen Vikars Konrad Bieger auf die von diesem in seinem Testament gestiftete Vikarie St. Michael präsentiert.[20]

89 Angelus (Engel) von Straßheim (1336 – 1348):
Als Stiftsvikar belegt von 1336 - 1348.[21] Er war Inhaber die Vikarie am Altar der 10000 Märtyrer.[22]

90 Konrad Stump von Lich (1390 – 1399):

---

[1] Regesten 324, 329, 347, 348, 370 – 372, 387 – 389, 398, 411, 417, 420, 423, 424, 429, 460.
[2] Regest 520.
[3] Regest 537.
[4] Regesten 565, 622, 623, 627, 638, 642, 649, 650, 652, 654, 663, 667, 676, 693, 694, 696, 698.
[5] Regest 611.
[6] Vgl. Regest 50.
[7] Vgl. Regest 9, 50, 54, 94.
[8] Regest 102.
[9] Regesten 104, 105.
[10] Brügmann, Nekrolog, S. 145.
[11] Thiel, Urkundenbuch, Nr. 267; Regesten 63, 72.
[12] Regest 121, 183, 286, 411, 417.
[13] Regest 311.
[14] Regest 278.
[15] Regest 133.
[16] Vgl. Anhang 6 Nr. 78.
[17] Otto, Regesten, Nr. 3583 S. 161, 3586 S. 162, 4776 S. 402, 4876 S. 421. 4948 S. 435, 4949 S. 435f.; Regesten 170, 196, 254, 286, 387 – 389, 438.
[18] Regesten 625, 667, 710, 736.
[19] Regest 693, 697, 699, 700, 702, 707, 712, 714, 716, 719, 725, 734.
[20] Regest 455.
[21] Regest 86, 130, 133, 183, 212.
[22] Regest 86.

Erhält 1390 durch Tausch mit Heinrich von Sulzbach die Vikarie St. Andreas und stellt dem Stift am 7. Februar eine Schadloshaltungserklärung aus.[1] 1392 – 1399 ist er Vikar und zeitweise Präsenzmeister bzw. Amtmann.[2]

91 Heinrich von Sulzbach (? – 1390):
Besaß 1390 die Vikarie St. Andreas, die er an Konrad von Lich vertauschte.[3]

92 Erwin Töpfer (Lutifigulus) (1391/92 - ?):
Am 1. Mai 1391 erscheint er in einer Zeugenliste als Kleriker.[4] Hat dann die Vikarie des 1391 als verstorben bezeichneten[5] Nikolaus Zentgraf erhalten und stellt dem Stift dafür am 26. Juli 1392 eine Schadloshaltungserklärung aus.[6]

93 Wilhelm von Trier (1329 - ?):
Als Stiftsvikar 1329 belegt.[7]

94 Johann Truchseß von Meisenheim (? – 1379):
Besaß eine Vikarie im Stift Aschaffenburg, die er nach einem Beleg aus dem Jahr 1379 an Albrecht am Sande vertauschte.[8]

95 Konrad von Umstadt (1326 - ?):
Belegt als Stiftsvikar 1326.[9]

96 Albert Walch (1341 – 1356):
1341 Vikar und Präsenzmeister.[10] Er starb am 2. Oktober 1356.[11]

97 Nikolaus Walhuser von Miltenberg (1384 – 1389):
Ist 1384 - 1389 Vikar und zeitweise Präsenzmeister des Stifts.[12] 1384 - 1388 auch als Pfarrer in Lengfeld erwähnt.[13]

98 Nikolaus von Wasen (? – 1349):
Der Priester und Vikar Nikolaus von Wasen errichtet am 12. Januar 1344 sein Testament,[14] das er am 7. November 1344[15] sowie am 7. Januar 1348[16] ergänzt und präzisiert. Er starb am 11. März 1349.[17]

99 Starkerad von Weiler (1361 - ?):
1361 wird er im Testament des Vikars Heinrich von Münzenberg bedacht.[18]

100 Heinrich/Hermann von Weilnau (1368 – 1394):
Belegt von 1368 - 1394.[19]

101 Johann Wiebelsbecher (1368 – 1394):
Als Vikar erwähnt 1368 - 1389.[20] Am 3. September 1394 errichtet er sein Testament.[21]

102 Lorenz von Wiesbaden (1379 - ?):
Lorenz, der Sohn des erzbischöflichen Zöllners zu Aschaffenburg Johann von Wiesbaden, stellt dem Stift 1379 eine Schadloshaltungserklärung aus, nachdem ihm Dekan und Kapitel die Vikarie

---

1 Regest 630.
2 Regest 658, 662, 682, 688, 728, 731, 735 – 737, 746.
3 Regest 630.
4 Regest 643.
5 Regest 644.
6 Regest 655.
7 Regest 38.
8 Regest 514.
9 Vgl. Regest 9.
10 Regesten 126.
11 Brügmann, Nekrolog, S. 39.
12 Regesten 570, 573, 615, 625.
13 Regesten 577, 589, 613, 615.
14 Regest 153.
15 Regest 182.
16 Regest 212.
17 Brügmann, Nekrolog, S. 77f.
18 Regest 311.
19 Regesten 417, 676.
20 Regesten 419, 438, 443, 628.
21 Regest 676.

des Heinrich von Gießen, die der Mainzer Elekt Adolf von Nassau diesem entzogen hatte, übertragen haben.[1]

103 Johann Winmar (1340 - ?):
In den Urkunden 1340 als Stiftsvikar erwähnt.[2].

104 Winemarus Winemari (1367 – 1398/1400):
Als Vikar im Stift Aschaffenburg belegt von 1367 - 1398.[3] 1386 ist er Vikar in der Martinskapelle.[4] Am 8. Oktober 1398 errichtet er sein Testament.[5] Am 12. April 1400 wird er als verstorben bezeichnet.[6]

105 Wortwin (1359 - ?):
1359 als Stiftsvikar belegt.[7]

106 Johann Wylo (1387 – 1397):
Tritt erstmals unter den Zeugen des Testaments des Kanonikers Hermann von der Ecken 1387 in Erscheinung.[8] Außerdem belegt 1393 - 1397.[9]

107 Nikolaus Zentgraf (1386 – vor 1391):
Ist 1386 Vikar in der Martinskapelle.[10] 1391 wird er als verstorben bezeichnet.[11]

108 Johann Zuchter (1393 - ?):
Urkundlich belegt 1393[12].

---

1 Regest 510.
2 Regest 121.
3 Regesten 411, 417, 426, 429, 438, 460, 467, 550, 576, 594, 607, 625, 663, 718.
4 Regesten 594, 599.
5 Regest 724.
6 Regest 751, 752.
7 Regest 298.
8 Regest 607.
9 Regest 663, 698.
10 Regest 599.
11 Regest 644.
12 Regest 662.

Quellen und Literatur

ungedruckt:

Landesarchiv Baden-Württemberg, Abt. 5: Staatsarchiv Ludwigburg

B 249, U 323

Staatsarchiv Würzburg

Kloster Schmerlenbach, Urkunden 1339 März 4 / I + II

Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg, Stiftsarchiv

Akten (A): 6163, 6164, 6195, 6391, 6392, 6395, 6399a, 6931

Libri:
Liber I camerae
Liber Ia camerae
Liber III camerae
Liber I praesentiarum
Liber III praesentiarum

Urkunden (U): 152, 171, 171a, 184, 199, 223, 226, 234, 266, 266a, 280, 486, 500, 501, 502, 508, 509, 513, 514, 515, 517, 518, 518a, 519, 520, 521, 522, 523a, 524, 525, 526, 528, 530, 530a, 532, 533, 534, 535, 537, 538, 540, 541, 542, 543, 545, 547, 550, 555, 559, 560, 563, 564, 566, 570, 571, 572, 574, 581, 582, 584, 585, 590, 592, 593, 594, 595, 596, 616, 619, 620, 621, 624, 625, 626, 629, 720, 756, 764, 932, 1102, 1103, 1164, 1166, 1168, 1176, 1184, 1188, 1189, 1193, 1237, 1240, 1283, 1303, 1308, 1316, 1348, 1350, 1353, 1354, 1375, 1381, 1408, 1409, 1443, 1450, 1461, 1466, 1469, 1470, 1501, 1503, 1504, 1505, 1506, 1507, 1508, 1509, 1510, 1511, 1512, 1535, 1535a, 1566, 1581, 1594, 1595, 1621, 1622, 1629, 1658, 1686a, 1687, 1689, 1692, 1693, 1700, 1721, 1722, 1723, 1752, 1754, 1755, 1758, 1760, 1762, 1798, 1805, 1811, 1812, 1813, 1820, 1822, 1823, 1824, 1825, 1826, 1830, 1832, 1833, 1838, 1839, 1840, 1841, 1855, 1856, 1859, 1866, 1868, 1879, 1902a, 1902b, 1902c, 1960, 1940, 1941, 1944, 1945, 1961, 1991, 1994, 1995, 2004, 2005, 2019, 2279, 2280, 2281, 2282, 2298, 2300, 2306, 2327, 2328, 2333, 2334, 2366, 2381, 2386, 2393, 2394, 2396, 2397, 2399, 2405, 2413, 2414, 2461, 2487, 2578, 2587, 2590, 2591, 2592, 2593, 2594, 2595, 2597, 2600, 2604, 2607, 2608, 2610, 2611, 2612, 2613, 2615, 2616, 2672, 2729, 2731, 2732, 2733, 2737, 2753, 2821, 2862, 2877, 2878, 2881, 2884, 2885, 2889, 2891, 2892, 2893, 2894, 2895, 2897, 2899, 2900, 2902, 2905, 2907, 2908, 2909, 2910, 2911, 2936, 2939, 2940, 2940a, 2941, 2945, 2949, 2953, 2959, 2960, 2961, 2982, 2990, 3016, 3022, 3025, 3026, 3037, 3060, 3061, 3069, 3070, 3071, 3101, 3116, 3144, 3149, 3195, 3197, 3206, 3209, 3220, 3225, 3228, 3254, 3261, 3265, 3274, 3275, 3314, 3319, 3333, 3367, 3380, 3407, 3425, 3426, 3915, 3405, 3406, 3408, 3427. 3411, 3463, 3900, 3901, 3902, 3908, 3965, 3970, 3976, 3978, 4006, 4051 (a), 4051 (b), 4051 (c), 4051 (d), 4051 (e), 4051 (f), 4052, 4052a, 4052b, 4052c, 4053, 4053a, 4054, 4065, 4065a, 4065c, 4073, 4083, 4083b, 4083c, 4085, 4091a, 4118, 4119a, 4119b, 4129, 4210, 4211, 4212, 4213, 4215, 4216, 4217, 4218

gedruckt:

Amrhein, August, Die Prälaten und Canoniker des ehemaligen Collegiatstiftes St. Peter und Alexander zu Aschaffenburg, in: Archiv des Historischen Vereins für Unterfranken und Aschaffenburg 26 (1882), S. 1-394.
Arens, Franz Viktor, Die Inschriften der Stadt Mainz von frühmittelalterlicher Zeit bis 1650 (Die Deutschen Inschriften, Bd. 2), Stuttgart 1958.

Brügmann, Claus, Das älteste Nekrolog des Stifts St. Peter und Alexander zu Aschaffenburg (Veröffentlichungen des Geschichts- und Kunstvereins Aschaffenburg, Bd. 30), Aschaffenburg 1989.
Brügmann, Claus, Heilmann Schwab – ein Stiftsherr des 14. Jahrhunderts, in: Aschaffenburger Jahrbuch für Geschichte, Landeskunde und Kunst des Untermaingebietes 10 (1986), S. 99-104.
Büll, Franziskus Lotar, Quellen und Forschungen zur Geschichte der mittelalterlichen Frauenabtei Schmerlenbach im Spessart, Tl 1, Diss. Würzburg 1970.
Bünz, Enno, Stift Haug in Würzburg. Untersuchungen zur Geschichte eines fränksichen Kollegiatstiftes im Mittelalter (Studien zur Germania Sacra, Bd. 20 bzw. Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 128), Göttingen 1998.
Debler, Ulrich, Die Pfarrei Obernheim/Ruchelnheim und das Stift St. Peter und Alexander, in: Aschaffenburger Jahrbuch für Geschichte, Landeskunde und Kunst des Untermaingebietes 21 (2001), S. 149-172.
Demandt, Karl E., Das Chorherrenstift St. Peter zu Fritzlar. Quellen und Studien zu seiner mittelalterlichen Gestalt und Geschichte (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen, Bd. 49), Marburg 1985.
Dinklage, Karl, Burg und Stadt Aschaffenburg, in: Aschaffenburger Jahrbuch für Geschichte, Landeskunde und Kunst des Untermaingebietes 4 (1957), S. 49-73.
Ebert, Monika, Aschaffenburger Häuserbuch VI. Entwicklung des Stadtbildes und des städtischen Lebens. Stadtbefestigung, Stadtmauern, Türme und ihre Wächter, Wasserversorgung, Bäche und Brunnen, Straßen sowie Ergänzungen und Korrekturen zu den Bänden I-V (Veröffentlichungen des Geschichts- und Kunstvereins Aschaffenburg, Bd. 61), Aschaffenburg 2009.
Fath, Helmut, Das archidiakonale Gericht zu Aschaffenburg. Die iudices ecclesie Aschaffenburgensis, in: Aschaffenburger Jahrbuch, Bd. 5, 1972, S. 51-249.
Fischer, Roman, Privatbesitz von Büchern im spätmittelalterlichen Aschaffenburg, in: Aschaffenburger Jahrbuch, Bd. 9, 1985, S. 1-32.
Fischer, Roman, Aschaffenburg im Mittelalter. Studien zur Geschichte der Stadt von den Anfängen bis zum Beginn der Neuzeit (Veröffentlichungen des Geschichts- und Kunstvereins Aschaffenburg 32), Aschaffenburg 1989.
Fischer-Pache,Wiltrud, Wirtschafts- und Besitzgeschichte des ehemaligen Kollegiatstifts St. Peter und Alexander zu Aschaffenburg bis zum Ausgang des 14. Jahrhunderts (Veröffentlichungen des Geschichts- und Kunstvereins Aschaffenburg 35), Aschaffenburg 1993.
Foltz, M. (Bearb.), Urkundenbuch der Stadt Friedberg, Bd. 1 (1216-1410) (=Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck III), Marburg 1904.
Gatz, Erwin (Hg.), Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon, Berlin 2001.
Gerlich, Alois, Das Stift St. Stephan zu Mainz. Beiträge zur Verfassungs-, Wirtschafts- und Territorialgeschichte des Erzbistums Mainz (Ergänzungsbände zum Jahrbuch für das Bistum Mainz, Bd. 4), Mainz 1954.
Gudenus, Valentin Ferdinand Freiherr von, Codex diplomaticus sive anecdotorum res Moguntinas … illustrantium, Bd. 2, Frankfurt 1747; Bd. 3, Frankfurt 1751;
Grimm, Alois, Aschaffenburger Häuserbuch [I]. Dalbergstraße-Stiftsgasse-Fischerviertel (=Veröffentlichungen des Geschichts- und Kunstvereins Aschaffenburg 27), Aschaffenburg 1985.
Grimm, Alois, Aschaffenburger Häuserbuch II: Altstadt zwischen Dalbergstraße und Schloß, Mainufer-Mainbrücke-Löherstraße (Veröffentlichungen des Geschichts- und Kunstvereins Aschaffenburg, Bd. 34), Aschaffenburg 1991.
Grimm, Alois, Aschaffenburger Häuserbuch III: Stadtgebiet zwischen Sandgasse, Roßmarkt, Betgasse und Wermbachstraße mit Nebengassen (Veröffentlichungen des Geschichts- und Kunstvereins Aschaffenburg, Bd. 41), Aschaffenburg 1994.

Grimm, Alois, Aschaffenburger Häuserbuch IV: Herstallstraße mit Entengasse, Landingstraße mit Marktplatz, Steingasse mit Nebensteingasse und Friedrichstraße (Veröffentlichungen des Geschichts- und Kunstvereins Aschaffenburg, Bd. 43), Aschaffenburg 1996.
Grimm, Alois, Aschaffenburger Häuserbuch V: Kapuzinergasse und Kapuzinerplatz, Karlstraße, Erthalstraße zwischen Ridingerstraße und Justizgebäude, Treibgasse und Agathaplatz, Strickergasse, Luitpoldstraße, erweiterter Schloßplatz mit Markt (Veröffentlichungen des Geschichts- und Kunstvereins Aschaffenburg, Bd. 46), Aschaffenburg 2001.
Grimm, Jacob, Weisthümer, Bd. 3 u. Bd. 6,, Nachdruck Darmstadt 1957.
Hoffmann, Hermann, Die Pfarreiorganisation in den Dekanaten Aschaffenburg-Stadt, Aschaffenburg-Ost und Aschaffenburg-West (1818-1956), in: (=Aschaffenburger Jahrbuch, Bd. 4, 1957), S. 945-994.
Hollmann, Michael, Das Mainzer Domkapitel im späten Mittelalter (1306 - 1476) (Quellen und Abhandlungen zur mittelrheinischen Kirchengeschichte, Bd. 64), Mainz 1990.
Jürgensmeier, Friedhelm, Peter von Aspelt (Aichspalt) (1240/45-1320), in: Gatz, S. 406-407.
Jürgensmeier, Friedhelm, Matthias von Buchegg (Bucheck) (OSB) (um 1280-1328) , in: Gatz, S. 407-408.
Jürgensmeier, Friedhelm, Heinrich von Virneburg (um 1280?-1353), in: Gatz, S. 408-409.
Jürgensmeier, Friedhelm, u. **Regina Elisabeth Schwerdtfeger (Bearb.)**, Die Männer- und Frauenklöster der Benediktiner in Rheinland-Pfalz und Saarland (=Germania Benedictina, Bd. 9: Rheinland-Pfalz und Saarland), St. Ottilien 1999.
Jürgensmeier, Friedhelm, Franziskus Büll u. **Regina Elisabeth Schwerdtfeger** (Bearb.), Die benediktinischen Mönchs- und Nonnenklöster in Hessen (=Germania Benediktina, Bd. 7: Hessen), St. Ottilien 2004.
Kisky, Wilhelm, Die Domkapitel der geistlichen Kurfürsten in ihrer persönlichen Zusammensetzung im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert (=Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit, Bd. 1, Heft 3), Weimar 1906.
Kittel, Martin Balduin, Geschichte der Stadt Obernburg, in: Archiv des historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg, Bd. 23 (1876), S. 255 – 420.
Klassert, Martin Ludwig, Das Mainzer Kollegiatstift St. Peter, in: Archiv für hessische Geschichte und Altertumskunde, NF 52 (1994), S. 11 – 138.
Kreimes, Wilhelm (Bearb.), Regesten der Erzbischöfe von Mainz von 1289 - 1396. Namenverzeichnis zu Band I/1 (E. Vogt), I/2 (H. Otto), II/1 (F. Vigener) 1289 - 1371, Darmstadt 1958.
Lau, Friedrich (Bearb.), Urkundenbuch der Reichsstadt Frankfurt, Bd. 2, Frankfurt am Main 1905.
Leinweber, Josef, Die Fuldaer Äbte und Bischöfe, Frankfurt a. Main 1989.
Merzbacher, Friedrich, Betrachtungen zur Rechtsstellung des Aschaffenburger Kollegiatstiftes St. Peter und Alexander im Mittelalter, in: 1000 Jahre Stift und Stadt Aschaffenburg. Festschrift zum Aschaffenburger Jubiläumsjahr 1957 (=Aschaffenburger Jahrbuch, Bd. 4, 1957), S. 299-320.
Möller, Walther, Stammtafeln westdeutscher Adelsgeschlechter im Mittelalter, Bd. 1, Darmstadt 1922; Bd. 2, Darmstadt 1933; Bd. 3, Darmstadt 1936.
Möller, Walther, Stammtafeln westdeutscher Adelsgeschlechter im Mittelalter, Neue Folge, Teil 1, Darmstadt 1950; Teil 2, Darmstadt 1951.
Monumenta Boica, Bd. 60 (=Orts-, Personen- und Sachregister zu den Monumenta episcopatus Wirziburgensis (Monumenta Boica Bd. 37 - 46), hg. v. der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, München 1916.
Otto, Heinrich (Bearb.), Regesten der Erzbischöfe von Mainz 1289 - 1396, Abt 1 Bd. 2: 1328 - 1353, Darmstadt 1932-1935, Nachdruck Aalen 1976.
Rauch, Günter, Pröpste, Propstei und Stift St. Bartholomäus in Frankfurt. 9. Jahrhundert bis 1802 (=Studien zur Frankfurter Geschichte, Heft 8), Frankfurt am Main 1975.
Regesta Imperii, Bd. VIII: Die Regesten des Kaiserreichs unter Kaiser Karl IV. 1346 – 1378, bearb. v. J. F. Böhmer, hg. u. ergänzt v. Alfons Huber, Hildesheim 1968.

Reimer, Heinrich (Bearb.), Urkundenbuch zur Geschichte der Herren von Hanau und der ehemaligen Provinz Hanau, Bd. 2-4 (=Hessisches Urkundenbuch. Zweite Abteilung bzw. Publikationen aus den königlich preußischen Staatsarchiven Bd. 51, 60 u. 69), Leipzig 1892, 1894 u. 1897, Neudruck Osnabrück 1965.
Rücker, Edmund, Aus der Geschichte der Wüstung Prischoß, in: Unser Kahlgrund 1966, S. 45 - 49.
Rücker, Edmund, Großwelzheim hat 600 Jahre alte Flurnamen, in: Unser Kahlgrund 1964, S. 64f.
Rückert, Peter, Landesausbau und Wüstungen des hohen und späten Mittelalters im fränkischen Gäuland (=Mainfränkische Studien 47), Würzburg 1990.
Ruf, Theodor, Die Grafen von Rieneck. Genealogie und Territorienbildung, I u. II, (=Mainfränkische Studien, Bd. 30 / I + II), Würzburg 1984.
Schich, Winfried, Würzburg im Mittelalter. Studien zum Verhältnis von Topographie und Bevölkerungsstruktur (=Städteforschung, Reihe A, Bd. 3), Köln-Wien 1977.
Schuck, Ernst, Die Pfarrer und Pfarrverweser der Muttergottespfarrkirche zu Aschaffenburg, in: Die Pfarrei zu Unserer Lieben Frau in Aschaffenburg. Festschrift zur 200. Wiederkehr der Weihe der Muttergottespfarrkirche, hg. v. Willibald Fischer und Alois Grimm (=Veröffentlichungen des Geschichts- und Kunstvereins Aschaffenburg, Bd. 14), Aschaffenburg 1975, S. 111-116.
Schürmann, Soteres Renate, Das Stift St. Maria in campis oder Hl. Kreuz bei Mainz. Geschichte, Verfassung, Besitz. Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde der Philosophischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität zu Mainz, 1968.
Spies, Hans-Bernd, Aschaffenburger und Mitglieder des Aschaffenburger Stiftskapitels als Studenten an der Universität Bologna (1295-1580), in: Mitteilungen aus dem Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg 10 (2011-2013), S. 15-24.
Spies, Hans-Bernd, Die Herkunft des Namens der ehemaligen Stiftskurie Greifenstein in Aschaffenburg, in: Mitteilungen aus dem Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg 5 (1996-1998), S. 233-240.
Spies, Hans-Bernd, Die Stadtwerdung Obernburgs, in: Mitteilungen aus dem Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg 11 (2014-2017), S. 555-56#.
Spies, Hans-Bernd, Frühe schriftliche Überlieferung zur Geschichte des Aschaffenburger Stadtteils Gailbach (13./14. Jahrhundert), in: Mitteilungen aus dem Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg 6 (1999-2001), S. 113-123.
Trost, Werner, Die gleichnamigen Uferorte beiderseits des Mains, in: Mainfränkisches Jahrbuch 21 (1969), S. 1-161.
Vielsmeier, Bernd, Flurnamen der südlichen Wetterau, Bd. 1: Namenlexikon, Bd. 2: Karten und Register (=Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte 101), Darmstadt und Marburg 1995.
Vigener, Fritz (Bearb.), Regesten der Erzbischöfe von Mainz von 1289 - 1396, Abt. 2 Bd. 1: 1354 - 1371, Leipzig 1913, Nachdruck Berlin 1970.
Vogt, Ernst (Bearb.), Regesten der Erzbischöfe von Mainz von 1289 - 1396, Abt. 1 Bd. 1: 1289 - 1328, Leipzig 1912, Nachdruck Berlin 1970.
Wagner, Georg Wilhelm Justin, Die Wüstungen im Grossherzogtum Hessen, Bd. 1: Oberhessen, Bd. 2: Provinz Starkenberg, Bd. 3: Provinz Rheinhessen, Ndr. Wiesbaden 1969.
Wagner, Heinrich, Regesten der Zisterzienserabtei Bildhausen 1158-1525 (=Quellen und Forschungen zur Geschichte des Bistums und Hochstifts Würzburg, Bd. 37), Würzburg 1987.
Wegner, Günter, Kleinostheim. Dokumente und Beiträge zu seiner Geschichte, hg. v. d. Gemeinde Kleinostheim anläßlich der Tausendjahrfeier 1975, [Kleinostheim] 1975.
Weller, Karl (Hrsg.), Hohenlohisches Urkundenbuch, Bd. 2, Stuttgart 1901.
Wohner, Roland, Obernburg (=Historischer Atlas von Bayern, Teil Franken, Reihe I Heft 17), München 1968

Wolfert, Alfred F., Die Wappen der edelfreien Familien des Odenwald-Spessart-Raumes in der Stauferzeit , in: Beiträge zur Erforschung des Odenwaldes und seiner Randlandschaften, Sonderveröffentlichung des Breuberg-Bundes 1972, S. 77 - 169.
Wolfert, Alfred F., Wappengruppen des Adels im Odenwald-Spessart-Raum, in: Beiträge zur Erforschung des Odenwaldes und seiner Randlandschaften II. Festschrift für Hans H. Weber, Breuberg-Neustadt 1977, S. 325 – 406.
Wolfert, Alfred F., Die Wappengruppe mit dem Turm, in: Der Odenwald 24, 1977, Heft 1, S. 3 - 13.
Wolfert, Alfred F., Aschaffenburger Wappenbuch (Veröffentlichungen des Geschichts- und Kunstvereins Aschaffenburg, Bd. 20), Aschaffenburg 1983.
Wolfert, Alfred F., Ergänzungen zum Aschaffenburger Wappenbuch, in: Aschaffenburger Jahrbuch 15, 1992, S. 181-187.
Würdtwein, Stephan Alexander, Dioecesis Moguntia in archidiaconatus distincta et commentationibus diplomaticis illustrata, commentatio prima - octava, Mannheim 1759 - 1774.
Zieg, Michael, Gelnhäuser Regesten – zur Geschichte der Reichsstadt in den Jahren 1170 bis 1400 (=Studien zur Geschichtsforschung Bd. 22), Hamburg 2008.